AGB
D 57

Römische

Alterthumskunde,

in

drei Perioden

bearbeitet

von

Dr. Gustav Zeiss.

D 57

K. B. GYMNAS. BIBLIOTHEK BAMBERG

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Mauke.
1843.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Sr. Magnificenz

dem Herrn

Dr. Johann Friedrich Röhr,

Grofsherzogl. S. Weimar. Vicepräsidenten des Oberconsistoriums, Oberhofprediger u. Generalsuperintendenten, Comthur des Ordens vom weifsen Falken u. s. w. u. s. w.

in

tiefster Verehrung

gewidmet.

Vorrede.

Seit meinen Universitätsjahren bilden die Geschichte, die Sitten und Gebräuche der Römer den Gegenstand meiner Studien. Mit Bewunderung erfüllten mich die Thaten und Einrichtungen dieses für seine und alle folgenden Zeiten wichtigen Volkes, und mit Liebe und Eifer suchte ich dieselben aus den römischen, griechischen und neueren Schriften kennen zu lernen. Mit je gröſserer Freude ich aber die Leistungen durchforschte, welche seit Niebuhr auf den verschiedenen Gebieten des römischen Alterthums von ausgezeichneten Männern uns geboten worden sind, mit um so gröſserer Betrübniſs sah ich die Verwirrung und Unordnung, welche noch in den Handbüchern der römischen Alterthümer herrscht. Die Einrichtungen der verschiedensten Zeiten sind neben einander gestellt, und einzelne Notizen, welche von einander ganz entfernte Zeiten betreffen, sind zu einem scheinbaren Ganzen verbunden. Rom unter den Königen, zur Zeit der punischen Kriege, zur Zeit der Gracchen, unter Augustus, unter Constantin und bei dem Untergange des Reiches, welch ein ganz verschiedenes Bild bietet es dar, wie ganz anders ist die Staatsverfassung, die Religion, das Kriegswesen, das öffentliche und häusliche Leben! Und dennoch werden in den Schriften über römische Alterthümer die Einrichtungen aller dieser Zeiten unter allgemeinen Ueberschriften zusammengestellt. Wie ist es da möglich, sich ein Bild des römischen Staates und Lebens überhaupt und von den verschiedenen Zeiten zu entwerfen? Wie kann sich der Leser bei einer solchen

Behandlung des Stoffes die Umbildung jenes einfachen und mäfsigen, um sein Dasein kämpfenden römischen Volkes zu jenen den ganzen Erdkreis beherrschenden Römern unter den Scipionen erklären? Wie kann er die Ausartung dieses grofsartigen Volkes und Staates zu einer so tiefen Entsittlichung und Erniedrigung unter den Kaisern verstehen? Nein, soll Ordnung in die Darstellung der römischen Alterthümer kommen, soll diese Wissenschaft ihren Zweck, uns ein Bild von den Einrichtungen und dem Leben der Römer zu bieten, erreichen, so ist es vor allen Dingen nöthig, die römischen Alterthümer chronologisch zu bearbeiten und die Einrichtungen von mehr als zwölf Jahrhunderten nicht als ein und dieselben hinzustellen, sondern sorgfältig nach der Zeit zu unterscheiden.

Auf der anderen Seite ist es nach meiner Meinung aber auch nicht passend, zu kleine Zeiträume anzunehmen. Denn nicht die täglich wechselnden, zufälligen und einzelnen Erscheinungen, sondern das Bestehende und Dauernde, zur Sitte und Gewohnheit Gewordene bildet den Stoff der Alterthumskunde. Aus diesem Grunde schienen mir drei Perioden hinreichend: die erste von der Gründung des römischen Staates bis zur Gesetzgebung der Decemvirn, die zweite bis Augustus, die dritte bis zum Untergange des Reiches. Jede Periode habe ich in vier Abschnitte: Staatsverfassung, Kriegswesen, Religion und Privatleben getheilt und den Stoff jedes Abschnittes so viel wie möglich chronologisch geordnet. In der Staatsverfassung liefs sich die Umgestaltung am genauesten verfolgen und defshalb wurde dieser Abschnitt in jeder Periode wieder in Unterabtheilungen gebracht.

Zur Erleichterung des Ueberblicks wurde jeder Periode eine Uebersicht vorausgeschickt.

Für jüngere Leser habe ich diese Darstellung der römischen Alterthümer bestimmt und deſshalb neben der sorgfältigen Anordnung des Stoffes nach Klarheit und Einfachheit des Stiles gestrebt. Nicht die Untersuchungen, sondern nur die Resultate wurden gegeben und ohne Bekämpfung abweichender Ansichten hingestellt. Die Reichhaltigkeit des Stoffes und die Rücksicht auf den Preis des Buches machten die gröſste Sparsamkeit des Raumes nothwendig. Aus denselben Gründen habe ich mich auch bei der Anführung neuerer Schriften auf sehr wenige beschränkt, zumal da es in unserer Zeit an bibliographischen Hülfsmitteln nicht fehlt und die von mir angeführten Schriften hinreichen, um in die Literatur der römischen Antiquitäten einzuführen. Ebenfalls um das Buch nicht zu groſs und zu theuer zu machen, und weil es für jüngere Leser und deren wissenschaftliche Zwecke weniger nothwendig schien, die Schattenseiten des römischen Lebens unter den Kaisern ausführlich kennen zu lernen, habe ich die dritte Periode kürzer als die beiden vorhergehenden behandelt. Um die Benutzung des Buches zu erleichtern und es namentlich bei dem Lesen der alten Schriftsteller zum Nachschlagen brauchbar zu machen, ist ein ausführliches und alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichniſs beigegeben worden.

Die Ausarbeitung dieses Buches ist schon vor längerer Zeit von mir begonnen worden. Schon vor vier Jahren war ich damit so weit vorgeschritten, daſs ich an die Bekanntmachung desselben dachte; da bot sich mir eine Gelegenheit dar, Italien und Sicilien zu bereisen, und die

Unternehmung dieser Reise hinderte die weitere Ausarbeitung. Nach meiner Rückkehr im Sommer 1840 nahm ich die Arbeit von Neuem wieder auf: allein ehe noch der Druck beginnen konnte, wurde ich Ostern 1841 durch meine Anstellung an dem Gymnasium in Weimar von der Vollendung des Buches abgerufen. Mein Schulamt verlangte so sehr meine Zeit und Thätigkeit, daſs es mir nicht möglich war, die noch fehlenden Abschnitte auszuarbeiten. Das Erscheinen des Buches würde zum Leidwesen meines Herrn Verlegers noch auf mehrere Jahre hinausgeschoben und endlich vielleicht ganz unterblieben sein, hätte nicht mein älterer Bruder, Eduard Zeiſs, Rector an der Bürger- und Realschule in Jena, mit brüderlicher Bereitwilligkeit mir seinen Beistand gewährt. Von meinem Bruder wurde der dritte Abschnitt aller drei Perioden, die Religion, und die Beschreibung von Rom geliefert. Durch diese mit groſser Sorgfalt gearbeiteten Abschnitte hat das Buch gewiſs nur gewonnen und mir wurde auf diese Weise die Möglichkeit geboten, die wenige, von meinen Berufsarbeiten freie Zeit auf die nochmalige Durchsicht des bereits fertigen Manuscriptes und die Ausarbeitung der hier und da noch einzuschaltenden Paragraphen zu verwenden.

So hat das Buch endlich seine Vollendung erreicht, und es bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, daſs dasselbe eben so mit freundlicher Nachsicht möge aufgenommen werden, als ich es mit Liebe und Begeisterung geschrieben habe.

Weimar den 6. Febr. 1843.

G. Zeiss.

Einleitung.

§. 1. Ueber den Werth der römischen Alterthumskunde.

Von einer kleinen Niederlassung auf dem palatinischen Hügel an der Tiber dehnte sich das römische Volk im Verlaufe von Jahrhunderten so weit aus, daſs es zur Zeit des Augustus fast alle damals bekannten Völker der Erde beherrschte. Kein Reich hat einen gröſseren Umfang, keines eine längere Lebensdauer gehabt. Merkwürdiger aber als durch die Herrschaft, welche es durch die Gewalt der Waffen über andere Völker erlangt hat, ist dieses Volk durch sein inneres Staatsleben, seine Einrichtungen, Sitten und Gebräuche und durch den Einfluſs geworden, welchen es hierdurch auf alle folgenden Zeiten bis auf die Gegenwart ausgeübt hat. In der ältesten Zeit ein schlichtes und einfaches Volk von Landleuten, deren höhere Bestrebungen neben der Uebung der Tapferkeit im Kriege allein auf die Ausbildung der Staatsverfassung gerichtet waren, bewahrte es Jahrhunderte hindurch, treu den Sitten und der Religion seiner Väter, die Tugenden der Einfachheit und Unverdorbenheit. Als endlich nach der Besiegung von Griechenland und Asien mit den Schätzen und Reichthümern der unterworfenen Völker auch Luxus, Prachtliebe und verdorbene Sitten nach Rom kamen, vereinigten die Römer mit den Lastern doch auch die Tugenden des gebildeteren Lebens in der Liebe zur Wissenschaft und Kunst. Und haben sie auch nicht in allen Theilen derselben sich gleichmäſsig ausgezeichnet und nicht in allen die Griechen erreicht, so sind ihre Leistungen doch immer sehr

bedeutend, ja in den mehr das praktische und das Staatsleben betreffenden Künsten und Wissenschaften, wie in der Baukunst, Gesetzgebung, Beredtsamkeit und Geschichtschreibung stehen sie neben, in Beziehung auf Gesetzgebung noch über den Griechen. Selbst als die äufsere Macht des römischen Reiches längst gebrochen war, dauerte ihre Thätigkeit für Gesetzgebung noch fort, und sie haben darin so Ausgezeichnetes geleistet, dafs ihre Gesetzsammlung für alle folgenden Zeiten ein Muster, und sogar jetzt noch brauchbar und zum Theil gültig ist. Verdienen daher die Römer schon an und für sich als ein merkwürdiges und hochgebildetes Volk die gröfste Beachtung, so verdienen sie diese auch noch defshalb, weil von ihnen die Bildung zu den meisten Völkern Europas gekommen ist, und weil wir selbst jetzt noch manche Einrichtungen bewahren, welche einst unsere Vorfahren von den Römern angenommen haben. — Das Studium der römischen Schriftsteller ist stets neben dem der griechischen als das trefflichste Bildungsmittel für die Ausbildung des Geistes, des Verstandes und Geschmackes, erkannt worden, und ist auch defshalb nothwendig, weil die Anfänge fast aller Wissenschaften bereits von jenen Völkern gemacht worden sind. Um aber diese herrlichen Schriften verstehen zu können, ist es unerläfslich, dafs man auch die Einrichtungen, die Sitten und Gewohnheiten dieser Völker näher kennt. Während die römische Geschichte mehr die äufsere Erscheinung dieses merkwürdigen Volkes, mehr dieses Volk in seinem Handeln und Wirken und in seiner Berührung mit andern Völkern schildert, hat die römische Alterthumskunde, die Wissenschaft der römischen Antiquitäten, mehr die inneren eigenthümlichen Einrichtungen der Römer, ihre Sitten und Gebräuche zum Gegenstande. Erst durch die zu der römischen Geschichte hinzukommende Kenntnifs der römischen Alterthümer, durch die Kenntnifs der Staatsverfassung, der militärischen und religiösen Einrichtungen und des Privatlebens der Römer wird das Bild vollständig, welches uns die Individualität dieses Volkes darstellt.

§. 2. Ueber die Quellen.

Die Kenntnifs der römischen Alterthümer schöpfen wir zuerst und vorzüglich aus den römischen Schriftstellern, namentlich den Geschichtschreibern, wie Livius, Sallustius, Tacitus, Suetonius, Vellejus, Florus, Scriptores rei Augustae, Ammianus Marcellinus, Eutropius u. s. w. Neben den Geschichtschreibern sind auch alle übrigen römischen Schriftsteller, Dichter und Prosaisten von Wichtigkeit, weil sich auch in ihnen bald mehr, bald weniger wichtige Nachrichten über die Einrichtungen der Römer finden. Reichen Stoff bieten vorzüglich diejenigen Schriftsteller, welche sich mit dem Sammeln wichtiger Notizen beschäftiget haben, wie Plinius (*historia naturalis*), Aulus Gellius (*noctes atticae*), Macrobius (*libri Saturnalium*), Valerius Maximus (*dictorum factorumque memorabilium libri novem*); selbst grammatische Schriftsteller wie *Varro de lingua latina, Festus de verborum significatione*, und die späteren Erklärer und Scholiasten der römischen Schriftsteller, wie Servius (*commentarii in Virgilium*), Asconius (*commentarii in Ciceronis orationes*), und die christlichen Kirchenväter, wie Arnobius, Augustinus, Lactantius u. s. w. sind von Wichtigkeit. Neben den römischen Schriftstellern verdienen aber auch die griechischen, welche über römische Geschichte oder römische Einrichtungen geschrieben haben, unsere gröfste Beachtung, wie Polybius, Dionysius Halicarnassensis, Appianus, Plutarchus, Dio Cassius, Herodianus, Zonaras, Lydus.

Aufser den eigentlichen Schriften sind auch alle übrigen schriftlichen Denkmäler, wie Inschriften, Fasti und Münzen von der gröfsten Wichtigkeit. Die Inschriften sind sehr verschiedener Art, und sie enthalten Gesetze und Beschlüsse des römischen Volkes und Senates, Grabschriften und andere wichtige Urkunden. Sammlungen von Inschriften sind von Gruter, Reines, Fabretti, Maffei, Muratori, Donat, Morcell, Haubold und Orelli veranstaltet worden.

Fasti, eigentlich die Tage, an welchen Staats- und gerichtliche Handlungen Statt finden durften, wurde, weil diese Tage den gröfsten Theil des Jahres ausmachten, im Allgemeinen das Verzeichnifs sämmtlicher Tage des Jahres genannt. Weil nun von den Pontifices, welche die Anfertigung des Kalenders zu besorgen hatten, bei den einzelnen Tagen des Jahres auch die merkwürdigen Ereignisse an denselben aufgezeichnet wurden, z. B. der Antritt des Consulats von den neuen Consuln, so nannte man verschiedene nach der Zeit entworfene Register Fasti. So nannte Ovid das von ihm poetisch beschriebene Verzeichnifs der römischen Feste und so wurden *fasti magistratuum* die Verzeichnisse der jährlichen Magistrate, *fasti consulares et triumphales* die Register der Consuln und der Triumphe genannt. Solche, namentlich für die Zeitrechnung höchst wichtige Register hat man mehrere wieder aufgefunden, z. B. die *fasti capitolini*, Bruchstücke marmorner Tafeln, welche 1547 auf dem römischen Forum ausgegraben worden sind und auf dem Capitol aufbewahrt werden, und die *fasti Praenestini*, welche zu Palaestrina, dem alten Praeneste, gefunden worden sind.

Unter die schriftlichen Denkmäler gehören endlich auch die Münzen, bei denen der Stoff, aus dem sie bestehen, die Gestalt, Ort und Zeit, wo und wann sie gefertigt worden sind, dann die einzelnen Theile derselben, die Inschrift, die Haupt- und die Rück- oder Kehrseite besonders beachtet werden müssen. Mit diesen für die römische Alterthumskunde wichtigen Untersuchungen beschäftiget sich eine eigene Wissenschaft, die Numismatik, welche in Beziehung auf die römischen Münzen von Vaillant, Banduri, Spanheim, Rasche, Eckhel, Letronne, Wurm und Stieglitz bearbeitet worden ist.

Doch nicht blofs Schriften und schriftliche Denkmäler bieten dem Alterthumsforscher Stoff und Bereicherung seiner Wissenschaft, sondern jeder Gegenstand, welcher aus dem Alterthume erhalten und geeignet ist, die Kenntnifs von den Sitten und Gebräuchen der Römer zu erweitern. Hierher

gehört zuerst Rom und seine Umgebung, ja ganz Italien und jedes Land, wo sich noch Ruinen und Trümmern von Bauwerken und Anlagen der Römer erhalten haben; dann die Götterbilder und Statuen, Büsten, Reliefs, Gemälde, Mosaiken, geschnittene Steine, Tempel-, Haus- und Kriegsgeräthe jeder Art, überhaupt jeder Gegenstand, durch dessen Erklärung von irgend einer Seite Licht über das römische Alterthum verbreitet werden kann.

§. 3. Ueber die Bearbeitungen der römischen Alterthümer.

Von den sehr zahlreichen Bearbeitungen der gesammten römischen Alterthümer verdienen folgende genannt zu werden:

Rosini, *Romanarum antiquitatum libri decem*, *cum notis Dempsteri*, *Ultrajecti* 1710, *Amstelodami* 1743 *in* 4.

J. H. Nieupoort, *rituum*, *qui olim apud Romanos obtinuerunt*, *succincta explicatio. Trajecti ad Rhenum* 1712, *Berolini* 1784, *Lugdun. Batav.* 1802. Damit sind zu verbinden: *C. G. Schwarzii observationes ad Nieupoortii compend. Antiqq. Rom.*, *Altdorfii* 1757. und Haymann, Anmerkungen zu Nieupoort's Alterthümern, Dresden, 1786.

Friedr. Gruneri introductio in antiquitates Rom. Jenae 1746 *et* 1782.

Reiz's Vorlesungen über die römischen Alterthümer nach Oberlin's Tafeln. Leipzig 1796.

P. F. A. Nitsch, Beschreibung des häuslichen, wissensenschaftlichen, sittlichen und gottesdienstlichen Zustandes der Römer. Dritte Aufl. Erfurt u. Leipzig. 1807—11. 4 Bände.

Alex. Adam, Handbuch der römischen Alterthümer, aus dem Englischen übersetzt von J. C. Meyer. Erlangen 1818. 2 Bände.

Encyclopädie der classischen Alterthumskunde von J. C. L. Schaaff. Magdeb. 4te Aufl. 2ten Theils 2te Abth.: Antiquitäten d. Römer, bearb. von Dr. E. Hormann. 1837.

Grundriſs der Geschichte, Erd- und Alterthumskunde, Literatur und Kunst der Römer, entworfen von G. Al. Ruperti. Götting. 1811.

J. D. Fuſs, *antiquitates Romanae, compendio, lectionum suarum in usum, enarratae. Lips. ap. Fried. Fleischer.* 1837.

So viel Gutes diese Schriften auch im Einzelnen enthalten und mit so groſsem Fleiſs die Verfasser auch die Stellen der Alten gesammelt haben, so trifft doch alle diese Schriften der Vorwurf, daſs sie mit zu wenig Kritik und ohne klare und übersichtliche Ordnung ausgearbeitet sind, und daſs sie in Ermangelung einer chronologischen Anordnung die Einrichtungen ganz verschiedener Zeiten neben und unter einander enthalten.

Das neueste Werk über römische Alterthümer ist:

Handbuch der römischen Alterthümer von G. F. F. Ruperti. Erster Theil. I. Länder des röm. Reichs. Die Hauptstadt Rom. II. Das röm. Volk ohne Beziehung auf den Staat. Hannover, 1841.

In lexikalischer Form sind die römischen Alterthümer in folgenden Werken behandelt:

Lexicon antiquitatum Romanarum auctore Sam. Pitisco Leowardiae. 1713. 2 *voll. in fol., Venetiis* 1719, *et Hagae Comitum* 1737. 3 *voll. fol.*

Die griechischen und römischen Alterthümer enthalten:

Neues Real-Schullexicon, herausgegeben von C. P. Funke. Wien und Prag, 1815. 5 Bände.

Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung von August Pauly. Stuttgart bei Metzler, seit 1837 begonnen.

Die älteren Schriften über einzelne Gegenstände sind in folgenden gröſseren Werken gesammelt:

Thesaurus antiquitatum Romanarum — congestus a J. G. Graevio. Ultrajecti, 1694—99. 12 *voll. fol.* und *Venetiis*, 1730—40.

Jo. Poleni supplementa utriusque Thesauri. Venetiis 1730—40. 5 *voll. fol.*

Novus Thesaurus antiquitatum Romanarum congestus ab A. H. Sallengre. Hagae Comitum 1715—19. *Venet.* 1735. 3 *voll. fol.*

Histoire de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, avec les mémoires de litterature etc. Paris, seit 1717.

Die Literatur der römischen Alterthümer findet sich in:

J. A. Fabricii Bibliographia antiquaria. Hamburgi 1760. 4.

J. Ph. Krebs, Handbuch der philologischen Bücherkunde. Bremen, 1823. 2 Bände.

Fr. Creutzer's Abriſs der röm. Antiquitäten. Leipzig u. Darmstadt, 1829. und in Fuſs genannter Schrift.

Erste Periode.

Von der Gründung Roms bis zu der Gesetzgebung der Decemvirn.

§. 4. Uebersicht.

Die römische Geschichte läſst sich mit dem Leben eines kräftigen Mannes vergleichen, und die drei Perioden, in welche diese Darstellung der römischen Alterthümer eingetheilt ist, zeigen uns gleichsam die drei Altersstufen des römischen Volkes. Die erste Periode enthält die Zeit der sich entwickelnden und immer kräftiger werdenden Jugend, die zweite zeigt uns das römische Volk in voller männlicher Kraft bis zum beginnenden Greisenalter, die dritte das Siechthum und die immer gröſser werdende Schwäche des hinsterbenden Greises. Wie der Körper des Knaben und des angehenden Jünglings sich erst entwickeln und befestigen muſs, ehe er seine Thätigkeit nach auſsen richten kann: so sehen wir auch das römische Volk die ersten Jahrhunderte hindurch mit seiner inneren Entwickelung und der Erlangung einer rüstigen Kraft und Selbständigkeit beschäftigt. Die verschiedenen Bestandtheile des römischen Volkes und Staates suchen sich gegen einander auszugleichen und zu einem einigen wohlgeordneten Ganzen zu verbinden. Die Bestrebungen der einzelnen Könige und namentlich des Numa Pompilius und Servius Tullius haben den Zweck, die gleichsam noch getrennt und unverbunden neben einander bestehenden Theile durch gemeinschaftliche Religion und alle Glieder des Staates umfassende Anordnungen immer fester zu vereinigen und zu verschmelzen.

Die Kämpfe, welche Rom in dieser Zeit mit den benachbarten Völkerschaften führte, haben nicht sowohl Eroberungen, als vielmehr die Vertheidigung von Roms Selbständigkeit zum Zweck. Unter der Herrschaft der Könige in einem Zeitraum von 243 Jahren dehnte sich das römische Gebiet von einem Umfang von fünf bis sechs Quadratmeilen[1]) blofs bis zu einer Entfernung von funfzehn Meilen von Rom aus[2]). Die Kriegskunst, obgleich neben dem Staat und dem Ackerbau in dieser Zeit die vorzüglichste Beschäftigung der Römer, war noch wenig ausgebildet; die Schlachtreihe eine schwerfällige Masse, die mehr durch den gewaltsamen Andrang der Mehrzahl, als durch die Geschicklichkeit und Gewandtheit der Einzelnen den Sieg zu erringen strebte. Die Kriege waren von kurzer Dauer und mehr Streif- und Raubzüge als planmäfsige Kriege. In der Religion und den häuslichen Einrichtungen zeigten sich noch die verschiedenen Bestandtheile, aus welchen das römische Volk entstanden war, und die religiösen und häuslichen Einrichtungen der Römer in der ältesten Zeit sind theils als den italischen Völkern gemeinsam, theils als einzelnen Völkern, aus denen sich Rom gebildet hatte, eigen zu betrachten. Strenge Zucht und Sitte im Familienkreise, treues Festhalten an den väterlichen Göttern und grofses Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der Anzeichen des Götterwillens sind die hervorstechendsten Züge.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

(Eine neue und alle früheren Leistungen verdunkelnde Epoche hat für die Darstellung der römischen Verfassung seit der Be-

1) Eine römische Meile sind tausend Schritte.

2) Eutrop. I, 8: Ita Romae regnatum est per septem reges annis ducentis quadraginta tribus, cum adhuc Roma, ubi plurimum, vix usque ad quintum decimum milliarium possideret.

kanntmachung von Niebuhr's römischer Geschichte begonnen. Gegen die darin aufgestellten Ansichten sind vorzüglich W. Wachsmuth, ältere Gesch. des röm. Staates. Halle 1819. und K. D. H. Hüllmann, röm. Grundverfassung. Bonn 1832. u. Ursprünge der röm. Verfassung durch Vergleichungen erläutert. Bonn 1835. aufgetreten. Eine sehr klare und zugleich auf gründliche eigene Forschung gestützte Darstellung der röm. Verfassung nach Niebuhr's Ansichten enthält die erste Abtheilung von F. Walter's röm. Rechtsgeschichte. Bonn 1834. Ein sehr gründliches, ebenfalls gegen Niebuhr gerichtetes Werk ist: J. Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte. Cassel 1839. Das neueste Werk über die röm. Verfassung ist: Geschichte der röm. Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu Caesar's Tod, von Carl Göttling. Halle 1840.)

I. Die Staatsverfassung unter den Königen bis zu Servius Tullius.

§. 5. Die ältesten Völker Italiens.

Unter den ältesten Bewohnern Italiens lassen sich drei grofse Völkerfamilien unterscheiden: 1) Pelasger, von denen sich fast in allen Theilen Italiens Spuren finden; 2) Umbrer, mit welchen die oscischen, sabellischen und ausonischen Völkerschaften gleiches Stammes waren; 3) Etrusker. Zu der Zeit, wo die römische Geschichte beginnt, waren die Umbrer auf das Land zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem oberen Meere, die Etrusker, in die südlichen und nördlichen eingetheilt, auf das Land auf dem rechten Ufer der Tiber und dem Meere bis in die rhätischen Alpen hinauf beschränkt. Südlich von den Etruskern wohnten die aus der Vermischung von pelasgischen und oscischen Stämmen entstandenen Prisker Latiner, später blofs Latiner genannt, noch weiter im Süden die Opiker, Aurunker, Volsker, Sidiciner und Aequer; südlich von den Umbrern die sabellischen Völkerschaften, Sabiner, Peligner, Marsen, Verruciner, Vestiner, Herniker und Samniten.

Die Hauptvölker Italiens waren durch Abstammung, Sprache, Sitten und Religion scharf von einander geschieden. Die Pelasger, ein den Griechen verwandtes Volk, scheinen unter priesterlichem Einfluſs frühzeitig zu einer hohen Stufe der Cultur gelangt zu sein; die Etrusker, mit den früheren pelasgischen Einwohnern ihres Landes vermischt, bewahrten stets eine abstechende Eigenthümlichkeit. Frühzeitig trieben sie Schifffahrt und Seeräuberei und waren der Schrecken der umliegenden Küste. Wie die Schrift, so erhielten sie manche Richtung ihres Geistes aus dem Morgenlande, und zeichneten sich aus durch Künste und mathematische und astronomische Kenntnisse: allein ihre Wissenschaft blieb immer bloſs das Eigenthum der herrschenden Kaste, unzertrennbar mit der Religion und den Schrecken düsteren Aberglaubens verknüpft. Strenge Sitte, freudige Genügsamkeit und Festhalten an der Religion der Vorfahren war der Ruhm der kriegerischen, in offenen Flecken wohnenden und Landbau treibenden sabellischen Gebirgsvölker. Unter den einzelnen Völkern fand gegenseitig keine Verbindung und kein Eherecht statt[1]). Jedes Volk zerfiel wieder in eine bestimmte Anzahl freier Gemeinden, welche oft ganz lose durch denselben Namen und gemeinsame Einrichtungen verbunden waren und sich zu gemeinschaftlichen Kriegen und anderen Unternehmungen oft nur vorübergehend vereinigten. Auf der andern Seite stimmten aber die italischen Völker auch in gewissen Einrichtungen mit einander überein. So fand sich fast bei allen ein Senat und der Unterschied zwischen edlen Geschlechtern und einer Gemeinde; allen gemeinsam war das Gastrecht, das Recht des Krieges und Friedens, die Clientel, das System der Colonien und das agrarische Recht, und alle zeichneten sich durch ernste Auffassung der Religion und groſse Ehrfurcht vor den Göttern aus. Auf ergangene Einladung und unter dem heiligen Schutze des Gastrechts erschienen die benachbarten Völker bei den Religionsfesten und den damit verbundenen Spielen und Märkten der Nachbarvölker.

1) Livius 1, 9.

§. 6. Roms Gründung; Ort, Zeit, Name.

Auf dem linken Ufer der Tiber, 16,000 Schritte vom Meere [1]), dort wo die drei Hauptvölker Italiens, die Etrusker, die aus der Vereinigung der Pelasger und Casker entstandenen Latiner und die mit den Umbrern verwandten Sabiner an einander grenzten, ist Rom aus der allmäligen Vereinigung von Abkommen aller drei Nationen entstanden [2]). Die Gründung der Stadt und die älteste Geschichte ist in vielfache Fabeln und undurchdringliches Dunkel gehüllt. Das älteste Rom auf dem palatinischen Hügel war wahrscheinlich eine pelasgische Niederlassung. Nach der Sage soll Romulus bei der Gründung dasselbe Verfahren beobachtet haben, welches später bei der Anlegung der Colonien üblich war. Nach der Beobachtung der Auspicien [3]) zog Romulus, die Toga aufgeschürzt (*ritu Gabino cinctus*), mit einem Pfluge, an welchem die Schaar von Erz, und woran links eine Färse, rechts ein Stier gespannt waren [4]), die Schaar so haltend, dafs die Schollen nach innen fielen, und nach der linken Seite hin beginnend, eine Furche im Quadrat [5]) um den Palatinus. Ihm folgten die sämmtlichen Ansiedler, Acht habend, dafs keine Scholle aufserhalb der Furche liegen blieb; wo ein Thor angelegt werden sollte, wurde der Pflug in die Höhe gehoben (*porta a portando aratrum*). Die gezogene Furche wurde dann zum Stadtgraben erweitert und an ihm die Stadtmauer aufgeführt; ein gewisser Raum vor und hinter der Mauer (*post murum, pomoerium* [6]) mufste frei bleiben von Gebäuden und war geheiligt. Eine Erweiterung und Ausdehnung des *pomoerium* konnte nur mit Erneuerung der

1) Plinius, histor. nat. III, 5.
2) Florus III, 18.
3) Livius XXVIII, 28.
4) Dio Cassius bei Ang. Majo, scriptorum veterum nova collectio II. p. 527. Ovid. Fast. IV. v. 819.
5) Festus s. v. Roma quadrata und s. v. rituales.
6) Livius I, 44.

heiligen Gebräuche geschehen. — Das Jahr, in welchem Rom gegründet worden ist, läſst sich nicht bestimmen, und schon die Alten haben sich hierüber gestritten. Nach Cato's Meinung war Rom 751 v. Chr., nach Varro 754 gegründet. Als Geburtstag der Stadt wurde der 21 April (*XI ante calendas Majas*) gefeiert, auf welchen Tag das Fest der Hirtengöttin Pales (*Palilia*) fiel [1]. — Auſser den bürgerlichen Namen hatte Rom noch einen geheimniſsvollen, welcher nicht ausgesprochen werden durfte, und welcher *Eros*, *Amor* oder *Valentia* gewesen sein soll [2]. Nach Creuzer's Meinung hatte Rom auch noch den priesterlichen Namen *Flora* oder *Anthusa*.

§. 7. Eintheilung der Ländereien; Tribus, Curien, Gentes.

Das ganze für seinen neuen Staat in Besitz genommene Land theilte Romulus in drei Theile, von denen der eine für die Priester und den König, der zweite zur Gemeindeweide und Trift, der dritte zum Privatland der einzelnen Bürger bestimmt wurde [3]. Die zweite Art Land, durch die Eroberungen bedeutend vermehrt, bildete den in der römischen Geschichte so oft vorkommenden *ager publicus*. Das Privatland wurde sorgfältig vermessen und nach den von den Etruskern angenommenen Regeln der Feldscheidekunst eingetheilt (limitirt) und den Einzelnen in Loosen von zwei Jugern [4] als Erbe (*heredium*) und Eigenthum angewiesen (assignirt). Hundert solcher Loose bildeten ein geschlossenes Ganze [5], eine Ackercenturie von 200 Jugern, und deren gab es, weil Rom im Anfange 1000 Familien [6] gezählt haben soll, zehn. Diese

1) Ovid. Fasti IV, 806, Propertius IV, 4, 71, Vellejus Paterculus I, 8.

2) Macrob. Saturn. III, 9, Plinius, hist. natur. III, 5. Servius ad Aeneid. I, 277.

3) Dionysius Hal. II, 7, III, 1.

4) Varro de re rust. I, 10, Plinius, hist. natur. XVIII, 2.

5) Siculus Flaccus edit. Goes. p. 15.

6) Plutarch. Romulus c. 9.

kleinen Loose dienten blofs zum Ackerbau und zur Obstzucht; die Heerden, in denen der gröfste Theil des Vermögens bestand, wurden auf die Gemeindeweide getrieben. Wie das Land in zehn Centurien, so theilte Romulus die 1000 Bürger in zehn Curien und wählte aus ihnen 100 Senatoren.

Mit diesem ältesten Rom scheint sich sehr bald eine sabinische [1]) und bald darauf auch eine etruscische [2]) Schaar verbunden zu haben, welche auf gleiche Weise wie die erste pelasgische Niederlassung jede in zehn Curien eingetheilt wurde und zehn Centurien Privatland angewiesen erhielt [3]). Nach dieser Vereinigung bestand die Bürgerschaft des ältesten Rom aus den drei Stämmen oder Tribus der Ramnes, Tities und Luceres, von denen, obgleich sie im Ganzen gleiche Rechte hatten, der älteste Stamm, die Ramnes, und später mit ihnen auch die Tities einen Vorrang vor dem zuletzt aufgenommenen jüngeren Stamm der Luceres behaupteten. Jede der drei Tribus war in zehn Curien und jede Curie in zehn Gentes eingetheilt [4]); jede Gens zerfiel wieder in die Aelteren und Jüngeren, und aus den Aelteren einer jeden Gens wurde von dem König Einer zum beständigen Abgeordneten beim Senat, aus den Jüngern ein Celer oder Ritter gewählt. Der Senat zählte also nun nach der Vereinigung der drei Stämme 300 Mitglieder, und gleich grofs war die Zahl der Celeres, welche im Kriege als Ritter dienten und aus denen nach zurückgelegtem Dienstalter die Senatoren ergänzt wurden [5]). An der Spitze der Tribus, Curien und Gentes standen die Tribunen, Curionen und Decurionen, welche im Kriege Anführer, im Frieden Vorsteher und Magistrate ihrer Abtheilungen waren und die gemeinsamen Opfer für dieselben darbrachten. Denn wie jede der drei Völkerschaften, der drei Tribus, aufser den gemein-

1) Livius I, 13, Dionysius Hal. II, 62, Plutarch. Romulus c. 19.

2) Dionysius Hal. II, 36, 37, Cicero de re publ. II, 8.

3) Varro de lingua lat. IV, 9.

4) Dionysius Hal. II, 7, Plutarch. Romulus c. 20, Cicero de re publ. II, 8.

5) Livius I, 15, II, 1. Dionysius Hal. II, 13.

samen Göttern des römischen Staates die vaterländischen und aus der Heimath mit nach Rom gebrachten Anfangs beibehalten zu haben scheint, so auch brachten die Unterabtheilungen der Tribus, die Curien und Gentes, an bestimmten Tagen und Orten besondere Opfer dar [1]).

Jede Curie und jede Gens bildete unter einem eigenen Namen eine erbliche, geschlossene Verbindung [2]). Die Mitglieder einer Gens waren aufser durch die Theilnahme an den gemeinsamen Opfern der Gens [3]) auch noch durch rechtliche Verhältnisse eng verbunden; sie waren verpflichtet, sich bei ungewöhnlichen Ausgaben an den Staat gegenseitig zu unterstützen [4]) und einander aus der feindlichen Gefangenschaft loszukaufen [5]); sie hatten ein Recht auf Vormundschaft und Beerbung ihrer Mitglieder, wenn es an näheren Berechtigten fehlte, und durften unwürdige Mitglieder von den gemeinschaftlichen Opfern [6]) ausschliefsen, ja sogar sie gänzlich aus der Gens ausstofsen [7]). In das Grabmal einer Gens durfte nur die Leiche oder Asche eines Gentilen beigesetzt werden. In eine andere Gens konnte Niemand aufgenommen werden, welcher sich nicht in einer bestimmten Form, welche vorzüglich auf die Sacra Bezug hatte, von seiner bisherigen losgesagt hatte [9]). Zu einer Gens gehörten auch die Frauen und Clienten der Gentilen [10]), jedoch blofs so, dafs sie an den Opfern und Heiligthümern, nicht an den politischen Rechten der Gentilen Antheil hatten.

§. 8. Stände des römischen Staates.

Die in Tribus, Curien und Gentes eingetheilten ältesten Bewohner Roms bildeten die eigentliche Bürgerschaft (*popu-*

1) Livius V, 46, Dionysius Hal. II, 21, 65.
2) Cicero, Topic. c. 6, Festus s. v. Gentilis.
3) Dionysius Hal. VI, 69, IX, 19, XI, 14, Livius I, 26.
4) Dionysius Hal. II, 10.
5) Appianus VII, 28.
6) Livius X, 23.
7) Livius VI, 20.
8) Cicero de legg. II, 22.
9) Servius ad Aeneid. II, 156, Gellius VI, 12, XV, 27
10) Livius XXXIX, 19.

lus Romanus), welche, weil nur aus ihnen die Senatoren (*patres*) gewählt werden durften, *patricii* genannt wurden. Neben diesem *populus* gab es im ältesten Rom nur die von ihren Patronen abhängigen und aus den unterworfenen Bewohnern jener Gegenden und aus freigelassenen Sklaven bestehenden Clienten oder Hörige. Diese hatten weder *Connubium* noch *Commercium* mit den Altbürgern und wurden rechtlich allein durch ihre Patrone vertreten. Dieses bei den italischen Völkern, bei den Etruskern [1]), Sabinern [2]), Samniten und andern Völkern sehr verbreitete Verhältnifs, welches auch auf die Nachkommen überging und dem Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern ähnlich war, bestand aus gegenseitigen Rechten und Pflichten der Patrone und Clienten. Der Patron mufste seinem Clienten in allen Angelegenheiten hülfreich sein und ihn vor Gericht vertreten; der Client dagegen mufste ebenfalls den Patron, wo er konnte, unterstützen, die diesem auferlegten Geldbufsen [3]) bezahlen, ihn und die Seinigen aus der Gefangenschaft loskaufen, zur Ausstattung seiner Töchter beisteuern und ihm ungewöhnliche Ausgaben bestreiten helfen. Den Clienten, welche kein bürgerliches Gewerbe trieben, räumten die Patrone auf ihren Gütern Aecker ein, jedoch nur zur Benutzung und mit dem Rechte, sie wieder zurückzunehmen. Das Verhältnifs zwischen dem Patron und Clienten, durch die Religion verstärkt [4]), war heiliger als das zwischen Verwandten [5]); Patron und Client durften sich gegenseitig nicht verklagen, noch gegen einander Zeugnifs ablegen. Wer sich gegen den Clienten versündigte, wurde den unterirdischen Göttern geweiht und ungestrafter Tödtung Preis gegeben [6]). Nachdem die Römer einzelne der umlie-

1) Livius V, 1, Dionysius Hal. IX, 5.

2) Livius II, 16, Dionysius Hal. V, 40.

3) Livius V, 32, XXXVIII, 60.

4) Dionysius Hal. II, 9, 10, Plutarch. Rom. c. 13.

5) Gellius V, 13, XX, 1.

6) Servius ad Aeneid. VI, 609, Lex XII tabularum: patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto.

genden Städte unterworfen hatten, wurden die besiegten Bewohner dieser Ortschaften zum Theil nach Rom verpflanzt und ihnen Aecker und Wohnplätze angewiesen. Sie blieben als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Schutze des Königs, wurden zwar Bürger, aber ohne Stimm- und Ehrenrechte, und es fand zwischen ihnen und den Patriciern (dem eigentlichen *populus*) nicht einmal Connubium statt, d. h. sie konnten mit diesen keine staatsrechtlich gültige Ehe eingehen. Sie bildeten eine Ackerbau treibende Gemeinde (*plebs*), welche in die Tribus, Curien und Gentes nicht aufgenommen war und an der Regierung des Staates keinen Antheil hatte.

§. 9. Die Könige.

An der Spitze des ganzen Staates stand der König, welcher dem Senate und der Versammlung der Curien einige Theilnahme an der Regierung gestattete [1]). Nach Romulus Tode wurde sein Nachfolger nach dem Vorschlage des Senats von den Curien auf Lebenszeit gewählt. Der König war das Haupt des Staates und des Heeres, und das ihm vom Volke verliehene *Imperium* begriff Alles, was zu diesem Zwecke nöthig war, gleichsam eine ebenso grofse *patria potestas* über den ganzen Staat, wie sie der einzelne Bürger in dem Kreise seiner Familie auszuüben berechtigt war. Bestimmte Grenzen waren der königlichen Gewalt nicht gesteckt, sondern von dem Charakter des einzelnen Königs hing es ab, ob er seine Macht erweitern oder beschränken wollte. Erst Servius Tullius setzte der Gewalt des Königs durch bestimmte Gesetze gewisse Schranken [2]). Der König war: 1) Präsident des Senats und der Versammlung der Curien, und hatte diese zu berufen und zu leiten; 2) oberster Richter, sowohl in Criminal-, als in Civilsachen, und hatte als solcher Streitigkeiten und erlittenes Unrecht in Person oder durch zugezogene Richter zu

1) Dionysius Hal. II, 12—14.
2) Dionysius Hal, IV, 13, 25, 36.

entscheiden, Verordnungen zu erlassen und denselben durch Pfändung, Geldstrafen und körperliche Züchtigung Gehorsam zu erzwingen; 3) Vorsteher und Vertreter des Staates bei den Unterhandlungen mit fremden Völkern; 4) Oberfeldherr im Kriege; 5) Oberpriester des Staates, als welcher er die den ganzen Staat betreffenden Opfer darbrachte. Das geistliche Recht war jedoch dem Könige nicht unterworfen und Pontifices und Augurn waren unabhängig von ihm. Die Gewalt des Königs über Plebejer, Pfahlbürger und Fremde, so wie im Kriege das *Imperium* war unbeschränkt; den Altbürgern (Patriciern) stand in gewissen Fällen Berufung an die Bürgerschaft (Provocation) zu; doch scheint auch diese sehr beschränkt und nur, wenn es der König gestattete, von den von dem König eingesetzten Richtern, nicht bei den Richtersprüchen und Strafen des Königs üblich gewesen zu sein [1]). Zum Unterhalte des Königs dienten die weitläufigen Tafelgüter, deren Anbau durch Hörige besorgt wurde [2]). Aeufsere Abzeichen der Könige waren die goldene Krone, das elfenbeinerne Scepter mit einem Adler auf der Spitze, ein curulischer Sessel, die *trabea*, *toga picta* u. *praetexta*, der *latus clavus*, und zwölf Lictoren mit den Fasces, in welchen die Beile befindlich waren [3]). Diese königlichen Insignien entlehnten die Römer von den Etruskern [4]), und sie wurden wahrscheinlich erst von einem späteren Könige angenommen [5]).

§. 10. Der Senat.

Dem Könige zur Seite stand der Senat (*senum concilium*) zur Berathung und Entscheidung aller Angelegenheiten, welche ihm der König vortrug. Er bestand im Anfange, so lange die Ramnes allein den römischen Staat bildeten, aus 100 Mitgliedern, welche in zehn Decurien von je zehn Senatoren ein-

1) Cicero de re publ. II, 31.
2) Cicero de re publ. V, 2.
3) Dionysius Hal. III, 61.
4) Livius I, 8, Florus I, 5, Sallust. bell. Cat. 51.
5) Plinius hist. nat. IX, 39.

getheilt waren [1]). Aus jeder Decurie wurde dann wieder ein Senator erwählt, und diese zehn Senatoren (*decem primi* oder *deni principes*) gaben ihre Stimmen zuerst [2]) und übernahmen bei dem Tode des Königs die Leitung der Geschäfte. Der Erste unter ihnen war auch der Erste des ganzen Senates (*princeps senatus*). Nach der Vereinigung der sabinischen und später der etruskischen Colonie mit den Römern wurde auch der Senat durch die Abgeordneten der Tities auf 200 und zuletzt durch die Abgeordneten der Luceres auf 300 Mitglieder vermehrt. Die Zeit, wann dieses geschehen ist, läſst sich nach den abweichenden Angaben der alten Schriftsteller nicht bestimmen [3]). Die Senatoren der Ramnes und die aus ihnen gewählten Ersten des Senates behaupteten nach der Vereinigung noch eine Zeitlang einen Vorrang vor den Tities und Luceres, und als ihnen die Tities gleichgestellt worden waren, so daſs auch deren Abgeordnete Stellen unter den zehn Ersten erhalten konnten, blieben die Luceres doch noch eine geraume Zeit in einem untergeordneten Verhältniſs. Die Senatoren der beiden älteren Stämme wurden *patres majorum gentium*, auch bloſs *seniores*, die der Luceres *patres minorum gentium* [4]) und *juniores* [5]) genannt, welche Benennungen man nicht auf das Alter beziehen darf, da alle Senatoren bejahrt waren.

Die Könige riefen den Senat durch einen Herold zusammen [6]) und leiteten die Verhandlungen. Der Ort (*curia* oder *senaculum*), wo die Versammlung gehalten wurde, muſste von den Augurn inaugurirt, d. h. ein *templum* sein, und deren gab es in der ältesten Zeit drei, später eine groſse Anzahl.

§. 11. Die Volksversammlungen.

Zur Theilnahme an den Versammlungen der Curien und

1) Livius I, 17.
2) Dionysius Hal. II, 84.
3) Livius I, 17, 30, 35. Dionysius Hal. II, 47, III, 67.
4) Livius I, 35, Dionysius Hal. II, 57, Tacit. Annal. XI, 25.
5) Livius III, 65.
6) Livius I, 47.

zum Abstimmen in denselben waren nur die in den Curien enthaltenen Altbürger, die Patricier, berechtigt; die Plebejer und Clienten waren ausgeschlossen. Die Versammlungen wurden von dem König oder dem Tribun der Celeres [1]) durch einen Lictor [2]) berufen und nach angestellten Auspicien auf dem Comitium gehalten. Gegenstände der Verhandlungen waren zu beginnender Krieg, die Annahme neuer Gesetze und die Wahl des Königs. Die Verhandlungen hierüber waren auf die einfache Annahme oder Verwerfung der Anträge des Königs und des Senats beschränkt [3]) und das Volk hatte nicht eine eigentliche Entscheidung zu geben, sondern wurde nur dann gefragt, wenn sich der König seiner thätigen Mitwirkung, Beistimmung und seines freudigen Gehorsams versichern wollte. Veranlassung zur Berufung der Curiatcomitien war ferner die Entscheidung in Capitalprozessen im Fall der von dem Könige gestatteten Provocation gegen solche Verbrecher, welche den Staat an die Feinde verrathen (*proditio*) oder durch innere Unruhen (*perduellio*) gefährdet hatten; die Nothwendigkeit der Gegenwart des ganzen Volkes als Zeuge bei manchen wichtigen Familiengeschäften, z. B. bei der Abfassung der Testamente, den Arrogationen und der *detestatio sacrorum*, der feierlichen Lossagung von einer Gens. Als Beschluſs der Versammlung galt [4]), was die Mehrheit der Curien angenommen hatte; in jeder Curie wurden aber wieder die Stimmen der einzelnen Gentes [5]) und in diesen wiederum die der einzelnen Bürger gezählt [6]).

Neben den Curiatcomitien bestanden aber auch noch andere Versammlungen, Concionen, zu welchen das Volk durch die Magistrate oder Priester berufen wurde, um einen Vortrag anzuhören, welcher bald in der Bekanntmachung von Be-

1) Dionysius Hal. II, 14, IV, 71, Livius I, 59.
2) Gellius XV, 27.
3) Dionysius Hal. II, 14, VII, 38, Livius 1, 17.
4) Dionysius Hal. II, 14, IV, 12, 20.
5) Gellius XV, 27.
6) Livius I, 43, Dionysius Hal. IV, 20.

fehlen und Beschlüssen, bald in der Ankündigung geschehener oder bevorstehender Ereignisse, bald in einer anderen die öffentlichen oder religiösen Angelegenheiten betreffenden Mittheilung bestand. Das Volk hatte in diesen Concionen keine Stimme abzugeben, sondern nur zuzuhören. Der Herold gebot Schweigen, der Magistrat nahm seinen Platz in der Regel in einem *templum* ein, begann seine Rede mit einem Gebet, und es sprach nur der, welchen er dazu aufforderte. Das Volk stand ohne Ordnung oder doch wenigstens nicht in seine politischen Abtheilungen vertheilt umher [1].

§. 12. Die Magistrate.

Die Vorsteher der Tribus, Curien und Gentes, die Tribunen, Curionen und Decurionen sind bereits erwähnt worden. Aufser diesen gab es noch einen Tribun der Celeres, welcher drei Centurionen und dreifsig Decurionen unter sich hatte [2]. Alle diese Obrigkeiten waren zugleich auch Anführer im Kriege [3]; auch brachten sie die ihre Abtheilungen betreffenden Opfer [4]. Neben ihnen gab es noch für den Gottesdienst der Curien dreifsig von diesen gewählte Curionen [5], welche unter dem Curio Maximus standen und den Gottesdienst in den einzelnen Tempeln und Kapellen der Curien, ebenfalls Curien genannt [6], besorgten. In Abwesenheit des Königs vertrat der von ihm ernannte *Praefectus urbi* seine Stelle [7]. Er hatte Recht zu sprechen und in allen vorkommenden Fällen die Stelle der Könige zu vertreten [8]. Bei frevelhaften Vergehen gegen den Staat oder die geheiligte Person des Königs wurden von diesen zwei Richter (*duum-*

1) Rubino in der angeführten Schrift S. 241.
2) Dionysius Hal. II, 13.
3) Dionysius Hal. II, 14.
4) Dionysius Hal. II, 64.
5) Dionysius Hal. II, 21, 22. 64.
6) Tacitus, Annal. XII, 24.
7) Livius I, 59, 60, Dionysius Hal. II, 12.
8) Tacit. Annal. VI, 11.

viri perduellionis) ernannt [1]), von denen noch Berufung *(provocatio)* an das Volk gestattet war. Aufserdem wurden von dem Könige Quästoren zur Untersuchung und Erforschung anderer Verbrechen eingesetzt [2]).

Nach dem Tode des Königs besorgten die zehn ersten Senatoren, bis ein neuer König gewählt war, die Leitung der Geschäfte, und zwar der Reihe nach, jeder fünf Tage lang *(interregnum)* [3]). Nachdem die Interreges sich über den zu erwählenden König vereinigt hatten, schlugen sie ihn zuerst dem Senat und nach dessen Zustimmung den Curien vor und liefsen über ihn abstimmen [4]). Gaben dann die Götter durch günstige Auspicien ihre Einwilligung zu erkennen [5]), so wurde nochmals eine Versammlung der Curien berufen, die Wahl für gültig erklärt und der König in Amt und Würde eingesetzt. Diese Bestätigung der Wahl geschah durch die *lex curiata de imperio* [6]).

§. 13. Die Plebs.

Es war in den ältesten Zeiten Grundsatz der Römer, die Bewohner besiegter und eroberter Städte und Ortschaften zur Erweiterung des eigenen Staates diesem einzuverleiben, ja gröfstentheils sogar nach Rom zu verpflanzen [7]). Als nun im Kampfe mit den benachbarten, namentlich mit den zum latinischen Bunde gehörigen Städten die Römer mehrere derselben unterworfen und mit ihrem Staate verbunden hatten, gaben sie zwar den besiegten Einwohnern derselben zum Theil ihre Ländereien zurück [8]), nahmen auch einzelne edele Geschlechter derselben in ihre Tribus und Curien und somit unter die eigentliche Bürgerschaft auf: allein die Mehrzahl

1) Livius I, 26.
2) Tacit. Annal XI, 22.
3) Livius I, 17. Offenbar falsch ist die Darstellung Plutarchs, Numa c. 2. und des Dionysius Hal. II, 57.
4) Dionysius Hal. II, 58. III, 36, IV, 40, 80.
5) Livius I, 18, Dionysius Hal. II, 5, 6.
6) Cicero de re publ. II, 13, 17, 18.
7) Livius I, 30, 33.
8) Dionysius Hal. III, 29, 31.

blieb von den Altbürgern scharf geschieden, ohne Stimm- und Wahlrecht und durfte nicht einmal mit den Patriciern staatsrechtlich gültige Ehen schliefsen. Diese von den eigentlichen Bürgerrechten ausgeschlossenen Plebejer wuchsen nach und nach zu einer zahlreichen Gemeinde heran, welche in Rom und in der umliegenden Landschaft als freie Landeigenthümer und Ackersleute lebte. Schon Tullus Hostilius hatte eine Vereinigung dieser jüngeren Gemeinde mit den Altbürgern zu Stande zu bringen versucht und eine Anzahl plebejischer Familien unter die Patricier aufgenommen [1]); eine durchgreifendere Verbindung beabsichtigte später Tarquinius Priscus; sie gelang aber wegen des hartnäckigen Widerstandes der Patricier nur zum Theil [2]). Tarquinius vertheilte nämlich einen Theil der Plebejer in die Tribus, Curien und Gentes der Patricier. Diese unter die Altbürger aufgenommenen und dadurch zu Patriciern erhobenen Plebejer traten nun gegen die älteren Patricier in dasselbe Verhältnifs, in welchem der dritte Stamm, die Luceres, bisher gegen die Ramnes und Tities gestanden hatte, und es wurden nun wieder die älteren und jüngeren Geschlechter, die Ersten und Zweiten der Ramnes, Tities und Luceres unterschieden. Diese Vereinigung bewirkte auch, dafs die Zahl der Ritter in ihren Centurien verdoppelt und auch hier *primi et secundi* Ramnes, Tities und Luceres unterschieden wurden. Demohngeachtet blieb die Zahl der Plebejer immer noch sehr bedeutend, und es machte daher Servius Tullius einen neuen Versuch, sie mit den Patriciern zu einem Ganzen zu verbinden und ihnen wenigstens einige Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates zu verschaffen.

II. Die Verfassung des Servius Tullius.

(Die Verfassung des Königs Servius Tullius, entworfen von P. E. Huschke. Die Verfassung des Servius Tullius, dargestellt von F. D. Gerlach).

1) Livius I, 30.
2) Livius I, 36, Dionysius Hal. III, 71, Cicero de re publ. II, 20.

§. 14. Eintheilung in dreifsig Tribus.

Zu dem genannten Zwecke veranstaltete Servius Tullius eine Eintheilung der römischen Ländereien in dreifsig Bezirke (*tribus*), von denen vier (*tribus urbanae*) die Stadt und die dazu gehörigen Ländereien, sechsundzwanzig (*tribus rusticae*) die übrige Landschaft umfafsten [1]). In diesen 30 Bezirken wurden den einzelnen Bürgern die Aecker als Eigenthum angewiesen. Jede städtische Tribus war wiederum in Vici, jede ländliche in Pagi eingetheilt [2]). Die Bewohner jeder Tribus bildeten eine geschlossene Gemeinde unter einem Viertelsmeister (*magister pagi*), welcher die Namen, Wohnungen und Grundstücke aufzeichnete, die Steuern erhob, die nach den Tribus veranstalteten Aushebungen zum Kriegsdienst leitete und die Gemeinde-Angelegenheiten jeder Tribus besorgte [3]). Auch hatte jede Tribus besondere Heiligthümer, Versammlungen und Feste.

§. 15. Klassen und Centurien.

Aufser durch diese Eintheilung der Ländereien suchte Servius Tullius auch noch durch eine andere Einrichtung eine Vereinigung der beiden Stände, der Patricier und Plebejer zu bewirken, indem er mit einer geringen Bevorzugung der Patricier beiden Theilen eine gleiche Theilnahme an der Regierung gestattete, jedoch so, dafs das Alter und das gröfsere Vermögen einen bedeutenderen Einflufs gewährten. Zu diesem Zwecke richtete er eine Vermögensschätzung ein, welche regelmäfsig von Zeit zu Zeit wiederholt werden sollte [4]), und theilte sämmtliche Bürger zum Behufe des Kriegswesens, der Besteuerung und einer von ihm neu zu errichtenden Volksversammlung nach der Gröfse ihres Vermögens in fünf Klassen, je nachdem sie ein Vermögen von 100,000, 75000, 50000,

1) Dionysius Hal. IV, 14, 15, Livius I, 43.
2) Dionysius Hal. II, 76.
3) Dionysius Hal. IV, 14.
4) Livius I, 42. 43, Dionysius Hal. IV, 15—22, VII, 59, Cicero de re publ. II, 22.

25000 oder 12500 As befafsen. Jede Klasse zerfiel wieder in Unterabtheilungen, Centurien, und zwar die erste Klasse in 80 Centurien, die zweite, dritte und vierte in 20, die fünfte in 30 Centurien. Die Zahl der Bürger in den einzelnen Centurien war nicht gleich, sondern es umfafste eine Centurie einer niederern Klasse um so viel mehr Bürger als das Vermögen geringer war, so dafs das Vermögen der Mitglieder einer Centurie zusammengenommen dem Vermögen einer anderen Centurie ohngefähr gleich kam. Die Centurien jeder Klasse waren ferner in gleicher Hälfte in die älteren und jüngeren Bürger (*seniores et juniores*) eingetheilt, damit die älteren, obgleich an Zahl geringer, doch den jüngeren an Einflufs gleich ständen. Zu den jüngeren gehörten alle Bürger von dem siebzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre, zu den älteren die Bürger von dem fünf und vierzigsten bis zum sechzigsten [1]). Die Greise, welche älter als 60 Jahre waren, scheinen kein Stimmrecht mehr gehabt zu haben. Die jüngeren Bürger waren zum Kriegsdienst im Felde, die älteren zur Vertheidigung der Stadt bestimmt. Diejenigen Bürger, welche weniger als 12,500 As, aber doch 1500 As und mehr im Vermögen hatten, wurden in zwei Centurien, Accensi und Velati eingetheilt. Sie zogen unbewaffnet in den Krieg, um als Ersatzmänner an die Stelle der Gefallenen zu treten und mit deren Waffen zu kämpfen. Diejenigen, welche ein Vermögen von 375 bis 1500 As hatten, hiefsen Proletarier, und diejenigen endlich, deren Vermögen noch geringer war als 375 As, Capite censi. In dringenden Fällen wurden auch die Proletarier auf Kosten des Staates bewaffnet und zum Kampfe aufgeboten, die Capite censi aber niemals. Den Proletariern und Capite censi wurden, weil sie von der Vermögenssteuer frei waren, die übrigen steuerpflichtigen Bürger unter dem Namen Assidui oder Locupletes entgegengesetzt [2]). Aufser dieden Klassen waren noch einzelne Centurien gewissen Zünften

1) Dionysius Hal. IV, 16, Livius XXV, 5.

2) Gellius XVI, 10, Cicero de re publ. II, 22.

angewiesen, welche man wegen ihrer Beziehung zum Kriege, ihres geringen Vermögens ohnerachtet, nicht ohne alles Stimmrecht lassen wollte. So stimmten die Zimmerleute und Waffenschmiede (*fabri*) in zwei Centurien zwischen der ersten und zweiten Klasse, die Hornisten und Zinkenbläser ebenfalls in zwei Centurien zwischen der vierten und fünften Klasse. Auf diese Weise war bei dieser Eintheilung das Vermögen und das Alter berücksichtigt. Eine dritte Rücksicht auf die Abstammung wurde in der Anordnung bei den Rittercenturien genommen. Die drei alten Rittercenturien waren durch Tarquinius Priscus in die ersten und zweiten Ramnes, Tities und Luceres eingetheilt worden, und diese wurden als sechs Centurien (*sex suffragia*) [1]) der neuen Verfassung einverleibt. In ihnen stimmten Alle, welche bis zur Zeit des Servius Tullius unter die Patricier aufgenommen worden waren. Aus den vornehmsten und reichsten Plebejern bildete Servius Tullius noch zwölf neue Rittercenturien [2]). Diese 18 Centurien der Ritter stimmten zuerst, noch vor der ersten Klasse. Die Proletarier und Capite censi stimmten zuletzt. Bei einer Abstimmung nach dieser Eintheilung hatten die reichen und die älteren Leute die gröfste Macht, und die 18 Rittercenturien nebst der ersten Klasse entschieden, wenn sie einig waren, ohne dafs es nöthig war, die übrigen Klassen zur Abstimmung aufzurufen.

§. 16. Der Census.

Diese Eintheilung in Klassen und Centurien war zum Behufe der Besteuerung, der neu eingerichteten Centuriatcomitien und des Kriegswesens gemacht; sie umfafste Patricier und Plebejer, sogar die Clienten und Freigelassenen an der Stelle, welche ihnen die Gröfse ihres Vermögens gestattete. Ausgeschlossen von den Bürgerrollen waren aber Krämer und Handwerker, welche ohne Stimmrecht und frei vom Kriegsdienst einer besonderen Besteuerung unterworfen waren, und daher

1) Livius I, 36, 43.
2) Livius I, 43.

Aerarier genannt wurden. Um die Anzahl der Bürger und das Vermögen der Einzelnen zu erfahren, traf Servius Tullius folgende Einrichtungen: alle Neugeborenen mufsten in dem Tempel der Lucina, alle, welche in das Jünglingsalter traten, in dem Tempel der Juventas, alle Gestorbenen in dem der Libitina angemeldet werden. An dem von ihm eingerichteten Feste der Paganalien, welches in jedem Pagus jährlich gefeiert wurde, mufsten alle Ansässigen, Männer, Weiber und Kinder, jedes eine besondere Geldmünze entrichten, und aus der Zahl derselben wurden dann die Bewohner jedes Bezirks berechnet [1]). Alle Veränderungen der Wohnung und des Grundeigenthums mufsten bei den Vorstehern der Pagi oder Vici gemeldet werden. Ferner sollte die von Servius eingerichtete allgemeine Vermögensschätzung regelmäfsig alle fünf Jahre wiederholt werden. Bei dieser war jeder Römer bei Eidespflicht und bei harter Strafe [2]) gehalten, sich selbst, die Seinigen und sein steuerbares Vermögen sorgfältig anzugeben. Die Angabe des Vermögens betraf blofs die Sachen des förmlichen Eigenthums ohne Rücksicht auf das dem Einzelnen daraus erwachsende Einkommen und ohne Abzug der darauf haftenden Schulden. Nach dem Census wurde der Schofs (*tributum*) bestimmt, eine nach den Bedürfnissen des Staates veränderliche und nach dem Tausend des Kapitals der Einzelnen berechnete Abgabe. Der regelmäfsige Schofs betraf blofs die Assidui; die Proletarier und Capite censi mufsten ihre Habe nur anmelden; die Beisassen, welche Handel und Gewerbe trieben, waren einer besonderen und härteren Besteuerung unterworfen, deren Ertrag wahrscheinlich zum Solde des Fufsvolks verwendet wurde. Die ledigen Jungfrauen, die Wittwen und Waisen, welche sämmtlich als unwehrhaft nicht censirt und also auch nicht nach dem Census besteuert wurden, mufsten den Rittern zum Unterhalte der Rit-

1) Dionys. Hal. IV, 14, u. 15.
2) Livius I, 44.

terpferde eine Abgabe entrichten [1]). Diese, sowie die Abgabe der Aerarier sind die neben der Vermögenssteuer erwähnte Kopfsteuer [2]). Vielleicht haben auch die Proletarier ein geringes Kopfgeld bezahlt. Nach Beendigung der Schätzung versammelte sich das ganze Volk, in seine Centurien eingetheilt, auf dem Marsfeld, wo ein feierliches Sühn- und Reinigungsopfer, bestehend aus einem Schwein, einem Schaafe und Stiere (*suovetaurilia*) gebracht wurde [3]). Die Opferthiere wurden, ehe sie geschlachtet wurden, um das ganze Volk herumgeführt und dieses dadurch gleichsam gereinigt (*lustrare*), weſshalb dieser ganze Akt und dann auch der Zeitraum von fünf Jahren *lustrum* genannt wurden (*condere lustrum. Livius III*, 3.).

§. 17. *Comitia centuriata.*

Die von Servius Tullius auf die Eintheilung in Classen und Centurien begründete Volksversammlung (*comitia centuriata*) sollte gleichsam eine Versammlung sämmtlicher Bürger sein, welche das Vaterland mit den Waffen vertheidigten. Die Stelle, welche jeder Bürger in der Schlachtordnung einnahm und die Höhe seiner Vermögensschätzung bestimmten seinen Einfluſs in der Versammlung. Das in den Centuriatcomitien versammelte Volk bot den Anblick eines versammelten Heeres dar. Nachdem der König oder der an seiner Stelle die Comitien berufende Magistrat die Auspicien beobachtet hatte, lieſs er das Volk durch Hornisten [4]) zusammenberufen. Dieses erschien bewaffnet auf dem Marsfelde [5]), [oder wurde, nachdem es sich auf dem Forum versammelt hatte, von dem König dahin abgeführt, weil es nicht erlaubt war, eine Armee in der Stadt zu commandiren [6])], und zwar in Centurien ge-

1) Livius I, 43, Cicero de re publ. II, 20.
2) Festus s. v. tributorum, Asconius ad divin. 3.
3) Livius I, 44, Dionys. Hal. IV, 22.
4) Gellius XV, 27, Dionys. Hal. II, 8. IV, 37.
5) Livius VI, 20.
6) Dionys. Hal. III, 59, Gellius XV, 27, Livius XXXIX, 15.

ordnet unter den Centurionen und Feldzeichen. Der König safs auf dem curulischen Stuhl und verrichtete, ehe er seinen Vortrag hielt, ein Gebet, welches ihm der Augur vorsagte[1]). Darauf folgten die Verhandlungen, welche an der Stelle der Curiatcomitien die Entscheidung über einen zu unternehmenden Krieg, die Wahl des Königs (und wahrscheinlich auch der übrigen höheren Magistrate), die Annahme oder Abschaffung der Gesetze und das Richteramt über Criminalverbrechen gegen den Staat zu Gegenständen hatten. Dabei waren aber die Centuriatcomitien bei neuen Gesetzen auf die Anträge des Senats und bei der Wahl des Königs auf die Person beschränkt, welche ihnen der Senat nach der Vorwahl der Interregen vorschlug.

§. 18. Comitia curiata.

Neben den neu eingerichteten Centuriatcomitien liefs Servius die Versammlung der Curien noch fortbestehen, und ihnen kam es hinfort zu, die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Gesetze und Wahlen nach angestellten Auspicien zu bestätigen und den erwählten König in die ihm übertragene Würde einzusetzen. So bildeten auch ferner die Patricier in den Curien und dem Senate eine abgeschlossene und bevorrechtete Gemeinde, von welcher selbst die Centuriatcomitien durch die Auspicien und durch die heiligen Gebräuche abhängig waren. Denn die Patricier allein, durch ihre Abstammung mit den Gründern des Staates verwandt, rühmten sich der besonderen Gunst der Götter, welche ihnen in den Himmels- und anderen Zeichen ihren Willen kund thäten[2]). Nur Mitglieder ihrer Gemeinde waren bei eingetretenem Todesfalle des Königs die Interregen[3]), und nur ein Patricier konnte zum *Custos urbis* ernannt werden[4]).

1) Livius XXXIX, 15, Dionys. Hal. X, 32.
2) Livius IV, 1—6, VI, 41.
3) Dionysius Hal. V, 71.
4) Livius IV, 6, VI, 40, 41.

§. 19. Tarquinius Superbus.

Nicht lange hatte diese treffliche Verfassung bestanden, als der jüngere Tarquinius durch Ermordung des Servius Tullius auf den Thron gelangte und derselben wiederum ein Ende machte. Tarquinius hob die von Servius Tullius gegebene Verfassung wieder auf und setzte an die Stelle der durch seinen Vorgänger beschränkten königlichen Regierung eine unbegrenzte Despotie. Er achtete weder die Rechte der Plebejer noch die der Patricier, und versammelte weder den Senat noch die Volksversammlung, sondern regierte nach eigenem Gutdünken und nach dem Rath seiner Freunde, mit welchen er sich in seiner Wohnung berieth. Tarquinius vernichtete die Rechte und Ehren wieder, welche Servius der Gemeinde verliehen hatte, verbot die Zusammenkünfte bei Opfern und Festen, durch welche eben die Gemeinde zu Gesammtheiten gebildet worden war, und führte statt der nach dem Vermögen auferlegten Abgabe eine harte Kopfsteuer ein [1]. Die Erzählungen von diesem letzten König sind vielfach durch den Hafs entstellt, welchen die späteren Römer gegen die königliche Regierung hegten: dennoch ist es gewifs, dafs Tarquinius ein mächtiger, staatskluger, unternehmender Regent gewesen ist und mit den benachbarten Völkern in bedeutenden Verbindungen gestanden hat.

III. Die Verfassung der Republik bis zu der Gesetzgebung der Decemvirn.

§. 20. Die Consuln.

Nach der Vertreibung der Tarquinier wurde die Verfassung des Servius Tullius wieder hergestellt, nur mit dem Unterschiede, dafs statt eines lebenslänglichen Königs zwei jährlich wechselnde oberste Beamte [2] in den Centuriatcomitien aus den Patriciern erwählt wurden. Diese Beamten wurden zuerst Praetores [3], nach Sallust auch Imperatores und

1) Livius I, 49.
2) Livius II, 1.
3) Livius III, 55, Zonaras VII, 19, Sallust. bell. Catil. c. 6.

nach Livius auch Judices, seit der Gesetzgebung der Decemvirn Consuln genannt. Ueber die Bedeutung des Namens Consul waren schon die Römer nicht einig, ob er vom Rathgeben oder vom Umfragen im Senat herzuleiten sei [1]; nach Niebuhr's Meinung [2]) bedeutet er so viel wie collega. Die Gewalt und die Insignien der Consuln waren anfangs ganz dieselben wie die des Königs [3]), nur die Krone [4]) fehlte ihnen, und die Fasces hatte in der Stadt immer nur einer der beiden Consuln, abwechselnd einen Monat lang (*alternis mensibus*) [5]]. Vor dem Consul, welcher die Fasces nicht hatte, ging ein Accensus her und die Lictoren folgten ihm [6]). Die Consuln beriefen und leiteten wie früher die Könige den Senat und die Volksversammlungen, sie waren die obersten Richter, vollzogen die Aushebungen des Heeres und führten die Legionen, sie hatten das Recht, ihren Befehlen durch Geldbufsen und Leibesstrafen Gehorsam zu erzwingen, sie hielten den Census, schlossen als Vertreter des Staates die Bündnisse und Verträge mit fremden Völkern und standen an der Spitze der ganzen Verwaltung des Staates. Im Kriege hatten sie als Feldherrn Gewalt über Leben und Tod, im Frieden scheinen über Capitalverbrechen der Patricier die Curien die letzte Entscheidung gehabt zu haben; auch wurde schon 245 d. St. durch die lex Valeria das höchste Mafs der Brüchte auf zwei Schaafe und fünf Rinder festgesetzt [7]). Der seit Tarquinius Priscus bestehende Unterschied der älteren und jüngeren Geschlechter scheint auch bei den Consuln einen Unterschied be-

1) Varro de lingua lat. I, 4, p. 22: Consul nominatus, quod consulere populum et senatum debet; nisi illinc potius — qui recte consulat. Cicero de legg. III, 3, Quintilian. I, 6: pravis ingeniis ad foedissima usque ludibria dilabuntur: sit ne consul a consulendo, an a judicando; nam et hoc consulere veteres appellaverunt.

2) Röm. Gesch. Bd. I. S. 546.

3) Livius II, 1, IV, 3, Cicero de re publ. II, 32.

4) Dionysius Hal. III, 62, IV, 74.

5) Livius II, 1, IX, 8.

6) Sueton. Jul. Caes. 20.

7) Plutarch. Poplicol. c. 11.

wirkt zu haben, so dafs der aus den älteren Geschlechtern erwählte der höhere war und die Fasces zuerst empfing [1]). Starb einer der Consuln, so wurde an seine Stelle ein neuer gewählt (*suffectus* [2]), welcher aber die Comitien zur Wahl der neuen Consuln nicht halten durfte [3]).

§. 21. Der Senat.

Der Geschäftskreis des Senates blieb den Gegenständen nach derselbe wie unter den Königen, nur dafs seine Macht unter den jährlich wechselnden und aus seiner Mitte erwählten Consuln sich immer mehr erweiterte und sich von einem, blofs Rath ertheilenden Collegium, was der Senat unter den Königen gewesen war, nach und nach zu der obersten Regierungsbehörde erhob, deren Willen die Magistrate zu vollstrecken hatten. Aufser der allgemeinen Sorgfalt für das Wohl des Staates hatte der Senat die Aufsicht über das Religionswesen bei der Anordnung von Festen und aufserordentlichen Opfern, bei der Befragung der sibyllinischen Bücher u. s. w.; mit dem Senate verhandelten die Gesandten fremder Völker, er hatte die Aushebung der Heere und die Ausschreibung von Steuern zu verordnen, überhaupt über die öffentlichen Einkünfte, die Kriegsbeute, die Staatsländereien und die Aussendung von Colonien zu verfügen. Seit Tarquinius Priscus scheinen die drei älteren Stämme gleiche Rechte gehabt zu haben, dagegen die von Tarquinius aus den Plebejern unter die Patricier aufgenommenen neuen Geschlechter in das frühere untergeordnete Verhältnifs des dritten Stammes getreten zu sein. Aus den gewesenen Consuln der älteren Geschlechter bestanden die zehn Ersten des Senates [4]); diese wurden zuerst um ihre Meinung gefragt [5]); darauf die übrigen Senatoren der älteren

1) Cicero de re publ. II, 31, Dionysius Hal. VI, 57, Festus s. v. majorem consulem.

2) Livius II, 8.

3) Livius XLI, 18.

4) Dionysius Hal. VII, 47.

5) Dionysius Hal. VI, 84.

Geschlechter [1]), und zuletzt diejenigen von den jüngeren, welche Consuln gewesen waren; die Uebrigen redeten gar nicht, sondern stimmten blofs mit ab, indem sie auf die eine oder die andere Seite traten [2]). In das untergeordnete Verhältnifs der jüngeren Geschlechter traten Alle, welche später unter die Patricier und in den Senat aufgenommen wurden [3]). Seit Servius Tullius sollen auch Plebejer den Zutritt zu dem Senate erlangt haben [4]), und nach der Vertreibung der Tarquinier wurde die verminderte Zahl der Senatoren von den Consuln wieder bis zu 300 aus den Rittern vervollständigt. Diese neuen Senatoren wurden conscripti [5]) genannt; daher patres conscripti für patres et conscripti. Wie früher die Könige, so hatten seit der Errichtung der Republik die Consuln das Recht, neue Senatoren zu ernennen [6]). Der Interrex, welcher nur selten noch vorkam, wurde seit dem Jahr 272 d. St. von dem Senate erwählt [7]).

§. 22. Volksversammlungen.

Nachdem die Patricier sich eines Volksbeschlusses bedient hatten, um die Abschaffung des Königthums und die Einführung jähriger oberster Beamten zu bewirken, mufsten sie auch fernerhin, wenigstens dem Grundsatze nach und für die wichtigsten Fälle, anerkennen, dafs neue Staatseinrichtungen nicht von den Obrigkeiten allein, die Einwilligung des Senates vorausgesetzt, getroffen werden könnten, sondern die Zustimmung der Volksversammlungen verlangten [8]). Durch diesen Grundsatz erhielt die Macht des Volkes eine bedeutende Erweiterung. Auch verloren die Consuln in Folge eines Gesetzes des Consul Valerius über die Provocation das Recht,

1) Cicero de re publ. II, 20. Dionysius Hal. VI, 69.
2) Dionysius Hal. VII, 47.
3) Dionysius Hal. VIII, 90.
4) Zonaras VII, 9, Servius ad Aeneid. I, 426.
5) Livius II, 1, Tacit. Annal. XI, 25.
6) Festus s. v. praeteriti.
7) Dionysius Hal. VIII, 90
8) Rubino in d. angef. Schr. S .118.

die definitiven Aburtheilungen in Capitalsachen sowohl selbst vorzunehmen, als dazu die jährlichen Quästoren zu ermächtigen, indem durch dieses Gesetz dem einzelnen Bürger gestattet wurde, sich gegen ein Urtheil der Consuln auf die Entscheidung der Volksversammlung zu berufen (*provocare*), und es nun nicht mehr erlaubt war, einen provocirenden Bürger zu geifseln und zu tödten [1]). Nur zu einer Strafe von zwei Schafen bis zu fünf Ochsen sollten die Consuln verurtheilen können [2]). Wenn die Volksversammlung ihre oberste Richtergewalt in einzelnen Fällen nicht selbst ausüben wollte, so ernannte sie durch eine Lex eine besondere Commission, deren Mitglieder quaestores parricidii genannt wurden [3]). Die gewöhnlichen Quästoren, welchen nun auch die Verwaltung des Staatsschatzes übertragen war, wurden, wie früher von den Königen, so jetzt von den Consuln ernannt [4]). Die Centuriatcomitien hatten auch ferner die Gesetze und Wahlen der Centuriatcomitien zu bestätigen und den in diesen erwählten Consuln das Imperium zu verleihen. Gröfsere Macht erhielt der einzelne Bürger in den Curiatcomitien dadurch, dafs es jetzt erlaubt war, über den in Rede stehenden Gegenstand seine Meinung auszusprechen [5]).

§. 23. Die Dictatur.

Furcht vor inneren Unruhen, oder eine von aufsen drohende Gefahr und Argwohn gegen die damaligen mit den verbannten Tarquiniern verwandten Consuln waren die Veranlassung, die unumschränkte königliche Gewalt auf eine bestimmte Zeit einem neugeschaffenen obersten Magistrate, dem Dictator, zu übergeben. Ueber die eigentliche und nächste Veranlassung, das Jahr der Einführung dieser Magistratur und den Namen des ersten Dictator gab es schon in Livius Quel-

1) Dionysius Hal. II, 10. Livius II, 8.
2) Plutarch. Poplicol. c. 11.
3) Rubino in d. a. Schr. S. 325.
4) Tacit. Anal. XI, 22.
5) Dionysius Hal. V, 11.

len verschiedene Angaben [1]), welcher jedoch in den ältesten Annalen den T. Lartius zehn Jahre nach der Vertreibung der Tarquinier als ersten Dictator erwähnt fand. Der Name und das Wesen der Dictatur als königlicher Gewalt auf bestimmte Zeit ist von den Latinern entlehnt [2]). Der Dictator wurde zuerst magister populi [3]), vielleicht auch praetor maximus [4]) genannt. Grofse dem Staate von innen oder aufsen drohende Gefahr war auch in der folgenden Zeit die vorzüglichste Veranlassung zur Wahl desselben [5]); doch wurden mit der Zeit auch andere politische und religiöse Gründe Veranlassung zur Wahl eines Dictators. Bei Abwesenheit der Consuln von Rom wurde öfters ein Dictator zur Haltung der Wahlcomitien ernannt [6]); ferner zur Anstellung wichtiger Untersuchungen (*quaestionibus exercendis* [7]), einmal auch zur Ergänzung des Senates [8]) und zur Anstellung von Spielen und feierlicher Festtage [9]). Eine auf dem religiösen Aberglauben der Römer beruhende Veranlassung zur Wahl eines Dictators war auch das bei einer Pest und Seuche oder bei bürgerlichen Unruhen übliche Einschlagen eines Nagels in den Tempel des Jupiter Capitolinus [10]). Der Dictator wurde von dem Senate aus den Consularen [11]) gewählt und von einem Consul, welcher sich auf römischem Gebiet (*ager Romanus* [12]) befinden mufste, in feierlicher Stille der Mitternacht nach angestellten Auspicien ernannt [13]). Darauf mufste sich aber der Dictator noch durch die lex curiata de imperio, wie einst die Könige, die Bestätigung der Curien und die Erlaubnifs, sein Schlachtrofs zu besteigen, ertheilen

1) Livius II, 18, Cicero de re publ. II, 32, Dionysius V, 72.
2) Livius I, 23, Cicer. orat. pro Milone c. 10.
3) Cicero de legg. III, 3. de re publ. I, 40.
4) Livius VII, 3.
5) Cicero de legg. III, 3, 9.
6) Livius VIII, 23.
7) Livius IX, 26.
8) Livius XXIII, 22.
9) Livius VII, 28, VIII, 40, IX, 34.
10) Livius VII, 3, VIII, 18.
11) Livius II, 18, 30, III. 26.
12) Livius XXVII, 5, 20.
13) Livius VIII, 23, IX, 38, Dionysius XI, 20.

lassen [1]. Die Macht des Dictator war unbegrenzt [2], von ihm fand keine Berufung an das Volk statt, und alle übrigen Magistrate waren seinen Befehlen unterworfen. Doch wurde die dictatorische Macht nur auf sechs Monate verliehen und war auf Italien beschränkt [3]; ferner konnte der Dictator ohne Genehmigung des Senates und Volkes nicht über die Staatskasse verfügen und, ohne bei dem Volke um Erlaubnifs gebeten zu haben, in der Stadt nicht zu Pferde erscheinen [4]. Diese Erlaubnifs erhielt der Dictator wahrscheinlich durch die erwähnte lex curiata de imperio. In dringenden Fällen wurde jedoch die Dauer der Dictatur verlängert [5] und die Wirksamkeit des Dictator auch auf die Länder aufserhalb Italien ausgedehnt [6]. Gewöhnlich legten die Dictatoren ihr Amt sogleich nieder, sobald sie das Geschäft, wefshalb sie ernannt worden waren, beendigt hatten, und zwar nicht selten schon nach wenigen Tagen [7]. Zweifelhaft ist es endlich, ob der Dictator nach Niederlegung seines Amtes verantwortlich war, was man aus Livius VII, 4 geschlossen hat. Der Dictator hatte vier und zwanzig Lictoren mit den Fasces [8])

Als seinen Gehülfen ernannte sich der Dictator den Magister equitum, welches Amt, eben so wie die Dictatur, für eine bestimmte Zeit Erneuerung der unumschränkten Gewalt, gewissermafsen die Herstellung des Tribunus celerum war. Es wurden zu diesem Amte immer sehr angesehene Männer gewählt, und bisweilen wurde der Magister equitum ebenfalls gleich bei der Wahl des Dictator vom Senate bestimmt [9]. Der Magister equitum hatte sechs Lictoren und die übrigen Abzeichen, welche später die Prätoren hatten [10].

1) Livius IX, 38, XXIII, 14.
2) Polybius III, 87, Livius VIII, 32.
3) Livius IX, 34.
4) Livius XXIII, 14, Zonaras VII, 13.
5) Livius VI, 1.
6) Livius Epit. 19, Dio Cassius XLII, 21.
7) Livius III, 29, IV, 34.
8) Plutarch. Fabius 4.
9) Livius VII, 12, 24.
10) Dio Cassius XLII, 27.

§. 24. Verhältnifs der beiden Stände.

In dieser Verfassung bestand eine Vereinigung der Patricier und Plebejer nur in den Centuriatcomitien, deren Beschlüsse jedoch die Bestätigung der Curien bedurften, und in denen überdiefs die Patricier durch ihre zahlreichen Clienten das Uebergewicht hatten [1]). Aufserdem waren beide Stände noch scharf von einander geschieden, und es fand zwischen ihnen noch kein Connubium statt. Zu allen obrigkeitlichen Stellen waren nur Patricier wählbar, und in den Centuriatcomitien, welche auf dem Comitium gehalten wurden, stellte sich die höchste Majestät dar, vor welcher selbst der Consul die Ruthenbündel senken liefs [2]). Durch Valerius Gesetz (245 d. St.) war den Einzelnen zwar die Berufung auf die Gemeinde gegen Strafurtheile der Consuln gewährt: allein die Provocation des armen Plebejers scheint häufig nicht beachtet worden zu sein [3]). Noch härter aber als die verweigerte Theilnahme an der Regierung des Staates waren andere Verhältnisse, welche namentlich die ärmeren Plebejer trafen. Städtisches Gewerbe und Handel wurden in Rom gering, Ackerbau hingegen hoch geachtet. Die Plebs war eine Gemeinde freier Landleute, und der Plebejer, welcher ein städtisches Gewerbe trieb, wurde aus der Centurie gestrichen und unter die Aerarier versetzt [4]). Daher galten auch bei der Besiegung eines Volkes die Ländereien desselben als der Preis des Sieges, und regelmäfsig wurde ein Theil derselben, gewöhnlich der dritte, dem besiegten Volke entrissen. Diese eroberten Ländereien wurden zum Theil den armen Plebejern nach angestellter Vermessung und genauer Eintheilung als Eigenthum angewiesen, zum Theil den Patriciern als blofser Besitz, welchen der Staat zurücknehmen konnte, gegen Entrichtung einer geringen Abgabe in gröfseren Strecken über-

1) Livius II, 56, 64, III, 14.
2) Livius II, 7, Plutarch. Poplicol. c. 10.
3) Livius II, 27.
4) Gellius IV, 12.

lassen. So hätte es wenigstens dem Rechte nach sein sollen: allein die Patricier, welche die Macht in den Händen hatten, brachten es öfters dahin, daſs die Vertheilungen der eroberten Ländereien lange Zeit unterblieben und die Aecker, deren schuldige Abgabe sie zu umgehen wuſsten, ihnen allein überlassen wurden. Da nun auch von der Kriegsbeute, welche der römische Soldat, wenn sie ihm nicht gestattet wurde, auf seinen Eid abliefern muſste, die Plebejer oft keinen Antheil erhielten, obgleich sie das ganze Fuſsvolk bildeten: so kam es, daſs viele Plebejer, durch die immerwährenden Kriege an der Bebauung ihrer Aecker gehindert, in groſse Schulden geriethen und bei den Patriciern borgen muſsten. Die Zinscontrakte waren in Rom Darlehnsgeschäfte auf Rückzahlung in einer bestimmten Frist, welche in der ältesten Zeit wahrscheinlich das zehnmonatliche Jahr gewesen ist. Die Zinsen waren unbeschränkt und daher unmäſsig, und es war gebräuchlich, das fällige Kapital mit den Zinsen in eine neue Schuld zu verwandeln. Auf diese Weise stieg das geliehene Kapital so schnell und so bedeutend, daſs es dem einmal verarmten Plebejer fast unmöglich war, seine Schulden wieder zu tilgen. In solcher Bedrängniſs war er oft genöthigt, sich und die Seinigen zu verpfänden (*nectere*), und wurde, wenn er auch dann zu dem bestimmten Termin nicht bezahlen konnte, von dem Richter dem Gläubiger zugesprochen (*addictus*) und der Schuldknecht des Gläubigers, welcher ihn zu harter Arbeit zwingen, in den Kerker einsperren, geiſseln und züchtigen durfte. Dieses traurige Loos der Plebejer hatte schon Servius Tullius gegen den Zinswucher der Patricier und ihre Anmaſsung, das eroberte Land allein zu besitzen, eifrig zu sprechen und zu klagen bewogen. Nach der Verbannung der Tarquinier hatten sich anfangs die Patricier der Gemeinde liebreich gezeigt. Es wird erzählt, daſs damals die Zölle abgeschafft wurden, daſs die Stadt den Salzhandel an sich nahm, um dem Wucher der Krämer zu steuern, und daſs die Gemeinde von dem Tribut befreit worden sei [1]. So sollen auch

1) Livius II, 9.

die ersten Consuln das Gesetz des Servius Tullius erneuert haben, welches die persönliche Verpfändung untersagte [1]). Doch nur so lange als Tarquinius lebte und gefürchtet wurde, übten die Machthaber ein gerechtes und gemäfsigtes Regiment; nachher begegneten sie den Plebejern wie ihren Knechten, mifshandelten die Schuldner an Leib und Leben und mafsten sich allein den Besitz des Gemeindelandes an. Durch solche Härte wurde die Gemeinde, vom Wucher erdrückt, weil sie in den ununterbrochenen Kriegen zugleich dienen und steuern mufste, und nachdem sie vergebens Abhülfe gesucht hatte, endlich zum Aufstande getrieben und zog hinaus auf den nachher sogenannten heiligen Berg in der crustuminischen Feldmark (261 d. St.). Dort wurde nach den von den Patriciern begonnenen Unterhandlungen ein feierlicher Vergleich zwischen beiden Ständen geschlossen und von allen Römern beschworen. Die Gesetze des Valerius (*de provocatione*) wurden erneuert, und Alle, welche wegen verfallener Verpfändung oder nach richterlichem Spruche schuldeigen waren, erhielten die Freiheit; die wichtigste Einrichtung aber, welche aus der Vergleichung beider Stände hervorging, war die einer plebejischen Obrigkeit, des Tribunats.

§. 25. Das Volkstribunat.

Zweck dieser plebejischen Magistratur war Schutz und Schirm gegen Mifsbrauch der consularischen Gewalt [2]). Jeden, welcher an die Gemeinde provocirte oder sonst um Hülfe rief, sollten die Tribunen innerhalb der Stadt und einer Meile im Umkreis schützen [3]), sie selbst aber sollten aufserdem keine Gewalt haben, namentlich nicht über die Patricier [4]). Die Macht der Tribunen bestand in der ältesten Zeit darin, dafs sie hemmend einschritten, wo immer die plebejischen Freiheiten und Interessen verletzt wurden. Um aber wirklich

1) Dionysius V, 2.
2) Livius II, 23: auxilii latio adversus consules. II, 35.
3) Livius III, 20.
4) Livius II, 35, 56, Dionysius Hal. VI. 87.

Schutz gewähren zu können, wurden sie für unverletzlich (*sacrosancti*) erklärt und derjenige geächtet, welcher sich an ihnen vergriff [1]). Sie durften, aufser zur Zeit der latinischen Ferien keine Nacht aufserhalb der Stadt zubringen [2]) und ihre Hausthüren mufsten immer offen stehen [3]). In den plebejischen Versammlungen führten sie den Vorsitz; ob sie aber schon in den ältesten Zeiten Schiedsrichter für die Plebejer gewesen, oder dieses erst später mit der Erweiterung ihrer Macht geworden sind, ist zweifelhaft [4]). Sie hatten keine äufseren Abzeichen und nur einen Viator als Diener. Zuerst wurden zwei [5]), dann fünf, und seit dem Jahr 297 d. St. zehn [6]) Tribunen erwählt. Ob bereits im ersten Jahre oder erst später die Zahl der Tribunen auf fünf vermehrt worden ist, darüber hatten bereits die Römer abweichende Berichte. Die Volkstribunen wurden in den Centuriatcomitien, und zwar als ihre Zahl bis auf fünf vermehrt war, von jeder Klasse einer erwählt und dann von den Curien bestätigt. Ihr Amt traten sie den 10 December an (*ante quartum Idus Decembris* [7]).

Die Macht der Tribunen hat sich von einem kleinen Anfange rasch zu bedeutendem Ansehen erhoben. Während sie anfangs nur aufserhalb der Schranken (*ante valvas*) den Senatssitzungen zuhören durften [8]), erzwangen sie 293 d. St. gegen den Willen der Consuln eine Senatssitzung, um darin eine Rogation vorzubringen und zu vertheidigen [9]). Eine fernere Erweiterung erhielt ihre Macht durch ein auf den Antrag der Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius in den Centuriatcomitien (300 d. St.) gegebenes Gesetz, welches allen Obrigkei-

1) Livius II, 33, III, 55, Dionysius Hal. VI, 89.

2) Dionysius Hal. VIII, 87.

3) Dionysius Hal. VI. 90.

4) Gellius XIII, 12, Dionysius Hal. VII, 58, Joann. Lydus de magistr. I, 38, 44.

5) Dionys. Hal. VI, 89, Livius II, 33, 58, Cicero de re publ. II, 34.

6) Livius III, 30.

7) Livius XXXIX, 52, Dionysius Hal. VI, 79.

8) Valerius Max. II, 2, 7.

9) Dionysius Hal. X, 31, 32.

ten, also auch den Tribunen und Aedilen das Recht gab, demjenigen, welcher gegen ihr Amt gröblich verstiefs, mit einer Geldstrafe zu belegen [1]), während bis dahin die Tribunen eine Strafe nur bei ihrer Gemeinde in Antrag bringen, nicht selbst auflegen konnten. Doch war zugleich ein höchstes Mafs von zwei Schafen und dreifsig Rindern, welches nicht überschritten werden durfte, für diese Strafen festgesetzt [2]).

§. 26. Die Aedilen.

Gleichzeitig mit den Tribunen erlangten die Plebejer noch die Einsetzung eines anderen Amtes, das zweier plebejischen Aedilen [3]), welche ebenfalls in den Centuriatcomitien gewählt wurden und den Tribunen als Gehülfen zur Seite standen. Die Gegenstände ihres Amtes sind in der älteren Zeit sehr ungewifs. Dionysius sagt, dafs sie die Streitigkeiten entschieden, welche ihnen die Tribunen überwiesen. Sie hatten eine polizeiliche Aufsicht über die Stadt, die öffentlichen Gebäude, Landstrafsen u. s. w. [4]); die Aufsicht über die Lebensmittel sollen sie erst später erhalten haben [5]). Unter ihrer besonderen Aufsicht stand der Cerestempel, wo sie seit 306 d. St. die Senatsbeschlüsse aufbewahrten [6]). Ungewifs ist, ob die Aedilen schon in dieser älteren Zeit, wie es später der Fall war, in dem Tempel des capitolinischen Jupiter die Beschlüsse der Tributcomitien (*plebiscita*) in Verwahrung gehabt haben [7]).

§. 27. Die Tributcomitien.

Schon seit der Anordnung der örtlichen Tribus durch Servius Tullius bestanden auch Versammlungen der Tribus. Diese hatten aber keine politische Bedeutung und dienten nur der einzelnen Tribus zur Erhebung des Tributum, zur Aushebung des Heeres und zur Besprechung der Gemeindeangelegen-

1) Dionysius Hal. X, 50.
2) Dionysius X, 50, Cicero de re publ. II, 35.
3) Dionysius Hal. VI, 90, Zonaras VII, 15.
4) Cicero de legg. III, 3.
5) Zonaras II, p. 24, Plinius, histor. nat. XVIII, 4.
6) Livius III, 55.
7) Polybius III, 26.

heiten und ähnlichen Dingen. Seit der Einsetzung des Tribunats hatten die Tribunen das Recht, das Volk zu versammeln und mit ihm zu verhandeln [1]). Diese plebejischen Versammlungen waren aber ohne Form, Ansehen und Gewalt zusammengetretene Volkshaufen, bloſse Concionen, in welchen das Volk weder in Abtheilungen eingetheilt war, noch eine Abstimmung vornehmen durfte. Als 263 d. St. der Patricier Marcius Coriolan in einer groſsen Hungersnoth durch seinen dem Senate gegebenen Rath, dem Volke nur gegen Aufhebung des Tribunats Getreide zu überlassen, das Volk auf das Aeuſserste erbittert und durch Verletzung der geheiligten Person der Aedilen die Rechte desselben gekränkt und verletzt hatte, kamen die Tribunen zuerst auf den Gedanken, ihn vor einer nach den Tribus berufenen Versammlung anzuklagen. In den Centurien hatten die Patricier durch ihre und ihrer Clienten Stimmen das Uebergewicht, in einer Versammlung nach Tribus hingegen, wo jeder Bürger dem andern gleichstand, war die Macht bei der Plebs. Die Tribus enthielten Patricier und Plebejer, und die Patricier waren daher ebenfalls zur Theilnahme an den Tributcomitien berechtiget, sie machten aber davon wahrscheinlich keinen Gebrauch, weil ihre Zahl geringer war als die der Plebejer, und ihre Stimmen ihnen deſshalb nichts halfen. In diesen mit einer politischen und zwar richterlichen Bedeutung zuerst bei Coriolans Prozeſs berufenen Tributcomitien erschien das ganze Volk nach den örtlichen Tribus geordnet [2]). In jeder Tribus entschied die Mehrzahl der einzelnen Stimmen über die Gesammtstimme der Tribus, und die Mehrzahl dieser Gesammtstimmen entschied die ganze Angelegenheit [3]). Die Tributcomitien wurden ohne Opfer und Auspicien [4]) an den Nundinen, wo die Landleute zum Markte nach Rom kamen, gehalten [5]). Die Verhandlungen über ei-

1) Dionysius Hal. VII, 16.
2) Gellius XV, 27.
3) Dionysius Hal. VII, 64.
4) Dionysius Hal. IX, 41, 49.
5) Dionysius Hal. VII, 58. Macrob. Saturn. I, 16.

nen Gegenstand mufsten an einem Tage vor Sonnenuntergang zu Ende gebracht werden, damit die Landleute nach Hause zurückkehren konnten [1]; gelang dieses nicht, so konnte darüber erst an dem dritten Markttage, nachdem der Antrag in der Zwischenzeit wie ein neuer bekannt gemacht worden war, verhandelt werden. Der gewöhnliche Ort dieser Versammlungen war das Forum; doch wurden sie auch an anderen Orten gehalten. Den Vorsitz hatten die Volkstribunen [2], und zwar entweder ein durch das Loos erwählter [3], oder derjenige, welcher das Volk versammlet hatte [4]. Auch die Aedilen scheinen die Tributcomitien halten gekonnt zu haben [5]. Zu der Gerichtsbarkeit über Verletzung der plebejischen Rechte und des Plebejerstandes, welche die Tributcomitien zuerst in Coriolans Prozefs geübt hatten [6], kamen noch neue wichtige Rechte durch die Gesetze des Volkstribunen Volero Publilius (283). Das eine bestimmte, dafs die plebejischen Magistrate, die Volkstribunen und Aedilen, in diesen Comitien erwählt werden sollten [7]; das andere verschaffte den Plebejern das Recht, in den Tributcomitien sich zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen [8]. Diese wurden Plebiscita genannt und hatten nicht eher allgemein gültige gesetzliche Kraft, als bis der Senat sie durch die Curien hatte bestätigen lassen. Da die Patricier diese Versammlungen häufig störten, um die Abstimmung über die ihnen verhafsten Beschlüsse zu verhindern, so wurde 284 d. St. auf den Antrag des Sp. Icilius ein Gesetz gegeben, kraft dessen Jeder, welcher einen Tribun in seinen Verhandlungen störte, wegen der Geldbufse, worauf er bei

1) Dionysius Hal. IX, 41.
2) Livius III, 54.
3) Livius III, 64.
4) Livius II, 56.
5) Livius III, 81.
6) Livius II, 34, 35, Dionysius Hal. VII, 21 — 25.
7) Livius II, 56, 57, Dionysius Hal. IX, 43, 44.
8) Dionysius Hal. IX, 43, Zonaras VII, 17.

der Gemeinde belangt wurde, Bürgen stellen, wo nicht, mit dem Tode büfsen sollte [1]).

§. 28. Veränderung der Consulwahlen.

Während diese Vortheile von den Plebejern errungen wurden, waren auch die Patricier und namentlich die älteren Geschlechter ihrerseits thätig, die Rechte ihres Standes zu vermehren. Die näheren Verhältnisse sind bei den alten Historikern sehr dunkel, und erst Niebuhr ist es gelungen, sie aufzuhellen [2]). Nach dessen Darstellung suchten die älteren Geschlechter der Patricier beide Stellen der Consuln aus den Ihrigen zu besetzen, und erlangten 268 d. St. die Abänderung, dafs die Consuln nicht mehr wie bisher von den Centurien gewählt und von den Curien bestätigt, sondern umgekehrt von den Curien gewählt und von den Centurien bestätiget wurden. Der Widerspruch der jüngeren patricischen Geschlechter, der Volkstribunen und der Plebejer bewirkten aber, dafs die älteren Geschlechter erst die eine Stelle wieder mit einem Consul aus den jüngeren Geschlechtern besetzen und 273 d. St. auch den einen Consul wieder in den Centurien wählen und von den Curien bestätigen liefsen. Seit diesem Jahre bestand bis zu den Decemvirn die Ordnung, dafs der eine Consul nach der Vorwahl des Senates in den Curien, der andere in den Centurien gewählt, und der erstere von den Centurien, der zweite von den Curien bestätiget wurde.

Aeufsere Verhältnisse des römischen Staates.

§. 29. Die Colonien.

Ein Hauptmittel, durch welches Rom die errungene Herrschaft über andere Völker behauptete und zur Erhaltung und Vermehrung seiner Gröfse beitrug, war das auch bei anderen italischen Völkern, bei den Samniten, Aequern, Etruskern

1) Dionysius Hal. VII, 17, Livius III, 13.
2) Röm. Gesch. II, 198 — 223.

und Volskern [1]) in ähnlicher Weise sich findende Institut der Colonien. Diese wurden von den Römern in den Ländern der unterworfenen und an der Grenze benachbarter feindlicher Völker zum Schutze gegen feindliche Einfälle und um die Besiegten in Gehorsam zu erhalten angelegt [2]). Die Colonie bestand aus einer durch einen öffentlichen Beschlufs genau bestimmten Anzahl von Familien, welche unter der Leitung der erwählten Curatoren an den bereits mit Wohnungen versehenen und befestigten Ort abgeführt wurde und dort die sorgfältig nach den Lehren der Augurn und unter Anstellung der Auspicien vermessenen Ländereien als Eigenthum zugetheilt erhielt, um nach bestimmten Rechtsverhältnissen ein von Rom abhängiges Gemeindewesen zu bilden [3]). Wurde eine Colonie in eine unterworfene und besiegte Stadt abgeführt, so wurde den alten Einwohnern ein Theil ihrer Ländereien, und zwar gewöhnlich der dritte [4]), entrissen und dieser an die römischen Colonisten vertheilt. Die Zahl der Colonisten betrug in der ältesten Zeit nach einem der Verfassung Roms entnommenen Verhältnifs 300 Familien; später war sie sehr verschieden. Diese dreihundert bildeten die regierende Gemeinde und aus ihr wurden die Obrigkeiten und ein Senat der Colonie [5]) gewählt. Die alten Einwohner wurden auch römische Bürger [6]), jedoch blofs als Unterthanen, welche an der Regierung der Colonie keinen Antheil hatten, aufser wenn ihnen bisweilen gestattet wurde, sich unter die festgesetzte Zahl der eigentlichen Colonisten mit einschreiben zu lassen [7]). Die übrigen alten Einwohner blieben von den Colonisten völlig getrennt und hatten nicht einmal Connubium mit ihnen. Daher such-

1) Livius IV, 37, 49, V, 33, VII, 27, Strabo V, p. 331.

2) Siculus Flaccus ed. Goes. p. 2 vel ad ipsos priores populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos. Cicer. or. de lege agr. II, 28, Livius I, 7, Dionysius II, 53.

3) Servius ad Aeneid. I, 12.

4) Dionysius II, 35, 50.

5) Livius IX, 16, 20.

6) Livius VI, 17, VIII, 14, Dionysius Hal. II, 35, 50.

7) Livius IV, 11, VIII, 14.

ten sie oft die römische Besatzung zu vertreiben, und auf sie sind die Nachrichten gröfstentheils zu beziehen, welche sich bei den Historikern von Empörungen der Colonien finden. Gegen Rom blieben die Colonien stets in einem abhängigen Verhältnisse und waren zu Diensten und Leistungen verpflichtet, welche bei der Gründung derselben in der Formel der Colonie festgesetzt waren. Da diese Leistungen auch von der durch Kriege oder andere Unfälle verminderten Zahl der Colonisten erfüllt werden mufsten, so baten diese öfters um Ergänzung ihrer Anzahl, oder es wurde diese auch von den Römern aus eigenem Antriebe beschlossen [1]). Nach der mit den Latinern und später auch mit den Hernikern eingegangenen Verbindung würden auch Colonien gegründet, an welchen diese Völker Antheil hatten. Die Anlegung einer Colonie wurde auf den Antrag des Königs [2]), später der Consuln [3]), von dem Senate, seit dem fünften Jahrhundert von der Versammlung der Tribus, welchen das Senatusconsult durch einen Tribun zur Bestätigung vorgelegt wurde [4]), beschlossen. Durch diesen Beschlufs wurde zugleich die Zahl der Colonisten, die Gröfse der ihnen anzuweisenden Ackerloose und die Anzahl der mit der Ausführung zu beauftragenden Curatoren festgesetzt. Diese Letzteren erhielten dann von den Centurien, später von den Tribus das Imperium, welches die höchste Vollmacht und Jurisdiction über die Angelegenheiten der neuen Colonie umfafste [5]). Für die festgesetzte Zahl der Colonisten wurden entweder Freiwillige [6]) aufgefordert oder eine Aushebung durch das Loos [7]) angestellt. Die für die Colonie bestimmte Flur wurde, wie es einst bei der Gründung Roms geschehen war, in Gemeindeland und in Privatäcker geschie-

1) Livius II, 34, IV, 30, XXXIX, 23, Dionysius Hal. VII, 12, 13.
2) Dionysius Hal. II, 35.
3) Livius II, 47. VIII, 14, 16.
4) Livius XXXII, 29, XXXIV, 53, XXXV, 4.
5) Cicer. or. de lege agr. II, 13.
6) Livius I, 11, III, 1.
7) Livius XXXVII, 46, Dionysius Hal. VII, 13, 28.

den und die letzteren sorgfältig vermessen, eingetheilt und den Einzelnen als Eigenthum angewiesen (*ager assignatus*). Dieses geschah nach den strengen, bei der Eintheilung der römischen Privatäcker üblichen Regeln der Feldscheidekunst und unter der Beobachtung der Auspicien, wodurch jede Ländervertheilung und jede Colonie eine religiöse, unwandelbare Sicherheit und Dauer erhielt [1]).

§. 30. Die unterthänigen Städte.

Von den den Römern unterthänigen Städten wurde ein Theil, als nach dem Kriegsrecht unterworfen, durch eine von Rom dahin geschickte Obrigkeit beherrscht [2]); ein anderer, zwar ebenfalls von Rom unbedingt abhängig [3]), behielt jedoch die Formen seiner eigenen Verfassung und wurde in das römische Bürgerrecht aufgenommen. Dieses (*civitas sine suffragio*) bezog sich aber bloſs auf die Verhältnisse des Verkehrs, nicht auch auf die Stimm- und Ehrenrechte der Römer; es ertheilte bloſs das commercium (d. h. das Recht, römisches Eigenthum zu erwerben und zu übertragen) und die Gleichheit bei der Besteuerung, nicht auch die Erlaubniſs, in den Comitien der Römer seine Stimme abzugeben und zu römischen Ehrenämtern erwählt zu werden, und auch nicht das Connubium.

Durch die Verfassung des Servius Tullius wurden alle Bewohner derjenigen unterthänigen Städte, welche die örtliche Eintheilung in Tribus mit umfaſste, auch in die Centuriatcomitien aufgenommen und dadurch mit der regierenden Gemeinde vereinigt. Allein das Rechtsverhältniſs dieser Städte wiederholte sich in anderen, welche nach dieser Zeit entweder von den Römern völlig unterworfen oder in eine gelindere Abhängigkeit gebracht wurden. Die letzteren wurden auch in den römischen Staat aufgenommen und den römi-

1) Cicer. or. Philipp. II, 40.
2) Livius I, 38, Dionysius Hal. III, 50.
3) Livius I, 33, 38, Dionysius III. 49, 50.

schen Gesetzen unterworfen, jedoch so, dafs ihnen in ihrem Gemeinwesen die eigenen Gesetze entweder beizubehalten gestattet wurde, oder sie auch da die römischen Gesetze einführen mufsten [2]). Im Uebrigen bestanden sie als besondere Gemeinden, behielten die eigene Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und ihre gottesdienstlichen Einrichtungen, ja es fand sich auch bei ihnen, ähnlich wie in Rom die Patricier und Plebejer, ein Gegensatz von Geschlechtern und einer Gemeinde. Mit den Gentes in Rom kamen aber diese Gentes der abhängigen Städte in kein näheres Verhältnifs. Diese Städte wurden Municipien genannt; sie sind aber von anderen Städten gleiches Namens zu unterscheiden, mit welchen die Römer gleichsam ein gegenseitiges Gastrecht eingegangen hatten und von denen weiter unten gesprochen werden wird.

§. 31. Das Bündnifs mit den Latinern und Hernikern.

Eine innige und eigenthümliche Verbindung bestand zwischen Rom und den Latinern, so dafs beide Theile, obgleich in ihren inneren Angelegenheiten selbständig und unabhängig von einander, doch nach aufsen gleichsam nur einen Staat bildeten. Das alte Latium war, als die Römer mit ihm in Berührung kamen, ein Städtebund von dreifsig in ihren inneren Angelegenheiten unabhängigen Städten, an deren Spitze Alba stand [2]), und welche gemeinsame Versammlungen im Hain und am Quell der Ferentina hielten [3]). Nach Albas Zerstörung nahmen die Römer die von Alba inne gehabte Oberhoheit über den latinischen Bund in Anspruch, und erlangten nach einem hierüber geführten Krieg unter Tullus Hostilius ein Waffenbündnifs mit den Latinern und den alten Verbündeten derselben, den Hernikern [4]). Das Bündnifs wurde in der

1) Livius IX, 43, 45.
2) Dionysius Hal. III, 1.
3) Dionysius Hal. III, 34, 51.
4) Livius I, 32, Dionysius Hal. III, 34.

Folge wiederholt wieder aufgelöst und wieder erneuert, und das genauere Verhältnifs dieser beiden Staaten zu einander war in verschiedenen Zeiten nach der jedesmaligen Macht derselben verschieden. Durch Servius Tullius kam der latinische Bund in eine gelinde Abhängigkeit von den Römern, und es wurde in Rom auf dem Aventinus der Diana ein gemeinschaftlicher Tempel und Gottesdienst gegründet, in welchem die Gesetze des Bundes aufgezeichnet wurden [1]). Daneben bestanden aber noch die Zusammenkünfte des latinischen Bundes in dem Hain der Ferentina und das Bundesfest der Latiner auf dem albanischen Berge, die albanischen Ferien. Unter Tarquinius Superbus erlangten die Römer die Oberhoheit über den Bund und den Vorsitz bei den latinischen Ferien [2]). Die Truppen der Latiner und Römer wurden so mit einander vereinigt, dafs eine römische und eine latinische Centurie zusammen eine Manipel bildeten. Die Beute und die eroberten Ländereien sollten in gleiche Theile unter beide Völker getheilt werden. Nach der Vertreibung der römischen Könige erlangte der latinische Bund seine Selbständigkeit wieder. Der hierüber ausgebrochene Krieg [3]) wurde nach der Schlacht am See Regillus durch ein neues von Spurius Cassius (261) geschlossenes Bündnifs [4]) beendiget, in welchem den Römern und Latinern gleiche Rechte zugesichert und festgestellt wurde, dafs der Oberbefehl über das gemeinsame Heer zwischen beiden Völkern jährlich wechseln und die Beute und eroberten Ländereien in gleiche Hälften getheilt werden sollten. Aufserdem wurde zwischen beiden Staaten eine Wechselverbürgerung (Isopolitie) geschlossen, durch welche den Bürgern des einen Staates sich in dem anderen niederzulassen gestattet und mit Ausnahme der Stimm- und Ehrenrechte alle übrigen bürgerlichen Rechte zugesichert wurden. Unter ähnlichen Verhältnissen wurden auch die Herniker (268) in diesen Bund mit auf-

1) Livius I, 45, Dionysius Hal. IV, 26.
2) Livius I, 49—52, Dionysius Hal. IV, 45—48.
3) Livius II, 18.
4) Livius II, 33, Dionysius Hal. VI, 95.

genommen [1]), welche ebenfalls einen Städtebund gebildet und sich zu Anagnia versammelt zu haben scheinen. Nun zerfiel das Bundesheer und die Beute in drei gleiche Theile [2]). Wie der römische Feldherr auf dem capitolinischen Hügel, so triumphirte der latinische, wenn das Bundesheer in dem Jahre, wo die Latiner den Oberbefehl gehabt hatten, siegreich gewesen war, auf dem albanischen Berge. Hier wurden auch die latinischen Ferien gefeiert, welche nicht blofs ein religiöses Fest waren, sondern auch zur Beschliefsung gemeinsamer Unternehmungen dienten. Nachdem Rom die Oberhoheit über den Bund erlangt hatte, wurden die Opfer bei dem Bundesfeste von den römischen Consuln dargebracht [3]). Triumphe der latinischen Feldherrn konnten dann nicht mehr vorkommen, weil nur römische den Oberbefehl führten.

§. 32. Das Gastrecht und die Isopolitie.

Eine sehr schöne, fast bei allen Völkern des Alterthums verbreitete Sitte war die des Gastrechts. Dieses innige Verhältnifs wurde unter Auswechselung von Geschenken [4]) oft zwischen Personen von einander ganz fremden Völkern eingegangen, stand unter dem besonderen Schutze der Götter (*Jupiter hospitalis*) und wurde durch gewisse Pfänder (*tessera hospitalis*), welche man sorgfältig aufbewahrte, auch für die folgende Zeit gesichert. Die einmal geschlossene Gastfreundschaft ging auch auf die Nachkommen über [5]), und die Auflösung mufste förmlich angekündigt werden [6]). Die Gastfreundschaft legte die Verflichtung auf, den reisenden Gastfreund bei sich aufzunehmen [7]), ihn zu bewirthen und zu schü-

1) Dionysius Hal. VIII, 69.
2) Livius III, 22, Dionysius Hal. VIII, 71, 74, 76, 77, Plinius, hist. nat. XXXIV, 11.
3) Livius V, 17.
4) Servius ad Aeneid. IX, 360.
5) Livius XLII, 38, Dionysius Hal. VIII, 30, Caesar de bell. civ. II, 25.
6) Livius XXV, 18, XXXVI, 3, Dionysius Hal. V, 34.
7) Livius XLII, 1.

tzen und im Nothfalle sogar vor Gericht zu vertreten [1]; selbst im Kriege wurde dieses Verhältnifs noch geachtet [2], und man hielt sich für verpflichtet, den Gastfreund aus der Gefangenschaft auszulösen [3]. Verletzung der Gastfreundschaft wurde als grofser Frevel betrachtet [4].

Gastfreundschaft fand aber nicht blofs unter Einzelnen statt, sondern es ernannte auch bisweilen der Senat einen Fremden zum Gastfreunde des römischen Volkes [5], oder gestattete einem seiner Bürger, dieses Freundschaftsbündnifs von einem fremden Staate anzunehmen. Ein Gastfreund des römischen Volkes hatte, wenn er nach Rom kam, in dem bürgerlichen Verkehr die Privatrechte eines römischen Bürgers; er durfte vor Gericht auftreten, Liegenschaften erwerben und Geschäfte jeder Art, vielleicht sogar eine gültige Ehe mit einer Römerin eingehen; allein die öffentlichen und politischen Rechte eines römischen Bürgers, das Recht in der Volksversammlung seine Stimme abzugeben und zu einer obrigkeitlichen Würde erwählt zn werden, hatte er nicht. Auch das öffentliche Gastrecht (*publicum hospitium*) war erblich und wurde noch in den späten Nachkommen geehrt.

Allein nicht blofs mit einzelnen Personen, sondern sogar mit ganzen Städten schlofs Rom Gastfreundschaft oder trat vielmehr in das Verhältnifs der wechselseitigen Verbürgerung (Isopolitie), so dafs die Römer in jener Stadt, und die Bürger jener Stadt in Rom, wenn sie sich da niederliefsen, die angegebenen Rechte der Gastfreunde genossen, ohne doch eigentlich Bürger zu sein und ohne in ihrer Heimath ihr Bürgerrecht zu verlieren. Eine auf diese Weise mit Rom in wechselseitiger Verbürgerung stehende Stadt, wurde ebenfalls Municipium genannt, weil ihr Verhältnifs dem der unterthänigen Orte, welche dem römischen Staate mit Bürgerrecht ohne

1) Cicero in Verr. divin. c. 20.
2) Livius XXV, 18, XXX, 13.
3) Dionysius Hal. VI, 94, VIII, 30.
4) Cicero in Verr. V, 42.
5) Livius I, 45, V, 28.

Stimmrecht (*civitas sine suffragio*) einverleibt waren, ähnlich war; nur daſs ein Municipium der letzteren Art ein von Rom unabhängiges und selbständiges Gemeinwesen behielt und ihm bisweilen von den Römern sogar das Connubium gewährt wurde. Diese wechselseitige Verbürgerung zweier Städte wurde Isopolitie und derjenige, welcher, davon Gebrauch machend, sich in der verbürgerten Stadt niederlieſs, Inquiline genannt.

§. 33. Das alte Völkerrecht.

Nach der Ansicht des ganzen Alterthums und auch der Römer wurde ein gewisses Rechtsverhältniſs zwischen zwei Völkern erst durch eingegangene Verträge begründet; bis diese geschlossen waren, war ein Volk gegen das andere völlig rechtlos, zu keiner Rücksicht verpflichtet, und konnte sich der Personen und Sachen des anderen bemächtigen und sie als sein Eigenthum zurückbehalten. Die allgemeinsten Verträge waren solche, in welchen man versprach, sich gegenseitig nicht mit Krieg zu überziehen und den Mitgliedern des einen Volkes zum Nutzen des Verkehrs und Handels in dem Lande des anderen gewisse Rechte zusicherte. Verträge dieser Art waren es, welche Rom in der ältesten Zeit mit Carthago geschlossen hat [1]). Es scheint, daſs solche Freundschaftsbündnisse öfters nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingegangen wurden und nach deren Verlauf erneuert werden muſsten. Als heilig und unverletzlich galten jedoch nach allgemeinem Völkerrechte (*jure gentium*) [2]) die Gesandten, selbst der fremden Völker, so lange auch sie sich kein Vergehen und keine Feindseligkeit gegen den fremden Staat erlaubten [3]). Wer sich an einem Gesandten verging oder auf andere Weise das Völkerrecht verletzte, wurde dem gekränkten Volke zur Bestrafung übergeben [4]). Selbst wenn

1) Polybius III, 22.
2) Livius II, 14, I, 4, IV, 17, 19.
3) Livius II, 4, V, 36, 51.
4) Livius V, 36, VIII, 39, Epitome XV, XXI, 6, XXXVIII, 42, Appian. VI. 13, Valerius Max. VI, 6, 5.

die Unterhandlungen fruchtlos waren und der Krieg ausbrach, blieben die Gesandten geschützt und mufsten nur in einer bestimmten Zeit das feindliche Gebiet verlassen [1]). Beleidigung und Verletzung der Gesandten rächten die Römer oft mit den blutigsten und hartnäckigsten Kriegen [2]). Einen Unterschied machten die Römer dadurch, dafs sie die Gesandten befreundeter Völker wie Gastfreunde in die Wohnungen angesehener Bürger oder in öffentliche Gebäude aufnahmen [3]), während die eines feindlichen Volkes aufserhalb der Stadt bleiben mufsten und auch nur dort in dem Tempel der Bellona Gehör bei dem Senate erhielten [4]).

Der Krieg schien den Römern nur als das äufserste Mittel, sich Recht zu verschaffen, und nur nachdem gütliche Vermittelung umsonst versucht worden war, erlaubt, und konnte dann nur nach genauer Beobachtung gewisser heiliger Gebräuche begonnen werden [5]), ohne welche ein Angriffskrieg für einen Frevel und die Tödtung eines Feindes als ein zu sühnender Mord betrachtet wurde [6]). Die Beobachtung dieser heiligen Gebräuche und überhaupt die Sorge, dafs ein Krieg *pium et justum bellum* sei, lag dem Collegium der Fetialen ob [7]), damit der Staat durch einen ungerechten Krieg nicht den Beistand der Götter verliere [8]). Das Fetialrecht war altitalischen Ursprungs, und die Römer sollen es unter Ancus von den Aequicolern angenommen haben. Hatten die Römer von einem Volke irgend eine Beleidigung erfahren, so wurden die Fetialen abgeschickt *(ad res repetendas)*, um Genugthuung zu verlangen. Diese wählten gewöhnlich einen aus ihrer Mitte, oder auch jemand Anderes zum *Pater patra-*

1) Livius XXXVII, 1, XLII, 36.
2) Cicero de lege Manilia 5, Appian. III, 6, 1, Caesar de bell. gall. III, 9, 16.
3) Livius I, 22, XLII, 6, Dionysius Hal. III. 3.
4) Appian. VI, 49, VIII, 31, Livius XXX, 21, XXXIII, 24.
5) Livius IV, 30.
6) Cicero de offic. I, 11.
7) Cicero de legg. II, 9, Dionysius Hal. II, 72.
8) Livius VIII, 39, IX, 1.

tus, welcher von dem Könige oder später den Consuln die heiligen Kräuter (*sagmina*, *verbenae*) und damit den eigentlichen Auftrag der Gesandtschaft empfing [1]). Angelangt an der feindlichen Grenze forderte der Pater patratus, das Haupt mit einem Bande umhüllt, unter Anrufung der Götter und unter Verwünschungen, wenn er die Unwahrheit spräche, die von den Römern gewünschte Genugthuung. Dieselbe Forderung wiederholte er gegen den Ersten, welcher ihm nach Ueberschreitung der feindlichen Grenze begegnete, ferner am Thore bei dem Eintritte in die Stadt und auf dem Markte. Wurde nach drei und dreifsig Tagen keine Genugthuung gewährt, so rief er die Götter zu Zeugen an, dafs er vergebens Genugthuung verlangt habe, und kehrte nach Rom zurück. Wurde nun auf den Antrag des Königs von dem Senate der Krieg beschlossen, so wurde dennoch vorher von einem Fetialen ein mit einer eisernen Spitze versehener blutiger und vorn verbrannter Speer auf das feindliche Gebiet geschleudert und hiermit der Krieg erklärt [2]). Später seit Pyrrhus Zeit wurden diese Förmlichkeiten, weil sie gegen weit entfernte Feinde sehr beschwerlich waren, in der Nähe der Stadt vorgenommen, indem man einen gefangenen Soldaten des Pyrrhus ein Stück Land bei dem Tempel der Bellona hatte kaufen lassen, nach welchem, als auf feindliches Gebiet (*ager hostilis*), der Speer geschleudert wurde [3]).

War der Krieg einmal erklärt, so gab es für den Feind auf dem feindlichen Gebiete keine Beschränkungen, und der Sieger hatte keine Grenzen, als die er sich selbst setzte. Im äufsersten Falle wurden die Menschen als Sklaven verkauft oder getödtet, ihre Habe zu Beute gemacht, ihre Ländereien mit den römischen vereinigt und die Götter und Heiligthümer nach Rom geführt [4]). Einer solchen gänzlichen Vernichtung konnte

1) Livius I, 32, Dionysius Hal. II, 72, Plutarch. Numa 12, Gellius XVI, 4.
2) Cicero de re publ. II, 17, Livius I, 32.
3) Servius ad Aen. IX, 53, Ovid. fast. VI, 205, Dio Cass. L, 4.
4) Livius V, 21, 22.

ein Volk nur entgehen, wenn es sich zeitig genug auf Gnade und Ungnade ergab. Durch die Dedition wurde aber die Selbständigkeit des Volkes gänzlich vernichtet und es selbst den Römern völlig unterthan [1]), welche sich ihre Herrschaft durch Entwaffnung desselben, durch Geifseln und Besatzungen, welche sie in die Städte legten, zu sichern suchten [2]). Obgleich selbst die Dedition nicht vor der schlimmsten Behandlung schützte, liefsen die Römer doch gewöhnlich den Besiegten persönliche Freiheit und einen Theil ihrer Ländereien gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs und anderer Verpflichtungen.

Wurde der Krieg durch einen Frieden beendigt, so wurde dieser von den Fetialen durch einen Eid und Verwünschungen gegen denjenigen, welcher ihn brechen würde, bekräftigt. Auch hierbei trugen die Fetialen die auf dem Capitol mit der Erde herausgerissenen heiligen Kräuter, wahrscheinlich um überall wie auf vaterländischem Boden, handelnd zu erscheinen. Statt des Friedens wurde oft nur ein Waffenstillstand auf bestimmte Jahre geschlossen, und es scheint dieses sogar die ältere Form, um einen Frieden ohne Bündnifs zu schliefsen, gewesen zu sein.

Zweiter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

§. 34. Die ältesten Einrichtungen bis auf Servius Tullius.

(An einer dem jetzigen Standpunkte der Alterthumskunde angemessenen, das ganze Kriegswesen der Römer umfassenden Schrift fehlt es noch. Denn die römischen Kriegsalterthümer aus ächten Quellen geschöpft von Rösch und Nast, Halle, 1782, und das Kriegswesen der Griechen und Römer von K. Ad. Löhr, Würzburg, 1830, sind sehr unbedeutende und ungenügende Schriften).

1) Livius I, 38, VII, 31.
2) Livius XXVIII, 34.

War der Krieg von den Fetialen feierlich angekündigt (§. 33), so wurde von dem Könige die Aushebung der waffenfähigen Mannschaft veranstaltet. Der Kriegsdienst war in Rom von den ältesten Zeiten an ein Recht (*jus militiae*) und eine Pflicht der Bürger. Das älteste römische Heer bestand aus 3000 Mann; jede Tribus lieferte 1000, jede Curie 100 Mann. Die Abtheilung jeder Tribus wurde von einem Curio angeführt, welcher, weil er 100 Mann, eine Centurie befehligte, auch Centurio genannt wurde. Das Feldzeichen jeder Centurie war ein Heubündel (*manipulus foeni* [1]). Die Reiterei bildeten 300 Ritter, aus den drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres in gleicher Zahl ausgehoben; sie war in zehn Turmen eingetheilt, jede dreifsig Mann stark, nämlich zehn aus jeder Tribus. Jede zehn Ritter, jede Decurie, wurden von einem Decurio, die ganze Turma von dem zuerst gewählten der drei Decurionen angeführt. Der Befehlshaber der ganzen Reiterei war der *Tribunus celerum*. Dieser und die drei Tribunen des Fufsvolks hatten auch die für ihre Abtheilungen nöthigen Opfer zu verrichten. Die Ritter wurden in der Volksversammlung nach angestellten Auspicien und unter dem Vorsitz des Tribunus celerum gewählt, und die Centurien derselben waren defshalb inaugurirt [2]). Nach beendigter Aushebung mufsten die Ausgehobenen den Tribunen den Kriegseid (*sacramentum*) leisten, durch welchen sie sich dem Feldherrn zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten, sowie sie selbst erst dadurch zum Führen der Waffen gegen den Feind bevollmächtigt wurden [3]). Nach beendigtem Feldzuge wurde das Heer des Eides entlassen und bei jedem Feldzuge von neuem vereidet.

Die Bewaffnung des Fufsvolkes bestand hauptsächlich aus einer langen Lanze, *Quiris*, und einem kleinen runden Schild (*clypeus*), an dessen Stelle später ein gröfserer, langer und

1) Aurel.Victor. de orig. gentis rom. c. 22.
2) Livius I, 36.
3) Cicero de offic. I, 11.

viereckiger Schild (*scutum* [1]) trat. Aufserdem trugen die Römer einen, wahrscheinlich von den Sabinern zu ihnen gekommenen, ledernen Hut (*galea*), welcher später in einen ehernen Helm (*cassis*) umgewandelt wurde. Die Reiterei hatte einen kleinen runden Schild (*parma*), einen kleinen Speer und ebenfalls die lederne Galea. Die Toga wurde im Kriege nach gabinischer Weise (*cinctu Gabino*) aufgeschürzt. Das Fufsvolk bildete eine Phalanx, eine lange Schlachtlinie, in welcher die Soldaten Mann an Mann, wahrscheinlich zehn Mann tief, neben einander standen und dem Feinde eine dichte Masse von Speeren entgegenstreckten. Die Reiterei und die Leichtbewaffneten standen auf den Flügeln. Die Sitte, dafs der siegreiche Feldherr in feierlichem Triumphzug durch die Stadt auf das Capitol in den Tempel des Jupiter zog, führte schon Romulus ein, welcher nach eigenhändiger Tödtung des feindlichen Feldherrn die Waffen desselben (*opima spolia*) dem Jupiter Feretrius weihte [2]).

Die im Laufe der Zeit verminderte Zahl der Ritter wurde von Tullus Hostilius wieder vervollständigt [3]). Eine noch wichtigere Veränderung bewirkte Tarquinius Priscus, indem er aus den edelsten plebejischen Geschlechtern drei neue Rittercenturien unter Beibehaltung der alten Namen bildete, so dafs nun die drei Centurien der Ramnenses, Titienses, Luceres primi die drei alten, die der Ramnenses, Titienses, Luceres secundi die drei neuen Rittercenturien umfafsten.

§. 35. Anordnungen des Servius Tullius.

Die wichtigen Veränderungen, welche Servius Tullius in der Verfassung vornahm, umfafsten auch eine Eintheilung des Heeres. Die sechs Centurien der Ritter (*sex suffragia*), welche bisher bestanden hatten, wurden durch zwölf neue Rittercenturien aus den geachtesten und reichsten plebejischen Geschlechtern vermehrt. Zur Anschaffung der Streitrosse

1) Livius VIII, 8.
2) Livius I, 10. Dionys. Hal. II, 34.
3) Valer. Max. III, 4, 2.

wurden den Rittern 10,000 Asse aus dem öffentlichen Schatze und zur Erhaltung derselben jährlich 2000 Asse auf die Wittwen und Waisen angewiesen [1]). Die Mitglieder der fünf Klassen bildeten das Fufsvolk, und von diesen waren wiederum die jüngeren Bürger vom siebzehnten bis zum fünfundvierzigsten Jahre zum Dienste im Felde, die älteren vom fünfundvierzigsten bis sechzigsten Jahre zur Vertheidigung der Stadt und nur im Nothfall zum Dienste im Felde verpflichtet. Die Greise, welche älter als sechzig Jahre waren, hatten, wie kein Stimmrecht, so auch Befreiung vom Kriegsdienst. Die Bewaffnung [2]) der ersten Klasse war eine Sturmhaube (*galea*), ein kleiner runder (argolischer) Schild (*clypeus*), ein Panzer und Beinschienen, Alles von Erz; ferner Wurfspiefse, ein Speer und Schwert. Die zweite Klasse hatte fast dieselben Waffen, nur einen grofsen viereckigen Schild (*scutum*) und keinen Panzer. Den Bürgern der dritten Klasse fehlten auch die Beinschienen. Ueber die Bewaffnung der vierten Klasse stimmt Livius nicht mit Dionysius überein. Ersterer giebt ihnen blofs einen Speer (*hasta*) und einen Wurfspiefs (*verutum*), Letzterer Schild, Schwert und Wurfspiefs. Die fünfte Klasse hatte Schleudern und Wurfspiefse. Die erste Klasse stand in der ersten Schlachtreihe; hinter ihr der Reihe nach die zweite, dritte und vierte; die fünfte Klasse stand aufserhalb der Schlachtlinie. Die Waffenschmiede und Zimmerleute (*centuriae fabrum aerariorum* oder *ferrariorum* und *fabrum tignariorum*) und die Horn- und Zinkenbläser (*cornicines* und *liticines*) scheinen hinter der Linie der vierten Klasse gestanden zu haben. Die Accensi und Velati zogen unbewaffnet in den Krieg, um als Ersatzmänner für die Gefallenen einzutreten; nur in dringenden Fällen wurden die Proletarier auf Kosten des Staates bewaffnet.

Durch Tarquinius Superbus wurden die Latiner in ein so abhängiges Verhältnifs von den Römern gebracht, dafs ihre

1) Livius I, 43. Anders urtheilt nach Boeckh's Vorgange L. Marquardt, Historiae equitum romanorum libri IV. Berolini, 1840.

2) Livius I, 43, Dionysius Hal. IV, 16.

Truppen mit den römischen vereinigt und aus zwei Centurien, je einer aus jedem Volke, eine Manipel gebildet wurde [3]). Den Oberbefehl über das ganze Heer hatten die Könige, und diese ernannten auch die übrigen Befehlshaber. Nach Vertreibung der Könige traten die Consuln an deren Stelle.

Dritter Abschnitt.

Die Religion der Römer.

§. 36. Vorbemerkungen.

(Die beste und neueste Schrift über die Religion der Römer ist: J. A. Hartung, die Religion der Römer, Erlangen 1836. 2 Theile.).

Eben so, wie der Staat, ist auch die Religion der Römer im Laufe der Zeit den bedeutendsten Veränderungen unterworfen gewesen. Beide waren so unauflöslich in einander verflochten, dafs das Eine sich nicht entwickeln und ausbilden konnte, ohne zugleich auch das Andere in seinen Fortschritt mit hineinzuziehen. Die bürgerliche Verfassung der Römer wurzelte ganz und gar in der kirchlichen; aus dieser zog jene zu einem guten Theile ihre weltüberwindende Kraft. Die beharrliche Festigkeit und Beständigkeit der kirchlichen Einrichtungen widerstrebte bis zu einem gewissen Grade auch allen politischen Veränderungen, und indem sie so die Entwickelung des Staates vor aller Uebereilung bewahrte, verlieh sie demselben eine um so festere Lebensfähigkeit. Desto unvermeidlicher aber mufste nun auch die kirchliche Verfassung wieder den Einflufs der allmählig veränderten politischen Zustände erfahren und im Fortgange der Zeit, wenn auch langsame, doch höchst bedeutende Veränderungen sich gefallen lassen. Darum ist zwischen der ältesten römischen Stadtgemeinde und zwischen der weltbeherrschenden Roma in der späteren Zeit in politischer Rücksicht kein gröfserer Unterschied, als in religiös-kirchlicher. So ähnlich die römische Götterlehre in späterer Zeit der griechischen war, so unähn-

3) Livius I, 52.

lich war sie derselben in früherer Zeit; so verächtlich uns das Religionswesen der entarteten Römer erscheinen muſs, so groſse Achtung müssen wir in einem gewissen Sinne dem religiös-kirchlichen Zustande der älteren Römer zollen; in welchem Grade die Religion der Römer in älteren Zeit an dem Aufbau und der Blüthe ihres Reiches Antheil hatte, in demselben Grade trug sie später in ihrem veränderten Zustande zu dem unaufhaltsamen Verfalle dieses Reiches bei.

§. 37. Fortsetzung.

Es fehlen uns zusammenhängende Quellen über die ältere Geschichte der Religion der Römer, und die zerstreuten Notizen, welche wir bei späteren römischen Schriftstellern darüber finden, sind mit der gröſsten Vorsicht zu gebrauchen, weil diese Schriftsteller selbst zum Theil in den ärgsten Vorurtheilen über diesen Gegenstand befangen waren. Die römische Religion hat sich nicht von innen heraus entwickelt, wie etwa das Christenthum; sondern wie das römische Volk selbst, so hat auch die Religion der Römer im Verlaufe der Zeit fremde Elemente von auſsen her in Masse in sich aufgenommen. In welcher Weise dies geschehen sei, davon giebt uns das Verfahren der Römer bei der Aufnahme neuer Bürger, mit welcher die Aufnahme fremder Götter in der Regel verbunden war, die entsprechendste Vorstellung. Wie die Römer stets nur ein rein praktisches Volk gewesen sind, nicht in hohen Idealen lebend und unbekümmert um die verborgenen Lehren übermenschlicher Weisheit, vielmehr einzig und allein auf Zweckmäſsigkeit und Nützlichkeit aller ihrer Einrichtungen für Staat und Haus bedacht; gerade so ist auch der eigenthümliche Charakter ihrer ältesten Religion. Da suchen wir vergebens nach cosmogonischen und theogonischen Mythen, da giebt es keine Lehren über den Ursprung und den obersten Urgrund aller Dinge, über den Zustand vor der Entstehung oder nach der Zerstörung der gegenwärtigen Ordnung der Welt. Für den schlichten Römer waren eben göttliche Wesen da, und zwar solche, die gerade zu ihm, zu seiner Familie, seinem Volke in einer ganz speciellen, rein persönlichen Beziehung standen.

Von ihrer Geneigtheit, welche man durch treue Anhänglichkeit, durch sorgfältige Erforschung und Befolgung ihres Willens in allen mehr oder minder wichtigen Angelegenheiten des häuslichen wie des öffentlichen Lebens, durch Dankbarkeit und pünktliche Erfüllung der vorgeschriebenen Gebräuche sich zu erhalten, oder, im Fall man sie erzürnt hatte, durch mancherlei Sühnungen sich wieder zu gewinnen suchen mufste, hing Segen und Gedeihen des eignen Hauses, wie des Staates ab. Sie waren im eigentlichsten Sinne Stamm-, Geschlechts- und Familien-Schutzgötter; denn auch der Staat oder besser die Stadt wurde durch den gemeinschaftlichen Herd als Sitz einer einzigen, eng verbundenen Familie oder eines Stammes bezeichnet. An der Verehrung dieser, nach Art des jüdischen Jehovah, rein particularistischen Götter konnte nun ein Fremder natürlich keinen Antheil nehmen; vielmehr mufste die besondere Weise der ritualmäfsigen Verehrung einheimischer Götter, wofür die Römer nicht minder ausführliche und vollständig entwickelte Ceremonialgesetze besafsen, als die Juden, vor jedem Fremden verborgen gehalten werden, weil sonst leicht Andere des Beistandes dieser Götter sich hätten versichern können [1]). Aus gleichem Grunde konnten aber auch, so lange diese älteste Vorstellung von dem ausschliefslichen Anspruche Einzelner an gewisse Götter dauerte, nur die Mitglieder der altrömischen Gentes zu priesterlichen Würden befähigt sein, desgleichen zu öffentlichen Aemtern, welche ja die Kenntnisse der heiligen Gebräuche erforderten; und endlich konnte ihnen nur unter einander das Connubium gestattet sein, damit auch nicht einmal die halbrömischen und halbfremden Kinder aus gemischten Ehen sich für berechtigt halten möchten, in die Geheimnisse des römischen Cultus eingeweiht zu werden. Als Fremde wurden nun zunächst in religiöser Beziehung zu Rom auch alle Neubürger angesehen und behandelt. Denn sie gehörten zu keiner römischen Gens; mithin hatten sie an dem, so zu sagen, patriarchalischen Stamm-, d. h. Staats- und

1) Serv. ad Aen. II, 351: — jure Pontificum cautum est, ne suis nominibus dii Romani appellentur, ne exaugurari possint.

Kirchen-Verbande keinen weiteren Antheil, als den, dafs sie, in Rom wohnhaft, des Schutzes der römischen Gesetze und der römischen Götter genossen. Waren sie nun gesetzlich von dem aktiven und öffentlichen Dienste der altrömischen Götter ausgeschlossen, so mufste es ihnen schon gestattet bleiben, die Götter ihrer bisherigen Heimath auch in ihrem neuen Wohnsitze nach gewohnter Weise, wiewohl unter gewissen Beschränkungen, zu verehren. Denn die alten Römer, ihrem innersten Wesen nach von aller theologisch-gelehrten Auffassung der Religion weit entfernt, waren in dem zur Ketzermacherei führenden Vorurtheile von der allein seligmachenden Kraft eines bestimmten Glaubens so wenig befangen, dafs sie nicht nur gegen die Anhänger fremder Religionen sich äufserst tolerant bewiesen[1]), sondern sogar auch fremde Götter und ihre eigenthümlichen Culte durch förmliche Staatsgesetze nach Rom übersiedelten.

§. 38. Fortsetzung.

Diesem Verhalten der Römer gegen fremde Religionen lag aber eben jene Vorstellung zu Grunde, welche sie auf den ausschliefslichen Besitz ihrer einheimischen Götter so eifersüchtig und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten so ängstlich gewissenhaft, so superstitiös machte, nämlich die Vorstellung, dafs, wie jeder einzelne Mensch und jeder Ort, so auch jede Gesammtheit von Menschen ihre eigenen Schutzgötter habe, welche jedoch ihren ursprünglichen Schützlingen wohl auch untreu würden, sobald sie sich von diesen vernachlässigt, oder von Anderen gleicher, auch wohl noch höherer Ehre gewürdigt sähen. Hierauf gründete sich die Sitte, dafs die Römer die Hauptgottheiten solcher Städte, welche sie stürmen wollten, zuvor feierlich zu beschwören und herauszurufen pflegten (*evocare deos*[2]). Noch viel gröfser aber mufste

1) Dionys. II, 19.

2) Liv. V, 21: Te simul, Juno Regina, quae nunc Vejos colis, precor, ut nos victores in nostram, tuamque mox futuram, urbem sequare: ubi te dignum amplitudine tua templum accipiat. Virg. Aen. II, 351. Plin. III, 5, 9. XXVIII, 2, 4. Macrob. Sat. III, 9.

die Zahl derjenigen nach Rom gewanderten fremden Götter sein, welche in den eroberten Städten als Beute in die Hände der Römer fielen, und sammt Statuen, Symbolen, Ritual-Büchern und allen übrigen gottesdienstlichen Apparaten nach Rom geschafft und dort nach Anordnung der römischen Pontifices in ihrer heimathlichen Weise verehrt wurden [1]), wobei jedoch zu bemerken ist, dafs diese Götter zum Theil wenigstens dem Privat-Gottesdienste römischer Familien überwiesen wurden [2]). Selbst diejenigen Städte, welche sich den Römern auf Gnade und Ungnade ergaben, mufsten denselben ihre sämmtlichen Sacra überliefern, worauf dann die römischen Pontifices, wahrscheinlich mit besonderer Berücksichtigung der Hauptgottheiten, nach Ausweis der bei ihnen deponirten Ritual-Bücher und sonstigen Urkunden über den Cultus der neuen Götter das Weitere verfügten [3]). Eben diese Bedingung wurde Allen gestellt, mit welchen die Römer nicht unter gleichen Bedingungen Frieden schlossen [4]).

Während nun diejenigen, welche in der angedeuteten Weise ihre Sacra den Römern geradezu abtreten mufsten, mit der politischen zugleich auch ihre religiöse Selbständigkeit verloren und fortan nur durch Vermittlung der Römer, ihrer weltlichen Herren, mit ihren Göttern verkehren durften: so war auch in religiöser Hinsicht das Verhältnifs derjenigen ein anderes, welche in ihrer politischen Beziehung zu Rom einen gröfseren oder geringeren Grad der Selbständigkeit behielten. Die Bundesgenossen traten, die gemeinschaftlichen Bundes-

1) Prudent. c. Symmach. II, 346: Innumeros post deinde deos, virtute sub actis Urbibus, ex claris peperit sibi Roma triumphis. Inter fumantes templorum armata ruinas Dextera victoris simulacra hostilia cepit et captiva domum, venerans ceu numina, vexit. Liv. V, 22. XXVI, 34: Signa, statuas aeneas, quae capta de hostibus dicerentur, quae eorum sacra ac profana essent, ad pontificum collegium rejecerunt.

2) Arnob. III, 38: Solere Romanos religiones urbium captarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare.

3) Liv. I, 38: Deditisne vos populumque Collatinum, — delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populique Romani ditionem? Dedimus.

4) Liv. XXVIII, 34.

opfer abgerechnet, in keine weitere religiöse Beziehung zu Rom. Dagegen wurden schon die Municipien wieder, wie in politischer, so auch in religiöser Hinsicht, mehr oder weniger von Rom abhängig gemacht. Wie die städtische Verwaltung, so wurde ihnen zwar auch die Verwaltung ihrer Sacra durch eigene Priester gelassen. Daneben aber behauptete das römische Volk gleichwohl durch seine Pontifices eine Art von Vormundschaft über die Sacra seiner Municipien, griff hier und da, wie es scheint, theils regelmäfsig [1]), theils nur in besonderen Fällen [2]) durch seine Priester in dieselben ein, und nahm überhaupt gemeinschaftlichen Antheil an ihren Heiligthümern und freien Zutritt zu denselben in Anspruch [3]), ohne dafs die Municipes dadurch ohne Weiteres auch in Rom durchgängig gleiche Rechte erhielten. Denn hier wurde nicht nur, aller Bereitwilligkeit zur Aufnahme fremder Götter ungeachtet, zwischen den ursprünglichen altrömischen Göttern und den neuaufgenommenen (*dii adventicii*) fortwährend ein strenger Unterschied gemacht, wie denn z. B. die letzteren wenigstens in früheren Zeiten stets aufserhalb des jedesmaligen Umfanges der eigentlichen Stadt ihren Platz erhielten [4]);

1) Liv. XXI, 62. XXII, 1. XXIII, 31.

2) Liv. XXII, 1: Decemvirorum monitu decretum est, — Junoni sospitae Lanuvii majoribus hostiis sacrificaretur. Ibid: Decemviri Ardeae in foro majoribus hostiis sacrificarunt.

3) Liv. VIII. 14: Lanuvinis civitas data sacraque sua reddita cum eo, ut aedes lucusque Sospitae Junonis communis Lanuvinis municipibus cum populo Romano esset. Aricini Nomentanique et Pedani eodem jure quo Lanuvini, in civitatem accepti.

4) Tertull. ad Nat. II, 9: Nos vero bifariam Romanorum deos recognoscimus, communes et proprios, id est, quos cum omnibus habent et quos ipsi sunt commenti; et numquid hi sunt publici et adventicii dicti? hoc enim arae docent, adventiciorum ad fanum Carnae, publicorum in Palatio. Cf. Macrob. Sat. I, 12: sacrum Carnae in Caelio monte voti reus fecit. Liv. III, 63: Itaque inde Consules — in prata Flaminia, ubi nunc aedes Apollinis est, (jam tum Appollinarem adpellabant) avocavere senatum. V, 23: Tum Junoni Reginae templum in Aventino locavit. XXXIV, 53: Aedes eo anno aliquot dedicatae sunt: una Junonis Sospitae in foro olitorio.

sondern die freiwillig oder unfreiwillig eingewanderten Neubürger mufsten es sich auch gefallen lassen, dafs die patricischen Altbürger zwischen ihnen und den Göttern die Vermittler spielten, indem sie das *jus sacrorum*, d. h. das Recht, beim öffentlichen Cultus selbstthätig zu sein[1]) und priesterliche Würden zu bekleiden (*jus sacerdotiorum*) als Vorrecht des patricischen Standes behaupteten.

§. 39. Fortsetzung.

Im Verlaufe der Zeit traten jedoch, wie in den bürgerlichen, so auch in den religiös-kirchlichen Verhältnissen der Neubürger zu den Altbürgern Roms bedeutende Veränderungen ein, welche für die Umgestaltung des ganzen Religionswesens der Römer von den wichtigsten Folgen waren. Wie unter den verschiedenen Bestandtheilen der römischen Bevölkerung jene aus Alba stammenden Latiner, welche den Palatinus inne hatten, entschieden der älteste war, und mit diesen erst später schon länger auf dem Quirinalis angesessene Sabiner durch förmlichen Vertrag zu einer einzigen Stadt sich vereinigten, so ist auch der älteste und ansehnlichste Bestandtheil der Religion der Römer altlatinisch, von Alba und Lavinium stammend, mit deren Culten Rom bis in die spätesten Zeiten in der innigsten Verbindung gestanden hat[2]), und zu diesem latinischen Cultus kam erst später ein sabinischer hinzu, in der Art, dafs nicht nur bei dem gemeinschaftlichen Cultus beide Stämme (Ramnes und Tities) vertreten wurden, sondern auch mehrere, den Sabinern eigenthümliche Gottheiten und Priesterthümer neben die der Ramnes traten. Durch diese freie Vereinigung zweier volksthümlicher Culte entstand nun die eigentliche Staatsreligion (*sacra publica populi Romani*), wie sie unter den Königen ziemlich unverändert beibehalten

1) Der plebejische P. Decius sagt Liv. X, 7 bei Vertheidigung der lex Ogulnia: Deorum magis, quam nostra causa expetamus, ut, quos *privatim* colimus, *publice* colamus.

2) Liv. I, 7. 20. V, 52: Et videte, quid inter nos ac majores intersit; *illi sacra quaedam in monte Albano Lavinioque nobis facienda tradiderunt*. Cic. p. Mil. 31: Albanorum arae, sacrorum populi Romani *sociae* et *aequales*, obrutae a P. Clodio.

worden ist. Denn obwohl nachher mit den beiden genannten Stämmen der Altbürger noch ein dritter Stamm (Luceres) vereinigt wurde: so scheint diefs doch in kirchlicher Hinsicht keine weiteren Folgen gehabt zu haben, als die, dafs dieser dritte Stamm nunmehr die Wahlfähigkeit für die bestehenden Priesterthümer der Staatsreligion erhielt, und dafs seine eignen Sacra (wie es scheint, die *sacra deorum adventiciorum* auf dem Cälius, wo die Luceres ansässig waren) von nun an *publica* wurden, insofern sie nun *publico sumptu* bestritten wurden. Ein ähnliches Verhältnifs mochte auch Statt finden, als später Tarquinius Priscus aus der erstaunlich angewachsenen Masse der Neubürger wenigstens die edleren Geschlechter heraushob und als die secundi Ramnes, Tities und Luceres unter die alt-patricischen Tribus vertheilte.

§. 40. Fortsetzung.

Auf diese Weise wurden aber die religiösen Verhältnisse immer verwickelter. Während die älteren Ramnes und Tities durch wirkliche Abstammung in einem natürlichen, gleichsam an die Person geknüpften Verhältnisse zu den altrömischen Göttern zu stehen behaupteten und daher nicht ohne Grund den aktiven Dienst derselben, so zu sagen als geborene und von den Göttern selbst erkorene Priester für sich allein in Anspruch nahmen: so gründete sich dagegen das Verhältnifs der neu aufgenommenen Stammgenossen (*patres minorum gentium*) zu diesen öffentlichen Göttern nur auf politische Einrichtungen. Aehnlich war es mit der grofsen Masse der Plebs, welche aus Bestandtheilen der verschiedensten italischen Völkerschaften sich gebildet hatte. Hier berührten sich die mannichfaltigsten Elemente verschiedener Culte, welche von den Priestern der Staatsreligion jedenfalls aus demselben Principe, aus welchem sie das Fortbestehen der Sacra einzelner Geschlechter und Familien, wie auch der römischen Municipien zum Gegenstande ihrer ganz besonderen Fürsorge machten, absichtlich erhalten [1]) und wahrscheinlich auch in derselben

1) Liv. I, 31: Visi etiam audire vocem ingentem ex summi cacu-

Weise beaufsichtiget wurden. Erst König Servius machte sich, wie in politischer, so auch in kirchlicher Hinsicht um diese, an Anzahl die Altbürger überwiegende plebejische Bevölkerung verdient, indem er derselben in gemeinschaftlichen Culten religiöse Vereinigungspunkte und eine kirchliche Organisation verlieh. Hierbei legte er nun, wie es auch nicht wohl anders möglich war, die bereits zu politischen Zwecken unternommene, rein räumliche Eintheilung des Volkes in vier städtische und sechsundzwanzig ländliche Bezirke[1]) (*tribus urbanae* und *rusticae*) zu Grunde. Jenen wies er gewisse Kreuzwege der Stadt (*Compita*), diesen gewisse Pagi zu religiösen Versammlungsörtern und jährlichen Festen an (*Compitalia* und *Paganalia*), welche letzteren *publico sumptu* bestritten und also als *sacra publica* anerkannt wurden, wiewohl sie nur örtliche, nicht allgemeine *Sacra populi* waren[2]). Aber wie die politische, so konnte auch diese kirchliche Organisation, welche S. Tullius in's Leben rief, zunächst doch immer nur als leidlicher Anfangspunkt zu weiterer Entwickelung gelten.

Cap. I. Aelteste Götterlehre.

§. 41. Allgemeiner Charakter.

Unter der ältesten Götterlehre der Römer haben wir diejenige zu verstehen, welche, noch unberührt von dem unmittelbaren Einflusse griechischer Denkweise, als reines Eigenthum der bei Rom's Gründung betheiligten altitalischen Völkerschaften zu betrachten ist. In dieser ersten Periode hatte die Religion der Römer, so weit sich dieselbe noch er-

minis luco, ut patrio ritu sacra Albani facerent, quae, velut Diis quoque simul cum patria relictis, oblivioni dederant: et aut Romana sacra susceperant, aut fortunae, ut fit, obirati, cultum reliquerant Deûm.

1) Declam. pro domo 28: Nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebei quoque urbanae majores nostri conventicula et quasi consilia quaedam esse voluerunt), sqq.

2) Varro L. L. VI, 24: Dies Septimontium nominatur ab his septem collibus, in quibus sita urbs est, feriae non populi, sed montanorum modo, ut paganalia, qui sunt alicujus pagi. — Festus theilt die sacra publica in sacra 1) quae pro populo fiunt (popularia, quae omnes cives faciunt); 2) quae pro montibus, pagis, curiis, sacellis.

kennen läfst, in mehrfacher Hinsicht einen sehr beschränkten Charakter. Obwohl vom Anfang an ein eigenthümliches Gemisch aus religiösen Vorstellungen und Gebräuchen dreier, sich ziemlich scharf unterscheidenden Völkerschaften, der Latiner, der Sabiner und der Etrusker, (deren verschiedene Elemente jedoch nur noch in wenigen Fällen mit völliger Bestimmtheit sich nachweisen lassen), war doch die älteste Religion der Römer ziemlich einfach. In ihr prägte sich sehr bestimmt der Gedanke aus, dafs Alles, auch das Geringste unter göttlicher Autorität und Leitung geschehe. Da aber bei einem auf Viehzucht und Ackerbau beschränkten Leben der Kreis der sich jährlich erneuernden Lebens-Anschauungen ein sehr enger war, so wurde auch nur einer geringen Zahl göttlicher Wesen eine höhere Wichtigkeit beigelegt, und diese standen alle in der engsten Beziehung zu den einfachen Verhältnissen eines so natürlichen Lebens. Ueberall auf die umgebende Natur zu merken gewohnt, fand man in allen ungewöhnlichen äufseren Erscheinungen göttliche Winke, deren Deutung zu einer besonderen Wissenschaft für Geweihete erhoben wurde. Uebrigens aber war jedes Haus ein Tempel, und jeder Hausvater ein Priester der angestammten Götter. Im Ganzen waltete in der ältesten Religion der Römer ein kindlich-naiver, sittlich reiner und milder Sinn mit herzlicher Pietät verbunden. Besonders ist zu bemerken, dafs die alten Römer durchaus nicht so unziemliche Dinge von ihren Göttern erzählten, wie die Griechen von den ihrigen [1]).

§. 42. Die Genien.

Die Römer nannten jedes überirdische Wesen Deus. Dieses hängt mit *dium*, *divum* zusammen, und bedeutet daher

1) Hierüber legt August. de C. D. VII, 4 ein merkwürdiges Zeugnifs ab: vix quisquam reperitur deorum *non selectorum*, qui aliquo crimine famam traxit infamem; vix autem selectorum quispiam, qui non in se notam contumeliae insignis acceperit. — De Jano quidem non mihi facile quicquam occurrit, quod ad probrum pertineat. — Die dii non selecti oder minuti wurden nämlich später nicht, wie die selecti mit griechischen Mythen vermengt und verunreinigt.

einen Bürger der höheren Luftregion oder des Himmels. *Divus* ist nicht davon verschieden. In einem weniger persönlichen Sinne, als unsichtbare, geistige Mächte nannte man die Götter Numina. Schon die Alten[1]) leiteten dieses Wort von nuere ab; auch bedeutet es öfters im eigentlichen Sinne die Neigung[2]); dann den Willen schlechtweg[3]); besonders aber den göttlichen Willen[4]), und wird dann häufig mit mens, consilium, voluntas, vis zusammengestellt[5]). — In einem mehr physischen Sinne, als in der ganzen Natur, besonders auch im Menschen das Leben zeugende, bedingende und bestimmende Mächte nannte man gewisse Götter Genii[6]), von geno, gigno. Jedem Menschen, so glaubte man, werde bei seiner Geburt aufser seiner menschlichen Seele ein Genius als unsichtbarer Freund und beständiger Begleiter, als warnender, rathender, nur erst in der Todesstunde ihn verlassender Schutzgott beigegeben[7]). Dieser Genius bestimmt die innerste Eigenthümlichkeit seines Schützlings und hat den gröfsten Einflufs auf dessen Geschick[8]). Er kann auch zür-

1) Varro L. L. VI, 5. VII, 85. Liv. VII, 30.

2) Lucret. II, 631. IV, 179.

3) Lucret. III, 144.

4) Cic. Div. I, 53. Virg. Aen. I, 137. Nep. Timol. 4 extr.

5) Declam. pro domo 41. Cic. fin. IV, 5. p. Mil. 31.

6) Paul. Diac. p. 71: genium appellant deum, qui vim obtineret, omnium rerum generandarum.

7) Censorin. de die natal. 3: Genius est deus, cujus in tutela, ut quisque natus est, vivit. Hic sive quod, ut genamur, curat, sive quod una gignitur nobiscum, sive etiam quod nos genitos suscipit ac tuetur, certe a gignendo genius appellatur. — Hunc in nos maximam, imo omnem habere potestatem creditum est. — Genius autem ita nobis assiduus observator appositus est, ut ne puncto quidem temporis longius abscedat, sed ab utero matris exceptos ad extremum vitae diem comitetur.

8) Hor. Ep. II, 2, 183 sqq. Cur alter fratrum cessare, et ludere, et ungui Praeferat Herodis palmetis pinguibus: alter, Dives et importunus, ad umbram lucis ab ortu Silvestrem flammis et ferro mitiget agrum, scit Genius natale comes qui temperat astrum. Naturae deus humanae, [im] mortalis in unum — Quodque caput, vultu mutabilis, albus et ater. Juven. VI, 561. Martial. VI, 60. Daher fatales genii Symmach. X, 61.

nen: weſswegen Einige sogar im dualistischen Sinne der Etrusker glaubten, jeder Mensch habe einen guten und einen bösen Genius (ἀγαϑοδαίμων und κακοδαίμων [1]). Daſs aber der Glaube an einen Genius ächt römisch war, beweist das Bestreben des Römers, seinen Genius immer bei Güte und heiterer Laune zu erhalten. Und so wurde er denn bei festlichen und besonders wichtigen Gelegenheiten nie vergessen. Das jährliche Hauptfest für den Genius war aber der Geburtstag [2]). Bei den Larentalien im December wurden Genien und Laren gemeinsam bedacht [3]). Als dii genitales spielten ferner die Genien der Brautleute bei Hochzeiten eine wichtige Rolle. Der lectus oder torus genialis wurde ihnen geweiht [4]). Blutige Opfer wurden dem Genius als dem Lebensspender besonders am Geburtstage nicht gebracht [5]); Opferschrot und Opferkuchen, Honig und Wein, Weihrauch und Kränze waren die Gaben, mit welchen man ihn erfreute [6]) (*genium curare*, *piare*, *placare*); auch muſste bei seinen Festen eine festliche Stimmung und tüchtige Heiterkeit über alle Glieder des Hauses verbreitet sein [7]). Auf diese dem Genius zugeschriebene fröhliche Laune gründet sich der häufige Gebrauch des Adjectivs genialis in der Bedeutung von lustig, heiter, angenehm, z. B. Annae festum geniale Perennae Ov. Fast. III, 523; genialis consitor uvae Id. Met. IV, 14.; genialia serta ib. XIII, 929; genialis dies Juven. IV, 66; genialis hiems (der vielen Gelage wegen) Virg. Georg. I, 302; genialia arva Ca-

1) Serv. ad Aen. VI, 743. Valer. Max. I, 7, 7. Plut. Brut. 36.

2) Sen. Ep. 114. Tib. II, 2. Ov. Trist. III, 13, 13 sqq. V, 5, 11.

3) Ov. Fast. III, 58 acceptus Geniis December, weil in diesem Monate die Larentalien und unmittelbar vor diesen die lustigen Saturnanalien gefeiert wurden.

4) Festus: lectus genialis, qui nuptiis sternitur in honorem Genii, unde appellatur.

5) Censorin. de die nat. 2. Doch kommen Ausnahmen vor, Hor. Od. III, 17, 14. IV, 11, 7. Liv. XXI, 62.

6) Plin. XVIII, 8, 19. Ov. Am. I, 8, 94. Tibull. I, 8, 50. II, 2, 3. Pers. Sat. II, 3.

7) Tibull. III, 13, 11. V, 5, 7.

nopi Ov. Am. II, 13, 7; geniale rus Id. Her. XIX, 9; genialis Platanus Id. Met. X, 95. Auch gab diese Vorstellung vom Genius zu mancherlei scherzhaften Reden Veranlassung, indem die Pflicht gegen den Genius der eignen Neigung zu einem lustigen Leben als erwünschter Deckmantel dienen mufste [1]). Bei dem Genius seiner Vorgesetzten und Oberen oder des Angeredeten pflegte man auch zu schwören [2]).

Uebrigens schrieb man nicht allein jedem einzelnen Menschen seinen Genius zu (und zwar den Frauen weibliche, welche Junonen genannt wurden [3]), sondern auch jede kleinere oder gröfsere Gesellschaft, wie Heere und Völker, jeder Ort, jede Stadt, jedes Gebäude, die Erde, das Meer, die Welt, besondere Eigenschaften und Geschäfte, Alles hatte seinen Genius [4]). Sogar von Genien der Götter wird gesprochen [5]).

1) Pers. V, 151 Indulge genio: carpamus dulcia. Pl. Pers. II, 3, 11: Genio meo multa bona faciam. Id. Capt. II, 2, 40: Genio suo ubi quando sacruficat, i. e. convivia instituit. Id. Stich. IV, 2, 42: Hic quidem meliorem genium tuum non facies, i. e. non melius coenabis. Ter. Phorm. I, 1, 9 suum defraudans genium. Pl. Truc. I, 2, 81: Isti qui cum geniis suis belligerant, parcipromi.

2) Per Genium Caesaris, Suet. Cal. 27. Ulp. Dig. XII, 2, 13, §. 6: Si quis juraverit in re pecuniaria per Genium Principis sqq. Hor. Ep. I, 7, 94. Tibull. IV, 5, 6. Petr. fr. Trag. 37: Ignoscet mihi Genius tuus; ib. 62: Si mentior, Genios vestros iratos habeam.

3) Sen. Ep. 110: singulis aut Genium aut Junonem dederunt. Plin. II, 5, 7. Tibull. IV, 6, 1: natalis Juno. III, 6, 47.

4) Serv. ad Georg. I, 302: Genium autem dicebant antiqui naturalem uniuscujusque loci vel rei aut hominis. Virg. Aen. V, 95. Prud. c. Symmach. II, 369: Cunctis nam populis seu moenibus inditur, inquit, aut fatum aut genius, nostrarum more animarum. Ibid. 444: cur Genium Romae mihi fingitis unum, Cum portis, domibus, thermis, stabulis soleatis Genios, perque omnia membra Urbis perque locos Geniorum millia multa Fingere, ne propria vacet angulus ullus ab umbra? Arnob. IV, 6: Lateranus deus est focorum et genius. Id. I, 28 civitatum genii. Inscr. ap. Grut. VIII, 3: J. O. M. et Genio P. R. ib. 4: J. O. M. Genio loci, Fortunae reduci. ib. IX, 4: J. O. M. et Genio coloniae. ib. CIX, 8: Genio exercitus, ib. 6: Genio horreorum: ib. 2 centuriae. Martial. VII, 1 per genium famae.

5) Inscr. ap. Grut. MLXXIII, 8: Plutonis. Petr. Sat. 21: Genius Priapi.

Das Sinnbild des Genius ist eine Schlange, unter deren Gestalt er sich auch zuweilen zeigt [1]. Von der bildenden Kunst aber wurde er unter der Gestalt eines geflügelten, mit einem gestirnten Gewande nur leicht bekleideten, und mit Blumen oder einem Wachholderzweige bekränzten Jünglings dargestellt. — Die Genien werden zwar zuweilen mit dem menschlichen Geiste oder auch mit den Laren verwechselt. Dafs sie aber als wirkliche Götter gedacht wurden, indem man dem göttlichen Princip im Menschen Selbständigkeit und Persönlichkeit beimafs, beweist nicht nur die vielgebrauchte Benennung dii oder divi, sondern auch der Glaube, dafs sie sowohl vor der Geburt, als auch nach dem Tode des Schützlings dessen Geschick bestimmen helfen [2], dafs sie nur dahin zurückkehren, von wannen sie gekommen sind, nämlich in die Region des Himmels zwischen den Wolken und dem Monde [3], in den Aether (*divum*), welcher nach dem Volksglauben der Sitz, nach philosophischer Ansicht die Substanz der Götter und überhaupt aller Geister war. Offenbar sind sie von den übrigen Göttern nur dadurch verschieden, dafs diese einen generellen, sie aber, die Genien, einen individualisirten Wirkungskreis haben.

§. 43. Jupiter und Juno.

Die verschiedenen National-Culte, aus welchen der altrömische Cultus hervorgegangen ist, stimmten in dem Glauben überein, dafs an der Spitze der Götter ein königliches Götter-Paar stehe. Dieser Glaube ging natürlich auch auf die altrömische Götterlehre über. Die Römer nannten dieses Paar Jupiter und Juno, welche Namen sie selbst von juvare abzuleiten pflegten [4]. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, dafs dieses Götterpaar ursprünglich Diovis [5] und Dio-

1) Serv. Aen. V, 95. Plin. XVI, 44. 85, Gell. VII, 1. Liv. XXVI, 19.

2) Serv. Aen. VI, 743. cf. Hor. Ep. II, 2, 187.

3) Varro bei August. de C. D. VII, 6.

4) Cic. N. D. II, 25, 26. juvans pater.

5) Daher der alte Nominativ Jovis; also Jovis pater (auch Diespiter), wie Maspiter = Mars pater, Saturnus pater, Janus pater.

vino geheifsen hat, und dafs beide Namen mit *divum* (Himmel, Aether) zusammmenhängen. Beide wären daher ursprünglich mit divus, dius, deus gleichbedeutend [1]) und hiefsen vorzugsweise die Himmlischen (Jupiter = Himmelsvater). Auch liegt den Vorstellungen von diesen Gottheiten in der That eine physische Bedeutung zu Grunde, indem sie den Himmel, d. h. das Reich der Luft mit allen ihren Meteoren und Veränderungen gemeinsam beherrschen, wovon Jupiter insbesondere die Beinamen Pluvius, Imbricitor, Fulgurator, Fulminans, Tonitrualis, Tonans und Serenator erhielt. Als Fulminans führte er den Blitz oder Donnerkeil, als dessen Symbol ein Kiesel oder Feuerstein diente [2]). Daher die Sitte, besonders bei Abschliefsung von Bündnissen per Jovem Lapidem zu schwören [3]). Dem Pluvius opferte man bei grofser Dörrung, was man *aqualicium* nannte [4]). Um von dem Gotte selbst erfahren zu können, auf welche Weise vom Blitze getroffene Gegenstände (*fulgurita*) gesühnt werden könnten, hatte Numa dem Jupiter Elicius einen Tempel errichtet [5]). — Auf die physische Bedeutung des Jupiter und der Juno beziehen sich auch die Beinamen Lucetius [6]) und

1) Vergl. äol. Δεύς für Ζεύς, Διός, δῖος, θεός; und Δεώνη, Gemahlin des Ζεύς zu Dodona. Varro L. L. IV: Nam olim Diovis et Diespiter dictus, hoc est aer et dies pater; a quo dei dicti, qui inde, et dies, et dius, et divus.

2) Serv. ad Aen. VIII, 641: antiquum Jovis signum lapidis siliceni putaverunt esse.

3) Fest.: Lapidem silicem tenebant juraturi per Jovem, haec verba dicentes: Si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis ejiciat, uti ego hunc lapidem. Liv. I, 24. IX, 5.

4) Fest. s. v. aquaelicium und manalis lapis.

5) Liv. I, 20: quaeque prodigia, fulminibus aliove quo visu missa, susciperentur atque curarentur; ad ea elicienda ex mentibus divinis Jovi Elicio aram in Aventino dicavit, Deumque consuluit auguriis, quae suscipienda essent. ibid. 31. Ov. Fast. III, 327.

6) Fest.: Lucetium Jovem appellabant, quod eum lucis esse causam credebant. Gell. V, 12: Item Jovis Diespiter appellatus, i. e. diei et lucis pater. Idcirco simili ratione Dijovis dictus est et Lucetius, quod nos die et luce quasi vita ipsa afficeret et juvaret.

Lucetia oder Lucina, wodurch sie als Spender des Tageslichtes und aller seiner Segnungen bezeichnet werden. Denn dadurch, dafs sie Licht, Wärme und Feuchtigkeit gewähren, verbreiten sie Fruchtbarkeit und gedeihliches Leben über die Pflanzenwelt (*Jupiter Almus*, *Frugiferus*), wie nicht minder auch über Thiere und Menschen. Darum heifst Jupiter der Vater der Genien, wohl auch Genius Jovialis, von welchem die Seelen der Menschen ausgehen [1]); darum heifsen die Schutzgöttinnen des weiblichen Geschlechts Junonen, und ihrer Juno natalis erweiset jede Frau an ihrem Geburtstage dieselbe Ehre, wie der Mann seinem Genius [2]). Dem ganzen Leben der Frauen in allen seinen verschiedenen Beziehungen und Lagen, besonders auch der Ehe stand Juno vor, wie ihre mannichfaltigen Beinamen beweisen, als: Virginensis, Juga oder Jugalis (vergl. *conjux, conjugium*), Domiduca oder Iterduca, Unxia (wie *uxor* vom Salben der Thürpfosten), Cinxia, Fluonia, Caprotina und Februlis, Februalis, Februa oder Februata, Lucina, Matrona (in welcher Eigenschaft ihr von den Frauen die Matronalien am ersten März gefeiert wurden, den Calendae feminarum, und zwar in ganz ähnlicher Weise, wie die Saturnalien); überhaupt hiefs sie Opigena. In ihrer ursprünglich physischen Bedeutung aber wurde Juno bei Verkündigung des Wechsels der Monate als Covella, d. i. coelestis angerufen [3]). Hiermit hing es wohl zusammen, dafs ihr die Augenlider heilig waren [4]). — An diese genannten Eigenschaften der beiden obersten Gottheiten schlossen sich allmählig in Folge der sich entwickelnden religiösen Vorstellungen noch manche andere, besonders auch rein moralische und

1) Macrob. Sat. I, 10.

2) Tibull. III, 6, 48. IV, 6, 1. 13, 15.

3) Scaliger. ad Varr. L. L. V, 4; von covum oder cohum = cavum; Enn. bei Fest.: complere cohum (al. covum) terroribu coeli, zu vergl. mit convexa coeli in Virg. Aen. IV, 451.

4) Paul. Diac.: Supercilia in Junonis tutela esse putabant, quod iis protegantur oculi, per quos luce fruimur, quam tribuere putabant Junonem. Fest.: supercilium, quod supra cilium est, wie ὑποκοιλίδες von κοῖλος.

politische an. Ueber diese werden wir in der folgenden Periode sprechen.

§. 44. Janus.

In der sabinischen Götterlehre, in welcher der Cultus des Feuers und der Gestirne vorherrschend war, folgten auf das Firmament (*Dium*) im Range zunächst Sonne und Mond. Auch bei den Latinern und demzufolge bei den Römern waren Dianus oder (römisch) Janus und Diana hochgeehrte Gottheiten, obwohl in der Religion dieses Stammes der Naturdienst nur sehr wenig hervortrat, da Latiner und Römer ihre Gottheiten mehr als moralische Wesen und nach ihrem Einflusse auf das sittlich-gesellige Menschen-Leben aufzufassen pflegten. Dadurch wird es auch begreiflich, wie bei den Römern namentlich die ursprüngliche Bedeutung des Gottes Janus als des Sonnengottes und seine Verwandtschaft mit Diana fast ganz in Vergessenheit gerathen konnten [1]), was freilich um so leichter möglich war, da allmählig mehrere andere Gottheiten aus dem ursprünglichen Begriffe dieses Götterpaares sich lostrennten oder neben ihnen eine selbständige Geltung erhielten (*Sol* [2]] *Apollo*, *Luna*), ein Vorgang, der in der Geschichte der römischen Religion durchaus nicht selten ist und theils aus der Neigung der Römer, alle einzelnen Eigenschaften zu personificiren und zu selbständigen Göttern zu erheben, theils aus dem Eindringen fremder Götter zu erklären ist. — Die Römer selbst leiten Janus von *ire* ab [3]). Je-

1) Macrob. Sat. I, 9: Janum quidam Solem demonstrari volunt et ideo geminum, quasi utriusque januae coelestis potentem, qui exoriens aperiat diem, occidens claudat. — Alii mundum, id est coelum esse volunt.

2) Fest. v. Aurel. fam.: Aureliam familiam ex Sabinis oriundam a Sole dictam putant: quod ei publice a populo Romano datus sit locus, in quo sacra facerent soli; qui ex hoc Auselii dicebantur. Id. v. aurum: illi (Sabini) ausum dicebant. Bei Ov. Fast. I, 223 sagt Janus: Nos quoque templa juvant, quamvis antiqua (sc. aenea) probemus, Aurea; majestas convenit ista Deo.

3) Nigidius bei Macrob. Sat. I, 9. Cic. N. D. II, 27. Die jani, Durchgänge, und januae sind wohl nicht von Janus benannt, sondern gleicher Abkunft; auch annus, annulus ist damit verwandt.

denfalls liegt dem Namen wenigstens der Begriff des Gehens, Eilens zu Grunde. Die Sage machte ihn bedeutungsvoll zu einem Könige, welcher aus dem Osten nach Italien eingewandert sei, und zwar habe er nicht nur den Saatgott Saturnus bei sich in Italien gastlich ausgenommen, sondern auch erst allen übrigen Göttern die Tempel gegründet, d. h. er sei vor allen oder im Anfang da gewesen. Denn Janus beherrscht den Anfang (*Janus Princeps*) oder Eingang, wie das Ende oder den Ausgang aller Dinge. Daher die Beinamen Claviger, Patulcius (der da öffnet) und Clusius (der beschliefst); daher auch seine zwei Gesichter, mit denen er Vergangenheit und Zukunft übersieht (*geminus*, *biceps*, *bifrons*[1]). Wie die Thür zugleich Ausgang und Eingang ist, so ist das Ende eines Jahres der Anfang eines neuen. Wer aber Anfang und Ende beherrscht, der beherrscht auch den Fortgang der Dinge; daher der Stab als Scepter in seiner Rechten [2]); daher auch die hohe Vorstellung von seiner Macht [3]). Alles wurde mit Janus angefangen. Als dem Herrn des Jahres wurde ihm der erste Monat geweihet (*Januarius*) und an den Calenden des Januar sein Hauptfest gefeiert, wobei man in ächt römischer Weise besonders darauf achtete, dafs das Jahr nur mit guten Vorbedeutungen eröffnet wurde [4]), Man kleidete sich festlich, war vorsichtig in seinen Reden, wünschte sich gegenseitig Glück und machte sich ominis boni gratia Geschenke mit allerhand Süfsigkeiten und einer besonderen Art

1) Der Janus Quadrifrons Serv. ad Aen. VII, 607. Macrob. I, 7 bezog sich auf die vier Jahreszeiten.

2) Eine Hauptstelle über Janus ist Ov. Fast. I, 63—282. Macrob. I, 9: cum clavi ac virga figuratur, quasi omnium et portarum custos et *rector viarum*.

3) Divum deus, Macrob. I, 9. Gell. V, 12, 5. Ov. Fast. I, 117: Quidquid ubique vides, coelum, mare, nubila, terras, omnia sunt nostra clausa, patentque manu: Me penes est unum vasti custodia mundi. Et jus vertendi cardinis omne meum est. — Praesideo foribus coeli cum mitibus Horis. It, redit officio Jupiter ipse meo. Serv. ad Aen. VII, 610: apud Romanos plurimum potest.

4) Ov. Fast. I, 175 sqq.

Münzen (zusammen *strenae* genannt, verwandt mit *strenuus*, wie man ehedem auch Zweige aus dem Lorbeerhaine der Göttin Strenia oder Strenua sich zuzuschicken pflegte [1]). Mit allen Geschäften wurde ein Anfang gemacht. So traten auch die Consuln an diesem Tage ihr Amt unter mancherlei Feierlichkeiten an. Als Herr der Monate (Junonius [2]) hatte Janus auf dem Janiculum zwölf Altäre, und als Herr der Tage (*Matutinus pater*) wurde er an jedem Morgen von den Priestern angerufen. Beim Anfang der Aussaat rief der Landmann den Janus Consivius an, und beim Beginn eines Krieges zog man zur Janualis porta [3]), dem Tempel des Janus Quirinus, und betete zu diesem als einem Schirmherrn des Volkes. Jenes Thor blieb im Kriege geöffnet, und wurde nur zur Friedenszeit geschlossen. Bei allen Gebeten wurde zuerst Janus angerufen [4]), und bei jedem Opfer erhielt er zuerst sein Theil. Es wurden ihm aber nur unblutige Opfer gebracht, Opferschrot, Wein, Feigen, Weihrauch und Janual, eine besondere Art von Kuchen.

§. 45. Diana.

Diana soll früher Jana geheifsen haben, und dann erst Diviana oder Dejana (Diva oder Dea Jana), nach Macr. Sat. I, 9 aber, mit vorgesetzten d, Djana genannt worden sein [5]). Jedenfalls wird ihr Name für ächt italisch [6]) gehalten, und dafs sie eine altlatinische Göttin war, das beweisen die Tem-

1) Symmach. X, 28: ab exortu paene urbis Martiae strenarum usus adolevit, auctoritate Tatii regis, qui verbenas felicis arboris ex luco Streniae, anni novi auspices, adcepit. Nomen indicio est, viris strenuis haec convenire ob virtutem.

2) Macrob. I, 9: Junonium (vocamus), quasi non solum mensis Januarii, sed omnium mensium ingressum tenentem; in ditione autem Junonis sunt omnes Calendae.

3) Liv. I, 18. Ov. Fast. I, 257 sqq. Plin. XXXIV. 7, 16. Varro L. L. V, 165. IV, 34.

4) Ov. Fast. I, 171 sqq.

5) Varro L. L. IV, 10 leitet den Namen von divia ab, Cic. N. D. II, 27 von dies.

6) Varro a. a. O. schwankt, ob er latinisch oder sabinisch sei.

pel, welche sie seit uralten Zeiten an verschiedenen Orten Latiums hatte, z. B. in Tusculum [1]). Aus keinem anderen Grunde, als weil sie den Latinern besonders heilig war, mochte wohl auch Servius Tullius den von ihm erbauten Tempel der Diana auf dem Aventin zum gemeinsamen Bundesheiligthume für Römer und Latiner bestimmen [2]). Die Erzählung von dem sabinischen Ochsen (Liv. I, 45) deutet aber darauf hin, dafs auch die Sabiner bei diesem Tempel betheiligt waren, welche überdiefs auch auf dem Aventinus Wohnplätze erhalten hatten [3]). Auch befand sich auf der Höhe des vicus cyprius, der von Sabinern besetzt worden war [4]), ein sehr altes Heiligthum der Göttin, wie ein anderes auf dem Caelius [5]), der besonders von Latinern bewohnt wurde. Daher erklärt es sich, warum die römische Plebs zweimal auf den Aventin zum Tempel der Diana auszieht [6]), und warum sie überhaupt in einer so engen Beziehung zu diesem Berge und dessen Heiligthume steht; daneben aber auch, warum die Diana unter den öffentlich anerkannten Göttern des älteren Roms nicht ebenso genannt wird, wie Janus, der ihr verschwisterte Gott. Sie war die Schutzgöttin der plebejischen Bevölkerung geworden, und gehörte daher unter die dii adventicii. Die Eigenschaften aber, welche ihr zugeschrieben werden, dafs sie Wälder, Quellen und einsame stille Orte liebt, dafs sie eben so dichterische Begeisterung, als wirklichen Wahnsinn [7]) einflöfst, dafs sie ein keusches und jungfräuliches Leben führt [8]), diefs Alles pafst vollkommen auf die Göttin des Mondes.

1) Plin. XVI, 91: lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. Liv. XXVII, 4.

2) Liv. II, 45. Dionys. IV, 26.

3) Dionys. III, 43.

4) Varro L.L. V, 159: Vicus Cyprius a cypro, quod ibi Sabini cives additi consederunt, qui a bono omine id appellarunt; nam Cyprum Sabine bonum.

5) Declam. de harusp. resp. 15.

6) Liv. II, 32. III, 51. 54.

7) Liv. III, 54.

8) Vergl. lunatici, σεληνιακοί.

§. 46. Vulkan.

Da namentlich bei den Sabinern auch das Feuer ein Gegenstand besonderer Verehrung war, so kann es um so weniger befremden, dafs dieses Element auch unter den ältesten Gottheiten der Römer seine Vertreter hatte. Hier ist es jedoch ausschliefslich das Heerdfeuer, welches um der Wichtigkeit willen, die es für das häusliche und dadurch auch für das politische Leben hat, religiöse Bedeutung erhält. Vulcan [1]), der Gott des Feuers, hatte schon unter Romulus und Tatius zu Rom einen Tempel, dessen Gründung von den Meisten [2]) dem Sabiner Tatius, von Anderen jedoch dem Romulus [3]) zugeschrieben wurde. Für den sabinischen Ursprung spricht die Lage des Tempels in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ansiedelungen, auf dem Forum und zwar unmittelbar am Comitium [4]). Wie dieses, so war auch der Tempel des Vulcan ein gewöhnlicher Versammlungsplatz [5]). Später wurde in seiner Nähe, und zwar auf der Area desselben, ein Tempel der Concordia errichtet [6]). Dieses Alles zusammengenommen deutet unverkennbar darauf hin, dafs Vulcan in jener Zeit nur als Schirmherr der politischen Gemeinschaft, als Gott des gemeinsamen Heerdes verehrt wurde. Denn wie im Hause die Familie um den Heerd herum sich zu versammeln pflegte, so hatten die Curien als religiös-politische Körperschaften, so hatte auch die Stadt ihren Heerd als Symbol der Vereinigung. In diesem Sinne feierte man im Februar zwei Feste, am 17. Febr. die Quirinalien [7]), und einige Tage

1) Der Name ist wohl von fulgere abzuleiten.

2) August. de C. D. IV, 23, Varro de L. L. V, 10. Dionys. II, 50.

3) Plin. H. N. XVI, 44, 86.

4) Fest. s. v. Statua est Ladii.

5) Dionys. II, 50. VI, 67. Plut. quaest. Rom. 47. Schon Romulus, der latinische, und Tatius, der sabinische König, sollen daselbst in politischen Geschäften ihre Zusammenkünfte gehalten haben.

6) Livius IX, 46.

7) Festus s. v. stultorum feriae: Stultorum feriae appellabantur Quirinalia, qui erat dies festus Quirini, quod eo die Quirino sacrificant ii, qui solemni die aut non potuerunt rem divinam facere, aut ignoraverunt suorum fornacalium sacrorum diem; commissum piaculum expia-

früher (der Tag wurde für jede Curie von dem Curio Maximus, dem Vorsteher sämmtlicher Curien, vorher angekündigt) die Fornacalien. Beide scheinen zusammengehört zu haben. Am festgesetzten Tage der Letzteren wurde nämlich von jeder Curien-Genossenschaft ein gemeinschaftliches Opfer gebracht. Damit nun jeder Bürger daran erinnert wurde, in welche Curie er gehöre, wurden von dem Curio Maximus bei der Ankündigung des Festes zugleich auch die Curien-Listen auf dem Forum aufgehängt. Weil aber gleichwohl Manche ihre Fornacalien versäumten, so wurde ihnen nachgelassen, am Tage der Quirinalien, wo dem Quirinus, als dem Vorsteher der ganzen Stadt, ein Opfer gebracht wurde, zugleich auch das Fest der engeren Genossenschaft nachzufeiern. Die wahre Bedeutung der Fornacalien als eines Festes der Curien-Genossen scheint aber den späteren Römern nicht mehr recht klar gewesen zu sein, da man das Fest vorzugsweise auf die Erfindung des Getraide-Dörrens bezog und dabei von einer Dea Fornax redete [1]. Vulcan war vielmehr der Gott der Feuerstätten, der Oefen und Essen; ihm galten jedenfalls die Fornacalien. Hiermit scheinen auch die Furnalia [2] oder feriae Furinales identisch gewesen zu sein, deren Name, wie Varro sagt [3], in den Fasten gefunden und sammt dem Namen des in alten Gedichten genannten Flamen Furinalis unbekannten Ursprungs war. Dennoch leitet er selbst diese Namen von einer Dea Furina ab, von der er jedoch wieder sagt, dafs kaum ihr Name noch Jemandem bekannt sei. Eine Göttin aber,

bant more, atque quod suis non fecerant, quibus permittebatur feriis faciebant. cf. s. v. Quirinalia. Ovid. Fast. II, 507—532.

1) Plin. XVIII, 2, 2. Ovid. Fast. II, 525. VI, 313.

2) Für fornax, der Ofen, sagte man auch fornus und noch häufiger furnus, Ov. Fast. VI, 313: furnis torrebant farra coloni; Plin. XIII, 4, 9. XIX, 1, 3. XX, 9, 39 u. a. m.; alle drei Formen sind von πύριvος abzuleiten.

3) Varro L. L. V: Furinalia a Furina, quod ei deae feriae publicae dies is, cujus deae honos apud antiquos. Nam ei sacra instituta annua et flamen adtributus: nunc vix nomen notum paucis. Id. lib. VII: Sunt in quibus flaminum cognominibus latent origines, ut qui sunt in versibus plerique, Volturnalis, Palatualis, Furinalis sqq.

welche ihr Fest und ihren besonderen Flamen gehabt hätte, wäre bei den Römern, welche über der Erhaltung aller bestehenden Sacra so ängstlich wachten, niemals in Vergessenheit gerathen. Wohl aber konnte der Flamen Furinalis dem Flamen Volcanalis, welcher auch später noch vorhanden war, sein Amt überlassen. So wurden die Römer allmählich Fremdlinge in ihrer eigenen Religion [1].

§. 47. Vesta.

Noch weit gröfseres Ansehen genofs als weibliche Gottheit des Heerdfeuers Vesta [2], deren Dienst die verschiedenen Stammvölker Roms mit einander gemein hatten. Die Einführung ihres Cultus in Rom wurde von den Alten selbst gewöhnlich dem sabinischen Numa zugeschrieben. Doch wurde gegen diese Ansicht schon im Alterthum der Gegengrund geltend gemacht, dafs der latinische Gründer der Stadt unmöglich einen Cultus unberücksichtigt lassen konnte, der in Latium selbst uralt und von der höchsten Bedeutung war [3]. Die obersten Magistrate der Römer brachten alljährlich den Penaten und der Vesta zu Lavinium als den Schutzgöttern Latiums ein Opfer [4]. Denn dahin sollte Aeneas mit den Penaten auch das ewige Feuer aus Troja gebracht haben; und auch zu Alba, wo ja des Romulus Mutter selbst Vestalin gewesen sein soll, dauerte der Vesta-Cultus sogar noch mehrere Jahrhunderte n. Chr. fort [5]. Von dort stammte jedenfalls auch der römische Vesta-Dienst [6]. — Bei den alten Römern scheint Vesta in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu Vulcan gestanden zu haben. Denn die Stata Mater, zu deren Ehre

1) Cic. de N. D. III, 18: Sin haec dea est, cur non Eumenides? quae si deae sunt, quarum et Athenis templum est, et apud nos, *ut ego interpretor*, lucus Furinae sqq.

2) Ἑστία oder Ἱστίη, nach der gewöhnlichen Ansicht von ἕζω oder ἵστημι, Cic. N. D. II, 27. Ovid. Fast. VI, 299.

3) Dionys. II, 64, 65.

4) Serv. Aen. II, 296. III, 12. V, 744. X, 259.

5) Symmach. Epist. II, 36; 69. IX, 128. X, 61.

6) Liv. I, 20: Virginesque Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium et genti conditoris haud alienum.

vormals auf dem Forum, also in der Nähe des Vulcanus-Tempels, allnächtlich Feuer angezündet wurden [1]), kündigt sich sogar durch den Namen als Ἑστία an. Besonders aber stand Vesta sowohl im häuslichen, wie auch im öffentlichen Gottesdienste mit den Penaten in der engsten Verbindung. Am Heerde, welcher der Vesta heilig war [2]), wurde der häusliche Gottesdienst gehalten; durch den Heerd wurde jedes Privathaus zur Würde eines Tempels erhoben; da wurden Gastfreunde empfangen; da fand jeder Bedrängte eine sichere Zuflucht; an diesem Mittelpuncte des Hauses versammelte sich die ganze Familie zur gemeinschaftlichen Mahlzeit (*coena*, *κοινή*), wie zur traulichen Abendunterhaltung, und hierdurch wurde jedes Familienglied an seine Pflichten gegen die übrige Heerdgenossenschaft fleifsig erinnert [3]). Eine ganz ähnliche Bedeutung hatte nun auch der Vesta-Tempel für die gesammte Stadt. Daher erinnerte die Bauart desselben an das Impluvium der Privathäuser; daher stand er in der Mitte zwischen den verschiedenen Ansiedelungen, am Forum und in der Nähe des Penaten-Tempels und der Regia, des gemeinschaftlichen Heiligthums der Hauptschirmherren der Stadt; daher verwahrte Vesta in ihrem Tempel das Palladium des römischen Reiches [4]). Nicht durch irgend ein Bild, sondern vielmehr nur durch das ewige Feuer selbst, welches auf ihrem Altare stets unterhalten werden mufste, wurde die Göttin vergegenwär-

1) Fest. s. v. Stata Mater: Statae Matris simulacrum in foro colebatur. Postquam id Coelius stravit, ne lapides igne corrum perentur, qui plurimus ibi fiebat nocturno tempore, magna pars populi in suos quisque vicos retulerunt ejus deae cultum. Liv. XXII, 10: sex pulvinaria in conspectu fuere: — quintum Vulcano ac Vestae.

2) Cic. N. D. II, 27: vis autem Vestae ad aras et focos pertinet.

3) Ovid. Fast. VI, 305: Ante focos olim longis considere scamnis Mos erat: et mensae credere adesse Deos. Serv. ad Aen. I, 730.

4) Nach dem gewöhnlichen Glauben war dieses ein kleines Minerva-Bild, welches Aeneas von Troja mitgebracht haben sollte; nach Anderen etwas Anderes. Die Wohlfahrt des Reiches war daran geknüpft; darum wurde es verborgen gehalten. Ovid. Fast. VI, 421—454. Dionys. II, 66. Cic. Phil. XI, 10. Lucan. IX, 993. Tac. Ann. XV, 41.

tigt [1]). Man dachte sich dieselbe so mild, so rein und so heilig, wie das dem Menschen so wohlthätige Element, welches in ihrem Tempel brannte und das nicht von gemeinem Feuer entlehnt, sondern immer wieder auf ursprüngliche Weise (durch Brennspiegel oder Reiben zweier Hölzer) erzeugt wurde [2]), so oft es durch Unachtsamkeit verlöscht war oder erneuert werden mufste, was jährlich am 1. März als dem ehemaligen Anfange des Jahres geschah, an welchem Tage auch der Altar der Vesta, wie anderer Götter, mit einem neuen Lorbeer geschmückt wurde [3]). — Nur von keuschen Jungfrauen wurde Vesta in ihrem, den Männern unzugänglichen Tempel bedient, und ihr Fest, die Vestalien am 9. Juni, wurde auch nur von Frauen gefeiert [4]). Am 15. Juni wurde der Vesta-Tempel jährlich gereinigt, und davon war dieser Tag *nefastus* [5]). Sie erhielt nur unblutige Opfer.

§. 48. Saturnus.

Unter die ältesten Gottheiten der Römer gehören die des Ackerbaues [6]), und unter diesen ist der vorzüglichste Saturnus [7]). Es ging die Sage, Saturn sei unter der Herrschaft des Janus nach Italien und zwar nach Latium gekommen. Von demselben freundlich aufgenommen, habe er dem Janiculum gegenüber auf einem Berge sich angesiedelt, welcher nach ihm der Saturnische genannt worden sei, wie die von ihm

1) Ovid. Fast. VI, 291. 295 sqq.

2) Plut. Numa 9. Plin. XVI, 40.

3) Ovid. Fast. III, 135 sqq.

4) Ovid. Fast. VI, 395 sqq.

5) Fest. s. v. Q. S. D. F.: Quando stercus delatum, fas: eodem modo in fastis notatur dies: qui talis est, ut aedis Vestae eo die purgetur, stercusque in clivum Capitolinum deferatur; cum id factum sit, tum est Praetori fas. Id. s. v. Stercus. Ovid. Fast. VI, 713. 227—234.

6) Plin. XVIII, 2, 2 sagt ausdrücklich, dafs man noch unter Numa fast nur Götter des Landbaues gekannt habe.

7) Sein Name wird fast allgemein von dem Supin. satum abgeleitet, cf. Fest. s. v. Opima: ipse (Satnrnus) agrorum cultor habetur, nominatus a satu, tenensque falcem effingitur, quae est insigne agricolae. Id. s. v. Saturno dies. Eine andere Ableitung von saturare wird schon bei Cic. N. D. III, 24 verworfen; dieselbe beruht auf der späteren Verwechslung mit Κρόνος.

gegründete Stadt Saturnia [1]). Darauf habe er die bis dahin wild herumschweifenden Bewohner des Landes den Ackerbau gelehrt und sie an Ordnung und edlere Sitte gewöhnt, wodurch er der Begründer des goldenen Zeitalters geworden sei [2]). Nachdem er von der Erde verschwunden, sei ihm ein Altar errichtet und zur bleibenden Erinnerung an die glückliche Zeit seiner Herrschaft das Fest der Saturnalien gestiftet worden. Ueber die Zeit, wann diese Stiftung geschehen, giebt es sehr verschiedene Nachrichten [3]). Die meisten aber stimmen darin überein, dafs Saturnus auf dem nachmaligen Forum, und an der Stelle, wo später sein Tempel stand, am Fufse des Mons Capitolinus, schon vor der Gründung Roms eine Opferstätte gehabt habe, so dafs derselbe jedenfalls als ein latinischer Gott zu betrachten ist. Er stand der gesammten Landwirthschaft im weitesten Sinne vor; für den Gartenbau sollte er die Veredlung des Obstes erfunden haben, und vom Weinbau hiefs er Vitisator [4]). Von der Anwendung des Düngers erhielt er den Beinamen Sterculius, Stercilinus oder Stercutius [5]),

1) Fest.: Saturnia Italia, et mons, qui nunc est Capitolinus, Saturnius appellabatur, quod in tutela Saturni esse existimatur. Saturnii quoque dicebantur, qui castrum in imo clivo Capitolino incolebant, ubi ara dicata ei duo ante bellum Trojanum videtur sqq. Plin. III. 99: Saturnia, ubi nunc Roma est.

2) Virg. Aen. VIII, 320: Is genus indocile ac dispersum montibus altis composuit, legesque dedit — — Aurea, quae perhibent, illo sub rege fuerunt Saecula; sic placida populos in pace tenebat. Ibid. 355 sqq. Macrob. Sat. I, 7 und 10. Justin. XLIII, 1. Ov. Fast. I, 233 sqq.

3) Macrob. Sat. I, 7. Plut. quaest. Rom. 34. Dionys. VI, 1. I, 34; 89. II, 1. Varro L. L. V, 42; 45; 57.

4) Arnob. III, 29: Iste, quem Coelo esse editum patre, magnorum esse procreatorem Deorum, vitisatorem, falciferum vetustas edidit prisca. Macr. Sat. I, 10: Saturnus ejusque uxor tam frugum quam fructuum repertores esse creduntur.

5) Aus diesem Sterculius machen Viele einen besonderen Gott, Lact. I, 20: Colitur et Sterculius, qui stercorandi agri rationem primus induxit. Plin. XVII, 9, 6; dafs es Saturn sei, sagt Macr. Sat. I, 7, und August. C. D. XVIII, 15: Sterces fuit Pici pater, a quo peritissimo agricola inventum ferunt, ut fimo animalium agri fecundarentur. Hunc quidam Stercutium vocatum ferunt. Qualibet autem causa eum Saturnum appellare voluerint, certe tamen hunc Stercen sive Stercutium merito agriculturae fecerunt Deum.

und eben so haben wir jedenfalls die von den verschiedenen Geschäften der Feldwirthschaft und von bestimmten Perioden der Saatentwickelung entlehnten Beinamen Vervactor, Reparator (al. Repastinator), Sator, Imporcitor, Obarator, Occator, Sarritor, Subruncinator, Messor, Convector, Conditor, Promitor [1]), Nodotus, Lacturnus [2]) u. s. w. auf Saturn zu beziehen, obwohl später einzelne dieser Beinamen zu wirklichen Eigennamen besonderer Götter erhoben wurden, wie denn die Römer überhaupt auch auf diese Weise die ursprüngliche Zahl ihrer Götter zuletzt in's Unendliche vermehrten. Wie die Gewohnheit, im Tempel des Saturn aufser wichtigen Staatspapieren, Verträgen, Gesetzen und anderen Dingen, namentlich den Staatsschatz (*aerarium Saturni*) zu verwahren [3]), und wie die Anfüllung der inwendig ausgehöhlten Bildsäule des Gottes mit Oele [4]), dem wichtigsten Gegenstande im Feldbaue südlicher Länder: so deutete ganz besonders auch das Fest der Saturnalien auf den allgemeinen Wohlstand, auf die bürgerliche Ordnung und die daraus entspringende Eintracht und friedliche Ruhe hin, welche im Gegensatze zu anderen Lebensweisen als besonderer Segen des Ackerbaues betrachtet werden. Dieses Fest wurde nach Einigen bei Stiftung des Altares, nach Anderen bei Gründung des Tempels des Saturn eingeführt [5]). Es dauerte anfangs nur einen Tag (19. Dec.). In eine Zeit fallend, wo alle ökonomischen Geschäfte ruheten,

1) Nach Serv. ad Georg. I, 21 sagte Fabius Pictor, diese Götter würden vom Priester angerufen, wenn er der Tellus und der Ceres das sacrum cereale bringe.

2) August. C. D. IV, 8.

3) Suet. Caes. 28. Id. Aug. 23; 94. Cic. Leg. III, 4. Tac. Ann. III, 51. Liv. IV, 22. Cic. Pis. 25. Macrob. Sat. III, 3: Aedem Saturni Romani aerarium esse voluerunt. Serv. ad Georg. II, 502: Populi tabularia sunt, ubi actus publici continentur. Significat autem templum Saturni, in quo et aerarium fuerat, et ubi reponebantur acta, quae susceptis liberis faciebant parentes.

4) Plin. XV, 7, 7.

5) Liv. II, 21: Inde A. Sempronius et M. Minucius Coss. His consulibus aedes Saturno dedicata: saturnalia institutus festus dies (u. c. 257). Fest. v. saturno dies.

war es recht eigentlich ein ländliches Fest, ein allgemeines Erntefest. Alle ernsten Geschäfte mufsten dabei ruhen; Nichts durfte vorgenommen werden, was irgend die allgemeine Heiterkeit stören konnte; überall ertönte der Ruf: io, Saturnalia! io, bona Saturnalia! Die Sklaven spielten an diesem Tage die Herren und wurden von der Herrschaft bedient. Denn der Begriff der gesetzlichen Gleichheit und Freiheit, welche unter Saturn's Regierung an die Stelle des Faustrechts getreten sein sollte, wurde so ausgedehnt, als habe im goldenen Zeitalter kein Unterschied der Stände und kein getrenntes Privateigenthum bestanden. Darum war in jedem Hause gleichsam offene Tafel; man beschenkte sich gegenseitig, namentlich die Clienten ihre Patrone, und zwar nach einer alten Sitte mit Wachskerzen; die Kinder wurden besonders mit Bildern von Thieren oder Menschen aus Thon oder Backwerk (*sigilla*) beschenkt, welche nebst anderen, zu diesem Zwecke passenden Geschenken (zusammen *sigillaria* oder *sigillaricia* genannt) in einer besonderen Strafse (*vicus sigillarius*) verkauft wurden. Dieses gegenseitige Beschenken dauerte sieben Tage und bildete gewissermafsen ein eigenes Fest (*Sigillaria*).

§. 49. Saturnus als Dis.

Die Sitte, an den Saturnalien sich gerade mit Wachskerzen und mit Bildern zu beschenken, hing mit einer weiteren Vorstellung vom Saturn genau zusammen. War derselbe zunächst nur als Gott des der Erde entspriefsenden Erntesegens verehrt worden, so wurde er bald als der Gott des Wohlstandes und des Reichthums überhaupt gedacht. Auch die edlen Metalle kommen aus der Erde. So wurde er als Dis (d. i. mehr *dives*, als *divus*) Saturnus, als Dis pater verehrt, und in diesem Sinne bekam er, wie *Πλούτων* (cf. *πλούσιος*) die Bedeutung eines Gottes der Erde und der Unterwelt. Was die Erde gegeben und hervorgebracht hat, das nimmt sie auch wieder in ihren Schoos auf [1]); dies hat seine Geltung, wie

1) August. C. D. VII, 23 läfst den Varro berichten: Pontifices quatuor Diis faciunt rem divinam, Telluri, Tellumoni, Altori, Rusori etc.

für die Pflanzen-, so auch für die Thier- und Menschen-Welt. Darum wurden denselben Göttern, von welchen man gedeihliches Wachsthum, Fülle und Fruchtbarkeit erflehte, zugleich auch Sühnopfer zur Abwehr aller verderblichen Einflüsse auf Pflanzen, Thiere und Menschen dargebracht. Diese Opfer bestanden meist in trächtigen Thieren. Es ging aber die Sage, dafs dem Saturn ehemals auch Menschen geopfert worden seien; doch habe Hercules, als er nach Italien gekommen, dieser heiligen Verpflichtung das Unmenschliche genommen, indem er in kluger Deutung eines alten Orakels [1]) an der Stelle wirklicher Menschen Bilder oder Puppen (*oscilla*, demin. von *os*, *oris*) und Lichter [2]) zu opfern gerathen habe. So entstand die Sitte, Wachskerzen (*cerei*) und Menschenbilder ursprünglich dem Dis Saturnus als Sühnopfer und dann desgleichen auch guten Freunden zu schenken [3]). Eben darauf bezog sich aber auch die grofse, dem ganzen Volke geltende Entsündigungsfeierlichkeit, welche jährlich am 15. Mai in Gegenwart der höchsten weltlichen und geistlichen Behörden, des Prätors, des Pontifex Maximus, der Flaminica Dialis u. a. von den Vestalischen Jungfrauen begangen wurde. An die-

Altori quare? quod ex terra aluntur omnia, quae nata sunt. Rusori quare? quod rursus cuncta eodem revolvuntur. Tellumo, der Gemahl der Tellus, ist kein anderer, als Saturn, der auch an anderen Stellen (cf. de L. L. V, 57) als Gemahl der Terra bezeichnet wird; derselbe ist sowohl Altor als Rusor: denn dies sind nur Beinamen; Rusor von rusum oder rursum. Cf. Cic. N. D. II, 26: Terrena autem vis omnis atque natura Diti patri dedicata est, qui Dives, ut apud Graecos Πλούτων, quia et recidant omnia in terras, et oriantur e terris.

1) Das Orakel soll geheifsen haben: καὶ κεφαλὰς Κρονίδῃ καὶ τῷ πατρὶ πέμπετε φῶτα. Diesem Verse, welcher wegen seiner griechischen Vorstellungen nicht für sehr alt gelten kann, liegt doch gewifs eine alte Sage und Sitte zu Grunde. Ein anderes Orakel bei Ovid. Fast. V, 636.

2) Varro L. L. IV, 10 erklärt den Gebrauch der Lichter an den Saturnalien recht passend daraus, dafs Licht und Wärme eine Hauptbedingung der Fruchtbarkeit seien; Lichter oder Fackeln und Feuer kommen daher bei allen Feierlichkeiten vor, welche sich auf das vegetabilische und animalische Leben beziehen.

3) Macrob. Sat. I, 11.

sem Tage wurden nämlich dreifsig Bilder, von Binsen geflochten und wie Männer angezogen (*scirpeae virorum imagines*), von dem *pons sublicius* hinab in die Tiber geworfen [1]). Diese Binsen-Männer hiefsen *Argei*, welcher Name wegen der Ableitung von Ἄργος im Peloponnes zu den mannichfaltigsten und unter einander abweichendsten Ausschmückungen der Sage Veranlassung gab, so dafs die Römer selbst über die Entstehung dieses seltsamen Opfers die ungereimtesten Dinge sich erzählten. Die meisten Sagen liefen darauf hinaus, dafs mit Hercules Argiver nach Latium gekommen, uud dort oder auch schon auf dem Wege dahin gestorben seien. Deren Gebeine hätten nun ihrem Vaterlande zurückgegeben werden sollen. Indessen habe man es für genug gehalten, statt der wirklichen Gebeine Binsenmänner in die Tiber zu werfen, um sie vom Meere in die Heimath Argos führen zu lassen, und dies habe man alljährlich wiederholt [2]). Dagegen war eine andere Sage, es sei ehedem bei den Aboriginern Sitte gewesen, jährlich dem Dis pater die Greise von sechzig Jahren zu opfern; Hercules jedoch habe die Sitte eingeführt, an der Stelle der Greise die Binsenmänner in die Tiber zu werfen [3]). Wenn aber eine andere Sage war, nach der gallischen Invasion habe man einer Hungersnoth wegen angefangen, die sechzichjährigen Greise in die Tiber zu werfen, ein Sohn jedoch habe seinen alten Vater verborgen gehalten, und durch dessen weise Rathschläge dem Vaterlande grofsen Nutzen gebracht, defswegen habe man auch, nachdem man dahinter gekommen, die Greise fürder leben lassen und sogar die Schlupf-

1) Varro L. L. IV: Argei ab Argis. Argei fiunt e scirpeis virgultis, simulacra sunt hominum triginta: ea quotannis a ponte sublicio a sacerdotibus publice jaci solent in Tiberim.

2) Fest. v. Sexagenarios: Alii dicunt etc.

3) Fest. v. Sexagenarios: Sexagenarios de ponte olim dejiciebant, cujus causam Manilius hanc refert, quod Romani qui incoluerint primi Aborigines, hominem, sexaginta annorum qui esset, immolare Diti patri quotannis soliti fuerint: quod facere eos destitisse adventu Herculis, sed religione postea veteris moris scirpeas hominum effigies de ponte in Tiberim vetere more mittere instituisse.

winkel jenes geretteten Greises heilig gehalten und Arcaea genannt [1]): so leuchtet nicht blofs ein, dafs man hier nur eine ältere Sage an eine jüngere, mehr bekannte Zeit allgemeiner Bedrängnifs angeknüpft hat, sondern es dient auch die letztere schöne Sage ganz gewifs zur zierenden Ergänzung der vorhergehenden, und zugleich leitet uns das Arcaea auf die richtige Deutung des Namens Argei hin, welchen die mehrerwähnten Binsenmänner, zugleich aber auch gewisse Heiligthümer führten, die vordem in den verschiedenen Bezirken der Stadt vertheilt waren (auch *sacraria Argeorum*, Kapellen der Argeer genannt [2]), und die, an Zahl wahrscheinlich den Curien gleich, auch eine ganz ähnliche Bedeutung wie die Curien [3]) hatten. Wenn wir auch bei vielen anderen rohen Völkern die barbarische Sitte finden, dafs die Greise in einem gewissen Alter aus dem Wege geräumt werden, um einem jüngeren Geschlechte Platz zu machen: so können wir die Sage nicht so ganz abgeschmackt finden, dafs in uralter Zeit auch bei den Aboriginern an der Tiber ein Gleiches geschehen sei. Vielmehr deuten auch manche Redensarten, welche noch in spätester Zeit im Munde des Volkes lebten [4]), auf ein ehemaliges, wirkliches Vorhan-

1) Fest. l. l.: Sunt, qui dicant, post urbem a Gallis liberatam ob inopiam cibatus coeptos sexaginta annorum homines jaci in Tiberim; ex quo numero unus filii pietate occultatus saepe profuerit patriae consilio sub persona filii: id ut sit cognitum, et juveni esse ignotum et sexagenariis vita concessa; latebras autem ejus, quibus *arcuerit* senem, i. e. cohibuerit et celaverit, sanctitate dignas esse visas, ideoque *Arcaea* appellata.

2) Liv. I, 21: (Numa) multa alia sacrificia locaque sacris faciendis, quae Argeos pontifices vocant, dedicavit.

3) Die Juno zu Tibur wird auf Inschriften bald Juno Argeia, bald Juno Curis genannt; dieser Beiname Curis hängt daher jedenfalls mit curia zusammen, und die Argeer sind die Curiales oder Quiriten. Cf. Fest. v. Curiales: curiales mensae, in quibus immolabatur Junoni, quae Curis est appellata. Id. v. Quirites: — — quos tamen quidam a curiis dictos volunt. Vergl. auch Fest. v. Novae Curiae.

4) Fest. l. l.: Sed exploratissimum illud est causae, quo tempore primum *per pontem* coeperunt comitiis suffragium ferre, juniores conclamaverunt, *ut de ponte dejicerentur sexagenarii*, qui jam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi, quam illi, deligerent impera-

densein jenes Gebrauches hin. Es kann aber durchaus nicht befremden, daſs die abgelebten Greise dem Saturn als dem Erdgotte (*Tellumo*, *Rusor*) geopfert wurden, von welchem man die eigene Erhaltung wohl um so sicherer erwarten zu dürfen glauben mochte, wenn man demselben freiwillig zum Opfer brachte, was ihm ohnehin in Kurzem verfallen muſste[1]. Den Anwohnern der Tiber sind die Ausdünstungen dieses Flusses ganz besonders gefährlich: daraus erklärt es sich, warum man die Sechziger gerade in die Tiber warf. Dabei mischte sich ein eigenthümliches Wortspiel ein. Wie vicus, pagus, οἶκος, domus und alle ähnlichen Wörter von Verben des Bindens, Umschlieſsens abgeleitet sind, so sind von εἵργω, εἴργω, arceo sowohl Ἄργός, ὄργια, ὀργεών, als auch das volskische Arcae und im Lateinischen arca, arx, Orcus, Argei, arcanus u. s. w. abzuleiten. Die Argei waren die Bewohner der verschiedenen städtischen Bezirke oder arces, und in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes von pagani nicht verschieden. Die dreiſsig Binsenmänner muſsten als Stellvertreter der verschiedenen Argeer-Genossenschaften dazu dienen, alle übrigen Argei vom Verderben loszukaufen. Alle Sterbenden aber kehren nur in ihre Heimath zurück; der Erde entsprossen, werden sie der Erde auch zurückgegeben und gehören fortan dem Orcus an. Sowohl Orcus (mit *arcanus* verwandt), als Consus (von *conditus*) sind ursprünglich nur Beinamen des Tellumo oder Saturnus, und zwar in seiner Beziehung zu der absterbenden Natur.

§. 50. Ops.

Die Schwester und Gemahlin Saturns, welche nicht minder, als er selbst, unter die gröſsten Gottheiten Latiums[2])

torem. Cujus sententiae est etiam Sinnius Capito. cf. Id. v. Depontani. Cic. p. Sext. Rosc. 35.

1) Cf. *Saturni hostia* = miser et infelix, qui ultimum supplicium exspectat, quasi Saturno mactandus. Plaut. Suppos. Amph. init. (nach Forcell. Lex.).

2) Varro L. L. IV, 10: Principes in Latio Saturnus et Ops. sqq.

und Roms gehörte, war bedeutungsvoller Weise Opis oder Ops [1]), die Göttin der Fülle und des Wohlstandes. Dieselbe hatte mit ihrem Gemahl den Tempel am Fuſse des Capitoliums [2]) und das Fest gemeinschaftlich. Denn der eigentliche Tag der Saturnalien, der 19. Dec. (*XIV. Cal. Jan.*), hieſs von ihr Opalia. Auch war sie dem Saturn in der Bedeutung völlig gleich. Der Name Ops entspricht dem Dis; dem Saturnus entspricht der Beiname Consiva oder Consivia (von *conserere*), in welcher Eigenschaft ihr als der Opiconsiva oder Opis Consivia, am 25. Aug. (VIII. Cal. Sept.) in einem besonderen Gemache der Regia, welches nur Priestern zugänglich war, vom Oberpriester geopfert wurde [3]). Sie war die ernährende Terra oder Tellus [4]); als solche muſste man auf dem Erdboden sitzend und denselben berührend sie anrufen [5]). Am Saatfeste (*feriae sementivae*) im Januar wurde Tellus als Göttin des Feldbaues verehrt; Kuchen und trächtige Schweine wurden ihr dargebracht; dem arbeitenden Gesinde, wie den Hausthieren wurde dabei Ruhe und reichlicher Genuſs gegönnt [6]). War man einem Todten die letzte Ehre schuldig

1) Fest. v. Opima: Opima spolia dicuntur originem quidem trahentia ab Ope Saturni uxore, quod ipse agrorum cultor habetur, nominatus a satu. — Itaque illa quoque cognominatur *Consiva*, et esse existimatur terra. Ideoque in regia colitur a populo Romano, quia omnes opes humano generi terra tribuat. Ergo et *opulenti* dicuntur, terrestribus rebus copiosi: et hostiae *opimae* praecipue pingues; et opima magnifica et ampla; unde spolia quoque, quae dux populi R. duci hostium detraxit, *opima* dicuntur.

2) Cic. Phil. I, 7. II, 37.

3) Varro L. L. V, 3. VI, 21. Macr. Sat. III, 9 sagt, die Stadt Rom habe unter ihrem Schutze gestanden.

4) Varro ibid. Terra, Ops, quod hic omne opus, et hac opus ad vivendum: et ideo dicitur Ops mater, quod terra nutriat. Haec enim terris gentes omnes peperit et resumit denuo; quae dat cibaria sqq.

5) Macrob. Sat. I, 10: terram, Opem, cujus ope humanae vitae alimenta quaeruntur: vel ab opere, per quod fructus frugesque nascuntur. Huic Deae sedentes vota concipiunt terramque de industria tangunt, demonstrantes, et ipsam matrem esse terram mortalibus appetendam.

6) Ov. Fast. I, 657—696.

geblieben, so mufste ihr vor Anfang der Ernte ein Schwein als Sühnopfer geschlachtet werden [1]); daher *porcam contrahere* von dem, welcher sich dieses hatte zu Schulden kommen lassen [2]). Das eigentliche Fest der Tellus waren die Fordicidia, Hordicidia oder Hordicalia [3]) am 15. April. Numa hatte das Fest eingeführt, als einmal Saaten und Heerden nicht gerathen wollten. In Gegenwart der Vestalinnen wurde vom Pontifex für jede Curie eine trächtige Kuh geopfert. Erinnert dies an die dreifsig Binsenmänner des Saturn, so werden wir durch die Füchse, welche gleich nach den Hordicalien, nämlich am 18. April, mit brennenden Fackeln oder Heubüscheln zur Reinigung der Saaten in die Fluren gejagt wurden, an die Lichter der Saturnalien erinnert [4]). Bei Devotionen wurde Tellus mit den Dii Manes angerufen [5]). Sie ist die Lua Saturni, oder Lua mater (*a luendo*, *lavando*, *i. e. purgando*), welcher nach beendigter Schlacht zur Reinigung des Heeres die erbeuteten Waffen der Feinde geweiht und angezündet wurden [6]). Ebendieselbe ist auch die von den Alten selbst so falsch verstandene Lubia, Lubentia, Lubentina oder Libitina, die Königin des Schattenreiches, deren Tempel gleichsam ein vollkommenes Leichenhaus war, indem von den Dienern desselben (*Libitinarii*) alle Beerdigungs-Angelegenheiten im Einzelnen oder Ganzen übernommen und besorgt wurden, wie auch Alles, was man zu einem Leichenbegängnifs brauchte, dort zu kaufen war [7]). Daher Libitina oft so-

1) Fest. v. praecidanea porca. Varro bei Non. II, 724: Quod humatus non sit, heredi porca praecidanea suscipienda Telluri et Cereri: aliter familia pura non est. Gell. IV, 6. Varro R. R. 134.

2) Cic. Leg. II, 22.

3) Ov. Fast. IV, 629 sqq. Forda ferens bos est fecundaque, dicta ferendo: hinc etiam fetus nomen habere putant. Nunc gravidum pecus est: gravidae nunc semine terrae. Telluri plenae victima plena datur. Pars cadit arce Jovis: ter denas Curia vaccas Accipit sqq. Varro R. R. II, 5. L. L. V, 55. Fest. v. Fordicidia und horda.

4) Macrob. Sat. III, 9. Liv, VIII, 9. X, 29.

5) Ov. Fast. IV, 679—712.

6) Liv. VIII, 1. XLV, 33. Gell. XIII, 22.

7) Plut. quaest. Rom. 23. Horat. Od. III, 30, 7. Suet. Ner. 39.

viel als Tod oder Begräbnifs [1]). Auch mufste nach einer Einrichtung des Serv. Tullius für jeden Vorstorbenen eine Münze in diesen Tempel entrichtet werden [2]). Ferner erfahren wir, dafs bei der Hinrichtung eines Bürgers der Tellus sowohl das Haupt, als die Habe des Hingerichteten geweiht und zur Entsündigung der übrigen Bürgerschaft ein Opfer gebracht wurde [3]). Denn die Semonia, welche hierbei genannt wird und anderwärts neben einer Seja, Segetia, Tutilina und Salus erscheint, wozu auch eine Secia und Messia gehören [4]), ist keine andere Göttin als Ops oder Tellus. Sie ist Seja, Segetia oder Segesta und Semonia als Göttin der Aussaat, und Secia, Messia und Tutilina als Göttin der Ernte. Desgleichen wurde sie, wie ihr Gemahl von verschiedenen, zwischen Saat und Ernte fallenden Geschäften Runcina, Patella oder Patellana, Volutina, Lacturcia, Hostilina, und endlich vom Dreschen Terensis, von der Beschneidung der Bäume Puta zubenannt.

§. 51. Vertumnus, Pomona, Flora, Pales.

Ein wichtiger Gott des Landbaues war in älterer Zeit auch Vertumnus oder Vorturmnus [5]) (von *vertere*), welcher allen Verwandlungen und Umgestaltungen der Feld- und Gartengewächse bis zur Reife der Früchte, besonders auch der Veredlung der Bäume vorsteht und daher, wie Saturn, ein Gartenmesser führt. Die Gärtner brachten ihm die Erstlinge der Blumen und Früchte dar [6]). Ein allgemeines Fest wurde demselben am 23. Aug. gefeiert. Er und Pomona [7]), die

1) Liv. XL, 19. XLI, 21. Hor. Epist. II, 1, 19.

2) Dionys. IV, 15.

3) Fest. v. supplicium: Sinnius Capito ait, cum civis necaretur, institutum fuisse, ut *Semoniae* res sacra fieret vervece bidente, ut eo sacrificio poena solutis civibus, caput ipsum damnati patrimoniumque, cui delibatum esset, id fieret sacrum Deo, indeque fuisse solitum, ut quia tunc in forum supplicandi causa prodiret rex sacrorum, ut id vocaretur supplicium sqq. Serv. ad Aen. I, 636. Dionys. II, 10.

4) Macrob. Sat. I, 16.

5) Ovid. Metam. XIV, 623.

6) Propert. IV, 2.

7) Ov. Metam. l. l.

Göttin des Obstes, hatten ihre eigenen Flamines. Dasselbe gilt von Flora, der Göttin der Blüthen, deren Dienst schon Tatius oder Numa eingesetzt haben soll [1]). Pales, von Einigen als Göttin, von Anderen als Gott genannt, war eine altlatinische Gottheit der Hirten und der Heerden. Das Fest derselben, die Palilia, von Anderen Parilia genannt, am 21. April, zielte hauptsächlich auf die Reinigung der Heerden durch Räucherung und Feuer hin [2]). Auf dasselbe fiel zugleich der Geburtstag Roms [3]), dessen Urbewohner Hirten waren. Da der Mons Palatinus, auf welchem die Stadt gegründet war, unter den Schutz einer Gottheit gestellt wurde, für welche sogar ein eigner Priester (*Flamen Palatualis*) angestellt war: so ist dies gewifs keine andere als Pales.

§. 52. Mars.

Mars pater, Marspiter oder Maspiter, der bei den Sabinern Mamers oder Mamurius hiefs [4]), wurde seit den ältesten Zeiten auch in Latium hochgeehrt [5]). Auch in Alba hatte er seine Priester, die albanischen Salier. Daher gehört er auch unter die ältesten Götter Roms, wie nicht nur die Sagen von seinem Verhältnifs zum Gründer der Stadt beweisen, sondern auch seine Verehrung in der Regia oder Königsburg, dem gemeinschaftlichen Heiligthume der Hauptgötter des ältesten Roms. Dort wurde die heilige Lanze des Mars aufbewahrt [6]), jenes wichtige Symbol, welches in der älteren Zeit, als die Römer von ihren Göttern noch keine Bildnisse hatten [7]), ganz besonders zur Vergegenwärtigung des Gottes diente und mit dem Ancile [8]), dem vom Himmel gefallenen Wunderschilde

1) Varro L. L. V, 74. VII, 45.
2) Tibull. II, 5, 87 sqq. Ov. Fast. IV, 721. Prop. IV, 1, 19. Serv. ad Georg. III, init.
3) Cic. Div. II, 47. Plin. XVIII, 26, 66. Ov. Fast. IV, 820. Plut. Rom. 12. Fest. v. Parilia.
4) Varro L. L. V, 73. Fest. s. v. Mamers.
5) Dionys. I, 14.
6) Plut. quaest. Rom. 29.
7) Varro bei August. de C. D. IV, 31. Plut. Num. 8.
8) Dionys. II, 71. Plut. Num. 13.

des Mars, unter die Palladien des römischen Reiches gehörte, weſswegen sie auch, sowie dieses, zur Sicherung gegen etwaige Entwendung, in genauer Nachbildung vervielfältigt worden war. Wenn diese Waffen des Mars von selbst sich regten, so stand dem Staate irgend eine groſse Gefahr bevor[1]). Wurde aber das römische Volk zu einem Kriege genöthigt, so ging der Feldherr in das sacrarium Martis in der Regia, schüttelte die Schilde und bewegte die Lanze des Gottes mit der Mahnung: Wache Mars! Geht nun schon aus diesem heiligen Gebrauche deutlich genug hervor, daſs der altrömische Mars ein Gott des Vertheidigungs-Krieges war, der muthigen Abwehr jeder drohenden Gefahr: so spricht eben dafür auch die Verwandtschaft des Namens mit murus. Mars war ursprünglich der Gott eines Hirtenvolkes, und Hirten greifen nicht an, sondern schützen und vertheidigen nur ihre Habe gegen die Angriffe räuberischer Thiere und Menschen. Daſs Mars anfangs nur ein Beschützer der Heerden und des Eigenthums war, geht recht klar aus dem Feste hervor, welches ihm vom ersten März an (dieser Monat, in ältester Zeit der erste im Jahre, war ihm heilig) während mehrerer Tage gefeiert wurde. In diesen Tagen zogen nämlich seine Priester, die Salii (Tänzer), deren es zwei Klassen gab, palatini und collini oder quirinales, mit der Toga, dem Bürgerkleide, angethan, und doch zugleich auch mit Spitzhaube (*apex*) und Schwert bewaffnet, in der Rechten ein ehernes Stäbchen haltend, in der Linken Jeder ein heiliges Schild (*ancile*), durch die verschiedenen Straſsen der Stadt. Ihr Gang war ein Waffentanz (daher *salii*), wobei sie mit den Stäben gegen die Schilde schlugen und in uralten, zuletzt ganz unverständlich gewordenen Gesängen (*assamenta* oder *axamenta*) der Reihe nach die verschiedenen Schutzgottheiten der Stadt anriefen. An ihrer Spitze hatten sie je einen Anführer (*magister*), einen Vortänzer (*praesul*) und einen Vorsänger (*praecentor* oder *vates*). An verschiedenen Orten der Stadt wurden Opfer ge-

7) Liv. XL, 19 Pontifices hastas motas nunciavere. XXIV, 10. Gell. IV, 6. Justin. XLIII, 3, 2.

bracht, und des Abends wurde nach beendigtem Umzuge in besonderen Standquartieren (*mansiones*) gerastet, reichlich geschmaust [1]) und übernachtet. So stellten diese Priester eine Bürgerschaft dar, welche zum Schutz ihrer Habe im freudigen Vertrauen auf ihre Götter und ihr gutes Recht unter den Heerbann getreten ist. Ja, das eine, erst später gegründete und der sabinischen Bevölkerung angehörige Corps der quirinalischen Salier nannte man die Pallorii und Pavorii (von Pallor und Pavor, welche sich im Gefolge des Mars befinden), und sie scheinen somit als die von den Palatinus-Bewohnern glücklich zurückgeschlagenen und in Schrecken gesetzten Feinde betrachtet worden zu sein. Am letzten Tage des Festes, am 14. März (*Mamuralia*) ging der Opferprocession ein sogenannter Mamurius [2]), ein mit dicken Häuten behangener und wohlverwahrter Mann voraus, welcher sich, während er in den Liedern gepriesen wurde, geduldig hauen und stofsen liefs, offenbar Niemand anders, als der siegreiche Mars selbst, der Vertreter der wohl bewaffneten und auf jeden Angriff gefafsten Bürgerschaft, welchem kein Feind irgend Etwas anhaben kann. Auch befand sich auf dem Quirinalis eine bleierne Bildsäule des Mamurius, dessen Hand mit eherner Schwere einen Jeden trifft, welcher ihn anzugreifen wagt.

§. 53. Fortsetzung.

Auch die Sitte des sogenannten Octoberrosses [3]) war bedeutungsvoll. Alle kriegerischen Uebungen, wozu namentlich auch das Wettfahren gerechnet wurde, stellte man dem Mars zu Ehren an, und zu diesem Zwecke wurde ihm die gröfste ebene Fläche in der Umgebung der Stadt zum Marsfelde geweiht, wo ihm auch seit den ältesten Zeiten ein Altar gewidmet war [4]). Hier wurden namentlich zweimal im Jahre, im

1) Horat. Od. I, 37, 2. Cic. Att. V, 9.

2) Was Festus s. v. Mamurius hierüber erzählt, ist offenbar nur eine Fabel, durch welche man sich einen Gebrauch zu deuten suchte, den man nicht mehr verstand.

3) Plut. quaest. Rom. 97. Fest. s. v. October equus.

4) Dieser Altar des Mars wird schon in dem Gesetze des Numa über die spolia opima genannt. Fest. v. Opima. Liv. XXXV, 45.

März und im October grofse Wettfahrten gehalten. Dem Handpferde des siegenden Zweigespanns hieb man nun im October den Schweif ab und eilte damit so schnell in die Regia, dafs man daselbst noch einiges Blut auf den Heerd träufeln lassen konnte. Auch wurde ein anderer Theil des Blutes von diesem Pferde im Vestatempel aufbewahrt, um mit Asche von den Fordicidien-Opfern vermengt an den Palilien zur Lustration der Heerden verwendet zu werden [1]). Um den abgehauenen Kopf des Pferdes aber kämpften die Bewohner der Via sacra und der Subura mit einander. Letztere hefteten denselben, im Fall sie ihn gewannen, an die in ihrem Bezirke gelegene Turris Mamilia [2]), welche, wegen der Verwandtschaft der Namen Mamilius und Mamurius, ein Heiligthum des Mars von sabinischer Stiftung gewesen zu sein scheint. Die Sacravienser dagegen hefteten den erbeuteten Kopf an die Wand der in ihrem Bezirke gelegenen Königsburg, welche ebenfalls ein sacrarium Martis enthielt. In beiden Fällen aber wurde der angeheftete Kopf mit Broden umkränzt [3]). Letzteres deutet eben so, wie die Verwendung des Blutes von diesem Opfer, auf die innige Beziehung, in welcher Mars nicht sowohl zum Gedeihen, als vielmehr zur Sicherheit der Früchte, der Heerden und Menschen stand. Doch beweisen mehrere Sühnungsformeln, welche wir noch besitzen, dafs man von ihm als einem ächt ländlichen Gotte, als von dem Mars Silvanus, für alle Producte des Ackerbaues und der Viehzucht im weitesten Sinne Schutz erflehte, namentlich auch Abwehr von Mifswachs, Hagel und allerlei Krankheiten [4]). Daher ist es nicht nur wahrscheinlich, dafs der Gott Lupercus (*qui lupos arcet*), welcher an der Nordseite des Palatinus eine Höhle und einen Hain mit einem Altare hatte [5]), und dessen Diener (*Luperci*) an den Lupercalien [6]) (15. Febr.) nur mit einem Ziegenfelle

1) Ovid. Fast. IV, 733.
2) Fest. v. Mamilia turris.
3) Fest. v. Panibus.
4) Cato de R. R. 83 und 141.
5) Dionys. I, 79. Justin. XLIII, 1, 4.
6) Fest. v. Februarius. Ov. Fast. II, 359 sqq. Serv. ad Aen. VIII, 343.

bedeckt durch die Stadt liefen und Mancherlei vornahmen, was zur Reinigung (*lustratio*, *februatio*) und Beförderung der Fruchtbarkeit bei Menschen und Thieren dienen sollte, kein Anderer als Mars ist: sondern dafs auch die sogenannten Laurenter-Könige, Picus und Faunus, welche Abkömmlinge des Mars, andrerseits aber auch des Saturn genannt werden [1]), und welche selbst wieder gleichsam zu Gattungsbegriffen geworden sind, nur besondere Eigenschaften des Mars vertreten. Dem Schirmherrn der Stadt gebührt Vorsicht und ein scharfer Blick in die Zukunft. Daher ist der Specht (*picus*), welcher bei den alten Latinern in Bezug auf Vorbedeutungen und Augurien eine besondere Rolle spielte, der heilige Vogel des Mars [2]). So ist der König Picus der Vorsteher der Weissagung und der Seher. Zugleich aber müssen den Schützlingen zur rechten Zeit auch Warnungen gegeben werden durch Träume und allerlei ungewöhnliche Erscheinungen. Das thut Faunus [3]) (*a favendo*) und sein Geschlecht, die Faunen, welche die Feinde in Schrecken setzen, aber nebenbei als Kobolde auch vielerlei Kurzweil treiben (*Faunorum ludibria* [4])).

§. 54. Quirinus.

Im völligen Widerspruche mit der gewöhnlichen Sage, dafs unter dem Namen Quirinus, Romulus, der nach seinem Tode vergötterte Gründer der Stadt, von den Nachkommen verehrt worden sei, wird vielmehr berichtet, dafs schon König Tatius dem Quirinus geopfert habe [5]), ja, dafs dieser Quirinus ein altsabinischer Hauptgott gewesen sei [6]). Derselbe hatte auch in Rom seine Heiligthümer nur in denjenigen Stadttheilen, welche von Sabinern besetzt waren, besonders

1) Dionys. I, 31. Virg. Aen. VII, 48.
2) Plut. quaest. Rom. 21. Ov. Fast. III, 37. Plin. X, 18, 20.
3) Dionys. V, 16.
4) Ov. Fast. II, 331 sqq. Plin. XII, 1, 2. XXV, 4, 10. XXX, 29. VIII, 40, 62. Serv. ad Aen. VI, 776.
5) Varro de L. L. V, 74.
6) Dionys. II, 48.

auf dem Collis Quirinalis [1]). Er war demnach jedenfalls der ursprüngliche Schirmherr der sabinischen Bevölkerung Roms, ganz dem latinischen Mars ähnlich, und nahm eben deſswegen nach erfolgter Vereinigung der beiderseitigen Culte [2]) in der Religion der Römer eine so bedeutende Stelle ein. Jupiter, Mars und Quirinus werden in den ältesten Bündnissen als die eigentlichen Schirmherren des Staates genannt [3]); sie sind es, welche an den spolia opima Antheil haben [4]), nur diese drei Götter haben bis in die spätesten Zeiten patricische Flamines [5]) (*flamines majores*). Mars und Quirinus endlich haben beide als kriegerische Gottheiten ihre eigenen Priester in den Saliern, aber Mars hat palatinische, Quirinus dagegen quirinalische, collinische oder agonensische Salier.

§. 55. Penaten.

In den römischen Wohnhäusern war der innerste Theil (*penetralia*) das Atrium, früher mehr ein innerster Hof (daher *αἴϑριον*), nachher bis auf das Impluvium, durch welches der Regen in das Compluvium hinabfiel, überdacht, und daher in dieser Gestalt mehr ein geräumiger Saal. Sowohl durch seine verhältniſsmäſsige Gröſse, wie auch durch seine Lage inmitten aller übrigen Räume wurde das Atrium als Haupttheil des Hauses bezeichnet, als eigentlicher Sitz der Familie. Hier waltete die Hausfrau, hier war die Schlafstätte der Herrschaft des Hauses, hier versammelte sich die Familie zum Essen und zum geselligen Verkehre. Durch den Heerd aber, welcher neben dem Compluvium stand und auf welchem beständig das heilige Feuer brannte, das Symbol des höher gesitteten und geselligen Menschenlebens, wurde das Atrium zu

1) Plin. XV, 36. Fest. v. Quirinalis porta.

2) Plut. Romul. 21. ἑορτῶν δὲ καὶ ϑυσιῶν ἀλλήλοις μετεῖχον, ἃς μὲν ἦγε τὰ γένη πρότερον οὐκ ἀνελόντες, ἑτέρας δὲ ϑέμενοι καινάς.

3) Polyb. III, 25, 6.

4) Fest. v. Opima spolia.

5) Fest. v. Ordo sacerd.: Maximus videtur Rex, deinde Dialis, post hunc Martialis, quarto loco Quirinalis, quinto Pontifex Maximus. — Quirinalis, socio imperii Romani Curibus ascito Quirino. Id. v. Flamines majores.

Staatliche Bibliothek Bamberg

einem wahren Heiligthume erhoben [1]), in welchem der Hausvater unumschränkter Gebieter und selbst für die Diener der Obrigkeit unantastbar war. Hier war er der Priester seiner Haus- und Familiengötter (*Dii domestici*, *familiares*, *patrii*), deren kleine [2]) und einfache Bilder auf oder bei dem Heerde standen [3]). Darunter gehörten namentlich die Penaten (*dii Penates*, *Penetrales dii*), welche in jedem Hause verehrt wurden. Denselben war aufser dem Heerde auch der Tisch heilig; auf welchem fortwährend das Salzfafs (*salinum*) und ein Teller (*patella*) mit Früchten oder anderen Speisen stehen mufste [4]). Bei jeder Mahlzeit und sonst überhaupt bei jedem wichtigen Familien-Ereignisse wurde der Penaten mit Gebeten und Opfern gedacht [5]). Man opferte denselben Kränze Weihrauch, Wein und ausgesuchtere Speisen, welche in das Heerdfeuer geworfen wurden [6]).

Der Vesta-Tempel, als das Urbild eines Wohnhauses, hatte auch sein Atrium, worin die Vestalinnen wohnten [7]). Das eigentliche Atrium oder die wahren Penetralia bildete jedoch in diesem Tempel ein geheimnifsvolles Allerheiligstes, aus einem mit Teppichen umhangenen äufseren und inneren

1) Fest.: Penetralia sunt Penatium deorum sacraria.

2) Virg. Aen. VIII, 543: hesternumque Larem parvosque Penates Laetus adit. Die kleinen Bilder konnte man daher im Nothfalle leicht verbergen und retten, Petron. de Mut. Reip. 227: ille manu trepida natos tenet, ille Penates occultat gremio. Hor. Od. II, 18, 26: paternos in sinu ferens deos pellitur. Plut. Camill. 21.

3) Macrob. III, 4. Die Bilder der Penaten befanden sich gewöhnlich in einem Schrein (sacrarium). Cic. Verr. IV, 2, 4. Ulp. Pand. I, 8, 9: Sacrarium est locus, in quo sacrae res reponuntur, quod etiam in aedificio privato esse potest. Vom Heerdfeuer wurden die Penaten-Bilder beräuchert: Virg. Aen. I, 707. flammis adolere Penates.

4) Arnob. II, 67: sacras facitis mensas salinorum apposita et simulacris deorum. Valer. Max. IV, 4, 3. Plin. XXXIII, 12, 54. Liv. XXVI, 36. Pers. III, 24: Sed rure paterno Est tibi far modicum, purum et sine labe salinum, — Quid metuas? cultrix foci secura patella.

5) Ter. Phorm. II, 1, 81. Plaut. Stich. IV, 1, 29. Ov. Trist. I, 3, 45,

6) Virg. Aen. V, 62. III, 177.

7) Plin. ep. VII, 19. Martial. VII, 73, 2. Ovid. Fast. VI, 265.

Raume (*penus*[1]) bestehend. In dem äufseren Penus, welcher nur in der Zeit der Vestalien geöffnet wurde, standen die Gefäfse mit der heiligen Salzlake (*muries*), welche von den Priesterinnen bereitet wurde; in dem inneren, nicht einmal dem Oberpriester zugänglichen Raume wurden die pignora imperii Romani[2]) aufbewahrt, welche Niemand zu sehen bekam. Es ist schon bemerkt worden, dafs man dabei gewöhnlich an das sogenannte Palladium, ein kleines Bild der Minerva, dachte, welches die Trojaner vom Himmel herab mit der Bedeutung erhalten hatten: „ihre Stadt werde bestehen, so lange sie dieses Bild intra moenia bewahrten." Durch Aeneas sollte dasselbe nach Latium gekommen sein[3]). Man sagte aber auch, im Tempel der Vesta würden die Penaten Roms aufbewahrt[4]). — Einen eignen Tempel hatten die Penaten (*Penates publici*) dicht über dem Forum und dem Vesta-Tempel auf der die verschiedenen Stadt-Bezirke beherrschenden nördlichsten Spitze des Palatin, summa Velia genannt[5]), ehedem ziemlich der Mittelpunct der Stadt. Auch dieser Tempel war nicht blofs für Fremde, sondern überhaupt für Ungeweihete ein unzugängliches Heiligthum (*adytum*, *ἄδυτον*), weil Niemand erfahren sollte, wer denn eigentlich die öffentlichen Penaten, die wahren Schutzgötter des Staates wären[6]). Eben so ge-

1) Fest. s. v. Penus: penus vocatur locus intimus in aede Vestae tegetibus septus, qui certis diebus circa Vestalia aperitur; ii dies religiosi habentur. Hiermit vergl. Fest. s. v. Muries.

2) Ov. Fast. VI, 450. Valer. Max. I, 1, 10. Liv. V, 40. XXVI, 27: Vestae aedem petitam, et aeternos ignes, et conditum in penetrali fatale pignus imperii Romani. Cic. N. D. II, 27: Vesta, rerum custos intimarum. Ovid. Trist. III, 1, 29: Hic focus est Vestae, qui Pallada servat et ignem.

3) Serv. ad Aen. II, 166 sqq. Plut. Camill. 20. Macrob. Sat. III, 4.

4) Tacit. Ann. XV, 41: delubrum Vestae cum Penatibus populi Romani exustum.

5) Cic. de Rep. II, 31. Liv. II, 7: Regnum eum (P. Valer. Publicolam) affectare fama ferebat, quia aedificabat *in summa Velia;* ibi alto atque munito loco arcem inexpugnabilem fore. Varro ap. Non.: Tullum Hostilium in Veliis, *ubi nunc est aedes Deum Penatium.*

6) Serv. ad Aen. III, 12: Dii Penates — quod eorum nomina nemo sciat — quos nisi sacerdoti videre fas nulli sit. Dionys. I, 67.

heimnifsvoll war auch der Tempel der Penaten zu Lavinium [1]), von welchem der römische Penaten-Tempel nur gleichsam ein Spröfsling oder eine Copie war [2]). Die Penaten von Lavinium, welche sich aus ihrem ursprünglichen Sitze nicht verdrängen liefsen, waren aber die Schutzgottheiten von ganz Latium, und darum wurde auch ihnen von den römischen Magistraten jährlich ein Opfer gebracht [3]).

Von dem Penaten-Tempel zu Lavinium sagte man, dafs sich im innersten Heiligthume desselben (*penus*) eiserne und kupferne Herolds-Stäbe und aus Troja stammende thönerne Gefäfse befänden [4]), also heilige Symbole, welche in ältester Zeit die Stelle der Bilder vertraten, und dergleichen es auch zu Rom in den ältesten Tempeln gab. Welche Götter aber die Penaten seien, darüber sprechen die Alten selbst die mannigfaltigsten Vermuthungen aus. Bald werden Jupiter, Juno und Minerva dafür angesehen [5]), bald wird Vesta oder Mercurius [6]) dazu gerechnet, bald sollen es Neptun und Apollo sein, welche Troja mit Mauern umgaben [7]); bald werden andere, entweder griechische oder etrurische Götter dafür genannt [8]), so dafs man eben aus dieser Verwirruug nur ersehen kann, wie die späteren Römer durch die Bekanntschaft mit fremden Götterlehren in ihrem eignen altrömischen Glauben Fremdlinge geworden sind. Selbst über die Bedeutung des Namens waren sie entweder geradezu im Irrthum oder

1) Dionys. I, 57, 76.

2) Varro L. L. V, 144: Oppidum, quod primum conditum in Latio stirpis Romanae, Lavinium; nam ibi penates nostri. Plut. Coriol. 29. Dionys. II, 52.

3) Macrob. Sat. II, 4.

4) Dionys. I, 67.

5) Macrob. a. a. O. Varro bei August. C. D. VII, 18.

6) Serv. ad Aen. II, 296. III, 12: dii magni sunt Jupiter, Juno, Minerva, Mercurius, qui Romae colebantur; Penates vero Lauro lavinienses. — Varro unum esse dicit Penates et magnos deos.

7) Arnob. III, 123.

8) Arnob. a. a. O., Serv. ad Aen. II, 325. Die Stelle bei Dionys. I, 68 bezieht sich nicht auf den römischen Penaten-Tempel, noch auf die wahren Penaten.

doch sehr ungewifs. Gewöhnlich leiten sie den Namen von *penus*, die Nothdurft des Lebens ab [1]). Diejenigen kommen schon der Wahrheit näher, welche sich an *penitus* halten, und eine Beziehung der Penaten auf das Innerste behaupten [2]), wobei man aber wieder sich verirrte, indem man dieselben für Gottheiten der geheimen inneren Lebenskraft erklärte [3]). So viel ist klar, dafs die Penaten mit *penus* in der Bedeutung von *victus*, oder auch von *penarium* oder *penaria cella*, die Vorrathskammer, Nichts zu schaffen haben. Aber schon die verschiedene Wortform und Beugung [4]) deutet auf eine verschiedene Abkunft hin. Letzteres steht mit πένομαι, sich mühen, quälen, Grundbegriff: verletzen, in Verbindung, während Penates (nicht Vorraths-, sondern Zelt- oder Haus-Götter) mit πήνω, πηνίζω, (Grundbegriff: binden, umschliefsen) zusammenhängt. Zu Letzterem gehört auch der *penus tegetibus septus* [5]) im Tempel der Vesta, das mit Binsen-Matten umschlossene Allerheiligste, im Innersten des Tempels der Haus- und Städte-Gründerin Vesta, noch ein Zelt als heilige Umfriedung der Staatsheiligthümer, wie der Vorhang im Salomonischen Tempel, ein bleibendes, ehrwürdiges Andenken an die einfachen Sitten des nomadischen Hirtenlebens. Heifst aber *penus* [6]) auch die Umfriedung, das Zelt, die Wohnung: so wird es uns klar, warum die dii Penates [7]) (im eigenlich-

1) Cic. N. D. II, 27: Nec longe absunt ab hac vi (sc. Vestae, quae est *rerum custos intimarum*) Dii Penates, sive a *penu* ducto nomine, (est enim omne, quo vescuntur homines, penus) sive ab eo, quod *penitus insident*: ex quo etiam penetrales a poetis vocantur. Virg. A. I, 708: *penum* struere, et flammis adolere *Penates*.

2) Varro bei Arnob. III, 123 sagt: eos esse, qui sunt introrsus, atque in intimis penetralibus, nec eorum numerum, nec nomina sciri.

3) Macr. Sat. III. 4: Qui diligentius eruunt veritatem, Penates esse dixerunt, per quos penitus spiramus, per quos habemus corpus, per quos rationem animi possidemus.

4) Penus und penum, peni; penus, penoris; penus, penus; penu; pennarius, a, um, und penuria weisen auf penus, — us hin.

5) Fest. v. Penus.

6) Davon paenula oder pĕnula, eine Decke, eine Art von Oberkleid; und penitus, wie coelitus, funditus, radicitus, antiquitus, divinitus; ferner penetrare, penetralia.

7) Wie Antiates von Antium.

sten Sinne Schutzgötter des Hauses und des häuslichen Lebens) von den Griechen θεοὶ μύχιοι, ἑρκεῖοι genannt werden. Sie sind so eng an den Begriff des Hauses gebunden, dafs Penates für Domus gebraucht wird [1]). Dem Gedeihen desselben stehen sie vor; daher κτήσιοι. Aber wie ihr Dienst selbst, gleich dem Vesta-Dienste, den profanen Augen der Welt entzogen, die äufserste Reinheit erforderte [2]); so sollte auch das innerste Familien-Leben rein und heilig sein, ein unbefleckter, beständiger Gottesdienst. Denn durch ihre Gegenwart wurde jeder *penus*, jedes Atrium, ein *sacrarium*, ein Gotteshaus.

§. 56. Manen und Laren.

Mit den Penaten wurden die Laren nicht nur am Heerde gemeinschaftlich und auf dieselbe Weise verehrt, sondern auch in der gewöhnlichen Sprache meistens zugleich genannt und angerufen [3]). Die Laren wurden wie jene für das Haus gebraucht. Daher wurden Beide sogar vielfältig mit einander verwechselt. Gleichwohl aber müssen sie von einander geschieden werden. Denn während die Penaten entschieden als Götter, und zwar, wenigstens die öffentlichen Penaten (von denen aber die Privat-Penaten keinesfalls verschieden waren), sogar als grofse Götter bezeichnet werden: wird es deutlich ausgesprochen, dafs man sich unter den Laren die seligen Geister abgeschiedener Menschen dachte [4]). Man nannte nämlich die Seelen der Verstorbeeen im Allgemeinen mit einem euphemistischen Ausdrucke Manes, d. h. Holde, Gute (χρηστοί [5]). Doch dachte man die Seele in einem verschiedenen Zustande, theils in einem seligen, theils in einem unseligen und gequälten. Im letzteren, meinte man, befänden

1) Cic. pro Quint. 26: Quintius a suis Diis Penatibus praeceps ejectus. Virg. Aen. VIII, 123 nostris succede Penatibus hospes.

2) Virg. Aen. II, 717: Tu, genitor, cape sacra manu, patriosque Penates: Me bello e tanto digressum et caede recenti Attrectare nefas: donec me flumine vivo Abluero.

3) Propert. II, 30, 22.

4) Serv. ad Aen. III, 168.

5) Plut. quaest. Rom. 52.

sich namentlich auch die Seelen derer, denen die letzte Ehre, denen ein ordentliches Begräbnifs nicht zu Theil geworden wäre. Daher kam jene Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Römer sich bemühten, ihren Todten und selbst Fremden die letzte Pflicht zu erweisen (*justa facere*). Denn durch eine anständige Todtenfeier, im Nothfall aber auch schon durch das Bewerfen des Leichnams mit einer Hand voll Erde glaubte man der Seele zur Ruhe und zum Uebergange in den seligen Zustand zu verhelfen. Solche Seelen nun, von welchen man glaubte, dafs sie unruhig umherirrten, nannte man *Lemures*, diejenigen, welche wegen des quälenden Bewufstseins ihrer ehemaligen Uebelthaten als Spuk- und Quälgeister die Menschen beunruhigten, nannte man *Larvae;* und endlich solche Geister, welche, selbst friedlich und selig, auch ihren Nachkommen Segen und Heil bereiten, *Lares* [1]). Jeder mochte aber die Seelen seiner Verstorbenen sich lieber selig denken, und wie man sie daher dii Manes nannte, so verehrte man sie auch als freundliche, im Hause segensreich waltende Laren. Jedoch wird auch oft nur von einem einzigen Lar gesprochen, dem Vater der Familie [2]). Die Bilder der Laren standen im Lararium. Neben den lares domestici und privati werden aber auch lares publici, permarini, urbani, rurales, viales, compitales etc. genannt, alle als Schutzgeister der Menschen, und auf Wegen, wie auf dem Meere sie geleitend, den Genien ähnlich.

Cap. II. Kirchliche Verfassung.

§. 57. Im Allgemeinen.

Wenn König Numa als der eigentliche Begründer der kirchlichen Verfassung der Römer genannt wird, wie sich dieselbe bis auf die spätesten Zeiten im Ganzen ziemlich gleich erhalten hat: so deutet dies wenigstens darauf hin, dafs diese Verfassung uralt gewesen sei und unter sabinischem Einflusse sich ausgebildet habe. Die kirchliche Verfassung war bei den

1) Apulej. de deo Socr. p. 688.
2) Plaut. Merc. V, 1, 5.

Römern musterhaft, indem Staat und Kirche, als gleich unentbehrliche Organe eines und desselben Gemeinlebens, durch eine weise Ausgleichung ihrer beiderseitigen Macht und Wirksamkeit sich völlig im Gleichgewicht erhielten. Die oberste Staatsbehörde (früher der König, später der Senat), war zugleich auch oberste Kirchenbehörde. Unter dieser stand aber ein eigenes Priester-Collegium an der Spitze aller kirchlichen Angelegenheiten und aller übrigen Priesterthümer. Die Priester bildeten nicht in der Weise einen abgesonderten Stand, dafs sie den Civil-Beamten schroff gegenüber standen, sondern ein Priester konnte, soweit er dadurch in seinen priesterlichen Funktionen nicht gehindert wurde, zugleich ein Civiloder militärisches Amt bekleiden [1]). Auch galten die Priester den Magistraten gegenüber als Private [2]), welche kein Imperium haben [3]). Daneben aber genossen sie nicht nur im öffentlichen Leben vielfache Auszeichnungen, sondern hatten auch einen gesetzlich festgestellten, sehr bedeutenden Einflufs auf die Verwaltung des Staates, in sofern alle Staatshandlungen von der Religion geleitet werden sollten; sie waren in ihrem Wirkungskreise keiner bürgerlichen Behörde verantwortlich [4]) und brauchten auch ihrerseits bei kirchlichen Handlungen auf die Unterschiede der bürgerlichen Stellung keine Rücksicht zu nehmen. Die priesterlichen Stellen wurden theils vom Könige, später vom Pontifex Max., theils durch Cooptation oder Wahl von Seiten des zu ergänzenden Collegiums besetzt. Der Gewählte mufste durch Inauguration in sein Amt eingeweiht werden [5]), welches er dann, im Fall er nicht eines besonderen Verbrechens sich schuldig machte, lebenslänglich bekleidete. Die Priester waren unabsetzbar, und gingen zum Theil nicht einmal im Exil ihrer Würde verlustig. Als niedrigstes erforderliches Alter galt die Pubertät [6]). Mehrere

1) In früheren Zeiten herrschte jedoch in dieser Beziehung eine strengere Observanz, Dionys. II, 21. 22.

2) Cic. de off. I, 22. Phil. V, 17. ad Att. IV, 2.

3) Liv. IV, 54.

4) Dionys. II, 73.

5) Dionys. II, 22.

6) Früher gelangten jedoch regelmäfsig nur ältere Männer zur

Priester-Aemter konnten in einer Person vereinigt werden [1]). Aber Verwandte wurden in einer und derselben Priester-Genossenschaft nicht geduldet. Nur Patricier konnten priesterliche Aemter bekleiden, und nur Männer von persönlicher Würde wurden dazu gewählt [2]).

Für die Bedürfnisse der Kirche und ihrer Diener war dadurch gesorgt, daſs, diejenigen Grundstücke ungerechnet, welche den Göttern selbst als *res sacrae*, d. h. dem gemeinen Gebrauche für alle Zeiten entnommene Güter zugesprochen worden waren, der dritte Theil des anfänglichen ager Romanus, und zwar der Capitolinus mit seiner Umgebung, wozu namentlich das ganze Marsfeld gehörte, zur Dotation des Königs als des Oberpriesters, der Sacra und der verschiedenen Priester-Collegien bestimmt worden war [3]). Letztgenannte Güter konnten jedoch vom Staate wieder in Anspruch genommen werden. Auſserdem hatte man gewisse Staatseinkünfte ausdrücklich zu bestimmten kirchlichen Zwecken ausgesetzt.

§. 58. A. Die kirchliche Oberaufsichtsbehörde. (Collegium Pontificum).

Der Pontifices [4]) waren seit Numa vier; dazu kam aber als fünfter der Vorsteher des Collegiums, der Pontifex Maxi-

Priesterwürde, und entgegengesetzte Fälle wurden daher immer als Ausnahmen bemerkt; Dionys. II, 21. Liv. XXV, 5: hic (P. Licinius Crassus) senes honoratosque *juvenis* in eo certamine vicit. Liv. XXIX, 38: augur creatus Ti. Sempronius Gracchus admodum adolescens, quod tunc (548 u. o.) perrarum in mandandis sacerdotiis erat.

1) Liv. XXVII, 6. XXX, 26. XXIX, 38. XL, 42.

2) Liv. XXV, 5: Ante hunc intra centum annos et viginti nemo, praeter P. Cornelium Calussam, pontifex maximus creatus fuerat, *qui sella curuli non sedisset.* Dionys. II, 21.

3) Dionys. II, 7. III, 1. Oros. V, 18: loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt, et sufficiens pecuniae modus, qui ad tempus inopiae subsidio esset, acceptus est.

4) Varro L. L. IV, 15: Pontifices (ut Q. Scaevola Pontifex maximus dicebat) a posse et facere, pontifices ego a ponte arbitror: nam ab iis sublicius est factus primum et restitutus saepe, cum ideo sacra et

mus [1]). Das Collegium derselben besetzte erledigte Stellen durch Cooptation oder Caption [2]). Ihre Rechte und Verpflichtungen waren in eigenen Gesetzbüchern festgesetzt, *libri pontificii pontificales*, *pontificum*, auch schlechtweg *leges Numae Pompilii* genannt [3]). Dazu gehörten auch die Indigitamenta, gleichsam eine sanctionirte Glaubenslehre [4]). Die Commentarii pontificum erläuterten die alten Gesetze und führten sie weiter aus, weſswegen man sich vorzugsweise auf sie berief [5]). Mit diesen Gesetzbüchern des römischen Kirchenrechts sind die Annales maximi [6]) nicht zu verwechseln, Jahrbücher oder Chroniken, in welchen der Pontifex Max. die Namen der jährlichen Magistrate, die wichtigsten politischen Begebenheiten, besonders auch abweichende Naturerscheinungen verzeichnete (*in album referre*) und welche dann in der Nähe seiner Amtswohnung öffentlich ausgestellt wurden.

Das wichtigste Geschäft der Pontifices, welche im eigentlichsten Sinne des Wortes ein geistliches Ministerium oder Consistorium bildeten [7]), bestand in der Leitung des gesamm-

uls et cis Tiberim non mediocri ritu fiant. Dionys. II, 73 γεφυροποιοί. Die Ableitung von posse facere (ῥέζειν) sc. sacra vel rem divinam ist wahrscheinlicher. Andere: qui in ponte (sc. sublicio), faciebant sacra.

1) Liv. X, 6. Cic. de Rep. II, 14.

2) Dionys. II, 73. Gell. I, 12.

3) Cic. Rep. II, 31. Serv. ad Aen. XII, 603. Fest. v. Opima spolia, Aliuta, Occisum. Liv. I, 20.

4) Serv. ad Georg. I, 21.

5) Liv. IV, 3.

6) Paul. Diac. v. Maximi: Maximi annales appellabantur non magnitudine, sed quod eos Pontifex max. confecisset. Cic. de Or. II, 12. de Rep. I, 14. Gell. II, 28. IV, 5. Serv. ad Aen. I, 373: Ita autem Annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis Pontifex M. habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies, cujus diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt: eosque a Pontificibus Maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt.

7) Dionys. II, 73. Liv. I, 20: Pontificem deinde Numam Marcium, Marci filium, ex Patribus legit, eique sacra omnia exscripta exsignataque adtribuit; quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumtus pecunia erogaretur. Cetera quoque

ten Cultus und in der Sorge für die fortwährende Erhaltung und genaue, ritualmäfsige Beobachtung aller einmal eingeführten religiösen Gebräuche (*sacra suscepta*). Diese durften nämlich unter keiner Bedingung und unter keinerlei Umständen jemals nnterlassen oder aufgegeben werden (*sacra intermittere, deserere*[1]). Man unterschied aber sacra publica[2]) religiöse Feierlichkeiten, welche der Staat ausdrücklich zu den seinigen gemacht hat und die daher auf öffentliche Kosten durch angestellte Priester (*sacerdotes publici*) besorgt werden, und sacra privata, welche als blofser Familien- oder Haus-Gottesdienst zwar, wie alle Sacra, der Oberaufsicht der Pontifices unterworfen sind, für welche aber übrigens die allein dabei Betheiligten auch allein zu sorgen haben. Die publica sacra zerfielen nun wieder in solche, welche ihrer Bestimmung nach dem ganzen Volke (*popularia*), und in solche, die nur gewissen kirchlichen Körperschaften oder Abtheilungen des Volkes galten, wie die sacra Argeorum und der Curien (*sacra Curionia*), desgleichen die später, besonders für die Neubürger gestifteten Sacra der montani (die Agonalia,

omnia publica privataque sacra Pontificis scitis subjecit: ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris, negligendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo, turbaretur. Nec coelestes modo caeremonias, sed justa quoque funebria placandosque Manes, ut idem Pontifex edoceret, quaeque prodigia, fulminibus aliove quo visu missa, susciperentur atque curarentur.

1) Liv. V, 52.

2) Fest. s. v. Publ. sacra; *publica sacra*, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis; ut *privata*, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. Das publico sumptu bezeichnet den gemeinsamen Charakter; darunter sind wieder zwei Arten begriffen, 1) pro populo, 2) quaeque sqq. Die sacella (sc. Argeorum) haben wir schon früher als die alten Curien bezeichnet (s. Saturnus §. 49). In dieser Stelle zählt Festus die sacra in strenger Folge nach dem Umfange der Betheiligten auf, nur dafs er des Gegensatzes wegen bei den sacra privata mit denen pro singulis hominibus beginnt und nun wieder aufwärts steigt. Nicht so streng ist der Gegensatz durchgeführt s. v. Popularia; Popularia sacra sunt, ut ait Labeo, *quae omnes cives faciunt*, nec certis familiis attributa sunt. Den popularia stehen, streng genommen, 1) einige publica, 2) alle privata entgegen.

namentlich das Septimontium [1]), und der pagani (*Paganalia*). Die Sacra privata wurden entweder von einer ganzen Gens gemeinschaftlich, oder nur von einer Familie gefeiert, oder endlich von Einzelnen. So war die ganze Volksmasse auch als kirchliche Gemeinschaft in gröſseren und kleineren Kreisen bis zum einzelnen Individuum herab vollkommen gegliedert, und während in den gröſseren Kreisen alle untergeordneten Glieder beim Cultus sich in der Person des sacerdos publicus vertreten sahen, so war ihnen selbst in ihren besonderen sacris auch wieder eine gewisse priesterliche Selbstthätigkeit und Würde vergönnt. Ohne Zweifel eine vortreffliche Einrichtung, aus welcher die unerschütterliche Festigkeit der römischen Kirchenverfassung ganz besonders zu erklären ist.

Unter den sacris privatis hafteten die sacra gentilicia und familiaria an der Erbschaft, und gingen, wie diese, mit dem Gentil- und Familien-Namen von Glied auf Glied über. Dies fand auch bei der Arrogation und Adoption Statt, weſswegen ein Adoptirter erst vor dem Pontifex von seiner Verbindlichkeit gegen die Sacra seiner bisherigen Gens und Familie feierlich befreit werden muſste (*alienatio sacrorum* [2]). Sogar Fremde, welche zu Erben eingesetzt wurden, muſsten mit dem Vermögen auch die Sacra des Testators übernehmen. Weil aber die jährlich wiederkehrende Feier dieser Sacra theils einen nicht unbedeutenden Aufwand verursachte [3]), theils auch die Sacra in vielen Fällen dadurch lästig wurden, daſs sie an den Ort gebunden waren und die Gegenwart der Verpflichteten erforderten [4]), so suchten sich fremde Erben von

1) Fest. v. Septim.: Septimontium dies appellatur mense Decembri, qui dicitur in Fastis Agonalia, quod ea die in septem montibus fiunt sacrificia, Palatio, Velia, Fagutali, Subura, Cermalo, Coelio, Opio, Cispio. cf. v. Septimontio. Varro V, 50: Dies septimontium feriae *non populi*, sed montanorum modo, ut paganalia, quae sunt alicujus pagi (nicht popularia, aber doch publica). Id. VI, 24. Fest. v. Agonium: Agonia sacrificia, quae fiebant in monte; hinc Romae mons Quirinalis Agonius, et collina porta Agonensis.

2) Cic. Leg. III, 20. Or. 42.

3) Dio Cass. LIII, 2. LIV, 24.

4) Liv. V, 46. XLI, 15. XLII, 32.

diesem Theile der Erbschaft zuweilen durch einen Scheinverkauf (*coemptio*), welchen sie mit alten Leuten abschlossen, zu befreien, indem sie diesen die Sacra überliefsen, das Vermögen aber zurücknahmen (*coemptionales senes* [1]). Eben so deutet das Sprichwort *sine sacris hereditas* darauf hin, wie lästig namentlich Fremden die Uebernahme solcher Sacra wurde [2]). Zuweilen übernahm auch der Staat Sacra privata, und verwandelte sie in publica, doch nur gegen eine angemessene Abfindungssumme [3]).

Die Sacra publica waren entweder stata oder stativa, d. h. solche, deren Feier jährlich an bestimmten Tagen wiederkehrte, oder conceptiva, für welche nach jedesmaligem Ermessen der Behörden eine Zeit festgesetzt wurde (*feriae statae*, *conceptivae* [4)], *imperativae* [5]). Da es den Pontifices oblag, auch dafür zu sorgen, dafs jede Feier an ihrem richtigen Tage Statt fände, und da durch die verschiedenen Sacra und ihre Folge im Jahre das ganze öffentliche und häusliche Leben insofern regiert wurde, als durch die Sacra, welche auf jeden Tag fielen, derselbe eine verschiedene, bald günstige, bald ungünstige Bedeutung erhielt, als dies fastus oder nefastus: so gehörte auch die Einrichtung des Kalenders zu den Befugnissen der Pontifices [6]), und bei dem grofsen Gewichte, welches die Römer darauf legten, Alles zur glücklichen Stunde vorzunehmen, war dieses Recht von hoher Bedeutung. Ueber das römische Kalenderwesen werden wir je-

1) Cic. pro Mur. 12: Sacra interire illi noluerunt: horum ingenio senes ad coemptiones faciendas, interimendorum sacrorum causa, reperti sunt.

2) Fest.: *Sine sacris hereditas*, in proverbio dici solet, quum aliquid obvenerit sine ulla incommoda appendice, quod olim sacra non solum publica religiosissime administrabant, sed etiam privata, relictusque heres ut pecuniae, sic etiam sacrorum erat, ut ea diligentissime administrare esset necessarium.

3) Liv. IX, 29. Fest. v. Potitium.

4) Varro L. L. V, 3. Macrob. I, 16. Fest. Conceptivae feriae.

5) Macrob. Sat. I, 16: quas praetores aut consules pro arbitrio extra ordinem indicebant.

6) Macrob. Sat. I, 16. Suet. Jul. 40. Aug. 31.

doch erst in der folgenden Periode im Zusammenhange sprechen.

In gewissen Fällen hatten die Pontifices das Recht, die Curial-Comitien zu versammeln und in denselben den Vorsitz zu führen, nämlich um die drei obersten Flamines und den König, später den Rex sacrorum zu inauguriren, ferner um Testamente anzunehmen, eine detestatio oder alienatio sacrorum, eine arrogatio oder confarreatio vorzunehmen [1]), wobei die sacra privata in's Spiel kamen.

Ferner übten die Pontifices in allen das jus sacrum und die Religion betreffenden Fällen die Gerichtsbarkeit, wobei sich auch die höchsten Beamten ihren Aussprüchen fügen mufsten [2]). In einigen Fällen hatten sie sogar das Recht, über Leben und Tod auszusprechen [3]). Namentlich gehörten die Ehesachen vor ihr Gericht [4]). Sie entschieden in ihrem Collegium nach Stimmenmehrheit, so dafs drei Stimmen genügten [5]). Wenn in Bezug auf den Cultus Zweifel entstanden oder irgend die Frage war, wie man in Sachen der Religion sich zu verhalten habe, so erliefsen sie, meistens vom Senate dazu aufgefordert, Decrete [6]). Endlich hatte dieses Collegium über alle anderen Priester und deren Verhalten die Aufsicht zu führen [7]). Besonders durfte der Pontifex Max. jedem Priester bei empfindlicher Strafe verbieten, die Stadt zu verlassen, selbst wenn diese mit consularischer Gewalt bekleidet war [8]).

Auch lag es dem Pontifex Max. [9]) insbesondere ob, den

1) Gell. V, 19. XV, 27. Cic. Dom. 13. Plin. Pan. 37. Tac. Hist. I, 15.
2) Dionys. II, 73.
3) Cic. de har. resp. 7. Leg. II, 9. Fest. v. Probrum.
4) Tac. Ann. I, 10. Dio XLVIII, 44.
5) Cic. de har. resp. 6.
6) Liv. XXXIX, 16. Cic. Leg. II, 23.
7) Dionys. II, 73.
8) Liv. XXXVII, 5. XL, 2. 42. Tac. Ann. III, 58.
9) Fest. Ordo Sacerdotum: Pontifex M. — judex atque arbiter habetur rerum divinarum humanarumque; s. v. Maximus: maximus rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, judex, vindexque contumaciae privatorum magistratuumque.

Dienst der Vesta und des gemeinschaftlichen Heerdes der Stadt zu überwachen [1]), wefswegen er die vestalischen Jungfrauen zu wählen hatte. Wenn Magistrate Tempel weiheten, oder sonst religiöse Handlungen verrichteten [2]), mufste er anwesend sein; bei Devotionen sprach er die Weihungsformel vor [3]) (*verba praeire*, *carmen praefari*). Als Vorsitzender hatte er das Urtheil des Collegium pontificum auszusprechen (*pro collegio respondere. Declam. p. dom.* 53). Auch hatte er das Aerarium pontificum in seinem Hause und unter seiner Verwahrung. Dasselbe bezog namentlich das Sacramentum [4]), eine Geldsumme von verschiedenem, für die einzelnen Fälle fest bestimmtem Betrage, welche bei Processen sowohl von dem Kläger, als auch vom Beklagten bei dem Oberpontifex deponirt werden mufste und für denjenigen verloren ging, der im Processe unterlag, während der andere Theil sein Unterpfand zurückerhielt. Die Pontifices trugen eine Toga praetexta, und eine hohe wollene Mütze (*galerus, pileus*, *tutulus*), welche an der Spitze mit einer Quaste versehen war (*apex*, was auch die ganze Mütze bezeichnet). Der Pontifex Max., welcher in älteren Zeiten Italien nicht verlassen durfte [5]), und durch die Berührung oder gar schon durch den Anblick eines Todten verunreinigt wurde [6]), bewohnte ein Staatsgebäude (*publica domus* [7]), welches auf der Höhe der sacra via lag.

§. 159. *B.* Die Priester einzelner Gottheiten.

Flamines und Sacerdotes.

Für den Dienst einzelner Gottheiten, nach deren Namen sie auch genannt wurden, waren zunächst die Flamines be-

1) Ov. Fast. III, 417. Gell. I, 12. Plut. Num. 9: ἦν δὲ (ὁ μέγιστος τῶν ποντιφίκων) καὶ τῶν ἱερῶν παρθένων ἐπίσκοπος.
2) Liv. IX, 46. IV, 27. XXXI, 9. XXXVI, 2.
3) Liv. VIII, 9. IX, 46. X, 8. Valer. Max. VIII, 13, 2.
4) Varro L. L. IV. Fest. s. v. Sacramentum.
5) Liv. XXVIII, 38. 44.
6) Senec. consol. ad Marc. 15. Dio LIV, 28. 35. LVI, 31.
7) Suet. Jul. 46.

stimmt, deren Name von dem wollenen Faden abgeleitet wurde, mit welchem ihre hohe Mütze (*galerus*, *pileus*) umwunden war [1]. Dieselben trugen beim Opfern einen purpurnen Rock (*laena* [2]). Es gab funfzehn Flamines, von denen die zwölf Flamines minores im Dienste untergeordneter und zum Theil nur noch dem Namen nach bekannter Gottheiten standen. Dagegen waren die drei Flamines majores Priester von dem gröſsten Ansehen [3]).

Der vornehmste unter allen war dér Flamen Dialis, welcher, im Priesterrange der zweite, besondere Auszeichnungen vor allen anderen Priestern genoſs. Er hatte das Recht der Toga praetexta, einen Sitz im Senate [4]), eine Sella curulis [5]); einen Lictor, welcher auf der Straſse ihm voranging, und an Festtagen dafür sorgte, daſs er auf seinem Wege Niemanden arbeiten sah [6]); ein Amtsgebäude auf dem Palatinus, Flaminia genannt, welches jedem Gefesselten, der dasselbe betrat, die Freiheit verlieh, und aus welchem kein Feuer getragen werden durfte, auſser zu heiligen Zwecken. Auch durfte von diesem Priester kein Eid gefordert werden [7]), und durch die Annahme seines Amtes wurde er ohne Capitis deminutio der väterlichen Gewalt enthoben [8]). Aber eben so beengend waren auch die Anforderungen, welche man an ihn machte. Er muſste aus einer confarreirten Ehe entsprungen sein und selbst in einer solchen Ehe leben. Er muſste sein Amt niederlegen, wenn seine Gemahlin starb, welche als Fla-

1) Filamines, Varro L. L. IV, 15. Fest. s. h. v. Lanigeros apices. Virg. Aen. VIII. 664. Ov. Fast. II, 21.

2) Cic. Brut. 14. Dieser Rock muſste von der Flaminica, der Gemahlin des Flamen, gewebt sein. Serv. ad Aen. IV, 262.

3) Fest. v. Maximae dignationis, und Majores Flamines.

4) Liv. XXVII, 8.

5) Liv. I, 20.

6) Fest. v. Praeclamitatores und Praecias. Macrob. Sat. I.

7) Liv. XXXI, 50. Gell. X, 15. Fest. s. v. Jurare: Jurare Flamini Diali fas non erat. Daher das edictum perpetuum des Prätor: Sacerdotem Vestalem et Flaminem Dialem in omni mea jurisdictione jurare non cogam.

8) Gajus III, 114.

minica (Dialis conjux) in manchen Dingen ihm Beihülfe leisten mufste [1]), übrigens aber ähnlichen Beschränkungen unterworfen war, wie er selbst. Ferner durfte er nicht aufserhalb der Stadt übernachten [2]), kein Pferd besteigen[3]) und kein zum Streit gerüstetes Heer sehen [4]). Aus diesen Bestimmungen, wie auch schon aus der, dafs er keinen Eid schwören durfte, ergab sich aber von selbst die Ausschliefsung dieses Priesters wenigstens von allen höheren und einflufsreichen Staatsämtern [5]). Endlich durfte er auch keinen Todten, kein ungekochtes Fleisch, keinen Epheu, keine Bohne und keine Ziege berühren [6]). — Man sagte, dafs der Flamen Dialis die Geschäfte überkommen habe, welche einst der König Numa selbst verrichtet habe[7]). Daher ist er als oberster Priester der Tities zu betrachten, und aus eben demselben Grunde erklären sich die Auszeichnungen, aber auch die eifersüchtigen Beschränkungen dieses Priesters.

Nach dem Flamen Dialis waren der Flamen Martialis und Quirinalis die angesehensten Priester [8]), wie mit Jupiter Mars und Quirinus, jener als altrömischer, dieser als altsabinischer Schutzgott, für die Hauptschirmherren des römischen Staates galten. Nach der Priesterordnung folgte erst nach den Genannten der Pontifex Maximus; über dem Flamen Dialis, dem geistlichen Nachfolger des Numa, stand aber noch der Rex sacrorum, sacrificus oder sacrificulus, welcher den obersten Rang hatte als Nachfolger des Romulus in geistlichen Din-

1) Plut. Quaest. Rom. 49. Tac. Ann. IV, 6.
2) Liv. V, 52. Tac. Ann. III, 71.
3) Plin. XXVIII, 9.
4) Gell. a. a. O. Fest.: Procincta classis dicebatur exercitus ad praelium instructus et paratus: quem Diali Flamini videre non licet.
5) Tac. Ann. III, 58. 71.
6) Gell. X, 15. Plut. Quaest. Rom. 39. 43. 107. 108 etc.
7) Liv. I. 20.
8) Serv. ad Aen. VIII, 552: neque Martialis, neque Quirinalis Flamen omnibus caeremoniis tenebantur, quibus Flamen Dialis. Aber Staatsämter durften sie sonst auch nicht bekleiden, Liv. IV, 54. Id Epit. XIX.XXXVII, 47.

gen. Derselbe hatte, wie bei einigen Gelegenheiten in der Regia, so auch in den Comitien an der Stelle des ehemaligen Königs monatlich ein Opfer zu bringen [1]) und wurde dafür Rex, wie seine Gemahlin Regina genannt, bewohnte ein Staatsgebäude in der summa via sacra [2]) und wurde in den Curiat-Comitien gewählt [3]). Damit er aber ja nicht durch seinen Namen zu ehrgeizigen Bestrebungen sich verleiten liefse, durfte er weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch überhaupt an Staatsgeschäften Antheil nehmen [4]), und mufste eben defshalb nach vollbrachtem Opfer sich eiligst aus dem Comitium wieder entfernen (*Regifugium* [5]).

§. 60. Fortsetzung.

Im Ansehen standen den genannten Priestern zunächst die Priesterinnen der Vesta. Anfangs waren derselben vier, nachher (seit Servius Tullius oder Tarquinius Priscus) sechs, wahrscheinlich je zwei für jeden der drei Stämme [6]). Dieselben wurden vom Könige, später vom Pontifex Max. gewählt. Die zu wählende Jungfrau durfte nicht unter sechs und nicht über sechzehn Jahre alt sein, kein körperliches Gebrechen haben [7]); beide Eltern mufsten freigeborene Bürger und noch am Leben sein. Die Gewählte wurde vom Pontifex Max. wie eine Kriegsgefangene aus dem elterlichen Hause abgeholt, und

1) Liv. II, 2. Dionys. IV, 74.

2) Die domus publica des Rex sacrificulus wurde schon im späteren Alterthum mit dem Amtsgebäude des Oberpontifex und jener Regia Numae (atrium regis) am Forum, worin die Hauptgottheiten des ältesten Roms ihren gemeinschaftlichen Sitz hatten, von Manchen für ein und dasselbe Gebäude gehalten, wie Serv. ad Aen. VIII, 383 tadelnd bemerkt. Fest. v. sacram viam bemerkt ausdrücklich, dafs die sacra via im engeren Sinne und nach der Bedeutung des Namens im gemeinen Leben durch die Regia nach der Arx und die domus regis sacrificuli nach dem sacellum Streniae hin begrenzt worden sei.

3) Gell. XV, 27. Dionys. V, 11.

4) Plut. Quaest. Rom. 60.

5) Plut. ibid. 63. Fest. s. h. v.

6) Fest. v. Sex Vestae sacerdotes. Dionys. II, 64. 65. III, 67.

7) Senec. controv. IV, 2: Sacerdos integer sit.

zwar mit den Worten: *Sacerdotem Vestalem quae sacra faciat, quae jussi, et sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritibus uti quod optima lege fiat, ita te, Amata, capio.* Amata soll die erste Vestalin geheifsen haben, wefswegen dieser Name mit der Formel virginem Vestalem capere stehend wurde [1]). Die Vestalischen Jungfrauen mufsten dreifsig Jahre in ihrem Amte bleiben, indem sie zehn Jahre die heiligen Gebräuche lernten, die zehn folgenden sie ausübten und die zehn letzten Jahre wieder Andere darin unterrichteten. Darauf konnten sie den Tempel verlassen und heirathen, was aber als üble Vorbedeutung galt und darum selten geschah [2]). Die älteste Vestalin hiefs Virgo Maxima. Der Dienst bestand zunächst in der ununterbrochenen Erhaltung des heiligen Feuers auf dem gemeinsamen Heerde der Stadt [3]). Liefsen sie dasselbe verlöschen, was für eine böse Vorbedeutung angesehen wurde, so wurde die Schuldige vom Pontifex Max. oder doch auf seinen Befehl mit Geifselhieben bestraft [4]). Es bedurfte dann besonderer Sühnungen, und das Feuer mufste durch Reiben zweier Holzstücke oder am Sonnenlichte wieder angezündet werden [5]). Aufserdem hatten die Vestalinnen den ganzen Cultus im Tempel der Vesta zu verrichten. Ihren Gebeten schrieb man besondere Kraft zu [6]). Besonders waren sie auch an den Idus des Mai bei dem Opfer der Binsenmänner auf dem pons sublicius thätig (s. Saturnus §. 49). Da dieses Opfer im eigentlichsten Sinne ein sacrum populare war, ein Sühnopfer für das ganze Volk, so waren dabei die reinen Priesterinnen der Vesta ganz an ihrer Stelle.

Eine Vestalin, welche das Gelübde der Keuschheit verletzte, wurde nach dem richterlichen Ausspruche der Pontifi-

1) Gell. I, 12.
2) Dionysius II, 67.
3) Cic. Leg. II, 8. Liv. XXVIII, 31.
4) Valer. Max. I, 1, 6. Dionys. a. a. O. Liv. XXVIII, 11.
5) Macrob. Sat. I, 12. Ov. Fast. III, 143. Fest. s. v. Ignis. Plin. XVI, 40.
6) Cic. Font. 17. Horat. Od. I, 2, 28.

ces auf dem Campus sceleratus bei der Porta collina lebendig begraben [1]); der Verführer wurde zu Tode gegeifselt. Ein solcher Vorfall erweckte stets die gröfste Besorgnifs.

Die Vestalinnen trugen ein weifses, mit Purpur verbrämtes Kleid, auf dem Haupte eine Kopfbinde (*infula*) und Haarbänder (*vittae*). Daher Sacerdos vittata [2]). Sie wohnten im Atrium der Vesta, neben dem Vesta-Tempel und hinter der Regia, dem gemeinschaftlichen Heiligthume der altrömischen Hauptgottheiten. Kranke Vestalinnen wurden der Pflege ehrwürdiger Matronen übergeben [3]). Ihre Auszeichnungen waren bedeutend: mit dem Eintritte in den Tempel wurden sie ohne Capitis deminutio von der väterlichen Gewalt eximirt; ihr Zeugnifs wurde ohne Eidschwur anerkannt [4]); sie durften ihr Testament machen [5]), genossen alle Privilegien der Frauen, welche drei Kinder haben [6]); sie wurden von Lictoren begleitet [7]); die höchsten Magistrate wichen ihnen ehrerbietig aus, und wenn sie zufällig einem verurtheilten Verbrecher begegneten, so war dieser von der Strafe frei [8]), wie auch sonst auf ihre Verwendung Mancher losgesprochen wurde [9]). Bei öffentlichen Spielen hatten sie einen ausgezeichneten Platz [10]). Ihren Händen wurden Testamente und andere wichtige Urkunden anvertraut [11]). Endlich hatten sie das Vorrecht, innerhalb der Stadt und zwar in der Nähe des Vesta-Tempels am Abhange des Palatinus nach dem Forum zu begraben zu werden [12]).

1) Liv. VIII, 15. XXII, 57. Dion. II, 67. Plut. Num. 10. Juven. IV, 10. Plin. Ep. IV, 11,
2) Juven. IV, 9. Prop. IV, 12. 53. Fest. v. Suffibulum.
3) Plin. Ep. VII, 19.
4) Gell. X, 15. Tac. Ann. II, 34.
5) Gell. a. a. O.
6) Dionys. LVI, 10.
7) Plut. Num. 10.
8) Plut. a. a. O.
9) Cic. Font. 17. Tac. Ann. XI, 32. Hist. III, 81.
10) Suet. Aug. 44.
11) Tac. Ann. I, 8. IV, 16. Suet. Jul. 83; Aug. 102.
12) Serv. Aen. XI, 206.

§. 61. Fortsetzung.

Von den beiden, je aus zwölf Priestern bestehenden Collegien der palatinischen und quirinalischen (auch collinischen oder agonensischen) Salier und ihrem jährlichen Umzuge mit den Ancilien in den ersten Tagen des März war schon oben die Rede; s. Mars. §. 52.

Eine ganz ähnliche Bedeutung hatte das Collegium der ebenfalls aus zwölf Priestern bestehenden Fratres arvales oder ambarvales, welche an den Idus des Mai mit Aehrenkränzen und weiſsen Infuln geschmückt unter Absingung alter Gesänge einen Umzug um die Felder und Grenzen des ältesten römischen Weichbilds hielten, und dabei unter Darbringung eines Sühn- und Reinigungsopfers die Götter, besonders Mars, um Schutz und Gedeihen für die Aecker anriefen, wie die Salier in der Stadt es thaten. Das Collegium, an dessen Spitze ebenfalls ein Magister stand, ergänzte sich selbst durch Cooptation. Romulus soll dasselbe als Adoptivsohn der Acca Larentia und in Verbindung mit deren elf Söhnen gestiftet haben [1]).

Das Priesterthum der Luperci, welche jährlich an den Lupercalien im Lupercal ein Opfer brachten und dann nackt, nur mit einem Schurze von Ziegenfell umgürtet, einen Umlauf hielten, wobei sie namentlich verheirathete Frauenspersonen mit Riemen von Ziegenfell schlugen, hatte ebenfalls eine unverkennbare Beziehung zum Gedeihen des Feldbaues [2]). Die Luperci bestanden ursprünglich aus zwei Gesellschaften (*sodalitates*), aus den Fabiern und Quinctiliern, an deren Gentes dieses Priesterthum gebunden war [3]).

Eine andere Priester-Genossenschaft, die Sodales Titii, welche von Titus Tatius eingesetzt worden sein sollen, um für

1) Gell. VI, 7. Varro L. L. IV, 15. Macrob. Sat. III, 5. Virg. Georg. I, 345. Ecl. V, 75. Tibull. II, 1, 1 und 17.

2) Ov. Fast. II, 31: Mensis ab his dictus, secta quia pelle Luperci Omne solum lustrant, idque piamen habent.

3) Fest. v. Fabiani. Serv. ad Aeneid. VIII, 343. Ovid. Fast. II, 361 — 452.

die Erhaltung der sabinischen Sacra zu sorgen, ging wieder unter [1]).

Endlich haben wir noch der drei Tribuni und der dreifsig Curiones mit ihrem Curio Maximus zu gedenken, welche, von den Tribus und Curien gewählt, zur Besorgung der Sacra in ihren Abtheilungen inaugurirt wurden [2]).

§. 62. *C.* Die Fetialen.

Ein ganz eigenthümliches Priesterthum war das aus zwanzig Mitgliedern bestehende Collegium der Fetialen (auch *Pontifices fetiales* oder *feciales* [3]). Einige führen die Stiftung desselben auf Numa Pompilius [4]), Andere auf Tullus Hostilius [5]), noch Andere auf Ancus Marcius [6]) zurück. Die Fetialen hatten die Bestimmung, im Auftrage des Senates und im Namen des römischen Volkes, dessen Mars ursprünglich nicht ein erobernder, sondern nur abwehrender Kriegsgott war, mit fremden Völkern über erlittenes Unrecht (*de rebus repetendis*) Sühne-Unterhandlungen zu pflegen, im äufsersten Falle den Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse abzuschliefsen, also alle völkerrechtlichen Unterhandlungen in geordneter, billiger und gesetzlicher Weise vorzunehmen [7]). War das römische Volk von einem anderen beleidigt worden, so wurden vier Fetialen als Oratores abgeschickt. Der Wortführer als publicus nuncius populi Romani führte die Unterhandlung (*clarigatio*, nach der Erklärung der Römer so genannt, *quod clara voce res raptas repetit*). Dreifsig Tage Bedenkzeit wurden dem Beleidiger gelassen (*condictio*). Liefs sich derselbe nicht auf die Zurückerstattung ein, so er-

1) Tac. Ann. I, 54. Hist. II, 95.
2) Dionys. II, 23. 64.
3) Liv. XXXVI, 3.
4) Dion. II, 72.
5) Cic. de Rep. II, 17. Liv. I, 24.
6) Serv, ad Aen. X. 14. VII, 695. Aurel. Vict. 5.
7) Cic. de Off. I, 11. de Rep. II, 17. Id. de Legg. II, 9: foederum, pacis, belli, induciarum oratores fetiales judicesve sunto, bella disceptanto. Fest.: fetiales a feriendo dicti; apud hos enim belli pacisque faciendae jus est.

klärte der Gesandte, die Götter als Zeugen anrufend, daſs jenes Volk ungerecht sei. Dann, nachdem der Krieg beschlossen war, warf der Fetiale vor Zeugen mit einer gewissen Formel einen in Blut getauchten Speer in das feindliche Land [1]). Ein ohne diese Formalität begonnener Krieg wurde *tumultus* genannt [2]).

Sollte ein feierliches und im Namen des römischen Volkes verbürgtes Bündniſs (*foedus*, durch gröſsere Heiligkeit verschieden von *sponsio*, einer blos persönlichen Verpflichtung des Feldherrn) abgeschlossen werden: so muſste der Verbenarius [3]) ermächtigt werden, auf der Burg die heiligen Kräuer (*verbenae, sagmina* [4]) zu suchen, mit welchen er dann dem Pater Patratus (*qui sacrificium patrabat, i. e. faciebat*) Haupt und Haar berührte. Auch trugen die abgeschickten Fetialen solche Kräuter als Sinnbilder des Friedens (*κηρυκεῖον, caduceus* [5]). Zum Schlachten des Opferschweines bediente sich der Priester eines aus dem Tempel des Jupiter Feretrius geholten Kieselsteines, welcher dann beim Schwure rückwärts geworfen wurde [6]).

§. 63. *D.* Die Interpretes Futuri.

Die Römer hatten mit allen Völkern des Alterthums den Glauben gemein, daſs die Götter theils die Zukunft überhaupt, theils namentlich ihren Beifall oder ihr Miſsfallen an dem Verhalten und Treiben der Menschen auf eine sinnlich wahrnehmbare Weise, durch allerlei äuſsere Zeichen und ungewöhn-

1) Eine ausführliche Beschreibung des ganzen Verfahrens giebt Liv. I, 32. cf. Dionys. II, 72.

2) Liv, III, 5. VII, 11.

3) Plin. XXII, 3. XXX, 9.

4) Festus: Sagmina vocantur verbenae, i. e. herbae purae, quia ex loco sancto arcebantur a consule praetoreve, legatis proficiscentibus ad foedus faciendum, bellumque indicendum, vel ab sanciendo, i. e. confirmando. Serv. ad Aen. XII, 120.

5) Digest. I, 8: Sunt autem sagmina quaedam herbae, quas legati populi Romani ferre solent, ne quis eos violet: sicuti legati Graecorum ferunt ea, quae vocantur cerycia.

6) Fest. v. Feretrius und Lapidem. Liv. XXXIII, 45.

liche Erscheinungen zu erkennen gäben [1]). Für solche Zeichen hatten sie verschiedene Namen. Mit *omen* bezeichneten sie im Allgemeinen ein hörbares Zeichen, wie z. B. ein absichtslos gesprochenes, aber bedeutungskräftiges Wort; *ostentum* und *portentum* bezeichnet gewöhnlich eine ungewöhnliche Erscheinung an leblosen, *monstrum* eine unnatürliche und widerliche Erscheinung an lebenden Wesen; *prodigium* ist die gebräuchlichste Bezeichnung für Beides [2]).

Bei der herrschenden Voraussetzung, dafs die Götter durch solche Dinge sich entweder bestimmten Unternehmungen beifällig oder mifsfällig erklärten (was von dem Glauben an die Möglichkeit einer Erforschung der Zukunft noch sehr verschieden ist) war es bei dem frommen Sinne der älteren Römer ganz natürlich, dafs sie auf solche Dinge ihr Augenmerk richteten [3]). Denn es konnte ihnen nicht gleichgültig sein, ob sie im Privat- oder im öffentlichen Leben irgend Etwas mit dem Willen (*pace*, *numine Deorum*, *annuentibus Diis*) oder wider den Willen der Götter unternähmen [4]), da Furcht oder Hoffnung wegen des Erfolges hiermit eng zusammenhing. Freilich mischte sich leicht die thörichte Vorstellung ein, als ob der Mensch selbst ungünstige Zeichen, namentlich durch augenblickliche Geistesgegenwart und eigene Deutung, in günstige umwandeln, als ob er durch rechte Vorsicht in Worten und Werken [5]), durch Vermeidung aller Un-

1) Cic. de Legg. II, 13. de Divin. I, 38. II, 49.

2) cf. Valer. Max. I, 5 de Ominibus, ibid. 6 de Prodigiis.

3) Cic. de Div. II, 37: Aves eventus significant aut adversos aut secundos.

4) Daher spricht Appius (Liv. VI, 41) stark ironisch gegen die Rogationen des Licinius und Sextius: Eludant nunc licet religiones. Quid enim est, si pulli non pascentur? si ex cavea tardius exierint? si occinuerit avis? Parva sunt haec. *Sed parva ista non contemnendo majores nostri maximam hanc rem fecerunt.* Nunc nos, tamquam jam nihil *pace Deorum* opus sit, omnes caeremonias polluimus.

5) Fest. v. Lacus Lucrinus: Lacus *Lucrinus* in vectigalibus publicis primus locatur fruendus, *ominis boni gratia*, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius. Cic. de Div. II, 40. Daher die Sitte, alle weltlichen Verhandlungen mit dem Wunsche: Quod

heil bedeutenden Reden, durch auferlegtes Stillschweigen, durch Verhüllen des Gesichtes [1]), durch übertäubende Musik allen übelen Vorbedeutungen gleichsam den Weg abschneiden könne. Eben so thöricht war es auch, dafs man glaubte, was heute den Göttern mifsfallen habe, das könne ihnen vielleicht morgen gefallen, und man brauche daher nur günstigere Zeichen abzuwarten. Weniger läfst sich dagegen sagen, dafs man von einem Vorhaben geradezu abstand, welches die Götter zu mifsbilligen schienen. Alles das aber thaten die Römer [2]).

§. 64. Fortsetzung.

Sowohl die äufseren Zeichen, als auch die Beobachtung derselben, und sogar auch die Befugnifs zu solcher Beobachtung bezeichnet das Wort auspicium (*i. e. avispicium* [3]). Während aber auspicium jede auch ungesucht sich darbietende Zeichenbeobachtung bedeutet, wird augurium (*i. e. avigerium* [4]) nur für eine absichtlich, und zwar nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, nur für eine mit amtlicher Autorität und nach bestimmten Regeln angestellte Beobachtung gebraucht [5]). Daher nannte man auch die Männer, welche von Staats wegen, und um sich eines glücklichen Erfolges für alle öffentlichen Handlungen zu versichern, zur Beobachtung der Zeichen

bonum, felix, faustum salutareque sit populo Romano, und alle religiösen Handlungen mit dem Befehle: favete linguis zu eröffnen.

1) Cic. de div. II, 36: Et quidem ille dicebat, si quando rem agere vellet, impediretur auspiciis, lectica operta facere iter solere. cf. ibid. 37.

2) Ueber diesen Aberglauben der Römer spricht sich Plin. XXVIII, 8 sehr ausführlich und auf eine zugleich belehrende und unterhaltende Weise aus.

3) Fest.: ab ave spicienda.

4) Fest.: augur ab avibus gerendoque dictus, quia per eum avium gestus ediscitur; Serv. ad Aen. V, 523, besser von aves gerere (wie bellum gerere); cf. augurium agere.

5) Serv. ad Aeneid. I, 402: Hoc enim interest inter augurium et auspicium, quod augurium et petitur et certis avibus ostenditur, auspicium qualibet avi demonstratur, et non petitur, quod ipsum tamen species augurii est. Id. III, 20: auspicia omnium rerum sunt, auguria certarum: auspicari cuivis licet, augurium agere nisi in patriis sedibus non licet.

und darauf sich gründenden Erforschung der göttlichen Willensmeinung angestellt waren, publici Augures. Diese Interpretes Jovis Optimi Maximi (*Cic. de Legg. II*, 9) wurden unter die Sacerdotes gerechnet, und zwar werden sie amplissimi sacerdotii collegium genannt [1]). Sie standen in hohem Ansehen wegen des bedeutenden Einflusses, welchen man ihnen zugestand, indem keine irgend wichtige Staats- und Religions-Angelegenheit ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden durfte [2]). Defswegen betrachteten die Patricier das Augurat als ein Haupt-Vorrecht ihres Standes und gründeten darauf weiter den Anspruch auf ausschliefsliche Befähigung zu den höheren Staatsämtern und das Verbot der gemischten Ehen [3]). Das Collegium der Auguren, an dessen Spitze ein Magister oder Augur Maximus stand, mufste wegen der Entscheidung nach Stimmenmehrheit immer aus einer ungleichen Zahl von Mitgliedern bestehen. Ihre Zahl wird für die älteste Zeit verschieden angegeben; wenigstens waren ihrer aber sehr bald fünf [4]). Das Collegium hatte das Recht, neue Mitglie-

1) Cic. ad Div. III, 10. Liv. I, 36.

2) Cic. de divin. I, 2: nisi auspicato. Liv. I, 36: nisi augurio capto. Sueton. Aug. 95. Der bedeutende Einflufs, welchen das Augurat auf die römische Staatsverwaltung hatte, wird von Cic. de Leg. II, 12 geschildert. Dabei ist nur zu bemerken, dafs mehrere der genannten Rechte ausdrücklich nur dem ganzen Collegio zugeschrieben werden, dafs der einzelne Augur in Staatsangelegenheiten immer nur auf Befehl der Magistrate und in deren Gegenwart die Zeichen zu beobachten und das Beobachtete als blofser Interpres internuntiusque Jovis. O. M. (Cic. Phil. XIII, 5) auszusprechen (nuntiare) hatte; s. den folg. §.

3) Liv. IV, 6: Interroganti tribuno, *cur plebejum consulem fieri non oporteret?* — respondit, *quod nemo plebejus auspicia haberet;* ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. VI, 41: Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe, penes Patres; nam plebejus quidem magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populos creat patricios magistratus, non aliter, quam auspicato creet; sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.

4) Cic. de Rep. II, 9: Romulus, omnibus publicis rebus instituen-

der zu cooptiren, wobei mit grofser Umsicht verfahren und besonders der Grundsatz festgehalten wurde, Niemanden aufzunehmen, der mit irgend einem Mitgliede des Collegiums nicht auf freundschaftlichem Fufse stand, weil Zwiespalt und Entgegenwirkung der Auguren unter einander für den ganzen Staat hätte verderblich werden können [1]). Kein Augur wurde jemals seines Amtes entsetzt, welches Verbrechen er auch begehen mochte, und zwar, weil sie in die tiefsten Geheimnisse des Reiches und der Augural-Lehre eingeweihet waren [2]). Von den Verhandlungen mit ihnen brauchte man die Ausdrücke: refertur ad augures, consuluntur augures; decreta, responsa augurum [3]). Ihre Auszeichnungen waren eine purpurne Trabea [4]), eine konische Mütze (*apex*) und ein krummer Stab (*lituus* [5]).

§. 65. Fortsetzung.

Wenn der Augur die Auspicien beobachten wollte, mufste er vor allen Dingen einen geeigneten Standort dazu wählen. In früheren Zeiten durfte für die Auspicien in städtischen Angelegenheiten (diejenigen für die Centuriat-Comitien ausgenommen, welche selbst aufserhalb der Stadt gehalten werden mufsten) nur ein Ort innerhalb des Pomoerium oder der Urbs gewählt werden [6]) (*auspicia urbana*); der eigentlichste Ort

dis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. Ibid. 14: Numa Pomp. ad pristinum numerum duo augures addidit. Anders Liv. X, 6. Darin irren Beide, dafs sie der Tribus der Luceres eine kirchliche Gleichstellung mit den beiden anderen Tribus zuschreiben, welche sie in der frühesten Zeit nicht gehabt hat.

1) Cic. Brut. 1: — cooptatum me ab eodem in collegium recordabar, in quo juratus judicium dignitatis meae fecerat, et inauguratum ab eodem; ex quo, augurum institutis, in parentis eum loco colere debebam. Id. ad Div. III, 10.

2) Plin. Ep. IV, 8. Plut. Quaest. Rom. 97.

3) Cic. de Div. I, 17. II, 28. 36.

4) Virg. Aen. VII, 612. — Bibaphum, i. e. purpuram bis tinctam cogitare, ein Augur werden wollen. Cic. Fam. II, 16; bibapho vestire, zum Augur machen. Id. Att. II, 9.

5) Liv. I, 18. Cic. Divin. I, 17. Gell. V, 8.

6) Varro L. L. V, 143.

dafür war die Arx auf dem Capitolinus (daher auguraculum genannt [1]). Von hier aus hatte der Augur die auguralmäfsig gegründete und eingetheilte Stadt vor sich. Aber auch, wenn er aufserhalb des Pomoerium auf dem Lande die Zeichen bei obachten wollte, mufste er einen für die Augurien bereits bestimmten und abgegrenzten Ort haben (*locus effatus*, *liberatus* [2]). Hier wurde auf einem abgesteckten Raume ein Zelt oder eine Art Bude aufgeschlagen (*tabernaculum capere*), um die Aussicht bis auf eine einzige Seite abzusperren [3]). Darauf wurde nach der offenen Seite hinaus, das Gesicht nach Osten gekehrt und verhüllten Hauptes mit dem Lituus ein Raum am Himmel ausgeschieden (*templum*), indem man von Osten nach Westen eine Linie fixirte, welcher nun Norden zur Linken, Süden zur Rechten lag. Nach diesen Vorbereitungen betete der Augur zu den Göttern um bestimmte günstige Zeichen [4]).

Diese Zeichen waren in fünf Klassen eingetheilt: 1) *auguria coelestia*, *ex coelo* oder *de coelo*, d. h. Donner und Blitz (*manubiae*, *maximum auspicium*); diese sind von der linken Seite her ein günstiges Zeichen, nur für Comitien sind sie ungünstig;

2) *ex avibus*, aus dem Fluge der Vögel (*alites*), welche von der Linken her günstig, von der Rechten ungünstig sind (*admissivae*, *praepetes*, *inferae* — *inebrae*, *remores*, *alterae*), und aus der Stimme anderer Vögel (*oscines*, *oscinium*);

3) *ex tripudiis*, aus dem Fressen ausgehungerter Hähne (*pulli*), welche unter der Aufsicht der Pullarii standen und wobei es günstig war (*tripudium solistimum*), wenn sie hastig frafsen, so dafs namentlich von dem Fressen Etwas zur Erde fiel;

4) *pedestria*, aus dem Benehmen vierfüfsiger und anderer Thiere, besonders der Pferde, Hunde, Füchse und Wölfe;

1) Fest. s. h. v.
2) Cic. Leg. II, 8. Varro L. L. VI, 53. Liv. X, 37. Serv. Aen. VI, 197. Gell. XIII, 14, 1.
3) Fest. v. Minora templa und Tesca.
4) Cic. N. D. III, 20.

5) *ex diris*, d. h. aus mancherlei anderen, zufälligen Dingen, wie aus dem Niesen, aus dem Verschütten des Salzes über Tische u. s. w.

In diesem Allen, sowohl was die Stellung des Augurs, als auch, was die günstige oder ungünstige Bedeutung der Erscheinungen anbetrifft, fand jedoch vielerlei Abweichung Statt [1]). Die Etrusker kehrten sich mit dem Gesichte nach Norden, die Griechen nach Süden, wodurch auch die linke und die rechte Seite eine andere Bedeutung bekam. Auch hatten die meisten Zeichen bald eine günstige, bald eine ungünstige Bedeutung, so daſs es allerdings scheinen muſste, als herrsche in der ganzen Disciplin der Auguren die äuſserste Verwirrung oder Willkür [2]). Gleichwohl aber wurde keine Volksversammlung gehalten, kein höherer Magistrat erwählt, kein Krieg begonnen, ohne die Auspicien befragt zu haben, und den Auspicien zum Trotz irgend ein Vorhaben durchsetzen zu wollen, galt für eine strafwürdige und gotteslästerliche Verwegenheit. Bei den Comitien wurde namentlich der Himmel beobachtet (*spectio de coelo*, *servare de coelo*), was bei ganz heiterem Himmel, gewöhnlich um Mitternacht oder gegen Anbruch des Tages geschah, wo nicht so leicht ein böses Omen die nöthige Stille unterbrach [3]). Trat irgend etwas Ungünstiges ein, so hieſs es *alio die* (*obnuntiatio*) und man sah sich zu einer *renovatio auspiciorum* genöthigt. Die höheren Magistrate, wenn sie in den Comitien gewählt waren, muſsten sich auch noch von den Auguren unter Mitwirkung der Pontifices inauguriren lassen, wozu sie auf den dritten

1) Cic. de div. II, 39: Quae autem est inter augures conveniens et conjuncta constantia? — Nobis sinistra videntur, Grajis et barbaris dextra meliora. — Haec quanta dissensio est? Quid? quod aliis avibus utuntur, aliis signis? aliter observant, alia respondent? sqq. Ibid. I, 39: Quid habet augur, cur a dextra corvus, a sinistra cornix faciat ratum?

2) Cic. de div. II, 39: Non necesse est fateri, partim horum errore susceptum esse, partim superstitione, multa fallendo?

3) Cic. de divin. II, 44: Id silentium dicimus, quod omni vitio caret.

Tag geladen wurden. Hierfür war aber noch ein besonderer Beschlufs der Kirchengemeinde in den Curiat-Comitien (*lex curiata*, *lex curiata de imperio*) erforderlich, gleichsam eine zweite Wahl [1]), durch welche zu der weltlichen noch eine kirchlich-priesterliche Gewalt hinzugefügt wurde [2]). Denn dadurch erst erhielten sie dann auch das Recht, die Auspicien anzustellen [3]), ohne welches Recht der Feldherr namentlich nicht ausrücken durfte. Defsgleichen hatten die Auguren die sämmtlichen Priester zu inauguriren. Endlich war ein Hauptgeschäft derselben die feierliche Limitation der Aecker, welche entweder an die Bürger vertheilt und assignirt werden sollten, oder zur Gründung einer Stadt oder eines Tempels bestimmt waren. Hier hatten sie hauptsächlich zwei Linien, den *decumanus limes* und den *cardo* oder *transversus limes*, von Osten nach Westen, und von Norden nach Süden, festzustellen.

1) Cic. de lege agr. II, 11: majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Nunc, quia prima illa comitia tenetis, centuriata et tributa: *curiata* tantum *auspiciorum causa* remanserunt. —

2) Cic. ibid.: Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Liv. X, 8: justum imperium et auspicium domi militiaeque, cf. XXII, 1. — Cic. Phil. V, 16: sine imperio res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. cf. XI, 8. ad Brut. 15. — Cic. Rep. II, 17: Numa, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse *de suo imperio curiatam legem* tulit. Aus diesen Stellen geht hervor, dafs die höheren Magistrate, namentlich die militärischen nur dann erst als optima lege, optimo jure gewählt, als mit der Vollgewalt ihres Amtes (Imperium) bekleidet angesehen wurden, wenn ihrer Wahl durch eine besondere lex curiata die kirchliche Weihe gegeben worden war in der Ertheilung des jus auspiciorum als der bene gerendarum rerum auctoritas. Valer. Max. I, 1, 1.

3) Wenn es heifst: magistratus auspicia habent, auspicantur, auspicia captant, so ist das nicht so zu verstehen, als erhielte ein Magistrat durch sein Imperium die Rechte eines Augur; dann würden die Auguren ein ganz entbehrlicher Stand gewesen sein. Auch heifst es nie von irgend einem Magistrate: augurium habet, sondern immer nur auspicium. Ferner war es stehende Redensart: augur augurium agit (Varro L. L. V, 6: augures agere augurium dicuntur, cum in eo plura

Vierter Abschnitt.

Das Privatleben.

§. 66. Die freien Bürger.

Schon seit den ältesten Zeiten gab es unter den Bewohnern Roms nach den verschiedenen politischen Rechten drei Abstufungen, Bürger, Clienten oder Halbfreie und Sklaven. Alle Rechte der Bürger bezogen sich entweder auf den Zustand der Freiheit überhaupt, oder auf den Staat, oder auf das Geschlecht und die Familie, und der Inbegriff dieser Rechte wurde das *Caput* des Bürgers genannt. Es gab daher auch eine dreifache Veränderung des Caput: die gröſste (*capitis deminutio maxima*), wenn ein Bürger die Freiheit und mit ihr alle Rechtsfähigkeit; die mittlere (*capitis deminutio media*), wenn er das Bürgerrecht verlor, aber doch die Freiheit behielt; die geringste (*cap. dem. minima*), wenn er seine Familie veränderte und in eine andere übertrat. Die Freiheit wurde durch Abstammuung von freien Eltern und durch eine gültige Form der Freilassung; das Bürgerrecht durch Abstammung von einem römischen Bürger in einer rechtsgültigen Ehe, durch Verleihung von Seiten des Staates und durch Freilassung erlangt. Durch Verleihung erhielten theils Einzelne, theils ganze Städte und Landschaften das rö-

dicant, quam faciant); von den Magistraten aber brauchte man die oben bemerkten Redensarten. Ferner werden die Befugnisse der Augurn und der magistratus, qui auspicia habent, bei Cic. Phil. II, 32 sehr bestimmt geschieden. Vergleicht man hierzu de div. II, 34, wo eine Auspicien-Beobachtung beschrieben wird, so erhellt, daſs der Magistrat, welcher die Zeichen beobachten oder eine spectio anstellen wollte, hierzu durchaus der Hülfe eines wirklichen Augur (qui ipsi in auspicio esset, cf. Cic. de Rep. II, 9) bedurfte, weil nur ein solcher in die Geheimnisse der disciplina augurum eingeweiht war und die Erscheinungen richtig verstand; daſs der Magistrat den Augur befähigt, mit ihm zu gehen, zu schauen und zu sagen (nuntiare), was vorgehe; daſs also magistratus auspicatur nur so viel ist, wie jubet auspicari.

mische Bürgerrecht, und zwar bald mit, bald ohne Suffragium. Die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Freilassung war an genaue Vorschriften gebunden. Der Freilasser mufste selbst ein römischer Bürger und die Freilassung in rechtsgültiger Form und unter den übrigen gesetzlichen Bedingungen vollzogen sein. Als Strafe wurde der Verlust der Freiheit über einen Römer verhängt: 1) wenn er sich der Pflicht des Kriegsdienstes entzog (*tenebrio*, *desertor*, *non respondens*, *infrequens*); 2) nach Servius Tullius, wenn er sich nicht censiren liefs, ein *incensus* war; 3) wenn er mehr Schulden als Vermögen hatte, so konnte er jenseits der Tiber verkauft werden; 4) wenn Jemand das Völkerrecht verletzt hatte und dem beleidigten Volke ausgeliefert wurde. Das Bürgerrecht wurde verloren durch Uebersiedelung in einen fremden Staat, selbst in einen mit Rom verbündeten und eine latinische Colonie, weil ein Römer nicht Bürger zweier Staaten sein durfte; durch Postliminium, wenn ein Kriegsgefangener, welcher bei den Römern durch Freilassung das Bürgerrecht erlangt hatte, in seine Heimath zurückkehrte; endlich wenn ein Römer von seinem Vater aufser Landes verkauft oder nach dem völkerrechtlichen Brauch von den Fetialen ausgeliefert worden war. Ein Verzeichnifs sämmtlicher Bürger besafs der Staat in den von Servius Tullius eingerichteten Censuslisten der Bürger, Freigelassenen und Aerarier.

§. 67. Die Ehe.

Das Recht, eine für beide Ehegatten und für ihre Kinder rechtsgültige Ehe einzugehen, hiefs *Connubium*. Dieses besafsen in der ältesten Zeit nur die Patricier, und bis auf die lex Cannuleja (310 u. c.) bestand selbst zwischen Patriciern und Plebejern kein *Connubium*. Verbindungen mit Frauen aus einem andern Volke waren nur dann rechtlich gültig, wenn zwischen den Römern und diesem Volke *Connubium* bewilligt worden war; aufserdem erkannte das römische Civilrecht solche Ehen nur als natürliche, nicht als ächte Ehen an. Die Ehe begründete eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse

und war in Beziehung auf die Stellung der Frau zu ihrem Manne eine doppelte, indem diese entweder in die *Manus* (*uxor conveniebat in manum mariti*) ihres Mannes überging oder nicht. War das Erstere der Fall, so trat die Frau ganz in die Familie des Mannes über, sie wurde ein Glied des Hauses, Hausmutter (*materfamilias*) für die Untergebenen, selbst aber untergeben ihrem Eheherrn wie eine Tochter, wie eine Schwester seiner Kinder, und, wenn er noch in väterlicher Gewalt stand, wurde sie auch seinem Vater wie eine Enkelin untergeben. Die Gewalt ihres Vaters, die Tutel ihrer Agnaten fiel weg, und ihrer eigenen Familie wurde sie fremd und erlitt deſshalb eine Veränderung ihres Caput. Erhielt der Mann aber die Manus nicht über seine Frau, so blieb diese in dem Verband ihrer Familie und in der Gewalt ihres Vaters. Die Ehefrau hatte das Recht, die Stola (*longa vestis*) oder ein bis auf die Knöchel herabreichendes Gewand, Binden um das Haupt (*vittae*) und sechs Flechten zu tragen, während eine Meretrix die Tunica hoch aufgeschürzt, eine Toga statt der Stola und keine Vittas trug. Es gab drei verschiedene Arten, die Manus zu begründen und eine strenge Ehe einzugehen, *Confarreatio*, *Coemtio*, *Usus*. Die *Confarreatio* [1]) ist die feierlichste und wurde durch den Pontifex maximus und den Flamen Dialis in Gegenwart von zehn Zeugen vollzogen. Waren die angestellten Auspicien günstig, so wurde ein Schaf geopfert und dessen Fell zum Zeichen heiliger Verbindung, des Conjugium, über zwei Stühle gebreitet, auf welche sich Braut und Bräutigam mit verhülltem Haupte setzten. Hierauf wurde unter Aussprechung einer feierlichen Formel das Hauptopfer dargebracht. Aus Dinkelmehl und der von den Vestalinnen bereiteten *mola salsa* wurde mit dem bereit stehenden Wasser und Feuer, welche die Braut berühren muſste, ein Opferkuchen (*farreum libum*, *farreus panis*) bereitet, bei der Heimführung der Braut (*deductio in domum*) vorgetragen und wahrscheinlich als Symbol der innigsten Vereinigung bei den

1) Dionysius Hal. II, 25. Servius ad Virgil. Georg. I, 31.

Laren aufbewahrt. Flamen Dialis, Martialis und Quirinalis konnten nur in confarreirter Ehe geborne Bürger werden, sie mufsten auch selbst in einer solchen Ehe stehen, und ihre Kinder fungirten als Opferknaben.

Die zweite Form, um eine strenge Ehe einzugehen, war die *Coemtio* [1]), welche einen gegenseitigen Kauf der Ehegatten andeutete. Nachdem beide Theile sich die Frage bejaht hatten, ob sie ihm *Materfamilias*, er ihr *Paterfamilias* werden wollten, wurde in Gegenwart von fünf Zeugen und eines *Libripens*, welcher die Wage hielt und gleichsam den Magistrat vertrat, der Scheinkauf vollzogen, indem der Mann der Braut einen As, nachdem er damit an die Wagschale gestofsen hatte, übergab, diese wiederum auch ihren Theils dem Manne einen As gab, einen zweiten auf dem Heerde, dem Heiligthume der Laren, niederlegte, einen dritten in einem Beutel auf der Gasse erklingen liefs.

Die dritte Entstehungsform einer strengen Ehe mit Manus war die durch *Usus*, wenn die Frau ein ganzes Jahr ununterbrochen bei dem Manne zugebracht hatte [2]). Nach den Gesetzen der zwölf Tafeln konnte bei dieser Ehe die Entstehung der Manus dadurch verhindert werden, dafs die Frau jährlich drei Nächte aufser dem Hause des Mannes zubrachte [3]). Die Ehe durch Confarreatio scheint die älteste Form und zuerst bei dem ältesten Stamm, den Ramnes, die beiden anderen in der alten Zeit bei den Clienten und Plebejern üblich gewesen zu sein. In den zwölf Tafeln wurden die beiden letzteren Formen für beide Stände als rechtsgültig festgesetzt und die Confarreatio nur wegen der patricischen Priesterwürden beibehalten.

Die durch *Confarreatio* geheiligten Ehen konnten in der ältesten Zeit nur durch den Tod wieder aufgelöst werden [4]);

1) Servius ad Georg. I, 31; ad Aen. IV, 103. 214. Boeth. ad Topic. 3. Isidor. V, 24. Cicero pro Murena 12; de orat. I, 56.

2) Gajus I, 111. Servius ad Georg. I, 31.

3) Gellius N. A. III, 2. Macrob. Saturn. I, 3.

4) Dionys. Hal. II, 25.

erst später erfand man in der *Diffareatio*, wobei schauerliche Gebräuche, wahrscheinlich eine Abbildung des Todes, vorkamen, eine Form, eine confarreirte Ehe wieder zu trennen. Bei den anderen Ehen war beiden Theilen eine Scheidung möglich, und zwar geschah die Aufhebung der Manus durch Rückkauf (*remancipatio*) an einen Verwandten und darauf folgende *Manumissio*, oder dadurch, daſs man die Frau eine *Coemtio* mit einem anderen Manne vornehmen lieſs. In der alten Zeit kam jedoch keine Scheidung vor, und auch noch später wurde Leichtsinn und Uebereilung bei der Trennung einer Ehe von den Censoren, auffällige Willkür durch den allgemeinen Unwillen bestraft. Eine geschiedene und wieder verheirathete Frau genoſs keine Achtung.

§. 68. Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

Bei der strengen Ehe trat die Frau zu dem Manne in die Stellung einer Tochter und theilte seine Sacra; ihre Mitgift und was sie erwarb, war Eigenthum des Mannes; nach dessen Tode erbte sie ein Kindestheil und hatte überhaupt die Erbschaftsrechte wie eine Tochter. Die Vergehen der Frau gegen die eheliche Treue und die weibliche Sitte, z. B. das Weintrinken [1]), bestrafte der Mann kraft seiner eheherrlichen Gewalt; die leichteren er allein, die schwereren, wegen der er zugleich die Frau verstoſsen durfte, mit Zuziehung ihrer Verwandten. Der Mann konnte seine Frau, wenn diese Jemanden beschädigt hatte und er den Schaden nicht ersetzen wollte oder konnte, dem Beschädigten mancipiren (*noxae dedere*, *mancipio dare*), damit sie durch Arbeit den Schaden vergüte. Doch war bestimmt, daſs eine römische Matrone weder in der Küche, noch in der Mühle, sondern nur zum Spinnen, Weben und Brodbacken gebraucht werden sollte. Die im Ehebruche ertappte Frau durfte der Mann ohne Weiteres tödten [2]).

1) Dionysius Hal. II, 25.
2) Gellius N. A. X, 23.

Hatte der Mann die Manus nicht, so überliefs er nach der Verstofsung der Frau die weitere Bestrafung derselben ihrem Vater und Verwandten [1]). Bei der freien Ehe, bei welcher der Mann die Manus über die Frau nicht hatte, blieb diese überhaupt in der väterlichen Gewalt, so dafs ihr Vater sie sogar dem Ehemanne wieder nehmen konnte; sie erwarb, was sie erwarb, ihrem Vater, und konnte sogar, wenn ihr Vater gestorben war, in der Tutel eines Anderen stehen. Eine Mitgift brachte jedoch die Frau auch bei der Ehe ohne Manus regelmäfsig dem Manne zu, weil dieses ein Ehrenpunct war und im Interesse des Staates lag. Defshalb mufsten auch in der alten Zeit die Clienten die Töchter ihrer Patrone ausstatten helfen. Ueber die *Dos*, welche die Frau dem Manne zubrachte, hatte während der Ehe der Mann, über das übrige Vermögen der Frau diese selbst zu verfügen. An den *Sacris* des Mannes nahm die Frau zu Lebzeiten desselben Theil, war aber nur dann, wenn sie nach dem Testament von ihm erbte, sie fortzusetzen verpflichtet. Auch wurde sie nach ihrem Tode in dessen Familienbegräbnifs aufgenommen.

§. 69. Die Frauen.

Der Wirkungskreis des Mannes war das öffentliche Leben, der Staat, die Volksversammlungen, die Bekleidung obrigkeitlicher Aemter und die Vertheidigung des Vaterlandes; die Frauen dagegen schalteten im stilleren Kreise der Familie und übernahmen fast alle Sorgen des Hauswesens. Die Römer bewiesen den Hausfrauen die gröfste Achtung, wie auch die Benennungen *Matrona* neben *Patronus*, *Materfamilias* und *Domina* (als Gebieterin der Sklaven) andeuten. Schon Romulus soll den Frauen aus Dankbarkeit, dafs sie durch ihre Dazwischenkunft den Kampf zwischen ihren Vätern, Brüdern und Gatten beendigt hatten, besondere Vorrechte verliehen haben. Der Mann mufste der ihm begegnenden Matrone aus-

1) Liv. XXXIX, 18. Plinius hist. nat. XIV, 14. Tacit. Annal. II, 50. Sueton. Tiber. 35.

welchen, und ungeziemende Reden und schamlose Handlungen gegen Frauen wurden hart bestraft. In dem Atrium, wo der der Eingangsthür gegenüberstehende *Lectus genialis* der Ehrenplatz der Hausfrau war, beschäftigte sich diese mit ihren Sklavinnen mit Weben und Spinnen. Schon von der Gemahlin des Tarquinius Priscus, der Caja Caecilia, wird gerühmt, daſs sie fleiſsig Wolle gewebt habe [1]. Linnene Webereien wurden den Römern erst in späterer Zeit bekannt; lange Zeit hindurch bediente man sich nur wollener Gewänder. Nachdem die Wolle gewaschen, gereinigt, gezupft, gekrämpelt und gekämmt war, wurde sie von dem Spinnrocken (*colus*), welchen die Spinnerin mit der linken Hand hielt, während sie mit der rechten den Faden auszog und ihn sich auf die Spindel aufwickeln lieſs, gesponnen [2]. Der Webestuhl (*jugum*) bestand aus zwei aufrecht stehenden Bäumen, über welchen ein beweglicher, runder Baum lag, an welchen die Fäden befestigt wurden. Der Aufzug war daher nicht in horizontaler, sondern in senkrechter Richtung aufgespannt. Ferner hatte die Hausfrau die Aufsicht über den ganzen Haushalt [3]) (daher wurden ihr bei der Hochzeit die Schlüssel übergeben) und die Besorgung der Küche (*culina*). Diese war in der ältesten Zeit in der Nähe des Atrium, in welchem gegessen wurde; später entfernte man sie von den bewohnten Theilen des Hauses, um nicht von dem Rauche zu leiden.

Die römischen Frauen nahmen Theil an den Gastmahlen ihrer Männer; nur junge Mädchen waren davon ausgeschlossen, damit sie nicht etwa durch die bei Tische fallenden Reden verletzt würden.

1) Plinius VIII, 48.

2) Catull. 64, 311:

Laeva colum molli lana retinebat amictum,
Dextera tum leviter deducens fila supinis
Formabat digitis, tum prono in pollice torquens
Libratum tereti versabat turbine fusum.

Noch jetzt spinnen die italiänischen Frauen auf diese Weise.

3) Dionys. Hal. II, 25.

§. 70. Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Bei einer rechtsgültigen Ehe, wo die Ehegatten Connubium haben mufsten, folgten die Kinder dem Stande des Vaters; fand kein Connubium statt, so erhielten die Kinder den Stand des geringeren Theils; ebenso bei blofs natürlichen Ehen. — Eine wichtige Folge einer mit Connubium von einem Römer eingegangenen Ehe war ferner, dafs die Kinder und dann auch deren Frauen und Kinder in die väterliche Gewalt *(patria potestas)* kamen. Zufolge dieser hatte der Vater die volle Herrschaft über das Kind bis auf Leben und Tod [1]; er konnte nicht blofs häusliche, sondern auch öffentliche Vergehen seiner Kinder vor sein Gericht ziehen [2] und mit Zuziehung der Verwandten und Freunde [3], oder in dringenden Fällen auch ohne diese [4], mit unerbittlicher Strenge bestrafen. Gegen den Mifsbrauch der väterlichen Gewalt schützte blofs die Sitte und die Aufsicht der Censoren [5]. Nur die Tödtung neugeborener Kinder war bis zum dritten Jahre blofs im Fall einer Mifsgeburt, und auch dann nur unter bestimmten Formen erlaubt [6]. Der Vater durfte ferner seinen Sohn geifseln, einkerkern [7] und mit seinen Sklaven auf dem Felde, sogar in Fesseln, arbeiten lassen [8]. Was die Kinder, so lange sie in der väterlichen Gewalt waren, erwarben, gehörte dem Vater [9]. Die römische Familie bildete ein Hauswesen, wo Vater, Söhne und Schwiegertöchter in einem oft sehr engen Raume beisammen wohnten und durch gemeinschaftlichen Erwerb von demselben Tische lebten. Der Vater gestattete jedoch gewöhnlich dem Sohne wie dem Sklaven, sich ein ab-

1) Dionys. Hal. II, 15. 26. Gellius N. A. V, 19.
2) Livius I, 26. II, 41. Dionys. Hal. VIII, 79. Plutarch. Poplic. 6. Festus s. v. sororium. Zonaras VII, 12. Dio Cass. XXXVII, 36.
3) Valer. Max. V, 8, 2, 3. V, 9, 1. Seneca de clem. I, 15.
4) Sallust. Catil. 39. Valer. Max. V, 8, 3.
5) Dionys. Hal. fragm. XX, 1. ed. Mai.
6) Dionys. Hal. II, 15. Cicero de legib. III, 8.
7) Valer. Max. V, 8, 5.
8) Dionys. Hal. II, 26. Livius VII, 4.
9) Dionys. Hal. VIII, 79.

gesondertes Vermögen (*peculium*) zu ersparen [1]; doch hatte auch davon der Sohn nur die Verwaltung, durfte davon ohne Erlaubnifs des Vaters Nichts verschenken und darüber nicht testiren, ja der Vater konnte es bei der Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt zurückbehalten. Der Vater hatte ferner das Recht, bei eintretender Noth seine Kinder einem Dritten ins *Mancipium* zu geben, damit sie diesem an seiner Stelle dienten [2]) und ihm mit ihrem Erwerb nützten (*voluntaria mancipatio*). Liefs dieser Dritte die Kinder oder Enkel durch die Vindicta frei, so waren die Töchter und Enkel auch zugleich aus der väterlichen Gewalt entlassen, der Sohn aber kam wieder in dieselbe und wurde erst nach dreimaliger Mancipatio und dreimaliger Freilassung frei von väterlicher Gewalt und *sui juris*. Hatte ein in der väterlichen Gewalt stehendes Kind einem Dritten einen Schaden zugefügt, so konnte dieser, wenn der Vater den Schaden nicht ersetzen wollte, von dem Vater die Abtretung des Kindes als Mancipium (*necessaria mancipatio*) verlangen. Der Besitzer eines solchen Mancipium durfte dasselbe aber nicht schimpflich behandeln und mufste es wieder frei lassen, sobald die schuldige Summe abverdient war.

§. 71. Adoption und Arrogation.

Die väterliche Gewalt entstand nicht blofs durch Zeugung in einer ächten Ehe, sondern auch durch Adoption, Annahme an Kindesstatt. War derjenige, welcher adoptirt wurde, weder in väterlicher Gewalt noch unter einem Vormund, so hiefs seine Annahme an Kindesstatt Arrogatio und mufste vor dem in Curien versammelten Populus und im Beisein der Pontifices geschehen. Die Letzteren erwogen erst den Grund der Arrogatio und die Verhältnisse der betheiligten Gentes und der Sacra und gestatteten die Arrogatio nur, wenn diese kein Hindernifs darboten. Wurde ein Sohn adoptirt, welcher noch in der väterlichen Gewalt stand, so geschah die Adoptio

1) Plautus Mercat. I, 1, 95.
2) Livius VIII, 28.

vor dem Prätor in der Form eines Kaufes durch drei Mancipationen von Seiten des Adoptirenden (*adoptio per aes et libram*). Die Wirkung der Adoption betraf bloſs den Sohn oder die Tochter; die von diesen erzeugten Kinder folgten ihm nicht, weil sie ihrem Groſsvater mittelbar durch Zeugung angehörten.

Bei beiden Arten der Adoption wurde verlangt, daſs der Adoptirende wenigstens achtzehn Jahre älter als derjenige sei, welcher adoptirt werden sollte; bei der Arrogation sollte der Adoptirende nicht unter sechzig Jahren sein [1]). Frauen konnten nicht adoptiren, weil sie keine väterliche Gewalt hatten; in der späteren Zeit wurde ihnen für den Verlust leiblicher Kinder die Annahme eines Pflegekindes möglich gemacht. Der Arrogirte und Adoptirte trat aus seiner Familie und Gens und deren Sacris heraus in die Familie, Gens und Sacra des Adoptivvaters; er verlor die Agnation in seiner Familie und erlitt eine Verminderung des Caput, kam aber zum Adoptivvater und dessen Agnaten in das Verhältniſs der Agnation und Cognation. Auch ein Freigelassener konnte arrogirt werden, nur erhielt er dadurch nicht die vollen Rechte der Ingenuität [2]). Der Arrogirte und Adoptirte nahm das Pränomen, Nomen und Cognomen des Adoptivvaters an, fügte aber ein zweites Cognomen hinzu, welches mit der Form ianus aus dem Namen der Gens gebildet war, welcher er früher angehört hatte. So hieſs C. Octavius, der Adoptivsohn des C. Julius Caesar, C. Julius Caesar Octavianus.

§. 72. Auflösung der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt dauerte regelmäſsig bis zum Tode des Vaters. Eine vorübergehende Aufhebung oder Suspension derselben fand nur Statt, wenn der Sohn ein Staatsamt bekleidete oder als Soldat dem unbedingten Imperium des Feldherrn unterworfen war. Bei Lebzeiten des Vaters hörte die väterliche Gewalt nur auf, wenn er oder das Kind das Bür-

1) Gellius N. A. V, 19: Declam. pro Domo 13, 14.
2) Gellius N. A. V, 19.

gerrecht verlor oder in Kriegsgefangenschaft gerieth, wo sie aber nach der Rückkehr nach dem Rechte des Postliminium wieder eintrat; ferner, wenn das Kind in ein anderes Gewaltverhältnifs überging, wie die in strenger Ehe verheirathete Tochter oder das von einem Dritten adoptirte Kind, oder endlich durch Emancipation. Diese geschah in der Form eines dreimaligen Verkaufs und einer dreimaligen Freilassung, jedoch gewöhnlich so, dafs das Kind zuletzt durch Remancipation in die Hand des Vaters zuzückgebracht und von diesem die Freilassung vorgenommen wurde, damit er das Patronatrecht erhielt. Zu der Emancipation war die Zustimmung des Kindes nöthig, wenn es ein leibliches, nicht aber, wenn es ein adoptirtes war. Mit derselben war eine Verminderung des Caput und der Verlust der Familien- und Erbrechte verbunden; sie erstreckte sich aber nur auf den Emancipirten selbst; dessen Frau und die bis zur Zeit der Emancipation geborenen Kinder blieben in der Gewalt des Grofsvaters. War die Emancipation wegen der dadurch für den Sohn verloren gehenden Erbrechte zur Strafe und um ihn zu kränken, verhängt, so hiefs sie Abdication. Eine Ausnahme dieser Verhältnisse fand bei dem Flamen Dialis und den Vestalinnen Statt, welche gleichsam zu ihren Gottheiten in ein kindliches Verhältnifs kamen und aus der Gewalt ihres Vaters traten. Eine Verminderung des Caput und die daran geknüpften Nachtheile erlitten sie dadurch nicht.

§. 73. Erziehung.

Nach der Anordnung des Servius Tullius wurden die Geborenen in dem Tempel der Juno Lucina angemeldet und für den Knaben ein Quadrans, für das Mädchen ein Sextans bezahlt. Am achten oder neunten Tage nach der Geburt wurde dem Kinde der Name gegeben und dieser Tag (*dies lustricus* [1]) festlich gefeiert. Die Sorge für die erste Entwickelung und Ausbildung der Kinder übernahm die Mutter, welche sie

1) Macrob. Saturn. I, 16: Est autem dies lustricus, quo infantes lustrantur et nomen accipiunt.

gewöhnlich selbst an ihrer Brust nährte und ihre Spiele leitete. Oft zog man für die Aufsicht der Kinder eine ältere Verwandte zu, welche dann in grofser Achtung stand. Die Censoren, welche über die Sitten der Bürger wachten, haben wahrscheinlich auch die den Eltern ganz überlassene Kinderzucht beaufsichtigt und gewissenlose Väter mit einer Nota belegt. Der erste Unterricht wurde im elterlichen Hause, und zwar von dem Vater oder einem gebildeten Sklaven ertheilt und bestand zuerst im Lesen, dann kam Schreiben und Rechnen. Eine öffentliche Schule für Mädchen wird zuerst in der Zeit der Decemvirn erwähnt [1]) und läfst auf das frühere Vorhandensein von Knabenschulen schliefsen. Die Schulen wurden *ludi literarum*, die Lehrer *ludi magistri* [2]) genannt. Die ältesten Schulen waren in Buden, welche auf dem Forum, an anderen öffentlichen Plätzen oder an Orten standen, wo mehrere Strafsen zusammenstiefsen (*trivium*, daher *trivialis scientia* [3]). Die häusliche Erziehung der Knaben dauerte bis zu dem Eintritt in das bürgerliche Leben, welcher Zeitpunkt durch die feierliche Anlegung der männlichen Toga (*toga virilis*) bezeichnet wurde. Es geschah dieses gewöhnlich im siebzehnten Lebensjahre an dem Tage der Liberalien (17ten März) vor dem Prätor. Nach diesem Act wurde den Göttern auf dem Capitol geopfert [4]) und der Juvenis in dem Tempel der Juventas in die *libros juniorum* eingeschrieben. Von dieser Zeit an begann das *Tirocinium* des Jünglings, d. h. die Vorbereitung für das öffentliche Leben, den Kriegsdienst und die Verwaltung von Staatsämtern.

§. 74. Familienverhältnisse.

Agnatio wurde die durch Erzeugung oder Adoption entstandene Verwandtschaft derjenigen Personen genannt, welche

1) Liv. III, 44. VI, 25.

2) Valerius Max. VI, 9.

3) Justin. XXI, 5: Novissime ludi magistrum professus pueros in trivio docebat.

4) Valerius Max. V, 4, 4. Sueton. Claud. 2.

zusammen in einer und derselben väterlichen Gewalt stehen, gestanden haben oder stehen würden, wenn nicht der Pater familias gestorben wäre. *Cognatio* bezog sich bloſs auf natürliche Verwandtschaft, umfaſste auch die Abkömmlinge der Frauen, welche keine Agnati waren, wie uneheliche Kinder, Halbgeschwister u. s. w.; ferner ehemalige Agnati, welche durch eine juristische Handlung die Agnatio verloren hatten, wie capitis deminuti. *Affinitas* hieſs dasjenige verwandtschaftliche Verhältniſs, welches durch Verheirathung von zwei Personen zwischen den beiderseitigen Familien entstand. Alle diese Verwandten, auch unter dem gemeinsamen Namen *necessarii* und *propinqui* zusammengefaſst, feierten jährlich gemeinschaftlich das Fest der *Charistia*, vorzüglich um verwandtschaftliches Gefühl unter sich aufrecht zu erhalten und etwaige Miſshelligkeiten friedlich auszugleichen. Andere heilige Gebräuche, welche zu bestimmten Zeiten oder Gelegenheiten in jedem Haushalt von dem Hausvater [1]) begangen wurden, waren die *Fornacalien* [2]), *Palilien* [3]), *Laralien* [4]), die Reinigungsopfer bei der Todtenfeier und die von jedem Hausvater vorzunehmende Lustration der Felder [5]). Auſser diesen jedem Haushalt obliegenden Religionsgebräuchen hatten die einzelnen Familien noch besondere, ihnen eigenthümliche zu begehen (*sacra certis familiis attributa*). Die Glieder des Hauses waren auch durch die Religion vielfach verbunden; daher die Redensarten *sacrorum societas*, *in sacra transire*, *a sacris paternis absolvi.* Auch das Verhältniſs des Erben begann mit einer religiösen Handlung; er muſste den Verstorbenen mit eigenthümlichen Gebräuchen die letzte Ehre erweisen und das Reinigungsopfer für das durch die Leiche verunreinigte Haus verrichten. — Das verwandschaftliche Verhältniſs zeigte sich ferner in dem zwischen nahen Verwandten

1) Cato de re rust. 143.
2) Festus s. v. fornacalia. Ovid. Fast. III, 525.
3) Ovid. Fast. IV, 721 — 82.
4) Servius ad Aen. III, 178.
5) Cato de re rust. 141.

bestehenden Eheverbote, in dem den Cognaten zustehenden Kufsrecht (*jus osculi* [1]), in der zehnmonatlichen Todtentrauer (*mutatio vestis*) um verstorbene Verwandte und endlich in dem Familiengerichte, welches die Verwandten [2]) über verheirathete und selbständige Frauen zu halten berechtigt waren, wenn diese sich sittlich vergangen hatten. Bei ertapptem Ehebruche durfte der Mann die Frau sogleich tödten [3]), bei dem blofsen Verdacht des Ehebruchs und bei anderen sittlichen Vergehen, z. B. wenn die Frau Wein getrunken hatte, wurde das Verwandtengericht zusammenberufen.

§. 75. Die Vormundschaft.

Die Vormundschaft über Minderjährige wurde durch das Testament des Hausvaters bestimmt, oder kam an die Agnaten und nach diesen an die Gentilen, oder hing, in Ermangelung eines Testamentes und berechtigter Verwandten, von der Entscheidung der Obrigkeit ab. Nur ein volljähriger römischer Bürger konnte Vormund (*tutor*) werden, und ein solcher verwaltete theils das Vermögen des Minderjährigen, theils war er bei gewissen juristischen Handlungen, welche der Pupille in Person vornehmen mufste, zugegen und machte sie durch sein Wort vollkräftig. Auf erhobene gegründete Beschwerden konnte ein Vormund von der Obrigkeit removirt werden, und nach beendigter Vormundschaft mufste er Rechnung ablegen. Im Fall einer Unterschlagung konnte nach den zwölf Tafeln eine Klage auf Erlegung des Doppelten gegen ihn erhoben werden, und er erlitt dadurch zugleich eine gewisse Infamie. Auch die Vormundschaft über Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer wurde durch das Testament des Hausvaters oder wer sonst die Manus über die Frau hatte, bestimmt, oder der Frau selbst die Wahl eines Vormundes im Testament überlassen. In Ermangelung testamentarischer Be-

1) Plutarch. Quaest. Rom. 6, de virtute mulier. ed. Reisk. T. VII, p. 5. Polyb. ap. Athenaeum ed. Schweigh. X, 56, p. 114. Plinius hist. nat. XIV, 14. Gellius X, 23.

2) Dionys. Hal. II, 25. Valerius Max. II, 9, 2. Gellius N. A. II, 23.

3) Gellius N. A. X, 23.

stimmungen kam die Vormundschaft an die Agnaten, oder es wurde der Frau, wenn es an einem ihr gesetzlich zukommenden Vormund fehlte, auf ihr Verlangen einer von der Obrigkeit gegeben. Die Vormünder der Frauen hatten die Verwaltung von deren Vermögen nicht, sondern waren nur bei gewissen Handlungen nothwendig, um diese durch ihre *Auctoritas* rechtsgültig zu machen. Die vestalischen Jungfrauen bedurften nach den zwölf Tafeln keines Vormundes. Wahnsinnigen und offenbaren Verschwendern wurden auf Verlangen der Familie von der Obrigkeit *Curatoren* gegeben.

§. 76. Die Sklaven.

Neben den freien Bürgern und den Clienten oder Hörigen gab es in Rom seit der ältesten Zeit Sklaven. Die Sklaverei entstand zuerst durch Gefangenschaft im Kriege nach der allgemeinen Sitte der alten Völker, und zwar wurden die Gefangenen entweder für Rechnung des Aerars verkauft oder den Soldaten als Beute überlassen [1]). Bei dem Verkaufe trugen die Gefangenen einen Kranz auf dem Kopfe (*sub corona venire* [2]). Die Nachkommen dieser verkauften Kriegsgefangenen blieben gesetzmäfsig in demselben Stande, indem das Kind als Sklave geboren wurde, wenn die Mutter sich im Augenblick der Geburt in der Knechtschaft befand. Die Kinder der Sklavinnen gehörten demjenigen, welcher die Mutter besafs. Ferner wurde derjenige als Sklave verkauft, welcher den Census oder die Aushebung zum Kriegsdienst zu umgehen suchte. Die Rechte des Herrn über seine Sklaven waren ursprünglich unbeschränkt. Man betrachtete den Sklaven juristisch als rechtlos; er wurde wie eine Sache, nicht wie eine Person angesehen, und die Gewalt über ihn war ein wirkliches Eigenthum. Die Sklaven hatten daher keine römischen Vor- und Gentilnamen, das Zeichen des freien Bürgers, sondern sie behielten entweder ihre früheren Namen bei, oder ihr

1) Dionys. Hal. IV, 24.
2) Gellius VII, 4. Varro de re rust. II, 10. Livius IV, 34. V, 22.

Herr gab ihnen einen wie Dama, Davus u. s. w., oder es wurde einer nach dem Vornamen ihres Herrn gebildet, wie Marcipor aus Marcus, Quintipor aus Quintus u. s. w. Der Herr hatte über seine Sklaven das Recht über Leben und Tod; er konnte sie verkaufen, in Fesseln legen, züchtigen, brandmarken, kurz jede Strafe über sie verhängen. Die Sklaven konnten keine eigentliche Ehe eingehen, sondern es fand zwischen ihnen nur ein factisches *Contubernium* Statt. Was der Sklave erwarb, erwarb er wie ein bloſses Werkzeug seinem Herrn; er selbst hatte kein Eigenthum. Gewöhnlich gestattete jedoch der Herr dem Sklaven, ein Peculium zu haben, über welches aber der Sklave nur mit Erlaubniſs des Herrn verfügen, und welches der Herr bei der Freilassung des Sklaven zurückbehalten konnte. Anfangs war es bloſs dem Gewissen des Herrn überlassen, in wie weit er in dem Sklaven den Menschen anerkennen und ihn schonen wollte; nur die öffentliche Meinung und das Strafrecht der Censoren, welche grausame Herrn als schlechte Bürger bestraften, hatte er zu fürchten. Im Verlaufe der Zeit setzte auch das positive Recht mehrfache mildernde Bestimmungen fest. Aber auch schon in der ältesten Zeit trat wegen der alten guten Sitten das fürchterliche Verhältniſs der Sklaven weniger grell hervor. Sie wurden gewöhnlich gut gehalten, aſsen mit dem Herrn an einem Tische, waren die Gespielen und Erzieher seiner Kinder und nahmen wie Familienglieder an allen häuslichen Festen Theil [1]).

§. 77. Die Freilassung.

Beendigt wurde die Sklaverei durch Freilassung (*manumissio*), von welcher es drei Formen gab, durch die Vindicta, durch den Census und durch Testament. Die Freilassung durch die Vindicta war ein zum Schein mit dem Herrn vor der Obrigkeit geführter Vindicationsstreit. Der Herr führte den Sklaven, welchen er freilassen wollte, vor den Magistrat und gab die Gründe der Freilassung an. Darauf legte der Lic-

1) Plutarch. Coriolan. 24. Cato major 3. 20. 21. Macrob. Saturn. I, 10. 11.

tor die Vindicta, auch Festuca genannt (ein Stäbchen, ein symbolisches Zeichen der Hasta, welche das Symbol des durch Kriegsrecht erworbenen Staatseigenthums war) unter gewissen Worten (*hunc hominem liberum esse ajo ex jure Quiritium*) auf den Kopf des Freizulassenden. Diesen hielt unterdessen sein Herr an einem Theil des Körpers, meistens an der rechten Hand, drehte ihn im Kreise herum [1]) und liefs ihn (*emittere e manu*) mit den Worten los: *hunc hominem liberum esse volo.* Darauf erklärte der Magistrat die Freiheit des Sklaven.

Von dieser ältesten Form der Freilassung ist die zweite durch den Census ursprünglich wohl blofs ein Zusatz gewesen. Durch die Vindicta erhielt der Freigelassene eigentlich blofs die Freiheit; das Bürgerrecht mufste ihm der Staat ertheilen [2]), und es geschah dieses dadurch, dafs man ihm gestattete, sich als Bürger censiren zu lassen. Sehr bald betrachtete man jedoch jeden dieser beiden Acte als allein schon hinreichend, und bei der Freilassung durch den Census vertrat die ausdrückliche Willenserklärung des Herrn, welche der Anmeldung des Freigelassenen bei den Censoren vorausgehen mufste, die ursprünglich vorausgehende Freilassung durch die Vindicta.

Erst später, wahrscheinlich durch die zwölf Tafeln, wurde die dritte Art der Freilassung eingeführt, nämlich durch das Testament, wobei den eigentlichen Act der Freilassung die testamentarische Willenserklärung des Herrn ersetzte.

Die durch die Freilassung ertheilten bürgerlichen Rechte waren verschieden, indem der Freigelassene entweder die Freiheit mit oder ohne Bürgerrecht erhielt, oder drittens die Freilassung ihm nur unter einer gewissen Bedingung und mit einer Zeitbestimmung, bei deren Eintritt er frei sein sollte, ge-

1) Persius V, 75: una Quiritem vertigo facit. Appian. de bell. civ. IV, 135.

2) Livius II, 5: Libertas et civitas.

währt wurde. Dieser letztere Fall konnte nur bei der Freilassung durch ein Testament vorkommen. Ein solcher nur der Erwartung nach Freie blieb bis zu dem Eintritt der Bedingung der Sklave des Erben.

Das Bürgerrecht der Freigelassenen war nicht ganz vollkommen, da ihnen im Eherechte, sowie am Genufs der höheren bürgerlichen Rechte ihre unfreie Abkunft hinderlich war. Diese Beschränkung des Bürgerrechts erstreckte sich in der ältesten Zeit auch auf die Kinder der Freigelassenen.

Neben diesen drei Arten der quiritarischen Freilassung gab es noch andere Formen, durch welche dem Sklaven nur ein factisches Freisein, nicht eine ächte quiritarische Freiheit gewährt wurde. Dieses geschah, wenn der Herr seinen Sklaven der Sklavendienste überhob und diesen seinen Entschlufs unter Freunden (*inter amicos*), vor fünf Zeugen, oder durch eine briefliche Urkunde (*per epistolam*) aussprach, dem Sklaven die Theilnahme an seinem Tisch gestattete oder andere verwandtschaftliche Werthschätzung zu erkennen gab. Eine solche Freilassung konnte jedoch in alter Zeit zurückgenommen werden.

§. 78. Die Freigelassenen und die Patrone.

Der Freigelassene (*libertus* in Beziehung auf sein Verhältnifs zum Freilasser, *libertinus* in Beziehung auf sein Verhältnifs zum Staate genannt) blieb zu seinem Freilasser, welcher nach der Freilassung sein Patron wurde, in einem innigen verwandtschaftlichen Verhältnisse, theilte das Familienbegräbnifs des Patrons, und sein Vermögen fiel, wenn er ohne Erben und Testament starb, an diesen, wenigstens nach den Bestimmungen der zwölf Tafeln. Er nahm, wenn er von einem Bürger freigelassen worden war, den Vor- und Gentilnamen seines Patrons an und fügte seinen Namen, welchen er vor der Sklaverei geführt oder während derselben erhalten hatte, als Cognomen hinzu; so hiefs L. Cornelius Chrysogonus der bekannte Freigelassene Sullas, M. Tullius Tiro der Freigelassene Ciceros, M. Ampius Menander der Freigelassene des

M. Ampius Balbus [1]). Die freigelassenen Staatssklaven nahmen entweder den Namen des Magistrats an, von welchem sie freigelassen worden waren, oder erhielten einen eigenen Namen. Das Verhältniſs des Freigelassenen zu dem Patrone beruhte auf dem Grundsatze, daſs er seinem ehemaligen Herrn für die erhaltene Wohlthat zur innigsten Dankbarkeit verpflichtet sei; er trat in die Gens des Patrons, ohne an dem Erbrechte der Gentilen Theil zu nehmen; wurde dessen Client und betrachtete ihn auch ferner als seinen Vater und Beschützer. Der Freigelassene muſste seinem Patron stets Gehorsam und Achtung erweisen (*obsequium et reverentiam praestare debet*) und ihn in der Noth unterstützen; die Freigelassenen pflegten den Patron zu Grabe zu tragen [2]) und ihm bisweilen in das Exil zu folgen [3]). In der alten Zeit hatte der Patron eine eigene Strafgewalt über den Freigelassenen [4]); er konnte ihn vom Familienbegräbniſs ausschlieſsen und eine ignominiöse Inschrift setzen. Das gegenseitige Verhältniſs des Freigelassenen und Patron, die Pflicht der Dankbarkeit und Pietät des Einen und das Recht auf Gehorsam des Andern ging auch auf die beiderseitigen Nachkommen über. Zeichen der Freilassung war der Hut und geschorenes Haupt [5]). Auf dem ganzen Stande der Freigelassenen lag eine Art Ignominia, und Ingenui heiratheten weibliche Freigelassene nicht ohne diese auf sich zu laden [6]). Die Letzteren scheinen bei ihrer Verheirathung an die Theilnehmer der Gens gebunden gewesen zu sein, da die *gentis enuptio* der Freigelassenen Fecenia Hispala als besondere Vergünstigung vom Staate gewährt wurde [7]). Die unmündigen Söhne der Freigelassenen durften weder eine Bulla, noch die Toga praetexta, die Zei-

1) Ciceron. epist. ad fam. XIII, 70.
2) Appian. Mithrid. 60.
3) Dio Cass. LVI, 27. Livius II, 16.
4) Valerius Max. VI, 1, 4.
5) Appian. Mithr. 2. Livius XXXIV, 52. XLV, 44.
6) Livius XXXIX, 19.
7) Livius a. a. O.

chen der Ingenuität, tragen. Ein dem Patronate ähnliches Verhältniſs entstand auch durch Lebensrettung im Kriege [1]) und Befreiung aus der Gefangenschaft.

§. 79. Von dem Eigenthum.

Das Eigenthum einer Sache als etwas bloſs Factisches wurde zu einem ächt römischen, quiritarischen (*dominium quiritarium*) erst durch die gesetzliche Form, unter welcher es erlangt worden war. Auſser durch Erbschaft und Erstehung bei dem öffentlichen Verkauf der Kriegsbeute oder bei einer anderen Subhastation konnte quiritarisches Eigenthum durch Mancipation, die gerichtliche Cession (*in jure cessio*) und Usucapion erworben werden [2]). Die Mancipation war ein symbolischer Kauf, welcher die persönliche Gegenwart derer, zwischen denen Eigenthum übertragen werden sollte, erforderte. Auſserdem waren fünf römische Bürger, wahrscheinlich als Repräsentanten der fünf Klassen des Servius Tullius, als Zeugen und ein sechster, welcher die Wage hielt (*libripens*), zugegen. Die Kaufsumme wurde durch ein Stück Erz, später durch einen Sesterz dargestellt, welchen der Käufer in die Wage legte; wogegen er die Sache, welche, wenn sie eine bewegliche war, zugegen sein muſste, erhielt. Diese Rechtsform wurde *Mancipium*, *Nexum* oder *Nexus*, erst unter den Kaisern *Mancipatio* genannt.

Die gerichtliche Cession bestand darin, daſs sich beide Theile vor Gericht begaben und dort derjenige, welchem cedirt werden sollte, die Sache als die seinige in Anspruch nahm (vindicirte). Diese wurde ihm dann, weil der bisherige Eigenthümer Nichts einwendete, von dem Prätor zugesprochen.

Durch Usucapion wurde eine Sache erworben, wenn sie, fähig quiritarisches Eigenthum zu sein, von dem Eigenthümer einem Anderen ohne Förmlichkeit übergeben und dann eine gewisse Zeit im unangefochtenen Besitz des Empfängers

1) Livius XXII, 29. Polyb. VI, 39.
2) Varro de re rust. II, 10.

gewesen war. Bei beweglichen Sachen wurde nach einem Jahre, bei einem Haus und Grundstücken nach zwei Jahren durch Usucapion quiritarisches Recht erworben.

§. 80. Die Erbfolge.

Die Grundlage der Erbfolge war die Familie, die natürliche oder künstliche Verwandtschaft mit dem Erblasser. Die nächsten Erben waren also diejenigen, welche durch Zeugung, Adoption oder Manus zu dem Hauswesen des Verstorbenen gehörten. In Ermangelung haushöriger Erben kam die Erbschaft an die nächsten Agnaten, und, waren keine solchen vorhanden, an die Gentilen. Der Nachlafs einer ohne Testament verstorbenen Vestalin fiel an den Staat, und das hinterlassene Peculium eines Haussohnes an den Vater. Nur über das im Krieg erworbene Peculium konnte ein Sohn ein Testament machen.

Die Fähigkeit, durch ein Testament einen Erben einzusetzen, besafsen nur selbständige römische Bürger; diejenigen, welche in einem Gewaltverhältnifs standen, Unmündige, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, Stumme und Taube hatten dieses Recht nicht. Für die Abfassung der Testamente gab es zwei Formen. Nach der einem wurde, nachdem die dem Testator obliegenden und mit der Erbschaft an den Erben übergehenden Sacra und die sonstigen Familienrechte von dem Collegium der Pontifices und dem nach Curien versammelten Volke (*comitiis calatis*) erwogen worden waren, über das Testament wie über ein Gesetz förmlich abgestimmt. Zu diesem Zwecke wurden die *Comitia calata* jährlich zweimal berufen. Die andere Art der Abfassung der Testamente war die Willenserklärung vor dem zur Schlacht gerüsteten Kriegsheer (*in procinctu*) nach angestellten Auspicien, oder vor den Centuriatcomitien, welche gleichsam ein geordnetes Kriegsheer waren. Die erstere Form war nur den Patriciern, die zweite auch den Plebejern gestattet. Wahrscheinlich erst nach den zwölf Tafeln wurde noch eine dritte Form üblich, nach welcher der Testator bei Lebzeiten Haus

und Hof in der Form des Nexum vor fünf Zeugen und einem Libripens auf einen Anderen übertrug, um durch diesen seinen Willen über das Einzelne vollstrecken zu lassen. War kein Intestaterbe und auch kein Testament vorhanden, so wurde der Nachlafs herrenlos, und die einzelnen Stücke konnten von Jedem occupirt und usucapirt werden.

§. 81. Wohnung und Nahrung.

Die häuslichen Einrichtungen der Römer waren in der ältesten Zeit sehr einfach und weit entfernt von der Pracht, welche später seit den Kriegen der Römer in Griechenland und Asien üblich wurde. Die Häuser waren, wie das des Romulus selbst [1]), mit Stroh gedeckt. Zur Zeit des Tarquinius Priscus wurden die Römer mit der etrurischen Baukunst bekannter, wandten diese jedoch mehr bei öffentlichen Bauten, wie des Circus, des capitolinischen Tempels, der Cloaca maxima u. s. w., als zur Verschönerung der Privathäuser an.

Eine gleiche Einfachheit zeigte sich auch in den Speisen. Das Brod kannten die Römer in der ältesten Zeit noch nicht, sondern ihr vorzüglichstes Nahrungsmittel war eine Art Brei (*puls* [2]), welcher aus Dinkel (*far* oder *ador*) bereitet wurde. Fleischspeisen waren wenig üblich. Daher bedurften selbst die Vornehmen keine Köche, und diese wurden gering geachtet [3]).

§. 82. Die Kleidung der Männer.

Das Festhalten der Römer an den einmal eingeführten Formen bewirkte, dafs sie dieselbe Kleidung von der ältesten Zeit bis zur Zeit der Kaiser fast unverändert beibehielten. Das Staatskleid des römischen Bürgers, welches er im Frieden trug und wodurch er (*togatus*) sich von allen Nicht-Römern und Nicht-Bürgern unterschied, war die Toga. Sie

1) Vitruv. II, 1: In Capitolio commonefacere potest et significare mores vetustatis casa Romuli in arce sacrorum stramentis tecta.
2) Plinius hist. nat. XVIII, 8.
3) Livius XXXIX, 6: Coquus vilissimum antiquis mancipium.

war von Wolle und von weifser Farbe (*toga alba*), wahrscheinlich liefs man die natürliche Farbe der Wolle. Die Bewerber um Staatsämter erschienen in einer glänzend weifsen Toga (*candida*, daher *candidati*), und an festlichen Tagen legten alle Römer eine rein gewaschene (*alba*, daher *albati*) an. Bei Trauerfällen dagegen wurde eine dunkele, nicht weifs gewaschene (*pulla*) und von den Angeklagten eine schmutzige, fleckige Toga (*squalida, sordida*) getragen und nachlässig übergeworfen. Die Toga scheint aus einem einzigen, ohngefähr sechs Ellen langen und vier Ellen breiten Stück Zeug bestanden zu haben, und bildete nach Dionysius und Quinctilian [1]) einen Halbkreis. Doch ist dieses wohl nicht von dem Schnitt des Zeuges, sondern von der Art, wie die Toga nach dem Umwurf erschien, zu verstehen. Sie wurde mit grofsem Geschick umgeworfen und nur durch den Ueberfall des einen Theils über den anderen festgehalten. Daher war sie der raschen und starken Bewegung des Körpers hinderlich und wurde bei der Arbeit und bei häuslichen Geschäften abgelegt. Durch den Wurf unter dem rechten Arm bis zur linken Schulter entstand ein Bausch, den man *Sinus* nannte. Die höheren Magistrate, die Senatoren und Priester, sowie auch die Kinder der Reichen, bis sie bei dem Beginn des männlichen Alters die *Toga virilis* oder *pura*, die gewöhnliche Toga anlegten, trugen die *Toga praetexta*, eine mit einem Purpurstreif eingefafste Toga. Die *Toga picta* war von Purpur und mit Gold gestickt und wurde von den Triumphatoren bei dem Triumphzug angelegt. Bei religiösen Feierlichkeiten wurde die Toga auf gabinische Weise geschürzt (*cinctus Gabinus*), d. h. mehr heraufgezogen, so dafs der untere Theil des Körpers und die Arme freier, dagegen der Kopf und das Gesicht zum Theil bedeckt wurden. In der ältesten Zeit wurde die Toga allein und ohne Unterkleid getragen, und dieses geschah auch noch von den Candidaten, um sich durch Einfachheit zu empfehlen.

1) Dionysius Hal. III, 1. Quinctilian XI, 3.

§. 83. Fortsetzung.

Unter der Toga unmittelbar auf dem Körper trug man die Tunica. Sie war ein Gewand zum Anziehen, wahrscheinlich auch vorn bis zur Brust nicht offen, unten weiter, oben enger, und wurde über den Hüften von einem Gürtel zusammengehalten, so dafs sie vorn bis unter die Kniee, hinten bis in die Kniekehlen herabfiel. Die Tunica war ebenfalls weifs und von Wolle und anfangs ohne Aermel (*manicae*). Später wurden kurze, nicht bis an die Ellbogen reichende Aermel üblich. Weite und lange Tuniken und lange Aermel galten für weichlich. Man legte auch mehrere Tuniken an, von denen die untere *interior*, auch *subucula*, die äufsere blofs *tunica* hiefs. Die Tunica war das Haus- und Arbeitskleid und wurde von den Armen auch allein ohne Toga (*tunicatus popellus*) oder mit einer Lacerna getragen. An der Tunica der Senatoren war in der Mitte von der Brust herab bis zum unteren Saum ein Purpurstreif (*latus clavus*) angewebt (*tunica laticlavia*). Man sah darauf, dafs dieser Purpurstreif glatt und gleichmäfsig herabfiel und gürtete die *Tunica laticlavia* nicht, so dafs sie tiefer, bis auf die Mitte der Schienbeine herabhing. Die Ritter hatten nur einen schmalen Purpurstreif (*angustus clavus*) an ihrer Tunica. Wann diese Unterscheidungszeichen üblich geworden sind, läfst sich nicht bestimmt angeben; zur Zeit der caudinischen Niederlage 433 d. St. bestanden sie [1]). Die Triumphatoren und diejenigen, welche die *Pompa circensis* anführten, trugen Tuniken, auf deren Saum Palmen gestickt waren (*tunica palmata*).

Auf der Reise bediente man sich zum Schutz gegen Regen und Staub statt der Toga der Paenula. Es war dieses wahrscheinlich ein bis oben zugenähter Mantel ohne Aermel, an welchem auch eine Kopfbedeckung befindlich war. Die Paenula war gewöhnlich aus Wolle, bisweilen auch aus Leder.

Die Stelle der Toga wurde häufig durch die Lacerna vertreten, ein vorn offener und mit einer Schnalle (*fibula*) auf

1) Liv. IX, 7.

der Schulter befestigter Mantel, an welchem eine Kopfbedeckung (*capitium* oder *cucullus*) war. Die Lacerna wurde von verschiedener Farbe getragen und war in der späteren Zeit ein Gegenstand des Luxus. Als Oberkleid wird auch die Laena erwähnt, ein sehr weites Gewand, welches gleichsam zwei Togen vertrat, und über der Toga, wahrscheinlich vorzugsweise bei religiösen Feierlichkeiten, getragen wurde. Die Endromis war ein Umwurf, den man bei der Erhitzung anlegte, um sich nicht zu schnell abzukühlen. Bei Gastmählern bediente man sich statt der Toga der bequemeren Synthesis. Die zuletzt genannten Kleidungsstücke werden erst in der späteren Zeit erwähnt.

§. 84. Fortsetzung.

Nur schwächliche und weichliche Personen trugen zur Bekleidung der Beine Binden (*fasciae*), welche nach dem Theil, um welchen sie gewickelt werden, *tibiales* für die Schienbeine, *crurales* und *feminalia*, *scil. tegumenta*, für die Schenkel hiefsen.

Die Fufsbekleidung der Römer waren entweder Schuhe (*calcei*) oder Sohlen (*soleae*). Der Calceus bedeckte den ganzen Fufs und wurde mit vier Riemen (*corrigia*) an das Bein befestigt. An den Schuhen der Senatoren befand sich, wahrscheinlich wo die Riemen zusammenliefen, ein kleines Mondchen (*lunula*) oder ein *C* von Silber oder Elfenbein, wie Plutarch meint, um die erste Zahl der Senatoren anzuzeigen. Die Calcei gehörten zu der Kleidung, in welcher der Römer öffentlich erschien (*vestimenta forensia*). Die geringeren Bürger und die Landleute trugen bis an die Knöchel reichende Halbstiefeln (*perones*), welche nur mit einem Riemen (*lorum* oder *ligula*) gebunden wurden. Die Soleae, auch Crepidae genannt, welche leicht und bequem, nur mit dünnen Riemen an den Fufs befestigt waren und den Fufs bis auf die Sohle entblöfst liefsen, wurden im Hause getragen und auch bei Tische angelegt. Gewöhnlich waren sie von Leder, die der Armen auch von Holz und bisweilen mit Eisen

beschlagen. Die Sklaven und geringen Leute trugen auch Holzschuhe (*sculponea*).

Gewöhnlich bedeckten die Römer den Kopf nicht, oder nur mit dem Zipfel der Toga, oder dem an der Paenula und Lacerna befindlichem Cucullus. Bei religiösen Feierlichkeiten, z. B. an den Saturnalien trugen sie den Pileus, sonst ein Abzeichen der Freigelassenen, welcher von Wolle und mehr eine Mütze, als ein Hut war. Mit einem breiten Rande versehen und deſshalb geschickt, Sonne und Regen abzuhalten, war der Petasus, während der Galerus mehr eine Haube in der Form eines Helmes, der Apex eine spitze Mütze der Priester war.

Im Krieg behielten die Römer die meisten der genannten Kleidungsstücke bei; nur statt der Toga trugen sie das kürzere Sagum oder Sagulum. Dieses war ein Mantel von dichtem Zeuge, welcher über die anderen Kleider und den Panzer umgeworfen wurde, vorn offen und mit einer Schnalle (*fibula*) auf der Schulter befestigt war und bis über die Kniee herabhing. Die Farbe des Sagum läſst sich nicht bestimmt angeben; oft war es roth, bei den Anführern von Purpur und oft auch gestickt. *Saga sumere* und *in saga ire* wurde vom Beginn, *sagum deponere* vom Aufhören des Krieges gesagt.

Der Kriegsmantel des Feldherrn hieſs Paludamentum, war von Wolle und purpurfarbig und wurde eben so wie das Sagum mit einer Fibula auf der Schulter befestiget, hing aber länger herab. Das Paludamentum legte der Feldherr auf dem Capitol an, wann er in den Krieg zog, und bei seiner Rückkehr vor der Stadt wieder ab und die Toga an, wenn ihm nicht ein Triumph bewilligt wurde. Die Fuſsbekleidung im Kriege waren die Caligae, Halbstiefeln, welche bis an die Hälfte der Schienbeine heraufreichten.

§. 85. Die Kleidung der Frauen.

Auch die weibliche Kleidung war im Verlaufe der Zeit wenigen Veränderungen unterworfen, und diese erstreckten sich nur auf Nebensachen, auf den Stoff der Kleidung und den

Schmuck. Die Frauen trugen ebenfalls eine Tunica, welche Indusium oder Intusium, auch Interula hiefs, sich knapper an den Körper anschlofs und nicht gegürtet wurde, wenn die Stola darüber angezogen wurde. Die Stola war ein langes bis auf die Füfse reichendes Gewand, welches auf den Schultern durch eine Fibula zusammengehalten wurde und keine Aermel hatte, wenn die Tunica mit solchen versehen war. Um den unteren Theil war eine Falbel (*instita*) angenähet, und bei den vornehmen Frauen war die Stola wahrscheinlich sowohl oben, als unten mit einem Saume (*patagium*) von Gold oder Purpur eingefafst. Auch wurde die Stola mit einem Besatz (*segmenta*) aus Seide oder Gold geschmückt. Dieses Gewand war so lang, dafs es auf der Erde geschleppt haben würde, wenn es nicht unter der Brust gegürtet und dadurch so hoch gehoben worden wäre, dafs es nur gerade bis auf die Füfse reichte. Die Stola war ebenso das Ehrenkleid der Frauen, wie die Toga das der Männer, und wegen Ehebruch geschiedene Frauen und Meretrices durften sie nicht, sondern mufsten eine Toga tragen. Auch die Libertinae hatten keine Stola, sondern eine Tunica ohne Instita. Beim Ausgehen legten die römischen Frauen die Palla, ein grofses Umschlagetuch, um, welches noch tiefer als die Toga in reichem Faltenwurf bis auf die Füfse herabfiel. Auch die Tragöden, Citharröden, Tänzer und die Statuen der Götter waren mit der Palla bekleidet. Um den Busen zwischen der Tunica und Stola trugen die Frauen eine Binde (*strophium* oder *mamillare*), um die Brüste zu halten. Zur Fufsbekleidung bedienten sich die Frauen gewöhnlich der Soleae oder Crepidae, selten der Calcei. Die Haare wurden mit Gold, Perlen und kostbaren Steinen geschmückt und entweder durch ein Netz (*reticulum*), oder eine Binde (*vitta, fascia*) zusammengehalten. Die Vitta, welche gewöhnlich von Wolle und weifs war, trugen die Frauen erst von dem Tage der Hochzeit an.

§. 86. Die Kleidung der Sklaven.

Die Kleidung der Sklaven unterschied sich vorzüglich

durch die gröberen Stoffe und die dunklen Farben von der der Bürger. Denn aufser der Toga, der Stola und Palla, den Ehrenkleidern der Bürger, hatten die Sklaven fast dieselben Kleider. Die Tunica der Sklaven hiefs Exomis, war enger, als die der Bürger und nicht weifs, sondern wie die der ärmeren Bürger, von dunkler Farbe (*pulla*). Beim Ausgehen trugen die Sklaven darüber eine Paenula oder Lacerna.

§. 87. Ackerbau und Viehzucht.

Die Gründer des römischen Staates waren Hirten, und das ganze Leben der ältesten Römer beruhte auf Viehzucht und Ackerbau; mit diesen Beschäftigungen hingen die Religion und die heiligsten Gebräuche eng zusammen, zu deren Schutz wurden die ältesten Gesetze gegeben und nur sie waren einem Römer geziemende Erwerbszweige, während Handel und Gewerbe gering geachtet und fast nur von Clienten, Freigelassenen und Sklaven betrieben wurden. Geröstetes Mehl (*far*) war das schönste Opfer bei jeder feierlichen Gelegenheit [1]), und davon erhielt die heiligste Form der Ehe (*confarreatio*) den Namen [2]). Vom Zusammenjochen waren die Namen für Ehe, Ehemann und Ehefrau (*conjugium*, *conjux*) entlehnt, wie unser deutsches Gespann. Die Belohnungen siegreicher Feldherrn und ausgezeichneter Bürger bestanden in Ländereien, und ein tüchtiger Landmann genannt zu werden, galt für das gröfste Lob [3]). Das älteste Geld trug als Gepräge das Bild eines Ochsen oder Schafes [4]) und hatte davon den Namen. Weil vorzüglich in Vieh das Vermögen bestand, hiefs dieses überhaupt *peculium* [5]) und daher hatte der Diebstahl (*peculatus*) seinen Namen. Daraus, dafs dieses Wort haupt-

1) Arnob. VII, 26: Ut pium far monstrat, quo peragi mos fuit sacrificiorum solemnium munia. Horat. od. III, 23, 19.

2) Plin. hist. nat. XVIII, 3.

3) Cato de re rust. prooem.: Virum bonum cum laudabant, ita laudabant bonum agricolam, bonumque colonum.

4) Varro de re rust. II, 1. Plin. hist. nat. XVIII, 3. Colum. de re rust. VI prooem.

5) Colum. c. l., Festus s. v. peculium. Cicer. de re publ. II, 9.

sächlich von dem am Staate verübten Diebstahl gebraucht wurde, kann man die hohe Bedeutung erkennen, welche in der früheren Zeit auf Entwendung eines Ochsen oder Schafes gelegt wurde. Einen Pflugstier, das zum Ackerbau nöthigste Thier, zu tödten oder fremdes Getreide bei Nacht diebischer Weise abzumähen oder abzuweiden, wurde härter bestraft als der Mord eines Menschen. Nach Ochsen und Schafen wurden noch in späterer Zeit die Strafgelder bestimmt. *Pascua* hiefs Alles, wovon das römische Volk Einkünfte zog; *Ovilia*, Hürden, wurde der auf dem Marsfelde abgesteckte Versammlungsplatz genannt [1]). Viele römische Eigennamen sind von ländlichen Gegenständen hergenommen, wie *Fabius* von *faba*, *Cicero* von *cicer*, *Lentulus* von *lens*, *Seranus* von *serere*, *Pilumnus* von dem *pilum*, welches in dem *pistrinum* zum Zermalmen des Getreides gebraucht wurde. Bei dieser hohen Achtung des Landbaues sind jene grofsartigen und rührenden Beispiele alterthümlicher Sitte und Einfalt erklärlich, welche die ausgezeichnetsten römischen Feldherrn und Staatsmänner, wie L. Quinctius Cincinnatus, Atilius Serranus, Atilius Regulus und andere durch eigene eifrige Bebauung ihrer Felder gegeben haben.

In der ältesten Zeit waren Ackerbau und Viehzucht noch nicht so getrennt wie in der späteren [2]), da die kleinen Ackerloose allein zur Erhaltung einer Familie nicht hinreichten. Romulus hatte jedem Bürger zwei Jugera zugetheilt (vergl. §. 7), das Jugerum zu 28,800 Quadratfufs, und mehrere Jahrhunderte hindurch wurde bei den Ackervertheilungen dieses Mafs wenigstens nicht bedeutend überschritten. Diese kleinen Aecker der ärmeren Bürger wurden mit grofser Sorgfalt angebaut und wohl mehr wie Gärten als wie Felder benutzt. Denn der Gartenbau wurde schon frühzeitig in Rom eifrig be-

1) Livius XXVI, 22. Lucan. Pharsal. II, 197.

2) Varro de re rust. III, 1: Cum agriculturam primo propter paupertatem maxime indiscretam haberent, quod a pastoribus qui erant orti, in eodem agro et serebant et pascebant; qui postea creverunt, peculia diviserunt ac factum, ut dicerentur alii agricolae, alii pastores.

trieben. So lange sich die Römer mit kleineren Ländereien begnügten und selbst ihre Aecker bearbeiteten, so lange war Italien viel besser angebaut als seit der Zeit, wo die Reichen ungeheure Länderstrecken an sich brachten und diese von Sklaven bebauen liefsen.

§. 88. Die Handwerke.

Die Handwerke wurden in den reicheren Familien von eigenen Sklaven, für die Bedürfnisse der ärmeren Bürger von Clienten und Freigelassenen betrieben, welche das erlernte Handwerk nach ihrer Freilassung als Erwerbsquelle beibehielten. Als bei der vermehrten Bevölkerung Roms die Zahl der ärmeren Bürger, welche kein Grundeigenthum hatten, zunahm, mufsten auch diese durch Handarbeit sich ihren Unterhalt zu verdienen suchen. Immer aber blieben die Gewerbe im Gegensatz zum Landbau als *sordida negotia* verachtet und die Mitglieder des Gewerbstandes wurden als Aerarier nicht zum Kriegsdienste berufen und einer besonderen Besteuerung unterworfen. — Schon Numa Pompilius soll die Gewerbtreibenden in Innungen vereinigt und ihre Rechte bestimmt haben. Der Innungen waren neun: Flötenbläser, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Riemer, Gerber, Kupfer- und Eisenschmiede, Töpfer, und eine neunte Innung für die in den genannten nicht begriffenen Handwerke. Servius Tullius nahm zwei Centurien der Tubicines und Cornicines und ebenso zwei Centurien der Fabri in das Heer und in die Volksversammlung der Centurien auf. Jede Innung hatte ihren Vorsteher (*magister*), die Fabri aber, welche im Heere dienten, einen *Praefectus fabrorum*.

§. 89. Der Handel.

Schon seit der ältesten Zeit war nach Einigen von Romulus, nach Anderen von Servius Tullius die Einrichtung getroffen worden, dafs die Landleute an jedem achten, oder wie die Römer zählten, an jedem neunten Tage (*nundinae*) nach Rom kamen, um dort ihre ländlichen Erzeugnisse zu verkaufen. In der früheren Zeit waren die Nundinae Fest-

tage (*feriae*), durch eine Lex Hortensia aber wurden sie *dies fasti*, an welchen Recht gesprochen und Volksversammlungen gehalten werden durften [1]. Die verschiedenen Verkaufs-Gegenstände waren auf großen Plätzen, dem *forum boarium*, *suarium*, *piscarium*, *olitorium*, *pistorium*, *forum cupedinis*, dem *macellum* u. s. w. ausgestellt, und von den Aedilen wurde die Aufsicht über die Beschaffenheit der Waaren, das richtige Gewicht und den ganzen Marktverkehr geführt. Außer den Nundinen waren in den Buden (*tabernae*) der Bäcker, Fleischer u. s. w. die Lebensbedürfnisse zu haben.

Ein 245 d. St. zwischen Rom und Carthago geschlossener und 407 u. 448 erneuerter Handelsvertrag [2]) beweist, dafs die Römer schon frühzeitig Seehandel getrieben haben, theils um die Erzeugnisse ihres Ackerbaues, Getreide, Oel und Wein, abzusetzen, theils und vorzüglich um die Producte jener Länder nach Rom zu bringen. Aus Afrika wurden schwarze Sklaven, Webereien, edle Metalle, Edelsteine, Bernstein und Zinn nach Italien eingeführt. Durch jene Verträge wurde die Seeräuberei und jede Feindseligkeit gegenseitig untersagt und der Handel der eingeführten Waaren unter öffentliche Aufsicht gestellt. Die auf den Schiffen des anderen Volkes angekommenen Waaren wurden von einem Herold ausgerufen und unter obrigkeitlicher Aufsicht öffentlich verkauft. Ferner wurde der Aufenthalt der Schiffer in dem Lande des anderen Volkes auf eine gewisse Zeit beschränkt. Die gröfste Ausdehnung erlangte in Rom schon frühzeitig der Sklavenhandel. Der römische Handel war fast nur Passivhandel, weil bei der grofsen Bevölkerung die Erzeugnisse des Bodens im Lande selbst verbraucht wurden, Italien mit Ausnahme der griechischen Colonien und Etruriens keine Fabriken und Manufakturen besafs und der Handel für eine eines freien Mannes unwürdige Beschäftigung galt.

1) Macrob. Saturn. I, 16. Dionys. Hal. VII, 58.
2) Polybius III, 22 u. 24. Livius VII, 27. IX, 43.

§. 90. Die Künste und Wissenschaften.

Die Anfangs noch sehr geringen Kenntnisse in der Baukunst wurden zur Zeit des Tarquinius Priscus durch die nähere Bekanntschaft mit etruskischen Künstlern und Baumeistern erweitert. Erst seit dieser Zeit wurden in Rom schöne öffentliche Gebäude, wie der Circus und der capitolinische Tempel aufgeführt, die noch jetzt, nach fast drei Jahrtausenden, erhaltene Cloaca maxima, das Forum und Comitium angelegt, von Servius Tullius der Carcer Tullianus, neue Stadtmauern und ein Tempel der Diana auf dem Aventin erbaut.

Die Plastik wurde den Römern später als die Baukunst und zwar ebenfalls durch etruskische Künstler bekannt. Sie beschäftigte sich zuerst mit der Darstellung kolossaler Götterstatuen aus Thon und Holz. Die Quadriga aus Thon auf dem capitolinischen Tempel und Jupiters thönerne Statue in jenem Tempel waren Werke etruskischer Künstler. Als alte Statuen werden ferner die des Romulus, des Janus Geminus, des Herkules triumphalis, des Accius Naevius, der Cloelia und des Horatius Cocles genannt. Die erste eherne Statue wurde der Ceres 268 d. St. errichtet.

Die beständigen Kämpfe mit den Nachbarvölkern, die innere Entwickelung des Staates und der praktische Sinn der Römer liefs ihnen die ersten Jahrhunderte hindurch ihre Aufmerksamkeit nur auf die mit dem Staat und ihrer Religion eng zusammenhängenden Wissenschaften richten. Zu diesen gehörte die theils von den Etruskern, theils von den Sabellern den Römern bekannt gewordene und mit einiger Kenntnifs der astronomischen Eintheilung des Jahres verbundene Divinationslehre, welche aus gewissen Erscheinungen in der Natur den Willen der Götter zu erkennen lehrte. Schon Numa [1]) soll diese Kenntnisse schriftlich hinterlassen haben, und sie wurden als eine geheiligte Wissenschaft der Auguren geheim gehalten und nur junge Patricier darin unterrichtet. Damit

1) Cic. de legib. II, 12.

hing die Feldmefskunst der Römer zusammen, welche sie zu der schon in den ältesten Zeiten mit grofser Sorgfalt gemachten Eintheilung ihrer Felder bedurften und welche ursprünglich mehr religiöser Natur und Eigenthum der Augurn war, später erst sich zu einer mehr mathematischen Wissenschaft umbildete, und dann von den Agrimensoren ausgeübt wurde. Eine andere religiöse geheime Wissenschaft war die der Pontifices, welche in der Kenntnifs des geistlichen Rechtes, des Rituals, der Opfer und Feste, der Eintheilung des Jahres und der Bedeutsamkeit der einzelnen Tage bestand. Auch diese Kenntnisse wurden von Numa hergeleitet und durch das Collegium der Pontifices fortgepflanzt. In dem Besitz derselben war auch das mit dem geistlichen Rechte verbundene und in den Schriften der Pontifices aufgezeichnete bürgerliche Recht, auf dessen sorgfältige Ausbildung die Römer schon frühzeitig eifrig bedacht waren. Das wahrscheinlich auch geheim gehaltene Fetialrecht endlich, welches von den Aequicolern oder Ardeaten zu den Römern übertragen worden sein soll, war eine Art Völkerrecht und enthielt die Formen, mit welchen der Krieg angekündigt und von fremden Völkern Entschädigung wegen Verletzungen gefordert wurde. Als Stifter des Fetialrechts wurde Ancus Martius genannt [1]).

§. 91. Der Charakter der Römer.

Wie der Charakter des einzelnen Menschen durch die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche er zu überwinden hat, immer mehr befestigt und ausgebildet wird, so auch wurde durch die Gefahren, welche dem römischen Staat seit seiner Gründung Jahrhunderte hindurch drohten, und durch die beständigen Kriege, welche die Römer zu führen hatten, der römische Volkscharakter frühzeitig ausgeprägt, um so mehr da das allgemeine Interesse alle beseelte, jeder römische Bürger an den Berathungen des Staates Theil nehmen konnte und die gemeinsam gesteckten Ziele mit seiner ganzen Kraft zu erringen half. Krieg und Ackerbau waren die Beschäftigun-

1) Livius I, 32.

gen der Römer, durch welche sie sich, der Einzelne auf das Eigenthum eines kleinen Ackers beschränkt, bei einer einfachen und strengen Lebensweise zu einem kriegerischen, mit praktischem Verstande und ernstem und festem Willen begabten Volke ausbildeten. Die kurzen Streif- und Feldzüge wurden Anfangs nur zur Vertheidigung geführt, und die gemachten Eroberungen und die Beute bereicherten den Staat, nicht den einzelnen Bürger. Kunst und Wissenschaft konnten bei einem solchen Volke keinen Eingang finden, zumal da die übrigen Völker Italiens mit Ausnahme der Etrusker und der in Unter-Italien angesiedelten und durch feindliche, dazwischen wohnende Völker von den Römern getrennten Griechen, nicht gebildeter waren, als die Römer. Männliche Tüchtigkeit (*virtus*) im Kampfe und im Staatsleben war das Höchste, wonach der Römer strebte. Daran reihte sich die gröfste Vaterlandsliebe verbunden mit treuer Pflichterfüllung gegen die Götter, Verwandten und Angehörige (*pietas*), Gerechtigkeit und Mäfsigung (*justitia* und *moderatio*), welche die Römer selbst in der höchsten Aufregung bewahrten, Treue und Gewissenhaftigkeit (*fides*), welche auch gegen die Feinde nicht verletzt werden durfte, und endlich eine unerschütterliche Festigkeit des Willens und eine unbeugsame Ausdauer (*constantia*), welche ihnen selbst in den höchsten Gefahren nicht zu verzagen lehrte. Mit solchen Tugenden stets nach dem höchsten Ziele strebend, zeigten die Römer als Staat und als Einzelne eine Grofsartigkeit des Charakters (*animi magnitudo*), welche Bewunderung und Erstaunen erregt. Ein schöner Zug in dem Charakter der Römer ist auch die hohe Achtung, welche sie den Frauen bewiesen. Einen unerfreulichen Gegensatz aber zu diesen Tugenden der Römer und namentlich zu der Einfachheit ihres Lebens und zu ihrer Enthaltsamkeit bildet der Wucher, welchen die Patricier mit grausamer Handhabung der strengen Schuldgesetze gegen die armen Plebejer übten. Ueberhaupt hatten die Römer keine klare Idee von sittlicher Vollkommenheit und moralischem Werth, und die zarteren und feineren Gefühle, welche das

Familienleben weckt und stärkt, waren ihnen unbekannt. Denn der Hausvater stand als unbeschränkter Gebieter (*dominus*) dem Hause vor. Die römische *Humanitas* bezeichnete nur Geistes- und gesellige Bildung, nicht moralischen Werth; *vir bonus* war ein rechtlicher Mann, welcher die Gesetze des Staates achtete; und die *disciplina* hielt im häuslichen und öffentlichen Leben auf Zucht und Ordnung, ohne dafs Grundsätze der Sittlichkeit die Grundlage derselben bildeten.

Zweite Periode.

Von der Gesetzgebung der Decemvirn bis Augustus, von 303 bis 723 d. St. oder 30 v. Chr. Geburt.

§. 92. Uebersicht.

Kräftig schritt das römische Volk in der Gestaltung seiner inneren Verhältnisse vorwärts; erfüllten auch die Gesetze der Decemvirn die gehegten Hoffnungen der Plebejer nicht, so wurde durch dieselben, wenn gleich keine Gleichstellung, doch eine Vereinigung beider Stände bewirkt. Bereits 310 setzte der Tribun Cajus Cannulejus das Connubium für die Plebejer durch, und 334 wurden bei der Vermehrung der Quästoren von zwei auf vier die Plebejer zu dieser Magistratur wählbar erklärt und ihnen dadurch der Zutritt in den Senat geöffnet. Die wichtigste Erweiterung ihrer Rechte erlangten aber die Plebejer durch die nach harten Kämpfen 388 erstrittenen Gesetze des Cajus Licinius und Lucius Sextius, von denen zwei ihren materiellen Vortheil förderten, das dritte ihnen das Consulat zugänglich machte. Von da an erhielten die Plebejer mit leichterer Mühe die Wählbarkeit zu den übrigen curulischen Aemtern und 452 durch das ogulnische Gesetz auch Antheil an dem Augurat und Pontificat. Seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts verschwindet allmählich der Zwiespalt zwischen Patriciern und Plebejern, Rom ist durch Vereinigung stark, der Wohlstand wird allgemeiner, und die Römer betreten eine ausgedehntere Heldenbahn. Im Jahre 417 wird ganz Latium, dann mit Hülfe latinischer Streitkräfte die Samniten und bis 488 ganz Italien von der sicilischen Meerenge

bis zur Macra dem römischen Staate unterworfen. Bald beginnt aber ein neuer Gegensatz sich zu bilden, und während die Tributcomitien unter ihren Vorkämpfern, den Tribunen, immer mehr Bedeutung und Ausdehnung ihrer Macht gewinnen, das Volk immer gröfsere Rechte an sich reifst, bildet sich aus den Resten der Patricier und den reichen Familien, welche vorzugsweise die Verwaltung der curulischen Aemter an sich zu bringen wufsten, eine neue Aristokratie, die Nobilität. Dieser Verdienst-Adel begann schon vor dem ersten punischen Krieg sich zu zeigen und erhielt während des zweiten seine höchste Ausbildung. Gegen ihn war die Thätigkeit der Tribunen mit steigendem, bald zu grofsem Uebergewicht gerichtet. Seit dem Gesetz des Dictator Quintus Hortensius 466 vermifst man zwischen beiden Theilen das nothwendige Gleichgewicht, und die Macht der Tribunen stürzt alle Schranken um. Dennoch behauptete der Senat noch lange sein hohes Ansehen; Gewohnheit, Scheu vor Neuerungen und der religiöse Sinn des römischen Volkes verminderten die nachtheiligen Folgen des gestörten Gleichgewichts, und bis zum dritten punischen Kriege bestand im Ganzen die Eintracht zwischen Senat und Volk. Nach aufsen waren die Waffen der Römer mit kurzen Unterbrechungen in siegreichem Fortschritt begriffen; bei Beendigung des ersten punischen Krieges 513 wurden die eroberten Länder Siciliens als erste Provinz eingerichtet; bald darauf bemächtigten sich die Römer Sardiniens und Corsicas; 532 wurde Gallia togata römische Provinz und kurze Zeit nachher auch die meisten übrigen Völker im cisalpinischen Gallien unterworfen. Der zweite punische Krieg machte die Römer zu Herrn von Spanien und der dritte endigte mit der Zerstörung Karthagos, mit welcher die Zerstörung Korinths gleichzeitig war. Von Griechenland trugen die Römer ihre siegreichen Waffen nach Asien hinüber. Aus den grofsen Eroberungskriegen ging aber Rom ganz verändert hervor, und bereits in der Periode seines höchsten äufseren Glanzes begann im Inneren des Staates der Grund des Verderbens. In den früheren Zeiten kehrte der Bürger nach kurzem

Feldzuge zu seinem Acker zurück und betrieb nach der Unterbrechung dessen Bebauung um so eifriger. Seit dem zweiten punischen Kriege aber wurden die Bürger durch die wiederholten Feldzüge immermehr der friedlichen Beschäftigung entwöhnt und lernten den Krieg als Mittel zur Bereicherung lieben, sie wurden Krieger von Handwerk. Der Aufenthalt der römischen Heere in Griechenland und Asien machte sie mit orientalischem Luxus bekannt; die alte Einfachheit der Sitten ging verloren, Genufssucht und Ueppigkeit, Verschwendung und Habgier bemächtigten sich der Gemüther. Aber nicht blofs für die geringeren Bürger, sondern auch für die Anführer der Heere und die Vornehmen war der Krieg eine Quelle unermefslicher Reichthümer, welche von ihnen, um neue Würden zu erlangen, nur zu oft zu Bestechungen des Volkes benutzt wurden. Die Zahl derer, welche die aus allen Ländern nach Rom zusammengeflossenen ungeheueren Schätze und bedeutenden Einflufs im römischen Staate besafsen, war gering; ihnen stand die grofse Zahl der in äufserster Armuth und Dürftigkeit schmachtenden Bürger gegenüber; ein wohlhabender Mittelstand fehlte gänzlich. Vor Allem aber war die Zahl der freien Ackerbauer sehr vermindert, und der gröfste Theil der fruchtbaren Länder Italiens lag seit dem hannibalischen Kriege öde und unbebaut. Während einzelne Reiche ganze Landschaften besafsen und diese in ausgedehnte Gartenanlagen und Weideplätze umgeschaffen hatten und ganze Heere von Sklaven für die nöthigen Handarbeiten und zu ihrer Bedienung hielten, irrten Tausende von armen Bürgern trostlos umher, ohne eine kleine Hufe zum Anbau des nothwendigsten Getreides, selbst ohne Obdach und ohne die Möglichkeit, sich durch Handarbeiten den ärmlichsten Unterhalt zu verschaffen. Diesem Gebrechen des römischen Staates, dieser grofsen Noth der vielen armen Bürger wollten die beiden Gracchen abhelfen, indem sie den Ackerbau wieder emporzubringen und einen wohlhabenden Mittelstand zu schaffen versuchten. Die aus einer edlen Gesinnung hervorgegangenen, aber zu leidenschaftlichen Bestrebungen der beiden Brüder

waren jedoch ohne Erfolg, und von ihnen beginnen die inneren Kämpfe Roms, welche nicht mehr zur Ausbildung, sondern zum Untergange der Verfassung führen. Die guten Absichten der Gracchen wurden völlig vereitelt; aber in den durch sie veranlafsten Kämpfen erhielt das Ansehen des Senates einen bedeutenden Stofs, und die bereits zu grofse Gewalt der Tribunen wurde noch mehr gesteigert. Arme und Reiche traten mit einer bisher nicht gesehenen Erbitterung als Parteien gegen einander in die Schranken, und das bei diesem Parteikampf geflossene Bürgerblut war der Anfang blutiger Bürgerkriege. Zu den durch zügellose Demagogen veranlafsten Unruhen kamen die immer lauter werdenden Forderungen der italischen Bundesgenossen, welche endlich mit den Waffen durchzusetzen versucht wurde. Nur durch weise Nachgiebigkeit vermochte Rom den gefahrvollen Sturm zu beschwichtigen. Nach den blutigen Greuelscenen des Marius und Sulla versuchte der Letztere durch seine Gesetze die Hauptgebrechen des Staates zu heilen, das gesunkene Ansehen des Senates zu heben und die übermäfsige Gewalt der Volkstribunen zu beschränken. Auch das moralische Verderben, welches an dem Leben des Staates nagte, wurde von Sulla erkannt und ihm durch Gesetze zu steuern gesucht: allein sein eiserner Arm vermochte so wenig zur Tugend zu zwingen, wie zur Verfassung der Vorzeit. Sulla selbst untergrub die Republik, welche er stützen wollte; er war der Erste, welcher ein Bürgerheer gegen Rom und seine Mitbürger führte, eine Reform der Verfassung mit Hülfe eines Heeres durchsetzte uud über Gesetze, Leben und Eigenthum nach freier Willkür verfügte. Schon während Sulla's Lebzeiten begann M. Aemilius Lepidus an seiner Verfassung zu rütteln, und bei seiner Leichenfeier standen sich die Parteien erbittert gegenüber. Nach Marius und Sulla verändert sich das Verhältnifs der Parteien; man darf von der Geburt nicht mehr auf die Partei schliefsen; viele geborene Nobiles befördern die Sache der Volkspartei, und viele Männer aus dem Volke unserstützen die Sache der Optimaten. Bisher hatten die Par-

teien ihre Häupter gefunden, von nun an suchen sich ausgezeichnete Männer ihre Parteien Diejenigen, welche von jetzt an nach der höchsten Macht im Staate streben, gehören sämmtlich der Nobilität an, aber sie suchen ihr Ziel nicht durch den Senat, sondern durch die Gunst des Volkes zu erreichen, indem sie die Popularität als Maske vorhalten. So verfuhr Pompejus, obgleich sein Charakter ihn nicht zum Demagogen geschickt machte, und diesen Weg betrat nach ihm der schlauere Julius Cäsar.

§. 93. Fortsetzung.

Bedeutend waren die Veränderungen und Verbesserungen, welche das Kriegswesen der Römer in dieser Periode erfuhr, weil die Römer die ihnen gut scheinenden Einrichtungen fremder Völker, mit welchen sie bekannt wurden, zur Verbesserung ihrer Kriegskunst benutzten. Auch in dieser Zeit blieb der Kriegsdienst in der Legion eine Pflicht und Ehre der römischen Bürger, und zwar der in den fünf Klassen enthaltenen; erst Marius nahm auch ganz arme Bürger in sein Heer auf. Neben den Legionen bildeten aber die Truppen der italischen Bundesgenossen und noch später auch fremde Hülfstruppen einen beträchtlichen Bestandtheil der römischen Heere. Die Gröfse der Legion war nach den Umständen verschieden. Die Eintheilung der Legion nach den Klassen des Servius Tullius wurde verändert und die Legion in Hastati, Principes, Triarier, zusammen fünf und vierzig Manipeln, und Leichtbewaffnete eingetheilt. Zur Zeit der punischen Kriege hatte die Legion nur dreifsig Manipeln, aber von den zwanzig Manipeln der Hastati und Principes war eine jede nicht mehr sechzig, sondern hundert und zwanzig Mann stark. Für die Verbesserung der Schlachtordnung geschah der erste Schritt dadurch, dafs die Phalanx, eine einzige ununterbrochene Schlachtlinie, in mehrere Haufen oder Abschnitte getheilt wurde. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts d. St. entstand das dreifache Treffen der Hastati, Principes und Triarier, indem die Hastati die erste Linie, die Principes die zweite

und die Triarier die dritte bildeten. Bei dieser Quincuncial- oder schachförmigen Aufstellung bestand jede Linie aus funfzehn Manipeln. Diese Schlachtordnung wurde während der punischen Kriege so umgeändert, dafs jede Linie nur zehn Manipeln, jede Manipel der beiden ersten Linien aber nicht mehr 60, sondern 120 Mann enthielt. Durch Vereinigung von je zwei Manipeln zu einer Cohorte entstand die erste Aufstellung nach Cohorten. Bei dieser bildeten fünf Cohorten der Principes, welche von der zweiten Schlachtreihe in die erste versetzt wurden, die erste Linie, die Hastaten die zweite. Hinter diesen standen die Leichtbewaffneten und diesen folgten die Triarier. Zu Cäsars Zeit war der Unterschied zwischen Hastaten, Principes und Triariern verschwunden; die Legion hatte zehn Cohorten, jede zu 4 bis 500 Mann; und diese wurden von Caesar so aufgestellt, dafs vier Cohorten in das erste Treffen, je drei Cohorten in das zweite und dritte kamen. — In gleicher Weise wie die Schlachtordnung wurde auch die Bewaffnung nach den Umständen verändert und verbessert, indem die Römer stets bereit waren, gute Einrichtungen in dem Kriegswesen fremder Völker bei sich einzuführen. Eben so suchten sie auch, als sie ihre Herrschaft weiter ausbreiteten, aus den unterworfenen Ländern Vortheile für ihr Kriegswesen zu ziehen. Aus Numidien erhielten sie Pferde, aus Kreta und Thracien Bogenschützen, von den balearischen Inseln Schleuderer, aus Rhodus und Phönicien Schiffe und Seesoldaten. Die ersten Miethtruppen der Römer waren Spanier. Der Krieg mit Pyrrhus und die punischen Kriege, vorzüglich der zweite, waren die eigentliche Kriegsschule der Römer. Im ersten punischen Krtege bauten sie zuerst Kriegsschiffe und erlangten bald eine bedeutende Seemacht. Die vielen und lang dauernden Kriege bewirkten, dafs die Römer aus Ackerbau treibenden Bürgern, welche nur auf kurze Zeit zu ihrer Vertheidigung die Waffen ergriffen, immermehr zu einem erobernden und kriegerischen Volke, zu Kriegern von Profession wurden, die immer nur auf kurze Zeit das Schwert mit dem Pfluge vertauschten. Daher war auch die Einführung

des Soldes nothwendig und die römischen Legionen erhielten immer mehr Aehnlichkeit mit stehenden Heeren.

Der religiöse Glaube der Römer erfuhr ebenfalls in der zweiten Periode sehr bedeutende Veränderungen. In demselben Grade, in welchem die verschiedenen Theile der römischen Bevölkerung zu einem politischen Ganzen verschmolzen, wurden auch die Götter gleichsam ein Gemeingut aller römischen Bürger. Die auf Familien- und Stamm-Abkunft gegründete persönliche Beziehung zu den Göttern trat immermehr zurück, indem die rein politische, d. h. die auf den politischen Verband gegründete, die Oberhand gewann. Eben dadurch mufste aber auch das Band zwischen Menschen und Göttern lockerer werden und an Heiligkeit verlieren. Mehrere altrömische Gottheiten, welche in dem Gottesdienste der Regia von entschiedener Bedeutung gewesen waren, traten sogar ganz in den Hintergrund, seitdem der von Tarquinius Superbus auf der Höhe des Capitoliums mit bestimmter Hindeutung auf Herrschaft gegründete Tempel zum Hauptheiligthume des römischen Staates erhoben worden war. Die drei Gottheiten desselben, Jupiter, Juno und Minerva, wurden nun wenigstens die Hauptschirmer des Staates. Und wie man schon hierdurch den Griechen sich näherte, so wurden bei zunehmender Bekanntschaft mit der griechischen Cultur allmählich auch alle übrigen Gottheiten der Griechen nebst ihrem Dienste und ihren Sagen nach Rom übergesiedelt, wobei die Vermengung griechischer Vorstellungen mit altitalischen gar manche Verwirrung der Begriffe stiftete. War aber die tiefere, ihrem Ursprunge nach orientalische Bedeutung ihrer Theogonien und Göttersagen schon den damaligen Griechen selbst fast ganz verloren gegangen: so mufsten diese Sagen den rein-praktisch gesinnten Römern, denen nichts ferner lag, als alle physikalisch-philosophischen Theorien, vollends unverständlich sein, und konnte mithin, rein wörtlich aufgefafst, nur dazu dienen, den nüchternen Verstand der Römer je mehr und mehr zu den erheblichsten Zweifeln an der Wahrheit eines solchen Götterglaubens aufzufordern. Von den höheren Ständen

ausgehend, theilte sich daher der trostloseste Unglaube der Masse des Volkes mit. Daneben aber finden wir als zwei merkwürdige Erscheinungen ein zunehmendes Verlangen nach neuen Gottesdiensten und einen ebenfalls in stetem Wachsthum begriffenen Aberglauben in Bezug auf Weissagung und Zauberei. Gaben sich nun darin die betrübendsten Verirrungen des dem römischen Charakter tief eingewurzelten religiösen Bedürfnisses zu erkennen: so wird zugleich auch begreiflich, dafs eine so gestaltete Religion immer unfähiger werden mufste, die ehedem so ernste und strenge Moral der Römer gegen die von aufsen her eindringenden Ursachen des Sittenverfalles zu schützen. Wider diese Schrecken erregenden Gefahren der Irreligiosität und Immoralität blieben alle wohlgemeinten Verordnungen des Senates unwirksam. Die genannten Uebel nahmen zu, ungeachtet die Priesterzahl von Zeit zu Zeit vermehrt, und auf Tempelbau, auf Cultus und festliche Spiele der ungeheuerste Aufwand gemacht, ja ungeachtet die kirchliche Verfassung erhalten und nur die kirchliche Gemeinde nicht durch Aufnahme der Neubürger in die Curien erweitert wurde. Defshalb sank dieselbe immer mehr zu einem leeren Schatten herab, während die weltlichen Volksversammlungen manche kirchliche Entscheidungen in ihren Bereich zogen.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

I. Von der Gesetzgebung der Decemvirn bis zu den Gesetzen des Dictators Q. Publilius Volero. 303 bis 416 d. St.

§. 94. Die Decemvirn.

Die von 282 d. St. zwanzig Jahre hindurch Rom heimsuchenden Plagen jeder Art, als epidemische Krankheiten, Erdbeben und Kriegsunglück, dienten auch dazu, das Gefühl der noch in der Verfassung bestehenden Mängel zu verstär-

ken und die Plebejer auf der betretenen Bahn zur Ausbildung derselben vorwärts zu treiben. Bedeutende Rechte hatten die Plebejer bereits errungen, und ein Stillstand auf den ersten Stufen ihres politischen Daseins war um so weniger zu erwarten, da die erkämpften Gerechtsame das Gefühl der Einheit und Kraft in ihnen lebendig gemacht hatten. Noch aber war die Gemeinde der Plebs weit entfernt, von dem ersehnten Ziel einer politischen Gleichstellung mit den Patriciern. Denn von allen curulischen Aemtern waren die Plebejer ausgeschlossen, die Anführung der Heere und der Gewinn der Eroberungen fiel den Patriciern anheim, und zwischen beiden Ständen konnte noch keine rechtsgültige Ehe geschlossen werden. In dem Jahr 292 brachte der Volkstribun C. Terentillus Arsa ein Gesetz in Vorschlag, durch welches eine bedeutende Erweiterung der Verfassung zu Gunsten der Plebejer bezweckt wurde. Wie der Vorschlag des Terentillus anfangs gelautet habe, läfst sich nicht genau bestimmen, und wir wissen nur, dafs, als nach zehnjährigem Kampfe der Volkstribunen dessen Annahme und Ausführung beschlossen war, der dreifache Zweck erreicht werden sollte, die beiden Stände, Patricier und Plebejer, zu verbinden und möglichst gleichzustellen; die Willkür und Macht des Consulats zu beschränken und an dessen Stelle eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusetzen; und endlich ein gemeinsames für alle Römer gleiches Privatrecht schriftlich aufzuzeichnen. Um diese Gesetze zu entwerfen, wurden im Jahre 303 d. St. zehn Senatoren mit der höchsten Gewalt ohne Provocation bekleidet und alle übrigen Magistrate aufgelöst [1]). Der Theilnahme an dem Decemvirat entsagten die Plebejer nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dafs die ihnen beschwornen Freiheiten (*sacratae leges*) gesichert blieben [2]). Da der Zweck der Decemvirn nicht sowohl Erfindung neuer Gesetze, als vielmehr die Auswahl und Vereinigung der bereits bestehenden Rechte war, so gelang es

1) Livius III, 32. 33. Dionys. X, 54—57. Zonaras VII, 18.
2) Livius III, 32.

ihnen bereits nach einem Jahr, 10 Tafeln ihrer Gesetze zu vollenden und öffentlich zur Begutachtung aufzustellen. Diese 10 Tafeln wurden von dem Senate gebilligt, von der Versammlung der Centurien angenommen und deren Annahme von den Curien bestätigt. Noch war aber die Gesetzgebung nicht vollendet, und es wurden nochmals Decemvirn ernannt, welche zwei Tafeln neuer Gesetze hinzufügten, ihre Amtszeit aber eigenmächtig bis in das zweite Jahr verlängerten und durch schnöde Willkür und Ungerechtigkeit ihren Sturz herbeiführten.

§. 95. Die Volkstribunen.

Nach dem Sturze der Decemvirn wurden die in ihrem Amte vereinigten Gewalten wieder in einzelne Aemter aufgelöst. Zuerst wurden unter der Leitung des Pontifex Maximus in Tributcomitien auf dem Aventin zehn Volkstribunen erwählt [1]), und bald darauf durch ein Gesetz der Consuln Valerius und Horatius die Unverletzlichkeit ihrer Person, sowie die der Aedilen sanctionirt [2]). Durch ein Gesetz des Volkstribun M. Duilius wurde die ununterbrochene Fortdauer des Volkstribunats [3]), und durch ein anderes des Volkstribun L. Trebonius (307) die Erwählung der vollständigen Zahl von 10 Volkstribunen gesichert [4]) und die Ergänzung durch Cooptation verboten. Den Vorsitz in der Wahlversammlung der Tribunen führte ein durch das Loos bestimmter Tribun [5]). Wie die Plebejer durch die Gesetzgebung der 12 Tafeln eine gröfsere Gleichstellung mit den Patriciern erlangt hatten, so verschafften sich auch die Tribunen immer gröfsere Macht und Ansehen. Vor den Thüren der Senatsversammlungen sitzend [6]) war ihnen gestattet, den Berathungen zuzuhören [7]), ja sie scheinen bisweilen sogar an den Verhandlungen Theil genom-

1) Livius III, 54.
2) Livius III, 55.
3) Livius III, 55.
4) Livius III, 65.
5) Livius III, 64. Appian. bell. civ. I, 14.
6) Valerius Max. II, 2. 7.
7) Livius III, 69. IV, 1.

men zu haben[1]). Icilius berief 298 ohne Weiteres eine Senatsversammlung und errang dadurch den Volkstribunen das Recht, den Senat zu versammeln und in dem Senat zu reden[2]). Wirkliche Senatoren wurden die Volkstribunen erst durch das plebiscitum Atinium [3]), welches von Pighius in das Jahr 623 gesetzt wird. Unter die Beschlüsse des Senates, welche nur dann, wenn kein Tribun intercedirte *senatus consultum*, außerdem *auctoritas senatus* genannt wurden, sollen sie als Zeichen ihrer Beistimmung ein T, den Anfangsbuchstaben ihres Amtes, gesetzt haben, wahrscheinlich aber mit Beifügung ihrer Namen [4]). Auch soll ihnen damals das Recht zugestanden worden sein, in den Tributcomitien Auspicien anzustellen [5]). Zu dem Volkstribunat, welches als Schutzwehr jedes unterdrückten Bürgers und also auch der Patricier galt, wurden von nun an auch bisweilen Patricier erwählt [6]). Zwischen den Jahren 339—360 d. St. wurde auch in dem Collegium der Volkstribunen die Veränderung eingeführt, daſs nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern der Einspruch eines Einzigen den Beschluſs der Uebrigen hemmte [7]).

§. 96. Die Volksversammlungen.

Die Vergröſserung der Macht der Volkstribunen hing mit der erweiterten Macht und dem neuen Ansehen der Tributcomitien zusammen. Denn während diese bisher bloſs zu Concilien der Plebs gedient hatten, zu Berathungen dieses Standes, um die Rechte desselben zu wahren und zu vertheidigen, wurde ihnen von nun an ein immer gröſserer Einfluſs in der Verfassung gewährt und es nahmen nun auch die Patricier an ihnen Theil. Man fand es bequem, diese Volksversammlungen, deren Berufung an keinen bestimmten Ort und an

1) Dionys. VII, 25 u. 49.
2) Dionysius X, 31.
3) Gellius XIV, 8.
4) Valerius Max. II, 2. Livius IV, 57. XXXVIII, 52.
5) Zonaras VII, 19.
6) Livius III, 65.
7) Livius IV, 42 u. 48. V, 25 u. 29.

keine herkömmlichen schwierigen Formen gebunden war, für minder wichtige Staatsgeschäfte, welche die Mitwirkung des Volkes erforderten, zu benutzen. So wurde den Tributcomitien die Abstimmung über geringere Aemter überlassen, welche theils neu eingeführt wurden, theils früher auf andere Weise besetzt worden waren, wie die Wahl der Duumviri perduellionis, der Quästoren und derjenigen Stellen der Tribuni militum, welche der Volkswahl unterworfen wurden. Durch ein Gesetz der Consuln Valerius und Horatius (305 d. St.) wurden die Beschlüsse der Tributcomitien sogar denen der Centuriatcomitien gleichgestellt [1]), indem ihnen, wenn sie vom Senat ausgegangen [2]), oder doch von ihm genehmigt [3]) und von den Curien bekräftigt waren, allgemein verbindliche Kraft zugestanden wurde. Seit der Gesetzgebung der 12 Tafeln wurden die Tributcomitien aufser von den Tribunen auch von oberen Magistraten gehalten [4]).

Der Geschäftskreis der Centuriat- und Curiatcomitien blieb im Ganzen derselbe, nur wurde in den 12 Tafeln verordnet, dafs über Capitalverbrechen eines Bürgers nur in den Centuriatcomitien entschieden werden sollte [5]). Doch behaupteten die Tribunen wie früher das Recht, diejenigen, welche sich an der Plebs vergangen hatten, vor die Versammlung der Tribus zu rufen [6]), und auch die Patricier scheinen über ihre Standesgenossen in den Curien entschieden zu haben.

§. 97. Der Senat.

In dem Senat verschwand seit der Gesetzgebung der 12 Tafeln der Unterschied der älteren und jüngeren Geschlechter und der Senat wurde hauptsächlich aus den abgegangenen Magistraten ergänzt. Dadurch kamen auch Plebejer in den-

1) Livius III, 55. Dionysius Hal. IX, 45.
2) Livius IV, 8 u. 49. VII, 15.
3) Livius IV, 1 u. 6. VI, 39. 42.
4) Livius III, 71 u. 72.
5) Cicero de legib. III, 19. De re publ. II, 36.
6) Livius III, 56—58. IV, 44. V, 11 u. 12.

selben[1], da diese immer mehr und mehr die Theilnahme an den oberen Magistraten erlangten. Auch benutzten plebejische Kriegstribunen ihre Macht, um Standesgenossen in den Senat zu bringen und durch die lex Ovinia wurde nach der Einsetzung der Censoren diesen befohlen, die tüchtigsten Männer aus beiden Ständen, Patriciern und Plebejern, zu Senatoren zu ernennen[2]. Auch die Volkstribunen durften vor den Thüren der Senatsversammlungen den Berathungen zuhören, jedoch ohne thätige Theilnahme. Die Beschlüsse des Senates wurden den Aedilen zur Aufbewahrung in dem Tempel der Ceres, wo sich das Archiv der Plebs befand, überbracht[3]. Die Würde des ersten Senators, welche noch immer mit der des städtischen Prätors verbunden gewesen zu sein scheint[4], so wie die des Interrex konnten nur Patricier bekleiden, und zu der Wahl eines Interrex traten auch nur die patricischen Senatoren zusammen[5]. Aus diesem Grunde und wegen des Einflusses, welchen der Interrex auf die Wahlen ausübte, widersetzten sich gewöhnlich die Volkstribunen der Wahl eines Interrex[6].

§. 98. Die Consuln und Kriegstribunen.

Die Häupter des Staates waren die Consuln, mit welchem Namen seit dem Sturz der Decemvirn die Prätoren genannt wurden[7]. Von den Consuln galt aber Berufung (*provocatio*) an das Volk, wie in den zwölf Tafeln[8] festgestellt und durch ein consularisches Gesetz[9] und ein Plebiscit sanctionirt worden war. Anfangs wurden beide Consuln wie vor dem Decemvirat aus den Patriciern erwählt; bald aber (311 d. St.) trat eine Aenderung ein. Die gleichzeitig mit der Rogation des

1) Livius V, 12.
2) Festus s. v. praeteriti.
3) Livius III, 55.
4) Livius VI, 6.
5) Livius IV, 7 u. 43. VI, 41.
6) Livius IV, 43.
7) Zonaras II, p. 28, c.
8) Cicero de re publ. II, 31.
9) Livius III, 55.

Volkstribunen C. Canulejus (310 d. St.), durch welche die in den zwölf Tafeln [1]) verbotenen Verheirathungen (*connubium*) zwischen Patriciern und Plebejern nach hartem Kampfe gestattet wurden [2]), wurde auch von den Volkstribunen vorgeschlagen, daſs es frei stehen solle, den einen Consul aus den Plebejern zu wählen [3]). Von den Tribunen bedrängt und von äuſseren Feinden bedroht sah sich der Senat genöthigt nachzugeben; er that dieses jedoch nur zum Theil, indem er statt der Consuln Kriegstribunen mit consularischer Macht erwählen lieſs und zu deren Stellen beide Stände, Patricier und Plebejer, wählbar erklärte. Das Volk sollte auf den Antrag des Senates jedesmal entscheiden, ob Consuln oder Kriegstribunen zu wählen wären. In dem ersten Jahre (311 d. St.) wurden drei Kriegstribunen erwählt, später aber auch vier, sechs und acht.

§. 99. Die Censoren.

In dieser Zeit wurde auch ein wichtiger Theil der consularischen Macht, die Anstellung des Census, von dem Consulate getrennt und einer besonderen Magistratur, zwei Censoren, übergeben. Diese wurden in den Centuriatcomitien gewählt und erhielten auch, abweichend von den übrigen curulischen Magistraten, nicht durch eine *lex curiata*, sondern durch eine *lex centuriata* [4]) ihre Bestätigung. Anfangs waren nur Patricier wählbar, seit dem Jahre 404 d. St. war das Censor-Amt auch den Plebejern zugänglich [5]), ja es ging später ein Gesetz durch, daſs der eine Censor immer ein Plebejer sein solle. Anfangs behielten die Censoren ihr Amt ein ganzes Lustrum, fünf Jahre, durch ein Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius (321) wurde aber die Dauer desselben auf anderthalb Jahre beschränkt [6]), so daſs der Staat drei und

1) Livius IV, 4. Cicero de re publ. II, 37.
2) Livius IV, 1—6.
3) Livius IV, 1. Dionysius Hal. XI, 52.
4) Cicero contra Rullum II, 11.
5) Livius VII, 22.
6) Livius IV, 24. IX, 33.

ein halbes Jahr ohne Censoren war. Die Macht und der Geschäftskreis der Censoren erweiterten sich so sehr, dafs das Censorat bald eins der bedeutendsten Staatsämter wurde. Die Censoren hielten den Census auf dem Marsfelde und führten die *tabulae censoriae* zum Behufe der Aushebung und der Steuern. Auf ihren curulischen Stühlen sitzend liefsen sie die Bürger nach den Tribus [1]) durch einen Herold einzeln vor sich rufen und sich von jedem bei Eidespflicht seinen Namen, den seines Vaters und Grofsvaters, sein Alter, seine Ehefrau und Kinder, dann auch sein Vermögen und dessen Geldwerth genau angeben [2]). Auch den Senat und die Ritter musterten sie und besetzten die erledigten Stellen in diesen beiden Ständen. Je nachdem sich das Vermögen eines Bürgers vermehrt oder vermindert hatte, setzten ihn die Censoren in eine höhere oder niedrigere Klasse. Die Schätzung des Vermögens geschah nach einer von den Censoren vorher aufgestellten Norm (*ex formula*), so dafs einzelne Gegenstände, namentlich unnöthige Luxusartikel, über ihren Werth, andere Dinge aber gar nicht besteuert wurden [3]). Wer es unterliefs, sich schätzen zu lassen, wurde hart bestraft [4]). Aufser den Verzeichnissen der eigentlichen Bürger, welche in den Listen der Tribus verzeichnet waren, führten die Censoren auch Verzeichnisse der Aerarier und Isopoliten, welche nur eine Art Schutzbürger und einer härteren Besteueruug unterworfen waren. War einem Einzelnen oder ganzen Gemeinden das Bürgerrecht ertheilt worden, so wiesen ihnen die Censoren ihre Tribus an oder errichteten auch wohl neue Tribus [5]); das Bürgerrecht aber zu ertheilen oder einem Bürger zu nehmen, hatten die Censoren keine Macht [6]).

Eine Versetzung eines Bürgers in einen niederen Stand

1) Livius XXIX, 37.
2) Dionys. Hal. IV, 15. V, 75. Cic. de legg. III, 3.
3) Livius XXIX, 15. XXXIX, 44. Plutarch. Cato maj. 18.
4) Livius I, 44. Dionys. Hal. IV, 15. V, 75. Cic. pro Caecina 34.
5) Livius X, 9,
6) Livius XLV, 15.

nahmen aber die Censoren nicht blofs wegen eingetretener Verminderung des Vermögens, sondern auch wegen entehrender Handlungen vor. War ein Bürger wegen eines schändlichen Verbrechens von den Gerichten bestraft worden, so vollzogen gewissermafsen die Censoren noch die weiteren Folgen des richterlichen Ausspruchs, indem sie den Verurtheilten noch mit bürgerlicher Entehrung (*ignominia*) belegten. Eine solche Ehrenstrafe fand aber nicht blofs bei Dingen Statt, welche die Gerichte bestraften, sondern auch bei vielen Handlungen, welche von den Gerichten nicht geahndet werden konnten. Der Client, dem ein unwürdiger Patron treulos, der Knecht, dem sein Herr grausam begegnete, fand Schutz bei den Censoren, welche dem Schuldigen die bürgerliche Ehre entzogen. Uebermafs der Härte oder Nachsicht gegen die Kinder, Kränkung der schuldlosen Ehefrau, Vernachlässigung der Eltern, Eigennutz gegen Geschwister, Gelage, Verführung oder Verwahrlosung der Jugend, Unterlassung der Sacra und Todtenehren, überhaupt jedes Vergehen gegen Anstand und Sitte und öffentliches Wohl, ward von den Censoren gestraft [1]). Zu diesen Vergehen gehörten ferner Luxus, muthwillige Ehelosigkeit oder eine gesetzlich ungültige Ehe, Vernachlässigung der Aecker und der Wirthschaft oder Betreibung eines Kramhandels und Handwerkes. Einen Senator stiefsen die Censoren aus dem Senat, einen patricischen Ritter zwangen sie, sein Ritterpferd zu verkaufen und die übrigen Bürger versetzten sie in eine niedere Klasse; am härtesten straften sie, wenn sie einen Bürger zum Aerarier machten (*aerarium facere* oder *inter aerorios referre*). Eine solche Ehrenstrafe der Censoren war aber nicht bleibend und konnte von den folgenden Censoren wieder aufgehoben werden. Bei den Rügen der Senatoren und Ritter pflegten die Censoren die Gründe anzugeben [2]), ja bisweilen gestatteten sie den Schuldigen, sich zu vertheidigen [3]).

1) Niebuhr's R. G. II, S. 450.

2) Livius XXXIX, 42: patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas.

3) Livius XXIV, 18.

Nachdem der Census der einzelnen Bürger vorüber und auch von den Colonien nach der ihnen von den Censoren aus Rom geschickten Norm ein Verzeichniſs ihrer Bewohner und ihres Vermögens eingeliefert war [1]), wurde nach den Bedürfnissen des Staates eine Abgabe auf das Tausend auferlegt. Diejenigen, welche zur Bestrafung von den Censoren unter die Aerarier versetzt wurden, muſsten einen vervielfachten Betrag der eigentlich ihrem Vermögen nach ihnen zukommenden Steuer bezahlen [2]), und Hagestolze und Luxusartikel wurden ebenfalls höher belastet [3]). Die Censoren hatten die oberste Verwaltung des Vermögens der Republik; sie konnten an unterthänigen Orten Zölle und Accise errichten [4]), und bestimmten den Preis, für welchen das Salz in Rom und in den Bezirken verkauft werden sollte [5]); sie verpachteten die Erhebung der Zölle und der Abgaben von den Staatsländereien [6]); sie verdungen die Erbauung und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude und besichtigten die Ausführung [7]); sie sorgten für das Pflastern der Straſsen und die Herstellung der Brücken und Wasserleitungen [8]); endlich hatten die Censoren noch für die Herbeischaffung der Opferthiere zu den öffentlichen Opfern und der Pferde für die curulischen Magistrate [9]), sowie für die Erhaltung der Gänse auf dem Capitol zu sorgen [10]).

Die Censoren erlieſsen bei dem Antritt ihres Amtes ein Edict, worin sie die Grundsätze ihrer Verwaltung aussprachen [11]); das Recht aber Gesetze vorzuschlagen und mit dem Volke zu verhandeln *(agere cum populo)*, hatten sie nicht.

1) Livius XXIX, 15 u. 37.
2) Livius IV, 24.
3) Valerius Max. II, 9, 1. Livius XXXIX, 44.
4) Livius XL, 51.
5) Livius XXIX, 37. XXXII, 7.
6) Cicero adv. Rullum I, 3.
7) Livius IV, 22. XXIX, 37. XL, 51. XLV, 15: sarta tecta exigere.
8) Livius IX, 29 u. 43. XLI, 27.
9) Livius XXIV, 18. Festus s. v. equi curules.
10) Cicero pro Roscio Amerino c. 20. 56.
11) Corn. Nepos im Cato c. 2.

Nach der Wahlversammlung pflegten die erwählten Censoren auf dem Marsfelde vor dem Tempel des Mars auf ihren curulischen Stühlen [1]) zu sitzen, und vor Antritt ihres Amtes schwuren sie, ohne Begünstigung und Hafs (*sine ira et studio* [2]) zu verfahren, und ebenso schwuren sie vor der Niederlegung ihres Amtes, dasselbe treu verwaltet zu haben [3]). Die Urkunden über den angestellten Census wurden in dem Tempel der Nymphen niedergelegt [4]). Nach Beendigung des Census verrichtete einer der Censoren auf dem Marsfelde ein feierliches Opfer (*lustrum condidit*).

Eigenthümlich war es noch, dafs Niemand zweimal Censor sein durfte und dafs, wenn ein Censor starb, auch sein College sein Amt niederlegte [5]). Der Tod eines Censors wurde für eine unglückliche Vorbedeutung angesehen.

§. 100. Die Quästoren.

Schon die Könige ernannten Quästoren (*quaestores parricidii*), um alle Anzeigen von begangenen Verbrechen zu untersuchen und, wenn sie von den Königen dazu bevollmächtigt wurden, darüber zu entscheiden [6]). Die Verwaltung des Schatzes, über welchen den Königen eine viel freiere Verfügung zustand als den späteren jährigen Beamten zur Zeit der Republik, gehörte damals noch nicht zu dem Geschäftskreis der Quästoren. Im Anfange der Republik beschränkte Valerius Publicola [7]) die Macht der Consuln auch dadurch, dafs er die Schatzkammer in ein öffentliches Gebäude, in den Tempel des Saturn, verlegte und die Verwaltung derselben Quästoren (*quaestores aerarii*) überliefs, statt sie, wie die Könige, selbst oder durch Freunde zu verwalten. Diese Quästoren

1) Livius XL, 45,
2) Zonaras VII, 19.
3) Livius XXIX, 37.
4) Cicero pro Milone c. 27. §. 74.
5) Livius V, 31. VI, 27. XXIV, 43.
6) Dionysius Hal. II, 29.
7) Plutarch. Publ. c. 12.

wurden von den Consuln ernannt [1]), waren aber für Ausgaben und Einnahmen von Senatsbeschlüssen abhängig und zur Rechnungsablage verflichtet; sie waren eine stehende und selbständige Magistratur, während die Quaestores parricidii vielleicht nur auf unbestimmte Zeit ernannt worden waren. Nachdem durch das Gesetz des Valerius über die Provocation die Consuln das Recht verloren hatten, die definitive Entscheidung in Capitalsachen selbst vorzunehmen oder dazu Quästoren zu bevollmächtigen, beschränkte sich die richterliche Gewalt der Quästoren auf die vorbereitende Untersuchung der Judicia und auf die Rolle der öffentlichen Ankläger vor den Comitien. Wollte die Volksversammlung die oberste Richtergewalt in einzelnen Fällen nicht ausüben, so ernannte sie aus den Magistraten eine besondere Commission, deren Mitglieder ebenfalls Quaestores parricidii genannt wurden. Nach dem Sturze der Decemvirn, 60 Jahr nach Vertreibung der Könige, wurde beschlossen, dafs die Quästoren (*quaestores aerarii*) von dem Volke in den Tributcomitien [2]) erwählt werden und dafs sie regelmäfsig das Heer auf allen Feldzügen begleiten sollten. Denn obgleich schon früher die Kriegsbeute, wenn sie den Soldaten nicht überlassen wurde, den Quästoren zum Verkauf für den Staatsschatz übergeben wurde, so bestand doch hierüber nach der Meinung des Volkes eine sehr unvollkommene Kontrolle, weil die Quästoren von den Consuln ernannt und nur der Aufsicht des Senates unterworfen waren, und weil die Feldherrn die Quästoren in Rom zurücklassen und ihnen dann die Beute nur sehr unrechtlich abliefern konnten. Bei der nun häufig vorkommenden Abwesenheit der Quästoren mit den Heeren litten aber die Geschäfte, welche ihnen in der Stadt zukamen, so sehr, dafs der Senat sich genöthigt sah, 334 d. St. auf Verdoppelung ihrer Zahl auf vier anzutragen [3]). Nach harten Kämpfen wurden diese aus beiden Ständen wählbar erklärt und seit 346 wirklich oft Plebe-

1) Tacit. Annal. XI, 22.
2) Cic. ad famil. VII, 30.
3) Livius IV, 43.

jer dazu gewählt. Aus den gewesenen Quästoren wurde der Senat zum Theil ergänzt, und so kamen auch auf diesem Wege Plebejer in den Senat [1]). Von nun an blieben zwei Quästoren in Rom (*quaestores urbani*) und zwei begleiteten die Consuln und das Heer (*quaestores militares*). In dem Staatsschatze verwahrten die Quästoren auch die Standarten und überlieferten sie den Consuln, wenn diese zu Felde zogen [2]); sie besorgten die Bewirthung der fremden Gesandten [3]) und die Leichenbegängnisse der Männer, welche auf Staatskosten bestattet wurden [4]). Auch mufsten die siegreichen Feldherrn, bevor ihnen der Triumph bewilligt wurde, bei den Quästoren schwören, dafs sie dem Senat einen wahrhaften Bericht abgestattet hätten [5]).

§. 101. Die Noth der Plebejer.

Während es der Plebs gelang, sich immer mehr die Theilnahme an der Verwaltung des Staates zu erkämpfen und sich einer politischen Gleichstellung mit den Patriciern zu nähern, blieben doch jene mehr materiellen Nachtheile, welche in der ungleichen Vertheilung der Ländereien ihren Grund [6]) und die Verarmung und drückende Noth der Plebejer zur Folge hatten, trotz wiederholter Versuche unverändert. Zwar war bereits von dem Consul Sp. Cassius (268 d. St.) ein Ackergesetz durchgesetzt worden, nach welchem die Staatsländereien vermessen und zum Theil an arme Plebejer vertheilt, zum Theil gegen Entrichtung des Zehnten an Patricier als Besitzungen überlassen werden sollten [7]); allein die Patricier wufsten die Ausführung desselben zu hintertreiben. Auch in der folgenden Zeit wurden wiederholt von Volkstribunen ähnliche Gesetze in Vorschlag gebracht und Vertheilung der

1) Livius V, 12.
2) Livius III, 69. IV, 22. VII, 23.
3) Valerius Max. V, 1, 1.
4) Dionysius Hal. VI am Ende.
5) Valerius Max. II, 8, 1.
6) Vergleiche §. 7 und 24.
7) Livius II, 41. Dionysius Hal. VIII, 73—76.

Staatsländereien oder Aussendung von Colonien und strenge Beitreibung des Zehnten von den Besitzern der Staatsländereien verlangt: allein die Patricier wufsten diese Gesetzvorschläge bald gänzlich zu unterdrücken und zurückzuweisen, bald gewährten sie eine theilweise und nur kurze Zeit dauernde Abhülfe durch Aussendung von Colonien, und entzogen sich sehr bald wieder der Entrichtung des Zehnten von den Staatsländereien. Im Jahr 298 wurde auf den Vorschlag des Volkstribun Icilius das auf dem Aventin von den Patriciern besessene Gemeindeland an den Staat zurückgegeben und an Plebejer vertheilt [1]); und die Plebs erhielt hierdurch ein geschlossenes festes Stadtviertel. Die immerwährenden Kriege hinderten die Plebejer an der Bebauung ihrer Aecker und zwangen sie Schulden zu machen, und die hohen Zinsen und die harten Schuldgesetze, welche in den zwölf Tafeln bestätigt worden waren, machten es den einmal Verschuldeten fast unmöglich, ihre Schulden wieder zu tilgen. Ueberdiefs wurden in dem Census bei der Berechnung des Vermögens die Schulden nicht in Abzug gebracht und nur die assignirten Aecker, welche fast allein den Plebejern vertheilt worden waren, als Eigenthum berechnet und von ihnen gesteuert, während die Patricier von den Besitzungen auf dem Staatslande nur einen Zehnten zu entrichten hatten, dessen Entrichtung sie überdiefs häufig zu umgehen wufsten. Unter diesen Verhältnissen sanken die Plebejer namentlich in der Noth, welche die Kriege mit den Galliern zurückgelassen hatten, in allgemeine Verarmung und Bedrängnifs herab und es bemächtigte sich ihrer eine so allgemeine Niedergeschlagenheit, dafs sie nicht blofs keinen weiteren Fortschritt in der Gleichstellung mit den Patriciern zu thun, sondern nicht einmal die ihnen bereits zugänglichen Ehrenstellen zu erhalteu verlangten.

§. 102. Die Gesetze des C. Licinius Stolo und L. Sextius.

Da traten die Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sex-

1) Livius III, 31. Dionys. Hal. X, 31 u. 32.

tius auf und suchten durch drei Gesetze der Noth der Plebejer abzuhelfen und sie selbst auf der politischen Bahn weiter zu führen. Das eine Gesetz verfügte, daſs von dem Kapitale der Schulden der Betrag der bisher über den gesetzlichen Zinsfuſs bezahlten Zinsen abgezogen und der Rest in drei Jahren in Terminen abgezahlt werden solle; das zweite Gesetz verlangte, daſs Niemand mehr als 500 Jugern von dem Staatslande besitze und das Ueberschüssige an arme Plebejer als eigene Aecker vertheilt werde. Wahrscheinlich wurde auch die Benutzung der Gemeindeweide auf eine gewisse Anzahl Vieh beschränkt und den Plebejern erlaubt, Besitzungen auf dem Staatslande zu occupiren. Das dritte Gesetz endlich verordnete, daſs hinfort nicht mehr Kriegstribunen, sondern Consuln, und zwar einer derselben aus der Gemeinde (den Plebejern) erwählt werde. Hartnäckig widerstanden die Patricier und ergriffen jedes Mittel, um die Annahme dieser Gesetze zu hindern. Zehn Jahre dauerte der Kampf, aber endlich errangen die immer wieder zu Volkstribunen erwählten tapferen Männer C. Licinius und L. Sextius den Sieg und die Gesetze wurden von dem Volke angenommen und von dem Senate bestätigt. Noch ehe dieses aber geschah, setzten die Volkstribunen ein anderes Gesetz durch, daſs statt der Duumvirn zur Bewahrung der sibyllinischen Bücher Decemvirn erwählt und diese zur Hälfte aus den Plebejern genommen würden [1]).

§. 103. Die Prätur.

Nun wurde L. Sextius aus den Plebejern zum Consul erwählt; allein die Patricier weigerten sich, ihm ihre Bestätigung zu geben, bis auch die Plebejer ihnen wiederum zugestanden, daſs zu der Handhabung der Gerichtsbarkeit in der Stadt, deren oberste Leitung bisher den Consuln gehört hatte, ein eigener Magistrat als College der Consuln, ein Prätor, ausschlieſslich aus den Patriciern erwählt werde [2]).

1) Livius VI, 37 u. 42.
2) Livius VI, 42.

Der Name *praetor* war alt und mit demselben wurden früher die Consuln, sowie *praetor maximus* der Dictator genannt [1]). Der Prätor stand am Range den Consuln am nächsten, deren College er hiefs. Er wurde in den Centuriatcomitien unter denselben Auspicien wie die Consuln und unter dem Vorsitze des einen von ihnen erwählt [2]). Daher hat es auch Wahrscheinlichkeit, dafs dem Prätor gleich vom Anfange an sechs Fasces zugetheilt gewesen sind, wie die Consuln zusammen deren nur zwölf hatten. Die Errichtung der Prätur wurde durch die häufige Abwesenheit der Consuln aus der Stadt veranlafst, und diese letzteren behielten, wenn sie in Rom waren, ebenfalls die in ihrem Amte enthaltene Gerichtsbarkeit und reformirten sogar auf erhobene Appellation prätorische Besitzertheilung [3]).

§. 104. Die Aedilen.

Nach erlangter Theilnahme der Plebejer an dem Consulate und nach hergestellter Einigkeit zwischen beiden Ständen wurde ein vierter Tag zu den grofsen Festspielen hinzugefügt, als Anerkenntnifs, dafs auch die Plebs, wie jeder der drei patricischen Stämme einen wahren Theil des römischen Volkes und Staates ausmache. Zur Anstellung und zu dem Vorsitze bei diesen Spielen, welchen bis dahin die Consuln gehabt hatten [4]), wurde ein eigenes Amt, das zweier curulischen Aedilen, errichtet und, wie es scheint [5]), gleich Anfangs bestimmt, dafs dasselbe ein Jahr um das andere von Patriciern und Plebejern verwaltet werden solle. Die genaue und strenge Unterscheidung des Geschäftskreises der plebejischen Aedilen von den curulischen ist schwierig, da auch die letzteren die Aufsicht über die Tempel und öffentlichen Gebäude, die Sorge für die Lebensmittel und überhaupt einen ähnlichen Geschäftskreis wie die

1) Livius III, 55. VII, 3.
2) Livius III, 55. VII, 1. VIII, 32.
3) Niebuhr's R. Geschichte III. S. 39.
4) Livius V, 19 u. 31.
5) Niebuhr's R. Gesch. III, S. 42 und Livius VI, 42. VII, 1.

plebejischen Aedilen gehabt haben [1]). Die plebejischen Aedilen waren Anfangs blofs Gehülfen, später Collegen der Volkstribunen, namentlich zur Handhabung des plebejischen Richteramtes und seit 279 auch zur Betreibung der Anklagen der Patricier, welche sich an der Plebs vergangen hatten; sie hatten die Leitung der plebejischen Feste und bewahrten in dem Tempel der Ceres den Schatz der Plebejer, und die Senatsbeschlüsse [2]) und in dem Tempel des capitolinischen Jupiter die Beschlüsse der Tributcomitien, die Plebiscita [3]). Die curulischen Aedilen wurden zwar ebenfalls in Tributcomitien, aber mit Anstellung von Auspicien gewählt, hatten als Auszeichnung die Toga praetexta und die Sella curulis und leiteten am vierten Tage die grofsen römischen Volksspiele (*ludi romani magni* oder *maximi*). Später hatten die curulischen Aedilen noch die Spiele zu Ehren der Ceres, des Liber und der Libera und der Flora [4]) zu feiern, wobei sie die Provinzen durch Beiträge in Anspruch nahmen. Denn seit dem ersten punischen Kriege wurden die Kosten der Spiele nicht mehr aus dem Aerarium bestritten, sondern von den Aedilen selbst [5]). In den Jahren, in welchen keine Censoren waren, scheinen die Aedilen einen Theil dieses Amtes versehen zu haben. Denn auch die Letzteren hatten die Aufsicht über die Tempel und öffentlichen Gebäude [6]), über das Forum [7]) und die öffentlichen Plätze, über die Brücken und Strafsen, (welche sie theils auf Staatskosten reinigen und ausbessern liefsen oder wozu sie theils auch die betreffenden Hausbesitzer anhielten), und über die Wasserleitungen und die daraus gestatteten Abzüge [8]). Die Aedilen hatten ferner dafür zu sorgen, dafs keine anderen

1) Cicero de legibus III, 3; in Verrem V, 14.
2) Livius III, 55. Dionysius Hal. VI, 89. X, 42.
3) Polybius III, 26.
4) Cic. in Verr. V, 14. Plutarch. Marius 5.
5) Dionysius Hal. VII, 71.
6) Cic. in Verr. V, 14.
7) Livius IX, 40.
8) Frontin. de aquaeduct. 94—97.

als die vom Staate anerkannten Götter verehrt würden [1]); sie hatten die amtliche Verfolgung der Giftmischer [2]), Zauberer [3]), Sterndeuter und ähnlicher Betrüger [4]), der Wucherer [5]), lasterhaften Männer und Frauen, ferner die Aufsicht über die Wirthshäuser, Ruhe und Ordnung in den Strafsen und die Aufrechthaltung der gegen unnöthigen Aufwand erlassenen Gesetze. Ein wichtiger Zweig ihres Amtes war ferner die Sorge, dafs die Gesetze über das Mafs des Ackerbesitzes [6]) und die Benutzung der Gemeindeweiden nicht überschritten wurden [7]). Die Aedilen hatten für Zufuhr und leidliche Preise des Getreides zu sorgen [8]), die Aufsicht über die Lebensmittel, den Vieh- und Sklavenmarkt, Mafs und Gewicht [9]) und über Ordnung im Handel und Wandel. — In diesen Dingen stand den Aedilen auch eine eigene Gerichtsbarkeit zu, und die von ihnen auferlegten und beigetriebenen Geldstrafen konnten sie zu gemeinnützigen Anstalten oder zu den Festspielen verwenden. Von dieser richterlichen Befugnifs ist zu unterscheiden, dafs sie auch als öffentliche Ankläger, von den Tribunen dazu ermächtigt, in den Tributcomitien auftraten.

Bei dem Antritte ihres Amtes erliefsen die curulischen Aedilen ein Edict, und als Ehrenzeichen ihres Amtes hatten sie den curulischen Stuhl, die Toga praetexta und das jus imaginum [10]). Die Aedilität wurde als erste Stufe zu den höheren Ehrenämtern betrachtet.

§. 105. Die Gesetze vom Jahr 413 d. St.

Immer mehr Rechte erlangte der Stand der Plebejer und

1) Livius IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 14.
2) Livius VIII, 18.
3) Plinius H. N. XVIII, 8.
4) Dio Cass. XLIX, 43.
5) Livius VII, 28. X, 23. XXXV, 41.
6) Livius VIII, 22. X, 31. XXV, 2. Valerius Max. VI, 1, 7. Plutarch. Marcell. 2.
7) Livius X, 13. XXXIII, 42. XXXV, 10.
8) Livius X, 11. XXX, 26. XXXI, 4 u. 50. XXXIII, 42. XXXVIII, 35. Plinius H. N. XVIII, 4.
9) Cic. de legg. III, 3. Juvenal. X, 101. Dionysius VI, 90.
10) Cic. in Verrem V, 14.

immer mehr näherte er sich dem von ihm erstrebten Ziele einer politischen Gleichstellung mit den Patriciern. Freilich wurden unter den Vorkämpfen der vornehmeren und ehrgeizigen Plebejer mehr Ehrenrechte erstritten, während die ärmeren Plebejer durch die bei den Ländereien Statt findenden Verhältnisse in grofsem Nachtheile waren, durch die anhaltenden Kriege verarmten und durch grausame Schuldgesetze gedrückt wurden; doch wurden auch hierüber wiederholt Klagen erhoben und von dem Volkstribun L. Genucius der Wucher verboten. Durch andere Plebiscite wurde, um den Ehrgeiz der einzelnen Plebejer zu wecken und eine gröfsere Zahl von ihnen an den Magistraturen Theil nehmen zu lassen, bestimmt, dafs Niemand dasselbe Amt vor Ablauf von zehn Jahren von Neuem bekleiden, ferner Niemand zu zwei Aemtern zugleich erwählt werden solle. Endlich wurde auch bestimmt, dafs es erlaubt sein solle, beide Consuln aus dem plebejischen Stande zu wählen [1].

II. Von den Gesetzen des Dictators Q. Publilius Philo bis zu dem Volkstribunat des Tib. Sempronius Gracchus. 416 bis 621 d. St.

§. 106. Die Gesetze des Q. Publilius Philo.

Von gröfserer Wichtigkeit für die weitere Fortbildung des plebejischen Ansehens waren die Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo [2]. Durch die beiden ersteren wurde bei den Centuriat- und Tributcomitien, deren Beschlüsse, um rechtskräftige Gesetze zu sein, bisher noch der Bestätigung der Curien bedurft hatten, diese Bestätigung aufgehoben. Das erste Gesetz verordnete, dafs Plebiscite für alle Bürger verbindliche Kraft haben sollten (*ut plebiscita omnes Quirites tenerent*), d. h. dafs, wenn der Senat den Tribunen durch die Consuln hätte auftragen lassen, einen Gegenstand der Gemeinde der Tribus vorzutragen [3], oder wenn

1) Livius VII, 42.
2) Livius VIII, 12.
3) Livius VIII, 23. X, 21 u. 22.

umgekehrt ein in den Tributcomitien gefafster Beschlufs als Antrag an den Senat gebracht worden wäre [1]), ein solcher auf Antrag des Senates gefafster Beschlufs der Tribus oder ein solches von dem Senat genehmigtes Plebiscit einer weiteren Bestätigung der Curien nicht mehr bedürfen und als allgemeines Gesetz gelten solle. Das zweite Gesetz verordnete, dafs die Curien die Beschlüsse der Centuriatcomitien schon vor der Abstimmung der Centurien bestätigen sollten (*ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*). — Da die Patricier an den Comitien der Tribus wie der Centurien Theil nahmen und ihre Anzahl und ihr Einflufs in dem Senat viel bedeutender war, als die Macht der Plebejer, und da in keiner dieser beiden Versammlungen ein gültiger Beschlufs ohne Bestätigung oder ohne auf den Antrag des Senats gefafst werden konnte, so waren beide Gesetze sehr billig und erleichternd für den Geschäftsgang. Das dritte Gesetz bestimmte, dafs der eine von den Censoren stets aus den Plebejern erwählt werden solle, nachdem bereits im Jahre 404 d. St. der Plebejer C. Marcius Rutilius [2]) die Censur erlangt hatte. Derselbe Q. Publilius Philo machte auch bald darauf (418) den Plebejern die Prätur zugänglich und war selbst der erste Plebejer, welcher die Prätur begleitete [3]).

§. 107. Das ogulnische Gesetz.

Mit Ausnahme der Decemvirn zur Bewahrung der sibyllinischen Bücher waren die Plebejer bis jetzt von allen priesterlichen Stellen, sowie von der Kenntnifs des geistlichen Rechts gänzlich ausgeschlossen gewesen. Bei dem engen Zusammenhange, in welchem in Rom Religion und Staat standen, und bei dem grofsen Einflufs, welchen die erstere auf alle öffentlichen Angelegenheiten hatte, war eine solche Zurücksetzung der Plebejer unbillig, und nach den von diesen bereits erlangten Umänderungen der Verfassung nicht mehr zu behaupten.

1) Livius VIII, 37. IX, 30.
2) Livius VII, 22.
3) Livius VIII, 15.

Daher schlugen die Volkstribunen Q. und Cn. Ogulnius ein Gesetz vor, dafs das aus vier patricischen Mitgliedern bestehende Collegium der Pontifices durch vier Plebejer auf acht, und das aus einer gleichen Anzahl bestehende Collegium der Augurn durch fünf Plebejer auf neun Mitglieder vermehrt werden solle [1]). So hartnäckig die Patricier sich auch diesem Vorschlage widersetzten, so sahen sie sich doch genöthigt nachzngeben und der Vorschlag ging durch.

§. 108. Das hortensische und das mänische Gesetz.

Einen weiteren Fortschritt machte das Gesetz des Dictators Q. Hortensius, welches nach heftigen durch das Schuldenwesen entstandenen Gährungen (466) gegeben wurde und verordnete, dafs die Beschlüsse der Tributcomitien auch ohne die Beistimmung des Senates allgemein verbindliche Kraft haben sollten. Auch dieses Gesetz scheint in ähnlichen Ausdrücken wie das valerische und publilische abgefafst gewesen zu sein (*ut plebiscita omnes Quirites tenerent*) obgleich jedes folgende dieser drei Gesetze eine Steigerung der vorhergehenden enthielt.

Um dieselbe Zeit scheint auch das mänische Gesetz [2]) angenommen worden zu sein, durch welches bestimmt wurde, dafs die Curien den Wahlen der Magistrate schon vor geschehener Wahl ihre Bestätigung geben sollten. Es erhob dieses Gesetz nur zur Regel, was bereits M. Curius Dentatus in einem einzelnen Falle durchgesetzt hatte [3]). Es könnte eine unnöthige Weitläuftigkeit scheinen, dafs man die Sitte beibehielt, die in den Centuriat- und Tributcomitien bereits erwählten Magistrate noch ferner in den Curiatcomitien bestätigen zu lassen, nachdem bereits sogar durch ein bestimmtes Gesetz festgesetzt war, dafs die Curiatcomitien diese Bestätigung nicht verweigern durften. Um den Grund dieser Einrichtung einzusehen, müssen wir bis in die Zeit der Könige

1) Livius X, 6 — 9.
2) Cicero Brutus 14. Ernesti clavis Cic. s. v. lex Maenia.
3) Aurelius Victor de viris illustr. c. 33.

zurückgehen, als die Magistrate noch in den Curiatcomitien, also in denselben Comitien erwählt wurden, von denen sie nachher durch die *lex curiata de imperio* sich selbst die Bestätigung ihrer Wahl ertheilen liefsen. — Der Aufschlufs ist in dem juristischen Sinne zu suchen, welcher das ganze römische Staatswesen durchdrang. Nach einem Grundsatze des alten strengen Privatrechts ward eine durch Worte eingegangene Verpflichtung, eine *obligatio*, *quae fit verbis*, nur dann als bindend betrachtet, wenn derjenige, welcher die verbindende Formel vortrug, gerade derselbe war, welcher das Recht erwerben wollte, und auf der anderen Seite derjenige, welcher die Verpflichtung übernahm, die Worte desselben hörte und ihm unmittelbar die einwilligende Antwort gab. Da man nun gerade bei den Beamten die Ueberzeugung in dem Volke zu erwecken wünschte, dafs es denselben auf die strengste Weise zu dem freudigsten und unbedingtesten Gehorsam verpflichtet sei, so hatte Numa die Einrichtung eingeführt, dafs der bereits in den Curiatcomitien erwählte König nochmals die Curiatcomitien berief und sich das Imperium von ihnen bestätigen liefs, indem er selbst ihnen die *lex curiata de imperio* vorlegte. Es war damals, so lange die Magistrate in den Curiatcomitien erwählt wurden, nicht denkbar, dafs das Volk, welches unter dem Vorsitze des *Interrex* sich selbst den König erwählt hatte, ihm, wenn er in eigener Person seine Bestätigung verlangte, dieselbe verweigern würde. Diese Einrichtung ging auch nach der Vertreibung der Könige auf die Consuln und die übrigen hohen Beamten über, und es blieb den Curiatcomitien das Bestätigungsrecht auch dann, als die Magistrate in den Centuriat- und Tributcomitien erwählt wurden. Die Könige waren, sobald sie erwählt worden waren, ebenso wie später die Consuln, wirklich Könige und hatten als solche bereits einen Theil ihrer Macht; es fehlte ihnen nur das Imperium, d. h. die hohe obrigkeitliche Gewalt über die Bürger, weil diese sich noch nicht zu strengem Gehorsam verpflichtet hatten. Das Imperium begriff das militärische und das richterliche Imperium und das Recht, Centuriatcomitien zu

halten, weil zu diesen das Volk gleichsam wie das geordnete Heer unter den Formen des Imperium aufgeboten wurde. Da nun dieses Bestätigungsrecht der Curiatcomitien gleich vom Anfang an mehr ein feierlicher Akt war und es wohl selten, vielleicht nie vorgekommen ist, dafs die Curien den erwählten Magistraten die Bestätigung versagt haben, so begreift man leicht, wie der Urheber des mänischen Gesetzes darauf kommen konnte, in einer Zeit, wo die erwählende Versammlung (die Centuriat- und Tributcomitien) eine ganz andere war als die bestätigende (die Curiatcomitien), und wo allerdings ein Widerspruch der letzteren eher zu befürchten war, ihnen zwar den feierlichen Akt der Bestätigung zu lassen, ihnen aber allen störenden Einflufs dadurch zu nehmen, dafs er ihnen das Recht der Verweigerung dieser Bestätigung entzog. Während des zweiten punischen Krieges, als man nach der Schlacht bei Cannä einen Angriff auf Rom selbst befürchten mufste, scheint der Consul Fabius, um das Volk im Falle einer Belagerung nicht von den Posten abrufen zu müssen und um doch auch den Volksglauben in der Gefahr nicht durch Vernachlässigung der alten ehrwürdigen Formen und der bei den Curiatcomitien anzustellenden heiligen Auspicien zu beunruhigen, die Einrichtung empfohlen und eingeführt zu haben, dafs die Curien die Anerkennung des Imperium den einer jedem angehörigen Lictor übertrugen. Seit dieser Zeit wurden bei der Ertheilung des Imperium statt der Curien die dreifsig Lictoren derselben berufen, um auf die Rogation des Magistrats das vorgeschriebene *uti rogas* im Namen der Curien auszusprechen. Es wurden jedoch auch bei diesen Curiatcomitien die Auspicien angestellt und die Pontifices und Augures waren wie früher dabei gegenwärtig [1]).

§. 109. Die Nobilität.

Nachdem durch das Gesetz des Volkstribun C. Canulejus (310 d. St.) das Heirathen (*connubium*) zwischen Patriciern

1) Dionysius Hal. II, 6. Cicero de lege agr. II, 11 u. 12; ad Atticum IV, 18. VIII, 3.

und Plebejern gestattet worden war und nachdem die Plebejer Schritt vor Schritt nicht blofs den Zutritt zu den höchsten Stellen im Staate, sondern durch das ogulnische Gesetz auch die Theilnahme an den Priesterstellen und die Kenntnifs des geistlichen Rechts erlangt hatten, verschwand der strenge Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern, und die Patricier bildeten nun blofs noch einen Stand im Staate. Ueberdiefs verminderten sich die patricischen Geschlechter durch Aussterben der Familien [1]) und durch den Uebertritt zu den Plebejern [2]). Die besonderen Opfer und Religionsverrichtuntungen der Curien und Gentes bestanden zwar noch fort; doch scheinen einzelne patricische Familien ihren gentilischen Opferdienst bisweilen durch Testament plebejischen Familien übertragen und die Plebejer dadurch die Theilnahme an den Opfern der Curien und Gentes erlangt zu haben. Im Jahre 543 wurde sogar ein Plebejer, C. Mamilius Vitulus, zum Curio maximus erwählt [3]). Aus denjenigen, deren Vorfahren eine der höheren Stellen im Staate, eine curulische Würde, bekleidet hatten, bildete sich aber nun ein Beamtenadel, die Nobilität. Die Nobiles hatten das Recht, von denjenigen ihrer Vorfahren, welche eine curulische Würde bekleidet hatten, Brustbilder aus Wachs verfertigen zu lassen und diese mit den Titeln der von ihnen verwalteten Aemter versehen in dem Atrium aufzustellen (*jus imaginum*). Bei festlichen Gelegenheiten, bei Leichenbegängnissen der Familie wurden diese Ahnenbilder aus den hölzernen Schränken, in welchen sie aufbewahrt wurden, herausgenommen und im feierlichen Aufzuge mit vorgetragen [4]). Diejenigen, deren Vorfahren keine curulische Würde erlangt hatten, wurden *ignobiles*, und derjenige, welcher zuerst von seiner Familie eine höhere Magistratur bekleidete, *novus homo* genannt [5]). Dieser neue Adel suchte ebenso

1) Livius IX, 29.
2) Livius IV, 16. Zonaras VII, 15.
3) Livius XXVII, 8.
4) Plinius H. N. XXXV, 2. Juvenal. Sat. VIII.
5) Cicero contra Rullum II, 1 u. 2. Appian. bell. civ. II, 2. Vellejus Pat. II, 128.

hartnäckig wie früher die Patricier die obrigkeitlichen Stellen allein zu behaupten und das Aufkommen der anderen Familien zu verhindern. Es wurde dieses Vorhaben auch dadurch unterstützt, dafs seit dem ersten punischen Kriege die Kosten zu den Festspielen nicht mehr aus dem Aerarium [1]), sondern von den Aedilen, deren Amt die erste Stufe zu den höheren Stellen im Staate war, bestritten und dadurch die Armen von der Bewerbung um diese Stellen abgehalten wurden. Wie früher Patricier und Plebejer, so standen jetzt die reichen und durch die verwalteten curulischen Würden berühmten Familien dem armen und von den höheren Ehrenstellen ausgeschlossenen Volke gegenüber.

§. 110. Die Senatoren und die Ritter.

Besondere bürgerliche Stände bildeten die Senatoren und die Ritter, die letzteren jedoch eigentlich erst gegen das Ende dieses Zeitraums. Die Senatoren wurden von den Censoren ernannt, und dabei auf persönliche Verdienste und Ansehen, auf ein gewisses Vermögen [2]) und Alter [3]) gesehen. Die Senatoren wurden aus den älteren, d. h. denjenigen Rittern ernannt, welche das fünf und vierzigste Jahr zurückgelegt hatten, daher der Ritterstand *seminarium senatus* [4]) genannt wird. Aufserdem wurden diejenigen, welche höhere Staatsämter bekleidet hatten, von den nächstfolgenden Censoren zu Senatoren gemacht, nachdem ihnen die verwalteten Staatsämter, bereits während sie dieselben bekleideten, das Recht gegeben hatten, in dem Senate zu erscheinen und an den Verhandlungen Theil zu nehmen [5]). Da die Quästoren nach der *lex Villia annalis* das sieben- und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben mufsten, so glaubt man, dafs später das senatorische Alter dreifsig Jahre gewesen sei. Bei der Vorlesung

1) Dionysius Hal. VII, 71.
2) Cicero ad familiar. XIII, 5. Sueton. August. 41. Plin. H. N. XIV, prooemium.
3) Cicero de lege Manil. 21. Tacitus Annal. XV, 28.
4) Livius XLII, 61.
5) Livius XXII, 49. XXIII, 23 u. 32. XXXVI, 3.

der Liste der Senatoren konnten die Censoren einen Senator nur wegen erlittener Infamie und unter Angabe der Gründe [1]) weglassen und ihn dadurch aus dem Senate stofsen. Handel und entehrendes Gewerbe zu treiben, war den Senatoren verboten [2]). Besondere Ehrenzeichen der Senatoren waren, 1) der *latus clavus* oder die *tunica laticlavia*, eine Tunika mit einem langen breiten Purpurstreifen auf der Brust; 2) schwarze Stiefeln [3]), an welchen sich das Zeichen des halben Mondes (*lunula*) von Silber oder Elfenbein befand [4]), welches Einige auch für das Zahlzeichen C (*centum*) halten, weil dieses ursprünglich die Zahl der Senatoren war; 3) ein besonderer Platz in dem Theater (*orchestra* [5]) und bei den Spielen (*podium*), wefshalb Orchestra bisweilen für Senatus gesagt wurde [6]); 4) hielten die Senatoren an grofsen Festtagen, wenn dem Jupiter ein Opfer gebracht wurde, auf dem Capitol ein Festmahl [7]). Der ganze Stand der Senatoren wurde *amplissimus* betitelt.

Zu immer gröfserem Ansehen im Staate gelangte auch der bei seiner Einsetzung fast allein auf das Kriegswesen sich beziehende Ritterstand. Gewifs ist, dafs der Einzelne, um die Kosten des Ritterdienstes tragen zu können, ein gewisses Vermögen besitzen mufste [8]), und es läfst sich daher auch annehmen, dafs auch von den Rittern wie von den Senatoren ein bestimmtes Vermögen [9]) (*census*) zu besitzen verlangt wurde; nur läfst sich die Summe dieses Census nicht genau bestimmen. In der letzten Zeit der Republik und unter Augustus war der Rittercensus 400,000 Sestertien oder eine Million Asse [10]). Es trat die Bestimmung zum Kriegsdienst bei den Rittern immer mehr zurück, dagegen die Erfordernifs, den

1) Livius XXXIX, 42. Zonaras VII, 19.
2) Livius XXI, 63. Cicero Parad. VI, 1; in Verrem V, 18.
3) Horat. Sat. I, 6, 28.
4) Juvenal. Sat. VII, 192.
5) Livius XXXIV, 44 u. 54.
6) Juvenal. Sat. III, 178.
7) Gellius XII, 8.
8) Livius III, 27.
9) Livius V, 7.
10) Sueton. Caesar. 33. Horat. Epist. I, 1, 57.

nöthigen Census zu besitzen, immermehr hervor, so dafs es Ritter gab, welche keine Kriegsdienste thaten, wohl aber das erforderliche Vermögen besafsen; ja es wurde sogar einzelnen Rittern als besondere Vergünstigung vom Staate gestattet, keine Kriegsdienste zu thun [1]). Dennoch gehörte es für denjenigen, welcher das für einen Ritter nöthige Vermögen besafs, um Ritter zu sein, noch dazu, dafs ihn der Censor unter die Ritter aufnahm und, wenn er als Ritter im Heere dienen sollte, ihm ein Ritterpferd (*equus publicus*), d. h. eine Summe von 10,000 Assen zum Ankaufe eines Pferdes anwies [2]). Aufserdem wurden aber den Rittern für den Unterhalt des Pferdes 2000 Asse (*hordiarium aes*) jährlich, also das Doppelte der Löhnung des Fufssoldaten angewiesen. Später (seit 354 d. St.) wurden die 10,000 Asse auf die zehn Jahre der Dienstzeit so vertheilt, dafs jeder Ritter jährlich 3000 Asse, die dreifache Löhnung des Fusfsoldaten, erhielt [3]). Die Dienstzeit der Ritter dauerte zehn Jahre und begann mit dem siebzehnten Jahre [4]). Ehrenzeichen der Ritter waren die mit zwei schmalen Purpurstreifen besetzte Tunika (*tunica angusticlavia*, *angustus clavus* [5]) und ein goldener Ring [6]). Alle Jahre am funfzehnten Juli (*Idibus Quinctilibus*) zogen die Ritter zu Pferde, in feierlichem Aufzuge, mit der mit Purpur verbrämten Toga (*toga palmata*, *trabea*) angethan, Kränze von Oelzweigen auf dem Haupte und die Ehrenzeichen tragend, welche sie von den Feldherrn zur Belohnung der Tapferkeit erhalten hatten, von dem Tempel des Mars und der Ehre durch die Stadt, über das Forum und bei dem Tempel der Dioskuren vorbei nach dem Capitol [7]). Alle fünf Jahre, wenn Censoren erwählt waren, ging der Zug bei diesen, welche auf ihren curulischen Stühlen safsen, vorüber. Die Ritter stiegen, sobald

1) Livius XXXIX, 19.
2) Livius V, 7.
3) Livius V, 12. VII, 41.
4) Livius XXVII, 11. Polybius VI, 19. Plutarch. C. Gracch. 2.
5) Vellejus Pat. II, 88.
6) Livius XXIII, 12.
7) Livius IX, 46. Dionysius Hal. VI, 13.

sie bei den Censoren angelangt waren, von ihren Pferden und führten diese an dem Zügel. War der Ritter tadellos, so befahl ihm der Censor, sein Pferd vorüber zu führen (*traduc equum*[1]); hatte sich aber das Vermögen des Ritters unter den ritterlichen Census vermindert oder war er nicht ohne sittlichen Makel, oder hatte er auch nur sein Pferd nicht gut gepflegt, so befahl ihm der Censor sein Pferd zu verkaufen (*vende equum*[2]). Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Verzeichnifs der Ritter verlesen, und diejenigen, welche sich geringerer Vergehen schuldig gemacht hatten, durch Auslassung ihres Namens aus dem Ritterstande gestrichen[3]). Der Ritter, welcher zuerst in der Liste genannt worden war, wurde *princeps juventutis* genannt[4]). — Den gröfsten Einflufs erlangten die Ritter, nachdem das Gebiet des römischen Staates sich erweitert und über die Grenzen Italiens hinaus ausgedehnt hatte, dadurch, dafs sie als die reichsten Leute im Staate zu Gesellschaften zusammentraten und die Einkünfte des Staates pachteten. Als Staatspächter (*publicani*) bildeten sie eine Macht und einen bestimmten Stand (*publicanorum ordo*[5]) im Staate, welcher immer gröfseren Einflufs erlangte, je mehr Länder die Römer ihren siegreichen Waffen unterwarfen.

§. 111. Die übrige Bürgerschaft und die Aerarier; Clienten und Fremde.

Den genannten Ständen und namentlich der Nobilität standen alle übrigen Bürger gegenüber, welche sich aber ferner in diejenigen theilten, welche in den Tribus verzeichnet waren und in die Aerarier. Die in den Tribus verzeichneten Bürger waren die eigentlichen Vollbürger, welche das Recht besafsen, in den Volksversammlungen ihre Stimme abzugeben (*jus suffragii*) und zu den Staatsämtern erwählt zu werden (*jus hono-*

1) Cicero pro Cluent. c. 48. Ovid. Trist. II, 89.
2) Gellius Noct. Att. IV, 12. Livius XXIX, 37. XLV, 15.
3) Sueton. Calig. 16.
4) Tacitus Annal. I, 3.
5) Cicero pro Rab. 1 u. 2.

rum); sie entrichteten eine nach der Gröſse ihres Vermögens, nach ihrem Census, bestimmte Steuer (*tributum*) und dienten in den Legionen. Daher muſste jeder Einzelne und jede Gemeinde, welche das volle römische Bürgerrecht erhielt, in eine Tribus aufgenommen werden und es wurden zu diesem Zwecke oft neue Tribus gebildet [1]). Die Zahl der Tribus vermehrte sich dadurch von 368 bis 512 d. St. von ein und zwanzig auf fünf und dreiſsig [2]).

Zu den Aerariern gehörten vorzüglich Krämer und Handwerker [3]); sie waren nicht in den Tribus, bezahlten ihre Steuern nicht nach dem Census, sondern waren einer höheren und mehr willkürlicheren Besteuerung unterworfen (*aera pro capite praebebant*) und wurden nicht zu den Legionen mit ausgehoben, sondern thaten bloſs dann Kriegsdienste, wenn in groſser Gefahr aus dem städtischen Haufen ein Heer gebildet wurde [4]). Die Aerarier bestanden vorzüglich aus denjenigen Freigelassenen, welche ein städtisches Gewerbe trieben. Es scheint aber, daſs diejenigen, welche ihrem Gewerbe entsagten und Landleute wurden, ein Recht hatten, von den Censoren in eine Tribus aufgenommen zu werden; so lange sie jedoch Aerarier waren, konnten sie kein Amt im Staate bekleiden [5]). Einen formlosen Haufen bildeten sie jedoch keinesweges, sondern sie waren in gewisse Zünfte eingetheilt, welche ihre Entstehung zum Theil schon von Numa herleiteten. In gleichem Verhältnisse wie die Aerarier standen auch die Gemeinden (Municipien), welchen die Römer das Bürgerrecht ohne Stimmrecht (*civitas sine suffragio*) ertheilt hatten [6]), sowie die Einzelnen, welchen die Römer ein gleiches untergeordnetes Bürgerrecht (*connubium* und *commercium* oder auch bloſs *commercium*) ertheilt und welche sich in Rom nie-

1) Livius VIII, 17.
2) Livius VI, 5. VII, 15. IX, 20. X, 9. Epitome XIX.
3) Dionysius Hal. II, 28. IX, 25.
4) Livius VIII, 20.
5) Livius IX, 46.
6) Gellius XVI, 13.

dergelassen hatten. Bisweilen wurden auch Vollbürger zur Strafe von den Censoren aus ihrer Tribus gestrichen und unter die Aerarier versetzt [1]). Auch sie wurden dann einer willkürlichen höheren Besteuerung unterworfen und des ehrenvollen Rechtes, in der Legion zu dienen, beraubt, bis einer der folgenden Censoren sie wieder in die Tribus aufnahm. Auch von den Aerariern hielten die Censoren Verzeichnisse, in welchen ihr Vermögen und ihr Steueranschlag aufgezeichnet war, und diese Listen wurden die cäritischen Tafeln genannt (*tabulae Caeritum* [2]), weil die Einwohner von Cäre die Ersten gewesen waren, welche in Masse dieses untergeordnete Bürgerrecht erhalten hatten. Von den Capite censi unterschieden sich die Aerarier dadurch, dafs sie nicht wie jene in den Tribus waren und dafs ihnen ihr Vermögen im Census blofs nicht angerechnet wurde, während die Capite censi als die ärmsten Bürger in der That keins befafsen; beide, Capite censi und Aerarier stimmten aber darin überein, dafs sie kein feierliches Zeugnifs ablegen konnten, wie diejenigen, welche in einer der fünf Klassen waren. Daher *classici ac locupletes testes.* — Das Verhältnifs des städtischen Haufens (*forensis turba*), der Aerarier und Libertinen änderte sich durch den Censor Appius Claudius (442), welcher sie unter sämmtliche Tribus vertheilte [3]). Da sie aber hierdurch ein zu grofses und nachtheiliges Uebergewicht in den Volksversammlungen erhalten hatten, so drängte sie der Censor Q. Fabius (449) in die vier städtischen Tribus zusammen, welche dadurch an Achtung verloren und in welche von den Censoren versetzt zu werden, von nun an eine Strafe war [4]). Die Libertini scheinen jedoch während des ersten punischen Krieges wieder in die sämmtlichen Tribus aufgenommen worden zu sein oder sich eingedrängt zu haben, da sie von den Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (532) von neuem in die vier städtischen Tribus

1) Livius IV, 24. XXIV, 18 u. 43.
2) Gellius VI, 13.
3) Livius IX, 46. Plutarch. Publicola 7.
4) Plinius H. N. XVIII, 3.

verwiesen wurden [1]). Ungewifs ist, ob schon diese Censoren denjenigen eine Ausnahme verstatteten, welche einen Sohn über fünf Jahre und ein Landgut über 30,000 Sestertien an Werth besafsen [2]). Im Jahre 584 versetzte der Censor Tib. Gracchus die Libertinen in eine städtische Tribus [3]). Durch den Volkstribun P. Sulpicius Rufus kamen sie (665) wieder in sämmtliche Tribus, und zu Cicero's Zeiten waren sie wiederum blofs in den vier städtischen, obgleich Clodius von neuem sie auch in die ländlichen zu vertheilen versuchte.

Die Clientel lebte fort nicht blofs in dem Verhältnifs der Freigelassenen zu ihren früheren Herren, sondern es traten auch einzelne Freie durch freiwillige Application, ja ganze Gemeinden, Colonien, Municipien und unterworfene Völkerschaften in die Clientel mächtiger und angesehener Römer. Auch von einzelnen Fremden, welche sich in Rom aufhielten, wurde dieses Verhältnifs eingegangen. Denn nur diejenigen Fremden (*peregrini*), deren Staat mit den Römern Isopolitie oder öffentliches Gastrecht hatte, waren in Rom des Schutzes der römischen Gesetze versichert und durften wie ein Bürger thun und verkaufen, alle übrigen bedurften eines römischen Bürgers als Gastfreund oder Patron, welcher ihre Sache vor Gericht gleichsam als die seinige vertrat. Erst nachdem im Jahr 507 für die Streitigkeiten der Fremden unter einander oder mit einem römischen Bürger ein eigener Prätor (*praetor peregrinus*) eingesetzt worden war, war dieses nicht mehr nöthig, indem der Prätor dann in einem von ihm erlassenen Edicte die Grundsätze aussprach, nach welcher er solche Streitigkeiten entscheiden werde, oder auch durch eine rechtliche Fiction den Fremden in einigen Fällen vor Gericht wie einen Bürger behandelte, in anderen auf die heimathlichen Rechte des Fremden Rücksicht nahm.

1) Livius Epit. XX.
2) Livius XLV, 15.
3) Livius a. a. O. Cicero de orat. I, 9 u. Aurelius Victor 57 sprechen von sämmtlichen städtischen Tribus.

§. 112. Die Tributcomitien.

Obgleich seit dem hortensischen Gesetze das Volk die höchste Gewalt besafs und den Anträgen der Volkstribunen nur der Einspruch ihrer Collegen hindernd entgegentreten konnte, so bewahrte der staatskluge Sinn der Römer sie doch vor dem Mifsbrauche dieser gefährlichen Unabhängigkeit und bis zu dem dritten punischen Kriege erhielt sich diese edle Mäfsigung [1]) und die Eintracht zwischen dem Senate und dem Volke; nur der Volkstribun C. Flaminius setzte (520) eine agrarische Rogation gegen den lebhaftesten Widerspruch des Senates durch.

Die verschiedenen Arten der Volksversammlungen bestanden auch ferner jede in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise fort, nur erlangten die Tributcomitien eine immer gröfsere Macht und Ausdehnung. In ihnen brachten die Volkstribunen Anträge über die wichtigsten Angelegenheiten zur Entscheidung, und diese Anträge wurden zum Theil von dem Senate selbst veranlafst, oder ihm doch vorher mitgetheilt und von ihm gebilligt, obgleich seit dem hortensischen Gesetze die Beschlüsse der Tributcomitien die Bestätigung des Senates nicht mehr bedurften. Die Thätigkeit der Tributcomitien erstreckte sich: 1) auf die Wahlen der Volkstribunen, Aedilen und Quästoren und überhaupt der niederen Magistrate [2]), der zur Deduction von Colonien und zur Ausführung agrarischer Gesetze bestimmten Curatoren, der ihnen zum Theil zu wählen überlassenen Kriegstribunen [3]) und der beiden Aufseher über das Schiffswesen. Doch mufsten auch die niederen Magistrate noch durch einen Beschlufs der Curien die Bestätigung ihres Amtes erhalten [4]). 2) Auf die Abstimmung über Gesetze, welche theils die Verwaltung, theils die Hoheitsrechte des Volkes, allgemeine gesetzliche Verfügungen, die Erthei-

1) Sallust. bell. Jugurth. 41.
2) Gellius XIII, 15.
3) Livius VII, 5. IX, 30.
4) Gellius XIII, 15.

lung des Bürgerrechtes [1]) und Aenderungen des Geschäftskreises und der Macht der Magistrate [2]), kurz die wichtigsten Angelegenheiten des Staates betrafen. Es fand dabei das Verfahren Statt, dafs die Tribunen das Gesetz drei Nundinen [3]) vor der von ihnen zur Abstimmung festgesetzten Volksversammlung promulgirten, damit die Consuln es während dieser Zeit dem Senate mittheilen und dem Volke in Concionen ab- oder anrathen konnten. Die Abstimmung darüber konnte der Senat und die Consuln, wenn ihnen das Gesetz nicht gefiel, nicht hindern, sondern sie suchten blofs einen oder mehrere Tribunen zu gewinnen, welche dann dem Schreiber, welcher das Gesetz in der Volksversammlung vor der Abstimmung vorzulesen hatte, diese Vorlesung untersagten, oder auf andere Weise intercedirten [4]). Früher wurde ein in den Tributcomitien angenommenes Gesetz *plebiscitum* genannt, nachdem aber diese Plebiscite allgemein verbindliche Kraft erhalten hatten, namentlich seit der *lex Hortensia* waren es förmliche *leges*, obgleich man im Gegensatz zu den in den Centuriatcomitien angenommenen Gesetzen von ihnen gewöhnlich *lex plebisvescitum* sagte. Die dritte Befugnifs der Tributcomitien war eine richterliche. Denn obgleich durch die zwölf Tafeln die Entscheidung über Capitalvergehen den Centuriatcomitien übergeben war [5]), blieb den Tributcomitien dennoch eine richterliche Befugnifs, und zwar namentlich gegen diejenigen, welche sich bei ihrer Amtsführung Tadel zugezogen hatten. Ging ein vor den Centuriatcomitien eines Capitalvergehens Angeklagter vor erfolgter Entscheidung in das Exil, was ihm freistand, so wurde dieses Exil durch einen Beschlufs der Tribus als ein rechtmäfsiges anerkannt und ihm Obdach, Feuer und Wasser zu verabreichen untersagt [6]). Gewöhnlich wurde

1) Livius XXXVIII, 36.
2) Livius XXII, 25, 26 u. 30.
3) Cicer. Philipp. V, 3.
4) Livius VI, 35.
5) Cicero de legib. III, 4 u. 19.
6) Livius XXVI, 3 u. 4. Appian. bell. civ. I, 31.

von den Tribunen nur auf eine Geldbufse angetragen, da die Entziehung des Bürgerrechts dem alten Rechte fremd war; bisweilen bevollmächtigten auch die Tributcomitien auf den Antrag der Tibunen den Senat zur Niedersetzung eines besonderen Gerichtes [1]). Der gewöhnliche Versammlungsort der Tribus war derjenige Theil des Forum, welchen die Rednerbühne (*rostra*) von dem Comitium absonderte, bisweilen das Capitol [2]), seit 533 auch der Circus Flaminius [3]) und das Marsfeld [4]). Auf dem Forum war für jede einzelne Tribus ein Platz mit Stricken eingezäunt (*septa* [5]) und bei dem Abstimmen gingen die Einzelnen über hölzerne Brücken (*pontes*). Das Loos entschied, welche von den Tribus zuerst [6]) stimmen sollte, und wahrscheinlich loosten hierbei blofs die ländlichen Tribus, seitdem auf den städtischen ein Makel haftete. Auch wurde für die Latiner eine Tribus durch das Loos bestimmt, in welcher sie ihre Stimme abgaben [7]).

Auspicien wurden bei den Tributcomitien nicht angestellt [8]), nur hinderten und unterbrachen Donner und Blitz die Versammlung [9]), sowie die bei einem Theilnehmer ausbrechende fallende Sucht (*morbus sonticus*, *morbus comitialis*). Der Gegenstand, welcher den Tributcomitien vorgelegt wurde, mufste an einem Tage beendigt oder dann als ein neuer dem Volke drei Nundinen vor der Versammlung bekannt gemacht werden [10]). Die Tributcomitien wurden vorzüglich von den Volkstribunen gehalten; doch konnten auch die Aedilen und die höheren Beamten sie berufen.

1) Livius XXXVIII, 54. XLII, 21.
2) Livius XXV, 3.
3) Livius XXVII, 21. Cicero ad Attic. I, 14.
4) Cicero ad Attic. I, 1. IV, 3; ad Diversos VII, 30.
5) Dionysius Hal. VII, 59. Cicero pro Sextio 37; ad Atticum I, 14. Appian. bell. civ. III, 30.
6) Varro de re rust. III, 17.
7) Livius XXV, 3.
8) Dionysius Hal. IX, 41.
9) Jove fulgente cum populo agi nefas esse. Cicero in Vat. 8; de divinatione II, 18.
10) Dionysius Hal. IX, 41.

§. 113. Die Centuriat- und Curiatcomitien.

Der Geschäftskreis der Centuriatcomitien war noch der frühere, dafs sie auf den Antrag des Senates über Gesetze, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse abzustimmen hatten; doch brachten die Volkstribunen öfters Angelegenheiten vor die Tributcomitien, deren Entscheidung eigentlich den Centuriatcomitien zukam. Bei den Wahlen der höheren Magistrate, der Consuln, Prätoren und Censoren waren die Centuriatcomitien seit den zwölf Tafeln nicht mehr auf die von dem Senate vorgeschlagenen Personen beschränkt, und es war jedem Bürger sich um die Ehrenstellen zu bewerben gestattet. Der die Wahlversammlung leitende Magistrat wies aber Unfähige und Unwürdige von der Bewerbung zurück [1], oder beachtete die auf sie gefallene Wahl nicht [2]. Den erwählten Magistraten wurde auch ferner durch die *lex curiata de imperio* von den Curien das Imperium verliehen, nur wurde, wahrscheinlich seit dem zweiten punischen Kriege, die Einrichtung eingeführt, dafs die Curien hierzu sich nicht selbst versammelten, sondern jede einem Lictor ihre Stimme übertrug und somit 30 Lictoren [3] die 30 Curien repräsentirten. Die Gerichtsbarkeit über Capitalvergehen der Bürger verblieb auch ferner den Centuriatcomitien [4], welche jedoch hierbei nicht mehr durch die *quaestores parricidii*, sondern durch den städtischen Prätor auf Ansuchen des Anklägers berufen wurden [5]. In aufserordentlichen Fällen übertrug das Volk dem Senate die Gerichtsbarkeit [6].

Die eigentlichen Curiatcomitien bestanden ebenfalls noch fort. Denn obgleich für die Ertheilung des Imperium an höhere Magistrate nur eine Scheinversammlung der Curien, die sie repräsentirenden dreifsig Lictoren unter dem Vorsitze ei-

1) Livius XXXIX, 39. Vellejus Pat. II, 92.
2) Livius XXIV, 7, 8 u. 9. Valerius Max. III, 8, 3.
3) Cicero de lege agr. II, 12.
4) Cicero de legibus III, 4 u. 19; pro Sextio 34 u. 51.
5) Livius XXVI, 3. XLIII, 16.
6) Livius XXVI, 33 u. 34.

nes höheren Magistrates und in Anwesenheit von Auguren und Pontifices berufen wurden, so scheinen doch die Curien selbst[1]) bei den übrigen ihnen zukommenden Angelegenheiten, namentlich bei der Arrogatio, d. h. wenn ein bereits selbständiger römischer Bürger von einem anderen Römer an Kindesstatt angenommen wurde, berufen worden zu sein. Doch waren die Curien nur dann dabei betheiligt und ihre Berufung nothwendig, wenn der Adoptirende oder derjenige, welcher adoptirt wurde, ein Patricier war und defshalb zu den Curien gehörte. Für die Abfassung der Testamente war die Berufung der Curien seit den zwölf Tafeln weniger nöthig, da seit dieser Zeit eine bequemere und leichtere Art der Testamente (*testamentum per aes et libram* oder *per familiae mancipationem*) üblich war.

§. 114. Umgestaltung der Centuriatcomitien.

Die Centuriatcomitien haben aber in dieser Zeit eine demokratischere Einrichtung erhalten. Wann dieses geschehen sei, läfst sich nach den mangelhaften Nachrichten der alten Geschichtschreiber nicht bestimmt angeben; von den neueren hat Niebuhr die Veränderung dem Censor Q. Fabius (449), Göttling dem Censor C. Flaminius (534) zugeschrieben, und Walter glaubt, dafs diese Umgestaltung der von Servius Tullius eingerichteten Centuriatcomitien schon durch die zwölf Tafeln eingeführt worden sei. Die letztere Meinung ist wenigstens in sofern richtiger, als sich aus Livius ergiebt, dafs diese neue Einrichtung schon in dem Jahre 359 bestanden hat[2]).

Die Veränderung bestand in einer Verbindung der Eintheilung des Volkes in Tribus mit der Eintheilung in fünf Klassen. Die Grundlage der neuen Anordnung bildete die Eintheilung in Tribus[3]), in jeder Tribus wurden aber die Mitglieder wieder nach dem Vermögen in fünf Klassen[4]) und

1) Appian. bell. civ. III, 94. Gellius V, 19.
2) Livius V, 18. VI, 21. X, 22. XXXIV, 7 u. 9. XXVI, 22.
3) Cicero de lege agr. II, 2; pro Plancio 20. Polybius VI, 14.
4) Livius XLIII, 16. Sallustius de re publ. ordin. II, 8; bell. Jugurth. 86.

jede Klasse wieder in eine Centurie der Jüngeren und eine Centurie der Aelteren getheilt [1]). Die Ritter scheinen die Jüngeren der ersten Klasse gebildet zu haben, und die letzte Centurie des Servius Tullius (welche aus denjenigen bestand, deren Vermögen den Census der fünften Klasse nicht erreichte) in dieser neuen Eintheilung zu der fünften Klasse gerechnet worden zu sein [2]). Nachdem die Zahl der Tribus auf fünf und dreifsig gestiegen war, bestand also jede Tribus aus zehn Centurien und jede Klasse aus siebzig Centurien [3]), so dafs es also im Ganzen 350 Centurien waren. Die Reichen hatten nun weiter keinen Vorzug vor den Aermeren, als dafs die erste Klasse zuerst stimmte und die Centurie, welche den Anfang machte (*centuria praerogativa*), nur aus der ersten Klasse durch das Loos gezogen wurde [4]). C. Gracchus wollte der ersten Klasse später auch diesen Vorzug nehmen, sein Gesetz kam aber nicht zur Ausführung [5]). Diese Centuriatcomitien durften nun auch an den Nundinen gehalten werden, und der Gegenstand derselben wurde drei Nundinen (*per trinundinum*) vorher dem Volke bekannt gemacht [6]), während früher an den Nundinen, wo das Landvolk in die Stadt kam, nur Tributcomitien gehalten werden durften [7]). Von Hornisten wurde am frühen Morgen das Volk zur Versammlung auf das Marsfeld berufen, nachdem aller kaufmännische Verkehr eingestellt worden war. Der die Versammlung leitende Magistrat begab sich mit den Auguren in die Villa publica, um die Auspicien zu beobachten. Neben der Villa publica lag an einem kleinen Bache (*Petronia amnis*) ein länglich viereckiges Gebäude, welches für jede Tribus einen mit besonderem Ein- und Ausgang versehenen Säulengang (*septa*) enthielt, und zu jedem Eingange führte über die Petronia amnis eine kleine

1) Cicero pro Plancio 20; pro Flacco 7.
2) Livius XLIII, 16. Cic. Philipp. II, 33; de re publ. II, 20. IV, 2.
3) Livius I, 42.
4) Livius XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6.
5) Sallustius de re publ. ord. II, 8. Cic. Phil. II, 33.
6) Cicero ad fam. XVI, 12; Philipp. V, 3.
7) Plinius H. N. XVIII, 3. Macrob. Saturnal. I, 16.

Brücke. Nachdem die Auspicien angestellt und die Centuria praerogativa durch das Loos [1]) bestimmt worden war, verrichtete der vorsitzende Magistrat ein feierliches [2]) Gebet und liefs den Gegenstand der Volksversammlung, die Liste der Candidaten oder das vorgeschlagene Gesetz, vorlesen. Darauf begab sich der Magistrat über die Brücke in den Säulengang der Tribus, aus welcher einer Centurie das Loos zuerst zu stimmen zugefallen war. Nachdem diese Centurie gestimmt hatte, wurde das Ergebnifs der Abstimmung bekannt gemacht und dann rasch alle übrigen Centurien zur Abstimmung in die Septa gerufen [3]), indem sie über die Brücken [4]) durch den Eingang in die Septa herein-, und auf der anderen Seite durch den Ausgang wieder hinaustraten. Greise über sechzig Jahre durften nicht mehr stimmen und wurden, wenn sie sich auf die Brücken drängten, von diesen hinabgestofsen [5]). Daher das Sprichwort: *sexagenarius de ponte*, und die Greise, welche über sechzig Jahre alt waren, wurden *depontani* genannt. In früheren Zeiten wurde mündlich abgestimmt und man folgte da gröfstentheils dem Rathe des vorsitzenden Magistrates, welcher zu dem Amte geeignete Personen vorschlug [6]). Auch stimmten die übrigen Centurien gewöhnlich ebenso wie die *praerogativa* [7]). In dem Jahre 614 wurden durch die lex Gabinia Täfelchen bei dem Abstimmen der Magistratswahlen eingeführt [8]). Diese Täfelchen wurden, mit den Namen der verschiedenen Candidaten versehen, den Stimmenden bei dem Eingange von besonders dazu angestellten Leuten (*diribitores, distributores*) vertheilt (*dividuntur tabellae*), von ihnen diejenige, welche den Namen dessen enthielt, welchen sie wählen wollten, in die von den Rogatores abge-

1) Livius XXVII, 6.
2) Livius XXXIX, 15. Dionysius Hal. X, 32.
3) Livius X, 13.
4) Sueton. Jul. Caes. 80.
5) Cicero pro Rosc. Am. 35.
6) Livius XXIV, 7—9.
7) Livius XXIV, 9. XXVI, 22.
8) Cicero de legib. III, 16.

gewiesenen Stimmkasten (*cistae*, *sitellae*) geworfen, die übrigen an dem Ausgange wieder abgegeben. Die in den Stimmkasten befindlichen Täfelchen wurden von gewissen Leuten (*custodes*) geordnet und gezählt, das Resultat dem vorsitzenden Magistrate mitgetheilt und von den Herolden laut ausgerufen. Die Candidaten waren gewöhnlich in einer weifsen Toga, um leicht erkannt zu werden, bei der Abstimmung zugegen und baten oft flehentlich um die Stimmen. Durch die lex Cassia (617) wurden auch bei den Volksgerichten mit Ausnahme des Gerichtes über Perduellion, durch die lex Papiria (622) auch bei den Abstimmungen über Gesetze, und durch die lex Coelia auch bei dem Gerichte über Perduellion Täfelchen eingeführt. Bei der Abstimmung über Gesetze stand auf den Täfelchen A. (*antiqua probo*) oder U. R. (*uti rogas*), bei den Gerichten theils A. (*absolvo*) oder C. (*condemno*), theils L. (*libero*) oder D. (*damno*).

§. 115. Der Senat.

Die Zahl der Senatoren war noch immer die schon von den Königen festgesetzte von dreihundert, und es wurden, wie früher, von den Censoren die gewesenen Magistrate und andere würdige Männer zu Senatoren ernannt. Handel und Gewerbe blieb fortwährend den Senatoren untersagt [1]), und aufserdem war Abstammung von einem freien Vater bei der Aufnahme in den Senat Erfordernifs [2]). Der Censor Appius Claudius erregte daher im Jahr 442 allgemeinen Unwillen, als er den Senat durch Aufnahme der Söhne von Freigelassenen beschimpfte [3]), und man erkannte seine Verlesung des Senates (*lectionem senatus*) nicht an [4]). Nach der Schlacht bei Cannä (536) wurde aufserordentlicher Weise, weil sich die Zahl der Senatoren durch den Krieg und andere Unfälle sehr vermindert hatte, ein Dictator zur Wahl neuer Senatoren ernannt [5]). Es

1) Livius XXI, 63. Cic. in Verr. V, 18.
2) Horat. Sat. I, 6, 21.
3) Livius IX, 29 u. 46. Sueton. Claud. 24. Aurelius Victor 34.
4) Livius IX, 30 u. 46.
5) Livius XXIII, 22 u. 23.

war dieses ein ganz aufserordentlicher Fall, welcher auch dadurch von allem Herkommen abwich, dafs zu gleicher Zeit zwei Dictatoren waren, was ebenfalls noch nicht vorgekommen war. Man suchte das Aufserordentliche dieser Mafsregel dadurch zu mildern, dafs man den ältesten der gewesenen Censoren zu diesem Dictator ernannte, und dieser verfuhr dabei weniger nach eigenem Urtheil, sondern nahm blofs solche Leute in den Senat auf, welche durch eine vom Staate bereits erhaltene Auszeichnung zu dieser Ehre berechtigt schienen. Zuerst ernannte er diejenigen zu Senatoren, welche eine curulische Magistratur bekleidet hatten, dann die gewesenen Aedilen, Volkstribunen und Quaestoren, und endlich diejenigen, welche dem Feinde abgenommene Waffen (*spolia*) in ihrem Hause aufgehangen oder eine Bürgerkrone erhalten hatten. Bei der Verlesung des Senates wurde im Jahre 543 die Aenderung eingeführt, dafs zu dem Princeps senatus nicht mehr wie bisher der älteste der gewesenen Censoren, sondern derjenige, welchen die Censoren für den Würdigsten hielten, ernannt wurde. Diese Würde wurde, obgleich keine Gewalt und kein Vortheil damit verbunden war, doch sehr hoch geachtet und blieb gewöhnlich durch das ganze Leben, indem die folgenden Censoren ohne bedeutende Veranlassung keinem anderen Senator die Ehre des Princeps senatus zu ertheilen pflegten [1]). In dem Jahre 543 machte auch der Flamen des Jupiter von dem ihm von Alters her zwar zustehenden, aber von seinen Vorgängern nicht in Anspruch genommenen Rechte Gebrauch, an den Senatssitzungen Theil zu nehmen [2]). Die übrigen Priesterämter gaben dieses Recht nicht [3]). Das von den Censoren verfertigte Verzeichnifs der Senatoren wurde *Album senatorium* genannt.

Der Senat konnte von den Dictatoren, Consuln, Kriegstribunen, Prätoren, Volkstribunen, Interregen und dem Prae-

1) Livius XXXIV, 44. XXXVIII, 28. XXXIX, 52. XLIII, 15.
2) Livius XXVII, 8.
3) Cic. ad Att. IV, 2.

fectus urbi zusammengerufen und gehalten werden [1]). In Beziehung auf die Zeit waren die Senatsversammlungen theils regelmäſsige (*senatus legitimus*), theils bei besonderen Veranlassungen zusammenberufene (*senatus indictus* oder *edictus*). Die regelmäſsigen Senatssitzungen fanden an den Calenden, Nonen und Iden jedes Monats Statt, die auſserordentlichen konnten an jedem Tage, auſser an denen, an welchen Comitien gehalten wurden (*dies comitiales*) und an den für den römischen Staat unglücklichen Tagen (*dies nefasti* oder *atri*) gehalten werden [2]). Der Senat sollte ferner nicht vor dem Aufgange und nicht nach dem Untergange der Sonne, nicht vor sechs Uhr des Morgens und nicht nach vier Uhr Nachmittags, berufen werden [3]); doch wurde in auſserordentlichen Fällen hiervon eine Ausnahme gemacht [4]). In dem Monat Januar wurde zufolge der *lex Pupia* den fremden Gesandten Gehör gegeben und keine andere Sache in dem Senate zum Vortrage gebracht; die *lex Gabinia* fügte hinzu, daſs man auch während des Februar nicht eher zu einer anderen Angelegenheit übergehen solle, bis man mit den Gesandtschaften fertig sei [5]). Der Versammlungsort muſste stets ein von den Augurn geweihter und nach den Regeln ihrer Kunst eingetheilter Ort (*templum*) sein, welches, um einen neueren Ausdruck zu brauchen, nicht alle Kirchen und zum Gottesdienst bestimmte Orte waren [6]). In der ältesten Zeit gab es nur drei solcher Orte (*curiae, senacula*), später aber eine sehr groſse Anzahl, z. B. der Tempel der Concordia, des Vulcan, des Jupiter Stator, des Mars, des Apollo u. s. w. In dem Tempel der Bellona und dem des Apollo auſserhalb der Stadt wurde theils

1) Gellius N. A. XIV, 7 u. 8.
2) Livius VI, 1. Dionysius Hal. IX, 23.
3) Gellius N. A. XIV, 7. Cic. Philipp. II, 10; ad Q. Fratr. II, 13.
4) Dionysius Hal. III, 26. IX, 63.
5) Ernesti, clavis Cicer. s. v. lex Pupia und lex Gabinia.
6) Gellius N. A. XIV, 7: confirmavit, nisi in loco per augures constituto, quod templum appellaretur, factum esset, justum id non fuisse — non omnis aedes sacras templa esse, ac ne aedem quidem Vestae templum esse.

den Gesandten nicht befreundeter fremder Völker, welchen man aufserhalb der Stadt in der Villa publica ihre Wohnung anwies, theils den römischen Feldherrn, welche noch den Oberbefehl über ihr Heer hatten und einen Triumph von dem Senat bewilligt zu haben wünschten, Gehör gegeben[1]). Hatte ein Ochse geredet, was für ein Wunder (*prodigium*) galt, so wurde der Senat unter freiem Himmel, aber ebenfalls an einem inaugurirten Orte gehalten[2]). Die Senatoren wurden durch einen Herold zusammenberufen[3]), in der späteren Zeit der Republik auch durch ein Edict, in welchem Zeit und Ort, bisweilen auch die Ursache der Versammlung angegeben war, und welches in Rom und bisweilen auch in anderen Städten Italiens bekannt gemacht wurde[4]). Die Senatoren, welche auf dem Lande wohnten, wurden durch Boten (*viatores*[5]) von der bevorstehenden Senatssitzung benachrichtigt; weigerte sich ein Senator, zu erscheinen, so konnte der Magistrat, welcher den Senat berufen hatte, ihm eine Geldstrafe (*mulcta*) auflegen[6]) und sogleich einen Gerichtsdiener (*apparitor*) abschicken, um ihn zu pfänden (*pignoris captio*[7]). Es galten jedoch gewisse Entschuldigungsgründe und namentlich das zurückgelegte fünfundsechzigste Jahr[8]). Die Senatoren durften ohne erhaltenen Urlaub (*commeatus*) Italien nicht verlasssen, ausgenommen wenn sie nach Sicilien oder dem narbonensischen Gallien reisten. In gefahrvollen Zeiten durften sie sich sogar nicht über eine bestimmte Strecke von Rom entfernen[9]).

1) Livius XXX, 21. XXXI, 47. XXXIII, 22. XXXIX, 4. Appian. VIII, 31.
2) Plinius H. N. VIII, 45. Alex. ab Alex. V, 27.
3) Livius I, 47. III, 38: audita vox in foro est praeconis, patres in curiam vocantis.
4) Cic. Philipp. I, 5; ad Atticum IX, 17. Tacit. Annal. II, 28.
5) Cic. de senectute 16.
6) Gellius XIV, 7. Cic. de legg. III, 4.
7) Livius III, 38. Cic. Philipp. I, 5.
8) Seneca de brevitate vitae IV, 20. Plin. Epist. IV, 23.
9) Sueton. Claud. 16 u. 23; Nero 35. Dio Cass. LII, 42. Livius XXXVI, 3. XLIII, 11.

Machten die Senatoren eine gröfsere Reise in ihren Angelegenheiten, so wurde ihnen von dem Senat der Titel einer freien Gesandtschaft (*legatio libera*) ertheilt, wodurch sie das Recht erhielten, gleiche Ehren wie wirkliche Gesandte zu verlangen, in den Provinzen zwei Lictoren bei sich hatten und wenn sie in einen Rechtsstreit verwickelt wurden, fordern konnten, dafs dieser in Rom entschieden werde [1]). Den Provinzen fielen diese freien Gesandtschaften sehr zur Last, und defshalb versuchten Cicero und Caesar, sie zu beschränken.

§. 116. Fortsetzung.

Vor dem Beginn der Sitzung brachte der Magistrat, welcher sie halten wollte, ein Opfer und stellte die Auspicien an; fielen diese ungünstig aus, so wurde die Sitzung verschoben [2]). Bei dem Erscheinen der Consuln standen die übrigen Senatoren gewöhnlich auf, um ihnen ihre Achtung zu bezeigen [3]). Den Vortrag begann der vorsitzende Magistrat mit der Formel: *Quod bonum*, *faustum*, *felix*, *fortunatum sit*, *referimus ad vos*, *patres conscripti*. In Beziehung auf die Reihenfolge der vorzutragenden Gegenstände war eingeführt, dafs über religiöse Gegenstände zuerst verhandelt wurde [4]). Bei dem Befragen der Meinung der Senatoren wurde in den älteren Zeiten eine strenge Ordnung befolgt, so dafs zuerst der Princeps senatus oder die designirten Consuln [5]) des nächsten Jahres, wenn es bereits solche gab, darauf die übrigen Consularen in der Reihenfolge, in welcher sie in den Senat aufgenommen worden waren, und dann die übrigen Senatoren nach ihrem Range (*praetorii*, *aedilitii*, *tribunitii* und *quaestorii*) und der Zeit ihrer Aufnahme in den Senat befragt wur-

1) Cicero ad famil. XI, 1. XII, 21. XIII, 26; de legg. III, 8; ad Attic. XV, 11; pro Flacco 34; contra Rullum I, 3. II, 17. Sueton. Tiber. 31.

2) Gellius N. A. XIV, 7. Plin. Paneg. 76. Cic. ad famil. X, 12.

3) Cic. in Pison. 12.

4) Gellius XIV, 7: de rebus divinis prius quam humanis. Livius IX, 8. XXXI, 5.

5) Sallust. bell. Catil. 50. Gellius IV, 10. XIV, 7. Appian. bell. civ. II, 5.

den. Später hielt man sich nicht mehr so streng an diese Ordnung und der Vorsitzende beobachtete bloſs noch den Rang der Senatoren und frug von den Senatoren desselben Ranges denjenigen zuerst, welchem er dadurch einen Beweis seiner Achtung geben wollte [1]). Die einmal befolgte Ordnung beobachteten die Consuln gewöhnlich das ganze Jahr hindurch und nur in besonderen Fällen wurde eine Ausnahme gemacht [2]). Jeder Senator, welcher, von dem Vorsitzenden aufgefordert (*excitatus*), seine Meinung zu sagen, diese ausführlicher vortrug, stand dabei auf (*surrexit*); stimmte er aber einer bereits entwickelten Ansicht kurz bei, so blieb er sitzen (*sedens assensit* [3]). Bisweilen las ein Senator sein Votum ab (*de scripto sententiam dicebat* [4]). Nur der vorsitzende Magistrat bestimmte die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden sollten und kein anderer Senator konnte willkürlich eine andere Angelegenheit zur Berathung bringen [5]); allein jeder Senator konnte, wenn er über den vorliegenden Gegenstand von dem Vorsitzenden um seine Meinung befragt wurde (*sententiam rogatus* [6]), an die Antwort zugleich auch eine lange Rede über ganz andere Dinge anknüpfen (*egredi relationem*). Bisweilen machte ein Senator, wenn er wünschte, daſs die Berathung an diesem Tage nicht zu Ende kommen sollte, von diesem Rechte einen so ausgedehnten Gebrauch, daſs er die ganze Zeit der Senatssitzung durch Reden hinzubringen suchte (*diem dicendo eximere*, *consumere*, *tollere* [7]). Dennoch durfte der Vorsitzende den Redner nicht unterbrechen.

1) Sueton. Jul. Caes. 21.
2) Dionysius Hal. XI, 56 u. 58.
3) Livius IX, 8. Cic. ad famil. V, 2.
4) Cic. ad famil. X, 13.
5) Cic. pro domo 27.
6) Livius XXVIII, 45.
7) Gellius IV, 10: Cato rem, quam consulebatur, quoniam non e republica videbatur, perfici nolebat, ejus rei gratia ducendae longa oratione utebatur eximebatque dicendo diem. Cic. ad Attic. IV, 2; de legg. III, 18.

Auch konnte sowohl der einzelne Senator [1]), wie auch noch mehr der ganze Senat [2]) von dem Vorsitzenden verlangen, dafs er über einen Gegenstand einen Vortrag halte. Wollte er dieses nicht, was er durch die Worte: *se considerare velle*, zu erkennen gab, so konnte ein anderer Magistrat und namentlich die Volkstribunen es thun [3]). Jeder Senator, welcher um seine Meinung befragt wurde, war verpflichtet, diese zu sagen [4]). Mifsfiel den Senatoren eine Meinung [5]), eine zu lange Rede [6]) oder ein persönlicher Angriff [7]), so erhoben sie oft ein grofses Geschrei, und selbst der vorsitzende Magistrat wurde auf diese Weise bisweilen zum Schweigen gebracht [8]). Im Gegentheil gaben sie aber auch ihren Beifall laut zu erkennen [9]). Umfafste die Meinung eines Senators verschiedene Punkte, welche man theils anzunehmen, theils zu verwerfen geneigt war, so wurde er aufgefordert, die verschiedenen Punkte seiner Ansicht zu trennen (*dividere sententiam* [10]). Bei der Berathung und Entscheidung sehr wichtiger Angelegenheiten leisteten die Senatoren vorher einen Eid, wahrscheinlich dafs sie ganz unparteiisch sein wollten (*patres jurati censuerunt* [11]).

§. 117. Fortsetzung.

Waren verschiedene Meinungen über den zu berathenden Gegenstand aufgestellt worden, so veranlafste der Consul oder vorsitzende Magistrat eine Abstimmung, indem er von den

1) Sallust. bell. Cat. 50. Tacit. Annal. XIII, 49: Licere patribus, quotiens jus dicendae sententiae accepissent, quae vellent, expromere, relationemque in ea postulare.

2) Sallust. bell. Cat. 50. Cic. ad fam. X, 16. XVI, 11. Livius XXX, 21.

3) Cic. pro lege Man. 19; pro Sextio 30; ad fam. X, 16.

4) Livius XXVIII, 45.

5) Cic. ad famil. I, 2.

6) Cic. ad Attic. IV, 2: odio et strepitu senatus coactus est aliquando perorare.

7) Sallust. bell. Cat. 31.

8) Cic. pro domo 4.

9) Plin. epist. IV, 9. IX, 19.

10) Cic. ad famil. I, 2. Dionysius Hal. XI, 21.

11) Livius XXVI, 33. XXX, 40. XLII, 21.

verschiedenen Meinungen diejenige, welche ihm die passendste schien, zuerst aussprach[1]) (*sententia prima pronuntiata est*) und die Senatoren mit den Worten: *Qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia*[2]) *in hanc partem*, zur Abstimmung aufforderte. Ergab sich aber, dafs die von dem Vorsitzenden zuerst aufgestellte Meinung wenig Anhänger hatte, so war er genöthigt, eine andere Meinung zur Abstimmung kommen zu lassen. Dabei hatte er das Recht, eine ihm mifsfällige Ansicht zu unterdrücken und gar nicht darüber abstimmen zu lassen, was jedoch erst in den späteren leidenschaftlicheren Zeiten der Republik geschehen zu sein scheint[3]). Die Abstimmung geschah dadurch, dafs derjenige, welcher die von dem Consul zur Abstimmung gebrachte Meinung ausgesprochen oder am eifrigsten vertheidigt hatte (*princeps vel auctor sententiae*), an einen besonderen Ort ging und ihm die übrigen Anhänger seiner Ansicht folgten[4]). Daher heifst *ire pedibus in sententiam alicujus*[5]) einer Meinung beistimmen. Man sagte *qui alia omnia censetis*, nicht *contrarium censetis* aus Aberglauben (*ominis causa*), um den Gegensatz und Zwiespalt weniger hervorzuheben[6]). Diejenigen Senatoren, welche keine eigene Meinung aufgestellt hatten, sondern nur der von einem anderen Senator ausgesprochenen beitraten (*qui in alienam sententiam pedibus ibant*), sowie diejenigen, welche blofs durch eine von ihnen bekleidete Magistratur das Recht erhalten hatten, den Senatssitzungen beizuwohnen, ohne noch durch die Censoren in den Senat aufgenommen worden zu sein, und welche defshalb blofs mit abstimmten, aber von dem vorsitzenden Magistrat nicht weiter um ihre Meinung be-

1) Cic. ad famil. I, 2. X, 12
2) Plin. epist. VIII, 14. Cicero ad famil, I, 2. VIII, 13. X, 12. Polybius XXXIII, 1.
3) Caesar de bell. civ. I, 2: Lentulus sententiam Claudii pronunciaturum se omnino negavit.
4) Cic. in Pis. 32. Plin. epist. II, 11.
5) Livius V, 9.
6) Festus s. v. qui hoc.

fragt wurden, hiefsen *pedarii senatores* [1]). War der Senat über einen Gegenstand einer Meinung, so sagte man wohl, die *discessio* sei dabei *sine ulla varietate*, im Gegentheil sie sei *in magna varietate sententiarum* geschehen [2]). Noch ehe die Abstimmung vor sich ging, pflegten die Senatoren sich zu dem zu setzen, dessen Meinung sie beizutreten beabsichtigten [3]). So lange noch über eine Sache berathschlagt wurde, konnte jeder Senator sich dagegen erklären; war aber einmal ein Entschlufs gefafst, so war es Pflicht, sich dem Beschlufs der Mehrzahl zu unterwerfen [4]). Verging sich ein Senator gegen den vorsitzenden Magistrat oder gegen die Ordnung des Senats, so konnte ihn der Magistrat nicht blofs zur Ordnung verweisen, sondern ihm auch eine Strafe auferlegen (*pignoribus ablatis coercere* [5]). Die gewöhnlichen Senatoren konnten nur dann, wenn der Senat nicht in gehöriger Anzahl [6]) versammelt war, einen Beschlufs dadurch hindern, dafs sie den Vorsitzenden aufforderten, den Senat zu zählen (*numera senatum* [7]). Vor Sulla's Zeit scheinen zur Abfassung eines gültigen Senatsbeschlusses wenigstens einhundert Senatoren erforderlich gewesen zu sein, unter Augustus aber vierhundert [8]). Das Recht, gegen einen Senatsbeschlufs Einspruch zu thun (*intercedere*), hatten nur die Volkstribunen, indem sie das Wort *Veto* aussprachen, und ein Magistrat, welcher eine gleiche oder gröfsere Gewalt bekleidete, als der vorsitzende [9]).

Nachdem sich durch die Abstimmung die Meinung der Mehrzahl der Senatoren ergeben hatte, wurde zur schriftlichen Abfassung des Beschlusses geschritten, bei welcher diejenigen

1) Gellius N. A. III, 18. Festus s. v. Cicero ad Attic. I, 19 u. 20. Livius XXIII, 32. XXXVI, 3.
2) Cicero pro Sextio 34.
3) Plin. epist. VIII, 14.
4) Plin. epist. VI, 13: quod pluribus placuisset, cunctis tuendum.
5) Cicero de orat. III, 1.
6) Cicero ad famil. VIII, 5; de legg. III, 18. Livius XXXVIII, 44.
7) Cic. ad famil. VIII, 11; ad Quint. fratr. II, 1. Livius XXXIX, 4.
8) Livius XXXIX, 18. Dio Cassius LIV, 35. LV, 3.
9) Gellius XIV, 7. Cicero de legg. III, 8.

Senatoren, welche am thätigsten für denselben gewirkt hatten, zugegen waren. Auch wurden ihre Namen nach der Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo der Beschlufs gefafst worden war, dem Beschlufs vorangestellt (*auctoritates praescriptae*[1]). War Einspruch gethan worden, oder der Senatsbeschlufs nicht zur rechten Zeit und am rechten Ort (*alieno tempore aut loco*), oder nicht mit Beobachtung der nöthigen Formalitäten (*solemnia*[2]) abgefafst worden, so wurde er nicht *senatus consultum* oder *senatus decretum*, sondern blofs *senatus auctoritas* genannt, jedoch sehr oft auch in gleicher Weise wie ein förmlicher Beschlufs schriftlich und mit Vorsetzung der Namen der dafür thätig gewesenen Senatoren abgefafst. Nur fügte man am Ende die Namen der Volkstribunen oder anderen Magistrate hinzu, welche Einspruch gethan hatten [3]). Bisweilen thaten die Volkstribunen nicht förmlichen Einspruch, sondern verlangten blofs einige Zeit zur genaueren Erwägung, in welchem Falle dann der Beschlufs verschoben wurde [4]). War Geheimhaltung der Verhandlung nöthig, so wurden die Staatsschreiber und andere dergleichen Personen entfernt und Senatoren übernahmen ihre Geschäfte [5]). Ein solcher Senatsbeschlufs wurde *tacitum senatus consultum* genannt [6]). Nachdem der gefafste Beschlufs schriftlich abgefafst (*perscriptum*) worden war, wurde er von dem Schreiber vorgelesen [7]) und der Senat von dem vorsitzenden Magistrat mit den Worten entlassen: *Non amplius vos moramur, patres conscripti*, oder *nemo vos tenet* [8]). Die Senatsbeschlüsse wurden seit dem

1) Cicero ad famil. V, 2. VIII, 8: S. C. auctoritas. Pridie Kal. Octobris in aede Apollinis scrib. affuerunt L. Domitius, Cn. F. Ahenobarbus, Q. Caecilius etc.

2) Dio Cassius LV, 3.

3) Cicero ad famil. VIII, 8: Huic S. C. intercessit C. Coelius, C. Pansa, tribuni plebis. Livius IV, 57.

4) Cicero pro Sextio 34.

5) Cicero pro Sylla 14.

6) Cicero ad Attic. IV, 16.

7) Dionysius XI, 21.

8) Plinius epist. IX, 13.

Jahr 306 in dem Tempel der Ceres von den Volksädilen [1]) aufbewahrt, später aber erst vorher eine Abschrift davon für das Staatsurkundenbuch genommen und dieses in dem Aerarium von den Quästoren aufbewahrt [2]); der Ort, wo sich die Staatspapiere befanden, hiefs *Tabularium* [3]).

§. 118. Fortsetzung.

Betrachten wir nun die Macht und den Geschäftskreis des Senates. Hatte auch der Senat durch die immer mehr erweiterte und von seinem Einflusse mehr und mehr befreite Macht der Volksversammlungen und das den Volkstribunen gegen seine Beschlüsse gestattete Veto etwas von seiner Macht verloren, so blieb doch dieselbe immer noch sehr bedeutend, und das Ansehen und die Würde des römischen Staates beruhte vorzüglich auf dem Senate (*Potestas in populo, auctoritas in senatu est. Cic. de legg. III*, 12). Und auf der anderen Seite gewann der Senat in Beziehung auf die Magistrate das an seiner Macht wieder, was er in Rücksicht auf die Volksversammlungen verlor. Denn die Magistrate wurden immer mehr Beamte, welche die Befehle des Senates zu vollstrecken hatten [4]). Aus diesem Grunde war auch der Senat in der folgenden Zeit weniger zur Ernennung eines unbeschränkten Dictators geneigt. Der Geschäftskreis des Senates aber erweiterte sich immer mehr mit der Ausdehnung und Vergröfserung des römischen Staates. Der Geschäftskreis des Senates umfafste erstens die Religion. Ohne seine Einwilligung konnte keine neue Gottheit eingeführt werden, und er hatte für die Opfer und Feste zu sorgen, welche den Göttern zum Dank oder zur Abwendung ihres Zornes dargebracht wurden [5]). Der Senat hatte ferner nicht blofs die Gewalt, die

1) Livius III, 55. Dio Cassius LIV, 36.

2) Livius XXXIX, 4. Tacit. Annal. III, 51. Cic. pro Rabir. 3. Sueton. Octav. 94.

3) Livius XLIII, 16.

4) Cicero pro Sextio 65: quasi ministri gravissimi concilii.

5) Livius III, 7. IX, 46. XXI, 17. XXXIX, 18. Cicero de divin. I, 48 u. 54.

Gesetze auszulegen, sondern konnte auch von ihrer Verbindlichkeit lossprechen [1]), in Gefahr und Noth den gewöhnlichen Geschäftsgang verlassen und aufserordentliche Mafsregeln ergreifen [2]) und die Consuln mit unbeschränkter Macht ausrüsten. Ein solcher Beschlufs des Senates (*extremum atque ultimum senatus consultum*) lautete: *Dent operam consules, praetores, tribuni plebis quique proconsules sunt ad urbem, ne quid respublica detrimenti capiat* [3]). Bisweilen wurden blofs die Consuln, oder wenn blofs ein Consul anwesend war, auch blofs dieser durch einen Senatsbeschlufs mit der höchsten Gewalt bekleidet. Dem Senat kam ferner die Untersuchung über Staatsverbrechen zu, und zwar nicht blofs in Rom, sondern in ganz Italien [4]), soweit es den Römern unterworfen war, und die Entscheidung bei Streitigkeiten der verbündeten und unterworfenen Städte [5]). Aufserdem wurden auch in Rom die Gerichte über wichtigere Rechtshändel mit Senatoren besetzt, welchen der Prätor die Beurtheilung übertrug [6]) und in einzelnen wichtigen Fällen wurden von dem Senat aufserordentliche Comissionen zur Untersuchung [7]) ernannt, welche jedoch, wenn sie Capitalvergehen römischer Bürger betrafen, von der Volksversammlung genehmigt sein mufsten [8]). Ein fernerer Geschäftszweig des Senates war die oberste Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staates [9]). Der Senat

1) Cicero de legg. II, 6; de lege Manil. 21; pro domo 16 u. 27.

2) Cicero pro Sextio 12.

3) Caesar de bello civ. I, 5 u. 7. Sallust. bell. Cat. 29: Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, darent operam consules, ne quid res publica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more romano magistratui maxuma permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque judicium summum habere. Livius III. 4. VI, 19. Cicero in Catil. I, 2; ad Famil. XVI, 11.

4) Livius XXX, 26. XXXIX, 14. Polybius VI, 13.

5) Cicero de offic. I, 10; ad Attic. IV, 15. Varro de re rust. III, 2. Dionysius Hal. II, 11.

6) Polybius VI, 17.

7) Livius XXXVIII, 54. XXXIX, 14. XL, 37 u. 44. XLII, 21. XLV, 16.

8) Polybius VI, 16. Livius XXVI, 33 u. 34.

9) Polybius VI, 13. Livius XXXVIII, 54. Cicero in Vatin. 15.

bewilligte den Censoren die nöthigen Summen für ihre Unternehmungen und wies die Quästoren zur Zahlung an; er verordnete die Lieferungen für die Heere [1]), und konnte die zu einem Triumphe nöthigen Kosten verweigern. Die Einkünfte des Staates bestanden aber in dem Tributum, eine auf das Tausend des im Census abgeschätzten Vermögens nach den Umständen höher oder niedriger von dem Senate [2]) auferlegte Abgabe; in den höheren Steuern der Hagestolzen, Wittwen, Waisen und Aerarier; in dem Zehnten von den Staatsländereien, den Abgaben von den Bergwerken und den Zöllen; in dem zwanzigsten Theil (*vicesima*) von dem Werthe der freigelassenen Sklaven [3]); in dem Tribute der Provinzen und unterthänigen Völker und dem Erlöse aus der Kriegsbeute. Der Senat hatte die oberste Leitung des Kriegsplanes, und er beschloſs, wie viel Truppen ausgehoben, in welche Länder und unter wessen Leitung sie gesendet werden sollten; er bewilligte den siegreichen Feldherrn die Triumphe und die Dankopfer für ihre Siege, und sandte aus seiner Mitte die Commissionen zur Einrichtung der eroberten Länder [4]). Der Senat hatte endlich alle diplomatischen Verhandlungen zu führen; er empfing die fremden Gesandten, sorgte für ihre Bewirthung und verhandelte mit ihnen [5]); aus seiner Mitte wurden die römischen Gesandten zur Verhandlung mit fremden Völkern genommen. Bei dem Senate wurden die Beschwerden der verbündeten und der abhängigen Völker angebracht [6]), und der Senat gewährte ihnen Schutz und Gerechtigkeit, sowie auch er den befreundeten fremden Fürsten den Titel als Freunde und Bundesgenossen des römischen Volkes ertheilte.

1) Polybius VI, 15.
2) Livius XXIII, 31.
3) Livius VII, 16. XXVII, 10. Cicero ad Attic. II, 16.
4) Livius XLV, 17. Sallust. bell. Jugurth. 16. Appian. de reb. Hispan. 99; de reb. Pun. 135.
5) Polybius VI, 13.
6) Livius XXIX, 16. XXXIX, 3. XLII, 14. XLIII, 2.

§. 119. Ueber die Magistrate im Allgemeinen.

Magistratus[1]) bezeichnete bei den Römern sowohl die obrigkeitliche Person, welche ein Amt bekleidete (*magistratus jussit*), als auch das obrigkeitliche Amt (*alicui datus est magistratus*). Die Magistrate oder obrigkeitlichen Aemter wurden in ordentliche und aufserordentliche, in höhere und niedere, in curulische und nicht curulische, und in patricische und plebejische eingetheilt. Die ordentlichen Magistrate (*magistratus ordinarii*), wie die Aemter der Consuln, Prätoren, Aedilen, Volkstribunen, Quästoren u. s. w. wurden regelmäfsig besetzt, bei den aufserordentlichen (*magistratus extraordinarii*), bei den Aemtern des Dictators, des Magister equitum, des Interrex u. s. w. war dieses nicht der Fall; die höheren Magistrate (*magistratus majores*), waren diejenigen, welche die höheren Auspicien hatten [2]), deren Ansehen gröfser war als die Auspicien der niederen Magistrate (*minores magistratus*). Die *magistratus majores ordinarii* waren die Consuln, Prätoren und Censoren, die *mag. maj. extraordinarii* der Dictator, der Magister equitum, der Interrex und der Stadtpräfekt (*praefectus urbi*); die *magistratus minores ordinarii* waren die Volkstribunen, Aedilen und Quästoren, die *mag. min. extraordinarii* der Praefectus annonae, die Duumviri navales u. s. w. Die Würde und somit auch die Auspicien der Consuln, Prätoren und Censoren waren wieder unter einander verschieden. Auspicien desselben Grades durften nicht von zwei Magistraten desselben Ranges zu gleicher Zeit angestellt werden, und ein höherer Magistrat konnte nicht in einer Volksversammlung erwählt werden, welcher ein niederer Magistrat, als er selbst war, vorsafs [3]). Ein höherer Magistrat konnte

1) Festus s. v. magistratus: Dicitur magistratus a magistro; magister autem est, qui plus aliis potest. Cicero de legg. III, 1: Videtis igitur, magistratus hanc esse vim, ut praesit, praescribatque recta et utilia, et conjuncta cum legibus.

2) Gellius XIII, 15: Majora autem dicuntur auspicia habere, quia eorum auspicia magis rata sunt, quam aliorum.

3) Gellius XIII, 15: a minore imperio majus aut major collega rogari jure non potest.

eine von einem niederen Magistrat berufene Volksversammlung abrufen (*avocare*), indem er selbst eine hielt. Die Auspicien der niederen Magistrate scheinen unter einander nicht weiter verschieden gewesen zu sein, und die niederen Magistrate konnten sich unter einander nicht hindern eine Volksversammlung zu halten [1]). Die curulischen Magistrate (*magistratus curules*) waren diejenigen, welche sich des curulischen Stuhles bedienen durften, wie der Dictator, die Consuln, die Prätoren, die Censoren und die curulischen Aedilen; alle übrigen Magistrate (*magistratus non curules*) hatten dieses Recht nicht. Die Verwaltung eines curulischen Amtes gab den Amtsadel, die Nobilität. Im Anfange des römischen Staates konnten nur Patricier Staatsämter bekleiden, und es gab daher nur patricische Magistrate. In dem Fortgange der Zeit erlangten nach und nach die Plebejer die Theilnahme an fast allen Staatsämtern, und es hörte deſshalb ebenfalls der Unterschied, welcher einige Zeit bestanden hatte, zwischen *magistratus patricii* und *plebejii* wieder auf. In der Zeit, welche dieser Zeitraum umfaſst, scheint nur das Amt des Interrex [2]) noch eine patricische Magistratur gewesen zu sein, sowie die Volkstribunen und Volksädilen plebejische waren. In der früheren Zeit scheinen jedoch die Patricier nicht gänzlich von dem Volkstribunat ausgeschlossen gewesen zu sein [3]).

Die Magistrate hatten das Recht, Volksversammlungen zu berufen; doch durften die der Censoren sich nur auf den Census, die Musterung des Volkes, die der Aedilen sich nur auf

1) Gellius c. l.: Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest; praetor et comitiatum et concionem usque quaque avocare potest, nisi a consule; minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt; ea re, qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit, quia bifariam cum populo agi non potest; nec avocare alius alii posset, si concionem habere volunt, uti ne cum populo agant: quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt.

2) Cicero pro domo 14: quem et ipsum patricium esse et a patriciis prodi necesse erat.

3) Livius III, 55. V, 10.

Wahlen neuer Aedilen oder in den Geschäftskreis derselben gehörende Anklagen beziehen. Das Recht, mit dem Senat zu verhandeln und denselben zu berufen, hatten die Censoren nicht und von den niederen Magistraten überhaupt nur die Volkstribunen [1]). Die höheren und niederen Magistrate hatten das Recht Edicte [2]), d. h. ihren Geschäftskreis betreffende Bekanntmachungen und Anordnungen zu erlassen und ihre Befehle durch Geldbufsen und Pfändung zu unterstützen [3]). Die Volkstribunen hatten blofs Viatoren zu ihrer amtlichen Bedienung, und sie konnten blofs einen Anwesenden, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, ergreifen lassen, d. h. sie hatten die *prehensio* [4]); die höheren Magistrate, der Consul, Dictator und Prätor hatten Lictoren als Amtsdiener und konnten nicht blofs einen Anwesenden ergreifen, sondern auch einen Abwesenden vor sich fordern lassen, d. h. sie hatten die *vocatio* und *prehensio*. Die Tribunen waren nicht eingesetzt worden, um Recht zu sprechen, sondern um Unrecht, welches vor ihren Augen geschah, durch Einspruch (*intercessio*) zu verhindern [5]). So lange ein Magistrat im Amte war, konnte er nicht angeklagt werden, aber nach Ablauf des Amtes konnte jeder gewesene Magistrat vor dem Volke zur Re-

1) Cic. de legg. III, 4.

1) Die Edicte der Könige, Livius I, 32 u. 44; der Consuln, Livius II, 24. VIII, 6; des Dictator, Livius II, 30. VIII, 34; der Censoren, Livius XLIII, 14. Corn. Nepos in Cat. I. Gellius XV, 11; der curulischen Aedilen, Cic. Philipp. IX, 7. Plaut. Captiv. IV, 2 u. 43; der Volkstribunen, Cic. in Verr. II, 41; der Quästoren, Cic. in Verr. III. 7.

3) Dionysius Hal. X, 50. Gellius XI, 1.

4) Gellius XIII, 12: In magistratu habent alii vocationem, alii prensionem, alii neutrum; vocationem, ut consules et caeteri, qui habent imperium; prensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem; neque vocationem neque prensionem, ut quaestores et caeteri, qui neque lictorem habent, neque viatorem; qui vocationem habent, idem prendere, tenere, abducere possunt, et haec omnia, sive adsunt, quos vocant, sive acciri jusserunt; tribuni plebis vocationem habent nullam.

5) Gellius c. l.: tribuni pl. antiquitus creati videntur non juri dicundo, nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut injuria quae coram fieret, arceretur.

chenschaft gezogen werden [1]). Hatte ein Magistrat peinliche Strafen verwirkt, so mufste er erst abdanken, ehe diese an ihm vollzogen werden konnten[2]); wegen Ansprüchen von Privatleuten konnten aber Magistrate während ihrer Amtszeit nicht vor Gericht geladen werden, bestimmt wenigstens diejenigen nicht, welche selbst Viatoren oder Lictoren zu Amtsdienern hatten [3]). Mifsbrauch der Amtsgewalt wurde durch den Einspruch der gleich oder höher stehenden Beamten verhütet [4]). Ueber die Pflichten jeder Magistratur gab es bestimmte Gesetze und Instructionen [5]), und jeder Magistrat mufste fünf Tage nach seiner Erwählung und ebenso nach Niederlegung seines Amtes schwören, die Gesetze befolgen zu wollen und ihnen gemäfs gehandelt zu haben (*in leges jurare* [6]). Das einmal übertragene Amt konnte keinem Magistrate wieder genommen werden [7]), nur der Magistrat selbst konnte es niederlegen (*abdicare se magistratu*), und es geschah dieses, wenn der Senat erklärte, dafs das Wohl des Staates dieses fordere und der Unwille des Volkes dem Ungehorsamen für die ganze Lebenszeit drohte [8]). Ein höherer Magistrat konnte aber die Amtsthätigkeit der niederern hindern [9]), und jeder Magistrat konnte seine Amtsgewalt zum Theil oder ganz einem anderen, ja sogar einem Privatmann mandiren und übertragen.

§. 120. Fortsetzung.

In der älteren Zeit war gesetzlich kein bestimmtes Alter festgesetzt [10]), welches derjenige erreicht haben mufste, wel-

1) Polybius VI, 14 u. 15. Livius VI, 38. VII, 4. XXIV, 43. XXXVII 57 u. 58.
2) Cicero in Catil. III, 6.
3) Gellius XIII, 13.
4) Appian. bell. civ. I, 12. III, 50. Cicero de legg. III, 4.
5) Plutarch. Cato min. 16.
6) Livius XXIX, 37. XXXI, 50. Appian. bell. civ. I, 31. Zonaras VII, 19. Plin. Paneg. 64 u. 65. Plutarch. Cic. 23. Cicero in Pison. 3. Dio Cass. LIII, 1.
7) Einzelne Beispiele finden sich jedoch auch. Appian. bell. civ. I, 12. Livius XXIX, 19.
8) Plutarch. Marcell. 4. Livius V, 9. VI, 38. VII, 3. IX, 23, 24 u. 42.
9) Livius VIII, 36.
10) Tacit. Annal. XI, 22.

cher ein obrigkeitliches Amt erhalten wollte; doch scheinen durch die Gewohnheit und das Herkommen gewisse Bestimmungen eingeführt gewesen zu sein [1]). Erst in dem Jahre 573 wurde durch die lex Villia annalis [2]) für jedes Amt ein bestimmtes Alter festgesetzt, so dafs für die Quästur 31 Jahre, nach einer anderen Meinung blofs 27 Jahre, für die Aedilität 37, für die Prätur 40, für das Consulat 43 Jahre erforderlich gewesen zu sein scheinen. Gewifs ist, dafs man die Prätur erst zwei Jahre nach verwalteter Aedilität erhalten konnte [3]) und dafs 43 Jahre das für das Consulat festgesetzte Alter waren [4]). Ebenso stellte sich nach und nach eine gewisse Reihenfolge fest, in welcher man die höheren Aemter zu verwalten pflegte. Man begann mit der Quästur, dann kam die curulische Aedilität, die Prätur, das Consulat und zuletzt die Census [5]). Ferner sollte Niemand zu gleicher Zeit zwei Aemter bekleiden [6]) und dasselbe Amt nicht vor Ablauf von zehn Jahren wieder erhalten [7]). Auch sollte Niemanden, welcher selbst oder dessen College oder Verwandte ein Geschäft oder ein Unternehmen in Vorschlag gebracht hatte, die Ausführung desselben und die dazu nöthige Gewalt übertragen werden [8]). Alle diese Bestimmungen wurden jedoch bei Männern, welche die Gunst des Volkes besafsen, und namentlich die für die Wiedererlangung eines Amtes nöthige Zwischenzeit bei Ertheilung des Consulates nicht beachtet [9]). Eine fernere, früher ebenfalls nicht beachtete [10]) Bestimmung war, dafs für

1) Livius XXV, 2. Cicer. Phil. V, 17.
2) Livius XL, 44. Ernesti Clavis Cicer. s. v. leges annales.
3) Cicero ad famil. X, 25.
4) Cic. Philipp. V, 17.
5) Livius XXXII, 7.
6) Livius XXXIX, 39.
7) Livius VII, 42. III, 21, 24, 30, 31 u. 64. IV, 57. V, 18. XXVII, 6. Dionysius Hal. X, 19.
8) Cic. de lege agr. II, 8.
9) Livius VII, 26. IX, 41. X, 31, XXIV, 9. XXV, 2 u. 41. XXVII, 6. Vellej. Pat. II, 12. Cic. de lege Man. 21.
10) Livius X, 22. XXII, 35. XXXI, 50.

Abwesende keine Stimmen gelten sollten [1]). Die Annahme eines Amtes konnte man wegen Krankheitsumständen verweigern, wenn man die Unfähigkeit beschwor [2]); auch scheinen gesunde Glieder bei den Magistraten Erfordernifs gewesen zu sein [3]). Besoldung erhielten die Beamten nicht, doch wurde ihnen alles Nöthige vom Staate geliefert, und namentlich bekamen diejenigen, welche in einem öffentlichen Auftrag eine Reise unternahmen, oder in eine Provinz gingen, eine vollständige Ausstattung (*vasarium* [4]), deren Herbeischaffung an Lieferanten [5]) verdungen wurde; ferner wurde ihnen unterwegs das nöthige Zugvieh [6]) oder bei einer Reise zu Wasser die nöthigen Schiffe [7]), Bewirthung bei den Angesehensten der Stadt und alles Nöthige verabreicht [8]). Es wurde mit diesen Vortheilen der Magistrate oft Mifsbrauch getrieben, und dadurch in der Folge ein Gesetz des älteren Cato und ein anderes des Caesar veranlafst, um diesem Mifsbrauch zu steuern [9]). Die Senatoren liefsen sich den Titel einer freien Gesandtschaft (*legatio libera*) vom Senate ertheilen und machten dann auf alle diese Vortheile der Beamten Ansprüche.

§. 121. Die Candidaten.

Nachdem der Senat die Candidaten zu den Staatsämtern nicht mehr vorschlug, suchten dieselben durch allerhand Künste die Aufmerksamkeit und die Gunst des Volkes zu erringen. Sie trugen eine weifse Toga (*toga candida*, daher *candidati*), welche sie von den Walkern glänzend weifs machen liefsen, obgleich dieses noch im Jahre 323 durch ein Gesetz verboten

1) Cic. ad famil. XVI, 12; ad Attic. VIII, 3. Plutarch. Marius 12; Caesar 13. Dio Cass. XL, 56.

2) Livius VI, 22. Dionysius Hal. II, 21. Cic. ad Attic. I, 1.

3) Dionysius Hal. V, 25. Plinius H. N. VII, 28.

4) Livius XXX, 17. XLII, 1. Cic. in Verr. IV, 5. Plutarch. Cato maj. 6; Tib. Gracch. 13. Zonaras VIII, 6.

5) Sueton. Octavian. 36. Dio Cass. LIII, 15. Gellius XV, 4.

6) Livius XLII, 1. Appian. bell. civ. IV, 45.

7) Cic. in Verr. V, 18.

8) Livius XLII, 1. Cic. in Verr. II, 1 u. 25; contra Rull. II, 13; in Pison. 35. Plutarch. Tib. Gracch. 13. Dionys. Hal. X, 52.

9) Cic. ad Attic. V, 10 u. 16.

worden war[1]); hingegen keine Tunica, damit man ihre Wunden sehen konnte. Schon längere Zeit vor den Wahlcomitien gingen sie herum (*ambire*), grüfsten die ihnen begegnenden Bürger und fafsten sie bei der Hand (*prensare*). Um jeden Bürger mit seinem Namen anreden zu können, hielten sie sich einen oder mehrere Sklaven (*nomenclatores*), welche ihnen die Namen der Bürger zuflüsterten[2]). Besonders gingen sie an den Markttagen auf dem Forum unter dem Volke herum, oder stellten sich an Orte, wo sie von Jedermann gesehen werden konnten. Hierbei waren sie von ihren Freunden begleitet, welche man defshalb *deductores* nannte[3]). Gegen das Ende der Republik hatten sie sogar Leute bei sich, welche Geld unter das Volk austheilten (*divisores*[4]). Aufserdem hatten sie Leute (*interpretes*), welche mit dem Volke förmlich um die Stimmen handelten, und andere (*sequestres*), bei welchen sie das dem Volke versprochene Geld niederlegten[5]). In der späteren Zeit wurde die Bestechung zu einem förmlichen System ausgebildet, und es traten ganze Gesellschaften (*sodalitates*, *sodalicia*) zusammen, um einem Candidaten die Stimmen zu verschaffen. Diese unrechtlichen Mittel, die Staatsämter zu erhalten, wurden durch verschiedene Gesetze verboten, durch die lex Poetelia, die lex Cornelia Baebia (572), die lex Calpurnia und andere. Nicht verboten war es aber, dafs die Candidaten, um einzelne Mitbewerber zu unterdrücken, sich vereinigten, was *coitio candidatorum* genannt wurde[6]).

§. 122. Die Consuln und Proconsuln.

Die Verhältnisse der Consuln blieben im Ganzen dieselben; sie waren die obersten Vorsteher des Staates, und alle übrigen Magistrate mit Ausnahme der Volkstribunen waren ih-

1) Livius IV, 25.
2) Horat. epist. I, 6, 50.
3) Cicero de petit. consul. 9.
4) Sueton. Aug. 3. Cic. ad Attic. I, 16.
5) Cic. in Verr. I, 8 u. 12.
6) Livius III, 35. IX, 26.

nen untergeben und Gehorsam schuldig [1]). Die Consuln hatten, so lange sie sich in der Stadt befanden, den Vorsitz in dem Senate und führten die fremden Gesandten ein; sie leiteten die Volksversammlungen, namentlich die Centuriatcomitien, und besorgten die Rüstungen und Aushebungen zum Kriege; ihnen stand die Verfügung über den Schatz zu, und die Quästoren mufsten ihren Anweisungen Folge leisten [2]). Mit der Gerichtsbarkeit beschäftigten sich die Consuln, seitdem für dieselbe wegen der häufigen Abwesenheit der Consuln von Rom eine eigene Magistratur, die Prätoren, eingesetzt worden waren, nur wenig mehr; doch konnte von den Entscheidungen der Prätoren an die Consuln appellirt werden und in einzelnen wichtigen Fällen wurde auch eine Untersuchung von dem Senate den Consuln übergeben [3]). So lange die Einrichtung bestand, dafs der eine Consul aus den Patriciern, der andere aus den Plebejern genommen wurde, was bis in die Zeit des zweiten punischen Krieges der Fall gewesen zu sein scheint, obgleich seit 413 der Stadt beide Consuln Plebejer sein konnten [4]), scheint der patricische Consul der höhere gewesen zu sein und die Fasces zuerst gehabt zu haben. Später war der Aeltere und noch später nach dem Julischen Gesetze derjenige, welcher die meisten Kinder hatte, der höhere Consul [5]). Die Fasces wechselten nach Monaten [6]), und dem Consul, welcher sie hatte, schritten die Lictoren voran, dem anderen Consul folgten sie und nur ein Accensus ging vor ihm her. Starb ein Consul oder dankte er vor der Zeit ab, so wurde ihm ein neuer subrogirt, welcher dieselbe Gewalt wie die gewöhnlichen Consuln hatte. Nur durften die Consuln, wenn sie beide subrogirt (*consules suffecti*) waren, die Wahlcomitien für die Consuln des nächsten Jahres nicht halten [7]).

1) Polybius VI, 12.
2) Cic. Philipp. IX, 7. XIV, 14.
3) Livius XLI, 9. Plutarch. Marius 38. Valerius Max. VII, 7, 6.
4) Livius VII, 42. XXIII, 31. Zonaras VII, 25.
5) Gellius II, 15.
6) Sueton. Jul. Caes. 20. Dionysius Hal. V, 2. X, 59.
7) Livius XLI, 18.

Bald nachdem die Consuln ihr Amt angetreten hatten, wurde auf einen von ihnen gehaltenen Vortrag von dem Senate[1]) entschieden, welche Unternehmungen gemacht, welche Kriege geführt werden sollten (*decernère provincias*), und die Consuln theilten dann diese Geschäfte unter sich, entweder durch gütlichen Vergleich (*inter se comparare*[2]) oder durch das Loos (*partiri*, *sortiri provincias*[3]). *Provincia*, abzuleiten von *provincere*, den Feind von den Grenzen hinwegtreiben, heifst ursprünglich das Geschäft dieses Hinwegtreibens, dann überhaupt die Leitung eines Feldzuges, und in noch weiterer Bedeutung jedes den Consuln oder Prätoren von dem Senate aufgetragene Geschäft und endlich sogar das Land selbst, in welchem das Geschäft und der Krieg geführt wurde. Bisweilen wurde in gefahrvollen Kriegen beiden Consuln eine Provinz zugleich[4]), bisweilen auch einem der beiden Consuln eine Provinz geradezu ohne Loos ertheilt[5]). Schien für die Fortsetzung eines Krieges die Beibehaltung desselben Feldherrn nützlich, so wurde ihm dazu das Imperium durch einen vom Senate veranlafsten Beschlufs der Tribus prorogirt und er selbst nun *proconsul* oder *pro consule* genannt[6]). Ebenso hiefsen aber auch diejenigen, welche, ohne Consuln gewesen zu sein, in gefahrvollen Zeiten aufserordentlicher Weise mit der Führung eines Krieges beauftragt und mit dem consularischen Imperium bekleidet wurden, wie z. B. die gewesenen Prätoren Marcellus und Gellius[7]), und im Jahre 541 P. Cornelius Scipio, welcher erst 24 Jahr alt war und noch kein Amt verwaltet hatte[8]). Solche Proconsuln galten aber nicht als wirkliche Magistrate[9]), und sie hatten nicht das volle consu-

1) Livius X, 32. XXV, 3. XXVII, 22.
2) Livius XXX, 1. XXXII, 8.
3) Livius X, 24. XXVIII, 38. XXXVII, 1.
4) Livius X, 32. XXV, 3. XXVII, 22. XXXIV, 41. XL, 1.
5) Livius X, 24 XXVIII, 38. XXXVII, 1.
6) Livius VIII, 23 u. 26. IX, 42. X, 16.
7) Livius XXIII, 30. Cic. de legg. I, 20.
8) Livius XXVI, 18.
9) Livius XXVIII, 38.

larische Imperium. Nachdem die Römer ihre siegreichen Waffen über Italien hinausgetragen und zuerst Sicilien, dann Sardinien und Spanien u. s. w. dauernd unterworfen hatten, gaben sie diesen Ländern, welche sie als Unterthanen in Abhängigkeit erhielten, eine bestimmte Verfassung und Einrichtung und nannten sie ebenfalls Provinzen. In dieselben wurden anfangs als oberste Magistrate Prätoren von Rom ausgeschickt, deren Zahl zu diesem Zwecke vermehrt wurde; später aber, und vorzüglich, wenn die Länder noch nicht völlig unterworfen waren und zu ihrer Behauptung bedeutende Streitkräfte bedurften, auch Consuln und gewesene Consuln als Proconsuln. In der letzten Zeit der Republik blieben gewöhnlich die Consuln während ihres Amtsjahres in Rom und gingen erst nach Ablauf desselben mit prorogirtem Imperium als Proconsuln in die ihnen zugetheilten Provinzen [1]).

§. 123. Die Prätoren.

Seit dem Jahre 418 d. St. war die Prätur auch Plebejern zugänglich, welche nun ebenfalls zu Prätoren erwählt werden konnten [2]). Und in dem Jahre 510 d. St. wurde, weil sich die Geschäfte zu sehr gehäuft hatten, noch ein zweiter Prätor erwählt, welcher die Rechtshändel zwischen Bürgern und Fremden entscheiden sollte (*qui inter cives romanos et peregrinos jus diceret*) und *Praetor peregrinus* genannt wurde [3]). Von dieser Zeit an brauchte der Fremde (*peregrinus*) vor Gericht keinen Patron mehr, sondern konnte in den meisten Fällen einen Rechtshandel mit einem römischen Bürger selbst vor Gericht führen, indem ihn der Prätor durch eine Fiction wie einen römischen Bürger betrachtete. Der andere Prätor, welcher zwischen römischen Bürgern Recht sprach (*qui jus inter cives dicit*), wurde nun *Praetor urbanus*, auch *Praetor urbis* [4]) genannt und stand dem Range nach höher als der

1) Cic. de nat. deor. II, 30.
2) Livius VIII, 15.
3) Livii Epit. XIX. XXII, 35.
4) Livius XXVII, 23.

Praetor peregrinus, weſshalb er auch *Praetor major* oder *Praetor honoratus* hieſs [1]). Nach der Erwählung losten die Prätoren, welcher von ihnen Praetor urbanus oder peregrinus sein solle (*sors urbana* und *peregrina*). Bisweilen übernahm aber der städtische Prätor auch die Funktionen des *Praetor minor* mit, wenn diesem der Befehl über ein Heer übergeben wurde [2]). In dem Jahre 526 wurde, nachdem Sicilien und Sardinien zu römischen Provinzen gemacht worden waren, die Zahl der Prätoren auf vier vermehrt und einer als oberster Magistrat nach Sicilien, ein anderer nach Sardinien und Corsica geschickt [3]); in dem Jahr 555 wurden auch für das diesseitige und jenseitige Spanien Prätoren erwählt und ihre Zahl auf sechs vermehrt [4]). Nach dem Baebischen Gesetze, welches abwechselnd das eine Jahr vier, das andere sechs Prätoren zu erwählen befahl, um die Prätoren von Spanien wegen der groſsen Entfernung zwei Jahre im Amte zu lassen, waren 572 nur vier Prätoren [5]). Dieses Gesetz scheint jedoch nicht lange in Kraft geblieben zu sein. Derjenige Prätor, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte und dessen Erwählung zuerst bekannt gemacht wurde, hieſs *Praetor primus*. Die Wahl der Prätoren wurde gewöhnlich gleich den folgenden Tag nach der der Consuln vorgenommen [6]).

Eine wichtige Umänderung ging mit den Prätoren im Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St. (604) durch die Einführung der *Quaestiones perpetuae* vor. Die Prätoren hatten bis dahin nur die Gerichtsbarkeit über Privatsachen; über öffentliche und auſserordentliche Vergehen hatte entweder das Volk in den Centuriat- und Tributcomitien selbst entschieden

1) Ovid. Fast. I, 52. Festus s. v. major consul.
2) Livius XXIV, 44. XXV, 3. XXVII, 36.
3) Livii Epit. XX.
4) Livius XXXII, 27 u. 28.
5) Livius XL, 44.
6) Livius XXXIV, 54. XXXV, 24. XLI, 8. XLII, 28. XLV, 44. Ein Beispiel, daſs die Prätoren erst drei Tage nach den Consuln erwählt werden, findet sich bei Livius XLIII, 11.

oder es waren besondere Commissionen [1]) zu deren Untersuchung ernannt worden. Wegen der sich immer mehr vergrössernden Zahl der öffentlichen Verbrechen wurde seit 604 die Einrichtung getroffen, dass alle sechs Prätoren während ihres Amtsjahres in Rom blieben und erst nach Ablauf desselben in eine Provinz gingen. Der Praetor urbanus und peregrinus behielten ihren Geschäftskreis, von den anderen vier Prätoren erhielt aber jeder eine bestimmte Art von Staatsverbrechen zur Untersuchung, so dass der eine über Erpressungen der römischen Magistrate in den Provinzen (*de repetundis*), der zweite über Bestechungen bei den Magistratswahlen (*de ambitu*), der dritte über Verbrechen gegen den Staat (*de majestate*), der vierte endlich über Veruntreuung der öffentlichen Gelder (*de peculatu*) zu Gericht sass. Im Gegensatz zu den früher für den einzelnen Fall zur Untersuchung ernannten Commissären (*quaestores*) wurden diese ständigen Gerichte *Quaestiones perpetuae* genannt. Bei ausserordentlichen und sehr wichtigen Fällen blieb jedoch die alte Ordnung, dass ein besonderes Gericht von dem Senate und Volke niedergesetzt wurde [2]).

Sobald der *Praetor urbanus* sein Amt angetreten und die Gesetze beschworen hatte, bestieg er die Rednerbühne auf dem Forum, um zu dem Volke zu sprechen und sein mit dem Rathe des Rechtes kundiger Freunde abgefasstes *Edict* bekannt zu machen, d. h. eine Zusammenstellung der Grundsätze, nach welchen er Recht und Gerechtigkeit handhaben wollte [3]). Dieses Edict wurde auch *Formula* und *Lex annua* genannt [4]); es war auf eine weisse Wand, später auch auf eine übertünchte Holztafel (*album*) mit grossen rothen oder schwarzen Buchstaben geschrieben und wurde so aufgestellt, dass es bequem gelesen werden konnte (*unde de plano recte legi posset*); auch wurde es durch einen Herold bekannt gemacht [5]). Das Edict be-

1) Livius IV, 51. IX, 26. XXXVIII, 54 u. 55. Sallust. bell. Jug. 40.
2) Cic. ad Attic. I, 14 u. 16 und orat. pro Milone.
3) Cicero de fin. II, 22.
4) Cic. in Verr. I, 42.
5) Plaut. prol. Poenuli 11.

gann mit den Worten: *Bonum factum* [1]). Ueber die Abfassung und den Inhalt des Edictes, sowie über das ganze gerichtliche Verfahren des Prätor wird später bei dem Gerichtswesen ausführlicher die Rede sein. Aufser dem bei dem Antritte des Amtes bekannt gemachten allgemeinen Edict konnte der Prätor auch noch bei eintretenden besonderen Umständen Zusätze und besondere Edicte erlassen (*edicta peculiaria et repentina* [2]). Aufser dem Praetor urbanus (*edictum urbanum*) erliefsen auch der Praetor peregrinus [3]) und die Prätoren in den Provinzen Edicte (*edictum provinciale*, auch nach der Provinz edictum Siciliense u. s. w. benannt [4]).

Die Prätoren waren die Collegen der Consuln, wenngleich an Rang geringer, und in Abwesenheit der Consuln vertraten sie und namentlich der Praetor urbanus die Stelle derselben (*munus consulare sustinebat*); er berief den Senat und führte in demselben und in den Volksversammlungen den Vorsitz [5]). Das geringere Imperium der Prätoren zeigte sich auch darin, dafs sie im Amte vor den in ihrem Amte beschäftigten Consuln aufstehen mufsten [6]). Der städtische Prätor hatte überdiefs noch die Anordnung und Leitung der apollinarischen [7]), circensischen und megalensischen [8]) Schauspiele. In den Jahren, in welchen keine Censoren waren, wurde ferner dem städtischen Prätor von dem Senate aufgetragen, für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude zu sorgen (*sarta tecta exigebat* [9]). Wegen der Wichtigkeit seines Amtes durfte er nicht über zehn Tage von Rom entfernt sein [10]). In der früheren Zeit hatten die Prätoren sechs Lictoren, seit der

1) Sueton. Jul. Caes. 80; Vitell. 14.
2) Cic. in Verr. III, 14.
3) Cic. ad famil. XIII, 59.
4) Cic. in Verr. III, 43. 45 u. 46.
5) Cicero ad famil. X, 12. XII, 28.
6) Dio Cass. XXXVI, 24.
7) Livius XXV, 12. XXVII, 23.
8) Juvenal. XI, 192.
9) Cic. in Verr. I, 50.
10) Cic. Philipp. II, 13.

Lex Plaetoria aber, deren Zeit sich nicht bestimmen läſst, in Rom nur zwei, in den Provinzen aber auch ferner sechs. Auſserdem trugen auch die Prätoren die Toga praetexta.

War der römische Staat in mehrere Kriege verwickelt, zu deren Führung die Consuln nicht hinreichten, so wurde einem oder auch mehreren Prätoren der Oberbefehl über ein Heer übergeben. Der Prätor, welchem nach Ablauf seines Amtsjahres sein Imperium verlängert wurde, hieſs *Propraetor* oder *Pro praetore*, und mit demselben Namen wurden auch diejenigen benannt, welchen, ohne daſs sie Praetoren gewesen waren, ein prätorisches Imperium anvertraut wurde.

§. 124. Censoren, Aedilen, Quästoren.

Mit dem Amte der Censoren und dem der plebejischen und curulischen Aedilen ging in diesem Zeitraume keine Veränderung vor, nur erweiterten sich mit der Vergröſserung des römischen Staates, sowie der Geschäftskreis fast aller übrigen Magistrate, so auch die Macht und das Ansehen dieser Aemter. Die Censur, bereits bald nach ihrer Trennung von dem Consulate zu bedeutendem Ansehen gelangt, hatte sich nun an Würde über alle anderen Staatsämter erhoben, und ihr Geschäftskreis, welcher alle Bewohner und alle Länder des römischen Staates in verschiedener Beziehuug umfaſste, war von der gröſsten Ausdehnung, so daſs den Censoren auch eine groſse Schaar Schreiber, Viatoren, öffentlicher Sklaven und Handwerker jeder Art untergeben waren.

Auch mit dem Amte der Quaestoren ging nicht sowohl eine Veränderung als eine Erweiterung vor. Nachdem ganz Italien den Römern unterworfen war, wurde es wegen der vergröſserten Einkünfte des Staates an vier Quästoren vertheilt und die Zahl der Quästoren im Jahr 485 auf acht vermehrt [1]). Die neu erwählten Quästoren losten um ihre Provinzen, und diejenigen, welche in der Stadt blieben, wurden

1) Livii Epit. XV. Tacit. Annal. XI, 22.

Quaestores urbani, diejenigen, welche in eine Provinz oder mit einem Heere gingen, *Quaestores provinciales* oder *militares* genannt. Nur bisweilen wurde einem Quästor eine bestimmte Provinz ohne Loos von dem Senate übertragen [1]). Unter den Provinzen der Quästoren war auch die *Provincia Ostiensis*, welche das Geschäft in sich begriff, Rom mit Getreide zu versehen, und ein sehr lästiges Amt war. Der *Quaestor Ostiensis* trat an die Stelle des früher bisweilen ernannten *Curator annonae*. Die städtischen Quästoren hatten weder Lictoren noch Viatoren und konnten Niemanden weder greifen (*prendere*), noch vor sich fordern lassen (*vocare*), ja sie selbst konnten während ihres Amtes wegen Privatsachen gerichtlich belangt werden [2]). Die Quästoren in den Provinzen scheinen Lictoren gehabt zu haben, wenigstens in Abwesenheit des Prätors, wo sie dann dessen Stelle vertraten [3]). Nach dem Antritte ihres Amtes mufsten die Quästoren in dem Tempel des Saturn den Eid auf die Gesetze leisten [4]). Die städtischen Quästoren hatten die Verwaltung des Staatsschatzes, des Aerarium; welches in dem Tempel des Saturn aufbewahrt wurde [5]), die Rechnungen (*tabulae publicae*) über Einnahme und Ausgabe [6]), forderten die Geldbufsen ein [7]) (*argentum mulctaticium*), und verkauften die Kriegsbeute [8]). Bei den Ausgaben waren die Quästoren jedoch auf die Anweisungen der Consuln und des Senates beschränkt [9]). Ferner hatten sie für die Verpflegung der fremden Gesandten und öffentlichen Gastfreunde zu sorgen und ihnen die Geschenke des Staates zu übergeben; sie besorgten die Leichenbegängnisse und Denkmäler, welche der Staat verdienten Männern aus

1) Livius XXX, 33.
2) Gellius XIII, 12 u. 13. Sueton. Jul. Caes. 23.
3) Cic. pro Planc. 41.
4) Appian. bell. civ. I, 31.
5) Suet. Claud. 24. Plutarch. Quaest. Rom. 40.
6) Plutarch. Cato min. 17 u. 18. Tiber. Gracch. 6.
7) Livius XXX, 39. XXXVIII, 60. Tacit. Annal. XIII, 28.
8) Gellius XIII, 24.
9) Polybius VI, 13.

dem Staatsschatze decretirte [1]), bewahrten die Standarten der Legionen und die Bücher, in welche Abschriften der Senatsbeschlüsse eingetragen wurden, ehe diese selbst den Aedilen zur Aufbewahrung übergeben wurden. Ungewifs ist, seit welcher Zeit und ob sämmtliche gewesenen Quästoren oder blofs die städtischen das Recht erhielten, Vorsitzer in den Centumviralgerichten zu sein [2]) (*centumviralem hastam cogere*). Die militärischen Quästoren waren die Schatzmeister und in den Provinzen zugleich auch die Gehülfen der Consuln und Prätoren; sie führten die Kriegskasse und bewahrten zugleich auch die Privatgelder der Soldaten, sie zahlten den Sold aus [3]) und sorgten für die Bedürfnisse, Getreide und Kleider der Truppen, sie verwahrten und verkauften die Kriegsbeute [4]) und legten hierüber Rechnung ab [5]). Ueberdiefs hatte der Quästor noch die Erhebung und Berechnung der Einnahmen aus der Provinz, und der Prätor übertrug ihm auch noch andere Geschäfte oder sogar sein ganzes Imperium, wenn er vor der Ankunft seines Nachfolgers die Provinz verliefs [6]).

§. 125. Der Dictator, Interrex, Praefectus urbi.

Die Strenge der Dictatur scheint durch das Gesetz des Consul Horatius [7]) (306) etwas gemildert worden zu sein, und auch die Volkstribunen bestanden während der Dictatur fort und konnten zu hart und ungerecht erscheinenden Machtgeboten eines Dictators auf verschiedene Weise entgegentreten [8]). Die Amtsgewalt aller übrigen Magistrate aber ruhte, so lange ein Dictator an der Spitze des Staates stand [9]). Im Jahre 504 d. St. befehligte zuerst der Dictator Atilius Calatinus

1) Valerius Max. V, 1, 1. Cic. pro Flacco 18; Philipp. IX, 7. Plutarch. Quaest. Rom. 43.
2) Sueton. Octav. 36. Dio Cass. XXXIX, 7.
3) Polybius VI, 39.
4) Dionysius VII, 63.
5) Cic. in Verr. II, 1, 14; ad famil. II, 17.
6) Cicero ad famil. II, 15 u. 18.
7) Livius III, 55.
8) Livius VI, 38. VII, 3. VIII, 33—35. Plutarch. Fabius Max. 9.
9) Cic. de legg. III, 3. Plutarch. Anton. 8; Quaestion. Rom. 81.

ein Heer aufserhalb Italien[1]), da bisher die Dictatoren auf Italien beschränkt gewesen waren. Eine andere Neuerung war es, dafs im Jahr 535 das Volk den Q. Fabius Maximus zum Prodictator ernannte[2]). Die Bedrängnifs und die Gefahr des Staates verlangten die kräftige und unumschränkte Gewalt eines Dictators, die Umstände hinderten aber, diesen auf herkömmliche Weise von einem der Consuln ernennen zu lassen, und man erwählte daher aus Scheu vor Verletzung der heiligen und ehrwürdigen Gebräuche das Auskunftsmittel, die dictatorische Macht einem Prodictator in derselben Weise zu übertragen, wie es mit der consularischen und prätorischen bei denjenigen Proconsuln und Propraetoren geschah, welche noch nicht Consuln und Prätoren gewesen waren. Noch eine Neuerung war es, als man im folgendem Jahre (536) neben einem bereits vorhandenen Dictator und Magister equitum einen zweiten Dictator ohne Magister equitum zur Wahl neuer Senatoren ernannte[3]). Die Consuln scheinen in der späteren Zeit auf die Vorwahl des Senates nicht immer Rücksicht genommen, sondern andere als die gewünschten Personen zu Dictatoren ernannt zu haben[4]); in dem Jahre 542 wird nach dem Beschlufs des Senates das Volk befragt, wen der Consul zum Dictator ernennen solle[5]). Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts kommen keine Dictatoren mehr vor[6]), sondern man gab in gefahrvollen Zeiten den Consuln dictatorische Gewalt durch den Senatsbeschlufs: *Videant consules, ne quid res publica destrimenti capiat.*

Der Interrex mufste stets von patricischen Senatoren gewählt und selbst ein Patricier sein[7]). Dieses scheint der Grund zu sein, warum bei dem Ueberhandnehmen der plebe-

1) Livius epit. XIX.
2) Livius XXII, 8.
3) Livius XXIII, 22 u. 23.
4) Sueton. Tiber. 2. Livius XXVII, 5.
5) Livius XXVII, 5.
6) Appian. bell. civ. I, 98. Plutarch. Sulla 33. Vellejus II, 28.
7) Cic. declam. pro domo 14; de legg. III, 3.

jischen Senatoren dieser Magistrat immer seltener vorkommt[1]); doch findet er sich noch in der letzten Zeit der Republik.

Von dem Amte des Praefectus urbi war nur ein Schattenbild noch übrig geblieben, indem ein solcher nur ernannt wurde, wann die Consuln wegen der latinischen Feste von Rom abwesend waren[2]). Die wichtigsten Geschäfte dieses Amtes waren auf den städtischen Prätor übergegangen, welcher auch noch das ganze Amt versah, wenn kein Stadtpräfect ernannt worden war[3]). War dieser (*Praefectus urbi Latinarum feriarum causa*) nicht aufserdem Senator, so ertheilte dieses Amt den Zutritt zu dem Senate nicht, und die römischen Alterthumsforscher waren ungewifs, ob er dann einen Senat habe berufen können[4]). Diese Magistratur blieb, so lange es latinische Feste gab, auch unter den Kaisern, und es war damit Jurisdiction verbunden[5]). Doch wurde dieses Amt nur jungen Männern und zuweilen sogar Knaben verliehen[6]).

§. 126. Die Volkstribunen.

Die Volkstribunen waren eigentlich keine Magistrate, da sie mehr durch die Intercession das Unrecht verhütend, als einen eigenen Geschäfstkreis verwaltend, thätig sein sollten[7]); doch wurden sie, nachdem sie ihre Macht so bedeutend vergröfsert hatten, ebenfalls Magistrate genannt und ihnen ein Imperium beigelegt[8]). Ihr Einspruch war nun, wo der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern verschwunden war, nicht mehr gegen die Patricier gerichtet, sondern gegen jede obrigkeitliche Handlung, welche sie für nachtheilig für den

1) Livius XXII, 33. Appian. bell. civ. I, 98. Plutarch. Marcell. 6. Dio Cass. XXXIX, 27 u. 31. XL, 45.
2) Tacit. Annal. VI, 11.
3) Dio Cass. XLI, 14. XLIX, 16.
4) Gellius XIV, 8.
5) Sueton Nero 7.
6) Dio Cass. XLIX, 42. LIII, 33.
7) Plutarch. Quaest. Rom. 81. Livius II, 56.
8) Cicero de lege agr. II, 5. Vellejus Pat. II, 2. Livius IV, 2. Sallust. bell. Jugurth. 37.

Staat hielten. Sie hinderten die Erhebung des Tributum (*tributum conferri prohibent* [1]), die Aushebung der Legionen (*delectum impediunt* [2]), die Wahl neuer Magistrate [3]); sie thaten Einspruch gegen die ihnen mifsfälligen Beschlüsse des Senates [4]), hinderten den Consul den Senat zu versammeln, oder erzwangen die Aufhebung der Sitzung [5]). Ihr Einspruch galt gegen die Amtshandlungen der Censoren [6]) und der übrigen Magistrate, gegen gerichtliche Anklagen [7]) und selbst gegen einen vom Prätor in Folge der Verurtheilung erlassenen Zwangsbefehl [8]), ja ein einziger Volkstribun konnte alle übri gen Magistrate in der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse hindern und selbst die Abstimmung über Gesetze in den Volksversammlungen, wenn er dem Schreiber die vor der Abstimmung nothwendig vorhergehende Vorlesung des Cesetzes untersagte [9]). Der intercedirende Volkstribun brauchte keine Gründe anzugeben [10]) und konnte Jedermann, welcher sich ihm widersetzte, selbst die Consuln und übrigen hohen Magistrate, durch seinen Viator ergreifen und in das Gefängnifs führen lassen oder wegen Verletzung der heiligen Gewalt der Tribunen bei dem Volke verklagen; ja bisweilen drohen die Tribunen den Consuln, sie vom tarpejischen Felsen stürzen zu lassen [11]). Das grofse Ansehen und die Heiligkeit der Person der Volkstribunen war wohl auch der Grund, warum der Senat im Jahre 548 einer wichtigen zur Untersuchung an den Proconsul Scipio geschickten Commission zwei Voikstri-

1) Livius V, 12.
2) Livius II, 44 u. 55. IV, 1.
3) Livius VI, 35. VII, 17 u. 21. XXVII, 6.
4) Polybius VI, 16. Dio Cass. XLI, 2.
5) Appian. bell. civ. II, 29.
6) Dio Cass. XXXVII, 9. Livius XLIII, 16.
7) Livius XXV, 2. Valerius Max. VI, 1, 7. Cic. in Vatin. 14.
8) Livius XXXVIII, 60. Gellius VII, 19.
9) Appian. bell. civ. I, 12.
10) Appian. bell. civ. I, 23.
11) Livius II, 56. III, 13. IV, 26. V, 9. IX, 34. XXV, 3 u. 4. Epit. 48. 55. 59. Gellius XIII, 12. Vellejus Pat. II, 24. Cic. de legg. III, 9; in Vatin. 9. Dio Cass. XXXVII, 50.

bunen und einen Aedilen beigab, da sonst das Amt der Volkstribunen auf Rom beschränkt war [1]). Die Volkstribunen konnten den Senat versammeln, um ihm einen Vortrag zu halten und Anträge zu machen [2]), und konnten selbst in einer von einem Consul berufenen Senatssitzung gegen den Willen des Consuls einen Vortrag halten [3]). Gegen die Gewalt der Tribunen gab es kein anderes Mittel, als wenn man einen oder mehrere Tribunen zu gewinnen suchte, gegen den Beschlufs [4]) des Collegium der Tribunen oder gegen die von ihnen vorgeschlagene Rogation [5]) Einspruch zu thun. Nach Ablauf des Amtsjahres konnte aber ein Volkstribun vor dem Volke angeklagt werden, wenn er aus eigennützigen Absichten gehandelt hatte [6]). Auch fügte sich der Senat nicht immer ohne Weiteres dem Einspruch der Tribunen, namentlich in den späteren leidenschaftlichen Zeiten der römischen Republik, wo derselbe oft von Privatinteresse oder Parteiabsichten veranlafst war. Geschah Einspruch bei einer sehr wichtigen Angelegenheit, so forderte der Senat die Consuln auf, eine Berathung des Senates darüber zu eröffnen (*relationem facere de intercessione*), und der Senat entschied dann, welche Rücksicht man auf diesen Einspruch nehmen und welche Mafsregeln man ergreifen wolle [7]). Auch wurde bisweilen gleich an den Senatsbeschlufs die drohende Klausel angefügt, dafs dem Senat etwaige Intercession gegen das Wohl des Staates zu sein scheine (*qui impedierit, prohibuerit, eum senatum existimare contra rempublicam fecisse* [8]), oder es wurde die Gewalt der intercedirenden Tribunen auf andere Weise beschränkt (*circumscribere tribunum* [9]). Ein ungerechtes und die Unverletzlich-

1) Livius XXIX, 20.
2) Gellius XIV, 7 u. 8. Cic. de legg. III, 4; ad famil. X, 28. XI, 6.
3) Cicero ad famil. X, 16; pro Sextio 11; Philipp. VII, 1.
4) Livius III, 13. IX, 34. XXXVIII, 60. Plinius H. N. VII, 45.
5) Livius VI, 35. XXV, 3. Appian. bell. civ. I, 23.
6) Livius V, 29. Cic. in Verr. II, 1, 60.
7) Cic. ad famil. VIII, 13; ad Attic. IV, 2.
8) Cic. ad famil. VIII, 8.
9) Cic. ad Attic. VII, 9; pro Milone 33. Caes. bell. civ. I. 32.

keit des Tribunats vernichtendes Mittel, den Widerstand eines Tribunen zu beseitigen, erfand der edele, aber leidenschaftliche Tib. Gracchus, indem er seinen hartnäckig intercedirenden Collegen Octavius durch die Tributcomitien seines Amtes entsetzen liefs [1]). Mit dem Volkstribunate war seit dem Atinischen Plebiscit, dessen Zeit sich nicht genau bestimmen läfst, welches aber in das Jahr 623 gesetzt wird, die senatorische Würde verbunden [2]). Später war diese Bestimmung unnöthig, da seit Sulla schon die Quästur, welche regelmäfsig dem Tribunate vorherging, den Zutritt zu dem Senate verschaffte, so dafs von der Zeit an die Tribunen gewöhnlich schon Senatoren waren. Nicht wählbar zu dem Tribunate waren Patricier [3]) und diejenigen, deren Vater eine curulische Magistratur verwaltet hatte oder sich in feindlicher Gefangenschaft befand [4]).

§. 127. Weniger angesehene Magistrate.

Zu den weniger angesehenen Magistraten gehörten diejenigen, welche unter dem Namen der Sechsundzwanziger zusammen gewählt wurden [5]), die Triumviri capitales, die Triumviri monetales, die Quatuorviri viales, die zwei Curatoren für die Wege in der nächsten Umgegend der Stadt, die Decemviri litibus judicandis und die vier Präfecten, welche für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden.

Die Triumviri capitales wurden seit 463 in Tributcomitien unter dem Vorsitze des Praetor urbanus jährlich gewählt [6]); sie hatten eine der der Aedilen verwandte polizeiliche

1) Appian. bell. civ. I, 12. Plutarch. Tib. Gracch. 11. 12 u. 15. Cicero de legg. III, 10. Dio Cass. XXXVI, 13.

2) Gellius XIV, 8. Zonaras VII, 15. Bis zum Jahre 584 galt diese Bestimmung wenigstens noch nicht. Livius XLV, 15.

3) Cic. de prov. consul. 19.

4) Livius XXVII, 21. XXX, 19.

5) Dio Cass. LIV, 26. Festus s. v. praefecturae.

6) Livii Epit. XI.

Aufsicht [1]), die Ausspürung von Verbrechen [2]), die Verhaftung und Aufbewahrung der Verbrecher [3]), die Aufsicht über die Gefängnisse [4]), die Vollstreckung der Todesurtheile [5]), die Einziehung der Strafgelder bei Capitalstrafen [6]) und eine eigene Zuchtgewalt und Gerichtsbarkeit über Sklaven und Personen geringen Standes [7]). Die Vollstreckung körperlicher Strafen an Nichtbürgern liefsen sie bei der Columna Maenia vollziehen.

Die Triumviri monetales [8]), seit dem letzten Drittel des fünften Jahrhunderts in Tributcomitien erwählt, führten die Aufsicht über das Münzwesen (*auro*, *argento*, *aeri flando*, *feriundo praeerant*), welches auch kurz durch A. A. A. F. F. bezeichnet wurde. Alles römische Geld wurde regelmäfsig in Rom geprägt und zwar unter öffentlicher Autorität und Aufsicht der Triumvirn [9]), von denen einer seinen Namen und die Bezeichnung seines Amtes darauf setzte. Bisweilen wurde aber auch in einer anderen italischen oder einer Provinzialstadt Geld geschlagen, ja es scheint, dafs jedem römischen Bürger das Ausmünzen seines Silbers gestattet gewesen ist, wenn er nur seinen Namen auf die Münzen setzte und ihnen den gesetzlichen Werth gab. Bei der ehrenhaften Gesinnung der Münzenden scheint diese Freiheit im Anfange keinen Schaden gebracht zu haben. Nachdem aber auf den Antrag des Volkstribun M. Livius Drusus (663 d. St.) der Staat selbst seinen Silbermünzen den achten Theil Kupfer beimischte, schlich sich auch Falschmünzerei ein. In der älteren Zeit wurde in

1) Livius XXV, 1. XXXIX, 14.
2) Varro de ling. lat. IV, 14.
3) Livius XXXIX, 17. Valerius Max. VI, 1, 10. Cic. pro Cluentio 13; de legg. III, 3.
4) Livius XXXII, 26.
5) Valerius Max. V, 4, 7. VIII, 4, 2. Sallust. bell. Cat. 55. Tacit. Annal. V, 9.
6) Festus s. v. Sacramentum.
7) Gellius III, 3. Plaut. Amphitr. I, 1, 3; Aulul. III, 2, 2; Asin. I, 2, 5. Cic. pro Cluentio 13.
8) Dio Cass. LIV, 2. Cic. ad famil. VII, 13.
9) Cic. de legg. III, 3.

Rom nur kupfernes Geld geprägt, seit der Einsetzung der Triumviri monetales auch Silbermünzen, Gold aber erst zweiundsechzig Jahre später. Wegen der Falschmünzer erfand C. Marius Gratidianus die Kunst, das Silber zu probiren [1]). Die Münzprobirer hiefsen *Nummularii* oder *pecuniae spectatores* (*ad quos nummi probandi causa deferebantur, an probi essent, cujus auri, an subaerati, an aequi ponderis, an bonae fusionis*).

Die Einführung der Quatuorviri viales, oder Curatores viarum urbanarum, auch Viocuri genannt, fällt in dieselbe Zeit, wie die Errichtung der beiden früheren Aemter, und die Erwählung geschah ebenfalls in den Tributcomitien. Früher hatten die Aedilen diese Geschäfte zu besorgen. Für die Wege in der nächsten Umgebung der Stadt gab es zwei andere Curatoren. Für die Heerstrafsen, welche von Rom aus durch ganz Italien führten und deren Unterhaltung von den Censoren verpachtet wurde, gab es einen eigenen Curator, gewöhnlich einen Senator [2]), und für die Gemeindewege mufsten die Magistri pagorum sorgen [3]).

Die Decemviri stilitibus oder litibus judicandis [4]) waren ein sehr alter Magistrat und scheinen die Vorsitzer in den Centumviralgerichten gewesen zu sein und die vor dieses Gericht gehörenden Streitigkeiten vorher erst so weit untersucht und erledigt zu haben, dafs sie den Centumvirn dann zur Entscheidung vorgelegt werden konnten. Auch waren es wohl diese Decemvirn, welche durch ein Gesetz der Consuln Valerius und Horatius (306 d. St.) zugleich mit den Volkstribunen und Aedilen für unverletzliche, heilige (*sacrosancti*) Personen erklärt wurden [5]).

Zu den Sechsundzwanzigern gehörten endlich noch die vier Präfecten, welche in die Städte Campaniens als oberste

1) Plinius H. N. XXXIII, 9.
2) Cicero ad Attic. I, 1.
3) Siculus Flaccus p. 9 edit. Goes.
4) Cicero de legg. III, 3.
5) Livius III, 55.

Magistrate jährlich geschickt und ebenfalls jährlich von dem Volke in Rom gewählt wurden [1]).

§. 128. Fortsetzung.

Die Quinqueveri cis et uls (ultra) Tiberim führten eine polizeiliche Aufsicht, und jedem von ihnen war ein bestimmter Bezirk (*regio*) von Rom angewiesen [2]).

Die Triumviri nocturni werden schon im Jahre 449 d. St. erwähnt [3]), und ihr Amt hatte vorzüglich Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck, wefshalb sie auch des Nachts munter sein mufsten. Bei den Stadtthoren und Stadtmauern waren Wachen von Staatssklaven, welche sie bei einem ausbrechenden Feuer herbeiriefen und in Begleitung von acht Lictoren visitirten [4]). In der Zeit des Augustus versah der Praefectus vigilum dieses Amt.

Die Tribuni aerarii [5]) erhoben das Tributum von gewissen Abtheilungen der Bürger und zahlten es dann wieder an eine gewisse auf sie angewiesene Zahl Soldaten aus. Tribuni wurden sie genannt, *quod attributa erat pecunia, ut militi redderent*. Die Soldaten hatten sich wegen des Soldes an die Aerartribunen zu halten, gegen welche ihnen, wenn sie nicht zahlten, sogar die *pignoris capio*, das Recht der Pfändung, zustand. Die Aerartribunen können nicht vor Einführung des Soldes (349 d. St.) bestanden haben und waren wohl gewöhnlich reiche oder wohlhabende Leute, welche, wenn man ihnen selbst das Tributum noch nicht gezahlt hatte, den Soldaten einstweilen Vorschüsse machten. Später leisteten sie die Zahlung nach erhaltener Anweisung an die militärischen Quästoren. Durch die Lex Aurelia (683) wurden die Ae-

1) Dio Cass. LIV, 26.
2) Livius XXXIX, 14.
3) Livius IX, 46. Valerius Max. VIII, 1, 5 u. 6. Joann. Lydus de magistr. I, 50.
4) Plautus Amphitr. I, 1, 3.
5) Varro de ling. lat. IV, 36. Gellius VII, 10. Cic. in Verr. II, 1. 13; in Catil. IV, 7.

rartribunen Beisitzer der Gerichte [1]). Die Magistri vicorum und Magistri pagorum waren Viertels- und Bauernmeister, Vorsteher der *vici* und *pagi*. Sie hatten das Recht, die Toga praetexta zu tragen [2]).

Von den aufserordentlichen, d. h. nur bisweilen, bei vorkommender Veranlassung erwählten Magistraten ist hier zuerst zu erwähnen der Praefectus annonae oder rei frumentariae. Er wurde bei einer Mifserndte und in theuerer Zeit erwählt, um die Getreideeinfuhr zu befördern, auswärts Getreide aufzukaufen, die Getreidehändler zum Verkaufe ihrer Vorräthe zu zwingen und sonst geeignete Mittel zu ergreifen, um die Preise der Nahrungsmittel herabzubringen [3]). In späterer Zeit wurde einmal Pompejus zu diesem Amte auf fünf Jahre ernannt und mit grofser Macht versehen [4]).

§. 129. Fortsetzung.

Hatte sich die Schuldenmasse so bedeutend gehäuft, dafs allgemeine Unzufriedenheit dadurch entstand, so wurden, um die Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern zu ordnen und sonstige geeignete Mafsregeln zur Erleichterung der Schuldner zu treffen, *Triumviri* oder *Quinqueviri mensarii* erwählt [5]). Sie scheinen aber auch noch zu anderen Geldgeschäften, wie eine Art Staatsbankiers benutzt worden zu sein [6]).

Duumviri navales wurden theils zur Erbauung und Herstellung der Flotte (*classis ornandae reficiendaeque causa*) vom Volke [7]), theils zum Oberbefehl über kleinere Flotten von den Consuln ernannt [8]).

Als im Jahre 540 bei der Aushebung in Rom Mangel an

1) Cic. pro Plancio 8; ad Quint. fratr. II. 16; ad Attic. I, 16.
2) Livius XXXIV. 7.
3) Livius IV, 12.
4) Cic. ad Attic. IV, 1. Dio Cass. XXXIX, 9. Livii Epit. CIV. Plin. Paneg. 29. Plutarch. Pompej. 49.
5) Livius VII, 21. XXIII, 21. Plin. Epist. II, 1; Paneg. 62.
6) Livius XXIV, 18. XXVI, 36. Ernesti, Clavis Cicer. s. v. mensarius.
7) Livius IX, 30.
8) Livius XL, 18 u. 26. XLI. 1.

junger Mannschaft war, erwählte der Senat zwei Comissionen von je drei Männern, um in den kleineren Ortschaften dienstfähige Leute aufzusuchen und zu Soldaten zu machen [1]).

Zur Anlegung von Colonien wurden gewöhnlich Triumvirn [2]), doch bisweilen auch Quinqueviri, Septemviri und Decemviri ernannt; ebenso verschieden war die Zahl der Männer, welche zur Vertheilung von Ländereien erwählt wurden. Hier werden ebenfalls Triumviri, Quinqueviri, Septemviri, Decemviri und Vigintiviri agris dandis et assignandis erwähnt.

Die Reihe der geringeren aufserordentlichen Magistrate war sehr grofs, weil die Römer bei einem ungewöhnlichem Geschäft sehr leicht für den einzelnen Fall einen besonderen Magistrat ernannten. So werden in dem Jahr 540 Quinqueviri muris turribusque reficiendis, Triumviri sacris conquirendis donisque persignandis und Triumviri reficiendis aedibus Fortunae et matris Matutae intra portam Carmentalem, sed et Spei extra portam erwähnt [3]) und im Jahr 410 Duumviri ad aedem Junoni Monetae faciundam [4]).

§. 130. Die öffentlichen Diener der Magistrate.
(Ministri Magistratuum).

Zur Unterstützung der Magistrate gab es eine grofse Anzahl Schreiber, Lictoren, Herolde, Viatoren, Accensi und Staatssklaven. Diese verschiedenen Diener der Magistrate bildeten eigene Corporationen [5]) und waren in Decurien ein-

1) Livius XXV, 5: Senatus — — triumviros binos creari jussit: alteros, qui citra, alteros, qui ultra quinquagesimum lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent, et, si qui roboris satis ad ferenda arma habere viderentur, etiam si nondum militari aetate essent, milites facerent.

2) Livius IV, 11. VI, 26. VIII, 16. IX, 28. XXI, 25. XXXI, 49. XXXII, 29.

3) Livius XXV, 7.

4) Livius VII, 28.

5) Dio Cass. LXXIV, 4. Sueton. Claud. 1.

getheilt, welche von dem Magistrate, dem sie untergeben waren, ergänzt wurden [1]). Mit Ausnahme der Staatssklaven wurden die Uebrigen *Apparitores* und ihr Dienst *Apparitio* [2]) genannt, *quod apparebant magistratibus i. e. praesto erant ad obsequium* [3]). Sie waren gröfstentheils Freigelassene und wurden gewöhnlich von den Magistraten aus ihren Clienten genommen; sie erhielten eine Besoldung vom Staate [4]) und mufsten defshalb in die öffentlichen Register eingetragen sein; in der späteren Zeit der Republik, wo sich die Beamten Unterschleif und andere Vergehen zu Schulden kommen liefsen, stellten ihnen die Schreiber und Rechnungsführer die Rechnungen so, dafs es schwer hielt, dieses zu entdecken, und theilten dafür die Sporteln mit ihnen [5]). Aufserdem erhielten die Schreiber auch Wohnungen von den Magistraten, denen sie beigegeben waren, in öffentlichen Gebäuden angewiesen. Oft kauften die Schreiber ihre Stellen (*decuriam emerunt).* Sie wurden nach den verschiedenen Magistraten, unter welche sie durch das Loos vertheilt waren [6]), Scribae quaestorii, aedilitii, praetorii, consulares, censorii genannt [7]). Ihr Geschäft war, die öffentlichen Rechnungen (*tabulae publicae*), Urkunden, Gesetze, Gerichtsacten und Protocolle (*acta*), niederzuschreiben, und man nannte dieses *scriptum facere* [8]). Die Scribae hatten auch Abschriften der Gesetze bei der Hand, aus denen sie den Magistraten die diesen für jeden einzelnen Fall nöthigen Gesetze citirten und vorlasen [9]). Ueber die Schreiber stand dem Magistrat, dem sie untergeben waren, eine ausgedehnte Disciplinargewalt zu [10]). Der Stand

1) Livius XL, 29. Cicero pro Cluentio 45.
2) Cicero ad famil. XIII, 54. Livius II, 55. IX, 46.
3) Serv. ad Virg. Aen. XII, 850. Gellius X, 3.
4) Cic. in Verr. III, 78. Plin. epist. IV, 12.
5) Cic. in Verr. III, 79.
6) Cic. in Catil. IV, 7.
7) Cic. in Verr. III, 80; pro Cluentio 45. Sueton. Vespas. 3.
8) Livius IX, 46. Gellius VI, 9.
9) Cic. de legg. III, 20.
10) Plutarch. Cato min. 16.

der Schreiber war nicht geachtet [1]). Verschieden von den Scribae waren die Notarii und Actuarii, welche die Verhandlungen mit Abkürzungen schnell nachschrieben (*notis excipiebant* [2]).

Die Herolde (*praecones*) riefen das Volk in die Versammlungen [3]), mit Ausnahme der durch Hornbläser versammelten Centuriatcomitien, den Senat in die Curie [4]) und die Soldaten im Felde vor den Feldherrn, wenn dieser zu ihnen sprechen wollte [5]); die Herolde geboten Schweigen in der Versammlung (*silentium indicebant vel imperabant* [6]), bei Opfern und heiligen Gebräuchen mit der solennen Formel: *Favete linguis* [7]); sie riefen die Tribus und Centurien zur Abstimmung und machten das Resultat jeder einzelnen Abtheilung, sowie der ganzen Abstimmung, die Namen der erwählten Magistrate [8]), bekannt; sie sagten dem Volke die Gesetze, über welche abgestimmt werden sollte und welche ein Schreiber vorlas, laut her und citirten, wenn Jemand vor dem Volke angeklagt war, diesen von der Rednerbühne herab vor das Volk [9]); in den Gerichten forderten sie die Richter, Kläger, Ankläger und Zeugen zusammen [10]). Die Herolde kündigten ferner die Auktionen an und riefen aus, was geboten worden war [11]); sie luden das Volk zu den Spielen ein, machten die Namen der Sieger bekannt und übergaben ihnen die Siegeskränze [12]); sie luden das Volk zu feierlichen Leichenbegängnissen (*funera*

1) Cornel. Nepos Eumen. 1. Livius IX, 46. Gellius VI, 9.
2) Sueton. Jul. Caes. 55. Dio Cass. LV, 7.
3) Livius I, 59. IV, 22.
4) Livius III, 38.
5) Livius I, 28.
6) Plaut. Poen. prol. 11. Livius III, 47. VIII, 33.
7) Horat. Od. III, 1. II, 13, 29. Virgil. Aen. V, 71.
8) Cic. in Verr. V, 15.
9) Livius XXXVIII, 51.
10) Cic. in Verr. II, 4. Quintil. Inst. orat. VI, 5.
11) Plaut. Men. V, 9. 93. Cic. in Verr. III, 16; de offic. III, 13. Horat. de arte poet. 419.
12) Livius II, 37. Cic. de har. resp. 12; ad famil. V, 12. Sueton. Claud. 21.

indictiva) ein, wenn dabei Spiele gegeben wurden [1]), und dienten überhaupt zu mancherlei Bekanntmachungen. Wenn etwas verloren oder gestohlen war, so stellten sie Nachforschungen an [2]), und bei Vollziehung von Todesstrafen riefsen sie dem Lictor die Befehle des Magistrates zu: *Lictor*, *in eum lege age* [3]). Das Amt der Herolde scheint einträglich gewesen zu sein, war aber, wie alle diese Aemter, nicht ehrenvoll [4]).

§. 131. Fortsetzung.

Den Herolden ähnlich waren die Coactores, welche in den Auktionen die Gelder für die erstandenen Sachen einsammelten [5]) und die Diener der Wechsler (*argentarii*) waren, welche den Auktionen beiwohnten [6]). Auch diejenigen, welche die öffentlichen Einkünfte beitrieben und Diener der Staatspächter (*publicani)* waren, hiefsen *Coactores* [7]).

Die Lictoren waren bereits von Romulus [8]), eingeführt worden, welcher sie von den Etruskern entlehnt haben soll. Ihren Namen hatten sie *a ligando*, weil sie den Verbrechern vor der Hinrichtung die Kniee und Hände zusammenbanden [9]). Sie trugen, wie auch andere Diener der Magistrate, als Abzeichen einen Gurt (*licium* oder *limus*) um den Unterleib und mit einem Riemen zusammengebundene Steckenbündel, aus deren Mitte ein Beil hervorragte [10]). Seit dem Consul Valerius Publicola wurden in der Stadt die Steckenbündel ohne Beile getragen [11]). Die Lictoren gingen in einer Reihe einer hinter den anderen vor den Magistraten her, der vorderste hiefs

1) Cic. de legg. II, 24. Terent. Phorm. V, 8, 38.
2) Plaut. Merc. III, 4, 78. Petron. Arbit. 57.
3) Livius XXVI, 15 u. 16.
4) Juvenal. VII, 6.
5) Cic. pro Cluentio 64. Horat. serm. I, 6, 86.
6) Sueton. Vespas. 1: coactiones argentarias factitavit.
7) Cic. pro Rabir. Post. 11.
8) Livius I, 8.
9) Gellius XII, 3.
10) Plaut. Asin. II, 2, 74. III, 2, 28. Epid. I, 1. 26. Plinius H. N. XVI, 18.
11) Dionysius Hal. X, 59.

primus lictor, der hinterste, zunächst bei dem Magistrate gehende, *proximus lictor* oder *postremus*. Er war der angesehenste und pflegte die Befehle des Magistrates zu empfangen und zu vollziehen [1]. In dem Monate, wo der Consul das Imperium nicht hatte, gingen die Lictoren hinter ihm und nur ein Accensus vor ihm her [2]. Die Lictoren machten den Magistraten Platz (*submovebant turbam* [3]), indem sie riefen: *Cedite*, *consul venit*, oder *date viam*, *date locum consuli; si vobis videtur*, *discedite Quirites* u. s. w., weſshalb sie auch *submotores aditus* genannt wurden [4]. Wenn der Magistrat nach Hause zurückkehrte oder in ein anderes Haus ging, so stieſs der Lictor mit seinem Steckenbündel an die Thüre (*lictor forem virga percussit* [5]). Die Lictoren hatten ferner darauf Acht zu geben (*animadvertere*), daſs den Magistraten die gebührenden Ehrenbezeugungen erwiesen wurden; man wich ihnen aus, stand vor ihnen auf, stieg vom Pferde und entblöſste das Haupt [6]. Endlich hatten die Lictoren auch die peinlichen Strafen an verurtheilten Bürgern zu vollziehen [7]. Die Lictoren waren gewöhnlich Leute aus der niedrigsten Volksklasse, oft die Freigelassenen der Magistrate, denen sie dienten [8]: in der älteren Zeit gaben sich auch Plebejer zu diesem Amte her [9].

Die Viatoren waren ursprünglich Boten, welche die Senatoren vom Lande zur Senatssitzung riefen [10]; später wa-

1) Livius XXIV, 44. Cic. ad Quint. fratr. I, 1 u. 7; de divin. I, 28. Sallust. bell. Jugurth. 12.
2) Sueton. Jul. Caes. 20.
3) Livius II, 56. III, 48. VIII, 33. Horat. Od. II, 16. 10. Dionysius Hal. X, 59.
4) Livius XLV, 29.
5) Livius VI, 34. Plinius H. N. VII, 30.
6) Livius XXIV, 44. Sueton. Jul. Caes. 78 u. 80. Seneca epist. 64.
7) Livius I, 26. VIII, 7 u. 32. XXVI, 16.
8) Cic. in Verr. I, 26.
9) Livius II, 55.
10) Cicero de senect. 16. Columella praef. 1. Plinius H. N. XVIII, 3. Ernesti Clavis Cicer. s. v. viator.

ren sie auch die Amtsdiener der Volkstribunen und Aedilen [1]), und auch höhere Magistrate, welche Lictoren hatten, hatten aufserdem noch Viatoren [2]).

Die Accensi riefen das Volk in die Versammlungen und die streitenden Parteien vor Gericht. In dem Monate, in welchem der eine Consul das Imperium nicht hatte, ging ein Accensus vor ihm her und die Lictoren folgten ihm [3]). Ebenso hatte von den Decemvirn immer nur einer die Lictoren mit den Fasces, die neun übrigen jeder einen Accensus gehabt [4]). Wegen Mangel an Uhren verkündete ein Accensus dem Prätor in den Gerichten, wann es die dritte Stunde oder neun Uhr Vormittags und wann es die neunte Stunde oder drei Uhr Nachmittags war. Später wurde auch bekannt gemacht, wann es Mittag war [5]). Auch bei den gröfseren Leichenbegängnissen waren ein Accensus und Lictoren beschäftigt [6]). Auch die Accensi waren gewöhnlich Freigelassene der Magistrate [7]).

Die Magistrate in den Provinzen hatten unter ihren Apparitoren auch Interpretes, Dollmetscher, welche sie im Verkehre mit fremden Völkern brauchten [8]). Für geringere Dienstleistungen hatte ferner jeder Magistrat noch eine Anzahl von den Sklaven der Republik zu seinem Befehle [9]), welche aufser ihrer Verpflegung auch Wohnungen in öffentlichen Gebäuden von den Censoren angewiesen erhielten.

Der Carnifex vollzog die Todesstrafe an den Sklaven und den Personen der niedrigsten Volksklasse; denn Bürger wurden von den Lictoren hingerichtet. Er war ein Sklave und so verachtet, dafs er nicht in der Stadt, sondern aufserhalb der Porta Esquilina nahe bei dem Orte wohnte, wo die Skla-

1) Livius II, 56. XXX, 39.
2) Livius VI, 15. XXII, 11.
3) Sueton. Jul. Caes. 20.
4) Livius III, 33.
5) Varro de ling. lat. V, 9. Plinius H. N. VII, 60.
6) Cic. de legg. II, 24.
7) Cic. ad Quint. fratr. I, 1 u. 4.
8) Cic. ad famil. XIII, 54.
9) Livius XLIII, 16. Gellius XIII, 13.

ven hingerichtet wurden [1]). An diesem Orte waren Galgen und Kreutze aufgerichtet, und daselbst wurden die Leichname der Sklaven verbrannt oder unverbrannt hingeworfen [2]).

III. Die Gerichte.

§. 132. Die Gesetze.

Die ältesten Gesetze der Römer waren mit dem geistlichen Rechte verbunden und in den Schriften der Pontifices aufgezeichnet. Neben den geschriebenen Gesetzen beruhten aber viele Einrichtungen, namentlich im häuslichen Leben, auf den Sitten und Gewohnheiten, welche die in Rom vereinigten Völkerschaften jede aus ihrer Heimath mitgebracht hatten. Neue Gesetze wurden auf den Antrag des Königs, später der Consuln und des Senates in den Curiatcomitien beschlossen, auf eichenen Tafeln aufgestellt und in die Schriften der Pontifices aufgenommen. Eine von dem Pontifex Papirius im Anfange der Republik verfertigte Sammlung dieser ältesten Gesetze *(jus Papirianum)* wurde noch zur Zeit des Julius Caesar von Granius Flaccus commentirt. Nach der Vertreibung der Könige erwachte in den Plebejern der Wunsch, die in den heiligen Schriften enthaltenen und den Patriciern allein bekannten Gesetze ebenfalls kennen zu lernen und das ganze Recht als bestimmte Gesetze öffentlich ausgesprochen zu sehen. Es wurde eine Gesandtschaft nach Athen und zu anderen griechischen Freistaaten geschickt [3]) und auch der zu Rom im Exil lebende Hermodorus [4]) aus Ephesus benutzt, um die griechischen Gesetze kennen zu lernen. Bei der Ausarbeitung der Gesetze beschränkten sich jedoch die Decemvirn fast allein darauf, die bereits bestehenden Gesetze und das verschiedene Gewohnheitsrecht der in Rom vereinigten latinischen, sabinischen und etruscischen Stämme zu einem

1) Cic. pro Rabir. 5. Plaut. Pseud. I, 3. 98. Tacit. Annal. XV, 60.
2) Plaut. Cas. II, 6, 2. Horat. Epod. V, 99.
3) Livius III, 31—33. Dionysius Hal. X, 51. 52. 54—56. Gellius XX, 1. Tacit. Annal. III, 27.
4) Plinius H. N. XXXIV, 11.

Ganzen zu verbinden. Die Gesetze der Decemvirn wurden (303) auf zehn Tafeln öffentlich aufgestellt und im nächsten Jahre noch durch zwei Tafeln ergänzt [1]). Die zwölf Tafeln blieben die Grundlage des bürgerlichen Rechtes [2]) und wurden noch im siebenten Jahrhundert d. St. von den Knaben in den Schulen auswendig gelernt [3]). Durch diese Gesetzgebung waren aber nur die Gesetze selbst bekannt geworden, die verschiedenen Formeln und Rechtshandlungen, worauf das Verfahren vor Gericht beruhte und die Kenntniſs der Tage, an welchen Recht gesprochen werden durfte oder nicht (*dies fasti* und *nefasti*), blieben noch mit dem geistlichen Rechte verbunden und waren den Patriciern allein bekannt. Daher stellte um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Schreiber Cn. Flavius, ein Freigelassener des Appius Claudius, vielleicht auf Veranlassung seines Patron, die verschiedenen Klagformulare (*legis actiones*) in einen Klagspiegel zusammen und machte diesen bekannt [4]). Ebenso ermittelte er durch Aufzeichnen und Berechnen das Verzeichniſs der *dies fasti* und *nefasti* und hing dieses auf dem Forum auf [5]). Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts setzte Tib. Coruncanius, der erste plebejische Pontifex maximus, bestimmte Stunden fest, in welchen er öffentlich Rath über Rechtsfragen ertheilte [6]), und um die Mitte des sechsten Jahrhunderts stellte Sextus Aelius den Text der zwölf Tafeln mit einer Erklärung derselben und den Klagformeln in einen verbesserten Klagspiegel zusammen (*jus Aelianum*). So wurde die Rechtskunde immer mehr von dem Pontificalrechte getrennt und eine selbständige Disciplin [7]). Durch die Berührung der

1) Livius III, 34. 37 u. 57. Dionysius Hal. X, 57 u. 60.
2) Livius III, 34. Diodor. Sic. XII, 26.
3) Cic. de legg. II, 4 u. 23.
4) Livius IX, 46. Cicero de orat. I, 41; ad Attic. VI, 1. Valerius Max. II, 5, 2.
5) Plinius H. N. XXXIII, 6. Cic. pro Muraena 11. Macrob. Saturn. I, 15.
6) Cicero de orat. III, 33.
7) Cicero de legg. II, 19—21; de orat. III, 33.

Römer mit anderen Völkern erwachte in ihnen das Bestreben, das auf bestimmten Gesetzen und Gewohnheiten beruhende Recht der einzelnen Völker von dem allgemeinen, den verschiedenen Völkern gemeinsamen und aus dem Wesen der menschlichen Natur abgeleiteten Rechtswahrheiten (*jus naturale*, *jus gentium*[1]) zu unterscheiden. Dieses trug wesentlich zur Ausbildung des römischen Rechtes bei, dessen Vollkommenheit zum Theil auf der Freiheit beruht, mit welcher man das allgemein menschliche und das eigene bürgerliche Recht zu verbinden suchte. Für die Erweiterung und Fortbildung des römischen Rechtes wirkten aber nach der Einsetzung der Prätoren vorzugsweise die Edicte derselben. In diesen erklärten die Prätoren, wie sie unter einzelnen bestimmten Verhältnissen entscheiden würden, stellten nach der Eigenthümlichkeit der bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse abgemessene Klagformeln auf und halfen überhaupt den Rechtsbedürfnissen durch Fictionen, Exceptionen und Interdicte und durch eine freiere und erweiterte Anwendung des alten strengen Rechtes ab. Diese Bestimmungen bildeten die Prätoren theils nach ihrem eigenen natürlichen Rechtsgefühl und nach den Umständen, theils durch die Vergleichung und die für einzelne Fälle gestattete Anwendung des natürlichen Rechtes (*jus gentium*). Dieses prätorische Recht wurde *jus honorarium* genannt, weil es durch die Magistrate (*honoribus honorati*[2]) entstand. Das Edict des Prätors war eigentlich nur für dessen Amtsjahr verbindlich (daher *lex annua* genannt): allein da der Nachfolger das durch die Erfahrung bewährte regelmäfsig wieder in sein Edict aufnahm (*capita tralatitia*[3]) und nur hier und da neue Zusätze und Verbesserungen (*capita nova*) machte, so wurde ein grofser Theil des Edictes stehend. Um zu verhindern, dafs die Prätoren nicht in einzelnen Fällen nach Gunst entschieden, verordnete das Cornelische Ge-

1) Cicero de offic. III, 5; pro Sextio 42.
2) Livius XXV, 5. Vellejus Pat. II, 124.
3) Cic. in Verr. I, 45. II, 1, 44.

setz (687), dafs die Prätoren nicht von den in ihren Edicten aufgestellten Grundsätzen abweichen sollten [1]). In dem Edicte bildete sich eine mit der Bildung und Erfahrung immer fortschreitende Rechtsquelle, welche unter dem Namen des prätorischen Rechts dem Civilrecht nachhelfend zur Seite stand und welche das Studium der zwölf Tafeln allmählich in den Hintergrund treten liefs, wefshalb es auch, um das geltende Recht kennen zu lernen, schon zu Ciceros Zeit vorzugsweise studirt wurde [2]). Neue Gesetze wurden nach dem Verfalle der Curiatcomitien in den Centuriat- und Tributcomitien gegeben, welche nach dem Hortensischen Gesetze in gleicher Weise hierzu befähigt waren. Der Stil der Gesetze war alterthümlich kräftig, gemessen und vorsichtig, namentlich wenn an einem alten Gesetz etwas abgeändert (*derogare*) wurde. Seit dem Gesetze des Caecilius und Didius (656) war es untersagt, Gegenstände verschiedener Art in eine Rogation zusammenzufassen, weil das Volk nur das ganze Gesetz annehmen oder verwerfen, nicht daran ändern konnte. Die Gesetze waren oft in Kapitel eingetheilt, und den Schlufs bildete die Sanction, in welcher die Strafe der Nichtbeachtung festgesetzt war [3]). Benannt wurden die Gesetze gewöhnlich nach dem Magistrate, welcher sie rogirt hatte. Obgleich das bürgerliche Recht nun allgemein zugänglich gemacht worden war, so erforderte doch die Anwendung eine gröfsere Vertrautheit und Kenntnifs, als wie sie ein gewöhnlicher Bürger besafs. Es bildete sich daher eine eigene Klasse von Männern, welche theils zu Hause, theils öffentlich auf dem Forum über vorgelegte Rechtsfragen Gutachten ertheilten, Klagformeln abfafsten und auf die nöthigen Klauseln und Rechtsverwahrungen aufmerksam machten.

§. 133. Von den öffentlichen Vergehen.

Die Gerichte waren entweder Privat-, Civilgerichte (*judi-*

1) Dio Cass. XXXVII, 23.
2) Cicero de legg. I, 5.
3) Cicero pro Balbo 14.

cia privata), welche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen betrafen, oder öffentliche, Kriminalgerichte (*judicia publica*), durch welche Verbrechen bestraft wurden [1]. In der ältesten Zeit, wo die Religion noch mit dem ganzen Leben der Römer innig verbunden war, herrschte der Glaube, dafs eine Missethat die Rache der Götter, Fluch und Verderben über den Thäter, seine Habe, sein Geschlecht und das ganze Volk herbeiziehe, und dafs die Götter durch Bestrafung des Verbrechers und andere aufserordentliche Mittel versöhnt und der Staat wieder entsühnt und gereiniget werden müsse [2]. Auch die Todesstrafe entsprang aus diesem Glauben, indem das schuldige Haupt gleichsam als Sühnopfer den Göttern geweiht [3] und der Verbrecher entweder von der Obrigkeit an dem den finsteren Mächten geweihten Baume (*infelici arbore*) aufgeknüpft [4] oder Jedermann zu tödten erlaubt wurde [5]. Das Vermögen der Verbrecher wurde eingezogen und zu religiösen Zwecken verwendet [6]. Neben den schwereren Verbrechen gab es aber noch leichtere Vergehen gegen einzelne Bürger, welche blofs eine Genugthuung des Verletzten erforderten [7], und dadurch entstand bei der Ausbildung des Rechtes die Eintheilung in öffentliche Verbrechen und Privatdelicte. Die öffentlichen Verbrechen häuften sich namentlich in der letzten Zeit der Republik, als die alten guten Sitten immer mehr in Verfall geriethen und mit dem Reichthum und Luxus fremder Länder auch Laster jeder Art in Rom einzogen. Dadurch wurde eine Umgestaltung des Strafrechts, die Einrichtung stehender Gerichtshöfe für Kriminalverbrechen (*quaestiones perpetuae*) und eine Menge neuer Gesetze, wie die des Sulla, Pompejus, Caesar und Augustus nöthig. Solche

1) Cicero pro Caecina 2.
2) Livius I, 26. Dionysius III, 22. Tacitus Annal. XII, 8.
3) Livius II, 8. III, 55. Dionysius II, 10. VI, 89.
4) Livius I, 26. Plinius hist. nat. XVIII, 3.
5) Dionysius II, 10. VI, 89.
6) Livius II, 8. III, 55. Dionysius X, 42. Servius ad Aen. I, 632.
7) Festus s. v. talionis. Gajus III, 223.

öffentliche Verbrechen waren zuerst die Vergehen wider die Religion. Die Römer liefsen zwar den unterworfenen Völkern ihre Religion und ihre religiösen Gebräuche, bestraften aber die eigenmächtige Einführung neuer Götter und neuer Ceremonien in Rom. Es war dieses eine Angelegenheit der höheren Verwaltung, welche dagegen bald mit warnenden und verbietenden Edicten, bald mit Züchtigungen bis zur Todesstrafe einschritt [1]). Weitere öffentliche Vergehen waren diejenigen, welche mit dem Namen der Perduellion bezeichnet wurden und welche jede That begriffen, durch welche sich ein römischer Bürger feindlich am Staate oder dessen geheiligten Frieden vergangen hatte, selbst den Todschlag eines Bürgers oder den Verlust eines Heeres [2]). Später bildete sich der Begriff der Majestät des römischen Volkes, und man betrachtete als Majestätsvergehen alle die Würde, Hoheit und Macht des römischen Staates verletzenden und bedrohenden Handlungen [3]). Solche Majestätsgesetze waren die lex Apuleja, die lex Varia (662), die lex Cornelia (671) und die lex Julia (706). Oeffentliche Verbrechen waren ferner die Bereitung und der Verkauf von Gift zu einer beabsichtigten Ermordung, absichtliche Brandstiftung, der Gebrauch verderblicher Zaubersprüche, insbesondere das Besprechen der Feldfrüchte [4]), falsches Zeugnifs [5]), Verfälschung der Testamente, Urkunden und Münzen, Aneignung und Diebstahl vom Eigenthum des Staates, die Anwendung unerlaubter Mittel zur Erlangung öffentlicher Aemter (*ambitus*), Strafsenräuberei, Theilnahme an verbotenen geheimen Verbindungen, Erpressungen der Magistrate in den Provinzen u. s. w. Daneben unterschied man noch die eigenthümlichen Vergehen der Soldaten, wie Verrath und Uebergehen zum Feinde, Entfernung ohne Urlaub, das Verlassen des Postens, das Ausreifsen

1) Livius IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 14—18.
2) Livius I, 26. II, 41. VI, 20. XXVI, 3. XLIII, 16.
3) Cicero de orat. II, 39; part. orat. 30; de invent. II, 17 u. 18; in Verr. IV, 41.
4) Plinius H. N. XXVIII, 4. Servius ad eclog. VIII, 99.
5) Gellius XX, 1.

und Wegwerfen der Waffen in der Schlacht, unterlassene Vertheidigung eines Vorgesetzten, Anstiften von Meuterei, Ungehorsam und Widersetzlichkeit, Diebstahl im Lager, das Einsteigen in das Lager über den Wall u. s. w.

§. 134. Die Privatdelicte.

Der Umfang der Privatdelicte war in der ältesten Zeit beschränkter als später, weil früher auch die gegen Einzelne verübten schweren Verbrechen als öffentliche Verbrechen angesehen wurden. In der Zeit der ausgebildeten Jurisprudenz wurden namentlich Diebstahl, Raub, Injurie und widerrechtliche Beschädigung als Privatdelicte angesehen. Diebstahl konnte nicht an Grundstücken, sondern nur an beweglichen Sachen [1]) und an einer in fremder Gewalt stehenden Person [2]) verübt werden. Der auf der That ertappte Dieb wurde nach den zwölf Tafeln dem Bestohlenen zur Strafe zugesprochen, nach dem Edict mit einer Geldstrafe des vierfachen Werthes der gestohlenen Sache belegt; der nicht auf der That ertappte Dieb mufste den doppelten Werth bezahlen, derjenige, bei welchem man die gestohlene Sache fand, das Dreifache [3]). Derjenige, bei welchem man Nachsuchung halten wollte, konnte nach den zwölf Tafeln zu seiner Sicherstellung verlangen, dafs dieses entkleidet geschehe; es traf ihn aber, wenn man die Sache bei ihm fand, statt der Strafe des Dreifachen, die des Vierfachen [4]). Wer einem Anderen eine gestohlene Sache, um ihn in Strafe zu bringen, übergeben hatte, konnte auf das Dreifache verklagt werden [5]). Den Dieb konnte man in der Nacht unbedingt tödten, bei Tage nur, wenn er sich mit einer Waffe vertheidigte. Gegen einzelne Arten des Diebstahls gab es mancherlei besondere Strafbestimmungen, so z. B. gegen das Verbauen von fremdem Material, das diebische Ab-

1) Gellius XI, 18. Gajus II, 51.
2) Gajus III, 199.
3) Gajus III, 186. 191. IV, 173.
4) Gellius N. A. XI, 18. XVI, 10. Gajus III, 192—194.
5) Gajus III, 187. 191. IV, 173.

weiden oder nächtliche Abmähen von fremdem Getreide [1]), den Viehdiebstahl, den Diebstahl aus den Bädern u. s. w. Um den während der bürgerlichen Unruhen aufgekommenen Unordnungen zu steuern, erliefs der Prätor M. Lucullus ein Edict gegen den Raub, welches den mit Gewalt durch zusammengerottete bewaffnete Männer zugefügten Schaden mit der Strafe des Vierfachen bedrohte [2]). Später wurden diese Bestimmungen noch weiter ausgedehnt und geschärft. Injurien wurden nach den zwölf Tafeln im Allgemeinen mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Assen [3]), öffentliche Schmähreden und Schmähgedichte [4]), wie es scheint, mit Todtprügeln, Mifshandlungen bis zur Verstümmelung eines Gliedes, wenn man sich nicht verglich, mit Talion, Knochenverletzungen an Freien mit einer Geldbufse von dreihundert, an Sklaven von hundert und funfzig Assen [5]) bestraft. Später überliefs das Edict dem Kläger oder bei schweren Injurien dem Prätor die Schätzung der erlittenen Unbill [6]). Unter die Injurien wurden aber nicht blofs directe Verletzungen der einem jeden Bürger zustehenden Ehre und Achtung, sondern überhaupt jede Handlung gerechnet, welche sich dem Gefühle als eine willkührliche Anmafsung über das Recht und die Persönlichkeit eines Anderen darstellte, wenn sie nicht schon als ein bestimmtes Vergehen bezeichnet war [7]).

Widerrechtliche Beschädigung der einer anderen Person gehörenden Sachen war schon in den zwölf Tafeln verboten. Genauere Bestimmungen gab die lex Aquilia (vielleicht 468 oder 572 d. St.). 1) Absichtliche oder verschuldete Tödtung und Verletzung eines Sklaven oder vierfüfsigen Hausthieres giebt dem Herrn des verletzten Gegenstandes Klage auf Scha-

1) Plinius hist. nat. XVIII, 3.
2) Cicero pro Tullio 7—12.
3) Gellius XX, 1. Gajus III, 223.
4) Cicero de re publ. IV, 10. Tuscul. disput. IV, 2. Porphyrio in Horat. Sat. II, 1, 86 u. 154. Augustin. de civit. dei II, 12.
5) Gellius XX, 1. Festus s. v. talionis. Gajus III, 223.
6) Gajus III, 224.
7) Cicero pro Caecina 13.

denersatz nach der Werthberechnung des letzten Jahres [1]). 2) Das zweite Kapitel war gegen den Adstipulator gerichtet, welcher das Empfangene vorenthielt [2]). 3) Das dritte Kap. umfaſste jede andere widerrechtliche Beschädigung und verpflichtete zu einem Schadenersatz nach der Werthberechnung des letzten Monates [3]). Ueber mehrere Arten von Beschädigungen gab es besondere Bestimmungen, so z. B. über das Abhauen fremder Bäume [4]), über den in einem Tumult verübten und den durch ein Thier zugefügten Schaden. Ferner gestatteten die zwölf Tafeln eine Klage gegen denjenigen, dessen Vieh auf eines Anderen Land geweidet hatte, welcher ein bissiges Thier in der Nähe eines öffentlichen Weges gehalten und dadurch Schaden veranlaſst hatte, oder aus dessen Hause durch Ausgieſsen oder Herabwerfen einem Anderen Schaden zugefügt worden war. Der Hausvater oder Herr muſste die Klage tragen oder das schuldige Haupt hingeben, wenn durch sein Kind oder seinen Sklaven Schaden veranlaſst worden war. Zu den Privatdelicten gehörten ferner reine Glücksspiele, obgleich das Wetten bei gymnastischen Spielen erlaubt war, die Erpressungen und Gewaltthätigkeiten der Zollpächter (*publicani*) und die Annahme von Geld, um einen Proceſs anhängig zu machen oder zu unterlassen.

Zwischen den Privatdelicten und den öffentlichen Vergehen gewissermaſsen in der Mitte standen die Vergehen, welche zu einer Popularklage berechtigten, wie die Corruption eines öffentlich ausgehängten prätorischen Edictes, die durch Herabwerfen aus einem Hause verursachte Tödtung eines freien Menschen, eine auf dem Vorsprunge eines Hauses aufgestellte, Schaden drohende Sache, das Bepflanzen oder Bebauen des bei den Wasserleitungen frei zu lassenden Raumes, die Anmaſsung oder Behinderung öffentlicher Wege und Plätze, die Verletzung der Gräber, die Verrückung der Grenzsteine

1) Gajus III, 210 — 214
2) Gajus III, 215. 216.
3) Gajus III, 217.
4) Plinius hist. nat. XVII, 1.

u. s. w. Die Popularklagen hatten mit den Klagen über öffentliche Vergehen das gemein, dafs sie von jedem Bürger angestellt werden konnten, und mit den über Privatdelicte, dafs nur auf eine Geldbufse geklagt wurde. Durch Anstellung solcher Popularklagen sollten die Bürger für ihre polizeilichen Interessen thätig sein.

§. 135. Die Gerichte über öffentliche Verbrechen.

Schwere öffentliche Vergehen richtete in der ältesten Zeit der König selbst mit Zuziehung eines Rathes [1]), leichtere überwies er einzelnen Senatoren. Für das schwere Verbrechen der Perduellion oder des Parricidium wurden seit Tullus Hostilius in jedem einzelnen Fall zwei Blutrichter (*duumviri perduellionis* und *quaesitores parricidii*) ernannt, von deren Urtheilsspruch aber an die Curien provocirt werden konnte [2]). Nach der Vertreibung der Könige kam die Entscheidung über Capitalverbrechen an die Consuln [3]). Durch ein Gesetz des Consul Valerius (245) wurde aber die Macht der Consuln Brüchte zu verhängen auf zwei Schafe und fünf Rinder beschränkt [4]) und jedem Bürger gegen einen Ausspruch, welcher Leib und Leben und das Vermögen anging, an die Versammlung der Curien zu provociren gestattet [5]). Aus diesem Grunde wurden Capitalanklagen gegen Patricier von den Magistraten unmittelbar vor die Versammlung der Curien gebracht [6]). Nach der Einsetzung des Tribunates warf sich auch die Gemeinde der Tribus zu einem Gerichte gegen diejenigen auf, welche die Rechte der plebejischen Gemeinde verletzt hatten. Die Lex Aternia Tarpeja (300) gab allen Magistraten das Recht, in ihrem Geschäftskreis Strafen zu verhängen, und bestimmte, dafs das Mafs dieser Brüchte in allmählicher Steigerung sich höchstens bis auf zwei Schafe und drei-

1) Livius I, 49. Dionysius II, 14 u. 29.
2) Livius I, 26, VI, 20. Dionysius III, 22.
3) Livius II, 5. Dionysius X, 1.
4) Plutarch. Poplicol. 11.
5) Livius II, 8. 27 u. 55. Dionysius V, 19 u. 70. IX, 39.
6) Livius II, 41. III, 24. Dionysius VIII, 77.

fsig Rinder belaufen solle [1]). Seit den zwölf Tafeln entschieden bis in die letzten Zeiten des Freistaates die Centuriatcomitien über alle Capitalvergehen; daneben richteten die Curien aber noch über Perduellion, und die Tributcomitien legten auf den Antrag der Tribunen Geldbufsen auf. Oft beauftragte das Volk mit der Untersuchung und Entscheidung eigene Inquisitoren, die Consuln [2]), einen Dictator und Magister equitum [3]), oder auch den ganzen Senat [4]).

Als Ankläger und zur Besorgung der Execution dienten schon unter den Königen die in den Curiatcomitien gewählten Quaestores parricidii; nach den Gesetzen der zwölf Tafeln erhoben sie die Anklage vor den Centuriatcomitien, in welchen sie auch gewählt wurden; später gingen ihre Verrichtungen zum Theil auf die Triumviri capitales, zum Theil auf die Aedilen und Tribunen über, welche aber den Prätor um die Berufung der Centuriatcomitien ersuchen mufsten [5]); zuletzt wurde jeder Bürger zur Anklage zugelassen [6]).

Aufser im Auftrage des Volkes untersuchte der Senat auch selbst in eigener Machtvollkommenheit, und zwar namentlich solche Verbrechen, welche die höhere Verwaltung des Staates betrafen, er bestimmte die Bestrafung abgefallener Colonien und unterthäniger Städte [7]), ergriff Mafsregeln gegen solche Verbrechen, welche die Sicherheit des Staates und die öffentliche Disciplin gefährdeten [8]), und bei ihm brachten die Bundesgenossen und Provinzialen ihre Klagen gegen die Bedrückungen der römischen Magistrate an [9]). Der Senat entschied theils selbst, theils ernannte er aus seiner Mitte In-

1) Cicero de re publ. II, 35. Dionysius X, 50. Plinius hist. nat. XVIII, 3. Gellius XI, 1.
2) Livius IV, 51.
3) Livius IX, 26.
4) Sallust. bell. Cat. 51 u. 52.
5) Livius XXV, 4. XXVI, 3.
6) Valerius Max. IV, 1, 10.
7) Livius IV, 30. VI, 12. 13. 17 u. 26. IX, 25 u. 26.
8) Livius VIII, 18. IX, 26.
9) Livius XXXIX, 3. XLIII, 2.

quisitoren, meistens die Consuln oder einen Prätor[1]); in grofser Gefahr und wenn das Verbrechen erwiesen war, beschlofs er sogleich die Verfolgung und Hinrichtung[2]).

Eine bedeutende Veränderung ging mit den öffentlichen Gerichten im siebenten Jahrhundert vor, indem zuerst durch die lex Calpurnia des Volkstribunen L. Piso Frugi (604) für die Anklagen gegen die Erpressungen der Magistrate ein stehender Gerichtshof (*quaestio perpetua*) unter dem Vorsitze eines Prätor eingesetzt wurde[3]) und dieses bald nachher auch für andere Verbrechen geschah. Doch konnte eine Sache noch an die Comitien des Volkes gebracht und auch aufserordentlicher Weise vom Volke oder Senate eine Untersuchungscommission ernannt werden[4]). Aufser den Prätoren wurden, wenn diese nicht hinreichten, auch noch besondere Oberrichter (*judices quaestionis*) zur Leitung der Gerichtshöfe ernannt, und diese und die Prätoren vertheilten die Untersuchung der verschiedenen Verbrechen, die Quästionen, durch das Loos unter sich. Dabei konnten aber einem Prätor zwei Quästionen und auch wieder eine Art von Verbrechen zwei Prätoren oder Quästoren zugetheilt werden. Die Richter oder Beisitzer dieser Gerichtshöfe wurden anfangs blofs aus den Senatoren, seit C. Gracchus (630) aus den Rittern und seit L. Aurelius Cotta (682) aus den Senatoren, den Rittern und den ärarischen Tribunen genommen. Die Anzahl der Richter war in verschiedenen Zeiten verschieden. Nach Gracchus Gesetz waren es neunhundert; nach der lex Servilia wurden bei einem Gericht über Erpressungen von dem damit beauftragten Prätor vierhundert und funfzig gewählt und in ein Album verzeichnet, davon von dem Ankläger hundert und ebenso viele von dem Angeklagten edirt, und dann von dem Letzteren von jenem Hundert und von dem Ersteren von dem zweiten Hun-

1) Livius IV, 30. IX. 26, X, 1.
2) Cicero in Cat. I, 2. Sallust. bell. Catil. 29. 50. 52. 55. Appian. bell. civ. II. 6.
3) Cicero Brut. 27.
4) Cicero de finib. II, 16; pro Milone 12 u. 33.

dert funfzig gewählt. Später wurde zuerst von den Quästoren aus den dazu berechtigten Ständen die bestimmte Anzahl [1]) und dann aus dieser wieder von dem Prätor oder Oberrichter für jedes einzelne Judicium die nöthige Anzahl durch das Loos gezogen. Von diesen durfte aber sowohl der Kläger wie der Angeklagte die ihnen Mifsfälligen verwerfen, und an deren Stelle wurden neue erloost [2]). Die verschiedenen Gesetze über die Gerichte, lex Vatinia (692), lex Licinia (697) und das Gesetz des Pompejus (700) enthielten hierüber abweichende Bestimmungen. Die erwählten Richter und auch die Oberrichter [3]) schwuren, dem Rechte gemäfs zu richten; die Prätoren aber leisteten bei dem einzelnen Judicium keinen Eid, weil sie schon durch ihren Amtseid verpflichtet waren [4]). Die Richter wurden in eine Liste verzeichnet, und diese in der Kanzlei des städtischen Prätors niedergelegt [5]).

§. 136. Das peinliche Verfahren in den Volksgerichten.

Der Magistrat, welcher einen Bürger vor dem Volke anklagen wollte, begann damit, dafs er dieses von der Rednerbühne herab dem Volke bekannt machte und den Verbrecher (*reus*) aufforderte, sich an einem bestimmten Tage zu stellen (*dicere diem*, *diei dictio* [6]). Gehörte die Anklage vor die Centuriatcomitien, so liefs der Quästor, welcher den Ankläger machte, den Tag durch einen Hornbläser auf der Burg, vor den Mauern der Stadt und am Hause des Angeklagten ausrufen [7]); klagten Volkstribunen Jemand vor den Centuriatcomitien an, so liefsen sie den Tag vom Prätor bestimmen [8]).

1) Dio Cass. XXXIX, 7. LIV, 18.
2) Cicero ad Attic. I, 16; pro Plancio 17.
3) Cicero pro Cluent. 33—35.
4) Cicero in Verr. I, 10, 13.
5) Cicero pro Cluent. 33.
6) Livius XXV, 3 u. 4. XLIII, 16.
7) Varro de ling. lat. V, 9. Plutarch. C. Gracch. 3.
8) Livius XLIII, 16. Gellius VII, 9.

Bei einer Anklage vor den Tributcomitien bestimmten die Tribunen den Tag selbst. An diesem Tage wurde die Anklage und zugleich der Antrag zu einer bestimmten Strafe (*mulctae poenaeve irrogatio*) bekannt gemacht und dieses dann in gewissen Zwischenräumen noch zweimal wiederholt [1]). Später wurde die Anklage viermal bekannt gemacht und der Antrag an drei Markttagen öffentlich ausgehängt [2]). Der Angeklagte mufste Bürgen stellen (*vades* bei einer Capitalklage genannt, *praedes*, *a praestando*, wenn blofs auf eine Geldstrafe geklagt wurde), oder wurde in das Gefängnifs abgeführt [3]). An dem Gerichtstage wurden beide Theile von einem Herold vor Gericht citirt [4]); fehlte der Ankläger, so war die Anklage aufgehoben; fehlte der Angeklagte und war durch eine triftige Ursache entschuldigt, so wurde der Gerichtstag aufgeschoben; hatte er keine gültige Ursache, so wurde er verurtheilt und, wenn er freiwillig in das Exil gegangen war, dieses Exil als ein rechtmäfsiges anerkannt [5]). Waren beide Theile zugegen, so wurde die Anklage wiederholt und die Beweise vorgebracht [6]) und dem Angeklagten gestattet, sich selbst oder durch einen Patron zu vertheidigen. Der Angeklagte und seine Freunde und Verwandten erschienen in schlechter und schmutziger Kleidung und suchten durch Bitten das Volk zum Mitleid zu bewegen [7]). Die Abstimmung geschah anfangs mündlich, später mit Täfelchen [8]). Wurde die Volksversammlung an dem Gerichtstage gestört und unterbrochen, so war der Angeklagte frei, und die Anklage konnte nicht wieder erneuert werden [9]). So befreite Metellus Celer

1) Livius II, 52. XXV, 4. XXVI, 3.
2) Cic. declam. pro domo 17. Appian. bell. civ. I, 74.
3) Livius III, 13. XXV, 4. XXVI, 3. Dionysius X, 6. Gellius VII, 19.
4) Livius XXXVIII, 51.
5) Livius II, 35. III, 13. XXV, 4. XXVI, 3. XXXVIII, 52.
6) Livius II, 61. XXVI, 3. XXXVIII, 50 u. 51.
7) Livius III, 12 u. 58. VI, 20. XLIII, 16. Cicero in Verr. I, 58; pro Sextio 14. Gellius III, 4.
8) Cicero de legg. III, 16.
9) Cicero pro domo 17.

den Rabirius dadurch von der Verurtheilung, dafs er die Fahne, welche während der Centuriatcomitien auf dem Janiculum aufgesteckt war, herunternahm und dadurch die Volksversammlung auflöste [1]).

§. 137. Das peinliche Verfahren vor einer Quästion.

Nach der Einsetzung der Quaestiones perpetuae konnte jeder Bürger einen anderen bei dem Prätor anklagen, und vornehme junge Männer übernahmen bisweilen die Anklage schuldiger Magistrate, um sich dadurch bei ihren Mitbürgern bekannt und beliebt zu machen. Mehrere Ankläger waren gegen einen Angeklagten wegen desselben Vergehens nicht gestattet, und es wurde dann durch ein vorläufiges Erkenntnifs der Richter (*divinatio* [2]) erst entschieden, wer die Anklage übernehmen sollte; wohl aber konnten sich an den Ankläger (*accusator*) noch mehrere anschliefsen, welche ihn unterstützten und *Subscriptores* [3]) genannt wurden. Aus Rücksichten des Alters, Geschlechtes, Standes, der mangelnden bürgerlichen Ehre und der Vermögenslosigkeit konnten manche Personen keine Anklage übernehmen, sowie auch nicht Sklaven gegen ihre Herrn, Freigelassene nicht gegen ihre Patrone. Ebenso konnte Niemand zu gleicher Zeit zwei Anklagen und wenn er selbst angeklagt war, überhaupt nur eine schwerere übernehmen. Eine glücklich durchgeführte Anklage gereichte zur Ehre [4]) und war später sogar mit Belohnungen verknüpft [5]). Auf der anderen Seite suchte man auch boshaften Anklagen entgegenzuwirken, und die Ankläger mufsten schwören, dafs sie keine falschen Beschuldigungen vorbringen wollten (*calumniam jurare* [6]). Nach einer lex Remmia sollten

1) Dio Cass. XXXVII, 27.
2) Gellius II, 4. Cicero ad Quint. fratr. III, 2.
3) Cicer. divin. 15; ad famil. VIII, 8; ad Quint. fratr. III. 4.
4) Cicero de invent. rhet. II, 37. Dio Cass. XL, 52. Tacit. Annal. IV, 20 u. 30.
5) Sueton. Tiber. 61. Dio Cass. LVIII, 14.
6) Cicero ad famil. VIII, 8.

falsche Ankläger (*calumniatores*) in Capitalklagen auch dadurch bestraft werden, daſs ihnen ein Buchstabe auf die Stirn gebrannt wurde [1]). Andere Strafen wurden von den Kaisern später festgesetzt. Der Ankläger begann damit, daſs er dem Prätor die Anzeige der beabsichtigten Anklage machte und von ihm die Erlaubniſs dazu verlangte (*delationem nominis postulare* [2]). Wurde diese ertheilt, so wurde der Name des Angeklagten in das dazu bestimmte Register eingetragen (*nomen recipere* [3]). Von dem Prätor, welcher sich mit dem Anhören dieser Anzeigen beschäftigte, was nur an bestimmten Tagen geschah, sagte man *postulationibus vacare* [4]). Diese Anzeige konnte auch in Abwesenheit des Angeklagten gemacht werden [5]), und dann wurde er durch ein Edict auf einen bestimmten Tag citirt [6]); hatte ihn aber der Ankläger vor Gericht gerufen (*in jus vocare*) und mitgebracht [7]), so wurde Beiden der Tag der Verhandlung festgesetzt [8]). An diesem Tage wurden beide Theile von einem Herold vor Gericht aufgerufen [9]); die Abwesenheit des Klägers hatte die Aufhebung der Klage, die des Angeklagten aber seine Verurtheilung zur Folge [10]). Waren beide Theile zugegen, so trug der Ankläger in bestimmten Worten die Anklage vor, von welcher er die Hauptpuncte auf- und von ihm unterschrieben dem Prätor übergab. Seit der lex Julia muſste er eine in vorgeschriebenen Formen abgefaſste und von ihm unterschriebene Anklageschrift (*libellus*) übergeben, welche bei den Acten deponirt

1) Cicero pro Rosc. Amer. 19.
2) Cicer. divin. 20; ad famil. VIII, 6.
3) Cicero in Verr. II, 41. 42 u. 43; ad famil. VIII, 8. Livius XXXVIII, 55.
4) Plin. epist. VII, 33.
5) Cicero ad Quint. fratr. III, 1, 5.
6) Cicero ad Quint. fratr. III, 1, 7; in Verr. II, 28. 29. 38. 39.
7) Seneca controv. III, prooem.
8) Cicero in Verr. II, 37 u. 38.
9) Appian. bell. civ. I, 74. Quintil. Inst. orat. VI, 4, 7.
10) Appian. bell. civ. III, 95. Plutarch. Brut. 27. Cicero in Verr. II, 17. 38. 40.

wurde. Gestand der Angeklagte sein Vergehen ein, so wurde eine Schätzung des zu ersetzenden Schadens vorgenommen (*lis ei aestimabatur*), und der Procefs war beendigt; leugnete er aber, so wurden die Richter gewählt und dem Ankläger znr Herbeischaffung der Beweise eine bestimmte Frist gewährt. In der Zwischenzeit veränderte der Angeklagte seine Kleidung und suchte angesehene Personen für seine Vertheidigung zu gewinnen. Nach Ablauf der Frist begannen vor dem versammelten Gerichtshof die Verhandlungen, und der Ankläger suchte durch eine, bisweilen auch mehrere Reden (*actiones*) mit Beibringung der Beweise seine Anklage zu begründen. Die Beweise bestanden in Zeugen (*testes*), den durch die Tortur von Sklaven herausgebrachten Geständnissen (*quaestiones*) und Urkunden (*tabulae*). Die Zeugen waren theils freiwillige, theils unfreiwillige [1]); zu einem unfreiwilligen Zeugnifs konnte nur der Ankläger [2]) auffordern (*invitos evocare*), freiwillige Zeugen konnte aber auch der Angeklagte stellen. Die Gesetze enthielten gewisse Beschränkungen in Beziehung auf die Zahl der Zeugen [3]), bis zu welcher, und in Rücksicht auf die Personen, welche gar nicht zum Zeugnifs aufgefordert, oder doch nicht dazu gezwungen werden durften. Personen von schlechtem Ruf [4]), diejenigen, welche früher bei einem Geschäft zu Zeugen genommen worden waren und sich dann geweigert hatten, Zeugen zu sein [5]) und in älterer Zeit Frauen [6]) konnten kein Zeugnifs ablegen, sowie auch Niemand in seiner eigenen Angelegenheit [7]). Die Zeugen leisteten einen Eid und wurden vor Gericht von beiden Parteien befragt [8]), wobei es auf Gewandtheit und

1) Quintil. Inst. orat. V, 7. 9.
2) Plinius epist. III, 9. V, 20. VI, 5.
3) Valerius Max. VIII, 1, absoluti 10.
4) Gellius VI, 7. VII, 18. Plaut. Curcul. I, 5, 30.
5) Gellius XV, 13.
6) Gellius VI, 7. In späterer Zeit konnten Frauen Zeugen sein. Cicero in Verr. I, 37.
7) Cicero pro Rosc. Amer. 36.
8) Cicero pro Flacco 10.

Scharfsinn ankam [1]). Die Aussagen der Zeugen wurden niedergeschrieben und aufbewahrt [2]). Auch konnte statt der Zeugen deren schriftliche Erklärung beigebracht werden [3]). Die Tortur wurde zur Zeit der Republik nur gegen Sklaven angewendet, um von ihnen ein Bekenntnifs zu erzwingen [4]). Zu Bekenntnissen gegen ihre Herrn durften Sklaven nur bei der Anklage der Blutschande (*incestus*) oder der Verschwörung gegen den Staat gefoltert werden [5]); unter den Kaisern aber nicht mehr wegen Incestus, wohl aber wegen Adulterium [6]), Steuerdefraudation und Majestätsverbrechen. Der Ankläger, welcher auf die Tortur fremder Knechtē antrug, mufste, wenn diese Schaden litten, denselben ersetzen und dafür Caution leisten. Um ihre Sklaven von der Tortur zu befreien, gaben die Herrn ihnen bisweilen die Freiheit [7]). Die Urkunden konnten sehr verschiedener Art sein, z. B. bei einer Anklage und wegen der Erpessungen in den Provinzen wurden gewöhnlich die Rechnungsbücher vorgelegt. Urkunden öffentlicher Behörden, welche für den Procefs herbeigeschafft wurden, mufsten zur Verhütung der Verfälschung innerhalb drei Tagen bei dem Gericht niedergelegt werden [8]). Die Zeugen wurden theils nach den Anklage- und Vertheidigungsreden abgefragt [9]), theils führte der Ankläger in seiner Rede bei den einzelnen Puncten Beweise und Zeugen, theils am Schlusse derselben an [10]). Die beiden Gesetze des Pompejus [11]) und die lex Julia gaben hierüber eigenthümliche Be-

1) Quintil. Inst. orat. V, 7, 3.
2) Cicero pro Cluentio 23 u. 60; in Verr. II, 1. 31 u. 33.
3) Quintil. Instit. orat. V, 7, 1. 2. 25 u. 32. Cicero in Verr. II, 8.
4) Cicero orat. part. 34; pro Sylla 28; pro Rosc. Amer. 41 u. 42; pro Cluent. 63. Quintil. V. 4.
5) Cicero pro Milone 22; pro Dejotaro 1; Topic. 34. Dio Cass. LV, 5. Tacit. Annal. II, 30. III, 67.
6) Cicero pro Milone 21.
7) Cicero pro Flacco.
8) Cicero pro Flacco 10; in Verr. II, 72.
9) Cicero in Verr. I, 18.
10) Asconius in argum. Milon.

stimmungen [1]. Der Rede des Anklägers konnte der Angeklagte entweder gleich seine Vertheidigung folgen, oder auch sich zur Entwerfung derselben eine Frist bewilligen lassen [2]. In der späteren Zeit der Republik folgte den Reden beider Parteien noch eine in kurzen Fragen und Antworten bestehende Altercatio des Anklägers und des Verklagten [3]. Der Ankläger und der Verklagte wurden durch Reden dazu erbetener Patrone unterstüzt; auch brachte der Angeklagte gewöhnlich eine gewisse Zahl von Laudatoren oder auch schriftliche Laudationen bei [4]. Wegen des dabei eingerissenen Miſsbrauchs wurde die Zahl der Laudatoren durch die Gesetze des Pompejus und die lex Julia beschränkt und später ganz abgeschafft [5]. Auch für die Zeit wurde, weil die Reden oft mehrere Tage dauerten, von Pompejus ein Maſs festgesetzt [6]. Nach der lex Servilia wurde bei einem Gerichte über Erpressungen nach den ersten Verhandlungen noch nicht das Urtheil gesprochen, sondern die *Comperendinatio*, d. h. nach einen oder mehreren Tagen ein zweiter Gerichtstag zu einer zweiten Actio des Anklägers und einer neuen Vertheidigung des Angeklagten festgesetzt [7]. Den Schluſs der Verhandlungen bezeichnete der Ausruf des Heroldes. Dann folgte eine kurze Berathung der Richter [8] und dann die Abstimmung. Diese geschah in der ältesten Zeit vielleicht mit schwarzen und weiſsen Steinchen [9], dann mit Täfelchen, nach einer lex Cornelia, jedoch nur kurze Zeit, mündlich in einer durch das Loos zu bestimmenden Ordnung [10]. Bei der Abstimmung mit Täfelchen erhielt jeder Richter ein hölzernes

1) Quintil. Inst. orat. V, 7. 25. Plinius epist. II, 11. IV, 9.
2) Asconius in Verr. II, 1. 11.
3) Quintil. VI, 3. 4. VI, 4.
4) Cicero in Verr. V, 22; pro Balbo 18. Sueton. Aug. 56.
5) Dio Cass. XL, 52 u. 55. Plutarch. Pompej. 55; Cato min. 48.
6) Dio Cass. XL, 52. Cicero Brut. 94.
7) Cicero in Verr. II, 1. 9.
8) Cicero in Verr. I, 9; pro Cluentio 27 u. 30.
9) Ovid. Met. XV, 41.
10) Cicero pro Cluentio 19. 27 u. 28.

mit Wachs überzogenes Täfelchen [1]), auf welches er entweder C. (*condemno*), A. (*absolvo*) oder N. L. (*non liquet*) schrieb [2]) und dann dasselbe, den Buchstaben mit einem Finger bedeckend, mit entblöfstem Arm in die Stimmurne warf [3]). War vielen Richtern die Sache nicht ganz klar und also die mit N. L. bezeichneten Täfelchen die gröfsere Zahl, so sagte der Praetor oder Judex quaestionis: *Amplius*, und die Entscheidung wurde auf einen anderen Tag festgesetzt, welches *Ampliatio* hiefs [4]). Bei den Gerichten über Erpressungen fand aber, da nach der lex Servilia zweimalige Verhandlungen eingeführt waren, keine Ampliatio statt [5]). Wenn der Prätor ein Verdammungsurtheil aussprach, so legte er seine Toga praetexta ab [6]). Das Urtheil wurde gewöhnlich sehr schnell vollstreckt. Die Execution besorgten in der älteren Zeit die Quaestores parricidii [7]), dann die Dreimänner für Capitalsachen mit den ihnen untergebenen Sklaven [8]), in ausgezeichneten Fällen ein Quästor, Tribun, Prätor und sogar ein Consul [9]); später der Praefectus praetorio oder der Prätor. Die Hinrichtung selbst vollzog bei der Enthauptung von Bürgern ein Lictor [10]), bei Nichtbürgern und bei schimpflichern Todesarten der Henker. Die Hinrichtungen fanden vor den Thoren statt [11]), und die Leichname wurden unbeerdigt den Thieren zur Speise hingeworfen oder ins Wasser geschleift [12]), später jedoch den Angehörigen auf ihre Bitten zur Beerdigung überlassen. Lautete das Urtheil auf eine Geldstrafe, so mufste der Verurtheilte

1) Cicer. divin. 7.
2) Cicero in Verr. II, 1. 9.
3) Appian. bell. civ. III, 95. IV, 27.
4) Livius IV, 44. XLIII, 2. Cicero in Verr. II, 1. 9. Valerius Max. VIII, 1. 11.
5) Cicero in Verr. II, 1, 9.
6) Seneca de ira I, 16.
7) Dionysius VIII, 78.
8) Valerius Max. V, 4, 7. VIII, 4, 2. Sallust. Catil. 55. Tacit. Ann. V, 9.
9) Dio Cass. LVIII, 3. 4. 15. LX, 18. Tacit. Annal. II, 32.
10) Livius II, 5. Cicero in Verr. V, 45.
11) Livius VIII, 15. Tacit. Annal. II, 32. Plutarch. Galba 28.
12) Cicero in Verr. V, 45. Valerius Max. VI, 3. 3. Dio Cass. LVIII, 1 u. 5. LX, 35. Sueton. Tiber. 61.

Bürgen stellen oder in das Gefängnifs wandern[1]), und wenn er nicht zahlte, wurden die Quästoren in sein sämmtliches Vermögen eingewiesen[2]). Die Aufsicht über den Kerker hatten die Dreimänner für Capitalsachen[3]), in den Provinzen das Officium des Prätors. Rechtshülfe hatten die Angeklagten und die Verurtheilten in der Appellation an die Volkstribunen[4]), welche nach gemeinsamer Berathung darüber ein Decret ausfertigten[5]). Von den Quästionen konnte an das Volk appellirt werden, aufser wegen Majestätsverbrechen und Gewalt[6]).

Abweichend von diesem bei einer förmlichen Anklage statt findenden Verfahren war es, wenn in aufserordentlichen Fällen im Auftrage des Volkes oder Senates wegen eines ungewöhnlichen und weit verzweigten Verbrechens inquirirt, den Angebern Belohnungen versprochen[7]), Verhaftungen vorgenommen, Verhöre angestellt und die Schuldigen verurtheilt wurden[8]).

§. 138. Von den Strafen.

Die bei den Römern üblichen Strafen waren: 1) Geldstrafen *(mulcta)*, für welche durch die lex Valeria (245) das höchste Mafs auf zwei Schafe und fünf Rinder[9]), durch die lex Aternia Tarpeja (300) auf zwei Schafe und dreifsig Rinder beschränkt wurde. Diese Beschränkung galt jedoch nur für die Magistrate, das Volk legte oft viel höhere Strafen auf. 2) Gefängnifs *(vincula)*. Ueberwiesene Verbrecher wurden in ein Gefängnifs gebracht, während blofs verdächtige Personen gewöhnlich den Magistraten in Gewahrsam gegeben wurden. Ancus Marcius baute zuerst ein öffentliches

1) Livius XXXVIII, 58 u. 60. Gellius VII, 19.
2) Livius XXXVIII, 60.
3) Livius XXXII, 26. Valerius Max. V, 4. 7.
4) Livius XXVI, 3. Cicero in Vatin. 14.
5) Gellius VII, 19. Livius XXVI, 3. XXXVIII, 60.
6) Cicero Philipp. I, 9.
7) Livius XXXIX, 14 u. 17. Dio Cass. LV, 27.
8) Livius VIII, 18. XXXII, 26. XXXIX, 14. 17. 18. 29. 41. XL, 43.
9) Plutarch. Poplicol. 11.

Gefängnifs [1]), welches von Servius Tullius vergröfsert und Tullianum genannt wurde [2]). 3) Schläge (*verbera*), bei den Bürgern mit Ruthen (*virgis*), bei den Soldaten mit Stöcken (*fustibus*, daher *fustuarium*), bei den Sklaven mit Geifseln (*flagellis*) üblich. Die lex Porcia schaffte die Schläge bei den Bürgern ab [3]). 4) Talio, eine der Beleidigung entsprechende Strafe, Glied für Glied, welche selten angewandt, sondern mit Geld abgelöst worden zu sein scheint [4]). 5) Infamie (*ignominia*), wurde von den Censoren oder durch das Edict des Prätors verhängt. 6) Verbannung (*exilium*) war keine eigentliche Strafe, sondern es wurde nur einem Bürger, welcher durch freiwilliges Exil sich dem Urtheilsspruch entzog, Feuer und Wasser zu verabreichen untersagt und dadurch sein Exil als gesetzmäfsiges (*justum exilium*), anerkannt. 7) Sklaverei (*servitus*) wurde über diejenigen verhängt, welche sich dem Census und der Aushebung zum Kriegsdienst entzogen hatten. 8) Todesstrafe. In der ältesten Zeit wurden Missethäter gehängt (*infelici arbore suspendere* [5]), später gegeifselt und enthauptet (*virgis caedere et securi percutere* [6]), oder vom tarpejischen Felsen gestürzt, oder im Gefängnifs erdrosselt [7]). Die Sklaven wurden gegeifselt und gekreuzigt.

Die Privatgerichte.

§. 139. Die Magistrate.

Von den öffentlichen oder Kriminalgerichten, welche zur Sicherheit des Staates gegen Verbrecher gehalten wurden, waren die Privat- oder Civilgerichte (*judicia privata*) verschieden, in welchen die Rechtshändel einzelner Bürger entschieden wurden. Bei den Privatgerichten theilte sich die Verhandlung in zwei Theile, in die Verhandlung vor dem Ma-

1) Livius I, 33.
2) Livius XXVI, 27. XXIX, 22.
3) Livius X, 9. Sallust. Cat. 51.
4) Gellius XX, 1.
5) Livius I, 26.
6) Livius II, 5. VII, 19. XXVI, 15.
7) Valerius Max. V, 4, 7. Sallust. Catil. 55.

gistrate (*in jure*) und in die vor den von dem Magistrate den beiden Parteien angewiesenen Richtern (*in judicio*). Die Obrigkeit nämlich, vor welche ein Rechtsstreit gebracht wurde, befaſste sich nicht selbst mit der Untersuchung des Thatbestandes des einzelnen Falles, sondern stellte bloſs einen Rechtssatz auf, auf welchen es in dem vorliegenden Falle hauptsächlich ankam, und übertrug dann die Untersuchung des Factischen und die weiteren Verhandlungen den unter ihrer Leitung stehenden Privatrichtern. Ungewiſs ist es, ob diese Trennung schon zur Zeit der Könige statt gefunden und nicht vielmehr damals der Magistrat zugleich auch das Amt des Richters verwaltet hat [1]).

In der ältesten Zeit saſs der König selbst zu Gericht [2]), dann die Consuln [3]), welche auch *judices* genannt wurden [4]); im Jahr 388 wurde für die Rechtspflege eine eigene Magistratur, die Prätur, eingesetzt [5]), so daſs von da an die Consuln nur ausnahmsweise sich mit der Rechtspflege beschäftigten [6]). Die Befugnisse des Prätor bezeichnete man mit den drei Worten *dat*, *dicit*, *addicit*, d. h. *praetor dat actionem et judicem*, der Prätor giebt die Formel znr Einleitung der Klage und ernennt die Richter; *dicit sententiam*, er spricht das Urtheil aus; *addicit bona*, er spricht dem Gläubiger die Güter des Schuldners zu. In den Provinzen verwalteten die Prätoren, Proconsuln und Proprätoren die Rechtspflege, mit Ausnahme der Städte, welchen eigene Gerichtsbarkeit zustand, und in den Municipien die Magistrate derselben. Neben den höheren Magistraten, welche mit dem Imperium zugleich auch *juris dictio*, d. h. Civilgerichtsbarkeit hatten, übten auch die niederen Magistrate, die Quästoren, Tribunen und Aedilen

1) Cicero de re publ. V, 2.
2) Livius I, 40. Dionysius II, 14. IV, 41. X. 1. Cicero de re publ. II, 21. V, 2.
3) Livius II, 1 u. 27. IV, 3.
4) Livius III, 55. Cicero de legg. III, 3.
5) Livius VI, 42.
6) Livius XLI, 9.

ein gewisses Schiedsrichteramt in Sachen ihres Geschäftskreises, in Marktgeschäften und Polizeisachen u. s. w. aus; doch ging die Gerichtsbarkeit der Aedilen im Falle einer Verhinderung auf die Prätoren über [1]).

§. 140. Die Richter.

Die Richter, welche die Rechtssache nach dem ihnen von dem Magistrat mitgetheilten Rechtsprincip zu entscheiden hatten, waren nach dem Gegenstande der Klage verschieden:

1) Die Judices wurden in der früheren Zeit aus den Senatoren genommen, seit C. Gracchus (631) zu zwei Drittheilen aus den Rittern, seit M. Livius Drusus (662) zu gleichen Theilen aus den Senatoren und Rittern, und nach mehreren Veränderungen seit L. Aurel. Cotta (683) aus den Senatoren, den Rittern und den Aerartribunen. Seit C. Gracchus wählte der städtische Prätor jährlich aus den dazu berechtigten Ständen die bestimmte Anzahl Richter [2]) und verzeichnete deren Namen auf einer gewissen Tafel (*album judicum* [3]). Die ursprüngliche Zahl von dreihundert [4]) wurde auf dreihundert und sechzig [5]), dann auf achthundert und funfzig [6]), und seit Augustus auf viertausend [7]) vermehrt. Das Album der Richter wurde nach der lex Aurelia in drei, seit Augustus in vier und seit Caligula in fünf Decurien eingetheilt, welche besondere Namen hatten. Die Wahl zum Richter durfte man aufser aus gültigen Gründen, z. B. wegen einer gewissen Anzahl Kinder [8]), nicht ausschlagen. Ueber die Auswahl des Judex verständigten sich entweder beide Parteien selbst [9]), oder sie kamen überein, den ihnen von dem Magistrate vorgeschlagenen nicht zurückzu-

1) Dio Cass. LIII, 2.
2) Cicero pro Cluentio 43.
3) Sueton. Claud. 16. Seneca de benefic. III, 7.
4) Cicero ad famil. VIII, 8.
5) Vellejus Pat. II, 76. Plutarch. Pompej. 55.
6) Cicero ad Attic. VIII, 16.
7) Plin. hist. nat. XXXIII, 7.
8) Sueton. Claud. 15.
9) Cicero pro Cluentio 43; pro Flacco 21. Quintil. Inst. orat. V, 6.

weisen. Der gewählte Richter mufste schwören, sein Amt gewissenhaft zu verwalten [1]), und konnte sich selbst einige Beisitzer zur Berathung wählen [2]). Bei Streitigkeiten mit einem Peregrinen brauchte der Richter nicht aus dem Album genommen zu werden, sondern konnte ein Peregrine sein.

2) Die Arbitri wurden nicht aus dem Album der Richter, sondern von den Parteien selbst gewählt, namentlich in Fällen, wo es mehr auf Sach-, als Rechtskenntnifs ankam. Später wurden sie auch von dem Magistrat gegeben [3]).

3) Die Recuperatores hatten ursprünglich über völkerrechtliche Fragen bei Streitigkeiten zwischen Rom und einem fremden Staate oder Angehörigen dieser Staaten zu entscheiden und wurden stets in der Mehrzahl aus drei oder fünf Männern beider Staaten zusammengesetzt [4]). Bei Streitigkeiten mit abhängigen Bundesgenossen wurden die Recuperatoren von dem römischen Senate oder Feldherrn ernannt [5]). Wegen des schleunigen Verfahrens, welches in solchen Fällen gewöhnlich nöthig war, wurde der Geschäftskreis dieses Gerichtes erweitert und auch auf andere Streitigkeiten übergetragen, deren schnelle Erledigung der Staat wünschte [6]). Sie wurden bei Streitigkeiten zwischen Peregrinen [7]) und dann auch bei Rechtshändeln zwischen Bürgern von den Magistraten ernannt.

4) Die Centumviri bildeten einen stehenden Gerichtshof und wurden nicht wie die anderen bereits angeführten Richter für jeden einzelnen Fall von dem Magistrate ernannt [8]). Dieser Gerichtshof scheint sehr alt und schon von Servius Tullius eingesetzt worden zu sein. Die Mitglieder wurden aus den Tribus erwählt, so dafs deren, als es nur dreifsig Tribus

1) Cicero pro Quint. 8; de offic. III, 10.
2) Cicero pro Quint. 1. 2. 6. 10 u. 30; pro Rosc. Com. 8.
3) Valerius Max. VIII, 2, 1.
4) Livius XLIII, 2.
5) Livius XXVI, 48. XLIII, 2.
6) Cicero pro Tullio 10; divinat. 17.
7) Plaut. Bach. II, 3, 36.
8) Quintil. Inst. orat. V, 10. 115. Cicero de orat. I, 38. Plin. epist. VI, 33.

waren, nur neunzig gewesen sein können. Die Zahl 100 entstand wahrscheinlich dadurch, dafs die Decemviri litibus judicandis in ihnen den Vorsitz führten und mit zu ihnen gerechnet wurden. Später, als es fünf und dreifsig Tribus waren, betrug die Zahl der Centumvirn 105. Noch später stieg die Zahl auf einhundert und achtzig [1]). Der Vorsitz in den Centumviralgerichten ging von den Decemvirn auf die Prätoren [2]) und die gewesenen Quästoren über und wurde erst von Augustus den Decemvirn zurückgegeben [3]). Die Centumvirn waren in mehrere Consilia oder Judicia, in der älteren Zeit wahrscheinlich in zwei, später, als die Zahl dieser Richter auf 180 erhöht war, in vier eingetheilt, welche auf dem Forum oder in einer Basilica von einander abgesonderte Tribunalien bildeten [4]). Einzelne gewisse Rechtssachen mufsten jedoch an zwei Consilien [5]) gebracht, bei anderen alle vier Consilien vereinigt werden. Vor diesen Gerichtshof gehörten vorzugsweise Streitigkeiten über quiritarisches Eigenthum und Erbschaftsverhältnisse [6]), und die Centumvirn hatten dabei nicht blofs über die Thatsachen, sondern auch über das Recht selbst zu entscheiden [7]), und daher waren die von ihnen gefällten Urtheile wichtig und folgereich. Der Gegenstand der Verhandlungen in diesem Gerichte wurde auch durch den während derselben aufgepflanzten Speer (*hasta*), das Symbol des quiritarischen Eigenthums, bezeichnet [8]), und das Gericht defshalb auch *hastae judicium* genannt. In dem Centumviralgericht erhielt sich stets die alterthümliche Verfahrungsweise, die *legis actio sacramento in rem*, die Form der alten Vindication,

1) Plinius epist. VI, 33.
2) Plinius epist. V, 21.
3) Sueton. Octavian. 36.
4) Valerius Max. VII, 7. 1. Quintil. Inst. orat. XII, 5. 6. Plin. epist. II, 14.
5) Quintil. Inst. orat. V, 2. 1. XI, 1. 78.
6) Cicero de orat. I, 38.
7) Cicero pro Caecina 18. Quintil. Inst. orat. IV, 2. 5.
8) Valerius Max. VII, 8. 1 u. 4. Quintil. Inst. orat. V, 2.

und das Gericht selbst behauptete unter der Republik sein alterthümliches Ansehen.

5) Die Decemviri litibus judicandis waren wahrscheinlich die Vorsitzer und Leiter der Centumviralgerichte, welche die Streitfragen so weit untersuchten und erledigten, dafs sie den Centumvirn als Richtern vorgelegt werden konnten [1]. Nachdem sie diesen Wirkungskreis an den Prätor und die gewesenen Quaestoren verloren hatten, wurden sie, bis sie ihn später von Augustus zurückerhielten [2], für andere richterliche Entscheidungen, namentlich wo es sich um Freiheit und Bürgerrecht handelte, erwähnt [3].

Auf ähnliche Weise wie in Rom wurde auch nach der Unterwerfung Italiens in den übrigen Städten desselben, in den Municipien, die Jurisdiction verwaltet, und von den Magistraten der Rechtssatz und ein Richter gegeben. In den Provinzen safs der Praetor oder Propraetor auf den Conventen zu Gericht und gab bald einen Judex, bald Recuperatoren als Richter [4], welche er zu diesem Zwecke theils aus dem Convente der römischen Bürger [5], theils aus den Eingebornen [6] wählte und in Richterdecurien eintheilte.

Alle Processe zerfielen in zwei Arten: 1) judicia legitima [7], welche sich auf das strenge Civilrecht *(jus legitimum)* stützten, nur unter römischen Bürgern, unter einem Richter und innerhalb der städtischen Bannmeile Roms geführt werden konnten. Diese Art der Processe war die älteste, und erst später bildeten sich für die Streitigkeiten der Peregrinen und für solche Orte, welche nicht zur römischen Bannmeile gehörten, 2) die judicia, quae imperio continentur [8]. In ihnen herrschte sowohl in den äufseren Formen,

1) Livius III, 55. Cicero de legg. III, 3. Varro de lingua lat. IX, 85.
2) Sueton. Octav. 36. Dio Cass. LIV, 26. Plin. epist. V, 21.
3) Cicero pro Caec. 33; pro domo 29.
4) Cicero in Verr. II, 29. III, 11. 21. 22. V, 54. pro Flacco 19—21.
5) Cicero in Verr. II, 13. III, 11. 60.
6) Plin. epist. X, 66.
7) Cicero pro Rosc. Com. 5; part. orat. 12
8) Cicero pro Flacco 21.

als auch bei der richterlichen Entscheidung, welche nicht streng an das Civilrecht gebunden war, eine größsere Freiheit, sie erlangten durch die prätorischen Edicte immer größsere Ausbildung und wurden später auch bei Streitigkeiten unter Bürgern angewendet.

§. 141. Von den Parteien und deren Stellvertretern.

Bei jedem Procefs mufste nothwendig ein Kläger (*actor* oder *petitor*) und ein Angeklagter (*reus*) sein. Jede dieser beiden Personen mufste selbständig, d. h. weder Sklave, noch ein in des Vaters Gewalt befindlicher Haussohn, und in dem ältesten echt römischen Procefs auch ein römischer Bürger, kein Peregrine sein. So lange die *legis actiones* in Gebrauch blieben, mufsten die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen, und Stellvertretung war nicht gestattet. Ausnahmen fanden jedoch statt: 1) *pro populo*[1]), d. h. zu einer öffentlichen Anklage wurde Jeder zugelassen; 2) *pro libertate*, bei einem Procefs über die Freiheit einer Person, mufste diese durch einen Assertor vertreten werden, welcher sie in die Freiheit vindicirte. Dazu waren natürlich die Verwandten zunächst berechtiget[2]). Nicht klar ist 3) die Ausnahme *pro tutela.* Stellvertretung war 4) bei *actio furti* gestattet, wenn der Bestohlene in feindlicher Gefangenschaft oder in öffentlichen Geschäften abwesend war; 5) bei Processen der Peregrinen gegen Römer, da erst später in dem Formularprocefs Peregrinen vermöge einer Fiction als seien sie Römer, auftreten durften[3]). Ein Römer, welcher die Sache eines Peregrinen vor Gericht führte, wurde dessen Patron genannt, und ihn wählte sich in der früheren Zeit der Peregrine selbst, später wurde er ihm von dem Prätor gegeben. In dem Kriminalprocefs wegen Erpressungen (*de repetundis*) mufsten die Peregrinen auch noch später einen Patron haben, als ihnen bereits in

1) Gajus IV, 82. Justin. Inst. IV, 10.
2) Livius III, 44 -50. Dionysius XI, 28.
3) Cicero in Verr. II, 22. Gajus IV, 37.

anderen Processen ihre Sache selbst zu führen gestattet war [1]).

Nach Einführung des Formularprocesses war Vertretung gestattet und zwar durch einen *Cognitor* [2]), welcher vor Gericht in Gegenwart des Gegners mit bestimmten Worten ernannt wurde und ganz an die Stelle des ihn Beauftragenden trat, so dafs die Entscheidung des Richters auf seine Person lautete. Anfangs war die Ernennung eines Cognitor nur unter gewissen Bedingungen [3]), wegen zu hohen Alters oder Krankheit, später allgemein gestattet. In der späteren Zeit kamen auch noch andere Arten von Stellvertretern auf, die Curatoren, Tutoren und Procuratoren. Ein Procurator brauchte weder vor Gericht, noch in Gegenwart des Gegners ernannt zu werden, er war für den Abwesenden ein wahrer Generalbevollmächtigter (*alieni juris vicarius* [4]), nahm Klagen gegen denselben an und klagte Schulden für ihn ein, er mufste aber Caution leisten, dafs der Abwesende seine Handlungen als gültig anerkennen werde. Nach dieser Caution lautete die richterliche Entscheidung auf die Person des Procurator, welcher sie durch Cessio auf den von ihm Repräsentirten übertrug [5]).

Bis in die letzten Zeiten der Republik bildeten die Advokaten keinen besonderen Stand, sondern Jeder, welcher hinlängliche Kenntnifs des Rechtes besafs, gewährte entweder als *Advocatus* [6]) seinen Rath und war bei den Verhandlungen zugegen, um der von ihm unterstützten Partei durch seine Anwesenheit Gewicht zu geben, oder als *Patronus* [7]), indem er für die ihm befreundete Partei sprach und sie durch sein persönliches Ansehen unterstützte. In der Kaiserzeit ver-

1) Cicer. divinatio 4. 16. 19. Livius XLIII, 2.
2) Cicero pro Rosc. Com. 11. 17. 18; in Verr. I, 6. II, 43. III, 60.
3) Auctor ad Heren. II, 13.
4) Cicero pro Caecina 20.
5) Cicero pro Rosc. Com. 18.
6) Cicero pro Caecina 27; pro Murena 2—4; pro Quinctio 1. 2. 21.
7) Cicero de orat. I, 36; pro Cluentio 40. Pseudo-Ascon. in Cic. divin. 4.

schwand der Unterschied zwischen Advocaten und Patronen und beide Namen bezeichneten, wie auch *Causidici* [1]) und *Oratores* [2]) einen bestimmten Stand, welcher viel geringer und weniger geachtet war, als der der eigentlichen Rechtsgelehrten. Der Beistand vor Gericht galt als ein Ehrendienst, welcher zur Zeit der Republik unentgeldlich geleistet wurde, ja die lex Cincia [3]) (550) verbot die Annahme jeder Remuneration, und dieses Verbot wurde unter Augustus erneuert [4]). Unter den Kaisern nahm aber die alte Gesinnung ab, und das Amt der Advocaten wurde eine einträgliche Beschäftigung, da nach vergeblichen Versuchen, das alte Verbot aufrecht zu erhalten, von Claudius die Annahme eines Honorars bis auf die Summe von zehntausend Sestertien gestattet wurde [5]).

§. 142. Die Legis Actiones und die Formulae.

Das gerichtliche Verfahren bestand in der ältesten Zeit in gewissen festen Formen und symbolischen Handlungen, welche den leitenden Begriff versinnlichten. Diese uralten Formeln, die *legis actiones*, wurden von den Parteien angewandt, um ihr Recht geltend zu machen, und bei ihrer Anwendung war eine so grofse Genauigkeit nothwendig, dafs die geringste Abweichung von dem Vorgeschriebenen den Verlust des ganzen Processes nach sich zog [5]). Solcher Wege, zu seinem Rechte zu gelangen, hatten sich nach und nach fünf gebildet: *lege autem agebatur modis quinque: sacramento, per judicis postulationem, per condictionem, per manus injectionem, per pignoris capionem.* Gajus IV, 11. Die vier ersten Legis Actiones konnten nur an ungebundenen Tagen (*dies fasti*), vor dem Magistrate, im Gericht und im Beisein des Richters vorgenommen werden; bei der Privatpfändung war dieses nicht der

1) Cicero de orat. I, 46. Quintil. Inst. orat. XII, 1.
2) Tacit. dialog. 1.
3) Tacit. Annal. XI, 5. XV, 20.
4) Dio Cass. LIV, 18.
5) Dio Cass. LIV, 18. Tacit. Annal. XI, 6. 7. XIII, 5. 42. Sueton. Nero 17. Plin. epist. V, 4. 14. 21.
6) Gajus IV, 30.

Fall, und daher zweifelte man, ob sie zu den Legis Actionen gehöre [1]).

1) Die legis actio sacramento war die älteste und anfangs vielleicht die einzige Verfahrungsart, und sie konnte man, wie auch noch später, für jede Klage anwenden, für welche keine eigene Klagform vorgeschrieben war [2]). Sie bestand darin, dafs der Kläger und der Beklagte über das bestrittene Rechtsverhältnifs vor Gericht in bestimmten Formeln eine Wette eingingen und sich verpflichteten, dafs derjenige, welcher den Procefs verlieren würde, nicht blofs die bestrittene Sache, sondern auch, gleichsam als Sühne an die Götter, eine bestimmte Summe an das Aerarium zu heiligen Zwecken entrichten solle [3]). Diese Summe (*sacramentum*) war bei Gegenständen von tausend Assen und darüber auf fünfhundert, bei geringeren auf funfzig Asse festgesetzt. Wahrscheinlich entschied in der ältesten Zeit der Magistrat, bei welchem die Klage angebracht wurde, selbst und gab erst in der späteren Zeit einen Richter. Das Erkenntnifs lautete nur dahin, wessen *sacramentum justum* sei, und daraus ergaben sich dann die weiteren Folgen von selbst.

2) Die l. a. per judicis postulationem wurde erst dann üblich, als nach der lex Pinaria [4]) ein Richter von dem Magistrate gegeben wurde, und sie unterschied sich von der l. a. sacramento dadurch, dafs bei ihr nicht der Magistrat selbst, sondern ein Richter entschied und die Parteien kein sacramentum bestellten. Auch dieser Legis Actio konnte man sich in vielen Fällen bedienen.

3) Die l. a. per condictionem hatte ihren Namen von der *condictio*, d. h. *denuntiatio*, durch welche der Kläger den Beklagten vor dem Magistrate verpflichtete, sich nach dreifsig Tagen zur Annahme eines Richters zu stellen (*ut ad judicem capiendum die tricesimo adesset*). Erschien der

1) Gajus IV, 29.
2) Gajus IV, 13.
3) Varro de ling. lat. IV, 36. Festus s. v. sacramentum.
4) Gajus IV, 15.

Angeklagte nicht, so wurde er als der Schuld geständig (*confessus*) angesehen [1]).

4) Die l. a. per manus injectionem war ursprünglich eine Art Execution, durch welche der Gläubiger einen Schuldner, welcher die vor Gericht eingestandene und dem Gläubiger zugesprochene Schuld innerhalb dreifsig Tagen nicht bezahlte, vor Gericht brachte und sich denselben zusprechen (*addicere*) liefs. Diese ursprünglich nur zur Vollziehung des Urtheils einer bestimmten Schuld angeordnete Personalpfändung wurde später auch auf andere Fälle übergetragen und sogar auch auf solche, wo der Schuldner noch nicht verurtheilt war.

5) Die l. a. per pignoris capionem war eine durch das Gewohnheitsrecht entstandene dingliche Pfändung, durch welche der Schuldner gezwungen wurde, die gepfändete Sache auszulösen und somit die Schuld zu bezahlen; sie wurde nicht vor Gericht, jedoch mit feierlichen Worten vorgenommen, und der Schuldner brauchte nicht dabei gegenwärtig zu sein. Diese Pfändung war 1) den Rittern gegen diejenigen, von welchen sie die Ritterpferd- und Futtergelder zu erhalten hatten; den Kriegern gegen die Aerartribunen wegen Nichtauszahlung des Soldes; 2) wegen Nichtbezahlung eines gekauften Opferthieres und 3) den Steuerpächtern gegen die säumigen Steuerschuldner gestattet [3]).

Die bei den Legis Actionen vorgeschriebenen Formeln und Handlungen waren in der älteren Zeit in alleiniger Kenntnifs der Patricier, bis Cn. Flavius, der Freigelassene des Appius Claudius, sie um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt bekannt machte. Dadurch lernte man das Unzureichende und Beschränkte derselben kennen, und die ängstliche Beobachtung des Buchstabens, welches dieselben erforderten, wurde im Fortschritt der Zeit lästig. Daher schafften die lex Aebutia [4]) und zwei Julische Gesetze die Legis

1) Gajus IV, 18. Festus s. v. condictio.
2) Gellius XX, 1. Livius VI, 14. 34. 36. XXIII, 14.
3) Gajus IV, 26—29. Cicero in Verr. III, 11.
4) Gajus IV, 30.

Actionen fast gänzlich ab und liefsen sie nur in dem Centumviralgerichte und bei den Processen gegen Schaden drohende Werke (*damni infecti*) bestehen. An ihre Stelle traten die Formulae und der Formularprocefs, bei welchem der Prätor nach den Angaben der Parteien eine schriftliche Formel abfafste und dem Richter zur Richtschnur seiner Untersuchung und Entscheidung übergab. Diese Formeln sind nicht verwandt mit denen, welche der Kläger bei den Legis Actionen vorbrachte, sondern Instructionen und Anweisungen für den Richter, nach dem Ergebnisse der Untersuchung den Angeklagten zu verurtheilen oder frei zu sprechen. Doch lehnte sich anfangs das Verfahren bei dem Formularprocefs an die Legis Actionen in der Art an, dafs die Formel die gerichtliche Behandlung der Sache durch eine Fiction unter dem Gesichtspunkt stellte, als ob sie mit der entsprechenden Legis Actio eingeleitet worden wäre. Nach und nach wurden aber in dem Edicte selbständige, nach dem Wesen der verschiedenen Rechtsverhältnisse gebildete Formeln aufgestellt [1]). Aus ihnen wählte der Kläger mit Hülfe eines Rechtsgelehrten eine aus und bat den Prätor, wenn der Beklagte damit zufrieden war, um deren Ertheilung, und der Prätor gab sie wahrscheinlich schriftlich. An den Formeln unterschied man vier Hauptbestandtheile: 1) die *demonstratio*, welche die den Procefs veranlassende Thatsache enthielt; 2) die *intentio*, welche den Klaggrund und den Rechtssatz des Klägers angab, auf dessen Grund oder Ungrund der Richter seine Untersuchung richten sollte; 3) die *condemnatio*, die Aufforderung an den Richter, nach den Erfolge seiner Untersuchung zu verurtheilen oder loszusprechen; 4) die *adjudicatio*, eine in speciellen Fällen vorkommende Instruction für den Richter, zu adjudiciren, d. h. eine Sache dem Einen ab- und dem Anderen zu zusprechen. Diese vier Stücke kamen jedoch nicht immer zusammen bei einer Formel vor, sondern gewöhnlich blofs die *demonstratio*, *intentio* und *condemnatio*, ja, es reichten, wenigstens bei einzelnen Klagen, wohl schon die *intentio* und *condemnatio* hin.

1) Gajus IV, 10. 32. 33. Cicero pro Rosc. Com. 8.

§. 143. Darstellung des Processes.

Die gerichtlichen Verhandlungen waren öffentlich und zwar in Rom auf dem Comitium oder Forum [1]). Der Magistrat safs auf dem curulischen Stuhle, welcher auf einem Tribunal stand [2]), die niederen Magistrate und die Richter hatten nur Subsellia [3]). Ebenso wird in den Municipien ein Forum und Tribunal [4]) erwähnt, und die Gerichtsconvente der Provinzen wurden von den Statthaltern in derselben Weise wie in Rom, öffentlich, auf dem Tribunal und dem curulischen Stuhle gehalten [5]). Unbedeutende Dinge konnte der Prätor auch auf ebener Erde (*de plano*) verhandeln [6]). In der späteren Zeit der Republik wurden die gerichtlichen Verhandlungen in Basiliken [7]), und in der Kaiserzeit in Sälen, in Auditorien und Sekretarien [8]), jedoch bei offenenen Thüren vorgenommen.

Zu dem Anbringen und Verhandeln der Processe waren die *dies fasti*, in der ältesten Zeit je der neunte Tag, bestimmt. In der späteren Zeit wurden diese dies fasti sehr vermehrt, unter Marcus Aurelius bis auf zweihundert und dreifsig. Die Richter hatten aufserdem besondere Zeiten, wo sie von Geschäften frei waren, z. B. während der öffentlichen Spiele. Der Prätor hielt nicht an allen ungebundenen Tagen (*dies fasti*) eine Session, sondern dieses hing von seiner Bestimmung ab. In den Provinzen wurden die gerichtlichen Verhandlungen an den im Winter in den einzelnen Städten ausgeschriebenen Gerichtstagen (*conventus*[9]) vorgenommen. Die Verhandlungen waren mündlich, und nur die Formeln wurden wahrscheinlich schriftlich abgefafst.

1) Gellius XX, 1. Auctor ad Herenn. II, 13. Plaut. Poenul. III. 6. 12.
2) Dionysius II, 29. Tacit. Annal. I, 75. Sueton. Caesar 84.
3) Asconius in divin. 15. Gellius XIV, 2. Plin. epist. VI, 33.
4) Sueton. de clar. rhetor. 6.
5) Cicero in Verr. II, 83. Evangel. Johannis XIX, 13.
6) Cicero ad famil. III, 8. Sueton. Tiber. 33.
7) Quintil. Inst. orat. XII, 5. Plin. epist. II, 14. V, 21. VI, 33.
8) Dialog. de caus. corr. eloq. 39.
9) Cicero ad Attic. V, 16. Livius XXXIV, 48. Caesar bell. Gall. I, 54.

Der Kläger lud selbst ohne Autorisation des Magistrates den Gegner vor Gericht, und die zwölf Tafeln gestatteten ihm, wenn er jenen gehörig vorgeladen und über dessen Weigerung Zeugen aufgerufen hatte, sogar die Anwendung unmittelbarer Gewalt [1]), und davon konnte sich der Angeklagte nur befreien, wenn er sich sogleich mit dem Kläger abfand oder einen zureichenden Vertreter, einen *Vindex*, stellte [2]). Die Edicte gestatteten hiervon später einzelne Ausnahmen in Beziehung gewisser Personen, Orte und Zeiten. Höhere Magistratspersonen, Richter in öffentlichen Geschäften und Priester durften nicht vor Gericht geladen werden, Eltern und Patrone von ihren Angehörigen nur mit Erlaubnifs des Prätors [3]); Niemand durfte aus seinem Hause geholt [4]) und Frauen bei der Ladung nicht berührt werden [5]). Die Anwendung unmittelbarer Gewalt (*manus injectio*) war später dadurch entbehrlich gemacht, dafs in dem Edict eine Pönalklage gegen den gestattet wurde, welcher nicht freiwillig folgte oder den Vorgeladenen festhielt, damit er nicht folgen solle [6]), und wurde nur gegen denjenigen erlaubt, welcher trotz geleisteten Versprechens der Ladung nicht Folge geleistet hatte. Auch stand den Tribunen *Prensio* und den höheren Magistraten *Vocatio* zu, und sie machten auf Bitten der Kläger von ihrer Befugnifs Gebrauch [7]). Es genügte nun statt eines *Vindex* eine gewöhnliche Bürgschaft. Auch wurde es üblich, dafs die Parteien statt der Ladung ein *Vadimonium* unter einander eingingen, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen [8]), und erst wenn der Angeklagte dieses versäumte, trat das alte strenge Verfahren ein [9]). Hielt sich aber Einer ver-

1) Porphyrio ad Horat. Sat. I, 9. 65. Cicero de legib. II, 4. Gellius XX, 1. Plautus Curcul. V, 2, 23—27; Persa IV, 9, 8—10.
2) Gellius XVI, 10. Gajus IV, 46.
3) Gajus IV, 46.
4) Gellius XIII, 13. Cicero in Vat. 9; pro domo 41.
5) Valerius Max. II, 1. 5.
6) Gajus IV, 46.
7) Gellius XIII, 12 u. 13.
8) Cicero pro Tullio 20; pro Quintio 5 u. 6.
9) Horat. Sat. I, 9. 36. 37. 74—78.

borgen oder war abwesend, so dafs er nicht vor Gericht geladen werden konnte, so wurde *Immissio* in sein Vermögen decretirt [1]).

§. 144. Fortsetzung.

In Rom wurde die Sache von dem Prätor sogleich vorgenommen; in den Provinzen aber, wo auf den Conventen immer sehr viele Processe zusammenkamen, die Reihenfolge derselben bei Eröffnung der Sitzung durch das Loos bestimmt [2]). So lange die Legis Actionen bestanden, war durch diese der Gang der Verhandlungen genau bestimmt; nach Einführung des Formularprocesses machte zuerst der Kläger den Gegner mit der Klage bekannt, was bisweilen auch schon vorher privatim geschehen zu sein scheint, und forderte [3]) von dem Prätor die für seine Klage passende Formel. War das Rechtsverhältnifs und eine demselben entsprechende Formel in dem Edicte erwähnt, so war die Klage dadurch gerechtfertigt. Handelte es sich aber um ein ungewöhnliches Factum, oder war die Gestattung der Klage in dem Edicte von der Entscheidung des Prätors abhängig gemacht, oder war die Klage offenbar unbegründet, so konnte sie der Prätor sogleich zurückweisen. Waren für das fragliche Rechtsverhältnifs mehrere Formeln in dem Edicte angeführt, so konnte sich der Kläger beliebig eine auswählen [4]), und er wurde dabei von Rechtsverständigen und dem Prätor selbst unterstützt, da von der richtigen Wahl und Fassung der Formel das Gewinnen des ganzen Processes abhing [5]). Aenderungen an der Formel und Verbesserungen waren dem Kläger bis zur Litiscontestation gestattet, aber dann nicht mehr. Auf die Klage folgte die Erklärung des Angeklagten. Er gestand entweder die Richtigkeit der Klage ein, und dann war der Procefs be-

1) Cicero pro Quint. 19. Gajus III, 78.
2) Cicero in Verr. II, 15. 18. Servius ad Aen. II, 102. VI, 431.
3) Cicero in Verr. III, 65. Gajus IV, 35. 41. 86 u. 131.
4) Cicero pro Caecina 3.
5) Cicero de invent. II, 19; de orat. I, 36. Auctor ad Herenn. I, 12. Quintil. Inst. orat. III, 6. Seneca epist. 48.

endigt (*confessus pro judicato habetur*), oder er leugnete theils ganz, theils machte er Exceptionen, und dann kam die Sache an den Richter [1]). Wurden die Verhandlungen an dem ersten Tage nicht beendigt oder verlangte der Beklagte Aufschub, so mufste er sich durch ein *Vadimonium* verbürgen, dafs er sich zu dem bestimmten Termin wieder stellen wolle [2]). Erschien er ohne zureichende Gründe an diesem Tage nicht, so konnte der Kläger entweder die im *Vadimonium* festgesetzte Summe [3]), oder nach dem alten Rechte die persönliche Verhaftung, nach dem Edicte Immission in das Vermögen des Angeklagten verlangen [4]). Gleiche Zwangsmittel waren gestattet, wenn der Angeklagte zwar erschien, aber sich weigerte, zu antworten. Am Schlusse der Verhandlungen fafste der Prätor das Resultat derselben, die von dem Kläger beantragte Formel, die dagegen von dem Angeklagten gemachten Einreden und Exceptionen und die wiederum dagegen vorgebrachten Entgegnungen des Klägers zusammen, nahm nöthigenfalls eine Schätzung des Streitobjectes vor und erst darnach sprach er die Formel für das Judicium vollständig aus. Darauf schritt der Prätor zur Wahl des Richters (*constituere*, *collocare judicium*), über welchen jedoch beide Parteien einig sein mufsten [5]). Das ganze Verfahren vor dem Magistrat (*in jure*) schlofs endlich mit der *Litis Contestatio*, welche man sich als einen förmlichen, zwischen beiden Parteien unter Zuziehung von Zeugen *per aes et libram* geschlossenen Vertrag denken kann, dem Urtheile des Richters Folge leisten zu wollen. Später im Formularprocefs wurde die *Litis Contestatio* zwar nicht mehr in der alten feierlichen Vertragsform mit Anwendung von Zeugen vorgenommen, bestand aber immer noch als besonderer Akt fort, und zwar als Festsetzung der Parteien

1) Quintil. Instit. orat. V, 13. VII, 3.
2) Gajus IV, 184. 185. 187. Cicero pro Quintio 7 u. 8; ad Quint. fratr. II, 14 u. 15. Gellius VII, 1. Valerius Max. III, 7, 1.
3) Gajus III, 224. IV, 185. 186.
4) Cicero pro Quintio 15. 18.
5) Cicero pro Cluentio 43; in Verr. II, 18. Valerius Max. II, 8, 2.

über den streitigen Gegenstand und als bestimmte Willenserklärung, sich in den Procefs einlassen und der Entscheidung unterwerfen zu wollen. In der älteren Zeit scheint die Abfassung der Formel, die Wahl des Richters und die *Litis Contestatio* sogleich statt gefunden zu haben; später jedoch erst nach dreifsig Tagen [1]), so dafs der Prätor zur Abfassung der Formel Zeit und Mufse hatte. Am dritten Tage nach der Litis Contestatio mufsten sich beide Parteien, wenn nicht der Prätor zur Herbeischaffung der Beweise oder aus anderen erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt hatte, vor dem Richter einfinden [2]). Zur Zeit der Legis Actionen mufsten die Parteien sich durch Bürgen (*vades* und *subvades*) zum Kommen verpflichten [3]), bei dem Formularprocefs aber [4]) war nur in einzelnen genau bestimmten Fällen für die Erfüllung des Urtheiles Sicherheit zu leisten [5]), welche dann auch für das Erscheinen vor dem Richter galt. Vor dem Richter wurde zuerst eine Auseinandersetzung (*causae conjectio* oder *collectio* [6]) und dann eine ausführliche Verhandlung angestellt, in welcher die Reden der Parteien gehalten und die Beweise beigebracht wurden, welche in die beiderseitigen Reden verwebt waren [7]). Die Zeugen wurden öffentlich vorgeladen [8]), oder erschienen auf Privatbekanntmachung (*denuntiatio* [9]) und wurden vereidet, jedoch in Civilprocessen nicht immer [10]). Auch schriftliche Zeugenaussagen wurden verlesen [11]). Es war einer jeden Partei gestattet, die Zeugen der andern Partei zu exami-

1) Gajus IV, 15 u. 18. Asconius in Verr. I, 9. Servius ad Aen. VI, 431.
2) Gajus IV, 15. Cicero pro Murena 12. Gellius X, 24.
3) Gellius XVI, 10. Varro de ling. lat. V, 7.
4) Asconius in Verr. I, 9.
5) Cicero pro Quint. 7 u. 8. Gajus IV, 88—91. 96—102.
6) Gellius V, 10. Asconius in Verr. I, 9. Gajus IV, 15.
7) Cicero pro Rosc. Com. 14; pro Quintio 18. Macrob. Saturn. II, 12.
8) Cicero in Verr. II, 30; pro Flacco 15.
9) Cicero pro Flacco 6; pro Rosc. Amer. 38. Quintil. Instit. orat. V, 7.
10) Cicero pro Rosc. Com. 15; pro Sulla 7; pro Fontejo 9; pro Balbo 5. Valerius Max. VIII, 6, 5.
11) Quintil. Inst. orat. V, 7, 1. Cicero pro Rosc. Com. 14.

niren (*interrogare*), um ihnen Widersprüche zu entlocken, sie irre zu führen und dann zu widerlegen, und hierbei namentlich konnten die Anwälte ihre Kunst beweisen [1]). Sehr wichtig war die Beibringung von Urkunden (*litterae*, *tabulae*, *instrumenta*, *codices expensi et accepti*, *rationes*), und in gewissen Fällen war Tortur der Sklaven zur Erpressung von Geständnissen zulässig. Waren die beigebrachten Beweise für den Richter noch nicht überzeugend genug, so konnte er den unvollständigen Beweis durch einen Eid ergänzen lassen [2]), und vielleicht konnte auch wie vor dem Prätor (*in jure*), so auch vor dem Richter (*in judicio*) eine Partei der anderen den Eid zuschieben. Nach den beiderseitigen ausführlichen Reden wurden in der in Fragen und Antworten bestehenden *Altercatio* der Parteien oder ihrer Advocaten die Hauptpuncte recapitulirt [3]) und dann das Urtheil gefällt. Waren es mehrere Richter, so entschied die Mehrheit der Stimmen [4]). War den Richtern die Sache noch nicht klar, so wurde eine zweite und öftere Verhandlung vorgenommen [5]). Das Urtheil wurde mündlich gegeben, gewöhnlich aber vorher niedergeschrieben und abgelesen [6]). Erschien der Angeklagte in dem Termine vor dem Richter nicht, so wurde er mündlich oder schriftlich oder durch ein öffentlich ausgehängtes Edict dreimal vorgeladen, dann der Procefs auch in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ein rechtskräftiges Urtheil gesprochen. Das Urtheil war kurz und bündig, und wahrscheinlich wurden auch die Entscheidungsgründe hinzugefügt. Seit der Einführung des Formularprocesses lautete die *Condemnatio* auf eine bestimmte Geldsumme, und es mufste daher der Richter, wenn die Summe nicht schon in der Formel angegeben war, den Gegenstand des Streites

1) Quintil. Inst. orat. V, 7. Cicero pro Scauro 29; pro Flacco 10. 33; pro Fontejo 6.
2) Dionysius II, 75.
3) Quintil. Inst. orat. VI, 4. Cicer. Brutus 44.
4) Valerius Max. VII, 7, 1.
5) Cicero pro Flacco 20; pro Caecina 2. 33. Asconius in Verr. II, 1, 9. Gellius XIV, 2.
6) Sueton. Claud. 15. Orelli Inscr. n. 3671. Grüter. Inscr. p. 209 n. 1.

schätzen (*litis aestimatio*). Hatte der Angeklagte Ansprüche derselben Art an den Kläger, so wurden diese von jener Summe abgezogen (*compensatio*).

§. 145. Die Execution.

Hatte der Verurtheilte innerhalb dreifsig Tagen [1]), welche Frist ihm in den zwölf Tafeln gestattet wurde, das Urtheil nicht erfüllt, so konnte ihn der Gegner vor Gericht bringen und die Legis Actio durch Handanlegung (*manus injectio*) anstellen. Der Schuldner wurde dann, wenn er keinen Vindex fand, welcher ihn vertheidigte [2]), dem Gläubiger von dem Prätor zugesprochen (*addictus*) und als dessen Schuldgefangener hinweggeführt [3]). Sechzig Tage mufste ihn der Schuldherr bei sich behalten und während dieser Zeit an drei Markttagen öffentlich ausstellen und die Schuld ausrufen, ob ihn vielleicht Jemand auslösen wolle. Geschah dieses nicht, so durfte er ihn tödten oder in das Ausland als Sklave verkaufen. Dieses Verfahren galt in der ältesten Zeit vielleicht blofs bei Geldschulden, später aber bei allen Arten von Urtheilen. Eine obrigkeitliche Execution war dadurch unnöthig gemacht. Auch das prätorische Recht überliefs dem Kläger die Besorgung der Execution und erlaubte ihm auch, sich statt an die Person, an das Vermögen des Schuldners zu halten, indem ihm auf sein Ersuchen [4]) von dem Magistrate ein Decret ertheilt wurde, welches ihn, nöthigenfalls mit Hülfe der Gerichtsdiener, in die gesammte Habe des Schuldners einwies (*missio in possessionem rei servandae causa*). Dadurch erhielt er ein von dem Prätor beschütztes Pfandrecht, den Mitbesitz des Vermögens zum Zwecke der Bewahrung [5]) und das Recht, die Sachen des Schuldners zum Verkaufe zu bringen. Die Vertheidigung des Schuldners gegen das Ersuchen der Immission

1) Gellius XV, 13. XX, 1.
2) Cicero de orat. II, 63. Seneca de benef. III, 8, Festus s. v. vindex.
3) Livius II, 23. VIII, 28. Valerius Max. VI, 1, 9. Varro de ling. lat. VII, 105. Gellius XX, 1. Gajus IV, 21 u. 25.
4) Cicero pro Quintio 6.
5) Cicero pro Quintio 27.

in das Vermögen war sehr beschränkt und wurde nur gegen Caution gewährt. Das Ableugnen des Urtheils zog die Strafe des Doppelten nach sich [1]). Die Execution durch Immission in das Vermögen traf anch den, welcher sich verborgen hielt oder abwesend war, das Vadimonium versäumte oder vor dem Prätor Antwort zu geben sich weigerte. Unter den Kaisern kam ein von dem Magistrate geleitetes Executionsverfahren auf.

Wenn es mehrere Gläubiger waren, so konnten sie nach den zwölf Tafeln den ihnen addicirten Schuldner in Stücke schneiden, was jedoch in der Wirklichkeit nie vorkam [2]). Das Edict ordnete, wenn mehrere Gläubiger die Immission in das Vermögen eines Schuldners nachgesucht hatten, dasselbe Verfahren an, wie bei einem Gläubiger. Sie behielten das Vermögen dreifsig, oder wenn der Schuldner bereits gestorben war, funfzehn Tage im Besitz und boten es während dieser Zeit an den besuchtesten Plätzen der Stadt durch Anschläge feil [3]), um zugleich dadurch die übrigen Gläubiger aufzufordern, sich ihnen anzuschliefsen [4]). Hatte während dieser Zeit weder der Schuldner noch ein Anderer die Immission durch das Anerbieten der Zahlung und durch Bürgschaft [5]) oder durch nachträgliche Vertheidigung rückgängig gemacht, so wählten die Gläubiger unter sich einen Magister [6]), welcher nach einer zweiten Frist das Vermögen demjenigen zuschlug [7]), welcher den Gläubigern die meisten Procente geboten hatte. Bei gleichem Gebote hatte ein Gläubiger, dann ein Cognate des Schuldners den Vorzug. Verzögerte sich der Verkauf, so wurde von den Gläubigern in Uebereinkunft mit dem Prätor ein Curator ernannt. Der Käufer übernahm das Vermögen als ein Ganzes, erhielt jedoch daran nur prätorisches Eigenthum,

1) Cicero pro Flacco. Gajus IV, 9. 171.
2) Gellius XX, 1. Quintil. Inst. orat. III, 6. 84. Tertull. Apol. 4.
3) Cicero pro Quintio 6, 15. 19; de offic. III, 17. Seneca de benef. IV, 12.
4) Cicero pro Quintio 23.
5) Seneca de benef. IV, 12. Gajus IV, 102.
6) Cicero ad famil. XII, 30; ad Attic. I, 1; pro Quintio 15.
7) Cicer. Philipp. II, 21. Gajus III, 79.

und die Forderungen und Schulden gingen nicht direct auf ihn über. Der Schuldner blieb wegen des Fehlenden verpflichtet, welches später, wenn er wieder zu Vermögen kam, eingeklagt werden konnte [1]). Seine Person traf Infamie [2]), und selbst nach dem Tode, wenn über den Nachlafs der Concurs eröffnet wurde. Dieses konnte dadurch abgewendet werden, dafs man einen Sklaven zum Erben einsetzte, auf dessen Namen der Verkauf geschah. Wer die Immission erlitten hatte, mufste fernerhin bei jeder Klage, womit er belangt wurde, wegen Erfüllung des Urtheils Caution leisten [3]).

Dem Privatconcurse ähnlich war die Sectio, der von Staatswegen [4]) angeordnete Verkauf des Vermögens als Ganzes, was bei einer Verurtheilung, bei der Proscription [5]) und zur Wiedererstattung der in einem öffentlichen Amte verübten Erpressungen [6]) geschah. Die von dem Prätor in den Besitz [7]) gewiesenen Quästoren verkauften das ganze Vermögen an den Meistbietenden [8]), und der Käufer oder Sector erwarb, weil dieser Verkauf von Staatswegen unter der Hasta [9]) geschah, das quiritarische Eigenthum [10]), mufste aber auch die auf dem Vermögen haftenden Schulden übernehmen [11]). Bei den Staatsverkäufen bestand bis in die spätere Zeit der alterthümliche Gebrauch, die Habe des Porsenna auszubieten [12]).

§. 146. In integrum restitutio, die Interdicte und die Intercessio.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*in integrum restitutio*) war eine aufserordentliche Rechts-

1) Gajus II, 155.
2) Cicero pro Quintio 8. 9. 13. 22. 29. 31. 45.
3) Gajus IV, 102. Cicero pro Quintio. 8.
4) Gajus III, 154.
5) Cicero pro Rosc. Amer. 43.
6) Livius XXXVIII. 58. 60. Cicero pro Rabir. 4.
7) Livius XXXVIII, 60. Cicero in Verr. II, 1, 20.
8) Cicero pro Rosc. Amer. 8. Asconius in Verr. II, 1. 20.
9) Cicero Philipp. II, 26.
10) Varro de re rust. II, 10.
11) Asconius in Verr. II, 1. 23.
12) Livius II, 14. Dionysius V, 34.

hülfe, durch welche der Magistrat die nach der Strenge der Gesetze in gewissen Fällen eingetretenen Nachtheile aus Gründen der Billigkeit wieder aufhob. Sie konnte nicht als Recht in Anspruch genommen werden, sondern sie war ein Akt der Gnade und zugleich ein prätorischer Machtspruch, welcher aus dem den Magistraten zustehenden Veto entstand. Später wurden in dem Edicte die Bedingungen genau angegeben, unter welchen eine Restitutio erfolgen könne. Sie wurde ohne Zuziehung eines Richters von dem Prätor nach Untersuchung der Sache gewährt.

Wo es auf möglichst schnelle Auslieferung oder Zurückerstattung einer Sache oder auf Unterlassung einer Handlung ankam, ertheilte der Prätor ein Interdict, d. h. ein auf das Anbringen der einen Partei und in Gegenwart der anderen erlassenes Gebot oder Verbot. Die Fälle, wo dieses geschehen konnte, waren im Edicte verzeichnet. Der Beklagte konnte dann sogleich auf Ertheilung eines Arbiter antragen, welcher die Sache entschied, oder er gehorchte dem Interdicte und dann war die Sache abgethan. Gehorchte er aber dem Interdicte nicht, so erschien der Kläger wieder vor dem Prätor und forderte ein Judicium, welches die Untersuchung mit der Frage begann, ob der Beklagte wirklich gegen den prätorischen Befehl gehandelt habe. Stellte sich der Beklagte nicht, so erfolgte Immission in sein Vermögen. Die Interdicte, bezogen sich auf die mannichfaltigsten Verhältnisse und wurden eingetheilt: 1) in *interdicta restitutoria*, *exhibitoria* und *prohibitoria*, je nachdem sie etwas geboten oder verboten; 2) *interdicta simplicia* und *duplicia*, je nachdem sie von einer oder von beiden Parteien verlangt wurden; 3) *interdicta possessionis retinendae* und *adipiscendae*, welche sich auf Behauptung oder Erlangung eines Besitzes bezogen.

Gegen jede richterliche Handlung des Prätor von der Abfassung der Formel [1]) bis zur Execution [2]), sowie gegen jede

1) Cicero pro Tullio 38.

2) Livius VI, 27. XXXVIII, 60. Gellius VII. 19. Valerius Max. IV, 1. 8. Cicero pro Quintio 7. 20 u. 21; in Vatin. 14; Academ. Quaest. II, 30.

Amtshandlung eines Magistrats konnte derjenige, welcher sich in seinem Rechte verletzt glaubte, einen anderen Magistrat, einen Prätor, Consul oder Volkstribun anrufen (*appellare*), daſs er intercedire, d. h. durch seinen Einspruch die ihm nachtheilige Amtshandlung des anderen Magistrates hemme[1]). Dieser Einspruch war aber nur negativer Art und nur zu Gunsten dessen, welcher ihn anrief; er war bloſs in Rom zulässig und galt nur für das Amtsjahr des intercedirenden Magistrates [2]); die Tribunen muſsten unter einander einig sein, weil sonst ein einziger durch sein Veto die Hülfe seiner Collegen unwirksam machen konnte [3]); und endlich konnten die Tribunen den Einspruch verweigern [4]), und miſsbrauchten ihre Macht auch, namentlich in der späteren Zeit der Republik, zu ungerechter Intercession [5]). Aus der tribunicischen Intercession entstand seit Augustus unter den Kaisern eine förmliche Appellation, indem in allen Processen eine oberste Berufung (*provocatio* oder *appellatio* [6]) an den Kaiser erlaubt war, und dieser die richterlichen Aussprüche rescindirte und reformirte.

IV. Aeuſsere Verhältnisse des römischen Staates.

§. 147. Die Colonien.

Die Veränderungen in der römischen Verfassung wirkten auch auf die Einrichtung der Colonien; die Colonisten wurden nicht mehr aus den Curien, sondern seit dem vierten Jahrhundert d. St. regelmäſsig aus den Plebejern genommen; und die Zahl der Colonisten war nicht mehr wie in der ältesten Zeit 300 Familien, sondern mit Rücksicht auf die 3000 Mann starke Legion bald 1500, bald 3000[7]), bald auch eine andere Zahl,

1) Cicero de legib. III. 3 u. 4.
2) Cicero in Verr. II, 12. IV, 65; ad Quint. fratr. I, 1. 7.
3) Livius XXXVIII, 60.
4) Livius II, 55. III, 56. IX, 26. XXXVIII, 60. XLII, 32. Gellius VII, 19. Valerius Max. VI, 1, 7.
5) Cicero in Vatin. 14; Philipp. II. 2. 21.
6) Sueton. Aug. 33.
7) Livius IV, 47. V, 24.

2500, 4000 und 6000 [1]). Man betrachtete die Gründung einer Colonie und die Aufnahme unter die Colonisten als Belohnung für geleistete Kriegsdienste [2]), und es wurde daher Sitte, dem Centurio und Reiter gröfsere Ackerloose als dem gemeinen Fufssoldaten anzuweisen [3]). Die alte Zahl von 300 Colonisten wurde jedoch noch im sechsten Jahrhundert d. St. bei der Gründung von fünf Küstencolonien (*coloniae maritimae*) beibehalten [4]). Bei diesen Seecolonien bestanden überhaupt alterthümliche Eigenheiten, und sie behaupteten, wie es scheint, auf Religionsgesetze gestützt, Freiheit von allem Kriegsdienst (*sacrosancta vacatio*) zu Lande wie zur See. Die Freiheit vom Dienste in der Legion wurde auch noch in dem zweiten punischen Kriege bei einigen anerkannt, nicht aber die vom Seedienst [5]). Diese Colonien sind als Hafenbesatzungen zu betrachten, wefshalb auch nicht alle am Meere gelegenen Colonien Seecolonien waren.

Nachdem das auf gegenseitigen gleichen Rechten der Römer und Latiner beruhende Bündnifs aufgelöst, die Latiner (417) völlig besiegt und die einzelnen latinischen Städte unter verschiedenen Bedingungen dem römischen Staat einverleibt worden waren, entstand im Gegensatz zu den alten römischen Bürgercolonien eine neue Art von Colonien, nämlich latinische Colonien des römischen Volkes (*latinae coloniae populi Romani*), so dafs es nun in dem römischen Staate römische und latinische Colonien gab [6]). Die Colonisten der latinischen, welche nicht, wie die der römischen, das volle römische Bürgerrecht, sondern nur die unterste Stufe desselben, das Commercium, hatten, wurden aus den unterworfenen und mit eben jenem geringen Bürgerrecht in den römischen Staat aufgenommenen latinischen Städten gezogen.

1) Livius VIII, 16. IX, 26. 28. X, 1. 3. 10
2) Livius IV, 49. Frontin. Strategem. IV, 3, 12.
3) Livius XXXV, 9. 40. XXXVII, 57. XL, 34.
4) Livius XXXII, 29. XXXIV, 45.
5) Livius XXVII, 38. XXXVI, 3.
6) Livius XXXIX, 55.

Dennoch liefsen sich bisweilen auch Römer in eine latinische Colonie aufnehmen, freilich mit Entsagung auf ihr volles Bürgerrecht[1]), und umgekehrt wurde bisweilen auch Latinern gestattet, sich in eine römische Colonie einschreiben zu lassen und dadurch nach vollendeter Gründung der Colonie römische Bürger zu werden. Das blofse Anmelden zu einer erst zu gründenden Colonie gab jedoch einem Latiner das Bürgerrecht noch nicht[2]). Solche latinische Colonien wurden immer häufiger gegründet, so dafs von den dreiundfunfzig[3]) Colonien, welche Rom bis zum Anfang des zweiten punischen Krieges angelegt hatte, dreifsig[4]) latinische waren. Die Colonisten bildeten auch ferner die regierende Bürgerschaft, doch scheinen sie nicht immer so streng von den ursprünglichen Einwohnern getrennt gewesen zu sein und oft Connubium mit ihnen gehabt zu haben. Die latinischen Colonien hatten ebenfalls wie die römischen, Mannschaft zu stellen und Beiträge an Geld zu leisten[5]), und es wurde daher auch bei ihnen, wenn die Zahl der Colonisten sich vermindert hatte, eine Ergänzung durch neue Colonisten vorgenommen[6]). Auch die latinischen Colonien hatten ihre eigenen Obrigkeiten, Censoren und einen Senat, welcher in Decurien eingetheilt war[7]). Die Rechte der latinischen Colonien wurden bisweilen einzelnen Städten und gewissen Ständen ohne Anlegung einer Colonie übertragen, so den Transpadanern durch ein Gesetz des Pompejus Strabo, einer in Spanien von den Söhnen römischer Soldaten und hispanischer Frauen angelegten Colonie, der von den Rätern angelegten Stadt Comum und einer gewissen Klasse von Freigelassenen durch die lex Junia Norbana. Bis auf C. Gracchus wurden aber wirkliche Co-

1) Cicero pro Caecina 33; pro domo 30.
2) Livius XXXIV, 42.
3) Ascon. in Pison. fragm. 2.
4) Livius XXVII, 9. 10. XXIX, 15.
5) Livius XXVII, 9 u. 10. XXIX, 15 u. 37.
6) Livius XXXI, 49. XXXII, 2. XXXIII, 24. XXXVII, 46. 47. XLIII, 17.
7) Livius XXIX, 15. 37.

lonien, römische sowohl wie latinische, nur in Italien angelegt [1]).

§. 148. Municipien, Fora und Conciliabula,

Von den Municipien gab es in dieser Zeit drei Arten: 1) solche, welche mit den Römern blofs in dem Verhältnifs der Isopolitie standen; 2) solche, welche das volle Bürgerrecht mit Stimmrecht, und 3) solche, welche das römische Bürgerrecht ohne Stimmrecht hatten. Auch die beiden letzteren Arten hatten noch ihre eigene Verfassung, Volksversammlungen und Gesetzgebung für Municipalsachen [2]), und ihre Magistrate durften die Toga praetexta tragen [3]). Von diesen wurde auch der Census gehalten und die Listen nach Rom geschickt.

Präfecturen wurden diejenigen Municipien genannt, in welche zur Verwaltung der Rechtspflege jährlich von Rom aus ein Präfect geschickt wurde. Vier Präfecten für die Städte Campaniens wurden unter den Sechsundzwanzigern vom Volke gewählt [4]), die übrigen aber vom Prätor ernannt [5]). Es scheinen die Rechte der Präfecturen nicht ganz gleich gewesen zu sein; denn während von Capua und anderen Präfecturen ausdrücklich gesagt wird, dafs sie aufser dem Präfecten keine weiteren Obrigkeiten und keine Gemeindeversammlungen gehabt hätten [6]), finden wir bei anderen Praefecturen Aedilen, Prätoren [7]), Decurionen [8]) und gewisse Rechte erwähnt.

Fora und Conciliabula endlich [9]) waren Marktflecken, welche wahrscheinlich dadurch entstanden waren, dafs römischen Bürgern Ländereien ohne Anlegung einer Colonie as-

1) Vellejus Pat. I, 15. II, 15.
2) Cicero de legib. III, 16,
3) Livius XXXIV, 7.
4) Dio Cass. LIV, 26.
5) Festus s. v. praefecturae.
6) Livius IX, 20. XXVI, 16. XXXI, 29. Festus s. v. praefecturae.
7) Horat. Sat. I, 5, 34.
8) Sueton. Calig. 23.
9) Livius XXV, 5. 22. XXXIX, 14. 18. XL, 19. 37. XLIII, 14.

signirt oder Staatsländereien von ihnen in Besitz genommen worden waren. Auch sie hatten ihre Gemeindeversammlungen und Vorsteher, namentlich für die Rechtspflege und das Marktrecht; sie blieben aber in engem Verbande mit Rom, waren in die Tribus mit eingetheilt, stimmten in Rom[1]) und wurden auch da censirt [2]). Bisweilen wurden einzelne solcher Marktflecken zu Municipien erhoben.

§. 149. Verhältnisse der Römer zu den Latinern.

Die Oberhoheit der Römer über die Latiner, welche aus dem (261) nach der Schlacht am See Regillus von Sp. Cassius geschlossenen, gleiche Rechte gewährenden Bündnifs allmälich hervorgegangen war, hatte sich in eine gewisse Oberherrschaft der Römer umgestaltet. Diese waren die Latiner nicht länger zu ertragen geneigt und schickten (415 d. St.) ihre beiden, an der Spitze ihres Staates stehenden Prätoren nach Rom, um zu verlangen, dafs nicht blofs die Lasten, sondern auch die Regierung des Staates unter beide Völker getheilt, ein Consul aus den Römern, einer aus den Latinern gewählt, eine gleiche Anzahl Latiner in den römischen Senat aufgenommen werden, und Römer und Latiner ein Volk mit dem Namen Römer bilden sollten [3]). Die Römer verwarfen mit Unwillen diese Bedingungen, und der grofse latinische Krieg begann, welcher mit der völligen Besiegung und Unterwerfung der Latiner endigte. Die Römer suchten den ganzen Bund zu zerstören und trennten die Interessen der einzelnen Städte dadurch von einander [4]), dafs sie einigen Städten, wie Lanuvium und Aricia, das volle Bürgerrecht mit Stimmrecht [5]) ertheilten, Tusculum das Bürgerrecht ohne Stimmrecht liefsen, Antium zu einer Colonie machten, Tibur und Präneste einen Theil ihrer Landschaft nahmen und den übri-

1) Livius VII, 15.
2) Livius XLIII, 14.
3) Livius VIII, 5.
4) Livius VIII, 14.
5) Livius VIII, 17.

gen latinischen Städten Landtage zu halten und allen Verkehr unter einander untersagten (*Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt*). Bald darauf (447 d. St,) ergriffen auch die Herniker die Waffen gegen Rom, wurden aber ebenfalls besiegt und auf ähnliche Weise wie die Latiner behandelt. Die treu gebliebenen Völkerschaften der Herniker, die Alatrinaten, die Verulanen und Ferentinaten, behielten ihre Rechte und Gesetze, die Anagniner und die übrigen Abgefallenen erhielten das Bürgerrecht ohne Stimmrecht und verloren alle ihre Obrigkeiten, aufser den zum Gottesdienst nothwendigen [1]). Die latinischen Städte, welche das Bürgerrecht nicht erhalten hatten, wurden auch ferner unter dem Namen des latinischen Volkes zusammengefafst und waren Hülfstruppen zu stellen verpflichtet [2]).

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts d. St. begriff der latinische Name (*nomen Latinum*) erstlich diejenigen latinischen Städte, welche noch als latinische von dem alten Bunde übrig waren, zweitens die zahlreichen latinischen Colonien und drittens die Städte, auf welche der latinische Name und die damit verbundenen Rechte übertragen worden waren. Diese Rechte hatten manche Erweiterung erfahren, und diese Latiner hatten aufser dem Commercium nun auch Connubium; für diejenigen, welche gerade in Rom anwesend waren, wurde eine Tribus erloost, in welcher sie ihre Stimme abgaben [3]); und die jährlichen Magistrate der latinischen Städte erlangten durch diese Magistratur das volle römische Bürgerrecht [4]); ja jeder Latiner, welcher einen Sprössling seiner Familie in seiner Heimath zurückliefs, konnte nach Rom überziehen und sich als römischer Bürger censiren lassen [5]). In dem Jahr 629 setzte Livius Drusus ein Gesetz durch, dafs kein latinischer Soldat mit Stockschlägen gestraft werden solle [6]). Die latinischen

1) Livius IX, 42 u. 43.
2) Livius X, 26 u. 34.
3) Livius XXV, 3. Appian. bell. civ. I, 23.
4) Appian. bell. civ. II, 26. Gajus I, 96. Ascon. in Pison. fragm. 2.
5) Livius XLI, 8.
6) Plutarch. C. Gracch. 9.

Ferien wurden noch ferner gefeiert, und das Opferfleisch wie früher an die berechtigten Städte vertheilt [1]), zu welchen auch diejenigen gehörten, welche in römische Municipien umgewandelt worden waren [2]). Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten fanden aber nicht statt, und das alte Recht war blofs darin noch sichtbar, dafs die Consuln erst nach der Feier der latinischen Ferien als Feldherrn zum Heere abgehen durften [3]). Dieses Fest wurde auch noch mit der alten Genauigkeit begangen [4]), und in ihm erhielt sich das Andenken Latiums, als die latinischen Städte das Bürgerrecht erhalten hatten und ihre frühere Theilnahme daran in Cicero's Zeit ganz erloschen war [5]). Auch der Triumph, welchen die Feldherrn der latinischen Cohorten auf dem albanischen Berge gefeiert hatten, lebte dadurch fort, dafs die römischen Feldherrn, wenn ihnen der Senat den Triumph in Rom verweigerte, auf jenen Berg zogen und dort den Triumphzug hielten [6]).

§. 150. Verhältnisse der übrigen italischen Völkerschaften.

Die Römer hatten gegen das Ende des fünften Jahrhunderts d. St. ihre siegreichen Waffen über ganz Italien verbreitet, so dafs alle Völker Italiens sich vor ihnen beugten und ihre Oberhoheit anerkannten und sämmtlich in einer gröfseren oder geringeren Abhängigkeit von Rom standen. Die Verhältnisse der italischen Völkerschaften zu den Römern waren sehr verschieden, lasssen sich jedoch auf folgende drei Klassen zurückführen. Sie waren nämlich theils dem Namen nach selbständig und Bundesgenossen der Römer, theils mit dem römischen Staate durch Annahme des römischen Bürgerrechts vereinigt, theils förmliche Unterthanen. Auch die Bundesgenossen

1) Livius XXXII, 1. XXXVII, 3.
2) Livius XLI, 16.
3) Livius XXI, 63. XXII, 1. XXV, 13.
4) Dio Cass. XXXIX, 30.
5) Cicero pro Plancio 9.
6) Valerius Max. III, 6. 5. Livius XXVI, 21. XXXIII, 23. XLII, 21. XLV, 38.

waren gröfstentheils solche Völker, welche sich vor den römischen Waffen hatten beugen müssen, wegen zeitiger Ergebung aber ihre eigenen Gesetze und eine gewisse Selbständigkeit zurückerhalten hatten[1]). Sie hatten Connubium mit Rom[2]), aber kein Stimmrecht in der Art der Latiner[3]). Unter den verbündeten Völkerschaften waren auch einige latinische, denen die Römer ihre Selbständigkeit gelassen hatten. Nur wenige verbündete Völker aber gab es, welchen die Römer Isopolitie mit sich gewährt hatten, und zu diesen, wie nach Tibur, Präneste, Neapel[4]), flüchteten die Römer, welche sich durch freiwilliges Exil einem Capitalprocefs entziehen wollten. Die Erlaubnifs, römische Exilirte aufzunehmen, wurde durch besondere Verträge gegeben. Dennoch waren diese Völker, wie Neapel und andere[5]), nicht unabhängig, und nur wenige, wie die Camerter[6]) und Heracleenser[7]), genossen bis in die späteren Zeiten der Republik einer gewissen Gleichheit des Bündnisses. Zwar behielten die mit Rom verbündeten latinischen[8]) und italischen Völkerschaften im Allgemeinen ihre einheimischen Rechte, doch mufsten sie sich, wo es nöthig war, den Verordnungen des römischen Senates[9]) unterwerfen, und viele römische Gesetze des Civilrechts wurden von ihnen angenommen[10]), und das römische Privatrecht in Italien immer weiter verbreitet[11]). Die Bundesgenossen waren zur Stellung von Hülfstruppen und Leistungen an Geld, Getreide, Schiffen[12])

1) Livius VIII, 25. IX, 20.
2) Diodor. Exc. Mai. XXXVII, 6.
3) Appian. bell. civ. I, 23.
4) Polybius VI, 14. Livius XLIII, 2. Cicero pro Balbo 8. 24.
5) Livius XXXV, 16.
6) Livius XXVIII, 45. Valerius Max. V, 2. 8. Plutarch. Marius 28. Cicero pro Balbo 20.
7) Cicero pro Archia 4.
8) Gellius IV, 4.
9) Livius XXXIX, 14.
10) Livius XXXV, 7. Gajus III, 121 u. 122. Cicero pro Balbo 8. 21. 24. Gellius XVI, 13. XIX, 8.
11) Livius XL, 12.
12) Livius XXVI, 39. XXXV, 16. XXXVI, 42. XLII, 48.

und anderen Dingen [1]) verpflichtet, und der römische Senat bestimmte jedes Jahr bei der Anordnung des Kriegsplanes die Anzahl der zur Ergänzung des Bundesheeres nöthigen Mannschaft [2]). Die Consuln vertheilten diese Anzahl dann nach Verhältnifs [3]) unter die einzelnen Bundesgenossen, von deren waffenfähiger Bevölkerung man sich genaue Listen geben liefs [4]), und bestimmten den Sammelplatz und den Tag, an welchem die verschiedenen Truppencorps mit den römischen Legionen zusammenstofsen sollten [5]). Die Bundesgenossen sanken in immer gröfsere Abhängigkeit, und die römischen Magistrate, welchen sie auf deren Reisen durch Italien freie Vorspann und seit 579 d. St. auch Bewirthung und andere Ehrenbezeugungen [6]) erweisen mufsten, erlaubten sich gegen sie oft die gröfsten Bedrückungen und Willkürlichkeiten, gegen welche sie nicht einmal sich zu beklagen wagten [7]). Daher war es für eine Stadt sehr wichtig, eine angesehene und mächtige römische Familie zum Patron zu haben, welche sie in Schutz nahm und in Rom vertrat [8]), und der Senat erkannte dieses Verhältnifs so sehr an, dafs er den Patronen oft die Entscheidung der inneren Streitigkeiten der verbündeten Städte übergab [9]).

Die Völker der zweiten Klasse theilten sich wieder in diejenigen, welche das römische Bürgerrecht mit Stimmrecht und in die, welche es ohne Stimmrecht erhalten hatten. Zu den Letzteren gehörten seit der Vernichtung des latinischen Bundes (417) der gröfste Theil der Latiner, die Herniker, Privernaten (425 [10]), Campaner, ein Theil der Samniten (431), die

1) Livius XXVIII, 45.
2) Livius XXI, 17. XXII, 36. XXXIII, 43.
3) Livius XXXIV, 56.
4) Polybius II, 23. 24.
5) Polybius VI, 21. 26. Livius XXXIV, 56. XXXVI, 3. XLI, 5.
6) Livius XLII, 1.
7) Gellius X, 3.
8) Valerius Max. IX, 3, 6.
9) Dionysius II, 11. Livius IX, 20. Cicero pro Sulla 21.
10) Livius VIII, 21.

Fundaner und Formianer (435), die Acerraner (436 [1]), Arpinaten und Trebulaner (450 [2]) und die Sabiner (462 [3]). Diese Völker behielten zwar ihre eigenen Namen und ihre städtische Verfassung und waren in dieser Beziehung gewissermaſsen bloſs Bundesgenossen; sie muſsten aber das römische Recht annehmen und in den römischen Legionen dienen und waren dadurch wieder Römer, jedoch ohne das Recht, in den Volksversammlungen ihre Stimme abzugeben und Ehrenstellen zu erlangen [4]). Später erhielten sie auch diese Rechte und wurden den Tribus einverleibt, so die Tusculaner, die Sabiner (484 [5]), die Formianer, Fundaner und Arpinaten (564 [6]).

Auch die Verhältnisse der unterthänigen Völker waren nicht gleich, sondern einige, wie die Bruttier [7]), waren als abgefallene Bundesgenossen der Freiheit und der Ehre des Kriegsdienstes beraubt und muſsten den durchreisenden Magistraten wie Knechte der Republik Dienste thun; andere, wie die campanischen Völkerschaften, waren zwar persönlich frei, aber vielfach beschränkt und hatten kein Connubium mit den Römern [8]). Auch gehören diejenigen Völkerschaften hierher, welche nach ihrer Besiegung ihre Heimath verlassen muſsten und in anderen Gegenden Italiens Wohnplätze erhielten [9]). Grundsteuer von den ihnen als Eigenthum gelassenen Aeckern und Häusern, welche mit dem Rechte des italischen Bodens unvereinbar und das Kennzeichen des nur in temporären und widerruflichen Besitz gegebenen Staatsackers war, entrichteten auch die unterthänigen Völker nicht, wohl aber einen nach dem Vermögen aufgelegten Tribut [10]). Ueberdieſs muſsten sie

1) Vellejus Pat. I, 14.
2) Livius X, 1.
3) Vellejus Pat. I, 14.
4) Festus s. v. municeps.
5) Vellejus Pat. I, 14.
6) Livius XXXVIII, 36.
7) Gellius X, 3. Appian. bell. Hannib. 61. Festus s. v. Brutiani.
8) Livius XXVI, 16. 33. 34. XXVII, 3. XXVIII, 46.
9) Livius XL, 38.
10) Tacit. Annal. XI, 22.

sich die auf ihrem Gebiete angelegten Zölle gefallen lassen [1]). Zur Erhebung dieser Einkünfte war Italien seit dem Jahre 485 unter vier Quästoren vertheilt.

§. 151. Die Provinzen.

Nachdem die Römer Sicilien unter ihre Botmäfsigkeit gebracht hatten, behielten sie dasselbe unter dem Namen einer römischen Provinz als ein eigenthümliches, für sich bestehendes nationales Ganze dauernd unter ihrer Herrschaft. In dem Jahre 517 der St. wurde auch Sardinien, 530 das cisalpinische Gallien, 542 Hispanien, dann Macedonien, Illyrien, Afrika und Asien zu römischen Provinzen gemacht. Jedes dieser Länder erhielt eine eigenthümliche Einrichtung und bestand als ein besonderes, dem römischen Staate unterthäniges Reich fort, und in dieser Beziehung wurden die Provinzen noch ferner auswärtige Völker und Bundesgenossen (*socii*) der Römer genannt [2]). Es blieben zwar römische Truppen in den Provinzen, sie wurden aber auf den Friedensfufs eingerichtet, und der Befehlshaber derselben übernahm zugleich die Leitung der bürgerlichen Verwaltung. Die erste Einrichtung der neuen Verfassung wurde von dem Feldherrn gemacht, welcher das Land unterworfen hatte, und diese Anordnungen dann von ihm dem Senate zur Bestätigung vorgelegt [3]), oder der Senat schickte auch zehn seiner Mitglieder ab, um den Feldherrn bei seinen Anordnungen zu unterstützen [4]).

Anfangs wurden Prätoren als Befehlshaber in die Provinzen geschickt und deren Zahl defshalb vermehrt; nach der Einrichtung der Quaestiones perpetuae im Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St. blieben die Prätoren während ihres Amtsjahres in Rom und gingen erst nach diesem mit verlän-

1) Livius XXXII, 7. XL, 51.

2) Livius XXXII, 27. Sueton. Octavian. 23. Cicero divin. 5; in Verr. II, 1. 27.

3) Appian. bell. civ. II, 9. Plutarch. Marcell. 23.

4) Appian. Iber. 99; Punica 135. Livius XLV, 17. Sallust. bell. Jugurth. 16. Cicero ad Attic. XIII, 6; in Verr. II, 13.

gertem Imperium in die von dem Senate bestimmten und unter die Prätoren durch das Loos vertheilten Provinzen [1]; endlich gegen das Ende der Republik wurden auch den Consuln theils während, theils nach Verlauf ihres Amtsjahres Provinzen ertheilt. Bisweilen wurde auch ein gewesener Prätor als Proconsul [2]) oder ein gewesener Quaestor als Proprätor [3]), ja selbst ein Privatmann [4]) mit einem aufserordentlichen Imperium in eine Provinz geschickt. Die oberste Verfügung und Bestimmung der Provinzen hatte der Senat [5]), und nur wenn von dem gewöhnlichen Verfahren abgewichen und Jemandem aufserordentlicher Weise ein Imperium anvertraut wurde, geschah es in der Volksversammlung [6]). Der Erwählte machte seinem Vorgänger seine Ankunft bekannt und erbat sich dessen Rath und mancherlei Mittheilungen, wenn er mit ihm in freundlichem Verhältnifs stand [7]). An dem Tage seiner Abreise von Rom verrichtete er, von den angesehensten Männern des Staates, Verwandten und Freunden umringt, auf dem Capitol die herkömmlichen feierlichen Opfer und zog dann von da, mit dem Kriegsmantel angethan und von den Lictoren umgeben (*paludatus cum lictoribus*), in seine Provinz [8]). Die mit dem Imperium verbundene Würde begann gleich vor den Thoren von Rom und dauerte bis zur Rückkehr dahin [9]), und wer einmal die Stadt verlassen und das Imperium übernommen hatte, durfte vor Niederlegung desselben nicht wieder nach Rom zurückkehren [10]). Die eigentliche Amtsgewalt übernahm er aber erst bei der Ankunft in der Provinz, welche ge-

1) Livius XXII, 35. XXIII, 30. XXV, 3. XXVII, 7. 36.
2) Cicero de legib. I, 20. Plutarch. Aemil. Paul. 4.
3) Vellejus Pat. II, 45. Sueton. Jul. Caes. 9. Sallust. Cat. 19.
4) Livius XXVI, 18. XXVIII, 38.
5) Polybius VI, 15. Livius XXVIII, 40. 45.
6) Livius XXVI, 18.
7) Cicero ad famil. III, 2—7.
8) Livius XXI, 63. XLII, 49. XLV, 39. Cicero in Verr. V, 13; ad famil. I, 9. 12. Caesar. bell. civ. I, 6. Plutarch. Pomp. 61.
9) Appian. bell. civ. I, 80. Cicero ad famil. I, 9. 12.
10) Ascon. in Verr. II, 6.

wöhnlich in einer bedeutenden Stadt derselben statt fand, wo ihn die angesehensten Männer der Provinz und Abgeordnete der verschiedenen Städte begrüfsten. Bis zu seiner Ankunft blieb der Vorgänger im Amte, mufste aber in der späteren Zeit der Republik nach dem Cornelischen Gesetze dreifsig Tage nach derselben die Provinz verlassen [1]). Zur Unterstützung in seinen bürgerlichen oder militärischen Amtsverrichtungen hatte der Prätor oder Consul seine Legaten, welchen er die Jurisdiction oder andere bürgerliche Verrichtungen übertrug [2]). Für den Sold und die Bedürfnisse der Truppen, sowie für die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte [3]) der Provinz sorgte der Quaestor, welcher darüber in Rom nach seiner Rückkehr Rechenschaft abzulegen hatte und zwischen welchem und seinem Befehlshaber ein Verhältnifs der Pietät wie zwischen Sohn und Vater bestehen sollte [4]). Auch übertrug der Prätor dem Quaestor die einstweilige Verwaltung der Provinz, wenn er selbst diese vor der Ankunft seines Nachfolgers verliefs. Während seines Amtsjahres durfte er jedoch die Grenzen seiner Provinz ohne Befehl des Senates nicht überschreiten [5]). Die prätorische Cohorte, welche P. Scipio als Leibwache des Feldherrn eingerichtet hatte [6]), behielten die Prätoren auch in den Provinzen und aufserdem wurden sie von Freunden und jungen Leuten, welche das Geschäftsleben kennen lernen wollten, von Schreibern [8]), Dolmetschern [9]), Aerzten, Haruspices, Herolden und anderen Dienern [10]) be-

1) Cicero ad famil. III, 6.
2) Cicero in Vatin. 15.
3) Cicero divin. 10. ib. Schol.; in Verr. II. 1, 14 ib. Schol.; ad famil. II, 17.
4) Cicero divin. 19; in Verr. II, 1. 15; pro Plancio 11; ad famil. XIII, 10. 26.
5) Livius XXIX, 19.
6) Appian. Punica 8. Caesar de bello civ. I, 75. Cicero ad famil. X, 30.
7) Cicero ad famil. XV, 4.
8) Cicero in Catil. IV, 7. Plin. epist. IV, 12.
9) Cicero ad famil. XIII, 54; in Verr. III, 37. Plin. hist. nat VI, 5. Plutarch. Cato major 12.
10) Appian. Punica 66. Cicero in Verr. II, 10. 30.

gleitet, und alle diese Leute zusammen wurden ebenfalls auch die prätorische Cohorte genannt [1]). Aufserdem wurden dem Prätor zu seiner Reise die nöthigen Schiffe [2]) und Fuhrwerk [3]) und zu seiner Einrichtung eine Summe (*vasarium*) vom Senate angewiesen [4]).

§. 152. Fortsetzung.

Den einzelnen Städten der Provinz liefsen die Römer ihre Verfassung, wenngleich die Prätoren sich nicht selten Eingriffe erlaubten, ja selbst den Städten unter einander ihre Zusammenkünfte [5]) und Feste, sowie dem ganzen Volke die Religionsverfassung [6]). Für die Vertheidigung der Provinz sorgte Rom durch die in dieselbe gelegten Truppen, zu denen nur in seltenen Fällen die Eingeborenen mit aufgeboten wurden [7]). Die städtischen Gemeindeländereien und die königlichen Besitzungen wurden in römisches Staatsland umgewandelt [8]); die Privatäcker blieben den Eigenthümern [9]). Der Provinzialboden war in rechtlicher und religiöser Beziehung verschieden von dem italischen; er konnte mit Grundsteuern beschwert werden und stand nicht unter dem Schutze der römischen Gottheiten. Die Verhältnisse der einzelnen Provinzialstädte zu Rom waren verschieden; einige waren gleich vom Anfange an selbständig und mit den Römern verbündet geblieben [10]); andere waren nach der Unterwerfung wieder für frei erklärt worden und hatten dadurch das Recht, sich nach ihren eigenen Gesetzen zu regieren [11]) und den Namen als Freunde und

1) Cicero ad Quint. fratr. I, 1. 4; in Verr. II, 1. 14.
2) Cicero ad Attic. V, 13. VI, 8; in Verr. V. 19.
3) Livius XLII, 1. Sueton. August. 36. Gellius XV, 4.
4) Livius XXX, 17. Sueton. Caes. 18. Cic. in Verr. IV, 5.
5) Cicero in Verr. II, 1. 38. II, 63.
6) Cicero in Verr. II, 51. 52. IV, 49.
7) Cicero ad famil. XV, 1.
8) Cicero in Rull. I, 2. II, 19. 30. Tacit. Annal. XIV, 18.
9) Appian. bell. civ. II, 140. Cicero in Rullum II, 4; in Verr. III, 6.
10) Cicero in Verr. II, 66. III, 6. V, 19. 22. 51. Plutarch. Pomp. 10.
11) Cicero in Verr. II, 37.

Bundesgenossen der Römer erhalten[1]); noch andere erlangten zugleich die Freiheit von Abgaben (*immunitas*[2]), welche als eine gröfsere Auszeichnung besonders verliehen wurde; auch erhielten einzelne Städte als besondere Begünstigung das Recht einer latinischen Colonie[3]), welches das Recht der Selbstregierung und Freiheit von dem Imperium des römischen Prätors, das Recht, durch Verwaltung einer einheimischen Magistratur das römische Bürgerrecht zu erhalten und das Commercium begriff[4]); endlich wurden seit dem Ende des fünften Jahrhunderts d. St. in dem cisalpinischen Gallien auch wirkliche Colonien, römische und latinische, und seit C. Gracchus (631) auch in den übrigen Provinzen gegründet. Zu diesen verschiedenen Städten kamen noch die unterthänigen und zinspflichtigen, welche die eigentliche Provinz bildeten. Die einzelnen Provinzialstädte begaben sich gewöhnlich in die Clientel einer angesehenen römischen Familie und zwar gröfstentheils derjenigen, deren Vorfahren die Eroberung gemacht hatten[5]), mufsten jedoch den dadurch erlangten Schutz oft durch kostspielige Huldigungen[6]) erkaufen.

§. 153. Fortsetzung.

Die Abgaben waren sowohl in den einzelnen Provinzen, als auch wieder in den verschiedenen Städten einer Provinz verschieden. Die regelmäfsigen Abgaben waren ein auf die Personen gelegter Tribut und eine Grundsteuer, welche entweder in Geld[7]) oder einem Theile, gewöhnlich dem zehnten, der Früchte[8]) bestand. Andere Abgaben waren das Hutgeld

1) Cicero in Verr. II, 49.
2) Livius XLV, 26. Caesar de bell. Gall. VII, 76.
3) Cicero ad Attic. XIV, 12.
4) Ulpian. XIX, 4.
5) Appian. bell. civ. II, 4. Cicero de offic. I, 11; ad famil. XV, 4. Livius XXVI, 32. Sueton. Tiber. 6.
6) Livius XL, 44. Cicero in Verr. IV, 3. 40. 41.
7) Cicero in Verr. III, 6.
8) Appian. bell. civ. II, 140. V, 4. Cicero pro lege Manil. 6; pro Flacco 8.

für die Benutzung der öffentlichen Triften (*scriptura*[1]), die Hafen- und Landzölle[2]) und der Zins von den Berg- und Salzwerken, welche die Republik einzelnen Personen oder Städten überliefs. Die meisten dieser Abgaben wurden von den Censoren an die Staatspächter (*publicani*) verpachtet, welche dann wieder ihre Untereinnehmer hatten[3]). Zu den regelmäfsigen Abgaben kamen noch aufserordentliche Auflagen wie eine Zugabe zu den Fruchtzehnten[4]), zu einem bestimmten Preis für die römische Republik zu machende Getreidelieferungen (*frumentum emtum*[5]), Lieferungen für den Prätor und sein Gefolge (*frumentum in cellam*[6]) oder der Betrag derselben in Geld (*frumentum aestimatum*) nach des Prätors willkürlicher Schätzung[7]), Beiträge für die Flotte der Provinz[8]) oder die Ausrüstung ganzer Schiffe[9]). Diese Auflagen wurden um so drückender, je gröfsere Willkür sich die Prätoren dabei erlaubten und je mehr sich mit der Erweiterung des römischen Staates Habsucht und Luxus und jegliche Laster in Rom verbreiteten. Die römischen Magistrate, welche ihre Vermögensumstände durch die bei den Wahlen üblich und nöthig gewordenen Bestechungen zerrüttet hatten, suchten durch die Bedrückungen der Provinzen das Aufgewendete vielfach wieder zu gewinnen. Es ging so weit, dafs die Vorsteher der Provinzen nicht blofs für sich unermefsliche Schätze aufzuhäufen bemüht waren, sondern sogar für die ihnen befreundeten Aedilen in Rom, welche Spiele zu geben hatten, wilde Thiere,

1) Cicero pro lege Manil. 6; ad famil. XIII, 65.
2) Cicero in Verr. II, 70; ad Attic. V, 15.
3) Ascon. in divin. 10. Lucas V, 27—29.
4) Cicero in Verr. III, 49. 50.
5) Cicero in Verr. III, 5. 81. V, 21. 22. Livius XXXVI, 2. XXXVII, 2. 50. XLII, 31.
6) Cicero in Verr. III, 81.
7) Livius XLIII, 2. Cicero divin. 10; in Verr. II, 1. 38. 2, 60. 3, 87; in Pisonem 35.
8) Cicero pro Flacco 12. 14.
9) Cicero in Verr. V, 17. 24. Philipp. XI, 12.

Kunstwerke und sogar Geld erprefsten [1]). Das Beispiel des Prätors ahmten gewöhnlich seine Begleiter und die prätorische Cohorte nach [2]), und die Steuerpächter erlaubten sich die schändlichsten Bedrückungen. Daher sahen sich die Provinzialen, welche überdiefs die städtischen Abgaben entrichten und den römischen Truppen Winterquartiere geben oder sich mit grofsen Summen loskaufen [3]) mufsten, oft in der Nothwendigkeit, Anleihen mit grofsen Wucherzinsen zu machen [4]), durch welche sie vollends zu Grunde gerichtet wurden.

§. 154. Fortsetzung.

In Beziehung auf die Rechtspflege erliefs der Prätor bei seiner Ankunft ein Edict, in welchem er mit Berücksichtigung des Edictes des städtischen Prätors [5]) in Rom die Grundsätze seiner Verwaltung entwickelte. Während des Winters reiste er in der Provinz umher und hielt an den von ihm bestimmten Orten Landtage (*conventus* [6]), um Recht zu sprechen und die Streitigkeiten zu schlichten. Auf diesen Conventen fanden sich auch die in der Provinz sich aufhaltenden Römer, die Steuerpächter, Handels- und andere Geschäftsleute ein und bildeten einen eigenen Convent (*conventus civium Romanorum* [7]). Statt des Prätors hielt auch bisweilen der Quästor die Convente [8]). Bei den Gerichten bestand in Sicilien und in ähnlicher Weise wohl auch in den übrigen Provinzen die Einrichtung, dafs bei Streitigkeiten zwischen Bürgern derselben Stadt ihre Obrigkeit, zwischen Bürgern ver-

1) Livius XL, 44. Cicero ad famil. II, 11. VIII, 9; ad Attic. V, 21, 4. VI, 1. 17.

2) Cicero in Verr. II, 10. Juvenal. Sat. VIII, 127.

3) Cicero ad Attic. V, 21. Joseph. Antiq. Jud. XIV, 10, 6.

4) Cicero ad Attic. V, 18. 20. 21.

5) Cicero ad famil. III, 8; ad Attic. V, 21. VI, 1; in Verr. II, 1. 43. 45.

6) Livius XXXI, 29. Cicero in Verr. V, 11. Caesar de bello Gall. I, 54. V, 1. VI, 44. VII, 1.

7) Cicero in Verr. V, 5, 36. Caesar de bello civ. II, 19—21. III. 9. 29.

8) Sueton. Caesar. 7. Cicero divin. 17.

schiedener Städte Richter, welche der Prätor aus den Eingeborenen durch das Loos erwählte, zwischen einem Einzelnen und einer Stadt der Senat irgend einer anderen Stadt, zwischen einem Römer und Siculer Richter von der Nation des Beklagten entschieden. Zwischen den Staatspächtern und den Besitzern der Zehntäcker wurde nach den Bestimmungen des König Hiero entschieden. Bei jedem Urtheile fand Recurs an den Prätor statt. Dieser übte mit seinem Consilium die Strafgewalt bis auf Leben und Tod gegen Eingeborene und Römer nach den römischen Formen [1]); die Römer konnten auch eine Sache durch Anrufung der Tribunen nach Rom ziehen [2]).

Ueber seine Verwaltung mufste der Prätor nach seiner Rückkehr nach Rom aus seinen und seines Quästor Büchern Rechnung ablegen, seit dem julischen Gesetz (693) auch Kopien dieser Rechnung noch vor seinem Weggang aus der Provinz in zweien der bedeutendsten Städte derselben niederlegen [3]). Gute Vorsteher der Provinzen ehrten diese durch besondere Gesandtschaften an den Senat und durch Lobreden: ungerechte und habsüchtige klagten sie, unterstützt von ihren Patronen und Gastfreunden, bei dem Senate an [4]). Eine stehende Quaestion für die Erpressungen der Magistrate wurde durch das calpurnische Gesetz (603) eingerichtet, und das servilische Gesetz (648) versprach jedem Italer oder Provinzialen das Bürgerrecht, welcher einen Magistrat dieses Verbrechens überführen würde [6]).

§. 155. Verhältnisse zu den Völkern aufserhalb Italien.

Nachdem die Römer ganz Italien unterworfen hatten,

1) Gellius XII, 7. Valerius Max. VIII, 1.
2) Plutarch. Caesar. 4.
3) Cicero ad famil. II, 17. V, 20; ad Attic. VI, 7.
4) Livius XLIII, 2. Cicero in Verr. II, 14. 39. Appian. bell. civ. II, 4.
5) Cicero Brutus 27; de officiis II, 21; in Verr. IV, 25.
6) Cicero pro Balbo 23. 24.

dehnten sie seit dem sechsten Jahrhundert ihre Eroberungen auch aufserhalb Italien aus und kamen dadurch in mancherlei Verhältnisse zu anderen Völkern, mit welchen sie entweder freundschaftliche Verträge schlossen oder welche sie ihrer Botmäfsigkeit unterwarfen. Die Verträge waren entweder ganz allgemein und bezweckten nur Friede und Freundschaft, so dafs die Bürger des einen Volkes bei dem anderen Schutz und Sicherheit fanden; oder sie bezweckten eine engere Verbindung, wechselseitiges Gastrecht oder Isopolitie zwischen den beiden Völkern, oder drittens ein Schutz- und Trutzbündnifs auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde. Das Bündnifs sicherte entweder gleiche Rechte zu (*aequum foedus*[1]), oder es wurde ein solches von den Römern einem schwächeren Volke unter ungleichen Bedingungen (*foedus iniquum*[2]) gewährt, welches dann die Majestät des römischen Volkes zu ehren und anzuerkennen versprach (*majestatem populi Romani comiter conservare*[3]). Ein solches Volk stand in einem der Clientel[4]) ähnlichen Verhältnifs und mufste, obgleich es frei blieb, doch die Befehle der Römer bereitwillig erfüllen; es genofs aber dafür auch den Schutz und das Patronat der Römer[5]). Schwächere Völker suchten daher oft freiwillig ein solches Schutzbündnifs[6]), sowie auswärtige Könige sich um den Titel von Freunden und Bundesgenossen der Römer[7]) bewarben, durch Tribut und demüthige Ehrenbezeugungen[8]) die Hoheit des römischen Volkes anerkannten und zu wahren Vasallen desselben herabsanken. Diese verbündeten Völker und Könige stellten auch Hülfstruppen, welche als

1) Livius XXXIV, 57.
2) Livius XXXV, 46.
3) Cicero pro Balbo 16.
4) Livius IX, 30. XLI, 6.
5) Livius XXX, 42.
6) Livius VIII, 19. 25. Polybius II, 11.
7) Caesar de bello Gall, I, 3. 35. 43. IV, 12. VII, 31. Cicero pro lege Manil. 5.
8) Livius XLII, 6. XLV, 13. 44.

leichtbewaffnete Schaaren aufserhalb der Schlachtlinie aufgestellt wurden.

Die durch Dedition völlig in die Gewalt der Römer gekommenen Völker (*populi dediticii*) wurden denselben, wie ein Knecht seinem Herrn, unterthan, mufsten die Waffen ausliefern, Geifseln geben, Besatzungen aufnehmen [1]) und auch wohl die Mauern ihrer Städte niederreifsen [2]). Doch wurden die unterthänigen Völker gegen andere von den Römern beschützt [3]) und ihre Verpflichtungen, Tribut, Hülfstruppen u. s. w. durch besondere Gesetze bestimmt [4]). Der Dedition der durch Waffengewalt besiegten Völker ähnlich war es, wenn sich ein Volk freiwillig den Römern auf Treue und Glauben übergab (*se suaque omnia fidei populi Romani permittere* [5]), ohne gerade durch die äufserste Kriegsgewalt dazu gezwungen zu sein. Häufig gingen jedoch die Römer mit Völkern der letzteren Art ein Schutzbündnifs ein [6]). Bisweilen liefsen auch die Römer einem besiegten Volke sein Eigenthum und seine eigene Regierung [7]), wo es dann, zwar dem Namen nach frei, doch Alles blofs aus Gnade des Siegers besafs und sich dessen Anordnungen unbedingt unterwerfen und Tribut und andere Verpflichtungen leisten mufste.

V. Von Tib. Gracchus bis Augustus. 621 bis 724.

§. 156. Tib. Gracchus.

Nachdem nach der Zerstörung Karthagos und der Unterwerfung Griechenlands kein Volk mehr übrig war, welches den siegreichen Waffen der Römer einen dauernden und kräftigen Widerstand entgegensetzen konnte, ging mit dem ganzen Leben der Römer eine grofse Veränderung vor, welche den römischen Staat mit reifsender Schnelligkeit seinem Un-

1) Appian. Hispan. 38. Caesar de bello Gall. I, 27. II, 3. 32.
2) Appian. Hispan. 41. Livius XXXIV, 17.
3) Livius VII, 29—31. Caesar de bello Gall. II, 28. 32.
4) Appian Hispan. 43. 44.
5) Livius XXXVI, 28. XLV, 4.
6) Livius VIII, 25. XXVIII, 37. XXXII, 2.
7) Livius XXXVII, 32. XXXVIII, 39.

tergange entgegenführte. Mit den Schätzen der eroberten Länder zogen auch Luxus und Schwelgerei, Sittenlosigkeit und Habsucht und alle Laster triumphirend in Rom ein. Der zur Erlangung der höheren Staatsämter nöthig gewordene Aufwand und das Zusammenhalten der Nobilität, welche hartnäckiger als früher die Patricier das Emporkommen noch nicht berühmter Familien zu verhindern suchte, hatten die höchsten Staatsämter in die Hände einer kleinen Zahl von Familien gebracht. Während diese durch Verwaltung der Magistraturen und namentlich in den Provinzen und die in denselben schaamlos verübten Erpressungen ungeheure Reichthümer aufhäuften und alle Vortheile des Staates wie ihr ererbtes Eigenthum betrachteten, versank der gröſsere Theil des Volkes durch die immerwährenden Kriegsdienste, Theuerung und Wucher in immer drückendere Armuth. Ein wohlhabender Mittelstand, die Stütze des Staates, fehlte gänzlich, und immer greller trat der Gegensatz zwischen einer kleinen Zahl unermeſslich Reicher und dem fast bis zu Bettlern verarmten, das Nöthigste entbehrenden, groſsen Haufen hervor. Der Kampf dieser beiden Parteien war um so hartnäckiger und um so erbitterter, je mehr die alten Tugenden und die guten Sitten verschwanden, welche einst den Kampf der Patricier und Plebejer in einer steten edlen Mäſsigung erhalten hatten.

Ein Hauptgegenstand der Klagen der ärmeren Bürger und des beginnenden Streites zwischen beiden Parteien waren die Verhältnisse der Ländereien. Durch die Unterwerfung von Italien war das römische Staatsland (*ager publicus*) bedeutend vermehrt, dasselbe aber fast allein von den Reichen in groſsen Strecken in Besitz genommen und nur sehr selten zu kärglichen Ackeranweisungen an ärmere Bürger benutzt worden. Bei ihren Besitzungen (*possessiones*) auf dem Staatsland überschritten die Reichen das durch Licinius Gesetz bestimmte Maſs von fünfhundert Jugern [1]) und entzogen sich

1) Plin. hist. nat. XVIII, 7: Latifundia perdidere Italiam. Lucani Pharsal. I, 167.

überdiefs der Entrichtung des Zehnten, ja sie vereinigten nicht selten durch Kauf oder List und Gewalt [1]) mit ihren Besitzungen die benachbarten Felder der Armen. Die ärmeren Bürger hingegen wurden durch die beständigen Kriege von der Bebauung ihrer kleinen Hufe abgehalten, sahen sich genöthigt Schulden zu machen oder wohl gar ihren Acker zu verkaufen. Da nun nach der Ansicht der Römer Handel und ein Gewerbe zu treiben einem freien Bürger nicht geziemte, und die Reichen überdiefs ihre Aecker durch ganze Heerden von Sklaven [2]), nicht durch freie Tagelöhner und arme Bürger bebauen liefsen, so ergaben sich die bereits durch den anhaltenden Kriegsdienst aller regelmäfsigen bürgerlichen Beschäftigung entwöhnten ärmeren Bürger immer mehr dem Müssiggange und den Lastern, welche sie in den eroberten Ländern kennen gelernt hatten. Dazu kam noch, dafs aus allen Gegenden eine Menge liederliches Gesindel nach Rom strömte sich mit der ärmeren und niederen Volksclasse vereinigte und dafs so in Rom ein grofser Haufe von Menschen entstand, welche weder Eigenthum, noch Lust zur Arbeit besafs.

Diesen Uebeln wollte der edle Tib. Sempronius Gracchus (621) durch Erschaffung eines wohlhabenden Mittelstandes von thätigen Landleuten abhelfen und erneuerte zu diesem Zwecke das Gesetz des Licinius Stolo [3]), dafs Niemand über fünfhundert Jugera vom Staatslande besitzen, von diesem Besitze aber den gesetzlichen Zehnten abgeben solle. Denjenigen, welche Kinder hatten, gestattete er noch, für diese die Hälfte des gesetzlichen Mafses, also 250 Jugera, zu besitzen [4]). Das noch nicht in Besitz genommene Staatsland, sowie dasjenige, welches nach diesem Gesetze zurückgegeben werden mufste, solle von einer jährlich zu erwählenden Commission von drei Männern (*triumviri agris dandis assignandis*) zu gleichen Theilen

1) Appian. bell. civ. II, 7. Sallust. bell. Jugurth. 41. Plutarch. Tib. Gracch. 8. Cicero de lege agr. III, 4.
2) Seneca de benef. VIII, 10: Vasta spatia per vinctos colenda.
3) Siehe §. 102. S. 185.
4) Vergleiche meine Anmerkungen zu Appian Band 2, S. 15—21.

als Eigenthum an arme Bürger vertheilt und diesen es wieder zu verkaufen verboten werden. Gracchus Gesetz fand grofsen Widerspruch, und namentlich that der Volkstribun M. Octavius, von der Gegenpartei gewonnen, Einspruch. Als er sich durch Bitten und Vorstellungen nicht bewegen liefs, diesen zurückzunehmen, liefs ihn Gracchus durch das Volk seines Amtes entsetzen, eine neue und unerhörte Mafsregel, durch welche die Heiligkeit des Tribunates vernichtet wurde. Das Ackergesetz ging nun durch, und Gracchus selbst wurde mit seinem Bruder und seinem Schwiegervater Appius Claudius [1]) mit der Ausführung desselben beauftragt. Wie weit dieselbe gediehen sei, läfst sich nicht bestimmen, da Gracchus noch in demselben Jahre bei der Wahl der Volkstribunen, als er sich von neuem für das nächste Jahr wählen lassen wollte, mit einem grofsen Theil seiner Anhänger von dem Pontifex maximus Cornelius Scipio Nasica und dessen Partei erschlagen wurde. Nach seinem Tode aber wufste der Senat die fernere Ausführung des Ackergesetzes zu verhindern.

§. 157. C. Gracchus.

Zehn Jahre nach der Ermordung des älteren Gracchus (631) wurde sein Bruder, Cajus Gracchus, zum Volkstribun erwählt und versuchte, das Werk seines Bruders zu vollenden, indem er in einer Reihe von Gesetzen theils einen wohlhabenden Mittelstand zu schaffen, theils die Macht der Nobilität und des Senates zu brechen bemüht war. Die Reihenfolge von Gracchus Gesetzen läfst sich nicht bestimmen, da die Angaben der alten Schriftsteller hierüber sehr abweichend und unbestimmt lauten. Gracchus erneuerte das Ackergesetz seines Bruders [2]), welches, wenn auch nicht abgeschafft, doch bei Seite geschoben war, und scheint die Ausführung mit Eifer betrieben zu haben. Während seines Tribunates wurden nicht blofs in Italien eine Anzahl Colonien angelegt [3]), sondern auch

1) Appian. bell. civ. I, 13.
2) Livius Epit. LX. Vellejus Pat. II, 6.
3) Vellejus Pat. I, 15.

die Anlegung einer Colonie in Afrika auf dem Boden des alten Carthago beschlossen und damit das bis jetzt befolgte System, wirkliche Colonien nur in Italien zn gründen, verletzt [1]). Mit der Ausführung des Ackergesetzes und der dadurch nöthig gewordenen Ausmessung der Ländereien scheint auch die Anlegung neuer Strafsen, welche Gracchus unternahm, zusammenzuhängen. Ferner beabsichtigte er, wie das schon von seinem Bruder Tiberius angegeben wird, den Latinern das volle römische Bürgerrecht und den übrigen Italern das Stimmrecht, wie es bis dahin die Latiner gehabt hatten, zu ertheilen [2]), konnte aber diesen Plan nicht ausführen. Um der drückenden Noth der Armen abzuhelfen, setzte Gracchus die Lex frumentaria durch, welche verordnete, dafs auf öffentliche Kosten Getreide angeschafft und monatlich aus dazu angelegten Magazinen (*Horrea Semproniana*) jedem, welcher sich meldete, um einen sehr geringen Preis verkauft werden solle [3]). Dieses Gesetz hatte eine sehr nachtheilige Wirkung, da jeder römische Bürger auf diese Unterstützung Ansprüche hatte und durch diese Ausgabe das Aerarium erschöpft wurde. Nach mancherlei Veränderungen [4]) wurden durch den Volkstribun Clodius (694) sogar ganz unentgeldliche Getreideaustheilungen an die Armen eingeführt [5]). In einem anderen Gesetze (*de militum commodis*) verordnete Gracchus, dafs die Krieger aufser dem Sold auch Kleider vom Staate erhalten sollten. Gegen die Nobilität war ein Gesetz gerichtet, nach welchem ferner weder einem Dictator, noch den Consuln, wenn ihnen auch der Senat die Macht übertrüge, gestattet sein solle, eine Capitalstrafe über einen römischen Bürger zu verhängen und

1) Appian. bell. civ. I, 24. Plutarch. C. Gracch. 10. Vellejus Pat. I, 15. II, 6 u. 15.

2) Appian. bell. civ. I, 21. 23. 24. Plutarch. C. Gracch. 5. 8. Vellejus Pat. II, 2. 6. Valerius Max. IX, 5, 1.

3) Appian. bell. civ. I, 21. Livius Epit. LX. Plutarch. C. Gracch. 5. Vellejus Pat. II, 6. Cicero Tuscul. Quaest. III, 20; pro Sextio 24.

4) Ernesti Clavis Cicer. s. v. leges frumentariae.

5) Dio Cass. XXXVIII, 13. Cicero pro Sextio 25. Ascon. in Pison. 4.

daſs nur das Volk und derjenige, welchem das Volk diese Macht gegeben, der Prätor, diese Macht haben solle. Das Ansehen des Senates schwächte Gracchus durch seine Lex judiciaria, nach welcher die Gerichte nicht mehr wie bisher bloſs mit Senatoren besetzt, sondern zu 300 Senatoren 600 Ritter gewählt und diesen gemeinsam die Gerichte übergeben werden sollten [1]). In Beziehung auf die Provinzen wurde die Gewalt des Senates durch das Gesetz beschränkt, daſs der Senat die Provinzen vor der Wahl der Consuln bestimmen [2]) und dieselben nicht mehr prorogiren solle [3]). Ein anderes Gesetz (*de confusis centuriarum suffragiis*) des Gracchus verordnete, daſs nicht bloſs die Tribus, sondern durch ein zweites Loos auch die Centurie erloost werde, welche die Abstimmung beginnen solle [4]). Für die Steuerpächter gab Gracchus die Bestimmung, daſs ihnen ein Erlaſs an dem Pacht gewährt werden solle, wenn sie einen Verlust nachwiesen. Auſserdem wird noch ein Gesetz erwähnt, welches Gracchus die Rache an dem Gegner seines Bruders, dem gewesenen Tribun Octavius, eingegeben hatte, daſs Niemand ein zweites Amt erhalten solle, welchem das Volk das erste wieder genommen habe (*ut cui magistratum populus abrogasset, huic deinceps petendi magistratus jus ne esset*). Es ist aber ungewiſs, ob Gracchus dieses Gesetz wirklich durchgesetzt, oder selbst wieder zurückgenommen hat.

Auch dem jüngeren Gracchus brachten seine Bemühungen für das Wohl der niederen Volksklasse den Untergang, nachdem ihm schon während seines Lebens sein Amtsgenosse Livius Drusus im Interesse des Senates überall entgegengearbeitet und, um ihn in der Volksgunst zu stürzen, auf einmal die Anlegung von zwölf Colonien in Italien unter günstigeren

1) Göttling's Gesch. der röm. Staatsverf. S. 437. Die Angaben der Alten weichen über dieses Gesetz von einander ab. Vergl. meine Anmerkung zu Appian Band II. S. 32.

2) Sallust. bell. Jugurth. 27.

3) Cicero ad famil. I, 7; pro Balbo 27.

4) Sallust. de republ. ordinanda II, 8.

Bedingungen als Gracchus und mit Bewilligung des Senates beantragt hatte. Nach Gracchus Tode wurde die von seinem Bruder Tiberius gemachte Bestimmung, daſs Niemand das ihm angewiesene (assignirte) Land wieder verkaufen solle, wieder aufgehoben [1]), und nach ohngefähr funfzehn Jahren versuchte Spurius Thorius durch ein neues Ackergesetz, wie es scheint, ohne günstigen Erfolg, die erbitterten Parteien zu beruhigen [2]).

§. 158. Marius.

Vergebens hatten die beiden Gracchen den Gebrechen des römischen Staates, dem Miſsbrauch der Macht und des Reichthums der Nobilität und der Noth und dem Elend der ärmeren Bürger, der Entvölkerung Italiens und der Bedrückung der Bundesgenossen abzuhelfen versucht. Die Volkspartei wurde durch die Ermordung der Gracchen eingeschüchtert, und die Nobilität war zu sehr in den Vorurtheilen ihres Standes befangen, um sich zu zweckmäſsigen Umänderungen bereit finden zu lassen. Der jugurthinische Krieg, in welchem die römischen Feldherrn die Ehre ihres Staates an Jugurtha verkauften, zeigte die Verdorbenheit der Nobilität, die Habsucht und Bestechlichkeit der römischen Groſsen in grellem Lichte. Vergebens setzte der Tribun C. Memmius den Vorschlag durch, Jugurtha zur Untersuchung nach Rom vorzufordern; Jugurtha beging in Rom selbst ein schändliches Verbrechen, und die feilen Römer entlieſsen ihn ungestraft. In die bei dem allgemeinen Unwillen des Volkes auf den Vorschlag des Tribun C. Mamilius Limetanus (644 d. St.) zur strengen Untersuchung der bestochenen Feldherrn ernannte Commission wurde sogar einer der Schuldigen, M. Scaurus, selbst mit erwählt und wuſste die Nachtheile der Untersuchung von sich und seinen Mitschuldigen abzuwenden. — Ein Sieg der Volkspartei war es, daſs C. Marius, ein Mann von niederer Herkunft, im Jahr 647 d. St. zum Consul erwählt wurde. Als Volkstribun (634

1) Appian. bell. civ. I, 27. Siehe daselbst meine Anmerkung.
2) Commentatio de lege Thoria agraria, exhibita a Gustavo Zeiſs. Vimariae MDCCCXLI.

d. St.) hatte Marius ein Gesetz gegen die Bestechungen bei den Wahlen (*de ambitu*) und die Verengung der Brücken an den Septa gegeben [1]; jetzt als Consul gestattete er auch den Bürgern der ärmsten Klasse, den Capite censi, in den Legionen zu dienen. Die Gefahr, welche Rom von den Cimbern und Teutonen drohte, verschaffte Marius das Consulat sechsmal nach einander [2]), und gestützt auf dessen Macht suchten die Volkstribunen L. Cassius Longinus und Cn. Domitius Ahenobarbus das Ansehen des Senates durch mehrere Gesetze zu schwächen. Cassius gab ein Gesetz, dafs derjenige, welchen das Volk verurtheilt und dem es das Imperium abgenommen habe, nicht ferner im Senat sitzen dürfe; Domitius übertrug dem Volke das Recht, die erledigten Stellen der Priestercollegien durch Wahl zu besetzen [3]). Diesem Beispiele folgte Servilius Glaucia, indem er durch ein Gesetz verordnete, dafs ein latinischer Bundesgenosse, welcher einen römischen Senator angeklagt und dessen Verurtheilung bewirkt habe, das römische Bürgerrecht erhalten solle; und durch ein anderes Gesetz die Gerichte über Erpressungen (*de repetundis*) schärfte [4]). Als sich Marius aber auch mit dem aufrührerischen Volkstribun Apulejus Saturninus verbunden, dieser das Volk durch ein beantragtes Ackergesetz aufgeregt hatte und seinen Mitbewerber um das Tribunat A. Nonius und den Mitbewerber des Glaucia um das Consulat, Memmius, ermorden liefs, forderte der Senat die Consuln durch den Beschlufs: *Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat*, auf, die Waffen gegen Glaucia und Saturninus zu ergreifen, und Marius sah sich genöthigt, seine Verbündeten der Rache der Senatspartei preis zu geben.

§. 159. Die Bewohner Italiens erhalten das Bürgerrecht.

Es hatten sich nach und nach viele Italer nach Rom be-

1) Plutarch. Mar. 2. Cic. de legg. III, 17.
2) Vellej. Pat. II, 12.
3) Ernesti clavis Cicer. s. v. lex Cassia und Domitia.
4) Ernesti clavis Cicer. s. v. lex Servilia.

geben und dort in den Census und das römische Bürgerrecht eingeschlichen. Daher verordnete eine Lex Licinia et Mucia (657) eine strenge Untersuchung über alle Nichtbürger und untersagte ihnen die Ausübung des römischen Bürgerrechts [1]). Durch dieses Gesetz wurde die Erbitterung noch vermehrt, in welche die italischen Bundesgenossen schon seit dem vereitelten Versuch der Gracchen, ihnen das römische Bürgerrecht zu verschaffen, versetzt worden waren. Als nun der Volkstribun M. Livius Drusus diesen Versuch erneuerte, ohne das Gesetz durchsetzen zu können, und ebenfalls ermordet wurde; als sogar die Lex Varia de majestate alle diejenigen in Anklagestand versetzte, welche verdächtig waren, die Bundesgenossen wegen ihrer Ansprüche auf das Bürgerrecht heimlich oder öffentlich begünstigt zu haben; da erkannten die Bundesgenossen, daſs die Römer sich nicht in Güte würden bewegen lassen, ihnen das römische Bürgerrecht zu ertheilen. Sie fielen von den Römern ab und vereinigten sich unter einander, um eine eigene, selbständige Republik zu bilden [2]). Corfinium, eine feste Stadt im Lande der Peligner, wurde zur Hauptstadt erlesen und Italica genannt und ein Senat von fünfhundert Mitgliedern aus den vereinigten Städten erwählt und aus ihm zwei Consuln und zwölf Prätoren ernannt. Als die Römer ihre Gegner so verständig gerüstet sahen, ertheilten sie gleich im Anfange des Kampfes (663) durch ein Gesetz des L. Julius Caesar den latinischen Bundesgenossen, den Umbrern und Etrukern und den übrigen Bundesgenossen, welche die Waffen noch nicht erhoben hatten, das gewünschte Bürgerrecht [3]). Die Bundesgenossen muſsten aber nach altrömischem Recht die Annahme desselben durch einen öffentlichen Act des Anerkenntnisses von Seiten ihrer Staaten zu erkennen geben. In dem folgenden Jahre

1) Cicero de offic. III, 11; Brutus 16; pro Balbo 21. 24. Ascon. in Corneliana.

2) Appian. bell. civ. I, 35—39. Livius Epit. 71. Florus III, 17. 18. Vellejus Pat. II. 14. 15. Aurelius Victor de vir. illustr. 66.

3) Appian. bell. civ. I, 49. Cicero pro Balbo 8. Vellejus Pat. II, 16. Gellius IV, 4.

erhielten auch die übrigen Bundesgenossen [1]) und zuletzt auch die Lucaner und Samniten [2]), so wie sie sich nach einander unterwarfen, durch besondere Gesetze das Bürgerrecht. Eine Lex Plautia Papiria (663) gestattete dasselbe auch den Nichtitalikern [3]), welche das Bürgerrecht einer verbündeten Stadt besafsen, wenn sie damals in Italien ihren Wohnsitz hatten und sich innerhalb zweier Monate bei dem Prätor meldeten. Die neuen Bürger wurden aber nicht in sämmtliche, sondern nur in acht Tribus vertheilt [4]), so dafs sie also nur ein sehr geringes Stimmrecht hatten. Hierüber erregte (664) der Tribun Sulpicius [5]) und (665) der Consul Cinna [6]) neue Bewegungen, und wahrscheinlich setzten die Neubürger auch bald darauf ihre Vertheilung in sämmtliche Tribus durch [7]).

§. 160. Fortsetzung.

Durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an die italischen Völker verschwanden diese als abgesonderte Staaten, und ebenso wurden die latinischen Colonien nun ebenfalls Municipien. Das römische Privatrecht wurde von diesen zu Römern gewordenen Völkern statt ihres besonderen Landrechtes angenommen und verbreitete sich dadurch über ganz Italien [8]). Dieses bildete von jetzt an nur einen Staat, von welchem sich zu Rom die Regierung befand, und jeder Italer hatte daher in der Stadt, wo er geboren war, das Bürgerrecht und zugleich das römische [9]). Die Verfassung, die Magistrate, der Senat und die Volksversammlungen der italischen Städte waren schon früher den römischen ähnlich. Als Magistrate

1) Appian. bell. civ. I, 53. Vellejus Pat. II, 16. 17.
2) Appian. bell. civ. I, 55. 68. Livius Epit. 80.
3) Cicero pro Archia 4.
4) Vellejus Pat. II, 20. Appian. bell. civ. I, 49 und daselbst meine Anmerkung.
5) Appian. bell. civ. I, 55. 56. Livius Epit. 77.
6) Appian. bell. civ. I, 64—67. Vellejus Pat. II, 20. Cicer. Philipp. VIII, 3.
7) Livius Epit. 84.
8) Gellius IV, 4.
9) Cicero de legib. II, 2.

werden Duumvirn oder Quatuorvirn [1]), auch Prätoren [2]), oder ein Dictator [3]) erwähnt, dann Aedilen und Censoren. Der Senat bestand gewöhnlich aus hundert [4]) Senatoren, welche, weil sie in zehn Decurien eingetheilt waren, auch Decurionen genannt wurden, und von denen die Ersten der zehn Decurien (*decem primi*) besonders ausgezeichnet waren [5]). Ueber die Wählbarkeit in den Senat und zu den städtischen Aemtern wurde für ganz Italien ein gemeinschaftliches Gesetz erlassen [6]). Die städtischen Angelegenheiten verwaltete jede Stadt nach ihren eigenen Einrichtungen; das Recht sprachen die Duumvirn, und nur gewisse Fälle der peinlichen Gerichtsbarkeit gehörten vor die römischen Gerichte. Der Census wurde nach der von den römischen Censoren aufgestellten Formel gehalten und die Listen nach Rom geschickt. Die Truppenaushebungen wurden in den einzelnen Städten nach den früheren Verträgen angestellt und das Contingent jeder Stadt in Cohorten eingetheilt und in der Legion beisammen gelassen [7]). Durch das cäcilische Gesetz wurden (692) in ganz Italien die Land- und Hafenzölle aufgehoben [8]). Von dem cisalpinischen Gallien erhielt bald nach dem julischen Gesetze das cispadanische Gallien ebenfalls das Bürgerrecht und das transpadanische (663) durch Pompejus Strabo die Latinität und später von Caesar (703) ebenfalls das Bürgerrecht [9]).

§. 161. Die Ritter.

Immer gröfsere Bedeutung erhielt in dieser Zeit der in

1) Cicero pro Sext. 8; pro Cluent. 8; ad famil. XIII, 76. Caesar de bello civ. I, 23. 30.
2) Cicero de lege agr. II, 34.
3) Cicero pro Milone 10.
4) Cicero de lege agr. II, 35.
5) Cicero pro Rosc. Amer. 9.
6) Cicero ad famil. VI, 18.
7) Caesar de bello civ. II, 34. III, 4. Florus IV, 2.
8) Cicero ad Attic. II, 16; ad Quint. fratr. I, 1. 10. Dio Cass. XXXVII, 51.
9) Dio Cass. XXXVII, 9. XLI, 36.

der Mitte zwischen dem Senat und dem Volke stehende Ritterstand. Schon der jüngere Gracchus hatte durch sein Gesetz, welches die Besetzung der Richterstellen zu zwei Drittheilen aus den Rittern verordnete, die Macht und das Ansehen derselben gehoben; wichtiger aber wurden sie durch ihre grofsen Reichthümer und durch die Uebernahme bedeutender Geldgeschäfte. Die Ritter traten zu Gesellschaften (*societates*[1]) zusammen und pachteten die Einnahmen ganzer Provinzen (daher *publicani* genannt), übernahmen Lieferungen für den Staat, oder die Ausführung öffentlicher Anlagen, Bauten, Wasserleitungen u. s. w. Ein Mitglied der Gesellschaft that bei der Versteigerung das Gebot und liefs sich den Pacht auf seinen Namen zuschlagen (*manceps*, *auctor*[2]). Andere leisteten Bürgschaft (*praedes*), und noch Andere schossen blofs Geld vor (*socii*[3]). Jede Gesellschaft hatte in Rom ihren Geschäftsführer (*magister*[4]) und dieser wieder seinen Stellvertreter (*pro magistro*[5]) in der Provinz, welchem dann wieder Untersteuereinnehmer zur Seite standen (*qui operas dabant societati*[6]). Mit den Gesellschaften der Publicani standen die Argentarii, die römischen Banquiers, in Verbindung, bei denen Gelder niedergelegt und auf welche Zahlungen angewiesen wurden[7]). In ihren mit grofser Ordnung geführten Büchern fanden sich Rubriken für fast alle reichen Römer, so dafs Zahlungen oft blofs durch Ab- und Zuschreiben geschehen konnten[8]). Das Umsetzen des baaren Geldes besorgten die Wechsler (*numularii*, *mensarii*, *mensularii*[9]), welche auch Münzproben vornahmen, und in deren Händen sowohl der Staat[10])

1) Livius XXIII, 49. XXV, 3. 4. 5. XXXIX, 44.
2) Cic. pro Plancio 13.
3) Cornel. Nep. Attic. 6. Livius XLIII. 16. Cic. ad famil. XIII, 9.
4) Cic. pro Plancio 13; ad Attic. V, 15; ad famil. XIII, 9; in Verr. II. 74. III, 7.
5) Cic. in Verr. II, 70.
6) Valer. Max. VI, 9, 8. Cic. ad famil. XIII, 9. 65.
7) Plaut. Asin. II, 4, 32; Curcul. II, 3, 66. III, 1, 66.
8) Donat. ad Terent. Adelph. II, 4, 13.
9) Sueton. Octav. 4. Festus s. v. mensarii.
10) Tacit. Annal. VI, 27.

als einzelne Bürger Summen, die sie zur Verfügung haben wollten, niederlegten.

§. 162. Sullas Umgestaltung der Verfassung.

Noch vor Beendigung des Krieges mit den Bundesgenossen begann der Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla, der Kampf der Volkspartei mit der Nobilität. Sulla ging als Sieger aus diesem Kampfe hervor und benutzte seinen Sieg, um die Verfassung im Sinne seiner Partei soviel wie möglich in eine Aristokratie zu verwandeln. Um aber seiner Verfassung Dauer und Sicherheit zu geben, mufste die Gegenpartei gänzlich niedergedrückt und ihr alle Kraft zu einem neuen Widerstande genommen werden. Sulla erreichte dieses 1) durch die Proscriptionen, deren Erfindung [1]) ihm zugeschrieben wird. In einem öffentlichen Anschlage wurden alle diejenigen genannt, welche zu tödten jeder ermächtigt sein, deren Güter eingezogen und öffentlich versteigert werden sollten. Auf den Kopf der Geächteten wurde ein Preis von zwei Talenten gesetzt [2]), und wer einen Geächteten verbergen würde, sollte in gleiche Strafe fallen [3]). Die Söhne und Enkel der Proscribirten sollten nie wieder ein Staatsamt erhalten und die Söhne der geächteten Senatoren die Lasten dieses Standes tragen, aber die Rechte verlieren [4]).

2) Setzte Sulla in ganz Italien aufserordentliche Gerichte nieder, welche, als eine Art Kriegsgerichte, jeden an Gut und Leben straften, welcher der Theilnahme und Unterstützung oder Begünstigung der Gegenpartei beschuldigt wurde [5]).

3) Wurde ganzen Gemeinden und Städten, wie Volaterrä und Arretium, das Bürgerrecht wieder entzogen, welches sie erst vor kurzem erhalten hatten, und ihnen nur die unterste Stufe desselben, das Commercium, gelassen [6]).

1) Appian. bell. civ. I, 95. Vellejus Pat. II, 28. Orosius V, 21.
2) Vellejus Pat. II, 28. Plutarch. Cato 17.
3) Appian. bell. civ. I, 95. Cicero in Verr. I, 47.
4) Vellejus Pat. II, 28.
5) Appian. bell. civ. I, 96.
6) Sallust. orat. M. Lepidi. Cicero pro domo 30; pro Caecina 35.

4) Benutzte Sulla alle Ländereien, welche durch die Proscriptionen oder die Sprüche der Kriegsgerichte oder durch seinen Machtspruch herrenlos geworden waren, zur Anlegung von Militärcolonien, deren Erfindung er erst gemacht hatte und von denen weiter unten ausführlicher gesprochen werden wird.

5) Um neben der Vernichtung der Gegenpartei seinen eigenen Anhang zu verstärken, gab er zehntausend Sklaven der Proscribirten das Bürgerrecht, und diese führten nun alle nach ihrem Patron den Namen Cornelii mit einem Beinamen [1]).

§. 163. Fortsetzung.

Bei seinen Verfassungsgesetzen suchte er die von dem Volke errungenen Rechte, so viel wie möglich, zu beschränken und die Verfassung auf die frühere mehr aristokratische Form zurückzuführen. In diesem Sinne liefs er den Tributcomitien nur die Wahlen der niederen Obrigkeiten, der Tribunen, Aedilen und Quästoren, nahm ihnen aber das Recht, über die Annahme von Gesetzen uud über Capitalverbrechen zu entscheiden und die Wahl der Priester. Den Centuriatcomitien blieb das Recht der Gesetzgebung, nur sollte, wie früher, jederzeit ein Senatsbeschlufs vorhergehen und nur über einen solchen abgestimmt werden [2]). Die Provocation an die Tribut- und Centuriatcomitien wurde gänzlich aufgehoben [3]). Den Senat vervollständigte Sulla durch dreihundert Ritter, über welche er die Tribus abstimmen liefs [4]); doch mögen darunter wohl manche gewesen sein, welche sich bis jetzt blofs als tüchtige Soldaten gezeigt hatten [5]). Auch scheint die Wahl durch die Tribus nur für die gegenwärtige Vervollständigung des Senates gegolten zu haben, durch welche die Zahl der Senatoren wahrscheinlich auf vier- bis fünfhundert geste-

1) Appian. bell. civ. I, 100.
2) Appian. bell. civ. I, 59.
3) Cicero in Verr. I, 13.
4) Appian. bell. civ. I, 100. Livius Epit. 89.
5) Sallust. bell. Cat. 37. Dionysius V, 77.

gen ist. Die Macht des Senates vermehrte Sulla theils dadurch, dafs er den Senatoren die Gerichte zurückgab, welche von C. Gracchus zum Theil den Rittern übertragen worden waren, theils durch die Bestimmung, dafs in der Volksversammlung über einen Gesetzesvorschlag nur nach geschehener Berathung und Billigung des Senates abgestimmt werden solle. Neue Magistraturen hat Sulla nicht geschaffen, aber die Zahl der Prätoren auf acht, die der Quästoren auf zwanzig [1]) vermehrt. Ferner verordnete er, dafs man die Prätur nicht vor der Quästur und das Consulat nicht vor der Prätur und dasselbe Amt erst nach einem Zeitraume von zehn Jahren wieder erhalten solle [2]). Das Amt der Volkstribunen wurde von Sulla sehr beschränkt und ihnen nur das Recht der Intercession und auch dieses nicht in der früheren ausgedehnten Weise gelassen. Gesetze und andere Vorschläge durften sie nicht mehr an das Volk bringen. Ferner bestimmte er, dafs ein gewesener Volkstribun kein höheres Staatsamt erhalten solle: ungewifs und fraglich ist es, ob er nur Senatoren das Tribunat zu verwalten gestattet hat [3]). Den Priestercollegien gab Sulla das Recht zurück, sich selbst durch Cooptation zu ergänzen, so dafs die Wahl der Tribus wieder wegfiel, und vermehrte die Collegien der Pontifices und Auguren [4]), so dafs jedes derselben, statt zehn, funfzehn Mitglieder erhielt. Ueber die Provinzen gab Sulla eigene Bestimmungen in einem Gesetz de ordinandis provinciis [5]), von dem wir aber nur wissen, dafs nach demselben der Statthalter einer Provinz dieselbe dreifsig Tage nach der Ankunft seines Nachfolgers verlassen sollte, und dafs es die Kosten beschränkte, welche die Provinz auf eine Belobungsgesandtschaft machen durfte.

1) Tacit. Annal. XI, 22.
2) Appian. bell. civ. I, 100.
3) Man vergleiche hierüber meine Anmerkungen zu Appian, Band II, S. 117—119, wo ich auch die übrigen Stellen der Alten angeführt habe.
4) Livius Epit. 89.
5) Ernesti clavis Cicer. s. v. lex Cornelia de provinciis ordinandis.

§. 164. Fortsetzung.

Dem eingerissenen Sittenverderben suchte Sulla durch Ehe- und Aufwandgesetze und Gesetze gegen Wagspiele entgegenzuarbeiten [1]). Von der gröfsten Bedeutung waren Sullas Anordnungen in Beziehung auf die Gerichte. Die Richter waren bis C. Gracchus aus dem Senate genommen worden; Gracchus hatte die Richterstellen an die Ritter gebracht; nach ihm wurden die Gerichte durch die lex Servilia des Consul Q. Servilius Caepio (646) wieder dem Senat übergeben [2]), dieses Gesetz aber (648) von dem Volkstribun Servilius Glaucia wieder aufgehoben [3]) und die Gerichte von neuem den Rittern übergeben. Sulla änderte diese Einrichtung wieder und bestimmte, dafs die Richter blofs aus den Senatoren genommen werden sollten. Die alten Schriftsteller berichten diefs zwar immer blofs in Beziehung auf die Criminalgerichte, die Quaestiones perpetuae, es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, dafs sich Sullas Bestimmung auch auf die Civilgerichte bezogen hat. Die Zahl der Quaestiones perpetuae, der stehenden Gerichtshöfe für gewisse Criminalverbrechen, wurde von Sulla bedeutend vermehrt und seit seiner Zeit werden folgende Quaestiones perpetuae erwähnt: *majestatis*, *de vi*, *de sicariis seu inter sicarios*, *de veneficis seu de veneno*, *de parricidio*, *de falso*, *repetundarum seu de pecuniis repetundis*, *peculatus*, *ambitus*. In einem jeden dieser Gerichte hatte einer der Prätoren für die Dauer seiner Prätur, also für ein Jahr, den Vorsitz, und die einzelnen Arten der Gerichte wurden durch das Loos unter die Prätoren vertheilt. Die Richter wurden für jeden einzelnen Fall erloost, es ist dabei aber ungewifs, ob aus dem ganzen Senate oder aus einer jährlich zu ernennenden Zahl. Wieviel Richter in jedem einzelnen Procefs waren, wird nicht angegeben; in einem von Cicero [4]) erwähnten Fall wa-

1) Gellius II, 24. Plutarch. Sulla 35.

2) Tacit. Annal. XII, 60. Cicero de invent. I, 49; Brutus 43.

3) Cicero Brut. 62.

4) Cicero pro Cluentio 27.

ren zwei und dreifsig. Von der von dem Prätor erloosten Zahl durfte der Kläger und der Beklagte drei verwerfen, und an deren Stelle erlooste der Prätor andere (*subsortitio*). War der Angeklagte ein Senator, so durfte er mehr als drei Richter verwerfen [1]). Der Angeklagte hatte zu bestimmen, ob die Richter mit Täfelchen oder laut stimmen sollten [2]). Vor der Abstimmung aber mufsten die Richter einen Eid schwören, unparteiisch zu entscheiden, und die Namen der Richter wurden auf einer Tafel öffentlich ausgehängt. Durch die von Sulla vermehrte Anzahl der Gerichtshöfe für einzelne bestimmte Verbrechen erreichte Sulla den von ihm beabsichtigten Zweck, dafs die Criminalgerichtsbarkeit nicht mehr von dem Volke, sondern von diesen stehenden Gerichten verwaltet wurde. Aufserdem machte sich Sulla aber auch durch eine Reihe von Criminalgesetzen um die Herstellung der durch den Bürgerkrieg gestörten Ruhe und Ordnung verdient. Leider ist uns aber nur von drei Criminalgesetzen Sullas der Inhalt bekannt, von der *lex majestatis*, *lex de sicariis et veneficis* und der *lex de falsis*. Unter dem Verbrechen der beleidigten Volksmajestät scheint man noch zu Sullas Zeit die Verbrechen verstanden zu haben, welche früher mit dem Namen des *crimen perduellionis* umfafst wurden, später wurde der Begriff des *crimen majestatis* immer mehr erweitert. Der Umfang der Verbrechen, welche durch die beiden anderen Gesetze bezeichnet wurde, war ebenfalls sehr grofs. Auch ein Gesetz *de injuriis* hat Sulla gegeben, nur ist ungewifs, ob die darin angeführten Verbrechen sämmtlich oder nur zum Theil zu einer Criminal-, oder blofs zu einer Civilklage berechtigten.

§. 165. Die Militärcolonien.

Eine wichtige Veränderung ging durch und seit Sulla in dem Wesen der Colonien vor. Diese hatten stets eine Art Besatzung gebildet und waren defshalb in den Ländern der unterworfenen oder an der Grenze feindlicher Völkerschaften an-

1) Cicero in Verr. I, 31.

2) Cicero pro Cluentio 20.

gelegt worden. Die Colonisten wurden aus den Bürgern genommen, ihnen die den besiegten Völkern entrissenen Ländereien oder römischer Staatsacker als Eigenthum angewiesen und die ganze Einrichtung der Colonie von Curatoren getroffen, welche erst zu diesem Zwecke von dem Volke gewählt wurden und deren Imperium mehr die Jurisdiction und die oberste Civilbehörde der Colonie, als einen kriegerischen Oberbefehl bezeichnete. In der ältesten Zeit waren die Ackerloose der Colonisten gewöhnlich gleich gewesen; allein schon vor Sulla war, weil die Legionen wegen der anhaltenden Kriege stehenden Heeren immer ähnlicher wurden, die Einrichtung üblich geworden, die Ackerloose nach den militärischen Graden verschieden zu machen und dem Centurio und Reiter gröfsere Ackerloose als dem Fufssoldaten anzuweisen [1]). Sulla hatte zuerst die Waffen seines Heeres gegen Rom selbst gewendet, und seine besiegten Gegner waren das eigene Vaterland, Rom und Italien. Um seine Feinde völlig zu vernichten, entrifs Sulla ganzen Städten, welche sich zu der Gegenpartei hingeneigt hatten, ihr Gebiet, und trieb die friedlichen Einwohner von ihren Wohnungen und Ländereien, um auf denselben seine Legionen [2]) gleichsam als Besatzungen gegen die Gegenpartei und das Vaterland anzusiedeln. Die Aecker, auf welchen Sulla seine Militärcolonien anlegte, waren also nicht erobertes Land besiegter Feinde, sondern das Eigenthum römischer Bürger, welche mit Gewalt von Haus und Hof vertrieben wurden. Und während früher arme und eigenthumlose Bürger aus Rom hinweggeführt und in den Colonien angesiedelt wurden, um aus ihnen wohlhabende Landleute zu machen, machte Sulla die thätigen Landleute zu heimathlosen Bettlern, vermochte aber nicht die an ein unregelmäfsiges Leben gewöhnten Soldaten in fleifsige Ackerbauer umzuschaffen. Die für eine Colonie bestimmten Veteranen behielten ihre militärische Verfassung und zogen unter ihren Anführern und

1) Vergleiche §. 29 u. §. 147.

2) Florus III, 21. Appian. bell. civ. I, 96. 100. 104. II, 140. 141. Cicero de lege agr. III, 2. 3. Livius Epit. 89.

Feldzeichen an den ihnen angewiesenen Ort ab [1]). Die Ackerloose waren nach dem militärischen Grade verschieden, so dafs wahrscheinlich der Centurio gewöhnlich das Doppelte, der Reiter das Dreifache von dem des Fufssoldaten erhielt [2]). Die Vermessung, Eintheilung und Assignation der Ländereien geschah, wie früher bei den Colonien, nach den uralten Regeln der etruscischen Auguralwissenschaft, über welches Verfahren die römischen Agrimensoren in ihren Schriften uns genaueren Bericht hinterlassen haben. Der Agrimensor steckte nach Ausmittelung der wahren Himmelsgegenden von der südlichen Grenze der zur Vertheilung bestimmten Flur bis zur nördlichen eine gerade Linie (*cardo maximus*) ab und dann eine zweite, die erstere rechtwinklich durchschneidende, von Osten nach Westen (*Decumanus maximus*). Parallel mit diesen zwei Linien und in einer nach dem Verhältnifs der Gröfse der Flur und der Zahl der Colonisten bestimmten Entfernung zog er andere Cardines und Decumanen, welche auch im Allgemeinen Limites hiefsen, so dafs die ganze Flur in lauter rechtwinkliche Vierecke zerfiel. Der Cardo maximus und Decumanus maximus erhielten die gröfste Breite und bildeten die Hauptwege der Colonie, eine geringere Breite, aber immer noch gröfser als die übrigen Limites, erhielt jeder fünfte, oder, nach römischer Weise zu zählen, jeder sechste Limes, auch *Actuarius* oder *Quintarius* genannt, und die Actuarii wurden ebenfalls noch zu Feldwegen benutzt. Die übrigen Limites hiefsen auch *Linearii* und in Italien auch *Subruncivi*, dienten blofs zur Grenzbezeichnung und waren fünf Fufs breit. Wo sich die Limites durchschnitten, wurden Grenzsteine gesetzt und darauf die Zahl des Cardo und Decumanus eingehauen. Neue Colonien wurden wo möglich in der Mitte der Flur angelegt, so dafs der Durchschnittspunkt des Cardo und Decumanus maximus mitten auf dem Forum war und jene dann

1) Appian. bell. civ. II, 120. 141. III, 81. Tacit. Annal. XIV, 27.
2) Siculus Flaccus de condit. agrorum ed. Goes. p. 17. Hyginus de limit. const. p. 160. Polybius VI, 39. Livius XXXIII, 23.

durch die vier Thore der Stadt gingen. In der Regel wurde nur urbares Land vermessen und vertheilt und deſshalb die wüsten Strecken innerhalb der Flur nicht mit verloost. Doch konnte einem hinreichenden Stück Ackerland auch etwas Wald beigegeben werden. Wurden Strecken von der der Colonie angewiesenen Flur nicht assignirt, so blieben sie Eigenthum des römischen Volkes oder wurden der Colonie als Weideplätze überlassen. Die Grenze der ganzen Flur wurde ebenfalls mit Grenzsteinen bezeichnet und eine Charte der ganzen Vermessung in Rom im Archive niedergelegt. Die Verfassung der Militärcolonien war die der italischen Städte. Seit Sulla wurden fast nur noch Militärcolonien gegründet [1]) und seine Erfindung derselben bald nach ihm von Caesar [2]), Antonius [3]) und Octavian [4]) zum Schrecken der Bewohner Italiens nachgeahmt.

§. 166. Aenderungen der sullanischen Verfassung.

Bereits zu Sullas Lebzeiten begann M. Aemilius Lepidus seine Umtriebe gegen die neue Ordnung der Dinge und trat, zum Consulat befördert, nach Sullas Tode mit dem Antrage hervor, alle Gesetze Sullas aufzuheben. Sein Unternehmen scheiterte, aber andere Versuche folgten. Im Jahre 678 hielt der Volkstribun Sicinius in einer Concio eine Rede über das Tribunat, zwang die Consuln, ihm vor dem Volke Rede zu stehen und durchbrach dadurch die jetzigen Schranken der tribunicischen Gewalt. Im folgenden Jahre konnte der Consul C. Aurelius Cotta die Gährung des Volkes nur dadurch beschwichtigen, daſs den gewesenen Volkstribunen gestattet wurde, auch andere Aemter zu bekleiden. Im Jahre 680 trat der Tribun Quinctius gegen Sullas Anordnungen auf, und 681 rieth der Tribun Licinius, die Bereitwilligkeit zum Kriegsdienst an die Bedingung der Herstellung des Tribunats zu

1) Vellejus Pat. I, 15.
2) Appian. bell. civ. II, 94. 119. 120. 135. 141. Sueton. Jul. Caes. 38.
3) Cicero Philipp. V, 2.
4) Appian. bell. civ. IV, 3. V, 3. 12–16. 19. 20. 22. 23. 27. 53.

knüpfen. Die Herstellung der tribunicischen Gewalt, wie sie vor Sulla bestanden hatte, erfolgte endlich auf den Antrag des Pompejus 683 [1]). In demselben Jahre wurde auch die Besetzung der Gerichte, welche Sulla den Senatoren übergeben hatte, wieder geändert, indem nach dem Gesetz des L. Aurelius Cotta aus Senatoren, Rittern und Aerartribunen drei Decurien gebildet und mit diesen die Gerichte besetzt wurden [2]). Im Jahr 691 wurde mit Caesars Unterstützung durch ein Gesetz des Labienus die Wahl der Priester, welche Sulla den Collegien derselben übertragen hatte, dem Volke zurückgegeben.

§. 167. Die Gesetze des Cornelius, Cicero und Metellus.

Bis zu dem Ende der Republik wird kein Versuch einer umfassenden Aenderung der Verfassung gemacht, sondern nur eine Menge vereinzelter Gesetze, theils demokratischer, theils aristokratischer Natur, gegeben. Die ersten tribunicischen Gesetze von Bedeutung seit der Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt waren die des Tribun C. Cornelius (686). Das erste verordnete, es solle der Senat nur, wenn 200 Senatoren gegenwärtig wären, den Beschlufs fassen dürfen, Jemanden von der Beobachtung eines Gesetzes zu entbinden; der Antrag des Senates solle dann erst an das Volk gebracht und dessen Genehmigung eingeholt werden [3]). Ein anderes Gesetz des Cornelius verpflichtete die Prätoren, ihre Edicte zu Anfang des Jahres vollständig bekannt zu machen und dann nicht von ihnen abzuweichen [4]). Ein drittes Gesetz des Cornelius wollte die Unsitte abstellen, dafs die Gesandten abhängiger Völker den Zweck ihrer Sendung durch Bestechungen erreichten, und verbot, ihnen Capitale vorzuschiefsen (*ne quis*

1) Appian. bell. civ. II, 29. Sallust. bell. Cat. 38. Vellejus Pat. II, 30.
2) Ascon. in Pison 39; in Cornel. p. 67. Cic. Philipp. I, 8. Plutarch. Pompej. 22. Vellej. Pat. II, 32. Livii Epit. 97.
3) Dio Cass. XXXVI, 22. Ascon. in Corn. p. 57 u. 58.
4) Dio Cass. XXXVI, 23. Ascon. in Cornel. p. 58.

legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret[1]). Das Gesetz ging nicht durch: aber der Zweck desselben wurde durch ein Gesetz des Tribun A. Gabinius erreicht (*ne provincialibus liceret Romae versuram facere*[2]). Ein viertes Gesetz des Cornelius gegen die Bestechungen der Candidaten ging ebenfalls nicht durch, sondern es wurde von den Consuln ein anderes mit milderen Strafbestimmungen gegeben[3]). Von Cicero wurde 690 die *Lex Tullia de ambitu* durchgesetzt und darin befohlen, daſs ein Candidat zwei Jahre vor seiner Bewerbung um ein Staatsamt dem Volke keine Spiele gegeben haben dürfe; Bestechungen bei den Wahlen sollten auſser mit den durch andere Gesetze bestimmten Strafen mit einer zehnjährigen Verbannung bestraft werden[4]). Durch Ciceros Bemühungen wurden ferner die freien Gesandtschaften (*liberae legationes*), indem Senatoren sich den Namen und die Rechte römischer Gesandten ertheilen lieſsen, um auf Kosten und zur Plage der den Römern unterthänigen Länder in ihren eigenen Geschäften herumzureisen, auf ein Jahr beschränkt[5]). Mit Verletzung der *Lex Cornelia* wurde Cicero während seines Consulats, um der catilinarischen Verschwörung zu steuern, durch den Beschluſs des Senats: *Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat*, und, ohne die nöthige Bestätigung des Volkes einzuholen, mit unumschränkter Gewalt bekleidet und strafte auf Befehl des Senates, aber gegen die Lex Sempronia römische Bürger am Leben. — Im Jahr 694 wurden durch die *Lex Caecilia* des Metellus Nepos die Zölle in Italien aufgehoben[6]).

§. 168. Die Gesetze des P. Clodius Pulcher.

Aus eigennützigen Absichten und dem Bestreben, sich ei-

1) Ascon. in Cornel. p. 57.
2) Cic. ad Attic. V, 21. VI, 1.
3) Dio Cass. XXXVI, 21.
4) Cic. in Vatin. 15; pro Sextio 64; pro Murena 23. 32. 41. Dio Cass. XXXVII, 29.
5) Cic. de legib. III, 8.
6) Dio Cass. XXXVII, 51.

nen Anhang zu verschaffen, gingen im Jahr 695 die Gesetze des aus dem patricischen Stande zu den Plebejern übergetretenen Volkstribun Clodius hervor. Das erste (*lex frumentaria* oder *annonaria*) verordnete monatliche, unentgeldliche Getreideaustheilungen unter die armen Bürger [1]). Schon das sempronische Getreidegesetz, welches der Tribun Apulejus Saturninus (653) zu erneuern versuchte und welches das Getreide für einen geringen Preis [2]) an arme Bürger abzulassen befahl, drohte nach dem Urtheil der Gegner den Schatz zu erschöpfen; Clodius Spenden nahmen fast den fünften Theil der Staatseinkünfte hinweg [3]). Durch ein anderes Gesetz stellte Clodius die Zünfte (*collegia*), welche unter dem Consulat des L. Metellus und Marcius Rex 686 wegen ihres nachtheiligen, Einflusses zum Theil aufgehoben worden waren, wieder her und errichtete neue [4]). Er hatte dabei nicht die Absicht, Handwerksgenossen zu einer Körperschaft zu vereinigen, sondern dürftiges und verwegenes Gesindel zu dienstbaren Banden zu verbinden. Ein drittes Gesetz verbot den Magistraten an Comitial-Tagen den Himmel zu beobachten. Das Recht der Obnuntiatio, durch Ankündigung ungünstiger Auspicien den Beschluſs einer Volksversammlung zu verhüten, wurde freilich oft zu eigennützigen Zwecken benutzt und bei heiterem Himmel Donner gehört zu haben, vorgegeben: allein es war in den schlimmen Zeiten doch oft das einzige Mittel, um wenigstens für den Augenblick die Annahme verderblicher Gesetze zu verhindern. Das vierte Gesetz beschränkte die censorische Gewalt, indem es den Censoren untersagte, Jemanden aus dem Senate zu stoſsen oder mit einer Nota zu belegen, der nicht bei ihnen verklagt und von ihnen beiden verurtheilt worden sei. Nur denjenigen, welcher bereits von einem anderen Gericht verurtheilt sei, sollten sie ohne Weiteres aus dem Senat

1) Dio Cass. XXXVIII, 13. Cic. pro Sext. 25. Ascon. in Pis. 4.
2) Den Scheffel für $\frac{5}{6}$ As, semisse et triente. Liv. Epit. 60. Ernesti Clavis Cic. s. v. leges frumentariae.
3) Cic. pro Sext. 25.
4) Dio Cass. XXXVIII, 13. Cic. pro Sext. 25; in Pison. 4.

stofsen dürfen. Zwei andere Gesetze des Clodius sind gegen bestimmte Personen gerichtet. An Cicero rächte sich Clodius durch das Gesetz, dafs dem Erde und Wasser untersagt sein solle, welcher römische Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe [1]). Und um Cato aus Italien zu entfernen und sich an Ptolemäus, König von Cypern, welcher sich früher geweigert hatte, ihn aus der Gefangenschaft loszukaufen, zu rächen, liefs Clodius ein Gesetz von dem Volke bestätigen, nach welchem Cato als Quästor mit dem Range und den Rechten eines Prätor die Insel Cypern in Besitz nehmen und als Provinz einrichten, den Schatz des Ptolemäus nach Rom bringen und die byzantinischen Verbannten in ihre Vaterstadt zurückführen sollte [2]).

§. 169. Pompejus.

Die zwei bedeutendsten Männer in der letzten Zeit der Republik waren Pompejus und Caesar; beide wollten herrschen, beide die Ersten sein; Pompejus wünschte jedoch den Schein der Rechtmäfsigkeit seiner Herrschaft zu bewahren, Cäsar hingegen strebte mit Klugheit und Consequenz nach der Königskrone.

Die von Pompejus gewünschte und wiederholt von ihm erlangte fast unumschränkte höchste Gewalt war theils an sich mit der Verfassung des römischen Staates unverträglich, theils wandte Pompejus, um eine so grofse Macht übertragen zu erhalten, Mittel an, welche Recht und Gesetz untergruben und den Staat zerrütteten. Er führte Bewaffnete nach Rom, schwächte das Ansehen des Senates und der Magistrate und ermuthigte seine Anhänger, Senats- und Volksbeschlüsse zu umgehen. Pompejus verdankt seinen Ruhm mehr dem Glück, als der eigenen Einsicht, und war überdiefs gröfser im Kriege,

1) Vellej. Pat. II, 45: Qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur. Liv. Epit. 103. Dio Cass. XXXVIII, 14. Appian. bell. civ. II, 15. Plutarch. Cic. 30. Ernesti Clavis Cic. s. v. leges Clodiae.

2) Vellej. Pat. II, 45. Aurel. Victor. 80. Liv. Epit. 104. Plutarch. Cato 34. Dio Cass. XXXVIII, 30. Cic. pro domo 20; pro Sext. 26.

als im Frieden. Als Staatsmann steht Pompejus seinem schlauen Gegner Caesar weit nach. Aufserdem, dafs Pompejus die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt und die Annahme der Lex Aurelia de judiciis bewirkt hat, ist von ihm ein eigenes Gesetz über die Gerichte (*Lex Pompeja de judiciis*) gegeben worden. Es änderte die Lex Aurelia wahrscheinlich insofern ab, dafs nur die Reichsten aus den Senatoren, Rittern und Aerartribunen zu Richtern genommen werden sollten. Ferner gab Pompejus Gesetze gegen Gewalt (*de vi*) und gegen Bestechungen bei den Wahlen (*de ambitu*[1]), ein Gesetz *de jure magistratuum*[2]), in welchem auch das alte Verbot, auf Abwesende in den Wahlversammlungen Rücksicht zu nehmen, wieder hergestellt wurde. Endlich erneuerte Pompejus auch den Senatsbeschlufs, dafs die Magistrate erst nach Verlauf von fünf Jahren nach Verwaltung ihrer Aemter Provinzen erhalten sollten.

§. 170. C. Julius Caesar.

Die Erlangung der königlichen Herrschaft war das Ziel von Caesars Streben und auf dasselbe schon frühzeitig sein ganzes Augenmerk gerichtet. Schlau wufste er seine Absichten zu verbergen; er schien gleichsam als ein Schützling des Pompejus nur für dessen Ruhm thätig zu sein und nur für dessen Erhebung zu arbeiten, bis er selbst genugsam erstarkt alle Anderen bei Seite schob und sich mit unwiderstehlicher Gewalt an die Spitze des Staates stellte. Caesar verstand die Kunst, Andere für sich arbeiten zu lassen, während er ihnen zu dienen schien. Zum Consulate gelangt (695) führte er den Gebrauch ein, dafs über die Verhandlungen im Senate und vor dem Volke Protokolle gehalten und bekannt gemacht wurden[3]). Auch stellte er die alte Sitte her, dafs vor einem Consul in dem Monate, in welchem er die Fasces nicht hatte, nur ein Accensus herging und die Lictoren folgten. Den Ritter-

1) Dio Cass. XL, 55 u. 56.
2) Sueton. Jul. Caes. 28.
3) Sueton. Jul. Caesar. 20.

stand verpflichtete sich Caesar dadurch, daſs auf seinen Antrag an das Volk den Staatspächtern, welche die Einkünfte in Asien von den Censoren um einen zu hohen Preis gepachtet hatten, ein Drittheil der Pachtsumme erlassen wurde [1]). Das Volk endlich gewann er durch ein Ackergesetz, welches er ungeachtet des Widerstandes des Senates durchsetzte, und nach welchem zwanzig Tausend armen Bürgern Aecker in Campanien vertheilt wurden [2]). Während seines Consulates gab Caesar auch ein Gesetz gegen die Erpressungen (*de repetundis*), welches die Bestimmungen früherer Gesetze schärfte. Es sollten dadurch die Bürger, Provincialen und Bundesgenossen vor gesetzwidrigen Forderungen und bei Streitigkeiten vor parteiischer Entscheidung, der Schatz vor Verlust und der Staat vor den Nachtheilen einer gewissenlosen Verwaltung und Rechtspflege bewahrt werden [3]). Das Gesetz bestimmte, was dem Statthalter auf der Reise und in der Provinz zu leisten und zu liefern sei; ohne Auftrag des Senates oder Volkes sollte er die Grenzen der Provinz nicht überschreiten; eine Beisteuer zu Kronen nur dann annehmen, wenn ihm ein Triumph bewilligt sei; bei seinem Weggange aus der Provinz in zwei Städten derselben Exemplare seiner Rechnungen zurücklassen und ein drittes im römischen Schatze niederlegen. Einige andere Gesetze lieſs Caesar von dem von ihm erkauften Tribun P. Vatinius beantragen und in den Tributcomitien durchsetzen. Durch das eine dieser Gesetze wurde Caesar das jenseitige Gallien und Illyrien mit drei Legionen auf fünf Jahre vom Volke übertragen. Der Senat fügte noch das diesseitige Gallien hinzu, um nicht ahnen zu lassen, daſs durch diese Ertheilung vom Volke ihm ein Recht entzogen sei. Zur Ausführung seiner künftigen Pläne bedurfte Caesar ein ihm treu ergebenes, dem Staate entfremdetes Heer, und ein solches wollte er sich durch einen siegreichen gallischen Krieg verschaffen. Das

1) Appian. bell. civ. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 7.
2) Vergleiche meine Anmerkung zu Appian B. II, S. 155 u. Drumanns Geschichte Roms B. III, S. 195—208.
3) Drumann a. a. O. S. 214.

zweite Gesetz (*de alternis consiliis rejiciendis*) verordnete, dafs, nachdem Kläger und Beklagter von dem Consilium der Richter eine bestimmte Anzahl Richter verworfen hätten, eine gleiche Anzahl an die Stelle derselben ernannt werden sollten und von diesem zweiten Consilium beide Parteien wiederum eine bestimmte Anzahl verwerfen durften [1]. Das dritte Gesetz beauftragte Caesar, nach Comum [2], welches von Pompejus Vater als latinische Colonie gegründet und dann von C. Scipio durch 3000 Colonisten vergröfsert worden war, 5000 neue Colonisten zu führen. Durch eine Rogation des Volkstribun C. Trebonius wurde später Gallien dem Caesar auf neue fünf Jahre ertheilt. Während dieser in den Kriegen mit den Galliern ruhmvolle Siege erfocht, sich ein kampfgeübtes, siegreiches Heer bildete und durch unauflösliche Bande an sich kettete, war er zugleich durch erkaufte Söldlinge in Rom geschäftig, die Parteien gegen einander aufzuregen, Senat und Volk einander zu entfremden, einflufsreiche Männer ihres Ansehens zu berauben oder in Furcht und Schrecken zu setzen und seinen Anhang zu vermehren. So klug und schlau handelte Caesar, dafs, als endlich der Bruch erfolgte und die Entscheidung mit dem Schwerte gegeben werden sollte, seine unvorbereiteten Gegner und der zerrüttete Staat eine leichte Beute des Siegers wurden. Pompejus verliefs mit seinen Anhängern Italien, und dieses, sowie Rom selbst, geriethen in die Gewalt Caesars. Nachdem dieser sich Italiens versichert hatte, wurde er, während er in Spanien den Kampf gegen seine Gegner führte, auf den Antrag des Praefectus urbi M. Lepidus von dem Volke zum Dictator (703) ernannt [3]. Er behielt diese Würde nur zwölf Tage und zwar ohne Magister equitum; er stellte in Rom die Ordnung wieder her, liefs sich ergebene Magistrate und sich selbst und P. Servilius Isauricus zu Consuln wählen; er vertheilte die Provinzen und verlieh den Bewohnern von Gallia transpadana das Bürgerrecht. Auch

1) Göttlings Geschichte der röm. Verfassung S. 489.
2) Appian. bell. civ. II, 26. Plutarch. Caes. 29.
3) Appian. bell. civ. II, 48. Dio Cass. XLI, 36.

gab er ein Gesetz über die Schulden und den Geldverkehr, rief die Verbannten zurück, feierte die latinischen Ferien und setzte dann mit seinem Heere nach Epirus über. Bei Pharsalus wurde Pompejus völlig besiegt und auf der Flucht in Aegypten ermordet. Nun wurde Caesar zum zweiten Male (705) zum Dictator und zwar auf ein ganzes Jahr ernannt, dann ihm das Consulat auf fünf Jahre, die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit [1]), darauf (707) die Präfectur der Sitten auf drei, die Dictatur und das Consulat auf zehn Jahre und andere Vorrechte übertragen. Endlich (709) wurde er zum alleinigen Censor und zum Dictator auf Lebenszeit ernannt, und ihm fast göttliche Ehren erwiesen [2]). Durch diese Zugeständnisse war die Verfassung so erschüttert, dafs es nur von Caesar abhing, wie viel er davon noch bestehen lassen wollte. Auch zeigte er sich immer mehr als unumschränkter Gebieter, ohne durch ein gewaltsames Mittel seine Herrschaft zu befestigen. Ein vierfacher glänzender Triumph und grofse Feste und Spiele sollten das Volk für den neuen Herrscher gewinnen; jeder Bürger [3]), welcher an den Getreidespenden Theil zu nehmen das Recht hatte, erhielt vierhundert Sestertien und Geschenke an Getreide und Oel; für diejenigen, welche in Rom nicht über 2000 und aufser Rom über 500 Sestertien als Miethzins bezahlten, wurde die Miethe auf ein Jahr entrichtet. Den Soldaten wurden die versprochenen Belohnungen an Geld, dem Legionar 5000 Denare, dem Centurio das Doppelte, dem Kriegstribun und Praefectus equitum das Vierfache, und den Veteranen Ländereien zugetheilt. Um zu verhindern, dafs wegen der Getreidespenden eine Masse armes Gesindel nach Rom zusammenströme, liefs Caesar ein Verzeichnifs der dazu Berechtigten fertigen und die dadurch ermittelte Zahl von 320,000 auf 150,000 beschränken [4]). Um Vereinigungen der

1) Plutarch. Caesar 51. Dio Cass. XLII, 20.
2) Appian. bell. civ. II, 106. Sueton. Caesar 76. Dio Cass. XLIII, 14. 45. XLIV, 5. 8.
3) Sueton. Caesar 38. Dio Cass. XLIII, 21.
4) Sueton. Caesar 41. Dio Cass. XLIII, 21.

Bürger zu politischen Zwecken zu verhüten, wurden die von Clodius hergestellten Collegien der Handwerker aufgehoben. In überseeischen Colonien wurden 80,000 arme Bürger angesiedelt, und zugleich, um die Verödung Italiens zu verhindern, verboten, dafs ein römischer Bürger, welcher zwischen zwanzig bis vierzig Jahre alt sei, aufser im Kriegsdienst sich länger als drei Jahre nach einander aus Italien entferne [1]). Durch Aufwandgesetze suchte Caesar dem zunehmenden Luxus zu steuern und die Römer zu guten Hausvätern zu machen.

Die Macht der Volksversammlungen wurde dadurch vermindert, dafs die Hälfte der Magistrate von Caesar ernannt, für die übrigen Stellen von ihm den einzelnen Tribus Candidaten empfohlen wurden [2]). Das Ansehen des Senates wurde durch die Aufnahme von Rittern, Centurionen und anderen Unterbefehlshaber des Heeres, ja sogar Freigelassenen und Galliern geschwächt und seine Zahl bis auf 900 Mitglieder vermehrt. Auch unter die Patricier wurden neue Mitglieder aufgenommen [3]). Um die Bedeutung und das Ansehen der Magistrate zu vermindern, vermehrte Caesar die Zahl der Prätoren erst auf zehn, dann auf vierzehn und sechzehn [4]), die Zahl der Quästoren auf vierzig, die der Aedilen auf sechs [5]), die Priestercollegien der Quindecemviri, Augurn und Pontifices um ein Mitglied, also auf sechzehn; beachtete bei der Ernennung der Magistrate die früheren gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Alter und vorher verwaltete Aemter nicht; ertheilte die Aemter mehreren Männern in einem Jahr, oft auf ganz kurze Zeit, z. B. das Consulat auf einen Tag [6]), und suchte dieselben dadurch zu blofsen Titeln ohne Macht und Bedeutung umzuschaffen; ja er verlieh sogar den Rang von Con-

1) Sueton. Caesar 42.
2) Sueton. Caesar 41. Dio Cass. XLIII, 51.
3) Tacit. Annal. XI, 25. Sueton. a. a. O. Dio Cass. XLIII, 47.
4) Dio Cass. XLII, 51. XLIII, 49.
5) Dio Cass. XLIII, 51.
6) Dio Cass. XLIII, 46.

sularen und Prätoren Leuten, welche nie Consuln und Prätoren gewesen waren. Sich selbst aber eignete Caesar die höchste Gewalt dadurch an, dafs er sich allmälich die Gewalt aller Aemter übertragen liefs. Zu der lebenslänglichen Dictatur, der Präfectur der Sitten und der tribunicischen Gewalt nahm er auch den Titel Imperator an [1]); seinem Willen gehorchten die Volksversammlungen und der Senat, ihm war die Verwaltung des Schatzes, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Anführung der römischen Heere [2]) und die Vertheilung der prätorischen Provinzen übergeben. Die Verfügung über die consularischen Provinzen hatte sich der Senat vorbehalten.

In den Gerichten hob Caesar die Decurie der Aerartribunen auf, so dafs hinfort die Richter nur aus Senatoren und Rittern bestanden [3]). Aufserdem gab er noch manche andere Gesetze, ja er fafste sogar den Entschlufs, eine Durchsicht sämmtlicher Gesetze vorzunehmen und diese in einem Gesetzbuch zusammenzustellen [4]). Auch in dem geistlichen Recht traf Caesar mehrere Veränderungen; bedeutendes Verdienst aber erwarb er sich durch Einführung eines neuen Calenders.

So hatte Caesar die römische Republik in der That in eine Monarchie umgewandelt, und bereits geschahen Schritte, um ihn auch mit dem königlichen Diadem zu schmücken: da wurde er an den Idus des März (15 März) 710 in der Curie neben der Bildsäule des Pompejus ermordet.

1) Sueton. Caesar. 76.
2) Dio Cass. XLIII, 45.
3) Sueton. Caesar 41. Dio Cass. XLIII, 25.
4) Sueton. Caesar 44.

Zweiter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

§. 171. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Der Kriegsdienst in den Legionen war eine Ehre und eine Pflicht der in den fünf Klassen enthaltenen Bürger, und es konnte Niemand ein öffentliches Amt erhalten, welcher nicht an zehn Feldzügen Theil genommen hatte [1]). Jeder Bürger, welcher zu Fuſs diente, muſste zwanzig, die Ritter zehn Feldzüge mitmachen [2]). Die Dienstzeit erstreckte sich vom siebzehnten bis zum sechsundvierzigsten Jahre, und in diesem Alter waren die Bürger (*juniores* [3]) zum Dienst im Felde, vom sechsundvierzigsten Jahre an (*veteres*, *seniores* [4]) zur Vertheidigung der Stadt und zur Theilnahme an den städtischen Legionen (*legiones urbanae* [5]) verpflichtet. Bisweilen wurde das Dienstalter bis zum funfzigsten Jahre ausgedehnt [6]), oder auch die städtischen Legionen zum Felddienst benutzt [7]). Die Bürger, welche nicht in den fünf Klassen enthalten waren, die Proletarii und Capite censi [8]), die Handwerker (*opificum vulgus et sellularii* [9]), die Schauspieler [10]) und die Freigelassenen [11]) waren vom Kriegsdienst frei. In gefahrvollen Zeiten wurden jedoch auch diese

1) Polybius VI, 19.
2) Polybius VI, 19. Dionys. VI, 26.
3) Livius VII, 11. XXII, 57. XXV, 5. XLIII, 14. Gellius X, 28. Polybius VI, 19.
4) Livius V, 10. VI, 2. 6. X, 21.
5) Livius XXV, 5. XLII, 35.
6) Livius XL, 26. XLII, 31. 33.
7) Livius XXXIV, 56.
8) Gellius XVI, 10.
9) Livius VIII, 20. Dionys. II, 28. IX, 25.
10) Livius VII, 2.
11) Livius X, 21.

sonst verachteten Bürger in das Heer aufgenommen, ja sogar Sklaven ihren Herren abgekauft und zu Soldaten (*volones*) gemacht [1]). Den Proletariern war diese Ehre öfters zu Theil und ihnen dann auf Staatskosten Waffen gereicht worden [2]); die Capite censi erlangten dieselbe durch Marius, welcher bei der Aushebung das Vorrecht der Klassen vernichtete [3]) und sein Heer aus den ärmsten Bürgern bildete. Nachdem Rom während der punischen Kriege sich eine Seemacht geschaffen hatte, wurden die ärmeren Bürger und die Freigelassenen zur Bemannung der Flotte gebraucht und *Socii navales* oder *Classici* genannt [4]). Befreiung vom Kriegsdienst (*vacatio militiae*) hatten diejenigen, welche das siebzehnte Jahr noch nicht erreicht oder das funfzigste überschritten oder die nöthige Anzahl Feldzüge gemacht hatten [5]); ferner diejenigen, welche durch die Verwaltung eines bürgerlichen oder religiösen Amtes davon abgehalten waren, wie namentlich der Pontifex maximus und Flamen Dialis [6]) (*vacatio justa*). Krankheit (*morbus sonticus*) und körperliche Gebrechen (*vitium*) verschafften ebenfalls Befreiung vom Kriegsdienst (*vacatio causaria*). Oft wurde aber die Dienstuntauglichkeit nur vorgeschützt oder durch absichtliche Verstümmelung bewirkt [7]). Daher wurde das Vorgeben solcher Leute (*causarii*) von den Feldherrn bei der Aushebung oder in grofser Gefahr auch erst nach dem Kriege untersucht (*causas cognoscere* [8]). Auszeichnung eines Soldaten und andere Verdienste bewirkten bisweilen dessen ehren-

1) Livius X, 21. XXII. 11 u. 57. XXIII, 32. XXIV, 11. XXVII, 38. Appian. VII, 27. Florus II, 6. III, 21. Gellius XVI, 10. Zonaras IX, 2. Orosius IV, 16. Caesar. bell. civ. I, 24. III, 9. Hirt. bell. Alex. 2. Sueton. Octav. 25.

2) Gellius XVI, 10.

3) Sallust. bell. Jugurth. 86. Gellius a. a. O. Plutarch. Marius 9.

4) Livius XXI, 49. 50. XXII, 11. XXIII, 14. XXVI, 48. XXXVI, 2. XLII, 27: socii navales libertini. Polybius VI, 19.

5) Livius XLII, 33. 34. XXXIV, 56: quibus aut emerita stipendia, aut morbus causae essent, quominus militarent.

6) Livius XXIII, 32. XXVIII, 38. Gellius X, 15.

7) Sueton. Octavian. 24. Valerius Max. VI, 3, 3.

8) Livius III, 69. IV, 26. VI, 6. XXXIV, 56. XLII, 32. 33.

volle Entlassung (*vacatio honoraria*) vor zurückgelegter Dienstzeit [1]). Ein Vater, welcher mehrere im Heere dienende Söhne hatte, scheint ebenfalls bisweilen Befreiung vom Kriegsdienst erlangt zu haben [2]). Drohte jedoch dem Staate Gefahr, so galt keine Entschuldigung (*delectus sine vacationibus habitus est* [3]).

§ 172. Die Aushebung.

Hatten die Consuln oder Kriegstribunen mit consularischer Gewalt [4]), oder der Dictator, wenn einer ernannt worden war, ihr Amt angetreten, so bestimmten sie, nachdem der Senat eine Aushebung beschlossen und die Zahl der Legionen festgesetzt hatte, einen Tag (*diem edicebant* oder *indicebant* [5]), an welchem entweder alle dienstpflichtigen Bürger [6]), oder nur ein Theil [7]) des römischen Volkes auf dem Marsfelde oder auf dem Capitol [8]) zur Aushebung (*delectus*) erscheinen sollten. Noch vor diesem Tage ernannten sie die Kriegstribunen, und zwar vierundzwanzig, wenn sie vier Legionen [9]) ausheben wollten. Seit dem Jahr 393 d. St. aber wurden sechs Kriegstribunen, seit 443 d. St. nach der Lex Atilia sechzehn von dem Volke und nur die übrigen von dem Feldherrn bestimmt [10]). In gefahrvollen Zeiten überliefs jedoch das Volk den Feldherrn die Ernennung von noch mehr oder auch von allen Kriegstribunen [11]). An dem bestimmten Tage nahmen die Consuln auf ihren curulischen Stühlen Platz und began-

1) Livius XXIII, 20. XXXIX, 19. Cicero de nat. deor. II, 2; Philipp. V, 19. Dio Cass. XLVI, 49.

2) Livius XLII, 34: Cum quatuor milites pro me uno vobis dare possem, aequum erat me dimitti.

3) Livius VII, 28. VIII, 20. X, 21. Cicero ad Attic. I, 19.

4) Livius IV, 31.

5) Dionysius VIII, 87.

6) Livius III, 69.

7) Livius IV, 46.

8) Livius XXVI, 31. Polybius VI, 19.

9) Livius VIII, 8. XLII, 31.

10) Livius VII, 5. IX, 30.

11) Livius XXVII, 36. XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21.

nen, wenn sie von den Volkstribunen nicht daran verhindert wurden[1]), nachdem sie die Kriegstribunen in vier Abtheilungen für die vier Legionen getheilt hatten, die Aushebung. Diese wurde nach den Tribus vorgenommen und deren Reihenfolge durch das Loos bestimmt [2]). Es wurden nun zuerst vier Männer von gleichem Alter und gleicher körperlicher Beschaffenheit aufgerufen (*citare*), und von diesen wählten zuerst die Tribunen der ersten Legion einen, die Tribunen der zweiten Legion den zweiten, die Tribunen der dritten den dritten, und die der vierten erhielten den übrig bleibenden. Bei den dann aufgerufenen vier Dienstpflichtigen hatten die Tribunen der zweiten Legion die erste Wahl, darauf die der dritten und vierten und die Tribunen der ersten Legion erhielten den vierten Mann. Darauf begannen die Tribunen der dritten Legion die Wahl und die übrigen folgten in derselben Reihenfolge. Und so wurde die Wahl fortgesetzt, bis die bestimmte Mannschaft ausgehoben war. Bei dem ersten Aufruf war man sorgfältig bedacht, Namen von guter Vorbedeutung (*bona nomina*), wie Victor, Valerius, Prosper, Salvius, Statorius u. s. w. zu wählen [3]). Die Namen wurden auf Tafeln geschrieben (*scribere exercitum*). Jeder Aufgerufene war verpflichtet zu antworten (*respondere*[4]), und seinen Namen in ein Verzeichnifs (*catalogus*, *album*) aufzeichnen zu lassen (*nomen dare*[5]); wer sich weigerte (*refractarius*, *qui militiam detrectabat*) wurde hart bestraft, seine Güter eingezogen [6]), er selbst in das Gefängnifs geworfen, oder mit Ruthen gehauen, oder als Sklave verkauft[7]) und für ehrlos erklärt. Augustus

1) Livius II, 55. IV, 1. 6. VI, 32.

2) Valerius Max. VI, 3, 4. Polyb. VI, 20. Dionysius IV, 14.

3) Cicero de divin. I, 45. Festus s. v. lacus Lucrinus.

4) Valerius Max. VI, 3, 3. Livius II, 24. 28. III, 41: ad nomina respondent.

5) Livius II, 24. 27. IV, 5. 26.

6) Valerius Max. VI, 3, 3: Publicatis enim bonis ejus, ipsum aeternis vinculis puniendum censuit. VI, 3, 4: bona adolescentis hastae subjecit. Livius IV, 53, VII, 4. Epitome XIV. Dionysius IX, 38.

7) Cicero pro Caecina 34.

liefs einmal einige Widerspenstige hinrichten [1]). Im Jahr 602 d. St. sollen auch die Namen der einzelnen Dienstpflichtigen durch das Loos bestimmt worden sein [2]).

§. 173. Vereidung der Soldaten.

Nach beendigter Aushebung gelobten die Soldaten ihrem Feldherrn durch einen Eidschwur (*sacramentum*) Gehorsam [3]), und erst durch diesen Eid wurden sie zur Ausübung von Feindseligkeiten berechtigt [4]). Derselbe lautete nur auf die Namen der jedesmaligen Feldherrn, und die Soldaten mufsten defshalb für jeden neuen Feldzug von neuem vereidet werden [5]). Aufserdem verpflichteten sie sich, nachdem sie in die einzelnen Abtheilungen des Heeres eingetheilt worden waren, gegenseitig durch einen zweiten Eid, nicht zu fliehen und Reihe und Glied nicht zu verlassen, aufser um ein Geschofs zu holen, einen Feind zu tödten oder einen Bürger zu retten. Hieraus entstand seit dem Jahre 536 d. St. die Sitte, dafs die ausgehobenen Dienstpflichtigen den Tribunen ihrer Legion nach beendigter Aushebung und wahrscheinlich aufser jenem dem Feldherrn geleisteten Eidschwur eidlich gelobten, sich an dem von den Consuln festgesetzten Tage und an dem bestimmten Orte bei dem Heere einzufinden und die Befehle der Anführer pünktlich zu befolgen [6]). Einen dritten Eid leisteten die Soldaten im Felde nach Aufschlagung eines Lagers, nämlich dafs sie keinen Diebstahl begehen und gefundene Gegenstände treulich abliefern wollten [7]). Bisweilen liefsen sich die Feldherrn, wenn sie Mifstrauen in den guten Willen der Soldaten setzten, oder bei anderen Gelegenheiten, nochmals durch einen Eid

1) Dio Cass. LVI, 23. Sueton. Octavian. 24.
2) Appian. Iberica 49. Vergl. Liv. Epit. 48.
3) Livius II, 24. III, 20. IV, 53. VI, 2. IX, 29. 43. X, 4. 21. Polybius VI, 21. Dionysius IV, 70. X, 18.
4) Cicero de offic. I, 11.
5) Livius III, 20. Caesar de bell. civ. II, 23.
6) Livius XXII, 38. Gellius XVI, 4. Polybius VI, 21.
7) Polybius VI, 33. Gellius XVI, 4.

Tapferkeit und Gehorsam geloben[1]). Zuerst leisteten die Anführer den Eid[2]), dann die gemeinen Soldaten (*gregarii milites*[3]), indem einer die Worte vorsagte und die übrigen, einzeln aufgerufen (*nominatim citati*), deren Geltung für ihre Person durch die Worte: *Idem in me*[4]) bekräftigten[5]).

§. 174. Conquisitores. Evocati. Veterani.

In gewissen Kriegen und unter gewissen Feldherrn bewiesen die Römer die gröfste Bereitwilligkeit zum Kriegsdienste[6]), und es boten sich viele freiwillig (*voluntarii*) dazu an. Bisweilen war dieses aber nicht der Fall und es mufste Zwang angewendet werden. Stellte sich nicht eine hinlängliche Anzahl waffenfähiger Mannschaft in Rom zur Aushebung ein, so wurde eine besondere Commission (*conquisitores*[7]) ernannt, welche auf dem Lande und in den zu Rom gehörigen Städten die Dienstpflichtigen aufsuchte und aushob. Es geschah dieses namentlich in den späteren Zeiten, wo das römische Bürgerrecht den italischen Völkern ertheilt und diese dadurch zu dem Dienst in den Legionen verpflichtet waren.

In gefahrvollen Zeiten wurden nicht blofs jüngere Leute, welche das dienstpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten (*praetextati*), aber zum Kriegsdienst tauglich waren[8]), ausgehoben, sondern auch alte und ausgediente Krieger aufgefordert (*evocati*), von neuem die Waffen für das Vaterland zu

1) Livius II, 45, XXII, 53. XXVIII, 29. XLIII, 15. Caesar de bell. civ. I, 76. III, 13.

2) Caesar de bell. civ. III, 13.

3) Sallust. bell. Cat. 59.

4) Livius II, 45. Festus s. v. praejuratio. Polybius VI, 21.

5) Es kommen hierbei die Ausdrücke vor: in verba alicujus jurare, Livius III, 20; sacramento dicere, Caesar de bell. civ. I, 86. Livius IV, 53. XXIV, 8; sacramento adigi, Livius IV, 5. IX, 29. 43. X, 4. 21; jure jurando adigi, Livius XXII, 38.

6) Livius IV, 60. X, 25. XLII, 32.

7) Livius XXIII, 32. XXV, 5. Cicero ad Attic. VII, 21; de provinc. cons. 2. Vergl. Hirt. de bello Alex. 2. Livius XXI, 11.

8) Livius III, 4. 42. IV, 22. XXV, 5. XXVII, 11.

ergreifen [1]). Sie wurden entweder in besonderen Centurien zu einer eigenen Heeresabtheilung vereinigt [2]) oder unter die übrigen Soldaten vertheilt [3]), sie waren von allen Wachen und Arbeiten befreit [4]), hatten einen höheren Rang und wurden bisweilen als Befehlshaber [5]) gebraucht. Von gröſserer Bedeutung waren sie in der späteren Zeit der römischen Republik, wo die Legionen immer mehr zu stehenden, dem Staate entfremdeten und den Feldherrn unbedingt ergebenen Heeren wurden. Die ausgedienten Krieger (*veterani*), welche auf den Ruf einzelner Parteihäupter von neuem unter die Waffen traten [6]), bildeten oft einen groſsen Theil der Heere und wurden nach Beendigung des Kriegs mit groſsen Belohnungen und Ländereien beschenkt. Sie waren selbst im Frieden eine eigene Klasse von Bürgern, welche an bürgerlichen Streitigkeiten Theil nahm, in groſsen Haufen nach Rom zog, in den Hallen der Tempel übernachtete und sich in den Volksversammlnngen verbreitete [7]) und daher von der Regierung mit Schonung behandelt werden muſste [8]).

§. 175. Tumultus. Conjuratio.

Bei einer plötzlich hereinbrechenden Gefahr (*tumultus* [9]), bei einem Einfall der Gallier, gefährlichen Aufstand der italischen Bundesgenossen, Verschwörung der Sklaven oder auf-

1) Livius III, 69. XXXVII, 4. Virgil. Aen. VII, 693. Tacit. Hist. II, 82. Caesar bell. civ. III, 53. Sallust. bell. Jugurth. 84.

2) Dio Cass. XLV, 12. Cicero ad famil. III, 6. Sallust. bell. Cat. 59. Livius III, 60.

3) Caesar de bello civ. III, 88. 91.

4) Tacit. Annal. I, 36: ceterorum immunes, nisi propulsandi hostis.

5) Justi Lipsi de militia romana libri quinque. Edit. tert. Antverpiae MDCII. II, 8, p. 42 u. 43.

6) Appian. bell. civ. III, 40. Cicer. Philipp. III, 2. V, 8. XI, 8. Caesar bell. civ. I, 3.

7) Appian. bell. civ. I, 29. II, 120. Plutarch. Pompejus 58. Cicero pro Murena 18.

8) Cicer. Philipp. I, 2. XI, 14. 15; ad famil. XI, 20. Appian. bell. civ. IV, 35. V, 13. Dio Cass. XLVII, 17.

9) Livius II, 26. VII, 9. XXVI, 10. XXXV, 2. XLI, 17. Sallust. bell. Catil. 59.

rührerischer Bürger wurde der drohende Krieg durch einen Beschlufs des Senates für einen Tumult erklärt (*tumultum esse decrevit senatus* [1]). Die Consuln machten bekannt: *Qui rempublicam salvam esse vult, me sequatur* [2]), und durch eine rothe (*roseum vexillum*), auf dem Capitol aufgesteckte Fahne wurden die Fufssoldaten, durch eine grüne (*caeruleum*) die Reiter [3]) aufgefordert, unter die Waffen zu treten. Das auf diese Weise versammelte Heer (*subitarii, tumultuarii milites* [4]) leistete einen Eid (*conjurarunt* [5]), zur Rettung des Vaterlandes thätig zu sein, und daher wurden sie *conjurati milites*, der ganze Vorfall *conjuratio* genannt. Solche Aufgebote hatten einen so schnellen Erfolg, dafs oft das römische Heer noch an demselben Tage aus Rom ausrückte.

§. 176. Die Legion.

Nach der Aushebung wurden die Ausgehobenen jeder Legion an einem von den Tribunen bestimmten Tage in die Abtheilungen des Heeres eingeordnet. Die gröfste Abtheilung war die Legion. Unter Romulus bestand das römische Heer zuerst aus einer Legion von 3000 Fufssoldaten und 300 Reitern: allein schon zu dessen Lebzeiten und unter den übrigen Königen scheint sowohl die Anzahl der Legionen als auch die Gröfse derselben vermehrt worden zu sein. Während der Zeit der Republik war nach den Zeitumständen die Anzahl der ausgehobenen Legionen und der darin enthaltenen Mannschaft verschieden. Im Jahr 259 d. St. wurden zehn Legionen zu je 4000 Mann, 273 d. St. vier Legionen zu 5000 Mann ausgeho-

1) Livius XXXIV, 56.

2) Quintil. Inst. orat. VII, 3. Cicer. Philipp. V, 31. VIII, 1. Livius XLI, 5.

3) Servius ad Virgil. Aen. VIII, 4.

4) Livius I, 37. III, 4. 30: jubentur subitarium scribere exercitum. XXXII, 26: tumultuarius delectus. XXXV, 2. XL, 26. XLI, 17. Hirt. bell. Alex. 34.

5) Caesar. bell. Gall. VII, 1. Livius XLV, 2. Vergl. Livius XXII, 38. XXVI, 25.

ben[1]; 374 d. St. vier Legionen zu 4000 Mann[2]; 406 zehn Legionen zu je 4200 Mann Fuſssoldaten und 300 Reitern[3]; 415 vier Legionen zu 5000 Fuſssoldaten und 300 Reitern[4]. Dieses scheint in gefahrvollen Zeiten die gewöhnliche Gröſse der Legionen gewesen zu sein, bei weniger drohender Gefahr aber die Legion nur 4000 Fuſssoldaten und 200 oder 300 Reiter enthalten zu haben[5]. Ebenso wird es als Regel angegeben, daſs jährlich vier Legionen ausgehoben wurden. Scipio hatte 548 d. St. Legionen zu 6200 Fuſssoldaten und 300 Reitern[6]; 562 d. St. enthielt eine Legion 5400 Mann[7], 568 d. St. 5000 Fuſssoldaten und 300 Reiter[8]. Während der Kriege mit den Ligurern 570 d. St. enthielten die Legionen 5200 Fuſssoldaten und 300 oder 400 Reiter[9]; in dem macedonischen Kriege waren die in Macedonien stehenden Legionen 6000 Mann Fuſssoldaten und 300 Reiter stark, die übrigen Legionen hatten nur 5000 Fuſssoldaten und 200 Reiter[10]. Seit Marius waren die Legionen gewöhnlich 6000 Mann[11], bisweilen 5000 Mann stark[12].

§. 177. Unterabtheilungen der Legion.

So lange die römischen Heere in einer einzigen Schlachtreihe, in einer Phalanx, aufgestellt wurden, blieben die fünf Klassen des Servius Tullius, welche verschiedene Bewaffnung hatten, die Unterabtheilungen der römischen Legion.

1) Dionysius VI.
2) Livius VI, 22.
3) Livius VII, 25.
4) Livius VIII, 8.
5) Livius XXI, 17. XXII, 36. XXIII, 34. XXVI, 28. Appian. Hanibal. 8. Polybius I, 16. III, 107. VI, 20.
6) Livius XXIX, 24.
7) Livius XXXVII, 39.
8) Livius XXXIX, 38.
9) Livius XL, 1. 18. 36.
10) Livius XLII, 31. XLIV, 21.
11) Festus s. v. sex millium. Cicero ad Attic. V, 15. Appian. Mithridat. 72.
12) Plutarch. Sulla.

Allein schon unter den Königen wurde wegen der Schwerfälligkeit, welche die Aufstellung in einer einzigen Linie hatte, dieselbe in mehrere Abtheilungen getheilt und nach Manipeln (*manipulatim*) aufgestellt [1]. Diese, nicht zu verwechseln mit den späteren Heeresabtheilungen gleiches Namens, enthielten 100 Mann [2]; also ebenso viel als eine Centurie der ältesten Zeit oder die von einer Curie gestellte Mannschaft betragen hatte. Zur Zeit des Krieges mit den Latinern (415 d. St.) wurde das römische Heer in drei Schlachtlinien aufgestellt, und dadurch eine neue Eintheilung des Heeres nothwendig [3]. Die Legion bestand aus 5000 Mann, und diese wurden in Hastati, Principes, Triarii und Leichtbewaffnete eingetheilt. Die Hastati waren die jüngsten Soldaten (*flos juvenum pubescentium ad militiam*), bildeten die erste Schlachtreihe und bestanden aus funfzehn Manipeln. Jede Manipel hatte sechzig Soldaten, zwei Centurionen und einen Standartenträger (*vexillarius*). Aufserdem waren jeder Manipel der Hastati zwanzig Leichtbewaffnete zugetheilt, so dafs also die erste Schlachtreihe aus 1245 Mann bestand. Die zweite Schlachtlinie nahmen die Principes ein, welche bereits im kräftigen Mannesalter standen und ebenfalls funfzehn Manipeln waren, die Manipel zu 63 Mann, wie die Hastati, jedoch ohne Leichtbewaffnete. Die Principes waren zusammen 945 Mann. Die Soldaten dieser beiden Abtheilungen wurden auch Antepilani genannt, weil die Feldzeichen der Legion sich in der dritten Linie befanden. Diese dritte Schlachtreihe bildeten ebenfalls funfzehn Manipeln; jede Manipel bestand aber aus drei Theilen (*tribus ex vexillis constabat*). Die erste Abtheilung waren die Triarii (*primum vexillum triarios ducebat*), lauter alte und gediente Krieger (*veteranus miles spectatae virtutis*), sechzig Soldaten, ein Centurio und ein Standartenträger. Die Triarii der ersten Manipel der dritten Schlacht-

1) Livius VIII, 8: quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.

2) Livius I, 52.

3) Livius VIII, 8.

reihe wurde *primus pilus* genannt. Die zweite Abtheilung, ebenfalls zwei und sechzig Mann stark, waren die Rorarii, Leichtbewaffnete, von geringerem Alter und Ansehen. Noch weniger geachtet war die dritte, ebenfalls zwei und sechzig Mann enthaltende Abtheilung, die Accensi. Jede Manipel der dritten Schlachtreihe umfaſste also 186, die ganze Legion aber 4980 Mann, wofür Livius die runde Summe von 5000 angiebt [1]). Die Leichtbewaffneten waren die ärmsten und die jüngsten Bürger und von den drei Abtheilungen der Schwerbewaffneten die Hastati die jüngsten, die Triarier die ältesten und geachtetsten. War diese Eintheilung der Truppen vollendet, so wurde von dem Feldherrn ein Tag und ein Ort bestimmt, an welchem sich das ganze Heer zum Ausrücken in's Feld versammeln muſste.

§. 178. Die Reiterei.

Romulus hatte drei Centurien Ritter eingerichtet und diese, da der Stand der Plebejer damals sich noch nicht gebildet hatte, natürlich aus den Patriciern oder dem Populus Romanus ausgewählt [2]). Tarquinius Priscus hatte die Centurien der Ritter verdoppelt [3]), und von Servius Tullius waren aus den reichsten und angesehensten Plebejern zwölf neue Centurien Ritter gemacht worden, so daſs es deren achtzehn waren [4]). In den sechs patricischen Rittercenturien wa-

1) Livius Beschreibung dieser neuen Eintheilung der Legion (VIII, 8) ist vielfach miſsverstanden, seine Worte selbst verdorben und falsch erklärt worden. Das von ihm über die Hastati und Principes Gesagte ist klar und hat keine Schwierigkeit, die folgenden Worte sind so zu lesen: Hoc triginta manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis jam alii quindecim ordines locabantur: ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat. Earum unam primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat (scil. ordo unusquisque); centum octoginta sex homines erant. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis; secundum rorarios, minus roboris aetate factisque; tertium accensos, minimae fiduciae manum; eo et in postremam aciem rejiciebantur.

2) Vergleiche §. 8. S. 14.

3) Vergleiche §. 34. S. 57.

4) Vergleiche §. 15. S. 26. §. 35. S. 57.

ren alle dienstpflichtigen Patricier, auch die Söhne der Senatoren und diese selbst, wenn sie Kriegsdienste thaten, enthalten[1]); in den zwölf plebejischen [2]) Rittercenturien waren die reichsten und angesehensten Plebejer, welche zuerst von Servius Tullius, dann von den Consuln und, nach der Einführung der Censur, von den Censoren[3]) in dieselben aufgenommen wurden. Unter den Königen thaten alle in die Centurien der Ritter aufgenommenen Bürger Kriegsdienste zu Pferd, und der Einzelne erhielt hierzu von Tarquinius Priscus ein Pferd [4]), seit Servius Tullius eine Summe von 10,000 Assen zum Ankauf und jährlich 2000 Asse zur Unterhaltung desselben angewiesen. Von den Königen waren bei der Auswahl der Ritter neben dem Reichthum auch persönliche Vorzüge beachtet worden; später, nach der Einführung der Censoren, waren alle diejenigen, welche das für die Ritter erforderliche Vermögen (*census equester*) besafsen, zum Kriegsdienst zu Pferde verpflichtet [5]), leisteten diesen aber nur, wenn ihnen von den Censoren die Summe zum Ankauf des Ritterpferdes angewiesen worden war [6]). Die Anweisung dieser Summe wurde Anweisung eines Ritterpferdes genannt (*equum publicum assignare*[7]), und solcher sogenannten Ritterpferde scheint es eine bestimmte Zahl gegeben zu haben [8]). Jeder Bürger, welcher den Rittercensus besafs [9]), konnte von den Censoren durch die Anweisung eines Ritterpferdes unter die Dienst thuenden Ritter [10]), aufgenommen werden, verlor diese Ehre

1) Livius XXII, 49. XXIX, 37. XXXIX, 44. Dionysius VI, p. 1055 X, p. 2007. Dio Cass. LIV, 2. LIX, 6. Sueton. Calig. 15. Isidor. Origg. IX, 4.

2) Livius IV, 13. 42.

3) Cicero de legg. III, 3: Censores — equitum peditumque prolem describunto. Zonaras VII, 19. Livius V, 7. Polybius VI, 20.

4) Cicero de republ. II, 20.

5) Livius XXVII, 11: Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent.

6) Livius XXXIX, 19.

7) Livius V, 7. XXXIX, 19.

8) Priscian. VII, 8. p. 317.

9) Sueton. Caesar. 33. Horat. Epist. I, 1, 57.

10) Sueton. Octavian. 40.

aber wieder, sobald sich sein Vermögen vermindert hatte. Im Jahr 352 d. St., nach einer bei Veji erlittenen Niederlage, erboten sich diejenigen, welche den Rittercensus hatten, mit eigenen Pferden zu dienen. Der Staat nahm dieses an und liefs ihnen als Entschädigung eine gewisse Summe anweisen [1]). Daraus entsprang die Einrichtung, dafs die 10,000 Asse, welche früher den Rittern zum Ankauf des Rosses und zur Ausrüstung angewiesen worden waren, auf die zehn Dienstjahre derselben vertheilt und von nun an zur Unterhaltung des Ritterpferdes ihnen nicht mehr wie bisher 2000, sondern 3000 Asse jährlich gegeben wurden. Auf diese Weise erhielten die Ritter die dreifache Löhnung der Fufssoldaten [2]). Um das hierzu nöthige Geld herbeizuschaffen, war auf Wittwen und Waisen und ledige Männer [3]) eine eigene Abgabe gelegt. Es scheint dieses jedoch nur in der Bedrängnifs des Staates, wo den Rittern nicht die ganze Summe für das Ritterpferd auf einmal angewiesen werden konnte, als eine vorübergehende, nicht als eine dauernde Einrichtung eingeführt worden zu sein; denn auch in der folgenden Zeit wird die Anweisung von Ritterpferden wiederholt erwähnt [4]). Wie im Jahr 352 d. St. diejenigen, deren Vermögen den Rittercensus erreichte, sich freiwillig erboten hatten, mit eigenen Pferden, ohne Anweisung der 10,000 Asse Kriegsdienste zu thun (*equis privatis stipendia facere*), so wurde dieses bisweilen auch als Strafe von Einzelnen verlangt oder ein Ritter zur Strafe unter das Fufsvolk versetzt [5]). Der Unterschied zwischen den Dienst thuenden Rittern und denen, welche blofs den ritterlichen Census hatten,

1) Livius V, 7.

2) Livius V, 12. VII, 41. Polybius VI, 39. Varro's Worte de ling. lat. VII, 37, ed. Bipont. p. 121: Equum publicum mille assariorum esse, scheinen zu bedeuten, dafs statt des Ritterpferdes oder statt der einmaligen Anweisung von 10,000 Assen den Rittern jährlich 1000 Asse zu den 2000 zugelegt worden sind.

3) Plutarch. Camill. 2. Valerius Max. II, 9, 1.

4) Livius XXVII, 11. XXIX, 37. XXXIX, 9. 19. Plin. hist. nat. XXXIII, 7.

5) Livius XXIV, 18. XXVII, 11. XXIX, 37. XXXIX, 44.

trat in der späteren Zeit der Republik immer mehr hervor [1]), je mehr sich die Letzteren dem Kriegsdienst zu entziehen wufsten, auf andere Weise geltend machten und zu einem eigenen Stand im Staate ausbildeten. Mit dieser Bildung des eigentlichen Ritterstandes hing es eng zusammen, dafs in den römischen Heeren eine andere Reiterei römischer Bürger entstand, die zwar Kriegsdienste als Reiter thaten, aber in den Ritterstand nicht aufgenommen waren und dessen Ehrenrechte nicht hatten. Dadurch erklärt es sich, warum in blutigen Schlachten, wo der Verlust der Römer an Reiterei nicht gering sein konnte, doch nur wenige Mitglieder des Ritterstandes (*equester ordo*) unter den Gefallenen [2]), an anderen Stellen sogar neben dem ansehnlichen Verlust an Reiterei auch einige Männer aus dem Ritterstand (*equestris ordinis aliquot*) als Gebliebene erwähnt werden [3]). Die Ritter hatten im Heere einen höheren Rang als die übrigen Reiter, werden gewöhnlich neben den Kriegstribunen und Anführern der Bundesgenossen und in der Umgebung des Feldherrn genannt, dessen Schutz- und Ehrenwache sie bildeten [4]).

§. 179. Fortsetzung.

Das regelmäfsige Verhältnifs, welches in dem ältesten Heere von 3000 Fufssoldaten und 300 Rittern bestand, verändert sich sehr bald mit der wachsenden Bevölkerung Roms, der Vermehrung der römischen Heere, der Bildung des plebejischen Standes und dessen Verwendung als Fufsvolk der Legion. Wird es nun auch von Polybius und Livius als Regel angegeben, dafs die Legion 4000 Fufssoldaten und 300 Reiter [5]) enthalten habe, so finden wir doch wie bei der Zahl des Fufsvolks einer Legion, so auch bei den Reitern häufige

1) Plin. hist. nat. XXXIII, 1.
2) Livius IX, 38.
3) Livius XXI, 59.
4) Livius VII, 8. IX, 38. XXI, 59. XXII, 14. 49. XXV, 6. 37. XXXIV, 13. XXXIX, 5.
5) Polybius III, 107. VI, 20. Livius XXII, 36.

Abweichungen. Am häufigsten werden 300[1]) Reiter bei einer Legion, ausserdem aber auch 400, 350, 330 und 250 [2]) erwähnt. Die Ernennung der Ritter scheint, so lange sie von den Königen und Consuln vorgenommen wurde, nach der Aushebung der Fussoldaten Statt gefunden zu haben [3]); von den Censoren wurde bei der Anstellung des Census auch die Verleihung der durch den Tod oder Unwürdigkeit einzelner Ritter frei gewordenen Ritterpferde an die Würdigsten derjenigen Bürger vorgenommen, welche den ritterlichen Census besassen. Es blieb den Consuln bei der Aushebung nur die Vertheilung der dienstpflichtigen Ritter an die einzelnen Legionen und in die Unterabtheilungen der Reiterei übrig. Bei einer Zahl von 300 wurden die Ritter einer Legion in zehn Turmen zu je 30 Mann und jede Turme wieder in drei Decurien zu je zehn Mann eingetheilt. In jeder Decurie wurde von den Kriegstribunen ein Ritter zum Anführer derselben, zum Decurio, ernannt. Der erste von den drei Decurionen einer Turme befehligte dieselbe. Die Decurionen erwählten sich dann selbst noch jeder für seine Decurie einen Uragen, welcher den Zug schloss [4]).

§. 180. Die Truppen der Bundesgenossen.

Durch das nach der Schlacht am See Regillus (261) von Spurius Cassius mit den Latinern geschlossene Bündniss [5]), welches Römern und Latinern gleiche Rechte gewährte, wurden die beiderseitigen Truppen zu einem Bundesheer vereinigt, über welches abwechselnd ein römischer und ein latinischer Feldherr den Oberbefehl führte [6]). Die in gemeinschaftlichen Kriegen gemachte Beute und eroberten Ländereien soll-

1) Livius III, 62. VIII, 8. XLIII, 12. Polybius I, 16. II, 24.
2) Livius XXIII, 34. XL, 36. XLIII, 12.
3) Polybius VI, 20.
4) Polybius VI, 25. Livius IV, 38: omnium turmarum equitibus. XXII, 38: equites decuriati. XXXV, 4. XXXVII, 39.
5) Vergl. §. 31. S. 48—50.
6) Dionysius VI, 95. VIII, 15. Livius II, 33. 53. VIII, 2. 4.

ten zu gleichen Hälften vertheilt werden[1]). War in dem Jahre, in welchem der latinische Feldherr den Oberbefehl hatte, ein des Triumphes würdiger Sieg errungen worden, so wurde der Triumph von dem latinischen Feldherrn auf dem albanischen Berge, wie sonst von dem römischen auf dem Capitol gehalten. In das Verhältnifs der Latiner traten 268 d. St. auch die Herniker, und nun zerfiel das Bundesheer und die gemachte Beute in drei gleiche Theile [2]). Die Gleichheit der drei verbündeten Völker war in einem Zeitraum von hundert Jahren allmälich verschwunden, und die Römer hatten eine gewisse Oberherrschaft erlangt. Daher versuchten die Latiner und Herniker, als nach der Einnahme und Zerstörung Roms durch die Gallier (365 d. St.) die Macht der Römer geschwächt war und die Volsker und Etrusker den Krieg gegen Rom begonnen hatten, ihre Selbständigkeit wieder zu erlangen [3]) und unterstützten zu wiederholten Malen die gegen die Römer kämpfenden Aequer und Volsker. Im Jahr 393 d. St. begannen defshalb die Römer den Krieg gegen die Herniker und Latiner [4]), brachten beide Völker zur Unterwerfung und erneuerten das frühere Bündnifs. Von nun an waren die Truppen der drei Völkerschaften wiederum zu einem Bundesheer vereinigt. Im Jahr 415 d. St. machten die Latiner nochmals einen Versuch, entweder gleiche Rechte an der Regierung zu erlangen, oder sich von der Oberherrschaft der Römer zu befreien, wurden aber in der Schlacht am Vesuv (417 d. St.) besiegt, in noch gröfsere Abhängigkeit versetzt [5]) und auch ferner Truppen zu den römischen Heeren zu stellen genöthigt. Bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts waren alle italischen Völkerschaften bezwungen, so dafs sie die römische

1) Livius II, 41.

2) Dionysius VIII, 69. 71. 72. 74. 76. 77. IX, 2. Livius III, 4. 5. 22: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere; duaeque partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit. V, 19. Plin. hist. nat. XXXIV, 11: Latinis ex foedere tertias praedae Romanus populus praestabat.

3) Livius VI, 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 17. 21. 28. 29.

4) Livius VII, 6—9. 11. 12. 15. Polybius II, 18.

5) Vergl. §. 149. S. 300 u. 301.

Oberherrschaft anerkennen und ihre Truppen den römischen Feldzeichen folgen mufsten. Die Soldaten der römischen Colonien und aller Städte und Völker, welche das römische Bürgerrecht erhalten hatten, wurden den Legionen einverleibt, die der Latiner, der latinischen Colonien[1]) und der übrigen italischen Völker bildeten als Bundesgenossen (*socii*) eine eigene Abtheilung des römischen Heeres. Die einzelnen Städte mufsten die Listen des bei ihnen angestellten Census nach Rom schicken, und daraus ersah der Senat die Zahl ihrer waffenfähigen Mannschaft[2]). Jedes Jahr wurde von dem Senate bei der Berathung über den Kriegsplan die Anzahl der von den italischen Bundesgenossen zu stellenden Truppen bestimmt[3]), diese dann von den Consuln unter die einzelnen Völker nach dem Verhältnifs ihrer waffenfähigen Mannschaft vertheilt[4]) und ein Tag und Ort festgesetzt[5]), an welchem die verschiedenen Abtheilungen, jede unter ihrem eigenen Anführer, mit den römischen Legionen unter den Oberbefehl des römischen Feldherrn sich vereinigten. Das Fufsvolk der Bundesgenossen war gewöhnlich an Zahl dem römischen gleich, die Reiterei noch einmal so stark[6]). Dieses Verhältnifs war jedoch keine feste Regel, sondern wurde nach den Bedürfnissen der Zeit verändert und davon abgewichen[7]). Die

1) Livius XXVII, 9. 10. XXIX, 15. 37.

2) Polybius II, 23. 24.

3) Livius XXI, 17. XXII, 36. XXXIII, 43. XXXIV, 56. XXXV, 20. 41. XXXVII, 2. XXXVIII, 35. XXXIX, 20. XL, 36. XLI, 5. 9. 14. 21. XLII, 1. 31. 35. XLIII, 12. XLIV, 21.

4) Livius XXXIV, 56: pro numero cujusque juniorum. XXII, 57. XXVII, 10.

5) Livius XXXIV, 56. XXXVI, 3. XLI, 5. Polybius VI, 21. 26.

6) Wenn Polybius III, 107. VI, 26 sagt, die Reiterei der Bundesgenossen habe gewöhnlich das Dreifache der römischen betragen, so berechnet er die letztere nach dem Verhältnifs, welches in ruhiger Zeit Statt fand, 200 Reiter zu einer Legion. Aus Livius und anderen Stellen des Polybius (VI, 30) geht bestimmt hervor, dafs, die römische Reiterei einer Legion zu 300 Mann angeschlagen, welches die gewöhnliche Zahl war, auch die der Bundesgenossen nur das Doppelte betragen hat. Livius XXII 36. Vellejus Pat. II, 15.

7) Vergleiche Anmerkung 2 auf S. 361.

Aushebung in den einzelnen Bundesstaaten war der römischen ähnlich; die verschiedenen Mannschaften wurden bereits in ihrer Heimath von ihren Staaten vereidet, und jede erhielt neben dem eigenen Anführer auch einen Kriegszahlmeister (*quaestor* [1]). Nachdem sich die Contingente der verbündeten Völkerschaften an dem bestimmten Tage und Orte vereinigt und unter den Oberbefehl des römischen Consul gestellt hatten, ernannte dieser für dieselben zwölf Anführer (*praefecti* [2]), welche ohngefähr den zwölf Kriegstribunen der zwei römischen Legionen entsprachen. Die Präfecten wählten dann aus den Bundestruppen die tapfersten Soldaten, den fünften Theil des Fufsvolkes und den dritten Theil der Reiter, als eine besondere Schaar (*extraordinarii*) für aufserordentliche Verwendung in wichtigen Fällen aus [3]). Von dieser Schaar wurde ferner eine Abtheilung (*ablecti*) als Leibwache des Feldherrn und zu dessen vorzugsweisen Dienst ausgeschieden [4]). Die übrige Menge der Bundestruppen wurde, wie auch die Extraordinarii in zwei Theile, in den rechten und linken Flügel (*ala* [5]) und dann ferner das Fufsvolk in Cohorten, die Reiter in Turmen eingetheilt [6]). Die Namen *Ala sinistra* und *dextra* [7]) wurden auch der Reiterei der Bundesgenossen allein ohne das Fufsvolk beigelegt und die *Equites alarii* [8]) von der römischen Reiterei (*equites legionarii*) unterschieden. Die Ala der latinischen Bundesgenossen entsprach der Legion der römischen Bürger und defshalb wird sie auch bisweilen so genannt [9]). Sold und Kleidung erhielten die Bundestruppen von

1) Polybius VI, 21. Livius XXIII, 19.
2) Polybius VI, 26. 37. Livius VIII, 36. XXIII, 7. XXXIV, 47. XL, 31. XLII, 58.
3) Polybius VI, 26. 30. Livius XXVII, 12. XXXV, 5. XL, 31. XLII, 58.
4) Polybius VI, 31.
5) Livius XXVII, 1. 2. 12. XXXI, 21. XXXV, 5. Polybius VI, 26.
6) Livius X, 33. XXIII, 14. 17. XXIV, 20. XXVIII, 45. XXIX, 19. XXX, 41. XXXIII, 36. XLI, 1. XLIV, 40. Sallust. bell. Jugurth. 105.
7) Livius X, 29. XXVII, 12. XXIX, 1. XXXV, 5. XXXVII, 40.
8) Livius XXXV, 5. XL, 40.
9) Livius XXXVII, 39.

ihren Staaten[1]), die Verpflegung aber bestritten die Römer[2]). Bei Belohnungen aus der Kriegsbeute[3]), bei der Vertheilung eroberter Ländereien[4]) und bei der Anlegung von Colonien[5]) wurden die italischen Bundesgenossen, besonders die Latiner, oft in gleichem Maſse wie die römischen Soldaten bedacht. Eine Begünstigung verschaffte den Bundesgenossen das Gesetz des Livius Drusus (629), welches verordnete, daſs kein latinischer Soldat mit Stockschlägen gestraft werden solle[6]).

§. 181. Hülfstruppen und Söldner.

Nachdem die Römer ihre Eroberungen über Italien hinaus auf andere Länder ausgedehnt und fremde Völker und Könige unterworfen und in eine mehr oder weniger drückende Abhängigkeit gebracht hatten, wurden auch diese genöthigt, Hülfstruppen (*auxilia*[7]) oder *auxiliares milites*) zu den römischen Heeren zu stellen. So finden wir seit den punischen Kriegen gallische[8]), spanische[9]), syracusische[10]), kretische[11]) numidische[12]), griechische[13]) und andere Hülfstruppen[14]). Diese wurden jedoch nur als leichte Schaaren gebraucht und auſserhalb der Schlachtlinie aufgestellt. Der Gebrauch auſseritalischer Hülfsvölker vermehrte sich mit der Zeit immer mehr. Als eigentliche Söldner, welche nicht von ihren Staaten ihnen übersandt waren, sondern auf ihre Hand um Sold dienten, sollen die Römer zuerst im Jahr 539 d. St. eine Schaar Celti-

1) Livius XXVII, 9. Polybius VI, 21. Cicero in Verr. V, 24. Dionys. X.
2) Polybius VI, 39.
3) Livius XL, 43. XLI, 7. 13. XLV, 43.
4) Livius XLII, 4.
5) Appian. bell. civ. I, 24. Vergl. §. 147, S. 296—299.
6) Plutarch. C. Gracch. 9.
7) Sallust. bell. Jugurth. 8. 46. Caesar. bell. Gall. VIII, 5.
8) Polybius II, 32. Livius XXI, 46. 48. 55. 56.
9) Polybius III, 76. Livius XXII, 22.
10) Livius XXII, 37.
11) Livius XLII, 35.
12) Livius XXXI, 11. 19. XXXII, 27. XXXV, 11. XLII, 29. 35.
13) Livius XLII, 58.
14) Cicero ad Attic. VI, 5. Florus II, 20.

berer in ihr Heer aufgenommen haben [1]). In den Provinzen wurden nur in dringenden Fällen die Eingeborenen zur Vertheidigung des Landes aufgeboten [2]), gewöhnlich sorgten die Römer durch ihre eigenen Truppen dafür.

§. 182. Die Bewaffnung des schwer gerüsteten Fufsvolkes.

Die römischen Soldaten trugen über der Tunica einen bis auf die Kniee reichenden Mantel (*sagum* [3]) und im Winter eine Lacerna mit der daran befindlichen Kopfbedeckung (*cucullus* [4]). Die Fufsbekleidung waren Halbstiefeln (*caligae*), welche mit Nägeln beschlagen waren [5]). Die Haare der Soldaten waren kurz verschnitten. In der Bewaffnung waren die Römer stets bereit, passende Verbesserungen vorzunehmen. Ob bei der Umgestaltung der einen Schlachtlinie in die Manipularstellung auch die Waffen eine Veränderung erfahren haben, wird nicht angegeben. Bei der Aufstellung in die dreifache Schlachtlinie der Hastati, Principes und Triarii waren die Waffen (*arma*) der Hastati [6]): 1) ein Helm von Erz (*cassis*), oder von Leder und mit Erz beschlagen (*galea*), welcher das Gesicht unbedeckt liefs [7]) und auf welchem ein Federbusch (*crista*) von drei gerade stehenden rothen oder schwarzen Federn befindlich war. 2) Ein Panzer (*lorica*) von Metall, oder bisweilen von Leder, welcher von der Brust bis zum Gürtel reichte und entweder aus zusammengefügten kleinen Metallplatten (*squamata*) oder in einander geschlungenen Ketten (*hamata*) bestand. Der Oberarm wurde ebenfalls durch eherne Schie-

1) Livius XXIV, 44.
2) Cicero ad famil. XV, 1.
3) Livius VII, 34. XXI, 4. XLI, 10. XLV, 39. Sueton. Octav. 26.
4) Vergl. §. 83 u. 84. S. 153—154.
5) Juvenal. Sat. XVI, 24. Sueton. Calig. 9. Tacit. Annal. I, 41. Cicero ad Attic. II, 3. Daher *caligatus* ein gemeiner Soldat. Sueton. Octav. 25.
6) Polybius VI, 23.
7) Daher Caesars Befehl in der Schlacht bei Pharsalus: Miles, faciem feri. Florus IV, 2.

nen gedeckt. Die Bürger, welche unter 100,000 Asse [1]) in Vermögen hatten, trugen bloſs eine Metallplatte (*pectorale*) von einer Spanne Umfang auf der Brust. 3) Beinschienen (*ocreae*), welche in der späteren Zeit nur an dem rechten, im Gefecht vorgestreckten Fuſs getragen wurden. 4) Ein etwas gewölbter Schild (*scutum*), zwei und einen halben Fuſs breit und vier Fuſs lang, bisweilen auch noch eine Spanne länger. Er war aus Holz, welches mit Leim und Leinwand zusammengefügt und mit einem Kalbfell überzogen war. In der Mitte befand sich ein metallner Buckel und oben und unten eine metallene Einfassung. Die Trutzwaffen (*tela* [2]) waren: 1) ein Schwert (*gladius*), welches an einem über der Tunika von der linken Schulter nach der rechten Seite gehenden Riemen (*balteum* [3]) oder an einem Gürtel (*cingulum*) am rechten Schenkel herabhängend getragen wurde. Es war zum Hieb und Stoſs gleich geschickt und hatte eine starke und scharfe Klinge. Wahrscheinlich hatten es die Römer bei den Spaniern kennen gelernt, da es *gladius hispanensis* [4]) genannt wurde. 2) Zwei Wurfspieſse (*pila*), welche theils dünn, theils dick, theils rund, theils viereckig waren. Die stärkeren runden hatten vier Finger im Durchmesser, von den stärkeren viereckigen betrug die Breite der Seite vier Finger. Der hölzerne Schaft war ungeähr drei Ellen lang, und daran eine ebenso lange eiserne Spitze mit einem Widerhaken. Das Eisen war so fest an den Schaft angemacht, daſs es nicht eher losging, als bis es brach, und seine Stärke betrug da, wo es in das Holz befestigt war, anderthalb Finger. Die dünneren Wurfspieſse waren den Jagdspieſsen ähnlich. Die Waffen der Principes und Triarii waren dieselben wie die der Hastati, nur statt der Wurfspieſse hatten die Triarii einen Speer (*hasta*), welcher mit dem Eisen wahr-

1) Polybius a. a, O. giebt 10,000 Drachmen an.

2) Der Unterschied zwischen *arma* und *tela* zeigt sich bei Livius IX, 19. XXXVIII, 19. 20. 21. 22. 29. Caesar. bell. Gall. III, 44. Hirt. bell. Alex. 6.

3) Caesar. bell. Gall. V, 44.

4) Livius VII, 10. XXII, 46. XXXI, 34.

scheinlich vierzehn Fuſs lang war. Solche Speere haben früher die Hastati auch geführt und daher ihren Namen erhalten [1]).

183. Das leichtbewaffnete Fuſsvolk.

Nach der Eintheilung des Servius Tullius [2]) bildeten die Mitglieder der fünften Klasse dreiſsig Centurien leichtes Fuſsvolk, welches nur Schleudern und Wurfspieſse führte. Zu diesem gehörten auch die Accensi, welche unbewaffnet dem Heere folgten, an die Stelle der Gefallenen traten und deren Waffen in Besitz nahmen [3]).

Nach der Einführung der dreifachen Schlachtlinie der Hastati, Principes und Triarii wurden theils jedem Manipel der Hastati zwanzig Mann Leichtbewaffnete, welche einen Speer und Wurfspieſse (*gaesa*) hatten [4]), beigegeben, theils zu jedem Manipel der Triarier 62 Mann Rorarii [5]) und eine gleiche Anzahl Accensi hinzugefügt. Einen Unterschied zwischen diesen beiden Abtheilungen und den anderen Leichtbewaffneten giebt Livius a. a. O. nicht an und sagt nur, daſs die Accensi (*minimae fiduciae manus*) das geringste Vertrauen besessen hätten. Die Bewaffnung bestand wahrscheinlich auch aus einem Speer und Wurfgeschossen.

Im Jahr 541 d. St. wurde bei der Belagerung von Capua von dem Centurio Q. Naevius [6]) die Waffengattung der

1) Varro de ling. lat. IV, 16.

2) Livius I, 43. Vergl. §. 35, S. 58.

3) Festus s. v. adscriptitii und s. v. adcensi: adcensi dicebantur, qui in locum mortuorum militum subito subrogabantur.

4) Livius VIII, 8: leves autem, qui hastam tantum gaesaque gererent, vocabantur. Vergl. §. 177. Caesar bell. Gall. III, 4. Drakenborch ad Silium Ital. I, 629.

5) Varro de ling. lat. III, 6. VI, 3: Rorarios vocabant, qui levi armatura primi proelium committebant, quod ut ante imbrem fere rorare solet, sic illi ante gravem armaturam quod prodibant, rorarii dicti.

6) Valerius Max. II, 3, 3. Livius XXVI, 4: ex omnibus legionibus electi sunt juvenes, maxime vigore ac levitate corporum veloces; eis parmae breviores, quam equestres et septena jacula quaternos longa pedes data, praefixo ferro, quale hastis velitaribus inest; eos singulos in equos suos accipientes equites assuefecerunt et vehi post sese et desilire perniciter, ubi signum datum esset. — — Ubi ad conjectum teli

Velites erfunden. Sie hatten kleine runde Schilde und jeder sieben vier Fuſs lange Wurfspieſse, setzten sich hinter die Reiter auf deren Pferde und sprangen herab und kämpften als Fuſsvolk, sobald sie sich dem Feinde genähert hatten. Diese Art Truppen hatten die Römer durch die Gallier und Germanen kennen gelernt, welche sich derselben bedienten[1]). Der Name Velites wurde aber auch für Leichtbewaffnete überhaupt gebraucht[2]), und diese bisweilen dazu verwendet, die Zwischenräume zwischen den Manipeln des schwergerüsteten Fuſsvolks auszufüllen[3]). Die Geschosse der Velites werden auch Hastae genannt[4]), waren aber von der Hasta der Schwerbewaffneten verschieden, es waren Wurfgeschosse, welche von den Tyrrhenern erfunden sein sollten[5]) und durch den Zusatz *velitares* näher bezeichnet wurden.

Zur Zeit des Polybius[6]) wurden die jüngsten und ärmsten Bürger zu den Leichtbewaffneten genommen, und waren mit einem Schwerte, Wurfspieſsen und einem Schilde versehen. Der Schild (*parma*) war sehr fest, rund und drei Fuſs im Durchmesser; das Schwert war das in dieser Zeit allgemein übliche spanische; die Wurfspieſse (*hastae velitares*) waren einen Finger dick, der Schaft zwei Ellen lang und daran die eine Spanne lange eiserne Spitze, welche sich bei dem ersten Wurf umbog, so daſs der Wurfspieſs von den Feinden nicht wieder zurückgeschleudert werden konnte. Auf dem Kopfe

ventum est, signo dato velites desiliunt; pedestris inde acies ex equitatu repente in hostium equites incurrit, jaculaque cum impetu alia super alia emittunt. XXXI, 35. XXXVIII, 21. Caesar. bell. civ. III, 84. Sallust. bell. Jugurth. 46. 59. Frontin. II, 3. IV, 7.

1) Caesar. bell. Gall. I, 48. Tacit. German. 6.

2) Festus s. v. advelitatio: Velites dicuntur milites expediti quasi volites i. e. volantes. Livius XXI, 55. XXIV, 34.

3) Livius XXX, 33: vias patentes inter manipulos antesignanorum velitibus (ea tunc levis armatura erat) complevit. Sallust. bell. Jugurth. 49.

4) Livius XXXI, 35.

5) Plin. hist. nat. VII, 56.

6) Polybius VI, 22. Livius XXXI, 35. XXXVIII, 21.

trugen die Leichtbewaffneten eine Bedeckung aus Wolfsfell oder von dem Felle anderer Thiere.

Unter den leichten Truppen werden namentlich 1) Wurfspiefsschützen (*jaculatores*[1]), welche Wurfspiefse (*jacula, veruta*) schleuderten; 2) Bogenschützen (*sagittarii*), welche Pfeil und Bogen führten[2]); 3) Schleuderer (*funditores*[3]), deren Waffe eine Schleuder (*funda*) war, angeführt. Da aber die Römer die aufseritalischen Hülfstruppen als leichte Schaaren benutzten und diesen ihre eigenthümliche Bewaffnung liefsen, so finden wir in der späteren Zeit der Republik auch noch andere Arten derselben erwähnt; so die *Ferentarii*, von Vegetius (I, 17) auch *Martiobarbuli*, von Tacitus[4]) auch *Libratores* genannt, welche mit Schleudern runde Steine (*lapides missiles*) oder Bleikugeln (*glandes*) warfen[5]). Die *Tragularii* bedienten sich der *Tragula*[6]), welche man für ein kurzes Geschofs hält. Die *Ballistarii* waren zur Bedienung der Wurfmaschinen bestimmt. Die *Cetrati*[7]) standen in der Mitte zwischen dem leichten und schweren Fufsvolk und hatten ihren Namen von dem kleinen Schild (*cetra*), welchen sie führten.

§. 184. Bewaffnung der Reiter.

In der älteren Zeit hatten die römischen Reiter keine Panzer, um mit gröfserer Leichtigkeit bei dem Mangel von Steigbügeln die Pferde besteigen und von denselben herabspringen zu können[8]). Sie scheinen sich dabei auf ihre Lanzen gestützt zu haben[9]), obgleich sie auch geübt und gewöhnt waren, in voller Rüstung und mit gezogenem Schwerte von der

1) Livius XXI, 21. XXXVIII, 21.
2) Livius XXVII, 38. XXXVII, 40. XLII, 35.
3) Livius XXI, 21. XXVIII, 37. XXXVII, 40. XXXVIII, 21. 29.
4) Tacit. Annal. II, 20. XIII, 39,
5) Livius XXXVIII, 21. Ammianus XX, 6.
6) Livius XXI, 7. XXIV, 42. Caesar. bell. Gall. V, 35.
7) Livius XXI, 21. XXXVII, 39. Caesar. bell. Gall. I, 39. 70.
8) Polybius VI, 25.
9) Livius IV, 19.

linken oder rechten Seite durch einen Sprung aufzusitzen [1]). Der Sattel (*sella*) wurde den Römern erst in der Kaiserzeit bekannt, früher hatten die Pferde blofs Decken (*ephibbia*, vielleicht auch *centunculi* genannt [2]). Sporen (*calcaria*) hatten die Römer schon in der frühesten Zeit [3]). Die ursprüngliche Lanze der römischen Reiter war schwach und defshalb leicht zerbrechlich; der runde Schild (*parma* [4]) aus Leder, nicht sehr fest und, wenn er nafs wurde, dem Zusammenschrumpfen ausgesetzt. Daher nahmen die Römer die Waffen der griechischen Reiter an, als sie diese kennen gelernt hatten, und von nun an hatten die römischen Reiter aufser Panzern von Erz und Helmen gewichtige mit einer eisernen Spitze auf jeder Seite versehene Wurfspiefse und dauerhafte und feste Schilde. Das Schwert der Reiter war länger als das der Fufssoldaten, wurde aber später mit dem spanischen vertauscht [5]), oder wenigstens so genannt. Nach der Beschreibung des Josephus (B. 3) hatten die römischen Reiter auf der rechten Seite ein langes Schwert und in der rechten Hand einen langen Speer (*contus*), auf der linken Seite einen Schild und in einem Köcher drei oder noch mehrere Wurfspiefse [6]) mit breiter Spitze und von der gewöhnlichen Gröfse. Helm und Panzer waren wie bei dem Fufsvolk. Im Ganzen waren also die Waffen der Reiter leichter als die der Schwerbewaffneten [7]). Bei den aufseritalischen Völkern, mit welchen die Römer in der späteren Zeit der Republik Krieg führten, werden schwergerüstete (*loricati*, *cataphracti* [8]) und leichte Reiter (*equites sagittarii* [9])

1) Vegetius I, 17. Plutarch im Leben des Pompejus und Jul. Caesar.
2) Livius VII, 14. XXXIV, 7. Caesar bell. Gall. IV, 2. Horat. Epist. I, 14, 43.
3) Livius II, 6. 20. IV, 19. 33.
4) Livius II, 20. IV, 38. 39. XXVI, 4.
5) Dionysius VIII, 67. Livius XXXI, 34. Vegetius I, 12.
6) Polybius VI, 25 erwähnt zwar nur einen Speer (δόρυ), nicht auch kleinere Wurfgeschosse der Reiter; dennoch müssen die Reiter solche schon früher gehabt haben. Appian. Libyca 43. Caesar bell. civ. I, 79.
7) Appian. Libyca 43.
8) Livius XXXV, 48. XXXVII, 40.
9) Livius XXXVII, 38.

unterschieden, und es läfst sich daher vermuthen, dafs auch die Römer unter ihren Hülfstruppen diese doppelte Art Reiter gehabt haben. In der Kaiserzeit ist dieses gewifs [1]). Die numidischen Reiter, deren sich die Römer als Hülfstruppen bedienten, hatten, wie ihre Pferde, ein verächtliches Aussehen. Reiter und Pferde waren klein und mager, die Reiter ungegürtet und blofs mit Wurfspiefsen bewaffnet, die Pferde ungezäumt und von einem häfslichen und rauhen Aeufsern [2]). Es gab auch unter den Numiden und Tarentinern Reiter, welche zwei Pferde mit sich führten und im Gefecht von einem auf das andere sprangen [3]).

§. 185. Die Feldherren.

Die obersten Befehlshaber der römischen Heere waren die Consuln, von denen gewöhnlich jeder zwei Legionen unter seinem Oberbefehl hatte [4]). Waren die Heere beider Consuln zu einem einzigen vereinigt, so führte jeder von ihnen abwechselnd einen Tag um den andern den Oberbefehl [5]). Seit dem Jahre 311 d. St. setzten die Plebejer es durch, dafs statt der Consuln bisweilen Kriegstribunen mit consularischer Gewalt (*tribuni militum consulari potestate*) erwählt wurden [6]). In grofser Gefahr wurde ein Dictator ernannt und ihm das Heer übergeben. Als Gehülfen und als Befehlshaber der Reiterei wählte sich der Dictator einen Magister equitum [7]). War die Aufstellung mehrerer Heere nothwendig oder schien für die Fortsetzung eines Krieges die Beibehaltung desselben Feldherrn nothwendig, so wurde dem Consul durch einen vom Senat veranlafsten Beschlufs der Tribus das Imperium über sein Amtsjahr hinaus verlängert und er nun Proconsul (*pro consule*) genannt [8]). Auch einem der Präto-

1) Vegetius III, 23.
2) Livius XXXV, 11. XXVI, 38.
3) Livius XXIII, 29. XXXV, 28.
4) Vergl. §. 20. S. 30—32.
5) Livius XXII, 41. Appian. Hannib. (VII), 19.
6) Vergl. §. 98, S. 176—177.
7) Vergl. §. 23, S. 34—36 und §. 125, S. 237—239.
8) Vergl. §, 122, S. 228—231.

ren, welche ursprünglich zur Handhabung der Rechtspflege eingesetzt worden waren, wurde in einem solchen Falle ein Heer übergeben, und ein Prätor, dessen Imperium über sein Amtsjahr hinaus verlängert wurde, Proprätor genannt [1]).

Ehe die Consuln Rom verliefsen, um in's Feld zu rücken, feierten sie erst die latinischen Ferien [2]), stellten auf dem Capitol ein feierliches Opfer an, thaten den Göttern Gelübde [3]) für das Wohl des Staates, erhielten durch die Inauguration das Recht Auspicien anzustellen und legten unter Feierlichkeiten das Kriegskleid des Feldherrn (*paludamentum*) an. Dieses war von Wolle, wurde auf der Schulter mit einer Schnalle befestigt, reichte noch weiter herab als das Sagum der Soldaten und war zur Auszeichnung von diesem purpurfarbig [4]). Bei seiner Rückkehr mufste der Feldherr, wenn ihm kein Triumph bewilligt wurde, an den Thoren von Rom und bevor er die Stadt betrat, das Paludamentum ablegen [5]). Auch die Lictoren legten, wenn sie mit dem Consul in den Krieg zogen, das Sagulum und nach der Rückkehr vor der Stadt die Toga wieder an [6]). Als Abzeichen ihrer Würde trugen die Consuln und

1) Vergl. §. 103, S. 185—186 u. §. 123, S. 231—235.

2) Vergl. §. 149, S. 302.

3) Livius XXI, 63. XXII, 1: (Imperium) magistratus a domo, publicis privatisque penatibus, Latinis feriis actis, sacrificio in monte perfecto, votis rite in Capitolio nuncupatis, secum ferre. XXXI, 14. XLII, 49: P. Licinius consul, votis in Capitolio nuncupatis, paludatus ab urbe profectus est. Semper quidem ea res cum magna dignitate ac majestate geritur; praecipue tamen convertit oculos animosque, cum ad magnum nobilemque, aut virtute aut fortuna, hostem euntem consulem prosequuntur.

4) Plin. hist. nat. XXII, 2: Coccum imperatoriis dicatum paludamentis. Valerius Max. I, 6, 11: Pullum ei traditum est paludamentum, cum in proelium exeuntibus album aut purpureum dari soleret. Varro de ling. lat. VII. edit. Speng. p. 324: Paluda a paludamentis. Haec insignia atque ornamenta militaria; ideo ad bellum quum exit imperator ac lictores, mutarunt vestem et signa incinuerunt. Paludatus dicitur proficisci.

5) Tacit. Hist. II, 89. Sueton. Vitell. 11.

6) Cicero in Pison.: Togulae lictoribus ad portam praesto fuerunt, quibus illi acceptis sagula rejecerunt.

der Dictator nicht blofs selbst eine ausgezeichnete Kleidung, sondern es wurden ihnen auch von dem Staat mit einem eigenthümlichen Kopfschmuck (*phalerae*) und prächtigen Decken geschmückte Rosse übergeben [1]). Hatte ein Feldherr einen ruhmvollen Sieg erfochten, so wurde er von seinen Soldaten mit dem Namen *Imperator* begrüfst. Später wurde bestimmt, dafs ein Feldherr diesen Titel nur erhalten solle, wenn, wie Appian erzählt, 10,000, nach Diodor 6000 Feinde gefallen wären [2]). In der Kaiserzeit sollte derselbe nur nach einem vorhergegangenen Beschlufs des Senates ertheilt werden [3]). Die Lictoren umwanden in einem solchen Fall ihre Fasces mit Lorbeer und der Feldherr meldete dem Senat den Sieg in einem ebenfalls mit Lorbeer umwundenen Schreiben [4]).

§. 186. Die Legaten und Quästoren.

Als Gehülfen und, wo es nöthig war, als seine Stellvertreter hatte der Feldherr einige Legaten. Die Zahl derselben bei einem Heer war wahrscheinlich nicht bestimmt, und ihre Ernennung geschah durch die Feldherrn, jedoch mit Berücksichtigung der Wünsche des Senates [5]). Die Legaten waren gewöhnlich sehr angesehene Männer, bisweilen Consularen oder doch wenigstens Senatoren; sie wurden nach den Umständen zu verschiedenen Zwecken verwendet und ihnen die zu diesen Aufträgen nöthige Macht und Mannschaft von

1) Dionys. X, 24. Tacit. Annal. XIII, 7: equus, qui consularia insignia gestabat. Caesar. bell. civ. III, 96. Plutarch. Crassus.

2) Livius VII, 19. Appian. bell. civ. II, 44. Diodor. Excerpta XXXVII, 1. ed. Wessel. p. 538. Dio Cass. XLVI, 38. LX, 21.

3) Dio Cass. LXXI, 10.

4) Livius V, 28. XLV, 1. Cicero in Pison. 17; ad Attic. V, 20; ad famil. II, 10.

5) Nach einigen Stellen der Alten scheinen die Feldherren sich ganz unabhängig die Legaten ernannt zu haben (Sallust. bell. Jugurth. 28. Livius IV, 17. Cicero ad famil. XIII, 55; ad Attic. XV, 11), nach anderen der Senat dieselben bestimmt zu haben (Livius XLIV, 18. Cicero ad famil. I, 7; pro Sextio 14; in Vatin. 15: Audire de te cupio, quo tandem s. c. legatus sis. Ne hoc quidem senatui relinquebas, quod nemo unquam ademit, ut legati ex ejus ordinis auctoritate legarentur).

den Feldherren übergeben [1]). In Abwesenheit der Letzteren erhielten sie den Oberbefehl (*legatus pro praetore*); jedoch handelten sie auch dann nicht in ihren Namen, sondern nur im Auftrag des Oberfeldherrn [2]) (*fiduciariam operam obtinebant*). Die Gewalt des Legaten hing ganz von dem Feldherrn ab, welcher auch die anvertraute Macht wieder zurücknehmen konnte.

Von den Thaten des Feldherrn sagte man, sie wären *ductu vel imperio auspicioque* [3]) desselben geschehen, von denen des Legaten hingegen, sie wären unter seiner Anführung (*ductu*), aber unter dem Auspicium des Consul (*auspicio consulis*) ausgeführt worden. Unter den Kaisern wurden fast alle Kriege durch Legaten geführt und, obgleich die Kaiser in Rom blieben, auch noch gesagt, dafs dieses unter ihrem Oberbefehl (*auspicio*) geschehen sei [4]).

Seit dem Jahr 334 d. St. wurde die Zahl der Quästoren auf vier vermehrt, damit zwei derselben die Consuln in den Krieg begleiten und unterstützen könnten [5]). Die Quästoren bewahrten die Standarten im öffentlichen Schatze auf und übergaben dieselben dem Feldherrn, sobald das Heer in das Feld rückte [6]); sie sorgten für den Unterhalt und die Lebensmittel des Heeres, zahlten den Sold aus, und bei ihnen legten die Soldaten ihre Privatgelder nieder (*nummos ad signa depone-*

1) Livius II, 20. 59. X, 40. 43. XXVI, 6. XXVII, 43. Sallust. bell. Cat. 59. bell. Jugurth. 28. Caesar. bell. Gall. I, 10. 21. 54. II, 5. III, 17. V, 1. Appian. bell. civ. I, 38. 40. Cicero pro Murena 9. Auch Lictoren der Legaten werden erwähnt bei Livius XXIX, 9.

2) Caesar bell. civ. II, 17. III, 51: aliae enim sunt legati partes, aliae imperatoris; alter omnia agere ad praescriptum, alter libere ad summam rerum consulere debet. Dio Cass. XLVIII, 42.

3) Livius VI, 12. XLI, 17. 28. Sueton. Octav. 21. Plaut. Amph. I, 1, 41. II, 2, 25.

4) Tacit. Annal. II, 41: ductu Germanici, auspiciis Tiberii. Horat. Od. IV, 14. 33. Ovid. Trist. II, 173.

5) Livius IV, 43: ut praeter duos urbanos quaestores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. Vergl. §. 100, S. 181—183. §. 124, S. 235—237. §. 151, S. 308.

6) Livius III, 69. IV, 22. VII, 23.

bant [1]). Dafs die Quästoren die aus dem Kriege zurückgekehrten Feldherren die Wahrheit ihres dem Senate erstatteten Berichts beschwören liefsen [2]), gehörte zu den bürgerlichen, nicht zu den kriegerischen Amtshandlungen derselben.

§. 187. Die Kriegstribunen.

Jede Legion hatte sechs Kriegstribunen, so dafs also, wenn vier Legionen ausgeboben wurden, vier und zwanzig ernannt wurden. Die Ernennung hatten anfangs die Könige, dann die Consuln. Seit dem Jahre 393 d. St. wurden von den vier und zwanzig Kriegstribunen sechs [3]) in der Volksversammlung (*comitiati*), die übrigen von den Consuln ernannt (*Rutili* oder *Rufuli* [4]). Seit dem Jahr 443 wurde durch die Lex Atilia dem Volke die Erwählung von sechzehn Kriegstribunen übergeben und nur die übrigen Stellen den Feldherren zu besetzen gelassen [5]). In der Folge wurde diese Bestimmung nach den Umständen geändert und bisweilen noch mehr oder alle Kriegstribunen von den Consuln, bisweilen von dem Volke ernannt [6]). Zu dieser Stelle wurden gewöhnlich Männer von Erfahrung und von einem reiferen Alter genommen [7]), obgleich bisweilen auch Ausnahmen vorkamen und Scipio schon im neunzehnten oder zwanzigsten Jahre [8]) Kriegstribun war [9]). Zur Zeit des Polybius wurden vierzehn Kriegstribunen aus den Rittern, zehn aus dem Fufsvolk genommen und diese so ver-

1) Sueton. Domitian. 7. Vegetius II, 20.

2) Valerius Max. II, 8, 1.

3) Livius VII, 5. Vergl. §. 172, S. 347.

4) Festus: Rufuli appellabantur tribuni militum a consule facti, non a populo; de quorum jure quod Rutilius Rufus legem tulerat Rufuli ac post Rutuli sunt appellati. Ascon. in Verr. II: Tribunorum militarium duo sunt genera; primum eorum qui Rufuli dicuntur, hi in exercitu creari solent. Alii sunt comitiati, qui Romae comitiis designantur.

5) Livius IX, 30.

6) Livius XXVII, 36, XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21.

7) Livius XLII, 49. XLIV, 21. Vegetius II, 12.

8) Livius XXII, 53. XXVI, 18.

9) Scipio hatte sich jedoch bereits als ein tapferer und ausgezeichneter junger Mann bewiesen. Livius XXI, 46.

theilt, dafs von den Ersteren vier der ersten Legion, drei der zweiten, vier der dritten, drei der vierten, von den Zweiten zwei der ersten Legion, drei der zweiten, zwei der dritten, drei der vierten zugewiesen wurden [1]). Von den sechs Kriegstribunen hatten zwei zwei Monate lang den Oberbefehl über die ganze Legion [2]) in der Weise, dafs ein jeder einen Tag um den andern denselben führte [3]). Zu den Amtsgeschäften der Tribunen gehörte die Aushebung der nöthigen Mannschaft [4]) und die Eintheilung derselben in die verschiedenen Abtheilungen der Legion, die Aufsicht auf die Beobachtung der Disciplin und der Reinlichkeit in Waffen und Kleidung, die Leitung der Waffenübungen, das Umgehen und Visitiren der Wachen, die Untersuchung des Getreides und die Beaufsichtigung der Vertheilung, das Bestrafen von Vergehen, das Ertheilen von Urlaub (*commeatus*) und das Entscheiden vorkommender Streitigkeiten [5]).

Die Kriegstribunen trugen wie die Ritter und Senatoren goldene Ringe [6]), und auch die Kleidung derselben hatte wie die der übrigen Befehlshaber gewisse Auszeichnungen [7]). Seit Augustus, welcher den Söhnen der Senatoren gestattete, die männliche Toga mit einem breiten Purpurstreif (*latus clavus*) zu tragen und sie zu Kriegstribunen und Befehlshabern der Reiterei ernannte, gab es *Tribuni laticlavii* und *angusticlavii* [8]). Auch erhielten die Kriegstribunen wie die an Rang über ihnen stehenden Befehlshaber Pferde mit den Abzeichen ihrer Würde vom Staate geliefert [9]). Seit Caesar [10]) werden

1) Polybius VI, 19.
2) Horat. Sat. I, 6, 48.
3) Livius XL, 41 u. Turnebus z. d. St.
4) Polybius VI, 20 u. d. f. Kap.
5) Livius XXVIII, 24.
6) Appian. Libyca (VIII), 104.
7) Livius VII, 34.
8) Sueton. Octav. 38. Otho 10.
9) Livius VI, 7. 8. XXII, 49. Caesar. bell. Gall. I, 25. VII, 65. Hirt. bell. Afric. 83. Sallust. bell. Cat. 59. Jugurth. 58.
10) Caesar. bell. civ. II, 20. Sueton. Caligula 56. Vellejus Pat. II, 112: praefecti cohortium.

auch Tribunen als Befehlshaber von Cohorten (*Tribuni cohortium*) erwähnt. Vegetius II, 7 nennt einen solchen Tribun einer Cohorte *Tribunus minor* und einen Tribun einer Legion *Tribunus major*.

§. 188. Die Centurionen.

Nach den Kriegstribunen folgten dem Range nach die Centurionen, auch *Ordinum Ductores* [1]) genannt, die Anführer der einzelnen Manipeln. Sie waren in der ältesten Zeit Anführer von hundert Mann und hatten daher ihren Namen, dessen Bedeutung später nicht mehr pafste. Bei der Eintheilung in Hastati, Principes und Triarii hatte jede Manipel der Hastati und Principes zwei Centurionen [2]) und einen Standartenträger (*vexillarius, vexillifer, signifer*). Jede Manipel der dritten Schlachtreihe bestand aus drei Abtheilungen (*vexilla*), aus einem Vexillum der Triarier, einem der Rorarier und einem dritten der Accensi. Jedes Vexillum bestand aus sechzig Gemeinen, einem Centurio und einem Standartenträger. Von den beiden Centurionen der Manipeln der Hastati und Principes war einer der angesehenere und eigentliche Anführer der Manipel, der andere sein Stellvertreter, wenn jene sein Amt nicht versehen konnte. Den Centurionen der Triarier wurde, wenn sie alt und nicht mehr stark und kräftig waren, gestattet, sich auch einen Stellvertreter (*subcenturio*, *optio* [3]) zu wählen. Zu Polybius Zeit wählten sich regelmäfsig sämmtliche Centurionen Stellvertreter, welche, so lange die Centurionen selbst thätig waren, den Zug schlossen und daher Uragen genannt wurden. Die erste Manipel der Triarier war die geachtetste und wurde *primus Pilus* und der Centurio derselben *Cen-*

1) Livius VII, 41. XXVII, 13.

2) Livius VIII, 8.

3) Festus: Optio, qui nunc dicitur, antea appellabatur accensus. Is adjutor dabatur centurioni a tribuno militum, qui ex eo tempore, quem velint, centurionibus permissum est optare, et nomen ex facto sortitus est. Vegetius II, 7: Optiones ab optando appellati, quod antecedentibus aegritudine impeditis, hi tanquam adoptati eorum atque vicarii solent curare.

turio primi Pili, auch *primus Pilus*, *Primipilus*, *primus Centurio*, oder auch *Dux legionis* genannt [1]). Er war dem Range nach der erste und angesehenste der Centurionen [2]); ihm war der Adler der Legion anvertraut [3]), er genofs manche Vortheile [4]), hatte den Rang eines Ritters und Sitz und Stimme im Kriegsrath [5]). An diesem nahm aufser dem Feldherrn, den Legaten und Kriegstribunen [6]) auch regelmäfsig der Primipilus Theil; bisweilen wurden auch die Centurionen der ersten Manipel der Hastati und Principes (*primorum ordinum centuriones* [7]), in seltenen Fällen in der letzten Zeit der Republik auch wohl sämmtliche Centurionen [8]) zum Kriegsrath berufen. Zu dem Primipilus wurden daher nur tüchtige und ausgezeichnete Soldaten genommen [9]), und als die römischen Legionen allmälich den Charakter stehender Heere annahmen, wurde es, wenn gleich einzelne Ausnahmen auch ferner vorkamen [10]), Sitte, dafs ein Soldat nur durch Beförderung durch alle Grade der Centurionen der Hastati, Principes und Triarier zu der Stelle eines Centurio der ersten Manipel der Triarier gelangen konnte (*ex inferioribus ordinibus in superiores ordines transduci* [11]). Die erste Manipel der Hastati hiefs *primus Hastatus*, die zweite *secundus Hastatus* und so weiter, und ebenso wurden die Centurionen der Manipeln genannt [12]). Die erste Manipel der Princi-

1) Livius II, 27. VII, 41. VIII, 8. XXV, 19. Caesar. bell. civ. I, 13. 46. III, 64; bell. Gall. II, 25. III, 5. V, 30. 35.

2) Dionys. IX, 10.

3) Valerius Max. I, 6, 11. Tacit. Hist. III, 22. Plin. hist. nat. XIV, 1. Juvenal. Sat. XIV, 197. Vegetius II, 8.

4) Juvenal. Sat. XIV, 197. Plin. hist. nat. XIV, 1.

5) Polybius VI, 24. Caesar. bell. Gall. III, 3. 23.

6) Livius IX, 2. XXII, 3. Caesar. bell. Gall. IV, 23.

7) Caesar. bell. Gall. I, 41. V, 28. VI, 7.

8) Caesar bell. Gall. I, 40; bell. civ. I, 71. Tacit. Histor. III, 3. Bei Livius XXXIV, 13 ist nicht von einem eigentlichen Kriegsrath die Rede.

9) Livius VII, 41. XLII, 34. Caesar. bell. Gall. V, 44. VI, 40.

10) Caesar. bell. civ. III, 53.

11) Caesar. bell. Gall. VI, 40.

12) Livius XLII, 34. Caesar. bell. civ. I, 46.

pes hiefs *primus ordo Principum* oder *primus Princeps*, die zweite *secundus Princeps* u. s. w., und ebenso wurden die Centurionen *primus*, *secundus*, *tertius Princeps*[1]) u. s. w. oder *princeps primus Centurio* u. s. w. genannt. Die Centurionen der ersten Manipeln der Hastati, Principes und Triarii hiefsen *primores Centurionum* oder *primorum ordinum Centuriones* [2]). Die Centurionen mufsten die Wachen visitiren, die Arbeiten unter die Soldaten ihrer Manipeln vertheilen, die Disciplin in ihren Manipeln aufrecht erhalten, die Soldaten in den Waffen üben, für die Kleidung derselben sorgen, darauf sehen, dafs die Waffen gut und glänzend waren, und defshalb alle sieben Tage Nachsicht halten. Ein Centurio mufste defshalb wachsam, gewandt, kräftig, thätig, mehr geschickt, gegebene Befehle zu vollziehen, als zum Sprechen geneigt sein; er mufste den Wurfspiefs mit Kraft und Geschicklichkeit werfen, Schwert und Schild gehörig zu gebrauchen verstehen [3]). Das Abzeichen eines Centurio war eine Weinrebe (*vitis* [4]), mit welcher er die Ungehorsamen schlug, ein umgekehrter silberner Kamm auf dem Helm und eine Aufschrift auf demselben, welche die Nummer seiner Centurie bezeichnete, damit ihn seine Soldaten im Gewühle der Schlacht leicht unterscheiden konnten. Die Centurionen wurden von den Kriegstribunen [5]) nach dem Willen der Consuln aus den tapfersten und verdientesten Soldaten, bisweilen von den Soldaten [6]) ernannt, in der letzten Zeit der Republik die Stellen oft nach Gunst vergeben oder wohl gar gekauft [7]).

§. 189. Die Standartenträger, Decurionen und der Praefectus fabrum.

In jeder Manipel war ferner ein Standartenträger

1) Livius XXV, 14. XXVI, 6. XLII, 34.
2) Livius XXVI, 5. Caesar. bell. civ. I, 74. Bell. Gall. I, 41.
3) Ammianus Marcell. XXI, 1. Vegetius II, 14.
4) Juvenal. Sat. VIII, 247. XIV, 193. Tacit. Annal. I, 23. Ovid. ars am. III, 527. Plin. hist. nat. XIV, 1.
5) Livius XLII, 34. Dionys. X, 16. Lucan. I, 645. VI, 145.
6) Livius III, 69. IV, 42.
7) Cicero in Pison. 36.

(*signifer* [1]), *vexillarius* [2]), welcher nicht blofs ein sehr kräftiger, sondern auch ein beherzter Mann sein mufste [3]). Die Standartenträger trugen über dem Helme und Harnisch noch zum Schrecken der Feinde ein Bärenfell [4]).

Nach den Centurionen kamen die Decurionen, welche zehn Mann unter ihrem Befehl hatten.

Zu den Anführern gehörte ferner der *Praefectus fabrum* [5]), welcher die Aufsicht über die verschiedenen Arbeiten in Holz und Eisen, über die Minirer (*cunicularii* [6]), Kundschafter (*exploratores*, *speculatores* [7]), die Packknechte (*agasones* [8]) und *calones* [9]) und Marketender (*lixae* [10]) hatte und eine gewisse Polizei bei dem Heere ausübte.

§. 190. Andere bei dem Heere befindliche Personen.

Bei der grofsen Sorgfalt, welche die Römer selbst im Krieg auf die Beobachtung der Auspicien verwendeten [11]), war es nöthig, dafs auch die zur Anstellung derselben nöthigen Augurn sich bei dem Heere befanden. Von ihnen wurden auch die bei der Anlegung der Lager nöthigen Messungen vorgenommen [12]). Erst in der letzten Zeit der römischen Re-

1) Livius VI, 8. XXII, 3.

2) Livius VIII, 8. XXXV, 5.

3) Polybius VI, 24.

4) Vegetius II, 16. Virgil. Aen. VII, 666. 688. XI, 679—681.

5) Caesar. bell. civ. I, 24. Bell. Gall. V, 11. Livius I, 43. Vegetius II, 11.

6) Livius IV, 22. V, 19 u. 21. XXIII, 18. XXXVI, 25. XXXVIII, 7. Vegetius II, 11. IV, 24.

7) Livius IX, 23.

8) Livius VII, 14. 15. XLIII, 7.

9) Livius XXVII, 18. XXX, 4. Festus s. v. calones. Caesar. bell. Gall. VI, 36. 40.

10) Valerius Max. II, 7, 1. Festus s. v. lixae. Sallust. bell. Jugurth. 44.

11) Livius V, 38. VI, 12. VIII, 9.

12) Hierüber habe ich in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1840 Nr. 106 in einer Abhandlung „über die römischen Agrimensoren und die vorzüglichsten noch vorhandenen Schriften derselben“ gesprochen.

publik, in der Zeit der Bürgerkriege, werden die castrorum Metatores, oder auch blofs Metatores oder Mensores erwähnt [1]). Ungewifs ist, seit welcher Zeit dem Quästor Librarii oder Scribae beigegeben worden sind, um ihn bei dem Führen der Rechnungen und dem Halten der Truppenlisten zu unterstützen. Die Tabellarii [2]) wurden wie unsere Couriere gebraucht; die Tesserarii [3]), welche das Loosungswort austheilten, und die Campidoctores [4]) gehören wohl erst der Kaiserzeit an.

§. 191. Die Zeughäuser.

Die Römer hatten Zeughäuser (*armamentaria*), in welchen von den Zeugwarten (*armorum custodes*) die Waffen aufbewahrt wurden [5]). Denn obgleich die römischen Bürger selbst für ihre Waffen sorgen mufsten und nur die Proletarier [6]), wenn sie in gefahrvollen Zeiten in das Heer aufgenommen wurden, von dem Staate die Waffen erhielten: so wurden doch theils die von den Feinden erbeuteten und in den Tempeln zum Schmuck derselben und zur Ehre der Götter aufgehangenen Waffen [7]), theils auf Staatskosten verfertigte und für den Fall der Noth aufbewahrte, bei drohender Gefahr unter die Bürger vertheilt [8]). In Rom befanden sich die Zeughäuser auf dem cölischen Berge und auf dem Capitol; allein auch in den Provinzen [9]) und in den Lagern wurden Waffenvorräthe aufgehäuft. Unter den Kaisern mufsten die Soldaten ihre Waffen abgeben und erhielten dieselben, wenn es nöthig war, ausgeliefert [10]). Die Waffenvorräthe wurden in öffentlichen Werk-

1) Cicer. Phil. XI, 5. XIV, 5.
2) Hirt. bell. Alex. 38.
3) Vegetius II, 7.
4) Vegetius I, 13.
5) Vegetius III, 8. Stewech. ad Veget. II, 14. Livius XXXI, 23.
6) Gellius XVI, 10. Vergl. §. 171, S. 346.
7) Livius IX, 40. XXII, 57. XXIV, 21.
8) Livius III, 15. X, 4.
9) Livius XXVI, 47. 51. XXVIII, 45. XXIX, 22. XXXVIII, 20.
10) Tacit. Histor. I, 38. Stewech. ad Veget. II, 14.

stätten (*officina publica, fabrica* [1]), deren es unter den Kaisern eine Menge gab, unter der Aufsicht des Praefectus fabrum und später des Magister officiorum verfertigt. Unter den Kaisern unterschied man drei Arten dieser Fabriken: *clibanariae*, in welchen schwere Rüstungen und Harnische, 2) *scutariae et armorum*, in welchen Schilde und andere Schutzwaffen, 3) *hastariae*, in welchen alle Arten Wurfgeschosse verfertigt wurden [2]).

§. 192. Die Feldzeichen.

Sowohl die ganze Legion, als auch die Unterabtheilungen derselben, die Manipeln und später die Cohorten [3]), die Reiterei und die Truppen der Bundesgenossen hatten ihre eigenthümlichen Feldzeichen (*signa*). Das Feldzeichen einer Manipel war in der ältesten Zeit ein Bündel Heu (*manipulus foeni* [4]), später ein Spiefs, an dessen Spitze ein Querholz befestigt war, über welchem eine Hand von Erz und unter welchem verschiedene kleine runde Schilde von Silber oder bisweilen von Gold angebracht waren [5]). Das Feldzeichen einer Manipel wird auch *Vexillum* genannt [6]). So hiefsen eigentlich die Standarten der Reiterei, der Veteranen und der Bundesgenossen [7]), welche ein viereckiges, an einen Spiefs befestigtes Tuch waren. Die Vexilla der Reiterei wurden wegen ihrer feuerrothen Farbe in der Zeit der Kaiser auch *Flammulae* und die Veteranen nach dem Vexillum auch *Vexillarii* genannt [8]). Vexillum hiefs auch die Fahne, welche auf dem Zelte des Feldherrn aufgesteckt wurde, um dem Heere das Zeichen zum Aufbruche aus dem Lager, oder zur Schlacht, oder zum wirklichen Angriffe in derselben zu geben [9]). Das

1) Livius XXVI, 51. Hirt. bell. African. 20. Cornel. Nep. Agesil. 3.
2) Stewech. ad Veget. II, 11.
3) Livius XXVII, 13. Tacit. Annal. I, 18; Histor. I, 41. Veget. II, 13.
4) Plutarch. Romulus. Ovid. Fast. III, 113. Isidor. IX, 3. XVIII, 3.
5) Plin. hist. nat. XXXIII, 3. Herodian. IV, 7.
6) Livius VIII, 8. Caesar. bell. Gall. VI, 36.
7) Livius VIII, 39. XXV, 14. Tacit. Annal. I, 17. 36. Histor. II, 11.
8) Vegetius II, 1. Tacit. Annal. I, 38. Histor. II, 66. 83. III, 6. 48.
9) Livius XXII, 45. Caesar. bell. Gall. II, 20; bell. civ. III, 89.

Feldzeichen der Legion war ein goldener oder silberner oder auch aus anderem Metall verfertigter Adler, welcher die Flügel ausbreitete und gewöhnlich einen Blitz in den Krallen hielt. Er wurde in einer kleinen Kapelle (*sacellum*) auf einer Stange getragen, deren unteres Ende, um leicht in die Erde gesteckt werden zu können, spitzig war [1]). Die Aufsicht über den Adler hatte der erste Centurio der Legion [2]), welcher bei dem Aufbruch des Heeres ihn aus der Erde rifs (*signa convellebat* [3]) und dem Adlerträger (*aquilifer*) übergab. Es galt für eine schlimme Vorbedeutung, wenn die Feldzeichen schwer aus dem Boden herauszureifsen waren [4]). Der Adler war den römischen Soldaten besonders heilig und sein Verlust war für die Legion die gröfste Schande [5]). Neben dem Adler hatten die Römer bis zu Marius Zeit auch noch die Bilder anderer Thiere als Feldzeichen [6]), jedoch nur für die Unterabtheilungen der Legion; einen Wolf als Andeutung auf den Ursprung des römischen Staates; einen Minotaurus [7]), um zu bezeichnen, dafs der Feldherr seine Pläne klug und geheim entwerfen und ausführen müsse; ein Pferd als Sinnbild der Schnelligkeit; endlich einen Eber, weil bei dem Friedensschlufs ein Schwein geopfert wurde [8]). Von diesen Feldzeichen pflegte man schon einige Jahre vor Marius nur den Adler mit in das Treffen zu nehmen,

Hirt. bell. Alex. 45. Bell. Hispan. 28. Macrob. Saturn. I, 16. Plutarch. Fabius 15. Marcellus 26. Curtius V, 2.

1) Dio Cass. XL, 18. Cicero orat. Catil. I, 9. Vegetius II, 13. Tacit. Histor. I, 61. Hirt. bell. Hispan. 7. 30. Joseph. antiq. Jud. III. Florus IV, 4. 12.

2) Vergl. §. 188. S. 377. Anmerkung 3.

3) Livius III, 50. 54.

4) Cicero de divinat. I, 35. Valerius Max. I, 6, 11. Dio Cass. XL, 18. Livius XXII, 3. Florus II, 6.

5) Ovid. Fast. III, 114.

6) Plin. hist. nat. X, 4.

7) Vegetius III, 6. Festus s. v. minotauri effigies.

8) Varro de re rust. II, 4. Quintil. Inst. orat. VIII, 3. Virgil. Aen. VIII, 641. Festus s. v. porci effigies.

und Marius schaffte sie bis auf diesen ganz ab. Das Labarum, ein an einem Spiefs befestigtes Stück Tuch wird häufig unter den Kaisern erwähnt. Es scheint schon auf Münzen des Valerius Flaccus, C. Flavius Fimbria und Cornelius Cethegus aus den Jahren 502 und 593 d. St.[1]) abgebildet zu sein: doch bedeuten diese Abbildungen vielleicht Vexilla. Der Kaiser Constantin gab dem Labarum die Gestalt eines Kreuzes. Gegen das Ende der Republik kam die Gewohnheit auf, Inschriften und Hieroglyphen, später auch die Bildnisse der Kaiser auf den Fahnen zu führen [2]). Damit wohl gleichzeitig entstand auch die Sitte, die Namen der Feldherrn auf die Schilder zu schreiben [3]). Auch wurden in der letzten Zeit der Republik der Name der Legion und die Nummer der Cohorte und Centurie auf den Feldzeichen angegeben [4]). Die Feldzeichen wurden sehr heilig gehalten, bei ihnen geschworen und sie sogar göttlich verehrt (*numina legionum* [5]). Daher war es sehr schimpflich, namentlich für den Standartenträger, sie zu verlieren [6]), und bisweilen wurde es sogar für ein Capitalvergehen erklärt und mit dem Tode bestraft [7]). Um den Muth ihrer Soldaten zu beleben, warfen die Feldherren den Adler mitten unter die Feinde oder zwangen die Standartenträger, vorzurücken und dadurch die Feldzeichen der Gefahr auszusetzen [8]). Die Feldzeichen wurden während des Friedens von den Quästoren aufbewahrt und bei dem Ausrücken des Heeres diesem übergeben [9]).

1) Stewech. ad Veget. III, 17.

2) Dio Cass. XL, 18. LXV, 10. Tacit. Annal. I, 43. III, 36. Histor. I, 41. III, 31. IV, 62. Sueton. Tiber. 48; Vespasian. 6. Caligula 14. Isidorus XVIII, 3.

3) Dio Cass. XLII, 15. L, 5. Hirt. bell. Alex. 59.

4) Vegetius II, 13.

5) Livius XXVI, 48. Dionys. X, 16. XI, 43. Sueton. Calig. 14. Vitell. 2. Tacit. Annal. I, 39. Vegetius II, 6. Ammianus Marcell. XXV, 10.

6) Dionys. VIII, 65. IX, 31. 50. Caesar. bell. Gall. IV, 23.

7) Livius II, 59.

8) Livius III, 70. IV, 29. VI, 8. XXVI, 5. XXXIV, 46. XLI, 4. Caesar. bell. Gall. II, 25. Florus I, 11.

9) Vergl. §. 186. S. 373.

Wegen der Wichtigkeit der Feldzeichen wurden die Bewegungen des Heeres durch sie bezeichnet. So hiefs *signa ferre* [1]), *vexilla efferre e castris* aus dem Lager aufbrechen, *signa inferre*, *signa infesta ferre*, *signis infestis inferri*, *ire*, *incedere* [2]) gegen den Feind vorrücken, *signis collatis confligere*, *signa cum hostibus conferre* dem Feind ein Treffen liefern [3]), *signa in subsidio collocare* [4]) eine Abtheilung als eine Hülfsmannschaft aufstellen, *signa convertere* [5]) eine Schwenkung machen, *signa vellere*, *convellere* [6]) aufbrechen, *signa referre* sich zurückziehen, oder eine verlorene Fahne wieder erobern [7]), *legionem sub signis ducere* [8]) in Schlachtordnung marschiren, *a signis discedere*, *signa deserere.* [9]) desertiren, *a signis abesse* nicht bei dem Heere, beurlaubt sein, *manipulos ad signa continere* [10]) die Soldaten beisammen halten, *signa mittere* [11]) die Feldzeichen wegwerfen.

§. 193. Die Waffenübungen.

Um sich zu tüchtigen Soldaten zu bilden, übten sich die Römer auch in Friedenszeit und von Jugend auf in allen kriegerischen Künsten. Sie lernten das Marschiren (*ambulatio*), um sowohl in der Schlacht, als auf dem Marsche in Reihe und Glied bei den Feldzeichen zusammen zu bleiben (*signa sequi* [12]). Im Sommer machten die Römer auf ihren Uebungsmärschen in fünf Stunden 20,000 Schritte im Militärschritt, oder 24,000 im Schnell- oder Vollschritt (*plenus gradus*). Daran reihte sich das Laufen (*cursus*, *decursio*) in voller Rü-

1) Caesar. bell. Gall. I, 39. 40. Livius XXXVII, 47. XXXI, 24.
2) Livius VI, 28. XXVI, 5. XXXI, 21. Hirt. bell. Afric. 69.
3) Livius IX, 44. XXIV, 48.
4) Sallust. bell. Cat. 59.
5) Caesar bell. Gall. I, 25. II, 26.
6) Livius III, 50. V, 37.
7) Virgil. Aen. VI, 826. Caesar. bell. civ. III, 99.
8) Cicero ad Attic. XVI, 8.
9) Livius IV, 37. XXV, 20.
10) Caesar bell. Gall. VI, 34.
11) Caesar bell. civ. III, 95.
12) Vegetius I, 9. Livius XXIII, 35.

stung [1]), um rasch auf den Feind losgehen und geschickt und schnell eine neue Stellung einnehmen zu können; ferner das Springen (*saltus*), um über Gräben und andere Hindernisse setzen und den Feind im Sprung angreifen und dadurch bestürzt machen zu können. Auch das Schwimmen (*natare, natandi usus*) lernte der römische Soldat, und zwar nicht blofs das Fufsvolk, sondern auch die Reiter mit ihren Pferden, die Marketender (*lixae*) und Trofsbuben (*agasones*). Eine andere Uebung war die am Pfahl (*ad scuta viminea vel ad palos exercitari*). Es wurde ein Pfahl so eingegraben, dafs er ganz fest stand und sechs Fufs über die Erde hervorragte. Diesen Pfahl griff der junge Soldat wie einen Feind mit einem Schild aus Weidengeflecht (*crates*) und einem hölzernen Stabe (*clava*, *rudis* [2]), welche beide noch einmal so schwer waren, als der gewöhnliche Schild und das Schwert in der Weise an, dafs er bald auf denselben losging, bald zurücksprang, bald nach dem oberen Theile, gleichsam nach dem Kopfe, bald nach dem unteren hieb und stiefs [3]). Es wurde dabei dem Soldaten die Vorschrift ertheilt, mehr zu stofsen, als zu hauen (*non caesim*, *sed punctim ferire*). Ferner wurde das Schleudern mit Wurfspiefsen eingeübt und von dem Lehrmeister (*campi doctor*, *lanista* [4]) dabei darauf gesehen, dafs die Wurfspiefse mit Kraft geschwungen wurden und den Pfahl selbst trafen oder nahe daran hinflogen. Die Wurfspiefse zur Uebung waren noch einmal so schwer als die, welche in der Schlacht gebraucht wurden, und nicht spitzig und mit Eisen beschlagen, sondern vorn rund (*pila*, *missilia praepilata* [5]). Ferner wurden die Soldaten mit Bogen und Pfeilen umzugehen geübt und dabei Acht gege-

1) Livius VII, 33. XXIII, 35. XXIV, 48. XXVI, 51. Seneca epist. 18. Vegetius I, 9.
2) Juvenal. Sat. VI, 113. Vegetius I, 12.
3) Juvenal. Sat. VI, 247. Hirt. bell. Afric. 71. Vegetius I, 11 u. 12.
4) Ammianus Marcell. XV, 3. Sueton. Caesar 26.
5) Plin. hist. nat. VIII, 6. IX, 30. Livius XXVI, 51. Hirt. bell. Afric. 72. Vegetius I, 14. Quintil. Inst. orat. V, 12, 17.

ben, dafs die linke Hand, welche den Bogen hielt, ruhig und fest stand, die rechte den Bogen mit Geschicklichkeit handhabte und Augen und Geist auf den Gegenstand gerichtet waren. Auch mufsten die Soldaten Steine mit der Hand und aus Schleudern und kleine mit Blei beschwerte Wurfspiefse werfen und in voller Rüstung Lasten von 60 und noch mehr Pfunden tragen [1]). Die Uebungen der Reiter wurden im Winter unter einer Bedachung, im Sommer unter freiem Himmel an einem hölzernen Pferde angestellt, auf welches sie anfangs unbewaffnet, dann in voller Rüstung und mit dem langen Spiefse und blofsen Schwerte von der linken und rechten Seite springend aufsitzen mufsten [2]).

Zu diesen Uebungen der einzelnen Soldaten kamen taktische Bewegungen und Evolutionen der einzelnen Abtheilungen und der ganzen Heere; ja es wurden zur Uebung scheinbare Schlachten zu Wasser und zu Land (*simulacra terrestris et navalis pugnae*) geliefert. Auf diese Weise wurde aber nicht blofs die junge, unerfahrene Mannschaft, sondern auch die alten, gedienten Krieger, und nicht blofs in Rom, sondern auch im Felde und vor dem Feinde fortdauernd geübt [3]).

Seit dem Consul P. Rutilius 648 d. St. wurde der Gebrauch der Waffen mehr planmäfsig und kunstgerecht eingelernt [4]), und von Caesar sogar einzelnen Senatoren und Rittern die Einübung der einzelnen Soldaten übertragen [5]).

§. 194. Der Marsch.

Ehe der römische Feldherr Rom verliefs, ging er erst in den Tempel des Mars und schüttelte die Schilde (*ancilia*) und die Lanze des Gottes mit den Worten: Wache Mars! [6])

1) Vegetius I, 15—19. Virgil. Georg. III, 346. Cic. Tuscul. Quaest. II, 16. Interpp. ad Tacit. Germ. 30.

2) Livius X, 11. Sueton. Caesar. 39; Octav. 43; Tiber. 6; Nero 7.

3) Dio Cass. LII, 27. Livius XXIII, 35. XXVI, 51. XXVIII, 21. XXIX, 22. Hirt. bell. Afric. 71—73. Sueton. Caesar. 65.

4) Valerius Max. II, 3, 2.

5) Sueton. Caesar 26.

6) Vergl. §. 52, S. 95.

Auch verrichteten die Consuln auf dem Capitol ein feierliches Opfer und feierten die latinischen Ferien [1]) und begaben sich dann, von ihren Freunden bis vor die Thore von Rom begleitet, an den Ort, welchen sie dem Heere als Versammlungsort bestimmt hatten. Hier wurde das Heer gemustert (*lustrare* [2]), und dann brach man gegen den Feind auf.

Die Soldaten waren auf dem Marsche schwer bepackt und trugen gegen sechzig Pfund [3]); sie hatten aufser den Waffen drei oder vier, bisweilen zwölf Palisaden [4]), Geräthschaften (*utensilia*), eine Säge, einen Korb, eine Hacke (*rutrum* [5]), eine Sense und einen ledernen Riemen (*falx et lorum ad pabulandum*); ferner in einem ledernen Ranzen (*pera*, *folliculus*) Lebensmittel (*cibaria*) auf funfzehn oder mehrere Tage, Getreide oder gekochte Speisen (*coctus cibus* [6]). Zum Fortschaffen der Zelte und des Heergeräthes gebrauchte man Lastthiere (*jumenta sarcinaria* [7]). In der späteren Zeit der römischen Republik führte ein Heer auch Kriegsmaschinen bei sich [8]). Die Reiter hatten zur Fortschaffung ihres Gepäckes ein Packpferd und einen Reitknecht [9]); die Fufssoldaten durften aber ihre Bündel (*sarcinae*) nicht auf die für das Heergepäck (*impedimenta*) bestimmten Lastthiere legen [10]). Vor einer Schlacht legten jedoch auch die Fufssoldaten ihre Last ab und begannen davon befreit (*expediti*) das Treffen [11]).

Da die Römer nur Tagemärsche von einem Lager zu einem anderen zu machen pflegten, so versäumten sie lange Zeit hindurch bei ihren Märschen die nöthigen Vorsichtsmafs-

1) Livius XXI, 63. XXII, 1. XXV, 12.
2) Livius III, 22. XXIII, 35.
3) Virgil. Georg. III, 346. Horat. Sermon. II, 2, 10.
4) Cic. Tuscul. Quaest. II, 16. Livius III, 27.
5) Horat. Epod. IX, 13. Livius XXVIII, 45.
6) Cic. Tuscul. Quaest. II, 16. Livius III, 27. Epit. 57.
7) Caesar. bell. civ. I, 81.
8) Plutarch im Sulla und Antonius. Hirt. bell. Alex. 1. 9.
9) Appian. Libyca 41.
10) Caesar. bell. Gall. II, 17. Sallust. bell. Jugurth. 45.
11) Livius III, 28. XXVIII, 2. Hirt. bell. Afric. 69. 75.

regeln und erlitten deſshalb wiederholt bedeutende Verluste [1]). Erst Q. Fabius Maximus Rullianus (Consul im J. d. St. 444 u. 455) zeichnete sich durch kluge und vorsichtige Anordnung seiner Märsche aus [2]), und gleiches Lob erwarb sich der vorsichtige Gegner Hannibals Q. Fabius Maximus Verrucosus [3]). Den höchsten Ruhm wegen kunstvoller Anordnung der Märsche erlangte später Julius Caesar.

§. 195. Vorbereitung zur Schlacht.

Wollte ein Feldherr eine Schlacht liefern, so stellte er vorher Auspicien an und erflehte durch ein Opfer den Beistand der Götter (*auspicabatur et litabatur; auspicato hostiaque caesa pacem deum adoravit* [4]). Fiel dieses Beides günstig aus, so wurde auf dem Zelte des Feldherrn eine rothe Fahne aufgesteckt, zum Zeichen, daſs sich die Soldaten zum Kampfe rüsten sollten [5]). Man machte die Waffen zu recht, nahm den Ueberzug von den Schilden [6]), aſs und trank und salbte sich mit Oel [7]). Auch machten die Soldaten in dieser Zeit ihr Testament (*testamentum in procinctu facere* [8]). Dann wurde das Heer durch die Tuba [9]) zusammenberufen, und der Feldherr hielt entweder noch in dem Lager von dem Tribunal, oder nachdem er es bereits in Schlachtordnung aufgestellt hatte, zu Pferde sitzend an dasselbe eine Rede [10]). Das Heer gab durch ein lautes Geschrei, durch die in die Höhe gehobenen Hände, oder indem es die Waffen an einander schlug, seinen

1) Livius VII, 34. IX, 2. X, 5.
2) Livius IX, 36. X, 14.
3) Livius XXII, 12.
4) Livius V, 38. VI, 12. VII, 8. VIII, 9. XXXVIII, 20. 26. Appian. Iberica 26. Libyca 21.
5) Caesar. bell. Gall. II, 20. Livius XXII, 45.
6) Caesar. bell. Gall. II, 21. Cic. de natur. deor. II, 14.
7) Livius XXI, 55. XXVII, 13. XXVIII, 2. 14. 15.
8) Gellius XV, 27. Caesar. bell. Gall. I, 39.
9) Caesar. bell. Gall. II, 20. Livius VII. 36. VIII, 7. 32.
10) Caesar. bell. civ. III, 90; bell. Gall. II, 21. VII, 52 u. 53. 62. Appian. Libyca 42. bell. civ. II, 72. Livius VII, 33. IX, 13. XXX, 33.

Beifall (*militaris assensus*) und seinen Muth [1]), oder durch Stillschweigen und Murren seine Mifsstimmung und Furcht zu erkennen [2]). Zugleich ertönte nach Beendigung der Rede das Zeichen zum Kampf, alle Trompeten erklangen und der Ruf zu den Waffen (*ad arma conclamatum est*) wurde überall erhoben [3]). Diesen Lärm vermehrten die Trofsbuben (*calones*), indem sie mit Steinen an eherne Gefäfse schlugen. Die Feldzeichen wurden aus der Erde gerissen [4]) und die Loosung, das Feldgeschrei, entweder mündlich oder durch ein Täfelchen (*tessera*) vertheilt. Dazu wählte man z. B. „die Freiheit, das Glück, Venus die Siegbringerin, Herkules der Unbesiegte" u. s. w. [5]). Waren beide Consuln bei dem Heere, so wurden, wie im Lager, so auch vor der Schlacht die Signale zweimal geblasen.

§. 196. Die Aufstellung im Quincunx.

Die älteste Aufstellung des römischen Heeres in eine Schlachtlinie (*phalanx*) wurde wahrscheinlich schon von Tarquinius Superbus geändert und die eine Linie wegen ihrer Schwerfälligkeit in kleinere Abtheilungen, in Manipeln, getheilt [6]). Auch diese Anordnung scheint bald wieder eine Veränderung erfahren zu haben, da schon in der Schlacht am See Regillus (254 d. St.) sowohl bei den Römern, als bei den Latinern zwei Schlachtreihen erwähnt werden [7]). Das dreifache Treffen wird von Livius im Jahr 405 angeführt [8]). Bei

1) Lucani Pharsal. I, 368. Livius VII, 33. 35. XXVIII, 29. Ammianus Marcell. XV, 8. XVI, 2.

2) Lucani Pharsal. II, 596. Livius IV, 37.

3) Caesar. bell. civ. III, 92 Appian. Libyca 21. Lucani Pharsal. II, 597. Livius VI, 28. XXII, 47. XXX, 33. Sallust. bell. Cat. 60. Dio Cass. XXXVI, 32.

4) Livius III, 50. 54. X, 5.

5) Appian. bell. civ. II, 76. Dio Cass. XLVII, 43. Dionys. VI, 10. Caes. bell. Gall. II, 20. Hirt. bell. Afric. 83. Vegetius III, 5. Valerius Max. II, 5, 7.

6) Livius I, 52. VIII, 8. IX, 19.

7) Livius II, 19 u. 20.

8) Livius VII, 13. 23. VIII, 8.

diesem bildeten die funfzehn Manipeln der Hastati und die jedem Manipel derselben beigegebenen zwanzig Leichtbewaffneten die erste Schlachtlinie. Die einzelnen Manipeln standen wahrscheinlich zehn Mann hoch und sechs Mann tief und in gewissen Zwischenräumeu von einander, damit durch dieselben die Manipeln der zweiten Schlachtlinie hindurchrücken könnten. Diese bestand aus den ebenfalls in Zwischenräumen aufgestellten funfzehn Manipeln der Principes, denen keine Leichtbewaffneten hinzugefügt waren. Vermochten die Hastati dem Andrange der Feinde nicht länger zu widerstehen, so zogen sie sich Schritt vor Schritt (*presso pede*) durch die Zwischenräume der Principes hindurch, und diese stellten sich dem Feinde zum Kampfe entgegen. Die Triarier liefsen sich, während die Hastati und Principes den Kampf bestanden, unter ihren Feldzeichen nieder, den linken Fufs vorstreckend, die Arme auf die Schilder stützend und die Speere gerade in die Erde stofsend [1]). Mufsten auch die Principes weichen, so zogen sie sich langsam zu den Triariern zurück und der Kampf war bis zur äufsersten und letzten Entscheidung gebracht, welches durch die zum Sprichwort gewordene Redensart: *rem ad triarios redisse* ausgedrückt wurde. Jetzt erhoben sich die Triarier, liefsen die Hastati und Principes durch ihre Zwischenräume hindurch und rückten in einer einzigen, fest geschlossenen Schlachtlinie (*compressis ordinibus unoque continenti agmine*), gleichsam den Feinden den Weg versperrend (*velut claudebant vias*), heran. Von der Verwendung der Rorarii und Accensi giebt Livius keine ausdrückliche Nachricht; wahrscheinlich ist es wegen ihrer Verbindung mit den Triariern, dafs sie auch erst mit diesen den Kampf bestanden, während die den Hastaten beigegebenen Leichtbewaffneten das Treffen eröffneten. Nachdem durch den mit den beiden ersten Schlachtlinien der Römer gelieferten Kampf die Schlachtordnung der Feinde gestört und ihre Reihen gelichtet waren, mufste es vortheilhaft für die Römer sein, neben den in ge-

1) Livius VIII, 8. 9.

drängter, festen Schlachtlinie vorrückenden Triariern leichte Schaaren bereit zu haben, welche die einzelnen zerstreuten Feinde und in Unordnung gerathenen Abtheilungen aufsuchen, ihre Wiedervereinigung hindern und sie aufreiben konnten. Die Manipeln der Principes standen den leeren Zwischenräumen der Hastati, die Triarier denen der Principes entgegen, so dafs sie, blofs vorwärts marschirend, in dieselben einrücken konnten. Man nannte dieses die Quincuncial-Stellung. In einzelnen Fällen wurden die Manipeln der drei Linien auch gerade hinter einander gestellt, um offene Gassen zu erhalten, durch welche man die feindlichen Elephanten hindurchlaufen, oder die eigenen Reiter vorrücken lassen konnte [1]. Die Feldzeichen der Legion befanden sich bei den Triariern, und daher hiefsen die Hastati und Principes auch *Antesignani;* die Feldzeichen der einzelnen Manipeln waren in der Mitte derselben. Auf den beiden Flügeln des Fufsvolkes stand die Reiterei (*ala sinistra et dextra* [2]), in ihre Turmen abgetheilt und zehn Mann hoch und drei Mann tief. Stellten die Latiner Bundestruppen, so wurde das Fufsvolk derselben, welches ganz wie das römische abgetheilt war, in gleicher Weise wie dieses und zwischen das römische Fufsvolk und die römischen Reiter, die latinische Reiterei auf die äufsersten Flügel der ganzen Schlachtordnung gestellt. Bisweilen bildete auch die römische Reiterei den einen, die der Bundesgenossen den anderen Flügel [3]. Daher heifsen die Reiter der Bundesgenossen auch *equites alarii* im Gegensatz der römischen (*equites legionarii* [4]). Um den Andrang der Reiter zu verstärken, liefs man ihnen bisweilen die Zügel von den Pferden nehmen (*frenos equis detrahere*) und die Turmen verdoppeln (*duplicare turmas* [5]). War das Zeichen zur Schlacht gegeben,

1) Appian. Libyca 41. Polybius XV, 9. Livius XXIX, 2. XXX, 33.
2) Gellius XVI, 4. Livius XXXV, 5. Plin. epist. VII, 30.
3) Livius XXII, 45. XXX, 8.
4) Livius XXXV, 5. XL, 40.
5) Livius IV, 33. VIII, 30. XL, 40.

so rückte das ganze Heer mit grofsem Geschrei [1]) vorwärts; die Leichtbewaffneten oder die Reiter [2]) begannen das Treffen und zogen sich dann auf ein gegebenes Zeichen wieder zurück. Waren die Schwerbewaffneten bis auf Wurfschufsweite an den Feind heran gekommen, so schleuderten sie zuerst ihre Geschosse ab und griffen dann zum Schwerte [3]). Bei dem Abwerfen der Geschosse fielen entweder die vorderen Glieder, nachdem sie ihr Wurfgeschofs geschleudert hatten, der Reihe nach nieder, um nicht von den Wurfspiefsen ihrer Hintermänner getroffen zu werden, oder es traten die hinteren Glieder der Reihe nach durch einige Schritte vorwärts vor die vorderen [4]). Der Feldherr eilte, sobald die Schlacht begonnen hatte, die Soldaten ermunternd und ermahnend, in der ganzen Schlachtordnung umher [5]). Wurde das Fufsvolk zu sehr von den Feinden bedrängt, so stiegen die Reiter bisweilen von den Pferden und kämpften als Fufsvolk [6]).

§. 197. Veränderungen zur Zeit der punischen Kriege.

Zur Zeit der punischen Kriege [7]) enthielt die Legion 4200 Mann, 1200 Hastati, eben so viele Principes, 600 Triarii und 1200 Leichtbewaffnete. War die Legion stärker als als 4200 Mann, so wurden die einzelnen Abtheilungen in gleichem Verhältnifs vermehrt, nur die Zahl der Triarier blieb immer dieselbe. Die Leichtbewaffneten waren, wie schon früher, die jüngsten und die ärmsten Bürger; von den drei Abtheilungen der Schwerbewaffneten waren die Hastati die jüngsten, die Triarier die ältesten. Die Hastati, Principes und

1) Livius IV, 37. VI, 8. XXXV, 5. Sallust. bell. Cat. 60. Caesar. bell. civ. III, 92. Dio Cass. XXXVI, 32.

2) Livius XXVIII, 14.

3) Livius II, 46. VI, 12. VII, 16. 23. IX, 13. 35. 39. Caesar. bell. civ. III, 93.

4) Appian. Celtica 1. Festus s. v. serra: serra praeliari dicitur cum assidue acceditur recediturque, neque ullo tempore consistitur.

5) Livius IV, 41. Appian. Iberica 21; bell. civ. II, 104.

6) Livius II, 20. III, 62. IV, 24. 38. VI, 24. VII, 7. IX, 39. X, 5. 14.

7) Polybius VI, 21.

Triarier wurden in je zehn, also zusammen in dreifsig Manipeln eingetheilt. Die Leichtbewaffneten hatten keine eigenen Abtheilungen und Anführer, sondern waren unter die drei Ordnungen (*ordines*) der Schwerbewaffneten in gleichem Verhältnifs vertheilt. Die Manipeln der Hastati und Principes enthielten 120, die der Triarier 60 Soldaten. Aufserdem hatte jede Manipel zwei Centurionen und zwei Uragen, welche das Ende bildeten und die Stelle der Centurionen vertraten, wenn diese verhindert waren [1]), und zwei Standartenträger, von denen der zweite wohl blofs der Stellvertreter des ersteren war. Die Centurionen wurden von den Kriegstribunen erwählt, und zwar so, dafs zuerst für jede Gattung der Schwerbewaffneten einer Legion zehn, dann durch eine zweite Wahl noch zehn ernannt wurden. Die Ersteren waren die angesehenern. Die Centurionen ernannten dann die Uragen und die Standartenträger. Jede Manipel bestand aus zwei Centurien [2]), und die Verbindung von drei Manipeln, einer der Hastati, einer der Principes und einer der Triarii, hiefs Cohorte [3]). Die in der Schlacht auf der rechten Seite stehende Centurie einer Manipel wurde von dem ersten Centurio, die linke von dem zweiten befehligt. Die Manipeln der Hastati und Principes waren verdoppelt worden, weil die Römer in dieser Zeit mit Völkern zu kämpfen hatten, welche ihre Truppen sehr tief aufstellten und die Römer dadurch nöthigten, ein Gleiches zu thun. Wahrscheinlich standen seit dieser Veränderung bei einer Manipel zwölf Mann in der Fronte und zehn Mann in der Tiefe. Die Schlachtordnung blieb wie früher, so dafs die Hastati die erste Schlachtlinie, die Principes die zweite, die Triarii die dritte bildeten [4]). Die Leichtbewaffneten, jetzt Veliten ge-

1) Vergl. §. 188, S. 376.

2) Gellius XVI, 4. Dionys. IX, 10.

3) Eine solche Cohorte ist von den späteren Heeresabtheilungen gleiches Namens zu unterscheiden. Vergl. §. 198 und 199. Polybius XI, 23.

4) Livius XXX, 32. XXXVII, 39. XXXVIII. 20. Polybius XV, 9. Appian. Libyca 41. Syrica 31.

nannt, wurden theils zwischen die Manipeln der Schwerbewaffneten gestellt, um die Zwischenräume auszufüllen [1]), theils in einer mäfsigen Entfernung vor die erste Linie der Schwerbewaffneten [2]), theils auf die beiden Flügel [3]). Die Leichtbewaffneten eilten, sobald das Zeichen zur Schlacht gegeben war, zuerst gegen die Feinde und eröffneten die Schlacht [4]).

Hatten die Römer so viel Truppen, dafs es nicht nöthig war, sie auf einmal in der Schlacht zu verwenden, so stellten sie eine oder mehrere Hülfsschaaren (*in subsidio*) auf [5]). In dieser Beziehung nannten sie eine Schlachtordnung einfach (*acies simplex*), bei welcher dieses nicht der Fall war, hingegen zwei-, drei- oder vierfach, bei welcher ein, zwei oder drei Hülfsschaaren für den Fall der Gefahr und für die etwa auf der oder jener Seite der Schlacht nothwendig werdende Verwendung aufgestellt waren [6]). Aufserdem nannte man aber auch eine Schlachtordnung *acies simplex*, wenn das ganze Heer in eine einzige Schlachtreihe, was später bisweilen geschah [7]), aufgestellt war, *duplex* hingegen und *triplex*, wenn die Schlachtordnung aus mehreren Linien bestand. Jeder Soldat mufste in der Schlacht seinen Platz behaupten und durfte sich nicht aus der Schlachtreihe und von den Feldzeichen entfernen (*ordines servare neque ab signis discedere* [8]). Eben so war es verboten, auf dem Marsche aus dem Zuge zu treten und weiter von dem Lager hinwegzugehen, als die Trompete gehört werden konnte [9]).

1) Livius XXX, 33. Sallust. bell. Jugurth. 49. Appian. Syrica 31.
2) Livius XXXVIII, 21. 26.
3) Appian. Hannibal. 19.
4) Polybius II, 30.
5) Livius IV, 37. VI, 23. IX, 27. XXVII, 2. 12. XXIX, 2. 36. XXX, 18. Sallust. bell. Catil. 59.
6) Hirt. bell. African. 13. 41. 59. 60. 70; bell. Alex. 37. Caesar. bell. civ. I, 41. 82. III, 89; bell. Gall. I, 24. 51.
7) Sallust. bell. Catil. 59. Caesar. bell. Gall. III, 24.
8) Caesar. bell. civ. I, 44. Hirt. bell. Afric. 15.
9) Livii epitome 57. Tacit. Annal. XI, 18. Appian. Libyca 115. Josephus V in fine.

Bisweilen wurden die Triarier zur Beschützung des Lagers zurückgelassen und die Schlachtordnung nur in zwei Linien, in einzelnen Fällen auch die Principes in die erste, die Hastati in die zweite Linie gestellt [1]).

§. 198. Erste Aufstellung nach Cohorten.

Wahrscheinlich zur Zeit des dritten punischen Krieges wurden je zwei Manipeln der Schwerbewaffneten zu einer Cohorte vereinigt, und die Principes in die erste, die Hastati in die zweite Schtachtlinie gestellt [2]). Eine Legion wurde von nun an so zur Schlacht geordnet, daſs die erste Cohorte der Principes auf dem rechten Flügel der ersten Schlachtreihe stand, ihr zur Linken der Reihe nach die übrigen Cohorten der Principes und die fünfte Cohorte den linken Flügel der Legion bildete. Hinter den Principes standen in gleicher Weise geordnet die fünf Cohorten der Hastati, so daſs die erste Cohorte derselben oder die sechste der ganzen Legion auf der rechten Seite den Anfang machte. Nach diesen beiden Schlachtlinien kamen die verschiedenen Arten der Leichtbewaffneten und erst nach diesen die Triarier. Die Reiter wurden wie früher auf den beiden Flügeln aufgestellt. Eine Cohorte bestand aus zwei Manipeln oder 240 Mann. Die Principes und Hastati waren auf dieselbe Weise bewaffnet; sie hatten einen Helm, Panzer, Beinschienen und einen Schild, ferner ein langes und ein kleines Schwert (*spatha* und *semispatha*), fünf mit Blei beschwerte Pfeile, einen gröſseren Wurfspieſs, welcher aus einer dreieckigen, neun Zoll langen eisernen Spitze und einem Schaft von fünf und einem halben Fuſs bestand, und einen kleineren Wurfspieſs (*verutum*) mit einer dreieckigen, fünf Zoll langen Spitze und einem Schaft von drei und einem halben Fuſs. Die Triarii hatten Schilde, Panzer, Beinschienen, Helme, kurze Schwerter (*semispathae*) und zwei mit Blei beschwerte Wurfgeschosse.

1) Livius XL, 27. XXXV, 4.
2) Vegetius II, 15 u. 16.

§. 199. Veränderte Cohortenstellung.

In der Zeit der Bürgerkriege verschwand der Unterschied der Hastati, Principes und Triarii, und die Legion wurde blofs in zehn Cohorten eingetheilt, von denen jede aus vier bis fünfhundert Mann bestand. Caesar behielt jedoch für gewöhnlich die Aufstellung in drei Schlachtlinien bei, und zwar so, dafs er in die erste von jeder Legion vier Cohorten, in jede der beiden anderen Schlachtreihen drei Cohorten stellte [1]). Die Aufstellung geschah wahrscheinlich zehn Mann tief [2]), und die dritte Linie war von der zweiten entfernter, als diese von der ersten. Die Tiefe der ganzen Schlachtordnung betrug 666 Fufs [3]).

§. 200. Verschiedene Schlachtordnungen.

Der Angriff des zur Schlacht geordneten Heeres auf das der Feinde wurde auf verschiedene Weise ausgeführt. I) Die älteste und gewöhnlichste Art des Angriffs war, dafs das Heer in gerader Linie (*quadrato agmine*, *quadratus exercitus* [4]) gegen die feindliche Schlachtlinie heranrückte und diese mit seiner ganzen Front zugleich angriff. Wegen der häufig vorkommenden Ungleichheiten des Bodens und der dadurch nothwendig entstehenden Unterbrechungen und Krümmungen der Schlachtlinie war diese Schlachtordnung, namentlich wenn die Feinde an Truppenzahl überlegen waren, mit manchen Gefahren verbunden.

II) Die zweite Schlachtordnung ist die schiefe. Hatten sich die Heere einander bis auf 140 oder 150 Schritte genähert, so hielt man den linken Flügel so weit von dem rechten der Feinde zurück, dafs er von den Geschossen derselben

1) Caesar. bell. civ. I, 83; bell. Gall. I, 24. II, 25.

2) Frontin. strategem. II, 3, 22.

3) Caesar. bell. civ. II, 82.

4) Vegetius III, 20. Livius VII, 29. X, 19: Itaque in aequali fronte concursum est. Tibull. IV, 1, 101: Seu sit opus, quadratum acies consistat in agmen, Rectus ut aequatis decurrat frontibus ordo. Oft wird freilich, *quadratum agmen* überhaupt von einem in Schlachtordnung heranrückenden Heere gesagt. Livius XXI, 5. XXXI, 37. XXXIX, 30. XLIV, 9.

nicht erreicht werden konnte; auf dem rechten Flügel liefs man aber die erste Manipel oder erste Cohorte gegen den äufsersten linken feindlichen Flügel marschiren und den Angriff beginnen. Der ersten Manipel folgte in einem gewissen Zwischenraum die zweite, dann die dritte, vierte u. s. w. Man suchte auf diese Weise die feindliche Schlachtordnung in Verwirrung zu bringen, den Feind zu überflügeln und sich in dessen Rücken festzusetzen [1]). Gegen einen solchen Angriff suchte man sich dadurch zu vertheidigen, dafs man dem Feinde auf dem bedrohten Punkte eine aufserordentliche Schaar Reiter und Fufsvolk entgegenstellte, ohne die eigentliche Schlachtlinie zu brechen.

III) Bei der dritten, der zweiten ähnlichen Schlachtordnung wurde der Angriff mit dem linken Flügel auf den rechten der Feinde gemacht.

IV) Bei der vierten Schlachtordnung liefs man in einer Entfernung von 400 bis 500 Schritten von der feindlichen Linie plötzlich die beiden Flügel sich weiter nach der rechten und linken Seite hin ausdehnen und rasch gegen den Feind vorrücken, während sich das Mitteltreffen im langsamen Schritt und mit genau gehaltener Ordnung dem Feinde näherte [2]). Gelang es durch diese rasche Wendung, den Feind auf den Seiten zu überflügeln und zum Weichen zu bringen, so war der Sieg errungen; war dieses aber nicht der Fall, so mufste man befürchten, die eigene Schlachtordnung in zwei Theile getrennt zu sehen.

V) Die fünfte Schlachtordnung unterschied sich von der vierten nur dadurch, dafs bei ihr der Zwischenraum zwischen den beiden vorgerückten Flügeln durch Bogenschützen und Leichtbewaffnete ausgefüllt wurde.

VI) Die sechste Schlachtordnung war der zweiten ähnlich. Hatte man sich den Feinden bis zu einer gewissen Ent-

1) Caesar. bell. civ. III, 91. bell. Gall. I, 52. Frontin. Strategemat. II, 3, 2.

2) Polybius XI, 22 u. 23. Livius XXVIII, 14. Frontin. Strategemat. II, 3, 4—6.

fernung genähert, so rückte der rechte Flügel in der bei der zweiten Schlachtordnung angegebenen Weise vor und begann mit den erprobtesten Reitern und Leichtbewaffneten den Angriff, während sich das Mitteltreffen und der linke Flügel in gleicher Weise staffelförmig zurückzog, so dafs die ganze Schlachtreihe eine gerade, aber schiefe Linie bildete. In gleicher Weise wie die äufserste Abtheilung des rechten Flügels zuerst und am weitesten vorrückte und ihr der Reihe nach die übrigen folgten, zog sich die äufserste Abtheilung des linken Flügels zuerst und am weitesten zurück, und dieser folgten verhältnifsmäfsig die übrigen [1]). Es wurde diese Schlachtordnung von den Feldherrn gewählt, welche eine geringere Truppenzahl und kein Vertrauen zu ihrem Heere hatten.

VII) Gestattete es die Gegend, so suchten die Römer eine ihrer Seiten durch Berge, Moräste, Erdaufwürfe, Verhaue und Flüsse [2]) zu decken und die Kraft des anderen Flügels zu verstärken.

§. 201. Cuneus. Forceps. Serra. Globus. Orbis.

Um die feindliche Schlachtordnung zu durchbrechen, oder um, von den Feinden umringt, sich durch diese hindurchzuschlagen, bildeten die Römer einen Keil (*cuneus* [3]). Darunter verstand man theils einen in einem vollen Viereck [4]), theils einen in eine keilartige Ordnung mit schmaler Spitze und zunehmender Breite aufgestellten Haufen [5]). Die Soldaten nannten den Keil auch Saukopf (*caput porcinum*). Auch einzelne tief aufgestellte Abtheilungen und Haufen wurden Keile genannt [6]). Gegen den Angriff eines Keiles vertheidigte man sich durch die Zange (*forceps*, *forfex*), indem man die aus-

1) Frontin. Strategemat. II, 3, 1.

2) Caesar. bell. Gall. I, 21. 22. 23. 26. II, 8. III, 39. VIII, 14. Frontin. Strategemat. II, 3, 22.

3) Livius II, 50. XXII, 50. XXXIX, 31. Caesar. bell. Gall. VI, 40.

4) Livius XXXII, 17. Tacit. Histor. IV, 20.

5) Vegetius I, 26. III, 19.

6) Frontin. Strategemat. II, 3, 20. Livius VII, 24. VIII, 10. Tacit. Annal. I, 51. II, 83. Caesar. bell. Gall. VIII, 14.

erlesensten Soldaten in Gestalt eines V dem Keile entgegenführte, ihn darin aufnahm und aufzureiben versuchte [1]).

Säge (*serra*) nannte man eine Bewegung, durch welche eine Abtheilung tapferer Truppen vor die Schlachtlinie dem Feinde entgegengestellt wurde, um die in Unordnung gekommene Schlachtordnung wieder herzustellen [2]). Wahrscheinlich wurde mit diesem Namen auch das Hervortreten der hinteren Schlachtlinie vor die ermattete vordere, so wie das Vortreten der hinteren Glieder vor die vorderen bei dem Abschleudern der Geschosse benannt [3]). *Globus* bedeutet eigentlich keine taktische Stellung, sondern blofs einen zusammengedrängten Haufen [4]), und wurde von einer Schaar gesagt, welche abgesondert von der eigentlichen Schlachtlinie einen besonderen Angriff auf die Schlachtordnung der Feinde machte [5]). War die Schlachtordnung durchbrochen und umringt, die Soldaten von mehreren Seiten bedrängt, so zogen sie sich in eine kreisförmige Stellung (*orbis*) zusammen, um den Rücken gedeckt zu haben und nach allen Seiten hin den Feinden widerstehen und die Stirn bieten zu können. In einer solchen Stellung versuchten sie auch, sich durch die Feinde durchzuschlagen und zu einem höheren und sicherern Punkt zurückzuziehen [6]).

§. 202. Testudo. Quadratum agmen.

Die Schildkröte (*testudo militaris*) war aus einer Darstellung bei den Spielen eine kriegerische Stellung geworden [7]). Bei den circensischen Spielen wurden auch sechzig

1) Vegetius III, 19.
2) Vegetius III, 17. 19. Festus s. v. serra.
3) Livius II, 20. IX, 39. Vergl. §. 196. S 392.
4) Livius IV, 29. X, 29. Sallust. bell. Jugurth. 85. 97. Tacit. Germ. 13.
5) Vegetius III, 17. 19. Tacit. Annal. II, 11.
6) Livius IV, 28. 39. X, 36. Caesar. bell. Gall. IV, 37. V, 33. Hirt. bell. Alex. 40; bell. Afric. 15. Sallust. bell. Jugurth. 97. Vegetius I, 26.
7) Livius XLIV, 9.

oder mehrere Bewaffnete eingeführt, welche nach der Darstellung mehrerer kriegerischen Stellungen und Bewegungen in ein volles Viereck zusammentraten und ihre Schilder dicht über den Köpfen zusammenhielten. Die mittelsten Reihen standen aufrecht, die folgenden beugten sich immer mehr und mehr und die äufsersten lagen auf den Knieen. Auf diesem feststehenden Schilddache führten dann zwei Fechter einen Kampf aus. Dieses anfängliche Spiel wurde im Kriege nachgeahmt, theils um bei der Erstürmung der Städte sicher vor den feindlichen Geschossen gegen die Thore und Mauren heranzurücken, theils um ungefährdet durch die umringenden Feinde sich hindurchzuschlagen[1]), theils um in der äufsersten Noth dem Andrange der Feinde zu widerstehen. Bei der Erstürmung der Städte stellte man bisweilen mehrere Schildkröten über einander (*iteratae testudines*[2]), und bei einem Rückzuge nahm man die Leichtbewaffneten und das Gepäck in die Mitte der Schildkröte auf[3]). Im Krieg hielt das äufsere Glied der Schildkröte den Schild nicht über den Kopf, sondern deckte den Körper damit.

Das hohle Viereck (ebenfalls *agmen quadratum* genannt) wird erst in der letzten Zeit der römischen Republik erwähnt. Man stellte sich in dasselbe theils auf dem Schlachtfelde auf, um dem heranstürmenden Feinde sicherern und festeren Widerstand leisten zu können, theils zog man sich in einem solchen vor den Feinden zurück, theils ordnete man die Marschcolonne in ein Viereck und nahm das Gepäck in dasselbe auf, wenn man einen Ueberfall der Feinde befürchtete[4]).

1) Livius X, 41. 43. XXXI, 39. XXXIV, 39. Caesar. bell. Gall. II, 6. V, 9. Tacit. Hist. III, 27. 31. Lucan. Pharsal. III, 474. Sallust. bell. Jugurth. 94. Frontin. Strategemat. II, 3, 15. Virgil. Aen. II, 441. Florus IV, 10.

2) Tacit. Hist. III, 28.

3) Dio Cass. XLIX, 30.

4) Sallust. bell. Jugurth. 100. Tacit. Annal. I, 50. 64. XIII, 40. Appian. Iberica 55.

§. 203. Die Marschordnung.

In der früheren Zeit verwandten die Römer geringe Sorgfalt auf die Anordnung des Marsches[1]; erst später wurde auch dieser Theil des römischen Kriegswesens besser ausgebildet und die Märsche mit der gröfsten Vorsicht geordnet und ausgeführt. Die Gegenden, durch welche die Römer ziehen wollten, und die Bewegungen des feindlichen Heeres wurden durch Kundschafter (*exploratores, speculatores*[2]) genau erforscht. Sobald das Heer in einem Lager sich zum Marsch fertig machen sollte[3], wurde zuerst ein Signal zum Abbrechen der Zelte und zum Zusammenpacken gegeben; doch durfte kein Soldat sein Zelt früher abbrechen oder aufschlagen, als bis die des Feldherrn und der Kriegstribunen abgebrochen oder aufgeschlagen waren. Auf ein zweites Signal wurde das Gepäck auf die Lastthiere gelegt und auf ein drittes setzte sich das Heer in Bewegung. Wollte man sich unbemerkt von dem Feinde aus einem Lager entfernen, so wurden die Signale beim Abbrechen des Lagers unterlassen (*vasa silentio colligere*[4]). Von Polybius werden zwei Marschordnungen erwähnt. Nach der ersteren zog das Heer in einer langen Colonne, die einzelnen Abtheilungen mit ihrem Gepäcke hinter einander. Zuerst kamen die Extraordinarii, dann der rechte Flügel der Bundesgenossen und das Gepäck dieser beiden Abtheilungen. Darauf folgte die erste römische Legion, das Gepäck hinter derselben und ebenso darauf die zweite mit ihrem Gepäcke und dem des linken Flügels der Bundesgenossen, welcher den Zug schlofs. Die Reiterei befand sich entweder an den Seiten oder im Rücken der einzelnen Legionen. Befürchtete man, dafs der Feind den Zug im Rücken angreifen werde, so wurden die Extraordinarii von der Spitze der Marschlinie an das Ende

1) Vergl. §. 194. S. 386 — 388.

2) Livius IX, 23. XXI, 29. 12. 15. 21. 22. Caesar. bell. Gall. I, 41. VII, 35. bell. civ. I, 62.

3) Polybius VI, 40.

4) Livius XXI, 47. Caesar. bell. civ. I, 66. III, 37. Sallust. bell. Jugurth. 106.

derselben versetzt. Die Legionen und die beiden Flügel der Bundestruppen wechselten in der Reihenfolge, so dafs einen Tag um den andern der linke und der rechte Flügel den Zug eröffnete. Befürchtete man einen Angriff der Feinde und gestattete es die Oertlichkeit, so bediente man sich der zweiten Marschordnung. Bei dieser zog das in Schlachtordnung aufgestellte Heer (*quadratum agmen*) nach der rechten oder linken Seite in der Weise ab, dafs die drei Schlachtlinien der Hastati, Principes und Triarii parallel neben einander und mit Beobachtung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Manipeln marschirten. Das Gepäck und die Lastthiere jeder Manipel befanden sich vor derselben. Sobald der Feind einen Angriff machte, wurden die Lastthiere angehalten und das Heer trat nach der linken oder rechten Seite hin aus dem Zuge derselben bereits in Schlachtordnung heraus.

Auch bei Caesar wird noch die Marschordnung in einer Colonne [1] und die in drei Schlachtlinien (*triplice acie* [2]) erwähnt, obgleich die Aufstellung nach Manipeln in die nach Cohorten umgeändert worden war. Das Gepäck wurde bei der zweiten Marschordnung bisweilen auch auf einer der beiden Seiten geführt [3]). Das in drei Schlachtlinien aufgestellte Heer mit Beobachtung seiner Anordnung vorwärts marschiren zu lassen, war nur für eine kleinere Entfernung und auf einer Ebene möglich.

Nach Caesar wurde bei einem drohenden Angriff der Feinde das auf dem Marsch befindliche Heer in ein hohles Viereck geordnet und das Gepäck in dasselbe aufgenommen [4]).

§. 204. Der Uebergang über Flüsse.

Kamen die Römer auf ihrem Marsche an einen Flufs, so suchten sie wo möglich eine Furt zu finden, um durch diese das Heer hinüber zu führen. Gewöhnlich zog das Fufsvolk

1) Caesar. bell. Gall. II, 17.
2) Caesar. bell. civ. I, 41. 64; bell. Gall. I, 49. 51. IV, 14.
3) Hirt. bell. Afric. 67.
4) Vergl. das Ende des §. 202. S. 400.

in der Mitte zwischen zwei Reihen Reitern durch den Fluſs, damit an der oberen Reihe der Pferde der Andrang des Wassers sich etwas brechen, die untere Reihe der Reiter die von dem Fluſs fortgerissenen Fuſssoldaten auffangen könne [1]). War aber der Fluſs zu tief, so suchte man die Höhe seines Wasserstandes, wenn er durch eine Ebene floſs, durch Ziehung vieler Gräben zu vermindern [2]). War der Fluſs schmal und die Ufer hoch und steil, so legte man gefällte Bäume darüber und suchte so eine Art Brücke zu bauen [3]). Caesar lieſs mit Steinen angefüllte Körbe in den Fluſs senken [4]), oder Pfähle einrammeln und baute darauf eine förmliche Brücke [5]). Die Römer schlugen auch Schiffbrücken mit Hülfe von Kähnen und Tonnen [6]), welche sie oft in groſser Menge mit sich führten. Lieſs sich auf keine Weise das Schlagen einer Brücke bewerkstelligen, so wurde das Heer auf Schiffen und Flöſsen übergesetzt [7]). Caesar gebrauchte, wenn er über einen Fluſs schwamm, zur Erleichterung beim Schwimmen lederne aufgeblasene Schläuche [8]), und die bei den römischen Heeren befindlichen spanischen Hülfstruppen thaten in solche ihre Kleider und zogen dieselben, während sie durch den Fluſs schwammen, hinter sich her [9]). Ging ein Heer im Angesichte der Feinde über einen Fluſs, so wurden verschiedene Kriegslisten und Vorsichtsmaſsregeln angewendet, um die Aufmerksamkeit derselben von dem Uebergangspunkte abzulenken und diesen selbst gegen einen Angriff sicher zu stellen. Man suchte den Ueber-

1) Caesar. bell. Gall. V, 18. VII, 56; bell. civ. I, 64. Dio Cass. XXXVII, 3. Vegetius III, 7.

2) Caesar. bell. Gall. I, 61. Vegetius c. l.

3) Hirt. bell. Alex. 29. Florus III, 3.

4) Hirt. bell. Hispan. 5.

5) Caesar. bell. civ. I, 49; bell. Gall. I, 13. IV, 17. VII, 35. Plutarch. Caesar. 22. Vegetius III, 7. Dio Cass. LXVIII, 13. Livius I, 37.

6) Caesar. bell. Gall. I, 12; bell. civ. I, 61. Vegetius c. l. Tacit. Hist. II, 34. Ammian. Marcellin. XXIII, 3. Lucan. Pharsal. IV, 416.

7) Caesar. bell. Gall. IV, 17. 29. VII, 60 u. 61; bell. civ. I, 54. Livius XXI, 27.

8) Sueton. Caesar. 57. Florus III, 5.

9) Caesar. bell. civ. I, 48. Livius XXI, 27.

gang durch Truppen zu sichern, welche man auf beiden Ufern aufstellte, oder warf zur Vertheidigung der geschlagenen Brücke Verschanzungen auf[1]). War wegen des Rückzuges oder aus einem anderen Grunde die Erhaltung der Brücken wichtig, so wurde zum Schutze derselben einige Mannschaft zurückgelasssen[2]); in anderen Fällen aber, um den eigenen Soldaten die Aussicht zur Flucht abzuschneiden oder die Feinde vom Verfolgen abzuhalten, dieselben wieder abgebrochen[3]).

§. 205. Das Lager.

Die Römer brachten auf dem Marsche keine Nacht zu, ohne ein Lager aufzuschlagen, und daher sagte man *alteris* oder *secundis*, *tertiis castris* für *altero*, *tertio die*[4]). Ein Lager, in welchem das Heer längere Zeit blieb, hiefs *castra stativa*[5]), ein Lager für eine Nacht blofs *castra* oder in späterer Zeit *mansio*[6]). Erst seit der Belagerung von Veji (352 d. St.) blieben die Römer auch während des Winters im Lager, und es werden von da an *castra hiberna* und *aestiva*[7]) erwähnt. Die Auswahl des Lagerplatzes und die Ausmessung des Lagers (*locum castris dimetari*, *castra metari*[8]) wurde mit grofser Vorsicht und Sorgfalt getroffen und zu diesem Zwecke ein Kriegstribunen und einige Centurionen mit einer Abtheilung Soldaten vorausgeschickt[9]). Die ältesten genaueren Nachrichten über das römische Lager sind bei Polybius VI, 27—33 erhalten, und dieser giebt für ein consularisches Heer von zwei Legionen und die gewöhnliche Zahl Bundesgenossen folgende Einrichtung an. Das Lager eines solchen Heeres

1) Caesar. bell. Gall. V, 18. VII, 60 u. 61. Tacit. Annal. XV, 9.
2) Caesar. bell. Gall. IV, 18. VI, 29. Hirt. bell. Alex. 19.
3) Caesar. bell. Gall. IV, 19.
4) Caesar. bell. Gall. VII, 36. Tacit. Hist. III, 15. IV, 71.
5) Livius VIII, 22. XXXI, 33. XXXIX, 30. Sallust. bell. Jugurth. 44. Caesar. bell. civ. III, 30. 37. Hirt. bell. Afric. 26.
6) Vegetius III, 8.
7) Livius V, 2. XXVI, 20. Tacit. Hist. III, 1. Annal. I, 16. 27. Florus I, 12. Sueton. Claud. 1. Caesar. bell. Gall. III, 3.
8) Livius VIII, 38. XLIV, 36. Sallust. bell. Jugurth. 106.
9) Polybius VI, 41.

bestand aus einem gleichseitigen Viereck [1]), dessen innere Eintheilung von dem Zelte des Feldherrn (*praetorium*) aus gemacht wurde. Der Ort für dieses, welcher eine freie Aussicht darbieten und zum Ertheilen der Befehle geschickt sein mufste, wurde zuerst bestimmt und durch eine aufgesteckte weifse Fahne bezeichnet. Von dieser aus liefs man für das Praetorium nach allen vier Seiten 100 Fufs, also ein Quadrat, dessen Seiten 200 Fufs und dessen Inhalt 40,000 Quadratfufs betrugen. Das Prätorium befand sich nach späteren Angaben in der Mitte des ganzen Lagers [2]), nach Polybius Eintheilung nur in der Mitte zwischen zwei Seiten. Die Entfernung der beiden anderen Seiten wurde durch dasselbe in zwei Flächen getrennt, von denen die eine ungefähr zwei, die andere ein Drittheil des ganzen Lagerraums einnahm. Auf der gröfseren Fläche war die Hauptmasse des Heeres gelagert, nach ihr zu öffnete sich das Zelt des Feldherrn und sie wurde der vordere Theil, die andere der hintere Theil des Lagers genannt [3]). Vor dem Zelte des Feldherrn waren nach einem für die Pferde und das Gepäck der Kriegstribunen gelassenen Zwischenraum von funfzig Fufs die zwölf gleich weit von einander entfernten Zelte der zwölf zu zwei Legionen gehörenden Tribunen in einer Linie aufgeschlagen. Wahrscheinlich schlossen sich auf beiden Seiten in gleicher Linie die zwölf Zelte der zwölf Präfecten der Bundesgenossen an sie an. Nach einem Zwischenraum von 100 Fufs, *Principia* genannt, wurde den Zelten der Kriegstribunen parallel wieder eine Linie gezogen, von welcher an die Zelte der Legionen begannen. Diese Linie

1) Polyb. VI, 31.

2) Josephus hist. Jud. III, 5.

3) Diese Benennung des vorderen und hinteren Theils des Lagers war wahrscheinlich von dem Standorte des Augur hergenommen, welcher bei der Ausmessung des Lagers den Feinden den Rücken zukehrte. Im Gegensatz zu dieser Benennung nannte man auch mit Rücksicht auf die Lage des römischen Lagers gegen das feindliche den Theil, in welchem sich das Praetorium befand und welcher den Feinden zugekehrt war, den vorderen, und denjenigen, in welchem die Legionen gelagert waren, den hinteren. Philologische Abhandlungen von Klenze. Berlin, 1839. S. 139.

wurde im rechten Winkel von fünf je funfzig Fuſs breiten Gassen durchschnitten, nach welchen zu die Zelte ihren Ausgang hatten. Die mittelste schied den ganzen unteren oder vorderen Theil des Lagers in zwei gleiche Hälften; auf jeder Seite derselben waren auf je zehn, 100 Fuſs langen und eben so tiefen, Vierecken die Reiter einer Legion, auf jedem Viereck eine Turme, gelagert. Die Zelte hatten ihren Ausgang nach der Gasse zu. Auf beiden Seiten waren hinter der Reiterei, so daſs ihre Zelte nach der zweiten und dritten Gasse sich öffneten, die Triarier der beiden Legionen gelagert. Sie nahmen ebenfalls auf jeder Seite zehn Vierecke ein, diese waren aber wegen der geringeren Anzahl der Triarier nur funfzig Fuſs tief und hundert Fuſs lang. Den Triariern gegenüber waren auf der anderen Seite der beiden Gassen auf je zehn, 100 Fuſs langen und tiefen Quadraten die Zeltabtheilungen der Principes. An diese stieſsen mit der hinteren Seite, die Oeffnung der Zelte nach der vierten und fünften Straſse gerichtet, die gleich vielen und gleich groſsen Lagerräume der Hastati. Die Velites hatten die Wache auſserhalb des Lagers an den vier Seiten des Walles in je zehn Abtheilungen, welche *Excubiae* hieſsen. An die Zelte der römischen Legionen schlossen sich auf beiden Seiten die der Bundesgenossen, mit Ausnahme der Extraordinarii, an. Auf der anderen Seite der vierten und fünften Gasse, den Hastaten gegenüber, befanden sich die Zelte der Reiterei der Bundesgenossen. Sie waren ebenfalls auf jeder Seite in zehn Vierecke abgetheilt, von denen jedes wie die der römischen Soldaten 100 Fuſs lang, aber nach Verhältniſs der Zahl der Reiter tiefer als die der Legionssoldaten war. Betrug nach Abzug der Equites extraordinarii die Reiterei der Bundesgenossen noch das Doppelte der römischen, so waren ihre Zeltabtheilungen wahrscheinlich 200 Fuſs tief. An diese schlossen sich die Zelte des Fuſsvolkes der Bundesgenossen an, deren Ausgänge nach dem Walle und der äuſseren Seite des Lagers gerichtet waren. Der Raum derselben war in der Länge dem der übrigen Zeltreihen gleich, in der Tiefe aber viel bedeutender. War das auf den beiden

Seiten gelagerte verbündete Fufsvolk dem römischen gleich, so war dessen Lagerraum wahrscheinlich 350 Fufs tief. Dieser ganze untere Theil des Lagers und die durch denselben führenden fünf Gassen wurden von einer zwischen dem Lagerraum der fünften und sechsten Manipeln der verschiedenen Heerabtheilungen rechtwinklich und parallel mit den Zelten der Kriegstribunen gehenden, funfzig Fufs breiten Gasse (*quintana*) durchschnitten.

§. 206. Fortsetzung.

Hinter den Zelten der Kriegstribunen und auf der einen Seite des Praetorium war das Zelt des Quästor (*quaestorium*), auf der anderen Seite das Forum [1]) und auf diesem das Tribunal [2]). In dem Praetorium befand sich auch das *Augurale* [3]), wo der Feldherr opferte und die Auspicien anstellte; vor dem Prätorium waren die Feldzeichen aufgesteckt und bei diesen und also auch in der Nähe des Prätorium das Gefängnifs [4]). Die Verhafteten wurden der Sicherheit wegen mit einem anderen Soldaten zusammengeschlossen und mufsten in Ketten marschiren [5]). In der Principia genannten Lagergasse wurde Recht gesprochen und den schuldigen Soldaten ihre Strafe bekannt gemacht [6]). Perpendiculär auf der Zeltreihe der Kriegstribunen, die dem Prätorium entgegengesetzte Seite des Forum und des das Quaestorium umgebenden freien Platzes bildend und die Ausgänge nach diesen beiden Plätzen gerichtet standen auf beiden Seiten des oberen Lagerraumes die Zelte der Freiwilligen und der aus den aufserordentlichen Reitern der Bundesgenossen zum besonderen Dienst des Feldherrn auserlesenen Reiter [7]). Unmittelbar hinter diesen Zel-

1) Polybius VI, 31. Tacit. Annal. I, 25, 27. Livius XLI, 2.
2) Tacit. Hist. II, 29.
3) Tacit. Annal. II, 13. XV, 30. Cicero de divin. II, 34. Das Prätorium wurde vielleicht selbst Augurale genannt.
4) Plin. Hist. nat. XII, 4. Tacit. Annal. III, 22. Livius XXII, 30.
5) Josephus XVII, 13.
6) Livius XXVIII, 24. Sueton. Otho 1. Tacit. Annal. I, 67.
7) Polybius VI, 31.

ten, die Ausgänge nach dem Walle zu gerichtet, befanden sich die Zelte der jenen Reitern entsprechenden Fuſssoldaten. An der hinteren Seite des Lagers hin, parallel mit der Zeltreihe der Kriegstribunen und die Ausgänge nach dem Forum, Praetorium und Quaestorium gewendet, standen in einer geraden Linie die Zelte der auſserordentlichen Reiter (*equites extraordinarii*) der Bundesgenossen. Unmittelbar hinter diesen, die Vorderseite nach dem Walle zu, befanden sich die Zelte der auſserordentlichen Fuſssoldaten (*pedites extraordinarii*) der Bundesgenossen. Diese auf der hinteren Seite des Lagers stehende doppelte Zeltreihe war von den auf beiden Seiten des Lagers von den Zelten der Tribunen an perpendiculär nach ihr gerichteten doppelten Zeltreihen durch eine 100 Fuſs breite Gasse getrennt. Der auf beiden Seiten jener hinteren Zeltreihe frei bleibende Raum wurde den Hülfstruppen (*auxilia*) angewiesen, und die Mitte derselben war in perpendiculärer Richtung von dem Praetorium durch eine 50 Fuſs breite Gasse getrennt. In dem oberen Theile des Lagers bildeten also die Zelte der Kriegstribunen, die ihnen parallel gegenüber liegenden der auſserordentlichen Reiter und Fuſssoldaten der Bundesgenossen und die auf beiden Seiten rechtwinklich auf diesen beiden Linien stehenden Zeltreihen ein Quadrat, welches das Praetorium, Forum und Quaestorium einschloſs. Ringsherum um die Zelte war zwischen diesen und dem Wall ein 200 Fuſs breiter leerer Raum [1]).

§. 207. Fortsetzung.

Jedes Lager hatte vier Thore; das Hauptthor *Porta praetoria* oder *extraordinaria* [2]), welches den Feinden zugekehrt, dem Praetorium am nächsten und der Endpunkt der von diesem durch die Zeltlinie der Extraordinarii gehenden Gasse war; die *Porta decumana* oder *quaestoria*, welche der ersteren gerade gegenüber und auf der von den Feinden ab-

1) Polybius VI, 31.

2) Livius XL, 27. Tacit. Hist. IV, 30. Caesar. bell. civ. III, 94. Vegetius I, 23.

gewendeten Seite des Lagers sich befand[1]). Auf beiden Flanken des Lagers, am Ende der durch dasselbe gehenden Principia waren die beiden anderen Thore, die *Porta principalis dextra* und *sinistra* [2]).

Das ganze Lager war mit einem Graben und einem mit Pallisaden versehenen Walle umgeben, deren Höhe und Tiefe nach Verhältnifs der Gefahr verschieden war [3]), und welche auf der vorderen und hinteren Seite des Lagers von den römischen Soldaten, auf den linken und rechten Seiten von den Bundesgenossen ausgeführt wurden. Bisweilen wurde der Wall auch mit Thürmen besetzt[4]). Den einzelnen Centurien wurde von den Centurionen ein bestimmtes Mafs zugemessen und dessen Herstellung beaufsichtigt. Während das Heer das Lager befestigte, stand eine Abtheilung zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle unter den Waffen [5]).

Die Absteckung des Lagers wurde von den vorausgeschickten Kriegstribunen und Centurionen wahrscheinlich mit Hülfe eines Augur ausgeführt. In der Kaiserzeit war hiermit und mit der Aufsicht über das ganze Lager, die Kranken und Aerzte, die Wagen, Lastthiere, Geräthschaften u. s. w. ein eigener Officier, der *Praefectus castrorum* beauftragt[6]). Bei der Absteckung des Lagers wurde der Ort für das Zelt des Feldherrn durch eine weifse Fahne, die Linien für die Zeltreihen der aufserordentlichen Fufssoldaten und Reiter und der Kriegstribunen und die Linie, bei welcher die Zelte der Legionen begannen, durch rothe Fahnen, die Lagergassen durch aufgesteckte Spiefse bezeichnet. Uebung und das Festhalten der einmal angenommenen Form erleichterte das Geschäft,

1) Livius III, 5. X, 32. XXXIV, 47. Caesar. bell. Gall. II, 24; bell. civ. III, 79. Tacit. Annal. I, 66. Hirt. bell. African. 46. Seneca de ira I, 16.

2) Livius IV, 19. XL, 27.

3) Vegetius I, 24. Sallust. bell. Jugurth. 45.

4) Caesar. bell. Gall. V, 40. VII, 72. VIII, 9.

5) Livius VII, 23. XXVIII, 2. Caesar. bell. Gall. I, 49; bell. civ. I, 41.

6) Vegetius II, 10. Tacit. Annal. I, 20. XIV, 37. Hist. II, 29.

und von dem ankommenden Heere fand jede Abtheilung und jeder Soldat leicht den ihm gebührenden Ort [1]).

Kam in das bereits aufgeschlagene Lager eine Verstärkung von Bundestruppen, so wurde ihnen der Raum auf der einen Seite des Prätorium angewiesen und Forum und Quaestorium auf die andere Seite desselben verlegt. War gleich vom Anfang eines Feldzuges an das Bundesheer viel stärker als gewöhnlich, so pflegte man zu beiden Seiten der Legionen noch eine Zeltgasse hinzuzufügen. Waren beide consularische Heere, wie dieses bisweilen statt fand, in einem Lager vereinigt, so bildete dieses gleichsam zwei an der hinteren Seite, bei den Zeltreihen der aufserordentlichen Truppen der Bundesgenossen, an einander geschobene gewöhnliche Lager, welche durch einen Wall und Graben vereinigt waren und im Uebrigen die übliche Eintheilung beibehielten. Für ein einzelnes consularisches Heer führt Polybius [2]) auch noch als eine weniger gebräuchliche Form des Lagers an, dafs bisweilen das Praetorium, Forum und Quaestorium in die Mitte zwischen die Zelte der beiden Legionen versetzt worden wären.

Die Soldaten lagen, gewöhnlich zehn Mann (*contubernales* [3]) bei einander, auf Stroh [4]) oder auf der blofsen Erde, unter Zelten (*tentoria*, *pelles*, *tabernacula* [5]), welche von Ochsenhäuten gemacht und mit Stricken gespannt waren. Ungewifs ist, ob die Marketender, Packknechte und Trofsbuben, welche sich aufserhalb des Lagers befanden, auch Zelte gehabt haben.

§. 208. Der Lagerdienst.

Sobald das Lager aufgeschlagen und die Truppen in dasselbe eingerückt waren, mufsten alle Soldaten und Sklaven, welche sich im Lager befanden, den Tribunen durch einen

1) Polybius VI, 41.
2) Polybius VI, 32.
3) Caesar. bell. civ. II, 29. Hirt. bell. Alex. 16.
4) Appian. Hispan. 85.
5) Caesar. bell. Gall. III, 29. VI, 38. bell. civ. III, 13. Livius V, 2. XXXVII, 39. Florus I, 12. Tacit. Annal. XIII, 35; Hist. V, 22. Ovid. Fast. III, 527. Cic. Quaest. Acad. IV, 2.

Eid geloben, keinen Diebstahl zu begehen und gefundene Sachen ihnen zu übergeben oder innerhalb drei Tagen anzuzeigen [1]). Von den zwanzig Manipeln der Principes und Hastati jeder Legion wurden zwei dazu befehligt, den Platz vor den Zelten der Kriegstribunen reinlich und in Ordnung zu erhalten; von den übrigen achtzehn Manipeln der Principes und Hastati wurden je drei durch das Loos dem einzelnen Kriegstribun zur Bedienung zugetheilt. Diese schlugen ihm sein Zelt auf, ebneten den Boden vor demselben, umgaben sein Gepäck, wenn es nöthig war, mit einem Gehege und stellten täglich zwei Posten zu je vier Mann, von denen der eine vor dem Zelte, der andere hinter demselben, bei den Pferden, Wache hielt. Da die drei Manipeln in diesem Dienst täglich abwechselten und von den 120 Mann eines Manipel immer nur acht Soldaten verwendet wurden, so kam die Reihe ohngefähr nur alle 45 Tage an den Einzelnen. Jede Manipel der Triarier stellte für den an sie grenzenden Lagerraum der Turme der Reiterei täglich eine Wache, welche vorzüglich auf die Pferde Acht haben mufste. Aufserdem wurde von den Manipeln der Triarier täglich eine abwechselnd bei dem Praetorium als Sicherheits- und Ehrenwache aufgestellt.

§ 209. Das Loosungswort.

Mit anbrechendem Tage begaben sich die Reiter und Centurionen zu den Zelten der Kriegstribunen und diese zu dem des Consul. Der Feldherr gab den Tagesbefehl den Kriegstribunen, welche ihn den Reitern und Centurionen und diese dann den Gemeinen mittheilten. Bei der Ertheilung des Loosungswortes für die Nacht verfuhr man auf folgende Weise: Aus jeder zehnten Manipel und Turme, welche in der von den Kriegstribunen entferntesten Reihe gelagert waren, wurde durch das Loos ein Mann (*tesserarius* [2]) ausgewählt und von dem anderen Lagerdienst befreit. Mit Sonnenuntergang begab er sich zu dem Zelte des Kriegstribun und erhielt von die-

1) Polybius VI, 33. Gellius XVI, 4.
2) Tacit. Hist. I, 25.

sem das auf ein Täfelchen (*tessera*[1]) geschriebene Loosungswort. Zu seiner Manipel zurückgekehrt, machte er dasselbe bekannt und übergab es dann in Gegenwart einiger Zeugen dem Centurio der nächsten Manipel, welcher es wieder dem Centurio der folgenden Manipel aushändigte, bis das Täfelchen noch vor einbrechender Nacht zu dem Centurio der ersten Manipel gelangt war. Dieser übergab es dann dem Tribun. Waren diesem alle Täfelchen überbracht worden, so sah er daraus, dafs das Loosungswort in dem ganzen Lager bekannt gemacht worden war; fehlte ein oder mehrere Täfelchen, so erkannte er aus der verschiedenen Aufschrift derselben, von welcher Abtheilung er keins zurückerhalten hatte. Auf diese Weise, bisweilen auch mündlich, ohne Tessera, wurden auch andere Befehle dem Heere bekannt gemacht [2]).

§. 210. Die Nachtwachen.

In der Nacht kamen zu den während des Tages aufgestellten Wachen noch neue hinzu. Jede Manipel hatte eine aus ihren Soldaten genommene Wache von vier Mann, der Quästor drei, jeder Legat zwei Wachen [3]). Die äufsere Seite des Lagers wurde von den Leichtbewaffneten, welche sich während des Tages auf dem Wall aufhielten, jedes Thor von zehn Mann bewacht. Die Nachtwachen (*vigiliae*) wurden in vier Ablösungen eingetheilt, so dafs ein Mann nur drei Stunden Wache stand. Daher die Ausdrücke *prima*, *secunda*, *tertia vigilia* [4]). Der Urage führte von jedem Wachposten denjenigen Soldaten, welcher die erste Nachtwache zu thun hatte, gegen Abend zu dem Kriegstribun, und dieser übergab ihm ein mit gewissen Zeichen beschriebenes Täfelchen. Jeden Abend, wann der Feldherr seine Legaten und Unterbefehlshaber entliefs (*praetorium dimittebat*), wurde mit allen Hör-

1) Livius VII, 35. 36. Dionys. V, 41. Dio Cass. XLIII. 34.
2) Livius VII, 35. IX, 32. XXVII, 46. XXVIII, 14. XLIV, 33. Sueton. Galba 6.
3) Polybius VI, 35.
4) Livius V, 44. VII, 35. XXV, 13. XXX, 5.

nern geblasen und die Nachtwachen aufgestellt [1]). Das Signal zur Ablösung der Wachen wurde mit einer Art Trompete (*tuba*) oder einem Horne (*buccina*) gegeben [2]) und daher *ad secundam*, *tertiam buccinam* für *vigiliam* gesagt [3]). Die Zeit bestimmte man nach Stundengläsern [4]).

§. 211. Die Aufsicht über die Wachen.

Das Visitiren der Wachen besorgten die Ritter [5]), bisweilen die Kriegstribunen [6]) und in aufserordentlichen Fällen die Legaten und der Feldherr selbst [7]). Im Anfange der Kaiserzeit übertrugen die Kriegstribunen dieses Geschäft zuverlässigen Leuten, und noch später gab es dafür einen eigenen militärischen Grad (*circitores* [8]). Als die Ritter die Wachen visitirten, befahl am Morgen der erste Decurio der ersten Turme jeder Legion einem seiner Uragen, noch vor dem Mittagsessen vier Leute seiner Turme hierzu zu befehligen. Gegen Abend forderte der erste Decurio den Decurio der zweiten Turme auf, den folgenden Tag die Ronde zu machen, und dieser wiederum gegen Abend den dritten Decurio. Die vier ernannten Reiter vertheilten die vier Nachtwachen durch das Loos unter sich und begaben sich dann zum Kriegstribun, von welchem sie den aufgeschriebenen Befehl erhielten, zu welcher Zeit und welche Wachen sie visitiren sollten. Darauf gingen sie zu der ersten Manipel der Triarier, deren Centurio den Befehl gab, die Nachtwachen durch Blasen der Buccina zu verkündigen. Während der ersten Nachtwache ging der Reiter, welchem diese durch das Loos zugefallen war, mit

1) Livius XXI, 54. XXVI, 15. XXX, 5. XXXVII, 5.

2) Lucan. VIII, 24. Livius VII, 35. Tacit. Hist. V, 22. Vegetius III, 9: A tubicine omnes vigiliae committuntur. Et finitis horis a cornicine revocantur.

3) Livius XXVI, 15.

4) Vegetius III, 8.

5) Polybius VI, 35. Livius XXII, 1.

6) Livius XXVIII, 24.

7) Sallust. bell. Jugurth. 45.

8) Vegetius III, 8.

einigen Zeugen zu den ihm aufgezeichneten Wachen und liefs sich von ihnen, wenn er sie wachend fand, das hölzerne Täfelchen, die Tessera, geben. Schlief eine Schildwache oder hatte sie sich von ihrem Posten entfernt, so nahm der Reiter seine Begleiter hierfür zu Zeugen und ging weiter. Auf gleiche Weise wurden auch während der folgenden Nachtwachen die Schildwachen untersucht. Die zu diesem Geschäft befehligten Reiter brachten mit Tagesanbruch dem Tribun die Täfelchen. War die Zahl richtig, so entfernten sie sich; fehlten einige, so erkannte der Tribun aus den darauf stehenden Zeichen die fehlenden. Die betheiligte Schildwache wurde von ihrem Centurio herbeigeholt, und durch das Zeugnifs derer, welche den visitirenden Reiter begleitet hatten, die Schuld leicht ermittelt. Hatte der Reiter keinen Zeugen, so fiel die Schuld auf ihn selbst.

§. 212. Die Signale.

Die Römer [1]) unterschieden: 1) laute Signale (*vocalia*), welche mit der menschlichen Stimme ausgesprochen wurden, wie das Loosungswort; 2) halblaute Signale (*semi-vocalia*), welche durch ein Blasinstrument gegeben wurden. Diese Instrumente waren: *a*) Die *Tuba* (auch *aes rectum* genannt), welche eine Art Trompete, von geradeaus laufender Gestalt war und von dem Fufsvolke gebraucht wurde; *b*) der *Lituus* [2]), von der Aehnlichkeit mit dem Augurstabe so genannt, eine am Ende gekrümmte Trompete, auch *aes aduncum* genannt und von der Reiterei gebraucht; *c*) das Horn, *Cornu*, welches eine fast ganz in die Runde gekrümmte Gestalt hatte, aus einem Ochsenhorn und Silber gemacht war und mit geringer Anstrengung geblasen wurde; *d*) die *Buccina*, welche noch mehr gekrümmt und von Metall war. Die Tubicines gaben die Signale für die Arbeiten der einzelnen Soldaten, die Cornicines bliesen, wenn die ganzen Abtheilungen mit ihren Feldzei-

1) Vegetius III, 5.
2) Ernesti Cic. Clavis s. v. lituus. Acron ad Horat. Od. I, 1, 23.

chen einen Befehl erhielten [1]. Bei dem Beginn der Schlacht wurde Lärm geblasen (*classicum canebat*) und alle Instrumente ertönten. Zuerst blies ein Trompeter, wahrscheinlich derjenige, welcher zunächst bei dem Feldherrn war, dann wurde durch ein längeres, von einer grösseren Anzahl im Kreis aufgestellter Trompeter gegebenes Signal den Soldaten befohlen, sich zur Schlacht fertig zu machen und in Reihe und Glied zu treten [2]; und zuletzt ertönten alle Instrumente im ganzen Heere. Denn nicht bloss die ganze Legion hatte *Tubicines*, *Cornicines*, *Buccinatores* (oder im Allgemeinen *Aeneatores* [3]), sondern auch die einzelnen Abtheilungen, jede Cohorte und Turme [4]). Das *Classicum* durfte nur in Gegenwart des Feldherrn geblasen werden, und das geschah auch, wenn ein Soldat mit dem Tode bestraft wurde, denn nur der Feldherr konnte ein Todesurtheil fällen [5]). Durch diese Signale wurde den Soldaten der Befehl zum Angriff, zum Stillestehen, zum Rückzug [6]) und zu vielen andern Geschäften gegeben. 3) Stumme Signale nannte man endlich die Feldzeichen, denen die Soldaten ohne weiteren Befehl folgten [7]), Federn auf dem Helme oder einen ausgezeichneten Anzug des Feldherrn [8]), gewisse Abzeichen, welche der Feldherr an seinem Pferde trug und stumme Bewegungen der Hand, durch welche er dem Heere bereits bekannte Andeutungen gab. Getrennten Truppenabtheilungen wurden bei Tage durch Rauch [9]), bei Tag durch Feuer verabredete Zeichen gegeben. Die Feuer wur-

1) Vegetius II, 22: Ergo quotiens ad aliquod opus exituri sunt soli milites, tubicines canunt. Quotiens movenda sunt signa, cornicines canunt. Quotiens autem pugnatur et tubicines et cornicines pariter canunt.

2) Dio Cass. XXXVI, 32. XLVII, 43. XLIX, 9. L, 31. Caesar. bell. civ. III, 82. Hirt. bell. Afric. 82.

3) Sueton. Jul. Caesar. 32.

4) Sallust. bell. Jugurth. 99.

5) Vegetius II, 22.

6) Hirt. bell. Afric. 40. Vegetius III, 5.

7) Vegetius III, 5. Aeneae Poliorceticus 25.

8) Caesar. bell. Gall. VII, 88.

9) Livius IV, 27. XXXII. 11. Curtius V, 2. Caesar. bell. civ. III, 65.

den auf Höhen und Bergen oder auf hohen Gebäuden und Thürmen angezündet oder auch Fackeln dazu benutzt[1]). Bisweilen wurden in der Weise der jetzigen Telegraphen Balken an Thürme befestigt und durch deren verschiedene Stellungen verschiedene Zeichen gegeben[2]).

§. 213. Die Vertheidigung und Belagerung der Städte[3]).

Die italischen Städte waren entweder durch ihre Lage und die Oertlichkkeit geschützt, oder durch Kunst befestigt. Die Ringmauern wurden nicht in geraden Linien, sondern mit Ecken und Winkeln angelegt, damit die Feinde, wenn sie Sturmleitern und andere Maschinen an die Mauer bringen wollten, von mehreren Seiten beschossen werden konnten. Hinter der Mauer, in einem Zwischenraume von zwanzig Fuſs, wurde zwischen zwei Schutzwänden die aus den Gräben herausgearbeitete Erde in allmälicher Abschüssigkeit nach der Stadt zu aufgeschichtet und festgestampft. Die Thore suchte man durch eine Bedeckung von Eisenblech und rohen Häuten vor Feuer zu schützen. Vor den Thoren wurde ein Fallgatter (*cataracta*[4]) angebracht, welches mit Seilen und Ketten herabgelassen und wodurch die vorgedrungenen Feinde abgesperrt werden konnten. Ueber den Thoren waren Oeffnungen, aus welchen man Wasser herabschüttete, um das angelegte Feuer zu löschen. Die Stadtgräben wurden breit und tief gemacht und, wo möglich, mit Wasser gefüllt. Gegen die Pfeile der Belagerer suchten sich die auf dem Wall befindlichen Krieger nicht bloſs durch Harnische und groſse Schilde, sondern auch durch Schutzwände aus grobem Tuch und Ziegenhaaren zu schützen. Zwischen je zwei vorspringenden Schutzwehren brachte man mit Steinen bedecktes Flechtwerk

1) Caesar. bell. Gall. II, 33. Livius XXI, 27. XXII, 41. Polybius X, 43—47. Dio Cass. XLVI, 36. Thucyd. IV, 42. Aeneae Poliorceticus 4. 6. 7.

2) Vegetius III, 5.

3) Vergl. hierüber das ganze vierte Buch des Vegetius.

4) Livius XXVII, 28.

an, welches, wenn es beim Anlegen der Sturmleitern berührt wurde, eine Menge Steine auf die Belagerer herabschüttete. Um eine längere Belagerung aushalten zu können, versah man die Stadt sowohl mit Lebensmitteln jeder Art, als auch mit Allem, was bei der Vertheidigung gebraucht werden konnte.

§. 214. Fortsetzung.

Konnten die Römer eine Stadt nicht durch einen plötzlichen Sturm einnehmen, so umringten sie dieselbe mit ihren Truppen (*corona cingebant*[1]), um sie entweder blofs einzuschliefsen (*obsessio*) oder förmlich zu bestürmen (*oppugnatio*). Gewöhnlich zogen sie zwei Vertheidigungslinien, von denen die eine gegen die Ausfälle der Belagerten, die andere gegen Angriffe von aufsen gerichtet war[2]). Diese Linien bestanden aus einem Graben und einem Walle, welcher mit einer Brustwehr und bisweilen mit einer starken Mauer und Thürmen versehen war. Zwischen diesen beiden Linien schlugen die Belagerer ihr Lager auf. Zwischen dem Wall und der Brustwehr befanden sich mehrästige Pallisaden (*cervi*). Vor dem Hauptgraben wurden noch andere Gräben angelegt und in diese zugespitzte Baumäste (*cippi*) eingerammelt. Ferner werden mehrere Fufs tiefe, mit eingeschlagenen spitzigen Pfählen versehene, mit Flechtwerk bedeckte und im Quincunx angelegte Gruben (*lilia*), und in die Erde eingegrabene, mit eisernen Haken (*hami*) versehene, zugespitzte Pfähle (*stimuli*) erwähnt. Von der inneren Einschliefsungslinie wurde aus Flechtwerk (*crates*), Steinen und Erde ein Damm (*agger*) nach der Stadt zu aufgeworfen und so lange fortgeführt, bis er die Stadt und die Höhe der Mauern erreichte[3]).

§. 215. Fortsetzung.

Die verschiedenen Belagerungsmaschinen waren: die Schildkröte (*testudo*[4]), ein Schutzdach, welches aus Bal-

1) Livius VII, 27. XXIII, 44. XXIV, 2. Sallust. bell. Jugurth. 57.
2) Livius V, 1. XXXVIII, 4. Caesar. bell. Gall. VII, 68—74.
3) Caesar. bell. Gall. VII, 24.
4) Caesar. bell. Gall. V, 42. 43. 52. bell. civ. II, 2. 14. Livius V, 5. Vegetius IV, 14.

ken und Bohlen verfertigt und mit Häuten und Matten aus Ziegenhaaren bedeckt war. Unter dem Dache war ein grofser beweglicher Balken angebracht, an dessen Ende sich entweder ein krummes, spitziges Eisen (*falx*) befand, womit die Steine aus der Mauer herausgerissen wurden, oder ein schwerer eiserner Kopf (*aries*), um damit die Mauer einzustofsen [1]). Der Name dieser Maschine kam daher, dafs der Balken unter dem Schirmdache in ähnlicher Weise hervorgestofsen und zurückgezogen wurde, wie die Schildkröte ihren Kopf bald unter der Schaale hervor, bald zurückbewegt. Gegen die Mauerbrecher und Sicheln schützte man die Mauern durch vorgehaltene Säcke und Decken, durch welche die Stöfse ihre Kraft verloren; oder man fing die Mauerbrecher mit Stricken auf, zog sie seitwärts und stürzte sie und die Schutzdächer um; oder man klemmte sie mit eisernen Zangen, welche spitzige Zähne hatten und Wölfe hiefsen, ein und zog sie auf die Seite; oder man stürzte Marmorblöcke auf sie herab und zerschmetterte sie. Waren dennoch die Mauern durch sie beschädigt worden und eingestürzt, so rifs man Häuser ein und baute hinter der eigentlichen Stadtmauer eine zweite auf. Die Vineae und Plutei waren Schutzdächer. Die Vineae, in der Kaiserzeit von den Soldaten Causiae genannt, wurden aus leichtem Holz verfertigt und mit einem doppelten Dach von Bretern und Flechtwerk und an den Seiten mit geflochtenen Weiden gegen Stein- und Pfeilwürfe und gegen Feuer mit frischen Häuten und härenen Decken verwahrt; sie waren 8 Fufs hoch, 7 Fufs breit und 16 Fufs lang. Man fügte die Vineae an einander und näherte sich unter denselben der Mauer [2]). Die Plutei waren runde Schutzdächer, welche auf drei Rädern gegen die Mauern heranbewegt und unter welchen Schleu-

1) Livius XXI, 12. XXXI, 46. XXXII, 23. XXXVI, 23. XXXVIII, 5.

2) Livius II, 17. V, 7. X, 34. XXI, 7. 61. XXIII, 18. XXXII, 4. XXXV, 22. Vegetius IV, 15. Caesar. bell. Gall. II, 12. 30. III, 21. VII, 27; bell. civ. II, 2.

derer und Bogenschützen aufgestellt wurden[1]. Die **Musculi** waren Schutzwände aus Fellen, hinter denen die Soldaten die Gräben ausfüllten und den Boden ebneten, auf welchem die Thürme herangefahren werden sollten[2]. Die Römer errichteten nämlich bei Belagerungen aufser den auf den beiden Vertheidigungslinien erbauten Thürmen auch bewegliche (*turres mobiles* oder *ambulatoriae*), welche auf Rädern an die Mauer heranbewegt wurden[3]. Sie wurden aus Balken und Bretern aufgeführt und zum Schutz gegen Feuer mit rohen Häuten oder Matten aus Ziegenhaaren bedeckt; ihre Ausdehnung betrug bisweilen 300 Quadratfufs, bisweilen eine Seite 40 bis 50 Fufs, und ihre Höhe erreichte nicht blofs die der Stadtmauern, sondern auch die der auf den Stadtmauern erbauten Thürme. Die beweglichen Thürme bestanden gewöhnlich aus drei, oft auch aus mehreren Stockwerken. In dem unteren Theil befand sich ein Mauerbrecher (*aries*), in dem zweiten Stockwerke eine Brücke, über welche die Soldaten in die Stadt eindrangen, und in den oberen Geschossen waren Soldaten aufgestellt, welche durch Pfeile, Wurfspiefse und Steine die Mauern von Vertheidigern zu entblöfsen suchten. Die Brücken waren entweder Zugbrücken (*sambucae*), welche durch Seile auf die Mauer herabgelassen wurden, oder Schiebbrücken (*exostrae*), welche man aus den Thürmen auf die Mauer hervorschob. Die Belagerten suchten theils durch Ausfälle die Thürme und Maschinen in Brand zu stecken und zu zerstören, theils warfen sie mit brennbaren Stoffen versehene Geschosse mit den Händen (*malleoli*) oder mit Ballisten (*falaricae*) nach denselben. Auch wurden in der Nacht Leute an Stricken von den Mauern herabgelassen, welche die Belagerungsmaschinen anzündeten, oder der Boden, auf welchem ein Thurm gegen die Stadt heranbewegt wurde, von den Be-

1) Livius XXI, 61. XXXIV, 17. Caesar. bell. civ. II, 9.
2) Caesar. bell. Gall. VII, 84; bell. civ. II, 10. Vegetius IV, 16.
3) Caesar. bell. Gall. II, 30. V, 40. 42. VII, 24. Hirt. bell. Alex. 2. Livius XXI, 11. XXIV, 34. XXXII, 17. XXXIII, 17. Vegetius IV, 17 - 21.

wohnern derselben heimlich unterminirt[1], so dafs er von der Last des Thurmes zusammenstürzte. Gegen die Höhe der herangefahrenen Thürme suchte man sich durch Erhöhung der Stadtmauern und der eigenen Thürme zu schützen. Daher verbargen die Belagerer die Höhe ihrer Thürme und führten bisweilen das letzte Stockwerk nach getroffenen Vorbereitungen in aller Schnelligkeit erst auf, nachdem der Thurm bereits an die Stadtmauer herangerückt war.

Tolleno wurde ein tief in die Erde eingegrabener Balken genannt, über welchen wagerecht ein anderer gelegt war. An dem einen Ende desselben standen auf daran angebrachtem Flechtwerk und Bretern Soldaten, welche durch Herabziehung des anderen Endes auf die Stadtmauer gehoben wurden.

Bisweilen suchten die Belagerer durch Minen (*cuniculi*) in die Stadt einzudringen, oder die Wasserleitungen abzuschneiden, oder die Mauern zu untergraben und durch Verbrennung der bei den Minen gebrauchten hölzernen Stützen zum Einsturz zu bringen[2]. Die Belagerten legten von der Stadt aus Gegenminen an, und dabei wurden, wenn sich beide Theile unter der Erde begegneten, bisweilen blutige Gefechte geliefert[3].

Die bei Belagerungen von den Römern gebrauchten Wurfmaschinen waren die Ballista[4], der Onager und der Scorpio[5]. Die Wurfkraft derselben wurde durch einen Bügel und eine Sehne hervorgebracht; die Ballista warf Geschosse, der Onager Steine und der Scorpio, später auch Manuballista genannt, kleinere Geschosse[6].

Die Römer pflegten bei dem Beginn einer Belagerung die

1) Caesar. bell. Gall. III, 21. VII, 22.

2) Livius IV, 22. V, 19. 21. XXIII, 18. XXXVI, 25. Vegetius IV, 24.

3) Livius XXIII, 18. XXXVIII, 7. Vegetius IV, 25. Caesar. bell. Gall. VII, 22.

4) Livius XXI, 11. XXIV, 34. Caesar. bell. civ. II, 2. Tacit. Annal. II, 20. Hirt. bell. Hisp. 13.

5) Livius XXVI, 47. XXIX, 7. Caesar. bell. Gall. VII, 25. Hirt. bell. Afric. 29. 31. 56.

6) Vegetius IV, 22.

Schutzgötter der Stadt unter feierlichen Ceremonien aufzufordern, die Stadt zu verlassen (*evocare*[1]), und daher hielten sie, um den Feinden ein gleiches Verfahren unmöglich zu machen, ihren Schutzgott und den lateinischen Namen von Rom geheim [2]). Erfolgte die Uebergabe einer Stadt vor deren Erstürmung, so fand sie unter gewissen Formen Statt [3]). Nach der Einnahme hielt der römische Feldherr mit seinem Heere einen feierlichen Einzug [4]). Die wichtigsten Belagerungen der Römer sind die von Syrakus, von Ambracia, von Carthago, von Alesia, von Marsilia und Jerusalem [5]).

§. 216. Der Sold und die Entlassung aus dem Kriegsdienst.

Nach Niebuhr's Meinung [6]) haben schon unter den Königen, wie die Ritter eine gewisse Summe zum Ankauf und zur Erhaltung ihrer Pferde auf Wittwen und Waisen angewiesen erhielten [7]), auch die Fuſssoldaten Sold bekommen, und es sind dazu die Abgaben der Aerarier, soweit diese reichten, benutzt worden. Nach Livius Erzählung (IV, 59) wurde der Sold des Fuſsvolkes erst im J. d. St. 349 während der Belagerung von Veji eingeführt. Diese Angabe wird von Niebuhr so verstanden, daſs von dieser Zeit an allen Fuſssoldaten Sold aus dem Aerar bezahlt worden sei, während früher nur so viel Mann Löhnung erhalten hätten, als auf die Steuern der Aerarier angewiesen werden konnten. Der Sold des römischen Fuſssoldaten betrug täglich zwei Obolen [8]) oder $3\frac{1}{3}$ Asse, der des Centurio das Doppelte, der des Reiter das Dreifache. Auch erhielten die römischen Soldaten Getreide, Kleider und

1) Livius V, 21.

2) Plin. hist. nat. III, 5. XXVIII, 2. Macrob. III, 9.

3) Livius I, 38. Plaut. Amph. I, 1. 71 u. 102.

4) Appian. Iberica (VI) 23.

5) Livius V, 7 u. 19. XXIV, 33. XXXVIII, 4. Appian. Libyca (VIII) 119. Caesar. bell. Gall. VII, 68; bell. civ. I, 34. Joseph. bell. Jud.

6) Niebuhr's röm. Gesch. Bd. I, S. 496—501. Gesch. d. röm. Rechts von F. Walter. S. 36.

7) Vergl. §. 35. S. 57—58 u. §. 178. S. 357.

8) Polybius VI, 39.

Waffen [1]; jedoch wurde ihnen dafür ein Abzug an dem Solde gemacht [2]. Erst durch ein Gesetz des C. Gracchus bekam der Soldat die Kleidung umsonst [3]. Den Truppen der Bundesgenossen, welche im Uebrigen von ihren Staaten verpflegt wurden, gaben die Römer das Getreide als ein Geschenk.

Ein Soldat erhielt seinen Abschied, wenn er die gesetzlichen Feldzüge (*stipendia legitima facere*) mitgemacht, d. h. zwanzig Jahre als Fuſssoldat oder zehn Jahr als Reiter gedient hatte (*missio honesta* oder *justa*), oder wegen körperlicher Gebrechen und Krankheit (*missio causaria*), oder durch Vergünstigung des Feldherrn (*missio gratiosa* [4]) oder zur Strafe wegen eines Vergehens (*missio ignominiosa* [5]). Augustus führte noch eine neue Art der Verabschiedung, die *Exauctoratio*, ein, indem er die Soldaten, welche sechzehn Feldzüge mitgemacht hatten, von allen Diensten auſser dem Kampfe gegen den Feind befreite, sie aber bei dem Heere als eine besondere Abtheilung, unter einem eigenen Feldzeichen (*sub vexillo seorsim*, daher *vexillarii*, *subsignani*, *veterani* genannt [6]) zurückbehielt, bis sie später ihre völlige Entlassung und ihre Belohnungen an Feldern oder an Geld empfingen [7]).

§. 217. Die Strafen der Soldaten.

Die römische Kriegszucht (*disciplina militaris*) war sehr streng, und bei der Bestrafung eines Verbrechens wurde keine Rücksicht auf den Stand des Schuldigen genommen. Die härteren Strafen waren: 1) Streiche mit Ruthen (*virgis caedi*) oder mit der Weinrebe (*vite* [8]), 2) Geiſselung und Verkauf

1) Polybius VI, 39. Livius XXIII, 48. XXIX, 36. Caesar. bell. Gall. I, 16. Vegetius II, 19.
2) Tacit. Annal. I, 17.
3) Plutarch. C. Gracch. 5.
4) Livius XLIII, 14 u. 15.
5) Hirt. bell. Afric. 54.
6) Tacit. Annal. I, 36. Hist. I, 70.
7) Sueton. Aug. 49; Caligula 44. Cic. Phil. II, 40. Horat. Sat. II, 6, 55. Virgil. Eclog. I, 71. IX, 2—5.
8) Valerius Max. II, 7, 4. Juvenal. VIII, 247. Frontin. Strategem. IV, 1, 30. 31.

als Sklave [1]), 3) Stockschläge (*fustuarium* [2]). Sollte nach dem Urtheil des Kriegsrathes diese Strafe an einem Soldaten vollzogen werden, so berührte ihn zuerst der Tribun mit einem Stabe, und dann fielen alle Soldaten der Legion mit Stöcken und Steinen über ihn her und tödteten ihn gewöhnlich auf der Stelle. Rettete sich der Soldat auch durch die Flucht, so konnte er doch, gänzlich entehrt, nicht in sein Vaterland zurückkehren und wurde von seinen Verwandten nicht aufgenommen. Diese Strafe wurde über den Soldaten verhängt, welcher seinen Posten oder die Feldzeichen verlassen, über die Uragen und Centurionen, welche das Loosungswort dem folgenden Centurio nicht mitgetheilt oder bei dem Visitiren der Wachen Fehler begangen hatten. Ferner war es die Strafe für Diebstahl, falsches Zeugnifs, Unzucht und für diejenigen, welche ein geringeres Vergehen dreimal wiederholt hatten [3]). 4) Wurde ein Verbrecher in einen Flufs gestürzt und mit Flechwerk und Steinen bedeckt (*sub crate necari* [4]); 5) mit dem Beil enthauptet (*securi percuti* [5]); oder auch 6) von den Soldaten mit den Schwertern erstochen [6]). 7) Ueberläufer wurden mit der bei den Sklaven üblichen Kreuzigung bestraft und ihre Leichname unbeerdigt gelassen [7]). 8) Bisweilen wurden bedeutende Verbrecher von dem tarpejischen Felsen herabgestürzt und 9) in der späteren Zeit den Elephanten und wilden Thieren vorgeworfen [8]).

Hatten ganze Heeresabtheilungen sich vergangen, so wurden entweder die Schuldigsten ausgesucht [9]), oder der zehnte [10]),

1) Liv. Epit. 55. Frontin. Strategem. IV, 1, 19.
2) Livius V, 6.
3) Polybius VI, 37. Dionys. IX, 50. Livius V, 6. Cic. Philipp. III, 6. Tacit. Annal. III, 21.
4) Livius I, 51. IV, 50.
5) Livius VIII, 7. Epit. 15. XXVIII, 29.
6) Tacit. Annal. I, 44
7) Livius XXX, 43. Valerius Max. II, 7, 15.
8) Valerius Max. II, 2.
9) Livius XXVIII, 29.
10) Livius II, 59. Dionys. IX, 50. Appian. bell. civ. I, 118. II, 47.

bisweilen auch der zwanzigste oder hundertste Mann durch das Loos ausgehoben und bestraft (*decimatio, vicesimatio, centesimatio*).

Geringere Vergehen waren es, wenn ein Soldat, um eine Belohnung zu erhalten, sich fälschlich einer That gerühmt, oder den ihm angewiesenen Hinterhalt verlassen, oder seine Waffen im Gefecht weggeworfen, oder sich weiter, als der Schall der Trompete drang, von dem Lager entfernt hatte, oder sich nicht pünktlich auf den Ruf der Trompete bei seinen Feldzeichen einstellte (*infrequens*) u. s. w. [1]. Solche leichteren Vergehen wurden 1) durch ganze oder theilweise Entziehung des Soldes bestraft (*stipendio privari* [2]); 2) dadurch, dafs der schuldige Soldat seinen Speer abgeben (*censio hastaria* [3]), oder 3) aufserhalb des Lagers oder in einiger Entfernung von den Winterquartieren ohne Zelt campiren [4]), oder 4) seine Mahlzeit stehend zu sich nehmen (*cibum stans capere* [5]), oder 5) in einem weiten Kittel, ungegürtet (*discinctus*) und mit nackten Füfsen vor dem Praetorium den ganzen Tag stehen oder in einem solchen Aufzug schanzen mufste [6]). 6) Bekamen schuldige Soldaten Gerste statt Weizen [7]); wurden 7) in eine geringere Heeresabtheilung oder niedrigere Stelle versetzt (*militiae mutatio* [8]); mufsten 8) allerlei Arbeiten zur Strafe ver-

Cic. pro Cluent. 46. Sueton. Octav. 24; Galba 12. Tacit. Hist. I, 37. Dio Cass. XLI, 35. XLVIII, 42. XLIX, 27. 38. Polybius VI, 38.

1) Polybius VI, 37. Appian. Libyca (VIII) 115.

2) Livius XL, 41. Frontin. Strategem. IV, 1, 46. Plaut. Truc. II, I, 19. Ein auf diese Weise bestrafter Soldat hiefs *aere dirutus*. Festus s. v.

3) Festus s. v. censio und deprehensa.

4) Livius X, 4. XXV, 6. XXXVI, 1. Valerius Max. II, 7, 15. Frontin. Strategem. IV, 1. 17. 18. 20. 24.

5) Livius XXIV, 16.

6) Livius XXVII, 13. Valerius Max. II, 7, 9. Frontin. Strategem. IV, 1, 26—28. 43. Plutarch. Lucull.

7) Sueton. Octav. 24. Livius XXVII, 13.

8) Frontin. Strategem. IV, 1, 17.

richten (*munerum indictio* [1]), oder 9) es wurde ihnen zur Ader gelassen (*sanguinis dimissio* [2]).

Als Strafe wurde ferner über Einzelne die schimpfliche Entlassung von dem Heere [3]) und das Nichtanrechnen der geleisteten Kriegsdienste, und über ganze Legionen die Aufhebung ihres Namens [4]) und die Versetzung in ein entferntes Land [5]) verhängt.

In dem Verzeichnisse der Soldaten wurde bei dem Namen eines jeden auch sein Betragen bemerkt [6]).

§. 218. Die Belohnungen der Soldaten.

Hatten sich die Soldaten in einem Gefechte oder bei der Erstürmung einer Stadt rühmlich ausgezeichnet, so liefs sie der Feldherr nach errungenem Siege versammeln und vertheilte unter diejenigen, welche sich hervorgethan hatten, und welche er zu sich herantreten hiefs, unter Anerkennung ihrer Verdienste Belohnungen. Die aus Eichenlaub gewundene und mit der Inschrift: *Ob civem servatum* versehene Bürgerkrone (*corona civica*) empfing derjenige, welcher einem oder mehreren Bürgern das Leben gerettet hatte [7]). Der Gerettete überreichte sie ihm und ehrte ihn auch später wie seinen Vater [8]). Unter den Kaisern wurde die Bürgerkrone immer von diesen (*imperatoria manu*) übergeben [9]). Die damit Geschmückten trugen sie bei den Spielen, die Versammlung stand bei ihrem Eintritte auf und sie hatten ihren Platz in der Nähe der Senatoren [10]). Daher ertheilte der Senat dem Augustus

1) Vegetius III, 4.
2) Gellius X, 8. Frontin. Strategem. IV, 1, 15.
3) Hirt. bell. Afric. 54. Plin. epist. VI, 31.
4) Dio Cass. LIV, 11.
5) Livius XXV, 5. Ueber die Strafen der Soldaten überhaupt vergleiche Frontin. Strategem. IV, 1. Sueton. Octavian. 24.
6) Appian. bell. civ. III, 43.
7) Gellius V, 6. Livius X, 46. XI, 20. Seneca de clem. I, 26. Virg. Aen. VI, 772: quercus civilis.
8) Cicero pro Planc. 30. Vergl. §. 78. S. 148.
9) Tacit. Annal. III, 21. XV, 12.
10) Plin. hist. nat. XXI, 4.

unter den übrigen Ehrenbezeigungen auch die Erlaubnifs, zum Zeichen, dafs er seine Mitbürger gerettet und die Feinde besiegt habe, vor seinem Hause zwei Lorbeerzweige mit einer Bürgerkrone aufzustecken [1]). Die *Corona vallaris* oder *castrensis* erhielt derjenige, welcher zuerst den Wall des feindlichen Lagers [2]), die *Corona muralis* derjenige, welcher zuerst die Mauer der erstürmten Stadt erstiegen hatte [3]); die *Corona navalis* bekam, wer zuerst an den Bord eines feindlichen Schiffes gedrungen war [4]). Von der letzteren, welche aus Oelzweigen geflochten war, ist die goldene, mit den Figuren von Schiffsschnäbeln geschmückte *Corona rostrata* oder *classica* zu unterscheiden. Eine solche soll zuerst Augustus nach dem Seesieg über Sextus Pompejus, dem Agrippa, nach Plinius und Festus schon Pompejus dem Varro in dem Seeräuberkriege ertheilt haben [5]). Die *Corona obsidionalis* oder *graminea* wurde von einem Heere oder einer Stadt, welche von Feinden eingeschlossen gewesen war, ihrem Erretter gegeben. Sie war von Gras geflochten, welches an dem Ort der Einschliefsung wuchs, und galt für die ehrenvollste [6]) kriegerische Belohnung. An ausgezeichnete Soldaten vertheilte der Feldherr goldene Kronen [7]), Speere ohne eiserne Spitze (*hastae purae* [8]), Fahnen (*vexilla*), welche von verschiedener Farbe und bisweilen mit Gold gestickt waren [9]), Phalerae, ein Schmuck für die Pferde [10]) und die Menschen [11]), goldene

1) Dio Cass. LIII, 16. Valerius Max. II, 8. Ovid. Fast. I, 614. IV. 953. Sueton. Claud. 17.

2) Valerius Max. I, 8. Livius X, 46.

3) Livius VI, 20. X, 46. XXVI, 48.

4) Gellius V, 6. Festus s. v. navali. Sueton. Claud. 17.

5) Virg. Aen. VIII, 684. Dio Cass. XLIX, 14. Vellejus Pat. II, 81. Liv. Epit. 129. Festus s. v. navali. Plinius VII, 30. XVI, 4.

6) Gellius V, 6. Livius VII, 37. Plinius XXII, 4. 5. 6.

7) Livius III, 29. VII, 10. 26. 37. X, 44. XXVI, 21. XXX, 15. Valerius Max. IV, 3: Filius L. Pisonis consulis nomen tantum aureae coronae accepit.

8) Virg. Aen. VI, 760. Sueton. Claud. 28.

9) Sallust. bell. Jugurth. 85. Sueton. Octavian. 25.

10) Virg. Aen. V, 310. Livius XXII, 52. Böttiger's Sabina II, 101.

11) Livius IX, 46. Cic. ad Attic. XVI, 17; in Verr. III, 80. IV, 12.

Ketten (*aureae torques*[1]) und *catellae* oder *catenulae*[2]), goldene und silberne Armbänder (*armillae*[3]), Cornicula, ein Schmuck für den Helm, und Spangen zum Zusammenhalten des Gewandes (*fibulae*). Selbst Gefallene, welche sich in der Schlacht hervorgethan hatten, wurden noch im Tode geehrt[4]). Die erhaltenen Geschenke bewahrten die Soldaten sorgfältig und trugen sie bei feierlichen Gelegenheiten[5]); die gemachte Beute (*spolia* oder *exuviae*) stellten sie in ihren Häusern auf oder befestigten sie an den Thürpfosten[6]). Wenn der römische Feldherr den feindlichen Anführer mit eigener Hand getödtet und ihm die Waffen abgenommen hatte, so hing er diese (*spolia opima*) in dem Tempel des Jupiter Feretrius auf[7]). Die auf dem Schlachtfeld liegen gebliebenen Waffen der Feinde wurden entweder in einen Haufen geworfen, dem Vulcan, oder Mars, der Minerva, der Lua Mater oder dem Jupiter Victor geweiht und verbrannt, oder nach Rom geschafft und in den Tempeln und öffentlichen Hallen aufgehangen[8]). Ausgezeichnete Soldaten erhielten bisweilen ein doppeltes Maafs Getreide (*duplex frumentum*), doppelten Sold (*duplex stipendium*) und Kleider, und wurden defshalb *Duplicarii* genannt[9]).

§. 219. Die Supplicatio, der Triumph und die Ovatio.

Hatte ein Feldherr einen bedeutenden Sieg erfochten, so begrüfsten ihn zuerst seine Soldaten mit dem Namen Im-

1) Sueton. Octavian. 25. Tacit. Annal. II, 9. III, 21. Juvenal. XVI, 60. Silius Ital. XV, 52.

2) Livius XXXIX, 31. Die Catellae bestanden aus Ringen, die Torques waren wie ein Strick gewunden, tortae.

3) Livius X, 44.

4) Appian. bell. civ. II, 82.

5) Livius X, 47.

6) Virg. Aen. II, 504. VII, 183—186. Livius XXIII, 23.

7) Livius I, 10. IV, 20. 32. Epit. 20. Virg. Aen. VI, 860. Propert. III, 10. IV, 11. Plutarch im Marcellus. Dio Cass. LI, 24. Florus II, 17.

8) Livius I, 37. V, 36. 39. VIII, 1. X, 29. XXII, 57. XXIII, 14. XXVII, 42. XL, 51. XLV, 33.

9) Livius II, 59. VII, 37. Caesar. bell. civ. III, 53. Daher sagt Cic. ad Attic. VIII, 14: diariis militum celeritatem incitat.

perator [1]). Der Senat bestätigte auf den Bericht des Feldherrn diesen Titel und ordnete, wenn der Sieg wichtig genug erschien, ein allgemeines Dankfest (*supplicatio*, *supplicium*, *gratulatio* [2]) an. Die Supplicatio wurde in der ältesten Zeit für einen Tag, im J. 359 d. St. wegen der Eroberung Veji's zuerst für vier Tage und in der letzten Zeit der Republik für 40, 50 und 60 Tage von dem Senate beschlossen. Die Beschliefsung derselben war für den Feldherrn eine günstige Vorbedeutung zur Erlangung des Triumphes (*Supplicatio est praerogativa triumphi* [3]), welcher die höchste Ehre für einen römischen Feldherrn war. Der Triumph galt für eine Nachahmung des Festzuges des Bacchus (*Θρίαμβος* [4]) und war schon von Romulus, als er die Spolia opima im feierlichen Zuge auf das Capitol brachte, dann von Tarquinius Priscus und in der Zeit der Republik zuerst von P. Valerius gehalten worden [5]).

Der Triumph wurde von dem Senate [6]), bisweilen von dem Volke [7]) gegen den Willen des Senates dem Feldherrn zuerkannt, welcher in einer oder mehreren Schlachten die Feinde überwunden, dem römischen Staate wichtige Vortheile errungen und das Gebiet desselben ansehnlich vergröfsert hatte [8]). Im Jahr 691 d. St. wurde durch die Lex Porcia triumphalis [9]) festgesetzt, dafs kein Feldherr triumphiren solle, unter dessen Anführung nicht wenigstens 5000 Feinde

1) Vergl. §. 185. S. 372.

2) Livius III, 63. V, 23. X, 21. XXX, 21. 40. XXXI, 22. XXXII, 31. XXXIII. 24. XXXIV, 21. 42. XXXVI, 21. XLV, 2. 3. Appian. bell. civ. III, 74. Cic. Philipp. XIV, 11. Dio Cass. XLIII, 14. 42. XLVI, 39. Für den Besuch der Tempel scheint den einzelnen Tribus eine gewisse Ordnung festgesetzt gewesen zu sein. Livius VII, 28: ordo iis, quo quisque die supplicarent, statutus.

3) Cic. ad famil. XV, 5.

4) Varro de ling. lat. V, 7. Plin. VII, 56.

5) Dioynsius II, 34. Livius I, 38. II, 7. Vergl. §. 34, S. 57.

6) Livius III, 29. IV, 20: senatus consulto jussuque populi.

7) Livius III, 63: Tum primum, sine auctoritate senatus, populi jussu triumphatum est. VII, 17.

8) Valerius Max. II, 8, 4. 5.

9) Valerius Max. II, 8. 1.

in einer Schlacht getödtet worden wären. Der Feldherr mufste in früheren Zeiten ein wirkliches Imperium, nicht eine aufserordentliche Gewalt, wie Scipio in Spanien[1]), gehabt, er mufste den Sieg als Oberfeldherr (*ductu et auspicio suo*), nicht unter dem Oberbefehl eines Anderen[2]) und ohne eine vorhergegangene Niederlage[3]) errungen haben. Endlich mufste der Feldherr seine Provinz in einem ruhigen Zustand verlassen und sein Heer mit nach Rom gebracht haben, um bei dem Triumphe zugegen zu sein[4]). Dem Augustus wurde (711 d. St.) der Triumph wegen seiner Jugend verweigert[5]). Wegen der in bürgerlichen Kriegen erfochtenen Siege durfte man eigentlich keinen Anspruch darauf machen[6]); doch wurde sowohl diese[7]), als auch die anderen Bestimmungen[8]) bisweilen übertreten. Es wurden Triumphe ohne einen Beschlufs des Senates und ohne einen Befehl des Volkes gehalten[9]), ja im J. 572 d. St. von P. Cornelius und M. Baebius sogar ohne dafs ein Krieg von ihnen geführt worden war[10]). Gewöhnlich feierten die Feldherrn den Triumph, wenn ihnen der Senat denselben verweigerte, auf dem albanischen Berge[11]). Ein Triumph, bei welchem alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt waren, hiefs *justus triumphus*[12]).

Der siegreiche Feldherr kehrte mit seinem Heere bis vor die Mauern von Rom zurück und bat den Senat um eine Versammlung in dem Tempel der Bellona oder des Apollo[13]), wel-

1) Livius XXVIII, 38. XXXVI, 20.
2) Valerius Max. II, 8. 2. Livius XXXI, 20. XXXIX, 29.
3) Orosius IV.
4) Livius XXVI, 21. XXXI, 49. XXXIX, 29. XLV, 38.
5) Appian. bell. civ. III, 80.
6) Valerius Max. II, 8. 7. Florus IV, 2. Dio Cass. XLII, 18. Lucan. I, 12.
7) Liv. Epit. 115. 116. 138. Dio Cass. XLIII, 19.
8) Valerius Max. VIII, 15, 8. Dio Cass. XXXVII, 25.
9) Livius X, 37. Orosius V, 4. Cic. pro Coelio 14. Sueton. Tiber. 2. Valerius Max. V, 4, 6.
10) Livius XL, 38.
11) Vergl. §. 31. S. 50. §. 149. S. 302.
12) Horat. Od. I, 12, 54. Cic. in Pison. 19.
13) Livius XXVI, 21. XXXIV, 52. XXXVII, 58. XXXVIII, 44. XXXIX, 4.

che aufserhalb der Stadt lagen. Denn ein Feldherr durfte die Stadt nicht betreten, so lange er mit dem Imperium bekleidet war [1]) und er verlor seine Ansprüche auf den Triumph, wenn er dasselbe einmal niedergelegt hatte. War die Senatsversammlung bewilligt worden, so setzte er dieser seine Thaten aus einander und bat, dafs man dafür den Göttern danken und ihm einen Triumph bewilligen möge (*postulavit, ut ob eas Diis immortalibus honos haberetur, sibique triumphanti urbem invehi liceret*). Die Verhandlung hierüber wurde oft mit grofsem Eifer und vielfachen Ränken der Parteien geführt. Wurde die Bitte gewährt und die Kosten des Triumphes auf das Aerar übernommen [2]), so wurde auf Anregung des Senates (*ex auctoritate patrum*) dem Volke die Rogation zur Abstimmung vorgelegt, dafs der Feldherr für den Tag des Triumphes das Imperium in der Stadt haben solle (*ut ei, quo die urbem triumphans inveheretur, imperium esset* [3]).

§. 220. Fortsetzung.

Der Triumphzug ging von dem Marsfeld durch die Via triumphalis, über den Campus und Circus Flaminius nach der Porta triumphalis und von da über die vorzüglichsten Plätze der Stadt nach dem Capitol. Vor den Häusern waren Speisen aufgestellt, die Strafsen mit Blumen bestreut und die Altäre dampften von Weihrauch [4]). Die Ordnung des Zuges war nicht immer dieselbe. Zuerst kamen Musikanten und Sänger, dann weifse, von dem Flufs Clitumnus herbeigeschaffte, zum Opfer bestimmte Stiere [5]), deren Hörner vergoldet und mit Kränzen geschmückt waren; dann die verschiedenartigsten erbeuteten Schätze, Statuen, Gemälde, Gefäfse, Waffen, geprägtes und ungeprägtes Gold und Silber, die von den abhängigen Staaten dem Triumphator geschickten goldenen Kro-

1) Appian. bell. biv. II, 8.
2) Livius XXXIII, 23.
3) Livius XLV, 35.
4) Livius III, 29. Ovid. Trist. IV, 2, 4.
5) Ovid. Trist. IV, 2, 5. Virg. Georg. II, 146.

nen[1]), Inschriften und bildliche Darstellungen der wichtigsten Thaten des Feldherrn, der besiegten Völker und der eroberten Städte[2]). Darauf folgten die gefangenen Feinde, ihre Anführer und Könige mit ihrem Gefolge und Familien, in ihrem Schmucke und in Ketten[3]); dann die Lictoren in purpurnen Tunicas[4]), die Fasces mit Lorbeer umwunden, dann eine Menge Citherspieler und Schalmeienbläser, welche wie bei den etrurischen Festzügen (daher Lydier genannt) aufgeschürzt und goldene Kränze auf dem Haupte, tanzend und singend einherzogen. In ihrer Mitte suchte ein Pantomimist, mit einem langen Purpurgewand und goldenen Ketten und Armspangen angethan, Gelächter zu erregen und die gefangenen Feinde durch Blicke und Geberden zu verspotten. Unmittelbar vor dem triumphirenden Feldherrn gingen Leute mit Rauchfässern. Der Triumphator, mit der Tunica palmata und der mit Sternen bestickten Toga (*toga picta*[5]) bekleidet, trug eine Lorbeerkrone von Gold und Edelsteinen[6]), in der rechten Hand einen Lorbeerzweig[7]), in der linken ein elfenbeinernes Scepter, auf dessen Spitze sich ein Adler befand[8]); sein Gesicht war, wie an Festtagen die Statue Jupiter's, mit Mennich geschminkt[9]), und von seinem Hals hing an einer goldenen Kette ein Amulet gegen den Neid[10]) herab. Er stand auf einem prächtigen, mit Gold, Elfenbein und kostbaren Steinen verzierten Wagen, welcher seit der Zeit des Camillus (359 d. St.) von vier weifsen Pferden, bisweilen auch von Ele-

1) Livius IV, 10. XXXIII, 23. XXXIV, 52. XXXVII, 58. 59. XXXIX, 5. 7. XL, 43. XLV, 40. Appian. Libyca (VIII) 66. Virg. Aen. VIII, 720.
2) Sueton. Caes. 37. Appian. Mithr. 117. Livius XXVI, 21. Quint. VI, 3. Plin. V, 5. Ovid. Pont. II, 1, 37; Trist. IV, 2, 20. Flor. IV, 2.
3) Appian. Libyca (VIII) 66. Mithr. 117. Liv. XXXIII, 23. XXXIV, 52.
4) Appian. Libyca (VIII) 66.
5) Vergl. §. 82 u. 83. S. 151 u. 152.
6) Appian. Libyca 66. Plin. V, 39. XV, 30. Livius XXX, 15.
7) Appian a. a. O. Plutarch. in Aemil.
8) Juvenal. X, 43.
9) Plin. XXXIII, 7.
10) Macrob. Saturn. I, 6.

phanten gezogen wurde [1]). Auf dem Wagen standen auch seine jüngeren Söhne und Töchter, während die älteren Söhne dem Triumphwagen folgten und verwandte Jünglinge auf den beiden Beipferden [2]) ritten. Hinter dem Triumphator stand ein Sklave, welcher eine goldene Krone hielt und ihm die Worte zuflüsterte: Bedenke, dafs du ein Mensch bist [3])! Die Verwandten und Freunde des Feldherrn in weifsen Gewändern [4]), seine Legaten und Unterbefehlshaber, sein ganzes Gefolge, seine Schreiber und Diener [5]), ferner die Consuln, die Magistrate und Senatoren [6]) und alle Römer, welche durch den Triumphator aus der Gefangenschaft oder Sklaverei befreit worden waren, folgten dem Triumphwagen, und zwar die Letzteren zur Bezeichnung dieser Wohlthat mit einem Hute auf dem Kopfe (*pileati*), oder mit geschorenem Haupte (*capitibus rasis* [7]). Dann kam das siegreiche Heer zu Fufs und zu Rofs mit Kränzen, Lorbeerzweigen und allen Ehrenzeichen geschmückt, welche die Einzelnen zur Belohnung ihrer Tapferkeit erhalten hatten. Die Soldaten schmausten von den vor den Häusern aufgestellten Speisen und sangen auf den Feldherrn und die Unterbefehlshaber Loblieder, welche nicht selten in derbem Soldatenscherz (*carmina incondita*) auch die Mängel derselben erwähnten [8]). Dazwischen riefen Bürger und Soldaten wiederholt: Jo Triumphe! [9])

Wenn der Triumphwagen sich von dem Forum nach dem Capitol wandte, liefs der Feldherr die gefangenen Könige in

1) Appian. Libyca 66; Mithr. 117. Ovid. Pont. III, 4, 35. Livius V, 23. XXVIII, 9. Dionysius VIII, 67. Plin. VIII, 2.

2) Appian. Libyca (VIII) 66. Livius XLV, 40. Sueton. Tiber. 2.

3) Plin. XXXIII, 1. Juvenal. X, 42. Tertull. Apolog. 33.

4) Sueton. Domit. 2. Cic. pro Murena 5.

5) Appian. VIII, 66. Cic. in Pison. 25.

6) Nach Dio Cass. LI, 21 gingen bis zur Zeit des Augustus die Consuln und Senatoren vor dem Triumphwagen.

7) Livius XXX, 45. XXXIII, 23. XXXIV, 52.

8) Livius III, 29. IV, 20. 53. V, 49. VII, 10. X, 39. XXVIII, 9. XXXIX, 7. XLV, 38. Appian. Libyca 66. Sueton. Caesar. 49 51. Martial. I, 5, 3.

9) Horat. Od. IV, 2, 49. Ovid. Trist. IV, 2, 51. Livius XLV, 38.

das Gefängnifs bringen und dort tödten, und erwartete dann, auf dem Capitol angelangt, die Nachricht von der Vollstreckung dieses Befehles[1]). Bisweilen wurde aber auch den Gefangenen das Leben geschenkt[2]).

Auf dem Capitol verrichtete der Triumphator dem Jupiter ein Dankgebet, liefs die Opferthiere schlachten, legte seine goldene Krone in den Schoofs des Jupiter (*in gremio Jovis*[3]) nieder und weihte dem Gotte einen Theil der Beute[4]). Darauf gab er seinen Freunden und den angesehensten Männern der Stadt auf dem Capitol ein Gastmahl. Dazu wurden auch die Consuln eingeladen, dann aber gebeten, nicht zu kommen (*ut venire supersedeant*), damit kein Höherer, als der triumphirende Feldherr bei dem Feste zugegen sei[5]). Nach dem Gastmahl wurde dieser mit Musik und Fackeln nach Hause begleitet[6]).

Die Feierlichkeiten des Triumphes wurden mit der Zeit immer mehr vergröfsert, und die Schätze, welche gegen das Ende der römischen Republik dabei aufgeführt wurden, gehen in's Unglaubliche. Oft waren mehrere Tage erforderlich, um die Kostbarkeiten und Reichthümer vor den Augen des schaulustigen Volkes vorüberzuführen. Das Gold und Silber wurde in den öffentlichen Schatz geschafft, davon jedoch vorher ein Theil unter die Soldaten, welche nach dem Triumphe entlassen wurden, vertheilt[7]). Bisweilen gab der Triumphator auch dem ganzen Volke ein Gastmahl und machte den Bürgern Geschenke an Geld, Getreide und Oel[8]). Den Tag nach dem Triumphe legte der Feldherr in der Volksversammlung Rechenschaft ab[9]) und beschwor vor den städtischen Quästoren

1) Livius XXVI, 13. Dio Cass. XL, 41. XLIII, 19. Joseph. bell. Judaic. VII, 24.
2) Appian. Mithr. 117. Livius XLV, 41. 42.
3) Senec. Helv. 10.
4) Plin. XV, 30. XXXV, 40.
5) Valerius Max. II, 8, 6.
6) Dio Cass. XLIII, 22. Flor. II, 2.
7) Livius X, 30. XXVIII, 9. XXX, 45. XXXVI, 40. Appian. bell. civ. II, 102.
8) Dio Cass. XLIII, 21.
9) Dionysius VIII, 70. X, 25.

die Richtigkeit seiner Angaben in Beziehung auf die gefallenen Feinde und Römer. Waren die Siege für die Gewährung eines Triumphes nicht bedeutend genug, oder von einem Feldherrn errungen, welcher den Oberbefehl nicht gehabt hatte, oder auch der Name der Besiegten, wie der der Sklaven und Seeräuber, verächtlich, so wurde dem Feldherrn blofs die Ovatio, eine geringere Art des Triumphes, zuerkannt. Der Feldherr trug dabei die Toga praetexta und einen Myrtenkranz, hielt zu Fufs oder zu Pferd seinen Einzug, blofs von dem Senate, nicht von seinem Heere gefolgt und opferte auf dem Capitol ein Schaf (*ovis*, daher *ovatio* [1]). Seit Duillius, welcher 493 d. St. die karthaginensische Flotte geschlagen hatte, wurden auch Triumphe für Seesiege (*triumphus navalis*) gehalten [2]).

Die Seemacht der Römer.

§. 221. Geschichtliche Uebersicht.

Ueber die Schifffahrtskunde und die Seemacht der Römer in der ältesten Zeit fehlen die Nachrichten, und man hat defshalb, wohl mit Unrecht, ihnen gänzliche Unkunde des Seewesens zugeschrieben. Schon der König Ancus Martius hatte (121 d. St.) das römische Gebiet bis an das Meer erweitert und an der Mündung der Tiber die Hafenstadt Ostia angelegt [3]). Ein im J. d. St. 245 mit Carthago geschlossener und 407 u. 448 d. St. erneuerter Handelsvertrag [4]), sowie ein anderer mit Tarent eingegangener [5]), beweisen, dafs die Römer schon frühzeitig Seehandel und Seeräuberei getrieben haben. Kriegsschiffe aber besafs der römische Staat im J. 409 d. St. noch nicht [6]). Im Jahr 416 d. St. zerstörten sie die

1) Gellius V, 6. Livius III, 10. IV, 43. XXVI, 21. XXXI, 20. XXXIII, 27. XLI, 28. Dio Cass. LIV, 8. Dionysius VIII 9. Plin. hist. nat. XV, 29.
2) Liv. Epit. 17. XXXVII, 58. XLV, 42.
3) Livius I, 33. Aurel. Victor 5.
4) Polybius III, 22. 24. Livius VII, 27. IX, 43.
5) Appian. Samnit. (III) 7.
6) Livius VII, 26: nec Romanus mari bellator erat.

Hafenstadt Antium und schafften die Schiffe der Antiaten theils auf ihre Werften, theils schmückten sie mit den Schnäbeln derer, welche sie verbrannten, die Rednerbühne[1]). Im J. d. St. 443 wurde ein eigner Magistrat, *Duumviri navales*, zur Erbauung und Herstellung der Kriegsflotte ernannt, und 444 d. St. verheerte die Mannschaft der römischen Flotte die Küsten Campaniens[2]). Unter diesen Umständen können wir Seneca[3]) nicht glauben, dafs Appius Claudius, welcher 490 d. St. das römische Heer auf Flöfsen (*caudices*, *naves caudicariae*[4]) über die sicilische Meerenge übersetzte, den Beinamen *Caudex* defshalb erhalten habe, weil er zuerst die Römer zu einem Versuche der Schifffahrt angetrieben habe; sondern es ist wohl anzunehmen, dafs der Beiname dem Appius Claudius defshalb gegeben wurde, weil er auf so mangelhaften Fahrzeugen die Ueberfahrt gewagt hatte. Den ersten bedeutenden Erfolg der römischen Seemacht errang 493 d. St. der Consul Duillius, welcher mit seiner in sechzig Tagen erbauten und 120 Schiffe starken Flotte die karthaginensische vernichtete. Dennoch erlitten die Römer durch die schwerfällige Bauart ihrer Schiffe[5]) und die Unkunde ihrer Führer auch in der Folge noch bedeutende Verluste, bis ihr Seewesen nach der Besiegung der Karthager, der Illyrier und des Antiochus und durch die Bekanntschaft mit den Rhodiern während der Bürgerkriege auf eine höhere Stufe gehoben wurde. Seit Augustus hatten die Römer zwei Flotten, von denen die eine bei Misenum, die andere bei Ravenna vor Anker lag[6]).

§. 222. Der Bau und die Theile der Schiffe.

Die ältesten Fahrzeuge waren Kähne von ausgehöhlten Baumstämmen (*alvei*, *lintres*, *scaphae*, *monoxyla*[7]), oder Flö-

1) Livius VIII, 14.
2) Livius IX, 30. 38. XL, 18.
3) Seneca de brev. vit. 13. Varro de Vit. rom. 11.
4) Festus s. v. caudicariae naves.
5) Caesar. bell. civ. I, 58.
6) Vegetius V, 1.
7) Livius I, 4. XXV, 3. Virg. Georg. I, 136. 262. Ovid. Fast. II, 407. Vellejus Pat. II, 107. Plin. hist. nat. VI, 23. XVI, 41.

ſsen aus zusammengefügten Balken (*rates*) oder Schilf (*cannae*[1]) oder Flechtwerk aus Weiden mit Häuten bedeckt (*navigia vitilia corio circumsuta*, *naves sutiles*, *cymba sutilis*[2]). Die Segel waren wahrscheinlich auch bei den Römern zuerst aus Häuten [3]) und erst später aus Leinenzeug (daher *lintea* und *carbasa* für *vela*).

Nachdem die Römer gröſsere Schiffe zu bauen gelernt hatten, versäumten sie doch lange Zeit hindurch die dabei nöthige Vorsicht, und wir finden viele Beispiele, daſs in dreiſsig bis sechzig Tagen das Holz zu ganzen Flotten gehauen (*materia caesa est*), die Schiffe gebaut (*naves aedificatae*, *positae*), ausgerüstet (*instructae* oder *ornatae armataeque*) und vom Stapel gelassen (*in aquam deductae*) worden sind [4]). Erst in der späteren Zeit wurde das Holz während der heiſsesten Monate, im Juli und August, in den Staatswaldungen (*sylvae publicae*[5]) gefällt und nicht sogleich verarbeitet, um erst auszutrocknen[6]). In Rom, jenseits der Tiber[7]), und bei den Häfen[8]) waren Schiffswerfte (*navalia*), wo Schiffe gebaut und alte an das Land gezogen (*subducere*) und ausgebessert (*reficere*) wurden. Zum Bau der Schiffe nahm man Cypressen, Tannen, Fichten, Erlen, Cedern und wohl auch Eichen[9]); ferner eherne (*aerei clavi*), nicht eiserne Nägel, und zum Kalfatern (*ceratura navium*) Wachs, Pech und Schilf[10]). Die Theile des Schiffes waren: der Kiel (*carina*[11]),

1) Festus s. v. rates. Juvenal. V, 89.

2) Plin. hist. nat. IV, 16. VII, 56. XXIV, 9. Caesar. bell. civ. I, 54. Lucan. IV, 131. Dio Cass. XLVIII, 18. Virg. Aen. VI, 414.

3) Caesar. bell. Gall. III, 13.

4) Livius XXVIII, 45. Caesar. bell. civ. I, 36. Plin. XVI, 39.

5) Aurel. Victor 5. Livius XXVIII, 45.

6) Vegetius V, 5 u. 6.

7) Livius III, 26. VIII, 14. XL, 51.

8) Livius XXXVII, 10. Caesar. bell. civ. II, 3. 4. Virg. Aen. IV, 593. Cic. de offic. II, 17. Ovid. Amor. II, 9. 21.

9) Vegetius V, 4. Virg. Georg. II, 68. Lucan. III, 440. Caesar. bell. Gall. III, 13.

10) Plin. hist. nat. XVI, 12. 36.

11) Caesar. bell. Gall. III, 13; bell. civ. I, 54. Livius XXII, 20. XXVIII, 8. 45.

die Rippen (*statumina, coxae*), die Planken (*tabulae*), das Vordertheil (*prora*), das Hintertheil (*puppis*), der innere Raum des Schiffes (*alveus, uterus*), der unterste Theil (*sentina*), wo das eingedrungene Wasser (*nautea*[1]) sich sammelte, bis es durch die Pumpe (*antlia*[2]) entfernt wurde. An den Seiten befanden sich Löcher (*foramina*) für die Ruder (*remi*) und Sitze (*sedilia, transtra*) für die Ruderer (*remiges*). Jedes Ruder war mit Riemen (*stroppi, struppi*) an einen Pflock (*scalmus*[3]) befestigt. Der Ort, an welchen die Ruder hingelegt wurden, hiefs *Casteria*[4]). Auf dem Hintertheil befand sich das Steuerruder (*gubernaculum, clavus*) und der Steuermann (*gubernator*). Einige Schiffe hatten an beiden Enden Steuerruder [5]), und bei einer auf dem schwarzen Meere gebräuchlichen Art Schiffe (*camarae*) konnte das Verdeck bei hoher See ganz mit Bretern wie eine Stube (*camera*) bedeckt werden [6]). Die Schiffe der Alten hatten nur einen Mastbaum (*malus*), in der Mitte des Schiffes, welcher bei dem Auslaufen in die Höhe gerichtet (*attollebatur, erigebatur*), bei dem Einlaufen in den Hafen niedergelassen wurde (*inclinabatur, ponebatur* [7]). An dem Mast waren die Segelstangen (*antennae, brachia*) und an diesen mit Stricken (*funes, rudentes*) die Segel (*vela*) befestigt[8]), welche gewöhnlich weifs, bisweilen bunt waren [9]). An den beiden Enden (*cornua*) der Segelstangen waren zwei Stricke, *pedes* genannt, vermittelst welcher die

1) Plaut. Asin. V, 2, 44. Nonius I, 25. Dieses Wasser wurde auch *sentina* genannt. Juvenal. VI, 99. Senec. epist. 30.

2) Cic. ad famil. IX, 15. Sueton. Tiber. 51. Martial. IX, 19, 4.

3) Cic. de orat. I, 38; navicula duorum scalmorum; ad Attic. XVI, 3; de offic. III, 14. scalmum nullum videt i. e. naviculam nullam.

4) Plaut. Asin. III, 1, 16.

5) Tacit. Annal. II, 6; German. 44.

6) Tacit. Hist. III, 47. Gellius X, 25.

7) Cic. Verr. V, 34. Virg. Aen. V, 829. Lucan. III, 45.

8) *Immittere rudentes*, die Stricke nachlassen, *pandere vela*, die Segel ausspannen. Plin. epist. VIII, 4.

9) Catull. LXIV, 225. Ovid. Her. II, 11. Plin. XIX, 1. Sueton. Caligul. 37. Tacit. Hist. V, 23.

Segel zur Rechten und Linken gedreht werden konnten [1]) Die Bramsegel, die obersten Segel am Mastbaum, hiefsen *suppara velorum* [2]), das kleinste Segel *dolon* [3]). Die ganze Ausrüstung eines Schiffes, das Takelwerk, die Ruder u. s. w. hiefs *arma* oder *armamenta* [4]). Auf das Verdeck (*stega* [5]) gelangte man vom Lande aus auf Brücken (*pontes*) oder Leitern (*scalae*). Ferner sind noch zu erwähnen der Ballast (*saburra* [6]), das Senkblei (*bolis, catapirates* [7]), die Seile (*retinacula, orae, funes* [8]), womit das Schiff ans Land gebunden wurde, der Anker (*ancora*) von Stein oder Holz, welches mit Blei ausgefüllt war, später von Eisen. Der Anker war an ein Tau (*ancorale*), bei den Venetern [9]) an eine eiserne Kette befestigt und wurde, wenn das Schiff sich vor Anker legen wollte, von dem Vordertheil desselben herabgeworfen (*jaciebatur* [10]) und in die Höhe gezogen (*tollebatur, vellebatur*) oder

1) Virg. Aen. V, 830: *facere pedem* die Segel auf die Seite wenden, von welcher der Wind kommt. Virg. Aen. V, 16: *obliquat sinus in ventum*, und Lucan. V, 428: *obliquat laevo pede carbasa* er dreht die Segel so, dafs sie den Wind von der rechten Seite auffangen. Catull. IV, 20: *secundus Juppiter simul incidit in utrumque pedem*, ein günstiger Wind bläst in die vollen Segel. Virg. Aen. V, 829: *intendere brachia velis* i. e. *vela brachiis*; IV, 546: *ventis vela dare*; Cic. Verr. V, 34: *vela facere*, die Segel ausspannen. Silius Ital. VI, 325: *subducere vela* die Segel herunterlassen. Virg. Aen. VI, 302; X, 218 *ministrare velis*, i. e. *attendere* oder *vela curare*. Cic. ad Quint. fratr. II, 14; Tuscul. III, 11: *res velis remisque fugienda*, mit allen Kräften. Plaut. Asin. I, 3, 5: *remigio veloque*.

2) Lucan. V, 49.

3) Livius XXXVI, 45.

4) Caesar. bell. Gall. III, 14. IV, 29. Plaut. Merc. I, 62. Daher Caesar. bell. Gall. III, 13. V, 1. bell. civ. I, 36: *armare naves*, Schiffe ausrüsten, instruere rebus necessariis. Virg. Aen. V, 15: *colligere arma jubet*, die Segel einziehen. VI, 353: *navis spoliata armis* i. e. gubernaculo.

5) Plaut. Bacch. II, 3, 44: Stich. III, 1, 12.

6) Livius XXXVII, 14. Virg. Georg. IV, 195.

7) Isidor. XIX, 4.

8) Virg. Aen. III, 639. 667. IV, 580. Livius XXII, 19. XXVIII, 36. Quintil. epist. ad Tryph. IV, 2, 41.

9) Caesar. bell. Gall. III, 13.

10) Virg. Aen. VI, 902. Caesar. bell. Gall. IV, 23. V, 10. Livius XXII, 19. XXXVI, 45.

in der Eile das Tau abgehauen[1]), wenn man absegeln wollte. Um das Schiff von Klippen und Sandbänken abzustofsen, bediente man sich langer Stangen (*conti*, *perticae*, *sudes*, *trudes*[2]), und bei einem Sturme umwand man den Kiel des Schiffes bisweilen mit Tauen[3]).

Die Römer zogen im Winter[4]), oder wenn sie eine längere Zeit an einem Orte bleiben[5]), oder wenn sie der herannahenden feindlichen Flotte keine Seeschlacht liefern wollten[6]), ihre Schiffe ans Land und errichteten ein Seelager (*castra navalia* oder *nautica*), welches sie durch einen Wall und Graben schützten[7]). Hielten sich die Römer nur kurze Zeit an einem Orte auf, so legten sie ihre Schiffe vor Anker (*ad ancoram stare*, *naves in statione tenere*[8]). Die Häfen wurden sehr stark befestigt, namentlich die Eingänge (*aditus*, *introitus*, *ostium*, *os*, *portus*, *fauces*) und die beiden Seiten (*cornua* oder *brachia*[9]) derselben durch Thürme und Festungswerke geschützt. Um einen Hafen vor den Angriffen der Feinde zu sichern, zog man eine Kette vor den Eingang oder versperrte diesen durch Versenkung eines grofsen Schiffes[10]). Bei den Häfen befand sich oft ein Wachtthurm, welcher des Nachts erleuchtet wurde (*pharus*[11]).

Grofse Arbeit kostete es, die Schiffe in die See zu bringen (*deducere*). Man gebrauchte dazu Hebel (*vectes*) und un-

1) Livius XXII, 19. XXVIII, 36. Cic. Verr. V, 34.

2) Virg. Aen. V, 208.

3) Horat. Od. I, 14, 6.

4) Livius XXVIII, 37. XXIX, 35. Virg. Aen. I, 551. III, 135. 277. Hor. Od. I, 4, 1. Hirt. bell. Afric. 62.

5) Livius XXIII, 28. Caesar. bell. Gall. IV, 29.

6) Livius XXX, 10. Hirt. bell. Alex. 10.

7) Livius XXX, 9. XXXVI, 45. Caesar. bell. Gall. V, 11. 22.

8) Livius XXXI, 23. XXXVII, 15. Caesar. bell. Gall. IV, 23; bell. civ. III, 6. Hirt. bell. Afric. 63: in ancoris comorari.

9) Virg. Aen. I, 400. Cic. ad Attic. IX, 14. Lucan. II, 615. 706. Livius XXXI, 26. Sueton. Claud. 20. Plin. epist. VI, 31. Vitruv. V, 11.

10) Frontin. Strategem. I, 5, 6. Livius XXXVII, 15. Caesar. bell. civ. III, 39.

11) Sueton. Tiber. 74; Calig. 46; Claud. 20. Caesar. bell. civ. III, 112. Plin. hist. nat. XXXVI, 12. Stat. Sylv. III, 5. 100.

tergelegte Walzen (*cylindri lignique teretes et rotundi subjecti*, auch *phalangae* oder *scutulae* [1]). Archimedes erfand dazu eine bewunderungswürdige Maschine, *Helix* genannt [2]). Bisweilen wurden Schiffe eine bedeutende Strecke zu Lande auf Wagen oder auf andere künstliche Weise fortgeschafft [3]) und daher bisweilen schon beim Bau gleich so eingerichtet, dafs sie zerlegt werden konnten [4]).

§. 223. Die verschiedenen Arten der Schiffe.

Die Kriegsschiffe (*naves longae*) waren lang und wurden durch Ruder bewegt, die Frachtschiffe (*naves onerariae*) waren tiefer, breiter und schwerfälliger und wurden durch Segel getrieben [5]) und von den Kriegsschiffen bisweilen in das Schlepptau genommen (*remulco trahere* [6]). Die Frachtschiffe wurden nach der Gröfse ihrer Fracht [7]), die Kriegsschiffe nach der Zahl der Ruderbänke (*biremis* oder *dicrota*, *triremis*, *quadriremis*, *quinqueremis* oder *penteris*) unterschieden [8]). Bei den Römern scheinen die Schiffe selten über fünf Ruderbänke gehabt zu haben, da sie die gröfseren mit griechischen Namen (*hexeres*, *hepteres* [9]) oder durch Umschreibung (*naves octo*, *novem*, *decem ordinum* oder *versuum*) bezeichnen [10]). Leichte und schnell segelnde Schiffe, im Allgemeinen *naves actuariae* [11]) genannt, welche eine oder zwei Ruderbänke hatten,

1) Caesar. bell. civ. II, 10. III, 40. Nonius II, 725.

2) Plutarch. Marcell. Sil. Ital. XIV, 352.

3) Livius XXV, 11. Sil. Ital. XII, 441. Sueton. Calig. 47. Dio Cass. XLVIII, 28. L. 12. LI, 5.

4) Justin. XXXII, 3. Curt. VIII, 10.

5) Caesar. bell. Gall. IV, 22. 25. Cic. ad famil. XII, 15.

6) Caesar. bell. civ. II, 23. III, 40. Hirt. bell. Alex. 11. Polybius I, 27. Livius XXXII, 16.

7) Cic. ad famil, XII, 15: navis oneraria duûm millium amphorûm. Livius XXI, 63.

8) Hirt. bell. Alex. 47; bell. Afric. 44. 62. 63. Cic. ad Attic. V, 11. XVI, 4.

9) Livius XXIX, 9. XXXVII, 23. 30.

10) Florus IV, 11. Livius XLV, 34. Dio Cass. L, 23.

11) Caesar. bell. Gall. V, 1. Lucan. III, 534. Cic. ad Attic. V, 6. X, 11. Nonius: *actuariae* dictae, quod celeriter *agi* remis possent.

waren *Moneres*[1]), *Celoces*[2]), *Lembi*[3]), *Myoparones*[4]), *Phaseli*[5]), *Cercuri*[6]) und die leichten Galeeren der Seeräuberei treibenden Liburner (*naves Liburnae*). Die letzteren kamen seit Augustus sehr in Aufnahme, so dafs alle leichten Schiffe *naves Liburnae* genannt wurden[7]). Man bezeichnete die Schiffe nicht blofs mit dem Namen des Landes, uach dessen Bauart sie gebaut waren, sondern auch nach der Fracht, welche sie trugen, und nach dem Zweck, welchem sie dienten, und daher werden *naves mercatoriae*, *frumentariae*, *vinariae*, *oleariae*, *piscatoriae* (auch *Cenunculi*[8]) genannt), *speculatoriae* oder *exploratoriae*, *piraticae* oder *praedatoriae*[9]), *hippagogae* oder *hippagines*[10]), welche Pferde und Reiter fuhren, *tabellariae* Packetboote und im Allgemeinen *naves vectoriae gravesque*, Fracht- und Lastschiffe u. s. w. angeführt. Zu erwähnen sind auch noch die Prachtschiffe (*naves lusoriae*, *cubiculatae*, *thalamegi*), welche auf das Kostbarste ausgestattet waren und nur den Vergnügungen dienten[11]). Gellius X, 25 nennt aufser diesen noch mehrere Arten von Schiffen.

Jedes Schiff hatte sowohl einen Namen, wie Chimaera, Pristis, Tigris, Centaurus, Scylla u. s. w., welcher an das Vordertheil desselben geschrieben war und das *Insigne* hiefs[12]), als auch einen besonderen Schutzgott (*tutela*, *tutelare numen*[13]), welcher sich auf dem hinteren Theil desselben be-

1) Livius XXXVIII, 38. Tacit. Hist. V, 23.
2) Livius XXXVII, 27.
3) Livius XXIV, 40. XXXII, 21. XXXIII, 19. XXXVII, 27. XLIV, 28.
4) Cic. Verr. I, 34. IV, 52. Festus s. v. myoparo.
5) Catull. III, 1. Cic. ad Attic. I, 10. XV, 17.
6) Livius XXXIII, 19. Plin. VII, 57. Plaut. Merc. I, 1, 86. Stich. II, 2, 84. III, 1, 12.
7) Vegetius V, 3. Dio Cass. L, 29. 32.
8) Caesar. bell. civ. II, 43.
9) Caesar. bell. Gall. IV, 26. Hirt. bell. Afric. 26. Livius XXIII, 1. XXXIV, 32. 36. XXXVI, 42.
10) Festus s. v. hippagines. Gellius X, 25. Livius XLIV, 28.
11) Sueton. Caesar. 52; Caligul. 37. Seneca de benef. VII. 20. Horat. epist. I, 1, 92.
12) Virg. Aen. VI, 116. X, 166. Tacit. Annal. VI, 34.
13) Ovid. Heroid. XVI, 112. Petron. VI, 30. Sil. Ital. XIV, 411. 439.

fand. Daher wurde das Hintertheil auch *Tutela* genannt [1]) und dort den Bittenden Gehör gegeben [2]). Die Frachtschiffe hatten einen Korb als Abzeichen an dem Mastbaum hängen (*naves corbitiae* [3]). Die Kriegsschiffe hatten an ihrem Vordertheil einen scharfen Schnabel (*rostrum*) von Erz, welcher gewöhnlich drei Spitzen hatte, und hiefsen defshalb *rostratae* oder *aeratae* [4]). An dem Hintertheil der Schiffe befand sich bisweilen eine hölzerne Verzierung in Gestalt eines Fischschwanzes (*aplustre* [5]) und auf dem Schiffe des Feldherrn (*navis praetoria*) eine rothe Flagge und in der Nacht ein oder mehrere Lichter [6]) als Kennzeichen (*insigne*). Bei einigen Schiffen (*tectae*, *constratae*) war das Verdeck mit einem Zelt aus Fellen gegen die Witterung [7]) oder mit einem Schutzdach aus Flechtwerk und Bretern [8]) zum Schutz gegen die feindlichen Geschosse (*ut essent ab ictu telorum remiges tuti*) bedeckt, bei anderen war das Verdeck offen (*naves apertae*). Jedes gröfsere Schiff hatte ein Boot angehängt [9]).

§. 224. Die Mannschaft.

Zu Matrosen und Ruderknechten (*nautae*, *remiges*, im Allgemeinen *socii navales*, *classici*, *nautici* genannt) wurden die ärmsten Bürger oder Freigelassene [10]), in der Gefahr auch Sklaven genommen, und die reicheren Bürger bisweilen ge-

1) Lucan. III, 510. Senec. epist. 76.
2) Livius XXX, 36. Sil. Ital. XIII, 76.
3) Festus s. v. corbitiae. Cic. ad. Attic. XVI, 6.
4) Caesaer. bell. civ. II, 3. III, 13. Sil. Ital. XIV, 480. Virg. Aen. V, 142. VIII, 690. Horat. Od. II, 16, 21. Plin. hist. nat. XXXII, 1.
5) Ernesti, Clavis Cic. s. v. aplustrum. Juvenal. X, 136.
6) Tacit. Hist. V, 22. Plin. hist. nat. XIX, 1. Caesar. bell. civ. II, 6. Livius XXIX, 25. Florus IV, 8.
7) Caesar. bell. civ. III, 15.
8) Caesar. bell. civ. III, 24: scaphas — — cratibus pluteisque contexit. I, 56. II, 4. III, 100. Hirt. bell. Alex. 11. Livius XXXIII, 19. XXXVI, 42. Cic. ad Attic. V, 11. 12. X, 11. Verr. V, 34.
9) Caesar. bell. civ. III, 24. Plin. epist. VIII, 20. Vegetius V, 7.
10) Vergl. §. 171. S. 336. Anm. 4.

zwungen, diese zu stellen und ihnen Sold zu geben[1]. Die Socii navales waren verachtet[2], obgleich sie bisweilen auch an dem Kampfe thätigen Antheil nahmen[3] und auch wohl in den höheren Rang (*honoratior militia*) wirklicher Soldaten erhoben wurden[4]. Zu Seesoldaten wurden Anfangs die Legionen ohne Unterschied verwendet, später besondere Truppen zum Seedienst ausgehoben (*classiarii*, *epibatae*[5]). Die Provinzen und abhängigen Staaten mufsten zur Unterhaltung der römischen Flotte Beiträge geben[6] und die Seestädte ganze Schiffe ausrüsten[7]. Oberbefehlshaber der ganzen Flotte (*dux praefectusque classis*[8]) war ein Consul oder Prätor oder ein Legat derselben[9]; jedes Schiff hatte dann wieder einen Befehlshaber (*magister navis*, *nauarchus*, *trierarchus*[10]). Der Herr eines Handelschiffes hiefs *Naviculator* oder *Nauclerus*[11]. Der Steuermann (*gubernator*), welcher sich durch eine eigene Kleidung auszeichnete[12], safs auf dem Hintertheil des Schiffes bei dem Steuerruder; er mufste die Kennzeichen der Witterung, den Einflufs der Jahreszeit und Gestirne, die Beschaffenheit des Meeres und die Häfen kennen[13]; er befahl, die Segel auszuspannen und einzuziehen (*vela expandere* und *con-*

1) Livius XXIV, 11. XXVI, 35. Sueton. Octav. 16.

2) Livius XXXII. 23. XL, 18

3) Livius XXVI, 48. XXIX, 35. XXXVII, 16. Hirt. bell. Afric. 20.

4) Sueton. Galba 12. Tacit. Hist. I, 87.

5) Livius XXII, 57. Hirt. bell. Alex. 11. 20; bell. Afric. 20. 62. 63. Tacit. Annal. XV, 51. Livius XXII, 11: qui minores quinque et triginta annis erant, in naves impositi.

6) Cicero pro Flacc. 12. 14.

7) Cic. Verr. V, 17. 24. Philipp. XI, 12. Livius XXXVI, 43. XLII, 48.

8) Cic. Verr. V, 34.

9) Livius XXVII, 42. XXIX, 25.

10) Livius XXIX, 25. XLV, 42. Cic. Verr. I, 20. III, 80. V, 24. Tacit. Hist. II, 9. Sueton. Nero 34.

11) Cic. ad famil. XVI, 9; pro lege Manil. 5; Verr. II, 55; ad Attic. IX, 3. Naviculariam, sc. rem, facere, ein Schiff halten, um Gewinn zu machen. Cic. Verr. V, 18.

12) Plaut. miles glor. IV, 4, 41. 45.

13) Vegetius V, 8—13. Livius XXXVII, 12. Ovid. Met. III, 592. Virg. Aen. III, 201. 269. 513. Lucan. VIII, 172.

trahere), die Ruder eifriger zu gebrauchen und anzuhalten (*incumbere remis* und *remos inhibere*[1]). Bisweilen hatte der Steuermann einen Gehülfen (*proreta*, *proreus i. e. custos et tutela prorae*), welcher auf dem Vordertheil des Schiffes safs[2]). Damit die Ruderer in ihren Bewegungen den richtigen Takt hielten, gab ihnen ein Mann (*hortator*, *pausarius*, *portisculus*[3]) diesen durch einen Hammer (ebenfalls *portisculus* genannt[4]) oder durch musikalische Laute an[5]). Bisweilen blies auch ein Flötenbläser (*tibicen nauticus*) den Ruderern zu diesem Zwecke ein Lied, oder sie selbst stimmten einen Schiffergesang (*cantus nauticus*) an[6]).

§. 225. Die Seeschlacht.

Ehe eine Flotte in die See ging, wurde sie gemustert (*lustrare*[7]), und feierliche Gebete, Opfer und Auspicien angestellt[8]). Bei der Abfahrt wurde das Hintertheil des Schiffes mit Blumenkränzen geschmückt[9]). Das Zeichen zum Einschiffen und zur Abfahrt wurde mit der Trompete gegeben[10]) und die Einschiffung selbst in einer gewissen Ordnung vorgenommen; zuerst mufsten die Matrosen (*nautici*), dann die Soldaten in die Schiffe steigen[11]). Auch bei der Fahrt mufsten die Schiffe die bestimmte Ordnung beobachten[12]). Die Auf-

1) Virg. Aen. V, 12. X, 218. Cic. de orat. I, 33; ad Attic. XIII, 21.

2) Aelian. IX, 40. Plaut. Rud. IV, 3, 75. Ovid. Met. III, 617.

3) Plaut. Merc. IV, 2, 15. Senec. epist. 56. Ovid. Met. III, 618: qui requiemque modumque Voce dabat remis, animorum hortator Epopeus.

4) Festus s. v. portisculus. Plaut. Asin. III, 1, 15.

5) Sil. Ital. V, 360. Valer. Flacc. I, 470. Martial. III, 67. IV, 64. Quintil. I, 10. 16. Stat. Theb. VI, 800.

6) Cic. de nat. deor. II, 36. Isidor. II, 16. Censorin. 49.

7) Livius XXXVI, 42. Cic. Philipp. XII, 3.

8) Appian. bell. civ. V, 96. Livius XXIX, 27. XXXVII, 14. Virgil. Aen. III, 118. V, 772. Sil. Ital. XVII, 48. Horat. Epod. X, 1. XVI, 24.

9) Virgil. Aen. IV, 418. Georg. I, 303.

10) Livius XXIX, 27. Lucan. II, 690.

11) Livius XXIX, 25.

12) Livius XXIX, 25. Virgil. Aen. V, 833.

stellung in dem Seetreffen fand auf verschiedene Weise, bald in einer geraden Linie, bald in einem Halbkreis statt[1]. Man bemühte sich, durch Ausdehnung der Linie die feindliche Flotte zu überflügeln und einzuschliefsen[2]. Vor dem Beginn der Schlacht segelte der Feldherr auf einem Kahne umher und ermahnte das Heer[3], die Segel wurden eingezogen und das Schiffsgeräth in Ordnung gebracht[4]. Die bei dem Kampfe auf dem Lande üblichen Wurfmaschinen wurden auch bei dem Seetreffen gebraucht und sogar Thürme, namentlich wenn eine Stadt von der Seeseite belagert wurde, auf den Schiffen errichtet[5]. Man bemühte sich, mit den Schnäbeln der Schiffe die Seiten der feindlichen Schiffe zu treffen (*perforare*[6]), die Ruder zu zerbrechen (*detergere*[7]) und die Schiffe in den Grund zu bohren (*demergere*, *deprimere*[8]). Um die Schiffskunst der Feinde zu vereiteln und die Seeschlacht dem Kampfe auf dem Lande, soviel als möglich, ähnlich zu machen, hatte Duillius eine Maschine, eine Art Enterhaken, erfunden, welcher auf das feindliche Schiff herabgelassen und wodurch dieses fest mit dem römischen verbunden wurde (*corvi*, *ferreae manus*[9]). Durch eine dem Mauerbrecher ähnliche Maschine (*harpago*, *asser*[10]), einen in der Schwebe hängenden, an beiden

1) Livius XXXVI, 44. XXXVII, 23, 29. Vegetius V, 15. Silius Ital. XIV, 370.

2) Dio Cass. L, 31.

3) Hirt. bell. Alex. 10.

4) Livius XXVI, 39.

5) Caesar. bell. Gall. III, 14; bell. civ. III, 34. Florus II, 2. IV, 11. Plin. hist. nat. XXXII, 1. Virgil. Aen. VIII, 693. Livius XXIV, 34. XXVI, 26. Tacit. Annal. XV, 9. Silius Ital. XIV, 418.

6) Hirt. bell. Alex. 25. Dio Cass. V, 29.

7) Livius XXXVI, 44.

8) Livius XXXVI, 45. Caesar. bell. civ. II, 7.

9) Florus II, 2. Caesar. bell. civ. I, 57. 58. II, 6. Frontin. Strategem. II, 3, 24. Livius XXVI, 39. XXXVI, 44. Dio Cass. XXXIX, 43. XLIX, 3.

10) Appian. bell. civ. V, 118. Vegetius V, 15. Caesar. bell. civ. I, 57. Livius XXX, 10: asseres ferreo unco praefixi (harpagones vocant) ex Punicis navibus injici in Romanas coepti. Plin. hist. nat. IX, 57.

Seiten mit Eisen beschlagenen oder mit einem Haken versehenen langen Balken, welcher durch Stricke vorwärts und zurückgezogen wurde, suchte man die feindlichen Schiffe zu beschädigen und einzelne Theile herabzureifsen. Mit Sicheln (*falces*[1]), welche an lange Stangen befestigt waren, zerschnitt man die Taue der Segelstangen, so dafs die Segel herabfielen und unbrauchbar wurden. Zu einem ähnlichen Zwecke wurde die Doppelaxt (*bipennis*) benutzt. Auch bemühte man sich durch Brandpfeile und Feuerstoffe, welche man auf die feindlichen Schiffe warf, diese in Brand zu stecken[2]). Die siegreiche Flotte war bei der Rückkehr mit Lorbeerkränzen geschmückt[3]).

Dritter Abschnitt.

Die Religion der Römer.

Cap. 1. Götterlehre.

§. 226. Vorbemerkungen.

Während es aufser allem Zweifel ist, dafs die Aehnlichkeit der römischen und griechischen Götterlehre keineswegs ursprünglich statt gefunden hat, sondern erst eine Wirkung des Sieges gewesen ist, welchen die griechische Bildung über die Römer davontrug: so läfst sich doch über die näheren Umstände, wie diefs zugegangen ist, sehr wenig Bestimmtes ermitteln, da den ohnediefs dürftigen Schilderungen der römischen Schriftsteller von ihrem eignen Alterthume so wenig zu trauen ist. So viel ist jedoch gewifs, dafs schon ein Hauptanstofs dazu gegeben wurde durch die von Tarquinius Priscus gelobte und von Tarquinius Superbus ausgeführte Gründung eines neuen, den herrschsüchtigen Plänen des aufstrebenden Roms mehr angepafsten und grofsartigen Staatsheilig-

1) Vegetius V, 15. Dio Cass. XXXIX, 43.
2) Dio Cass. L, 34. 35. Virgil. Aen. VIII, 694. Horat. Od. I, 37, 13.
3) Dio Cass. LI, 5.

thums auf dem Mons Saturnius oder Tarpejus, welcher von nun an Capitolinus hiefs; dafs aber der griechische Einflufs erst von da an merklicher wurde, als die Römer in Folge ihrer Eroberungen zunächst mit Grofsgriechenland in nähere Berührung kamen. Die Aufnahme der griechischen Mythologie in Rom wurde, wie überhaupt durch die alte Verwandtschaft der Latiner und Sabiner mit den Griechen, so besonders auch durch eine bedeutende Summe gemeinsamer religiöser Vorstellungen sehr erleichtert, wobei die Geneigtheit der Griechen und Römer, in den Göttern anderer Völker bei einiger Aehnlichkeit der Begriffe ihre eignen Götter wieder zu erkennen, gar sehr in Anschlag zu bringen ist. Gleichwohl aber fand jene Aufnahme, mit dem Anknüpfen an Verwandtes beginnend, doch ganz gewifs nur langsam und allmälich statt.

§. 227. Fortsetzung.

Das Hinzukommen der Gottheiten der griechischen Mythologie mufste manche Verwirrung zur unausbleiblichen Folge haben. Dahin gehört die Menge nahe verwandter Gottheiten, welche zu häufigen Verwechslungen der Begriffe Veranlassung geben mufsten. Da ferner die Begriffe vieler Gottheiten eine grofse Vieldeutigkeit erhielten, so sind auch alle Classificirungen, welche man beliebt hat, unzureichend und vergeblich gewesen. Am wichtigsten ist noch immer die Eintheilung in Dii majores und minores, welche Cicero mit einer witzigen Anspielung auf den bekannten Unterschied der römischen Patricier Dii majorum und minorum gentium nennt[1]). Unter die Dii majores, auch Selecti genannt, gehörten zunächst die zwölf grofsen himmlischen Gottheiten, welche den Götterrath bildeten, weswegen sie Consentes oder Complices[2]) (πάρεδροι) genannt wurden. Ihre Namen hat Ennius in folgenden zwei Versen zusammengestellt:

1) Cic. Tusc. Quaest. I, 13.

2) Consentes entweder für consentientes, oder von einem obsoleten conso (- consulo), oder für con - entes, praesentes in Jovis consilio.

Juno, *Vesta*, *Minerva*, *Ceres*, *Diana*, *Venus*, *Mars*, *Mercurius*, *Jovi*, *Neptunus*, *Vulcanus*, *Apollo*.

Die übrigen Selecti sind: Janus, Saturnus, Tellus, Orcus, Liber, Sol, Luna, Genius. — Unter der zahllosen Menge der Dii minores wurden wieder einzelne Arten unterschieden, wie rustici, marini, aquatiles, plebeji u. s. w. Gewisse Götter nannte man averrunci (*ἀποτρόπαιοι, qui mala avertunt vel averruncant*), welchen Namen auch ein einzelner Feldgott führte. Die Gesammtheit der Götter wurde ferner in Superi und Inferi eingetheilt, zwischen denen man noch eine ziemlich unbestimmte Mittelklasse unter dem Namen Medioxumi statuirte, um ja bei allgemeinen Anrufungen und Bezeichnungen der Götter (denn dabei wurden diese Benennungen vorzüglich gebraucht) auch diejenigen mit genannt zu haben, welche unter die beiden ersten Namen nicht recht passen möchten[1]). — Besondere Schwierigkeit hat schon den Alten der Name Indigetes Dii gemacht. Die Ableitungen[2]) von *indicare* (*qui inter Deos dedicati, consecrati sunt*), *indigetare* oder *indigitare* (*qui ex hominibus in Deorum numerum relati simul cum Diis invocantur; indigitamenta* hieſs ein Theil der Religionsbücher des Numa), von *Deus* und *ago* (*in Diis agentes*), von *in* und *degere* (*in eodem solo cum hominibus degentes*, oder *jam in coelo degentes*), von *indigere* (*qui nulla re egent* oder *quorum nos indigemus*) sind zum gröſsten Theile den Gesetzen der Etymologie zuwider und geben durchaus keinen passenden Sinn. Die wahrscheinlichste

Complices heiſsen sie als invicem connexi. Beide Benennungen rühren nach Arnob. III, 123 von den Etruskern her. Vergl. August. de Civ. Dei IV, 23. Wenn Varro R. R. I, 1. diese Consentes, als urbani bezeichnet, zwölf andern Consentes, und zwar rustici, entgegenstellt, so ist dieſs um Nichts ernsthafter zu nehmen, als das Dii majorum und minorum gentium des Cicero.

1) Plaut. Cist. II, 1, 36: at ita me Dii Deaeque, superi atque inferi et medioxumi sqq. Serv. ad Aen. III, 134 und VIII, 275 bemerkt, daſs einige Alten Meergötter, Andere Halbgötter unter den Medioxumi verstanden; Beides gleich unpassend.

2) Serv. ad Aen. XII, 794.

Ableitung bleibt die von *indu-agere*, so daſs Indigetes ureinheimische, ächt vaterländische Götter bedeutet, unter deren fürsorgender Obhut Latium und Rom mit ihren Staatseinrichtungen von jeher gestanden haben. Die Indigeten sind Dii patrii, und nehmen mit den Laren und Penaten, mit Vesta, Mars, Faunus und Quirinus u. a. an allen Angelegenheiten des Vaterlandes besonderen Antheil [1]). Wie die Penaten, so werden auch die Indigeten geheim gehalten [2]). Aeneas wurde, nachdem er in der Schlacht gegen den Tusker Mezentius am Flusse Numicus verschwunden war, als *Deus Pater* oder *Jupiter Indiges* verehrt, und erhielt am Flusse Numicus, aus welchem das Wasser zum Vesta-Dienste geschöpft werden muſste, und woselbst die römischen Consuln alljährlich, wie zu Lavinium, ein Opfer brachten, von Askanius ein Heiligthum geweiht mit der Aufschrift: *Patris Dei Indigetis, qui fluvii Numici aquas temperat* [3]). Wahrscheinlich gehörte auch Latinus, welcher als *Jupiter Latiaris* verehrt wurde [4]), unter die Indigeten. — Für die angegebene Bedeutung dieser Götter spricht namentlich auch das, daſs ihnen die Dii Novensiles oder Novensides deutlich entgegengestellt werden [5]). Eben dadurch werden aber auch Letztere selbst in das rechte Licht gestellt. Denn es ist nun klar, daſs den Indigeten (θεοὶ χθόνιοι, ἐγχώριοι, ἐπιχώριοι) gegenüber die Novensiles durchaus nur als *Nove-insides* verstanden werden können, als neueingebürgerte Götter neben den altrömischen [6]).

1) Virg. Georg. I, 498:

Dii patrii Indigetes, et Romule, Vestaque mater,
Quae Tuscum Tiberim et Romana palatia servas sqq.

Liv. VIII, 9: Jane, Jupiter, Mars pater, Quirine, Bellona, Lares, Divi Novensiles, Dii Indigetes, Divi, quorum est potestas nostrorum hostiumque sqq. Ovid. Met. XV, 862. Lucan. I, 556. Sil. Ital. IX, 294.

2) Paul. Diac. s. h. v.: Indigetes dii, quorum nomina vulgari non licet.

3) Dionys. I, 64.

4) Festus s. v. Oscillum.

5) Livius VIII, 9. Capell. I, 16.

6) Cinçius bei Arnob. III, 38.

Und zwar werden sie von Varro noch genauer als die in Rom aufgenommenen sabinischen Götter bezeichnet [1]).

Endlich unterschied man noch von den eigentlichen Göttern die Halbgötter, die ursprünglich Menschen gewesen und erst unter die Götter erhoben worden waren. Dieselben hiefsen aber nicht *Semones*, wie schon einige Alte diesen Götternamen falsch verstanden (*semi-homines* oder *semi-hemones* würden ja geringere Wesen als Menschen sein), sondern stets Semidei und Semideae [2]). Zu denselben wurden auch die Manen gerechnet [3]). Man glaubte, dafs die Halbgötter den Raum zwischen Himmel und Erde bewohnten [4]).

I. Die zwölf grofsen Götter.

§. 228. Jupiter.

In dem Begriffe Jupiter's, welcher von seinem Tempel auf dem Capitolium Capitolinus und Tarpejus benannt wurde, trat die Vorstellung eines Königs der Götter und Menschen, eines höchsten Lenkers aller Angelegenheiten immer mehr hervor. Daher ist Jupiter Optimus Maximus [5]) die stehende Bezeichnung desselben. Ihm als dem obersten Schirmherrn des römischen Staates (*Urbis custos*) wurde von dem jungen Römer bei dem Eintritte in das öffentliche Leben, von den Beamteten beim Antritte ihres Amtes, von den Feldherren beim Beginne eines Feldzuges vorzügliche Ehre erwiesen. Ihm als dem *Imperator*, *Stator* [6]), *Opitulus* oder

1) Varro de L. L. IV, 10. V, 74. Ebenso Piso bei Arnob. III, 122.

2) Ovid. Ib. 81. Id. Met. XIV, 673. Id. Her. IV, 49.

3) Lucan. IX, 6:

Quodque patet terras inter lunaeque meatus,
Semidei Manes habitant, quos ignea virtus
Innocuos vita patientes aetheris imi
Fecit, et aeternos animam collegit in orbes.

4) Plin. Pan. 89.

5) Declam. pro dom. 57. Cic. de N. D. II, 25.

6) Livius I, 12: Tu pater Deum hominumque, deme terrorem Romanis, foedam fugam siste. Hic ego tibi templum Statori Jovi voveo. August. de civit. dei III, 13. Anders Sen. Ben. IV, 7: cujus beneficio stant omnia.

Opitulator, *Victor*, *Invictus*, *Praedator*[1]), *Feretrius*[2]), *Triumphator* wurde der Sieg zugeschrieben, ihm galt die Ehre des feierlichen Triumphes. Auch mochte wohl der capitolinische Jupiter, dessen colossale, aus den im Samniter-Kriege erbeuteten Waffen in Erz gegossene Bildsäule von ihrem erhabenen Standorte aus wenigstens über das Weichbild Rom's drohend hinausblickte, vom Kriegs- und Völkerrechte etwas geschmeidigere Begriffe haben und der wachsenden Eroberungslust der Römer sich besser fügen, als der altrömische Jupiter, welcher, wie aus den alten Fetialen-Formeln sich ergiebt, nur Kriege billigte, die einzig und allein Wahrung des Eigenthums und des guten Rechtes zum Zwecke hatten. In letzterem Sinne wurde Jupiter (Ζεὺς ὅριος) als der die Grenzen des Staats-, wie des Privat-Eigenthums schützende Gott verehrt, und es waren ihm in dieser Eigenschaft, angeblich nach Numa's Anordnung, die Grenzraine (unter welche auch das Pomörium zu rechnen ist) sammt den Grenzsteinen heilig. Daher die durch die härtesten Strafandrohungen geschützte Unverletzbarkeit derselben[3]). Auch geht daraus hervor, dafs der Grenzstein (*Terminus*) ursprünglich nur ein Symbol des grenzenschützenden Jupiter war und nur durch Mifsverständnifs als ein besondrer Gott verehrt wurde[4]). So erhält ferner die Hartnäckigkeit, mit welcher Terminus mitten im Tempel des Jupiter auf dem Capitolium und zwar *sub divo* seinen Platz behauptete, einen tieferen Sinn[5]). Am Feste der *Ter-*

1) Virg. Aen. III, 222: — — ipsumque vocamus
In praedam partemque Jovem.

2) Propert. IV, 10, 46: a feriendis hostibus. Fest. s. h. v.: quod pacem ferre putaretur. Liv. I, 10; Flor. I, 1: quod ei spolia opima ferebantur.

3) Dionys. Hal. II, 74. Festus: Termino sacrificabant, quod in ejus tutela fines agrorum esse putabant. Denique Numa P. statuit, eum, qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse.

4) Lactant. I, 20: Quid? qui lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus? Hic est, quem pro Jove Saturnus dicitur devorasse.

5) Liv. I, 55. V, 54. Serv. ad Virg. Aen. IX, 448. Festus: Terminus.

minalia (23. Febr.), welches nach alter Rechnung das Jahr begrenzte, wurden dem Grenzgotte als an einem Feste nachbarlicher Eintracht eigentlich nur unblutige Opfer dargebracht[1]). Der Gott der Grenzen wurde aber, wie denn diese Begriffe unzertrennlich verbunden sind, zugleich auch ein Gott des gesonderten Privat-Besitzes, der mit Vesta, den Penaten und Laren als *Jupiter Hercēus* (Ζεὺς ἑρκεῖος[2]), *Domesticus*, *Septitius*, mithin als *Deus penetralis*[3]) besonders verehrt wurde und von der Mahlzeit regelmäſsig seinen Antheil erhielt. Seine Beinamen *Pistor*[4]) und *Dapalis*[5]) beweisen, in welcher engen Beziehung zum Segen der Wirthschaft er gedacht wurde. Daher brachte ihm der Landmann beim Beginne der Aussaat eine Spende (*daps*[6]), desgleichen beim Anfange der Ernte[7]). Die Weinlese wurde am 19. Aug. (*rustica vinalia*) durch den Flamen Dialis eingeweiht (*vindemiam auspicari*[8]); auch muſste ihm vor Allen von dem neuen Weine gespendet werden (*calpar*), bevor man ihn kostete (23. Apr., IX. Cal. Maj., *Vinalia priora s. urbana*[9]).

§. 229. Fortsetzung.

Auf dem Rindermarkte und unmittelbar vor dem Eingange des Circus Maximus stand ein kleiner, runder Tempel, und davor ein gewaltiger Altar (*ara maxima* genannt), an welche sich eigenthümliche Gebräuche und ein höchst anzie-

quo loco colebatur, super eum foramen patebat in tecto, quod nefas esse putarent, terminum intra tectum consistere. Ovid. Fast. II, 679 sqq..

1) Dionys. l. l. Ovid. Fast. II, 639 - 684.

2) Von ἕρκος, die Umfriedung und die Wohnung.

3) Festus: Herceus Jupiter intra conseptum domus cujusque colebatur, quem etiam deum penetralem appellabant.

4) Ovid. Fast. VI, 350.

5) Cato de re rust. 132.

6) Fest. s. h. v.

7) Cato de re rust. 134.

8) Varro de L. L. V, 3. Fest. s. v. Rustica Vinalia. Ovid. Fast. IV, 877 - 900. Aur. Victor de orig. gent. Rom. 15. Macrob. Sat. I, 4.

9) Plin. H. N. XVIII, 29, 69. Ovid. Fast. IV, 877. Fest. s. v. Vinalia und Calpar.

hendes Gewirr von Sagen knüpfte. Bei Triumphzügen, welche stets hier vorbei und durch den Circus gingen, wurde die Bildsäule des Gottes, der die Beinamen *Victor* und *Triumphalis* führte, wie ein Triumphator geschmückt, und zugleich wurde der zehnte Theil der Beute auf dem grofsen Altar zum Opfer gebracht, jedoch so, dafs die ganze waffenfähige Bürgerschaft (Weiber, Sklaven u. s. w. waren ausgeschlossen) das Opfer, in Brod, Fleisch und Wein bestehend, am Altare selbst zur Speisung bekam. Die Schmausenden waren als Sieger mit Lorbeer bekränzt, verzehrten das Mahl stehend, gleichsam kampfgerüstet, still und in geziemender Ordnung; im Gebete durfte kein anderer Gott neben demjenigen genannt werden, dem dieses Opfer galt. Ganz auf dieselbe Weise wurde das Opfer (*polluctum* [1]) auch verschmauset, wenn ein Privatmann von einem ihm zugefallenen grofsen Gewinne oder Vermögen auf diesem Altare den Zehnten dem Gotte weihete (*profanare* [2]), was in älterer Zeit sehr oft und noch in späterer nicht selten geschah, z. B. von Lucullus, Crassus und Herennius. Noch ist zu bemerken, dafs der Gott der Ara maxima zwei edle Geschlechter, die Potitii (*potiri*) und Pinarii (*πεινάω*, *penuria*), zu seinen Priestern (*cupenci*, ein sabinisches Wort, aber jedenfalls mit *capere*, *cupere* verwandt) erkoren, jedoch die Pinarier für alle Zeiten von dem Antheile an dem gewöhnlichen Opferschmause ausgeschlossen und zur Bedienung der schmausenden Potitier verurtheilt hatte, weil sie einmal zu spät gekommen und also saumselig gewesen waren [3]). Das ganze Geschlecht der Potitier starb aber im J. 449 innerhalb 30 Tagen aus, als sie, vom Censor Appius Claudius bewogen, ihre Sacra dem Staate verkauft hatten [4]). Endlich hatte derselbe Gott bei der Porta trigemina

1) Varro de ling. lat. V, 7. Macrob. Sat. II, 12. Plaut. Stich. I, 3, 80.

2) Macrob. Sat. III, 3 u. 6. Serv. ad Virg. Aen. XII, 778. Fest. s. v. Profanum.

3) Fest. s. v. Potitii.

4) Liv. IX, 29. 34. Valer. Max. I, 1, 17.

am Fuſse des Aventin und in der Nähe des vorigen noch einen zweiten Tempel mit davor stehendem Altare, woselbst alljährlich am 3. Apr. vom städtischen Prätor ein Opfer gebracht und ebenfalls unter ganz gleichen Gebräuchen dem Volke Preis gegeben wurde. — Beide Tempel wurden zwar allgemein Tempel des Hercules Victor genannt; die Ara maxima galt für einen Altar des Hercules, und ihm weihete man darauf den Zehnten der Beute und des Gewinnes[1]); daher *pars Herculanea* für *pars decima* sprüchwörtlich geworden war[2]). Gleichwohl sollte auch Hercules selbst beide Altäre dem Jupiter als Pater Inventor gestiftet und auf dem gröſsten den Zehnten der Beute, auf dem anderen ein Kalb geopfert haben[3]), nachdem er den Cacus (d. i. κακός, daher bei Aurel. Victor: *Evandri servus, nequitiae versutus, et praeter cetera furacissimus*) überwunden und die von demselben geraubten Geryonischen Rinder wiederbekommen hatte[4]). Dagegen hat sich auch die Nachricht erhalten, der Beraubte und sein Eigenthum mit Hülfe des Jupiter Wiedererbeutende sei vielmehr ein einheimischer, durch Stärke und Tapferkeit ausgezeichneter Hirt gewesen, Garanus oder Recaranus (offenbar von *quaerere*, also gleichsam *a rebus repetundis*) genannt[5]). Dieser habe darauf zu Ehren des Jupiter den ersten Triumph gefeiert. Keinen Augenblick kann man zweifeln, daſs die letztere Sage die ursprüngliche und allein ächte gewesen, durch die Uebertragung auf den griechischen Heros aber verfälscht und verwirrt worden sei. Daher müssen wir auch die Ara maxima mit ihrem sinnvollen Cultus trotz der entgegengesetzten Meinung der späteren Römer dem Jupiter vindiciren, der

1) Plaut. Stich. I, 3, 80: Uti decumam partem Herculi polluceam. Varro L. L. V, 7. Macrob. Sat. II, 12. Cic. de Nat. D. III, 36.

2) Plaut. Truc. II, 7, 11.

3) Dionys. I, 39 sqq. Ovid. Fast. I, 579; vergl. 543—586. Plut. Quaest. Rom. 18 u. 60.

4) Livius I, 7.

5) Aurel. Victor de orig. gent. Rom. 6 sqq. Serv. ad Virg. Aen. VIII, 203.

hier, so zu sagen, in der Totalität fast aller oben genannten einzelnen Prädicate erscheint, wie diefs mit genauer Berücksichtigung der einzelnen Namen und Gebräuche leicht weiter auszuführen ist.

§. 230. Fortsetzung.

Wenn Jupiter im Obigen besonders als der Gott erscheint, der einem männlich kräftigen, um- und vorsichtigen Benehmen gegen freche Bosheit zu Recht und Sieg verhilft, und durch solche Triumphe über das ganze Gemeinwesen Freude und Segen verbreitet : so giebt er sich zugleich auch als den Beschützer der Gerechtigkeit und Treue in allen menschlichen Verhältnissen zu erkennen. Bei der Ara maxima wurden die heiligsten Eide geschworen und die unverbrüchlichsten Verträge abgeschlossen [1]). Ueberhaupt galt Jupiter für den Rächer des Meineides [2]), und auf dem Capitolium wohnte die Victoria, aber zugleich auch die Fides bei ihm [3]). Auch hatte er als *Dius Fidius* (nach sabinischer Weise *Sangus* oder *Sancus*, von *sancire*, *Semo Sancus* oder *Semo Pater* genannt) auf dem Quirinalis einen eignen Tempel von sabinischer Stiftung. Die verkehrte Neigung späterer Römer, dem eignen Volke sein Eigenthumsrecht an seinen heiligsten Besitzthümern zu bestreiten und alles Religiöse von den Griechen herzuleiten, zeigte sich zwar auch darin, dafs Einige diesen Dius Fidius oder Sancus für Hercules erklärten (*Diovis Filius*), indem sie in der Schwurformel *Medius fidius* (d. i. *me Dius Fidius sc. juvet* oder *amet*) durchaus das Mehercules und Mecastor wiederfinden wollten [4]). Aber schon die Oeffnung im Dache des Tempels, und dafs man bei diesem Gotte auch nur *sub divo* schwören durfte [5]), läfst den Himmelsfürsten deutlich in ihm erkennen. Insbesondre waren es aber die Bande des Völker-

1) Dionys. I, 40.
2) Cic. de Offic. III, 29.
3) Cic. l. l.
4) Ael. Gallus bei Varro L. L. IV, 10.
5) Varro L. L. V, 66. Plut. quaest. Rom. 28.

rechtes[1]) und der Gastfreundschaft[2]), der bürgerlichen Gemeinschaft, der Verwandtschaft und der Ehe[3]), welche unter Jupiters Schutze standen. Der Bedrückten und Verfolgten nahm sich *Vedius*, *Vediovis* oder *Vejovis* an, d. i. *Jupiter parvulus*[4]) (Ζεὺς ἄξυρος, *qui cultrum tonsorium nondum expertus est;* bei den Volskern *Jupiter Anxur*). Als Kind hatte Jupiter selbst auf der Insel Creta eine Zuflucht gefunden. Daher war er in der Senkung zwischen dem Capitolium und der Arx (gewöhnlich *inter duos lucos* genannt) als Knabe abgebildet, die Ziege, seine Ernährerin, an seiner Seite. Daselbst hatte Romulus das Asyl gegründet[5]), nicht sowohl für Räuber und Mörder zum Schutze gegen das Gesetz, wie die Sache später oft angesehen wurde, als vielmehr für Unterdrückte zum Schutze gegen groben Mifsbrauch der Gewalt in einer noch ziemlich gesetzlosen Zeit. Von den Hainen, in welchen sein Heiligthum sich befand, wurde der Gott auch *Lucaris*[6]) genannt. Die Stiftung des genannten Asyls wurde an den Nonen des März gefeiert[7]). Derselbe Vediovis hatte aber auch auf der Tiber-Insel einen Tempel[8]) mit einem Haine nebst einem Asyle[9]); ferner wurden ihm in dem grofsen Haine, welcher auf der Nordseite der Stadt von der Tiber bis zur Via Salaria sich erstreckte, am 18. und 20. Juli die *Lucaria* gefeiert, angeblich, weil die Römer, von den Galliern besiegt, in diesem Haine eine Zuflucht (ein Asyl) gefunden hatten.

1) Dionys. IV, 58.

2) Fest. s. v. Propter.

3) Fest. s. v. Praebia.

4) Fest. s. v. Vesculi: Ve syllabam rei parvae praeponebant, unde Vejovem, parvum Jovem, et vegrandem fabam, minutam dicebant. Serv. ad Virg. Aen. VII, 799. Ovid. Fast. III, 435 sqq.

5) Liv. I, 8. Vitruv. IV, 7. Dionys. II, 15. Serv. ad Virg. Aen. II, 761. Ovid. Fast. III, 429—448.

6) Serv. ad Aen. l. l.

7) Ovid. l. l.

8) Calendar. Praenest.: Cal. Januar. Feriae Aesculapio, Vediovi in insula. Liv. XXXIV, 53. Ovid. Fast. I, 290.

9) Ovid. Fast. II, 67—70.

Etrurischen Ursprungs war die Verehrung des *Jupiter Summanus,* über dessen Bedeutung eben deshalb selbst Ovid völlig im Dunkeln war [1]). Da ihm die nächtlichen Blitze zugeschrieben und schwarze Schöpse geopfert wurden: so hielten ihn die späteren Römer für Pluto (*Summus Manium*). Doch stand sein Bildnifs auf dem Giebel des Tempels des Jupiter O. M. [2]), und der Name ist besser blofs von *summus* abzuleiten. (Vergl. *primanus* [3]).

Dem Jupiter war unter den Bäumen besonders die Spiefseiche (*esculus*), unter den Thieren der Adler (*Jovis ales, armiger*) heilig. Nur weifse Opferthiere wurden ihm geschlachtet. Er wurde gewöhnlich auf einem elfenbeinernen Throne sitzend abgebildet, auf dem Haupte ein Diadem, in der Linken den Blitz oder Donnerkeil, in der Rechten das Scepter.

§. 231. Juno.

Als Schwester und Gemahlin Jupiters erhielt Juno unter den drei hohen capitolinischen Gottheiten die zweite Stelle und neben dem Heiligthume des Jupiters O. M. eine besondere Celle [4]). Dieselbe theilte auch die meisten genannten Eigenschaften ihres Gemahles. Jedoch wird durch die grofse Menge verschiedener Epitheta, unter welchen sie von den späteren Römern in unzähligen Tempeln innerhalb und aufserhalb der Stadtmauern (als *Dea Romana*, oder *adventicia*, *peregrina*) verehrt wurde [5]), eine klare Uebersicht ihrer allmälich ausgebildeten Bedeutung sehr erschwert. Ja, gar viele Namen, welche den Römern selbst zuletzt ganz unverständlich, durch lächerliche etymologische Versuche und keck erfundene Sagen vollends verwirrt, und nun gewöhnlich für Namen selbständiger, aber obscurer Göttinnen angesehen wurden, sind gewifs ehedem Epitheta der Juno gewesen. Das Alles wird aber

1) Ovid. Fast. VI, 731.
2) Cic. de Div. I, 10.
3) Cf. Augustin. de Civ. Dei IV, 23. Arnob. VI, 191.
4) Ovid. Fast. VI, 27—34; 73.
5) Ovid. Fast. VI, 55: Centum celebramur in aris.

sehr begreiflich, wenn man bedenkt, wie der Juno-Cultus in Rom fast bei jeder neuen Eroberung irgend einen Zuwachs und damit neue Elemente erhielt[1]). Wurde Juno schon im ältesten Rom als eine ächt latinische Gottheit von den Arval-Brüdern geehrt, und war sie schon in dem sabinischen Capitolium vetus auf dem Quirinalis Tempelgenossin des Jupiter und der Minerva[2]), wie sie denn bei den Sabinern überhaupt in besonderer Ehre stand[3]): so hatte sie bei den Etruskern kein geringeres Ansehen, wie die Juno Regina von Veji beweist, welche 359 u. c. von da evocirt und nach Rom auf den Aventinus übergesiedelt wurde[4]), woselbst man sie bei besonderen Veranlassungen unter Anderem durch feierliche Pompen von dreimal neun Jungfrauen versöhnte[5]).

In altlatinischem Sinne wurde Juno als Lucīna oder Lichtspenderin (s. §. 43) in enger Beziehung zur Eintheilung und zum Wechsel der Zeit gedacht[6]). Daher waren ihr alle Calenden heilig, und es wurde ihr an diesen Tagen von der Regina sacrorum in der Regia ein Lamm oder Ferkel geopfert[7]), wie dem Jupiter an allen Idus von seinem Flamen ein Schöps (*ovis idulis, idulia sacra*[8]). Davon wurde sie in Rom, wie in Laurentum, Juno Calendaris genannt. Als Lucina sollte sie auch zur Stiftung der Lupercalien (s. §. 53 u. 61) Veranlassung gegeben haben[9]), weshalb dieses Fest *feriae Junonis* und sie selbst *Februlis* genannt wurde[10]). Eben derselben Lucina als der Göttin der Geburten und der allgemeinen Fruchtbarkeit wurden auch die *Matronalia* (*Cal. Mart.*) gefeiert. Ihr Bild in dem Tempel auf dem Mons

1) Ovid. Fast. VI, 47—50; 58—62.
2) Varro L. L. V, 158.
3) Ovid. Fast VI, 49.
4) Liv. V, 21. 22. XXII, 2.
5) Liv. XXVII, 37. XXXI, 12.
6) Ovid. Fast. VI, 39.
7) Macrob. Sat. I, 16.
8) Fest. s. v. Idulis ovis und Sacram viam. Ovid. Fast. I, 55. 587.
9) Ovid. Fast. II, 435 sqq.
10) Fest. s. v. Februarius.

Cispius wurde dabei mit Blumen und Kränzen geschmückt[1]), und den Frauenzimmern gab man reichliche Geschenke; denn das Fest galt dem Andenken an die Beilegung des Kampfes zwischen Römern und Sabinern durch die Frauen und an die Stiftung der Ehen[2]). Ein Fest von fast ähnlicher Bedeutung waren die *Nonae Caprotinae* oder *Poplifugia* (*Non. Jul.*), in Latium von den Frauen überhaupt, in Rom aber zufolge einer Sage[3]) besonders von den Sklavinnen bei dem Ziegen-Sumpfe unter einer Ziegen-Feige der Juno Caprotina gefeiert. Die Juno Sospita, Sispita oder Sispes von Lanuvium (dem *Jupiter Sospes*, *Sospitator*, *Opitulus*, *Servator* entsprechend), welche seit 558 u. c. auch in Rom auf dem Forum olitorium in der Nähe der Tiber-Insel und zwar aufserhalb der Stadtmauer einen Tempel hatte[4]), war mit einem Ziegenfelle[5]) bekleidet und mit Lanze und Schild bewaffnet[6]); Ersteres deutete wieder auf Fruchtbarkeit, Letztere auf den Schutz und Beistand, welchen die Göttin gewährte. Ihre Hülfe wurde endlich auf den Wohlstand im Allgemeinen bezogen. Daher safsen in dem berühmten Heiligthume der Fortuna zu Präneste Jupiter und Juno, die Kinder des Saturnus und der Ops, als Säuglinge im Schoofse ihrer Mutter Fortuna (Ops; daher Juno Opigena[7]). Damit hing es jedenfalls auch zusammen, dafs Jupiter und Juno als Gottheiten des Verkehrs und des Geldes verehrt wurden, als Jupiter Pe-

1) Ovid. Fast. III, 253: — gaudet florentibus herbis Haec Dea: —

2) Ovid. l. l. 229—258. Tibull. III, 1, 1 sqq. Macrob. Sat. I, 12. Juven. IX, 53. Suet. Vesp. 19. Martial. V, 85. Paul. Dig. XXIV, 1, 31. Horat. Od. III, 8, 1.

3) Plutarch. Camill. 33. Id. Romul. 29. Macrob. Sat. I, 11. — Varro L. L. VI, 18.

4) Liv. VIII, 14. XXXIV, 53. Ovid. Fast. II, 56.

5) Fest. s. v. Februarius nennt die aus Ziegenfell geschnittenen Riemen der Luperci amiculum Junonis.

6) Cic. de Nat. D. I, 29.

7) Cic. de Div. II, 41.

cunia[1]) und Juno Moneta. Im Tempel der Letzteren auf der Arx befand sich die Münze[2]), wie im Tempel ihres Vaters Saturnus der öffentliche Schatz. Die etymologischen Mährchen über Juno Moneta[3]) beweisen nur, dafs die Römer selbst den Faden ihrer religiösen Begriffe verloren hatten. Darum kann es nicht befremden, dafs die Haingöttin Feronia (wie *Februa*, mit πῦρ, *buro* verwandt) von so Wenigen für eine Juno virgo erkannt[4]), von den Meisten für Proserpina (Φερσεφόνη) gehalten wurde[5]). Dieselbe wurde als sabinische Gottheit auch in Rom, besonders aber am Berge Soracte in Etrurien, und zu Anxur oder Terracina in Latium verehrt. Am Soracte feierte ihr die angesehene Priesterfamilie der Hirpi (sabinisch, *i. q. lupi*[6]); vgl. *Luperci*) ein jährliches Fest mit einer Feuerreinigung[7]), wobei ein sehr besuchter Markt gehalten wurde und die Göttin die Erstlinge der Früchte nebst reichen Geschenken an goldenen und silbernen Gefäfsen erhielt[8]). Dieses Fest galt zugleich dem Soranus, welcher für Apollo oder Dis gehalten wurde. Zu Anxur, in dessen Nähe Arpinum und Sora lagen, war die Feronia, welche Blumen und Kränze liebte[9]), eine Haingenossin des Jupiter Anxur, welcher auf Münzen bartlos, mit einem Strahlenkranze gebildet, und mithin eben jener Sora oder Soranus ist; also Luce-

1) Nach August. de Civ. D. VII, 11 unter die Dii minuti gerechnet; wahrscheinlich war auch der obscure Aesculanus (von *aes*), der Vater des Argentinus (Id. ibid. IV, 21. 28) ein Jupiter.

2) Liv. VI, 20. VII, 28. Ovid. Fast. VI, 183.

3) Cic. de Div. I, 45. II, 32. Suid. s. v. *Μονῆτα* leiten den Namen *Moneta* von *monere* ab, und von dem Namen der Göttin den des Geldes; aber moneta, die Münze, hängt mit *minuere* zusammen, wie Geld mit dem Nordischen gelda, schneiden; vergl. *μανός* dünn, *μόνος* und monile.

4) Serv. ad Aen. VII, 800.

5) Dionys. III, 32 und II, 49 erzählt ein Mährchen zur Ableitung von fero.

6) Fest. s. v. Irpini.

7) Virg. Aen. XI, 785; dazu Serv. — Strabo V, 2.

8) Liv. XXVI, 11.

9) Dionys. III, 32: *ἀνθηφόρος, φιλοστέφανος*. Virg. Aen. VII, 800; dazu Serv.

tius mit Lucetia oder Lucina. Auch hier war übrigens ein bedeutender Markt [1]), und in dem Tempel der Feronia erhielten die Sklaven den *Pileus*, das Zeichen der Freiheit [2]). Zu Rom brachten ihr die freigelassenen Weiber Geschenke, wenn die Matronen die Juno Regina und Sospita durch Geschenke sühnten [3]).

In dem grofsen Haine an der Via Salaria zu Rom wurde endlich neben dem Vedius oder Lucaris, dem Ebenbilde des Jupiter Anxur, eine Laverna (von λαβεῖν, λαύω; vgl. λάβρος, λαῦρος, gierig, λάφυρον, Beute) als Göttin des Erwerbes [4]) und daher von den Dieben, deren Asyl ihr Tempel war, als Schutzgöttin verehrt. Grund genug, sie ebenfalls mit der Juno Feronia für verwandt zu halten.

§. 232. Fortsetzung.

Hieran knüpfen sich sehr bequem diejenigen Epitheta, welche Juno als Beschützerin verwandtschaftlicher und bürgerlicher Verhältnisse bezeichnen. Schon oben (§. 43) wurde bemerkt, wie dieselbe als Vorsteherin der Ehen betrachtet worden sei. In dieser Hinsicht war sie noch Conciliatrix und Viriplaca, in deren Heiligthume auf dem Palatinus Ehegatten ihre Zwistigkeiten beizulegen pflegten [5]), und eben dadurch wurde sie Manturna (*quae invocatur, ut conjuges inter se maneant* [6]), welche die Ehen unauflöslich machte [7]). Als Juno Sororia schützte sie die Rechte der Geschwister und überhaupt der Verwandten, weswegen jener mit vierfachem Verwandtenblute befleckte Horatier sie versöhnen mufste und diese Sühnegebräuche seinen sämmtlichen Nachkommen

1) Liv. I, 30.

2) Serv. ad Aen. VIII, 564.

3) Liv. XXII, 1.

4) Nonius VIII, 6: Per Deam sanctam Lavernam, quae cultrix quaestuis siet. Acron ad Horat. Ep. I, 16, 60. Ein andrer Altar war am Aventin, wo die Porta Lavernalis.

5) Valer. Max. II, 1, 6.

6) August. de Civ. D. VI, 9.

7) Cf. Valer. Max. II, 1, 4.

als Sacra privata verblieben[1]). Als Mater Matuta [Beides hat, wie μητρυιά, *maturus* und *materia*, die Grundbedeutung des Wachsens und Ernährens[2]), während die Alten, an *matutinus* denkend, eine Juno, Leucothea oder Aurora in ihr fanden[3]], sorgte sie für die Erhaltung der Kinder und nahm sich besonders der Kinder verstorbener Geschwister gegen lieblose Dienstboten an. Ihr Fest hiefs *Matralia* (11. Juni[4]). Endlich wurde Juno nach sabinischer Weise auch Curis, Curitis oder Quiritis genannt, wie man glaubte, von der Lanze (sabinisch: *Curis*), welche sie als solche führte[5]). Andere leiteten den Namen von Curia ab, weil Tatius der Juno Curis in jeder Curie einen Tisch geweihet hatte, auf welchem die Curien-Genossen mit ihren Priestern opferten und gemeinsame Mahle hielten[6]). Beide hatten Recht; denn Curis, Cures und Curia (wovon *Quirinus*, *Quiritis*, *Curiatii*, *curulis*), wie corium, cortex, hortus, Hora oder Horta, die Gemahlin des Quirinus, deren Tempel als Asyl stets offen stand, stammen von einer Wurzel her, welche einschliefsen, bedecken, schützen, wehren bedeutet[7]). Die Juno Curis war die Göttin einer zu Schutz und Trutz in Leid' und Freud' verbundenen Wehr-Genossenschaft. Darum betete man zu der Juno Argeia oder Curis[8]) zu Tibur, welches an der sabinischen Grenze

1) Dionys. III, 21 sqq. Liv. I, 26. Aur. Vict. de vir. illustr. IV. Fest. s. v. Sororium tigillum.

2) August. de Civ. D. IV, 8: maturescentibus frumentis Deam Matutam praefecerunt.

3) Cic. de Nat. D. III, 19. Tusc. I, 12. Bei Ovid. Fast. VI, 475—562 eine lange Fabel darüber.

4) Tertullian. Monogam. 17. Plutarch. quaest. Rom. 16 sqq. Id. Camill. 5. P. Victor reg. urb. XI. Liv. XXXIV, 53. V, 19. XXV, 7. Varro L. L. IV, 22.

5) Fest. s. v. Curis, Curitim und Quirites.

6) Dionys. II, 85. Fest. s. v. Curiales mensae.

7) S. oben Jupiter Herceus; κοίρανος, κύριος (Serv. zu Virg. Aen. I, 296. Lyd. I, 5), κυρέω, herus, heres, curare (Fest.: curia locus est, ubi publicas curas gerebant) sind schon Seiten-Verwandte (Küren und Herrschen).

8) S. §. 49 p. 89 sqq.

lag: *Juno curulis, tuo curru [tua curi?] clypeoque tuere meos curiae vernulas sane.* So erklärt es sich auch, warum die Haare der Braut, welche mit Ablegung der Jungfrauschaft unter den Schutz eines wehrhaften Mannes trat, mit der Spitze einer Lanze (*celibaris hasta*[1]) gescheitelt wurden. Da die von Servius gestifteten Pagi für die Neubürger eben dieselbe Bedeutung hatten, wie die Argei (*arces*) oder Curiae für die Altbürger: so ist es sehr wahrscheinlich, dafs die Panda oder Empanda (von *pandere*, öffnen, weil ihr Tempel an der Porta Pandana, dem aus der alten Roma quadrata des Palatinus auf das Capitol führenden und stets offen stehenden Thore[2]), als ein Asyl allezeit geöffnet war) in dem Sinne eine Dea paganorum[3]) genannt wird, dafs sie für die Genossen der Pagi dasselbe war, wie die Juno Curis für die Curien, eine Genossin des Jupiter Paganicus[4]). In ihrem Tempel wurde den Schutzflehenden Brod gereicht. Darum wurde sie von den Alten (*a pane dando*) für Ceres gehalten[5]); von Anderen für eine Göttin des Friedens. Auch eine Juno Populonia verehrte man (*quam populus invocabat, ut se tueretur*[6]).

Gewöhnlich wurde Juno als Matrone in königlichem Schmucke und mit den Zeichen der königlichen Würde dargestellt. Der Pfau und die Gans waren derselben heilig; Iris war ihre Dienerin. Sprüchwörtlich sagte man: *Junonis sacra ferre*, d. h. langsam und würdevoll einhergehen.

1) Fest. s. h. v. Plutarch. quaest. Rom. 87. Ovid. Fast. II, 560.

2) Fest. s. v. Pandana; sonst Saturnia, Varro L. L. IV, 7; Romanula und Libera.

3) Fest. s. v. Empanda.

4) Einige leiten den Namen davon ab, dafs sie die Schutzgöttin der patentes pagi, non urbium more clausi war.

5) Varro bei Nonius I, 209.

6) Macrob. Sat. III, 11. Arnob. III, 118. Capell. II, 38. Seneca bei August. de Civ. D. VI, 10 scheint die Populonia für eine selbständige, Unheil stiftende Göttin (a populando) zu halten.

§. 233. Minerva.

Minerva, als altsabinische Gottheit schon im Capitolium vetus des Quirinalis [1]), daher auch im neuen Staatsheiligthume des Capitoliums den beiden Himmelsfürsten zugesellt [2]), und zwar, ohne bei den älteren Römern in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu ihnen gedacht zu werden, ist die personificirte Denkkraft (vergl. *memini* [3]) als meinen, sinnen, wovon *mens*, μένος), die Göttin der Weisheit. Daher machten die Späteren die Memoria zu ihrer Mutter [4]), während die Griechen ihre mit Minerva identificirte Pallas Athene geharnischt aus dem Kopfe des Zeus entbunden werden liefsen, und zwar durch Hephaestos, den Gott der schweren Arbeit. Die Naturphilosophen dachten sie als den *summus aether*. Wie im Kopfe des Zeus und im Scheitel des Himmelsgewölbes, so thronte sie auch bedeutungsvoll in den Burgen der Städte (Ἀθηνᾶ πολιάς), und zu Rom wurde ihr Bild (*Palladium*), welches zum Zeichen ihrer stets wachsamen Umsicht und Klugheit die Augen und die Lanze bewegte, und angeblich mit Aeneas durch Nautes [5]), den Stammvater der Nautier, nach Rom gekommen war (*Minerva Nautia*), als heiligstes Unterpfand im Penus des Vesta-Tempels aufbewahrt [6]). Von ihrer ungeschwächten, jungfräulichen Geisteskraft (um welcher Eigenschaften willen auch nur boves intactae und injuges ihr geopfert wurden) leitete man die wohlthätigen Erfindungen der Zahlen [7]), der Musik, besonders mit Blasinstrumenten, des

1) Varro L. L. V, 74. 158.

2) Valer. Max. II, 1, 2.

3) Moneo, mahnen, ist schon eine Seitenlinie; cf. Paul. Diac. s. v. Minerva: quod bene moneat; gewöhnlich dachte man an minitans armis, Cicero gar an minuere, Cic. de Nat. D. II, 26; III, 24; Pallas leitete man von πάλλειν τὰ ὅπλα ab; es bedeutet aber die Jungfräuliche (πάλλαξ).

4) Arnob. III, 118. Afran. bei Gell. XIII, 8: Usus me genuit; mater peperit Memoria: Sophian vocant me Graii, vos Sapientiam.

5) Fest. s. v. Nautiorum familia. Virg. Aen. V, 704; dazu Serv.

6) Cf. §. 47. p. 82. Virg. Aen. II, 166; dazu Serv.

7) Liv. VII, 3.

Spinnens und Webens, der Cultur des Oelbaums und der höheren Kriegskunst ab [1]). An ihrem Feste [XIV. Cal. April., *Quinquatrus, uum* oder *Quinquatria* genannt, weil es auf den fünften Tag nach den Idus Mart. fiel, später aber aus Mifsverständnifs des Namens auch auf fünf Tage ausgedehnt [2]] wurde sie als Göttin der Wissenschaften, Künste und Gewerbe von Allen verehrt, welche darin Geschicklichkeit erwerben wollten [3]). An den mittleren Tagen dieses Festes wurden Gladiatorenspiele angestellt, aber auch litterarische Feierlichkeiten verschiedener Art [4]); der fünfte Tag hiefs *Tubilustrium* und *Tibicinum feriae*, weil an demselben mit einem Lammopfer die Lustration der zum Gottesdienste gebrauchten Flöten Statt fand. Ein Gleiches geschah auch an den Cal. Jun. im Tempel des Vulcan, des Verfertigers der Tubae [5]). An den Id. Jun. aber feierten die Tibicines wieder der Minerva die *Quinquatrus minusculae* oder *minores* [6]).

Cicero gedenkt fünf verschiedener Minerven [7]). Am Cölius war ein Tempel der Minerva Capta; unter den verschiedenen Deutungen dieses Namens bei Ovid [8]) ist die wahrscheinlichste, dafs diese Minerva nach der Einnahme von Falerii, welches auch einen eigenthümlichen Juno-Cultus hatte, als Captiva nach Rom gekommen [9]). Als *bonae valetudinis praeses* [10]) hatte die Minerva Medica in der Reg. V. einen Tempel. Aufserdem führt sie die Beinamen: Custos, Victrix, Armipotens, Musica, Caesia (γλαυκῶπις), Virago, Tritonia, Suncas. Sie wurde als Jungfrau abgebildet, mit Lanze, Schild [der bekannten Aegis mit dem Haupte der

1) Cic. de Nat. D. III, 21.
2) Varro L. L. V, 3. Fest. s. v. Quinquatrus. Ovid. Fast. III, 809 sqq.
3) Calend. Praenest. Opificum dies. Lactant. I, 18. Ovid. Fast. III, 816 sqq.
4) Suet. Aug. 71. Id. Dom. 4. Id. Ner. 34.
5) Ovid. Fast. V, 725.
6) Fest. s. v. Minusculae. Ovid. Fast. VI, 651—710. Varro l. l.
7) Cic. de Nat. D. III, 23.
8) Ovid. Fast. III, 835 sqq.
9) Id. VI, 49; u. Amor. III, 13, 1—36.
10) Ovid. Fast. III, 826.

Gorgo[1]] und Helme bewaffnet; in der Hand führt sie zuweilen einen Blitz. Besonders waren ihr die Nachteule und der Oelbaum heilig, aber auch die Krähe, der Hahn, die Schlange oder der Drache, die Thore der Städte und die Werkzeuge der Künstler. Sprüchwörtlich sagte man: *facere aliquid pingui s. crassa Minerva* (*i. e. rudius, indoctius*), *invita Minerva* (*i. e. repugnante natura*); *tenui Minerva vitam tolerare; sus Minervam* (*sc. docet v. monet*).

§. 234. Neptunus.

Neptunus, früher Neptumnus (von νίπτω, bespülen, benetzen [2]), der Bruder Jupiter's und Beherrscher des Meeres und aller Gewässer mit ihren Producten [daher sein Name oft metonymisch für Meer, Wasser [3]) und sogar für die Fische [4]], erscheint erst im 4. Jahrhundert d. St. unter den römischen Göttern [5]). Demselben opferten die Anführer der Flotten, bevor sie in die See stachen, einen Stier, wobei sie die *Exta* in's Meer warfen [6]). Die Neptunalia (*X. Cal. Aug.*) feierte man an den Ufern der Tiber in Laubhütten (*umbrae* [7])). Weil Neptun das Pferd geschaffen haben sollte, wurde er Hippius oder Equester genannt [8]), von der Meerfarbe *caeruleus frater* [9]). In der Rechten führt er den Dreizack (*tridens*), in der Linken gewöhnlich einen Delphin; zuweilen steht er mit einem Fuſse auf einem Schiffe, oder er sitzt in einem von

1) Virg. Georg. III, 261. Aen. VIII, 435; dazu Serv. cf. Herod. V, 189. Ovid. Met. VI, 78. II. 753.

2) Nach Cic. de Nat. D. II, 26; III, 24: a nando, quasi navitunus; Varro L. L. IV, 10. Arnob. III, 118: a nubendo, quasi terram aquis obnubens. Isid. VIII, 11: quasi nubitonans.

3) Lucret. II. 470. Virg. Georg. IV, 28. Plaut. Rud. II, 6, 2. Catull. XXIX, 3: Neptunus uterque.

4) Naev. bei Fest. s. v. Coquum: Coquus edit Neptunum, Venerem, Cererem.

5) Liv. V, 13.

6) Liv. XXIX, 27. Cic. de N. D. III, 20.

7) Fest. s. v. Umbrae. Varro L. L. V, 3. Tertull. de spect. 6. Horat. Od. III, 28.

8) Virg. Georg. I, 12; dazu Serv.

9) Cic. de N. D. I, 30.

Seepferden gezogenen und von Nereiden, Tritonen und Delphinen umgebenen Wagen. Oft sitzt auch seine Gattin Amphitrite bei ihm, mit einem über das Haupt hinwegwehenden Schleier.

§. 235. Mars.

Durch die Identificirung mit dem Ἄρης der Griechen nahm Mars [1]) immer mehr einen rein kriegerischen Charakter an. Auch galt er nun für den Sohn Jupiter's und Juno's, oder der Juno allein [2]), und für den Bruder oder Gemahl der mit Ἐνυώ verwechselten Bellona (daher *Enyalius*), während andererseits die Sage entstand, dafs er durch seinen Umgang mit der Vestalin Sylvia oder Ilia der Vater des Romulus und Remus geworden sei [3]). Indem ferner die ursprüngliche Bedeutung des Quirinus [4]) mehr und mehr in Vergessenheit gerieth, wurde dieser Gott entweder für den vergötterten Romulus gehalten [5]), oder gar zu einem blofsen Epitheton des Mars. Daher unterschied man allmälich einen dreifachen Mars: 1) einen Mars Sylvanus oder ländlichen Mars [6]), in welchem sich noch die ursprüngliche Beziehung des Mars zum Landbau zu erkennen gab; derselbe hatte, ausschliefslich vom männlichen Geschlechte verehrt, auf jeder Besitzung drei Standbilder, als Haus-Flur- und Ursprungs- oder Grenz-Sylvan [7]) (*Sylvanus Casanicus* von *casa*, *arvorum pecorumque deus*, *luporum exactor*, *nemorum potens, Custos*, *Tutor finium)*, wurde aber

1) Vergl. oben §. 52 u. 53.

2) Ovid. Fast. V, 229 sqq.

3) Livius I, 4.

4) Vergl. oben §. 54.

5) Virg. Aen. I, 296 und VI, 860, wozu Serv. Ovid. Fast. II, 476. III. 41. Fest. s. v. Quirinus.

6) Vergl. oben §. 53. p. 97.

7) Rei agrariae auctores. p. 294. ed. Goes.: Nam omnis possessio tres Sylvanos habet: unus dicitur domesticus, possessioni consecratus: alter dicitur agrestis, pastionibus consecratus: tertius orientalis, cui est in confinio lucus positus, a quo inter duos pluresve fines oriuntur: ideoque inter duos pluresve est lucus. Virg. Aen. VIII, 600. Non. II, 324. Lucan. III, 402. Horat. Epod. II, 21. Id. Epist. II, 1, 143. Inscr. ap. Mur. LXX, 6: Sylvano sancto patri, et custodi, pecudifero, lactifero, glandifero, pomifero, linifero.

meist für einen besonderen Gott gehalten und mit dem griechischen Pan verwechselt; 2) einen Mars Quirinus, einen friedlichen (*tranquillus*) oder bürgerlichen Mars, welcher innerhalb, und 3) einen Mars Gradivus (*a gradiendo, quia exsilit in proelia*[1]), einen kriegerischen Mars (*saevientem*), welcher aufserhalb der Stadtmauer (vor der *Porta Capena* an der *Via Appia*, seit 368 U. c.[2]) einen Tempel hatte. Diesen Tempel hatte man dem kriegerischen Mars gewidmet. Aber der Mars Quirinus beruht von allen Seiten auf Irrthum; man vermengte da zwei Götter; man vergafs, dafs der in der Regia, in der Suburra [3]), auf dem Capitolinus[4]) verehrte altrömische Mars auch kriegerisch war, und dafs der Quirinus ebenfalls eine curis oder quiris führte, wie denn die Griechen gerade ihn und den Mars 'Ενυάλιος nennen[5]); man dachte nur an curia[6]), und noch dazu in der falschen Deutung: *locus, ubi res publicae sacraeque curantur.*

Am Altare des Mars im Marsfelde wurde der Census der bewaffneten Bürgerschaft vorgenommen; ihm galt auch das zur Lustration derselben dabei geopferte Suovetaurilium [7]). Bei dem Tempel des Mars Gradivus versammelten sich zuweilen die Krieger zum Auszuge[8]). Später erhielt noch Mars Ultor auf dem Forum einen Tempel[9]). Aufser dem Specht und dem Wolf waren der Geier, der Hahn, das Pferd und das Feuer dem Gotte heilig. Meist wurde er in Waffenrüstung dargestellt, zuweilen mit Trophäen. Sprüchwörtliche Redensarten: *aequo, vario, ancipite, incerto, dubio Marte pu-*

1) Verschiedene Deutungen bei Fest. s. v. Gradivum; Serv. ad Virg. Aen. III, 35.
2) Liv. VI, 5. X, 23. Serv. ad Virg. Aen. I, 296 u. VI, 860.
3) Vergl. §. 52 und 53.
4) Augustin. de C. D. IV, 23.
5) Polyb. III, 25. Dionys. II, 48; 50. IX, 60. Plut. Rom. 29.
6) Vergl. das über Juno Curis Gesagte.
7) Liv. XL, 5. XXXV, 10. Dionys. IV, 22. Vergl. oben §. 16. p. 26.
8) Liv. VII, 23.
9) Suet. Aug. 21 u. 29. Id. Calig. 24. Ovid. Fast. V, 595.

gnare; suo, alieno Marte aliquid facere, wo Mars für Krieg, Kampf, Kriegsglück, Kriegskräfte gebraucht wird.

§. 236. Vulcan.

Dieser Gott büfste ganz und gar seinen altrömischen, politischen Charakter[1]) ein, indem er die Rolle des griechischen Ἥφαιστος übernahm. Als häfslicher, hinkender Sohn Jupiter's und Juno's, und als Gemahl der Venus war er nichts weiter, als der Gott des Feuers (daher *Ignipotens, Mulciber*[2]), *Mitis;* auch der Name des Gottes oft metonymisch für *ignis*) und der *praeses fabrorum*. Als solcher hatte er Hammer und Zange zu seinen Attributen, die Cyclopen zu seinen Gesellen, die Insel Lemnos (*Lemnius*) und den Aetna zu seinen Werkstätten. — Die Vulcanalia wurden am 23. Aug. (X. Cal. Sept.) bei dem Tempel des Gottes im Circus Flaminius mit Spielen gefeiert. Dabei warf das Volk Fische, Bewohner des dem Gotte feindseligen Elementes, welche darum auch nicht auf das Macellum, sondern auf die Area Vulcani[3]) zum Verkaufe gebracht wurden, lebendig in's Feuer, um die zerstörende Gewalt dieses Elementes von sich selbst abzuwenden[4]). Auch pflegte man an diesem Feste, wo die Tage schon abnahmen, *auspicandi causa* ein Wenig bei Lichte zu arbeiten[5]). Die von den Feinden erbeuteten Waffen wurden oft dem Vulcan geweiht und verbrannt[6]).

§. 237. Mercurius.

Unter den Dii lucrii hatten die Römer auch einen Mercurius (von *merx*), welchem schon 259 d. St. neben dem Circus Maximus ein Tempel geweihet wurde[7]), und zwar Idi-

1) Vergl. oben §. 46.

2) Fest. s. h. v. a molliendo ferro. Macrob. Sat. VI, 5: quod ignis sit, et omnia mulceat et domet.

3) Vergl. oben S. 79.

4) Varro L. L. V, 3. Fest. s. v. Piscatorii ludi.

5) Plin. Ep. III, 5, 8.

6) Liv. I, 37. VIII, 10. XXX, 6.

7) Liv. II, 21; 27. Ovid. Fast. V, 669. Fest. s. v. Majis Idibus. Zugleich bildete sich aus den Kaufleuten das durch Cooptation ergänzte Collegium der Mercuriales, um dem Geld-Wucher zu steuern.

bus Majis, welchen Tag die Kaufleute feierten. Auch gingen diese zu einer Quelle, welche sich bei einem Altare des Gottes vor der Porta Capena befand, und schöpften in durchräucherten Gefäſsen Wasser, womit sie in abergläubischen Absichten sich und ihre Waaren besprengten [1]). Endlich hatte er im Vicus sobrius (die nüchterne Straſse genannt, weil darin keine Schenke zu finden war) eine Bildsäule unter dem scherzhaften Beinamen Malevolus; denn er sah hier in keinen Kaufladen, war keinem günstig, weil ebenfalls keiner in der Straſse war. Auch wurde ihm hier kein Wein, sondern Milch gespendet [2]).

Dieser Gott der Kaufleute wurde nun aber mit Ἑρμῆς, dem Sohne Jupiter's und der Maja identificirt. Dazu half auch das, daſs die römischen Frauen schon lange einer Dea Maja gedient und im Mensis Majus ein Fest gefeiert hatten. Diese war jedoch bei den Tusculanern die wirkliche Gemahlin des Deus Majus, d. i. des Jupiter (*sc. a magnitudine et majestate*), mithin Juno selbst, weſswegen sie auch, wie diese, von Einigen für die Terra gehalten wurde [3]). — Von nun an galt auch Mercur für den Herold und Boten [4]), für den Gott der Beredtsamkeit, der Gelehrten und Dichter (Mercuriales viri), der Musiker und Kämpfer (als Erfinder der Lyra und der Palaestra), des Scharfsinns und der Diebe. Auch geleitete er die Schatten in die Unterwelt. Er wurde in jugendlicher Gestalt gebildet. Seine Attribute waren eine geflügelte Haube (*Petasus*), geflügelte Schuhe (Talaria), ein von zwei Schlangen umwundener Stab (*Caducius*), und bisweilen ein Geldbeutel. Sprüchwörtlich sagte man: *Ex quovis ligno non fit Mercurius* (*i. e. doctus*).

§. 238. Apollo.

Daſs Apollo durchaus kein einheimischer Gott war, erhellt nicht nur aus seinem griechischen, anfangs Apello ausgespro-

1) Ovid. Fast. V, 673 sqq.
2) Fest. s. v. Malevoli und Sobrium vicum.
3) Macrob. Sat. I, 12. Martial. XII, 68.
4) Daher Mercurius nach Arnob. III, 118. von medicurrius.

chenen Namen, und aus der Benennung Aperta (*i.e.* *ἀπερώτα*, *ἠπειρώτης*, *Deus transmarinus*): sondern auch daraus, daſs sein Name in den Indigitamenten nirgends erwähnt wurde, und daſs er bis auf Augustus herab innerhalb des Pomöriums keinen Tempel hatte. Der erste Tempel wurde ihm im Jahr 322 u. c. zur Abwehr einer Pest gelobt und zwischen dem Forum olitorium und dem Circus Flaminius auf der Flaminischen Wiese gegründet[1]). Bei diesem Tempel trat man später die Sühnungs-Processionen an[2]); auch wurden hier Triumphe beantragt und vom Senate gewährt[3]). Ein zweiter Tempel wurde 402 d. St. vor der Porta Capena gegründet[4]). Die ludi Apollinares wurden zuerst 540 d. St. im Circus Maximus gefeiert, und zwar auf Anrathen der kurz vorher gefundenen Sprüche oder Weissagungen eines gewissen Marcius, zur Vertreibung der Feinde[5]). Für die jährliche Feier dieser Spiele wurde im J. 544 in Folge einer Pest ein bestimmter Tag festgesetzt[6]) (*III. Non. Quintil.*) Das dabei übliche Opfer wurde nach griechischem Brauche verrichtet. Auf diese Weise wurde der Apollo-Cultus in Rom allmälich einheimisch und kam zuletzt zu groſsen Ehren.

Als der Sohn Jupiter's und Latona's wurde Apollo, welcher auch die Namen Phoebus, Sol, Hyperion und die Beinamen Cynthius, Delius, Latous, Pythius u. s. w. führte, als der Gott der Dichtkunst und der Musik, der Wahrsagerkunst (*Delphicus*, von seinem Orakel zu Delphi), der Arzneiwissenschaft (*Paean*; — *artes Apollineae*) verehrt, und endlich für den Erfinder des Bogenschieſsens gehalten (*Arcitenens*, *Argyrotoxus*). Weil er den in der Musik überwunden Marsyas geschunden hatte, war ihm als Tortor in der

1) Liv. IV, 25; 27. cf. III, 63.
2) Liv. XXVII, 37.
3) Liv. XXXVII, 58. XXXIX, 4.
4) Liv. VII, 20.
5) Livius XXV, 12. XXVI, 23. XXVII, 11. Macrob. Sat. I, 17. cf. Fest. s. v. Salva res est.
6) Liv. XXVII, 23. Serv. ad Virg. Aen. VI, 70.

Suburra ein Heiligthum geweiht, wo die Marter-Werkzeuge hingen [1]). Gewöhnlich wurde er als ein blühender Jüngling mit langen Haaren (*intonsus, crinitus*), das Haupt mit einem Lorbeer-, oder auch mit einem Strahlen-Kranze umgeben, abgebildet. Seine Attribute waren die Leier, der Bogen nebst Köcher und Pfeilen, und der Dreifuſs (*cortina*, *tripus*). Der Lorbeerbaum (*Daphne* [2]), der Schwan, der Habicht, der Rabe, die Cicade und der Wolf waren ihm heilig.

§. 239. Vesta.

Der Begriff und der Cultus der Vesta erhielt sich unverändert [3]). Denn darauf hatte es keinen Einfluſs, daſs sie von den späteren Römern in die endlosen Verwickelungen der griechischen Theogonie hineingezogen, mit Terra oder Tellus, Ops, Rhea, Cybele [4]) verwechselt, bald für die Mutter, bald für die Tochter Saturn's erklärt, und zuletzt geradezu in dieser doppelten Rolle, als Groſsmutter und als Enkelin unter einem Namen verehrt wurde. Man stellte sie, als eine würdige Matrone in langem Kleide, mit verschleiertem Haupte dar, in der Hand eine brennende Lampe oder Fackel, oder das Palladium; neben ihr einen Altar mit brennendem Heerdfeuer. Die Fabel von dem Verdienste, welches sich der Esel des Silenus um Vesta erworben, mag erst später zur Deutung einer alten Sitte entstanden sein [5]).

§. 240. Ceres.

Obwohl diese Göttin einen lateinischen Namen führte [6]), so wird doch ausdrücklich erzählt, daſs der Dienst dieser Göttin im J. d. St. 258 eines Miſswachses wegen und bei drohen-

1) Suet. Aug. 70. Martial. II, 17.

2) Ovid. Met. I, 452 sqq. Serv. ad Virg. Ecl. III, 63; Aen. II, 513; III, 91.

3) Vergl. oben §. 47,

4) Ovid. Fast. VI, 267; 299. Cic. de Nat. D. II, 27. Dionys. II, 66.

5) Ovid. Fast. VI, 320 sqq. Propert. IV, 1, 21.

6) Die Römer selbst leiteten den Namen *a gerendis frugibus* oder von *creare* ab, *quod sit frugum creatrix*; Beide sind verwandt, wie auch *crescere*; vergl. κρέας und *caro*; *prō - cērus*, *prŏ - cĕrse*, *germen*, γῆρας, γέρας; griech. Δημήτερ, i. e. γη - μήτηρ.

der Hungersnoth auf Anrathen der sibyllinischen Bücher eingeführt worden sei[1]), und, aus Griechenland stammend, wurde er auch von griechischen Priesterinnen (meist aus Neapel oder Velia) nach griechischem Ritus, jedoch mit altrömischer Ehrbarkeit verrichtet[2]). Die Cerealia wurden im Frühling (*prid. Id. April.*) mit Spielen im Circus (*ludi Cereales*) gefeiert, bei welchen man in weifsen Kleidern erschien, und Blumen und Nüsse unter das Volk geworfen wurden[3]). Auch wurden an diesem Feste feierliche Aufzüge gehalten (*Cerealis pompa*[4]), und da es besonders dem Andenken an die Trauer der Ceres um ihre von Pluto geraubte und in die Unterwelt entführte Tochter Proserpina (*Ceres inferna, profunda*), zugleich aber auch der Freude über das endliche Wiederfinden derselben galt, so liefen die Matronen in weifsen Kleidern und mit brennenden Fackeln umher[5]); so spendete man der Göttin nicht Wein, sondern *Mulsum* (Wein mit Honig vermischt[6]), und der Tag war ein Fasttag bis zum Abend, wo dann reichliche Gelage (*Cerealis coena*) gehalten wurden. — Ferner opferte man der Ceres beim Anfange der Aussaat, wie der Ernte, bei Erdbeben und bei Leichenbegängnissen, in der Regel unblutige Opfer, wie die ersten Aehren und Feldfrüchte (*praemetium*[7]), oder ein trächtiges Schwein[8]). Ein solches war auch derjenige vor dem Anfange der Ernte ihr zu opfern verpflichtet, welcher einem Todten die *Justa* schuldig geblieben war[9]).

Ceres galt nämlich für die Tochter des Saturnus und der Ops, wurde aber, wie Vesta, mit der Tellus identificirt

1) Dionys. VI, 17.

2) Cic. pro Balb. 24.

3) Gell. XVIII, 2, 11. Ovid. Fast. IV, 393 sqq. ibid. 619.

4) Varro de Re Rust. I, 2.

5) Ovid. l. l. 494.

6) Daher das Sprüchwort: Cereri nuptias facere, i. e. sine vino epulas parare. Plaut. Aul. II, 6, 5.

7) Ovid. Fast. IV, 409 sqq. Fest. s. v. praemetium. Liv. XLI, 28.

7) Macrob. Sat. I, 12. Cato de Re R. 134. Ovid. Met. XV, 111. Id. ex Ponto II, 9, 30. Virg. Georg. I, 212.

8) Fest. s. v. praecidanea porca.

(*Terra Mater*[1]); *alma*, *quia homines alit*; *mammosa*). Sie war die Göttin der Feldfrüchte und die Erfinderin des Feldbaues (*spicifera*, *flava*). Daher schrieb man ihr auch ferner die Begründung eines gesitteten Lebens in gesetzlich geordneten Staaten zu (*legifera*[2]). In diesen Eigenschaften wurde sie besonders zu Eleusis in Attika (*sacra Eleusinia*) und auf Sicilien in geheimnifsvollem Gottesdienste verehrt, an welchem bei Todesstrafe nur die Eingeweiheten (*Mystae*, von μύω, μύζω; *Mysteria*) Theil nehmen durften und von welchem alle Lasterhaften ausgeschlossen waren [3]). Daher Eleusinia, Ennaea, arcana. Sie wurde mit einem langen Kleide, einem Kranz von Aehren oder Mohn auf dem Haupte, in der Hand eine brennende Fackel (*taedifera*), ein Füllhorn, eine Sichel, oder eine unbeschlagene Lanze haltend, zuweilen auch auf einem mit Drachen bespannten Wagen fahrend abgebildet. — Metonymisch wurde Ceres für die Saat, das Getreide und das Brod gebraucht. So in dem bekannten Sprüchworte: *Sine Cerere et Baccho friget Venus.*

Der schon genannte Tempel der Ceres zu Rom lag zwischen dem Aventinus und dem Circus Maximus. Demselben wurden öfters die confiscirten Güter von Staatsverbrechern überwiesen; auch wurden von den Aedilen Senatsbeschlüsse und Gesetze darin niedergelegt[4]), während sie nachher in dem Staatsarchive im Tempel des Saturn aufbewahrt wurden. Jul. Cäsar setzte zwei plebejische *Aediles Cereales* ein, welche für die *ludi Cereales* und für das Getreidewesen zu sorgen, nöthigenfalls auch Getreide unter das Volk zu vertheilen hatten[5]). Ueberhaupt scheint Ceres dem plebejischen Stande besonders nahe gestanden zu haben [6]).

1) Cic. de Nat. D. II, 26. Vergl. oben §. 50.
2) Macrob. Sat. III, 12. Virg. Aen. IV, 58; dazu Serv.
3) Suet. Ner. 34. Liv. XXXI, 14.
4) Dionys. VI, 89. VIII, 79. Plin. XXXIV, 4, 9. Liv. II, 41. III, 55. XXXIII, 25.
5) Pompon. Dig. I, 2, 2, §. 32.
6) Fest. s. v. Romani: populares ludi Cereris.

§. 241. Venus.

Der Name Venus ist mit *venire*[1]) nur sehr weitläufig verwandt, näher mit *bonus, benignus, foenus*, mit unserem Wonne und dem altdeutschen Wino, Freund, welche zusammen von einer Wurzel mit der Bedeutung Erlangen, Lieben kommen (vrgl. ge-winnen und wünschen). Jedenfalls ist aber der Name ächtrömisch, und bezeichnete auch eine altrömische, jedoch sehr unbedeutende Liebes-Göttin. Diese hatte drei alte Heiligthümer. Im Circus Maximus, in dessen Nähe sich ehemals am Aventin ein Myrtenhain (*murtetum*) befunden haben soll, wovon der Berg selbst Murcus, das Thal vallis Murcia hiefs, hatte die Venus Murcia oder Murtea ein Bildnifs mit einem Altare [2]). Die Myrte wurde aber besonders von den Frauen zu Reinigungen viel gebraucht [3]). Ferner hatte Venus auf dem Forum bei den nachmaligen Novae tabernae einen Tempel unter dem Namen Cluacina oder Cloacina. Auch dieser Name (wie *cloaca* und *Cluilia fossa*, von *cluere*, *κλύζω*, abspülen, abwaschen) führt auf den Begriff der Reinigung, wofür die Sage zur Bestätigung dient, dafs an dieser Stelle Römer nnd Sabiner nach jenem Kampfe, welcher um der Frauen willen hier Statt fand, sich gereinigt haben [4]). Endlich gab es in der Nähe des Capitols noch eine Venus Calva, deren Beiname entweder von *calvĕre*, d. i. *eludere*, *fallere*, abgeleitet, oder auf das Abscheeren der Haare der Braut am Hochzeitstage bezogen wird [5]).

Diese römische Venus wurde nun mit der griechischen Ἀφροδίτη (von ἀφρός, die aus dem Schaume des Meeres Geborene [6]), *Marina*) identificirt. Als Tochter Jupiter's und der Dione hiefs dieselbe Dionaea; von verschiedenen Orten

1) Cic. de Nat. D. III, 24: quia ad omnia veniat.

2) Fest. s. v. Murciae. Varro L. L. IV, 32. Plin. XV, 29, 36. Tertull. de spectac. 8.

3) Serv. ad Virg. Georg. II, 64.

4) Plin. l. l. Serv. ad Virg. Aen. I, 724. Liv. III, 48.

5) Serv. ad Virg. l. l. Lactant. I, 20, 27.

6) Arnob. IV, 143.

aber, wo sie besonders verehrt wurde, *Cytherea*, *Cypria*, *Paphia*, *Amathusia*, *Idalia*, *Cnidia*, *Erucina*. Letzterer, von dem Berg Eryx auf Sicilien stammend, wurde 537 u. c. auf dem Capitol ein Tempel geweiht[1]) (*Erucinal*, woraus durch Verstümmelung *Frutinal*, und daher *Venus Frutis*, *Fruti*, *Frugi*). Im J. 640 wurde zur Abwendung der Sittenverderbnifs der Venus Verticordia ein Tempel errichtet[2]). Aufser dieser gab es in Rom eine Venus Obsequens oder Postvota, Genitrix, Victrix (von Jul. Caesar eingeführt, welcher als Dionaeus oder angeblicher Abkömmling des Julus, des Aeneas und der Venus den Dienst derselben besonders zu Ehren brachte), eine Barbata, Militaris, Equestris, später eine Rhamnusia, Alma, Placida. Als Göttin der Liebe, der Ehe und des ehelichen Genusses hiefs sie Domina, Mater amorum und Mutter Cupido's (*Amor*, *Eros*); als Göttin der Schönheit und des Liebreizes war sie die Vorsteherin der drei Grazien (*Charites*): Aglaja oder Pasithea, Thalia und Euphrosyne; desgleichen der Gartencultur (*Hortensis*). Auch braucht man Venus, Veneres metonymisch für Liebe, Liebesgenufs, Schönheit, Grazie (vergl. *veneror*, *venustas*). Heilig waren ihr die Myrte, die Rose, der Apfel, der Sperling, die Taube, die Schwalbe, der Schwan, der Wendehals (*iynx*) und der Monat April (angeblich von ἀφρός, vielmehr aber von *aperire*, *quod terram aperiat ad producendas fruges*; vrgl. *apricus*). An den Cal. April. wurde daher die Bildsäule der Göttin in Myrtenwasser gebadet und neu geschmückt[3]); auch wurden von Manchen die Vinalia am 23. Apr. zugleich als Fest der Venus gefeiert[4]). Sie wurde als eine schöne, meist nur wenig bekleidete Frau abgebildet, oft auf einem von Schwänen, Tauben oder Sperlingen gezogenen Wagen fahrend, oder auf einer Muschel, welche Tritonen und Nereiden ziehen. Bei ihr befinden sich

1) Liv. XXII, 9. 10. XXIII, 30. 31.
2) Ovid. Fast. IV, 160. Valer. Max. VIII, 15, 12.
3) Ovid. Fast. IV, 135 sqq. Macrob. Sat. I, 12.
4) Ovid. ibid. 865.

oft Mars oder Mercurius; ihr Gemahl war aber Vulcanus. Sie wurde oft mit Libitina verwechselt und mit dieser für Proserpina gehalten [1]).

§. 242. Diana.

Die altlatinische Diana [2]) wurde mit der griechischen Ἄρτεμις identificirt, und galt nun, wie diese, für die Tochter Jupiters und Latona's [3]) (*Latonia*), und für die Schwester Apollo's, mit welchem sie daher im Cultus meist vereinigt wurde. Wie dieser Ἕκατος, so hiefs sie Ἑκάτη (mit ἑκάς und ἕκατι von ἵημι), die Strahlende (*Phoebe*, *Luna*; vergl. *Diana* von *ire*). Als Licht-Göttin (*Noctiluca* und *Siderum regina*) wurde sie aber ferner Lebens-Spenderin und Vorsteherin der Geburten, Geburtshelferin [4]); daher wie Juno Lucina genannt und Ilithyia (von ἐλεύθω). Die Licht-Strahlen werden aber durch Pfeile versinnlicht; daher führt sie, wie ihr Bruder, den Bogen nebst Köcher und Pfeilen, und wird die Göttin der Jagd (*jaculatrix*, *Dictynna*, *nemorum virgo*). Daher sind ihr die Hunde, die Jagdgeräthe und die Jagdbeute heilig. Die Wald- und Berg-Nymphen (*Dryades*, *Oreades*) sind ihre Begleiterinnen. Als Beherrscherin der Nacht und weil sie Pfeile führte, wurde sie endlich auch Vorsteherin der Zauberei, der Kräuter-Kunde, oder Giftmischerei, und trat, mit Proserpina verwechselt, in ein besonderes Verhältnifs zu dem Schattenreiche. So erschien sie in dreifacher Gestalt am Himmel, auf der Erde und in der Unterwelt, gleichwie der Mond in drei verschiedenen Gestalten erscheint (*Tergemina*, *Diva triformis* [5]). Als Trivia wurde sie besonders *in triviis* verehrt. Von den Orten ihrer Verehrung führte sie

1) Plut. Num. 67. Id. Quaest. Rom. 23. Dionys. IV, 79. Vgl. oben §. 52, pag. 92.

2) Vgl. oben §. 45. S. 77 u. 78.

3) Cic. de Nat. D. III, 23.

4) Serv. ad Virg. Aen. III, 73. Ecl. IV, 10.

5) Virg. Aen. IV, 511: Tria virginis ora Dianae. Hor. Od. III, 22, 2. Ovid. Met. VII, 94 u. 177. Sen. Med. 7. Ovid. Fast. I, 141.

die Beinamen *Cynthia*, *Delia*, *Ephesia*[1]), *Taurica*[2]). In Aricia wurde eine angebliche Diana Nemorensis verehrt[3]). Diana wurde als stattliche Jungfrau im Jagd-Costüm vorgestellt, zuweilen mit einer Fackel in der Hand, oder auch auf einem Hirsche reitend, oder auf einem mit Hirschen oder Rindern bespannten Wagen fahrend.

II. Die übrigen Dii selecti.

§. 243. Janus, Saturnus und Rhea.

Auf Janus, einen Gott, der in der griechischen Mythologie nicht seines Gleichen fand, hatte das Eindringen fremder Vorstellungen keinen Einfluſs.

Der altrömische Saatgott Saturnus dagegen[4]) wurde mit dem griechischen Cronos, dem Gotte der Zeit identificirt, dem Sohne des Coelus oder Uranus und der Terra, welcher seine eigenen Kinder verschlang und darum von den heimlich geretteten (Jupiter, Neptun, Pluto) aus dem Himmel und vom Throne gestoſsen wurde. Daran knüpfte sich die Sage von seinem verborgenen Leben in Latium. Er wurde als ein abgelebter Greis mit langem Barte und Flügeln abgebildet, in der Hand eine Sichel haltend oder eine Schlange, welche ihren Schwanz beiſst, das Sinnbild der Zeit.

Mit Ops und Tellus[5]) wurde Rhea, die Gemahlin des Cronos, verwechselt. Mit Beiden wurde endlich die im J. 547 auf Anrathen der sibyllinischen Bücher mit groſser Feierlichkeit aus Pessinus in Phrygien abgeholte und in Gestalt eines steinernen Würfels nach Rom gebrachte[6]) Cybele verwechselt. Der Name (griechisch auch Κυβήβη) hängt zunächst mit κύ-

1) Plin. XXXVI, 14, 21.

2) Ovid. Trist. IV, 4. Id. Pont. III, 2.

3) Strabo V, 3. Pausan. II, 27. Plin. XXXV, 7, 33. Ovid. Fast. III, 261 sqq. Id. Met. XV, 545. Serv. ad Virg. Aen. II, 116 u. VII, 516. Suet. Cal. 35.

4) Vgl. oben §. 48 u. 49. S. 83—90.

5) Vgl. oben §. 50. S. 90—93.

6) Liv. XXIX, 10. 11. 14.

βος, cubus, zusammen, sammt diesem aber mit κύπτω, sich neigen und κόπτω, hauen, deren Bedeutungen unser kippen vereinigt. Man verehrte in ihr die Alles erzeugende Erde, die Mutter der Götter, Menschen und Thiere, die Erfinderin des Feldbaues, die Bezähmerin der wilden Sitten, die Städte- und Staatengründerin [1]). Daher nannte man sie Mater Magna, Alma, Bona Dea, Mater Cultrix. Aufserdem führte sie die Beinamen *Pasisthea*, *Idaea*, *Dindymene*, *Berecynthia*. Sie wurde als verschleierte Matrone dargestellt, mit einer Mauerkrone auf dem Haupte, mit einem Büschel Aehren, in der Rechten ein Scepter, in der Linken ein Tympanum, das Zeichen der die Sitten zähmenden Musik. Auch reitet sie auf einem Löwen oder fährt mit Löwen, um ihre Gewalt über die wildeste Kraft zu bezeichnen. Sie wurde der Keuschheit wegen von entmannten Priestern bedient (*Galli*, *Corybantes*, *Curetes*, *Dactyli*). In heiliger Wuth schlugen dieselben die Cymbeln und tanzten, mit dem Kopfe nickend. Das Fest der Göttin hiefs Megalesia [2]) (von μεγάλη) und wurde besonders durch scenische Spiele gefeiert (*ludi Megalenses*), welche die Aediles curules gaben, prid. Non. April. zum Andenken an die Ankunft der Göttin in Rom, und wieder prid. Id. April. zum Andenken an die Stiftung ihres Tempels auf dem Palatium im J. 563. Auch luden sich an diesem Feste die Vornehmen ebenso gegenseitig zu prächtigen Gastmahlen ein, wie die Plebejer an ihren Cerealien, welche in dieselbe Zeit fielen [3]). Denn die Megalesia galten vorzüglich den Patriciern. — Das Opfer, welches die Matronen im Hause des Pontifex Max. unter dem Namen *Damium* [4]), i. e. *pro populo*, verrichteten, wie Festus sagt, *in operto*, nach Anderen aber *sub dio* (ὑπαιθρίον, also wohl im Atrium), kann durchaus nicht der Cybele gegolten haben; die Δαμία (von δῆμος) war die Juno Populonia.

1) Vgl. überhaupt Ovid. Fast. IV, 179—372.
2) Cic. Har. resp. 11. 12. Ovid. l. l. Liv. XXXIV, 54. XXXVI, 36.
3) Gell. II, 24. XVIII, 2. Ovid. l. l.
4) Fest. s. h. v.

§. 244. Pluto.

Als Gott der Unterwelt wurde nunmehr der griechische Pluto oder Hades, der jüngste Bruder Jupiters verehrt. Orcus, Dis, Jupiter infernus, Stygius, Quietalis wurde er genannt; auch Feralis oder Februus, weil in der Mitte des Februar mehrere Tage hindurch (bis zum 17. oder 19. Febr.) die Feralia gefeiert wurden, ein allgemeines Todtenfest, an welchem Verwandte und Angehörige (daher auch *Parentalia*, und die Handlung *parentatio*) den Diis Manibus placandis ein Opfer verrichteten (*Inferiae*) und wenigstens einige Speisen und Blumen zu den Gräbern brachten (*ferre*[1]). Dem Pluto wurden schwarze Opferthiere geschlachtet. Er wird als ein bejahrter Mann mit einem Barte und ernstem Blicke auf einem Throne von Ebenholz sitzend oder auf einem drei-, auch vierspännigen Wagen fahrend dargestellt, auf dem Haupte eine Krone von Ebenholz, von Narcissen oder Frauenhaar, in der Hand ein Scepter, einen Zweizack oder einen Schlüssel, zum Zeichen, dafs Niemand das Schattenreich wieder verlassen kann; daher auch Cerberus zu seinen Füfsen.

Seine Gemahlin Proserpina, die mit Gewalt entführte Tochter der Ceres (*Juno inferna*, *Averna*) wurde mit Hecate, Lucina und Libera verwechselt. Der Granatapfel[2]) und die Fledermaus waren ihr heilig. Man opferte ihr ein Schwein oder eine unfruchtbare Kuh.

Dem Pluto waren untergeben die Schicksalsgöttinnen Clotho, Lachesis und Atropos (*Parcae*, Μοῖραι), welche den Lebensfaden des Menschen spinnen; die drei Rachegöttinnen Alecto, Tisiphone und Megaera (*Furiae*, *Erinnyes*, *Eumenides*, *Dirae*); ferner der Schlaf und der Tod.

1) Fest. s. v. Inferiae und Feralia: a ferendis epulis; ebenso Varro L. L. V, 3. Ovid. Fast. II, 567 sqq. Macrob. Sat. I, 4.

2) Ovid. Met. V, 536.

§. 245. Liber.

In dem Tempel der Ceres am Circus Max. wurden zugleich auch ihre Kinder Liber und Libera verehrt [1]. Mit diesem Liber wurde nachher Bacchus (*Jacchus*, *Lyaeus*, *Lenaeus*, *Bromius*, *Eleleus*, *Euan* (*evoe*), *Bassareus*, *Loebasius*, *Liber pater*, *Bimater*) verwechselt, der Gott des Weinbaues, des geselligen Lebens, der Freude, und, weil der Wein beredt und begeistert macht, der tragischen und anderen Dichter [2]. Aufser dem Weinstocke waren ihm der Epheu und die Schlange als Zeichen ewiger Jugend heilig; und wie Cybele, fuhr er mit Panthern, Tigern, Löwen, Luchsen. Besonders wurden ihm Ziegenböcke geopfert, als zeugungskräftige Thiere. Auch ihm sagte man nach, er habe, wie Ceres, Cybele u. a., viele Länder durchzogen und seiner Gewalt erobernd und triumphirend unterworfen. In seinem Gefolge befand sich sein Lehrer Silenus, betrunken, auf einem Esel reitend und von Satyrn unterstützt, nebst wild tobenden, ausschweifenden Frauen (*Bacchae*, *Bacchantes*, *Thyades*, *Maenades*). Bei dem grossen Feste des Gottes, welches *tertio quoque anno* zur Nachtzeit und nur unter Eingeweiheten gefeiert wurde (daher *Trieterica*, *Nyctelia sacra*, *Orgia*, *Mysteria*; — *Bacchanalia*, *Dionysia* [3]), ergab man sich den rasendsten Ausbrüchen der Trunkenheit und sinnlicher Leidenschaft. Daher wurde die geheime Feier der Bacchanalien zu Rom noch im J. d. St. 566 durch die strengsten Mafsregeln unterdrückt [4]). Bacchus wurde jugendlich blühend vorgestellt, das Haupt mit Weinlaub und Epheu bekränzt, zuweilen mit einer Mütze bedeckt, mit kleinen goldenen Hörnern, in der Hand den Thyrsus, einen mit Epheu umwundenen Stock, oder eine Keule. Zuweilen hängt ihm ein Ziegen- oder Pan-

1) Cic. de Nat. D. II, 24. Liv. XXXIII, 25. XLI, 28.

2) Ovid. Met. IV init. Sen. Oed. 403 sqq. Cic. de Nat. D. III, 23. Macrob. Sat. I, 18.

3) Ovid. Met. VI, 587 sqq. Id. Trist. IV, 1, 41. Valer. Flacc. III, 20. Plaut. Amph. II, 2, 71.

4) Liv. XXXIX, 8—19. 41. Cic. de Leg. II, 15.

therfell über die Schulter. — Des Bacchus und der Venus Sohn war **Priapus**, ein Gott der Gärten.

§. 246. Sol. Luna. Der Genius.

Neben dem altlatinischen Götterpaare Dianus und Diana wurden **Sol** und **Luna** schon in frühester Zeit als selbständige und zwar sabinische Gottheiten verehrt[1]), namentlich Sol von der sabinischen Gens Aurelia[2]), und in einem besonderen Heiligthume auf dem Quirinalis[3]). Auch später, nachdem manche Verwirrung in Bezug auf diese Gottheiten eingetreten war, behielten sie einen selbständigen Cultus. Sie galten nun für die Kinder des Titanen Hyperion und der Thia. Sol (*Ἥλιος*, vgl. *σέλας*) wurde als Jüngling mit einem strahlenumkränzten Haupte und auf einem Viergespann[4]) fahrend abgebildet. Seine Begleiterinnen sind die vier Jahreszeiten (*Horae*) und seine Schwester Aurora ist seine Vorläuferin. Luna (Σελήνη) wurde mit Hörnern auf dem Haupte (*bicornis*) und einer Fackel in der Hand abgebildet.

Der Begriff des Genius blieb unverändert.

III. Die Dii Minores.

§. 247. Die Heroen.

Von dem griechischen Heros Hercules, dem Sohne Jupiters und Alcmene's, dem Enkel des Alcäus (daher der Alcide), erzählte man, dafs er sich seiner ungeheuren Körperstärke zur Ueberwindung von allerhand Ungeheuern bedient, dafs er namentlich im Dienste des Eurystheus, des Königs von Mycenä, zwölf unglaubliche Thaten vollbracht, und auf weiten Reisen (bis an das *fretum Gaditanum*, *columnae Herculis*) sich überall als Wohlthäter der Menschheit erwiesen habe, weswegen er unter die Götter versetzt worden sei. Derselbe wurde nun

1) Varro L. L. V, 74. Dionys. II, 50. Tacit. Ann. XV, 41.
2) Fest. s. v. Aureliam.
3) Quintil. I, 7; 12. Varro L. L. V, 52.
4) Mart. VIII, 21. Ovid. Met. II, 107. 153.

auch in die römischen Sagen gezogen. Er sollte auf seiner Rückkehr aus Spanien auch zu Evander gekommen sein und unter den Aboriginern an der Tiber manches Gute gestiftet haben. Daher erhielt er in Rom mehrere Tempel; im Circus Flaminius mit den Musen gemeinschaftlich die aedes Herculis Musarum; daher *Musagetes* [1]). Besonders wurde auch der Cultus der Ara Maxima auf ihn bezogen. Desgleichen wurde er mit Sancus oder Dius Fidius verwechselt [2]). Er wurde als ein Mann von bedeutender Körperstärke dargestellt, mit dem Felle des nemäischen Löwen bedeckt und in der Hand eine Keule. Sprüchwörtliche Redensarten: *Herculis cothurnos aptare infanti; Herculem lacessere; nec Hercules adversus duos; Herculis quaestum conterere; dextro, amico Hercule; Hercle* und *Mehercle* waren Schwüre der Männer.

Die Zwillingsbrüder Castor und Pollux, die Söhne Jupiters und der Leda, der Frau des Tyndarus von Sparta, die Brüder der Helena und Clytämnestra (*Gemini, Dioscuri, Tyndaridae, Castores*), deren Ersterer als Reiter und der Andere als Faustkämpfer berühmt war, erhielten auf dem Forum einen Tempel, nachdem sie in der Schlacht am See Regillus angeblich der römischen Reiterei den Sieg verschafft und darauf in Rom selbst diesen Sieg verkündigt hatten [3]). Später bekamen sie noch zwei Tempel, am Circus Maximus und Flaminius. Die Castoren wurden besonders von den römischen Rittern als ihre Schutzpatrone verehrt. Denselben galt der prächtige Aufzug, welchen die Ritter seit 449 jährlich am 15. Jul. hielten [4]). Auch von den Seeleuten wurden die Castoren verehrt [5]). Man stellte sie auf weifsen Pferden reitend dar, auf dem Kopfe einen Stern und mit einer Mütze be-

1) Suet. Aug. 29. Ovid. Fast. VI, 799. Plin. XXXV, 10, 36.
2) Vgl. oben unter Jupiter.
3) Dionys. VI, 13. Liv. II, 20. 42.
4) Liv. IX, 46. Aur. Vict. vir. illustr. 32. Valer. Max. II, 2, 9. Plin. XV, 4, 5. Vergl. §. 110. S. 197 u. 198.
5) Plin. II, 37, 37.

deckt (*fratres pileati*). Bei Castor schwuren die Frauen (*ecastor*, *mecastor*, *pol*, *edepol*).

Aesculapius, der Sohn Apollo's und der Gott der Aerzte, wurde zur Abwendung einer Pest, in Gestalt einer Schlange nach Rom gebracht und erhielt auf der Tiber-Insel einen prächtigen Tempel[1]). Er wurde als alter, nachdenkender Mann gebildet, in der Hand einen knotigen Stab, der von einer Schlange umwunden ist.

Endlich gehören hierher als Indigeten: Latinus, Aeneas und Romulus (Quirinus[2]).

§. 248. Hirten- und Feldgötter.

Der Dienst des arcadischen Hirtengottes Pan (πάω; cf. *Pales*; auch *Arcadius*, *Tegeaeus*, *Maenalius*, *Lycaeus* und *Inuus* oder *Inivus* von *inire*) sollte schon durch den Arcader Evander nach Latium gebracht worden sein[3]). Diefs gilt wohl besser von Pales[4]). Gewöhnlich wurde aber Pan mit Lupercus, Faunus und Sylvanus verwechselt[5]). Daher *Panici terrores* (vgl. *Faunorum ludibria*). Man sagte, er stelle den Nymphen nach und habe die Hirtenflöte (*syrinx*) erfunden[6]). Die Kunst bildete ihn halb Thier, halb Mensch, mit Hörnern, einem rothen Gesichte, mit einem Bocksbarte, sehr behaartem Leibe und Bocksfüfsen[7]).

Priapus der Sohn der Venus und des Bacchus oder des Mercurius, von seiner Verehrung zu Lampsacus *Lampsacenus* oder *Hellespontiacus* genannt, wurde als Gott der Gärten und ihrer gesteigerten Fruchtbarkeit verehrt[8]). Daher war er ein Bild der Geilheit (*Ithyphallus*, *Priapeia*), und wurde

1) Ovid. Met. XV, 50, Plin. XXIX, 4, 22. Liv. Epit. XI.
2) Ovid. Fast. II, 475 sqq.
3) Ovid. Fast. II, 279. Liv. I, 5.
4) Vgl. oben §. 51.
5) Vgl. oben §. 53. S. 98.
6) Ovid. Met. I, 698. Virg. Georg. III, 391.
7) Macrob. Sat. I, 12. Sil. XIII, 327.
8) Horat. Sat. I, 8. Virg. Georg. IV, 111. Catull. 19 u. 20. Tibull. I, 4. Ovid. Met. IX, 347. Fast. I, 391 sqq. VI, 319 sqq.

als ein feister Knabe mit rothem Gesicht und Körper oder auch als Mann mit langem Barte und struppigem Haare gebildet, in der Hand eine Sichel oder Keule, mit Füllhorn und Früchten, das Haupt mit Epheu bekränzt.

Von Vertumnus und Pomona, altrömischen Gottheiten der Garten- und Feldfrüchte, war schon oben die Rede[1]); desgleichen von der altrömischen Göttin der Blüthen und Blumen, Flora, welche als Freudenmädchen gedacht wurde, weswegen auch ihre Standesgenossinnen bei ihrem Feste (*Floralia, ludi Florales*, vom 28. Apr. bis 1. Mai, erst seit 516 u. c. gefeiert) das Volk auf eine lascive Weise ergötzten[2]).

Aufserdem sind hierher zu rechnen die einheimischen Gottheiten: Robigus oder Robigo, eine männliche oder weibliche Gottheit, welcher seit den ältesten Zeiten am 25. Apr. die Robigalia gefeiert wurden, zur Abhaltung des Rostes von den Saaten[3]); Bubona (von *bos*), Epona (ἵππος), Mellonia (*mel*).

§. 249. Kriegs- und Meer-Götter.

Die ächtrömische Kriegsgöttin Bellona (sonst *Duellona*) hatte aufserhalb des Pomöriums im Marsfelde neben dem Circus Flaminius einen Tempel, neben welchem die Kriegssäule stand, so genannt, weil hier seit den Zeiten des Pyrrhus die altherkömmliche Weise der Kriegserklärung[4]) wenigstens noch symbolisch geübt wurde[5]). In dem Tempel der Bellona ertheilte der Senat Solchen, welche die Stadt nicht betreten durften, Gehör. Die Priester der Göttin (*Bellonarii*) pflegten an dem Feste derselben (*IX. Cal. Apr., dies sanguinis*) sich selbst zu verwunden, ihr eignes Blut zu trinken und zu opfern, wodurch sie in wilde Begeisterung geriethen[6]).

1) Vgl. §. 51. S. 93 u. 94.
2) Macrob. Sat. I, 4. Plin. XVIII, 29, 69. Ovid. Fast. V, 183—378. Lactant. I, 20. Hor. Sat. II, 3, 182. Valer. Max. II, 10, 8.
3) Varro R. R. I, 1. Plin. l. l. Ovid. Fast. IV, 908, 935.
4) Vgl. oben §. 62. S. 121.
5) Fest. s. v. Bellona. Ovid. Fast. VI, 201. Serv. ad Virg. Aen. IX, 53.
6) Liv. X, 19. Juven. IV, 123. VI, 105. Lucan. I, 565.

Wie Bellona die Schwester, Tochter oder Gattin des Mars genannt wurde, so galt für Letztere auch eine Nerio, Neriene oder Neria Martis, angeblich ein sabinisches Wort, welches Kraft, Stärke bedeutet [1]).

Ferner gehören hierher Pellonia (*pellere*), Victoria, welche mehrere Tempel hatte [2]), Vica Pota (*vincere* und *potiri*), und die sabinische Vacuna [3]), welche fälschlich für eine Göttin der Muſse (*vacuus*) gehalten wurde.

Unter die Meer- und Wassergötter gehören Salacia (von *salum*), Neptun's Gemahlin genannt, Neverita, Portumnus oder Portunus (von *portus*), der im Tiber-Hafen einen Tempel hatte (*Portunalia*, 17. Aug.), ferner die Fluſs- und Quellen-Gottheiten Tiberinus, Spino, Almo, Nodinus, Fontus (*Fontinalia*, 13. Oct.), Lympha Juturna; auch mögen hier die Venilia und die Tempestates genannt werden, Gottheiten der Winde und Stürme.

§. 250. Götter des Schicksals und der Weissagung.

Schon die ältesten Römer verehrten verschiedene Gottheiten, welche sich auf Weissagung und verborgene Wissenschaft bezogen. So Picus und Faunus [4]). Letzterer wurde daher auch Fatuus oder Fatuellus genannt (*fari*, *fatum*). Seine Gattin, Tochter oder Schwester, Fauna, Fatua, Fatuella, Oma war ebenfalls eine Weissagerin, aber nur für die Frauen. Dieselbe besaſs zugleich auch Kräuter- und Heilkunde, und wurde für die Diva Bona gehalten, welcher die Frauen unter Leitung der vestalichen Jungfrauen im Hause des obersten Staatsbeamten am 1. Mai geheimen Gottesdienst verrichteten [5]).

1) Gell. XIII, 22.

2) Liv. X, 33. XXIX, 14. XXXV, 9. Varro L. L. IV, 10.

3) Ovid. Fast. VI, 307.

4) Vgl. oben §. 53. S. 98.

5) Ovid. V, 148 sqq. Macrob. Sat. I, 12. Lactant. I, 22. Dio Cass. XXXVII, 45. Plutarch. quaest. Rom. 20. Id. Caes. 9. Cic. de Legg. II, 9. ad Att. I, 13, 3. de har. resp. 17.

Mit dieser Göttin war der Bedeutung nach Carmentis oder Carmenta (von *carmen*, so viel als *vates*) ganz verwandt [1]). Dieselbe wurde die Mutter des Evander genannt und dadurch auch mit Faunus in Verbindung gebracht, scheint aber ganz italischen Ursprungs zu sein. Sie wurde als Antevorta und Postvorta angerufen, und gehörte, wie die durch Numa bekannte Aegeria, die auch Tacita [2]) oder Muta hiefs, zu den Camenae, sonst Casmenae oder Carmenae genannt (vgl. *Carmenta*), denen Numa vor dem Capenischen Thore ein Heiligthum an einer Quelle geweihet hatte. Die Camenen, späterhin auch Sibyllen genannt, waren Nymphen, welche besonders gern an Heilquellen wohnten, und im Besitze höherer Wissenschaft, namentlich der Gabe der Weissagung und der Heilkunde waren.

Später wurden die Camenen mit den griechischen Musae (*cf.* μήδομαι, μῆδος, μήστωρ, μυθέομαι) verwechselt, den Gesellschafterinnen des Apollo, und den Vorsteherinnen der einzelnen Künste und Wissenschaften. Derselben werden bald drei, bald mehr, gewöhnlich aber neun genannt: Clio, die Muse der Geschichte, Melpomene, die Muse der Tragödie, Thalia für die Komödie, Euterpe für die Musik mit Blasinstrumenten, Terpsichore für Saiteninstrumente und die höhere Lyrik, Erato für die niedere Lyrik, Calliope für das Epos, Urania für die Sternkunde, Polyhymnia für die Pantomimik [3]). Von verschiedenen Aufenthaltsorten wurden sie *Parnassides*, *Heliconides*, *Olympiades*, *Pierides*, *Thespiades*, *Castalides* u. s. w. genannt.

Auch wirkliche Schicksalsgöttinnen kommen schon unter den altitalischen und altrömischen Gottheiten vor. So die Fata Scribunda, welche bald nach der Geburt eines Kindes angerufen wurde. Dahin gehört der Gott Fors und die Göttin Fortuna oder Fors Fortuna, welche, wie anderwärts (z. B. in Präneste als Mutter Jupiter's und Juno's), so

1) Ovid. I, 617 - 636. cf. ibid. 472 sqq. Liv. I, 7. Virg. Aen. VIII, 336 sqq., dazu Serv. Dionys. I, 31.
2) Ovid. Fast. III, 261 sqq. Plutarch. Numa 4 u. a. Liv. I, 21.
3) Hesiod. Theog. 77. Auson. Idyll. 20.

auch in Rom frühzeitig verehrt wurde, besonders aber späterhin unter den verschiedensten Beinamen Tempel hatte. Dem Tempel der Fortuna Virgo oder Virginensis auf den Esquilien verehrte die Neuvermählte ihr Mädchenkleid (*toga praetexta*) nebst dem Brautgürtel. Die Fortuna Muliebris war die Schutzgöttin der weiblichen Schamhaftigkeit. Die Fortuna Virilis verlieh den Frauen Liebenswürdigkeit. Aufserdem gab es eine Fortuna Mascula, Barbata, Patricia, Equestris, Plebeja, Publica, Privata, Libera, Punica, Seja, Stata, Hujus diei, Liberûm, Respiciens, Obsequens, Comes, Bene sperans, Brevis, Dubia, Blanda, Averrunca, Redux, Primigenia u. s. w.

Von den Griechen wurden dann noch die Parcae entlehnt (von φάρω, spalten, theilen, vgl. φαρκίς, φάρσος, *pars*, wie Μοῖραι mit μέρος verwandt).

Aufserdem standen fast alle einzelnen Momente des menschlichen Lebens unter dem Schutze besonderer Gottheiten. Während Nascio und Numeria der Lucina bei der Entbindung halfen, hauchten Vitumnus, Sentinus und Sentina dem Neugeborenen Empfindung und Leben ein. Volumnus und Volumnia schenkten ihm ihr Wohlwollen, Vagitanus öffnete ihm den Mund zum Schreien, Cuba und Cunina beschützten seinen Schlaf in der Wiege, Rumina spendete ihm Milch, Edusa und Potina lehrten das Kind essen und trinken, Statilinus oder Statina stehen, nachdem Ossipaga seinen Knochen Festigkeit gegeben hatte. Fabulinus lehrte es sprechen, Paventia bewahrte es vor plötzlichem Schrecken und Fascinus vor bösen Einwirkungen. Die Levana bewog den Vater, das Kind aufzuheben und zu seiner Erziehung sich zu verpflichten; der ausgesetzten Kinder nahm sich die Pietas bei der Columna lactaria an. Die Carna, Juventas, Strenia, Pollentia, die Anna Perenna (*cf. annus*) verliehen dem Menschen Gesundheit und frische Lebenskraft; vor den Unfällen des Lebens, vor den bösen Wirkungen des Neides und der Behexung

bewahrten ihn Febris, Orbona, Nemesis, Mutunus Tutunus (*Tutanus*) oder Fascinus, der unter dem Bilde des Phallus überall aufgepflanzt war; der Angstgöttin Angeronia wirkte die Göttin der Freude Volupia entgegen; Here verhalf zu Erbschaften; Salus, Felicitas, Faustitas, Bonus Eventus wendeten Alles zum Besten. Endlich kam Vitula hinzu, welche im Wonnegefühl des Lebens durch lauten Jubel (*vitulari*) der Brust Luft machen liefs.

§. 251. Götter einzelner Tugenden.

Besonders in späterer Zeit wurde fast jede einzelne Tugend unter den Schutz einer besonderen Gottheit gestellt. Als solche werden genannt: Mens, Virtus, Honos, Praestana, Spes, Fides, Aequitas, Concordia, Pax, Pietas, Clementia, Mundities, Pudicitia.

Cap. II. Kirchliche Verfassung.

§. 252. Vorbemerkungen.

Wiewohl in weit geringerem Mafse als die Götterlehre, erlitt doch auch die kirchliche Verfassung in diesem Zeitraume manche Veränderungen. Minder wichtig war es in dieser Beziehung, dafs die schon bestehenden Priester-Collegien zu verschiedenen Malen eine Vermehrung des Personals erfuhren, um den mit der Bevölkerung sich mehrenden Geschäften genügen zu können. Von weit gröfserem Einflusse war dagegen das zunehmende Ansehen eines neugestifteten Priesterthums, nämlich der Aufseher über die sibyllinischen Bücher. Dieses in seiner ganzen Tendenz von den altrömischen Grundsätzen abweichende, auf einer fremden Grundlage ruhende Priesterthum hat zur Erschütterung der alten kirchlichen Verfassung und des ganzen altrömischen Religionswesens bedeutend beigetragen. Denn die Aufseher der sibyllinischen Bücher waren es, auf deren Rath die fremden Culte des Apollo, des Aesculap, der Venus Erycina, der phrygischen Cybele u. a. nach Rom verpflanzt wurden; sie brachten es dahin, dafs die Römer, welche ehedem sogar die verwandten Gottheiten latini-

scher Schwesterstädte, wie die Juno Sospita von Lanuvium, nur aufserhalb der Mauern duldeten, jener phrygischen, sonderbarer Weise nunmehr von den Patriciern am meisten verehrten Göttin auf dem Palatinus selbst, in der unmittelbaren Nähe der ehrwürdigen Regia, des Penaten- und des Vesta-Tempels ihren Platz anwiesen. Nicht ohne Bedeutung war es demnach auch, dafs gerade dieses Priesterthum unter allen zuerst durch die Lex Licinia von den aufstrebenden neuerungssüchtigen Plebejern in Besitz genommen worden war (387 d. St. [1]). Scheint diefs ohne grofsen Widerspruch geschehen zu sein, so lag vielleicht der Grund davon in dem jüngeren Ursprunge dieses Instituts. Dafs die Plebejer sich hiermit nicht begnügten, sondern ihrem Streben nach völliger Gleichheit mit den Altbürgern durch die Lex Ogulnia (452 d. St.) die Krone aufsetzten, indem sie, bereits in politischer Hinsicht den Patriciern völlig gleichgestellt, nun auch noch die Theilnahme an dem Pontificat und Augurat errangen[2]), war zwar ganz consequent und billig, aber auch ein bedeutender Schritt weiter zum Sturz der altkirchlichen Verfassung. Einen schlimmeren Stofs erhielt dieselbe jedoch durch die Lex Domitia (649 u. c.), welche den Priester-Collegien das Recht der Cooptation nahm und die Wahl der Priester den Tribut-Comitien übertrug, jedoch so, dafs nur 17 durch's Loos bestimmte Tribus, also die geringere Zahl, die Priester wählen sollten, damit man nicht sagen könne, das Volk habe gewählt[3]). Dieses Gesetz hob Corn. Sulla wieder auf und gab den Collegien das Recht der Cooptation zurück. Dagegen stellte der Volkstribun Labienus im J. 691 die Lex Domitia mit der Beschränkung wieder her, dafs die Priester-Collegien durch einzelne Mitglieder dem Volke Solche, die sie aufzunehmen wünschten, nennen durften[4]). Diese Einrichtung wurde

1) Vergl. §. 102. S. 185.

2) Liv. X, 9 sqq. Vergl. §. 107. S. 190.

3) Suet. Ner. 2. Cic. Rull. II, 7. Vell. Pat. II, 12. Vergl. §. 158. S. 322. u. §. 163. S. 329.

4) Dio Cass. XXXVII, 37. Cic. Phil. II, 2.

von Jul. Caesar bestätigt, während M. Antonius wieder den Collegien ihr altes Recht zurückgab.

§. 253. A. Die kirchliche Oberaufsicht.
(Collegium Pontificum).

Durch die Lex Ogulnia, welche den Plebejern das Pontificat eröffnete, wurden zu den bisherigen vier Stellen noch vier neue, mit Plebejern zu besetzende, geschaffen, so daſs nunmehr dieses Collegium, den Pontifex M. eingerechnet, aus neun Personen bestand [1]). Diese Zahl wurde dann von Corn. Sulla auf funfzehn erhöht. Die Schreiber, deren sich das Collegium bediente, wurden späterhin *Pontifices minores* genannt, und auch ihre Aussprüche scheinen in Religions-Angelegenheiten einiges Gewicht gehabt zu haben [2]).

Der Pontifex M. wurde schon frühzeitig vom Volke in Comitien erwählt, welche ein Pontifex leitete. Diese Einrichtung reicht mindestens über das J. 539 d. St. hinaus [3]). Der erste plebejische Pontifex M. war Tib. Coruncanius (510 d. St. [4]). Fortwährend wurden aber zu dieser hohen Stelle nur solche Männer gewählt, welche schon curulische Aemter bekleidet hatten.

Gegen die Decrete der Pontifices fand wenigstens schon um das J. d. St. 449 Provocation Statt [5]); und eben dadurch erlangten auch die Volkstribunen den Aussprüchen dieses Collegiums gegenüber ein gewisses Ansehen [6]). — Der erste Pontifex M., welchem gestattet wurde, als Consul auſserhalb Italien ein Heer zu führen, war P. Licinius Crassus (618 u. c. [7]).

§. 254. Der römische Kalender.

Schon oben wurde angedeutet, wie die Römer aus Reli-

1) Liv. X, 6.
2) Liv. XXII, 57. Declam. de har. resp. 6.
3) Liv. XXV, 5. Cic. or. de lege agrar. II, 7.
4) Liv. Epit. XVIII. Cic. de orat. III, 33.
5) Ascon. zu Cic. pro Mil. 12. Liv. IX, 46. XXXVII, 51. XL, 42. Cic. de Legg. II, 19.
6) Liv. XXXVII, 41. Cic. pro domo 45.
7) Liv. Epit. LIX.

giosität, um jede Collision der weltlichen Geschäfte mit den kirchlichen und heiligen zu vermeiden, die Anordnung des Calenders für jedes einzelne Jahr und überhanpt Alles, was die Jahres-Eintheilung betraf, dem Geschäftskreise der Pontifices überwiesen hatten.

Bei den ältesten Römern bestand das Jahr aus zehn Monaten und 304 Tagen[1]). Der erste Monat war der März (von Mars benannt), worauf April, Mai und Juni folgten, deren Namen verschieden abgeleitet wurden [2]). Die übrigen sechs Monate wurden nach den Zahlen benannt: Quinctilis, Sextilis, September sqq. (*sc. mensis*). Da dieses Jahr in jeder Hinsicht unpassend war, so wurde es von Numa aufser Gebrauch gesetzt. Derselbe fügte noch zwei Monate hinzu, den Januarius (von *Janus*) und Februarius (von *februari*, weil in diesem Monate, damals dem letzten im Jahre, das ganze Volk gesühnt und gereinigt wurde durch die Lupercalia, Feralia u. s. w. [3]). Das Jahr Numa's, nach dem Mondlaufe eingetheilt, bestand aus 355 Tagen. Um jedoch eine Uebereinstimmung mit dem Laufe der Sonne zu erhalten, so ordnete er an, dafs ein Jahr um das andere ein *mensis intercalaris* oder *Mercedonius* von 22 oder 23 Tagen eingeschaltet werden sollte[4]). Diese Einschaltung war aber wieder nicht genau berechnet und wurde noch dazu der Willkür der Pontifices überlassen. Indem diese nun nach persönlichen Rücksichten einschalteten, und, je nachdem es ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Freunde entsprach, das Jahr bald länger, bald kürzer machten[5]), so entstand oft eine solche Verwirrung, dafs z. B. im J. d. St. 704 das Frühlings-Aequinoctium gegen das Ende des Mai fiel. Diesem grofsen Uebelstande half endlich Jul.

1) Censorin. de die nat. 20. Macrob. Sat. I, 12—14. Liv. I, 19. Ovid. Fast. I, 27. III, 100; 120.
2) Ovid. Fast. IV, 61; 87. V, 1—110. VI, 1—88.
3) Ovid. Fast. II, 31. Varro L. L. V, 4.
4) Liv. I, 19. Cic. de legg. II, 12. Plutarch. Num. 18. Caes. 59. Macrob. Sat. I, 13; 14.
5) Cic. ad Div. VII, 2. Censorin. l. l.

Caesar als Pontifex M. im J. d. St. 707 dadurch ab, dafs er mit Hülfe des alexandrinischen Astronomen Sosigenes und durch Einführung eines Sonnenjahres von 365 Tagen und 6 Stunden die Einschaltung soviel als möglich beseitigte. Zunächst aber mufsten, damit Alles in Ordnung käme, aufser dem mensis Mercedonius von 23 Tagen, welcher gerade in das Jahr der Kalenderverbesserung fiel, noch zwei aufserordentliche Monate von 33 und 34 Tagen eingeschaltet werden, so dafs dieses Jahr aus 445 Tagen bestand[1]). Von nun an wurde nur, als Summe der überzähligen 6 Stunden jedes Jahres, je im vierten Jahre ein Tag eingeschaltet, und zwar stets nach dem 24 Febr. oder VI. Cal. Mart. Weil der Schalttag ebenfalls der sechste Tag vor den Cal. Mart. hiefs, nannte man ihn auch *dies bisextus.* Dieses ist der sogenannte julianische Kalender. Nach demselben hatte jeder einzelne Monat eben so viel Tage, als er noch jetzt hat; der erste Monat des Jahres war der Januar, und der bisherige Quinctilis wurde zu Ehren Cäsars Julius genannt, wie bald darauf der Sextilis nach dem Octavian Augustus.

§. 255. Fortsetzung.

Die Römer zählten die Monatstage nicht so wie wir vom ersten an der Reihe nach. Vielmehr unterschieden sie in jedem Monate folgende drei Tage: die Calendae, die Nonae und die Idus, und sagten z. B. *Idus Januariae*, *Apriles* oder auch *Januarii.* Calendae[2]) hiefs der erste Tag jedes Monats, weil an diesem Tage ein Pontifex minor in früherer Zeit das Volk vor die Curia Calabra zusammenzurufen (*καλεῖν*, *calare*) und daselbst nach Verrichtung eines Opfers dem Volke anzuzeigen pflegte, wie viel Tage von den Calendae bis zu den Nonae wären, ob (nach römischer Rechnung die Cal. selbst mit eingerechnet) fünf oder sieben. Weil diese

1) Plin. XVIII, 25. Suet. Caes. 40. Macrob. und Censorin. a. a. O. Ovid. Fast. III, 155.

2) Sprüchwort: Ad Grecas Calendas solvere, i. e. nunquam solvere; denn die Griechen hatten diese Bezeichnung nicht. Suet. Aug. 87.

Tage, wie die Calendae selbst, der Juno heilig waren, so that er diefs mit den Worten: *Quinque dies te calo, Juno covella; septem dies te calo, Juno covella* [1]). Die Nonae aber waren stets der neunte Tag vor den Idus, und wechselten darum, weil die Idus (von dem alten *iduare*, theilen), als der 17. Tag vor den Calendae des folgenden Monats, nach dem Kalender des Numa in den vier Monaten mit 31 Tagen (März, Mai, Juli, October) auf den 15., in den übrigen aber, welche 29 Tage hatten, auf den 13. Tag des Monats fielen. Nun liefs auch Caesar in den vier genannten Monaten die Idus auf den Funfzehnten, die Nonae auf den Siebenten, in den übrigen acht Monaten aber auf den Dreizehnten und Fünften fallen, obwohl er auch diese übrigen Monate mit Ausnahme des Februar auf 30 oder 31 Tage erhöhete. Die übrigen Monatstage wurden aber von diesen drei Haupttagen aus rückwärts gezählt, und zwar immer so, dafs die Cal., Non., Id., vor welchen man die Tage zählte, selbst mitgerechnet wurden. Daher nannte man z. B. den letzten März schon *secundo* (*sc. die ante*) *Calendas Apriles*, *II. Cal. Apr.*, den 30. März *tertio Calendas Apriles*, *III. Cal. Apr.* u. s. w. Ebenso hiefs der 14. März *secundo*, der dreizehnte *tertio* (*sc. die ante*) *Idus Mart.*; desgleichen der 6. März *secundo*, der 5. März *tertio* (*sc. die ante*) *Nonas Mart.* Für *secundo* sagte man jedoch in der Regel *pridie Calendas*, *Id.*, *Non.*, und statt *tertio*, *quarto*, *quinto die ante Calendas*, *Idus*, *Nonas* pflegte man *ante diem tertium*, *quartum*, *quintum sqq. Calendas*, *Idus*, *Nonas* zu sagen (*a. d. III*, *IV*, *V sqq. Cal.*, *Id.*, *Non.* [2]).

1) Ovid. Fast. I, 55. Macrob. Sat. I, 15. Varro L. L. V, 4. Nonae septimanae, quintanae.

2) Man sagte wohl auch in ante diem IV. Cal., ex a. d. V. Id.

Tafel zur Bezeichnung der Monatstage nach römischer Weise.

Monatstage	Mart., Maj., Quinctil. (Jul.), Octob. (31 Tage)	Jan., Sextil. (Aug.) Dec. (31 Tage)	Apr., Jun., Sept., November. (30 Tage)	Februar. (28, in Schaltj. 29 Tage
1.	Calendis	Calendis	Calendis	Calendis
2.	VI	IV ante	IV ante	IV ante
3.	V ante	III Nonas	III Nonas	III Nonas
4.	IV Nonas	Pridie Nonas.	Pridie Nonas	Pridie Nonas
5.	III	Nonis	Nonis	Nonis
6.	Pridie Nonas	VIII	VIII	VIII
7.	Nonis	VII	VII	VII
8.	VIII	VI	VI ante	VI ante
9.	VII	V	V Idus	V Idus
10.	VI	IV	IV	IV
11.	V	III	III	III
12.	IV	Pridie Idus	Pridie Idus	Pridie Idus
13.	III	Idibus	Idibus	Idibus
14.	Pridie Idus	XIX	XVIII	XVI
15.	Idibus	XVIII	XVII	XV
16.	XVII	XVII	XVI	XIV
17.	XVI	XVI	XV	XIII
18.	XV	XV	XIV	XII
19.	XIV	XIV	XIII	XI
20.	XIII	XIII	XII	X
21.	XII	XII	XI	IX
22.	XI	XI	X	VIII
23.	X	X	IX	VII
24.	IX	IX	VIII	VI
25.	VIII	VIII	VII	V
26.	VII	VII	VI	IV
27.	VI	VI	V	III
28.	V	V	IV	Prid. Cal. Mart.
29.	IV	IV	III	
30.	III	III	Prid. Calendas (mens. sequent.)	
31.	Prid. Calendas (mens. sequent.)	Prid Calendas (mens. sequent.)		

§. 256. Fortsetzung.

In Hinsicht des Charakters und ihrer Bestimmung waren im pontificischen Rechte die Tage eingetheilt 1) in *Dies festi*, heilige Tege, welche irgend einer religiösen Feier gewidmet waren und an welchen alle öffentlichen und häuslichen Arbeiten ruhen mufsten [1]). Daher waren sie stets auch *Feriae publicae*, im Gegensatze zu den *Feriae privatae*, den Ruhetagen, welche einzelne Familien um ihrer *Sacra privata* willen oder auch einzelne Personen aus besonderen Veranlassungen hielten [2]). 2) Den *Dies festi* standen die *Dies profesti* entgegen, die Werkeltage, unter welchen es jedoch wieder ungünstige Tage gab, an denen man wenigstens kein Geschäft von Wichtigkeit unternahm (*dies infausti*, *religiosi*, *atri* [3]). Unter letztere gehörten alle *Dies postridiani* der Feste, der Calendae, Nonae und Idus, desgleichen die den unteren Gottheiten geweiheten Zeiten, und mehrere durch ein öffentliches glück Unberüchtigte Tage (z. B. *Dies Alliensis*). Eine Art von Wocheneintheilung (denn Wochen in unserem Sinne mit wiederkehrenden Namen der Wochentage hatten die Römer bis zur Kaiserzeit nicht [4]), wurde durch die *Nundinae (i. e. novendinae feriae)* hergestellt [5]). Die Landleute arbeiteten nämlich 7 Tage; am achten aber (mithin nach römischer Rechnung *nono quoque die*) kamen sie in die Stadt zum Kauf und Verkauf und zur Betreibung öffentlicher Angelegenheiten. An allen Nundinae opferte die Flaminica Dialis dem Jupiter in der Regia einen Widder. Dieselben waren aber nicht eigentlich *Dies festi*, sondern als Ruhetage nur *Feriae rusticorum*. Bei gewissen Prodigien wurden sogar *Feriae novendiales* (*sacrum novendiale*) angeordnet, ein neuntägiger Ar-

1) Cic. de Legg. II. 12.

2) Fest. s. v. privatae feriae. Macrob. Sat. I, 16.

3) Fest. s. v. Religiosus u. Nonarum. Cic. ad Att. IX, 5. Macrob. Sat. I, 15; 16. Gell. V, 17.

4) Dio Cass. XXXVII, 18. Gell. III, 10.

5) Macrob. I, 16. Fest. s. v. Nundinas. Varro R. R. II, prooem. Plin. XVIII, 3, 3. Vergl. §. 89. S. 158.

beitsstillstand [1]). Die Nundinae durften ferner niemals auf die primae Calendae fallen, weil diese ein häuslicher Festtag waren, und nie auf die Nonae eines Monats, weil diesen ein Schutzpatron fehlte und sie daher nicht zu allen Geschäften günstig waren [2]). Unter den Königen waren die Nonae gerade Nundinae und Audienz-Tage gewesen; aber eben diefs wird als ein Grund der späteren Nonen-Scheu bezeichnet, und nur das erinnerte noch an die ehemaligen Audienzen, dafs der Rex Sacrorum an den Nonen die Festfolge des Monats verkündigte [3]). Der Zeitraum zwischen zwei Nundinen wurde *Internundinum* genannt, und der zwischen drei Nundinen *Trinundinum.* Zwischen dem Vorschlage eines Gesetzes und dem Beschlusse darüber, zwischen der Ankündigung einer Wahl und der Wahlversammlung, zwischen Anklage und Gericht mufste mindestens ein *Trinundinum* vergehen [4]).

§. 257. Fortsetzung.

In Hinsicht auf die öffentlichen Geschäfte zerfielen die *Dies profesti,* insofern sie nicht *atri* waren, in *Dies comitiales,* Tage, an welchen Comitien zu gesetzlichen Bestimmungen und Entscheidungen gehalten werden durften (*quibus cum populo agere licebat*), und in *Dies fasti* [5]), an welchen die Magistrate richterliche Entscheidungen geben durften (*quibus lege agere licebat, quibus praetor adiri poterat*). Letztere hiefsen *fasti*, d. h. Spruchtage, von *fari*, weil an ihnen allein der Prätor eines der drei Worte aussprechen durfte, welche gleichsam seine ganze richterliche Gewalt umfafsten: *Do, Dico, Addico.* Der letzteren waren im ganzen Jahre nur 38, der ersteren 184. Bis zum J. 695 konnte ein *Dies fastus*

1) Fest. s. v. Novendiales. Liv. I, 31. XXI, 62. XXV, 7. XXVI, 23 u. a.

2) Ovid. Fast. I, 57; Vergl. überhaupt v. 45—58. Macrob. Sat. I, 13; 15; 16.

3) Varro L. L. VI, 13; 28.

4) Priscian. VII, 733. Liv. III, 35. Cic. Phil. V, 3. Vergl. §. 27. S. 43. §. 112. S. 204.

5) Macrob. Sat. I, 16. Gell. XIII, 14. Ovid. Fast. I, 47.

kein *comitialis* sein; sowie an einem *Dies comitialis* wiederum keine Senatssitzung gehalten werden durfte (*dies senatorii*). Den *Dies fasti* standen die *nefasti* entgegen. Unter diesen waren aber noch 65 Tage nur zum Theil nefasti, daher in der übrigen Tageszeit ebenfalls von Rechtswegen fasti, und zwar entweder *fasti prima parte*, oder *nefasti prima parte*, oder *intercisi* (*entercisi*), d. h. nur in der Mitte fasti, je nachdem eine religiöse Feier nur diese oder jene Tageszeit in Anspruch nahm und in Feriae verwandelte. Endlich konnten auch Dies comitiales durch Zufall fasti werden, wenn nämlich keine Comitien gehalten wurden. Uebrigens durften auch die nefasti zu bloſs berathenden Concionen und zu richterlichen Untersuchungen ohne Entscheidung benutzt werden (*verba facere ad populum, causas agere*). Endlich unterschied man noch *Dies proeliares*, an welchen man durch die Fetialen Rechenschaft fordern und den Feind angreifen durfte (*quibus fas erat, res repetere et hostem bello lacessere*[1]). Auf den Vertheidigungskrieg hatte dieſs jedoch keinen Bezug.

Das Verzeichniſs der in jeden Monat fallenden Dies festi mit ihren verschiedenen Feierlichkeiten, der Dies fasti, nefasti und comitiales wurde nach dem Theile, der für das öffentliche Leben besonders wichtig war, *Fasti*, auch *Fasti Calendares* (von *Calendae*, der Monat) genannt. *Calendarium* war für das Zinsbuch der Capitalisten gebräuchlicher, welche an den Calenden ihre Gelder auszuleihen und ihre Interessen einzutreiben pflegten. Die Pontifices, welche als Kalender-Macher die Fasti zu fertigen und zu führen hatten, bemerkten darin die Namen der Magistrate (*Fasti Consulares*), desgleichen merkwürdige Begebenheiten (*Fasti memores*), was zu der Sitte Gelegenheit gab, die Namen ausgezeichneter Personen der Ehre wegen einzutragen (*adscribere*). Daher die Namen der Heiligen in unserem Kalender. Das ganze Kalender-Geheimniſs wurde aber im J. d. St. 449 durch Cn. Flavius, einen gewesenen Schreiber des Pontifex M. Appius

1) Fest. s. v. Praeliares. Macrob. I. I.

Caecus, aufgedeckt und zu einem Gemeingute des Volkes gemacht [1]).

Noch ist zu bemerken, daſs die Römer in bürgerlichen und religiösen Angelegenheiten den Tag (*dies civilis*) von Mitternacht bis Mitternacht, dagegen den natürlichen Tag vom Aufgang bis zum Untergange der Sonne rechneten [2]). Man unterschied folgende Tageszeiten: 1) *media nox*; 2) *de media nocte*; 3) *gallicinium*, wenn die Hähne anfangen, und 4) *conticinium*, wenn sie aufhören zu krähen; 5) *jubar*, *diluculum*, die Morgendämmerung; 6) *mane*, der Morgen; 7) *ad meridiem*, *antemeridianum tempus*; 8) *meridies* (von *medius dies*); 9) *de meridie*, *pomeridianum tempus*; 10) *occiduum*, *occasus solis*; 11) *vesper*, *vespera*; 12) *crepusculum*, die Abenddämmerung; 13) *prima fax*, *primae tenebrae*. 14) *concubia nox*, *concubium*; 15) *intempesta nox*, *silentium noctis*, spät in der Nacht; 16) *ad mediam noctem*. In älterer Zeit wurde der natürliche Tag nur in Sonnen-Aufgang und -Untergang, in Vormittag und Nachmittag eingetheilt. Später verkündigte ein Accensus [3]) der Consuln, daſs es Mittag sei, wenn er von der Curie aus die Sonne zwischen den Rostris und der Graecostasis (der Tribüne der fremden Gesandten auf dem Forum) stehen sah. Die erste Uhr in Rom, eine Sonnenuhr (*horologium solarium*, *sciathericon*) wurde von L. Papirius Cursor, ohngefähr im J. d. St. 460 am Tempel des Quirinus aufgestellt; die zweite, im ersten punischen Kriege vom Consul M. Valerius Messala aus Catana auf Sicilien mitgebracht, erhielt neben den Rostris ihren Platz [4]); daher *ad solarium versari*, *i. q. in foro*. Da aber diese Uhr für Rom gar nicht passen konnte, so wurde 99 Jahre später noch eine dritte angeschafft. Eine

1) Liv. IX, 46: civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut, quando lege agi posset, sciretur. Cic. pro Mur. 11.

2) Censorin. de die nat. 23 sqq. Macrob. Sat. I, 3.

3) Vergl. §. 131. S. 252.

4) Plin. VII, 60, 60. Censorin. l. l.

zuverlässigere Stundeneintheilung [1]) bekamen jedoch die Römer erst durch die Wasseruhr (*horologium aquarium*, *clepsydra*, oder ebenfalls *solarium*), welche Scipio Nasica im J. 595 weihete. Man theilte aber den bürgerlichen Tag in 12 gleiche Stunden, welche vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang gezählt und wenigstens theilweise ausgerufen wurden. Drei Uhr (*hora tertia*) war also gerade die Mitte zwischen Sonnenaufgang und Mittag; neun Uhr war genau Nachmittag. Da nun der längste Tag in Rom etwas über 15, der kürzeste etwas weniger als 9 Stunden unserer Zeit beträgt, so waren die Sommerstunden (*horae aestivae*) um eine Viertelstunde länger, die Winterstunden (*horae hibernae*) um ebensoviel kürzer, als die Stunden in den Aequinoctien. — Die Nacht wurde nach Feldlager-Sitte in vier Nachtwachen (*vigiliae*) zu je drei Stunden eingetheilt. Die dritte Nachtwache bezeichnete also gerade Mitternacht.

§. 258. *Septemviri Epulones.*

Zu dem Geschäftskreise der Pontifices gehörte in früheren Zeiten auch die Veranstaltung und Besorgung der heiligen Gastmahle, durch welche jährlich bei Gelegenheit der plebejischen Spiele und außerdem bei manchen besonderen Veranlassungen die drei großen capitolinischen Gottheiten Jupiter, Juno und Minerva gesühnt zu werden pflegten (*epulum Jovis* [2]). Da aber die Geschäfte der Pontifices immer mehr anwuchsen, so wurde die Sorge für jene Göttermahle, die endlich bei den geringfügigsten Prodigien veranstaltet wurden, und die damit verbundene kirchliche Aufsicht über die öffentlichen Spiele im J. 556 einem besonderen Collegium übertragen [3]). Dieses bestand anfangs aus drei, später und zwar angeblich seit Sulla's Zeiten aus sieben Mitgliedern [4]), Trium-

1) Sen. Apocoloc. 2: Facilius inter philosophos, quam inter horologia conveniet.

2) Liv. XXXI, 4.

3) Liv. XXXIII, 42. Cic. de Or. III, 19.

4) Gell. I, 12. Lucan. I, 602.

viri, nachher Septemviri Epulones genannt. Letzteren Namen behielten sie bei, als Jul. Cäsar sogar noch drei Mitglieder hinzufügte [1]). Diese Priester trugen zwar die Toga praetexta und wurden zu den vornehmsten Priester-Collegien gezählt, wie die Pontifices selbst, waren aber diesen untergeordnet, und mufsten über Fehler, welche bei Göttermahlen oder Spielen vorgekommen waren, an dieselben berichten [2]).

§. 259. B. Die Priester einzelner Gottheiten.

Die schon bestehenden Priesterthümer einzelner Gottheiten [3]) erlitten keine Veränderung. Dieselben blieben sogar ein Vorrecht des patricischen Standes [4]); wenigstens gilt diefs vom Rex sacrorum, den Flamines majores und den Salii. Und wie die Disciplin dieser Priester insofern eine strenge blieb, als ein geringes Versehen (z. B. ein verkehrtes Darreichen der Opferstücke) oder selbst ein ominöser Unfall beim Opfern (z. B. das Herabfallen des Apex vom Kopfe) sogleich die Priesterwürde kostete [5]): so wurde auch noch im J. 511 der Consul A. Postumius, weil er Flamen Martialis war, von der Uebernahme eines Heeres in Afrika, und im J. 563 der Prätor Q. Fabius Pictor als Flamen Quirinalis von der Uebernahme der Provinz Sardinien durch den Pontifex Max. abgehalten [6]). Im letzteren Falle wurde zwar an das Volk provocirt; aber auch dieses verlangte, dafs der Flamen dem Oberpriester Gehorsam leiste. Auf gleiche Weise wurde dieser im J. 572 vom Volke unterstützt, als er einen zum Rex sacrorum ernannten Duumvir navalis um Geld strafte, weil er sein weltliches Amt nicht niederlegen wollte [7]). Noch viel später aber (im J. 775) wurde dem Flamen Dialis Servius Maluginensis

1) Dio Cass. XLII, fin. Plin. Epist. II, 11.
2) Declam. de harusp. resp. 10.
3) Vergl. oben §. 59—61.
4) Declam. pro domo 14.
5) Valer. Max. I, 1, 4. Liv. XXVI, 23.
6) Liv. Epit. XIX; id. XXXVII, 51. Valer. Max. I, 1, 2.
7) Liv. XL, 42.

von Tiberius als Pontifex Max. die Uebernahme einer Provinz verweigert[1]), obwohl sich derselbe darauf berufen hatte, dafs den übrigen Flamines majores bereits ein Gleiches gestattet worden, und dafs das Amt des Flamen Dialis nach dem Tode des Merula, der sich im J. 666 aus Furcht vor Cinna im Tempel Jupiter's selbst getödtet hatte, 72 Jahre lang unbesetzt geblieben und stellvertretend von den Pontifices verwaltet worden sei [2]).

Die Sitte, auch den verstorbenen Imperatoren Flamines zu bestellen, begann schon am Ende dieses Zeitraums. Denn M. Antonius wird Flamen Caesaris genannt[3]). Zu Ehren desselben J. Cäsar wurde auch schon bei seinen Lebzeiten eine dritte Genossenschaft der Luperci gestiftet, nämlich die Luperci Julii. Deren erster Vorsteher war ebenfalls Antonius, welcher während seines Consulats als Lupercus auf dem Forum erschien, und dem Cäsar eine Krone überreichte[4]). Von den Potitii und Pinarii, den Priestern an der Ara maxima, war schon oben unter Jupiter die Rede, desgleichen von den Bellonarii unter Bellona. Als fremde Priesterschaften, welche mit dem Cultus ihrer Gottheiten nach Rom kamen, sind ebenfalls die griechischen Priesterinnen der Ceres schon genannt worden, defsgleichen die phrygischen Priester der Cybele (*Galli;* der Vorsteher *Archigallus;* auch *Corybantes, Curetes, Idaei Dactyli).* Den Letzteren erlaubte man ausnahmsweise, jährlich für die Magna Mater anf dem Lande ein Almosen zu sammeln[5]). Theils als Fremde, gewifs aber auch um ihrer enthusiastischen Gebräuche willen, wobei sie sich wie wahnsinnig geberdeten [6]), standen sie zu Rom in keinem besonderen Ansehen.

1) Tac. Ann. III, 58; 71.
2) Tac. l. l. Flor. III, 21. Vellej. II, 22. Dio Cass. IV, 36.
3) Suet. Caes. 74. Cic. Phil. II. 43.
4) Cic. Phil. II, 34; III, 5. Suet. Caes. 76.
5) Ovid. Fast. IV, 350. Dionys. II, 19. cf. Cic. de Legg. II, 9. 16.
6) Hor. Od. I, 16, 7. Virg. Aen. IX, 619. Ovid. Fast. IV, 181.

§. 260. Diener der Priester.
(Sacrorum ministri).

Zu dem Opfer- und Tempel-Personale gehörten auch mancherlei Arten von Dienern, wie die Victimarii, welche das Opferthier banden und die nöthigen Geräthschaften bereit hielten, die Popae und Cultrarii, welche das Opferthier mit Hammer und Messer tödteten, und dabei nur bis an den Nabel bekleidet waren. Ferner wurden die Opfer-Priester und- Priesterinnen bei Verrichtung der heiligen Gebräuche von Knaben und Mädchen bedient, welche ihre eignen Kinder oder fremde sein konnten, aber jedenfalls *ingenui* und dazu *patrimi* und *matrimi* sein mufsten (*Camilli*, *Camillae*, *Flaminii*, *Flaminiae*). Ferner gehören hierher die Tibicines, Tubicines und Fidicines, welche zu den heiligen Gebräuchen musicirten, und darum manche Vorrechte genossen[1]); ferner die Aeditui oder Tempelhüter. Die Fictores bildeten Opferthiere, welche man nicht in Natur sich verschaffen konnte, aus Wachs oder Brodteich nach[2]).

§. 261. C. Die Fetialen.

Schon oben unter Bellona wurde bemerkt, wie die Kriegserklärung durch die Fetialen bei der immer gröfseren Ausdehnung des Reiches zuletzt in eine eitle, fast kindische Ceremonie verwandelt wurde; und nur das ängstliche Festhalten der Römer an alten Gebräuchen, mochten sie auch noch so bedeutungslos geworden sein, macht es begreiflich, wie man alles Ernstes einen Kriegsgefangenen aus dem Heere des Pyrrhus nöthigen konnte, vor dem Tempel der Bellona ein Stück Land zu kaufen, in welches man von nun an als in Feindesland die Kriegslanze warf[3]). Da die spätere Eroberungslust nur wenig nach dem Fetialen-Rechte fragen mochte, so spielten diese Priester späterhin keine bedeutende Rolle. Auch

1) Liv. IX, 30. Ovid. Fast. VI, 657 sqq.
2) Varro L. L. VI, 3. Serv. ad Virg. Aen. II, 116. IV, 512.
3) Vergl. §. 33. S. 54.

wurde ihre Zahl ungeachtet der sich häufenden Kriege nicht vermehrt.

§. 262. Die Interpretes Futuri.

Durch die Lex Ogulnia im J. 452 wurde auch die Zahl der Augurn auf neun erhöht, und zwar durch Hinzufügung von fünf plebejischen Stellen[1]). Sulla fügte noch sechs Stellen hinzu, und hinsichtlich der Wahl erfuhr dieses Collegium ebenfalls ganz dieselben Veränderungen, wie das der Pontifices.

Eine mit den altlatinischen Augurn oft verwechselte[2]), aber in der That von ihnen ganz verschiedene Art der Interpretes Futuri waren die Haruspices. Wie ihr Name besagt (von *haruga*, *i. e. hostia* und *spicio)*, bestand ihr Hauptgeschäft darin, dafs sie die Eingeweide der geschlachteten Opferthiere besichtigten (*exta inspicere*, daher auch *Extispices*[3]), und aus deren gesunder oder unnatürlicher Beschaffenheit (*exta muta*, — *clara*, *arguta*, — *felicia*, *laeta*, *luculenta*, *regalia*, — *tristia*) entweder eine gute Vorbedeutung nahmen (*litare*, *i.e. post immolationem hostiarum impetrare*, *quod postules*, *velut Diis sacrificio placatis*[4]), oder eine böse. Jedoch merkten sie auch auf mancherlei andere Umstände beim Opfer, auf Flamme, Rauch, Wein, Weihrauch, Opferkuchen u. s. w.[5]). Ferner deuteten sie die Prodigien am Himmel (*fulgura*), an lebendigen und leblosen Gegenständen (*monstra*, *portenta*, *ostenta*[6])*.* Hiervon wurden sie *Prodigiatores* genannt. Zugleich lehrten sie auch, durch welche Mittel man die durch Prodigien angedroheten Uebel abzuwenden habe (*prodigia curare*). Demnach begnügten sie sich nicht, wie die römi-

1) Vergl. §. 107. S. 190 u. 191. §. 163. S. 329.

2) Dionys. II, 22.

3) Cic. de Div. II, 11.

4) Liv. XXVII, 23: per dies aliquot hostiae majores sine litatione caesae, diuque non impetrata pax Deorum.

5) Virg. Georg. III, 486. Lucan. I, 609 sqq. Sen. Oedip. 353.

6) Liv. XXVIII, 11. Plin. hist. nat. VIII, 45. Cic. de Div. I, 41. II, 45. 72.

schen Augurn, einfach die Zustimmung oder Abneigung der Götter bei einer beabsichtigten Unternehmung zu erkennen, sondern dienten in weit höherem Grade und im weitesten Umfange dem Aberglauben. — Die Haruspicina (so nannte man ihre Kunst) stammte aus Etrurien [1]), wo sie, angeblich ein Geschenk des Gottes Tages, seit den ältesten Zeiten ausgeübt und zu einer förmlichen, sehr vollständigen Disciplin erhoben worden war (*libri haruspicini*, *fulgurales*, *tonitruales*, *ostentaria* [2]). In Rom wurden dagegen die Haruspices erst nach Vertreibung der Könige eingeführt [3]). Ihrer Wissenschaft wurde daselbst ein bedeutendes Vertrauen geschenkt, weſswegen man auch von Staats wegen dafür sorgte, daſs zur Erhaltung derselben eine bestimmte Zahl vornehmer etrurischer Jünglinge darin unterrichtet wurde [4]). Auch rief man nicht nur einzelne Haruspices nach Rom, sondern in auſserordentlichen Fällen lieſs man sogar sämmtliche Haruspices aus ganz Etrurien dahin kommen [5]). Auf Beschluſs des Senats wurden sie befragt, und ihre Responsa demselben meistens schriftlich abgegeben [6]). Später, als sie in gröſserer Zahl in Rom gefunden wurden, gab man sie sogar an der Stelle der ehemaligen Pullarii den Feldherrn bei [7]). Gleichwohl aber standen sie als Fremde [*Tusci ac barbari* [8]), kein Römer wird unter ihnen genannt] in keinem persönlichen Ansehen; sie bildeten kein Collegium und werden nie *Sacerdotes* genannt. Auch wurden sie dadurch noch verächtlicher, daſs sie ihre Kunst im Dienste des Volksaberglaubens zu einer Er-

1) Cic. de Nat. D. II, 4: et nostrorum augurum, et Etruscorum haruspicum disciplinam sqq.

2) Fest. s. v. Tages. Dionys. IX, 6. Plin. h. n. II, 52. Varro R. R. I, 40. Cic. de Div. I, 33. Macrob. Sat. II, 16. III, 7.

3) Cic. de Div. I, 2. II, 4.

4) Cic. de Div. I, 41. Tac. Ann. XI, 15.

5) Cic. Catil. III, 8. Liv. V, 15. XXVII, 37.

6) Liv. XXVII, 39. Declam. de har. resp. 5 u. a.

7) Cic. de Div. I, 43.

8) Cic. de N. D. II, 4.

werbsquelle machten [1]), und schon Cato pflegte zu sagen, er wundere sich, wie Haruspices sich begegnen könnten, ohne zu lachen [2]).

§. 263. Fortsetzung.
(Quindecimviri sacris faciundis).

Nach einer alten Sage [3]) war Amalthea, die Sibylle von Cumä, zu Tarquinius Superbus gekommen und hatte demselben neun Bücher prophetischer Sprüche zu einem hohen Preise angeboten. Von dem Könige zweimal verächtlich abgewiesen, hatte sie jedesmal drei Bücher verbrannt und die übrigen abermals angeboten. Auf Anrathen der Augurn hatte Tarquinius die letzten drei Bücher doch endlich gekauft, und nachdem er erkannt, welche wichtigen Aufschlüsse über die Schicksale des römischen Reichs dieselben enthielten, hatte er die Sorge für diese Orakel (*libri s. versus sibyllini*, *fata sibyllina*, *libri fatales*) zwei Senatoren übertragen, welche das Geschäft hatten, in Zeiten grofser Gefahr, bei drohenden Prodigien, oder auch bei sehr wichtigen Unternehmungen die Bücher einzusehen (*adire, inspicere libros*), was jedoch stets nur auf Befehl des Senates geschehen durfte. Auch mufsten obrigkeitliche Personen dabei zugegen sein [4]). Ferner hatten diese Priester die in den Büchern vorgeschriebenen Opfer zu verrichten und die sonstigen Feierlichkeiten anzuordnen [5]) Davon hiefsen sie *Sacerdotes*, *Interpretes Sibyllae*, am gewöhnlichsten aber *Duumviri sacris faciundis*, oder auch blofs *Duumviri*. Dieselben waren aber eigentlich Priester des Apollo [6]), von welchem alle Weissagung ausging. Daher hatten sie die apollinarischen, wie namentlich auch die säcularischen Spiele anzuordnen [7]), und in seinem Hause hatte jeder von diesen Priestern ei-

1) Colum. I, 8.
2) Cic. de N. D. I, 26; de Div. II, 24.
3) Dionys. IV, 62. Gell. I, 19. Lactant. I, 6. Plin. XIII, 13, 27.
4) Dionys. l. l.
5) Liv. V, 13. VII, 27. X, 7 u. a. a. O.
6) Valer. Max. I, 1, 1: Majores nostri — Apollinis praedictiones vatum libris explicari voluerunt. Decl. de har. resp. 9.
7) Dio Cass. LIV, 19. Liv. X, 8. XXV, 12. Horat. Carm. saec. 70.

nen ehernen Dreifufs, d. h. ein Gefäfs mit drei Füfsen (*cortina v. tripus*), welches dem Apollo heilig war (*tripodas sentire*[1]). Die Zahl dieser Priester wurde im J. d. St. 387 auf zehn erhöht (*Decemviri*, mit fünf plebejischen Stellen[2]); von Sulla auf funfzehn (*Quindecimviri*); Cäsar endlich fügte noch einen hinzu, wie zu den Pontifices und Augures[3]). Sie wurden wie die Pontifices gewählt, hatten einen Magister Collegii an ihrer Spitze, und gehörten zu den vier angesehensten Priesterthümern. Sie durften kein Staatsamt, weder zu Hause, noch im Felde, wohl aber noch eine andere Priesterwürde bekleiden[4]).

Obwohl die sibyllinischen Bücher in einem steinernen Kasten verwahrt wurden, welcher im Tempel des capitolinischen Jupiter unter der Erde verborgen war: so gingen sie doch bei dem Brande des Capitoliums im marsischen Kriege (im J. 670) zu Grunde. Darauf wurden allenthalben die noch vorhandenen Orakel der Sibyllen durch Gesandte aufgesucht, und somit eine neue Sammlung mit möglichster Auswahl zu Stande gebracht[5]). Denn nicht nur waren in Italien selbst auch die Orakel der Albunea, der Sibylle von Tibur, berühmt geworden[6]), wie denn auch die Mephitis in den Esquiliä zu Rom als eine Querquetulana vira oder eine weissagende Nymphe sich zu erkennen giebt[7]): sondern man durchsuchte auch viele andere Länder, und namentlich wurden zu dieser Sammlung die Orakel der Sibylle von Erythrae in Jonien benutzt. Daher waren die späteren Sprüche in griechischen und zwar akrostichischen Versen abgefafst[8]). Die früheren Orakel erinnerten dagegen durch Anordnungen, wie die eines Ver sa-

1) Virg. Aen. III, 360. Serv. ad Virg. Aen. III, 92. VI, 347.
2) Liv. VI, 37. 42.
3) Serv. ad Virg. Aen. VI, 73. Dio XLII, 31. XLIII, 51.
4) Dionys. IV, 62. Liv. XL, 42.
5) Dionys. l. l. Lactant. I, 6, 11. Tac. Ann. VI, 12.
6) Virg. Aen. VII, 82. Lactant. l. l. Tibull. II, 5, 69. Hor. Od. I, 7, 12.
7) Fest. s. v. Querquetulanae und Septimontio. Varro L. L. V, 49.
8) Cic. de Div. II, 54; in Cat. III, 4.

crum und von Menschenopfern, an etrurische Sitten [1]), wie sie denn auch gewöhnlich mit den Aussprüchen der Haruspices harmonirten.

Unter der Aufsicht der genannten Priester standen auch noch andere prophetische Sprüche, dergleichen man insbesondere von zwei prophetischen Brüdern, Marcii genannt, besafs (*carmina Martiana* [2]).

Eine andere, seit den ältesten Zeiten übliche Art, die Zukunft und den Willen der Götter zu erforschen, war das Ziehen oder Werfen von Loosen (*sortes* [3]). Diese bestanden in würfelförmigen Stücken von Holz oder anderem Material, welche mit gewissen Zeichen beschrieben waren [4]). Diese Zeichen wurden von den Tempel-Priestern gedeutet (*sortilegi* [5]). Am berühmtesten waren die Loose im Tempel der Fortuna zu Präneste (*sortes Praenestinae*); ferner die Loose zu Antium, zu Cäre und Falerii [6]).

Cap. III. Der Gottesdienst.

§. 264. Die heiligen Oerter.

Wie Alles, was zum Gebrauche und zum Dienste der Götter bestimmt wurde: so mufsten auch die heiligen Oerter und Plätze zunächst vom profanen oder weltlichen Gebrauche losgesprochen und gleichsam ausgeschieden werden (*liberari*, wovon *delubrum*). Durch die Widmung von Seiten des Menschen wurde eine Person oder Sache *sacer* oder ein *sacrum*, d. h. ein Eigenthum der Götter. Einen Raum dieser Art nannte man ein *Sacrarium* oder *Sacellum*, dergleichen auch die Standörter der Laren und Penaten in den Privathäusern waren, besonders aber alle eigentlichen Gotteshäuser (*aedes*

1) Liv. XXII, 10. 57.
2) Liv. XXV, 12. Cic. de Div. I, 40. II, 55. Serv. ad Virg. Aen. VI, 72. Plin. VII, 33, 53. Macrob. Sat. I, 17.
3) Cic. de Div. I, 18. II, 33, 41.
4) Plaut. Cas. II, 6, 32 sqq.
5) Cic. ibid. I, 34.
6) Cic. ibid. II, 41. Liv. XXI, 62. XXII, 1.

sacrae). Diese wurden durch die Pontifices geweihet (*consecrare*), worauf erst der Gottesdienst in ihnen angekündigt werden konnte (*sacra edicere*). Die höchste Weihe, welche nicht alle Aedes sacrae erhielten, war aber ein vollständiger Vertrag, indem dabei die Ausscheidung und die genaue Bestimmung der Grenzen des zu weihenden Heiligthums (*effari*) durch einen Augur vollzogen und mittelst der Auspicien die Zustimmung der Götter selbst eingeholt wurde, bevor die Consecratio durch den Pontifex erfolgte. Durch diese beiderseitige Erklärung wurde ein solcher Ort ein *Fanum* (von *fari*; Gegensatz *profanum*), und insofern dabei die Götter selbst sich zu erkennen gegeben hatten, ein *Templum* (vgl. θάμβος, das staunenvolle Anschauen; θήπω, σέβομαι) d. h. ein Ort, wo man die Götter schaute. Nur in solchen Gebäuden konnten darum Senatsversammlungen unter göttlicher Autorität gehalten werden. Der Tempel der Vesta und die Regia waren in diesem Sinne keine Templa, damit sie auch nicht einmal auf diese Weise zu weltlichen Zwecken benutzt werden könnten[1]). Im gemeinen Leben wurden jedoch diese verschiedenen Namen für heilige Oerter und Gebäude nicht immer streng unterschieden. Noch sind aber die *Luci* oder heiligen Haine zu nennen, welche, oft mit Tempeln verbunden, oft auch nicht, wie die Delubra in den Städten, zu heiligen Zwecken ausgeschieden waren, und eben dadurch von anderen Hainen und Wäldern sich unterschieden[2]).

Die Tempel hatten eine ähnliche Einrichtung, wie die Wohnhäuser der Alten. Vor oder hinter ihnen war ein freier Platz, *Area*, woselbst sich die *Favissae* befanden, Cisternen, welche man auch als Rumpelkammern (*thesauri*) für unbrauchbar gewordene und doch nicht zu profanirende Tempelgeräthe, wie alte Bilder u. s. w. benutzte[3]). Auch pflegten daselbst die Brandaltäre zu stehen. Der ganze Tempel stellte oft nur

1) Serv. ad Virg. Aen. I, 450. II, 255. Gell. XIV, 7. Macrob. Sat. III, 4.

2) Cic. de Legg. II, 8.

3) Fest. s. v. Favissae. Gell. II, 10. Non. II, 341. cf. Liv. XXXIX, 50.

ein Atrium vor, wie der Tempel der Vesta, und hatte dann ein gewölbtes Dach. Aber auch dieser Tempel hatte, den *Penetralia* der Wohnhäuser entsprechend, einen *Penus* als Allerheiligstes. Später bekamen auch die Tempel ein *Vestibulum* und einen oder mehrere *Porticus* (*prodomus*, *opisthodomus*). Der innere, bald gröſsere, bald kleinere Raum, in welchem das Bildniſs der Gottheit nebst dem Rauch- und Bet-Altare sich befand, wurde *Cella* genannt. In der Decke derselben befand sich, dem Impluvium entsprechend, eine Oeffnung (*sub divo*), welche jedoch meistens durch ein Zeltgewölbe (*testudo*) verschlossen war. Die Cella mit dem Götterbilde war den Blicken der Vorübergehenden geöffnet. Das Adytum oder Penetrale durfte jedoch nur der Priester betreten.

§. 265. Die Opfer.

Die Opfer waren entweder Dank- oder Sühnopfer. Beiden lag die Vorstellung einer Stellvertretung zu Grunde. Die Erstlinge der Ernte oder ein kleiner Theil irgend eines erlangten Vortheils wurde den gütigen Göttern statt des Ganzen geopfert, das Sühnopfer aber den erzürnten Göttern statt des Menschen selbst und seiner Habe. Daher begnügten sich die Götter auch wohl mit einem bloſsen Bilde statt der Sache. In älteren Zeiten wurden überhaupt weit mehr unblutige und bescheidene Opfer gebracht, welche Sitte sich bei den Göttern des Feld- und Gartenbaues auch am längsten erhalten hat [1]).

Derjenige, welcher opfern wollte (*facere sacrum v. rem sacram facere*), musste gebadet, mit weiſsen Kleidern angethan und mit dem Laube von dem Lieblingsbaume des Gottes bekränzt dem Altare nahen. Die Opferthiere muſsten ebenfalls auserlesen und ohne Makel sein (*hostiae, victimae lectae, integrae, injuges*, für manche Götter auch *intactae*). Dieselben wurden bekränzt und mit Binden und Bändern (*infulae, vittae*) geschmückt, zuweilen auch an den Hörnern vergoldet. Nachdem der *Victimarius* das Thier an einem schlaffen Stricke und

1) Ovid. Fast. I, 337.

möglichst ohne Zwang zu dem, oft mit Blumen oder heiligen Kräutern (*verbenae*) bekränzten Altare geführt hatte, gebot der Priester, dafs alle Ungeweiheten sich entfernen und die Opfernden Stillschweigen beobachten sollten (*procul este, profani! favete linguis!*[1]). Unter Gebet wurde nun Opfermehl, d. i. Mehl oder Schrot mit Salz vermischt (*mola salsa*) zwischen die Hörner des Thieres, wie auf den Altar gestreut, nachdem man einige Haare des Thieres (*libamina prima*) in das Feuer geworfen hatte. Auch wurde etwas Weihrauch und Wein, welchen die Opfernden gekostet hatten, dem Thiere auf den Kopf gegossen (*libatio*). Mit den Worten „*macte hac ove esto*," d. i. „lafs dir dieses Schaf gefallen," rief man nun die bestimmte Gottheit an und weihete ihr das Opfer (*immolare*, *mactare*, um nicht *caedere* oder *jugulare* zu sagen). Darauf that der Popa die Frage: *Agone?* (*agere* schlagen, daher *agonia*, Schlachtopfer) und nachdem der Priester geantwortet: *Hoc age*, tödtete jener das Thier mit dem Beile oder Hammer. Der Cultrarius durchstach es mit dem Messer (*jugulare*), und mit dem aufgefangenen Blute wurde der Altar umgossen. Selten wurde das ganze Thier verbrannt (*holocaustum*), gewöhnlich nur ein Theil, und zwar die edleren Eingeweide (*exta*), welche herausgeschnitten wurden (*prosecta*, *prosiciae*, *ablegmina*). Diese untersuchte nun der Haruspex (*exta inspicere*, *consulere*). Besonders kam es dabei auf die Leber (*caput extorum*) an. Waren die Zeichen nicht günstig, so wurden wohl noch mehrere geopfert. Aufserdem aber wurden die Exta mit Mehl, Wein und Weihrauch bestreut, unter Gebet auf den Altar gelegt (*porricere*, *pollucere*) und verbrannt. Nach einer nochmaligen Libation mit Gebet entliefsen die Priester die Opfernden mit der Formel: *Ilicet* (*ire licet*). Darauf beschlofs eine Opfermahlzeit die Ceremonie.

Wie aber verschiedenen Göttern besondere Thiere geopfert werden mufsten, dem Jupiter ein Stier oder Schöps, der Juno

1) Cic. de Div. I, 45.

ein Lamm, dem Bacchus ein Ziegenbock, dem Mars ein Pferd oder ein Suovetaurilium, der Ceres und der Tellus ein Schwein, der Vesta ein Esel, dem Aesculap ein Hahn, überhaupt den Dii Superi weifse, den Inferi schwarze Thiere: so waren auch die Opfergebräuche selbst verschieden, namentlich, je nachdem das Opfer den oberen oder unteren Göttern galt. Bei Opfern für Letztere, welche des Nachts und in schwarzer Kleidung verrichtet wurden, stand das Thier mit dem Altare in einer Grube, in welche auch das Blut gegossen wurde; der Hals der Thiere wurde hier unterwärts gebogen, wie auch die Betenden ihre Hände niedersenkten. Den Meergöttern wurden die Exta ins Wasser versenkt.

Geräthschaften, deren man sich beim Opfern bediente, waren das Rauchfafs (*acerra*, *thuribulum*), verschiedene Schaalen für die Libationen (*simpulum*, *guttus*, *capis*, *capedo*, *patera*, *lanx*, *praefericulum*), Hammer (*malleus*), Beil und Messer (*securis*, *bipennis*, *secespita*).

§. 266. Die Speisungen.

Unter den Begriff der unblutigen Opfer gehören auch die Speisen (*daps*), welche den Haus-, Tisch- und anderen Göttern sowohl bei jeder Mahlzeit, wie auch bei besonderen Gelegenheiten vorgesetzt zu werden pflegten [1]). Es wurden aber auch dem Jupiter und seinen beiden Tempelgenossinnen im capitolinischen Heiligthume theils bei manchen anderen Veranlassungen, insbesondere aber regelmäfsig bei Gelegenheit der römischen und der plebejischen Spiele förmliche Gastmähler (*Jovis epulum* [2]) angestellt, bei welchen Jupiter auf einem Polster (*pulvinar*) lag, Juno und Minerva jedoch nach Sitte der römischen Frauen auf Stühlen safsen. Endlich wurden auf Anordnung der sibyllinischen Bücher zum ersten Male im J. d. St. 356 und später sehr oft zur Abwendung allgemeiner

1) Fest. s. v. daps. Cato de Re Rust. 131, 132. Tibull. I, 5, 28. Martial. XII, 48.

2) Decl. de har. resp. 10. Liv. XXV, 2. XXVII, 36. Valer. Max. II, 1, 2.

Gefahren und zur Sühnung bedenklicher Prodigien (*pacis Deûm exposcendae causa*), seltener bei Dank- und Freudenfesten in Tempeln oder auf geweiheten Plätzen (*fana*) auch andere grofse Götter zu solchen Göttermahlen zugezogen[1]. Zu diesem Zwecke wurden mit grofsem Aufwande Kissen oder Polster gebreitet (*lectum sternere; pulvinaria; lectisternium*) und die Bildnisse der Götter paarweise daraufgelegt. Wie aber bei dem Epulum Jovis die Epulonen und die Senatoren auf dem Capitolium schmausten[2], so pflegte bei den Lectisternien durch die ganze Stadt in jedem Hause gleichsam offene Tafel gehalten zu werden (*convivium publicum*). Alle Vorrathskammern wurden aufgethan; alle Thüren standen offen; überall mufste Eintracht, Friede und Freude herrschen[3]. In einigen Tempeln waren den gröfsten Theil des Jahres hindurch Kissen gebreitet[4].

§. 267. Die Spiele.

1) Die Ludi circenses.

Zu den religiösen Feierlichkeiten, durch welche die Götter entweder jährlich an ihren Festen, oder auch in Folge von Gelübden und anderen zufälligen Veranlassungen geehrt zu werden pflegten, gehörten seit den ältesten Zeiten ganz besonders auch festliche Spiele (*ludi stati*, *conceptivi*, *votivi*, *imperativi* oder *extraordinarii*). Diese Spiele waren je nach der Natur der Gottheiten, welchen sie galten, von sehr verschiedener Art und bestanden zum Theil aus blofsen Scherzen, welche das Volk selbst sich erlaubte und die von den Magistraten nur auf mancherlei Weise unterstützt wurden, wie z. B. die *Ludi Florales* (*Floralia*). Unter die wichtigsten gehörten die Ludi Apollinares, Megalenses, Cereales (*Megalesia*, *Cerealia*), Plebeji, und vor allen die den drei grofsen capitolini-

1) Liv. V, 13. VII, 2. XXII, 10. XXIX, 14. XL, 59. Fest. s. v. sistere fana.

2) Paul. D. s. v. epulares. Liv. XXXVIII, 57. Gell. XII, 8.

3) Liv. V, 13. XXII, 1.

4) Liv. XXXVI, 1. XLII, 30.

schen Gottheiten geweiheten Ludi Capitolini, Magni oder Romani. Letztere, die vorzugsweise in Circus-Spielen oder Leibesübungen bestanden, sollte schon Tarquinius Priscus gestiftet haben, der Erbauer des Circus Maximus.

Dieser Circus lag zwischen dem palatinischen und aventinischen Berge in der Vallis Murcia. Derselbe war drei und ein halbes Stadium (d. i. 2187½ Fuſs) lang und ein Stadium breit. Der innere unbedeckte Raum war von einem länglich runden, drei Stock hohen Gebäude umschlossen, an welchem sich ringsherum die verschiedenen, nach den Ständen eingetheilten Reihen der Sitze über einander erhoben. Nach der geringsten Angabe sollen 150,000 Menschen darauf Platz gehabt haben [1]). Diese Sitze lieſs Cäsar durch einen Graben (*Euripus*) von 10 Fuſs Breite von der eigentlichen Rennbahn trennen. Unter den Sitzen zeichneten sich das *Podium* aus, die unterste, unmittelbar hinter dem Euripus herumlaufende und sehr breite Sitzreihe, woselbst sich die Ehrenplätze befanden (daher *ad podium spectare* [2]), und die drei *Maeniana* oder Balkone. In der Mitte der Rennbahn streckte sich, fast in der ganzen Länge derselben, die *Spina* hin, ein 4 Fuſs hohes und 12 Fuſs breites Mauerwerk, worauf sich die Altäre des Genius von Rom, der Laren und Penaten, des Cölus und der Terra, des Jupiter, der Juno und Minerva, der Seja, Metia und Tutilina, desgleichen die Bildnisse der Ceres nebst Liber und Libera, des Sol, des Neptun, der Castoren, der Göttermutter, der Venus Murcia, Pollentia, Juventus, Fortuna u. s. w., zum Theil in besonderen Tempelchen (*Aediculae*), ferner seit Augustus mehrere Obelisken befanden. Auf dem einen, wie auf dem anderen Ende der Spina standen je drei Säulen (*Metae*), um welche die Wagenlenker siebenmal vorsichtig herumlenken muſsten. Auf derjenigen Seite der Bahn, wo sich die Haupt-Eingänge (*Ostia*) befanden, waren die Schranken (*Carceres*, *Repagula*), hinter welchen die Renner

1) Dionys. III, 68.
2) Juven. II, 147. Plin. XXXVII, 3.

standen, bis das Zeichen zum Auslaufen gegeben wurde. Ebendaselbst bezeichnete eine Linie (*Creta*, *Calx*) das Ende des Laufes.

Die Circus-Spiele wurden mit einem prächtigen Festaufzuge (*Pompa Circensis*) eröffnet[1]). Derselbe bestand aus verschiedenen Altersklassen der römischen Bürgerschaft, aus den verschiedenen Arten der Wettkämpfer, aus Tänzern, Possenreißsern und Musikanten mit dem festlichen Opferzuge; die Hauptsache aber waren die auf Tragen (*fercula*) und in kostbare Wägen (*tensae*) gelegten Bilder und Symbole der grofsen capitolinischen und anderer Gottheiten, welche von den Priestern und den höchsten Magistraten im Triumph-Ornate vom Capitolium aus über den festlich geschmückten Markt in den Circus geleitet wurden[2]).

Die Spiele selbst bestanden in folgenden Uebungen: 1) Das Wagenrennen mit Zwei- und Viergespannen (*bigae*, *aurigae*) und das Pferderennen mit einem oder zwei Pferden (*singulatores*, *desultores*). Die Wagenlenker wurden nach den Farben ihrer Kleidung in verschiedene Abtheilungen gebracht (*factio alba*, *russea*, *veneta*, *prasina sqq.*), für welche die Zuschauer ziemlich willkürlich Partei zu nehmen pflegten[3]). Das Loos bestimmte die Ordnung unter ihnen. 2) Der gymnastische Wettkampf (*quinquertium*, πένταθλον), bestehend aus: Laufen, Springen, Faustkampf mit dem Cestus (*pugilatus*), Ringen (*lucta*), und Discus-Werfen. Die Kämpfenden fochten nackt (*gymnasium*), blofs mit einer Unterhose (*subligaculum*, *campestre*) bekleidet. Eine Schule für dergleichen Uebungen wurde auch *Palaestra* genannt (πάλη, *lucta*). 3) Das Gefecht zu Pferd und zu Fuſs, wohin auch der Ludus Trojae gehört, ein von vornehmeren Jünglingen aufgeführtes Reitergefecht, welches von J. Cäsar wieder eingeführt wurde[4]). 4) *Venatio*, der Kampf wilder Thiere un-

1) Dionys. VII, 72.
2) Liv. IX, 40. X, 7.
3) Plin. Ep. IX, 6. Suet. Dom. 7. Tertull. spectac. 9.
4) Virg. Aen. V, 545 sqq. Tac. Ann. XI, 11. Suet. Claud. 21.

ter einander oder mit Menschen (*bestiarii*), welche es freiwillig, oder um Lohn, oder zur Strafe (*ad bestias damnati*) thaten. Pompejus lieferte zu einem solchen Kampfe 500 Löwen nebst 18 Elephanten [1]). 5) Das Seegefecht (*naumachia*), anfangs im Circus aufgeführt; Augustus liefs dazu an der Tiber einen See ausgraben; Domitian erbaute ein Schiffstheater (*Naumachia* [2]).

Die Sieger wurden von einem Herold ausgerufen, und erhielten zur Belohnung einen Palmenzweig oder eine Palmenkrone und eine ansehnliche Geldsumme [3]). Wenn irgend ein Unfall während der Spiele eintrat, mufsten sie oft mehrmals wiederholt werden (*ludi semel, ter toti instaurati*).

§. 268. Fortsetzung.

2) Die Ludi funebres und gladiatorii.

Nach altrömischer Sitte gehörten zu einem feierlichen Leichenbegängnisse auch Gladiatorenkämpfe, welche auf dem Grabe oder bei dem Scheiterhaufen angestellt wurden, um die Manen der Verstorbenen zu versöhnen [4]). Eben solche Spiele fanden zur Versöhnung der Unterirdischen im Allgemeinen bei den Consualien Statt, und die Ludi Taurii oder Tarentini, welche nur nach gröfseren Zwischenräumen gefeiert wurden, hatten gleichen Zweck [5]). Allmälich aber wurden solche Spiele auch zum Vergnügen des Volkes gegeben, jedoch fortwährend *Munera* genannt (*sc. funebria*). Sie wurden bald auf öffentliche Kosten, bald von Privaten veranstaltet. Letztere führten dann während der Spiele die Ehrenzeichen der Magistrate (*munus edere, editor munerarius, munerator, dominus*). Solche Spiele wurden durch ein Programm ausführlich angekündigt (*munus edicere, pronuntiare, ostendere, proponere etc.*)

Für diese Kämpfe und die Thiergefechte wurden die Am-

1) Dio XXXIX, 38. Plin. VIII, 7. Cic. ad Div. VII, 1.

2) Suet. Aug. 43; Tib. 72; Claud. 21; Dom. 4.

3) Gell. III, 6. Plin. XVI, 42, 81. Liv. X, 47. Juven. VII, 113.

4) Liv. XXIII, 30. XXXI, 50. XXXIX, 46. Val. Max. II, 4, 7.

5) Valer. Max. II, 4, 5. Fest. s. v. Taurii ludi. Censorin. de die nat. 17. Serv. ad Virg. Aen. II, 140.

phitheater gebräuchlich. Dieſs waren völlig runde Gebäude, welche bloſs aus stufenförmig sich erhebenden Sitzen bestanden und einen groſsen, unüberdeckten, mit Sand oder Sägespänen überzogenen Platz einschlossen (*arena; arenarii; in arenam se dare* [1]). Zunächst war die Arena auch hier von einem Kanal (*Euripus*) umgeben, hinter welchem das Podium für Senatoren, Gesandte, Magistrate u. s. w.; dann vierzehn Reihen Sitze für die Ritter, und zu oberst das übrige Volk (*viae*, *scalae*; *cunei*; *designatores*; *locarii*; *vomitoria*; *spoliarium*; *cavea*). Das gröſste Amphitheater war das von Vespasian und Titus erbauete Colisaeum.

Früher nahm man Kriegsgefangene, Sklaven oder Verbrecher zu Gladiatoren (*ad gladium*, *ad ludum damnatus*). Doch verkauften sich auch Freie zu diesem Geschäfte (*auctorati ad lanistam; auctoramentum*, *gladiatorium*). Die Lanistae [2]) kauften, unterhielten und unterrichteten die Gladiatoren (*familia; sagina gladiatoria; procurator; ludi gladiatorii*). Diese muſsten erst mit hölzernen Schwertern fechten lernen, und gegen einen Pfahl (*rudibus batuere*, *ad palum exerceri; batualia* [3]). Dann wurden sie gegen einander commandirt (*adtolle! caede! declina! percute! urge!*). Nach vollendeter Lehrzeit schwuren sie dem Lanista, bis zum Tode vor dem Volke fechten zu wollen. Die Veranstalter von Spielen kauften sie nun paarweise von den Lanisten [4]). Man unterschied *Secutores*, die mit Helm, Schild und Schwert, *Mirmillones*, die auf gallische, und *Thraces*, die auf thracische Weise bewaffnet waren; desgleichen *Samnites*, *Hoplomachi*, *Dimachaeri* (mit zwei Schwertern); *Essedarii*, *Andabatae* (die mit verbundenen Augen zu Pferde fochten); *Retiarii* und *Laquearii*, welche ihren Gegner mit einem Netze oder einer Schlinge zu fangen suchten; *Catervarii*, *Bestiarii*, *Provocatores*, *Suppositii* oder *Subdititii* u. s. w.

1) Juven. III, 34. IV, 100. VIII, 206.
2) Juven. XI, 8. VI, 216. Martial. XI, 67, 3.
3) Suet. Cal. 32. 54.
4) Horat. Sat. I, 7, 20. Suet. Cal. 35.

In Prozession auf die Arena geführt, zeigten die Gladiatoren zunächst ihre Geschicklichkeit in einem Gefechte mit hölzernen Waffen (*praeludere*); auf ein mit der Trompete gegebenes Zeichen begann jedoch der Kampf auf Leben und Tod, in welchem nun alle mögliche Vorsicht, Kunst, List, Kraft und Gewandtheit aufgeboten wurde. Der Römer wurde von diesen Kämpfen so angezogen, dafs er mit der gröfsten Spannung jeder Bewegung folgte, bedeutende Wetten (*sponsiones*) einging, und alles Andere darüber vergafs. Nicht die Ungunst der Witterung, nicht Hunger und Durst vermochten ihn von seinem Sitze zu vertreiben. Denn erst im J. 693 wurde der Mahlzeit wegen eine Unterbrechung des Kampfes (*diludium*) gestattet. Der Wille des Volkes entschied über das Schicksal der Gladiatoren, und diese unterwarfen sich ihm mit der gelassensten Kaltblütigkeit[1]). War ein Gladiator verwundet, so rief das Volk: *habet*, worauf jener die Waffe senkte (*submittere arma*), und ruhig erwartete, ob die Zuschauer die Daumen niederdrückten oder emporstreckten (*pollicem premere*, — *vertere*). Letzteres war das Zeichen, dafs er getödtet werden und daher den Kampf fortsetzen sollte (*ferrum recipere*[2]). Hatte er den Todesstreich empfangen, so wurde er mit einem Haken in das *Spoliarium* geschleppt. Der Sieger erhielt Geld und eine Palme, welche zuweilen noch mit Bändern (*lemnisci*) geschmückt war. Ein hölzernes Schwert (*rudis*) war das Zeichen, dafs er nun seine wirklichen Waffen im Tempel des Herkules aufhängen dürfe (*rudiarii*).

§. 269. Fortsetzung.

3) Die Ludi scenici.

Zu den Feierlichkeiten, durch welche gröfsere Feste verherrlicht wurden, gehörten endlich, besonders in späterer Zeit, auch dramatische Spiele. Es wird erzählt[2]), im J. d. St. 391 habe man zur Abwendung einer Pest und zur Besänftigung der erzürnten Götter zum ersten Male Schauspieler

1) Cic. Tusc. II, 17. p. Sext. 37; 59. p. Mil. 34. Sen. Ep. 7.
2) Hor. Ep. I. 18, 66. Juven. III, 36.
3) Liv. VII, 2. Valer. Max. II, 4, 4.

(lat. *ludiones*, etrur. *histri*, wovon *histriones*) nach Rom kommen lassen. Das ganze Spiel dieser Leute habe darin bestanden, dafs sie zur Flöte getanzt und mancherlei Bewegungen ausgeführt hätten. Die jungen Römer hätten nun diese Spiele nachgeahmt, aber die Bewegungen an allerlei Witzreden angeknüpft, welche sie in Knittelversen unter einander gewechselt (*versus Fescennini*, gewöhnlich von einer etrurischen Stadt Fescennia abgeleitet [1]); besser von *fascinus*, wozu der Begriff des Obscönen pafst [2]). Durch Uebung habe sich das Alles schon einigermafsen vervollkommnet, und so seien die dramatischen Satiren entstanden, eigentlich *Saturae* (von *lanx satura*, eine Schüssel, mit den Erstlingen von allerhand Früchten gefüllt, welche der Ceres und anderen Gottheiten geweiht zu werden pflegte [3]). Diefs waren Gedichte vermischten, aber stets muthwilligen und beifsenden Inhalts in abwechselndem Versmafse, von passendem Flötenspiel und Tanz begleitet. Darauf soll zunächst Livius Andronicus, der Freigelassene des M. Livius Salinator, einen Schritt weiter gethan haben, indem er seinen Gedichten eine Geschichte (*fabula*) zu Grunde legte (gegen 512 u. c.). Auch führte er die Sitte ein, dafs ein besonderer Sänger die Singpartieen, er selbst aber als der Schauspieler nur die dazu gehörige Gesticulation und das Gespräch übernahm. Diese kunstmäfsigere Ausbildung hatte die Folge, dafs von jetzt an die Satire oder das eigentliche Schauspiel den Schauspielern von Profession überlassen wurde, welche jedoch selbst über die Zeiten der Republik hinaus ein verachteter Stand waren, weil sie eine *Ars ludicra* trieben. Dagegen behielt sich die freie römische Jugend unbeschadet ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer geselligen Achtung gewisse scherzhafte Aufführungen vor, durch welche sie nach Beendigung der ernsthafteren Schauspiele die Zuschauer wieder zu erheitern suchte (*Exodia*, *fabellae Atellanae*, von

1) Serv. ad Virg. Aen. VII, 695.

2) Fest. s. v. Fescennini: quia fascinum putabantur arcere.

3) Acron. in Hor. Sat. I, 1. Diomed. III, 483. cf. Fest. s. v. Satura.

Atella, einer oscischen Stadt, daher auch *ludi Osci*, und in oscischem Dialect[1]).

Die ganze Theilnahme der römischen Jugend an diesen Spielen, der sonstige vielfache Gebrauch der Versus Fescennini bei Hochzeiten u. s. w., überhaupt die angeborene Neigung des Römers zu Scherzen dieser Art, welche bei jeder Gelegenheit hervorbrach[2]), beweisen übrigens, daſs diese Kunst nicht erst von den Etruskern entlehnt zu werden brauchte. Die eigentlich dramatische Poesie der Römer wurde aber von Naevius, Ennius, Atta, Plautus, Terentius, Afranius, Pacuvius, Accius nach griechischen Mustern weiter ausgebildet.

Man unterschied daher auch bei den Römern Komödie und Tragödie. Die römischen Komödien-Dichter ahmten besonders den Menander nach, den Begründer der sogenannten neuen Komödie, welche sich der unmittelbar persönlichen Anspielungen ganz enthielt. Die Tragödie wurde erst später und überhaupt weniger ausgebildet. Die Stücke wurden *togatae* oder *palliatae* genannt, je nachdem sie römischen oder griechischen Stoff enthielten, und zwar unterschied man unter den *togatae* wieder *praetextatae*, *trabeatae*, *tabernariae*, *planipediae*, je nachdem die handelnden Personen Magistrate, Feldherrn oder von gemeinem Stande waren. Der römische Geschmack, welcher sich überhaupt in dramatischer Hinsicht nie sehr erhob, fand aber gar bald an einer kleineren Art von Possen mehr Gefallen, den sogenannten Mimi (μιμεῖσθαι) und Pantomimi. Die ersteren waren bloſs Deklamation, die letzteren bloſs Geberdenspiel. In Beiden wurden aber ohne eigentliche Fabel und selbst ohne scenischen Apparat gewisse Charaktere auf eine lächerliche und meist etwas unanständige Weise nachgeahmt[3]). Wie die Stücke. so hieſsen auch diejenigen, welche sie aufführten, Mimi und Pantomimi. Die berühmtesten Mimographi aber waren P. Laberius und P. Sy-

1) Juven. III, 175. VI, 71. Suet. Tib. 45; Dom. 10. Liv. I. 1.
2) Virg. Georg. II, 380 sqq.
3) Diomed. III, 488. Cic. Or. II, 59; Coel. 27. Ovid. A. Am. I, 501; Trist. II, 497 sqq.

rus. Endlich liefsen bei Schauspielen auch Seiltänzer (*funambuli*, *petauristae*), Taschenspieler (*praestigiatores*) und ähnliche Leute ihre Künste sehen. Auch gab es musikalische Zwischenspiele (*embolia*, *acroamata*).

In den ältesten Zeiten führte man die dramatischen Spiele in Lauben oder Zelten auf (σκηνή, mit σκία verwandt; daher *ludi scenici* [1]). Nachher nannte man solche Orte *Theatra*, (θεάομαι), und es war Gesetz, dafs Niemand darin sitzen durfte. Noch im J. 599 wurde auf den Rath des P. Scipio Nasica ein neu erbautes Theater wieder niedergerissen, weil man für die Sitten fürchtete [2]. Später gab es mehrere Theater. Das des Aem. Scaurus, welches 80,000 Menschen fafste, war das prächtigste [3]. C. Scribonius Curio baute zwei grofse hölzerne Theater und stellte sie dergestalt neben einander auf Angeln, dafs früh in jedem derselben dramatische Schauspiele, und Nachmittags, nachdem man sie herumgedreht und zu einem Amphitheater vereinigt hatte, Gladiatoren-Spiele darin aufgeführt werden konnten. Die *Cavea* des Theaters (d. h. die Sitze der Zuschauer) bildete nämlich ein halbes Amphitheater und bestand aus Stufen, welche sich halbkreisförmig hinter und über einander erhoben (*cavea ima* od. *prima*, *media*, *ultima* oder *summa*). Dieser Halbkreis schlofs sich mit seinen beiden Enden an die Schaubühne (*scena*) an, welche geradlinig vor ihm lag. Sie bildete ein grofses, nach den Sitzen der Zuschauer zu offenes Gebäude, konnte aber durch den Vorhang (*aulaeum*, *siparium*) verschlossen werden, welcher beim Anfange der Vorstellung heruntergelassen, am Ende derselben in die Höhe gezogen wurde. Die prächtigen Decorationen konnten auf zweifache Weise verändert werden (*scena versatili* und *ductilis*). Den Ort hinter der Scene nannte man *Postscenium*. Vor derselben war aber, etwas vertieft, das *Proscenium*, wo die Schauspieler auftraten, und daselbst das *Pulpitum*, ein wieder erhöheter Auftritt, wo die Schau-

1) Ovid. A. Am. I, 105. Serv. ad Virg. Aen. I, 164.
2) Valer. Max. II, 4, 2. Liv. Ep. XLVIII.
3) Plin. XXXVI, 15.

spieler ihre Rolle sprachen. Der Raum vor dem Proscenium hiefs *Orchestra;* daselbst waren in Rom die Plätze der Senatoren und anderer vornehmer Personen.

Die Schauspieler, in *Actores primarum, secundarum* und *tertiarum partium* eingetheilt, trugen in den Komödien Schuhe mit niedrigen, in den Tragödien mit hohen Absätzen (*soccus,* — *cothurnus;* Beide bezeichnen daher auch die niedere und die höhere Schreibart). Sie trugen ferner, wie bei den Griechen, Masken (*persona*, *πρόςωπον*), welche den ganzen Kopf bedeckten und nach dem Charakter der Rolle verschieden waren (daher *persona*, die Rolle). Der weit geöffnete Mund derselben war so eingerichtet, dafs die Stimme bedeutend verstärkt wurde, wozu auch eherne, und unter den Sitzen der Zuschauer angebrachte Schallgefäfse (ἠχεῖα) dienten. Die Deklamation der Schauspieler wurde mit Flöten begleitet. Diese waren zum Theil aus zwei Flöten zusammengesetzt, so dafs sie im Mundstücke sich vereinigten und von verschiedenem Tone waren (*tibiae impares*, *dextrae* und *sinistrae*). Zwischen den Akten der Tragödie, deren gewöhnlich fünf waren, sang der *Chorus*, welcher immer auf der Scene blieb [1]). *Choragus* hiefs der Vorsteher desselben, aber auch derjenige, welcher die Zurüstung der Bühne besorgte. — Auch bei den Schauspielen herrschte das Volk und gab Beifall oder Mifsfallen (*plausus* — *sibilus*, *strepitus*, *fremitus*) sehr stark zu erkennen. Die Schauspieler erhielten zur Belohnung Kränze von Laub, Blumen und Bändern (*struppi*, *strophia*), später von dünnen Platten vergoldeten Erzes und endlich von Silber oder Gold (*corollae*, *corollaria;* daher *corollarium* ein Geschenk zu dem gebührenden Lohne hinzu).

§. 270. Die Gebete und Gelübde.

Bei den Gebeten war eben so, wie bei den Opfern, jedes Wort und jede Handlung bedeutungsvoll. Daher war man in Beiden sehr vorsichtig. Wer sich mit Bitten (*obsecrationes*) an die Götter wandte, merkte auf alle äufseren Anzeichen, um

1) Horat. de arte poet. 193; 204; 283. Gell. XIX, 10.

den Erfolg daraus abzunehmen. Um böse Zeichen von sich abzuhalten, betete man mit verhülltem Haupte (*velato capite*). Das Gesicht nach Osten gewandt oder auch dem Bilde des Gottes zugekehrt, legte man die rechte Hand an den Mund (*adorare*) und drehete sich gegen die rechte Hand im Kreise herum; oder man faſste mit den Händen die Kanten (*cornua*) des Altares, vor welchem man knieete. Betete man zu den himmlischen Göttern, so erhob man die Hände gen Himmel, während man sie bei einem Gebete zu den Unterirdischen gegen die Erde senkte. Nach vollendetem Gebete saſs man einige Augenblicke auf dem Boden still, ehe man zu etwas Anderem überging. Die Bitte muſste in klaren und bestimmten Worten ohne den geringsten Anstoſs oder Fehler ausgesprochen werden. Darum wurden den Magistraten bei öffentlichen Gebeten (*precationes*) von Priestern die Gebetformeln vorgesagt (*carmen*, *verba praeire*). Des gesegneten Anfangs wegen rief man zuerst Janus und den allmächtigen Jupiter an. Deſsgleichen war man vorsichtig in Bezeichnung des Gottes, welchem die Bitte insbesondere galt, und begrüſste zuletzt sämmtliche Götter mit allumfassenden Formeln.

Bitten waren stets auch mit Gelübden verbunden. Daher bedeutet *Votum* ebensowohl den Wunsch (*voti compos*), als das Gelübde (*voti reus*, *damnatus*, *voti religione obstrictus*, *votum solvere*). Auch jede Bitte zu den Göttern war ein Vertrag. Man hätte sie durchaus nicht für wirksam gehalten, wenn man nicht seinerseits ein Gelübde hinzugefügt hätte, welches dann wie eine Schuld mit der gröſsten Gewissenhaftigkeit gelöst zu werden pflegte. Gelübde that jeder Magistrat bei dem Antritte seines Amtes, jeder Feldherr vor dem Beginne einer Schlacht, der Jüngling bei dem Anlegen der männlichen Toga, und Jeder, der sich in irgend einer Noth befand oder eine Gefahr überstehen muſste. Eben so weihete aber auch der Jüngling seine Bulla, das Mädchen ihre Puppen, der Soldat oder Fechter seine Waffen, der Schiffbrüchige seine Kleider dem Tempel dieses oder jenes Gottes, wenn sie die Gefahren ihrer bisherigen Lebensweise glücklich überstanden hatten.

Diese Gefahren wurden oft zum Ruhme des schützenden Gottes auf hinzugefügten Tafeln (*tabulae votivae*) ausführlich beschrieben oder abgebildet [1]). Umgekehrt wurden dem Gotte auch wohl Vorwürfe gemacht und ihm manche Ehren versagt, wenn er sich nicht hülfreich erwiesen hatte. Von Staatswegen wurden den Göttern grofse Opfer, ein bestimmter Antheil an der Siegesbeute, Tempel, Spiele (*ludi votivi*), später auch wohl nach sabinischer und etrurischer Weise ein *Ver sacrum* gelobt, d. i. alles Vieh (*ex suillo*, *ovillo*, *caprino*, *bovillo grege*), welches zwischen dem 1. März und dem letzten April eines Jahres geboren wurde [2]). Bei den Samnitern gehörten auch die Menschen dazu [3]). Das Gelobte wurde dann feierlich geweihet und dem Gotte als sein Eigenthum zugesprochen (*consecrare*, *dicare*, *dedicare*).

Mit dem Eidschwure (*juramentum*), welcher bei den Römern lange Zeit sehr heilig gehalten wurde [4]), war ebenfalls ein Gelübde verbunden, indem der Schwörende für den Fall eines Meineides sein eignes Haupt dem Zorne und der Rache des Gottes, bei welchem er schwur und dessen Altar er wohl mit der Hand erfafste (*jurare aram*, für *per aram*) oder dessen Symbol er in der Hand hielt (z. B. *jurare Jovem lapidem*), zu weihen pflegte (*exsecratio*). Auch feierliche Eidesformeln wurden oft Wort für Wort vorgesprochen; daher *jurare in verba alicujus*, *i. e. praeeunte aliquo*, *conceptis verbis jurare.* Solche Formeln waren: *Si sciens fallo*, *tum me Diespiter salva urbe arceque bonis ejiciat*, *ut ego hunc lapidem;* oder: *Si sciens fallo*, *tu me*, *Jupiter O. M.*, *domum*, *familiam remque meam pessimo leto adficias* [5]). Der gesetzliche Fahneneid, welchen jeder Soldat einzeln im Namen des Vaterlandes seinem Anführer leistete, wurde *Sacramentum* genannt (*animas patriae obstringebant*).

1) Cic. de Nat. D. III, 37. Hor. Od. I, 5, 13. Juven. XII, 27. XIV, 300.
2) Liv. XXII, 10. XXXIV, 44.
3) Fest. s. v. Mamertini. Paul. D. s. v. Ver. Strabo V, fin. Non. XII, 18.
4) Liv. I, 21. III, 20. Cic. de offic. III, 30.
5) Fest. s. v. Lapidem. Liv. XXII, 53. XXI, 45.

Bei der Devotio, jenem feierlichen Akte, durch welchen sich einzelne Bürger zur Abwehr eines dem Vaterlande drohenden Uebels, und, wenn es in der Schlacht geschah, unter Verwünschung der Feinde durch einen freiwilligen Tod den Dii Manes weiheten, wurde mit dem Gelübde sogleich die Erfüllung desselben verbunden. Dadurch sollten die Götter genöthigt werden, um so gewisser und schleuniger auch ihre Verpflichtung zu erfüllen [1]. — Auch die Evocatio, die Einladung an die Schutzgottheiten feindlicher Städte, mit nach Rom zu ziehen, war ein mit Gelübden verbundenes Gebet [2].

Von den Bitten sind ferner noch die Bezeugungen der Freude und des Dankes zu unterscheiden (*gratulationes* [3]). Bei diesen warf man den Götterbildern Küsse zu und verehrte sie mit geneigtem Körper. Die allgemeinen Betfeste (*supplicationes publice indictae*), welche gewöhnlich mit Lectisternien, zuweilen auch mit feierlichen Aufzügen verbunden waren, und bei welchen die Hausväter mit Weibern und Kindern in den verschiedenen Tempeln herumzogen und ihre Andacht verrichteten (*salutationes*), hatten mehrentheils die Abwehr eines Uebels zum Zwecke, waren aber zuweilen auch öffentliche Dankfeste.

§. 271. Reinheit, Frömmigkeit und Sühnung.

Die zahllose Menge von religiösen Gebräuchen, welche der Römer überall auf das Gewissenhafteste zu beobachten hatte, und welche uns oft ganz grundlos und lächerlich erscheinen, beruhen insgesammt auf den oben genannten Grundbegriffen ihrer religiösen Vorstellungen. 1) Die Götter, als die Gründer der Weltordnung, lieben stets und in allen Dingen das vollkommenste Ebenmafs, Gesetz und Ordnung, die reine Natürlichkeit, Schmuck und Schönheit, ungestörte Heiterkeit. Darum wird der Römer so sehr durch Monstra und Portenta geängstigt, durch jene Verirrungen der Natur, an

1) Liv. V, 41. VII, 6. VIII, 9; 10. X, 28.
2) Liv. V, 21. Macrob. Sat. III, 9.
3) Cic. ad Div. XI, 18; Phil. XIV, 3.

welchen die Götter Anstofs nehmen. Darum mufs der Mensch, wenn er vor den Göttern erscheint, nicht allein festlich gekleidet, sondern auch festlich gestimmt sein. Darum wird so unendliche Vorsicht angewendet, dafs ja kein Mifston, kein Unheil bedeutendes Wort, kein widriger Anblick, ja nicht einmal eine trübe Erinnerung das Fest, an welchem die Götter sich freuen sollen, unterbreche und störe. Das ist der Begriff, welchen der Römer mit *castus* (von κάζω, καθαρός) verband. 2) Die Götter in ihrer Seligkeit wollen, dafs auch der Mensch glücklich sei; sie sind mild und liebreich gesinnt. Aber auch der Mensch soll diese freundlich theilnehmende Liebe zu seinen Nebenmenschen hegen; wo die Götter sich erbarmen, da soll der Mensch, der selbst hülfsbedürftig ist, nicht hart und fühllos sein. Namentlich soll er gegen seine Angehörigen und gegen Alle, mit welchen er durch natürliche Bande verknüpft ist, in Liebe und Treue seine Pflichten erfüllen. Jede Verletzung derselben ist ein Monstrum in der moralischen Weltordnung und betrübt die Götter. Wer jene Pflichten erfüllt, ist *pius*. — Wer gegen die eine oder die andere dieser Anforderungen der Götter an den Menschen gefehlt hatte, mufste ernstlich suchen, den Fehler wieder gut zu machen. Wer die Castitas verletzt hatte, mufste sich reinigen. Es dienten dazu mancherlei Dinge, besonders die reinen Elemente des Wassers und des Feuers (*lavare, luere, lustrum, lustratio; πῦρ, suffire, februare*). Weil wir mannichfaltig ohne unser Wissen fehlen, so waren zu festgesetzten Zeiten Reinigungen nöthig, welche Allen galten. Keine Strafe war härter, als wenn man von den Mitteln der Reinigung ausgeschlossen wurde (*igne et aqua interdicere*). Wer aber gegen die Pietas gefehlt hatte, der bedurfte eines *Piaculum*, eines stellvertretenden Schlachtopfers, welches gleichsam die Strafe übernahm; er selbst aber sollte sich reuevoll dem Walten der Götter unterwerfen.

Vierter Abschnitt.

Das Privatleben.

(Die besten Schriften über das römische Privatleben sind: Sabina, oder Morgenscenen im Putzzimmer einer reichen Römerin von K. A. Böttiger. Leipzig, 1806. 2 Theile. Der Pallast des Scaurus, oder Beschreibung eines römischen Stadthauses. In das Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Karl Chr. u. Ernst Fr. Wüstemann. Gotha u. Erfurt, 1820. Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts, von Wilh. Adolph Becker. Leipzig, 1838. 2 Theile. Behandeln auch diese Schriften das römische Privatleben einer späteren Zeit, so bieten sie und namentlich Becker's treffliche Schrift doch auch viele Belehrung für unseren Zeitraum.)

§. 272. Allgemeine Bemerkungen.

Die Sitten und der Charakter der Römer im Anfange und am Ende dieses Zeitraums sind ganz von einander verschieden. Bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts der Stadt behaupteten die Römer jene edele Einfachheit, Mäſsigkeit und Enthaltsamkeit, durch welche sie Körper und Geist stark und kräftig erhielten zum Kampfe und zum Siege. Selbst der reichere Bürger theilte mit seinen Clienten und Sklaven die Geschäfte des Landbaus, und das Familienleben war ländlich, einfach, sittsam und mäſsig. In dem zweiten punischen Kriege zeigte der Senat die tiefste Weisheit in seinen Entschlieſsungen und das ganze Volk eine unüberwindliche Standhaftigkeit in den drohendsten Gefahren und erhabene Stärke und Gröſse der Seele mitten unter den fürchterlichsten Niederlagen und Unglücksfällen. Alle Stände, Geschlechter und Alter waren mit der feurigsten Vaterlandsliebe erfüllt; die Feldherrn führten ihre Heere mit vorsichtiger Klugheit und unerschrockenem Muthe gegen den überlegensten Feind; und die tapferen Legionen folgten ihren Anführern mit unbedingtem Gehorsam in den unvermeidlichen Tod. Noch waren Roms Bürger von

Ehrfurcht vor den Göttern durchdrungen und von Abscheu vor den Lastern und jedem unerlaubten Mittel, sich zu bereichern, erfüllt. Nachdem aber die Römer durch die Ueberwindung Carthago's die höchste Stufe ihrer Macht erreicht hatten und kein Volk übrig war, welches ihnen einen kräftigen Widerstand leisten konnte, ergossen sie sich, wie ein reifsender Strom die schwachen Dämme durchbrechend, über die übrigen, schwächeren Völker und streckten ihre Hände nach den Gegenden aus, in welchen Natur und Kunst die gröfsten Reichthümer und Kostbarkeiten aufgehäuft hatte. Die mit geringer Anstrengung erfochtenen Siege über Philipp von Macedonien, Antiochus von Syrien, die Aetolier und Galater kosteten den Römern ihre Tugenden und guten Sitten. Jeder Schritt der Römer in Griechenland und Asien war ein Schritt zu ihrem Verderben, weil die überwundenen Völker mit ihren Reichthümern und Kunstschätzen ihnen zugleich auch ihre Laster und zügellosen Begierden übergaben. Nach der Ueberwindung Philipps von Macedonien (557 d. St.) erzwang die gesteigerte Prachtliebe der Frauen die Aufhebung des oppischen Gesetzes[1]), und die bacchischen Mysterien, welche 566 d. St. entdeckt und unterdrückt wurden, waren Schulen der schaamlosesten Laster und der furchtbarsten Verworfenheit[2]). Die Vermehrung der Reichthümer rief Pracht und Aufwand hervor, und nicht nur die Weiber, sondern auch die Männer verwendeten Zeit und Geld auf Kleidung und Putz. Schlemmerei und Völlerei zogen in Rom ein, und die römischen Magistrate erlaubten sich, um die Mittel zur Befriedigung ihrer zügellosen Lüste herbeizuschaffen, in den Provinzen jede Art von Bedrückung und Gewaltthätigkeit. Zwar fehlte es nicht an einzelnen vortrefflichen Männern, welche die früheren Tugenden bewahrten: aber weder ihr Beispiel, noch die Gesetze gegen den Aufwand (*leges sumtuariae*) vermochten den Strom der einreifsenden Sittenlosigkeit aufzuhalten. Die be-

1) Livius XXXIV, 1—8.
2) Livius XXXIX, 8—18. Vergl. §. 245. S. 481.

stochenen Richter sprachen mit frecher Unverschämtheit die offenbarsten Verbrecher und Räuber der Bundesgenossen frei; die in's Unglaubliche vermehrten Sklaven vergifteten und verdarben die Sitten, und von ihnen liefsen die Reichen die angemafsten ungeheuren Länderstrecken bearbeiten, während eine Menge armer Familien obdachlos, ohne Arbeit und Lebensunterhalt in dem verödeten und menschenleeren Italien umherirrten [1]). Vergebens versuchte der edele Tib. Sempronius Gracchus, vergebens sein leidenschaftlicherer Bruder Caj. Gracchus der drückenden Noth des armen Volkes zu steuern und einen wohlhabenderen Mittelstand zu schaffen: sie erlagen, nicht ganz ohne Schuld, der blinden Erbitterung und dem habsüchtigen Eigennutz der Reichen und Vornehmen. Bei einer so unnatürlichen Lage des römischen Volkes, wo der bei Weitem gröfsere Theil der Bürger in der hülflosesten Dürftigkeit schmachtete, und wenige Familien die unermefslichsten Reichthümer und gleichsam erblich die höchsten Staatsämter besafsen, mufste die Liebe zum Vaterlande und das Verlangen nach Ruhm und wirklichen Verdiensten schwinden. Statt beschwerliche Feldzüge zu machen, blieben die vornehmen Jünglinge in Italien, ergaben sich dem wollüstigen und sittenlosen Leben der Hauptstadt, hörten höchstens die Vorlesungen griechischer Weltweisen und Redner und erlangten durch das Ansehen ihrer Familien, durch Parteien, Verwandte und Freunde und durch Bestechungen die wichtigsten Stellen. Mit Geld konnte man Alles erkaufen, und Rom selbst war feil, wie Jugurtha sagte. Daher zeigte sich bald ein Mangel an grofsen und erfahrenen Feldherrn, und der Senat war genöthigt, in dem Kriege gegen die Cimbern und Teutonen seinen erbittertsten Feind, Marius, gegen alle Gesetze und Herkommen fünfmal nach einander zum Consul erwählen zu lassen. Zügellose Demagogen stellten sich an die Spitze des käuflichen Pöbels und verwirrten durch verderbliche Gesetze die Verfassung des Staates; mit dem Schwert errangen nach

1) Vergl. §. 156 u. 157. S. 315—321.

dem ganz Italien furchtbar verheerenden Kriege die italischen Bundesgenossen die Ertheilung des römischen Bürgerrechts. Unter Marius und Sulla wütheten Bürger gegen Bürger, und mit der furchtbarsten Grausamkeit wurden nicht blofs Tausende einzelner Bürger gemordet, sondern ganze Landschaften verheert und ihrer Bewohner beraubt. Unter solchen Greueln erstarb jedes Gefühl der Menschlichkeit, und die heiligsten Bande der Gesellschaft wurden aufgelöst. Mit immer zunehmender Grausamkeit wurden die Provinzen durch die Räubereien der Statthalter ausgesogen, unermefsliche Reichthümer von einzelnen römischen Familien aufgehäuft und die Prachtliebe und Schwelgerei, die schaamlosesten Lustbarkeiten und viehische Völlerei bis in's Unglaubliche gesteigert.

Mit ungeheuerer Verschwendung wurde durch öffentliche Vergnügungen die Gunst des Pöbels erkauft, und das Volk oft mehrere Tage nach einander mit den ältesten und theuersten Weinen und leckerhaftesten und ausgesuchtesten Speisen bewirthet. Durch einen so sinnlosen Aufwand stürzten sich diejenigen, welche Aemter und Ansehen im Staate erlangen wollten, in die gröfsten Schulden, so dafs z. B. Cäsar erklärte, dafs er funfzehn Millionen Thaler brauche, um Nichts zu haben. In sinnliche Lüste, in Weichlichkeit und Trägheit versunken, oder mit ihren Villen, Gärten und Kunstwerken, mit der Wartung ihrer Fischteiche oder mit anderen Spielereien beschäftigt, bekümmerten sich die vornehmen Römer nicht um die öffentliche Wohlfahrt und sahen theilnahmlos auf das dem gesunkenen Staate drohende Verderben. Cicero und Cato waren in der letzten Zeit der Republik die einzigen Männer, welche Tugend und Vaterlandsliebe im Senate nennen konnten, ohne ausgelacht oder für Heuchler gehalten zu werden. Ebenso schaamlos und den unnatürlichsten Lastern ergeben, wie die Männer, waren die Frauen und Mädchen. Zwar waren sie geübt und gebildet in den feineren Künsten des geselligen Lebens, sie konnten schön singen und spielen, tanzen und scherzen, sie redeten griechisch, waren eingeweiht in die Geheimnisse der Staatskunst und wurden nicht

selten zu verbrecherischen Unternehmungen gegen den Staat zugezogen: aber Sittsamkeit und Keuschheit und die häuslichen Tugenden waren ihnen fremd. Daher nahmen Untreue, Ehebruch, Ehescheidungen und der Hang zum ehelosen Stande immermehr überhand. Die Vernachlässigung der Erziehung und die frühe Ausartung der Jugend waren eine nothwendige Folge. Die jungen Römer waren feig und kraftlos im Kriege und unerfahren in der Staatskunst, Beredtsamkeit und Rechtsgelehrsamkeit. Arbeitsamkeit, Mäfsigkeit, Tapferkeit und Vaterlandsliebe waren verschwunden. Aber nicht blofs unter den Vornehmen, sondern auch unter der niederen Klasse der Bürger herrschten alle Arten von Lastern und Ausschweifungen. Die Bewohner Roms waren zum grofsen Theil der Auswurf von ganz Italien und den Provinzen, ein unreiner Haufe von Sklaven und Freigelassenen. In Rom kam wie an einem Zufluchtsorte der Bosheit und des Müssigganges das liederlichste Gesindel aller Länder zusammen, um dort auf Kosten des Staates, von den Bestechungen der Vornehmen oder dem Ertrage ihrer Schandthaten zu leben. Zu Cäsar's Zeit erhielten 320,000 Bürger monatliche Getreidespenden vom Staate. Gleiche Verdorbenheit wie in Rom herrschte auch in den römischen Heeren. Jeder Feldherr mufste sich seine Soldaten erst erziehen und an Kriegszucht, Arbeitsamkeit und Tapferkeit gewöhnen. Die römischen Legionen, aus jenem verdorbenen Pöbel gebildet, waren nicht mehr von der Liebe zum Vaterlande erfüllt, sie dienten weniger dem Staate als dem einzelnen Feldherrn, und waren ebenso bereit gegen als für ihre Mitbürger zu fechten.

§. 272. Die Häuser in der Stadt.

Bis nach dem zweiten punischen Kriege bewahrten die Römer auch in ihren Wohnungen die alte Einfachheit, und viele Häuser waren mit Schindeln gedeckt. Die Schnelligkeit, mit welcher Rom nach dem gallischen Brande wieder aufgebaut worden war, hatte die Verschönerung der Stadt gehindert. Genauere Nachrichten über die Wohnungen der reiche-

ren Römer haben wir erst aus der Zeit nach Sulla. Von den eigentlichen Privathäusern (*domus*) sind die Miethhäuser (*insulae*) zu unterscheiden, welche von allen Seiten frei standen, mehrere Stockwerke hoch, von verschiedenen Familien bewohnt, mit mehreren Thüren versehen und in ihrer Anlage wohl sehr mannichfaltig waren. In den Privathäusern war die Lage einzelner Theile fest bestimmt, die anderer willkürlich. Das *Vestibulum* war ein freier Platz vor dem Hause, welcher dadurch gebildet wurde, dafs die beiden Flügel des Hauses bis an die Strafse, der mittlere Theil etwas zurückgebaut war [1]). In der Mitte des Hauses befand sich der Eingang (*ostium*), dessen beide Seiten die Pfosten (*postes*) und dessen oberer und unterer Theil *Limen superum* und *inferum* war. Die Pfosten waren von Marmor oder, wie die Thür (*valvae, fores*), von künstlich geschnitztem und mit Elfenbein, Schildplatt und Metall belegtem Holz. Die Thüren öffneten sich in der älteren Zeit an Privathäusern nach innen, an öffentlichen Gebäuden nach aufsen [2]); sie waren in der Nacht verschlossen, bei Tage wenigstens geschlossen, und wer Einlafs begehrte, klopfte mit dem daran befindlichen Klopfer (*malleus*). Das Verschliefsen geschah durch zwei hölzerne Querriegel (*vectes, obices, claustra, repagula, serae*), welche durch einen durch beide gehenden eisernen Bolzen (*pessulus*) verbunden wurden. Durch den Eingang gelangte man in das *Atrium*, den vordersten und zugleich den gröfsten bedeckten Saal im Hause. In demselben versammelten sich die Glieder der Familie, und hier wurden auch Besuchende empfangen; in demselben standen die Webestühle (*telae*) der Sklavinnen, und der Thür gegenüber das symbolische Brautbett (*lectus genialis* oder *adversus*). Auf beiden Seiten des Atrium waren Seitenhallen (*alae*), welche oft nur durch Säulen von demselben getrennt und niedriger als dasselbe waren. Hinter dem Atrium und im Mittelpunkte des ganzen Hauses befand sich ein viereckiger

1) Gellius XVI, 5. Macrob. Saturn. VI, 8.
2) Dionysius V, 39. Plin. hist. nat. XXXVI, 15.

Hof, *Cavum aedium* oder *Cavaedium*, um welchen herum die übrigen Theile des Hauses lagen. In der Mitte desselben war ein nach oben offener Raum (*impluvium*), und rings um diesen, auf allen vier Seiten, bedeckte, mit Statuen und Gemälden geschmückte Gänge, deren Bedachung nach der inneren Seite zu auf Säulen, nach aufsen auf der Mauer ruhte. Den Mittelpunkt des Impluvium bildete gewöhnlich eine Cisterne oder ein Springbrunnen. Vitruv unterscheidet nach der verschiedenen Bauart fünf Arten des Cavaedium: das *Tuscanicum*, *Corinthium*, *Tetrastylum*, *Displuviatum*, *Testudinatum*. Das *Tablinum*, das Hausarchiv [1]), scheint an dem Cavaedium, dem Atrium gegenüber, gelegen zu haben. Von dem Cavaedium führten auf beiden Seiten des Tablinum Durchgänge (*fauces*) zu dem *Peristylium*, einem länglich viereckigen, rings mit Säulenhallen umgebenen, freien Raum, welcher sich in seiner Länge quer an dem Tablinum hin erstreckte und in der Mitte mit einem Springbrunnen, Blumen und Sträuchern versehen war.

Nicht bestimmt war die Lage der übrigen Theile des Hauses. Die *Cubicula* waren die Wohn- und Schlafzimmer und zwar *diurna* und *nocturna* oder *dormitoria*, *aestiva* und *hiberna*; die *Triclinia* waren kleinere Speisesäle, zum Gebrauch in den verschiedenen Jahreszeiten, die *verna* und *auctumnalia* nach Morgen, die *hiberna* nach Abend, die *aestiva* nach Mitternacht gelegen. Die *Oeci* waren gröfsere Säle. Nach der verschiedenen Bauart unterschied man: den *Tetrastylus*, dessen Decke auf vier Säulen ruhte; den *Corinthius*, auf dessen vier Seiten von der Wand abstehende Säulenreihen sich befanden; den prächtigen *Oecus Aegyptius*, in welchem ebenfalls auf allen vier Seiten Säulenreihen waren, welche mit den vier Wänden des Saales die Decke der durch sie gebildeten Säulengänge trugen, während die Decke des mittelsten Raumes höher war und von zweiten, auf jenen ersten perpendiculär stehenden, $\frac{1}{4}$ kleineren Säulenreihen getragen wurde. Auf

1) Plin. hist. nat. XXXV, 2.

den Gängen konnte man aufsen herumgehen und zwischen den zweiten Säulenreihen hindurch in den mittelsten Theil des Sales sehen. Der zu Vitruv's Zeit noch seltene *Oecus* κυζικόνης endlich hatte auf drei Seiten bis auf den Fufsboden reichende Fensterthüren, durch welche man von den Triclinien aus ins Grüne sehen konnte. Die *Exedrae* waren die Gesellschaftszimmer. Die Exedrae in den Gymnasien und an den öffentlichen Plätzen waren halbkreisförmige Sitze, und daher ist es wahrscheinlich, dafs die Exedrae in den Privathäusern Zimmer gewesen sind, in denen zwei oder auch alle vier Wände halbkreisförmig mit Sitzen versehene Ausbiegungen bildeten. Kleinere Zimmer waren die *Diaetae* [1]) und *Zothecae* [2]).

In der letzten Zeit der Republik und unter den Kaisern gehörte es zum guten Ton, eine *Pinacotheca*, eine Gemäldesammlung, zu haben [3]). Das dazu bestimmte Zimmer lag nach Mitternacht, damit das Sonnenlicht den Farben nicht schaden konnte. Die Gemälde waren auf Holz (*tabulae*) oder Blumen auf Leinwand (*in textili*) gemalt.

Das Erdgeschofs machte den Haupttheil des Hauses aus; die Gemächer des oberen (*coenacula*) lagen wegen der ungleichen Höhe der darunter befindlichen Räume nicht in horizontaler Linie, und zu ihnen führten oft, wenn eine Verbindung aller oberen Zimmer nicht möglich war, verschiedene Treppen. Ueber dem oberen Stock legte man Terrassen mit Blumen und Sträuchern, auch wohl Bäumen an (*solaria*).

Der Fufsboden (*solum*) war selten mit Dielen (*tabulata*) bedeckt, er war gewöhnlich Estrich (*rudus*, *pavimentum*), oder aus Stücken verschiedenartigen Marmors (*pavimentum sectile*) oder Täfelchen gebrannter Erde (*opus testaceum*) künstlich zusammengesetzt, oder endlich Mosaik von Marmor- oder Glasstiften. Die Wände der Zimmer, in der alten Zeit wahr-

1) Sueton. Claud. 10.
2) Plin. epist. II, 17.
3) Plin. hist. nat. XXXV, 2. Vitruv. VI, 8.

scheinlich nur geweifst, wurden mit Marmor, Gemälden und Werken erhabener Arbeit geschmückt.

Die Fensteröffnungen (*foramina*), deren es nach der Strafse zu nur wenige und wahrscheinlich hoch angebrachte gab, waren in der älteren Zeit gar nicht oder nur durch Läden verschlossen; später bediente man sich dazu des Frauenglases (*lapis specularis*) oder wirklicher Glasscheiben. Einer künstlichen Erwärmung der Zimmer bedurfte man wegen des milden Klimas und weil man die für den Winteraufenthalt bestimmten Räumlichkeiten so anlegte, dafs sie viele Sonne hatten, selten. War sie nöthig, so wurde sie durch Kamine oder durch tragbare Herde bewerkstelligt, oder durch Röhren oder kleine neben den Gemächern angebrachte Räume, welche durch ein Hypocaustum erhitzt wurden und von denen man nach Belieben Wärme in die Zimmer ausströmen liefs.

§. 274. Die Landgüter und die Gärten.

Bei den Landgütern ist das nach städtischer Weise erbauete Herrenhaus (*villa pseudourbana*, *praetorium*) und die gewöhnlich davon getrennt liegenden, eigentlichen Wirthschaftsgebäude (*villa rustica*) zu unterscheiden. Es gab aber auch Villen, welche nur einem dieser Zwecke, entweder dem Vergnügen, oder der Landwirthschaft, dienten. Die Einrichtung des Herrenhauses war der der Wohnhäuser in der Stadt ähnlich, nur dafs man bei Anlage der einzelnen Theile mit gröfserer Freiheit verfuhr. Die Oekonomiegebäude bildeten gewöhnlich zwei Höfe (*cohortes*, *chortes*, *cortes*); am Eingange des ersteren oder äufseren wohnte der Villicus [1]), um die Ein- und Ausgehenden sehen zu können. Dort befand sich auch die Küche, wo sich die Sklaven versammelten und im Winter bei dem Feuer des Heerdes verschiedene Arbeiten vornahmen; dort lagen auch die Badestuben (*balnearia*), die Wein und Oel-Presse (*torcularia*) und die *Cellae oleariae* und *vinariae*, die ersteren nach Süden, die zweiten nach Nor-

1) Varro I, 13. Columella I, 6. Vitruv. VI, 9.

den, beide aber nicht unter, sondern zu ebener Erde. Nach Columella, welcher ein besonderes Gebäude zur Aufbewahrung der Vorräthe (*villa fructuaria*) annimmt, befanden sich in diesem auch die Wein- und Oel-Vorräthe; nach Vitruv wurden nur die feuergefährlichen Dinge, Getreide, Stroh und Heu, in einem eigenen Gebäude aufgespeichert und das Backhaus (*pistrina*) wegen der Feuersgefahr von dem Hauptgebäude getrennt. Die Cellen der Sklaven lagen nach Mittag und wohl in beiden Höfen; unter der Wohnung des Villicus war das durch kleine Fensteröffnungen erleuchtete *Ergastulum*, wo die gefesselten Sklaven sich befanden. Die Ställe für Pferde, Rinder und Schafe (*equilia*, *bubilia*, *ovilia*) waren wahrscheinlich in dem inneren Hof. In der Mitte beider Höfe waren Wasserbehälter, wohl auch Springbrunnen, um das Vieh zu tränken. Das verschiedenartigste Geflügel, Hühner, Gänse, Enten, Tauben, Pfauen u. s. w. und ein Bienenstock (*apiarium*) durften auf einem Landgute nicht fehlen.

Mit den Landgütern der Römer waren nicht blofs Gemüse- und Fruchtgärten, sondern auch Lustgärten verbunden. In diesen letzteren wurde, als der Luxus in Rom stieg, die natürliche Gestalt des Buchsbaums, des Taxus, der Cypresse und Myrte von dem *Topiarius* zu allerhand künstlichen Figuren beschnitten, und von Rosen, Veilchen, Lilien und Crocus Blumenbeete angelegt. Verschiedene Spaziergänge waren angebracht, unter welchen die *Gestatio*, ein breiter Gang, in welchem man sich auf der Lectica tragen liefs, und der *Hippodromus*, eine Art Rennbahn mit mehreren durch Buchsbaum abgetheilten Wegen erwähnt werden. Die Gärten waren überdiefs mit Statuen und allerhand Kunstwerken geschmückt, und der *Aquarius*, eine Art Röhrenmeister, sorgte für die Wasserleitungen und Springbrunnen.

§. 275. Die Bäder.

In der älteren Zeit wurde weniger als in der späteren gebadet[1]); die Einrichtung der Bäder war viel einfacher und

1) Columella I, 6, 20. Senec. epist. 86. Nonius s. v. ephippium.

wahrscheinlich nur auf warme und kalte Bäder berechnet. In der Folge kamen Schwitzbäder und heifse Wasserbäder hinzu, und die ganze Einrichtung wurde nach und nach immer prächtiger. Der ursprüngliche Zweck, reinliche Pflege des Körpers, war nicht mehr der einzige, sondern die Bäder waren förmliche Vergnügungsorte, ausgestattet mit verschwenderischer Pracht und allen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die man nur wünschen konnte. Aufser den Nachrichten der Schriftsteller [1]) sind auch Ruinen von Bädern erhalten. Die 1784 in Badenweiler und die 1824 in Pompeji ausgegrabenen Ueberreste lassen die Einrichtungen und einzelnen Abtheilungen erkennen, während die Trümmer der Bäder des Titus, Caracalla und Diocletian in Rom uns einen Begriff von den grofsartigen Anlagen, dem Umfange und der Pracht dieser Gebäude geben. Die Haupttheile der Bäder waren: 1) das Apodyterium, das Auskleidezimmer, welches auch als Unctorium oder Eläothesium diente, wenn nicht ein eigenes Zimmer zu diesem Zwecke da war; 2) das Frigidarium, ein ungeheiztes Zimmer, in welchem die kalten Bäder genommen wurden und in dem zu diesem Zwecke entweder in der Mitte oder an beiden Endpunkten ein Bassin (*piscina*, *baptisterium*) mit kaltem Wasser war. Die Piscina in den Bädern Diocletians war 200 Fufs lang und halb so breit. 3) Das Tepidarium, ein mäfsig geheiztes Zimmer, in welchem man einige Zeit verweilte, um zu transpiriren, ehe man ein warmes Bad nahm. Ungewifs ist, ob sich darin ein Behälter mit lauwarmem Wasser zum Baden befunden hat; wenigstens scheint dieses nicht überall der Fall gewesen zu sein. 4) Das Caldarium oder concamerata sudatio, ein mit heifser Luft erfülltes Zimmer, in welchem die warmen Bäder genommen wurden. Die Wände dieses Zimmers waren hohl und ebenso der schräg liegende Fufsboden, welcher auf kleinen Pfeilern (*suspensurae*) ruhte, so dafs unter und zwischen demselben

1) Vitruv. V, 10. Palladius I, 40. Plin. epist. II, 17. V, 6; Lucian. Ἱππίας ἢ βαλάνειον. Stat. Silv. I, 5. Mart. VI, 42.

die Hitze sich verbreiten konnte. Röhren leiteten die Hitze aus dem Ofen (*hypocaustum*) dahin. Auf der einen Seite des Caldarium befand sich das Behälter für das heifse Wasser. In der Nähe desselben war das Laconicum, eine halbkugelartige metallne Erhöhung, unter welcher das Feuer brannte und welche durch einen an einer Kette hängenden Deckel (*clypeus*) verschlossen wurde. Durch Herablassen und Hinaufziehen des Clypeus wurde die Flamme und die Hitze gemindert und vermehrt. Die Erwärmung des Wassers geschah in drei, wahrscheinlich über einander angebrachten und durch Röhren mit einander verbundenen Kesseln, von welchem der eine heifses, der zweite laues und der dritte kaltes Wasser enthielt. Auf der anderen Seite des Caldarium war das Labrum, ein Behälter mit kaltem Wasser, in welches man sich nach dem heifsen Bade tauchte. Sowohl bei dem Behälter mit dem kalten, als bei dem mit dem warmen Wasser waren Stufen angebracht, um sich bis zu einer beliebigen Tiefe in dieselben begeben zu können. Der Raum zwischen den Wasserbehältern und der Wand, wo diejenigen standen oder safsen, welche noch zu baden beabsichtigten, wurde *Scholae* genannt; *Solium* aber war eine im Caldarium für das Baden Einzelner angebrachte Badewanne.

Vor dem Bade suchte man dem Körper durch eine leichte Art von Gymnastik, durch Ballspiel u. s. w. die für nöthig gehaltene Vorbereitung zu geben. Man salbte sich vor und nach dem Bade; ja sogar nachdem man bereits in das Bad gestiegen war, verliefs man es wieder, um sich nochmals mit Oel einzureiben und dann wieder in das Bad zu gehen. Die Badegeräthschaften, die Schabeisen (*strigiles*), um Schweifs und Unreinigkeit von der Haut zu schaben, die linnenen Tücher zum Abtrocknen (*lintea*) und das Gefäfs mit Oel (*ampulla olearia*) trug ein Sklav seinem Herrn in das Bad nach. Die Badezeit war die Stunde vor der Mahlzeit, gewöhnlich die achte; doch badete man auch früher. Auch für die Frauen gab es, wie für die Männer, öffentliche Bäder, und daraus entstanden später grobe Unsittlichkeiten, indem sich unkeu-

sche Frauenzimmer und Männer gemeinschaftlich badeten. Die Bäder waren Privatunternehmen, und die Badenden bezahlten deſshalb einen Quadrans. M. Vipsanius Agrippa gab zuerst als Aedil seine Bäder auf ein Jahr Männern und Frauen frei, und vermachte in seinem Testamente seine Gärten und Bäder nebst einer Summe zu deren Erhaltung dem römischen Volke [1], so daſs sie von da an unentgeldlich benutzt werden konnten. Von der Bedienung in den Bädern sind der Aufseher über das Bad (*balneator*), die Sklaven, welche die Aufsicht über die Kleider führten (*capsarii*), und diejenigen, welche die Heizung besorgten (*fornicarii*), zu erwähnen.

§. 276. Die Beleuchtung der Wohnungen.

Zur Beleuchtung bediente man sich der Lampen (*lucernae*) und der Wachs- und Talglichter (*candelae cereae* und *sebaceae*). Die Candela war in der älteren Zeit üblich, und später vorzüglich bei den Aermeren in Gebrauch [2]. Zum Dochte nahm man das Mark einer Binsenart (*scirpus* [3]). Die Lampen waren von Terra cotta, Bronze, anderen Metallen (*lucernae aureae*, *argenteae*) und Marmor. Sie waren von länglich runder Form, flach und ohne Fuſs und oft mit groſser Zierlichkeit und viel Geschmack gearbeitet; selbst die thönernen haben auf der oberen Fläche bisweilen mythologische Bildwerke von einem besseren Stil, als man bei so alltäglichen, aus einer Töpferwerkstätte hervorgegangenen Geräthen erwarten sollte. Die Lampen waren bald für ein Docht (*monomyxos*), bald für mehrere eingerichtet (*dimyxi*, *trimyxi*, *polymyxi*). Die Unterscheidung von *Lucernae cubiculares*, *balneares*, *tricliniares*, *sepulcrales* beruht nur auf dem verschiedenen Gebrauch der Lampen nicht auf einer verschiedenen Einrichtung. Zu den Dochten nahm man theils Hanf (*cannabis*), theils Werg (*stuppa*). Zum Putzen des Dochtes

1) Dio Cass. XLIX, 43. LIV, 29.
2) Varro de ling. lat. V, 34.
3) Plin. XVI, 37, 70.

hatte man eine Art langer Nadeln mit einem Häkchen zum Herausziehen des Dochtes und eine kleine Zange, welche an Kettchen an der Lampe hingen. Das Oel wurde mit einem vorn spitz zulaufenden, schiffartigen Gefäfse (*infundibulum*) in die Lampe gegossen. Die Lampen hingen theils an Ketten von der Decke herab, theils wurden sie auf dazu bestimmte, auf dem Fufsboden stehende Gestelle, auf Candelaber, gestellt. Diese waren bei ärmeren Leuten von Holz, in den Tempeln und wohl auch in den Pallästen von Marmor, gewöhnlich aber von Bronze. Auf ihre Verfertigung wurde viel Kunst verwendet, und sie waren ein bedeutender Zweig der antiken Erzarbeit. Der dünne, gewöhnlich fein canelirte Schaft ruhte auf drei zierlichen Thierfüfsen und endigte in ein Capitäl, auf dem sich eine Art Vase und auf dieser der zum Tragen der Lampe bestimmte Teller befand. Es gab auch Candelaber, welche vermittelst eines in dem hohlen Schaft befindlichen Stabes hoch und niedrig gesteckt, und andere, bei denen die Füfse zusammengelegt werden konnten. In der mannichfachen Gestaltung der Candelaber versuchte sich die Erfindungsgabe der Künstler. Die Lampadarien waren theils kleine vielästige Bäume, an deren Zweigen, oder auf einer Basis ruhende Säulen, an deren Capitäl mehrere Lampen aufgehängt wurden.

§. 277. Die Meubeln.

Die in der letzten Zeit der römischen Republik einreifsende Prachtliebe zeigte sich vorzüglich in der Vermehrung und Verschönerung der Meubeln. Die Stühle (*sellae, sedilia*) waren entweder einfach aus Holz, oder mit künstlicher eingelegter Arbeit von Elfenbein und Silber verziert oder von Bronze, mit geraden oder ausgeschweiften Füfsen, in Gestalt unserer Tabourets. Auch hatte man halbrunde Stühle mit Lehnen. Die Sitze waren entweder mit Wolle, dem Abfall beim Scheeren des Tuches, oder mit Federn gepolstert, oder mit weichen Decken belegt. *Solium* hiefs ein höherer Sessel, und auf einem solchen pflegten die Patrone zu sitzen, wenn sie ihre Clienten empfingen.

Bei keinem Hausgeräthe wurde aber in der späteren Zeit des Freistaates ein so ungeheurer Aufwand gemacht als bei den Tischen. Die einfachen drei- und vierfüfsigen, ahornen Tische (*mensae acernae*) der früheren Zeit wurden durch kostbarere verdrängt. Am beliebtesten waren die *Orbes*, deren Platten von dem Baumstamme seinem ganzen Durchmesser nach geschnitten waren. Man legte einen grofsen Werth auf schöne Masern und nahm defshalb das Holz knapp über der Wurzel, wo bei harten Stämmen die Masern am schönsten sind. Am gesuchtesten war hierzu das Holz des Citrus, eines in Mauritanien einheimischen und mit dem eigentlichem Citronenbaum nicht zu verwechselnden Baumes. Die bisweilen fast vier Fufs im Durchmesser habenden Platten wurden nicht von mehreren Füfsen, sondern von künstlichen Bildwerken, einem Löwen und dergleichen, oder einer elfenbeinernen Säule getragen (*monopodia*[1]). Die Preise, welche für schöne Tische dieser Art zuweilen bezahlt worden sein sollen, gehen ins Unglaubliche. So soll Cicero einen solchen für 1,000,000 Sesterzen oder ungefähr 50,000 Thaler gekauft haben. Wegen der Kostbarkeit dieser Tische und weil sie für den Gebrauch bei der Mahlzeit nicht grofs genug waren, verfertigte man auch gröfsere von gewöhnlichem Holze und fournirte sie mit dem Holze des Citrus. Um die kostbaren Platten jener Citreae vor jeder Beschädigung zu bewahren, bedeckte man sie mit Tüchern aus dickem zottigem Leinenzeug (*gausape*). Kleinere Tische, auf welchen werthvolle Gefäfse zur Schau aufgestellt wurden, hiefsen *Abaci*. Sie waren rund oder viereckig, die Platte von Marmor, zuweilen von Silber, und mit einem Rande versehen. Zu dieser Gattung gehörten auch die *Mensae Delphicae*.

Das Bett (*lectus cubicularis*) war hoch, so dafs man sich eines Bänkchens (*scamnum*) beim Hineinsteigen bediente (*lectum ascendere*). Das Gestell war von Erz oder kostbarem Holze, mit Elfenbein und Schildplatt ausgelegt; die Füfse

1) Livius XXXIX, 6. Martial. II, 43, 9.

(*fulcra*) von Elfenbein oder edlem Metall. Die Matratzen (*torus*, *culcita*) wurden von Gurten (*restes*, *fasciae*, *institae*) getragen, und über dieselben waren Decken (*vestes*, *stragula*) gebreitet, welche bei den reichen Römern mit Purpur gefärbt oder künstlich gestickt waren. Die Polster und Kissen waren in der ältesten Zeit mit Stroh und bei den ärmeren Bürgern auch später blofs mit Seegras, bei den reicheren aber mit Wolle, noch später mit Federn und namentlich dem Flaum von Gänsen und Schwänen gestopft. Der *Lectus cubicularis* hatte, wenn er für zwei Personen bestimmt war, an der einen Seite eine Lehne (*pluteus*); die offene Seite hiefs *Sponda*. Oft hatten die Betten auch einen Vorhang (*aulaeum*).

Zu dem Hausgeräthe gehörten auch die verschiedenen Schränke (*armaria*) zum Aufbewahren der Kleider, der Speisen, des Geldes und der Kostbarkeiten. In dem Atrium befand sich ein Schrank, in welchem die Ahnenbilder von Wachs (*imagines majorum*) aufgestellt waren. Die Behälter (*scrinia*), in welchen namentlich auf der Reise, die Bücherrollen verwahrt wurden, waren kleine runde Kästchen, eine Art Chatullen. Aehnlich waren die Kästchen (*dactyliothecae*), in welchen man Sammlungen von Ringen hatte. Die Thüren der inneren Gemächer waren gröfstentheils mit Vorhängen (*aulaea*, *velaria*, *peripetasmata*, *peristromata*, *tapetia*) versehen, welche vorzüglich in Campanien und Alexandria sehr schön in bunten Farben gewebt wurden. Zu dem Schmucke der Wohnungen gehörten auch die Spiegel. Sie waren auf einem Gestell oder blofse Handspiegel und wurden zuerst aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, später von Silber gemacht [1]).

§. 278. Die Kleidung der Männer.

Die Veränderungen in der Kleidung der Männer waren unbedeutend; die Toga blieb das Staatskleid des römischen Bürgers, und nur in dem faltenreicheren Wurfe und dem feineren Stoffe derselben zeigte sich eine Abweichung von der

1) Vitruv. VII, 3, 9. Plin. hist. nat. XXXIII, 9. Senec. quaest. I, 17.

früheren Einfachheit. Die Lacerna und die Synthesis[1]) kamen wohl erst gegen das Ende der Republik in gröſseren Gebrauch und wurden nicht bloſs von weiſser Farbe, wie die Toga und Tunica, sondern auch von anderen Farben (*coccinae*, *prasinae*, *amethystinae*, *ianthinae*) getragen.

Die gröſsere Aufmerksamkeit, welche die Römer seit den punischen Kriegen auf ihren Anzug verwandten, bewirkte auch, daſs sie sich das Haupthaar sorgfältig ordneten und den Bart scheeren lieſsen. Früher lieſsen sie den Bart wachsen. Die Reicheren hielten sich unter ihren Sklaven einen eigenen Tonsor; die meisten aber gingen in die öffentlichen Barbierstuben (*tonstrinae*). Der Bart wurde entweder über dem Kamme (*per pectinem*) mit einer Scheere verkürzt (*tondebatur forcipe*) oder mit dem Rasirmesser (*culter tonsorius*, *novacula*) glatt von der Haut wegrasirt (*radebatur*). Manche lieſsen sich auch die Haare im Gesicht und anderen Theilen des Körpers mit kleinen Zangen (*volsellae*) ausrupfen oder durch eine Salbe (*psilothrum*, *dropax*) vertilgen. In den Barbierstuben wurden auch die Haare und die Nägel verschnitten und dieselben überhaupt als Oerter der Unterhaltung von müssigen Leuten besucht.

Auch in den Ringen zeigte sich in der späteren Zeit der zunehmende Luxus, indem man nicht mehr bloſs einen Ring, wie früher, an dem vierten Finger der linken Hand trug, sondern die ganzen Hände mit Ringen übersäet hatte. Manche trugen ganz unförmlich groſse Ringe; Weichlinge hatten für den Sommer leichtere als im Winter.

§. 279. Die Kleidung der Frauen.

Auch die Veränderungen in der weiblichen Kleidung waren gering und erstreckten sich mehr auf die Stoffe und auf den Schmuck. Als die Römer gegen das Ende der Republik mit Aegypten in genauere Verbindung kamen, lernten sie dort die Leinwand kennen, und die römischen Frauen bedienten

1) Vergl. §. 83. S. 153.

sich von da an derselben zu der Tunica. Auch wurden baumwollene (*vestes bombycinae*) und noch später unter den Kaisern seidene Stoffe (*sericae*) von den Frauen zu ihren Kleidern benutzt. Ein berühmter Luxusartikel waren die feinen und durchsichtigen, von der Insel Cos kommenden Gewebe (*vestes coae*). Grofse Sorgfalt verwendeten die römischen Damen auf ihren Haarputz; sie bedienten sich künstlicher Pomaden, um die Haare zu färben, oder auch falscher Haare (*capillamentum*, *galericulum*, *caliendrum*), um die Schwäche oder den Mangel der eigenen Haare zu verbergen. Verschieden und mannichfaltig wurden diese geordnet, bald hoch aufgethürmt (*tutulus*, *turritus vertex*), bald stufenförmig (*suggestus comae*, *coma in gradus formata*) die Locken über einander gelegt. Eigene Sklavinnen (*cinifiones*, *cinerariae*) waren dazu bestimmt, den Haarputz der Gebieterin zu besorgen und mit dem Brenneisen (*calamistrum*) künstliche Locken zu brennen. Erfinderisch war die Toilettenkunst der römischen Damen in der Entdeckung mannichfacher Mittel zur scheinbaren Vermehrung der Schönheit; künstliche Wasser, um der Hautfarbe ihre Frische zu erhalten, weifse und rothe Schminken, oder auch schwarze für die Augenbraunen, Schönpflästerchen (*splenia*) und unzählige andere Dinge dieser Art waren ihnen wohl bekannt. Mit dem zunehmenden Luxus wurden immer gröfsere Summen auf die mannichfachen Gegenstände des weiblichen Schmuckes von Gold, Perlen und Edelsteinen, auf Halsbänder (*monilia*), Ketten (*torques*, *catena*, *catella*), Ohrgehänge (*inaures*), Armbänder (*armilla*) und Ringe verwendet.

§. 280. Die gewöhnlichen Mahlzeiten und die Getränke.

Das einfache Nahrungsmittel der Römer, der Puls, zu welchem auch Gemüse und Hülsenfrüchte gekocht wurden, erhielt sich lange Zeit, sogar bei den vornehmeren Römern bis zu der Zeit des ersten punischen Krieges. Allein nachdem die römischen Heere in Griechenland und Asien das schwelge-

rische Leben der Bewohner dieser Länder kennen gelernt hatten, veränderten sich mit den übrigen Sitten auch die Gastmähler. Nun wurden die vorher verachteten Köche gesucht und theuer bezahlt, und die Bäcker, welche bis 580 d. St. in Rom noch nicht üblich waren, mufsten in der Verfertigung von allerlei künstlichem Backwerk geübt sein. Seit Lucullus und Sulla stieg die Verschwendung und Ueppigkeit bei den Gastmählern immer mehr.

Von den Mahlzeiten zu den verschiedenen Tageszeiten ist zuerst das *Jentaculum* [1]), auch Jantaculum genannt, zu erwähnen. Es war das erste Essen (*quo jejunium solvitur*) und bestand in Brod, welches in Salz getaucht oder zu getrockneten Weintrauben, Käse oder auch mit Milch, Eiern und Mulsum genossen wurde. Um die Mittagszeit, um die sechste oder siebente Stunde, wurde das *Prandium* eingenommen [2]). Es bestand häufig aus Ueberresten der Coena des vorhergehenden Tages, aus kaltem Fleisch oder auch warmen Speisen. In der späteren Zeit kamen noch Schalthiere, Eier und Fische hinzu [3]). Man trank dazu Mulsum, Wein oder die beliebte Calda. Kinder und diejenigen, welche schwere Arbeiten verrichteten, hielten noch vor der Coena die *Merenda* [4]), auch *Antecoenium* genannt. Einige Erklärer meinen aber, dafs Merenda nur der ältere Name für Prandium sei. Die Hauptmahlzeit und die letzte des Tages war die *Coena*. Sie wurde nach Beendigung der Geschäfte um die neunte Stunde [5]), also nach unserer Tageseintheilung zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags, im Winter aber etwas später eingenommen. Vor der Coena pflegte man sich durch körperliche Uebungen Bewegung zu machen. Die gymnastischen Uebungen, welche nicht blofs von jungen Leuten, sondern auch von den angesehensten Männern Roms eifrig be-

1) Isidor. Orig. XX, 2, 10. Salmas. ad Vopisc. Tacit. 11, p. 615. Martial. VIII, 67, 9. XIV, 223. Plaut. Truc. II, 7, 38; Curcul. I, 1, 71

2) Martial. IV, 8. Sueton. Calig. 58. Claud. 34.

3) Plaut. Menaechm. I, 3, 25; Curc. II, 3, 44; Pers. I, 3, 25.

4) Isidor. Orig. XX, 2, 12. Calpurn. Sic. Ecl. V, 60.

5) Cic. ad famil. IX, 26. Martial. IV, 8, 6.

trieben wurden, bestanden vorzüglich im Ballspiel, und defshalb war in den gröfseren Häusern ein dazu bestimmter Saal (*sphaeristerium*). Man bediente sich bei den verschiedenen Ballspielen entweder eines kleinern, mit einem elastischen Stoffe gefüllten Balls (*pila*), oder eines gröfseren, mit Luft gefüllten Ballons (*follis*), welcher mit der Faust oder dem Arme geschlagen wurde. Eine dritte Art Ball (*paganica*) stand an Gröfse zwischen den beiden ersteren und war mit Federn gefüllt. Andere Uebungen waren das Schwingen von Stangen und Bleigewichten (*halteres*), das Werfen des Discus, einer Wurfscheibe von Metall oder Stein, die Uebung am Pfahl [1]), Ringen, Laufen und Springen. Nur ältere Leute begnügten sich mit einem Spaziergang oder einer Gestatio zu Pferd, zu Wagen oder auf der Lectica. Nach diesen Uebungen wurde ein Bad genommen und dann die Coena begonnen. Diese bestand gewöhnlich aus drei Abtheilungen: 1) *Gustatio*, *Gustus*, *Promulsis*, 2) *Fercula*, die verschiedenen Gänge der eigentlichen Coena, 3) *Mensae secundae*. Die *Gustatio* [2]) war blofs ein Voressen, blofs solche Speisen, welche die Efslust erregen sollten, verschiedene Gemüse, namentlich Lactuca, Schalthiere und leicht verdauliche Fische mit pikanten Saucen. Auch Eier gehörten dazu, und daher kam das Sprichwort: *Ab ovo usque ad mala* [3]), welches eine Mahlzeit vom Anfang bis zum Ende bezeichnete. Dazu wurde eine Art Meth (*mulsum*), aus Wein und Honig bereitet [4]), getrunken, und daher kam der Name *Promulsis* für das ganze Voressen. Darauf kam die eigentliche *Coena*, welche in der älteren Zeit aus zwei (*prima*, *altera coena*), später aus drei und noch mehr Gängen bestand, und von diesen enthielt der mittelste gewöhnlich das Hauptgericht (*caput coenae* [5]). *Ferculum* (von *ferre*) bedeutet zwar auch ein einzelnes Gericht, eine einzelne

1) Vergl. §. 193, S. 384—386.
2) Cic. ad famil. IX, 16. Petron. XXI, 31. Martial. XIV, 14.
3) Horat. Sat. I, 3, 6. Cic. ad famil. IX, 20. Martial. XI, 52. XII, 19.
4) Martial. IV, 13. XIII, 108. Horat. Sat. II, 4, 24.
5) Serv. ad Virg. Aen. I, 637. Martial. XI, 31. Juvenal. I, 94.

Schüssel, aber gewöhnlich einen ganzen Aufsatz verschiedener Schüsseln, welche auf einmal aufgetragen wurden. Bei den Mahlzeiten der Armen bildeten Gemüse, Bohnen, Linsen, Rüben, Lauch und Kohl die Hauptgerichte[1]), während die Tische der Reichen bei der zunehmenden Verschwendung mit den ausgesuchtesten und aus den entferntesten Gegenden nach Rom gebrachten Speisen bedeckt waren. Seit P. Servilius Rullus (um 660 d. St.) war sehr oft ein ganzer gebratener Eber das Hauptgericht, das Caput coenae. Daneben wurden auch zahme Schweine und davon namentlich die Leber und die Schinken (*perna*), die Gebärmutter (*vulva porcaria*), der Kopf (*sinciput verrinum*), die Brust (*sumen*), Saugferkel (*porcellus lactans*), Würste (*farcimen*, *botellus*), Hasen, Haselmäuse (*glires*), welche vorher mit Kastanien fett gemacht wurden, das Bocklamm (*haedus*) und Kaninchen (*cuniculi*) aufgetragen. Von dem Geflügel waren Gänse, Enten, Kapaunen, Hühner, Fasane, Pfauen, Tauben, Drosseln, Krammetsvögel und Amseln, ja sogar auch Störche, Kraniche und Nachtigallen beliebte Speisen. Von den Fischen werden vorzüglich der Rhombus, die Muraena, der Mullus, der Elops und der Lupus tiberinus, von den Schalthieren die Austern (*ostreae*), der Meerigel (*echinus*), die Kammmuschel (*pecten*) und Schnecken (*cochleae*) erwähnt.

Den Nachtisch, die *Mensae secundae*, bildeten *Bellaria*, allerhand Obst, Nüsse, Trauben, Backwerk und Kuchen (*placenta*).

§. 281. Fortsetzung.

Obgleich in den römischen Provinzen Getränke aus Weizen und Gerste (*zythum*, *camum*, *curmi*, *cerevisia*, *celia*, *ceria*), aus Obstsaft, z. B. aus Quitten (*cydoneum*) und aus Honig und Wasser (*hydromeli*) bereitet wurden, so waren doch bei den Römern selbst nur Wein und Wasser und daraus bereitete Mischungen als Getränke üblich. Bei der römischen Behandlung des Weines behielt derselbe viele Hefe und mufste,

1) Martial. V, 78. X, 48. XI, 52.

ehe er getrunken wurde, geklärt werden. Man kannte hierfür verschiedene Mittel; gewöhnlich seihete man ihn durch einen metallnen Durchschlag mit feinen Löchern (*colum*) und einen leinenen Filtrirsack (*saccus*). Man füllte auch den Durchschlag und den Filtrirsack bei dem Durchseihen des Weines mit Schnee oder mit Eis, welches man aus vorher abgekochtem Wasser hatte gefrieren lassen. Dadurch wurde der Wein frisch, und der alte und schwere Wein verlor seine berauschende Kraft. Die meisten italienischen Weine waren, wie noch jetzt, dunkelfarbig; doch unterschied man, wie wir, weifsen und rothen, *album* und *atrum*. Man liebte alte Weine, und als ein vorzüglicher Jahrgang wurde Opimianum aus dem J. d. St. 633 gepriesen. Als die besten einheimischen Weine wurden die in Campanien am Sinus Cajetanus bei Amyclae wachsenden genannt [1]). Den ersten Rang nahm der Caecuber ein, den zweiten der Falerner, und von diesem war wieder Faustianum das beste Gewächs, welches zwischen Sinuessa und Cedia wuchs. Dann kam Albanum, Surrentinum und Massicum, auch wohl Calenum und Fundanum. Die vierte Stelle gab Jul. Caesar dem Mamertiner, welcher bei Messana wuchs und für welchen oft Tauromenitanum untergeschoben wurde. Schlechte Weine waren Vaticanum, Vejentanum, Pelignum, Spoletinum. Auch fremde Weine (*transmarina*), Thasium, Chium, Lesbium, Sicyonium, Cyprium, Clazomenium und andere wurden in Rom getrunken. Um dem Wein einen aromatischeren und pikanteren Geschmack zu geben, wurde er mit Aloe, Myrrhe und anderen Gewürzen angemacht, auch wohl ätherische Oele darunter gemischt, oder aus Gefäfsen getrunken, in welchen solche gewesen waren. Selten wurde purer Wein (*merum*) getrunken, sondern derselbe gewöhnlich mit Wasser vermischt. Das Verhältnifs der Mischung war nach der Mäfsigkeit der Trinkenden verschieden, halb Wein und halb Wasser, oder $\frac{3}{4}$ Wein und $\frac{1}{4}$ Wasser, oder noch anders. Im Winter und an kalten Tagen war die *Calda* beliebt, eine Mischung

1) Plin. hist. nat. XIV, 6. Martial. XIII, 106—125.

von warmem Wasser und Wein, vielleicht mit einem Zusatz von Gewürzen. Bei dem Prandium und der Gustatio wurde *Mulsum* getrunken, eine Mischung aus $\frac{4}{5}$ Wein und $\frac{1}{5}$ Honig, oder $\frac{10}{11}$ Most und $\frac{1}{11}$ Honig.

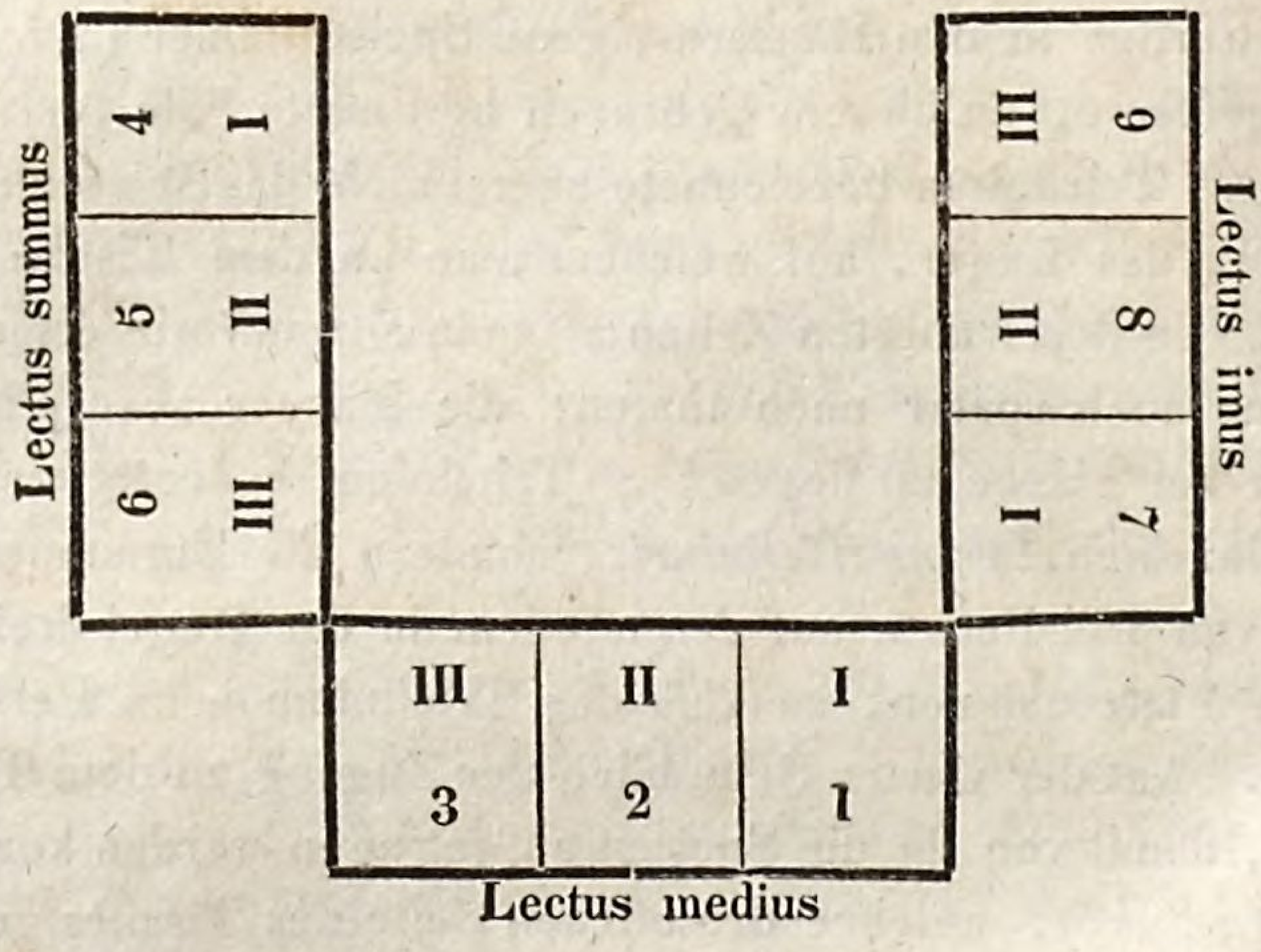
§. 282. Die Gastmähler.

In der ältesten Zeit speisten die Römer in der Stadt im Atrium und auf dem Lande in dem Hofe (*cors*): allein sehr bald wurden in den Häusern eigene Speisezimmer (*triclinia*) und gröſsere, zu diesem Gebrauch bestimmte Säle (*oeci*) angelegt. Triclinium bezeichnete zuerst nicht das Speisezimmer, sondern das Lager, auf welchem man an dem Tische Platz nahm. In den frühesten Zeiten aſs man sitzend, wie dieses die Frauen auch später noch thaten; die Männer aber pflegten später bei Tische zu liegen [1]). Triclinium bedeutet nicht einen einzelnen *Lectus tricliniaris*, sondern die Zusammenstellung von drei Betten, auf deren jedem in der Regel drei Personen Platz nahmen, so daſs das Triclinium neun Personen faſste. Auf der vierten Seite blieb der Zugang zu dem Tische offen, damit von da die Speisen aufgetragen werden konnten. Der *Lectus* [2]), welcher der offenen Seite des Tisches gegenüber stand, hieſs *medius*; ihm zur Linken, nach der leeren Seite hin, war der *Lectus summus*, und rechts von dem *medius* der *Lectus imus*. Jeder Lectus hatte nur an einer Seite eine Lehne; die einzelnen Plätze waren durch Kissen abgetheilt, und auf diese stützte man sich beim Essen mit dem linken Arm. Die Lehne des Lectus summus war an der äuſsersten Seite desselben, an der offenen Seite des Tisches, die des medius da, wo er mit dem summus, die des imus da, wo er mit dem medius zusammenstieſs. Der Lectus medius war der geehrteste und auf ihm wieder der erste Platz der unterste, da wo der Lectus medius mit dem Lectus imus zusammenstieſs. Umgekehrt war auf dem Lectus summus und imus der geehrteste Platz der an der Lehne befindliche. Auf dem von der Lehne

1) Isidor. Orig. XX, 11, 9. Serv. ad Virg. Aen. VII, 176.

2) Salmas. ad Solin. p. 886. Plutarch. Symposiac. I. Quaest. 3.

entferntesten, aber geachtetsten Platze des Lectus medius saſs die Hauptperson, und daher hieſs er *consularis*. Diesem Platze zunächst, auf dem obersten Platze des Lectus imus lag der Hauswirth und ihm zur Rechten seine Frau und Kinder, oder Gäste, welche nicht eingeladen und bloſs von einem anderen Gaste mitgebracht worden waren (*umbrae*).



Später kamen statt der viereckigen Tische runde in Gebrauch, und es wurden dann die Triclinien mit halbzirkelförmigen Sophas vertauscht, welche von ihrer Form den Namen *Sigma* erhielten. Auf diesen war die Rangordnung der Plätze fortlaufend, und der erste Platz auf der linken Seite da, wo bei dem Triclinium der erste des Lectus summus war. Die Rangordnung der Plätze wurde jedoch nicht immer beobachtet, sondern der Wirth überlieſs es oft den Gästen, sich die Plätze selbst zu wählen. Die *Lecti tricliniares* waren niedrig und mit groſser Kunst aus Erz, Silber oder kostbarem Holze gearbeitet und mit prächtigen Decken belegt. Waren es mehr als neun Gäste, so wurden mehrere Triclinia aufgestellt, und daher waren die Speisezimmer (*triclinia*) länglich viereckig, zumal da der untere Raum derselben für die aufwartenden Sklaven und die zur Unterhaltung dienenden Pantomimen und

andere Künstler leer bleiben mufste. Die Gäste trugen bei einem Gastmahle die Synthesis (*vestis coenatoria*) und Soleae; legten die letzteren aber ab, ehe sie auf dem Triclinium Platz nahmen.

Tischtücher [1]) waren bei den Römern bis zur Zeit der Kaiser nicht üblich; die Serviette (*mappa*) brachte sich in der Regel jeder Gast mit. Sie war um so nothwendiger, da man die Speisen mit den blofsen Fingern zulangte und zum Munde führte [2]). Daher gossen auch Sklaven zu Anfange des Gastmahls und zwischen den einzelnen Gängen den Gästen über einer Schale Wasser auf die Hände (*adspergere aquam*). Von den Werkzeugen, deren man sich beim Essen bediente, ist *Cochlear* und *Lingula* oder *Ligula* zu nennen. Das Erstere [3]) war wahrscheinlich ein kleiner Löffel, welcher an der anderen Seite eine Spitze hatte, um damit die Schnecken und Austern aus dem Gehäuse zu ziehen und die Schalen der Eier zu öffnen. Die Ligula [4]) war ein ähnliches, jedoch gröfseres Instrument. Ein Messer (*culter*) brauchte nur der Vorschneider (*scissor*), welcher die Speisen so zerlegte, dafs sie die Speisenden verzehren konnten. Die verschiedenen Speisen eines Ganges wurden auf einem Gestelle (*repositorium*) aufgestellt und auf einmal auf den Tisch gesetzt. Diese Aufsätze waren früher einfach und von Holz, später der übrigen Pracht entsprechend, von Silber oder von Holz und mit Elfenbein und Schildplatt belegt. Sie bedeckten den ganzen Tisch oder reichten noch über ihn hinaus. Als Geschirre, in welchen die Speisen aufgetragen wurden, werden *Patinae*, *Catini*, *Lances*, *Scutulae*, *Gabatae*, *Paropsides* genannt, deren verschiedene Form sich nicht genau bestimmen läfst. Man hatte sie von der einfachsten Töpferarbeit bis zu den künstlichsten massiv goldenen und silbernen Geschirren. Bei den Trinkgeschirren unterschied man flache Schalen (*patera*, *phiala*), Becher mit

1) Isidor. Orig. XIX, 26, 6.
2) Ovid. Ars am. III, 755. Martial. V, 78, 6. III, 17.
3) Martial. XIV. 121. Plin. hist. nat. XXVIII, 2, 4.
4) Martial. VIII, 33 u. 71.

Henkeln (*cantharus*) und Kelche (*calix*); auch hatte man Trinkgeschirre von verschiedener phantastischer Form. Bei dem steigenden Luxus machte man sie aus Gold, Edelsteinen, Bernstein, Murrha und Glas.

§. 283. Fortsetzung.

Eine grofse Menge von Sklaven wurde bei den Gastmählern in Bewegung gesetzt, der Koch (*coquus*) und der Bäcker (*pistor*), welcher sowohl Brod, als auch künstliches Backwerk aller Art (*dulcia*) buk; der *Structor*, welcher die Speisen auf den Repositorien ordnete und gewöhnlich zugleich Vorschneider (*scissor*, *carptor*) war; der *Obsoniator*, welcher die *Obsonia* einkaufte. Der *Tricliniarcha* oder *Architriclinius* hatte die Leitung und Aufsicht über die bei dem Gastmahle thätigen Sklaven; der *Tricliniarius* oder *Lectisterniator* sorgte für die Triclinien und dafs die Tische abgewischt und der Abfall von dem Fufsboden weggenommen wurde; der *Nomenclator*[1]) nannte die Namen der seltenen Gerichte; junge und schöne Sklaven mischten den Wein und reichten die Becher herum (*ministri vini, pueri ad cyathos*, *pocillatores*). Noch viele andere Sklaven waren zu besonderen Diensten bestimmt; auch hatten die Gäste gewöhnlich einen oder mehrere eigene Sklaven bei sich. — Der Hausherr ertheilte seine Befehle mit Worten oder durch Aneinanderschlagen der Finger (*concrepare digitis*) oder durch andere Zeichen. — Der Fufsboden wurde während des Mahles mit Blumen oder mit Sägespänen, die mit Saffran oder Minium gefärbt waren, bestreut.

Nach dem eigentlichen Gastmahl fand nicht selten ein Trinkgelag (*comissatio*) statt [2]), welches bis tief in die Nacht, ja bis zum Anbruche des Tages fortgesetzt wurde. Es wurde dabei gewöhnlich durch die Würfel ein König (*magister*, *rex convivii*, *arbiter bibendi*) erwählt, welcher das bei der Mischung zu beobachtende Verhältnifs und die Zahl der Becher, welche jeder zu trinken hatte, bestimmte[3]). Die Gäste salbten sich

1) Petron. 47. Plin. hist. nat XXXII, 6, 21. Horat. Sat. II, 8, 25.
2) Fea zu Horat. Od. IV, 1, 11. Livius XL, 7.
3) Heindorf zu Horat. Sat. II, 2, 123. Mitscherl. zu Horat. Od. I, 4, 18.

bei der Comissatio Haar und Nacken mit wohlriechenden Oelen, vorzüglich mit Nardinum, welches aus der Blüthe des indischen Nardengrases bereitet war, und umwandten den Kopf und auch wohl Hals und Brust mit einem Kranze. In der älteren Zeit hatte man Binden um den Kopf als Schutzmittel gegen die berauschende Kraft des Weines getragen, und daraus waren allmälich Laub- und Blumen-Kränze entstanden [1]). Man nahm dazu Epheu, Myrte und Eppich, und von den Gartenblumen vorzüglich Rosen und Veilchen. Man bediente sich zu diesen Kränzen auch künstlicher Blumen, oder flocht die einzelnen Blätter der Rose auf einem Streifen Bast zu einem Kranze zusammen.

Aufser der verschiedenen Unterhaltung, welche den Gästen während des Gastmahles durch Musik (*pueri symphoniaci*), mimische Darstellungen, Seiltänzer (*funambuli*), Possenreifser (*scurrae*) und auf edlere Weise durch Vorlesen geboten wurde, gab es auch verschiedene Spiele, durch welche man sich zu erheitern suchte. Die Hasardspiele waren in Rom zu einer so verderblichen Sucht geworden, dafs sie durch Gesetze verboten werden mufsten. Dennoch wurden sie sowohl von den geringern Leuten in den Speisehäusern (*popinae*), als auch bei den Gastmählern der Reichen eifrig gespielt. Beliebt war besonders das Würfelspiel (*alea*). Es gab zwei Arten von Würfeln: *Tali* und *Tesserae*. Die *Tali* hatten nur vier ebene Flächen, welche auf den gegenüber stehenden Seiten mit 1 und 6 und 3 und 4 bezeichnet waren. Zwei einander gegenüberstehende Seiten waren uneben oder gerundet, so dafs der Würfel auf ihnen nicht leicht zu stehen kommen konnte. Vier solcher Würfel wurden aus einem Becher von Horn, Buchsbaum oder Elfenbein, welcher oben enger als unten war und inwendig stufenartige Absätze hatte (*pyrgus*, *turricula*, *phimus*, *fritillus*), auf eine Tafel mit einem Rande (*alveus*, *alveolus*, *abacus*) geworfen. Der glücklichste Wurf, *Venus*, *Venereus* genannt, war dann gefallen, wenn alle vier

1) Plin. hist. nat. XXI, 1—4.

Würfel verschiedene Zahlen zeigten, der unglücklichste Wurf, wenn alle vier Würfel die Eins zeigten, und dieses hiefs *Canis*. Die *Tesserae* hatten sechs ebene mit Zahlen von 1 bis 6 bezeichnete Seiten und von diesen Würfeln wurden nur drei, später nur zwei beim Spielen gebraucht. Mit den Tesserae wurde nur um Geld oder etwas Aehnliches gespielt, während die Tali auch zu Gesellschaftsspielen benutzt wurden. — Es gab aber auch andere Spiele, bei denen das Gewinnen von der Geschicklichkeit und Ueberlegung der Spielenden abhing. *Ludus latrunculorum* oder *calculorum* [1]) war ein unserem Schach ähnliches Bretspiel. Es wurde mit weifsen und schwarzen Steinen oder Figuren gespielt, welche vorrückten und sich zurückzogen, und die Kunst des Spielers bestand darin, die Steine des Gegners entweder festzusetzen oder zu schlagen. Je weniger der Sieger Steine verloren hatte, desto rühmlicher war der Sieg. *Ludus duodecim scriptorum* war ein unserem Puff ähnliches Bretspiel, bei welchem die Würfel das Rücken der Steine bestimmten [2]). Ein anderes Spiel, *Par impar*, bestand darin, dafs man den Gegner rathen liefs, ob man eine gerade oder ungerade Zahl Geldstücke oder ähnliche Dinge in der Hand hielt [3]). Auch lernten die Römer von den Griechen das *Kottabos* genannte Spiel, bei welchem man Wein aus dem Becher in ein entfernt stehendes Gefäfs giefsen mufste, ohne etwas zu beschütten.

§. 284. Die Wirthshäuser.

Für die Bedürfnisse der geringeren Volksklasse gab es in Rom auch Speisehäuser und Garküchen. *Taberna* wurde überhaupt von jedem Laden, sowohl wo Waaren verkauft wurden, als auch von den Buden der Tonsores, Medici, Argentarii u. s. w. gesagt; *Caupona* hiefs ein Ort, wo Wein und andere Lebensmittel zu haben waren, *Popina* aber eine Gar-

1) Saleius Bassus, Paneg. in Pis. 180.
2) Ovid. Ars am. II, 203, III, 363; Trist. II, 475. Quintil. Inst. or. XI, 2. p. 321.
3) Horat. Sat. II, 3, 248. Sueton. Aug. 71.

küche, wo vorzüglich gekochte Speisen, jedoch auch Getränke verkauft wurden. Der *Caupo* bewirthete Fremde und verkaufte über die Strafse, während der *Popa* seine Gerichte in der Taberna verspeiste und den Wein ausschenkte. Diese Orte wurden nur von geringeren Leuten und Sklaven, und erst in der späteren Zeit von müssigen und liederlichen Menschen aus den höheren Ständen besucht. Der ganze Stand der Gastwirthe war verachtet und wegen Verfälschung der Waaren und Betrügereien mancher Art übel berüchtigt. Auch bot die Popina Gelegenheit zu vielfachen Liederlichkeiten und war gewöhnlich auch ein *Ganeum*, ein Ort geheimer Ausschweifungen. — Für anständigere Leute gab es keine Gesellschaftsörter, sondern diese benutzten die Bäder und die Tabernen der Tonsores und Librarii zu geselligen Zusammenkünften.

Auf der Reise bedurfte der angesehenere Römer selten eines Gasthofes, da er fast überall Gastfreunde hatte, bei denen er einsprechen konnte und freundliche Aufnahme fand. Für geringere Reisende gab es nicht blofs in den Städten, sondern auch an den Landstrafsen Wirthshäuser. Oft war an den Landhäusern eine Taberne, in welcher der erbaute Wein ausgeschenkt wurde. Hatte ein vornehmerer Reisende in einer Stadt keinen Gastfreund, so sah er sich freilich in die Nothwendigkeit versetzt, mit der oft schmutzigen Wirthschaft einer *Caupona* oder *Taberna diversoria* vorlieb zu nehmen.

§. 285. Die Lectica und die Wagen.

Um sich von einem Ort zum andern zu begeben, bediente man sich der Lectica und der Wagen. Die *Lectica*, welche man in der Stadt und auf der Reise gebrauchte, war anfänglich wohl dem gewöhnlichen Lectus ähnlich, ein leichtes Gestell von Holz, mit Gurten bespannt, auf denen eine Matratze und ein Kissen lag. Sie war gewöhnlich mit einem Verdeck von Leder (*pellis*) und mit Vorhängen (*vela*, *plagae*, *plagulae*) versehen [1], in der späteren Zeit mit Scheiben des Lapis

1) Martial. XI, 98. Non. IV, 361. XIV, 5. Sueton. Tit. 10.

specularis verschlossen [1]). Die Tragstangen (*asseres*) waren wenigstens nicht immer an derselben fest [2]). Nach der verschiedenen Gröſse wurde sie von sechs oder acht Sklaven getragen (*hexaphoron*, *octophoron*). Verschieden von der Lectica, dem tragbaren Bette, war die *Sella gestatoria* [3]), der Tragsessel, welcher unseren Sänften glich. Für diejenigen, welche keine eigene Lectica besaſsen, gab es Miethsänften, die in Rom an einem besonderen Orte (*castra lecticariorum*) in der vierzehnten Region trans Tiberim standen. Die Lectica scheint erst nach dem Krieg mit Antiochus mit dem übrigen asiatischen Luxus nach Rom gekommen zu sein, und ihr Gebrauch war anfangs auf das Land und auf die Reise beschränkt, und nur die Frauen und Kranken machten auch in der Stadt davon Gebrauch. Erst unter den Kaisern bedienten sich auch Männer derselben in der Stadt. — Der Gebrauch der Wagen in der Stadt war den Männern untersagt und nur den Frauen an Festtagen, oder wenn sie sich zu den Spielen oder einem öffentlichen Opfer begaben, erlaubt [4]). Auf der Reise war auch den Männern der Gebrauch der Wagen nicht beschränkt. *Cisium* [5]) war ein zweiräderiges, leichtes, unbedecktes Cabriolet; davon nicht sehr verschieden war ein ebenfalls zweiräderiger, leichter Reisewagen, *Essedum* [6]), eigentlich ein belgischer Streitwagen. Das *Carpentum*, gleichfalls zweiräderig, war schon in früher Zeit in Gebrauch [7]) und bezeichnete später einen bedeckten Staatswagen, dessen man sich aber auch zur Reise bediente [8]). Worin die Verschiedenheit von einem anderen, *Pilentum* genannten Wagen bestanden habe, läſst sich nicht angeben [9]). *Covinus* hieſs

1) Juvenal III, 239. IV, 20.
2) Sueton. Calig. 58. Juvenal. VII, 132. Martial. IX, 23, 9.
3) Sueton. August. 53. Claud. 25. Martial. XI, 98.
4) Livius V, 25. XXXIV, 1—8.
5) Cicer. Phil. II, 31; pro Rosc. Amer. 7.
6) Cic. ad Attic. VI, 1. Ovid. Amor. II, 16, 49.
7) Livius I, 34. 48. V, 25.
8) Propert. IV, 8. Juvenal. VIII, 147. IX, 132.
9) Livius V, 25.

eigentlich ein belgischer Sichelwagen, bezeichnete aber in Rom einen auf drei Seiten mit einer Plane verschlossenen und vorn offenen Reisewagen Er hatte keinen Sitz für den Kutscher, sondern der im Wagen Sitzende lenkte die Maulthiere selbst [1]). Vierräderige Wagen waren die gröſsere, zum Aufnehmen mehrerer Personen dienende, wohl gröſstentheils bedeckte *Rheda* oder *Reda* [2]), die ihr ähnliche, nur vielleicht kleinere *Carruca* [3]) und das zum Aufnehmen der Dienerschaft bestimmte *Petorritum* [4]). *Bastarna* war eine vorn von zwei, hinten von einem Maulthier getragene Sänfte. Der Luxus, welcher mit den Wagen getrieben wurde, hielt mit der übrigen Verschwendung gleichen Schritt [5]). Zur Bespannung der Wagen wurden Maulthiere und Pferde, namentlich eine kleine gallische, wegen ihrer Schnelligkeit beliebte Race (*manni mannuli*, *burrichi*) genommen. Die Zugthiere zogen nicht an Strängen, sondern an einem vorn an der Deichsel befestigten Joche; nur wenn es drei oder vier Zugthiere waren, zogen die äuſseren an Strängen und wurden deſshalb *funales* genannt. Sowohl in Rom, als auch in den kleineren Städten Italiens gab es Miethwagen.

§. 286. Die Sklaven.

Die Sklaven, welche in der einfachen alten Zeit gleichsam untergeordnete Familienglieder gewesen waren, wurden immer mehr vermehrt und für jeden, auch den kleinsten Dienst ein besonderer Sklave gehalten. Schon gegen das Ende der Republik hatte die Zahl der Sklaven in den einzelnen Häusern so zugenommen, daſs sie, um übersehen werden zu können, in Decurien abgetheilt werden muſsten. Ja, unter den Kaisern besaſsen einzelne angesehene Römer oft mehrere Tausende derselben [6]). Daher wurde auch der Sklavenhandel immer bedeutender. Der

1) Martial. XII, 24.
2) Cic. pro Mil. 10. 20. Juvenal. III, 10. Martial. III, 47.
3) Martial. III, 47.
4) Schol. Cruq. zu Horat. Epist. II, 1, 192. Horat. Sat. I, 6, 103.
5) Plin. hist. nat. XXXIV, 17.
6) Plin. hist. nat. XXXIII, 10. Petron. 37. 47. 53.

Sklavenhändler (*mango*, *venalicius*, *venalitiarius*) stellte die verkäuflichen Sklaven entkleidet auf dem Sklavenmarkte auf einem hölzernen Gerüste (*catasta*), oder einer Erhöhung von Stein (*lapis*) aus [1], so dafs sie Jedermann besehen und befühlen konnte, während zugleich ein Herold die Vorzüge derselben pries. Die verkäuflichen Sklaven trugen ein Täfelchen (*titulus*) an dem Hals, auf welchem ihre Vorzüge verzeichnet waren, für deren richtige Angabe der Sklavenhändler einstehen mufste (*praestabat* [2]). Wollte er dieses nicht, so mufste er dem Sklaven einen Hut aufsetzen [3]). Schöne und theuere Sklaven wurden nicht öffentlich ausgestellt, sondern in der Taberna verkauft [4]). Die von Sklaven im Hause geborenen Sklaven (*vernae*, *vernaculi*) wurden auf der einen Seite geschätzt, weil sie mit den Verhältnissen des Hauses vertraut und zur Bedienung vorzüglich geschickt waren, auf der anderen Seite aber waren sie auch wegen ihrer Verschmitztheit und Dreistigkeit übel berüchtigt [5]). Die ganze Schaar der Sklaven (*famuli*) wurde nach ihrer verschiedenen Beschäftigung in der Stadt oder auf dem Lande in die *Familia urbana* und *rustica* eingetheilt. Auch unterschied man *ordinarii*, welche über gewisse Theile des Hauswesens die Aufsicht führten und, in höherem Ansehen stehend, bisweilen von ihren Herrn die Erlaubnifs erhielten, sich von einem ihnen eigenen Sklaven (*vicarius*) in ihren Geschäften unterstützen zu lassen [6]); *vulgares* oder *mediastini*, die zu einzelnen Verrichtungen und untergeordneten Diensten benutzt wurden, und endlich *quales-quales*, welches vielleicht eine Strafklasse der Sklaven bezeichnete. Sehr angesehene Sklaven waren der *Actor* [7]), der Rechnungsführer, und in der Familia rustica

1) Cic. in Pison. 15. Plaut. Bacch. IV, 7, 17.
2) Cic. de offic. III, 17. 23. Gellius IV, 2. Propert. IV, 5, 51.
3) Gellius VII, 4.
4) Martial. IX, 60.
5) Martial. X, 3. Horat. Epist. II, 2, 6; Sat. II, 6, 66.
6) Cic. in Verr. III, 28. Plaut. Asin. II, 4, 28. Martial. II, 18, 7.
7) Sueton. Domitian. 11. Plin. Paneg. 36. Colum. I, 7, 8.

oft so viel als *Villicus*, der Verwalter der ganzen Villa; der *Procurator* [1]), der Hausverwalter, welcher die Aufsicht über das ganze Hauswesen hatte; der *Dispensator* [2]), welcher die Rechnungen über die Bedürfnisse und nöthigen Ankäufe führte und oft wohl so viel wie der Procurator war; der *Cellarius* oder *Promus* [3]), welcher die Aufsicht über die Vorräthe und Lebensmittel, über die Cella penaria und vinaria hatte und auch den Sklaven das ihnen für ihren Unterhalt zukommende Maas Getreide (*demensum*, *cibum demensum*) zutheilte. Es wurde ihnen entweder monatlich (*menstrua cibaria*) und zwar vier oder fünf Modii, oder täglich (*diaria cibaria*) verabreicht [4]). Angesehene Sklaven waren ferner der *Atriensis*, welcher die Aufsicht über das Atrium, die Ahnenbilder und das Hausgeräthe hatte und in den früheren Zeiten auch zugleich die Stelle des Procurator und Dispensator versah [5]), und die *Negotiatores*, welche im Auftrage und für die Rechnung ihres Herrn in den Provinzen Geldgeschäfte trieben [6]).

Aufser diesen Sklaven, welche ein gröfseres Vertrauen ihres Herrn besafsen, gab es theils für bestimmte Dienste, theils für etwa vorkommende Bedürfnisse noch eine grofse Menge anderer. Von denjenigen, welche in der Küche und bei Gastmählern beschäftigt wurden, ist schon gesprochen worden [7]). Der *Ostiarius* hielt am Eingang des Hauses Wache, die *Cubicularii* (*cubiculo praepositi*) führten die Aufsicht über die Wohn- und Schlafzimmer, die *Lecticarii* waren die Träger der Lectica und zu ihnen wurden starke und kräftige Leute, Syrer, Germanen, Celten und vorzugsweise Cappadocier genommen. Vor der Lectica gingen die *Anteambulo-*

1) Cic. ad famil. I, 3; ad Attic. XI, 1. Plin. epist. III, 19.
2) Sueton. Galb. 12; Vespas. 22. Martial. V, 42.
3) Plaut. Poen. III, 4, 6. Pseud. II, 2, 14. Capt. IV, 2, 115. IV, 3, 1. Mil. III, 2, 11. 24.
4) Donat. zu Terent. Phorm. I, 1, 9. Senec. epist. 80. Plaut. Stich. I, 2, 2. Martial. XI, 108. Hor. epist. I, 14, 40.
5) Plaut. Asin. II, 4; Pseud. II, 2, 13. Cic. Paradox. V, 2.
6) Digest. XIV, 3, 3.
7) Vergl. §. 283. S. 552.

nes, um Platz zu machen, und vor dem Wagen die *Cursores* und *Numidae*, Läufer und Vorreiter. Doch scheint dieses erst unter den Kaisern üblich geworden zu seyn [1]). Viel früher aber waren die *Nomenclatores* [2]) eingeführt, welche den Herrn beim Ausgehen begleiteten und ihm die Namen der ihm begegnenden Bürger zuflüsterten, damit er sie freundlich begrüfsen und mit dem Namen nennen konnte. Die *Pedisequi* [3]) folgten dem Herrn, wenn er ausging; *Capsarii* hiefsen sowohl diejenigen Sklaven, welche in den Bädern die Kleider der Badenden in Verwahrung nahmen, als auch diejenigen, welche den in die Schule gehenden Kindern [4]) die nöthigen Dinge in der Capsa, oder dem Herrn die Bücherrollen in dem Scrinium oder der Capsa nachtrugen [5]). *Nuncii* und *Renuncii* [6]) waren Laufburschen, *Tabellarii* [7]) Briefträger. Dazu kam noch die grofse Menge derjenigen männlichen und weiblichen Sklaven, welche für die Kleidung und den Schmuck sowohl der Männer als der Frauen zu sorgen hatten: *Vestiarii*, *Vestifici*, *Paenularii*, *a veste*, *ad vestem*, *Vestispici*, *Vestiplici*, *ab ornamentis*, *Custodes auri*, *Ornatrices*, *Cosmetae*, *Tonsores*, *ad unguenta* u. s. w.

§. 287. Fortsetzung.

In höherem Werthe als die gewöhnlichen Sklaven standen diejenigen, welche eine Kunst oder Wissenschaft verstanden. Darunter gehörten die *Medici*, von denen erst später die Chirurgen, die *Vulnerarii*, und diejenigen, welche in der Heilung einzelner Uebel geschickt waren, die Augenärzte, *Ocularii* oder *Medici ab oculis*, die *Jatraliptae*, welche Einreibungen besorgten, und andere unterschieden wurden. 535

1) Senec. epist. 87. 126. Martial. III, 47. XII, 24.
2) Cic. ad Attic. IV, 1. Sen. epist. 19.
3) Cornel. Nep. Attic. 13.
4) Juvenal. X, 117. Sueton. Nero 36.
5) Cic. divin. in Caec. 16.
6) Plaut. Trin. II, 1, 22.
7) Cic. ad famil. XII, 12. XIV, 22; ad Attic. XII, 47; Philipp. II, 31.

d. St. kam zuerst ein griechischer Arzt, Archagathus, nach Rom [1]): allein die Charlatanerie der griechischen Aerzte verwandelte die Bewunderung, welche man anfangs ihrer Kunst zu Theil werden liefs, bald in Mifstrauen, und man bediente sich lieber zuverlässiger und geschickter Sklaven als Hausärzte oder sammelte wie Cato die eigenen Erfahrungen. Die öffentlichen Aerzte hatten Buden (*tabernae medicorum*, *medidicinae* [2]), wie die Tonsores. Hierher gehören ferner die *Servi literati*, wissenschaftlich gebildete Sklaven, welche entweder als *Paedagogi* [3]), als Erzieher und Aufseher der Kinder, oder als *Anagnostae*, *Lectores* [4]), als Vorleser, oder als *Librarii* zum Abschreiben und Einrichten von Büchern, zum Schreiben von Briefen (*ab epistolis*, *ad manum*), zur Unterstützung bei den Studien (*a studiis*), oder im Allgemeinen zum Schreiben (*scribae*, *notarii*) benutzt wurden. Man hatte Sklaven, welche in den verschiedenen Künsten erfahren waren: *Architecti*, *Statuarii*, *Caelatores*, *Pictores* u. s. w., und andere, welche mehr der Unterhaltung dienten: *Histriones* oder *Ludiones*, *Mimi* und *Pantomimi*, *Psaltriae*, Sklavinnen, welche auf Saiteninstrumenten spielten und oft zugleich dazu tanzten, *Saltatrices*, *Citharoedi*, *Symphoniaci*, welche Musikstücke aufführten; *Gladiatores*, *Funambuli* oder *Schoenobatae*, Seiltänzer, und *Petauristae*, Equilibristen. Unter den Kaisern gehörten auch Narren (*moriones*, *fatui*) und Zwerge (*nani*, *nanae* und *pumiliones*) zur Dienerschaft.

Neben diesen zur Familia urbana gehörenden Sklaven lebte auf den Landgütern der Reichen eine eben so zahlreiche Schaar, die Familia rustica, welche die Geschäfte des Ackerbaues, der Viehzucht, des Wein- und Gartenbaues und der hierzu nöthigen Handwerke besorgte. An der Spitze derselben stand der *Villicus*, der Verwalter des Gutes, und der *Actor*, der Rechnungsführer, beide auch *Praefecti* genannt.

1) Plin. hist. nat. XXIX, 1, 6.
2) Heindorf. zu Horat. Sat. I, 7, 3. Plin. hist. nat. XXXIX, 1.
3) Cic. de amicit. 20. Quintil. Inst. orat. I, 1.
4) Corn. Nep. Attic. 13. Plin. epist. III, 5. IX, 36. Sueton. Aug. 78.

Das vertrauliche Verhältniſs, in welchem in der früheren Zeit die Sklaven zu ihren Herrn standen, veränderte sich mit der immer zunehmenden Vermehrung derselben. Die Sklaven wurden ihren Herrn entfremdeter und einer grausameren Behandlung und despotischen Willkür ausgesetzt, je mehr nach den Kriegen mit Griechenland und Asien in Rom an die Stelle der früheren Einfachheit und Mäſsigung üppige Verschwendung und orientalische Herrschsucht trat. — Eine gelindere Strafe der Sklaven war die Verweisung derselben aus der *Familia urbana* in die *rustica*, wo sie härtere Arbeit verrichten und oft *catenati* und *compediti* arbeiten muſsten [1]. Schläge mit Ruthen, (*virgis*, namentlich *ulmeis*), dem Stocke (*fustibus*) oder der Peitsche (*loris*, *habenis*) waren sehr häufig. Strafbarere Sklaven wurden in dem *Ergastulum* zu harter Arbeit oder (*in pistrinum dati*) zum Drehen der Handmühle gezwungen. Entflohene (*fugitivi*) und wieder eingefangene, oder diebische Sklaven (*fures*) wurden gebrandmarkt (*literati*, *stigmati*, *notati*, *inscripti*); andere muſsten die *Furca*, ein hölzernes Joch in der Gestalt von Λ, oder das *Patibulum*, ein ähnliches Joch in der Gestalt eines Π, tragen. Diese Joche wurden über den Nacken auf die Schultern gelegt und die Hände des Sklaven an die Schenkel derselben gebunden (*furcifer*). Die Kreuzigung (*crux*) war nicht selten [2], während nur einzelne Fälle davon erwähnt werden, daſs Sklaven die Hände abgehackt oder dieselben den Muränen zum Fraſse vorgeworfen wurden [3].

War es bei einer solchen Behandlung nicht zu verwundern, daſs die Sklaven auf jegliche Weise ihren Peinigern zu entgehen, blutige Rache zu nehmen oder sich offen zu empören suchten, so fehlte es doch auf der anderen Seite selbst während der schaudervollen Greuelscenen der Bürgerkriege

1) Ovid. Trist. IV, 1, 5. Terent. Phorm. II, 1, 17. Plaut. Most. I, 1, 17.

2) Plaut. Mil. II, 4, 19.

3) Plin. hist. nat. IX, 23. Gellius V, 14. Plutarch. Coriol. 24.

nicht an schönen Beispielen edler Treue und Aufopferung welche Sklaven ihren menschlich gesinnten Herren gaben.

§. 288. Die Frauen.

Wie die Römer überhaupt, so bewahrten auch die Frauen Jahrhunderte hindurch ihre Tugenden und die Reinheit und Unverdorbenheit ihrer Sitten. Züchtig und keusch waren sie im Innern des Hauses mit der Erziehung der Kinder, mit der Führung des Hauswesens und mit Spinnen und Weben beschäftigt. Umringt von arbeitsamen Sklavinnen leiteten und belebten sie deren Thätigkeit durch ihr eigenes Beispiel. Mit schüchterner Sittsamkeit nahmen sie Theil an den einfachen Mahlzeiten der Männer; sie hörten es, wenn der Hausherr als Patron seinen Clienten über rechtliche Fragen Auskunft oder über die Führung des Hauswesens seinen Rath ertheilte; und in bescheidener Schweigsamkeit waren sie zugegen bei den Gesprächen, in welchen ihr Gemahl sich mit seinen Freunden über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, die Verwaltung des Staates, über Recht und Gerechtigkeit, über Zucht und Sitte und die Thaten der Vorfahren unterhielt. Kein Wunder war es also, wenn, wie das Herz jedes Römers, so auch das jeder Römerin mit der edelsten Gesinnung und mit einer grofsartigen Begeisterung für Tugend, Ehre und Vaterland erfüllt war. Um sich vor Unehre zu bewahren oder eine drohende Gefahr von dem Vaterland abzuwenden, war jede Römerin stets bereit, das Theuerste [1]), was sie hatte, ja selbst das Leben freudig zum Opfer zu bringen. Die innigste Eintracht herrschte im häuslichen Leben, so dafs bis zum Jahr 523 d. St. keine Ehescheidung erwähnt wird [2]), und die gröfste Achtung und Ehrerbietung vor den Frauen war die Folge ihrer Tugenden. Der Reichthum, welcher nach den punischen Kriegen in Rom zu herrschen begann, und die Bekanntschaft mit den griechischen und asiatischen Sitten hatten auch auf die Frauen einen grofsen Einflufs. Die Römerinnen

1) Livius II, 40. V, 25. 50.
2) Gellius IV, 3.

begannen jetzt, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen und Geist und Geschmack zu bilden; sie wurden mit dem griechischen und feineren Ton des geselligen Lebens bekannt und strebten mehr durch äufsere Liebenswürdigkeit als durch innere Vorzüge die Herzen der Männer zu gewinnen. Allein von dieser scheinbaren Höhe der Bildung und Vollkommenheit der Frauen war zum sittlichen Verderben nur ein kleiner Schritt. Schon nach dem zweiten punischen Kriege klagte Plautus [1]), dafs der Putztisch der römischen Damen zum Unglück der Männer eingerichtet sei. Dreifsig Arbeiter wurden durch die Kleidungsstücke einer Dame beschäftigt, und funfzehn verschiedene Moden wechselten in einem Jahre. Durch den zunehmenden Luxus wurden die häuslichen Tugenden und der häusliche Sinn der römischen Frauen immer mehr verdrängt. Die Erziehung der Kinder wurde griechischen Sklaven, die Führung des Hauswesens Haushofmeistern, die Küche theuer erkauften Köchen, kurz die verschiedenen Geschäfte der Haushaltung treulosen Händen verschmitzter Sklaven überlassen. Die Sklavinnen spannen und webten nicht mehr, aber hundert Hände derselben waren mit dem Putz der eitlen *Domina* beschäftigt. Zu Sulla's Zeiten hatten die römischen Damen in den mannichfachen Künsten der Koketterie und der Gefallsucht schon grofse Fortschritte gemacht; sie waren bekannt mit der griechischen und römischen Literatur [2]), sie verstanden zur Cither zu singen und mit gröfserer Kunstfertigkeit, als für eine sittsame Frau nöthig war, zu tanzen, und viele andere Künste, wodurch sie sich üppige und wollüstige Vergnügungen verschaffen konnten, waren ihnen wohl bekannt; ja, Alles lag ihnen mehr am Herzen als An-

1) Plaut. Aul. III, 3. Epid. II, 2, 45. Merc. II, 3. Terent. Eun. II, 3.

2) Sallust. bell. Cat. 25: Litteris Graecis et Latinis docta, psallere, saltare elegantius, quam necesse est probae, multa alia, quae instrumenta luxuriae sunt; sed ei cariora semper omnia, quam decus atque pudicitia fuit. Die Worte sind eigentlich von Catilina's Zeit gesagt, passen aber auch schon auf die Zeit Sulla's.

stand und Sittsamkeit. Sie besafsen nicht selten vielen Geist [1]), machten artige Verse, wufsten liebenswürdig zu scherzen und in der Unterhaltung bald einen bescheidenen, bald einen empfindsamen, bald einen muthwilligen Ton anzustimmen, und durch Artigkeiten und feinen Witz die Unterhaltung zu würzen. Die Gefall- und Putzsucht der römischen Frauen, welche schon 557 d. St. mit Verletzung der Sitte und des Anstandes die Aufhebung des oppischen Gesetzes erzwungen hatte [2]), machte reifsende Fortschritte. Um weniger Widerspruch von Seiten ihrer Männer zu erfahren, suchten sie ihre Väter zu einer reichen Ausstattung zu bewegen, bemühten sich durch Erbschleicherei grofse Erbschaften an sich zu bringen, oder machten Schulden und schworen, wenn sie nicht bezahlen konnten, das geliehene Kapital ab (*creditum abjurare*), oder nahmen endlich an staatsverbrecherischen Verschwörungen Theil, um durch den Umsturz der Verfassung sich von ihrer Verlegenheit zu befreien [3]). Unter den Verschworenen Catilina's machten Frauen einen grofsen Theil aus, und in den Zimmern römischer Damen wurden oft die wichtigsten Staatsangelegenheiten und die schändlichsten Verbrechen verabredet. — Unzucht und Sittenlosigkeit wurden in Rom immer allgemeiner, vornehme Frauen verkauften ihre Reize [4]) und gaben sich ausschweifenden Jünglingen hin, welche in den Armen griechischer Buhlerinnen die Künste der Buhlerei gelernt hatten. Wie die angesehensten Männer von Rom, Cäsar, Pompejus, Crassus, Antonius und unzählige andere offen als freche Verführer der Frauen genannt werden, so auch werden wiederum viele Frauen als schaamlose Verführerinnen der Jünglinge bezeichnet [5]). Schwiegermütter ver-

1) Sallust. c. 1.: verum ingenium ejus haud absurdum, posse versus facere, jocum movere, sermone uti vel modesto, vel molli, vel procaci; prorsus multae facetiae multusque lepus inerat. Horat. Od. III, 6, 17 etc.

2) Livius XXXIV, 1—8.

3) Sallust. bell. Cat. 24.

4) Horat. Od. III, 6, 30—32. Epod. XVII, 20.

5) Cic. pro Cluent. 5. 6. pro Clod. 16. 20. 24. Sueton. Caesar 50.

führten die Männer ihrer Töchter, und abgelebte Mütter verkauften ihre eigenen Töchter an die Buhlen ihrer verblichenen Reize. Bei einem so zügellosen Leben nahmen Ehescheidungen und Ehelosigkeit auf eine traurige Weise überhand, und selbst der strenge Censor Metellus Numidicus nannte in einer Rede, in welcher er zur Ehe ermahnte (650 d. St.), dieselbe eine Last (*molestia*).

§. 289. Der Ackerbau.

Die Liebe zum Landbau und die Achtung desselben hat sich bei den Römern bis in die letzte Zeit der Republik erhalten, und es gab, selbst als die sittliche Verdorbenheit schon sehr überhand genommen hatte, wenigstens noch einzelne ausgezeichnete Männer, welche sich dieser Beschäftigung nicht schämten. Nachtheilig wirkte bei der zunehmenden Vergröfserung des Staates die Vermehrung der Staatsländereien (*ager publicus*) und die Besitznahme derselben durch einzelne Reiche. Daneben fanden so seltene und so kärgliche Ackervertheilungen an ärmere Bürger statt und die vertheilten Aecker wurden von den Reichen so häufig durch Kauf, List und Gewalt mit ihren grofsen Gütern vereinigt, dafs schon zu den Zeiten der Gracchen [1]) fast ganz Italien nur aus übermäfsig grofsen Landgütern der Reichen bestand und die Zahl der Landleute sehr vermindert war. Die beständigen Kriege und bürgerlichen Unruhen entwöhnten die Römer der thätigen und eifrigen Bebauung ihrer Aecker und verminderten die Liebe zum Landbau, während auf den Gütern der Reichen die Unmasse der nach Italien geführten Sklaven verwendet wurde. Die Verschwendung und die Genufssucht, welche nach den punischen Kriegen in Rom zu herrschen begann, gestaltete die Landgüter immer mehr in prachtvolle Landsitze um, bei deren Einrichtung mehr auf die Befriedigung ausgesuchter und üppiger Vergnügungen, als auf den Nutzen und vortheilhafte Bewirthschaftung gesehen wurde.

1) Vergl. §. 156. S. 315—318.

Von den Sklaven wurde das Land viel schlechter als früher von den freien Landleuten bebaut [1]), die Fruchtbarkeit des überdiefs in den beständigen Kriegen verheerten Italiens verminderte sich, und der Ertrag der italischen Aecker reichte nicht mehr zur Erhaltung der Bevölkerung hin.

Die Landleute (*agricolae*) waren entweder Eigenthümer der Aecker oder hatten gegen Entrichtung des Zehnten Staatsländereien, namentlich aufserhalb Italien, in Besitz (*aratores*, die Aecker hiefsen *arationes* [2]). Wer von einem Privatmann Ländereien gegen ein Pachtgeld pachtete, hiefs *Colonus* oder *Conductor*, hingegen *Partiarius*, wenn er einen Theil des Ertrages entrichtete. Einen Theil der Aecker eines Landgutes verwendete man für das Getreide, einen anderen für den Weinbau, einen dritten benutzte man als Wiesen. Die letzteren wurden künstlich bewässert, wenn der Boden nicht feucht genug war, oder das Wasser durch Furchen abgeleitet, wenn es keinen Abflufs hatte. Im Herbst wurden die Wiesen von Dornen und Unkraut gereinigt und im Februar gedüngt. Von den Getreidearten bauten die Römer: Weizen (*triticum*), von welchem *Robus*, durch seine Schwere, *Siligo*, durch weifses Mehl ausgezeichnet, und der Sommerweizen (*triticum trimestre*) unterschieden wurden; ferner Spelt (*far*, *ador*), von welchem *Far venuculum*, *rutilum*, *candidum* besondere Arten, und *Far Clusinum* wegen des weifsen Mehles beliebt war. Weizen und Spelt wurden im September oder October ausgesäet, ebenso die Wintergerste (*hordeum cantherinum*), die Sommergerste (*hordeum distichum* oder *Galaticum*) hingegen von der Mitte des Januar bis in den März. Der Hafer (*avena*) wurde ebenfalls im Herbst gesäet und entweder als Futter grün abgehauen, oder man liefs ihn reif werden und benutzte ihn als Körner. Der Buchweizen (*panicum*) und der Hirsen (*milium*) wurden gegen Ende des März gesäet. — Von den Hülsenfrüchten (*legumina*) bauten die Römer verschiedene Arten

1) Plin. hist. nat. XVIII, 3.
2) Cic. in Verr. III, 23. 27.

von Bohnen (*lupinus*, *faselus* oder *phaselus*, *faba*), Erbsen (*pisum*), Linsen (*lins*), Kichererbsen (*cicer*) und *Sesamum*. Als Viehfutter säete man *Herba Medica*, welches vielleicht unsere Luzerne war, Wicken (*viciae*), Gemengfutter (*farrago*), *Foenum Graecum*, *Ervum*, eine Art Wicke, und *Cytisus*, eine Staude, welche grün den Schafen und getrocknet auch den Schweinen gefüttert wurde. Ferner bauten die Römer Rüben (*rapa* und *napus*) und Hanf (*cannabis*); Lein (*linum*) wird von Columella [1]) nicht zum Anbau empfohlen, weil er den fettesten Boden verlangte und diesen aussaugte.

Es gab mehrere Arten von Pflügen. Der eigentliche römische Pflug (*aratrum*), welcher von dem unserigen verschieden und sehr stark war, weil die Römer sehr tief pflügten, hatte keine Räder. Theile desselben waren der Krümmel (*bura* oder *buris* [2]), an welchem vorn die acht Fufs lange Deichsel (*temo*), hinten die Sterze (*stiva*) mit dem Handgriffe (*manicula*) und unten der Scharbaum (*dentale*) mit der Pflugschar (*vomer*) befestigt war. Der Boden wurde fünf-, auch wohl neunmal gepflügt [3]) und dadurch so locker, dafs das Eggen (*occatio*) gewöhnlich nicht nöthig war. Der Egge (*occa*, *crates*) bediente man sich zum Zerkleinern der Erdklumpen und um die Saat mit Erde zu bedecken. *Irpex* war ein mit eisernen Zähnen versehenes Bret, welches von Ochsen gezogen und womit die Baumwurzeln aus dem Felde herausgerissen wurden. *Sarculus* war eine Hacke mit einer oder zwei Spitzen (*simplex vel bicornis*); *Rastrum* eine gröfsere Hacke mit mehreren Spitzen (*quadridens*); *Ligo* und *Pala* waren Spaten zum Graben, und ihnen ähnlich die Schaufel, *Rutrum*. Zum Abmähen des Getreides und des Grases gebrauchte man Sicheln und Sensen (*falces messoriae* und *foenariae*). Bei dem Getreide wurden erst die Aehren und dann das Stroh besonders abgeschnitten, die Aehren in Körbe gesammelt und

1) Columella II, 10, 17.
2) Virgil. Georg. I, 169—175.
3) Plin. hist. nat. XVIII, 20.

auf die Tenne, einen festgestampften Platz auf dem Felde, geschüttet. Die auf der Tenne ausgebreiteten Aehren liefs man entweder von Ochsen austreten, oder bediente sich dazu des *Tribulum*, eines mit Erhöhungen versehenen Bretes, auf welches sich der Fuhrmann stellte, während es von Ochsen oder Pferden gezogen wurde. Auch gebrauchte man dazu eine mit Spitzen versehene Walze (*plostrum punicum*). Bisweilen wurde die Tenne wegen des Regens auch bedeckt (*nubilarium*). Das durch den Wind oder mit Wurfschaufeln von der Spreu gereinigte Getreide bewahrte man in Speichern (*horrea, granaria*) auf, welche entweder aus Ziegelsteinen mit dicken Mauern und ohne Fenster luftdicht, oder von Holz und sehr luftig erbaut waren. Das Getreide wurde in dem *Pistrinum* gemahlen und zu Brot verbacken. Die Handmühlen bestanden aus einem steinernen in die Erde gemauerten Kegel, um welchen an eisernen oder hölzernen Handhaben von Menschen oder Thieren ein Cylinder gedreht wurde.

§. 290. Der Weinbau und die Baumzucht.

Noch einträglicher als der Ackerbau war der Weinbau (*cultura vinearum*). Man wählte dazu einen etwas abhängigen, mürben und weder zu fetten, noch ganz mageren Boden. Die Weinstöcke wurden an Bäumen (*arbusta*, daher *arbustiva vitis*, *arbustivum vinum*, *arbustare agros*), vorzüglich an Ulmen gezogen (*ulmos vitibus maritare*). Wenn zwischen den Bäumen noch Getreide gesäet wurde, so standen sie in der Länge 40 Fufs und in der Breite 20 Fufs, aufserdem in der Länge und Breite 20 Fufs von einander. Man liefs die Ulmen nur 20 Fufs hoch wachsen und die Zweige auf trockenem Boden acht Fufs, auf feuchtem zwölf Fufs von der Erde stehen. Doch wurden die Weinstöcke auch an Pfählen gezogen und dann im Quincunx 4—5 Fufs von einander gepflanzt. Der Boden wurde in den Weinpflanzungen vom März bis October alle Monate umgearbeitet und die Klumpen zerschlagen. Die Weingärten umgab man mit lebenden Hecken, mit Stacketen und Mauern oder schützte sie durch Gräben und Erdauf-

würfe (*sepimentum militare*). Zum Beschneiden der Baumzweige bediente man sich einer starken Hippe, der *Falx arboraria;* bei den zarteren Baumzweigen und den Weinstöcken gebrauchte man die *Falx putatoria.* An der *Falx vinitoria* war aufser der Hippe auch eine Spitze zum Ritzen.

Die Fruchtbäume wurden durch Ausläufer der Wurzeln (*stolo*), durch Senker (*propagines*), indem man den Zweig eines Baumes, ohne ihn abzuschneiden, in die Erde bog und Wurzeln treiben liefs, und durch gröfsere oder kleinere Zweige, welche man abschnitt und in die Erde setzte (*malleoli*), fortgepflanzt. Auch das Pfropfen und Oculiren war den Römern wohlbekannt [1]). Die Waldbäume (*arbores silvestres*) wurden aus dem Samen erzeugt. Zum Einsetzen der Obstbäume wurde die Erde schon ein Jahr vorher ausgegraben. Die häufigsten Obstbäume waren der Olivenbaum (*olea*), Feigenbaum (*ficus*), verschiedene Arten von Nufsbäumen (*nuces*), Aepfel- und Birnbäume (*malus, pirus*), der Maulbeerbaum (*morus*) und Kirschbaum (*cerasus*).

Zum Anbinden des Weines und der Bäume, zur Verfertigung von Flechtwerk und Körben wurden Weiden in eigenen Pflanzungen (*salicta*) und Rohr (*arundo*) an sumpfigen Stellen gezogen.

§. 291. Die Bereituug des Weins und die Benutzung der Oliven.

Schon einen Monat vor dem Beginn der Weinlese wurden die dazu nöthigen Geräthschaften in den Stand gesetzt und die Gefäfse (*dolia*) mit Seewasser gereinigt, ausgepicht und ausgeräuchert. Beim Lesen (*legere, cogere*) wählte man die reifen Trauben aus und sammelte sie in Körben (*corbula, fiscella*) und Schläuchen. Dann wurden die Trauben mit blofsen Füfsen getreten und dann nochmals mit der Presse ausgeprefst [2]). Auf die Trestern wurde Wasser gegossen und durch

1) Virg. Georg. II, 73: Nec modus inserere atque oculos imponere simplex.

2) Varro de re rust. I, 54. Columella XII, 41.

nochmaliges Auspressen derselben ein Getränk für die Sklaven bereitet. Man breitete auch die Trauben vor dem Keltern auf Flechten aus (*vinum passum*) und liefs sie sieben Tage liegen, um die wässerigen Theile verdunsten zu lassen, oder liefs die Trauben am Stock welk werden. Auch verdickte man den Wein durch Einkochen des Mostes bis auf zwei Drittheile desselben (*caroenum*), bis auf die Hälfte (*defrutum*), oder bis auf den dritten Theil (*sapa*). Der Most wurde aus dem Behälter (*locus torcularius*), in welchem die Kelter (*torculare*) stand, sogleich auf grofse thönerne Gefäfse (*dolia*) gefüllt, um darin auszugähren. Die Dolia wurden nicht ganz gefüllt und erst nach längerer Zeit geschlossen; sie waren in der kühlen und zum Theil unter die Erde gebauten *Cella vinaria* eingegraben oder eingemauert. Vieler Wein wurde jung von dem Dolium oder der Cupa (*vinum doliare* oder *de cupa*) getrunken, der bessere aber erst auf Amphorae und Lagenae gezogen (*diffundere*). Diese wurden mit einem Kork (*cortex*, *suber*) verschlossen, vergypst oder verpicht und mit einer Inschrift oder einem Täfelchen (*titulus*, *tessera*) versehen, auf welchem das Jahr und der Ort, wo der Wein gewachsen war, stand. Die Amphorae wurden in der Apotheca, einem Gemache im oberen Stocke, welches dem Rauche ausgesetzt war, aufbewahrt [1]).

Die Oliven wurden theils eingemacht und gegessen, theils zu Oel geprefst [2]). Man pflückte sie vorsichtig mit der Hand oder schlug sie mit einem Rohre ab, um sie selbst und die Zweige nicht zu verletzen. Dann wurden sie auf Bretern ausgebreitet, um weich zu werden, und unter der Oelpresse (*trapetum*) geprefst. Die Olivenerndte war im Anfange des December. Das Oel wurde in Fässern in der *Cella olearia* aufbewahrt. Bei dem Einmachen der Oliven (*conditura olivarum*) fand ein verschiedenes Verfahren statt. Gewöhnlich legte

1) Plin. hist. nat. XIV, 8 etc. Columella I, 6, 20.
2) Plin. hist. nat. XV, 1—9. Columella XII, 46. 47. 49. 50. Varro I, 55. 60. 66.

man die rein gewaschenen Oliven in Salzwasser, bedeckte sie mit Fenchel oder Mastix und begoſs sie mit Most oder Wein.

§. 292. Die Viehzucht.

Groſse Sorgfalt wendeten die Römer auch auf die Viehzucht; mit Vorsicht verfuhr man bei dem Ankauf und der Zucht des Hornviehes; bei der Pferdezucht sorgte man für einen guten Aufseher und reichliches Futter; die Maulthiere erzielte man durch Paarung einer guten und schönen Pferde-Stute mit einem Eselshengst (*mulus, mula*), oder bisweilen auch durch Vereinigung einer Eselsstute mit einem Pferdehengst (*hinnus*). Die Maulthierfüllen wurden, weil in sumpfigen Gegenden ihre Hufe weich werden, im Sommer in gebirgige Gegenden auf die Weide getrieben. Der Esel (*asellus*) wurde zum Fahren, Lasttragen und Mahlen des Getreides, bei leichtem Boden auch zum Ackerbau benutzt; er bedurfte nur Disteln, Blätter und Spreu als Futter und geringe Pflege.

Groſse Aufmerksamkeit wurde auch auf die Zucht der Schafe verwendet, weil diese Wolle und Felle, Milch und Käse lieferten. Die calabrischen, apulischen, milesischen, tarentinischen, gallischen und altinischen galten für die vorzüglicheren Racen; auch die aus der Gegend von Parma und Mutina waren beliebt. Man veredelte die Schafe durch Paarung und Kreuzung und sorgte für trockene Ställe und reichliches Futter. Die Ziegen (*caprinum pecus*) wurden in gebirgige und waldige Gegenden auf die Weide getrieben, und ihre Milch, wie die der Schafe und Kühe, zu Käsen benutzt. Bei der Schweinezucht sah man darauf, daſs man starke männliche Schweine (*verres*) bekam, und die Mutterschweine (*scrofae*) einen langen Körper hatten.

Auſser dieser zur Betreibung des Ackerbaues nothwendigen Viehzucht (*pastio agrestis*) wurden auf den Landgütern noch eine Menge anderer Thiere zum Vergnügen und für die Tafel unterhalten (*pastio villatica*). In den Vogelhäusern (*ornithones*) gab es Gänse, Hühner, Kapaune, Tauben, Enten, Pfauen und anderes Geflügel; in dem Thiergarten (*lepo-*

rarium) wurden Hasen, Rehe, wilde Schweine, Haselmäuse (*glires*), Kaninchen und ähnliche Thiere gefüttert; die Fischteiche (*piscinae*) waren mit allerhand Fischen angefüllt und bisweilen zur Unterhaltung von Seefischen so angelegt, dafs sie mit frischem Meerwasser versehen werden konnten. Endlich durfte auf einem Landgute auch ein Bienenstock nicht fehlen.

§. 293. Die Handwerke und der Handel.

Die Handwerke wurden für die Reichen von deren Sklaven, für die Aermeren von Freigelassenen oder Bürgern geringen Standes getrieben, und der ganze Gewerbstand war im Gegensatz zu dem Landbau verachtet [1]). Die Collegien der Handwerker (*collegia opificum*), welche in den bürgerlichen Unruhen einen nachtheiligen politischen Einflufs ausgeübt hatten, wurden 686 d. St. aufgelöst, dann von Clodius wieder hergestellt und durch neue vermehrt [2]). Caesar und Augustus liefsen die alten zwar bestehen, hoben aber die neu gestifteten wieder auf [3]). Kostbare und künstliche Gegenstände wurden aus dem Auslande bezogen, und in der letzten Zeit der Republik liefsen sich zu deren Verfertigung fremde Künstler und Handwerker in Rom nieder.

Auch der Handel, wenn er nicht im Grofsen getrieben wurde, brachte keine Ehre [4]). Fremde Kaufleute hatten in Rom Waarenlager und Commis (*institores* [5]), welche den Verkauf besorgten und dabei oft reich wurden. Der Grofshandel wurde von den römischen Rittern getrieben, welche dieses, da sie zugleich die Pachtung der Einkünfte der Pro-

1) Cic. de offic. I, 42: Opifices omnes in sordida arte versantur. — — Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine, nihil libero dignius.

2) Vergl. S. 337. §. 168. und S. 343. §. 170.

3) Sueton. Jul. Caesar 42. August. 32.

4) Cic. de offic. I, 42: Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est.

5) Horat. Carm. III, 6, 26. Epod. XVII, 20.

vinzen übernahmen, mit grofsem Vortheil thun konnten. Denn sie kannten nicht blofs die Verhältnisse genau und erhielten von den römischen Statthaltern die gröfste Unterstützung, sondern sie konnten auch die, gröfstentheils in Landeserzeugnissen bestehenden, Abgaben durch den Handel wieder absetzen. Durch jede Vergröfserung des römischen Reiches erweiterte sich auch der Handel der Römer. Wichtig für die Ausdehnung des römischen Handels war die Unterwerfung von Sicilien, da die Bewohner dieses Landes mit den Küstenländern von Afrika und Asien in Handelsverbindungen standen, und da die Römer bei der steigenden Bevölkerung Roms und dem beginnenden Verfall des Landbaues Getreide und Wein aus dem fruchtbaren Sicilien nach Italien einführen konnten. Von Bedeutung war auch die Verbindung mit der berühmten griechischen See- und Handelsstadt Massilia. Aus dem jenseitigen Gallien erhielten die Römer Eisen, Getreide, Oel, Pferde und Lein, aus Spanien edle Metalle, aus Afrika Getreide, Sklaven und wilde Thiere für die Spiele, aus Aegypten Getreide, Baumwolle, Leinen und feine Gewebe und aufserdem die Erzeugnisse von Indien und Aethiopien, Gold, Elfenbein, Räucherwerk und Gewürze. Durch die Zerstörung von Karthago und Korinth und die Unterwerfung Aegyptens kam der Handel jener beiden Städte und Alexandrias zum Theil an die Römer. Der Handel mit Aegypten galt für sehr einträglich und soll 100 Procent Gewinn abgeworfen haben. Die Geldgeschäfte besorgten die *Argentarii* und *Mensarii* [1]).

§. 294. Die Gewichte, das Geld und die Maafse.

Das römische Pfund (*as*, *libra*) enthielt $\frac{2}{3}$ des pariser oder $\frac{7}{10}$ des cölnischen Pfundes, oder 22 Loth $\frac{1}{2}$ Quentchen; es wurde in 12 Unzen (*unciae*) eingetheilt; *Sextans* hiefs $\frac{1}{6}$ As oder 2 Unzen, *Quadrans* $\frac{1}{4}$ oder 3 Unzen, *Triens* $\frac{1}{3}$ oder 4 Unzen, *Quincunx* $\frac{5}{12}$ oder 5 Unzen, *Semis* $\frac{1}{2}$ oder 6 Unzen, *Septunx* $\frac{7}{12}$ oder 7 Unzen, *Bes* $\frac{2}{3}$ oder 8 Unzen, *Dodrans*

1) Vergl. S. 326. §. 161.

$\frac{9}{12}$ oder 9 Unzen, *Dextans* oder *Decunx* $\frac{10}{12}$ oder 10 Unzen, *Deunx* $\frac{11}{12}$ oder 11 Unzen. Die Unze wurde dann noch in kleinere Theile getheilt, *Semuncia* $\frac{1}{2}$ Unze, *Duella* $\frac{1}{3}$, *Sicilicus* $\frac{1}{4}$, *Sextula* $\frac{1}{6}$, *Hemisescla* d. i. *Semisextula* $\frac{1}{12}$, *Tremissis*, *Scrupulus* oder *Scripulum* $\frac{1}{24}$ Unze. Man gebrauchte das As nicht blofs von dem Gewicht, sondern auch bei anderen Dingen, um die Einheit und die Theile zu bezeichnen. So hiefs *heres ex asse* der Erbe des ganzen Vermögens, *heres ex semisse*, *ex triente*, der Erbe der Hälfte, des dritten Theils.

Der Handel der Römer war ursprünglich wohl, wie bei allen ungebildeten Völkern, Tauschhandel, oder man gebrauchte zum Handelsverkehr rohes Erz (*aes rude*), welches gewogen wurde. Daher sagte man *pendere* für *solvere*, und *aes* auch später für Geld überhaupt[1]). Erst Servius Tullius[2]) prägte ehernes Geld mit den Bildnissen von Thieren (*pecudes*, daher der Name *pecunia*[3]). Die älteste Münze war das ein Pfund schwere As, welches man wahrscheinlich aber erst seit Tarquinius Superbus, ebenfalls in 12 Theile theilte und diese mit den bei dem Gewichte üblichen Namen, Triens, Quadrans u. s. w. benannte. Die Summe von 3 Assen hiefs *Tressis*, 10 Asse *Decussis*, 20 Asse *Vicessis*, 100 Asse *Centussis*. Zur Zeit des ersten punischen Krieges wurde das As auf den sechsten Theil des Gewichtes herabgesetzt (*asses sextantario pondere feriebantur*) und auf die eine Seite des As ein doppelter Janus, auf die andere der Schnabel oder das Hintertheil eines Schiffes, auf den Triens oder Quadrans ein Boot (*rates*, daher *ratiti quadrantes*) geprägt[4]). Im zweiten punischen

1) *Aere mutare* kaufen oder verkaufen, *aes alienum* Schulden, *obaeratus* ein Verschuldeter, *annua aera* jährlicher Sold, *aerarium* der öffentliche Schatz, *aes circumforaneum* von den Geldwechslern geliehenes Geld, *aes militare* Geld zur Bezahlung der Soldaten.

2) Ovid. Fast. V, 281. Plin. hist. nat. XXXIII, 3. Varro de re rust. II, 1.

3) *Moneta* soll das Geld genannt worden sein, weil es in oder bei dem Tempel der Juno Moneta geprägt wurde, vergl. jedoch S. 460. §. 231; numus oder nummus aber wahrscheinlich von *νόμος*, das gesetzlich eingeführte Geld.

4) Festus s. v. ratitum quadrantem.

Kriege wurde das Gewicht des As auf eine Unze, 563 d. St. auf eine halbe Unze und später unter Vespasian noch mehr herabgesetzt.

Silber prägten die Römer erst seit 484 oder 498 d. St.[1]), obgleich bei anderen italischen Völkerschaften Silbermünzen schon früher in Gebrauch waren [2]). Silbermünzen waren der *Denarius*, welcher ursprünglich 10 Asse, später nach der Herabsetzung der Asse, ohngefähr 16 Asse galt; der *Quinarius* war ein halber Denar oder 5 Asse, und der *Sestertius* ein Vierteldenar oder $2\frac{1}{2}$ Asse. Man bezeichnete den Sestertius durch L. L. S. (*libra libra semis*), woraus IIS, später H S. wurde. Das Gepräge (*nota*) der Silbermünzen war auf der einen Seite ein Zwei- oder Viergespann (*bigati*, *quadrigati nummi*), auf der anderen das Haupt der Göttin Roma oder der Victoria (*victoriati nummi*). Noch kleinere Silbermünzen waren *Libella* $\frac{1}{10}$ Denar, *Sembella* $\frac{1}{20}$ Denar, *Teruncius* $\frac{1}{40}$ Denar. Zur Zeit der Republik wurden von einem Pfund Silber ohngefähr 84 Denare, später unter Domitian 96 bis 100 geprägt, so daſs ein Denar ohngefähr $5\frac{1}{12}$ gute Groschen oder 23 Kreuzer Rheinisch, ein Sestertius $15\frac{1}{4}$ Pfennig oder $5\frac{3}{4}$ Kreuzer, 1000 Sesterzen 53 Thaler werth sind.

Goldene Münzen wurden seit 546 d. St. geprägt. Der *Aureus*, in der Kaiserzeit *Solidus* genannt, war an Gewicht $2\frac{1}{2}$, an Werth 25 Denaren, nach unserem Gelde $6\frac{1}{8}$ Thalern gleich. Durch das viele von Jul. Caesar erbeutete Gold sank der Werth desselben im Verhältniſs zu dem Silber, so daſs ein Pfund Gold nicht mehr wie früher 10, sondern nur $7\frac{1}{2}$ Pfd. Silber werth war [3]). Nach Cäsar's Beispiele prägten die Kaiser ihr Bild auf die Münzen [4]). Der innere Gehalt der Goldmünzen wurde unter den Kaisern durch Zusatz zu dem Golde vermindert.

Die Römer rechneten nach Assen, oder gewöhnlicher nach

1) Plin. hist. nat. XXXIII, 3. 40. Liv. Epit. 15.

2) Livius VIII, 11.

3) Livius XXXVIII, 11. Sueton. Jul. Caesar 54.

4) Dio Cass. XLIV, 4.

Sestertien. Die Berechnuug nach Assen ist leicht. Man nannte das Wort As ausdrücklich oder gebrauchte dafür *Aes*, z. B. *centum aeris* bedeutet 100 Afs. Für *Sestertius* sagte man schlechtweg auch *Nummus*. Bei der Zählung mit Sestertien mufs man *Sestertius* und *Sestertium* unterscheiden. Statt *mille sestertii*, 1000 Sestertien, sagte man auch *mille sestertium* (*Genit. Plur.*), und defshalb kam man durch eine Art grammatischen Irrthums dahin, *Sestertium* als ein Substantivum gen. neutr. anzusehen und sagte *unum sestertium*, *septem sestertia* für 1000 Sestertien, 7000 Sestertien u. s. w. Stehen bei *Sestertium* Numeralia distributiva, oder bei dem Zeichen IIS. Ziffern, oder Numeralia cardinalia oder distributiva, so mufs man die angegebene Zahl 1000 Mal vermehren, um die Zahl der Sestertien zu erhalten, z. B. *vicena sestertia* sind 20,000, *IIS. CCCXII.* 312,000, *IIS. duo et septuaginta* 72,000, *IIS. quingenis annuis* [1]) 500,000 Sestertien. Stehen bei *Sestertium* Adverbia numeralia oder Ziffern, oder bei dem Zeichen IIS. Adverbia numeralia, oder stehen die Adverbia numeralia allein, so mufs man die angegebene Zahl 100,000 Mal vermehren, um die Summe der Sestertien zu erhalten, z. B. *subventum centies sestertii largitione* durch ein Geschenk von 10 Millionen Sestertien; *Crassus reliquit sestertium MM.* 200,000,000 Sestertien; *IIS. bis vicies* 2,200,000 Sestertien; *Bona patris, quae sunt sexagies* 6 Millionen Sestertien. Wenn Zahlen durch Punkte in zwei oder drei Abtheilungen getheilt sind, so bedeutet die erste nach der rechten Hand Einheiten, die zweite Tausende, die dritte Hunderttausende, z. B. III. XII. DC. HS. bezeichnet 312,600 Sestertii.

Die Grundlage der römischen Längenmafse war der Fufs (*pes*). Er wurde in 12 Zolle (*pollices*, Daumenbreiten) oder in 12 Unzen und in die bei den Gewichten erwähnten Theile des As, Dodrans, Quadrans u. s. w., oder in 4 Handbreiten (*palmi*), oder 16 Fingerbreiten (*digiti*) eingetheilt. Ein *Digitus* war 4 Gerstenkörner breit; ein Palmipes war ein Fufs

1) Plin. hist. nat. XXIX, 1.

und eine Handbreite lang; eine Elle (*cubitus*) war $1\frac{1}{2}$ Fuſs; ein Passus hielt 5 Fuſs oder 2 gewöhnliche Schritte (*gradus*), den Raum von dem Orte, wo der Fuſs aufgehoben wird, bis an den Ort, wo er wieder niedergesetzt wird. Das *Stadium* enthielt 125 Passus oder 625 Fuſs, und 8 Stadia machten eine Meile (*milliarium* oder *mille sc. passus*).

Das Flächenmaſs war das *Jugerum*, welches 240 Fuſs in die Länge und 120 Fuſs in die Breite, 28,800 römische Quadratfuſs umfaſste; es wurde entweder in 12 Unzen mit den bei dem As üblichen Benennungen oder in 288 *Scripula* getheilt. *Actus quadratus* war die Hälfte eines Jugerum, eine 120 Fuſs lange und ebenso breite Fläche. Eine *Centuria* bestand aus 100 Ackerloosen (*heredia*) von je zwei Jugera. Bei den Ausmessungen bediente man sich einer Meſsstange von 10 Fuſs Länge (*decempeda, pertica*). *Pes quadratus* hieſs ein Quadratfuſs, *digitus quadratus* ein Quadratzoll; *pes rotundus* bedeutete einen Kreis, dessen Durchmesser einen Fuſs, und *digitus quadratus* einen Kreis, dessen Durchmesser einen Zoll betrug. *Pes porrectus* hieſs eine einen Fuſs lange gerade Linie, *pes contractus* eine zu einem Winkel gebrochene, einen Fuſs lange Linie.

Das gröſste Maſs für flüssige Dinge war der *Culeus*, welcher 20 *Amphorae* enthielt. Gewöhnlich wurde nach der *Amphora* oder nächst dieser nach dem *Sextarius* berechnet. Die *Amphora*, auch *Quadrantal* genannt, faſste 2 *Urnae*, 8 *Congii*, 48 *Sextarii*, 96 *Heminae*, 192 *Quartarii*, oder 576 *Cyathi*. Der *Sextarius* wurde wie das As in 12 Theile (*cyathos*) getheilt und die Theile ebenfalls mit dem bei dem As üblichen Namen Sextans, Quadrans u. s. w. benannt. *Acetabulum* hieſs ein Achtel des Sextarius. Nach neuerem Maſs scheint der Congius ohngefähr $3\frac{3}{5}$ Dresdener Kannen, also 20 Congii einem Eimer zu 72 Dresdener Kannen, die Amphora $28\frac{4}{5}$ Dresdener Kannen, und 5 Amphorae 2 Eimern oder 1 Ohm gleich gewesen zu sein.

Für trockene Gegenstände war der *Modius* das Maſs; er war der dritte Theil einer Amphora und enthielt 16 Sexta-

rii. 6 Modii machten einen attischen Medimnus, $6\frac{1}{3}$ Modii einen Berliner Scheffel aus. Kleinere Maſse für trockene Dinge waren die *Concha major*, der 128ste Theil, die *Concha minor*, der 530ste Theil eines Modius.

§. 295. Schreibmaterialien, Bücher, Buchhändler und Bibliotheken.

Der Stoff, auf welchen die Bücher geschrieben wurden, war gewöhnlich das aus dem feinen Bast des ägyptischen Papyrus bereitete Papier, seltener das von dem König Eumenes von Pergamum erfundene Pergament. Unbedeutendere Dinge, welche man sich nur für einige Zeit notiren wollte, und Briefe wurden auf Täfelchen von Holz (*tabellae*, *pugillares*, *codicilli*) welche mit Wachs überzogen und mit einem etwas erhöhten Rand versehen waren, geschrieben. Zum Schreiben bediente man sich bei den Täfelchen des Griffels (*stilus*, *graphium*), welcher auf der einen Seite spitz, auf der anderen, um Geschriebenes wieder wegzulöschen, breit und stumpf war. Bei Briefen wurden zwei Täfelchen zusammengelegt, dann kreuzweis mit einem Bindfaden umwunden und da, wo der Faden geknüpft war, mit Wachs versiegelt. Bei dem Papier und Pergament gebrauchte man ein zugespitztes Rohr und Tinte (*atramentum librarium*), welche aus Ruſs oder dem Safte des Tintenfisches (*sepia*) bereitet wurde. Die schmalen Streifen Papier (*paginae*, *schedae*) wurden zusammengeleimt und gewöhnlich bloſs auf der einen Seite oder wenigstens auf der anderen nur mit unbedeutenden Dingen beschrieben. Bisweilen wischte man auch eine Schrift wieder weg und beschrieb das Pergament oder Papier noch einmal. Eine solche Schrift hieſs *Palimpsestus*. Die Schrift wurde häufig in Columnen abgetheilt und zwischen diese mit rother Farbe Linien gezogen. Die unbeschriebene Rückseite wurde mit Farbe, mit Saffran oder Cedrus, überzogen und der Titel des Buches am Anfange und am Ende mit Farbe geschrieben. Das fertig geschriebene Buch wurde um einen Stab gewickelt, die beiden Enden der Rolle (*geminae frontes*) mit Bimstein geglät-

tet, der Stab mit goldenen, elfenbeinernen oder bemalten Knöpfen (*cornua*) versehen und die Rolle in purpurfarbiges oder gelbes Pergament gesteckt. Dann wurde noch der Titel des Buches (*titulus*, *index*), auf einen schmalen Streifen Papier oder Pergament mit rother Farbe geschrieben, an die Rolle befestigt [1]). In der späteren Zeit wurde es auch üblich, das Bild des Verfassers auf das erste Blatt zu malen [2]).

Alle hierzu nöthigen Arbeiten wurden von Sklaven besorgt. Als aber das Vergnügen an Büchersammlungen allgemeiner wurde, fanden sich bald auch Leute, welche sich mit dem Abschreiben und dem Verkauf von Büchern abgaben (*librarii*, *bibliopolae*). Schon Cicero erwähnt eine *Taberna libraria* [3]) und Horaz [4]) nennt die Brüder Sosii als Verkäufer seiner Gedichte. Die Buden der Buchhändler befanden sich bei dem Argiletum und in dem Vicus sandaliarius [5]). Die erste Privat-Bibliothek soll Aemilius Paulus besessen haben (585 d. St.). Von Sulla wurde (670) die Bibliothek des Apellicon von Athen nach Rom geschafft. Mit dem zunehmenden Reichthum der Römer wurde es dann Mode, eine Bibliothek zu besitzen, so dafs Vitruv einen Bibliothek-Saal als einen nothwendigen Theil eines vornehmen Hauses anführt. Er lag gewöhnlich nach Morgen, war nicht grofs und in demselben waren an den Wänden oder auch in der Mitte Schränke (*armaria*) aufgestellt, in denen in Fächern (*loculamenta*, *foruli*, *nidi*) die Bücherrollen lagen. Seit Asinius Pollio die erste öffentliche Bibliothek errichtet und diese mit den Gemälden und Büsten berühmter Männer geschmückt hatte, ahmte man diesen Schmuck auch in den Privat-Bibliotheken nach [6]).

1) Tibull. III, 1, 9. Ovid. Trist. I, 1, 5. Martial. I, 67. III, 2. VIII, 72 Cic. ad Attic. IV, 4.
2) Martial. XIV, 186. Seneca de tranq. an. 9.
3) Cic. Philipp. II, 9; de legib. III, 20; ad Quint. fratr. III, 4.
4) Horat. Epist. I, 20, 2. Ars poet. 345.
5) Martial. I, 4, 118. I, 2. Gellius XVIII, 4.
6) Plin. hist. nat. XXXV, 2. Sueton. Tiber. 70. Martial. IX, 1.

§. 296. Erziehung und Unterricht.

Als die frühere Strenge der römischen Sitten sich vermindert hatte, überliefsen die römischen Frauen die Erziehung ihrer Kinder den Sklaven, und nachdem die Römer durch die Unterwerfung Unteritaliens mit griechischer Kunst und Wissenschaft bekannt geworden waren, wurde es Sitte, den Kindern griechische Ammen und griechische Pädagogen zu geben, damit sie in deren Umgang frühzeitig mit der griechischen Sprache vertraut werden möchten. Ein solcher Pädagogus war der Aufseher und stete Begleiter des Knaben und gab ihm bisweilen auch Unterricht. Nachdem der Knabe Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt hatte, suchte man dessen Verstand und Geschmack durch das Lesen griechischer Schriftsteller und vorzüglich des Homer [1]) weiter auszubilden. Daran schlofs sich das Lesen anderer Dichter und das Studium der Geschichte, namentlich der Thaten der Vorfahren. Als Vorbereitung für die Kenntnifs der Verfassung des Staates und des Rechts lernten die Knaben bereits in den Schulen die XII Tafelgesetze auswendig [2]). Nachdem durch die 588 d. St. nach Rom geforderten 1000 Achäer, namentlich durch den unter ihnen befindlichen Polybius, durch den gleichzeitig als Gesandter des Königs Attalus nach Rom gekommenen Grammatiker Krates aus Mallos in Cilicien und zehn Jahre später durch die von Athen als Gesandte nach Rom geschickten griechischen Philosophen Karneades, Diogenes und Kritolaus die Liebe zu der griechischen Literatur noch mehr verbreitet worden war, begannen zuerst in Rom eingewanderte Griechen den erwachsenen Jünglingen Unterricht über rhetorische Bildung zu geben. Der Einflufs der griechischen Rhetoren nahm bald immer mehr zu, obgleich sie von den Männern von altrömischer Gesinnung wegen ihrer sophistischen Spitzfindigdigkeiten als Verderber der Jugend betrachtet wurden. Es

1) Plin. epist. II, 14. Horat. epist. II, 2, 42.
2) Cic. de legib. II, 23.

wurde sogar Sitte, junge Römer zu ihrer weiteren Ausbildung nach Griechenland und namentlich nach Athen zu schicken. Ueber lateinische Sprache unterrichtete in Cicero's Jugendzeit zuerst L. Plotius Gallus [1]). Die lateinischen Rhetoren aber, welche auftraten und durch ihre Unwissenheit und Frechheit die römische Jugend zu verderben drohten, wurden 662 d. St. durch ein Edict der Censoren wieder unterdrückt. Für das praktische Leben bereiteten sich die jungen Römer dadurch vor, dafs sie sich an ausgezeichnete Männer anschlossen und von diesen über vorkommende Fälle Belehrung erhielten. Von Seiten des Staates war für die Förderung des Unterrichtes und der Bildung Nichts geschehen; erst Caesar verschaffte den griechischen Lehrern das Bürgerrecht.

§. 297. Die Wissenschaften.

Bei der praktischen Richtung der Römer konnten speculative Wissenschaften, namentlich die Philosophie, keinen Eingang bei ihnen finden. Erst im sechsten Jahrhundert d. St. wurde durch die nähere Bekanntschaft mit den Griechen und vorzüglich durch die von Athen als Gesandte nach Rom geschickten Philosophen, durch den Akademiker Karneades, den Stoiker Diogenes und den Peripatetiker Kritolaus die Liebe zur Philosophie bei den Römern erweckt. Allein es war mehr der Nutzen, welchen man sich von der Anwendung derselben auf die Beredtsamkeit versprach, als reine Liebe zu derselben, welcher die Römer anzog. Obgleich der Senat dem nachtheiligen Einflufs, welchen die Verbreitung sophistischer Grundsätze auf das einfache Leben der Römer äufserte, durch Verweisung der griechischen Philosophen und Rhetoren aus Rom vorzubeugen suchte (593 d. St.), beschäftigten sich doch immer mehrere Römer mit der griechischen Philosophie. Es vermochte aber diese Beschäftigung nur die Bekanntschaft mit den griechischen Philosophemen, nicht die Erweckung und Durchbildung einer eigenen römischen Philosophie zu be-

1) Sueton. de clar. rhet. 2.

wirken. Von den philosophischen Systemen der Griechen fanden vorzüglich das epikuräische und das stoische Beifall und weitere Verbreitung. Das erstere, weil es auch dem im philosophischen Denken weniger Geübten verständlich und mehr nach den Worten, als im eigentlichen Sinne Epikur's aufgefaſst, der überhand nehmenden Sinnlichkeit und Ueppigkeit der Römer angemessen war; das zweite, weil es der Einfachheit und dem kräftigen, tapferen Geiste der alten Römer, welchen die Besseren bei der einreiſsenden Sittenverderbniſs zu erhalten wünschten, förderlich war und edleren Naturen bei dem drohenden Untergang der Freiheit Trost gewährte. Für die Verbreitung der griechischen Philosophie wirkte gegen das Ende der Republik vorzüglich M. Tullius Cicero indem er die verschiedenen Lehren der griechischen Philosophen in lateinischer Sprache bearbeitete und dadurch seinen Landsleuten zugänglicher und bekannter machte. Er selbst schloſs sich keiner einzelnen Schule ausschlieſslich an, sondern durchforschte sie alle, wählte aus allen das Beste aus und suchte durch dessen Empfehlung Nutzen für das Leben zu stiften.

Gröſsere Achtung genoſs und mit gröſserem Eifer wurde die Kenntniſs des Rechts und der Gesetze getrieben. Anfangs mit den geheimen Religionslehren verbunden und im Besitz der Priester entwickelte sie sich zu einer selbständigen Wissenschaft [1]). Mit deren Ausbildung beschäftigten sich die Römer am eifrigsten und haben sich auch darin vorzüglich hervorgethan. — Das grammatische Studium der Sprache und zwar zunächst der griechischen regte zuerst der als Gesandter des Königs Attalus (588) nach Rom gekommene Grammatiker Krates aus Mallos an. Ueber die lateinische Sprache wurden zuerst von M. Porcius Cato Censorius (um 600 d. St.) und dann von M. Terentius Varro (724 d. St.) gelehrte Forschungen angestellt und bekannt gemacht. Die Medicin wurde als Wissenschaft sehr spät bei den Römern einge-

1) Vergl. §. 90. S. 160 u. 161. u. §. 132. S. 253—256.

führt. Bei der früheren einfachen und mäfsigen Lebensweise waren Krankheiten selten, und deren Heilung wurde entweder der Natur überlassen oder durch bekannte heilsame Kräuter versucht. Der Peloponnesier Archagathus war der erste Arzt, welcher sich in Rom niederliefs (535 d. St.) und das Bürgerrecht erhielt. Auch nach ihm waren es nur Fremde, welche in Buden ihre ärztliche Kunst übten und oft mit grofser Charlatanerie eine noch gröfsere Unwissenheit verbanden. Oft verstanden die unwissenden Griechen, welche sich für Aerzte ausgaben, kaum zu Ader zu lassen, Zähne auszuziehen und dergleichen. Daher bedienten sich viele Römer lieber geschickter und zuverlässiger Sklaven, oder sammelten sich ihre eigenen Erfahrungen, wie dieses M. Porcius Cato that. Auf Veranlassung des Pompejus kam während des mithridatischen Krieges Asklepiades aus Prusa in Bithynien nach Rom und wufste sich gröfsere Achtung zu erwerben. Bei den Griechen war die Arzneikunde bereits durch die Schulen von Knidos und Kos, den aus letzterer hervorgegangenen Hippokrates und die von dessen Nachfolgern gestiftete dogmatische Schule wissenschaftlich ausgebildet, die Physiologie und Anatomie von Aristoteles bereichert und bearbeitet worden. Asklepiades war durch diese Vorgänger gebildet und stiftete die methodische Schule. Die Krankheiten entstanden nach seiner Meinung entweder aus Erschlaffung der Organe (Asthenie), oder Ueberspannung (Hypersthenie). Schüler des Asklepiades waren der Arzt des Augustus, M. Artorius, ferner Themison, Eudemus und Antonius Musa. Um 734 d. St. machte sich Athenaeus aus Attalia in Cilicien in Rom berühmt und stiftete die pneumatische Schule. Diese wurde jedoch bald wieder durch Agathinus aus Sparta verdrängt, welcher das System der Eklektiker oder Episynthetiker ausbildete. Von Römern wurde die Arzneikunde nicht betrieben, weil sie für dieselbe, wie für Philosophie und Naturwissenschaften keinen Sinn hatten, die Arzneikunde früher eine Kunst der Sklaven und Freigelassenen gewesen war, von den griechischen Aerzten als Ererbsquelle benutzt wurde und defshalb eine gewis-

se Verachtung auf ihr ruhte. — Auch mit den Naturwissenschaften beschäftigten sich die Römer fast gar nicht. Aufser dem Gedicht des C. Lucretius Carus († 708 d. St.) de rerum natura und einem anderen des Aemilius Macer († 20 v. Chr.) über Vögel, Schlangen und Kräuter sind vorzüglich die Schriften über Acker-, Garten- und Weinbau von M. Porcius Cato (um 600 d. St.) und M. Terentius Varro (geb. 638 d. St., † 727) zu nennen.

§. 298. Beredtsamkeit und Geschichte.

Die natürliche Beredtsamkeit, welche die Römer, angeregt durch die Verhältnisse im Staate, schon seit der ältesten Zeit geübt hatten, wurde durch die Bekanntschaft mit griechischen Vorbildern und durch den Einflufs der Philosophie zu einer Kunst, welche gelehrt und erlernt wurde. Als der Erste, welcher eine künstlichere Beredtsamkeit einführte, wird der Zeitgenosse des Ennius, M. Cornelius Cethegus, genannt. Neben ihm zeichneten sich Cato durch Ernst und Würde der Rede und durch Schärfe des Urtheils, Ser. Galba durch gröfseren Schmuck und die Kunst, Mitleid und Theilnahme zu erregen, und Andere aus. Durch die griechische Dialektik gebildet strebten die Römer mehr nach Einheit des Planes, Gewandtheit der Erfindung, sorgfältiger und genauer Eintheilung, Schärfe der Beweise und für die verschiedenen Zwecke der Rede geeigneter Ausschmückung. Die römische Beredtsamkeit machte schnelle Fortschritte, bewahrte aber, klar und einfach, gedrängt und kräftig, die Eigenthümlichkeit des römischen Charakters. Die beiden Gracchen zeigten bereits den Einflufs der griechischen Bildung und die Fortschritte der römischen Redekunst. Nach ihrer Zeit war Rom reich an ausgezeichneten Rednern; alle aber überstrahlte M. Tullius Cicero, welcher durch Beispiel und Lehre die römische Beredtsamkeit auf die höchste Stufe erhob.

Obgleich für die Aufzeichnung merkwürdiger Ereignisse schon seit den ältesten Zeiten von Seiten des Staates gesorgt worden war, erhielten die Römer doch sehr spät Geschicht-

schreiber. Erst in der Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. schrieb Ennius die römische Geschichte in Versen (Annales) und Naevius ein Gedicht über den ersten punischen Krieg. Die gleichzeitigen prosaischen Geschichtschreiber Q. Fabius Pictor und L. Cincius Alimentus waren bloſse Annalisten. Gröſseren Forschungsgeist zeigte M. Porcius Cato in seinen Origines; die Werke des Piso, Fannius und Vennonius hingegen waren nach Cicero's Urtheil sehr unbedeutend. Alle seine Vorgänger übertraf aber der vielseitig gebildete und mit ausgezeichneten Anlagen begabte C. Julius Caesar, welcher in einer Art Tagebuch die von ihm in Gallien und gegen seine Widersacher geführten Kriege beschrieb und mit klarer Auffassung der Ereignisse einen gewandten und gebildeten Stil verband. Noch höher stand C. Sallustius Crispus aus Amiternum im Sabinerlande († 34 v. Chr.), welcher in 6 Büchern die Geschichte des römischen Volkes vom Tode Sulla's bis zur Verschwörung Catilina's, dann den Krieg gegen Jugurtha und die Verschwörung Catilina's darstellte. Er zeichnete sich durch pragmatische Darstellung, Gediegenheit, Kraft und Kürze des Ausdrucks aus.

§. 299. Die Dichtkunst.

Die ganze geistige Richtung der Römer, der bei ihnen vorherrschende Verstand und ihr auf das Praktische gerichtetes Streben waren der Hervorbringung ausgezeichneter Dichtungen nicht günstig; ihre Dichter sind fast alle nur Nachahmer und Uebersetzer der Griechen. Nach dem ersten punischen Kriege übersetzte Livius Andronicus, ein griechischer Sklave aus Tarent, griechische Trauerspiele in's Lateinische. Diesem folgte Cn. Naevius, und diesem Q. Ennius, welcher Sprache und Versmaſs verbesserte. Noch gröſseres Lob erwarb sich M. Pacuvius durch schönere Sprache und bessere Zeichnung der Charaktere, und dessen Zeitgenosse L. Accius durch Kraft und Würde des Ausdrucks.

Ebenfalls nur Uebersetzungen und Bearbeitungen griechischer Stücke waren die Lustspiele der Römer. Auch da-

durch machten sich Livius Andronicus und Naevius bekannt. M. Accius Plautus übertraf sie durch richtige Anlage der Stücke, gebildetere Sprache und treffenden Witz. Der vorzüglichste Lustspieldichter aber war M. Terentius Afer, ausgezeichnet durch richtige Anordnung der Fabel, Haltung der Charaktere und gebildete Sprache. Dessen Zeitgenosse L. Afranius wählte zwar römische Stoffe, erregte aber durch Unsittlichkeiten Anstofs. — Die einheimischen *Fescennini versus*, die von den Etruskern entlehnten dramatischen Spiele (*ludi scenici*) und die nach der oscischen Stadt Atellae benannten *fabulae Atellanae* waren künstlerisch sehr unbedeutend. Später entwickelte sich eine eigenthümliche, aus Poesie und Prosa zusammengesetzte Dichtungsart, die Satire, welche zur Flöte und mit entsprechenden Bewegungen vorgetragen wurde [1]). Von Ennius Lucilius aus Suessa in Campanien (100 v. Chr.) wurde sie für den Tadel menschlicher Thorheiten und Laster angewendet.

Auch in der epischen Dichtkunst waren die Griechen die Vorbilder und Muster der Römer. Livius Andronicus übersetzte die Odyssee in's Lateinische, Naevius die kyprische Ilias und schrieb zugleich ein historisches Gedicht über den ersten punischen Krieg; Ennius vertauschte in seinen Annalen den saturninischen Vers mit dem Hexameter, und P. Virgilius Maro, der beste epische Dichter der Römer, suchte in seiner Aeneis einen vaterländischen Stoff nach dem Vorbilde Homer's zu behandeln. Schon vor Virgil hatte C. Valerius Catullus in einm epischen Gedicht, Epithalamium Thetidis, die griechischen Dichter vergebens zu erreichen gestrebt.

Die lyrische Dichtkunst wurde von den Römern erst angebaut, als ihr Geschmack durch die Bekanntschaft mit der griechischen Kunst und Literatur gebildet worden war. C. Valerius Catullus, Albius Tibullus und S. Aurel. Propertius haben manches Gute geleistet, und Catull und Properz würden sich noch gröfseres Lob erworben haben, wenn sie sich nicht bisweilen durch Nachahmung des Callimachus auf einen falschen Weg hätten führen lassen.

1) Livius VII. 2. Vergl. §. 269. S. 518—522.

Die didaktische Dichtkunst fand gegen das Ende der Republik an T. Lucretius Carus und Virgil zwei tüchtige Bearbeiter.

§. 300. Die Musik, Tanzkunst und Mimik.

Obgleich die Römer sich schon in der ältesten Zeit der Musik im Kriege und bei Opfern bedienten, so haben sie doch in dieser Kunst keine hohe Bildung erlangt. Die ältesten Blas-Instrumente erhielten sie wahrscheinlich von den Etruskern. Die *Tibia* war ein unserer Klarinette ähnliches, aus Buchsbaum oder Ebenholz verfertigtes und mit einem Mundstück versehenes Instrument. Man hatte Tibiae von hohem und tiefem Ton und nahm auch bisweilen zwei zugleich in den Mund, Tibia dextra und sinistra, wo dann die erstere wahrscheinlich mit der rechten Hand gespielt wurde und einen hohen Ton hatte, die zweite hingegen mit der linken Hand und einen tieferen Ton von sich gab. Die Tibia wurde bei Gastmählern, bei Opfern, bei Beerdigungen und zur Begleitung des Gesanges gebraucht. Die *Fistula* oder *Syrinx*, die Pfeife, war ein Rohr, welches durch den Hauch einen scharfen Ton von sich gab; bei der Panpfeife waren sieben Röhren von ungleicher Länge verbunden. Ueber die *Tuba*, den *Lituus*, das Horn (*cornu*) und die *Buccina* ist schon bei dem Kriegswesen gesprochen worden [1]). Die Saiten-Instrumente erhielten die Römer erst später von den Griechen. Die *Lyra* war ein Instrument ohne Griffbret mit frei liegenden Saiten. Deren waren ursprünglich 3, dann 7, 8, 14 und zuletzt 15. Vollkommener war die Einrichtung der *Cithara*, welche blofs fünf Saiten, aber ein Griffbret hatte und defshalb gröfsere Mannichfaltigkeit der Töne möglich machte.

Eben so wie die Musik wurde die Tanzkunst von den Römern nicht so geachtet, dafs sie, wie bei den Griechen, einen Theil der Erziehung ausgemacht hätte. Für die höheren

1) Vergl. §. 212. S. 414.

Stände galt das Tanzen für unanständig [1]), und nie tanzten Personen verschiedenen Geschlechts zusammen. Das Tanzen war mehr mimische Bewegung, und zwar weniger der Füfse als der Arme; man suchte in die Bewegungen des ganzen Körpers Ebenmafs und Harmonie zu bringen. Aufser von den Landleuten wurde fast nur bei religiösen Festen getanzt. — Mit der Tanzkunst waren die Mimik und die Mimen eng verbunden. Die letzteren waren ursprünglich planlose Possenspiele, welche durch ausgelassenen Scherz und platte Einfälle belustigten. Erst zu Caesar's Zeit bildete sich daraus eine eigenthümliche Gattung des Dramas, welche vorzüglich durch die Gebehrdensprache thörichte und anstöfsige Charaktere des gemeinen Lebens darzustellen und dadurch Lachen zu erregen suchte. Als Dichter und Darsteller der Mimen werden Dec. Laberius und P. Syrus gerühmt. Die Pantomimi, welche unter Augustus üblicher wurden, stellten eine Handlung blofs durch die von Musik begleiteten Gebehrden, ohne Sprache dar. Darin zeichneten sich Pylades, ein Freigelassener des Maecenas, und Bathyllus aus.

§. 301. Die Baukunst, Plastik und Malerei.

Wie in dem ganzen Leben der Römer, so müssen wir auch in Beziehung auf die Kunst die Zeit vor der näheren Bekanntschaft mit den Griechen und namentlich vor der Zerstörung Korinths (608) und nach derselben unterscheiden. Der auf das Praktische und das Nützliche gerichtete Sinn der Römer trieb dieselben in dem ersteren Zeitraum mehr zur Ausführung grofsartiger Wasser- und Strafsenbauten als zur Uebung und Ausbildung der schönen Baukunst an. Zwar wurden auch viele Tempel aufgeführt: allein vor dem von Marcellus (547) nach der Einnahme von Syrakus erbauten und mit den syracusischen Kunstwerken geschmückten Tempel zeichneten sich nur wenige durch Material, Gröfse und Kunst

1) Cornel. Nep. Epaminond. 1. Cic. pro Muren. 6. Horat. ars poet. 232.

aus. Noch weniger Kunst zeigte sich in den Privathäusern. An Hallen und öffentlichen Sälen fehlte es gänzlich. Erst 562 d. St. bauten die Aedilen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paullus die ersten Hallen, den Porticus inter lignarios und 568 M. Porcius Cato die Basilica Porcia zu Zusammenkünften der Tribunen. Die Gebäude für die Spiele wurden zu der jedesmaligen Aufführung aufgebaut und wieder eingerissen. Die Uebung der plastischen Kunst erlangte dadurch gröfsere Ausdehnung, dafs es Sitte wurde, verdienten Männern Statuen von Erz zu setzen. Auch wnrden seit den Samniterkriegen aus der Kriegsbeute öfters Statuen und colossale Götterbilder verfertigt [1]). Auf den Münzen waren noch hundert Jahre, nachdem man (484 d. St.) angefangen hatte, Silber zu prägen, die Figuren plump und das Gepräge flach. Frühzeitig aber scheinen sich die Römer mit der Malerei beschäftigt zu haben, wie wenigstens das Beispiel des Fabius Pictor vermuthen läfst.

Nach der Zerstörung Korinths wurde Rom der Sammelplatz griechischer Künstler, unter welchen ausgezeichnete Nacheiferer der älteren griechischen Kunst genannt werden. Immer mehr wurde das zuerst von Marcellus bei der Einnahme von Syrakus und dann von Mummius bei der Zerstörung Korinths gegebene Beispiel, die Kunstwerke aus den besiegten Städten hinweg und nach Rom zu führen, nachgeahmt. Der Ehrgeiz der Vornehmen, durch prachtvolle Triumphe und glänzende Spiele Bewunderung zu erwecken und die Gunst des Volkes zu gewinnen, brachte immer mehr Künstler und Kunstwerke nach Rom. So sehr auch eine altrömisch gesinnte Partei dieser neuen Richtung entgegenarbeitete, die Zahl derer wurde gröfser, welche entweder wirklich Kunstsinn und Geschmack besafsen, oder aus Prachtliebe und Eitelkeit Kunstwerke aufzuhäufen suchten. Zierlich gebaute Tempel, Curien und Basiliken, mit Säulenhallen und öffentlichen Gebäuden umgebene Märkte (*fora*) und prachtvolle Theater wur-

1) Plin. hist. nat. XXXIV, 7.

den aufgeführt. Von den öffentlichen Gebäuden wandte sich der Luxus zu den Privatgebäuden und nahm auch hier, nachdem er einmal die ersten Schritte schüchtern und zögernd gethan hatte, mit reifsender Schnelligkeit überhand. Bald war Rom reich an Marmorpalästen, Monumente wurden in der Stadt und an den Landstrafsen errichtet, und mit verschwenderischer Pracht erbaute Villen entzogen dem Ackerbau den Boden. Die Kunstwerke der Plastik wurden nicht mehr blofs zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und Plätze benutzt, sondern auch die Privathäuser von aufsen und im Innern durch Kunstwerke jeder Art verschönert und Sammlungen von Kunstschätzen angelegt. Die vorzüglichsten Bildhauer, Erzgiefser und Toreuten kamen nach Rom. Prasiteles und seine Schüler Kolotes und Stephanus, Arkesilaus, Posis, Menelaus, Decius und viele Andere werden als ausgezeichnete Künstler gerühmt. Die Toreutik, die Kunst, erhabene Arbeit auf ebene Metallflächen zu arbeiten, diente dem Luxus durch Anfertigung von kunstvollen Gefäfsen, Candelabern und anderem Hausgeräth. Die Steinschneidekunst (*scalptura*) wurde eifrig geübt, um theils Figuren in Edelsteine vertieft einzugraben (*Intaglio*), theils über der Fläche erhabene Figuren zu arbeiten (*Camée*). Es wurde Mode, ganze Sammlungen geschnittener Steine zu besitzen (δακτυλιοθήκη). Man verstand auch die Kunst, Edelsteine künstlich nachzuahmen. In Beziehung auf die Münzen beginnt das beste Zeitalter gegen 700 d. St.; doch erreichten die Römer nie den grofsartigen Schwung älterer griechischen Münzen. Der Sinn für die Malerei und das Vergnügen an Gemälden nahm zu seit der Zerstörung Korinths und durch die grofse Menge erbeuteter und aus Griechenland und Asien nach Rom geschaffter Gemälde. Die Malerei und die Mosaik, die Kunst, Bilder durch Zusammensetzung farbiger Steine darzustellen, wurde zur Verschönerung der Wohnungen vielfach benutzt. — So geschah es, dafs Rom der Sitz der Künste, der Sammelplatz der Künstler wurde: allein dieses wurde nur durch Roms politische Uebermacht, nicht durch die künstlerischen Talente der Römer bewirkt.

§. 302. Die Bestattung der Todten.

Der religiöse Glaube des Alterthums, dafs der Unbeerdigte keinen Zutritt zu dem Reiche des Hades erhalte und unstät umherirre, war Ursache, dafs es für das traurigste Loos galt, unbestattet zu bleiben, und für eine heilige Pflicht, diesen Dienst den Todten zu erweisen. Diese Verpflichtung erstreckte sich nicht blofs auf die Verwandten, sondern auch auf Fremde, und selbst einem zufällig angetroffenenen Leichnam wurde sie wenigstens symbolisch erwiesen, indem man ihn dreimal mit Erde bewarf [1]). Die Unterlassung der Bestattung und der nöthigen Gebräuche (*justa facere*) galt für ein so schweres Vergehen der Anverwandten, dafs es von ihnen durch ein jährliches Opfer (*porca praecidanea*) gesühnt werden mufste. Daher wurde, selbst wenn der Leichnam nicht zu erlangen war, die Feierlichkeit der Bestattung angestellt und ein Grabmal (*cenotaphium*) erbaut; ja, Einzelne errichteten sich ein solches schon zu ihren Lebzeiten. — Von den Lippen des Sterbenden fing eine ihm theuere Person mit einem Kufs den letzten Athemzug auf (*extremum spiritum ore excipere*) und drückte dem Verschiedenen die Augen zu (*oculos condere* oder *premere* [2]). Dann erhoben die Anwesenden laute Wehklagen und riefen den Gestorbenen wiederholt beim Namen (*conclamatum est*). In dem Tempel der Venus Libitina [3]) wurde die Anzeige des Todes gemacht und daselbst bei dem *Libitinarius*, welcher die Besorgung der Bestattung übernahm und die nöthigen Personen und Sachen bereit hatte, die Beerdigung bestellt. Der Leichnam wurde von dem Bette auf die Erde gelegt, mit warmem Wasser gewaschen und von dem *Pollinctor*, einem Sklaven des Libitinarius, gesalbt und, wo möglich, Alles entfernt, was einen widrigen Eindruck machen konnte. Darauf wurde der Todte mit der Toga, ein Magistrat mit der Toga praetexta, bekleidet [4]), wenn er sich im Leben

1) Horat. Od. I, 28, 22.
2) Cic. Verr. V, 45. Virg. Aen. IV, 684. IX, 487. Ovid. Trist. III, 3, 44.
3) Livius XL, 19. XLI, 21. Sueton. Nero 39.
4) Polybius VI, 53. Livius XXXIV, 7. Juvenal. III, 172.

durch sein Verdienst einen Kranz erworben hatte, dieser ihm aufgesetzt [1]) und ihm ein Geldstück in den Mund gegeben [2]). Vor dem Hause wurden Cypressen oder Kiefern aufgestellt [3]). Der Leichnam aber wurde dann auf das Paradebett (*lectus funebris*) gelegt, dieses mit Laub und Blumen geschmückt und daneben eine Rauchpfanne (*acerra*, *turibulum*) gestellt. Ungefähr sieben Tage blieb der Todte auf dem Paradebett; dann wurde er bestattet. Zu einem feierlichen Leichenbegängnisse (*indictivum funus*) lud ein Herold das Volk ein, und dieses fand Vormittags, zu der Tageszeit statt, wo in den Strafsen Roms das gröfste Leben war. In der früheren Zeit hatte man die Todten in der Nacht beerdigt: allein dieses geschah später nur bei Armen, welche die Kosten eines feierlichen Leichenbegängnisses nicht aufbringen konnten, und bei Kindern, und zwar bei den Knaben, wenn sie die männliche Toga noch nicht angelegt hatten [4]). Ueberhaupt war die Bestattung nach dem Rang und dem Vermögen des Verstorbenen sehr verschieden. Arme und geringe Leute beerdigte man in der Stille (*funus tacitum* oder *plebejum* [5]). Das glänzendste Leichenbegängnifs war *Funus censorium*, wenn Jemand mit den einem Censor gebührenden Ehren bestattet wurde [6]). Der Zug eines feierlichen Leichenbegängnisses wurde von dem *Designator*, welchem ein Accensus und ein oder mehrere Lictoren beigegeben waren, geordnet [7]). Zuerst kamen Trompeter und Hornisten (*tibicines*, *siticines*, *cornicines* [8]), deren Zahl durch die XII Tafeln auf zehn beschränkt war, dann Klageweiber (*praeficae* [9]), welche unter lauten Klagen das Lob des Verstorbenen

1) Cic. de legib. II, 24; pro Flacco 31. Plin. hist. nat. XXI, 3.
2) Juvenal. III, 267.
3) Plin. hist. nat. XVI, 10, 18 u. 33. Servius ad Virgil. Aen. III, 64.
4) Serv. ad Aen. XI, 143. Festus s. v. Vespae. Martial. VIII, 75. Tacit. Annal. XIII, 17. Seneca de tranq. 11.
5) Ovid. Trist. I, 3, 22. Propert. II, 10, 24.
6) Tacit. Annal. IV, 15. XIII, 2.
7) Cic. de legib. II, 24. Horat. epist. I, 7, 6.
8) Horat. sat. I, 6, 43. Gellius XX, 2.
9) Festus s. v. praeficae. Plaut. Truc. II, 6, 14.

sangen (*naeniae*, *mortualia sc. carmina* [1]). Diesen folgten Mimen, welche nicht blofs einzelne Stellen tragischer Dichter in Beziehung auf den Todten vortrugen, sondern auch allerhand Scherze und Possen trieben. Einer derselben stellte sogar den Verstorbenen selbst vor [2]). Die Sklaven und Freigelassenen des Verstorbenen gingen ebenfalls vor der Bahre, die Letzteren einen Hut auf dem Kopfe [3]). Die Wachsmasken der Ahnen (*imagines majorum*) wurden von Leuten, welche ihnen an Gestalt glichen und ähnliche Kleidung trugen, vor das Gesicht genommen [4]). Hatte der Verstorbene sich im Leben Kränze oder andere Auszeichnungen errungen, so wurden auch diese, sowie Gemälde der von ihm eroberten Städte und Tafeln, auf welchen die errungenen Siege oder die Titel der von ihm gegebenen Gesetze verzeichnet waren, bei der Bestattung zur Schau getragen [5]). Nach diesem Zuge folgte die Bahre (*lectus funebris*), eine unbedeckte Lectica, auf welcher der Leichnam etwas aufgerichtet lag. Der Lectus funebris war bei den vornehmeren Leuten von Elfenbein oder anderem kostbaren Stoffe und mit prächtigen Tüchern bedeckt und wurde bisweilen von den nächsten Verwandten des Verstorbenen oder von Rittern und Senatoren getragen [6]). Bei den Unbemittelten war die Bahre viel geringer, hiefs Sandapila, auch Sponda orciniana und wurde von den vom Libitinarius gemietheten Vespillones oder Sandapilarii [7]) getragen. Nach dem Lectus funebris kamen die Erben und Verwandten in schwarzen Gewändern, wie solche auch die übrige Leichenbegleitung und die Lictoren trugen [8]). Von der Wohnung des

1) Festus s. v. naenia. Nonius II, p. 145: Naenia ineptum et inconditum carmen.
2) Dionys. Hal. VII, 72. Sueton. Vespas. 19.
3) Livius XXXVIII, 55.
4) Polybius VI, 53. Plin. hist. nat. XXXV, 2. Tacit. Annal. III, 75.
5) Dionys. Hal. VIII, 59. Tacit. Annal. I, 8.
6) Dio Cass. LVI, 34. Servius ad Aen. VI, 222. Vellejus I, 11.
7) Sueton. Domit. 17. Martial. II, 81. 2. VIII, 75, 14. X, 5, 9.
8) Horat. epist. I, 7, 7; Sat. I, 8, 23. Tacit. Annal. III, 2. Juvenal. III, 213.

Verstorbenen ging der Zug nach dem Forum, wo er anhielt, die Personen [1]), welche die Vorfahren des Todten vorstellten auf curulischen Stühlen Platz nahmen, ein Anverwandter oder Freund die Rednerbühne bestieg und das Lob des Verblichenen und seiner Ahnen in einer feierlichen Rede [2]), aber oft nicht mit strenger Beobachlung der Wahrheit pries [3]). Frauen wurde seltener und erst nach dem gallischen Kriege eine Leichenrede gehalten [4]). Nach Beendigung derselben ging der Zug nach dem Begräbnifsplatze. Allgemeine Grabstätten gab es in Rom nicht, sondern die einzelnen Familien hatten ihre eigenen Begräbnisse aufserhalb der Stadt, gewöhnlich an den Landstrafsen. Nur für geringe Sklaven und Verurtheilte gab es einen Begräbnifsplatz, *Puticulae* genannt [5]), wo sie verbrannt oder begraben wurden. In der ältesten Zeit war es Sitte gewesen, die Todten im eigenen Hause oder auf dem bei demselben befindlichen Grundstück zu bestatten [6]); durch die XII Tafeln wurde aber das Verbrennen und Begraben in der Stadt verboten und kam defshalb nur noch als Ausnahme vor. Ebenso war es in der ältesten Zeit üblich gewesen, die Todten zu begraben (*humare*, *terra condere*); dann pflegte man sie zu verbrennen (*cremare*, *urere*) und nur einzelne Familien, wie z. B. die patricische Gens Cornelia, behielten die Sitte des Begrabens bei; unter den Kaisern aber kam der ältere Gebrauch des Begrabens wieder auf [7]). Bei dem Begraben (*humatio*) wurden die Leichname in Särge gelegt und entweder in die Erde gesenkt oder in einem gemauerten Begräbnifs beigesetzt. Die Särge (*arca*, *loculus*, *capulus*) waren wahrscheinlich in der Regel von Holz, befanden sich aber noch in einem steinernen Sarkophage. Bei dem Verbrennen wurde der Leichnam auf einen Scheiterhaufen gelegt, welcher

1) Polybius VI, 53.
2) Dionys. Hal. V, 17. IX, 54. Plutarch. Poplicola 9.
3) Cic. de legib. II, 24. Brutus 16. Livius VIII, 40.
4) Livius V, 50. Plutarch. Camill. 8. Cic. de orat. II, 11.
5) Varro de ling. lat. V, 5. Festus s. v. Puticuli.
6) Isidor. Orig. XV, 11. Servius ad Aen. V, 36. Cic. de leg. II, 23
7) Plin. hist. nat. VII, 54. Macrob. Sat. VII, 7.

nach den Vermögensumständen und dem Stande von verschiedener Höhe war. Um denselben, welcher nicht immer bei dem Grabmahl errichtet wurde, waren Cypressen gestellt und auf denselben wurde der Leichnam gelegt. Ein Anverwandter zündete mit abgewandtem Gesicht [1]) den Scheiterhaufen an, und die übrigen Verwandten und Freunde gossen und warfen wohlriechende Oele, Wein und Weihrauch, auch Kränze und Haarlocken in die lodernden Flammen. Während der Scheiterhaufen brannte, ertönten die Lieder der Klageweiber und die Klagen der Umstehenden; bisweilen wurden auch Gladiatorenkämpfe angestellt. War er niedergebrannt, so löschte man die glühende Asche, und zwar bisweilen mit Wein. Dann sammelten die Verwandten, nachdem sie vorher die Manen des Verstorbenen angerufen und die Hände gewaschen hatten, in nachlässiger Kleidung die Gebeine, besprengten sie mit Wein und Milch und trockneten sie auf leinenen Tüchern [2]). Endlich wurden die Ueberreste des Todten mit Wohlgerüchen und Thränen benetzt, und ein vor der Verbrennung abgeschnittener Finger [3]) in eine Urne gethan und diese in das Grabmahl, welches ebenfalls mit Wohlgerüchen besprengt und in welchem Fläschchen mit wohlriechenden Oelen aufgestellt waren, beigesetzt (*condere*, *componere*). Nachdem die Anwesenden dem Verblichenen noch ein Lebewohl zugerufen hatten, wurden sie durch das Besprengen mit geweihetem Wasser gereinigt und erhielten durch den Zuruf *Ilicet* die Aufforderung zum Weggehen.

1) Servius ad Virgil. Aen. VI, 223. XI, 189.
2) Tibull. III, 2, 15 etc.
3) Festus s. v. membrum. Cic. de legib. II, 22.

Dritte Periode.

Von Augustus bis zum Untergang des weströmischen Reichs, von 723 d. St. oder 30 v. Chr. bis 476 n. Chr.

§. 303. Uebersicht.

Nach der Verwirrung und den Greueln blutiger Bürgerkriege, welche nach Caesar's Ermordung Rom und Italien, ja alle Länder des römischen Reiches furchtbar verheerten, gelang es endlich Octavian, die höchste Gewalt im römischen Staate dauernd zu behaupten. Die Formen der Republik liefs er bestehen, vereinigte aber durch Uebernahme der wichtigsten Aemter und bedeutsamsten Titel in sich eine so grofse Macht, dafs die republikanische Verfassung zu einem blofsen Schattenbilde wurde. Eine Menge wohl berechneter, heilsamer Einrichtungen liefs den Römern die bei ihrer sittlichen Entartung und Verdorbenheit nicht mehr für sie passende republikanische Freiheit vergessen. Von Augustus Nachfolgern Tiberius (14—37 n. Chr.), Caligula (37—41), Claudius (41—54) und Nero (54—68) übertraf einer den andern durch Grausamkeit und sittliche Verworfenheit. Doch ist es schwer, zu entscheiden, ob die alle Gefühle der Menschlichkeit verhöhnende Tyrannei und tigerartige Blutgier der Regenten, oder die feile Kriecherei und sklavische Entsittlichung der Römer gröfser gewesen ist. Mit Nero endete das Haus Cäsar's und des Augustus. Mit Hülfe ihrer Legionen bemächtigten sich während zwei Jahren der 72jährige Galba, der putzsüchtige

Otho und der gefräſsige Vitellius des Thrones. Allein von den syrischen Legionen wurde ihr Feldherr Titus Flavius Vespasianus (69—79) zum Kaiser ausgerufen, und eine bessere Zeit begann. Vespasian stellte das Ansehen des Senates wieder her, hob die Judicia majestatis auf, verbesserte die Finanzen und die Kriegsdisciplin, besoldete Lehrer und baute öffentliche Gebäude. Auch sein Sohn Titus bewies sich in der kurzen, von groſsen Unglücksfällen heimgesuchten Zeit seiner Regierung (79—81) als ein guter Regent; dessen jüngerer Bruder Domitian (81—96) dagegen war ein vollendeter Despot. Eine Reihe besserer Regenten begann mit Nerva (96—98); von welchem der Spanier Ulpius Trajanus (98—117) adoptirt wurde, der erste Ausländer auf dem römischen Throne, gleich groſs als Regent, Feldherr und Mensch. Friedlich regierte nach ihm Aelius Hadrianus (117—138); die glücklichste Regierung für das römische Reich war aber die des Antoninus Pius (138—161). Blutige Kriege und Angriffe des römischen Reiches durch die von dem schwarzen Meere bis nach Deutschland wohnenden Völkerschaften der Vandalen, Jazygen, Quaden, Alanen, Bastarner brachten seinen Nachfolger Marcus Aurelius Antoninus Philosophus (161—180) mehrmals in groſse Gefahr. Nach Commodus, Pertinax, Didius Julianus, Septimius Severus, Caracalla und Heliogabalus folgte erst mit Alexander Severus (222—235) ein besserer Fürst. In der langen Reihe der in den nächsten funfzig Jahren rasch auf einander regierenden Kaiser verdienen kaum einige rühmlich genannt zu werden; Claudius II (268—270) besiegte die Gothen; Aurelian (270—275) schlug die Vandalen, Alemannen und andere deutsche Völker und galt als Wiederhersteller des römischen Reiches; und Aurelius Probus (276—282) erbauete zum Schutze des römischen Reiches gegen die Deutschen eine lange Mauer von Regensburg bis an den Rhein (Teufelsmauer), traf viele wohldurchdachte Einrichtungen und suchte eine friedliche Thätigkeit wieder zu erwecken.

Diocletian (284—305) nahm zuerst förmliche Mitregen-

ten unter dem Titel Augustus und Cäsar an und führte dadurch Theilungen des Reiches ein. Constantin der Große (306—337) machte die christliche Religion zur Staatsreligion, verlegte den Sitz der Regierung nach Byzanz, vernichtete die noch übrigen republikanischen Formen, traf eine neue Eintheilung der Provinzen, veränderte das Kriegs- und Steuerwesen und die ganze Staatsverfassung, welche er aus einem Soldatenregiment in einen orientalischen Hof umgestaltete. Unter den folgenden Kaisern wnrde der Kampf gegen die deutschen Völkerschaften am Rhein und an der Donau immer bedenklicher. 375 erfolgte der Uebergang der Hunnen nach Europa oder die sogenannte Völkerwanderung. Durch den Spanier Theodosius (379—395) wurde zum letzten Male das ganze römische Reich unter einem Herrscher vereinigt. Nach seinem Tode erhielt der 18jährige Arcadius die Präfecturen des Orients und Illyricum, der 11jährige Honorius das Abendland, und seit dieser Zeit wurden das ost- und weströmische Reich nicht wieder zu einem Reiche verbunden. Während Valentinian III (425—455) auf dem weströmischen Thron saſs, gingen die Sachsen (427) nach Britannien und die Vandalen unter Geiserich (429) nach Afrika. Zwar wurden die Hunnen unter Attila 451 von Aetius auf den catalaunischen Feldern geschlagen: aber nach Valentinian's III Ermordung ging Geiserich mit den Vandalen nach Italien herüber und Rom und Italien wurden furchtbar verheert. Von den Anführern der im römischen Solde stehenden Ausländer, Ricimer und Gundobald, wurde der Thron nach Willkür vergeben und von Orestes endlich dessen Sohn Romulus Augustulus 475 zum Kaiser ernannt. Romulus wurde wiederum von Odoacer, dem Anführer der in der kaiserlichen Leibwache dienenden Heruler, Rugier, Scyren, Gothen, Alanen und Turcilinger entthront (476) und der Kaiserthron nicht wieder besetzt. Odoacer lieſs sich von dem Senat und dem oströmischen Kaiser Zeno bloſs die Präfectur der Diöces Italien zuerkennen. Somit war die Reihe der Kaiser zu Ende; mit einem Romulus hatte das römische Reich begonnen und unter einem Romulus wurde das

Kaiserthum aufgelöst. 1220 Jahre hatte das römische Reich bestanden, und die Deutung des alten Auguriums von den 12 Schicksalsvögeln war erfüllt; 6 Jahrhunderte hindurch war Rom durch die Tugenden seiner Bewohner zu immer gröfserer Macht und Ansehen emporgestiegen, 6 Jahrhunderte hindurch ging es, als die Redlichkeit, Vaterlandsliebe und Tapferkeit der Römer verschwand, seinem Untergange entgegen.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

I. Von Augustus bis Diocletian, von 723 d. St. oder 30 v. Chr. bis 284 n. Chr.

§. 304. Der Princeps.

Die nach Cäsar's Ermordung ausgebrochenen Bürgerkriege hatten den Ausgang, dafs Octavian an die Spitze des Staates trat und mit Beibehaltung der republicanischen Formen sich eine so grofse Macht übertragen liefs, dafs die Republik nur scheinbar noch bestand, der an der Spitze des Staates stehende lebenslängliche Magistrat aber eine fast monarchische Gewalt besafs. Diese wurde unter Octavian's Nachfolgern immer unumschränkter. Um seine Herrschaft den Römern weniger anstöfsig zu machen, setzte sie Octavian aus lauter republikanischen Aemtern zusammen. Nur die Vereinigung derselben in einer Person und die lebenslängliche Behauptung war neu und gab dem Inhaber eine solche Bedeutung, dafs die Republik zu einem blofsen Schattenbild wurde. Octavian liefs sich zuerst das consularische Imperium übertragen, dann das proconsularische mit der höchsten Gewalt über alle Provinzen des Reichs. Drittens liefs er sich zum Imperator perpetuus erklären und dadurch die Aushebung und den Oberbefehl der Heere, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Erhebung der Steuern und das Recht über Leben und Tod aller Bürger übergeben. Endlich übernahm

Octavian noch die tribunicische und die censorische Gewalt ohne wirklich Censor und Tribun zu sein, und die Würde des Pontifex maximus, und damit die oberste Leitung des ganzen Religionswesens. Die Sitte Octavians, sich die Herrschaft immer nur auf zehn Jahre übertragen und dann erneuern zu lassen, verwandelte sich schon seit Tiberius in ein bloſses Fest, welches alle zehn Jahre gefeiert wurde. Die Regenten führten die Titel: Principes, Imperatores, Augusti, Caesares. Am ersten Januar eines jeden Jahres wurde ihnen ein Huldigungseid geleistet und nach dem Tode, bisweilen schon bei ihren Lebzeiten vom Senate göttliche Verehrung zuerkannt. Der Princeps ernannte sich seinen Nachfolger selbst, oder, wenn dieses nicht geschehen war, so wählte ihn der Senat. Doch maſsten sich bald die Heere die Ernennung des Princeps an. Den ersten Imperatoren wurden ihre Rechte und Titel durch mehrere Leges, den späteren aber auf einmal durch eine *Lex de imperio* übergeben. Diese legte zugleich den Verordnungen des Imperator Gesetzeskraft bei und entband ihn selbst von den Gesetzen. Zur Berathung der Regierungsgeschäfte hatte der Princeps ein Consilium aus angesehenen Senatoren und Rittern, höheren Magistraten und berühmten Rechtsgelehrten. Die Schreibereien besorgten die kaiserlichen Freigelassenen.

§. 305. Die Volksversammlungen und der Senat.

Verfassungsmäſsig hatte das römische Volk noch die höchste Staatsgewalt; die Tribut- und Centuriat-Comitien wurden unter Augustus noch zur Wahl der Magistrate und zur Bestätigung von Gesetzen gehalten und von Augustus selbst in seiner Tribus gestimmt: allein schon unter Tiberius wurden die Wahlen der Magistrate dem Senate übertragen und die Erwählten in den Volksversammlungen bloſs bekannt gemacht. Die Geschäfte der Comitien gingen auf den Senat über; die Bedeutung des Senates aber und dessen Zuziehung zur Verwaltung hing von der Persönlichkeit der Kaiser ab. Die Verwaltung der Staatskasse (*aerarium populi romani*) wurde dem Se-

nate schon unter Augustus durch Errichtung eines nicht unter ihm stehenden militärischen Aerarium und des Fiscus Caesaris für die Einkünfte des Princeps verkümmert und allmälich immermehr entzogen, so dafs dem Senate nur eine Art Communalkasse blieb. Auch die dem Senate übertragene Verwaltung der obersten Gerichtsbarkeit war dem Einflufs des Kaisers nicht entzogen. Die Kaiser übernahmen allein oder mit Zuziehung des Senates die Entscheidung von Rechtshändeln, und an sie konnte von allen höheren Magistraten appellirt werden.

Die Senatoren wurden von dem Princeps ernannt, ihre Zahl war von Augustus auf 600 festgesetzt und das Verzeichnifs derselben wurde öffentlich ausgehängt. Das senatorische Alter war das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr, und der senatorische Census wurde von Augustus allmälich auf 12,000,000 Sestertien erhöht. Auch aus den Municipien und Provinzen wurden angesehene Männer in den Senat aufgenommen. Monatlich zweimal wurden Versammlungen des Senats gehalten, der Kaiser, die Consuln, Prätoren und Tribunen konnten aber auch aufserordentliche berufen. Ein Consul oder der Magistrat, welcher den Senat berufen hatte, leitete die Verhandlung. Der Kaiser konnte aufser dem vorliegenden Gegenstand auch andere zur Berathung und Abstimmung bringen, und solche Anträge des Kaisers wurden schriftlich abgefafst und von einem Quästor des Princeps im Senat vorgelesen. Der Geschäftsgang des Senates war von dem zur Zeit der Republik wenig verschieden. Seit Cäsar wurden über die Verhandlungen Protokolle geführt.

§. 306. Die Magistrate und kaiserlichen Beamten.

Neben den früheren republikanischen Magistraten, deren Befugnisse der neuen Ordnung der Dinge gemäfs beschränkt und von dem Princeps abhängig gemacht wurden, entstanden Beamte des Princeps, deren Ernennung allein von diesem abhing. Unter den früheren Magistraten nahmen, wenigstens der Ehre nach, die auf den Vorsitz im Senat und die Jurisdiction beschränkten Consuln noch den ersten Platz ein. Um

Vielen die Ehre des Consulats zu Theil werden zu lassen, mufsten die Consuln gewöhnlich nach einigen Monaten wieder abdanken und es wurden neue ernannt. Weniger als das Consulat verlor die Prätur von ihrer früheren Bedeutung. Censoren wurden von 730 d. St. bis Claudius nicht ernannt und auch von da an immer nur so, dafs der Princeps einer der Censoren war. Das Volkstribunat, obgleich unter Nero etwas beschränkt, bestand bis in das fünfte Jahrhundert und erlangte dadurch einen Zuwachs an Ansehen, dafs der Princeps selbst die Potestas tribunicia annahm und diese als den Kern seiner Gewalt betrachtete. Die Tribunen, regelmäfsig aus Senatoren gewählt, behielten die Intercession gegen Senatsbeschlüsse und die Gewährung ihres tribunicischen Schutzes, mafsten sich sogar ein Imperium an und dehnten ihr Jus prendendi zu einer Art Criminalgerichtsbarkeit aus [1]). Von den Geschäften der Aedilen, deren Zahl von Caesar durch zwei cerealische auf sechs vermehrt worden war, wurden mehrere anderen Behörden übertragen. Den städtischen Quästoren wurde die Verwaltung des Aerars entzogen und besonderen Praefecti aerarii übergeben. Die Quästur wurde als die Pforte zu den übrigen Aemtern und dem Senat betrachtet und damit die Verbindlichkeit, gladiatorische Spiele zu geben, verbunden. Es wurden auch unmittelbar von dem Princeps Quästoren ernannt (*Candidati Principis*, *Quaestores Candidati*, oder *Quaestores Principis*) und diese von dem Princeps dazu benutzt, seine Verordnungen in dem Senate vorzulesen. Die Ehrenrechte der Consuln, der Prätoren und Quästoren verlieh der Princeps auch an solche, welche diese Aemter nicht verwaltet hatten. Auch legten die Kaiser den Consuln und Prätoren die Verpflichtung zu den ordentlichen und aufserordentlichen Festspielen auf.

Neben diesen Magistratus populi romani gab es aber auch Beamte des Princeps, deren Ernennung, Gewalt und Amtsdauer ganz von diesem abhing und welche den Titel *Prae-*

1) Gellius XIII, 12. Tacit. Annal. XIII, 28.

fecti führten. Der von August zuerst eingesetzte *Praefectus urbi* hatte die Polizei, Criminal- und oberste Civiljurisdiction im Namen des Princeps; die *Praefecti praetorio*, ursprünglich blofs Anführer der Prätorianer, der von Octavian errichteten stehenden Leibwache des Kaisers, erlangten allmälich eine so grofse und ausgedehnte Macht, dafs sie unter einzelnen Kaisern die mächtigsten Staatsbeamten waren. Aufserdem werden noch Triumvirn zur Wahl des Senates und Triumvirn zur Musterung der Ritter, der über die sieben Cohorten Wachsoldaten gesetzte Präfect (*praefectus vigilum*), die Präfecten des Staats- und des militärischen Aerars und der *Praefectus annonae*, welcher für die Getreidezufuhr nach Rom sorgte, erwähnt. Das Rechnungswesen des Fiscus wurde von Procuratoren besorgt, welche aus den Freigelassenen des Princeps oder aus den Rittern genommen wurden.

Von den niederen Magistraten wurden die Sechsundzwanziger auf zwanzig vermindert (*Vigintiviri*), und dann werden noch *Curatores aquarum*, *cloacarum*, *alvei Tiberis, operum publicorum*, *frumenti populo dividundi*, *locorum publicorum judicandorum*, *ludorum*, *qui a Caesare parabantur* u. a. angeführt. — Allmälich wurde es auch Sitte, dafs die bedeutenderen Magistrate ein Consilium von Räthen hatten, zu denen gewöhnlich Rechtsgelehrte genommen wurden.

§. 307. Rom und Italien.

Die Bedeutung der Bewohner Roms war schon dadurch vermindert worden, dafs alle Italiker das römische Bürgerrecht erhalten und Octavian die Verpflichtung, persönlich in den Comitien abzustimmen, durch die Erlaubnifs, Stimmzettel einzuschicken, aufgehoben hatte. Noch mehr geschah dieses, als auch angesehene Männer aus den Municipien und Colonien und sogar aus den Provinzen zu Senatoren ernannt wurden und der römische Senat, welcher nun Reichssenat war, die früheren Befugnisse der Volksversammlungen übertragen erhielt. Rom war fortan nur der Sitz der Regierung und eine grofse Hauptstadt des Reichs. Für die Ruhe und Sicherheit

derselben, für die Versorgung mit Getreide und Nahrungsmitteln wurde von den städtischen Behörden, dem Präfect der Stadt, den Wachsoldaten und dem Curator annonae gesorgt und Rom selbst zur Erleichterung der Verwaltung von Octavian in vierzehn Regionen und diese wieder wie bisher in Vici, welche unter Viertelsmeistern standen, eingetheilt. Ein städtischer Zoll und eine von dem Aerarium getrennte Communalkasse war zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse eingerichtet.

Während bisher den einzelnen italischen Städten die Leitung der inneren Angelegenheiten gröfstentheils überlassen gewesen war, erhielt unter den Kaisern die Verwaltung Italiens dadurch eine gröfsere Einheit, dafs Italien in gewisse gröfsere Bezirke eingetheilt und diese besonderen Behörden übergeben wurden. Doch bestanden noch die früheren Namen der einzelnen Völker mit einem Schein der alten Bundesverfassung und den darauf bezüglichen Religionsfesten fort. Vor den übrigen Ländern des römischen Reiches, den Provinzen, hatte Italien manche Vorrechte voraus. Nur der italische Boden hatte die Fähigkeit, im römischen (quiritarischen) Eigenthume zu stehen, während bei dem Provinzialboden nur ein natürliches Eigenthum statt fand und dieser dem Verkehr des Jus civile entzogen war. Auch waren die Bewohner Italiens, wenngleich nicht von den aufserordentlichen und indirecten Steuern, doch von der Grundsteuer und der seit dem macedonischen Kriege aufgehobenen Abgabe nach dem Census befreit. Einzelne Städte erhielten auch das Privilegium völliger Steuerfreiheit. Später aber wurde auch den Bewohnern Italiens mit Ausnahme der Umgebung von Rom die Annona, eine auf den Grundbesitz bezügliche Abgabe von Feldfrüchten, auferlegt, und dadurch die Gleichstellung Italiens mit den Provinzen, welche unter Diocletian erfolgte, vorbereitet. Endlich behielten die italischen Städte noch bis zu einem gewissen Grad die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Die Verfassungen der italischen Städte, unter denen noch Municipien, Colonien und Präfecturen un-

terschieden wurden, waren einander ziemlich gleich. Ein Senat oder Ordo der Decurionen berieth unter dem Vorsitz eines Magistrats die städtischen Angelegenheiten. Der Senat ergänzte sich selbst, und zur Aufnahme war ein bestimmter Census erforderlich. Die übrige Bürgerschaft hatte wie in Rom fast keine Stimme mehr. Die Magistrate, welche jährlich aus den Decurionen gewählt wurden, waren den römischen ähnlich, Aedilen, Quaestoren und Curatoren für einzelne Zweige der Verwaltung. Den höchsten Rang hatten die Censoren oder Duumviri oder Quatuorviri quinquennales, welche alle fünf Jahre für eine einjährige Amtsführung erwählt wurden. Die Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo hatten aufser der Leitung derjenigen städtischen Angelegenheiten, welche keinen besonderen Behörden übergeben waren, vorzüglich eine beschränkte Gerichtsbarkeit.

§. 308. Die Provinzen.

Augustus theilte die Provinzen in zwei Theile, die gesicherten und friedlichen gab er dem Senate und Volke, die wichtigern, zu deren Behauptung ein Heer nöthig wer, behielt er für sich. Er hatte dabei die Absicht, den Senat wehrlos zu machen und alle Heere in seine Gewalt zu bringen. Diese Eintheilung bestand bis in das dritte Jahrhundert, obgleich einzelne Provinzen des einen Theils bisweilen mit Provinzen des anderen vertauscht wurden. Von den Provinzen des Volkes wurden jährlich zwei an Consularen, die übrigen an gewesene Prätoren verloost und in der früheren Weise verwaltet. Alle diese Statthalter hiefsen Proconsuln; sie hatten, die Consularen drei, die übrigen einen Legaten zu ihrer Unterstützung und einen Quästor. In seine Provinzen schickte der Princeps, weil er sich selbst als Proconsul betrachtete, nur Legaten (*legati Caesaris*), deren Gewalt aber der der Proconsuln gleich war, die selbst wieder Legaten hatten, aus den gewesenen Consuln und Prätoren, oder auch aus den blofsen Senatoren genommen wurden und *Praesides provinciarum* hiefsen. Statt eines Quästor wurde ihnen ein Rationalis oder

Procurator beigegeben, welcher in kleineren Provinzen bisweilen auch die Stelle des Praeses vertrat. Auch in die Provinzen des Volkes wurden Procuratoren geschickt, um die Interessen des Fiscus und des Princeps zu wahren. Die Procuratoren nahm der Princeps aus den Rittern oder seinen Freigelassenen. Aegypten wurde mit Beibehaltung der alten Landeseintheilung in Nomen mit einheimischen Vorstehern, Nomarchen, von einem Praefecten verwaltet, der das Imperium eines Proconsul hatte, aber nur ein Ritter oder Freigelassener des Princeps war. Unter ihm stand ein Juridicus für die höhere Jurisdiction und ein Rationalis. Die Provinzen bestanden, wie Italien, aus städtischen Gemeinden, welche ihre eigene innere Verwaltung, einen Stadtrath und Obrigkeiten hatten; allein die Provinzialstädte hatten nicht die Selbständigkeit wie die italischen, sondern ihre städtische Gesetzgebung hing von dem Willen des Kaisers ab, die Verwaltung war der Aufsicht des Präses unterworfen. Die religiösen Einrichtungen der einzelnen Städte und Länder und die gemeinsamen Landesfeste liefs man bestehen. Auch wurde einzelnen Völkern ein Schatten der alten Bundesverfassung, wie z. B. eine Zeit lang der achäische Bund, und das Bestehen der alten Landeseintheilung gestattet. Die Abgaben der Provinzen waren Kopf- und Grundsteuern, welche letzteren in Geld oder in einem verhältnifsmäfsigen Theil der Früchte bestanden. Zum Behuf der Besteuerung wurde von Zeit zu Zeit ein Verzeichnifs aller Personen und Grundstücke angefertigt. Die Erhebung der Hafen- und Landzölle wurde alle fünf Jahre an Publicanen verpachtet. Die Rechte der Provinzialstädte waren wie zur Zeit der Republik verschieden [1]). Auch erhielten einzelne Städte die Latinität und das römische Bürgerrecht; nur wurde die Eigenschaft ihres Grund und Bodens dadurch nicht verändert und er blieb des quiritarischen Eigenthums unfähig. Auch in den unter den Kaisern in den Provinzen gegründeten Colonien wurde der Boden nicht mehr, wie früher, römisch

1) Vergl. §. 152. S. 309.

gemacht und die Colonien der Grund- und Kopfsteuer unterworfen. Einzelne Colonien erhielten jedoch die Freiheit von Abgaben als besonderes Vorrecht, und unter dem Namen des italischen Rechtes (*jus Italicum*) wurden einzelnen Städten die Vorrechte italischer Städte ertheilt. Die Einwohner der Provinzen waren theils römische Bürger, welche das Connubium und Commercium, den Schutz gegen Leibesstrafen vor förmlichem Urtheilsspruch und die Provocation an den Kaiser gegen die Entscheidung der Magistrate hatten, theils Latinen, welche nur das Commercium, theils Peregrinen, welche auch das Commercium nicht hatten, aber jetzt zum ordentlichen Kriegsdienst in den Legionen gebraucht wurden. Von Antoninus Caracalla (211 — 17) erhielten alle Bewohner des römischen Reiches das römische Bürgerrecht, und es gab von da an keine Latinen mehr und Peregrinen nur, wenn Ausländer in den römischen Heeren dienten oder eine neue Provinz unterworfen wurde. Ueber die Verwaltung der Provinzen ertheilte der Princeps den Statthaltern seine Anweisungen und in unvorhergesehenen Fällen mufsten sie bei ihm anfragen. Die Statthalter durften keine Truppen ausheben, keine Steuern eigenmächtig ausschreiben, mufsten nach der Ankunft des Nachfolgers die Provinz verlassen und innerhalb drei Monaten nach Rom zurückgekehrt sein. Die privatrechtlichen Verhältnisse wurden theils nach dem einzelnen Land- und Ortsrechte, theils nach den erschienenen Gesetzen, kaiserlichen Constitutionen, Edicten der Statthalter und Senatsbeschlüssen entschieden. Durch Caracallas Ertheilung des Bürgerrechts an alle Bewohner des römischen Reichs erhielt das römische Recht allgemeine Geltung.

II. Von Diocletian [1]) bis zum Untergang des weströmischen Reiches, von 284 bis 476.

§. 309. Der Kaiser und die Beamten.

Die letzten Spuren der römischen Volksthümlichkeit wa-

1) Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Procefs des sinkenden römischen Reichs, im ersten Band des Handbuchs des Civilprocesses. 1834.

ren verschwunden und nur dem Namen nach konnte von einem römischen Volke die Rede sein. Die verschiedenen zu dem römischen Reiche gehörenden Völker wurden nur äufserlich zu einem politischen Ganzen zusammengehalten, und nach dem Vorgange Italiens hatten auch die Provinzen das römische Bürgerrecht und gleiche Berechtigungen wie die Bewohner der Hauptstadt errungen. Als Rom im Jahr 248 sein tausendjähriges Bestehen feierte, hatte es in der That schon aufgehört, die regelgebende Beherrscherin des weiten Reiches zu sein, oder war wenigstens im Begriff, diese Herrschaft zu verlieren. Die römische Nationalität war längst untergegangen, das Schicksal hatte schon über Rom entschieden, ehe noch Constantin in dem entfernten Winkel einer Provinz eine neue, wichtigere Hauptstadt gründete, die weströmischen Kaiser ihre Residenz von Rom nach einer anderen Stadt verlegten und Rom selbst 476 dem kräftigen Arme germanischer Völkerschaften erlag.

Durch die von Constantin bewirkte neue Organisation der Verwaltung und neue Eintheilung der Staatsämter trat der Kaiser als unumschränkter Herr und Gebieter an die Spitze; neben ihm hatte kein Element im Staate ein selbständiges Dasein und seine hohe Stellung wurde durch die von Diocletian eingeführte Caeremonie der Adoration und die kaiserliche Tracht auch äufserlich bezeichnet. — Die höchsten Hofbeamten des Kaisers waren: der Oberkammerherr (*Praepositus sacri cubiculi*), der unter ihm stehende *Primicerius*, die *Cubicularii* und *Silentiarii*, welche für Ruhe und Ordnung im Pallaste sorgten, der Hausmeister (*Castrensis sacri palatii*), welchem das Hauswesen, die Pagen, das Dienerpersonal und die Arbeiter für den kaiserlichen Hofstaat (*Castrensiani* und *Ministeriani*) untergeordnet waren. Die persönliche Sicherheit des Kaisers war den Anführern der Leibwache (*Comites domesticorum*) anvertraut, welche an der Stelle der abgeschafften Prätorianer errichtet worden war. — Die höchste Civilgewalt hatten die vier *Praefecti praetorio*, von deren Amt aber die Militärgewalt getrennt war. Der eine Praefectus

praetorio, welcher gewöhnlich dem kaiserlichen Hoflager folgte, hatte Thracien, den ganzen Orient und Aegypten unter sich; der andere, welcher zuerst in Sirmium, dann in Thessalonich seinen Sitz hatte, Illyrien, Macedonien und Griechenland; der dritte, welcher, wie auch der abendländische Hof, gewöhnlich in Mailand residirte, Italien und Afrika; der vierte, dessen Residenz in Trier war, Gallien, Hispanien und Britannien. Unter den Praefecti praetorio standen als Vorsteher der Diöcesen und Provinzen die *Vicarii* und *Proconsules*. Sehr ausgedehnt und mannichfaltig waren die Geschäfte des *Magister officiorum;* er hatte die feierlichen Vorstellungen bei dem Kaiser zu besorgen und bei ihm mufsten alle schriftlichen Gesuche eingegeben werden; er hatte die vier kaiserlichen Kanzleien (*scrinium memoriae*, *epistolarum*, *libellorum* und *dispositionum*) unter sich, das Audienzamt (*officium* oder *magisterium admissionum*) und die Cancellarien. Unter seinem Befehl standen im Orient sieben, im Abendland fünf Abtheilungen (*scholae*) der kaiserlichen Haustruppen, eine Abtheilung kaiserlicher Huissiers (*agentes in rebus*), die Reisefouriere (*mensores*), die Lampadarier, die Stallknechte (*stratores*) und Häscher (*decani*). Der Magister officiorum hatte die Aufsicht über die Waffenwerkstätten und war Richter über alle Civil- und Criminalsachen der Hofleute. Der *Quaestor sacri palatii* besorgte die Abfassung der Gesetze, unterzeichnete die kaiserlichen Decrete und hatte den Vortrag und die Beantwortung von Gesuchen. Gehülfen nahm sich der Quaestor s. p. aus den kaiserlichen Kanzleien, da er selbst kein eigenes Officium hatte. Das Staatssekretariat bildeten die Notarien unter dem Primicerius. Der *Comes sacrarum largitionum* war der Minister des öffentlichen Schatzes, der *Comes rei privatae* hatte das Vermögen der Krone unter sich. Ein geheimer Rath (*Consistorium principis*) unterstützte den Kaiser bei der Berathung wichtiger Regierungsgeschäfte, namentlich der Gesetzgebung. Mitglieder desselben waren der anwesende Praefectus praetorio, der Präfect der Stadt, die Magistri militum, der Praepositus sacri cubiculi, der Magi-

ster officiorum, der Quaestor sacri palatii, der Comes sacrarum largitionum, der Comes rei privatae, der Primicerius und Secundicerius der Notarien, die eigentlichen Staatsräthe (*comites consistoriani*), die Consuln und die Notarien, welche die Verhandlungen niederschrieben.

Constantin errichtete auch in Byzanz einen Senat, welchem Julian die Rechte des römischen verlieh. Die Senate wurden von dem Kaiser bisweilen über Gesetze befragt und ihnen die Entscheidung wichtiger Criminalfälle übergeben. Capitalsachen und Civilklagen der Senatoren gehörten aber vor den Präfecten der Stadt. Die senatorische Würde, welche durch Abstammung, Verwaltung gewisser Aemter und durch die Gnade des Kaisers erlangt wurde, war mit scheinbaren Ehren, aber auch mit vielen Lasten und Abgaben verknüpft. Daher suchte man die reichsten Leute aller Länder zu Senatoren zu machen. — Das Consulat, welches noch für die höchste Würde galt, hatte fast keins seiner früheren Rechte mehr, war aber mit Unkosten verbunden. Die Consuln wurden vom Senat gewählt und ihre Namen in den Provinzen bekannt gemacht. — Die von Constantin erfundene Würde der Patricier, welche bald allein, bald mit anderen Würden ertheilt wurde, verlieh nur einen hohen Rang und gewisse Ehrenrechte. Auch wurden in Rom und Constantinopel noch Prätoren für die Rechtspflege und Quästoren ernannt und beide Aemter legten die Verpflichtung zu Festspielen auf.

Die Aemter wurden in Hof-, Civil- und Militärämter (*dignitates palatinae, civiles, militares*) eingetheilt. Die höchsten Staatsbeamten hatten das Prädicat *Illustres*, dann kamen die *Spectabiles*, *Clarissimi*, *Perfectissimi* und zuletzt die *Egregii*. Das Rangverhältnifs jeder Klasse war genau bestimmt, und der erlangte Rang blieb auch nach Niederlegung des Amtes. Auch wurde das Ehrendiplom einer Würde ohne das Amt und bei der Versetzung in den Ruhestand ein höherer Rang ertheilt. Eine allgemeine Würde, welche bürgerliche und militärische Beamte zur Auszeichnung erhielten, war die eines *Comes*. Alle Beamten, die bürgerlichen und die

39 *

militärischen, waren in zwei Verzeichnisse eingetragen, welche sich bei dem Scrinium memoriae befanden und wovon das eine dem Primicerius der Notarien, das andere dem Quästor des Pallastes übergeben war. Diese fertigten auch nach der im kaiserlichen Kabinet geschehenen Ernennung das Diplom und die Dienstinstructionen aus, wofür Kanzleigebühren bezahlt wurden. Die Beamten wurden nur auf unbestimmte Zeit ernannt und erhielten Besoldung; auf Reisen wurden sie durch das auf Staatskosten auf allen Hauptstrafsen bereit gehaltene Fuhrwerk befördert. Die Beamten hatten ein zahlreiches Dienstpersonal und Unterbeamten unter sich, welche gleichsam eine bürgerliche Miliz bildeten, wie die Soldaten nur gewisse Jahre dienten und nach dem Dienstalter vorrückten. Besondere Vorrechte hatte die Dienerschaft des kaiserlichen Hofes, namentlich die ganz militärisch eingerichtete Abtheilung der kaiserlichen Huissiers (*agentes in rebus*). Sie bildeten aufser den Tironen fünf Grade, *Equites*, *Circitores*, *Biarchi*, *Centenarii* und *Ducenarii* und die Letzteren wurden nach überstandener Dienstzeit gewöhnlich zu Principes oder Vorstehern anderer Officien ernannt.

§. 310. Die Diöcesen und die Städte.

Die beiden Hauptstädte, Rom und Konstantinopel, standen jede unter einem städtischen Präfecten, welchem die städtische Verwaltung untergeordnet war und durch welchen die Stadt ihre Wünsche und Geschenke an den Kaiser brachte. Für die Zufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel sorgte der Präfect der Annona und seine Unterbeamten, und die zur Versorgung der beiden Hauptstädte nöthigen Anstalten waren mit grofser Sorgfalt getroffen. Für die Sicherheit der Stadt wachte der Präfect der Wachsoldaten, welcher auch die richterliche Entscheidung gewöhnlicher Vergehen hatte; Capitalsachen entschied der Stadtpräfect, Civilklagen der Prätor. Die städtische Kasse stand unter dem Senat; für die städtischen Bauten, Wasserleitungen und Verschönerungen der Stadt waren eigene Beamte angestellt.

Das ganze Reich mit Ausschlufs der beiden Hauptstädte war in Diöcesen eingetheilt, von denen mehrere zusammen unter einem der vier Präfecten standen. Den Präfecten waren als Statthalter der einzelnen Diöcesen Proconsuln oder Vicarien untergeordnet. Jede Diöces zerfiel wieder in mehrere Provinzen, denen Rectoren, Präsides oder Correctoren vorgesetzt waren. Die Provinzen endlich waren in die Gebiete der einzelnen Städte getheilt. Die Vorsteher der kleineren Abtheilungen waren denen der gröfseren, alle aber den Präfecten untergeordnet. Diese hatten die höchste Gewalt; nur die Truppen standen unter eigenen Befehlshabern. Die Provinzen behielten dadurch noch einen Schein von Selbständigkeit, dafs sie von den Rectoren unabhängige Landtage hielten und ihre Wünsche, wenn sie von dem Präfecten des Prätoriums für zureichend gehalten wurden, durch eine Gesandtschaft dem Kaiser vortrugen. Auch die ganzen Diöcesen hatten ähnliche Landtage. Die Statthalter hatten zur Berathung der Geschäfte Räthe und Assessoren und für die Schreibereien und übrigen Dienste Officialen und Apparitoren unter sich. Strenge Gesetze endlich sollten die Provinzialen vor der Habsucht und Bedrückung der Beamten schützen.

Die städtische Verfassung war fast im ganzen Reich ziemlich gleich. An der Spitze der Curie oder des Ordo der Decurionen standen jährlich erwählte Magistrate, welche bis in das vierte Jahrhundert, wenigstens in Italien und in den Municipien und Colonieen, eine gewisse Gerichtsbarkeit hatten. Um die gemeinen Bürger vor den Bedrückungen der Beamten zu schützen, wurden im vierten Jahrhundert städtische Defensoren eingesetzt, denen auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit gegeben war. Aufserdem war die Würde des Curators geachtet und Quinquennalen und Aedilen und niedere Aemter werden erwähnt, von denen man stufenweise zu den höheren aufsteigen mufste.

Zweiter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

§. 311. I. Von Augustus bis Constantin d. Gr., von 30 v. Chr. bis 305 n. Chr.

Eine bedeutende Veränderung ging dadurch im Kriegswesen vor, dafs die Truppen stehende Heere wurden [1]). Wie man die Legionen schon zur Zeit der Republik in Nothfällen aus den Provinzen ergänzt und während der Bürgerkriege rüstige Leute ohne Unterschied in dieselben aufgenommen hatte, so wurden sie unter den Kaisern fast allein aus den Provinzen vervollständigt und die Italiker dadurch immer unkriegerischer [2]). Sklaven waren bei Todesstrafe vom Kriegsdienst ausgeschlossen [3]); doch legte man in der Zeit der Gefahr den Herrn die Stellung von Sklaven auf (*dominis servorum numerum indicere*), schenkte diesen die Freiheit und machte sie zu Soldaten [4]). Die Legionen wurden gewöhnlich durch Werbung von Freiwilligen, deren es meistens genug gab, oder durch Aushebung der kräftigsten Leute, besonders aus dem Landvolk, ergänzt. Seit Marcus Aurelius wurden Schaaren besiegter Barbaren in römische Kriegsdienste [5]), von Probus sogar in die Legionen aufgenommen [6]). Der Eid der Soldaten war auf den Namen des Princeps abgefafst und wurde jährlich an den Calenden des Januars von dem ganzen Heere geleistet [7]). Der Sold wurde unter den Kaisern bedeutend erhöht, so dafs er unter Domitian bis auf das Vierfache des

1) Dio Cass. LII, 27. Herodian. II, 11.
2) Tacit. Hist. II, 21; Annal. III, 40. 54. Dio Cass. LXXIV, 2.
3) Plin. epist. X, 38. 39.
4) Sueton. Aug. 25; Nero 44. Jul. Capitol. in Marc. Aurel. 21. Vergl. §. 171. S. 346. Anm. 1.
5) Dio Cass. LXXI, 11.
6) Vopisc. Prob. 14.
7) Tacit. Hist. I, 55. IV, 31. Annal. I, 8. XV, 67. Arrian. I, 14. Ammian. Marcell. XXI, 5.

ursprünglichen Betrags, bis auf 12 Aurei jährlich stieg [1]). Die prätorischen Cohorten erhielten unter Augustus noch einmal so viel als die andern [2]). Von dem Solde wurde aber wieder ein Theil für die Lebensmittel, die Waffen und die Kleider, welche der Staat lieferte, abgezogen [3]). Die Anführer bekamen aufser höherem Sold auch eine vollständige und kostbare Equipirung [4]). Aufserdem empfingen die Soldaten aufserordentliche Geldgeschenke (*donativa*), von denen sie aber die Hälfte als einen Sparpfennig bei den Feldzeichen niederlegen mufsten [5]). Die Dienstzeit war für die prätorischen Cohorten auf 12, für die übrigen auf 16, später für die prätorischen Cohorten auf 16, für die übrigen auf 20 [6]), für die Schiffstruppen auf 26 Jahre festgesetzt. Die Soldaten waren selten verheirathet, weil erst Alexander Severus ihnen erlaubte, ihre Frauen mit sich zu führen [7]). Die Entlassung fand entweder nach abgelaufener Dienstzeit, oder wegen eingetretener Untauglichkeit oder wegen Vergehen statt und war im letzteren Falle mit Infamie verbunden (*missio honesta*, *causaria*, *ignominiosa*). Die ausgedienten Soldaten erhielten Belohnungen an Geld, Befreiungen von öffentlichen Lasten und andere Vorrechte [8]). Zu Augustus Zeit bestand das römische Heer aus 25 Legionen, drei oder vier zur Bedeckung der Hauptstadt bestimmten Cohorten, neun, später zehn Cohorten der Prätorianer, sieben Cohorten städtischer Wachsoldaten und einer ausgesuchten Schaar Veteranen und Ritter [9]). Anfangs wurden die städtischen und prätorischen Cohorten vorzüglich in Mittel-Italien, seit Severus aber die letzteren

1) Sueton. Domit. 7. Tacit. Annal. I, 17. 26. Dio Cass. LVII, 4.
2) Dio Cass. LIII, 11. LIV, 25.
3) Tacit. Annal. I, 17. XV, 72. Sueton. Nero 10.
4) Vopisc. Aurelian. 9. Prob. 4. 5. 7.
5) Veget. II, 20. Sueton. Domitian. 7.
6) Dio Cass. LIV, 25. LV, 23. LVII, 4. 6. Tacit. Annal. I, 17.
7) Sueton. Octav. 24. Tacit. Annal. III, 33. XIV, 27. Dio Cass. LX, 24.
8) Sueton. Octav. 24. 49. Calig. 44. Dio Cass. LIV, 25. LV, 23.
9) Sueton. Octav. 49. Galba 10. Dio Cass. XLV, 12. LV, 24. LXXVIII, 5. Tacit. Annal. IV, 5.

aus allen Legionen conscribirt [1]). Von Tiberius wurden die Prätorianer, welche bisher in Rom und der Umgegend zerstreut gewesen waren, in ein Lager vereinigt [2]). Die Entstehung der prätorischen Cohorten fällt in die Zeit des Scipio Africanus, welcher sich zuerst mit einer Schaar ausgesuchter Soldaten umgab [3]). In der Zeit der Republik bildete die prätorische Cohorte eine Leibwache des Feldherrn zu Fufs und zu Rofs, zum Schutz und Dienst desselben bestimmt [4]). Unter den Kaisern wurden aber die Prätorianer eine stehende Schaar von 10 Cohorten, jede zu 1000 Mann, und standen unter dem Befehl der Praefecti praetorio.

Neben den Legionen bildeten die Hülfstruppen (*auxilia*), welche die verbündeten Könige und Völker und die Provinzen stellten, eine bedeutende Schaar. Die Hülfstruppen waren nationenweise in Cohorten abgetheilt [5]) und hatten ihren besonderen Platz im Lager. Sämmtliche Truppen wurden in die Provinzen nach dem Bedürfnifs derselben als Besatzungen gelegt und besondere Sorgfalt auf die Sicherheit und Befestigung der Grenzen verwendet. Alexander Severus verlieh den Soldaten und Veteranen Ländereien an der Grenze unter der Bedingung, dafs sie und ihre Nachkommen Kriegsdienste thun sollten. Auch wurden zur Vertheidigung der Grenzen eigene Heerführer (*dux limitis*) ernannt. Zur Sicherheit der Hauptstadt und des Reiches waren zwei Flotten, die eine bei Ravenna, die andere bei Misenum aufgestellt. Jede Flotte wurde von einem Praefectus classis befehligt, unter welchem Tribunen und als Befehlshaber der einzelnen Schiffe Nauarchen standen [6]).

§. 312. Fortsetzung.

Eine Legion hatte unter den Kaisern anfangs 5000, dann

1) Tacit. Annal. IV, 5. Dio Cass. LXXIV, 2.
2) Sueton. Octav. 49. Tiber. 37. Tacit. Annal. IV, 2.
3) Appian. Pun. 8. Livius XXIX, 1.
4) Sallust. Cat. 6. Jugurth. 98. Cic. Catil. II, 11.
5) Vegetius II, 2. Tacit. Hist. I, 59. 61. 70. II, 89. IV. 70. V, 1.
6) Vegetius V, 1. 2. Tacit. Annal. IV, 5. Hist. II, 83. Sueton. Octav. 49.

6000, zu Anfang des zweiten Jahrhunderts 5280, nach Vegetius 6100 Mann zu Fuſs und 726 Reiter [1]). Bei der letzteren Zahl wurde die Legion nach Vegetius in zehn Cohorten eingetheilt; die erste Cohorte, welche an Ansehen und Zahl der Soldaten die bedeutendste war, welche aus auserlesenen und gebildeten Leuten bestand und bei welcher der Adler der Legion und die Bilder der Kaiser sich befanden, hatte 1105 Mann zu Fuſs und 132 gepanzerte Reiter. Diese Cohorte wurde *Cohors milliaria* genannt. Von den übrigen neun Cohorten hatte jede 555 Fuſssoldaten und 66 Reiter. Bisweilen hatte eine Legion mehrere Cohortes milliariae und war dann stärker. Auſser der den einzelnen Legionen zugetheilten Reiterei gab es aber noch andere, wahrscheinlich leichte Reiter, welche die äuſsersten Flügel der Schlachtreihe bildeten und deren Abtheilungen *Vexillationes* hieſsen. Die Aufstellung geschah so, daſs von einer Legion die fünf ersten Cohorten in Zwischenräumen die erste Schlachtlinie, die fünf folgenden die zweite bildeten [2]). Die Cohors milliaria stand auf dem rechten Flügel, die dritte Cohorte in der Mitte, die fünfte auf dem linken Flügel der ersten Linie; dieselben Stellen nahmen in der zweiten Schlachtreihe die sechste, die achte und die zehnte Cohorte ein. Diese sechs Cohorten muſsten wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung aus guten Soldaten bestehen. Hinter diesen beiden Schlachtreihen waren die Triarier aufgestellt, welche in alter Weise auf das Knie gestützt den Ausgang des Kampfes erwarteten und nur im Nothfall an demselben Theil nahmen [3]).

1) Veget. II, 6. Vegetius spricht an dieser Stelle von der Legion in der ersten Zeit der Kaiser, ob aber die von ihm angegebene Stärke der Legion schon auf die Zeiten des Augustus passe, läſst sich nicht behaupten.

2) Veget. II, 15.

3) Da Vegetius die Triarier nicht bei der Darstellung der Legion und der Schlachtordnung, sondern später, mehr gelegentlich, erwähnt (II, 16.), so scheint es, daſs sie alte ausgediente Krieger waren, welche nicht mehr zur Legion gerechnet wurden, sondern eine eigene Schaar bildeten, die nur als Hülfsmannschaft hinter die Schlachtordnung gestellt wurde.

§. 313. Fortsetzung.

Die Befehlshaber der Heere waren die Legaten des Kaisers [1]) (*legati Imperatoris*); über jede Legion aber war ein *Praefectus legionis* gesetzt, und einer der Präfecten vertrat die Stelle des Legaten, wenn dieser abwesend war. Die Präfecten ertheilten die Parole, waren die Richter ihrer Legion und suchten diese in jeder Beziehung in dem besten Stand zu erhalten. Für die Aufschlagung und die Ordnung des Lagers, die Kranken und die Feldärzte, die Geschütze, den Trofs und die Werkzeuge sorgte der *Praefectus castrorum*, welches ein alter und erfahrener Krieger sein sollte. Ueber die Arbeiter der Wagen, Geschütze, Maschinen, Werkzeuge und Waffen war der *Praefectus fabrorum* gesetzt. Die erste Cohorte befehligte ein Kriegstribun, die übrigen ebenfalls Tribunen oder *Praepositi*. Die Kriegstribunen übten die Soldaten in den Waffen und hielten auf Reinlichkeit, Ordnung und gutes Aussehen derselben. Der *Centurio primipili* hatte den Adler der Legion und vier Centurien oder 400 Mann der ersten Schlachtreihe unter sich; der *Primus hastatus*, wahrscheinlich der erste Centurio der sechsten Cohorte, zwei Centurien oder 200 Mann; der *Princeps primae cohortis* eine und eine halbe Cohorte oder 150 Mann, der *Secundus Hastatus* ebenfalls 150 Mann, der *Triarius prior* 100 Mann [2]). Ueber je 100 Mann war ein *Centurio*, über 10 Mann ein *Decanus* gesetzt.

Die bürgerliche und die militärische Gewalt war nicht durchgängig geschieden; der Präfect der Stadt hatte auch den Oberbefehl über die städtischen Cohorten, der Präfect des Prätoriums über die prätorischen, die Rectoren der Provinzen über die Truppen in denselben. Doch hatten die Pro-

1) Sueton. Octav. 20. Tiber. 37. Vegetius II, 8 — 12.

2) Vegetius II, 8 widerspricht sich, indem er die letzteren 5 Befehlshaber *Ordinarii* der ersten Cohorte, kurz vorher aber, in demselben Capitel, den Primus Hastatus einen Befehlshaber der zweiten Schlachtreihe nennt.

consuln in den Provinzen des Volkes und die Procuratoren ohne besonderen Auftrag nicht das Imperium über Leben und Tod der Soldaten.

§. 314. Fortsetzung.

Eine neue Schlachtordnung ist wahrscheinlich von Trajan erfunden worden, welcher sich um die Verbesserung des römischen Kriegswesens grofse Verdienste erworben hat [1]. Das Heer wurde in einer zusammenhängenden Linie und zwar wo möglich am Abhange eines Hügels und so, dafs Sonne, Wind und Staub ihm nicht in das Gesicht kam, aufgestellt. Jeder Soldat nahm drei Fufs in die Breite ein, so dafs also in einer Linie von 5000 Fufs oder 1000 Passus 1666 Soldaten standen. Die erste Schlachtreihe (*ordo*) bildeten alte und geübte Soldaten; ebenso auch die zweite, in welcher die Soldaten mit Wurfspiefsen und Lanzen (*cum spiculis vel lanceis*) und mit Harnischen versehen (*cataphracti*) waren. Nach Arrian bestand jede dieser beiden Schlachtreihen aus vier hinter einander stehenden Gliedern, nach Vegetius aber aus drei, oder gewöhnlich sechs, seltener aus neun Gliedern [2]. Jedes Glied stand sechs Fufs hinter dem vorhergehenden, so dafs also sechs Glieder, wenn jedes Glied einen Fufs in die Tiefe einnahm, einen Raum von 42 Fufs in die Tiefe brauchten. Hinter diesen beiden Schlachtreihen der Schwerbewaffneten, welche feststanden, um ihre Ordnung nicht zu stören, stand eine dritte Reihe Leichtbewaffneter (*armaturae velocissimae*), Bogenschützen und Schleuderer. Darauf folgte eine vierte Reihe (*quartus ordo*), leichte Schildträger (*scutati expeditissimi*), die jüngsten Bogenschützen und andere Leichtbewaffnete (*levis armatura*). Die dritte und vierte Schlachtreihe begannen den Kampf, indem sie vor die beiden Schlachtreihen der Schwerbewaffneten hervorgingen, den Feind durch Ge-

1) Vegetius III, 13—17.

2) Vegetius Darstellung wird dadurch etwas unverständlich, dafs er sowohl die Schlachtreihen, als auch die hinter einander stehenden Glieder derselben *ordines* nennt.

schosse und Pfeile zum Weichen zu bringen suchten und, wenn dieses ihnen gelang, denselben mit Hülfe der Reiter verfolgten. Hielt aber der Feind Stand und brachte er die leichten römischen Truppen zum Fliehen, so zogen sich diese hinter die Schwerbewaffneten zurück und die Letzteren stellten sich dem anrückenden feindlichen Heere entgegen. In der fünften Schlachtreihe standen die Wurfgeschütze (*carroballistae*), die Handballisten, die Stabschleuderer und Steinwerfer (*manuballistarii*, *fundibulatores*, *funditores*). Die sechste Schlachtlinie endlich bestand aus alten, gedienten, schwerbewaffneten Kriegern, welche, wie einst die Triarier, sitzend den Ausgang des Kampfes erwarteten und nur im äufsersten Nothfall zum Kampf gerufen wurden. Auf den beiden Flügeln standen die Reiter und zwar so, dafs die schwerbewaffneten sich an das Fufsvolk anschlossen.

§. 315. Fortsetzung.

Nachdem die alte Eintheilung des Heeres umgestaltet worden war, erfolgte auch eine veränderte Einrichtung des alten Lagers, welches auf ein immer gleiches kleines Heer der Bürger und auf eine eigene Verfassung des italischen Bundesheeres berechnet war. Die ganz zufällige Gröfse der einzelnen Heere und die verschiedenen Bestandtheile derselben machten eine Anwendung der alten gleichmäfsigen festen Form unmöglich. Die Umgestaltung der Lager geschah in allmälichen Abweichungen; in Hyginus Darstellung des späteren Lagers in seiner Schrift *de castrametatione* erkennt man noch die alten Grundformen, während Vegetius III, 18 sagt, dafs nach der Beschaffenheit der Gegend die Form des Lagers bald ein Quadrat, bald ein Kreis, ein Dreieck oder ein Oblongum gewesen sei.

Nach Hyginus sollte ein Lager 2400 Fufs lang und 1600 Fufs breit sein; es wurde durch die Via principalis und die Quintana in drei Theile getheilt, in den vorderen (*praetentura*), den mittleren und den hinteren (*retentura*). Die quer durch das Lager gehende Via principalis war sechzig und die

ihr parallel laufende Quintana vierzig, bisweilen funfzig Fuſs breit. Die Via praetoria theilte der Länge nach den vorderen Theil des Lagers in zwei gleiche Hälften und war sechzig Fuſs breit. Auf dieselbe stieſs, den mittleren Theil des Lagers in zwei gleiche Theile scheidend, das Prätorium, welches sich in einer Breite von 160 bis 200 Fuſs und in einer Länge von 720 Fuſs die ganze Länge des mittleren Theils des Lagers hindurch von der Via praetoria bis zur Via decumana erstreckte. Die letztere war sechzig Fuſs breit und ging von dem Ort, wo das Prätorium perpendiculär auf die Quintana stieſs, bis zu dem decumanischen Thor. Das Lager hatte vier Thore, das prätorische am Ende der Via praetoria, das decumanische am Ende der Via decumana und zwei Seitenthore an den Endpunkten der Via principalis. Bei dem Graben, welcher das ganze Lager umgab, wurden die Ecken abgerundet und vor den vier Thoren auf sechzig Fuſs Entfernung auch ein Graben aufgeworfen. Der Mittelpunct der Via principalis bei dem Eingang in das Prätorium hieſs Groma. Hier kamen die Soldaten zusammen, um die Befehle des Feldherrn zu empfangen, hier standen die Altäre und bei ihnen auf der rechten Seite des Prätorium war der Platz, wo die Augurien angestellt wurden. Auf der linken Seite des Prätorium war das Tribunal. Die Wache (*statio*) bei dem Praetorium hatte einen Raum von 20, oder auch bloſs 10 Fuſs. Auf der linken Seite des Praetorium, die ganze Länge desselben entlang, in einer Breite von 50—70 Fuſs waren die Comites des Imperator gelagert und zwar der Praefectus praetorio zunächst an der Via principalis. Auf der rechten Seite des Prätorium waren die Zelte der Officialen. Auf der dem Eingang des Praetorium entgegengesetzten Seite der Via principalis, in der ganzen Breite des Lagers waren 60 Fuſs für die Zelte der Legaten, neben diesen, ebenfalls die ganze Breite des Lagers hindurch, 60 Fuſs für die Zelte der Tribunen bestimmt. Hinter dem Prätorium, auf der linken Seite der Via decumana war sechzig Fuſs breit das Quaestorium und ihm gegenüber, auf der anderen Seite der Via dec. die Zelte der etwa im La-

ger befindlichen Gesandten und Geifseln. Die Vertheilung des übrigen Lager-Raums an die Truppen war wegen der verschiedenartigeren Bestandtheile des Heeres nicht mit der früheren Einfachheit gemacht.

§. 316. II. Von Constantin d. Gr. bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

Mit Constantins Umgestaltung der Verfassung hing auch eine neue Anordnung des ganzen Kriegswesens zusammen. Wie die bürgerliche Gewalt der hohen Beamten von dem Oberbefehl über die Heere gänzlich getrennt wurde, so auch wurde das Heer dem Bürgerthum immer entfremdeter, ein von aufsen, durch Barbaren, oder aus sich selbst sich ergänzender Theil des Reiches. Zwar bestanden die Truppen zum Theil aus Provinzialen, aber immer mehr nahm in denselben die Zahl der Barbaren zu, welche theils freiwillig oder als Besiegte auf das römische Gebiet und unter die Heere aufgenommen oder als Hülfstruppen von verbündeten Völkern geschickt wurden. Das Heer wurde theils durch angeworbene Freiwillige, theils durch die Söhne der Veteranen, welche dienstpflichtig waren, theils durch Einforderung von Soldaten ergänzt. Es wurde nämlich den Senatoren, den hohen Beamten und den Grundeigenthümern, entweder mehreren zusammen, oder einem allein, die Stellung eines Recruten auferlegt. Es gab sogar angestellte Recrutenhändler, deren Amt *Prototypia* hiefs, welche für eine gewisse Summe Leute lieferten. Bisweilen und in einzelnen Gegenden wurde statt der Recruten ein Beitrag an Geld bezahlt. In der Zeit der Noth rief man auch alle Einwohner und selbst die Sklaven zu den Waffen. Unter den christlichen Kaisern schworen die Soldaten bei Gott, Christus, dem heiligen Geist und der Majestät des Kaisers. Die Soldaten erhielten die Lebensmittel, Waffen und Montur entweder in Natur oder dafür eine Vergütung in Geld. Auf dem Marsche wurden sie einquartiert, ohne jedoch von den Wirthen etwas fordern zu dürfen. Die Dienstzeit war wahrscheinlich auf zwanzig Jahre festgesetzt und die

Veteranen bekamen einen schriftlichen Abschied und mancherlei Begünstigungen. Die Sorge für die Verpflegung der Heere war dem Praefectus praetorio übergeben, unter welchem bis auf Rufinus auch die Waffenfabriken und Zeughäuser standen. Die Provinzialen mufsten für die Heere Lebensmittel, Kleider, Pferde und die Materialien zu den Waffen liefern.

Die militärischen Einrichtungen des ost- und weströmischen Reiches waren einander fast ganz gleich. In beiden Reichen wurden die Truppen in Palatini, Comitatenses und Pseudocomitatenses eingetheilt. Die Palatini hatten den ersten, die Comitatenses den zweiten Rang. Die Truppen des weströmischen Reiches bestanden aus 62 Legionen, von denen 12 Palatinae, 32 Comitatenses und 18 Pseudocomitatenses waren, ferner aus 65 Schaaren Hülfstruppen (*auxilia*) und aus 42 Abtheilungen der Reiterei (*vexillationes*), von denen 9 Palatinae, 32 Comitatenses waren, und aus 17 Flotten. Aufserdem waren in den Befestigungen an der Grenze eigene Grenzsoldaten, welche die ihnen daselbst verliehenen Ländereien bebauten. Doch wurden auch die übrigen Truppen zum grofsen Theil zur Vertheidigung der Grenzen benutzt. Die sämmtlichen Truppen standen nach Constantin's Einrichtung unter zwei Heermeistern (*magistri militum*), von denen der eine über die Reiterei, der andere über das Fufsvolk gesetzt war. Ihre Zahl wurde jedoch bald vermehrt und jedem derselben Fufsvolk und Reiterei untergeordnet. In der Mitte des fünften Jahrhunderts waren im weströmischen Reich zwei Heermeister am Hofe und einer in Gallien, im oströmischen zwei am Hofe und drei in den Provinzen. Den Heermeistern waren die Comites und Duces und diesen wiederum die Befehlshaber der Legionen untergeordnet, welche mit den alten Namen Tribuni und Praefecti, oder Praepositi und Rectores genannt wurden.

Die bereits von Diocletian verminderten Prätorianer löste Constantin ganz auf und setzte an ihre Stelle als kaiserliche Leibwache die zwei Abtheilungen (*scholae*) der Domestici zu Fufs und zu Rofs, welche unter zwei Comites standen, und

die Protectores. Zu den kaiserlichen Haustruppen gehörten ferner sechs unter dem Magister officiorum stehende Abtheilungen: 1) *Schola Scutariorum prima*, 2) *Schola Scutariorum secunda*, 3) *Schola Armaturarum seniorum*, 4) *Schola Gentilium seniorum*, 5) *Schola Scutariorum tertia* u. 6) *Schola Agentum in rebus*.

Dritter Abschnitt.

Die Religion der Römer.

(Das beste Werk für diesen Abschnitt ist: Tzschirner der Fall des Heidenthums, herausgegeben von Niedner. 1. Bd. Leipzig bei A. Barth 1829.)

§. 317. Alter Cultus.

In dem Zustande, welcher in der vorigen Periode geschildert worden ist, dauerte das Religions-Wesen der Römer auch unter den früheren Kaisern fort. Namentlich blieb, das abgerechnet, dafs nach dem Tode des Lepidus Augustus selbst die Würde eines Pontifex Max. übernahm (im J. 741 [1]), und dafs nach seinem Beispiele nicht nur alle heidnischen, sondern sogar noch die christlichen Kaiser bis auf Gratianus incl. dieses Amt verwalteten, das ganze Gebäude der kirchlichen Verfassung mit seinen Ritual-Gesetzen und heiligen Gebräuchen unverändert stehen. Zu Letzteren kam noch der Gebrauch der Seligsprechung (*consecratio*, *apotheosis*), wodurch die Kaiser nach einem Decrete des Senates unter die Götter versetzt wurden (*inter deos referri*, *coelo dicari*). Zuerst wurde diese Ehre von Augustus dem Jul. Cäsar erwiesen [2]); später wurde sie sogar auch mehreren Kaiserinnen zu Theil [3]). Die Ceremonie bestand darin, dafs nach vollzogener Beerdigung

1) Dio Cass. LIV, 27.
2) Suet. Caes. 88. Dio Cass. XLVII, 18; LI, 20.
3) Tac. Ann. V, 2; XVI, 21.

ein wächsernes Bild des Verstorbenen auf einem prachtvoll geschmückten Lager im Palaste sieben Tage lang ausgestellt, von dem Senate und den vornehmsten Frauen in Trauerkleidern umgeben, und von den Aerzten wie ein Kranker beobachtet, dann aber von auserlesenen edlen Jünglingen auf das Forum und nach allerhand Trauer-Feierlichkeiten in feierlicher Procession endlich auf das Mars-Feld getragen wurde. Daselbst war ein hohes, aus mehreren, nach oben sich verjüngenden Stockwerken bestehendes, zwar ganz hölzernes, aber prächtig geschmücktes Gebäude aufgeführt. Dasselbe wurde inwendig noch mit allerhand Brennstoff, besonders aber mit kostbarem Räucherwerk und den verschiedensten Specereien angefüllt, welche sowohl Einzelne, als auch ganze Städte und Völker als letzte Ehrenbezeigung in großser Menge schickten. Um dieses Gebäude herum, in welches man das genannte Wachsbild brachte, wurden nun kriegerische Umzüge angestellt, und darauf wurde es in Brand gesteckt. Dabei liefs man von der Höhe desselben einen Adler sich in die Luft erheben, um gleichsam die Seele des Kaisers gen Himmel zu tragen [1]). Nun erhielt der Verstorbene als Divus einen besonderen Flamen, Tempel und Altäre, überhaupt alle Ehren eines wirklichen Gottes [2]). Doch warteten die damaligen, bis zu kriechender Speichelleckerei entarteten Römer nicht einmal den Tod der Kaiser ab, sondern es wurden, wie bereits dem Augustus, so auch den übrigen Kaisern schon bei ihren Lebzeiten Altäre errichtet [3]), bei ihrem Namen und ihrem Genius die feierlichsten Eide geschworen [4]), bei Tische ihnen Libationen gebracht [5]). Und wie sehr auch Einige derselben wünschten, wenigstens einen Schein von menschlicher Demuth zu bewahren, so konnten sie sich doch der göttlichen Ehrenbezeigungen kaum erwehren [6]).

1) Herodian. IV, 2.
2) Plin. Panegyr. 11.
3) Virg. Ecl. I, 7. Ovid. Fast. I, 13.
4) Horat. Ep. II, 1, 16; Od. III, 5, 2.
5) Ovid. Fast. II, 637. Horat. Od. IV, 5, 33. Dio Cass. LI, 19.
6) Tac. Ann. IV, 37. 38.

Obwohl nun der gröfsere Theil der Römer an den althergebrachten religiösen Gebräuchen und Bestimmungen mit gewohnter Gewissenhaftigkeit noch immer ängstlich festhielt: so war ihnen doch der eigentliche Zweck und die tiefere Bedeutung dieser Gebräuche dermafsen fremd und unverständlich geworden, dafs M. Terentius Varro zur Erklärung derselben einen Aufwand von Gelehrsamheit bedurfte, welcher bei seinen eignen Zeitgenossen die lauteste Bewunderung fand [1]), und dafs man von ihm sagen konnte, er habe die Römer zuerst wieder wie in Rom überhaupt, so auch in ihrer Religion einigermafsen heimisch gemacht. Diese höchst sonderbare Erscheinung erklärt sich jedoch vollständig einestheils aus der allmälichen Entstehung der römischen Bürgerschaft, anderntheils und ganz besonders aus der mit der Gesammt-Entwickelung des römischen Charakters und Geistes innig zusammenhängenden, rein juristischen Grundansicht der späteren Römer vom Wesen der Religion, als ob sie in einem vertragsmäfsigen, gegenseitigen Verhältnisse der Leistungen, der Verpflichtungen und Berechtigungen zwischen Göttern und Menschen, blofs in einem *Justa facere ac persolvere* bestände [2]). Dabei wurde aber die Nothwendigkeit einer gläubigen Ueberzeugung, religiöser Gefühlsstimmungen und eines fromm-sittlichen Lebenswandels gar nicht mehr vorausgesetzt. Man konnte so den Göttern in allen Stücken ihr Recht widerfahren lassen und dabei höchst irreligiös sein. Von jener Achtung gebietenden Religion der alten Römer war nur noch ein ausgetrockneter Leichnam übrig, und dafs dieser selbst dem gänzlichen Untergange nicht lange mehr trotzen konnte, dafür sprachen schon unter den ersten Kaisern die bedenklichsten Anzeichen.

1) Cic. Acad. post. I, 3.

2) Der Römer war mit seinem Gewissen in Bezug auf die Religion fertig, wenn er sagen konnte, was in der Declam. de harusp. resp. 10. in Rücksicht auf Spiele gesagt wird: nihil cujusquam aut negligentia contemptum, aut scelere esse pollutum: omnia solemnia ac justa ludorum, omnibus rebus observatis, summa cum caerimonia esse servata.

§. 318. Einreifsender Unglaube.

Die nähere Bekanntschaft mit den Griechen hatte den Römern in religiöser Hinsicht schon dadurch geschadet, dafs sie nun ihre einfach würdige Götterlehre mit griechischen Götterbegriffen und Göttersagen versetzten, welche überhaupt schon in keiner Weise weder zu dem hergebrachten Cultus, noch zu der eigenthümlichen Sinnesart der Römer passen wollten und daher besonders dazu beitrugen, dafs diese sich selbst entfremdet wurden. Während aber die Römer noch eifrig damit beschäftigt waren, das Machwerk der griechischen Dichter, nämlich eben jene anthropomorphisch und anthropopathisch ausgebildete und in die Volksreligion übergegangene Vorstellung von der Götterwelt sich gehörig zu eigen zu machen, hatten die griechischen Philosophen schon längst angefangen, die Mythologie, zum Theil auch den öffentlichen Cultus mit den schärfsten Waffen anzugreifen. Pythagoras hatte zunächst nur eine höhere Deutung der Mythen versucht. Dagegen hatte schon Xenophanes, der Gründer der eleatischen Schule, das Unwürdige und Unhaltbare in den mythologischen Schilderungen unverhohlen aufgedeckt. Anaxagoras, der erste Philosoph, welcher einen reinen Theismus lehrte, desgleichen Sokrates, Plato und die ersten Stoiker, Zeno, Kleanthes und Chrysippus, bewiesen zwar gegen die Volksreligion ziemliche Schonung, trugen aber mittelbar nicht wenig zum Sturze derselben bei. Die späteren Stoiker und Akademiker (darunter Panätius auf der einen, Karneades auf der anderen Seite) griffen dieselbe rücksichtsloser an. Die Sophisten endlich, gegen welche Sokrates und Plato kämpften, trieben mit ihrer falschen Weisheit ein für Religion und Moral überhaupt höchst verderbliches Spiel, indem sie Alles in den Staub zogen, was dem vernünftigen Menschen werth und heilig ist. Auch die Anhänger der von Aristippus gestifteten kyrenaischen Schule bekämpften nicht nur die öffentliche Religion (wie denn Euhemerus in einer Art von Reisebeschreibung nachzuweisen suchte, dafs alle Götter ehemals Menschen gewesen, als solche ge-

storben und begraben, dann aber vergöttert worden seien)[1]), sondern traten geradezu jedem höheren Aufschwunge des Menschen feindselig entgegen. In ganz gleichem Sinne wirkten nachmals die Epikuräer. Wenn nun sogar unter den Philosophen selbst nur Wenige Geistesstärke genug besafsen, um sich im Kampfe mit dem Aberglauben der öffentlich geltenden Religion doch den Glauben an ein wahrhaft Göttliches in und über dem Menschen zu bewahren: wie hätte es da befremden können, dafs Andere, im Denken weniger Geübte, sobald sie einmal zu zweifeln begannen, in völligen Unglauben versanken? Daher zeigten sich denn auch besonders in Athen, dem Hauptsitze der Philosophie und zugleich der Genufssucht und Ueppigkeit, schon im Zeitalter des Perikles wie bei Dichtern, Rednern und Staatsmännern, so auch bei der gröfseren Volksmenge die bedenklichsten Spuren zunehmender Verachtung der Religion in ihren verschiedenen Graden.

Viel später nun, als mit den Meisterwerken der griechischen Poesie, wurden die Römer mit den philosophischen Systemen der Griechen bekannt. Denn bekanntlich wurden dieselben erst durch Cicero in Rom gewissermafsen eingeführt. Für tiefere philosophische Forschungen haben aber die Römer zu keiner Zeit weder besondere Neigung, noch Fähigkeit gezeigt. Wenn es daher auch Mode wurde, die jungen Leute nach Athen in die Schulen der Philosophen zu schicken, oder gar griechische Philosophen als Hausfreunde in seiner unmittelbaren Nähe zu haben: so geschah das doch mehr nur aus vornehmer Ostentation. Eine oberflächliche philosophische Bildung aber hat zu allen Zeiten der Religiosität weit mehr geschadet als genützt, besonders wenn dieselbe ohnedies schon gefährdet war. Dazu kam, dafs die in Folge der Bürgerkriege eingetretene Abspannung und Erschlaffung der Geister, die mit Riesenschritten wachsende Ueppigkeit und Schwelgerei, überhaupt die ganze Beschaffenheit der Zeit gerade diejenigen philosophischen Systeme bei den Römern am belieb-

1) Cic. de nat. deor. I, 42.

testen machte, welche ohne grofse Anstrengung einen philosophischen, wenn auch nur einen freigeistigen Anstrich gewährten, und sich dabei der moralischen Zügellosigkeit besonders gefällig erwiesen. So konnte denn schon zu Cicero's Zeit die Meinung herrschend werden, dafs Diejenigen, welche sich mit Philosophie beschäftigten, an keine Götter glaubten[1]). Und in der That konnte diese Meinung in der damaligen Zeit wohl begründet erscheinen. Denn ganz abgesehen von den Wenigen, welche, wie Cicero, im Geiste der platonischen Philosophie zu einer geläuterten Ansicht vom göttlichen Wesen sich erhoben hatten, so liefs selbst der stoische Pantheismus eines M. Terentius Varro, eines Cato, eines Seneca, eines Plinius d. Aelt. u. A. noch sehr bezweifeln, ob sie wirklich an eine Gottheit glaubten[2]), und die Anhänger Epikur's, über deren Menge ausdrücklich Klage geführt wird[3]), waren unleugbar Atheisten. Der Dichter T. Lucretius Carus pries ja diese Lehre gerade darum seinen Landsleuten an, weil sie die Gemüther von der beunruhigenden Furcht vor den Göttern und vor den Strafen der Unterwelt befreit habe[4]). Man wird sich aber leicht denken können, dafs solche Anpreisungen bei den Römern überall Anklang fanden in einer Zeit, wo ohnedies orientalischer Luxus und attische Frivolität von dem altrömischen Charakter nur wenig Spuren übrig gelassen hatten und die Religion fast gröfstentheils zu einem gedankenlosen Ceremonien-Wesen oder zu völliger Heuchelei herabgesunken war, indem man nur des grofsen Haufens wegen noch Götter anzurufen pflegte, an die man selbst nicht mehr glaubte. Rechnen wir nun noch den verderblichen Einflufs hinzu, welchen die Vergötterung nichtswürdiger Kaiser haben mufste[5]), so werden wir die Andeutungen von der seit dem Zeit-

1) Cic. de invent. I, 29.
2) Vergl. Plin. hist. nat. II, 5. (7).
3) Cic. de fin. bon. et mal. I, 7; II, 14; Tusc. V, 10. Philo Allegoriar. III. p. 263. Tom. I. ed. Pfeiffer.
4) Lucret. I, 63 — 72; III, 14 sqq.
5) Plutarch. de Iside et Osir. c. 24. vita Rom. c. 28.

alter des Augustus immer herrschender werdenden Verachtung des Heiligen bei den gleichzeitigen Schriftstellern völlig glaubhaft finden [1]).

§. 319. Zunehmender Aberglaube. Aegyptische und asiatische Gottesdienste in Rom.

Während nun besonders unter den Gebildeten der Unglaube und die Freigeisterei einen immer weiteren Boden fand und bald leiser, bald frecher sich kund gab: machte unter Hohen und Niederen und namentlich unter den Frauen der thörichtste Aberglaube grofse Fortschritte. Derselbe stand aber in engem Zusammenhange mit der alle unsere Begriffe übersteigenden Lasterhaftigkeit und Sittenverderbtheit, welche zumal unter der Herrschaft der Kaiser über alle Stände sich verbreitete. Denn einestheils suchte man durch die unsinnigsten Mittel das schwerbeladene Gewissen zur Ruhe zu bringen, und die unablässige Furcht vor allerhand und überall drohenden Uebeln zu bannen; anderntheils aber verhiefs auch der Aberglaube in den zahllosen Arten der Wahrsagerei, der Zeichen- und Sterndeuterei, der Geisterbeschwörung, der Giftmischerei und Zauberei die bequemsten und wirksamsten Mittel zur Befriedigung der unersättlichen Begierden und unnatürlichen Leidenschaften, von welchen damals die Gemüther der Menschen in rastloser Bewegung erhalten wurden. Dazu kam, dafs die furchtbare Willkürherrschaft der Kaiser alle Lebensverhältnisse höchst unsicher und schwankend machte, dafs schon der nächste Augenblick den Einen von seiner stolzen Höhe herabstürzen, den Anderen aus seiner Niedrigkeit hoch erheben konnte, dafs also Furcht und Hoffnung in steter Spannung erhalten und dadurch die Menschen zur Erforschung der so verhängnifsvollen Zukunft besonders hingetrieben wurden.

Für so ungewöhnliche Bedürfnisse schien jedoch die angestammte Religion durchaus nicht mehr ausreichend zu sein.

1) Liv. III, 20; X, 40. Pers. Sat. V, 137. Juvenal. Sat. XIII, 73—89. Plin. hist. nat. XXXIII, 24. Plutarch. de oraculor. defectu 45.

War der Römer ohnedies schon daran gewöhnt, die mannigfaltigsten fremden Culte neben dem seinigen ausüben zu sehen, ja ihnen sogar eine bestimmte Geltung zuzuschreiben und ihre vermeintlichen Segnungen nach Befinden sich anzueignen: so bedurfte er zumal unter den eben geschilderten Zeitumständen auch in der Religion ganz besonderer Reizmittel; nur das Fremdartige, Neue und Geheimnifsvolle konnte dem gänzlichen Unglauben noch das Gegengewicht halten. Auch wurden ja von den unzähligen in Rom sich aufhaltenden Fremden aus allen zum Römerreiche gehörenden Nationen die verschiedensten National-Culte mehr oder weniger offen ausgeübt, und die alten, gegen die Annahme neuer Culte von Seiten der Bürger gerichteten Gesetze konnten schon lange nicht mehr mit der ehemaligen Strenge gehandhabt werden. Wie daher schon Tacitus [1]) Rom einen Ort nannte, *quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque*, so nannten es christliche Schriftsteller spöttisch eine *cultrix numinum cunctorum* und eine ἐπιτομὴ πάσης δεισιδαιμονίας [2]). So wurden zunächst aller Verachtung ungeachtet, in welcher das Volk der Juden im Allgemeinen stand, die jüdischen Synagogen auch von Römern stark besucht, wie selbst im neuen Testamente vielfach angedeutet wird. Dafs auch in Rom selbst das Judenthum vielleicht schon vor Augustus, ganz gewifs aber schon unter den ersten Kaisern einen sehr bedeutenden Anhang gehabt haben müsse, ersehen wir aus dem Einflusse, welchen die Juden in Rom hatten [3]), besonders aber daraus, dafs Tiberius, um die weitere Verbreitung der jüdischen Religion in Rom zu unterdrücken, die Juden aus der Stadt vertrieb und nur allein 4000 Freigelassene als Proselyten des Judenthums auf die Insel Sardinien schickte, um sie daselbst umkommen zu lassen [4]). Eben dasselbe Gesetz be-

1) Tacit. Ann. XV, 44.
2) Vergl. auch Prudent. contra Symmach. II, 348—358.
3) Cic. pro Flacco 28. cf. Horat. Sat. I, 4, 143; I, 9, 70. Seneca bei August. de civit. Dei VI, 11.
4) Tac. Ann. II, 85. Sueton. v. Tib. 36. Vergl. auch Tac. Hist. V, 5. Juven. Sat. XIV, 96—106. VI, 542—547.

absichtigte auch, die ägyptischen Gottesdienste in Rom auszurotten. Denn wie fremd und von römischer Sitte abweichend dieselben waren, so spielten sie doch eben darum im römischen Aberglauben bald eine der bedeutendsten Rollen. Namentlich hatte der Dienst der beiden ägyptischen Hauptgottheiten, des Serapis, welcher mit Apis und Osiris gleichbedeutend war, und seiner Gemahlin, der Isis, welche mit der griechischen Jo identificirt und für ein Symbol der ernährenden Fruchtbarkeit Aegyptens oder auch der Erde gehalten wurde, schon seit Sulla's Zeiten, wie in anderen Ländern, besonders in Griechenland, so auch in Italien und sogar in den Vorstädten Roms festen Fuſs gefaſst. Da selbst mehrere Kaiser für diese Gottheiten eine ganz besondere Verehrung hegten, wie z. B. Severus und Domitianus beiden Gottheiten Tempel bauten oder ausschmückten [1]), und Commodus in die Mysterien der Isis sich einweihen lieſs [2]): so wurden diese Culte völlig einheimisch in Rom. Daher erhielt sogar eine Region der Stadt, nämlich die Niederung zwischen dem Mons Esquilinus Oppius und dem Mons Coelius, den Namen Isis et Serapis. Besonders aber wurde der Isis-Dienst unter den römischen Frauen herrschende Mode. Im Costüm dieses Cultus, mit ungeheuren Federaufsätzen, Lotosblumen und anderen Sinnbildern der Fruchtbarkeit (dem Isis-Kranze) auf dem Kopfe, warteten sie den Tempeldienst ab, besprengten den Tempel und die Bildsäule der Göttin wo möglich mit wirklichem Nilwasser [3]), stellten Isis-Idole in ihren Gemächern auf, und schlugen zu bestimmten Zeiten regelmäſsig ihre Isis-Klapper (*sistrum*), welches Instrument ursprünglich an die Wehklage der Isis über den Tod des Osiris erinnern und dieselbe tactmäſsig begleiten sollte. Diese und ähnliche Gebräuche einer devoten Andächtelei gehörten schon unter Augustus zum guten Tone, und im günstigen Falle wurden sie gedankenlos mitgemacht. Leider aber war der Isis-Dienst meistens nur ein Deckmantel

1) Lamprid. Alex. Sev. 26. Eutrop. VII, 23. Dio Cass. LXVI, 24.
2) Lamprid. v. Commodi 9.
3) Juven. VI, 526 sqq.

für die schändlichsten Ausschweifungen, und der Isis-Tempel (der wichtigste befand sich auf dem Mars-Felde, daher Isis Campestris, ein anderer auf dem Aventin) war der Ort, wo dieselben verübt wurden [1]). Gewinnsüchtige Priester und Priesterinnen [2]) trieben mit der Veranstaltung unzüchtiger Zusammenkünfte ein förmliches Gewerbe. Um ihr nächtliches Aufsenbleiben hinlänglich zu rechtfertigen, pflegten die Weiber zu sagen, dafs sie der Isis auf so und so viel Nächte Keuschheit gelobt hätten (*in casto Isidis esse*) und im Tempel derselben Nachtwache halten müfsten (*excubias divae juvencae agere*). Daher versuchte der Senat wiederholt, aber stets vergeblich, durch die strengsten Strafgesetze diesen Dienst zu unterdrücken.

Nicht minder gab auch der aus Syrien und Phönicien stammende Dienst des Adonis den Frauen zu ähnlichen Ausschweifungen Gelegenheit [3]). Dieser Gott war eine Personification der absterbenden und sich wiederbelebenden Natur [4]). Daher wurde sein Fest zu Ende des Winters abwechselnd mit Wehklagen und mit dem ausgelassensten Freudenjubel gefeiert. Dabei war es Sitte, in jedem Hause einen sogenannten Garten des Adonis [5]) aufzuputzen. Diefs geschah mittelst einer Anzahl von Blumentöpfen, in welche man schnell aufschossende, aber eben auch schnell wieder dahinwelkende Gewächse gesäet hatte. Dazwischen stellte man auch niedliche Fruchtkörbchen mit allerhand Wachsfrüchten. Daher nannte man eine Viel versprechende und doch Nichts leistende Sache einen Garten des Adonis.

Aufserdem wurde von Commodus besonders der Dienst des persischen Sonnengottes Mithras in Rom eingeführt, und es gelangte dieser Cultus zu einer weiten Verbreitung im

1) Ovid. Ars amat. I, 77.
2) Juven. VI, 488: Isiacae lenae. Ein Beispiel zugleich von schmählichem Priester-Betruge bei Joseph. Antiquitt. XVIII, 3.
3) Ovid. Ars amat. I, 75.
4) Macrob. Sat. I, 21.
5) Plat. Phaedr. §. 138. ed. Heindorf. Plin. hist. nat. XIX, 4, 19.

römischen Reiche. Heliogabalus dagegen, in Syrien geboren, nöthigte die Römer zum Dienste des syrischen Sonnengottes, von welchem er selbst als Hoherpriester desselben den Namen führte. Dabei ging er in seinem frevelhaften Unsinne so weit, dafs er seinen Sonnengott mit der von Carthago herbeigeholten Mondgöttin Astroarche oder Urania feierlich vermählte. Der reiche Tempelschatz dieser Göttin wurde als Mitgift mitgenommen, und flofs natürlich ebenso, wie das ansehnliche Hochzeitsgeschenk, welches er vom Reiche forderte, in den Schatz des Hohenpriesters des göttlichen Bräutigams [1]). Zugleich wollte dieser Kaiser aber auch Priester der jüdischen, samaritanischen und christlichen Religion werden [2]).

Die eben genannte Urania oder Dea Coelestis war ursprünglich eine phönicische und syrische Göttin, der phrygischen Göttermutter nach Begriff und Cultus verwandt [3]). Als Dea Syria hatte dieselbe in Rom ebenfalls ihre Priester, die sich, wie die Galli, den Leib zerfleischten [4]). Die römischen Schriftsteller verwechseln aber bei diesem Namen zwei syrisch-phönicische Gottheiten, die Atargatis und die Astarte, von denen die eine der Juno, die andere der Venus verwandt gefunden wurde [5]).

Die Priester der meisten dieser fremden Gottheiten bildeten keine geschlossenen, vom Staate anerkannten und unterhaltenen Körperschaften (Collegien), wie die Priester der altrömischen Götter. Daher zogen sie in der Stadt und auf dem Lande umher und verdienten sich ihr Brod meist unter dem Namen einer Art von erbettelter Tempelsteuer an Geld oder allerhand Naturalien, Kleidungsstücken, Kuchen, Eiern u. s. w., durch tausenderlei magische Künste, besonders durch Wahrsagerei, durch Ausspendung des Segens ihrer Gottheit, durch Sündenerlafs, durch neue Anweisungen zur Versöhnung der

1) Herodian. V, 6. Dio Cass. LXXIX, 12.
2) Lamprid. v. Heliogab. 3. 7.
3) Appulej. Metamorph. 9. Macrob. Sat. I, 23.
4) Mart. IV, 43.
5) Cic. de nat. deor. III, 23. Varro de ling. lat. IV, 10.

Götter und Sicherung gegen Seuchen und andere, angeblich drohende Uebel. In welcher Weise aber diese fremden Schmarotzer, zu welchen noch vielerlei nicht priesterliche Klassen von Gauklern kamen, wie jüdische Wahrsager, armenische Haruspices, persische Magier, und namentlich chaldäische Astrologen, welche förmlich zur Hausdienerschaft der Grofsen gehörten, dem unsinnigsten Aberglauben und der grenzenlosesten Lasterhaftigkeit dienten und fröhnten, indem sie beide unaufhörlich in Contribution zu setzen wufsten: davon giebt unter Andern Juvenal in der VI. Satyre eine lebendige Schilderung; auch giebt hierfür Petronius in seinem Satyrikon starke Belege.

Unter dem verderblichen Einflusse solcher Leute artete der noch übrig gebliebene Götterglaube in die furchtbarsten Mifsgestalten aus. Zu den abscheulichsten Verbrechen wurde die Hülfe der Götter erfleht[1]); daneben aber unterzogen sich wieder selbst die ausgelassensten Wüstlinge allen möglichen Selbstpeinigungen durch Kasteien und Verstümmeln des Leibes, durch Fasten und mancherlei Arten cynischer Selbstbeschimpfung[2]). Bei dem Allen fanden jedoch gerade die ernsteren Gemüther in der Religion keine Beruhigung, keinen Trost mehr, sondern wurden nicht selten eben durch sie zur äufsersten Verzweiflung gebracht, indem sie in der Verwirrung aller sittlichen Begriffe, und durch willkürliche Satzungen in ihrem Gewissen irre geführt, die geringfügigsten äufserlichen Dinge als unverzeihliche Sünden betrachteten. Solches Elend schildert trefflich Plutarch in seiner Schrift über den Aberglauben.

§. 320. Letzte Schicksale des Heidenthums in Rom.

Fafst man nun die verschiedenen vorgenannten Erscheinungen zusammen, so mufs man in der That bewundern, dafs die heidnische Religion in Rom bei so entschiedenem Verfalle

1) Seneca Epist. 10.
2) Seneca bei Augustin. de civit. Dei VI, 10.

und so gänzlicher Ausartung neben dem eindringenden Christenthume noch 400 Jahre lang sich behaupten konnte. Diefs läfst sich jedoch theils durch gewisse Eigenschaften aller heidnischen Religionen, theils durch besondere Eigenthümlichkeiten der römischen Religion, theils durch manche andere Ursachen vollständig erklären. Die heidnischen Vorstellungen von den Göttern und ihrer Wirksamkeit, von der Art, wie sie ihren Willen zu erkennen gäben, von den Mitteln, wodurch der Mensch mit ihnen in Verbindung treten und ihre Gunst sich verschaffen könnte, von den Segnungen, welche der Mensch von ihnen zu erwarten hätte, waren sinnlicher, materieller, menschlicher, aber eben darum anschaulicher, für jenes Zeitalter fafslicher; sie nahmen weniger den abstrahirenden Verstand, dagegen desto mehr die lebendige Phantasie in Anspruch. Die Götterwelt war der Menschenwelt auf alle Weise näher gerückt. Der Cultus war nicht nur leicht und bequem, sondern bot sogar tausend sinnliche Reize und Annehmlichkeiten dar. Auf das gegenwärtige, sinnliche Leben beschränkte sich Alles, was die Menschen von ihren Göttern hofften und erwarteten. Die nationale Verschiedenheit der heidnischen Religionen, an welcher unser denkender Verstand so grofsen Anstofs nimmt, gereichte ihnen nach damaliger Denkweise vielmehr zur Empfehlung. Denn die Alten hatten von der Möglichkeit einer Universal-Religion durchaus keine Vorstellung[1]). Die römische Religion war ganz besonders national, und noch dazu mit der Geschichte und dem Bestehen des Staates, mit allen Einrichtungen des öffentlichen wie des häuslichen Lebens, auf das Engste verknüpft. Wenn der Mensch überhaupt geneigt ist, wie in anderen Dingen, so besonders in der Religion an dem Alten mit ehrfurchtsvoller Vorliebe zu hängen, und wenn dies auch bei den Römern ungeachtet ihrer späteren Hinneigung zu fremden Culten noch immer der Fall war[2]): so kam bei ihnen noch die Dankbarkeit gegen die

1) Celsus bei Origenes c. Cels. V, p. 438.

2) Lactant. institut. div. II, 6: Hae sunt religiones, quas sibi a majoribus suis traditas pertinacissime tueri ac defendere perseverant; nec

Götter hinzu, mit deren Beistande sie die Herren der Welt geworden waren. Auch hatte nicht allein die zahlreiche Priesterschaft, sondern noch eine groſse Menge anderer Menschenklassen für Erhaltung und Fortbestand des alten Gottesdienstes ein specielles Interesse. Eine ganz besondere Stütze fanden aber die alten Religionen in den Mysterien, unter denen späterhin neben den samothracischen die der Isis und des Mithras auch unter den Römern zahlreiche Mitglieder hatten. In diesen Mysterien verbanden sich gleichsam Volksreligion und Philosophie zu einem Ganzen, welches durch physische Deutung der Mythen den groben Polytheismus in Pantheismus verwandelte und dadurch die Ansprüche eines gebildeteren Verstandes zu befriedigen wuſste, während zugleich auch durch bestimmte Gebräuche für die Ansprüche des Herzens und die Erweckung religiöser Gefühlsstimmungen gesorgt war. So blieben die Mysterien mit der Volksreligion in stetem Zusammenhange und ungestörter Eintracht, befriedigten aber doch manches höhere, religiöse Bedürfniſs, und hatten nebenbei noch den eigenthümlichen Reiz geheimer Verbindungen und separatistischer Conventikel für sich. — Endlich traten gegen das Ende des ersten und im Anfange des zweiten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung mehrere Anhänger der platonischen Philosophie als Schutzredner der Volksreligionen auf, welche sie zugleich zu läutern und mit den höheren Anforderungen ihrer aufgeklärten Denkweise und philosophischen Geistesrichtung auf eine möglichst ungezwungene Weise in Einklang zu bringen sich bemühten. Dahin gehörten Maximus von Tyrus, Apulejus von Madaura, besonders aber der fromme und durchaus achtungswerthe Plutarch von Chaeronea. Doch diese Männer standen zu einzeln da, um einen wirklichen Umschwung zu Gunsten der Volksreligion bewirken zu können. Sie hatten es nicht allein mit allerlei Ausgeburten des gemeinen Aberglaubens zu thun, sondern zugleich auch mit den an

considerant, quales sint, sed ex hoc probatas atque veras esse confidunt, quod eas veteres tradiderunt.

sich selbst so verschiedenen, aber in der Abneigung gegen die Volksreligion übereinstimmenden Richtungen der Philosophie. Die Stoiker und Skeptiker jener Zeit benahmen sich gegen dieselbe, wenn auch nicht feindlich, doch äufserst gleichgültig. Dagegen gossen Epikuräer und Cyniker ihren vollen Spott über dieselbe aus. So Oenomaus aus Gadara in Syrien. Keiner aber hat den alten Religionen unheilbarere Wunden geschlagen, als der feine, vielseitig gebildete, welterfahrene Spötter Lucian von Samosata mit seinem unerschöpflichen Witze und seiner epikuräischen Leichtfertigkeit. Gleichwohl nahmen die alten Religionen im dritten Jahrhundert, besonders unter Diokletian's Regierung, noch einmal einen erheblichern Aufschwung. Die unter den Antoninen kühner gewordene Sprache der Christen und die immer bedeutendere Ausbreitung ihrer Religion rief eine Reaction hervor, gleichsam die letzte Kraftäufserung eines Sterbenden. Noch einmal erwachte der Eifer für die heidnischen Götter, neue Arten von Opfern, Sühnungen und geheimen Einweihungen, wie die mit den ausländischen Culten in Verbindung stehenden T a u r o b o l i a und C r i o b o l i a (Opfer, durch welche man auf zwanzig Jahre gesühnt und gereinigt zu werden glaubte) wurden aufgebracht, die Orakel wurden wieder angepriesen und Wunder-Erzählungen von neuem in Umlauf gesetzt. An dieser veränderten Stimmung der heidnischen Welt hatte der durch Ammonius, Plotinus, Porphyrius, Jamblichus u. A. gestiftete und weit verbreitete Neuplatonismus den bedeutendsten Antheil, eine Philosophie, welche die platonische Innigkeit und Tiefe mit aristotelischer Dialektik und asiatisch-ägyptischer Weisheit zu verbinden strebte, und, von ihrer mystischen Ueberschwenglichkeit abgesehen, um ihres moralischen Ernstes willen Lob verdiente. Dieselbe unternahm eine Regeneration des Heidenthums, welches sie durch allegorische Deutung der Sagen auch den Gebildeten wieder anzuempfehlen suchte. Diefs konnte jedoch nur auf kurze Zeit den völligen Untergang der alten Religionen verschieben. Die Uneinigkeit der Cäsaren beförderte denselben wieder. Constantinus versetzte ihm den

ersten bedeutenden Schlag, indem er durch das Edict von Mailand (313 n. Chr.) allgemeine Religionsfreiheit aussprach und dadurch den Christen alle, von seinen Vorgängern ihnen entrissenen bürgerlichen und religiösen Rechte wiedergab, während er den Orakeln Stillschweigen auferlegte und die der öffentlichen Moral schädlichen asiatischen und ägyptischen Culte unterdrückte. Gegen die Institute und den Cultus der römischen Religion bewies er eine staatskluge Toleranz. Seine Söhne aber gingen weiter und erliefsen Gesetze zur förmlichen Unterdrückung jedes heidnischen Cultus. Diese Gesetze wurden durch Kaiser Julian (den Abtrünnigen) wieder aufgehoben, indem dieser in derselben zweideutigen Weise, wie Constantin, allgemeine Duldung aussprach, aber entschieden zu Gunsten des Heidenthums, an dessen Wiedererhebung er alle seine Kräfte setzte. Aber vergeblich. Im Jahr 388 liefs Kaiser Theodosius den Senat selbst darüber entscheiden, ob hinfort die Verehrung Jupiter's oder die Religion Christi in Rom gelten solle, und dieser entschied für das Letztere.

Vierter Abschnitt.

Das Privatleben.

§. 321. Sittliche Entartung.

Der Untergang der republikanischen Freiheit wurde nicht sowohl durch den unersättlichen Ehrgeiz einiger Mächtigen, als durch die traurige Lage des Staates, die Nichtswürdigkeit des römischen Pöbels, die Ohnmacht des Senates und die Raubsucht und schändlichen Laster der Vornehmen bewirkt. Als Augustus an die Spitze des römischen Staates trat, schien die sittliche Verdorbenheit der Römer, die Gewaltthätigkeit und Grausamkeit der Magistrate, die Selbstsucht und Schwelgerei der Vornehmen, die Entartung und Ausgelassenheit der Heere und der Jugend, die Trägheit und Bestechlichkeit des grofsen Haufens und die Schaamlosigkeit und Zügellosigkeit

der Frauen den höchsten Grad erreicht zu haben; allein noch hatten die Römer nicht einmal die Hälfte des Weges zu ihrem Verderben zurückgelegt, noch Jahrhunderte hindurch sollten Laster und Sittenlosigkeit wie eine krebsartige Krankheit zunehmen, bis endlich der Tod das langwierige Siechthum des ungeheuren Staatskörpers endigte. Wäre auch kein Cäsar und Augustus geboren worden, dennoch würden unter den herrschsüchtigen Grofsen Alleinherrscher aufgetreten und ihnen von dem elenden Volke und dem knechtischem Senate eine unumschränkte Gewalt übergeben worden sein. Die Provinzen hofften von Augustus Schutz gegen die Räubereien der Statthalter, die Heere Belohnungen ihrer Dienste, der müssige, brodlose Haufe reichliche Geschenke und Austheilungen, die Vornehmen Reichthümer und Würden, Alle endlich sehnten sich nach den langwierigen und blutigen Kriegen nach Ruhe und Frieden. Hätte Augustus nicht das Ruder des Staates ergriffen, so würden Krieg und Anarchie entweder das ganze Reich verödet oder die unterworfenen Völker zur Verzweiflung und Empörung gebracht haben. Augustus baute nicht blofs die durch Brand und Ueberschwemmung verödete Stadt wieder auf, sondern er gab auch dem Reiche den lang ersehnten Frieden und das verlorene Ansehen, den Römern Gesetze, Eigenthum und Sicherheit wieder. Nach seinem Tode eilten die Vornehmsten wetteifernd zu Tiberius, um diesem unter kriechenden Schmeicheleien ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. Das allgemeine Seelenverderben ergriff die Beherrscher, wie die dienenden Römer; in den von unnatürlichen Lüsten und Begierden entzündeten Herrschern konnten keine Regententugenden, keine edlen Neigungen aufkeimen, und die ihnen ähnlichen Günstlinge wünschten ihre Herren so träg, so üppig und so schwelgerisch als möglich, um desto ungehinderter herrschen, rauben und allen Lastern fröhnen zu können. Der sklavische Senat beeilte sich, durch ausdrückliche Beschlüsse den gröfsten Schandthaten der Despoten seinen Beifall zu ertheilen, und der nichtswürdige Pöbel lobte und beklatschte die Tyrannen am meisten, welche den Müssiggang und die Ar-

beitsscheu desselben durch den Staat erschöpfende Austheilungen und blutige Fechterspiele förderten und durch ihr eigenes Beispiel die letzten Schranken der unnatürlichsten Laster niederrissen. Im Anfange seiner Regierung schien Tiberius dem Beispiele seines Vorgängers folgen und seinen stolzen, grausamen und blutdürstigen Sinn beherrschen zu wollen. Allein die Grausamkeit, Herrschsucht und Treulosigkeit des Sejan, die nur morgenländischer Sklaven würdigen Schmeicheleien des Senates und Volks, die Verworfenheit, mit welcher eine ganze Schaar vornehmer Bösewichter Unschuld und Tugend anklagten und der Grausamkeit und jedem Laster des Herrschers dienten, endlich die allgemein verbreitete und auch in die unzugängliche Tyrannenhöhle auf Capreae eingedrungene unnatürliche Wollust, Alles dieses wirkte dahin, in dem Gemüth des Tiberius die schändlichsten Laster hervorzurufen und ihn zum blutgierigen, finsteren Tyrannen zu machen. In den vornehmen Römern war jedes Gefühl für Ehre, Recht und Menschlichkeit erstorben, und die ersten Magistratspersonen scheuten sich vor keiner Schändlichkeit, wenn sie dadurch die Gnade des Princeps oder eines seiner Günstlinge erlangen konnten. Das Verbrechen der beleidigten Majestät erhielt unter den Kaisern eine ganz andere Bedeutung; Worte, Seufzer und Thränen über das Unglück der Anverwandten, ja selbst die Vergehungen Anderer wurden an Unschuldigen, der Besitz von Reichthum, Tugend und Ansehen als Majestätsbeleidigung bestraft. Die Anklage der beleidigten Majestät diente zur Verstärkung jeder anderen Anklage; denn sie schreckte selbst die nächsten Verwandten von der Vertheidigung der Unschuld zurück [1]). Die vornehmsten Römer suchten nicht blofs durch niedrige Schmeicheleien und schändliche Kunstgriffe, sondern durch falsche Anklagen und das Verderben ihrer nächsten Bekannten ihr Glück zu machen. Bald beschränkten sich die falschen Ankläger nicht mehr auf Rom und Italien, sondern durchsuchten auch die Provinzen nach reichen Män-

1) Tacit. Annal. III, 38 u. 67

nern, deren Vermögen ihr einziges Verbrechen war, und bald waren nicht mehr bloſs die Männer, sondern auch die Frauen der Gefahr, unter dem nichtigsten Vorwand angeklagt zu werden, ausgesetzt. Angst und Schrecken zerrissen die heiligsten Bande, und das Mitleiden mit den Unglücklichen nahm ab, je mehr sich die Grausamkeit des Herrschers und die Gefahren der Uebrigbleibenden vermehrten. Durch die erfinderische Bosheit der Ankläger, die sklavische Bereitwilligkeit des Senates, alle Angeklagten zu verurtheilen und hinzurichten, durch die mit den beständigen Hinrichtungen verbundene Aufregung der Angst, Rache und Wuth wurde die von Natur finstere Seele des Tiberius zuletzt so verwildert, daſs er in eine Art blutdürstigen Wahnsinns fiel, in welchem er an den Martern seiner Mitmenschen ein teuflisches Vergnügen fand. Die entarteten Römer lieſsen sich wie Sklaven, Weiber und Kinder ohne Gegenwehr hinrichten, und ihre Feigheit war eben so verächtlich wie die Blutgier des Tiberius und seiner Henker verabscheuungswürdig. So schwer es auch für die Nachfolger des Tiberius zu sein schien, dessen Grausamkeit zu übertreffen, so erreichte dieses doch Caligula. Die blutschänderische Ueppigkeit, die Schaamlosigkeit, Schwelgerei, Verschwendung, der hämische Neid und die tigerartige Grausamkeit dieses Wütherichs übertraf jedes Maaſs menschlicher Verworfenheit. Allein so groſs war bereits der Sklavensinn und die niedrige Fügsamkeit der Römer, daſs sie den wahnsinnigen Tyrannen als einen Gott (*Jupiter latialis*) anbeteten und sich wetteifernd und durch die gröſsten Bestechungen um die Ehre bewarben, unter dessen Priester aufgenommen zu werden. Den Claudius nannte seine eigene Mutter ein Ungeheuer und einen Unglücklichen, den die Natur angefangen, aber nicht vollendet habe. Sein Wahnsinn war mehr albern und blödsinnig als wilde Wuth, wie bei Caligula. Er und das Reich wurden von Verschnittenen und Freigelassenen regiert und diesen, so verächtlich sie auch waren, von dem Senat und den vornehmsten Römern auf eine unwürdige Weise geschmeichelt. Nero ermordete seine nächsten Verwandten, seine Mut-

ter, seine Wohlthäter und Lehrer; er steckte Rom in Brand und plünderte die Hauptstadt und die Provinzen; unter seiner Regierung wurde die Giftmischerei eine der ersten Hofkünste und von der Giftmischerin Locusta förmlich gelehrt. So sehr setzte sich Nero über jeden Begriff von Anstand, Zucht und Sitte hinweg, dafs er als Schaupieler und Sänger auftrat, was jeden freien Mann entehrte und schändete, und dafs er sich öffentlich und feierlich mit einem Verschnittenen vermählte und diesen, mit den Ehrenzeichen der Kaiserin angethan, förmlich als Gattin behandelte. Und dennoch wurde Nero zu allen diesen Schändlichkeiten erst durch den Beifall und die Schmeicheleien der Römer aufgefordert, und er beging fast kein Verbrechen und keine blutige Missethat, für welche die Römer ihm und den Göttern nicht gedankt hätten. Nicht blofs, wenn Nero sang und spielte, klatschten ihm der Senat, die Ritter und das Volk Beifall, sondern auch, wenn er Unschuldige mordete. Als er seine Mutter und seine Gemahlin hatte hinrichten lassen, wurde er, im feierlichen Triumphzug in Rom einziehend, jubelnd begrüfst und den Göttern für die glückliche Hinrichtung der Kaiserin kostbare Geschenke dargebracht. Otho und Vitellius lieferten den traurigen Beweis, dafs nicht blofs Reichthümer und Ehrenstellen, sondern selbst der Thron durch die niedrigsten Schmeicheleien und unnatürlichsten Laster erlangt werden könne. War auch Vitellius nicht grausamer als seine Vorgänger, so übertraf er sie doch durch seine verächtliche Trägheit, seine thierischen Lüste und den Mangel aller Vorzüge des Geistes und Herzens. Die römische Kaiserkrone war durch den raschen Wechsel und die Ermordung drei auf einander folgender Regenten den Trümmern eines Schiffes gleich, welche von den Meereswellen umhergetrieben dem Ersten dem Besten zufielen. Nachdem zuerst Galba durch Empörung gegen den Regenten die Krone erlangt und die Heere die Erfahrung gemacht hatten, dafs auch sie die Herrscher ernennen könnten, wurden in der Folgezeit diese Beispiele nur zu oft befolgt und die Krone von den Legionen und der Leibwache an den Meistbietenden verkauft. Mit Vespa-

sian bestieg ein besserer Regent den römischen Thron; er baute die verwüstete Hauptstadt und ihre Tempel und öffentlichen Denkmäler wieder auf, steuerte den Gewaltthätigkeiten und handhabte Recht und Gerechtigkeit, er stellte die Kriegszucht wieder her, ergänzte die beiden höheren Stände, brachte die öffentlichen Einkünfte wieder in Ordnung und ermunterte Künstler und Gelehrte. Unter der milden Pflege und der weisen Regierung des Vespasian und Titus schien das römische Reich seine frühere Gesundheit und Stärke wieder zu erlangen; aber auf Vespasian und Titus folgte das Ungeheuer Domitian und rifs mit grausamer Hand den Verband wieder von den Wunden, die noch nicht geheilt und noch nicht vernarbt waren. Ein gleiches Schicksal hatte das römische Reich auch in den folgenden Jahrhunderten. Wohl fehlte es ihm nicht an edelen und guten Regenten, welche mitten in dem allgemeinen Verderben sich frei von dem Gifthauch der Ansteckung erhalten hatten und durch Vorzüge des Geistes und Herzens des Thrones würdig zu sein sich bemühten: aber was sie auch Gutes thaten und wirkten, das wurde durch die nachfolgenden schlechten Regenten wieder verdorben und zu Grunde gerichtet. Auf Nerva, Trajan, Hadrian, Antoninus Pius und Marcus Aurelius folgte Commodus, ein Ungeheuer von Grausamkeit und Schaamlosigkeit; nach der kurzen Regierung des Helvidius Pertinax, welcher Ordnung, Mäfsigkeit und nützliche Thätigkeit herzustellen versuchte, erkaufte der von dem Heere und Volke verachtete Didius Julianus den Thron; nach Septimius Severus, welcher, unterstützt von den berühmten Rechtsgelehrten Ulpianus und Julius Paullus, manche weise und wohlthätige Gesetze gab, aber grausam und streng regierte und durch Begünstigung der Soldaten den Staat in unheilbares Verderben stürzte, bestieg Caracalla den Thron. Er hatte seinen Vater vergiften wollen, liefs seinen Erzieher, seine Gemahlin und seinen Schwager hinrichten und seinen Bruder Geta in den Armen seiner Mutter ermorden. Opelius Macrinus vermochte den durch Ermordung des Caracalla erlangten Thron nicht zu behaupten, weil er der Habsucht und Schwel-

gerei der Heere nicht so grofse Opfer als Caracalla bringen konnte und die Kriegszucht herzustellen versuchte. Durch die Ränke und Bestechung seiner Grofsmutter wurde Heliogabalus, ein dreizehnjähriger, in aller Ueppigkeit des Orients erzogener syrischer Knabe, Regent des römischen Reiches und zeigte der Welt, dafs die Verworfenheit eines Nero, Domitian, Commodus und Caracalla noch übertroffen werden könne. Immer seltener wurden die guten Regenten und immer häufiger folgten schlechten und verdorbenen Kaisern rohe und ungebildete Barbaren auf dem Thron. Die krebsartige Krankheit der sittlichen Entartung und Verdorbenheit hatte bereits so sehr um sich gegriffen, dafs sie durch das Beispiel tugendhafter und weiser Regenten und durch die milden Heilmittel guter Gesetze nicht mehr gehoben, sondern ihre weitere Verbreitung nur auf kurze Zeit gehemmt werden konnte.

§. 322. Fortsetzung.

Die sittliche Ausartung der Römer hatte seit jener Zeit begonnen, wo die römischen Heere in Griechenland und Asien nicht blofs reiche Beute gemacht, sondern auch die Laster dieser Länder kennen gelernt hatten. Mit dem steigenden Verkehr der Römer mit Griechenland, Asien und Aegypten hatte auch die orientalische Prachtliebe, Luxus, Schwelgerei und Weichlichkeit in Rom zugenommen. Nicht blofs das Beispiel der zurückkehrenden Heere, welche die leicht zusammengeraubten Reichthümer schnell wieder in orientalischer Ueppigkeit verschwelgten, wirkte nachtheilig auf die Sitten der Römer, sondern auch jene Unmasse von Fremdlingen, welche theils als Sklaven nach Italien geschleppt wurden, theils als Abenteuerer in der Hauptstadt zusammenströmten. Welche Künste und Mittel der Schwelgerei auch irgend eine Stadt des grofsen Reiches darbot, sie wurden nach Rom verpflanzt, um dort auf dem Tummelplatze aller Laster für einen theueren Preis feil geboten zu werden. Aus Griechenland kamen männliche und weibliche Freigelassene, welche sich als Erzieher, als Vertraute und Rathgeber und als Aufseher über die wich-

tigsten Theile des Hauswesens durch ihre vielseitige Gewandtheit den vornehmen Familien unentbehrlich zu machen wufsten; Spanien sandte üppige Tänzerinnen; Aegypten, Syrien und das übrige Asien schöne, in den Künsten der Liebe wohl unterrichtete Knaben und Mädchen, Flötenspieler, Possenreifser, Schauspieler, Wahrsager und andere Arten von Gauklern. — Unter den einreifsenden Lastern war aber keins verderblicher als eine unnatürliche Ueppigkeit und die dadurch veranlafste Zunahme einer ausschweifenden Ehelosigkeit. Vergebens ermunterte Augustus durch Verheifsung von Vortheilen und Androhung von Strafen zu der Eingehung der Ehe und dem Genusse häuslicher Freuden; dreifsig Jahre mufste er an seinem Ehegesetze mildern und ändern, ehe es angenommen wurde. Und dennoch erfüllte das Gesetz seinen Zweck nicht, die Ehen und die angesehenen römischen Geschlechter zu vermehren. Bereits unter Tiberius konnte es nicht mehr in aller Strenge aufrecht erhalten werden, da die Vortheile der Ehelosen, die Geschenke, welche ihnen in der Aussicht der Erbschaft gemacht, und die Artigkeiten, welche ihnen erwiesen wurden, bei Weitem die Strafen der Ehelosigkeit und die Vortheile des Ehestandes übertrafen. Ein unbändiger Hang zur blofsen Befriedigung der sinnlichen Liebe hatte die Römer ergriffen, und alle die schändlichen, in Griechenland und Asien erfundenen Vervielfältigungen und Steigerungen thierischer und unnatürlicher Lüste wurden ungescheut ausgeübt. Vornehme Jünglinge und Männer entblödeten sich nicht, sich öffentlich und durch förmliche Ehepacten mit ihren männlichen Geliebten zu vermählen. Zahlreiche weibische oder verweiblichte Knaben gehörten zu dem nothwendigen Aufwand vornehmer Häuser, und diese Unglücklichen glätteten ihren Leib, schminkten und kleideten sich wie Frauen und wurden förmlich unterrichtet, wie Weiber zu gehen, zu reden, zu singen und sich zu geberden. In gleicher Weise wie die Männer sich bemühten, Weiber zu werden, verbanden die Frauen mit den Lastern ihres Geschlechtes die schändlichsten Laster der Männer und übertrafen diese noch durch unersättliche Ueppigkeit

und schaamlose Frechheit. Vornehme Römerinnen entsagten der Würde ehrbarer Frauen und liefsen sich in die Zahl öffentlicher Weibspersonen einschreiben, um die auf Ehebruch gesetzten Strafen zu umgehen; sie besuchten die schmutzigen Wohnungen des Lasters und boten sich gleich den Verworfensten ihres Geschlechtes öffentlich feil; sie wechselten ihre Liebhaber häufiger als ihren Putz und suchten sich diese aus dem niedrigsten Pöbel, Sklaven, Schauspielern und Gladiatoren aus. Die römischen Frauen zeigten ihre Schaamlosigkeit schon in der üppigen und durchsichtigen Kleidung; sie ahmten die Ausschweifungen der Männer nach, überluden sich mit Speisen und Getränken und brachten ganze Nächte bei Zechgelagen zu, ja, sie betraten sogar die Arena und kämpften mit männlichen Gladiatoren. Bei dieser Verdorbenheit beider Geschlechter wurden Ehescheidungen so häufig als Ehebruch; die männlichen Laster der Frauen wurden durch männliche Krankheiten, Kahlköpfigkeit und Podagra, bestraft und die weibischen Römer wurden immer mehr der Herrschaft ihrer zu Männern gewordenen Weiber unterworfen.

Mit dieser Unsittlichkeit der Römer hielt ihre Schlemmerei und Unmäfsigkeit im Essen und Trinken gleichen Schritt. Sie war in der Zeit von der Schlacht bei Actium bis zu Galba's Regierung am ausschweifendsten, nahm aber dann, wenn gleich immer noch sehr grofs, etwas ab[1]). Als die ausgezeichnetsten Schlemmer werden Apicius, Octavius und Nomentanus genannt. Von Apicius wurde die Kochkunst zu einer förmlichen Wissenschaft erhoben und darüber Unterricht ertheilt. Es war den Römern nicht genug, zu ihren Gastmählern die seltensten Leckereien aus den entferntesten Ländern mit dem gröfsten Aufwand herbei zu schaffen und von geschickten Köchen zubereiten zu lassen, sondern sie strebten noch mehr darnach, ihre Gerichte kostbar und theuer als wohlschmeckend zu machen. Sie lösten daher Perlen in Essig auf und tran-

1) Tacit. Annal. III, 55.

ken sie, Heliogabalus mischte sogar kostbare Steine und Perlen seinen Gerichten bei. Commodus trieb das Widernatürliche seiner Schlemmerei so weit, dafs er ekelhafte Stoffe unter die theuersten Speisen mischen liefs und selbst davon afs; einmal liefs er zwei mit Senf übergossene Bucklige auf einer grofsen silbernen Schüssel auftragen. Der Seltenheit und der Fülle der Speisen entsprachen die übrigen Einrichtungen. Die Speisesäle waren von dem schönsten und theuersten Marmor, mit Vergoldungen und Gemälden geschmückt. Die Decken derselben konnten verändert werden; in den Wänden waren unsichtbare Röhren angebracht, aus denen bei kalter Witterung eine sanfte Wärme ausströmte, während aus anderen Röhren in dem Fufsboden wohlriechende Wasser bis zu einer grofsen Höhe sprangen und sich als duftender Staubregen über die Gäste verbreiteten. Durch künstliche Vorrichtungen ergossen sich plötzlich Bäche lebendigen Wassers, in denen Fische schwammen, vor den Füfsen der Speisenden hin. Man ergötzte sich daran, die Fische erst beim Gastmahle zu fangen und in durchsichtigen Gefäfsen sterben zu sehen. Die Tische, Ruhebetten, Polster und Geschirre waren aus den kostbarsten Stoffen von den gröfsten Künstlern gearbeitet. Zahlreiche Schaaren von Sklaven, in reiche, mit Gold und Silber besetzte Gewänder gekleidet und für die verschiedenen Bedienungen sorgfältig eingeübt, warteten den Gästen auf. Man schmauste und zechte nicht blofs ganze Nächte hindurch, sondern suchte auch durch künstliche, oft ekelhafte Mittel den Appetit zum Essen und Trinken zu reizen und den überfüllten Magen wieder zu entledigen. Mit den Gastmählern wurden zugleich alle anderen Arten von Vergnügungen vereinigt. Schauspieler, verschnittene Sänger, Hausphilosophen, lustige Zwerge beiderlei Geschlechts, Vielfresser, Gladiatoren u. s. w. suchten durch ihre Talente die Gäste zu unterhalten. — Durch die Unmäfsigkeit und Schwelgerei, durch die vielen neuen, künstlichen Gerichte, durch die in den Zwischenräumen der Gastmähler bei vollem Magen genommenen warmen und kalten Bäder, durch die unnatürlichen Mittel, durch welche man den überfüll-

ten Magen zu entladen, den Appetit zu reizen oder sich zum Trinken zu zwingen suchte, entstanden eine Menge bisher unbekannter Krankheiten und die früher schon vorhandenen wurden viel häufiger und bösartiger. Jenes kräftige Geschlecht, welches durch Mäfsigkeit, Leibesübungen und Ackerbau sich gesund und stark erhielt und mit ehrenvollen Wunden bedeckt in die Unterwelt hinabstieg, war nicht mehr. Bleich und aufgedunsen, mit dicken Bäuchen, zitternden, von der Gicht verzogenen Händen und Fingern und schlotternden Knieen wankten die Römer gleich Betrunkenen einher. Von hitzigen, langwierigen Fiebern, heftigem Kopfschmerz und Schwindel, Entzündungen von Augen und Ohren, bösartigen Geschwüren an allen gegen die Natur gemifsbrauchten Theilen des Körpers, unnatürlichen, durch Völlerei erweckten Begierden, Schlaflosigkeit und schrecklichen Träumen wurden die Römer, gleichwie von strafenden Furien, beständig geplagt.

Nur den sinnlichen Genüssen ergeben vermieden die Römer jede Anstrengung des Körpers und Geistes. Auf weichen, mit den zartesten Federn und Haaren oder den Blättern von seltenen und wohlriechenden Blumen gestopften Polstern hingestreckt liefsen sie sich nach morgenländischer Sitte von Sklaven mit kostbaren Wedeln frische Luft zuwedeln und, damit der Kreislauf der Säfte aus Mangel an Bewegung nicht ganz in Stocken gerathe, drücken und kneten. Selbst an die Tafel und in die Sänfte liefsen sie sich tragen, und wenn sie ja einmal es über sich gewannen, ihre Füfse zu brauchen, so stützten sie sich auf zwei Sklaven. Die vornehmen Römer schienen aus Kraftlosigkeit sich gänzlich aufzulösen und zu zerfliefsen; eine orientalische Weichlichkeit und weibische Eitelkeit hatte sie ergriffen. Schon unter Augustus hatte dieses unmännliche Betragen begonnen und wie Apicius der Lehrer der Schwelgerei, so war Mäcenas durch seine Rede, Kleidung, Gang, häusliche Einrichtungen und sein ganzes Betragen das Vorbild aller Weichlinge geworden. Man glättete sich täglich das Gesicht und den ganzen Leib, oder rifs die Haare aus, man salbte sich mit theueren Oelen und wusch

sich mit wohlriechenden Wassern, suchte durch ekelhafte Arzneien die Stimme klar und hell zu erhalten, verwandte die gröfste Sorgfalt auf die Haare, welche man mit Beizen und Puder und selbst mit Goldstaub färbte und in einem goldenen Netz wie die Frauen trug; man färbte die Augenbrauen, hatte alle Finger voll Ringe und ahmte in der Kleidung durch raschen Wechsel der Moden und die Kostbarkeit der Stoffe die weibliche Modesucht und Eitelkeit nach. Zur Zeit des Tiberius wurden auch unter den Männern durchsichtige, aus baumwollenem und seidenem Garn gewebte Gewänder, seit Heliogabalus ganz seidene Stoffe üblich; auch trug derselbe Kaiser Kleider aus Goldstoff oder gestickte und mit Edelsteinen besetzte. Caligula hatte zuerst Gewänder mit weiten, bis auf die Hände herabfallenden Aermeln, und die römische Kleidung wurde immer mehr von ausländischen Trachten verdrängt, zuerst von der griechischen, orientalischen und gallischen und zuletzt von der gothischen und fränkischen. Die römischen Stutzer verwandten eben so viel Zeit als die eitelsten Frauen auf Kleidung und Putz, brachten den ganzen Tag unter Weibern zu, schrieben und lasen Liebesbriefe, kannten die Abenteuer aller Liebenden und sangen und summten süfse und reizende Liederchen aus Gades und Alexandria.

Bei einer solchen Verdorbenheit der vornehmen Römer mufste auch der grofse Haufe um so tiefer sinken, da aus dem ganzen Reiche die schlechtesten und verworfensten Menschen nach Rom zogen, um sich dort aus dem öffentlichen Schatze und auf Kosten der römischen Grofsen ernähren und durch prächtige und mannichfaltige Schauspiele belustigen zu lassen. Die verächtlichsten Regenten waren gewöhnlich die eifrigsten Gönner des Pöbels und unterstützten durch reiche Geschenke den Müssiggang und die Trägheit und durch Vergnügungen und Schauspiele aller Art die Schaulust desselben. Vergebens suchten bessere Regenten der Verschwendung gegen den Pöbel zu steuern, vergebens hatte schon Caesar die Zahl von 320,000 Menschen, welche von dem Staate Getreide erhielten, auf 150,000 herabgesetzt; bereits Augustus vermochte die wäh-

rend der Bürgerkriege wieder angewachsene Zahl des müssigen und brodlosen Haufens, welcher auf Kosten des Staates lebte, nur auf 200,000 Menschen zu beschränken. Unter den folgenden Kaisern nahmen die Austheilungen von Geld, Getreide und Lebensmitteln immer mehr zu, das Vergnügen an den verschiedenen Arten von Spielen steigerte sich zu einer förmlichen Manie, und der römische Pöbel wurde der trägste, verdorbenste und ergötzungssüchtigste auf der ganzen Erde.

§. 323. Gewerbe. Ackerbau. Handel.

Das vermehrte Bedürfnifs der Bequemlichkeiten und Genüsse des feineren Lebens hob die Künste und Gewerbe, welche sich damit beschäftigten. So wurde z. B. das Schildpat, dessen Benutzung erst in Sulla's Zeit aufgekommen war, zu Ruhebetten, Tafelaufsätzen und anderen Meubeln in unzähligen Werkstätten verarbeitet. Dasselbe war mit dem Elfenbein der Fall. Die Bereitung des Krystallglases gedieh zu immer gröfserer Vollkommenheit, und man verstand es, Edelsteine in Glas täuschend nachzuahmen. Die Verwendung des Goldes und Silbers zu allerhand Geschirren und Geräthschaften vermehrte die Zahl und die Geschicklichkeit der Gold- und Silberarbeiter. Die Reichen und Vornehmen, welche sich nicht mehr durch Vorzüge und Verdienste auszeichneten, suchten wenigstens durch ihre äufsere Erscheinung, durch theuere Kleidung und Putz, prachtvolle Palläste, kostbares Hausgeräth und durch eine zahlreiche und glänzende Dienerschaft sich vor dem grofsen Haufen hervorzuthun. Die Palläste der Reichen hatten einen solchen Umfang, dafs sie Seneca mit grofsen Städten vergleicht, der Gröfse derselben aber entsprach die Kostbarkeit der Materialien und die Kunst, womit diese verarbeitet waren. Aus Griechenland, Aegypten und Numidien wurde der Marmor und Porphyr zu den Säulen herbeigeschafft, welche die Porticus und Säle trugen; die Dächer der Häuser waren vergoldet oder mit Goldblech belegt; die Wände und Decken der Zimmer von Marmor, die Fufsböden mit Marmor getäfelt oder mit der schönsten Mosaik ausgelegt. Gleiche Pracht

wurde auch in den vielen Landgütern entfaltet. Eben so viel und noch mehr als die Palläste und Villen kostete ihre Einrichtung. Sie waren mit Statüen, Gemälden und anderen Kunstwerken geschmückt, das Hausgeräth aus den edelsten Stoffen mit grofser Kunst gearbeitet; die Spiegel der Römerinnen, welche die Gröfse des menschlichen Körpers hatten, waren nicht blofs aus Gold und Silber verfertigt, sondern auch mit Edelsteinen reich besetzt. Gleiche Pracht herrschte auch in den Tischen, Ruhebetten, den Decken derselben und anderen Meubeln. Die Wagenkasten waren bisweilen aus Silber und dennoch auch mit edeln Steinen und Elfenbein ausgelegt. Das Tafelgeschirr war von Gold, nur das Küchengeschirr von Silber. Silberne Becher und Schüsseln wurden nur dann geduldet, wenn sie von berühmten Meistern gearbeitet waren, und selbst goldene Becher wurden für gemein gehalten, wenn sie nicht mit seltenen Steinen und Gemmen verziert waren. Gleich gesucht und beliebt wie die goldenen Gefäfse waren auch die krystallenen, porzellanenen und murrhinischen Becher und Schalen. Die Anfertigung aller dieser Dinge setzte eine Menge Hände der Künstler und Handwerker in Bewegung und trug zur Hebung und Vermehrung der Gewerbthätigkeit bei. — Die Mode und die Eitelkeit, welche in jedem gröfseren Hause eine Bibliothek verlangte, machte die Verfertigung des Papiers und den Buchhandel zu ergiebigen Erwerbsquellen. Bis zur Zeit des Augustus bedienten sich die Römer des in Alexandrien aus der Papyruspflanze bereiteten Papiers ohne weitere Zubereitung; unter Augustus aber fing man an, das sogenannte hieratische Papier in Rom erst nochmals zu zwei neuen Sorten zu verarbeiten. Später legte der Grammatiker Rhemnius Fannius Palaemon eine Papierfabrik in Rom an, in welcher das schlechte Papier aus Alexandria zu feinerem verarbeitet wurde. Der Buchhandel wurde bereits unter Augustus in Rom lebhaft betrieben und unter Vespasian verbreitete er sich auch in die Provinzen, besonders nach Gallien.

Dem Landbau wurden die fruchtbarsten Strecken Italiens durch die Landgüter und Anlagen der Reichen entzogen. Wo

früher Hunderte von fleifsigen Landleuten gewohnt hatten, da befanden sich jetzt einzelne Landgüter von ungeheurem Umfang, da waren prächtige Landhäuser, Gärten und Parkanlagen, Teiche und Wasserkünste. Die Reichen suchten ihre Landgüter immer mehr zu vergröfsern und verdrängten und vertrieben die benachbarten Eigenthümer kleinerer Bauerngüter. Von den grofsen Gütern aber suchte man den gröfstmöglichsten Ertrag zu bekommen und benützte defshalb, da Getreide aus Afrika, Aegypten und Sicilien wohlfeiler eingeführt, als in Italien gebaut werden konnte, grofse Striche zu Weiden, zu dem Oel- und Weinbau, zu Steinbrüchen und dem Anbau von Bauholz. Auf diese Weise sank aber die Kultur und Fruchtbarkeit Italiens immer mehr, und dieses unglückliche Land wurde immer verödeter und entvölkerter. Zwar wurde dadurch die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse aus entfernten Ländern nothwendig und es entstand ein lebhafter Handel: allein durch denselben wurde nur der Wohlstand jener Länder, nicht der von Italien gehoben. Aus Spanien wurden Getreide, Wein, Oel, Wachs, Honig, Pech, Mennig und eine Menge eingesalzener Fische, ja, unter Augustus sogar fertige Kleider, später rohe Wolle und Schafe eingeführt; Gallien lieferte eingesalzenes Schweinefleisch, Speck, getrocknete und gesalzene Fische, Kleinasien feine Wolle, Aegypten Getreide, Arabien und Indien für viele Millionen kostbare Spezereiwaaren.

§. 324. Verfall der Künste und Wissenschaften.

Während des langen und glücklichen Friedens, dessen sich unter der Regierung des Augustus das römische Reich erfreute, wurden zwar die römische Sprache, Bildung und Sitten weiter als je verbreitet und in Spanien, Illyrien, Pannonien, Gallien und andere Länder eingeführt: aber dennoch verschwanden, wie Tacitus sagt [1]), nach der Schlacht bei Actium, als die Ruhe des Reiches es erforderte, dafs die Regie-

1) Histor. I, 1. Dialog. de oratoribus.

rung einem Einzigen anvertraut wurde, die grofsen Geister. Obgleich Augustus und Agrippa und manche der folgenden Kaiser noch grofsartige Bauwerke aufführten und Künstler und Gelehrte belohnten und unterstützten, so sanken doch mit den Tugenden der Vorfahren die Künste und Wissenschaften. Die herrschenden Laster hatten die künstlerische Schöpferkraft und Begeisterung getödtet; nur aus Eitelkeit und wegen der Mode wurden Kunstwerke und Bibliotheken gesammelt; die der Sinnlichkeit und Schaulust dienenden Vergnügungen wurden den Künsten und Wissenschaften vorgezogen und diese selbst zu Dienerinnen der Sinnlichkeit herabgewürdigt. Die schönen Künste wurden von ihren unächten, aber siegreichen Schwestern, der Kochkunst, Prachtliebe, Putzsucht, Ueppigkeit, Schwelgerei, Weichlichkeit, Schauspielkunst u. s. w. verdrängt, und als Koch, Schauspieler, Thürhüter und Verschnittener konnte man eher sein Glück machen und schneller zu Macht und Ansehen gelangen als durch Verfertigung der ausgezeichnetsten Kunstwerke. Von den schönen Künsten verfiel diejenige, welche am spätesten ausgebildet worden war, die Malerei, am ersten. Sie wurde als Dienerin des Luxus vorzugsweise als Wandmalerei geübt. Unter Augustus wurde die Landschaftsmalerei von Ludius zu einer besonderen Gattung ausgebildet und in der Darstellung von Villen, Kunstgärten und Meeransichten zu Zimmerverzierungen benutzt. Zu einem gleichen Zwecke wurden architektonische Ansichten gefertigt, welche alle Regeln der Architektonik verletzten. Auch waren allerhand Spielereien beliebt, wie sich z. B. in Nero's goldenem Hause eine Pallas des Fabullus befand, welche Jeden ansah, der nach ihr hinblickte. Unter Vespasian war nach Plinius Zeugnifs die Malerei im Untergehen; unter Hadrian hob sie sich noch einmal, sank jedoch bald immer mehr zu einer Farbensudelei herab und wurde gewöhnlich von Sklaven geübt, welche nach der Laune ihrer Herrn die Wände mit Bildern anfüllten. Noch plumpere Einfachheit herrschte in der Zeit Constantin's.

Obgleich die Wohnungen von Gold und Silber strotzten

und die Römer selbst mit goldenen Ketten und Ringen mehr belastet als geschmückt waren, so starb doch die Kunst, Meisterwerke in Gold und Silber zu liefern, aus. Man verfertigte mühselige, kleinliche und geschmacklose Arbeiten, Gliedmaafsen von Ameisen, Rennwagen mit Kutschern von der Gröfse einer Fliege und Becher und Gefäfse von einer aufserordentlichen Zartheit; ebenso wie sich die Maler bei dem Sinken ihrer Kunst durch Erfindung von allerhand Spielereien auszuzeichnen suchten.

Kunstwerke aus Erz wurden unter den Kaisern um ungeheure Preise gekauft, aber nicht, weil man den Werth derselben zu schätzen verstand, sondern aus Eitelkeit und weil es Mode war. Jedoch gab es noch einzelne treffliche Künstler, welche die Palläste der Kaiser mit schönen Gruppen schmückten. In Nero's Zeit wird Zenodoros als ein grofser Erzgiefser genannt uud sein Helios-Nero von 110 Fufs Höhe gerühmt. Allein obgleich er die alten Künstler in der Geschicklichkeit des Modellirens und Ciselirens fast erreichte, so konnte er doch die verloren gegangene feinere Technik des Erzgusses nicht wieder erneuern. Die zunehmende Geschmacklosigkeit zeigte sich darin, dafs man alte Kunstwerke aus Bronze mit Gold überzog und dieselben korinthischen Gefäfse, um damit desto häufiger zu prunken, zu verschiedenen Zwecken, als Schüsseln, als Lampen und als Giefskannen benutzte. Plinius [1]) äufsert über die bronzenen Kunstwerke seiner Zeit, dafs man nicht wisse, ob die Arbeit oder der Stoff schlechter sei.

Bessere Werke als in Erz lieferte die plastische Kunst in Marmor, wenn gleich diese Leistungen nicht mit den Meisterwerken eines Lysippus und Praxiteles zu vergleichen waren. Die Statuen und Büsten der Kaiser wurden theils ohne Erhöhung der Individualität, theils in einem heroisirten und vergöttlichten Charakter gearbeitet. Einen günstigen Einflufs übte der Luxus auf die Steinschneidekunst. Die Gemmen und

1) Histor. nat. XXXIV, 2.

Caméen der ersten Kaiserzeit verdienen sowohl wegen des Materials und dessen Benutzung, als auch wegen der Composition und Ausführung Lob und Bewunderung. Durch Hadrian erhielt die Kunst, welche sich immer mehr mit der Darstellung der Wirklichkeit begnügt hatte, einen höheren Flug. Die Hadriansköpfe auf Münzen und die Statuen des Antinous zeigen einen kurzen Sonnenschein der Kunst. Allein in Hadrian's Zeit erlangte auch der ägyptische Stil eine weitere Verbreitung. Unter den Antoninen herrschte, wie in der Redekunst, so auch in der Plastik asiatischer Bombast auf der einen und eine trockene Nüchternheit auf der anderen Seite. Unter Commodus und Septimius Severus war die Kunst immer mehr im Sinken und zeigte Schwulst und Manier, und diese gingen noch später in Dürftigkeit und Armuth über.

Am höchsten stand von den Künsten und am meisten geübt wurde die Architektur. In der ersten Kaiserzeit bildete sich der prächtige und grofse Charakter der römischen Baukunst aus, und von Augustus wurde auf dem Marsfeld gleichsam eine neue prachtvolle Stadt gegründet. Die folgenden Kaiser bauten mehr um den Palatin und die Sacra Via, und ein ungeheures Gebäude erhob sich auf den Trümmern des anderen. Die gewaltigen Bauten des Trajan und Hadrian und einzelne Bauwerke aus der Zeit der Antonine zeigen die letzte Blüthezeit der Baukunst. Sie war sowohl noch edel und grofs als auch reich und geschmückt, nur in einzelnen Werken zeigte sie Ueberladung und Anhäufung von Verzierungen. Diese Fehler traten noch mehr nach der Zeit von Marc Aurel hervor; mit der Ueberhäufung der Verzierungen, wodurch die Klarheit der Auffassung verloren ging, war Schwerfälligkeit im Einzelnen und Nachlässigkeit in der Ausführung der verzierten Theile gepaart. Seit Diocletian ging der Schwulst und die Ueppigkeit in Rohheit über und alle Gesetze und Grundformen wurden vernachlässigt.

Aus gleichen Ursachen wie die schönen Künste sanken auch die Wissenschaften. Die herrschenden Laster, welche alle Geschlechter und Alter ergriffen hatten, waren unverein-

bar mit jedem höheren und ernsten Streben und defshalb auch mit den Wissenschaften, welche den Menschen den wahren Werth der Dinge kennen lehren, den Geist vor Irrthümern bewahren und das Herz gegen Leidenschaften und Laster waffnen sollen. Nur bei der Gröfse des Reiches ist es erklärlich, dafs bei den verdorbenen Sitten noch solche Männer sich bildeten, wie deren einzelne die stoische Schule aufzuweisen vermochte. Die meisten angeblichen Philosophen hatten nur den Namen, das Gewand und den Bart der Philosophen, um sich dadurch in die Häuser der Vornehmen einzuschleichen; andere waren blofs trockene und beschränkte Ausleger früherer Lehren, oder spitzfindige und unnütze Grübler, oder excentrische Schwärmer, welche durch geheime Gebräuche und durch den Umgang mit höheren Wesen die Weisheit finden zu können meinten. Den nachtheiligsten Einflufs übten aber Diejenigen aus, welche sich nur mit der Dialektik beschäftigten und welche die gröfste Weisheit zu besitzen meinten, wenn sie ihre Gegner durch spitzfindige Fragen oder unauflösliche Trugschlüsse zum Schweigen brachten. Die durch diese Männer entstehende Spitzfindigkeit und Silbenstecherei wirkte höchst nachtheilig auf alle anderen Wissenschaften und auf den Unterricht der Jugend. Man beschäftigte sich bei dem Lesen der Dichter und Geschichtschreiber mit unnützen und kindischen Untersuchungen, ob Sappho eine öffentliche Weibsperson, wer die wahre Mutter des Aeneas gewesen und ob Patroklus oder Achilles älter geworden sei. Eben so nachtheilig wie die spitzfindigen Dialektiker und Sophisten waren die philosophischen Rhetoren, Wortkünstler, welche sich den Namen von Philosophen beilegten, welche die ganze Philosophie in einer Reihe von Prunkreden vortrugen und welche nicht belehren und bessern, sondern nur glänzen wollten. Sie hielten ihre Declamationen und Wortgefechte nicht blofs in öffentlichen Gebäuden, sondern auch in Bibliotheken und bei Gastmählern. Solche Lehrer konnten weder die Wissenschaft weiter ausbilden, die sie zu lehren vorgaben, noch die verdorbene römische Jugend durch ihre Vorträge für dieselbe gewinnen. Selbst die weisen und tugendhaften

Männer, welche bisweilen auftraten, fanden wenig oder gar kein Gehör, und die römischen Jünglinge drängten sich in die Amphitheater, Bäder, Gahrküchen, die Schulen und Uebungsplätze der Schauspieler, Tänzer und Tonkünstler. Wie die Philosophie, so sank auch die Beredtsamkeit, die Geschichtschreibung, die Dichtkunst und die Sprache selbst. Schon Cicero sagte in der letzten Zeit seines Lebens, dafs die politische Beredtsamkeit verstummt sei. Denn dieselbe führte nicht mehr wie früher zu Macht und Ansehen, und der Geschmack des römischen Volkes, welches früher das feinste Gehör für jeden Mifslaut und den Wohlklang der Perioden gehabt hatte, war durch die vielen Fremden so verdorben, dafs die elendesten Schwätzer Beifall ernteten. Zur Zeit des Augustus lebten zwar einige gute Geschichtschreiber und sangen die gröfsten Dichter der Römer: die Letzteren waren aber blofs durch die Schönheit ihrer Sprache und den Wohlklang ihrer Verse, nicht durch die Gröfse der Gedanken und den kräftigen Ausdruck der Empfindungen ausgezeichnet. Die Beredtsamkeit hingegen wurde gänzlich vernachlässigt. Es fehlte derselben sowohl der ehrenvolle Kampfplatz, als auch die Gröfse und der Reichthum des Stoffes. Die Redner sprachen nicht mehr über Krieg und Frieden, über die Schicksale der Völker und Länder, über Gesetze und Bündnisse, über die Verdienste und Thaten ausgezeichneter Mitbürger, sondern über die Vergehungen und Streitigkeiten einzelner unbedeutender Menschen. Die Ueppigkeit und Weichlichkeit des Lebens äufserte auch auf Sprache und Beredtsamkeit den nachtheiligsten Einflufs. Vorzüglich werden Maecenas, Cassius Severus und Gallio als Beförderer des neuen und schlechten Geschmackes, ihre Reden ein süfses Wortgeklingel, ihre Sprache gekräuselt und geschmückt genannt. Sie gebrauchten neue und kühne Wörter und Wortversetzungen, eine überladene Bildersprache, übertriebene Metaphern und Gleichnisse, frostige Wortspiele und erkünstelte Antithesen, und ihren Reden mangelte Ordnung und ein richtiger Gedankengang. Unter den Schriftstellern der beiden ersten Jahrhunderte zeich-

nete sich Quintilian durch seine reine, nach den besten Mustern gebildete Sprache, sein richtiges Urtheil über den Werth der gleichzeitigen und älteren Redner, Dichter und Geschichtschreiber und durch die Vortrefflichkeit seiner Lehren aus; allein vergebens versuchte er den schlechten Geschmack seiner Zeitgenossen zu verbessern und sie zum Lesen der alten, besseren Schriftsteller zu ermuntern. Die Zeit des Trajan und Hadrian war den Wissenschaften günstiger als die der vorhergehenden Kaiser. Unter diesen beiden Kaisern lebte Tacitus, Plinius der Jüngere, Juvenal, Martial, Quintilian, Epiktet und mehrere andere gleich berühmte Schriftsteller. Unter den Antoninen waren aufser dem Kaiser Antoninus Philosophus Lucian und Galen die letzten Söhne des sterbenden Genius.

Beschreibung der Stadt Rom.

(Das Hauptwerk hierfür ist: Beschreibung der Stadt Rom von von E. Platner, C. Bunsen u. A. Stuttgart u. Tübingen bei Cotta, 1830 u. w., bis jetzt 5 Bde.)

§. 325. Lage der Stadt.

Ziemlich in der Mitte der Westküste von Italien, im N., O. und S. von den westlichen Zweigen der Apeninnen eingeschlossen, dehnt sich die wellenförmige Ebene aus, welche ehemals den Namen Latium führte. Im NW., wo die Cimini-Berge (*saltus Ciminius*) sich bis nahe an das tyrrhenische Meer erstrecken, grenzte Latium an Etrurien, im SO., wo bei Terracina und den pontinischen Sümpfen die apenninischen Kalkgebirge in dem Vorgebirge Circeji endigen, an Campanien. Im N. und O. Latiums wohnten die Sabiner und Samniter. Indem von ihren Gebirgen herkommend ein Zweig unter dem Namen des Latinergebirges über Palestrina (*Praeneste*) bis zum Albaner-See in die Ebene Latium's hereintritt, wird diese in zwei ungleiche, verschiedenen Flufsgebieten angehörende Hälften getheilt. Die südöstliche, kleinere Hälfte, von Alba bis Terracina, enthält die pontinischen Sümpfe und mehrere Küstenflüsse. Die nordwestliche Hälfte, welche landeinwärts eine etwas gröfsere Tiefe hat und erst bei Tibur und Präneste an die Gebirge stöfst, gehört zum Gebiete der Tiber. Dieser Theil wurde im engeren Sinne Latium genannt. Die Tiber, der bedeutendste Flufs der Halbinsel, mit einem Stromgebiete von 415 Q. M., entspringt auf den toskanischen Apenninen, und trennte im Alterthume durch die ganze Länge ihres nach

Süden gerichteten Laufes das westlich liegende Etrurien von den kleineren Gebieten der Umbrer, der Sabiner und endlich der Latiner. In Latium, wo sie auch erst schiffbar wird, nimmt sie vom Latiner-Gebirge her noch eine Menge kleiner Flüsse und Gewässer auf. Darunter ist der von Tivoli (*Tibur*) herabkommende Teverone (*Anio vetus*) der bedeutendste. Derselbe ergiefst sich am südlichen Fufse des Mons sacer in westlicher Richtung in die Tiber, welche an der Westseite dieses Hügels eine streng südliche Richtung angenommen hat. Darauf aber macht sie, den Collis hortulorum (*Mons Pincius*) in einiger Entfernung links lassend und in ziemlich gerader Linie mit dessen südlichster Spitze eine Biegung nach W. zu. Hier liegen ihr zur Rechten, also nördlich der Monte Mario (*clivus Cinnae*) und der Mons Vaticanus, durch den Campus Vaticanus von ihr getrennt. Bei der nordöstlichsten Spitze des Mons Janiculus, welcher sich als ein langer Bergrücken auf dem rechten Tiber-Ufer von Norden nach Süden hinstreckt, wird jedoch die Tiber wieder gegen S. u. SO. hingewiesen. Während sie sich nun von diesem Hügel mehr und mehr entfernt, so dafs hier der Campus transtiberinus sich ausbreiten kann: rückt sie mit ihrem linken Ufer, wo bisher das breiteste Feld (der nachherige Campus Martius, gegenwärtig die Hauptmasse der neuen Stadt enthaltend) sich ausgedehnt hatte, den weltberühmten sieben Hügeln nahe. Um die Krümmung, welche sie hier beschreibt, indem sie durch eben diese Hügel aus der südöstlichen wieder in eine südwestliche, der Südspitze des Janiculus sich nähernde Richtung überzugehen genöthigt wird, liegen zunächst in einem Halbkreise von N. nach S. drei von allen Seiten freistehende Hügel her, der Mons Capitolinus, unter allen sieben an Umfang der geringste, der etwas umfangreichere Palatinus, und der noch gröfsere Aventinus. Nordöstlich von diesen liegen die vier übrigen, gröfseren Hügel, der Quirinalis, Viminalis, Esquilinus und Caelius, welche nur nach der Tiber und den drei erstgenannten Hügeln zu durch Längeneinschnitte von einander getrennt sind, auf der

östlichen Rückseite aber zusammenhängen und eine einzige breite Fläche bilden (*Campus Viminalis* und *Esquilinus*).

§. 326. Fortsetzung.

Steht man auf der Höhe des Aventinus, des äufsersten Hügels nach SW. zu, und richtet den Blick gegen NO., so überschaut man am bequemsten den classischen Boden der weltbeherrschenden Roma. Bis zur Kaiserzeit war die Südwestspitze dieses Hügels der südlichste Theil der Stadt und diese hatte ihre weiteste Ausdehnung von hier aus bis zur nordöstlichen Abdachung des Quirinalis [1]). Auf dem Aventinus stehend und gegen NO. gerichtet, haben wir hinter uns am Fuſse des Aventinus eine ebene Fläche, welche zur linken Hand von der hier aus dem Umfange der Stadt heraustretenden und wieder südwestlich flieſsenden Tiber, rechts aber von dem Wege nach der Hafenstadt Ostia an der Tiber-Mündung (in gerader Richtung 15 Millien von Rom entfernt) eingeschlossen wird. Rechts neben uns sehen wir jenseits einer breiten Schlucht den Aventinus gegen SO. sich fortsetzen und allmählich abflachen. Zur linken Hand fällt unser Blick vom nordwestlichen Rande des Berges ziemlich steil in die Tiber hinab, und jenseits derselben breitet sich, in der östlichen Ausbiegung, welche sie hier gegen die drei Hügel macht, der Campus transtiberinus aus. Ueber dieses Feld hinaus erblicken wir den gegen NNW. sich langhinstreckenden Janiculus, an dessen nördlichster Spitze jenseits eines engen Thales (jetzt *Valle d'inferno*, Höllenthal) der Mons Vaticanus sich erhebt und von wo die Tiber in südöstlicher Richtung gegen uns herabkommt. Genau in derselben Richtung und fast, als wäre es nur eine ehemalige Fortsetzung des Tiber-Bettes, breitet sich vor uns ein ansehnliches Thal (*vallis Murcia*) aus, in welchem die Aqua Crabra gerade gegen den mehrgenannten Tiber-Winkel flieſst. Jenseits dieses Thales liegt uns gerade gegenüber (gegen NO.) der Palatinus; neben demselben,

1) Daher Horaz Epist. II, 2, 69: cubat hic in colle Quirini, Hic extremo in Aventino; visendus uterque.

durch Thäler von ihm getrennt, links der mehr gegen die Tiber vorgerückte Capitolinus, rechts der westliche breite Scheitel des Caelius. Letzterer zieht sich aber mit seinem breiten Rücken (*campus Caelimontanus*) in einer sanften Krümmung weit gegen O. hinaus, wo er mit den drei hintersten Hügeln zusammenhängt. Denn ziemlich parallel mit der Vallis Murcia breitet sich auch hinter dem Capitolinus, Palatinus und Caelius ein Thal aus (im SO. Subura), jenseits dessen hinter dem Caelius und Palatinus der Mons Esquilinus eine Spitze gegen W. vorsendet, hinter dem Capitolinus aber in Gestalt eines gekrümmten Zeigefingers der Quirinalis von NO. her erst südwestlich und dann wieder, gegen die Spitze des Esquilinus gekehrt, südöstlich sich herabzieht. Gehet man aber zwischen den letztgenannten Hügeln durch jene breite Vertiefung, welche eine gerade Fortsetzung des an dem Tiber-Winkel beginnenden Velabrum und des zwischen dem Capitolinus und Palatinus liegenden Forum Romanum ist, in gerader, nordöstlicher Richtung hindurch, so theilt sich das Thal wieder dreifach, jedoch so, dafs die einzelnen kleinen Thäler hinten in NO. wieder geschlossen sind. Zwischen den scheerenartig sich vorstreckenden Hügeln Quirinalis und Esquilinus liegen nämlich noch zwei kleinere, der Viminalis und der Cispius, ein kleinerer Seitenarm des Esquilinus (*Oppius*). — Mit der langgekrümmten Nordwest-Seite des Quirinalis läuft eine gegenüber liegende Seite des Collis hortulorum parallel. Der Capitolinus, Quirinalis und Collis hortulorum aber schliefsen mit ihren westlichen Abfällen sichelförmig die grofse Ebene ein, welche im Westen von der Tiber begrenzt wird und zu welcher der Campus Martius gehört.

§. 327. Der römische Boden.

Der Quirinal, der Hügel des Capitols, der Palatin und der Aventin haben eine mittlere Höhe von 136 Fufs über dem Spiegel der Tiber (bei dem *pons Palatinus*, jetzt *ponte rotto*), die drei östlichsten Hügel von 153 Fufs. Der Pincius erhebt sich 190, der Janiculus 273, der Monte Mario 426 Fufs. — Die

Hügel des rechten Tiber-Ufers enthalten zu unterst einen bläulich-grauen Thonmergel, dessen sich schon die Alten zur Töpferarbeit bedienten [1]). Ueber diesem Mergel, und anfangs mit ihm regelmäfsig wechselnd, lagern mehr oder minder mächtige Geschiebe eines eigenthümlichen, gelblich gefärbten, kieselig kalkigen Sandsteins, der wieder mit Conglomerat-Schichten und Geröllen wechselt, in welchen der Appenninen-Kalkstein vorherrscht. Sowohl die Beschaffenheit dieser Gebirgsart, als auch die darin vorkommenden zahlreichen Reste von Seethieren dienen zum Beweise, dafs die Hauptbestandtheile der Hügel des rechten Tiber-Ufers durch Meeresfluthen den Apenninen entnommen und hier angehäuft worden sind, wie denn auf der ganzen westlichen Seite der Apenninen eine fast ununterbrochene Reihe solcher Hügel von Lucca aus bis in die südlichste Spitze Calabriens sich verfolgen läfst. — Dagegen ist auf dem linken Tiber-Ufer, in dem mannichfach zerrissenen Gebiete der sieben Hügel das vorherrschende und theilweise in erstaunlichen Massen anstehende Gestein ein vulcanischer Tuff. Dieser ist theils Steintuff von rothbrauner Farbe, oft ganz ziegelartig aussehend, wahrscheinlich der *tophus ruber* des Vitruv, der II, 7. auch *rubras lapidicinas circa urbem* erwähnt [2]); aus solchem Tuff besteht namentlich die Hauptmasse des capitolinischen Hügels und des Aventinus; theils ist er Bröckeltuff, von schwärzlich- oder gelbbrauner Farbe, sehr zersetzt, daher leicht zerreiblich, und zu Backsteinen, auch zu irdenen Gefäfsen brauchbar, vielleicht der *lapis bibulus*, welchen Virg. Georg II, 348 empfiehlt; in diesen Tuff, der in und um Rom am weitesten verbreitet ist, und na-

1) Juven. Sat. VI, 343. Et Vaticano fragiles de monte patellas.

2) Ad saxa rubra Liv. II, 49. Cic. Phil. II, 31 war eine Tuffgrube an der via Flaminia; solcher Tuff war jedenfalls der lapis quadratus oder das saxum quadratum (bei Vitruv. II, 8 saxum rubrum quadratum), dessen sich die Alten vielfältig bedienten zum Pflastern von Fufswegen Liv. X, 23; zum Bauen Liv. I, 26. VI, 4. Frontin. Aquaed. 124. Auch die Cloaca Maxima ist aus solchem Tuff gebaut; in den Gängen des Theatrum Marcelli sieht man ihn in länglich viereckige Platten wie Ziegeln geschnitten.

mentlich die Hauptmasse des Pincius, des Quirinal, des Viminal und des Palatin bildet, sind fast alle Catacomben, die *arenariae* der Alten, gegraben; die Puzzolan-Erde ist nur eine Art desselben. Wie auf den Hügeln des rechten Ufers und an ihren Abhängen der Tuff deutlich die oben genannten Meeresbildungen, den Sandstein und Thonmergel überdeckt, so dient letztere Gebirgsart nach aller Wahrscheinlichkeit auch den Tuffmassen des linken Ufers zur festen Unterlage. Obwohl nun der Tuff ein vulcanisches Product ist, so unterscheidet er sich doch sehr deutlich von der eigentlichen Lava, indem er nicht so, wie diese, die Spuren eines feurigen Flusses, sondern einer bedeutenden Zerstörung an sich trägt. Vielmehr finden sich Bruchstücke jüngerer vulcanischer Producte, wie von Lava, Peperin und Bimstein, oft in sehr bedeutenden Massen in denselben eingeknetet. Dies, wie seine Vermischung mit Geschieben anderer Gebirgsarten, seine schichtweise Lagerung, seine weite Verbreitung auf der Westküste Italiens und selbst auf den nahen Inseln, besonders auch das Vorkommen zahlreicher Reste von Meeres-Conchylien in demselben sind deutliche Beweise, dafs der Tuff als ein Aggregat von vulcanischer Schlacke, von Sand und Asche, von entfernten, ehemals unterseeischen Kratern ausgeworfen, von den Meeresfluthen aber weggeführt und an seinen gegenwärtigen Lagerungsstätten abgesetzt worden ist. — Einer noch jüngeren Bildungs-Epoche gehören endlich die in der breiten Thalebene der Tiber, wie nicht minder in den Seitenthälern zwischen den Hügeln allgemein verbreiteten Schichten eines gelblich-grauen, das Wasser begierig einsaugenden und zur Töpferarbeit brauchbaren Thonmergels an; desgleichen die mit solchem Mergel vielfach vermengten und wechselnden Anhäufungen von Kalksand und kieseligem Flufssand an den Abhängen der Hügel; ferner der *lapis Tiburtinus* oder Travertin, von welchem besonders auf den Hügeln des linken Ufers vom Pincius bis zum Aventin herab, und zwar auf letzterem in einer Höhe von 90, auf ersterem sogar von 130 Fufs über dem Tiber-Spiegel zwischen Sand-, Mergel- und selbst vulcanischen

Tuff-Schichten sehr bedeutende Massen in wagerechten Lagern gefunden werden. Dieser Stein ist ursprünglich gelblichweifs, nimmt aber an der Luft, wo er eine grofse Härte erlangt, eine röthliche Farbe an, und dient daher den Bauwerken zu ganz besonderer Pracht und Zierde. Sowohl die Entstehung dieses schönen Gesteins, das ein Niederschlag der reichlichen Kalkauflösung ist, welche die von den apenninischen Kalkgebirgen herabkommenden Gewässer mit sich geführt, am Fufse der Gebirge aber bei trägerer Bewegung wieder abgesetzt haben, als auch die im Travertin, wie in dem vorgenannten Sand und Mergel enthaltenen zahlreichen Reste von solchen Pflanzen und Thieren, welche noch jetzt in dieser Gegend sich finden, besonders aber von Süfswasser-Conchylien und Sumpfschnecken, sind sprechende Beweise dafür, dafs einst, nachdem das Meer bereits seine Einwirkungen daselbst in der Formation des Bodens hinterlassen hatte und in seine jetzigen Grenzen zurückgetreten war, das Wasser der Tiber die ganze, zwei altrömische Millien lange und im Norden fast eben so breite Thalebene sammt allen Seitenthälern bis zu einer Höhe von 130 Fufs über ihrem gegenwärtigen Spiegel erfüllt und an der Stelle des nachmaligen Rom's einen grofsen, stagnirenden Landsee gebildet hat.

§. 328. Fortsetzung.

Wie Italien überhaupt von den alten Schriftstellern wegen vieler ausgezeichneten Vorzüge gerühmt wird [1]: so preisen sie namentlich auch die Umgegend und die Lage von Rom. Dazu hatten sie auch noch gröfseren Grund, als die Neueren. Denn bot damals das südliche Klima mit seinem stets heiteren und milden Himmel, mit seinen eben so mannichfaltigen, als reichlichen, zu einem leichten und frohen Lebensgenusse einladenden Producten, bot damals der anmuthige Wechsel der Gegend, der zahlreichen Berge und Hügel mit den dazwischen liegenden, theils engen, theils breiten Niederungen und wirk-

1) Plin. H. N. III, 5. Polyb. II, 14, 15.

lichen Ebenen ganz dieselben Annehmlichkeiten dar, wie noch jetzt: so vereinigte sich doch damit im Alterthume noch manches Andere, was jetzt nicht mehr ist. Wo jetzt nackte und darum einförmige Hügel die Sonnenstrahlen zwiefach erhitzt in das Thal werfen, und zumal das Auge des Nordländers vergeblich nach dem frischen und saftigen Grün heimathlicher Laubwälder sucht: da verbreiteten einst die herrlichsten Wälder und Haine lieblichen Schatten. So hiefs der Cälius früher *Querquetulanus*, und der Esquilin hat nach der wahrscheinlichsten Ableitung seinen Namen von *esculus*; denn beide waren mit Eichenwäldern bewachsen. Ein *quercetum* befand sich auch noch später auf dem Capitolinus bei dem Tempel des Jupiter, und ein anderes bei dem *argiletum* (nach aller Wahrscheinlichkeit eine Thongrube, welche später einer Strafse den Namen gab) am Abhange des Berges nach der Tiber-Insel zu. Am Abhange des Aventin war ein Hain von Steineichen, und auf der Höhe desselben ein Lorbeerhain, *lauretum*, woselbst das Armilustrum, der Begräbnifsplatz des Königs T. Tatius, sich befand und später die Strafse Lauretum angelegt wurde. Auch der Palatin war waldig und namentlich von seiner West-Spitze nach der Tiber zu mit vielen Feigenbäumen bepflanzt; hier stand der *ficus ruminalis*, unter welchem nach der Sage Romulus und Remus von der Wölfin gefunden worden waren. An der Nordspitze des Palatinus lag bei dem Tempel auch der Hain der Vesta. In der Senkung zwischen dem Cälius und Esquilinus befand sich ein Buchenhain, von welchem diese Gegend *Fagutal* hiefs. Nahe dabei waren auch die Haine der Mephitis und der Juno Lucina. Neben diesen und dem lucus Larium wird auf dem Esquilin auch noch ein besonderer lucus Esquilinus genannt. In der Ebene des Campus Martius soll ein lucus Mavortianus, der lucus Poetilinus, der lucus Victoriae und Thermarum Neronis gewesen sein. Aufser diesen im Umfange der Stadt gelegenen und mehreren anderen Hainen, deren Lage dunkel ist, wie dies beim Haine der Semele und des Saturnus der Fall ist, gab es auch noch eine Anzahl Haine in der Umgebung der Stadt.

Auf der ganzen Nordseite derselben erstreckte sich von der Tiber an bis zur via Salaria das nemus Festorum lucariorum, wobei noch das nemus Annae Perennae und der lucus Lavernae war; auf dem Collis hortulorum wird ein lucus Robiginis genannt, wo die Robigalia gefeiert wurden, und auf der Südseite der Stadt befanden sich am Flusse Almo zwischen der via Appia und Ardeatina die luci Egeriae, Camoenarum und der lucus Cuperius Hostiliani; desgleichen zwischen der via Ostiensis und der Tiber der lucus Helerni. Mufste nun eine so grofse Menge von gröfseren und kleineren Gehölzen der Gegend von Rom sehr viel natürliche Anmuth verleihen: so wurde der Reiz derselben durch den fleifsigen Anbau, welchen sie unter den Händen der Römer erhielt, und durch die mit jedem Jahre sich häufenden Werke der Kunst ganz gewifs um ein Bedeutendes erhöht. Denn die weite Umgebung Rom's, welche heutzutage unter dem Namen der Campagna di Roma und in einer Ausdehnung von 10 M. Länge und 3—4 M. Breite einer Einöde gleicht, in der man oft weit und breit keinen Baum und ihrer ungemeinen Fruchtbarkeit[1]) ungeachtet nur selten eine bebaute Strecke, sondern nur hie und da ansehnliche Viehheerden mit ihren zerlumpten Hirten sieht — diese Gegend war ehedem mit zahlreichen Städten[2]), später aber, nachdem diese eine Beute der Römer geworden und zu einem grofsen Theile zerstört worden waren, als der so beliebte und hochgeschätzte *ager suburbanus* mit reichbebauten Feldern, mit einträglichen Landgütern, mit prachtvollen Gärten und Häusern in ununterbrochenen Reihen bis zu Rom's Vorstädten hin

1) Wenn schon im Alterthume über abnehmende Fruchtbarkeit des Bodens zuweilen Klage geführt wurde, wie Colum. de re rust. praef. dies thut, so schreibt doch schon derselbe Schriftsteller die Schuld davon keineswegs dem Boden, sondern der ungeheuren Gröfse der Besitzungen und deren schlechter Verwaltung zu.

2) Zu dem latinischen Städtebunde im alten Latium gehörten 30 gröfsere Städte; die meisten derselben hatten wieder kleinere unter ihrem Schutze; so allein Praeneste 9, Liv. VI, 29. In der Umgebung der pontinischen Sümpfe im Lande der Volsker lagen 33 Städte, Plin. III, 5, 9.

bedeckt und geschmückt. — Zu jener Zeit nun, wo die Oberfläche des Landes und des Bodens eine von der heutigen so ganz verschiedene war, war die Lage Roms auch in Rücksicht auf die Gesundheit eine ganz andere, als jetzt. Das neuere Rom und noch mehr dessen weite, fast ganz unbewohnte Umgebung ist durch eine höchst ungesunde Luft (*Aria cattiva*) verrufen, welche namentlich in den Sommermonaten August und September bei herrschendem Süd-, Südost- oder Südwest-Wind (*Plumbeus Auster Hor. Sat. II*, 6, 18. *Pestilens Africus Hor. Od. III*, 23, 5. — *Vulturnus*, *Eurus; Scirocco* — *Λὶψ*; *Libeccio*), bei anhaltend grofser Hitze am Tage und dennoch plötzlich eintretender feuchter Kühlung nach Sonnenuntergang, besonders im Schatten, gefährliche, ja tödtliche Wechselfieber verbreitet, indem durch die sehr beschleunigte Austrocknung des Bodens ein auf der Erde hinschleichendes und durch die einsaugenden Hautgefäfse in den Körper eindringendes Gift erzeugt zu werden scheint. Die Umgebung Rom's wird nun zwar bereits im Alterthume mehrfach als ungesund bezeichnet[1]), und auch in Rom selbst wurde sogar der Dea Febris auf dem Palatin, wo sie ein sehr altes Heiligthum (*Cic. Leg. II*, 11) hatte, desgleichen auf dem Esquilin und in der Regio trans Tiberim geopfert (*Plin. II*, 7, 5). Auch ist von Fieber-Kranken oft die Rede (*Cic. ad Attic. VI*, 9. *ad Div. XVI*, 11. *XIV*, 8. *Sen. Ep.* 104. *Plin. VII*, 51), und in den Sommermonaten flüchteten die wohlhabenden Römer gern auf ihre Villen im Sabiner- oder Albaner-Gebirge oder auf den Höhen von Tusculum, wo der Aufenthalt freilich viel gesünder und angenehmer war[2]). Die Klagen über die Stadt selbst beginnen jedoch erst in den Zeiten des Verfalles, wo die Bewohner durch Verweichlichung und mafslose Ausschweifungen ein ganz anderes Geschlecht geworden waren, als das frühere, welches sich durch tägliche Körper-Uebungen und kriegerische Abhärtung, durch kräftigende Bäder, durch seine,

1) Livius VII, 38.
2) Horat. Sat. II, 6, 19; Epist. I, 7.

gerade für Rom äusserst zweckmäfsige wollene Kleidung, besonders aber durch seine Enthaltsamkeit und Mäfsigkeit gesund erhielt. Und mufs man auch zugeben, dafs der feuchte und wasserreiche Boden Roms, mit der natürlichen Hitze des Klima's verbunden, wohl von jeher einen die Luft verderbenden Krankheitsstoff zu erzeugen geeignet war: so hat doch die Erfahrung bewiesen, dafs gerade durch menschlichen Anbau und mancherlei verständige Anlagen dieser Uebelstand vermindert, ja ganz unmerklich gemacht werden kann. Wie die römische Campagna, wie sogar die pontinischen Sümpfe erst seit der Vertilgung der Städte und der menschlichen Wohnungen so recht ein Sitz tödtlichen Krankheitsstoffes geworden sind, so sind auch in Rom selbst die verlassenen Quartiere immer erst ungesund geworden. Ehedem, als zumal noch zahlreiche Haine und Baumpflanzungen den verderblichen Winden den Durchzug wehrten und in Verbindung mit vielen weitverbreiteten Wasserleitungen [1]) die Hitze mäfsigten und die schädlichen Dünste an sich zogen; als bedeutende Uferwerke gegen Ueberschwemmungen schützten und unterirdische Canäle aller Unreinigkeit der Strafsen und aller Feuchtigkeit der Niederungen immer offne Abzüge gaben; als eine Menge von Säulenhallen überall Schatten gewährte; als vielleicht selbst der Bau der Häuser und der Strafsen, wenn auch minder gefällig, doch dem Klima angemessener war [2]): damals glaubte man im Allgemeinen Ursache zu haben, die Lage Roms als eine sehr gesunde zu rühmen [3]). Wie vortheilhaft aber diese Lage zumal in commercieller und ganz besonders in politisch-militärischer Rücksicht gewesen sei, das läfst Livius den Camillus in der Rede geltend machen, durch welche derselbe die Wiederherstellung der von den Galliern verwüsteten Stadt zu erreichen suchte [4]).

1) Frontin. Aquaed. I, 18.

2) Tacit. Ann. XV, 43.

3) Cic. de Rep. II, 5.

4) Liv. V, 54.

§. 329. Rom bis zum gallischen Brande.

Nach der bekannten Sage legte Romulus auf dem Palatinus den Grund zu der anfangs höchst unbedeutenden, nach ihm benannten Stadt. Die Geschichtschreiber Rom's hielten an diesem sehr poetischen Mythus, wie überhaupt an den altrömischen Sagen fest, geriethen aber durch den Versuch einer pragmatischen Darstellung und Verknüpfung derselben in ganz unlösbare Verwickelungen und endlose Widersprüche. In solchem Widerspruche steht denn auch jene Sage von der Gründung Roms theils mit anderen Sagen, theils mit der nachfolgenden wirklichen Geschichte, theils sogar mit manchen glaubwürdigen Nachrichten und Documenten aus der römischen Urzeit selbst. Aus diesen vereinigten Momenten ergiebt sich nur so viel als gewifs, dafs auf mehreren der oben beschriebenen Hügel seit undenklichen Zeiten Niederlassungen von verschiedener Abkunft bestanden. Diese Hügel bildeten in Verbindung mit der Tiber eine natürliche Grenze zwischen den hier an einander stofsenden Gebieten der Etrusker, Sabiner und Latiner. Dazu war ihre Beschaffenheit einer einfachen Befestigung sehr günstig, indem ihre Seiten entweder von Natur steil und abschüssig waren, oder doch mit leichter Mühe vollends abgeschrofft werden konnten. Durch kleine Seen, welche die dazwischen liegenden quellenreichen Niederungen ehemals füllten, wurden die Hügel von einander getrennt. So befand sich zwischen dem Palatinus und Aventinus das grofse Velabrum, über welches man für einen Quadrans auf Booten übersetzte; zwischen dem Palatinus und Capitolinus aber war das kleine Velabrum und der Lacus Curtius. Aus diesen Seen wurden später Sümpfe.

Den Palatinus, auf welchem sich schon 60 J. vor dem trojanischen Kriege Evander aus Pallantium in Arkadien angesiedelt haben sollte, wovon der Name des Berges abgeleitet wurde[1]), hatte eine latinische Niederlassung inne, wäh-

1) Andere Ableitungen finden sich bei Varro de L. L. IV, 8. Serv. ad Virg. Aen. VIII, 51. Fest. s. h. v. Plin. hist. nat. IV, 6. 10. Solin, 1 u. 7.

rend auf dem nördlich gegenüber liegenden Quirinalis Sabiner wohnten. Beide Orte, als die Vorposten ihrer Völkerschaften, haben wir uns für die älteste Zeit ohne gegenseitigen Verkehr, vielmehr in einem feindlichen Verhältniſs zu denken. Die Latiner Palatium's (so hieſs wohl der Ort) scheinen aber in dem Streben nach Selbständigkeit, und auf ihre Befestigungen [1]) vertrauend, auch von ihren eignen Volksverwandten, dem latinischen Bunde, sich losgerissen zu haben und daher in ein feindseliges Verhältniſs zu demselben getreten zu sein. Ein solches Verhältniſs bestand früher sogar zwischen den Palatinensern und dem latinischen Flecken auf dem Aventinus. Bei dem Namen dieses Berges dachten daher die römischen Altbürger an allerlei Ungunst, Widerwärtigkeit und verfänglichen Spuk.

Die palatinische Stadt oder die Stadt des Romulus kann zuerst nur die Höhe des Palatinus eingenommen haben, von deren viereckiger Gestalt sie Roma quadrata genannt wurde [2]). Sie hatte drei Thore, welche sämmtlich auf der Nordseite lagen, weil die Stadt nur von dort her (wo später vom Colosseum her die Via nova und die Via sacra über die zungenförmige Erhebung der Velia hinweg nach dem Forum und dem Capitolium führten) zugänglich war. Diese Thore hieſsen: 1) *Porta Mucionis*, *Mugionia*, *Mugonia*, *Porta vetus Palatii;* 2) *Porta Romanula* oder *Romana;* 3) *Porta Janualis.* Das von Tacitus [3]) genau beschriebene Pomörium erstreckte sich jedoch auf allen Seiten bis an den äuſsersten Fuſs des Palatinus, indem es auch auſserhalb der Stadtmauer einen

1) Der Name Roma (wofür auch Valentia gebraucht wurde, Fest. s. v. Romam, Solin. I.) ist entschieden identisch mit ῥώμη, und kömmt sammt robur von ῥώω, welches mit ῥύω, ruo (wovon ruma, rumen, d. i. mamma; Dea Rumia oder Rumīna, die Göttin des Säugens; ficus Ruminalis; Rumīnus, i. e. Jupiter omnia alens et ruma animalia nutriens. August. de civ. Dei VII, 11) ebenso verwandt ist, wie unser *ziehen* die Begriffe *schnellen* und *wachsen machen*, *stärken* in sich vereinigt. Romulus ist von Roma abgeleitet.

2) Solin. 1. Fest. s. h. v.

3) Tacit. Ann. XII, 24.

grofsen, mit Steinen (*Cippi*) genau bezeichneten Umkreise umfafste. Das Pomörium begrenzte nämlich das geistliche Stadtgebiet oder den geheiligten Raum, innerhalb dessen städtische Auspicien allein angestellt werden konnten[1]). Dadurch erhielt es eine grofse Bedeutung, wurde deshalb von einem Augur mit der Gebetsformel geweihet: *Dii tutelares, urbis pomoerium hoc ne minus majusve faxitis; sed iis, quibus terminatum est, regionibus efferatis*, und durfte nur von Solchen feierlich erweitert werden, welche die Grenzen des Reichs durch glänzende Eroberungen, und zwar nach der ursprünglichen Bestimmung, innerhalb Italiens ausgedehnt hatten[2]).

§. 330. Fortsetzung.

In welcher Ordnung nun und unter welchen Königen die übrigen Hügel mit der palatinischen Stadt verbunden worden seien, darüber geben uns Dionysius, Livius, Strabo und Tacitus die widersprechendsten Nachrichten. Doch wurde noch zu Tiberius Zeiten ein Fest *Septimontium* gefeiert, welches darauf hindeutet, dafs mit dem Palatinus zunächst die Esquiliae und der Caelius in einen städtischen Verband getreten sind. Dieses Fest, offenbar zur Erinnerung an diese Vereinigung gestiftet, wurde nämlich von folgenden Bezirken begangen: Palatium, Velia, Fagutal, Subura, Cermalus (auch Germalus geschrieben), Oppius, Caelius, Cispius. Hiervon gehören drei Bezirke dem Palatinus an, Palatium als die eigentliche Höhe, Velia als der nördliche, Germalus als der westliche Abhang. Oppius und Cispius sind die beiden Arme des Esquilinus. Fagutal ist eine Senkung am Esquilinus. Dem Verbande dieser 7 Bezirke hatte sich wahrscheinlich später noch die Subura angeschlossen, nach der Vermuthung der Alten ursprünglich ein Dorf (Sucusa, pagus Sucusanus)[3]), in

1) Liv. I, 44. Gell. XIII, 14. Varro de L. L. IV, 32.

2) Seneca Br. V, 14.

3) Varro de L. L. IV, 8. Fest. s. v. Suburam. Die Ableitungen des Namens Sucusa (nach der Abbreviatur SVC. für Subura mufs er früher so gelautet haben) von sub urbe oder succurrere sind beide falsch. Ich denke an sucosa (= humida) vallis.

der breiten Vertiefung, welche sich vom Caelius nördlich nach den Carinae hinüberzieht, der kielartig sich erhebenden Südseite der Esquiliae[1]). Die Carinae waren nach der Subura hin durch einen Erdwall (*murus terreus*) befestigt und früher befand sich dort ein praesidium stativum zum Schutze der Esquiliae[2]). Während übrigens Einige den Caelius durch Tullus Hostilius mit den besiegten Albanern besetzen und zur Stadt nehmen lassen, und Andere wieder das Letztere von Ancus Martius erzählen: meldet eine alte Nachricht, dieser Berg, damals Querquetulanus genannt, sei den Etruskern angewiesen worden, welche den Römern in einem Kriege mit den Sabinern zu Hülfe gekommen seien, welches Ereignifs von Romulus bis auf Tarquinius Priscus herabgesetzt wird. Der etruskische Mastarna soll dann als König Servius Tullius dem Berge von dem Führer jener Schaar, Caeles Vibenna, den späteren Namen gegeben haben.

Eben so ist in Rücksicht des Mons Tarpejus ungewifs, ob er zuerst latinisch oder sabinisch gewesen sei. Denn das ist gewifs, dafs er bleibend erst an Rom kam, als die Sabiner-Stadt mit diesem sich vereinigte. Auf dem Tarpejus befand sich aber niemals eine eigentliche Stadt, sondern nur eine Arx. Die Sabiner-Stadt (*Quirium?*) mit ihrem Hauptheiligthume, dem Capitolium vetus, lag auf dem Quirinalis. Wenn nun auf der einen Seite die zum Septimontium vereinigten Bezirke bedeutend früher verbunden gewesen sein müssen, so geht doch aus einer anderen, dem Numa zugeschriebenen, jedenfalls sehr alten geistlichen Eintheilung der Stadt hervor, dafs auch die Verbindung mit der sabinischen Stadt sehr alt gedacht werden müsse. Auch der Quirinalis ist nämlich auf gleiche Weise, wie die Bezirke des Septimontium's, nach Sacrariis Argeorum, oder in *Argei* (*Argea*, — *orum*)[3]) eingetheilt. Denn Argei oder Argea bedeutet ursprünglich gewifs die geistlichen Bezirke und deren Genossenschaften selbst, welche bei der Süh-

1) Liv. XXVI, 10. Horat. Epist. I, 7, 48.
2) Fest. l. l.
3) Vergl. §. 49. S. 88 sqq.

nungsfeier am 15. Mai als Collectiv-Personen durch Binsenmänner symbolisch dargestellt wurden. Servius Tullius fafste dann eine gewisse Zahl, und zwar, wie sich aus Varro's Angabe [1]) ergiebt, je sechs solcher Argei zusammen und bildete daraus seine 4 Regiones (Stadtbezirke) und 4 Tribus urbanae (Bezirksgenossenschaften). Die Regionen des Servius werden in folgender Ordnung genannt: 1) Suburana, wozu der Cälius, die Carinen, der unter diesen später mitbegriffene Ceroliensis, ein Theil der Via sacra und die Subura gehörte; 2) Esquilina, die beiden Theile der Esquilien, den Oppius und Cispius in sich fassend; 3) Collina, aus dem Quirinal und Viminal bestehend; 4) Palatina, zu welcher das Palatium, und dessen Umgebungen, Germalus, Velabrum und Forum auf der westlichen, Vallis Murtia und Circus Maximus auf der südlichen, Velia und Via sacra auf der nördlichen Seite gehörte.

Auf diese Weise umfafsten aber die 4 Regionen des Servius nur 24 Argea, während Varro von 27 Kapellen derselben spricht, und man sogar nach der Zahl der 30 Binsenmänner auch 30 Sacraria Argeorum anzunehmen wohl berechtigt ist, da zumal die Zahl dreifsig auch in anderen Eintheilungen häufig wiederkehrt. Die 3 oder 6 übrigen Kapellen darf man sich wohl mit Grund auf den beiden übrigen Bergen (*Tarpejus*, nachmals *Capitolinus*, und *Aventinus*) denken, welche von Servius zwar in den städtischen Umfang gezogen wurden, damals aber (der eine als königliches und geistliches Gut, der andere als *ager publicus*) nicht für Stadtbezirke gelten konnten.

§. 331. Wall und Mauer des Servius.

Das nunmehr bereits zur Siebenhügelstadt im höheren Sinne angewachsene Rom umzog Servius nach dem schon von Tarquinius Priscus gefafsten Plane mit einer Befestigung. Die von ihm aus Quadern aufgeführte Stadtmauer hatte (die vom Terrain geforderten kleinen Krümmungen abgerechnet) die Gestalt eines rechtwinklichen und fast gleichschenklichen Drei-

1) Varro de L. L. IV, 8.

ecks, dessen rechter Winkel mit dem Scheitel gegen OSO. gerichtet und dessen als Basis dienende Kathete nur darum etwas kürzer war, als die andere, weil der von ihr und der Hypotenuse gebildete, nach SSW. gerichtete Winkel wegen der Gestalt des in ihm liegenden Aventinus abgestumpft war. Die perpendiculär stehende, nach NNO. gerichtete Kathete begrenzte in ihrer nördlichen Hälfte die nordöstlichen Abflachungen des Cispius, Viminal und Quirinal. Dieser von Natur schwache Theil der Stadt wurde noch insbesondere durch einen 6 — 7 Stadien langen und 50 Fufs breiten Wall geschützt, an welchen die Mauer gelehnt war. Vor beiden war ein Graben von mehr als 100 Fufs Breite und 30 Fufs Tiefe gezogen [1]). Am südlichen Ende dieses Walles lag die Porta Esquilina, am nördlichen die Collina (vom Collis Agonalis s. Quirinalis so genannt), in der Mitte die Porta Viminalis. Von der P. Collina aus lief die Mauer in südwestlicher Richtung am Abhange des Quirinalis hin. Am Quirinal befand sich die Porta Salutaris und die Porta Sanqualis, erstere von einem Tempel der Salus, letztere von dem des Sancus benannt. Ferner führte von demselben Hügel nach dem Altare des Mars auf dem Marsfelde die Porta Fontinalis [2]). Zwischen dem Quirinal und dem Capitolinus führte die P. Ratumena [3]) nach dem Marsfelde. Nachdem nun die Mauer an der Westseite des Capitols hingelaufen war, befand sich an dessen südlichem Abhange die P. Carmentalis; nach einem dort befindlichen Altare der Carmenta, der angeblichen Mutter des Evander, so benannt. Nach dem Unfalle der 300 Fabier, welche durch dieselbe ausgezogen waren, wurde sie Scelerata genannt [4]). Vor diesem Thore lagen, in geringer nordwestlicher Entfernung, links an der Tiber, der Tiber-Insel gerade gegenüber, das Forum olitorium, wo später das Theater des Marcellus

1) Dionys. IX.
2) Liv. XXXV, 10.
3) Plin. hist. nat. VIII, 42, 65. Solin. 45. Fest. s. h. v.
4) Liv. II, 49. Fest. s. v. cf. Ovid. Fast. II, 204.

stand, und davon rechts die Flaminischen Wiesen, wo nachmals der Circus Flaminius sich befand. Zwischen diesen beiden Punkten lag später der berühmte Tempel des Apollo [1]). Von der P. Carmentalis lief nun die Mauer in südlicher Richtung über das Velabrum und am Thal des Circus Maximus vorüber nach der nördlichsten Spitze des Aventinus hin. Ein Theil des flachen Tiber-Ufers blieb aufserhalb der Mauer, welche hier die eingeschlossenen Stadttheile, insbesondere das Forum zugleich gegen Ueberschwemmungen schützte. Auf jenem Uferstreifen lag späterhin aufserhalb der P. Carmentalis ein Tempel der Spes [2]) und noch weiter nach der Tiber zu ein Tempel des Apollo Medicus [3]). Weiter südlich führte die P. Flumentaria, vom Velabrum her, gerade nach dem Flusse. Vor ihr lag der Pötilische Hain, in welchem das Gericht über M. Manlius Capitolinus gehalten wurde [4]). Auch lag der Fischmarkt (*Forum piscarium* oder *piscatorium*) aufserhalb dieses Thores längs der Tiber hin. Darauf berührte die Mauer den in der Vallis Murtia zwischen Palatin und Aventin liegenden Circus Maximus, und zwar so, dafs die Stadtmauer selbst mit ihren Zinnen und Thürmen (*oppidum*) die nordwestliche schmale Seite desselben bildete, wo die Carceres sich befanden. Daher war die nur den Triumphatoren sich öffnende P. Triumphalis zugleich Eingang zum Circus und auch Stadtthor; denn über den Circus und um die Meta herum zogen sie in die Stadt ein. Eben so konnten aber auch die zum gewöhnlichen Gebrauche bei den Spielen bestimmten, und wahrscheinlich auf beiden Seiten der P. Triumphalis liegenden zwölf Circus-Eingänge (*duodecim portae*) wohl als ein Stadtthor mitgerechnet werden. Am nördlichen Fufse des Aventin, da, wo sich der Clivus Publicius erhob, befand sich die P. Trigemina. Daher hiefs die Gegend zwischen dem Flusse und dem westlichen, von der Mauer begrenzten Abhange des Aventin

1) Vergl. §. 238. S. 471. Liv. XXVII, 37.
2) Liv. XXIV, 47. XXV, 7.
3) Liv. XL, 51.
4) Liv. VI, 20.

ante oder *extra portam Trigeminam.* Daselbst waren die *Salinae.* Weiter hinab befanden sich, südlich vom Aventin, der Hafenmarkt (*Emporium*) mit seinen grofsen Magazinen (*horrea*) und die Schiffswerfte (*Navalia*). Daher hiefs ein Thor in demjenigen Theile der Mauer, welcher auf der Südseite des Aventin sich hinzog, P. Navalis. Die Umgegend hiefs *post Navalia.* Von hier aus zog sich nun die Mauer, von der P. Naevia, Rauduscula na und Lavernalis unterbrochen, quer über die dem Aventin südöstlich gegenüber liegende, jetzt mit zu ihm gerechnete Höhe hinweg nach der Südseite des Caelius. Da, wo die Mauer diesen Berg berührte, lag die von Capua benannte P. Capena. Darauf lief die Mauer noch eine Strecke in östlicher Richtung hin, und durchschnitt dann in nördlichem Laufe den östlichen Rücken des Caelius, welcher den Namen Caelimontium führte. Daselbst befand sich die P. Caelimontana, und am nördlichen Abhange des Caelius, welcher vordem Querquetulanus geheifsen hatte, die P. Querquetulana. Von ihr gerade nördlich lag die P. Esquilina beim Anfange des Walles, wovon wir ausgegangen sind. Aufser diesen werden noch als Thore der Servischen Mauer die P. Catularia, Piacularis und Ferentina genannt. Letzteres Thor mag wohl auf der Südseite des Caelius zu suchen sein, da es jedenfalls auf den Lucus Ferentinae, wo auch die Aqua Ferentina war, zu beziehen ist.

§. 332. Fortsetzung.

Aufser den genannten Ringmauern und dem Walle des Servius, welche übrigens nach Dionysius Urtheile keine sehr bedeutende Befestigung bildeten, hatte das königliche Rom noch einige grofsartige Bauwerke aufzuweisen, deren Ueberreste zum Theil noch jetzt Staunen erwecken. Dahin gehört das alte unterirdische Staatsgefängnifs am Fufse des Capitols, von Ancus Marcius angelegt, von Servius Tullius vollendet; daher Carcer Mamertinus (von *Martius*) oder Tullianus [1]).

1) Liv. I, 33. Varro L. L. IV, 32 med. Fest. s. v. Tullianum. Sallust. Cat. 55.

Das bewundernswürdigste und zugleich folgenreichste Werk war der von Tarquinius Priscus begonnene, und von Tarquinius Sup. vollendete Abzugscanal, durch welchen die bis dahin sumpfigen Thäler zwischen den römischen Hügeln trocken gelegt und zugleich alle Unreinigkeiten aus den Strafsen der Stadt in die Tiber geführt wurden (*Cloaca*, nachmals *Maxima* genannt, im Gegensatze zu den später hinzugefügten, ihr keinesweges gleichkommenden Nebenarmen). Der Hauptstamm ging unter dem Forum und dem grofsen Velabrum, in der Tiefe zwischen dem palatinischen und capitolinischen Berge hinweg in die Tiber. In denselben mündeten aber Zweige aus den verschiedenen Seitenthälern. Ihr aus drei über einander liegenden Bogen bestehendes Gewölbe, aus grofsen, regelmäfsigen Tuffblöcken erbaut, liegt 27 Fufs tief unter dem alten Pflaster, ist 13½ Fufs breit und noch einmal so hoch. Dieses auch von den Schriftstellern der Kaiserzeit wegen seiner unübertroffenen Grofsartigkeit angestaunte Werk [1]) ist noch heute ein sprechender Beweis von der Baukunst und der Macht des königlichen Roms, aber auch von dem Drucke, unter welchem das fröhnende Volk zu seufzen hatte. Ihre Wiederherstellung allein kostete 1000 Talente oder 1½ Million Thaler [2]). — Aehnliche Bauten waren [3]) die ebenfalls von Tarquinius dem Aeltern aufgeführten und noch jetzt vorhandenen Ufermauern der Tiber, ferner der Circus, erst später Maximus genannt, und die Untermauerung der Ostseite des capitolinischen Doppelbergs, wodurch derselbe für den Bau des Jupitertempels geebnet und vorbereitet wurde.

Wenn übrigens selbst unter den Tarquiniern, welche zuerst dergleichen Werke unternahmen, an eigentliche Pracht der Bauart keineswegs zu denken war, so bestand zumal das älteste Rom nur aus den allereinfachsten Gebäuden. Die Wände waren Flechtwerk (*crates*), mit Lehm überstrichen,

1) Liv. I, 38. 56.
2) Plin. XXXVI, 15.
3) Dionys. III, 67.

oder Lehmbacksteine (*later*), Stroh und Schilf oder höchstens Schindeln (*tegulae, scandulae*) die Bedachung [1]). Die junge Republik konnte aber bei dem gänzlichen Mangel an Mitteln für solche Zwecke nicht einmal die von den Tarquiniern eingeschlagene Bahn zur Verschönerung der Stadt verfolgen.

Auch die Tempel waren noch sehr klein, einfach, und wurden nach etruskischem Stile gebaut. Der erste Tempel in griechischem Geschmacke war ein Tempel der Ceres, welcher im J. 261 am Circus erbaut wurde [2]).

Durch Einziehung der königlichen Güter wurde die grofse Ebene im NW. der Stadt für öffentliche Zwecke, besonders für kriegerische Uebungen (*Campus Martius*), für Volksversammlungen und späteren Anbau gewonnen [3]). Dazu schenkte Caja Tarratia oder Sussetia dem Volke auch noch den Campus Tiberinus, welcher nun dem Marsfelde einverleibt wurde [4]). Durch die Lex Icilia aber (im J. 298) wurde der Aventin der Plebs als Baustätte zugetheilt. Dadurch wurde dieser Berg gewissermafsen zur Plebejerstadt [5]).

§. 333. Rom vom gallischen Brande bis zur Kaiserzeit.

Durch die Gallier wurde Rom bis auf einen kleinen Theil des Palatins verbrannt und zerstört (im J. 365). Dieses Ereignifs hatte den nachtheiligsten Einflufs auf die äufsere Beschaffenheit der Stadt. In der Eile baute ein Jeder, wie und wohin er wollte. Daher behielt Rom bis auf Nero's Zeiten krumme und enge Strafsen, die wenig durchschnitten waren, und übermäfsig grofse, zusammenhängende Häusermassen umschlossen. Dabei wurden sogar die Cloaken überbaut [6]).

Innerhalb des genannten Zeitraums bildet das Ende des

1) Ovid. Fast. I, 199. III, 183. VI, 261. Plin. XXXV, 14.
2) Plin. XXXV, 12.
3) Liv. II, 5. Dionys. V, 13.
4) Plin. XXXIV, 6. Gell. VI, 7.
5) Dionys. X, 31. 32.
6) Liv. V, 55. VI, 4.

zweiten punischen Krieges einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte der Stadt. Bis zu diesem Zeitpunkte kämpfte Rom um seine Existenz, aber in einer grofsartigen, ewig denkwürdigen Weise. Derselbe Sinn und Geist spricht sich auch in den Bauwerken dieser Periode aus. Die Privathäuser blieben unansehnlich, sogar dürftig. Von öffentlichen Gebäuden zum Vergnügen ist nur der Circus Flaminius (531 d. St.) vor der Porta Carmentalis zu nennen. Eben so wenig führte man blofse Prachtgebäude auf. Dagegen gaben die mancherlei grofsen Gefahren, in welchen der Staat schwebte, und aus denen er doch stets glorreich hervorging, zu Aufführung einer Menge von Tempeln theils für die alten, theils für neue Götter Gelegenheit. Diese Tempel wurden meist im griechischen Geschmacke aufgeführt, und waren für ihre Zeit prächtig, aber immer noch einfach im Vergleich mit der Folgezeit. Besonders sind aber für diese Periode charakteristisch der Bau der ersten Heerstrafsen (*via Appia* im J. 442, nach Capua führend; *via Flaminia* im J. 532, nach Ariminum) und der ersten grofsen Wasserleitungen (*aqua Appia* im J. 442, *Anio vetus* im J. 481). Diese beiden Arten von Bauwerken, den Cloaken an Gemeinnützlichkeit, wie an grofsartiger Pracht würdig zur Seite stehend, sind sprechende Denkmäler der römischen Sinnesart. Sie waren auf die Weltherrschaft Roms, auf dessen steigendes Wachsthum und ewige Dauer berechnet, und die ersten Bauten dieser Art wurden ausgeführt, als Rom noch mit seinen nächsten Nachbarn, besonders den Samnitern, auf Tod und Leben kämpfte.

Im zweiten Abschnitte dieses Zeitraumes, in welchem Rom welterobernd auftritt, nimmt auch die römische Baukunst und das Ansehen der Stadt allmälich einen anderen Charakter an. Zwar wurden die Werke der letztgenannten Art keinesweges vernachlässigt, sondern vielmehr die bisherigen Heerstrafsen und Wasserleitungen ausgebessert und verbessert, und neue mit noch gröfserem Aufwande angelegt; die Plätze und Strafsen der Stadt mehr und mehr mit Tuffquadern (*saxo quadrato*), später mit Travertin und Basalt (*silex*) gepfla-

stert [1]). Neue Cloaken wurden angelegt, wie die auf dem Aventin (568 d. St.), und vor der P. Trigemina das Emporium mit verschiedenen Vorrathshäusern und mehreren Porticus erbaut (so der *Porticus inter lignarios* [2]), wie für diesen Platz auch später zum Vortheile des handelnden Publicum's noch Vieles gethan wurde. Ferner wurde im J. 610 der Pons Palatinus oder Senatorius vollendet, die erste steinerne Brücke, welche vom Velabrum aus über die Tiber führte, während bis dahin die von König Ancus gebaute hölzerne Brücke (*Pons sublicius*, unter der P. Trigemina, am westlichen Fuſse des Aventin) die einzige war. Im J. 626 baute M. Aemil. Scaurus oberhalb der Stadt an der Via Flaminia eine Brücke (*pons Milvius*, *Mulvius*, *Aemilius* [3]) und im J. 690 legte Fabricius vom Forum olitorium nach der Tiber-Insel hinüber den Pons Fabricius an. Ferner wurden mehrere bedeutende Speisemärkte eingerichtet. Neben diesen vorzugsweise auf das allgemeine Wohl berechneten Bauwerken und den Tempeln nahmen aber in dieser Zeit die eigentlichen Pracht- und Luxus-Gebäude und unter ihnen die den öffentlichen Vergnügungen gewidmeten eine immer bedeutendere Stelle ein. Zum Schutze gegen Sonnenschein und Regen wurden eine Menge von Säulenhallen (*Porticus*) theils an öffentlichen Gebäuden, theils um öffentliche Plätze und auf vielbetretenen Wegen angelegt. Diese Hallen wurden früher von Travertin, später aber von Marmor ausgeführt und mit Statuen, kostbaren Fuſsböden u. s. w. immer prächtiger geschmückt. Der von Q. Metellus im J. 604 um seinen Tempel des Jupiter Stator herumgeführte und im J. 722 von Augustus unter dem Namen Porticus Octavia erneuerte Porticus bestand aus 270 Marmor-Säulen. — Seit den Kriegen in Macedonien und Griechenland wurden die **Basiliken** sehr beliebt. Diese Gebäude, deren viele nachmals in christliche Kirchen umgewandelt wurden, welche ihnen eben deſswegen ihre gewöhnliche, aus mehreren Schif-

1) Liv. XLI, 27.
2) Liv. XXXV, 10.
3) Sext. Aurel. Vict. de vir. illustr. 76.

fen zusammengesetzte Form verdanken sollen, bestanden aus mehreren parallel laufenden Porticus. Der dazwischen liegende längliche Haupt-Raum war mit einem überragenden Dache überdeckt, und auf beiden Seiten der geräumigen Säulenhallen waren oft noch Zimmer angebaut (*Chalcidica, orum* [1]). Diese Basiliken wurden zu allerlei theils Privat-, theils Staatsgeschäften benutzt, welche man sonst im Freien abgemacht hatte, zu Handelsgeschäften, zu Gerichtssitzungen, zu Berathungen u. s. w. Die erste (*Basilica Porcia*, in welcher sich nachher die Volkstribunen zu berathen pflegten) wurde im J. 568 von M. Porcius Cato gebaut; im J. 573 die Basilica Fulvia, 583 die Sempronia, 631 die Opimia, 674 die Aemilia, 698 die B. Pauli, 706 die Julia. — Ein dritter Circus (*Circus Florae*) wurde im J. 579, und für scenische Spiele von M. Aemilius Lepidus im J. 573 ein Theater gebaut, ein anderes von C. Cassius 597 (welches jedoch wegen moralischer Bedenken von P. Corn. Scipio Nasica sogleich wieder niedergerissen wurde); ferner das prächtige, aber nur für temporären Gebrauch aus Holz gebaute Theater des M. Scaurus [2]) und das erste steinerne von Pompejus 697 aufgeführte; ferner das drehbare Doppeltheater des C. Curio im J. 702. Auch wurden in diesem Zeitraume verschiedene Triumphbögen (*Fornices, Arcus triumphales*) gebaut, anfangs von römischem Stein oder gar von Ziegeln, später vom feinsten Marmor; so der Fornix des Scipio Africanus neben dem Clivus Capitolinus im J. 562, der Arcus Fabianus (von *Fab. Max. Allobrox*) im J. 631 und der Fornix des Octavianus im J. 716.

Der Verschönerung Rom's war allerdings das Ausplünderungssystem, welches die Römer in den eroberten Ländern gar bald in Anwendung brachten, in hohem Grade förderlich. So deckte schon Fulv. Flaccus im J. 580 das Marmordach vom Tempel der Juno Lacinia in Bruttium ab, um seinen Tempel der Fortuna equestris damit zu schmücken; so verpflanzte M.

1) Vitruv. V, 1.
2) Plin. XXXVI, 15, 24.

Fulvius Nobilior die Musen aus Ambracia in seinen Tempel des Hercules (*Musarum*) am Circus Flaminius (573), so brachte L. Aemilius Paulus aus Macedonien eine Menge griechischer Kunstschätze mit, so Q. Metellus ebendaher eine Menge von Reiterstatuen; so wurde Corinth von Mummius geplündert. Sulla aber und manche Andere nach ihm trieben die Plünderung in's Grofse. Daher macht Sulla wieder in der Geschichte der Stadt gewissermafsen Epoche. Seit ihm wird der Marmor als Baumaterial gewöhnlich. Besonders stieg um seine Zeit auch der Luxus und die Pracht der Privatgebäude mit unglaublicher Schnelligkeit. Denn die gerühmte Pracht des Hauses des L. Licin. Crassus (662 d. St.) auf dem palatinischen Berge wurde gar bald von den Häusern des C. Aquillius auf dem Viminalis, des Lutatius Catulus und des M. Livius Drusus am palatinischen Berge weit überboten. Das des Letzteren wurde von M. Crassus an Cicero für 3,500,000 Sesterzien verkauft. Noch prachtvoller waren die Gärten und Landhäuser des L. Licinius Lucullus am Collis hortulorum. Auch Pompejus half den Luxus steigern. Doch überbot C. Jul. Caesar an Aufwand für öffentliche Bauten alle Früheren. Derselbe erweiterte den Circus Maximus, führte um die Bahn herum einen Kanal (Euripus), und verwendete 100 Millionen Sesterzien nur auf den Ankauf der Häuser, welche abgebrochen werden mufsten, um für die Anlage des Forum Caesaris Platz zu gewinnen[1]). Derselbe wurde aber an der Ausführung eines noch viel grofsartigeren Planes, welcher auf die Gestaltung der Stadt den entschiedensten Einflufs gehabt hätte, durch seinen Tod gehindert. Er wollte nämlich das geräumige Marsfeld für die Erweiterung der Stadt durch den Anbau von Privathäusern eröffnen, dagegen aber dem Campus Vaticanus, hinter welchem er der Tiber ein neues, gerad̨eres, gegen Ueberschwemmungen geschützteres Bett graben wollte, die Bestimmung des Marsfeldes geben.

1) Suet. Jul. 26. Plin. XXXVI, 15.

§. 334. Rom unter den Kaisern.

Die bedeutende Vergröfserung der Stadt und das Wachsthum der Bevölkerung machte unter Augustus zur bequemeren Handhabung der polizeilichen Ordnung eine neue städtische Eintheilung nöthig, besonders auch, um gegen die bis dahin häufigen und meist bedeutenden Feuersbrünste wirksame Mafsregeln ergreifen zu können. Augustus theilte daher die Stadt in 14 Regionen, welche gewöhnlich ganz einfach als Regio prima, secunda sqq. bezeichnet, jedoch auch nach wichtigen, in ihnen liegenden Punkten besonders benannt wurden. Sie waren folgende: Regio I. Porta Capena, vor dem genannten Thore an der appischen Strafse; Reg. II. Caelimontana auf dem Caelius; Reg. III. Isis et Serapis, in der Tiefe zwischen dem Caelius und den Esquilien (Subura), nebst der Höhe der Carinae; Reg. IV. Via sacra, die Niederung zwischen dem Palatinus, Esquilinus, Viminalis und Quirinalis; Reg. V. Esquilina, auf dem Cispius und dem östlichen Abhange der Esquilien; Reg. VI. Alta semita, auf dem Quirinal und Viminal; Reg. VII. Via lata, die Gegend am westlichen Abhange des Quirinal und Capitol; Reg. VIII. Forum Romanum, die Tiefe zwischen dem Palatin und dem Capitol sammt letzterem Berge; Reg. IX. Circus Flaminius, der nordwestliche Theil des Marsfeldes; Reg. X. Palatium, die Höhe des Palatins nebst seinen Abhängen; Reg. XI. Circus Maximus, in dem Thale dieses Circus; Reg. XII. Piscina publica, die Gegend zwischen dem Aventin, Caelius und der Via Appia; Reg. XIII. Aventinus, die Höhe und der südliche Abhang dieses Berges; Reg. XIV. Trans Tiberim, die Vorstadt zwischen der Tiber und dem Janiculus.

Jede dieser 14 Regionen enthielt unter Vespasian durchschnittlich 19, später 22 Strafsenquartiere (*Vici*), welche an den Strafsenecken (*Compita*) ihre besonderen Kapellen hatten. Ein Vicus enthielt gegen 230 Wohnhäuser. Von den Wohnhäusern waren $\frac{1}{25}$ Domus, Palläste mit einem Porticus und einem Atrium; die übrigen Insulae, Wohnhäuser der Aermeren, zum Theil von 7 bis 8 Stockwerken, deren jedes ein-

zelne Eigenthum einer oder auch mehrerer Familien war. — Ein Praefectus war oberster Polizei-Beamter der ganzen Stadt und ihrer nächsten Umgebung. Unter ihm standen: 1) in jeder Region ein besonderes Polizei-Collegium, aus den sämmtlichen Vicomagistri mit ihren 2 Curatores an der Spitze bestehend; jeder Vicus erwählte aber aus seiner plebejischen Bevölkerung 4 Vicomagistri. Dem genannten Collegium zeigten 2 Denunciatores die Uebertretungen der Polizei-Gesetze an. Ferner 2) der Praefectus Vigilum mit seinen 7 Cohortes vigilum, deren jede aus 7 Centurien bestand. Je 2 Regionen hatten ein gemeinschaftliches Wachthaus (*excubitorium*).

§. 335. Fortsetzung.

In Verbindung mit M. Vipsanius Agrippa erwarb sich Augustus um die Stadt Rom die gröfsten Verdienste, indem er auf eigene Kosten eine Menge der bedeutendsten Bauten theils zum Nutzen, theils zur Verschönerung der Stadt aufführen liefs. Seinem Beispiele folgten mehrere vornehme Römer. So wurde besonders das Marsfeld, wohin man diese öffentlichen Gebäude verlegte, gleichsam eine neue Stadt, die aus einer zusammenhängenden Masse der prachtvollsten Tempel, Theater, Volksversammlungsörter und Säulenhallen bestand.

Die nächstfolgenden Kaiser wirkten weniger bedeutend. Tiberius legte in einiger Entfernung vor dem collinischen und viminalischen Thore das verschanzte Lager der Prätorianer (*Castra Praetoria*) an, und machte damit den Anfang zu einer neuen Befestigungslinie. Der unsinnige Nero wollte die alten häfslichen Stadttheile, die eigentliche Siebenhügelstadt in eine neue, prächtige Stadt verwandeln und zündete darum einen Brand an, der, in den mit allerhand entzündlichen Waaren angefüllten Buden an der Nordseite des Circus am Tage des gallischen Brandes beginnend (im J. 816, *XIV. Kal. Sextil.*), in 6 Tagen und 7 Nächten die alten und neuen Stadttheile dergestalt verwüstete, dafs von 14 Regionen nur 4 ganz verschont blieben. Damit ging leider bei Weitem der gröfste Theil der Denkmäler des republikanischen Roms zu

Grunde. Aber Nero gewann Raum, wie viele andere, mit der unsinnigsten Verschwendung ausgeschmückte Gebäude, so auf dem Palatinus an der Stelle einer ehemaligen Stadt seine Aurea domus aufzuführen. Auch würde Rom, wenn seine polizeilichen Anordnungen in allen Stücken befolgt worden wären, in der That ein ausgezeichnetes Ansehen erhalten haben. Denn er legte breite und gerade, vielfach durchschnittene Strafsen an; die Höhe der Häuser wurde beschränkt; sie sollten durchaus von albanischem oder gabinischem Steine aufgeführt werden, ihre eignen Brandmauern und nach den Strafsen Säulengänge haben. Aber mit der Wiederherstellung der Stadt hatten noch mehrere Nachfolger Nero's zu thun. Jedoch fuhren auch die späteren Kaiser fort, mit mehr oder weniger Eifer und freilich schon mit wechselndem, nicht immer klassischem Geschmacke zur Verschönerung der Stadt das Ihrige beizutragen.

In der früheren Kaiserzeit geschah noch viel für Staatsgebäude. Besonders zeichneten sich die nach dem Vorgange Cäsar's von Augustus, Domitian, Nerva und Trajan in einer fast ununterbrochenen Reihe vom Forum Romanum aus nach dem Marsfelde zu angelegten Fora durch ihre Pracht aus. Dieselben bestanden aus zusammenhängenden Massen von Tempeln, Basiliken und Säulenhallen, waren aber im Gegensatze zu dem eigentlichen Forum dazu bestimmt, für allerlei Geschäftsverrichtungen abgeschlossene, dem lärmenden Verkehre entzogene Räume zu bilden.

Unter den der Schaulust dienenden Gebäuden sind noch besonders zu nennen das von Augustus gebaute Theatrum Marcelli (743 d. St.) auf dem Forum olitorium vor den Flaminischen Wiesen; das von Statilius Taurus im J. 734 auf dem Marsfelde erbaute Amphitheater, besonders aber das von Vespasian durch Gefangene aus dem jüdischen Kriege angefangene und von Titus im J. 833 vollendete Amphitheatrum Flavium, Vespasiani oder Colosseum.

Eine besondere Rolle spielten in der Kaiserzeit unter den öffentlichen Gebäuden die T h e r m e n, ungeheure Gebäude

mit weitläufigen Parkanlagen nicht nur zum Baden, sondern zugleich auch zu den mannichfaltigsten Vergnügungen, zu Uebungen, Spielen und allerhand modischen Unterhaltungen für die grofse Masse des Volkes. In der Aufführung und wahrhaft verschwenderischen Ausschmückung solcher Bäder wetteiferten nach einander Nero, Titus, Trajan, Commodus, Severus, Caracalla, Alexander, Decius, Tacitus, Diocletian und Constantin. Von diesen Thermen sind übrigens die blofsen Badeanstalten (*balnea*) zu unterscheiden. Die Nympheen waren Gartenanlagen mit allerlei Wasserkünsten.

Als neue Arten von Ehrendenkmälern sind aus der Kaiserzeit die drei colossalen Säulen zu erwähnen, durch welche die Thaten Trajan's und der beiden Antonine verherrlicht wurden. Blofs zur Verzierung öffentlicher Plätze, besonders auch der Rennbahnen wurden die aus Aegypten nach Rom gebrachten Obelisken gebraucht.

Triumphbögen (*Arcus*) wurden dem Drusus, Dolabella, Germanicus, Tiberius, Titus, Trajan, Verus, M. Aurelius, Septim. Severus, Gallienus, Constantinus u. A. errichtet. Unter den Grabdenkmälern zeichneten sich die Mausoleen August's und Hadrian's, die Pyramide des Cestius und das Septizonium Severi aus.

§. 336. Fortsetzung.

Schon lange erstreckte sich die Stadt über die alten Mauern auf mehreren Seiten weit hinaus. Das weltbeherrschende Rom bedurfte aber auch der Mauern nicht. Anders gestaltete sich jedoch die Sache wieder, als die germanischen Völker durch ihre fortwährenden Einfälle in das römische Reich auch die Hauptstadt wiederholt in Schrecken setzten. Daher legte L. Domitius Aurelianus im J. d. St. 1022 eine neue Befestigungsmauer an, und M. Aurelius Probus vollendete dieselbe im J. 1027. Diese Mauern waren von Ziegelsteinen erbaut, inwendig mit Schutt ausgefüllt und mit Zinnen und Thürmen versehen. Dieselben umschlossen auch die Regio trans Tiberim und die Arx Janiculi. Hinter dieser Arx, in

dem westlichsten Winkel der Mauer befand sich die Porta Janiculensis oder Aurelia. Jeder der beiden nach der Tiber sich hinziehenden Schenkel enthielt ein Thor, der südliche die P. Portuensis, der nördliche die P. Septiminiana. Letztere befand sich nur wenig nördlich über dem Pons Janiculi. Von da an folgte die Mauer dem rechten Tiberufer, enthielt vor dem Pons Aelius oder der Hadriansbrücke die P. Aurelia, auf ihrer nördlichsten Ausbiegung die P. Flaminia, auf dem Pincius oder Collis hortulorum die P. Pincia, hinter den Gärten des Sallustius die P. Salaria, und der ehemaligen P. Collina entsprechend die P. Nomentana. Südlich von diesem Thore zog sich die Mauer um die Castra Praetoria herum. Auf der Ostseite enthielt sie die neue P. Viminalis, die Tiburtina, Praenestina und Labicana. Von hier aus lief die Mauer um den Cäliolus herum in südwestlicher Richtung, von der P. Asinaria und P. Metronia unterbrochen, und die an der Via Appia entstandene Vorstadt (*Porta Capena*) in einem südlich sich erstreckenden Bogen einschliefsend, worin die P. Latina und Appia sich befand, gegen die Tiber, indem sie südlich vom Aventin noch von der P. Ostiensis unterbrochen wurde.

Den Umfang der Aurelianischen Mauer giebt Vopiscus [1]) zu 50,000 Schritt an (= 10 geogr. Meilen), was offenbar einen Irrthum enthält, da der Flächenraum für einen solchen Umfang viel zu gering ist. Daher will man an jener Stelle 15,000 Schritte lesen, wodurch diese Angabe mit dem von Plinius d. Aelt. [2]) berichteten Resultate einer unter Vespasian (828 u. c.) vorgenommenen Vermessung in Einklang träte. Nach diesem betrug nämlich damals der Umfang der Stadt 13,200 Schritt. Die anderen von Plinius angegebenen Arten der Vermessung müssen ebenfalls für fehlerhaft gehalten werden.

Die unsinnigen Vermuthungen mancher Alterthumsforscher über die römische Einwohnerzahl sind meist daraus ent-

1) Vopisc. Aurel. 29.
2) Plin. h. n. III, 5.

standen, dafs man bei den Angaben des Census alle römischen Bürger für Einwohner Rom's nahm. Die sicherste Berechnung wird auf die Angabe des Marmor Ancyranum von einer Geldspende des Augustus an die Plebs urbana gegründet. Darnach betrug diese 320,000 Männer. Hierzu wird man eine gleiche Zahl von Frauen rechnen müssen, ferner etwa 10,000 Senatoren und Ritter mit ihren Familien, und endlich die Sklaven, deren Zahl recht wohl zu 350,000 angeschlagen werden darf.

§. 337. Die Heerstrafsen.

Als die Römer durch Krieg und Eroberung auch mit den entfernteren Theilen Italiens in eine nähere Berührung zu treten begannen, lernten sie alsbald den unschätzbaren Werth guter Strafsen sowohl für die Bedürfnisse des Krieges, wie des Friedens erkennen. So wurde denn in dem Kriege mit den Samnitern und Latinern aus militärischen Gründen die erste Kunststrafse angelegt (*via Appia*, 442 *u. c*). In kurzer Zeit machte der Strafsenbau bei den Römern die bedeutendsten Fortschritte, besonders, wie man sagt, durch ihre Bekanntschaft mit den Carthagern. Ihr selbst noch in späteren Zeiten auf wahrhaft gemeinnützige Werke vorzüglich gerichteter Sinn zeigte sich in der soliden, zweckmäfsigen, weder Mühe noch Kosten scheuenden Anlage und Ausführung der Kunststrafsen (*viae publicae*, *militares*) in seiner ganzen Grofsartigkeit [1]). Dieselben wurden in möglichst gerader und wagerechter Richtung angelegt. Zu diesem Zwecke wurden Berge und Felsen durchbrochen, durch Thäler und Sümpfe Dämme aufgeworfen, die Abhänge der Berge unterbaut (*substructiones*). Besonders suchte man einen festen Grund und Boden zu gewinnen. Auf diesem wurde mehrere Fufs tief grober Kies (*glarea*) als erste Unterlage fest zusammengestampft (*statuminare*) und darüber noch eine Art Estrich gezogen (*rudus; ruderare*). Dann wurden Platten aufgelegt, und über

1) Vitruv. VII, 1.

diesen quadratisch oder auch polygonisch behauene, feste Steine so genau an einander gepafst, dafs keine Fuge bemerklich blieb und somit das ganze Pflaster aus einem einzigen Steine zu bestehen schien. Die Oberfläche war ein wenig gewölbt, um das Stehenbleiben und Eindringen des Wassers zu verhüten. Damit endlich auch die schwersten Lasten die Pflastersteine nicht aus einander zu treiben vermöchten, wurden an beiden Seiten der Strafse grofse und schwere Felsstücken tief in die Erde eingelassen und zuweilen sogar noch mit eisernen Klammern verbunden (*marginare*). Diese Randsteine dienten zugleich auf beiden Seiten der Strafse als Fufswege. Hatte sich ja irgendwo ein Gleis gebildet, so wurden alsbald neue Pflastersteine eingesetzt. So blieben die Strafsen stets in vorzüglichem Zustande und ganze Strecken derselben haben sich bis auf unsere Zeiten unversehrt erhalten.

In den Zeiten der Republik besorgten die Magistrate, besonders die Censoren und Aedilen den Strafsenbau (*viae censoriae*, *consulares*, *praetoriae*). Viele derselben suchten sich durch ihre Verdienste um die Strafsen die Gunst des Volkes zu erwerben. So C. Gracchus, welcher unter Anderem auch die Entfernungen von Rom durch Meilensteine bezeichnen liefs (*ad secundum*, *tertium etc. lapidem*). Eben derselbe liefs zur Bequemlichkeit der Reitenden in gewissen Entfernungen Steine aufstellen, von welchen man leicht zu Pferde steigen konnte. Unter Augustus, welcher sich nebst seinen beiden Enkeln Cajus und Lucius diesem Amte selbst unterzog, wurden besondere *Curatores viarum* ernannt [1]). Auch liefs er auf dem Forum einen Hauptmeilenzeiger (*milliarium aureum*) errichten, worauf die Entfernungen der Hauptorte Italiens eingehauen waren [2]).

Von Rom aus führten folgende Strafsen nach den verschiedenen Theilen Italiens, und zwar zunächst nach Süden: 1) die Via Appia (*regina viarum*) [3]), bei der Porta Capena

1) Sueton. Aug. 30.
2) Tacit. Hist. I, 27.
3) Stat. Silv. II, 2, 12.

der Servischen und nachher bei der P. Appia der Aurelianischen Mauer beginnend führte südlich nach Capua, später, vielleicht seit J. Cäsar, bis Brundusium, 5 Tagereisen weit. Sie war 25 Fufs breit, und von unverwüstlicher Bauart. Früher machte dieselbe einen Umweg um die pontinischen Sümpfe, welcher jedoch vermieden werden konnte, indem man zur Nachtzeit, wo die Sumpfluft nicht so schädlich war, auf Schiffen, welche von Maulthieren gezogen wurden, einen von Forum Appii bis Fanum Feroniae führenden Canal passirte. Trajan führte die Appia auf Dämmen gerade durch die Sümpfe hindurch. Nebenstrafsen derselben waren: die V. Domitiana, Setina, Trajana, Numicia. 2) Die Via Latina begann früher bei der P. Capena, später bei der P. Latina, lief nach den Albaner-Bergen zu, traf bei Anagnia mit der Praenestina, bei Casilinum mit der Appia zusammen und erstreckte sich südöstlich bis Beneventum. Als gewöhnliche Strafse wird sie schon lange vor der Appia genannt. Coriolan rückte auf derselben gegen Rom vor, wie später Hannibal und nachmals Belisar [1]). Eine Nebenstrafse derselben war die Tusculana. 3) Die Via Ardeatina begann bei der P. Ardeatina, wenig westlich von der Appia, und lief nach dem Flusse Numicus und nach Ardea. 4) Die Via Ostiensis und 5) die Portuensis liefen beide aus den gleichnamigen Thoren auf der östlichen und auf der westlichen Seite der Tiber nach Ostia, letztere nach dem dort von Claudius angelegten neuen Hafen. 6) Die Via Asinaria war blofs eine Nebenstrafse, welche von dem gleichnamigen Thore im südöstlichen Theile der Aurelianischen Mauer ausgehend die Latina und Appia durchschnitt und mit der Ardeatina zusammentraf.

Auf der Ostseite der Stadt liefen von der Porta Esquilina der Servischen Mauer 7) die Via Labicana und 8) die Praenestina aus, die erstere nach Labicum, die letztere nach Präneste und Gabii; ferner 9) die Via Tiburtina,

1) Liv. II, 39. XXVI, 8. Procop. de bello Goth. I, 14.

welche von Tibur bis Corfinium durch die Valeria, und bis Alternum am adriatischen Meere durch die Valeria Claudia fortgesetzt wurde. Bei den nördlichen Stadtthoren begannen: 10) die Via Nomentana, sonst auch Ficulnensis, die nach Ficulnea vetus und Nomentum, und 11) die Via Salaria, die nach Eretum lief und dann mit der vorigen sich vereinigte; ferner 12) die Via Flaminia, welche von der Porta Flaminia oder P. populi aus nach Ariminum auf der südöstlichen Grenze von Gallia cisalpina lief. Von da aus wurde dieselbe durch die Via Aemilia bis Aquileja fortgesetzt. Noch in der Nähe von Rom, bei der Milvischen Brücke, trennte sich von der Flaminia die Cassia, die nach Volcinii, und von dieser wieder die Claudia, die nach Florentia und Luca lief.

Aus dem westlichsten Thore, der P. Aurelia am Janiculus, lief 13) die Via Aurelia vetus nördlich bis nach Pisa, und mit derselben vereinigte sich 14) die Via Aurelia nova [1]), welche bei der P. Aurelia vor der Moles Hadriani ihren Anfang nahm.

Die große Zahl der von der Hauptstadt selbst auslaufenden Strafsen, aufser denen noch viele Strafsen im übrigen Italien genannt werden, mag wohl einen genügenden Beweis dafür liefern, wie die Römer eine leichte Communication zu schätzen und durch die aufserordentlichsten Anstrengungen herzustellen wufsten.

§. 338. Die Wasserleitungen.

Wie die Heerstrafsen, so erregen auch die Wasserleitungen der Römer, von denen ebenfalls bedeutende Ueberreste bis auf unsere Zeiten sich erhalten haben, unsere höchste Bewunderung, und wir können nicht umhin, mit Frontin, welcher als Aufseher derselben unter Nerva ein eignes Werk darüber schrieb, zu bekennen, dafs die müssigen Pyramiden diesen, dem Bedürfnisse so vieler Menschen dienenden Wunderbauten keineswegs zu vergleichen sind [2]). Da die Quellen,

1) Cic. Cat. II, 4. u. Phil. XII, 9.

2) Sext. Jul. Frontin. de aquaeductibus urbis Romae 16.

welche an den römischen Hügeln selbst entsprangen, für das wachsende Bedürfniſs der Stadt bei Weitem nicht hinreichend, namentlich aber den Bewohnern der Höhen von geringem Nutzen waren, so fing man frühzeitig an, darauf zu denken, wie man sowohl für den Trink- und Hausbedarf, als auch für die zahlreichen Bäder, für die Gewerbe, zur Bewässerung der Gärten und Felder, ja selbst zur Unterhaltung von Wasserkünsten aus entfernteren, besonders hochliegenden Gegenden einen für alle Fälle ausreichenden Wasservorrath herbeileiten (*aquam ducere*) und in alle Stadttheile, namentlich auch auf die verschiedenen Hügel, gleichmäſsig vertheilen könne. Derselbe Censor, Appius Claudius Caecus, welcher die erste Kunststraſse baute, legte in demselben Jahre (442 u. c.) auch die erste Wasserleitung an, welche nach ihm Aqua Appia benannt wurde. Diese Wasserleitung wurde noch ganz und gar in unterirdischen Canälen nach Rom geführt, damit die Feinde das Wasser nicht ableiten könnten [1]). Diese Befürchtung war aber schon nach Beendigung des damals noch fortdauernden Samniterkrieges nicht mehr nöthig. Da nun die unterirdische Führung der Canäle in mancherlei Hinsicht unvortheilhaft war, indem man zur Umgehung der Tiefen oft weite Umwege machen muſste, zufällige Schäden aber und betrügerische Ableitungen des Wassers, welche sich Privatpersonen zum Vortheile ihrer Grundstücke oft erlaubten, nicht leicht entdecken konnte: so wurden alle späteren Wasserleitungen wenigstens in ansehnlichen Strecken, nämlich wo sie Tiefen zu passiren hatten, über der Erde fortgeführt. Bis auf Frontin herab wurden aber noch folgende Wasserleitungen gebaut. Im J. 481 wurde ein Theil der Gewässer des Anio von Tibur nach Rom geführt (Anio vetus). Im J. 608 wurde ferner vom Prätor Q. Marcius Rex die Aqua Marcia gebaut; im J. 627 kam die Aqua Tepula hinzu; Agrippa baute im J. 719 die Aqua Julia und 13 J. später die Aqua Virgo; Augustus führte die Aqua Alsietina nach Rom,

1) Frontin. 18.

wie es scheint, um durch den Bedarf seiner Naumachie den Vorrath an besserem Wasser nicht schmälern zu müssen. Eben derselbe verstärkte noch die Aqua Marcia durch einen Nebenzweig, die Aqua Augusta. Im J. 803 wurden zwei von Caligula angefangene Wasserleitungen durch Claudius vollendet, die Aqua Claudia und der Anio novus.

Die Quellen, welche nach Rom geleitet werden sollten, wurden zuvörderst in ein Bassin eingefafst. Darauf flofs das Wasser meistens in einen grofsen Behälter (*receptaculum, piscina limaria*), wo es sich gleichsam erholte und besonders den Schlamm absetzte. Solcher Behälter gab es auch wohl im Laufe der Wasserleitung noch mehrere. Die Leitung selbst geschah durch ausgemauerte und überwölbte Canäle (*rivis per canales structiles*), oder durch bleierne oder irdene Röhren (*fistulis plumbeis seu tubulis fictilibus*). Die Canäle wurden bisweilen inwendig mit einem aufserordentlich dauerhaften Cement (*Signinum opus*) überzogen, um einem gröfseren Wasserdrucke widerstehen zu können. Besonders wurde auf ein richtiges Nivellement gesehen (*libratio*), um dem Wasser das rechte Gefälle zu geben (*libramentum*). Daher befand sich stets der gröfsere Theil der Wasserleitungen unter der Erde und wurde sogar mittelst eigner Stollen (*specus*) durch Berge hindurch geführt. Durch Thäler aber, über Flüsse und Seen führte man sie auf ungeheuren Dämmen oder Untermauerungen (*substructiones*) oder auf Bogenwerk (*opus arcuatum*). Diese Arcaden erreichten bei dem Anio novus an mehreren Stellen eine Höhe von 109 Fufs. Die Marcia durchlief aber eine Strecke von 61,710½ Schritt, der Anio novus von 58,700 Schritt, die Claudia von 46,406 Schritt. Die neun, von Frontin beschriebenen Leitungen, zu welchen später noch mehrere andere kamen, hatten zusammengenommen eine Länge von 273½ Millie. Darauf kamen 31 Millien Bogenwerk.

Fünf dieser Leitungen hatten eine solche Steigung, dafs ihr Wasser auf alle römischen Hügel geführt werden konnte; es waren dies der Anio novus, die Claudia, die Julia, die Tepula und die Marcia. Der Anio vetus und die Marcia wurden

jede in 10, der Anio novus und die Claudia aber sogar in alle 14 Regionen der Stadt geleitet. In den verschiedenen Stadttheilen hatte nun jede Wasserleitung eine Anzahl sogenannter Wasserschlösser (*castella*). Dies waren hohe und am Fuſse breite, mit Säulen und Statuen geschmückte Gebäude, in welchen das Wasser in dreierlei, durch Röhren verbundene Behälter floſs, deren eine die den Bädern, ein anderer die den Privatleuten, und wieder ein anderer die den Wasserkünsten (*munera*), z. B. den Nympheen und Springbrunnen (*salientes*), desgleichen die den zahlreichen Becken oder Teichen (*lacus* [1]) bestimmte Wassermenge in sich aufnahm und weiter beförderte. Solcher Castelle hatte die Marcia allein 51, die Claudia mit dem Anio novus 92, und für die 9 älteren Wasserleitungen zählt Frontin überhaupt 247 auf, wie 591 Becken. Nach Plinius [2]) soll Agrippa allein 700 Becken, 105 Springbrunnen und 130 Castelle hergestellt haben. Die einzige Aqua Appia ergoſs ihr Wasser aus 699 Röhren. Im Ganzen soll Rom durch seine Aquäducte täglich eine Wassermenge von 100 Mill. Maſs erhalten haben. Zum Baue der Marcia allein wurden aber 180 Mill. Sesterzien bestimmt [3]).

Anfänglich standen die Wasserleitungen unter den Censoren und Aedilen. Seit Augustus aber standen sie unter einem besonderen *Curator aquarum*, welcher noch zwei Gehülfen hatte. Diese ertheilten auch die Bewilligungen zur Ableitung des Wassers in die Häuser und auf die Grundstücke der Privatleute, später aber nur auf einen vorgelegten Schein des Kaisers. Solche Bewilligungen wurden jedoch reichlich ertheilt, um den heimlichen Ableitungen vorzubeugen, gegen welche zu verschiedenen Zeiten die schärfsten Gesetze erlassen wurden. Die zahlreichen Unteraufseher und Handwerker, welche die Wasserleitungen stets in gutem Stande zu erhalten hatten, zerfielen in 2 Abtheilungen, *familia publica* und *familia Caesaris*, jene aus 240, diese aus 460 Mann beste-

1) Liv. XXXIX, 44.
2) Plin. h. n. XXXVI, 15, 24.
3) Frontin. 7.

hend, und waren nach verschiedenen Geschäften wieder in mehrere Klassen eingetheilt.

§. 339. Ursachen des Verfalles der Stadt Rom.

Dafs die im Vorigen theils beschriebenen, theils nur angedeuteten zahllosen Wunderbauten des alten Rom's bis auf wenige Trümmer verschwinden konnten, während doch die Stadt in ununterbrochenem Bestande fortgedauert hat, erklärt sich auf verschiedene Weise. Schon in der späteren Kaiserzeit erlitt die Bevölkerung durch verheerende Pesten, durch Unfruchtbarkeit der Ehen und verminderte Einführung von Sclaven eine bedeutende Abnahme. Diese Abnahme wurde durch wiederholte Unfälle ähnlicher Art bis zur förmlichen Verödung gesteigert. Die unbewohnten, nicht in baulichem Zustande erhaltenen Häuser geriethen aber immer mehr in Verfall. Die Entfernung des Hofes unter Diocletian und die gänzliche Verlegung der Residenz nach Byzanz unter Constantin zog ebenfalls eine grofse Menge Menschen von Rom hinweg und zwar gerade die reichsten. Dazu hörten die aufserordentlichen Zuflüsse, welche Rom früher aus seinen Provinzen gezogen hatte, immer mehr auf. Als nun seit Theodosius christliche Kirchen, bald auch christliche Klöster in immer gröfserer Anzahl erbaut werden sollten, so wurden, da man zur Herbeischaffung neuen Baustoffs nicht genug Mittel besafs und doch mit dem heidnischen Cultus wetteifern wollte, die heidnischen Tempel ihrer prachtvollen Säulen und ihres sonstigen werthvollen Baumaterials beraubt. Die Tempel, welche zur Umwandlung in christliche Kirchen nicht geeignet waren, standen unbenutzt und waren sammt den Theatern und übrigen Schauspielhäusern den Christen ohnediefs ein Aergernifs. Aber nach Hinwegnahme ihrer festen Stützen pflegte auch das Uebrige bald nachzustürzen, und war das Werk der Plünderung und der Zerstörung an solchen öffentlichen Gebäuden einmal begonnen, so glaubte ein Jeder, ein Recht zu haben, denselben das benöthigte Baumaterial in beliebiger Menge zu entnehmen. Sogar zum Kalkbrennen wurde der Marmor und

der Travertin der alten Gebäude verwendet, und manche Marmor-Statue wurde in Stücken zerschlagen, um vermauert zu werden. So wüthete der Unverstand und die Barbarei der Menschen nicht weniger, als der Zahn der Zeit gegen die Wunderwerke, welche mit Recht das Staunen einer früheren Welt auf sich gezogen hatten. Mehrmalige Eroberungen Rom's durch die germanischen Völker, und selbst innere Fehden, welche die mächtigen Adels-Familien bewogen, die stärksten Gebäude des Alterthums in Besitz zu nehmen und in feste Burgen zu verwandeln, setzten das traurige Werk der Verwüstung fort. Aber vollendet wurde es durch allerhand verderbliche Naturereignisse, durch Ueberschwemmungen, durch furchtbare Ungewitter, welche zu wiederholten Malen die sogenanute ewige Stadt heimsuchten und mit der Wuth der Elemente der Vernichtung Preis gaben, was der menschlichen Zerstörungswuth bis daher Trotz geboten hatte.

Register.

A.

Abacus. § 277. S. 541. §. 283. S. 553.
Abdicare se magistratu. §. 119. S. 225.
Abdicatio. §. 72. S. 139.
Abgabe der Wittwen u. Waisen. §. 178. S. 357.
Abgaben der Provinzen. §. 153. S. 310.
Ablecti. §. 180. S. 362.
Ab ovo usque ad mala. §. 280. S. 546.
Absolvi a sacris paternis. §. 74. S. 141.
Absolvo. §. 114. S. 209. §. 137. S. 272.
Accensi. §. 15. S. 25. §. 35. S. 58. §. 131. S. 252. §. 177. S. 355. §. 183. S. 366.
Accensus. §. 20. S. 31. §. 122. S. 229.
Accusator. §. 137. S. 267.
Acerra. §. 265. S. 511. §. 302. S. 592.
Acies duplex. §. 197. S. 394.
Acies simplex. §. 197. S. 394.
Acies triplex. §. 197. S. 394. §. 203. S. 402.
Ackerbau. §. 87. S. 156. §. 289. S. 566. §. 323. S. 652.
Ackergesetz Cäsar's. §. 170. S. 340.
Ackergesetz des Licinius. §. 156. S. 316.
Ackergesetz des Tib. Gracchus. §. 156. S. 317.
Acroamata. §. 269. S. 521.
Acta. §. 130. S. 248.
Actio furti. §. 141. S. 280.
Actiones. §. 137. S. 269.
Actor. §. 141. S. 280. §. 286. S. 558. §. 287. S. 561.
Actores primarum sqq. partium. §. 269. S. 522.
Actuarii. §. 130. S. 249.
Actuarius. §. 165. S. 333.
Addicere. §. 142. S. 284.
Addictus. §. 24. S. 38. §. 145. S. 292.
Adjudicatio. §. 142. S. 285.
Adler der Legion. §. 188. S. 377.
Adonis. §. 319. S. 633.
Adoptio. §. 71. S. 137.
Adoptio per aes et libram. §. 71. S. 138.
Ador. §. 81. S. 150.
Adoratio. §. 270. S. 523.
Adulterium. §. 137. S. 270.
Ad unguenta. §. 286. S. 560.
Advocatus. §. 141. S. 281.
Adytum. §. 55. S. 101. §. 264. S. 510.
Aedes sacrae. §. 264. S. 509.
Aedilen. § 26. S. 41. §. 104. S. 186. §. 124. S. 235. §. 170. S. 343. §. 306. S. 603.
Aediles Cereales. §. 240. S. 474.
Aedilitii. §. 116. S. 213.
Aeditui. §. 260. S. 503.
Aegeria. §. 250. S. 487.
Aegis. §. 233. S. 465.
Aelteste Völker Italiens. §. 5. S. 10.
Aemilia via. §. 337. S. 693.
L. Aemilius. §. 111. S. 200.
M. Aemilius Lepidus. §. 166. S. 334.
Aemilius Macer. §. 297. S. 585.
Aenderungen der Sullanischen Verfassung. §. 166. S. 334.
Aeneas. §. 247. S. 484.
Aeneatores. §. 212. S. 415.
Aera pro capite praebere. §. 111. S. 199.
Aerarier. §. 16. S. 27. §. 88. S. 158. §. 111. S. 198.
Aerarium. §. 305. S. 601.
Aerarium facere. §. 99. S. 179.
Aerarium Pontificum. §. 58. S. 113.
Aerarium Saturni. §. 48. S. 85.
Aes aduncum. §. 212. S. 414.
Aesculapius. §. 247. S. 484.
Aes rectum. §. 212. S. 414.
Aestimatio litis. §. 144. S. 292.
Affinitas. §. 74. S. 141.
Agasones. §. 189. S. 379. §. 193. S. 385.

Agathinus aus Sparta. §. 297. S. 584.
Agentes in rebus. §. 309. S. 610. 612.
Ager assignatus der Colonieen. §. 29. S. 47.
Ager hostilis. §. 33. S. 54.
Ager publicus, privatus, limitatus, assignatus. §. 7. S. 13. §. 24. S. 37. §. 156. S. 316.
Ager Romanus. §. 23. S. 35.
Ager suburbanus. §. 328 S. 668.
Agere cum populo. §. 99. S. 180.
Agger. §. 214. S. 417.
Agmen quadratum. §. 200. S. 396. §. 202. S. 400. §. 203. S. 402.
Agnatio. §. 74. S. 140.
Agonalia. §. 58. S. 109.
Agricolae. §. 289. S. 567.
Agrimensoren. §. 90. S. 161.
Alae. §. 273. S. 532.
Ala dextra. §. 180. S. 362. §. 196. S. 391.
Ala sinistra. §. 180. S. 362. §. 196. S. 391.
Alba, das Haupt der latinischen Städte. §. 31. S. 48.
Album. §. 123. S. 233. §. 172. S. 348.
Album judicum. §. 140. S. 276.
In album referre. §. 58. S. 108.
Album senatorium. §. 115. S. 210.
Albunea. §. 263. S. 507.
Alea. §. 283. S. 553.
Alienatio sacrorum. §. 58. S. 110.
Alieno tempore aut loco. §. 117. S. 218.
Alites admissivae, praepetes, inferae, inebrae, remores, alterae. §. 65. S. 126.
Alsietina aqua. §. 338. S. 694.
Alta semita. §. 334. S. 685.
Altercatio. §. 137. S. 271. §. 144. S. 291.
Alvei. §. 222. S. 435.
Alveolus od. Alveus. §. 283. S. 553.
Alveus. §. 222. S. 437.
Amata. §. 69. S. 117.
Amalthea. §. 263. S. 506.
Ambitus. §. 121. S. 228. §. 133. S. 258.
Ambulatio. §. 193. S. 384.
Amor. §. 241. S. 476.
Amphitheatrum. §. 268. S. 517.
Amphitrite. §. 234. S. 467.
Amphorae. §. 291. S. 571.
Ampliatio. §. 137. S. 272.
Amplissimus. §. 110. S. 196.
Amplius. §. 137. S. 272.
Ampulla olearia. §. 275. S. 538.
Amulet. §. 220. S. 431.
Anagnostae. §. 287. S. 561.
Ancile. §. 52. S. 94. §. 194. S. 386.
Ancora. §. 222. S. 438.
Ancorale. §. 222. S. 438.
Andabatae. §. 268. S. 517.
Animadvertere. §. 131. S. 251.
Anio novus. §. 338. S. 695.
Anio vetus. §. 325. S. 661. §. 338. S. 694.
Anlegung der Colonieen, Verfahren dabei. §. 6. S. 12.
Annales maximi. §. 58. S. 108.
Annona. §. 307. S. 605.
Anordnungen des Servius Tullius. §. 35. S. 57.
Anteambulones. §. 286. S. 560.
Antecoenium. §. 280. S. 545.
Antennae. §. 222. S. 437.
Antepilani. §. 177. S. 354.
Antesignani. §. 196. S. 391.
Antlia. §. 222. S. 437.
Aperta. §. 238. S. 471.
Apex. §. 52. S. 95. §. 58. S. 113. §. 64. S. 125. §. 84. S. 151.
Apiarium. §. 274. S. 536.
Apis. §. 319. S. 632.
Aplustre. §. 223. S. 442.
Apodyterium. §. 275. S. 537.
Apollo. §. 238. S. 471.
Apotheosis. §. 317. S. 624.
Apparitores. §. 115. S. 212. §. 130. S. 248.
Apparitio. §. 130. S. 248.
Appellatio. §. 146. S. 296.
Appia porta. §. 336. S. 689.
Appia via. §. 337. S. 690. 691.
Appius Claudius. §. 115. S. 209.
Apulejus Saturninus. §. 158. S. 322. §. 168. S. 337.
Aquae, Aquaeductus. §. 333. S. 681. §. 338. S. 693.
Aquarius. §. 274. S. 536.
Aquilicium. §. 43. S. 73.
Aquilifer. §. 192. S. 382.
Ara maxima. §. 229. 452.
Arationes, aratores. §. 289. S. 567.
Aratrum. §. 289. S. 568.
Arbiter bibendi. §. 283. S. 552.
Arbitri. §. 140. S. 277.
Arca. §. 302. S. 595.
Area §. 264. S. 509.
Arcaea. §. 49. S. 89.
Archagathus. §. 287. S. 561. §. 297. S. 584.
Archigallus. §. 259. S. 502.

Architecti. §. 287. S. 561.
Architriclinius. §. 283. S. 552.
Arcuatum opus. §. 338. S. 695.
Arcus. §. 335. S. 688.
Arcus triumphales. §. 333. S. 683.
Ardeatina via. §. 337. S. 692.
Arena, arenarii. §. 268. S. 517.
Arenariae §. 327. S. 665.
Argei, Argea, Argeorum sacraria. §. 49. S. 88. §. 330. S. 674.
Argentarii. §. 131. S. 250. §. 161. S. 326.
Argentum multaticium. §. 124. S. 236.
Argiletum. §. 328. S. 667.
Aries. §. 215. S. 418. 419.
Arma. §. 182. S. 364.
Arma, armamenta. §. 222. S. 438.
Armamentaria. §. 191. S. 380.
Armaria. §. 277. S. 542. §. 295. S. 580.
Armaturae velocissimae. §. 314. S. 619.
Armilla. §. 218. S. 427. §. 279. S. 544.
Armilustrum. §. 328. S. 667.
Arrogatio. §. 71. S. 137. §. 113. S. 206.
Arx. §. 330. S. 674.
Arx Janiculi. §. 336. S. 688.
Arzneikunde. §. 297. S. 583.
Asellus. §. 292. S. 572.
Asinaria porta. §. 336. S. 689.
Asinaria via. §. 337. S. 692.
Asklepiades aus Prusa. §. 297. S. 584.
Assamenta oder axamenta. §. 52. S. 95.
Assensus militaris. §. 195. S. 389.
Asser. §. 225. S. 445.
Asseres. §. 285. S. 556.
Assidui oder Locupletes. §. 15. S. 25.
Astarte. §. 319. S. 634.
Astroarche. §. 319. S. 634.
Atargatis. §. 319. S. 634.
Athenaeus aus Attalia. §. 297. S. 584.
Atinisches Plebiscit. §. 126. S. 242.
Atramentum librarium. §. 295. S. 579.
Atriensis. §. 286. S. 559.
Atrium. §. 55. S. 99. §. 273. S. 532.
Atrium Vestae. §. 60. S. 118.
Auctor. §. 161. S. 326.
Auctoramentum. §. 268. S. 517.
Auctoritas. §. 75. S. 143.
Auctoritas senatus. §. 95. S. 174.
Auctoritates praescriptae. §. 117. S. 218.
Auctor sententiae. §. 117. S. 216.
Auflösung der väterlichen Gewalt. §. 72. S. 138.
Aufsicht über die Waffen. §. 211. S. 413.
Aufstellung des Heeres. §. 177. S. 354; im Quincunx §. 196. S. 389; nach Cohorten. §. 198 u. 199. S. 395 u. 396.
Auguraculum. §. 65. S. 126.
Augurale. §. 206. S. 407.
Augurium. §. 64. S. 123. Auguria coelestia, ex oder de coelo, ex avibus, ex tripudiis. pedestria, ex diris. §. 65. S. 126.
Augurn. §. 64. S. 123. §. 190. S. 379.
Augurn vermehrt. §. 107. S. 191. §. 163. S. 329.
Augusta aqua. §. 338. S. 695.
Aulaeum. §. 269. S. 521. §. 277. S. 542.
Aurelia porta. §. 336. S. 689.
Aurelia via. §. 337. S. 693.
C. Aurelius Cotta. §. 166. S. 334.
L. Aurelius Cotta. §. 135. S. 264.
Aurigae. §. 267. S. 515.
Aurora. §. 246. S. 482.
Aushebung. §. 172. S. 347.
Auspicia urbana. §. 65. S. 125.
Auspicien vor der Schlacht. §. 195. S. 388.
Auspicium. §. 64. S. 123. Auspicium maximum. §. 65. S. 126.
Auxilia. §. 181. S. 363. §. 206. S. 408. §. 311. S. 616. §. 316. S. 623.
Auszug auf den heiligen Berg. §. 24. S. 39.
Aventinus mons. §. 330. S. 675. §. 332. S. 680.
Aventinus mons, regio urbis. §. 334. S. 685.
Averrunci dei. §. 227. S. 448.
Avocare. §. 119. S. 223.

B.

Bacchae. §. 245. S. 481.
Bacchanalia. §. 245. S. 481.
Bacchische Mysterien. §. 272. S. 528.
Bacchus. §. 245. S. 481.
Bäcker. §. 280. S. 545.

Bäder. §. 275. S. 536.
Ballista. §. 215. S. 420.
Ballistarii. §. 183. S. 368.
Balnea. §. 335. S. 688.
Balnearia. §. 274. S. 535.
Balneator. §. 275. S. 539.
Balteum. §. 182. S. 365.
Baptisterium. §. 275. S. 537.
Basilicae. §. 333. S. 682.
Basilica Porcia. §. 301. S. 590.
Bastarna. §. 285. S. 557.
Bau der Schiffe. §. 222. S. 435.
Baukunst. §. 90. S. 160. §. 301. S. 589. §. 324. S. 654. 656.
Baumzucht. §. 290. S. 569.
Behandlung des Weines. §. 281. S. 548. §. 291. S. 570.
Beinamen des Apollo. §. 238. S. 471.
- - - - Bacchus. §. 245. S. 481.
Beinamen der Diana. §. 242. S. 478.
- - - - Juno. §. 232. S. 461.
- - - des Jupiter. §. 228. S. 450—42.
Bei amen der Minerva. §. 233. S. 465.
Beinamen des Neptunus. §. 234. S. 466.
Beinamen der Ops. §. 50. S. 93.
- - - des Saturnus. §. 48. S. 85.
Beinamen der Venus. §. 241. S. 475—76.
Belagerung der Städte. §. 213. S. 416.
Beleuchtung der Wohnungen. §. 276. S. 539.
Bellaria. §. 280. S. 547.
Bellona, Bellonarii. §. 235. S. 467. §. 249. S. 485.
Bellum pium et justum. §. 33. S. 53.
Belohnungen der Soldaten. §. 218. S. 425.
Benutzung der Oliven. §. 291. S. 570.
Beredtsamkeit. §. 298. S. 585.
Beschreibuug der Stadt Rom. §. 325. S. 660.
Bestattung der Todten. §. 302. S. 592.
Bestiarii. §. 267. S. 516. §. 268. S. 517.
Bewaffnung, älteste. §. 34. S. 56.
Bewaffnung der Reiter. §. 184. S. 368.
Bewaffnung des schwergerüsteten Fufsvolkes. §. 182. S. 364.
Beute. §. 180. S. 359.
Die Bewohner Italiens erhalten das Bürgerrecht. §. 158. S. 322.
Bibliopolae. §. 295. S. 580.
Bibliotheken. §. 295. S. 579.
Bigae. §. 267. S. 515.
Bipennis. §. 225. S. 446.
Biremis. §. 223. S. 440.
Bolis. §. 222. S. 438.
Bona nomina. §. 172. S. 348.
Bonum factum. §. 123. S. 234.
Brachia. §. 222. S. 437.
Bubilia. §. 274. S. 536.
Bubona. §. 248. S. 485.
Buccina. §. 210. S. 413. §. 212. §. 414.
Buccinatores. §. 212. S. 415.
Buchhändler. §. 295. S. 579.
Bücher. §. 295. S. 579.
Bündnifs mit den Latinern u. Hernikern. §. 31. S. 48.
Bürgerrecht, Erlangung u. Verlust desselben. §. 66. S. 129 u. 130.
Bürgerschaft. §. 111. S. 198.
Burrichi. §. 285. S. 557.

C.

Cacus. §. 229. S. 454.
Caduceus. §. 62. S. 121. §. 237. S. 470.
Caedere virgis et securi percutere. §. 138. S. 274.
Caelatores. §. 287. S. 561.
Caelimontana porta. §. 331. S. 678.
— — regio. §. 334. S. 685.
Caelimontium. §. 331. S. 678.
Caelius. §. 330. S. 673. 674.
Caesim ferire. §. 193. S. 385.
Calamistrum. §. 279. S. 544.
Calcaria. §. 184. S. 369.
Calcei. §. 84. S. 153.
Calda. §. 281. S. 548.
Caldarium. §. 275. S. 537.
Calendae. §. 255. S. 493.
Calendae feminarum. §. 43. S. 74.
Calendarium. §. 257. S. 498.
Caliendrum. §. 279. S. 544.
Caligae. §. 84. S. 154. §. 182. S. 364.
Calix. §. 282. S. 552.
Calones. §. 189. S. 379. §. 195. S. 389.
Calpar. §. 228. 452.

Calumniatores. §. 137. S. 268.
Calx. §. 267. S. 515.
Camarae. §. 222. S. 437.
Camenae. §. 250. S. 487.
Caméen. §. 301. S. 591. §. 324. S. 655.
Camilli, Camillae. §. 250. S. 503.
Campidoctores. §. 190. S. 380. §. 193. S. 385.
Campus Caelimontanus. §. 325. S. 663.
Campus Esquilinus. §. 325. S. 662.
Campus Martius. §. 325. S. 661.
Campus Martius. §. 332. S. 680.
— — Tiberinus. §. 332. S. 680.
Campus sceleratus. §. 60. S. 118.
Campus transtiberinus. §. 325. S. 661.
Campus Viminalis. §. 325. S. 662.
Canales structiles. §. 338. S. 695.
Candidati. §. 121. S. 227.
Candidati Principis. §. 306. S. 603.
Candelaber. §. 276. S. 540.
Candelae cereae u. sebaceae. §. 276. S. 539.
Cannabis. §. 276. S. 539.
Cantharus. §. 282. S. 552.
Cantus nauticus. §. 224. S. 444.
Canulejus. §. 92. S. 164. §. 98. S. 177.
Capena porta. §. 331. S. 678. §. 334. S. 685.
Capere virginem Vestalem. §. 60. S. 117.
Capillamentum. §. 279. S. 544.
Capita nova. §. 132. S. 255.
Capite censi. §. 15. S. 25. §. 111. S. 200. §. 171. S. 346.
Capita tralatitia. §. 132. S. 255.
Capitolium vetus. §. 231. S. 458.
Capitolinus mons. §. 330. S. 675.
Captio. §. 58. S. 108.
Captio pignoris. §. 115. S. 212.
Capitium. §. 83. S. 152.
Capsarii. §. 275. S. 539. §. 286. S. 560.
Caput. §. 66. S. 129.
Caput Coenae. §. 280. S. 546.
Caput porcinum. § 201. S. 398.
Capulus. §. 302. S. 595.
Carbasa. §. 222. S. 436.
Carcer Mamertinus oder Tullianus. §. 332. S. 678.
Carceres. §. 267. S. 514.
Cardo. §. 65. S. 128.
Cardo maximus. §. 165. S. 331.
Carina. §. 222. S. 436.
Carinae. §. 330. S. 674.
Carmen praefari. §. 58. S. 113.
Carmenta, Carmentis. §. 250. S. 487.
Carmentalis porta. §. 331. S. 676.
Carmina incondita. §. 220. S. 432.
Carnifex. §. 131. S. 252.
Caroenum. §. 291. S. 571.
Carpentum. §. 285. S. 556.
Carptor. §. 283. S. 552.
Carrobalistae. §. 314. S. 620.
Carruca §. 285. S. 557.
Cassia via. §. 337. S. 693.
Cassis. §. 34. S. 57. §. 182. S. 364.
L. Cassius Longinus. §. 158. S. 222.
Sp. Cassius. §. 101. S. 183.
Castella. §. 338. S. 696.
Casteria. §. 222. S. 437.
Castitas. §. 271. S. 526.
Castor. §. 247. S. 483.
Castra aestiva. §. 205. S. 404.
Castra hiberna. §. 205. S. 404.
Castra lecticariorum. §. 285. S. 556.
Castra navalia oder nautica. §. 222. S. 439.
Castra praetoria. §. 335. S. 686.
Castrensis sacri palatii. §. 309. S. 609.
Castra stativa. §. 205. S. 404.
Castrensiani. §. 309. S. 609.
Catalogus. §. 172. S. 348.
Catapirates. §. 222. S. 438.
Cataracta. §. 213. S. 416.
Catasta. §. 286. S. 558.
Catellae. §. 218. S. 427. §. 279. S. 544.
Catena. §. 279. S. 544.
Catenulae. §. 218. S. 427.
Catervarii. §. 268. S. 517.
Catini. §. 282. S. 551.
Catularia porta. §. 331. S. 678.
Caudices. §. 221. S. 435.
Caupo, caupona. §. 284. S. 554 u. 555.
Causarii. §. 171. S. 346.
Causas cognoscere. §. 171. S. 346.
Causiae. §. 215. S. 418.
Causidici. §. 141. S. 282.
Cavaedium oder Cavum aedium. §. 273. S. 533.
Cavea. §. 269. S. 521.
Celeres. §. 7. S. 14.
Celibaris hasta. §. 232. S. 463.
Cella. §. 264. S. 510.
Cella olearia. §. 274. S. 535. §. 291. S. 571. Cella penaria u. vinaria. §. 274. S. 535. §. 286. S. 559. §. 291. S. 571.
Cellarius. §. 286. S. 559.

Celoces. §. 223. S. 441.
Celtiberer. §. 181. S. 363.
Cenotaphium. §. 302. S. 592.
Censio hastaria. §. 217. S. 424.
Ein Censor aus den Plebejern. §. 106. S. 190.
Censoren. §. 99. S. 177. §. 124. S. 235. §. 306. S. 603.
Censorische Gewalt beschränkt. §. 168. S. 337.
Census. §. 16. S. 26.
Census equester. §. 110. S. 196. §. 178. S. 356.
Census d. Senatoren. §. 305. S. 602.
Centesimatio. §. 217. S. 424.
Centumviralem hastam cogere. §. 124. S. 237.
Centumviri. §. 140. S. 277.
Centunculi. §. 184. S. 369.
Centuria praerogativa. §. 114. S. 207.
Centuriae fabrum aerariorum oder ferrariorum, fabrum tignariorum. §. 35. S. 58.
Centurien der Aecker. §. 7. S. 14.
Centurien der Ritter. §. 34. S. 57.
Centurien des Servius Tullius. §. 15. S. 25.
Centurionen. §. 12. S. 21. §. 177. S. 354. §. 188. S. 376. §. 197. S. 393. §. 313. S. 618.
Centurio primipili. §. 188. S. 377. §. 313. S. 618.
Centurio primus. §. 188. S. 377.
Centuriones primores. §. 188. S. 378.
Centuriones primorum ordinum. §. 188. S. 377.
Cenunculi. §. 223. S. 441.
Ceratura navium. §. 222. S. 436.
Cerci. §. 49. S. 87.
Ceres, Cerealia. §. 240. S. 472.
Cerealis coena. §. 240. S. 473.
Cerealis pompa. §. 240. S. 473.
Cercuri. §. 223. S. 441.
Cermalus. §. 330. S. 673.
Cervi. §. 214. S. 417.
Cessio. §. 79. S. 148. §. 141. S. 281.
Cetra. Cetrati. §. 183. S. 368.
Chalcidica. §. 333. S. 683.
Charakter der ältesten Götterlehre. §. 41. S. 67.
Charakter der Römer. §. 91. S. 161.
Charistia. §. 74. S. 141.
Charites. §. 241. S. 476.
Choragus. Chorus. §. 269. S. 522.
Cibaria. §. 194. S. 387.
Cibaria diaria, menstrua. §. 286. S. 559.
Cibus coctus. §. 194. S. 387.
Cibus demensus. §. 286. S. 559.
M. Tullius Cicero. §. 87. S. 157. §. 297. S. 583.
Cinctus Gabinus. §. 34. S. 57. §. 82. S. 151.
Cinerariae. §. 279. S. 544.
Cingulum. §. 182. S. 365.
Cinillones. §. 279. S. 544.
Cinna. §. 159. S. 324.
Cippi. §. 214. S. 417. §. 329. S. 673.
Circitores. §. 211. S. 413.
Circumscribere tribunum. §. 126. S. 241.
Circi. §. 333. S. 683.
Circus Flaminius. §. 247. S. 483. §. 249. S. 485. §. 334. S. 685.
Circus Maximus. §. 267. S. 514. §. 334. S. 685.
Cisium. §. 285. S. 556.
Cispius. §. 330. S. 673.
Cistae. §. 114. S. 209.
Citare. §. 172. S. 348.
Cithara. §. 300. S. 588.
Citharoedi. §. 287. S. 561.
Civitas sine suffragio. §. 30. S. 32. S. 52. §. 111. S. 199.
Clarigatio. §. 62. S. 120.
Claudius. §. 111. S. 200.
Classicum. § 212. S. 415.
Classiarii. §. 224. S. 443.
Clava. §. 193. S. 385.
Clavus. §. 222. S. 437.
Clavus angustus. §. 83. S. 152. §. 110. S. 197.
Clavus latus. §. 9. S. 18. §. 83. S. S. 152. §. 110. S. 196.
Claudia aqua. §. 338. S. 695.
— via. §. 337. S. 693.
Clepsydra. §. 257. S. 500.
Clienten. §. 8. S. 16. §. 111. S. 198.
Clivus Cinnae. §. 325. S. 661.
Cloacae. §. 332. S. 679.
Clodius. §. 156. S. 319.
Clypeus. §. 34. S. 56. §. 35. S. 58.
Clypeus in den Bädern. §. 275. S. 538.
Coactores. §. 131. S. 250.
Cochlear. §. 282. S. 551.
Codices accepti. §. 144. S. 291.
Codices expensi. §. 144. S. 291.
Codicilli. §. 295. S. 579.
Coemtio. §. 58. S. 111. §. 67. S. 132. Auflösung der Ehe durch eine neue Coemtio. §. 67. S. 133.

Coena. §. 47. S. 82. §. 280. S. 545.
Coenacula. §. 273. S. 534.
Coercere pignoribus ablatis. §. 117. S. 217.
Cognatio. §. 74. S. 141.
Cognitor. §. 141. S. 281.
Cohors milliaria. §. 312. S. 617.
Cohorte. §. 197. S. 393.
Cohorten der Bundesgenossen. §. 180. S. 362.
Cohortes, chortes, cortes. §. 274. S. 535. §. 282. S. 545.
Coitio candidatorum. §. 121. S. 228.
Colisaeum. §. 268. S. 517.
Collectio causae. §. 144. S. 290.
Collegium der Handwerker. §. 168. S. 337. §. 170. S. 343. §. 293. S. 573.
Collegium pontificum. §. 58. S. 107.
Collina regio. §. 330. S. 675.
Collina porta. §. 331. S. 676.
Collis hortulorum. §. 325. S. 661.
Collis Quirinalis. §. 325. S. 661. §. 329. S. 672.
Collis Viminalis. §. 325. S. 661.
Collocare judicium. §. 144. S. 289.
Colonieen. §. 29. S. 44. §. 147. S. 296.
Coloniae latinae populi romani. §. 147. S. 297.
Coloniae maritimae. §. 147. S. 297.
Colonieen außerhalb Italien. §. 157. S. 319.
Colonieen in den Provinzen. §. 152. S. 310.
Colonus. §. 289. S. 567.
Colosseum. §. 335. S. 687.
Columna Maenia. §. 127. S. 243.
Colum. §. 281. S. 548.
Colus. §. 69. S. 135.
Coma in gradus formata. §. 279. S. 544.
Comes. §. 309. S. 611.
Comes sacrarum largitionum. §. 309. S. 610.
Commeatus. §. 187. S. 375.
Commeatus der Senatoren. §. 115. S. 212.
Commentarii pontificum. §. 58. S. 108.
Commercium. §. 8. S. 16. §. 30. S. 117. §. 111. S. 199. §. 147. S. 297.
Comissatio. §. 283. S. 552.
Comitatenses. §. 316. S. 623.
Comites domesticorum. §. 309. S. 609.
Comitia calata. §. 80. S. 149.
Comitia centuriata. §. 17. S. 28. §. 96. S. 175. §. 106. S. 189. §. 113. S. 205. §. 305. S. 601. Sulla's Umänderung. §. 163. S. 328.
Comitia curiata. §. 11. S. 20. §. 18. S. 29. §. 58. S. 112. §. 96. S. 175. §. 113. S. 205.
Comitia tributa. §. 96. S. 174. §. 106. S. 189. §. 108. S. 191. Umänderung Sulla's. §. 163. S. 328.
Comitium. §. 11. S. 20.
Comoedia. §. 269. S. 520.
Comparare inter se. §. 122. S. 230.
Compensatio. §. 144. S. 292.
Comperendinatio. §. 137. S. 271.
Compita. §. 334. S. 685.
Compitalia. §. 40. S. 67.
Concionen. §. 11. S. 20. 21.
Conciliabula. §. 148. S. 299.
Condemnatio. §. 142. S. 285. §. 144. S. 291.
Condemno. §. 114. S. 209. §. 137. S. 272.
Condictio. §. 62. S. 120. §. 142. S. 283.
Conditura olivarum. §. 291. S. 571.
Conductor. §. 289. S. 567.
Confarreatio. §. 67. S. 131. §. 87. S. 156.
Confessus. §. 142. S. 284.
Confessus pro judicato habetur. §. 144. S. 289.
Conjectio causae. §. 144. S. 290.
Conjugium, conjux. §. 87. S. 156.
Conjuratio. §. 175. S. 351. 352.
Conjux Dialis. §. 59. S. 115.
Connubium, §. 67. S. 130., fand nicht Statt zwischen Patronen u. Clienten, §. 8. S. 16.; nicht zwischen Patriciern u. Plebejern, §. 8. S. 17.; auch nicht nach der Vertreibung der Könige, §. 24. S. 37.; Connub. mit den Municipien. §. 32. S. 52.; zwischen Patriciern u. Plebejern gestattet, §. 98. S. 177. §. 109. S. 193.; Connub. mit den Latinern, §. 149. S. 301.; C. der italischen Bundesgenossen, §. 150. S. 303.; der Municipien, §. 111. S. 199.
Conquisitores. §. 174. S. 350.
Consecratio. §. 264. S. 509. §. 317. 624.
Considerare se velle. §. 116. S. 215.
Consilia. §. 140. S. 278.
Consilium des Princeps. §. 304. S. 601.

Consistorium principis. §. 309. S. 610.
Consiva v. conserere. §. 50. S. 91.
Constantia. §. 91. S. 162.
Constituere judicium. §. 144. S. 289.
Ein Consul aus den Plebejern. §. 98. S. 177.
Consuln. §. 20. S. 30. §. 98. S. 176. §. 122. S. 228. §. 306. S. 603. §. 309. S. 611.
Die Consuln als Feldherrn. §. 185. S. 370.
Consules suffecti. §. 20. S. 32. §. 122. S. 229.
Consus v. conditus. §. 49. S. 90.
Conti. §. 222. S. 439.
Contubernales. §. 207. S. 410.
Contubernium. §. 76. S. 144.
Contus. §. 184. S. 369.
Conventus. §. 143. S. 286. §. 154. S. 312.
Conventus civium Romanorum. §. 154. S. 312.
Cooptatio. §. 57. S. 106. §. 252. S. 490.
Cornelii. §. 162. S. 328.
M. Cornelius Cethegus. §. 298. S. 585.
P. Cornelius Scipio. §. 122. S. 230.
Cornicines. §. 35. S. 58. §. 212. S. 414. §. 302. S. 593.
Cornicula. §. 218. S. 427.
Cornu. §. 212. S. 414.
Cornua. §. 222. S. 437. §. 270. S. 523. §. 295. S. 580.
Corollae, corollarium. §. 269. S. 522.
Corona castrensis. §. 218. S. 426. civica. §. 218. S. 425. classica, graminea, muralis, navalis, obsidionalis, rostrata, vallaris. §. 218. S. 426.
Corona cingere. §. 214. S. 417.
Correctoren. §. 310. S. 613.
Corrigia. §. 84. S. 153.
Cortina. §. 238. S. 472
Tib. Coruncanius. §. 132. S. 254.
Corvi. §. 225. S. 445.
Corybantes. §. 243. S. 479. §. 259. S. 502.
Cosmetae. §. 286. S. 560.
Cothurnus. §. 269. S. 522.
Covinus. §. 285. S. 556.
Coxae. §. 222. S. 437.
Crates. §. 193. S. 385. §. 332. S. 679.
Crepidae. §. 84. S. 153.
Creta. §. 267. S. 515.
Crimen majestatis. §. 164. S. 331.
Crimen perduellionis. §. 164. S. 331.
Criobolia. §. 320. S. 638.
Crista. §. 182. S. 364.
Cubicula, aestiva, diurna, dormitoria, hiberna, nocturna. §. 273. S. 533.
Cubicularii. §. 286. S. 559. §. 309. S. 609.
Cucullus. §. 83. S. 152. §. 182. S. 364.
Culcita. §. 277. S. 542.
Culina. §. 69. S. 135.
Culter tonsorius. §. 278. S. 543.
Cultura vinearum. §. 290. S. 569.
Cultrarii. §. 260. S. 503. §. 265. S. 511.
Cuneus. §. 201. S. 398.
Cunicularii. §. 189. S. 379.
Cuniculi. §. 215. S. 420.
Cupenci. §. 229. S. 453.
Curare prodigia. §. 262. S. 504.
Curator annonae. §. 124. S. 236.
Curatoren. §. 75. S. 143. §. 141. S. 281.
Curatoren der Colonieen. §. 29. S. 45.
Curatores viarum. §. 127. S. 244. §. 337. S. 691.
Curatores aquarum. §. 338. S. 696.
Curatores unter den Kaisern. §. 306. S. 604.
Curetes. §. 243. S. 479. §. 259. S. 502.
Curia Calabra. §. 255. S. 493.
Curia, senaculum. §. 10. S. 19.
Curiae. §. 7. S. 14. §. 115. S. 211.
Curien (Kapellen der Curien). §. 12. S. 21.
Curio maximus §. 12. S. 21.; i. J. 543 ein Plebejer. §. 109. S. 194.
Curionen. §. 7. S. 14. §. 12. S. 21.
Cursus. §. 193. S. 384.
Custodes. §. 114. S. 209.
Custodes armorum. §. 191. S. 380.
— auri. §. 286. S. 560.
Custos urbis. §. 18. S. 29.
Cybele. §. 243. S. 478.
Cydoneum. §. 281. S. 547.
Cylindri lignique teretes. §. 222. S. 440.
Cymba sutilis. §. 222. S. 436.

D.

Dactyli, Idaei Dactyli. §. 243. S. 479.

Dactyliothecae. §. 277. S. 542.
Damium. §. 243. S. 479.
Damno. §. 114. S. 209.
Damnum infectum. §. 142. S. 285.
Daps. §. 228. S. 452. §. 266. S. 512.
Darstellung des Processes. §. 143, S. 286.
Dea Coelestis. §. 319. S. 634.
Dea Syria. §. 319. S. 634.
Decani. §. 309. S. 610. §. 313. S. 618.
Decem primi, principes deni. §. 10. S. 19. §. 21. S. 32. §. 160. S. 325.
Decemviri. §. 94. S. 171. §. 129. S. 246.
Decemvirn der sibyllinischen Bücher. §. 102. S. 185.
Decemviri litibus judicandis. §. 127. S. 244. §. 140. S. 279.
Decemviri sacris faciundis. §. 263. S. 506. 507.
Decemviri sacrosancti. §. 127. S. 244.
Decimatio. §. 217. S. 424.
Decernere provincias. §. 122. S. 230.
Decreta Augurum. §. 64. S. 125.
Decreta Pontificum. §. 58. S. 112. §. 253. S. 491.
Decumanus maximus. §. 165. S. 333.
Decuriae equitum. §. 179. S. 359.
Decurionen der italischen Städte. §. 307. S. 606.
Decuriam emerunt. §. 130. S. 248.
Decurionen. §. 7. S. 14. §. 12. S. 21. §. 189. S. 378.
Decurionen der Reiterei. §. 34. S. 56. §. 179. S. 359.
Decursio. §. 193. S. 384.
Deditio. §. 33. S. 55.
Deductio in domum. §. 67. S. 131.
Deductores. §. 121. S. 228.
Defrutum. §. 291. S. 571.
Defensoren. §. 310. S. 613.
Delationem nominis postulare. §. 137. S. 268.
Delectus. §. 172. S. 347.
Delectus sine vacationibus. §. 171. S. 347.
Delubrum. §. 264. S. 508.
Deminutio capitis maxima. §. 66. S. 129.
Deminutio capitis media. §. 66. S. 129.
Deminutio capitis minima. §. 66. S. 129.
Demonstratio. §. 142. S. 285.
Denuntiatio. §. 144. S. 290.
Depontani. §. 114. S. 208.
Derogare. §. 132. S. 256.
Designator. §. 302. S. 592.
Desertor. §. 66. S. 130.
Desultores. §. 267. S. 515.
Detestatio sacrorum. §. 11. S. 20.
Deus, dius, divus. §. 42. S. 68. §. 43. S. 73.
Devotio. 270. S. 525.
Diaetae. §. 273. S. 534.
Diana, Diviana, Dejana. §. 44. S. 75. §. 45. S. 77. §. 242. S. 477.
Dianus. §. 44. S. 75.
Diebstahl. §. 134. S. 259.
Dicebat sententiam de scripto. §. 116. S. 214.
Dicere diem. §. 136. S. 265.
Dichtkunst. §. 299. S. 586.
Dicrota. §. 223. S. 440.
Dictator. §. 125. S. 237.
Dictatur. §. 23. S. 34.
Dictator Atilius Calatinus. §. 125. S. 237.
Dictator zur Wahl neuer Senatoren. §. 115. S. 209.
Dictio diei. §. 136. S. 265.
Diem dicendo eximere, consumere, tollere. §. 116. S. 214.
Diem edicebant. §. 172. S. 347.
Diem indicebant. §. 172. S. 347.
Dies bisextus. §. 254. S. 493.
Dies comitiales. §. 115. S. 211.
Dies fasti. §. 89. S. 159. §. 132. S. 254. §. 142. S. 282. §. 143. S. 286.
Dies lustricus. §. 73. S. 139.
Dies festi, profesti, infausti, religiosi, atri, comitiales, fasti, nefasti, senatorii, proeliares. §. 256 sqq. S. 496 sqq.
Dies nefasti oder atri. §. 115. S. 211. §. 132. S. 254.
Diffarreatio. §. 67. S. 133.
Dignitates civiles, militares, palatinae. §. 309. S. 611.
Dii adventicii. §. 38. S. 64.
Dii consentes, complices. §. 227. S. 447.
Dii domestici, familiares, patrii. §. 55. S. 100.
Dii lucrii. §. 237. S. 469.
Dii majores und minores. §. 227. S. 447.
Dii patrii. §. 227. S. 449.
Diis annuentibus aliquid facere. §. 63. S. 122.
Dii penates, dii penetrales. §. 55. S. 100.

Dii selecti. §. 227. S. 447.
Dii Superi, Inferi, Medioxumi. §. 227. S. 448.
Diludium. §. 268. S. 518.
Dimachaeri. §. 268. S. 517.
Dimissio sanguinis §. 217. S. 425.
Die Diöcesen u. die Städte. §. 309. S. 612.
Dioscuri. §. 247. S. 483.
Dirae. §. 244. S. 480.
Diribitores. §. 114. S. 208.
Divum, Aufenthaltsort der Genien. §. 42. S. 72.
Dis. §. 49. S. 86. §. 244. S. 480.
Discessio in magna varietate sententiarum. §. 117. S. 217.
Discessio sine ulla varietate. §. 117. S. 217.
Discinctus. §. 217. S. 424.
Disciplina. §. 91. S. 163.
Disciplina militaris. §. 217. S. 422.
Dispensator. §. 286. S. 559.
Distributores. §. 114. S. 208.
Dium. §. 44. S. 75.
Dius Fidius. §. 230. S. 455. §. 247. S. 483.
Diva Bona. §. 250. S. 486.
Divinatio. §. 137. S. 267.
Divinationslehre. §. 90. S. 160.
Divisores. §. 121. S. 228.
Divus. §. 317. S. 625.
Dolia. §. 291. S. 570.
Dolon. §. 222. S. 438.
Domina. §. 69. S. 134. §. 288. S. 564.
Dominium quiritarium. §. 79. S. 148.
Dominus. §. 91. S. 163.
Domitiana via. §. 337. S. 692.
Cn. Domitius Ahenobarbus. §. 158. S. 322.
Domus. §. 273. S. 532.
Domus publica. §. 58. S. 113.
Donativa. §. 311. S. 615.
Dos. §. 68. S. 134.
Dreifaches Treffen. §. 196. S. 389.
Dropax. §. 278. S. 543.
Dryades. §. 242. S. 477.
Ductores Ordinum. §. 188. S. 376.
Duillius §. 221. S. 435.
Dulcia. §. 283. S. 552.
Duodecim portae. §. 331. S. 677.
Duplicarii. §. 218 S. 427.
Duplicare turmas. §. 196. S. 391.
Duumviri quinquennales u. juri dicundo. §. 307. S. 606.
Duumviri. §. 129. S. 247.
Duumviri navales. §. 119. S. 222. §. 129. S. 246. §. 221. S. 435.
Duumviri perduellionis. §. 12. S. 22. §. 135. S. 262.
Dux legionis. §. 188. S. 377.
Dux limitis. §. 311. S. 616.
Dux praefectusque classis. §. 224. S. 443.

E.

Edicta peculiaria et repentina. §. 123. S. 234.
Edicte. §. 119. S. 224.
Edicte der Aedilen. §. 104. S. 188.
Edicte der Censoren. §. 99. S. 180.
Edicte der Praetoren. §. 123. S. 233.
Edictum provinciale. §. 123. S. 234.
Edictum urbanum. §. 123. S. 234.
Egredi relationem. §. 116. S. 214.
Ehe. §. 67. §. 130.
Ehebruch. §. 68. S. 133. §. 74. S. 142.
Eid der Soldaten. §. 173. S. 349 §. 311. S. 614.
Eigenthum. §. 79. S. 148.
Elaeothesium. §. 275. S. 537.
Eleusinia sacra. §. 240. S. 474.
Emancipatio. §. 72. S. 139.
Embolia. §. 269. S. 521.
Emittere e manu. §. 77. S. 145.
Empanda. §. 232. S. 463.
Emporium. §. 331. S. 678.
Endromis. §. 83. S. 153.
Ennius. §. 298. S. 586.
Entlassung aus dem Kriegsdienst. §. 216. S. 421.
Enuptio gentis. §. 78. S. 147.
Enyalius. §. 235. S. 467.
Ephibbia. §. 184. S. 369.
Epibatae. §. 224. S. 443.
Epona. §. 248. S. 485.
Epulum Jovis. §. 258. S. 500. §. 266. S. 512.
Equilia. §. 274. S. 536.
Equis privatis stipendia facere. §. 178. S. 357.
Equites alarii. §. 180. S. 362. §. 196. S. 391.
Equites cataphracti. §. 184. S. 369.
Equites extraordinarii. §. 206. S. 408.
Equites legionarii. §. 180. §. 362. §. 196. S. 391.
Equites loricati. §. 184. S. 369.
Equites sagittarii. §. 184. S. 369.
Equus publicus. §. 178. S. 356. §. 110. S. 197.
Erbfolge. §. 80. S. 149.
Ergastulum §. 274. S. 536. §. 287. S. 561.

Erinnyes. §. 244. S. 480.
Erucinal. §. 241. S. 476.
Erzgiefserei. §. 324. S. 655.
Erziehung. §. 73. S. 139. §. 296. S. 581.
Esquilina porta. §. 331. S 676. 678
— — — regio. §. 330. S. 675. §. 334. S. 685.
Essedarii. §. 268. S. 517.
Essedum. §. 285. S. 556.
Eumenides. §. 244 S. 480.
Euripus. §. 267. S. 514.
Evander. §. 247. S. 483.
Evocare deos. §. 38. S. 62. §. 215. S. 420.
Evocati. §. 174. S. 350.
Evocatio. §. 270. S. 525.
Exauctoratio. §. 216. S. 422.
Excipere notis. §. 130. S. 249.
Excitatus. §. 116. S. 214.
Excubiae. §. 205. S. 406.
Excubitorium. §. 334. S. 686.
Execution. §. 145. S. 292.
Exedrae. §. 273. S. 534.
Exercitus quadratus. §. 200. S. 396.
Exostrae. §. 215. S. 419.
Exilium u. exilium justum. §. 138. S. 274.
Exomis u. exomis pulla. §. 86. S. 156.
Exploratores. §. 189. S. 379. § 203. S. 401.
Exsecratio. §. 270. S. 524.
Exta. §. 262. S. 504. §. 264. S. 511.
Extispices. §. 262. S. 504.
Extraordinarii. §. 180. S. 362.
Extremum atque ultimum senatus consultum. §. 118. S. 220.
Exuviae. §. 218. S. 427.

F.

Fabii. §. 61. S. 119.
Fabius. §. 87. S. 157.
Q. Fabius Maximus. §. 111. S. 200. §. 125. S. 238.
Q. Fabius Maximus Rullianus. §. 194. S. 388.
Q. Fabius Maximus Verrucosus. § 194 S 388.
Fabri. §. 15. S. 26.
Fabrica. §. 191. S. 381. Fabricae clibanariae F. scutariae et armorum. F. hastariae. §. 191. S. 381.
Fabulae Atellanae. §. 269. S. 519. §. 299. S. 587.
Factiones. §. 267. S. 515.
Fagutal. §. 330. S. 673. §. 328. S. 667.
Falaricae. §. 215. S. 419.
Falx. §. 215. S. 418. §. 225. S. 446.
Falx arboraria, putatoria, vinitoria. §. 290. S. 570. Falces foenariae u. messoriae. §. 289. S. 568.
Falx et lorum ad pabulandum. §. 194. S. 387.
Familia. §. 268. S. 517.
Familia publica. Caesaris. §. 338. S. 696.
Familia rustica u. urbana. §. 286 u. 287. S. 558 — 561.
Familienverhältnisse. §. 74. S. 140.
Famuli. §. 286. S. 558.
Fanum. §. 264. S. 509.
Far. §. 81. S. 150. §. 87. S. 156.
Fascia. §. 85. S. 155.
Fasciae. §. 277. S. 542.
Fasciae crurales, tibiales. §. 84. S. 153.
Fasti, capitolini, magistratuum, consulares et triumphales. §. 2. S. 4.; calendares, memores. §. 257. S. 498; Praenestini. §. 2. S. 4.
Fata sibyllina. §. 263. S. 506.
Fatui. §. 287. S. 561.
Fatuus, Fatuellus, Fatua, Fatuella. §. 250. S. 486.
Fauces. §. 273. S. 533.
Fauna. §. 250. S. 486.
Faunus; Fauni; Faunorum ludibria. §. 53. S. 98.
Favissae. §. 264. S. 509.
Favete linguis. §. 130. S. 249.
Februare. §. 271. S. 526.
Februatio. §. 53. S. 98.
Feldherr, der. §. 185. S. 370.
Feldmefskunst. §. 90. S. 161.
Feldzeichen. §. 192. S. 381.
Feminalia. §. 84. S. 153.
Feralia. §. 244. S. 480.
Fercula. §. 280. S. 546.
Ferentarii. §. 183. S. 368.
Ferentina porta. §. 331. S. 678.
— — aqua. §. 331. S. 678.
Feriae. §. 89. S. 159.
Feriae imperativae. §. 58. S. 111.
Feriae latinae. §. 149. S. 302.
Feriae conceptivae. §. 58. S. 111.
Feriae Furinales. §. 46. §. 80.
Feriae sementivae. §. 50. S. 91.
Feriae Junonis. §. 231. S. 458.
Feriae publicae, privatae, rusticorum, novendiales. §. 256. S. 496.
Feriae stativae. §. 58. S. 111.
Feronia. §. 231. S. 460.

Festmahl der Triumphatoren. §. 220. §. 433.
Fetiales. §. 62. S. 120. §. 261. S. 503.
Fetialrecht. §. 33. S. 53. §. 90. S. 161.
Fibula. §. 83. S. 152. §. 84. S. 154. §. 218. S. 427.
Fictores. §. 260. S. 503.
Ficulnensis via. §. 337. S. 693.
Ficus ruminalis. §. 328. S. 667.
Fides. §. 91. S. 162. §. 230. S. 455.
Fidicines. §. 260. S. 503.
Fiscus Caesaris. §. 305. S. 602.
Fistula. § 300. S. 588.
Fistulae plumbeae. §. 338. S. 695.
Flagellum. S. 138. S. 274.
Flamines. §. 59. S. 113. §. 259. S. 501.
Flamen Furinalis. §. 46. S. 80.
Flamen Volcanalis. §. 46. S. 81.
Flamen Palatualis. §. 51. S. 94.
Flamines majores. §. 54. S. 99.
C. Flaminius. §. 111. S. 200. §. 112. S. 202.
Flaminia porta. §. 336. S. 689.
— — prata. §. 331. S. 677.
— — via. §. 337. S. 693.
Flaminia. §. 59. S. 114.
Flaminica. §. 59. 115. §. 256. S. 496.
Flaminii, -iae. §. 260. S. 503.
Cn. Flavius. §. 132. S. 254. §. 142. S. 284.
Flammulae. §. 192. S. 381.
Flora, Floralia. §. 51. S. 93. §. 248. S. 485.
Flotten. §. 311. S. 616.
Flumentaria porta. §. 331. S. 677.
Foedus. §. 62. S. 121.
Foedus aequum u. foedus iniquum. §. 155. S. 314.
Folliculus. §. 194. S. 387.
Follis. §. 280. S. 546.
Fontinalis porta. §. 331. S. 676.
Fontus, Fontinalia. §. 249. S. 486.
Fora. §. 148. S. 299. §. 301. S. 590. §. 335. S. 687.
Foramina. §. 222. S. 437. §. 273. S. 534.
Forceps. §. 201. S. 398.
Fordicidia. §. 50. S. 92.
Fores. §. 273. S. 532.
Forfex. §. 201. S. 398.
Formula. §. 123. S. 233.
Formula beim Census. §. 99. S. 178.
Formulae. §. 142. S. 282. 285.
Formularprocefs. §. 141. S. 281.
Fornacalien. §. 46. S. 80. §. 74. S. 141.
Fornicarii. §. 275. S. 539.
Fornices. §. 333. S. 683.
Fors, Fortuna. §. 231. S. 459. §. 250. S. 487.
Foruli. §. 295. S. 580.
Forum boarium, cupedinis, suarium, piscarium, pistorium, olitorium. §. 89. S. 159. §. 331. S. 676. 677.
Forum Romanum, regio urbis. §. 334. S. 685.
Fratres arvales, ambarvales. §. 61. S. 119.
Frauen. §. 69. S. 134. §. 288. S. 563.
Freigelassene. §. 78. S. 146. §. 171. S. 345.
Freilassung der Sclaven. §. 77. S. 144.
Fremde. §. 111. S. 198.
Friede, Abschlufs desselben. §. 33. S. 55.
Frigidarium. §. 275. S. 537.
Fritillus. §. 283. S. 553.
Frontes geminae. §. 295. S. 579.
Frumentum aestimatum, emtum, in cellam. §. 153. S. 311. Frumentum duplex. §. 218. S. 427.
Fulcra. §. 277. S. 542.
Fulgura. §. 262. S. 504.
Fulgurator. §. 42. S. 73.
Fulgurita. §. 43. S. 73.
Fulminans. §. 43. S. 73.
Funda. §. 183. S. 368.
Fundibulatores. §. 314. S. 620.
Funditores. §. 183. S. 368. §. 314. S. 620.
Funera indictiva. §. 130. S. 240.
Funambuli. §. 269. S. 521. §. 283. S. 553. §. 287. S. 561.
Funes. §. 222. S. 438.
Funus censorium, indictivum, plebejum, tacitum. §. 302. S. 593.
Furca. §. 287. S. 561.
Furiae. §. 244. S. 480.
Furcifer. §. 287. S. 561.
Furnalia. §. 46. S. 80.
Furricula. §. 283. S. 553.
Fustes. §. 138. S. 274.
Fustuarium. §. 138. S. 274. §. 217. S. 422.
Fufsvolk der Bundesgenossen. §. 180. S. 361.

G.

Gabatae. §. 282. S. 551.
A. Gabinius. §. 167. S. 336.
Gärten. §. 274. S. 535.
Gaesa. §. 183. S. 366.
Galea. §. 34. S. 57. §. 35. S. 58. §. 182. S. 364.
Galericulum. §. 279. S. 544.
Galerus. §. 58. S. 113. §. 59. S. 114. §. 84. S. 154.
Galli. §. 243. S. 479. §. 259. S. 502.
Ganeum. §. 284. S. 555.
Garanus. §. 229. S. 454.
Gartenbau. §. 87. S. 157.
Gastmähler. §. 282. S. 549.
Gastrecht. §. 32. S. 50.
Gausape. §. 277. S. 541.
Geld. §. 294. S. 574.
Gemmen. §. 324. S. 655.
Genii. §. 42. S. 69.
Genium curare, piare, placare. §. 42. S. 70.
Genitales dii. §. 42. S. 70.
Genius Jovialis. §. 43. S. 74.
Gentes. §. 7. S. 14.
L. Genucius. §. 105. S. 189.
Gerichte. §. 135. S. 262. §. 163. S. 329. §. 164. S 330. §. 166. S. 335. §. 170. S. 344.
Germalus. §. 330. S. 673.
Gesandten. §. 33. S. 52.
Geschichte. §. 298. S. 585.
Gesetze. §. 132. S. 253.; Ges. v. J. 413 d. St. §. 105. S. 188.; G. des Caecilius u. Didius. §. 132. S. 256.; des Volkstribun M. Duilius. §. 95. S. 173.; des L. Julius Caesar. §. 159. S. 323.; des C. Julius Caesar de repetundis. §. 170. S. 340.; des Cicero. §. 167. S. 335.; des P. Clodius Pulcher. §. 168. S. 336.; des Cornelius. §. 167. S. 335.; des C. Gracchus. §. 157. S. 318.; des Horatius. §. 125. S. 237.; des Sp. Icilius §. 27. S. 43.; des Licinius Stolo u. L. Sextius §. 102. S. 184.; des Livius Drusus de tergo sociorum. §. 180. S. 363.; des Metellus. §. 167. S. 335.; des Q. Publius Philo. §. 106. S. 189.; des Pompejus. §. 135. S. 265. §. 169. S. 339.; des Pompejus Strabo. §. 147. S. 298.; der Consuln Sp. Tarpejus u. A. Aternius. §. 25. S. 40.; des Volkstribun L. Trebonius. §. 95. S. 173.; der Consuln Valerius u. Horatius. §. 95. S. 173. §. 96. S. 175.; des Valerius. §. 135. S. 262.; des Valero Publilius. §. 27. S. 43. Baebisches Gesetz. §. 123. S. 232.; caecilisches. §. 160. S. 325.; calpurnisches. §. 154. S. 313.; cornelisches. §. 132. S. 256.; §. 151. S. 308.; hortensisches. §. 108. S. 191. §. 132. S. 256.; julische. §. 122. S. 229. §. 142. S. 284. §. 154. S. 313. §. 160. S. 325.; maenisches. §. 108. S. 191.; ogulnisches. §. 107. S. 190.; oppisches. §. 277. S. 528. §. 288. S 565.; servilisches. §. 154. S. 313.
Gestatio. §. 274. S. 536.
Getränke. §. 280. S. 544. §. 281. S. 547.
Gewichte. §. 294. S. 574.
Gladiatores. §. 287. S. 561.
Gladius. §. 182. S. 365.; hispaniensis, s. dens. §.
Glandes. §. 183. S. 368.
Globus. §. 201. S. 399.
Götter des Schicksals u. der Weissagung. §. 250. S. 486.
Götter einzelner Tugenden. §. 251. S. 489.
C. Gracchus. §. 114. S. 207. §. 135. S. 264. §. 156. S. 318.
Tib. Gracchus, der Censor. §. 111. S. 201.
Tib. Gracchus, der Volkstribun. §. 126. S. 242. §. 156. S. 315.
Gradus plenus. §. 193. S. 384.
Grammatik. §. 297. S. 583.
Granaria. §. 289. S. 569.
Graphium. §. 295. S. 579.
Gratulatio. §. 219. S. 428. §. 270. S. 525.
Grazien. §. 241. S. 476.
Gremium Jovis. §. 220. S. 433.
Groma. §. 315. S. 621.
Gründung Roms. §. 6. S. 12.
Gubernaculum. §. 222. S. 437.
Gubernator. §. 222. S. 437. §. 224. S. 443.
Gustatio od. Gustus. §. 280. S. 546.
Gymnastische Uebungen. §. 280. S. 545.

H.

Habe des Porsenna. §. 145. S. 294.
Hades. §. 244. S. 480.
Die Häuser. §. 273. S. 531.

Halteres. §. 280. S. 546.
Hamata. §. 182. S. 364.
Hami. §. 214. S. 417.
Handel. §. 89. S. 158. §. 293. S. 573. §. 323. S. 651.
Handelsverträge. §. 89. S. 159. §. 221. S. 434.
Handwerke. §. 88. S. 158. §. 292. S. 573. §. 323. S. 651.
Harpago. §. 225. S. 445.
Haruspices. §. 262. S. 504. §. 264. S. 511.
Haruspicina. §. 262. S. 505.
Hasta. §. 35. S. 58. §. 140. S. 278. §. 182. S. 365.
Hasta der Velites. §. 183. S. 367.
Hastae judicium. §. 140. S. 278.
Hastae purae. §. 218. S. 426.
Hastati. §. 93. S. 168. §. 177. S. 354. §. 197. S. 392. §. 198. S. 395.
Hastatus primus. §. 188. S. 377.
Hastatus secundus. §. 188. S. 377.
Hecate. §. 242. S. 477.
Helix. §. 222. S. 440.
Hepteres. §. 223. S. 440.
Hercules. §. 247. S. 482.
Hereditas sine sacris. §. 58. S. 111.
Heredium. §. 7. S. 13.
Hermodorus. §. 132. S. 253.
Herniker. §. 180. S. 360.
Heroes, §. 247. S. 482.
Hexaphoron. §. 285. S. 556.
Hexeres. §. 223. S. 440.
Hinnus. §. 292. S. 572.
Hirpi. §. 231. S. 460.
Hippodromus. §. 274. S. 536.
Histriones. §. 269. S. 519. §. 287. S. 561.
Holocaustum. §. 265. S. 511.
Honorati honoribus. §. 132. S. 255.
Homo novus. §. 109. S. 194.
Hoplomachi. §. 268. S. 517.
Horae. §. 246. S. 482.
Horae aestivae, hibernae. §. 257. S. 500.
Horatius. §. 96. S. 175. §. 127. S. 244.
Hordiarium aes. §. 110. S. 197.
Hordicalia. Hordicidia. §. 50. S. 92.
Horologium. §. 257. S. 499.
Horrea. §. 289. S. 569. §. 331. S. 678.
Horrea Semproniana. §. 156. S. 319.
Quintus Hortensius. §. 92. S. 165.
Hospitium publicum. §. 32. S. 51.
Hostia. §. 265. S. 510.
Hulfstruppen. §. 181. S. 363.
Humanitas. §. 91. S. 163.
Humatio. §. 302. S. 595.
Hunc hominem liberum esse ajo ex jure Quiritium. §. 77. S. 145.
Hydromeli. §. 281. S. 547.
Hypocaustum. §. 273. S. 535. §. 275. S. 538.

I.

Icilius. §. 95. S. 174. §. 105. S. 184.
Idulia sacra. §. 231. S. 458.
Idus. §. 255. S. 493.
Idus Quinctiles. §. 110. S. 197.
Ignobiles. §. 109. S. 194.
Ignominia. §. 99. S. 179. §. 138. S. 274.
Ilicet. §. 302. S. 596.
Ilithyia. §. 242. S. 477.
Imagines majorum. §. 277. S. 542. §. 302. S. 594.
Imagines virorum scirpeae. §. 49. S. 88.
Immissio. §. 143. S. 288.
Immunitas. §. 152. S. 310.
Impedimenta. §. 194. S. 387.
Imperator. §. 185. S. 372. §. 219. S. 428.
Imperium. §. 9. S. 17. §. 108. S. 192. §. 219. S. 429.
Impluvium. §. 273. S. 533.
Imbricitor. §. 43. S. 73.
Inaures. §. 279. S. 544.
Inauguratio. §. 57. S. 106. §. 65. S. 127.
Injectio manus. §. 143. S. 287. §. 145. S. 292.
Incensus. §. 66. S. 130.
Incestus. §. 137. S. 270.
Index. §. 295. S. 580.
Indictio munerum. §. 217. S. 425.
Indigetes dii. §. 227. S. 448.
Indigitamenta. §. 58. S. 108.
Indusium oder intusium. §. 85. S. 155.
Infamie §. 110. S. 196.
Infelix arbor. §. 133. S. 257.
Inferiae. §. 244. S. 480.
Infrequens. §. 66. S. 130. §. 217. S. 424.
Infula. §. 60. S. 118.
Infundibulum. §. 276. S. 540.
Injurien. §. 134. S. 268.
Inquiline. §. 32. S. 52.
Inschriften. §. 2. S. 3.
Insigne. §. 223. S. 441.

Insignien der Könige. §. 9. S. 18.
Instita. §. 85. S. 155.
Institae. §. 277. S. 542.
Institores. §. 293. S. 573.
Insulae. §. 273. S. 532. §. 334. S. 685.
Instrumenta. §. 144. S. 291.
Intaglio. §. 301. S. 591.
Intentio. §. 142. S. 285.
Intercedere. §. 117. S. 217. §. 146. S. 296.
Intercessio. §. 119. S. 224.
Interdicere igne et aqua. §. 271. S. 526.
Interdict. §. 146. S. 295.
Interdicta duplicia. §. 146. S. 295.
Interdicta exhibitoria. §. 146. S. 295.
Interdicta possessionis adipiscendae. §. 146. S. 295.
Interdicta possessionis retinendae. §. 146. S. 295.
Interdicta prohibitoria. §. 146. S. 295.
Interdicta restitutoria. §. 146. S. 295.
Interdicta simplicia. §. 146. S. 295.
Internundinum. §. 256. S. 497.
Interpretes. §. 121. S. 228. §. 131. S. 252.
Interpretes Futuri. §. 63. S. 121. §. 262. S. 504.
Interpretes Sibyllae. §. 263. S. 506.
Interregnum. §. 12. S. 22.
Interrex. §. 21. S. 33. §. 97. S. 176. §. 108. S. 192. §. 125. S. 237.
Interrogare. §. 144. S. 291.
Interula. §. 85. S. 155.
Inuus. §. 248. S. 484.
Invitos evocare. §. 137. S. 269.
Ire in saga. §. 84. S. 154.
Ire pedibus in sententiam alicujus. §. 117. S. 216.
Iris. §. 232 S. 463.
Irpex. §. 289. S. 568.
Irrogatio mulctae poenaeve. §. 136. S. 266.
Isis. §. 319. S. 632.
Isis et Serapis, regio urbis. §. 334. S. 685.
Isopolitie. §. 31. S. 49. §. 32. S. 50.
Italien unter den Kaisern. §. 307. S. 604.
Italische Völkerschaften besiegt. §. 180. S. 360.
Ithyphallus. §. 248. S. 484.

J.

Jacula. §. 183. S. 368.
Jaculatores. §. 183. S. 368.
Jana. §. 45. S. 77.
Janiculensis porta. §. 336. S. 689.
Januarius. §. 44. S. 76.
Janualis porta. §. 44. S. 77.
Janus. §. 44. S. 75.
Janus Princeps, Patulcius, Clusius, Claviger, geminus, biceps, bifrons. §. 44. S. 76.
Janus Consivius. § 44. S. 77.
Jatraliptae. §. 287. S. 560.
Jentaculum, auch Jantaculum. §. 280. S. 545.
Judices. §. 139. S. 275. §. 140. S. 276.
Judices quaestionis. §. 135. S. 264.
Judicia. §. 140. S. 278.
Judicia legitima. §. 140. S. 279.
Judicia privata. §. 133. S. 257. §. 139. S. 274.
Judicia publica §. 133. S. 257.
Judicia, quae imperio continentur. §. 140. S. 279.
In judicio. §. 139. S. 275. §. 144. S. 291.
Jugum. §. 69. S. 135.
Julia aqua. §. 338. S. 694.
Julius Caesar. §. 194. S. 388. §. 170. S. 339. §. 298. S. 586.
Jumenta sarcinaria. §. 194. S. 387.
Juniores. §. 171. S. 345.
Juno. §. 43. S. 72. §. 231. S. 457.
Juno Argeia. §. 232. S. 462.
Juno Calendaris. §. 231. S. 458.
Juno Caprotina. §. 231. S. 459.
Juno Covella. §. 255. S. 493.
Juno Caprotina, Cinxia, Covella, Domiduca, Februa, Februalis, Februata, Februlis, Fluonia, Iterduca, Juga, Jugalis, Lucina, Matrona, Opigena, Unxia, Virginensis. §. 43. S. 74.
Juno Curis oder Quiritis. §. 232. S. 462.
Juno inferna. §. 244. S. 480.
Juno natalis. §. 43. S. 74.
Junonen. §. 42. S. 71. §. 43. S. 74.
Jupiter. §. 43. S. 72. §. 228. S. 450.
Jupiter almus. §. 43. S. 74.
Jupiter Anxur. §. 231. S. 460.
Jupiter Elicius. §. 43. S. 73.
Jupiter frugiferus. §. 43. S. 74.
Jupiter hospitalis. §. 32. S. 50.
Jupiter Indiges. §. 227. S. 449.

Jupiter infernus. §. 244. S. 480.
Jupiter Lapis. §. 43. S. 73.
Jupiter latialis. §. 321. S. 642.
Jupiter Latiaris. §. 227. S. 449.
Jupiter Paganicus. §. 232. S. 463.
Jupiter Summanus. §. 230. S. 457.
Jurare calumniam. §. 137. S. 267.
Juramentum. §. 270. S. 524.
Jurare in leges. §. 119. S. 225.
In jure. §. 139. S. 275. §. 144. S. 298. 291.
Juridicus. §. 308. S. 607.
Juris dictio. §. 139. S. 275.
Jurisdictio in den Municipien. §. 140. S. 279.
Jus Aelianum. §. 132. S. 254.
Jus gentium. §. 33. S. 52. §. 132. S. 255.
Jus honorarium. §. 132. S. 255.
Jus honorum. §. 111. S. 198.
Jus imaginum. §. 109. S. 194.
Jus Italicum. §. 308. S. 603.
Jus legitimum. §. 140. S. 279.
Jus militiae. §. 34. S. 56.
Jus naturale. §. 132. S. 255.
Jus osculi. §. 74. S. 142.
Jus Papirianum. §. 132. S. 253.
Jus sacerdotiorum. §. 38. S. 65.
Jus sacrorum. §. 38. S. 65.
Jus sacrum. §. 58. S. 112.
Jus suffragii. §. 111. S. 198.
Justa facere. §. 56. S. 105. §. 302. S. 592.
Juturna. §. 249. S. 486.

K.

Der Kaiser. §. 309. S. 608.
Kaiserliche Beamte. §. 306. S. 602. §. 309. S. 608.
Kalender. §. 254. S. 491.
Kirchliche Verfassung. §. 57. S. 105. §. 252. S. 489.
Kirchliche Verhältnisse der verschiedenen Bestandtheile des römischen Volkes. §. 37—40. S. 60—67.
Klagen pro libertate. §. 141. S. 280.
Klagen pro populo. §. 141. S. 280.
Klagen pro tutela. §. 141. S. 280.
Klassen des Servius Tullius. §. 15. S. 24 u. 25.
Kleidung der Frauen. §. 85. S. 154. §. 279. S. 543.
Kleidung der Männer. §. 82. S. 150. §. 278. S. 542.
Kleidung der Sklaven. §. 86. S. 155.
Köche. §. 81. S. 150. §. 280. S. 545.
Der König. §. 9. S. 17 u. 18. §. 35. S. 59.
Kopfsteuer. §. 16. S. 28. §. 19. S. 30.
Kottabos. §. 283. S. 554.
Kränze. §. 283. S. 553.
Krates aus Mallos. §. 296. S. 581.
Kriegsrath. §. 188. S. 377.
Kriegstribunen. §. 98. S. 176. §. 172. S. 347. §. 187. S. 374.
Kriegswesen bis auf Servius Tullius. §. 34. S. 55.
Kriegswesen zur Zeit der punischen Kriege. §. 197. S. 392.
Künste und Wissenschaften. §. 90. S. 160.

L.

Labarum. §. 192. S. 383.
Labicana porta. §. 336. S. 689.
— via. §. 337. S. 692.
Labrum. §. 275. S. 538.
Lacerna. §. 83. S. 152. §. 182. S. 364. §. 278. S. 543.
Laconicum. §. 275. S. 538.
Lacus. §. 338. S. 696.
Lacus Curtius. §. 329. S. 671.
Laena. §. 59. S. 114. §. 83. S. 153.
Das Lager. §. 205. S. 404.
Lagerdienst. §. 208. S. 410.
Das Lager in der späteren Zeit. §. 315. S. 620.
Lampadarien. §. 276. S. 540.
Lampadarier. §. 309. S. 610.
Lances. §. 282. S. 551.
Landgüter. §. 274. S. 535.
Lanista. §. 193. S. 385. §. 268. S. 517.
Lapides missiles. §. 183. S. 368.
Lapidicinae. §. 327. S. 664.
Lapis quadratus. §. 327. S. 664.
Lapis specularis. §. 273. S. 535.
Lapis Tiburtinus. §. 327. S. 665.
Laquearii. §. 268. S. 517.
Laralien. §. 74. S. 141.
Lararium. §. 56. S. 105.
Lares. §. 56. S. 104. 105.
Larvae. §. 56. S. 105.
Later. §. 332. S. 680.
Latina porta. §. 336. S. 689.
— via. §. 337. S. 692.
Latiner. §. 180. S. 360.
Latinus. §. 247. S. 484.
Latium. §. 325. S. 660.
Laudatoren. §. 137. S. 271.

Das Laufen. §. 193. S. 384.
Laurenter-Könige. §. 53. S. 98.
Lauretum. §. 328. S. 667.
Laverna. §. 231. S. 461.
Lavernalis porta. §. 331. S. 678.
Lectica. §. 285. S. 555.
Lecticarii. §. 286. S. 559.
Lectio senatus. §. 115. S. 209.
Lectisterniator. §. 283. S. 552.
Lectisternium. §. 266. S. 513.
Lectores. §. 287. S. 561.
Lectus cubicularis. §. 277. S. 541. 542.
Lectus funebris. §. 302. S. 592.
Lectus genialis oder adversus. §. 42. S. 70. §. 69. S. 135. §. 273. S. 532.
Lectus imus, medius, summus. §. 282. S. 549.
Lectus tricliniaris. §. 282. S. 549.
Legaten. §. 186. S. 372.
Legati Caesaris. §. 308. S. 606.
Legati Imperatoris. §. 313. S. 618.
Legatio libera. §. 120. S. 227.
Legationes liberae. §. 115. S 213. §. 167. S. 336.
Leges sacratae. §. 94. S. 172.
— sumtuariae. §. 272. S. 528.
Legion. §. 176. S. 352.
Legiones urbanae. §. 171. S. 345.
Legion, die älteste. §. 34. S. 56.
Legion unter den Kaisern. §. 312. S. 617.
Legis actiones. §. 132. S. 254. §. 140. S. 280. §. 142. S. 282.
Legis actio per condictionem. §. 142. S. 283.
Legis actio per judicis postulationem. §. 142. S. 283.
Legis actio per manus injectionem. §. 142. S. 284.
Legis actio per pignoris capionem. §. 142. S. 284.
Legis actio sacramento. §. 142. S. 283.
Legis actio sacramento in rem. §. 140. S. 278.
Legumina. §. 289. S. 567.
Legum, quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres auctores fieri. §. 106. S. 190.
Leichtbewaffnete. §. 177. S. 354. §. 197. S. 394. §. 198. S. 395.
Leichtbewaffnetes Fuſsvolk. §. 183. S. 366.
Lembi. §. 223. S. 441.
Lemnisci. §. 268. S. 518.
Lemures. §. 56. S. 105.
Lentulus. §. 87. S. 157.
Leporarium. §. 292. S. 572.
Lex Aebutia. §. 142. S. 284.; Apuleja. §. 133. S. 258.; Aquilia. §. 134. S. 260. Aternia Tarpeja. §. 135. S. 262 §. 138. S. 273.; Atilia. §. 172. S. 347. §. 187. S. 374.; Aurelia. §. 128. S. 245. §. 140. S. 276.; Aurelia de judiciis. §. 169. S. 339.; Caecilia. §. 167. S. 336.; Calpurnia. §. 121. S. 228. §. 135. S. 264.; Canuleja. §. 67. S. 130., Cassia. §. 114. S. 209.; Cincia. §. 141. S. 282.; Coelia. §. 114. S. 209.; Cornelia. §. 133. S. 258. §. 137. S. 271. §. 167. S. 336.; Cornelia Baebia. §. 127. S. 228.; Cornelia de provinciis ordinandis. §. 163. S. 329.; Domitia. §. 252. S. 490.; Gabinia. §. 114. S. 208. §. 115. S. 211.; Hortensia. §. 89. S. 159. §. 112. S. 203.; Icilia. §. 332. S. 680.; judiciaria C. Gracchi. §. 157. S. 320.; Julia. §. 133. S. 258. §. 137. S. 268.; Junia Norbana. §. 147. S. 298.; Licinia. §. 135. S. 265. §. 252. S. 490. Licinia et Mucia. §. 159. S. 323.; leges Numae Pompilii. §. 58. S. 108.; Ogulnia. §. 252. S. 490. §. 253. S. 491. §. 262. S. 504.; Ovinia. §. 97. S. 175.; Papiria. §. 114. S. 209.; Pinaria. §. 142. S. 283.; Plaetoria. §. 123. S. 235.; Plautia Papiria. §. 159. S. 324.; Poetelia. §. 121. S. 228.; Pompeja de judiciis. §. 169. S. 339.; Porcia. §. 138. S. 274.; Porcia triumphalis. §. 219. S. 428.; Pupia. §. 115. S. 211.; Remmia. §. 137. S. 267.; Sempronia. §. 167. S. 336.; Servilia. §. 135. S. 264. §. 137. S. 271. §. 164. S. 330.; Thoria agraria. §. 157. S. 321.; Tullia de ambitu. §. 167. S. 336.; Valeria. §. 20. S. 31. §. 22. S. 33. §. 24. S. 37. §. 138. S. 273.; Varia. §. 133. S. 258.; Varia de majestate. §. 159. S. 323.; Vatinia. §. 135. S. 265.; Villia annalis. §. 110. S. 195. §. 120. S. 226.
Lex annonaria. § 168. S. 337.
— annua. §. 123. S. 233. §. 132. S. 255.

Lex curiata de imperio. §. 12. S. 22. §. 23. S. 35. §. 65. S. 127. §. 108. S. 192. §. 113. S. 205.
Lex de alternis consiliis rejiciendis. §. 170. S. 341.
Lex de ambitu. §. 158. S. 322.
— de confusis centuriarum suffragiis. §. 157. S. 320.
Lex de fassis. §. 164. S. 331.
— de imperio. §. 304. S. 601.
— de injuriis. §. 164. S. 331.
— de militum commodis. §. 156. S. 319.
Lex de provocatione. §. 24. S. 39.
— de repetundis. §. 158. S. 322.
— de sicariis et veneficis. §. 164. S. 331.
Lex frumentaria. §. 156. S. 319. §. 168. S. 337.
— majestatis. §. 164. S. 331.
— plebisvescitum. §. 112. S. 203.
Libamen, libatio. §. 265. S. 511.
Libellus. §. 137. S. 268.
Liber, Libera. §. 245. S. 481.
Libero. §. 114. S. 209.
Libertini. §. 78. S. 146. §. 111. S. 200.
Libertus. §. 78. S. 146.
Libitina. §. 50. S. 92.
Libitinarii. §. 50. S. 92. §. 302. S. 592.
Libramentum. §. 338. S. 695.
Librarii. §. 190. S. 380. §. 287. S. 561. §. 295. S. 580.
Libratio. §. 338. S. 695.
Libratores. §. 183. S. 368.
Libri haruspicini, fulgurales, tonitruales. §. 262. S. 505.
Libri juniorum. §. 73. S. 140.
Libripens. §. 67. S. 132. §. 79. S. 148.
Libri pontificii, pontificales, pontificum. §. 58. S. 108.
Libri sibyllini oder fatales. §. 263. S. 506.
Libum farreum. §. 67. S. 131.
Licinius. §. 166. S. 334.
Cajus Licinius. §. 92. S. 164.
Licium. §. 131. S. 250.
Lictoren. §. 131. S. 250.
Lictor forem virga percussit. §. 131. S. 251.
Lictor in eum lege age. §. 130. S. 250.
Lictor primus. §. 131. S. 251.
Lictor proximus, postremus. §. 131. S. 251.
Ligo. §. 289. S. 568.
Ligula. §. 84. S. 153.
Ligula oder lingula. §. 282. S. 551.
Lilia. §. 214. S. 417.
Limen inferum u. superum. §. 273. S. 532.
Limes decumanus. §. 65. S. 128.
Limes transversus. §. 65. S. 128.
Limites. §. 165. S. 333.
Limus. §. 131. S. 250.
Linearii. §. 165. S. 333.
Lintea. §. 222. S. 436. §. 275. S. 538.
Lintres. §. 221. S. 435.
Non liquet. §. 137. S. 272.
Lis aestimatur. §. 137. S. 269.
Litare. §. 262. S. 504.
Liticines. §. 35. S. 58.
Litis contestatio. §. 144. S. 289.
Litterae. §. 144. S. 291.
Lituus. §. 64. S. 125. §. 212. S. 414.
M. Livius Drusus. §. 127. S. 243. §. 149. S. 301. §. 159. S. 333.
Lixae. §. 189. S. 379. §. 193. S. 385.
Loculamenta. §. 295. S. 580.
Loculus. §. 302. S. 595.
Locus effatus, liberatus. §. 65. S. 126.
Locus torcularius. §. 291. S. 571.
Loosungswort. §. 209. S. 411.
Lorica. §. 182. S. 364.
Lorum. §. 84. S. 153.
Lua mater. §. 50. S. 92.
Lubia, Lubentia, Lubentina. §. 50. S. 92.
Lucaris, Lucaria. §. 230. S. 456.
Luceres. §. 7. S. 14.
Lucernae, argenteae, aureae, balneares, cubiculares, dimyxi, monomyxi, polymyxi, sepulcrales, tricliniares, trimyxi. §. 276. S. 539.
Lucetius. Lucetia. Lucina. §. 43. S. 73. 74. §. 231. S. 461.
Lucina. §. 231. S. 458. §. 242. S. 477.
C. Lucretius Carus. §. 297. S. 585.
Lucta. §. 267. S. 515.
M. Lucullus. §. 134. S. 260.
Lucus. §. 264. S. 509.
Lucus Mavortianus, Poetilinus, Larium, Vestae, Victoriae, Semelae, Saturni cet. §. 328. S. 667. 668.
Ludi Appollinares, Megalenses, Cereales, Pebeji, Capitolini, Magni oder Romani. §. 267. S. 513. 514.

Ludi Cereales. §. 240. S. 472.
Ludi circenses. §. 267. S. 513.
Ludi Florales. §. 248. S. 485.
Ludi funebres oder gladiatorii. §. 268. S. 516.
Ludi litterarum. §. 73. S. 140.
Ludi magistri. §. 73. S. 140.
Ludiones. §. 269. S. 519. §. 287. S. 561.
Ludi Osci. §. 269. S. 520.
Ludi romani magni. §. 104. S. 187.
Ludi scenici. §. 299. S. 518. §. 299. S. 587.
Ludi stati, conceptivi, votivi, imperativi, extraordinarii. §. 267. S. 513.
Ludi Taurii oder Tarentini. §. 268. S. 516.
Ludus duodecim scriptorum. §. 283. S. 554.
Ludus latrunculorum oder calculorum. §. 283. S. 554.
Ludus Trojae. §. 267. S. 515.
Luna. §. 242. S. 477. §. 246. S. 482.
Lunula. §. 84. S. 153. §. 110. S. 196.
Luperci. §. 61. S. 119.
Luperci Julii. §. 259. S. 502.
Lupercus, Luperci, Lupercalia. §. 53. S. 97.
Lustrare. §. 16. S. 28. §. 194. S. 387.
Lustrare classem. §. 225. S. 444.
Lustrum, lustratio. §. 16. S. 28. §. 53. S. 98. §. 271. S. 526.
Lustrum condidit. §. 99. S. 181.
Lydier. §. 220. S. 431.
Lyra. §. 300. S. 588.

M.

Maafse. §. 294. S. 574.
Macellum §. 89. S. 159.
Maeniana. §. 267. S. 514.
Magister collegii. §. 61. S. 119. §. 64. S. 124. §. 263. S. 507.
Magister. §. 88. S. 158.
Magister convivii. §. 283. S. 552.
Magister equitum. §. 23. S. 36.
Magister navis. §. 224. S. 443.
Magister officiorum. §. 309. S. 610.
Magister populi. §. 23. S. 35.
Magister Saliorum. §. 52. S. 95.
Magister societatis. §. 161. §. 326.
Magistrate. §. 12. S. 21. §. 139. S. 274. §. 306. S. 602.
Magistrate der italischen Städte. §. 160. S. 324. §. 307. S. 606.
Magistratus. §. 119. S. 222.
Magistratus alicui datus est. §. 119. S. 222.
Magistratus curules. §. 119. S. 223.
Magistratus extraordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus jussit. §. 119. S. 222.
Magistratus majores. §. 119. S. 222.
Magistratus majores extraordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus majores ordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus minores. §. 119. S. 222.
Magistratus minores extraordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus minores ordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus non curules. §. 119. S. 223.
Magistratus ordinarii. §. 119. S. 222.
Magistratus patricii. §. 119. S. 223.
Magistratus plebejii. §. 119. S. 223.
Magistri militum. §. 316. S. 623.
Magistri pagorum. §. 14. S. 24. §. 127. S. 244. §. 128. S. 246.
Magistri vicorum. §. 128. S. 246.
Pro magistro. §. 161. S. 326.
Magnitudo animi. §. 91. S. 162.
Mahlzeiten. §. 280. S. 544.
Majestätsvergehen. §. 133. S. 258. §. 137. S. 270.
Majus, Maja. §. 237. S. 470.
Malerei. §. 301. S. 589. §. 324. S. 654.
Malleoli. §. 215. §. 419.
Malleus. §. 273. S. 532.
Malus. §. 222. S. 437.
Mamercus Aemilius. §. 99. S. 177.
Mamers, Mamurius. §. 52. S. 94 u. 96.
Mamilia turris. §. 53. S. 97.
C. Mamilius Limetanus. §. 158. S. 321.
C. Mamilius Vitulus. §. 109. S. 194.
Mamillare. §. 85. S. 155.
Mamuralia. §. 52. S. 96.
Manceps. §. 161. S. 326.
Mancipatio. §. 79. S. 148.
Mancipatio necessaria. §. 70. S. 137.
Mancipatio voluntaria. §. 70. S. 137.
Mancipio dare. §. 68. S. 133.
Mancipium. §. 70. S. 137. §. 79. S. 148.
Manen. §. 56. S. 104.
Mango. §. 286. S. 558.
Manicae. §. 83. S. 152.
Manipeln. §. 177. S. 354. §. 197. S. 393.
Manipulus foeni. §. 34. S. 56. §. 192. S. 381.

Manni oder mannuli. §. 285. S. 557.
Mannschaft der Schiffe. §. 224. S. 442.
Mansio. §. 205. S. 404.
Mansiones Saliorum. §. 52. S. 96.
Manuballista. §. 215. S. 420.
Manuballistarii. §. 314. S. 620.
Manubiae. §. 65. S. 126.
Manumissio. §. 67. S. 133. §. 77. S. 144.
Manus. §. 67. S. 131.
Manus ferreae. §. 225. S. 445.
Mappa. §. 282. S. 551.
C. Marcius Rutilius. §. 106. S. 190.
Marcia aqua. §. 338. S. 694.
Marcii, Marciana carmina. §. 263. S. 508.
Marcius Coriolan. §. 27. S. 42.
Marginare vias. §. 337. S. 691.
Marius. §. 158. S. 321.
C. Marius Gratidianus. §. 127. S. 244.
Mars, Marspiter, Maspiter. §. 52. S. 94. §. 235. S. 467.
Mars Quirinus. §. 235. S. 468.
Mars Gradivus. §. 235. S. 468.
Der Marsch. §. 194. S. 386.
Das Marschiren. §. 193. S. 384.
Marschordnung. §. 203. S. 401.
Mars Ultor. §. 235. S. 468.
Materfamilias. §. 67. S. 131. 132. §. 69. S. 134.
Martiobarbuli. §. 183. S. 368.
Matralia. §. 232. S. 462.
Matrona. §. 69. S. 134.
Matronalia. §. 43. S. 74. §. 231. S. 458.
Matuta mater. §. 232. S. 462.
Matutinus pater. §. 44. S. 77.
Mauern Aurelians. §. 336. S. 688.
Mausoleum Augusti. §. 336. S. 688.
— — Hadriani. §. 335. S. 688.
Medici. §. 287. S. 560.
Medicinae. §. 287. S. 561.
Medius Fidius. §. 230. S. 455.
Megalesia, ludi Megalenses. §. 243. S. 479.
Mellonia. §. 248. S. 485.
C. Memmius. §. 158. S. 321.
Memoria. §. 233. S. 464.
Mensae acernae, Delphicae. §. 277. S. 541.
Mensae secundae. §. 280. S. 546 u. 547.
Mensarii. §. 161. S. 326.
Mensores. §. 190. S. 380. §. 309. S. 610.
Mensularii. §. 161. S. 326.
Mephitis. §. 263. S. 507.
Mercedonius mensis. §. 254. S. 492.
Mercuriales viri. §. 237. S. 470.
Mercurius. §. 237. S. 469.
Merenda. §. 280. S. 545.
Merum. §. 281. S. 548.
Metae. §. 267. S. 514.
Metatores castrorum. §. 190. S. 380.
Metronia porta. §. 336. S. 689.
Meubeln. §. 277. S. 540.
Milliarium aureum. § 337. S. 691.
Militärcolonien. §. 165. S. 331.
Milites auxiliares. §. 181. S. 363.
Milites conjurati. §. 175. S. 352.
Milites gregarii. §. 173. S. 350.
Milites subitarii. §. 175. S. 352.
Milites tumultuarii. §. 175. S. 352.
Milvius, Mulvius pons. §. 333. S. 682.
Mimi. §. 269. S. 520. §. 287. S. 561. §. 300. S. 589. S. 302. S. 594.
Mimik. §. 300. S. 588.
Minerva. §. 233. S. 464.
Ministeriani. §. 309. S. 609.
Ministri magistratuum. §. 130. S. 247.
Ministri vini. §. 283. S. 552.
Mirmillones. §. 268. S. 517.
Missilia praepilata. §. 193. S. 385.
Missio causaria, gratiosa, honesta oder justa, ignominiosa. §. 216. S. 422. §. 311. S. 615.
Missio in possessionem rei servandae causa. §. 145. S. 292.
Mithras. §, 319. S. 633.
Mola salsa. §. 67. S. 131. §. 265. S. 511.
Moneres. §. 223. S. 441.
Moneta. §. 231. S. 460.
Monilia. §. 279. S. 544.
Monopodia. §. 277. S. 541.
Monoxyla. §. 222. S, 435.
Mons Aventinus. §. 325. S. 661. §. 329. S. 672.
Mons Capitolinus. §. 325. S. 661.
Mons Caelius. §. 325. S. 661. §. 328. S. 667.
Mons Cispius. §. 326. S. 663.
Mons Esquilinus. §. 325. S. 661. §. 328. S. 667.
Mons Janiculus. §. 325. S. 661.
Mons Oppius. §. 326. S. 663.
Mons Palatinus. §. 325. S. 661. §. 329. S. 671.
Mons Pincius. §. 325. S. 661.
Mons sacer. §. 325. S. 661.

Mons Vaticanus. §. 325. S. 661.
Monstrum. §. 63. S. 122.
Morbus comitialis. §. 112. S. 204.
Morbus sonticus. §. 112. S. 204. §. 171. S. 346.
Moriones. §. 287. S. 561.
Mortualia sc. carmina. §. 302. S. 594.
Mosaik. §. 301. S. 591.
Münzen. §. 294. S. 575—577. §. 301. S. 590.
Mula, mulus. §. 292. S. 572.
Mulciber, §. 236. S. 469.
Mulcta. §. 115. S. 212. §. 138. S. 273.
Mulsum. §. 240. S. 473. §. 280. S. 546. §. 281. S. 549.
Munera. §. 338. S. 696.
Munera funebria. §. 268. S. 516.
Municipien. §. 30. S. 48. §. 32. S. 51. §. 111. S. 199. §. 148. S. 299.
Muries. §. 55. S. 101.
Murtetum. §. 241. S. 475.
Murus terreus. §. 330. S. 674.
Musae. §. 250. S. 487.
Musagetes. §. 247. S. 483.
Musculi. §. 215. S. 419.
Musik. §. 300. S. 588.
Mutatio militiae. §. 217. S. 424.
Mutatio vestis. §. 74. S. 142.
Myoparones. §. 223. S. 441.
Mystae, Mysteria. §. 240. S. 474.
Mysteria. §. 320. §. 637.

N.

Der Nachlafs der Vestalinnen. §. 80. S. 149.
Nachtwachen. §. 210. S. 412.
Naeniae. §. 302. S. 594.
Naevia porta. §. 331. S. 678.
Q. Naevius. §. 183. S. 366. §. 298. S. 586.
Namen Roms: Amor, Anthusa, Eros, Flora, Valentia. §. 6. S. 13.
Nanae u. nani. §. 287. S. 561.
Natare. §. 193. S. 385.
Nauarchus. §. 224. S. 443.
Nauclerus. §. 224. S. 443.
Naumachia. §. 267. S. 516.
Nautae. §. 224. S. 442.
Nautea. §. 222. S. 437.
Nautes, Nautii, Minerva Nautia. §. 233. S. 464.
Nautici. §. 224. S. 442. §. 225. S. 444.
Navalia. §. 222. S. 436. §. 331. S. 678.
Naves actuariae, aeratae, apertae. §. 223. S. 440—42; caudicariae §. 221. S. 435; constratae, corbitiae, cubiculatae §. 223. S. 440 u. 442; frumentariae, hippagogae, hippagines, Liburnae, longae, lusoriae, mercatoriae, octo, novem ordinum, oleariae, onerariae, piraticae, piscatoriae, rostratae speculatoriae. §. 223. S. 440 u. 441; sutiles §. 222. S. 436; tabellariae, thalamegi. §. 223. S. 440—442.
Naviculator. §. 224. S. 443.
Navigia vitilia. §. 222. S. 436.
Necessarii. §. 74. S. 141.
Nectere. §. 24. S. 38.
Negotia sordida. §. 88. S. 158.
Negotiatores. §. 286. S. 559.
Nemo vos tenet. §. 117. S. 218.
Nemus Festorum lucariorum, Annae Perennae. §. 328. S. 668.
Neptunus, Neptunalia. §. 234. S. 466.
Neria, Neriene, Nerio. §. 249. S. 486.
Neverita. §. 249. S. 486.
Nexum oder Nexus. §. 79. S. 148.
Nidi. §. 295. S. 580.
Nobiles. §. 109. S. 194.
Nobilität. §. 92. S. 165. §. 109. S. 193.
Nomenclator. §. 121. S. 228. §. 283. S. 552. §. 286. S. 560.
Nomen dare. §. 172. S. 348.
Nomen latinum. §. 149. S. 301.
Nomen recipere. §. 137. S. 268.
Nomentana porta. §. 336. S. 689.
— — via. §. 337. S. 692.
Nominatim citati. §. 173. S. 350.
Nonae. §. 255. S. 493.
Nonae Caprotinae. §. 231. S. 459.
Non amplius vos moramur, patres conscripti. §. 117. S. 218.
Notarii. §. 130. S. 249. §. 287. S. 561.
Noth der Plebejer. §. 101. S. 183.
Novacula. §. 278. S. 543.
Novensides oder Novensiles Dii. §. 227. S. 449.
Noxae dedere. §. 68. S. 133.
Nubilarium. §. 289. S. 569.
Numen. §. 42. S. 69.
Numen tutelare. §. 223. S. 441.
Numera senatum. §. 117. S. 217.

Numicia via. §. 337. S. 692.
Numidae. §. 286. S. 560.
Numidische Reiter. §. 184. S. 370.
Numina legionum. §. 192. S. 383.
Numine deorum aliquid facere. §. 63. S. 122.
Numularii. §. 127. S. 244. §. 161. S. 326.
Nuncii. §. 286. S. 560.
Nundinae. §. 89. S. 158. §. 256. S. 496.
Nymphea. §. 335. S. 688.

O.

Obelisci. §. 335. S. 688.
Obices. §. 273. S. 532.
Obligatio, quae fit verbis. §. 108. S. 192.
Obnuntiatio. §. 65. S. 127. §. 168. S. 337.
Obsecrationes. §. 270. S. 522.
Obsessio. §. 214. S. 417.
Obsoniator. §. 283. S. 552.
Occa, occatio. §. 289. S. 568.
Ocreae. §. 182. S. 365.
M. Octavius. §. 156. S. 318.
October equus. §. 53. S. 96.
Octophoron. §. 285. S. 556.
Ocularii. §. 287. S. 560.
Oculiren. §. 290. S. 570.
Oecus, Aegyptius, Corinthius, Tetrastylus. §. 273. S. 533. κυζικηνός. §. 273. S. 534. §. 282. S. 549.
Oeffentliche Diener der Magistrate. §. 130. S. 247.
Oeffentliche Vergehen. §. 133. S. 256.
Officina publica. §. 191. S. 381.
Officium oder magisterium admissionum. §. 309. S. 610.
Oma. §. 250. S. 486.
Omen. §. 63. S. 122.
Onager. §. 215. S. 420.
Opalia. §. 50. S. 91.
Opfer der Tribus, Curien u. Gentes. §. 7. S. 15.
Opiconsiva, Opis Consivia. §. 50. S. 91.
Opima spolia. §. 50. S. 91.
Oppidum. §. 331. S. 677.
Oppius. §. 330. S. 673.
Oppugnatio. §. 214. S. 417.
Ops. §. 50. S. 90.
Optio. §. 188. S. 376.
Opus testaceum. §. 273. S. 534.
Orae. §. 222. S. 438.
Oratores. §. 141. S. 282.
Orbes. §. 277. S. 541.
Orbis. §. 201. S. 399.
Orchestra. §. 110. S. 196. §. 269 S. 522.
Orcus. §. 49. S. 90. §. 244. S. 480.
Ordines. §. 197. S. 393.
Ordo decurionum. §. 307. S. 606.
Ordo equester. §. 178. S. 358.
Ordo primus Principum. §. 188. S. 378.
Ordo publicanorum. §. 110. S. 198.
Oreades. §. 242. S. 477.
Orgia. §. 245. S. 481.
Ornatrices, ab ornamentis. §. 286. S. 560.
Ornithones. §. 292. S. 572.
Oscilla. §. 49. S. 87.
Oscines, oscinium. §. 65. S. 126.
Osiris. §. 319. S. 632.
Ostentaria. §. 262. S. 505.
Ostentum. §. 63. S. 122.
Ostia. §. 221. S. 434.
Ostia Circi. § 267. S. 514.
Ostiarius. §. 286. S. 559.
Ostiensis porta. §. 336. S. 689.
— via. §. 337. S. 692.
Ostium. §. 273. S. 532.
Ovatio. §. 219. S. 434.
Ovilia. §. 87. S. 157. §. 274. S. 536.
Ovis idulis. §. 231. S. 458.

P.

Pace Deorum aliquid facere. §. 63. S. 122.
Paean. §. 238. S. 471.
Paedagogi. §. 287. S. 561. §. 296. S. 581.
Paenula. §. 83. S. 152.
Paenularii. §. 286. S. 560.
Paganalia. §. 16. S. 27. §. 40. S. 67. §. 58. S. 109.
Paganica. §. 280. S. 546.
Pagi. §. 14. S. 24.
Pala. §. 289. S. 568.
Palaestra. §. 267. S. 515.
Palatina regio. §. 330. S. 675.
Palatini. §. 316. S. 623.
Palatium. §. 329. S. 672. §. 330. S. 673.
Palatium, regio urbis §. 334. S. 685.
Pales. §. 51. S. 93.
Palilia, Parilia. §. 6. S. 13. §. 51. S. 94. §. 53. S. 97. §. 74. S. 141.
Palimpsestus. §. 295. S. 579.
Palla. §. 85. S. 155.

Palladium. §. 47. S. 82. §. 52. S. 95. §. 55. S. 101.
Pallorii, Pavorii. §. 52. S. 96.
Paludamentum. §. 84. S. 154. §. 185. S. 371.
Paludatus cum lictoribus. §. 151. S. 307.
Pan. §. 248. S. 484.
Panda. §. 232. S. 463.
Panis farreus. §. 67. S. 131.
Pantomimi. §. 269. S. 520. §. 287. S. 561. §. 300. S. 589.
Papier. §. 295. S. 579.
Papirius. §. 132. S. 253.
Parcae. §. 244. S. 480. §. 250. S. 487.
Parentalia. §. 244. S. 480.
Parentatio. §. 244. S. 480.
Par impar. §. 283. S. 554.
Parma. §. 34. S. 57. §. 183. S. 367. §. 184. S. 369.
Paropsides. §. 282. S. 551.
Parricidium. §. 135. S. 262.
Pars Herculanea. §. 229. S. 454.
Die Parteien u. deren Stellvertreter. §. 141. S. 280.
Partiarius. §. 289. S. 567.
Partiri provincias. §. 122. S. 230.
Pascua. §. 87. S. 157.
Pastio agrestis u. villatica. §. 292. S. 572.
Patagium. §. 85. S. 155.
Patera. §. 282. S. 551.
Paterfamilias. §. 67. S. 132.
Pater Inventor. §. 229. S. 454.
Pater patratus. §. 33. S. 53. §. 62. S. 121.
Patibulum. §. 287. S. 561.
Patinae. §. 282. S. 551.
Patres. §. 8. S. 16.
Patres conscripti. §. 21. S. 33.
Patres jurati censuerunt. §. 116. S. 215.
Patres majorum gentium (seniores). §. 10. S. 19.
Patres minorum gentium. §. 10. S. 19. §. 40. S. 66.
Patria potestas. §. 9. S. 17.
Patricii. §. 8. S. 16.
Patrone. §. 8. S. 16. §. 78. S. 146.
Patronus. §. 69. S. 134. §. 141. S. 281.
Pausarius. §. 224. S. 444.
Pavimentum. §. 273. S. 534. pavimentum sectile. §. 273. S. 534.
Pectorale. §. 182. S. 365.
Peculatus. §. 87. S. 156.
Peculium. §. 70. S. 137. §. 76. S. 144. §. 87. S. 156.
Pecunia. §. 231. S. 459.
Pedes. §. 222. S. 437.
Pedisequi. §. 286. S. 560.
Pedites extraordinarii. §. 206. S. 408.
Peinliches Verfahren in den Volksgerichten. §. 136. S. 265.
Peinliches Verfahren vor einer Quaestion. §. 137. S. 267.
Pelles. §. 207. S. 410.
Pellonia. §. 249. S. 486.
Penaten. §. 55. S. 99. 100.
Penates publici. §. 55. S. 101.
Penetralia. §. 55. S. 99. §. 264. S. 510.
Penitus. §. 55. S. 103.
Penus. §. 55. S. 101. 103. §. 264. S. 510.
Penus tegetibus septus. §. 55. S. 103.
Pera. §. 194 S. 387.
Perduellio. §. 11. S. 20. §. 133. S. 258.
Peregrini. §. 111. S. 201.
Pergament. §. 295. S. 579.
Peripetasmata. §. 277. S. 542.
Peristromata. §. 277. S. 542.
Peristylium. §. 273. S. 533.
Permittere se suaque omnia fidei populi Romani. §. 155. S. 315.
Perones. §. 84. S. 153.
Persona. §. 269. S. 522.
Perticae. §. 222. S. 439.
Pessulus. §. 273. S. 532.
Petasus. §. 84. S. 154. §. 237. S. 470.
Petauristae. §. 269. S. 521. §. 287. S. 561.
Petitor. §. 140. S. 280.
Petorritum. §. 285. S. 557.
Petronia amnis. §. 114. S. 207.
Pferdezucht. §. 292. S. 572.
Pfropfen. §. 290. S. 570.
Phalangae. §. 222. S. 440.
Phalanx, älteste Aufstellung. §. 34. S. 57. §. 196. S. 389.
Phalerae. §. 185. S. 372. §. 218. S. 426.
Pharus. §. 222. S. 439.
Phaseli. §. 223. S. 441.
Phiala. §. 282. S. 551.
Philosophie. §. 297. S. 582.
Phimus. §. 283. S. 553.
Phoebe. §. 242. S. 477.
Piacularis porta. §. 331. S. 678.
Piaculum. §. 271. S. 526.
Pictores. §. 287. S. 561.

Picus. §. 53. S. 98.
Pietas. §. 91. S. 162. §. 271. S. 526.
Pignora imperii Romani. §. 55. S. 101.
Pignoris capio. §. 128. S. 245.
Pila. §. 280. S. 546. §. 182. S. 365. §. 193. S. 385.
Pileati. §. 220. S. 432.
Pilentum. §. 285. S. 556.
Pileus. §. 58. S. 113. §. 59. S. 114. §. 84. S. 154. §. 231. S. 461.
Pilumnus. §. 87. S. 157.
Pinacotheca. §. 273. S. 534.
Pinarii. §. 229. S. 453.
Pincia porta. §. 336. S. 689.
Piscina. §. 275. S. 537. §. 293. S. 573.
Piscina limaria. §. 338. S. 695.
Piscina publica, regio urbis. §. 334. S. 685.
Pistor. §. 283. S. 552.
Pistrina. §. 274. S. 536.
Pistrinum. §. 287. S. 561. §. 289. S. 569.
Placenta. §. 280. S. 546.
Plagae, plagulae. §. 285. S. 555.
De plano. §. 143. S. 286.
Plastik. §. 90. S. 160. §. 301. S. 589.
Plebejer in dem Senat. §. 97. S. 175. §. 100. S. 183.
Plebiscita erhielten erst durch die Bestätigung der Curien gesetzliche Kraft. §. 27. S. 43.
Plebiscita, im Tempel des capitolinischen Jupiter aufbewahrt. §. 26. S. 41.
Plebiscita omnes Quirites tenent. §. 106. S. 189. §. 108. S. 191.
Plebiscitum. §. 112. S. 203.
Plebiscitum Atinium. §. 95. S. 174.
Plebs. §. 8. S. 17. §. 13. S. 22. 23.
Plostrum punicum. §. 289. S. 569.
L. Plotius Gallus. §. 296. S. 581.
Plutei. §. 215. S. 418. §. 277. S. 542.
Pluto. §. 244. S. 480.
Pluvius. §. 43. S. 73.
Pocillatores. §. 283. S. 552.
Podium. §. 110. S. 196. §. 267. S. 514.
Pollinctor. §. 302. S. 592.
Polluctum. §. 229. S. 453.
Pollux. §. 247. S. 483.
Pomaden. §. 279. S. 544.
Pomoerium. §. 6. S. 12. §. 65. S. 125.
Pomona. §. 51. S. 93.
Pompa Circensis. §. 83. S. 152. §. 267. S. 515.
Pompejus. §. 169. S. 338.
Pons sublicius. §. 49. S. 88.
Pontes. §. 112. S. 204. §. 222. S. 438. §. 333. S. 682.
Pontifex Maximus. §. 57. S. 106. §. 58. S. 107. 112. §. 59. S. 115. §. 253. S. 491.
Pontifices. §. 58. S. 107. §. 253. S. 491.
Pontifices minores. §. 253. S. 491.
Pontifices vermehrt. §. 107. S. 191. §. 163. S. 329.
Popa, popina. §. 283. S. 553. §. 284. S. 554. 555.
Popae. §. 260. S. 503. §. 265. S. 511.
Popellus tunicatus. §. 83. S. 152.
Poplifugia. §. 231. S. 459.
Popularia. §. 58. S. 109.
Popularklagen. §. 134. S. 261.
Populi dediticii. §. 155. S. 315.
Populus Romanus. §. 8. S. 16.
Populonia. §. 232. S. 463.
Porca praecidanea. §. 302. S. 592.
Porcam contrahere. §. 50. S. 92.
M. Porcius Cato. §. 297. S. 585. u. S. 583. §. 298. S. 586. §. 301. S. 590.
Portae. §. 6. S. 12. §. 329. S. 372. §. 331. S. 676.
Porta Esquilina. §. 131. S. 252.
Porta extraordinaria u. praetoria, decumana u. quaestoria, principalis dextra u. sinistra. §. 207. S. 408 u. 409.
Portentum. §. 63. S. 122.
Porticus. §. 333. S. 682.
Porticus inter lignarios. §. 301. S. 590.
Portisculus. §. 224. S. 444.
Portuensis porta. §. 336. S. 689.
— — via. §. 337. S. 692.
Portumnus, Portunus, Portunalia. §. 249. S. 486.
Possessiones. §. 156. S. 316.
Postes. §. 273. S. 532.
Postscenium. §. 269. S. 521.
Potestas patria. §. 70. S. 136.
Potitii. §. 229. §. 453.
Praecentor. §. 52. S. 95.
Praecones. § 130. S. 249.
Praedes. §. 136. S. 266.
Praedes publicanorum. §. 161. S. 326.
Praefecti. §. 287. S. 561. Praefectus annonae. Praefectus vigilum. §. 306. S. 604. Praefecti praeto-

rio. §. 306. S. 604. §. 309. S. 609.
Praefecti aerarii. §. 306. S. 603.
Praefecti sociorum. §. 180. S. 362.
Praefecturen. §. 148. S. 299.
Praefectus annonae. §. 119. S. 222. §. 128. S. 246.
Praefectus castrorum. §. 207. S. 409. §. 313. S. 618.
Praefectus classis. §. 311. S. 616.
Praefectus fabrum. §. 88. S. 158. §. 189. S. 378. §. 313. S. 618.
Praefectus legionis. §. 313. S. 618.
Praefectus rei frumentariae. §. 128. S. 246.
Praefectus urbi. §. 12. S. 21. §. 119. S. 222 §. 125. S. 237.
Praefectus urbi latinarum feriarum causa. §. 125. S. 239.
Praefectus vigilum. §. 128. S. 245.
Praeficae. §. 302. S. 593.
Praemetium. §. 240. S. 473.
Praenestina porta. §. 336. S. 689.
— — via. §. 337. S. 692.
Praepositi. §. 313. S. 618.
Praepositus sacri cubiculi. §. 309. S. 609.
Praesides provinciarum. §. 308. S. 606.
Praestigiatores. §. 269. S. 521.
Praesul. §. 52. S. 95.
Praetentura. §. 315. S. 620.
Praetextati. §. 174. S. 350.
Praetor dat, dicit, addicit. §. 139. S. 275.
Praetoren. §. 306. S. 609. §. 309. S. 611.
Praetoren vermehrt. §. 163. S. 329. §. 170. S. 343.
Praetor honoratus. §. 123. S. 232.
Praetorianer. §. 311. S. 615 u. 616.
Praetorii. §. 116. S. 213.
Praetorische Cohorte. §. 151. S. 308.
Praetorium. §. 205. S. 405. §. 274. S. 535.
Praetorium dimittere. §. 210. S. 412.
Praetor major. §. 123. S. 232.
Praetor maximus. §. 23. S. 35. §. 103. S. 186.
Praetor minor. §. 123. S. 232.
Praetor munus consulare sustinebat. §. 123. S. 234.
Praetor peregrinus. §. 111. S. 201. §. 123. S. 231.
Praetor primus. §. 123. S. 232.
Praetor urbanus, urbis. §. 123. S. 231.
Praetur. §. 103. S. 185. Den Plebejern zugänglich. §. 106. S. 190.
Prandium. §. 280. S. 545.
Precationes. §. 270. S. 523.
Prendere. §. 124. S. 236.
Prensare. §. 121. S. 228.
Prensio. §. 119. S. 224. §. 143. S. 287.
Priapus, Priapeia. §. 245. S. 482. §. 248. S. 484.
Priestercollegien. §. 163. S. 329. §. 170. S. 343.
Primicerius. §. 309. S. 609.
Primipilus. §. 188. S. 377.
Primus hastatus. §. 313. S. 618.
Primus pilus. §. 177. S. 355. §. 188. S. 376.
Princeps. §. 304. S. 600.
Princeps juventutis. §. 110. S. 198.
Princeps primae cohortis. §. 313. S. 618.
Princeps primus. §. 188. S. 378.
Princeps secundus. §. 188. S. 378.
Princeps senatus. §. 10. S. 19. §. 97. S. 176. §. 115. S. 210.
Princeps sententiae. §. 117. S. 216.
Principes. §. 93. S. 168. §. 177. S. 354. §. 197. S. 392. §. 198. S. 395.
Principia. §. 205. S. 405.
Privatdelicte. §. 134. S. 259.
Privatgerichte. §. 138. S. 274.
Probo antiqua. §. 114. S. 209.
Processe der Peregrinen. §. 141. S. 280.
In procinctu. §. 80. S. 149.
Proconsuln. §. 122. S. 228. 230.
Procurator. §. 141. S. 281. §. 286. S. 559. §. 287. S. 561. §. 308. S. 607.
Prodictator. §. 125. S. 238.
Prodigiatores. §. 262. S. 504.
Prodigium. §. 63. S. 122. §. 115. S. 212.
Proditio. §. 11. S. 20.
Profanare. §. 229. S. 453.
Proletarii. §. 15. S. 25. §. 35. S. 58. §. 171 S. 346.
Promulsis. §. 280. S. 546.
Promus. §. 286. S. 559.
Propinqui. §. 74. S. 141.
Propraetor. §. 123. S. 235.
Prora. §. 222. S. 437.
Proreta. §. 224. S. 444.
Proscenium. §. 269. S. 521.

Proserpina. §. 240. S. 473.
Protokolle der Senats- u. Volksversammlungen. §. 170. S. 339.
Prototypia. §. 316. S. 622.
Provincia. §. 122. S. 230.
Provincia Ostiensis. §. 124. S. 236.
Provinzen. §. 151. S. 306.
Provinzen unter den Kaisern. §. 308. S. 606.
Provocatio im Anfang der Republik. §. 22. S. 34.
Provocatio. §. 9. S. 18. §. 12. S. 22. §. 98. S. 176. §. 146. S. 296.
Provocation an die Tribut- und Centuriatcomitien aufgehoben. §. 163. S. 328.
Psaltriae. §. 287. S. 561.
Pseudocomitatenses. §. 316. S. 623
Psilothrum. §. 278. S. 543.
Publicani. §. 110. S. 198. §. 131. S. 250. §. 134. S. 261. §. 153. S. 311. §. 161. S. 326.
Pueri ad cyathos. §. 283. S. 552.
Pueri symphoniaci. §. 283. S. 553.
Pugillares. §. 295. S. 579.
Pugilatus. §. 267. S. 515.
Pulli. §. 65. S. 126.
Pulpitum. §. 269. S. 521.
Puls. §. 81. S. 150. §. 280. S. 544.
Pulvinar. §. 266. S. 513.
Pumiliones. §. 287. S. 561.
Punctim ferire. §. 193. S. 385.
Puppis. §. 222. S. 437.
Puticulae. §. 302. S. 595.
Pyramida Cestii. §. 335. S. 688.
Pyrgus. §. 283. S. 553.

Q.

Quadriremis. §. 223. S. 440.
Quaestiones. §. 137. S. 269.
Quaestio de ambitu, de majestate, de peculatu, de repetundis. §. 123. S. 233.
Quaestiones perpetuae. §. 123. S. 232. §. 133. S. 257. §. 135. S. 264. §. 137. S. 267. §. 164. S. 330.
Quaestor der Bundesgenossen. §. 180. S. 362.
Quaestor ostiensis. §. 124. S. 236.
Quaestor sacri palatii. §. 309. S. 610.
Quästoren. §. 100. S. 181. §. 123. S. 233. §. 124. S. 235. §. 151. S. 308. §. 163. S. 329. §. 170. S. 343. §. 186. S. 373. §. 306. S. 603. §. 309. S. 611.
Quaestoren zur Untersuchung von Verbrechen. §. 12. S. 22.
Quaestores aerarii. §. 100. S. 181.
Quaestores Candidati oder Quaestores Principis. §. 306. S. 603.
Quaestores militares. §. 100. S. 183. §. 124. S. 236.
Quaesitores u. Quaestores parricidii. §. 22. S. 34. §. 100. S. 181. §. 113. S. 205. §. 135. S. 262 u. 263. §. 137. S. 272.
Quaestores provinciales. §. 124. S. 236.
Quaestores urbani. §. 100. S. 183. §. 124. S. 236.
Quaestorium. §. 206. S. 407.
Quaestorii. §. 116. S. 213.
Quatuorviri quinquennales u. juri dicundo. §. 307. S. 606.
Quatuorviri viales. §. 127. S. 244.
Querquetulana porta. §. 331. S. 678.
Querquetulanus. §. 330. S. 674. §. 328. S. 667.
Querquetulanae virae. §. 263. S. 507.
Quirinus. §. 54. S. 98. §. 235. S. 467.
Quinctilii. §. 61. S. 119.
Quindecimviri sacris faciundis. §. 263. S. 506.
Quinquatrus, Quinquatria. §. 233. S. 465.
Quinqueviri. §. 129. S. 246.
Quinqueviri cis et uls Tiberim. §. 128. S. 245.
Quinqueviri mensarii. §. 129. S. 246.
Quinquertium. §. 267. S. 515.
Quintana. §. 205. S. 407.
Quintarius. §. 165. S. 333.
Quinctius. §. 166. S. 334.
Quirinalia. §. 46. S. 79.
Quirinalis Collis. §. 54. S. 99.
Quiris. §. 34. S. 56.
Quirium. §. 330. S. 674.

R.

Ramnes. §. 7. S. 14.
Ramnes, Tities, Luceres primi et secundi. §. 13. S. 23.
Rastrum. §. 289. S. 568.
Rates. §. 222. S. 435.
Rationalis. §. 308. S. 606.
Rationes. §. 144. S. 291.
Ratumena porta. §. 331. S. 676.
Raudusculana porta. §. 331. S. 678.

Recaranus. §. 229. S. 454.
Receptaculum. §. 338. S. 695.
Rechtswissenschaft. §. 297. S. 583.
Rectoren. §. 310. S. 613.
Recuperatores. §. 140. S. 277.
Reda oder Rheda. §. 285. S. 557.
Referre inter aerarios. §. 99. S. 179.
Reficere naves. §. 222. S. 436.
Refractarius. §. 172. S. 348.
Regia. §. 50. S. 91. §. 52. S. 94. §. 53. S. 97. §. 60. S. 118. §. 231. S. 458. §. 264. S. 509.
Regifugium. §. 59. S. 116.
Regina. §. 59. S. 116. §. 231. S. 458.
Regiones Servii. §. 330. S. 675.
— — Augusti. §. 334. S. 685.
Reiterei. §. 178. S. 355 u. 358.
Reiterei der Bundesgenossen. §. 180. S. 361.
Reiterei unter den Königen. §. 34. S. 56.
Relationem facere de intercessione. §. 126. S. 241.
Remancipatio. §. 67. S. 133. §. 72. S. 139.
Remi. §. 222. S. 437.
Remiges. §. 222. S. 437. §. 224. S. 442.
Renovatio auspiciorum. §. 65. S. 127.
Renuncii. §. 286. S. 560.
Repagula. §. 273. S. 532. §. 267. S. 514.
De repetundis. §. 141. S. 280.
Repositorium. §. 282 S. 551.
Res ad triarios rediit. §. 196. S. 390.
Res repetendae. §. 33. S. 53. §. 62. S. 120.
Res sacrae. §. 57. S. 107.
Non respondens. §. 66. S. 130.
Respondere. §. 172. S. 348.
Respondere pro collegio. §. 58. S. 113.
Restes. §. 277. S. 542.
Restitutio in integrum. §. 146. S. 294.
Retentura. §. 315. S. 620.
Retiarii. §. 268. S. 517.
Reticulum. §. 85. S. 155.
Retinacula. §. 222. S. 438.
Reus. §. 136. S. 265. §. 140. S. 280.
Rex convivii. §. 283. S. 552.
Rex sacrorum, sacrificulus. §. 59. S. 115. §. 256. S. 497.
Rhea. §. 243. S. 478.
Rhetoren. §. 296. S. 581 u. 582.
Richter. §. 140. S. 276.
Ringe. §. 278. S. 543.
Ritter. §. 110. S. 195. §. 161. S. 325.
Rittercenturien. §. 178. S. 355.
Ritterstand. §. 178. S. 358.
Ritus Gabinus. §. 6. S. 12.
Rivi. §. 338. S. 695.
Robigo, Robigus, Robigalia. §. 248. S. 385.
Roma quadrata. §. 329. S. 672.
Rom unter den Kaisern. §. 307. S. 604.
Romulus. §. 178. S. 355.
Romulus Quirinus. §. 247. S. 484.
Rorarii. §. 177. S. 355. §. 183. S. 366.
Rostra. §. 112. S. 204.
Rudentes. §. 222. S. 437.
Rudis. §. 193. S. 385. Rudiarii. §. 268. S. 518.
Rudus. §. 273. S. 534. §. 337. S. 670.
Rufuli, Rutili. §. 187. S. 374.
Rusor. §. 49. S. 90.
Rutrum. §. 194. S. 387. §. 289. S. 568.

S.

Saccus. §. 281. S. 548.
Sacellum. §. 192. S. 382.
Sacellum, sacrarium. §. 264. S. 508.
Sacer. §. 264. S. 508.
Sacerdos vittata. §. 60. S. 118.
Sacerdotes. §. 59. S. 113.
Sacerdotes publici. §. 58. S. 109.
Sacra. §. 68. S. 134.
Sacra certis familiis attributa. §. 74. S. 141.
Sacra curionia. §. 58. S. 109.
Sacra deorum adventiciorum. §. 39. S. 66.
Sacra gentilicia, familiaria. §. 58. S. 110.
Sacra intermittere, deserere. §. 58. S. 109.
Sacramentum. §. 34. S. 56. §. 58. S. 113. §. 142. S. 283. §. 173. S. 349. §. 270. S. 524.
Sacramentum justum. §. 142. S. 283.
Sacra populi zu unterscheiden von sacra publica. §. 40. S. 67.
Sacra privata. §. 58. S. 109.
Sacra publica. §. 58. S. 109.
Sacra publ. conceptiva. §. 58. S. 111.
Sacra publica populi Romani. §. 39. S. 65.

Sacra publica stata oder stativa. §. 58. S. 111.
Sacraria Argeorum. §. 49. S. 89.
Sacra sumptu publico curata. §. 39. S. 66.
Sacra suscepta. §. 58. S. 109.
Sacrorum ministri. §. 260. S. 503.
Sacrosancti. §. 25. S. 40.
Sacrum, sacram rem facere. §. 265. S. 510.
Saga sumere. §. 84. S. 154.
Sagittarii. §. 183. S. 368.
Sagmina. §. 33. S. 54. §. 62. S. 121.
Sagum, sagulum. §. 84. S. 154. §. 182. S. 364.
Sagum deponere. §. 84. S. 154.
Salacia. §. 249. S. 486.
Salaria via. §. 327. S. 693.
Salientes. §. 338. S. 696.
Salii palatini u. collini, quirinales oder agonenses. §. 52. S. 95. §. 54. S. 99.
Salinae. §. 331. S. 678.
Salinum. §. 55. S. 100.
C. Sallustius Crispus. §. 298. S. 586.
Saltatrices. §. 287. S. 561.
Saltus. §. 193. S. 385.
Salutaris porta. §. 331. S. 676.
Salutatio. §. 270. S. 525.
Sambucae. §. 215. S. 419.
Samnites. §. 268. S. 517.
Sanction der Gesetze. §. 132. S. 256.
Sancus, Sangus. §. 230. S. 455. §. 247. S. 483.
Sandapila. §. 302. S. 594.
Sandapilarii. §. 302. S. 594.
Sanqualis porta. §. 331. S. 676.
Sapa. §. 291. S. 571.
Sarcinae. §. 194. S. 387.
Sarculus. §. 289. S. 568.
Sarta tecta exigebat. §. 123. S. 234.
Satirae, Saturae. §. 269. S. 519.
Satire. §. 299. S. 587.
Saturnalia. §. 48. S. 84.
Saturnia. §. 48. S. 84.
Saturnus. §. 243. S. 478.
Saturnus, Vitisator, Sterculius, Stercilinus, Stercutius. §. 48. S. 83.
Saxum quadratum. §. 327. S. 664.
Scalae. §. 222. S. 438.
Scalmus. §. 222. S. 437.
Scalptura. §. 301. S. 591.
Scamnum. §. 277. S. 541.
Scandulae. §. 332. S. 680.
Scaphae. §. 222. S. 435.
M. Scaurus. §. 158. S. 321.
Scelerata porta. §. 331. S. 676.
Scena. §. 267. S. 521.
Schafzucht. §. 292. S. 572.
Schauspieler. §. 171. S. 345.
Schlacht am Vesuv. §. 180. S. 360.
Schlachtordnung. §. 200. S. 396.
Schlachtordnung Cäsar's. §. 199. S. 396.
Das Schleudern mit Wurfspiefsen. §. 193. S. 385.
Schminke. §. 279. S. 544.
Schoenobatae. §. 287. S. 561.
Scholae. §. 275. S. 538. §. 309. S. 610. §. 316. S. 623.
Schreibmaterialien. §. 295. S. 579.
Schwimmen. §. 193. S. 385.
Scientia trivialis. §. 73. S. 140.
Corn. Scipio Nasica. §. 156. S. 318.
Scirpus. §. 276. S. 539.
Scissor. §. 282. S. 551. §. 283. S. 552.
Scorpio. §. 215. S. 420.
Scribae. §. 190. S. 380. §. 287. S. 561.
Scribae aedilitii, censorii, consulares, praetorii, quaestorii. §. 130. S. 248.
Scribere exercitum. §. 172. S. 348.
Scrinia. §. 277. S. 542.
Scrinium dispositionum, epistolarum, libellorum, memoriae. §. 309. S. 610.
Scriptum facere. §. 130. S. 248.
Scriptura. §. 153. S. 311.
Sculponea. §. 84. S. 154.
Scurrae. §. 283. S. 553.
Scutati expeditissimi. §. 314. S. 619.
Scutulae. §. 222. S. 440. §. 282. S. 551.
Scutum. §. 34. S. 57. §. 35. S. 58. §. 182. S. 365.
Sechsundzwanziger. §. 127. S. 242.
Sectio. §. 145. S. 294.
Secundicerius. §. 309. S. 611.
Secundus hastatus. §. 313. S. 618.
Securi percuti. §. 217. S. 423.
Secutores. §. 268. S. 517.
Sedens assensit. §. 116. S. 214.
Sedilia. §. 222. S. 437. §. 277. S. 540.
Seemacht der Römer. §. 221. S. 434 — 446.
Seeschlacht. §. 225. S. 444.
Segmenta. §. 85. S. 155.
Sella (Sattel). §. 184. S. 369.
Sellae. §. 277. S. 540.
Sella gestatoria. §. 285. S. 556.
Sellularii. §. 171. S. 345.

Semidei, Semideae. §. 227. S. 450.
Seminarium senatus. §. 110. S. 195.
Semispatha. §. 198. S. 395.
Semivocalia. §. 212. S. 414.
Semones. §. 227. S. 450. §. 230. S. 455.
Semonia. §. 50. S. 93.
Senacula. §. 115. S. 211.
Senat. §. 10. S. 18. §. 21. S. 32. §. 97. S. 175. §. 115. S. 209. §. 163. S. 328.
Senatoren. §. 110. S. 195.
Senatores pedarii. §. 117. S. 217.
Senatsbeschlüsse im Tempel der Ceres aufbewahrt. §. 26. S. 41.
Senat unter den Kaisern. §. 305. S. 601. §. 309. S. 611.
Senatus auctoritas. §. 117. S. 218.
Senatus consultum. §. 95. S. 174. §. 117. S. 218.
Senatus consultum tacitum. §. 117. S. 218.
Senatus decretum. §. 117. S. 218.
Senatus indictus oder edictus. §. 115. S. 211.
Senatus legitimus. §. 115. S. 211.
Senes coemptionales. §. 58. S. 111.
Seniores. §. 171. S. 345.
Seniores et juniores. §. 15. S. 25.
Sententiam dividere. §. 116. S. 215.
Sententiam rogatus. §. 116. S. 214.
Sententia prima pronunciata est. §. 117. S. 216.
Sentina. §. 222. S. 437.
Sepimentum militare. §. 290. S. 570.
Septa §. 112. S. 204. §. 114. S. 207.
Septemviri. §. 129. S. 246.
Septemviri Epulones. §. 258. S. 500.
Septimiana porta. §. 336. S. 689.
Septizonium Severi. § 335. S. 688.
Sequestres. S. 121. S. 228.
Serae §. 273. S. 532.
Seranus. §. 87. S. 157.
Serapis. §. 319. S. 632.
Serenator. §. 43. S. 73.
Serra. §. 201. S. 398.
Servare de coelo. §. 65. S. 127.
Septimontium. §. 330. S. 673.
Servi, ab epistolis, ad manum, a studiis. §. 287. S. 561. mediastini oder vulgares, ordinarii, qualesquales. §. 286. S. 558.; literati. §. 287. S. 561.
Servilius Caepio. §. 164. S. 330.
Servilius Glaucia. §. 158. S. 322. §. 164. S. 330.
P. Servilius Rullus. §. 280. S. 546.
Servitus. §. 138. S. 274.
Servius Tullius. §. 178. S. 355.
Setina via. §. 337. S. 692.
Sexagenarii. §. 49. S. 88. 89.
Sexagenarios de ponte. §. 114. S. 208.
Sex suffragia. §. 15. S. 26. §. 35. S. 57.
Lucius Sextius. §. 92. S. 164.
Sextus Aelius. §. 132. S. 254.
Sibyllae. §. 250. S. 487. §. 263. S. 506. 507.
Sicinius. §. 166. S. 334.
Sigilla. §. 48. S. 86.
Sigillaria, sigillaricia. §. 48. S. 86.
Sigillaria, ein Fest. §. 48. S. 86.
Sigma. §. 282. S. 550.
Signa. §. 192. S. 381.
Signa convellere. §. 192. S. 382.
Signale. §. 212. S. 414.
Signifer. §. 188. S. 376. §. 189. S. 379.
Signinum opus. §. 338. S. 695.
Silentiarii. §. 309. S. 609.
Silentium indicere vel imperare. §. 130. S. 249.
Silenus. §. 245. S. 481.
Silvanus. §. 53. S. 97.
Simpulum. §. 265. S. 512.
Simulacra terrestris et navalis pugnae. §. 193. S. 386.
Singulatores. §. 267. S. 515.
Sinus. §. 82. S. 151.
Siparium. §. 269. S. 521.
Sistrum. §. 319. S. 632.
Sitellae. §. 114. S. 209.
Siticines. §. 302. S. 593.
Sklaven. §. 76. S. 143. §. 286. S. 557.
Sklavenhandel. §. 286. S. 558.
Soccus. §. 269. S. 522.
Societas sacrorum. §. 74. S. 141.
Societates. §. 161. S. 326.
Socii. §. 151. S. 304. §. 180. S. 361.
Socii navales. §. 171. S. 346. §. 224. S. 442.
Socii publicanorum. §. 161. S. 326.
Sodales Titii. §. 61. S. 119.
Sodalitates. §. 61. S. 119. §. 120. S. 228.
Söldner. §. 181. S. 363.
Sol. §. 246. S. 482.
Solaria. §. 273. S. 534.
Solarium. §. 257. S. 499.
Sold. §. 215. S. 420. §. 311. S. 614.

Sold u. Kleidung der Bundestruppen. §. 180. S. 362.
Soldaten der römischen Colonieen. §. 180. S. 361.
Soleae. §. 84. S. 153.
Solemnia. §. 117. S. 218.
Solium. §. 275. S. 538. §. 277. S. 540.
Solum. §. 273. S. 534.
Soranus. §. 231. S. 460.
Sors peregrina. §. 123. S. 232.
Sors urbana. §. 123. S. 232.
Sortilegi. §. 263. S. 508.
Sortes. §. 263. S. 508.
Sortiri provincias. §. 122. S. 230.
Sospes, Sospita. §. 231. S. 459.
Spatha. §. 198. S. 395.
Spectatores pecuniae. §. 127. S. 244.
Spectio de coelo. §. 65. S. 127.
Speculatores. §. 189. S. 379. §. 203. S. 401.
Specus. §. 338. S. 695.
Sphaeristerium. §. 280. S. 546.
Spiegel. §. 277. S. 542.
Spina. §. 267. S. 514.
Splenia. §. 279. S. 544.
Spolia. §. 218. S. 427.
Spolia opima. §. 34. S. 57. §. 54. S. 99. §. 218. S. 427.
Spoliarium. §. 268. S. 518.
Sponda. §. 277. S. 542.
Sponda orciniana. §. 302. S. 594.
Sponsio. §. 62. S. 121.
Das Springen. §. 193. S. 385.
Spurius Cassius. §. 31. S. 49.
Spurius Thorius. § 157. S. 321.
Squamata. § 182. S. 364.
Städte in den Provinzen. §. 152. S. 310.
Standartenträger. §. 189. S. 378.
Stata Mater. §. 47. S. 81.
Statuarii. §. 287. S. 561.
Statumina. §. 222. S. 437.
Statuminare. §. 337. S. 690.
Stega. §. 222. S. 438.
Steuerdefraudation. §. 137. S. 270.
Stilus. §. 295. S. 579.
Stimuli. §. 214. S. 417.
Stipendia legitima. §. 216. S. 422.
Stipendio privari. §. 217. S. 424.
Stipendium duplex. §. 218. S. 427.
Stola. §. 85. S. 155.
Strafen. §. 138. S. 273.
Strafen der Soldaten. §. 217. S. 422.
Stragula. §. 277. S. 542.
Stratores. §. 309. S. 610.
Strenae. §. 44. S. 77.
Strenia, Strenua. §. 44. S. 77.
Strigiles. §. 275. S. 538.
Strophia. §. 85. S. 155. §. 269. S. 522.
Stroppi oder struppi. §. 222. S. 437.
Structor. §. 283. S. 552.
Struppi. §. 269. S. 522.
Stuppa. §. 276. S. 539.
Subcenturio. §. 188. S. 376.
Sub crate necari. §. 217. S. 423.
Sub divo. §. 230. S. 455.
Subducere naves. §. 222. S. 436.
Subligaculum. §. 267. S. 515.
Subruncivi. §. 165. S. 333.
Subscriptores. §. 137. S. 267.
Subsellia. §. 143. S. 286.
Subsignani. §. 216. S. 422.
Subsortitio. §. 164. S. 331.
Subucula. §. 83. S. 152.
Subura. §. 53. S. 97. §. 326. S. 663. §. 330. S. 673.
Suburana regio. §. 330. S. 675.
Sucusa. §. 330. S. 673.
Subvades. §. 144. S. 290.
Sudatio concamerata. §. 275. S. 537.
Sudes. §. 222. S. 439.
Suffire. §. 271. S. 526.
Suggestus comae. §. 279. S. 544.
Sulla. §. 252. S. 490. §. 253. S. 491.
Sulla's Umgestaltung der Verfassung. §. 162. S. 327.
Sulpicius. §. 159. S. 324.
P. Sulpicius Rufus. §. 111. S. 201.
Summotores aditus. §. 131. S. 251.
Suovetaurilium. §. 16. S. 28. §. 235. S. 468.
Suppara velorum. §. 222. S. 438.
Supplicatio. §. 219. S. 427. §. 270. S. 525.
Supplicium. §. 219. S. 428.
Surrexit. §. 116. S. 214.
Suspendere infelici arbore. §. 138. S. 274.
Suspensurae. §. 275. S. 537.
Sylvae publicae. §. 222. S. 436.
Sylvanus. §. 235. S. 467.
Symphoniaci. §. 287. S. 561.
Synthesis. §. 83. S. 153. §. 278. S. 543.
Syrinx. §. 248. S. 484. §. 300. S. 588.

T.

Tabellae. §. 295. S. 579.
Tabellae dividuntur. §. 114. S. 208.

Tabellarii. §. 190. S. 380. §. 286. S. 560.
Taberna. §. 89. S. 159. §. 284. S. 554.
Tabernacula. §. 207. S. 410.
Tabernaculum capere. §. 65. S. 126.
Taberna libraria. §. 295. S. 580.
Tabernae medicorum. §. 287. S. 561.
Tablinum. §. 273. S. 533.
Tabulae. §. 137. S. 269. §. 144. S. 291.
Tabulae Caeritum. §. 111. S. 200.
Tabulae censoriae. §. 99. S. 178.
Tabulae navis. §. 222. S. 437.
Tabulae publicae. §. 124. S. 236. §. 130. S. 248.
Tabulae votivae. §. 270. S. 524.
Tabularium. §. 117. S. 219.
Tabulata. §. 273. S. 534.
Talaria. §. 237. S. 476.
Tali. §. 283. S. 553.
Talio. §. 134. S. 260. §. 138. S. 274.
Tanzkunst. §. 300. S. 588.
Tapetia. §. 277. S. 542.
Tarpejus mons. §. 330. S. 674. 675.
Tarquinius Priscus. §. 178. S. 355.
Tarquinius Superbus. §. 19. S. 30.
Taurobolia. §. 320. S. 638.
Tegulae. §. 332. S. 680.
Tela. §. 182. S. 365.
Telae. §. 273. S. 532.
Tellumo. §. 49. S. 90.
Tellus. §. 50. S. 91.
Tempestates. §. 249. S. 486.
Templum. §. 10. S. 19. §. 11. S. 21. §. 65. S. 126. §. 115. S. 211. §. 264. S. 509.
Tenebrio. §. 66. S. 130.
Tentoria. §. 207. S. 410.
Tepidarium. §. 275. S. 537.
Tepula aqua. §. 338. S. 694.
Terentillus Arsa. §. 94. S. 172.
M. Terentius Varro. §. 297. S. 585. §. 317. S. 626.
Terra Mater. §. 240. S. 474.
Terminus, Terminalia. §. 228. S. 451.
Tessera. §. 195. S. 389. §. 209. S. 412. §. 283. S. 554. §. 291. S. 571.
Tessera hospitatis. §. 32. S. 50.
Tesserarii. §. 190. S. 380. §. 209. S. 411.
Testamentum in procinctu facere. §. 195. S. 388.
Testamentum per aes et libram. §. 113. S. 206.
Testamentum per familiae mancipationem. §. 113. S. 206.
Testes. §. 137. S. 269.
Testes classici ac locupletes. §. 111. S. 200.
Testudines iteratae. §. 202. S. 400.
Testudo. §. 215. S. 417. §. 264. S. 510.
Testudo militaris. §. 202. S. 399.
Theatrum. §. 269. S. 521.
Theile der Schiffe. §. 222. S. 435.
Thermae. §. 335. S. 687.
Thesauri. §. 264. S. 509.
Thraces. §. 268. S. 517.
Thuribulum. §. 265. S. 512.
Tiberinus. §. 249. S. 486.
Tibia. §. 269. S. 522. §. 300. S. 588.
Tibicen nauticus. §. 224. S. 444.
Tibicines. §. 260. S. 503. §. 302. S. 593.
Tibicinum feriae. §. 233. S. 465.
Tiburtina porta. §. 336. S. 689.
— via. §. 337. S. 692.
Tirocinium. §. 73. S. 140.
Tities. §. 7. S. 14.
Titulus. §. 286. S. 558. §. 291. S. 571. §. 295. S. 580.
Todesstrafe. §. 138. S. 274.
Toga, alba (albati), candida (candidati), pulla sordida, squalida. §. 82. S. 150—151.; Toga candida. §. 121. S. 227.; T. palmata. §. 110. S. 197.; T. picta u. praetexta. §. 9. S. 18. §. 82. S. 151. §. 220. S. 431.; T. pura u. virilis. §. 73. S. 140. §. 82. S. 151. §. 220. S. 431.
Togatus. §. 82. S. 150.
Tolleno. §. 215. S. 420.
Tonans. §. 43. S. 73.
Tonitrualis. §. 43. S. 73.
Tonsor. §. 278. S. 543. §. 286. S. 560.
Tonstrinae. §. 278. S. 543.
Tophus ruber. §. 327. S. 664.
Topiarius. §. 274. S. 536.
Torculare. §. 291. S. 571.
Torcularia. §. 274. S. 535.
Toreutik. §. 301. S. 591.
Torques. §. 279. S. 544.
Torques aureae. §. 218. S. 427.
Torus. §. 42. S. 70. §. 277. S. 542.
Trabea. §. 9. S. 18. §. 110. S. 197.
Traducere equum. §. 110. S. 198.
Tragula. §. 183. S. 368.
Tragularii. §. 183. S. 368.
Tragoedia. §. 269. S. 520.
Trajana via. §. 337. S. 692.

Transire in sacra. §. 74. S. 144.
Trans Tiberim, regio urbis. §. 334. S. 685.
Transtra. §. 222. S. 437.
Trapetum. §. 291. S. 571.
C. Trebonius. §. 170. S. 341.
Triarii. §. 93. S. 168. §. 177. S. 354. §. 197. S. 392. §. 312. S. 617.
Triarius prior. §. 313. S. 618.
Tribulum. §. 289. S. 569.
Tribunen. §. 7. S. 14.
Tribuni aerarii. §. 128. S. 245.
Tribuni angusticlavii. §. 187. S. 375.
Tribuni cohortium. §. 187. S. 376.
Tribuni delectum impediunt. §. 126. S. 240.
Tribuni laticlavii. §. 187. S. 375.
Tribuni militares comitiati. §. 187. S. 374.
Tribuni militares consulari potestate. §. 185. S. 370.
Tribuni tributum conferri prohibent. §. 126. S. 240.
Tribunitii. §. 116. S. 213.
Tribunus Celerum. §. 12. S. 21. §. 34. S. 56.
Tribunus major u. minor. §. 187. S. 376.
Tribus. §. 7. S. 14.
Tribus, örtliche. §. 14. S. 24.
Tribus rusticae. §. 14. S. 24.
Tribus urbanae. §. 14. S. 24. §. 330. S. 675.
Tribus urbanae und rusticae von Servius kirchlich organisirt. §. 40. S. 67.
Tribus vermehrt. §. 111. S. 199.
Tributcomitien. §. 27. S. 41. §. 112. S. 202. §. 305. S. 601.
Tributum. §. 16. S. 27. §. 111. S. 199.
Triclinia, aestiva, auctumnalia, hiberna, verna. §. 273. S. 533. §. 282. S. 549.
Tricliniarcha. §. 283. S. 552.
Tricliniarius. §. 283. S. 552.
Tridens. §. 234. S. 466.
Trierarchus. §. 224. S. 443.
Trigemina porta. §. 331. S. 677.
Trinundinum. §. 114. S. 207. §. 256. S. 497.
Tripudium solistimum. §. 65. S. 126.
Triremis. §. 223. S. 440.
Trivium. §. 73. S. 140.
Triumph. §. 219. S. 427.
Triumphalis porta. §. 331. S. 677.
Triumph auf dem albanischen Berge. §. 31. S. 50. §. 149. S. 302. §. 180. S. 360. §. 219. S. 429
Triumphus justus. §. 219. S. 429.
Triumph, von Romulus eingeführt. §. 34. S. 57.
Triumphus navalis. §. 220. S. 434.
Triumviri. §. 129. S. 246.
Triumviri Epulones. §. 258. S. 500.
Triumviri agris dandis assignandis. §. 156. S. 317.
Triumviri capitales. §. 127. S. 242.
Triumviri mensarii. §. 129. S. 246.
Triumviri monetales. §. 127. S. 243.
Triumviri nocturni. §. 128. S. 245.
Trivia. §. 242. S. 477.
Trudes. §. 222. S. 439.
Truppen der Bundesgenossen. §. 180. S. 359.
Tuba. §. 210. S. 413. §. 212. S. 414.
Tubicines. §. 212. S. 414. §. 260. S. 503.
Tubilustrium. §. 233. S. 465.
Tubulae fictiles. §. 338. S. 695.
Tullianum. §. 138. S. 274.
Tunica. §. 83. S. 152.
Tunica angusticlavia. §. 110. S. 197.
Tunica interior. §. 83. S. 152.
Tunica laticlavia. §. 83. S. 152. §. 110. S. 196.
Tunica palmata. §. 83. S. 152. §. 220. S. 431.
Turba forensis. §. 111. S. 200.
Turbam submovere. §. 131. S. 251.
Tumultus. §. 62. S. 121. §. 175. S. 351.
Turibulum. §. 302. S. 592.
Turmae. §. 179. S. 359.
Turmen der Bundesgenossen. §. 180. S. 362.
Turres ambulatoriae, mobiles. §. 215. S. 419.
Turris Mamilia. §. 53. S. 97.
Tusculana via. §. 337. S. 692.
Tutela. §. 223. S. 441.
Tutor. §. 75. S. 142. §. 141. S. 281.
Tutulus. §. 58. S. 113. §. 279. S. 544.

U.

Uebergang über Flüsse. §. 204. S. 402.
Uebung am Pfahl. §. 193. S. 385.

Uebung der Reiter. §. 193. S. 386.
Uebung mit Bogen u. Pfeil. §. 193. S. 386.
Umbrae. §. 234. S. 466. §. 282. S. 550.
Umgestaltung der Centuriatcomitien. §. 114. S. 206.
Unctorium. §. 275. S. 537.
Utensilia. §. 194. S. 387.
Unterabtheilungen der Legion. §. 177. S. 353.
Unterricht. §. 296. S. 581.
Unterthänige Städte. §. 30. S. 47.
Uterus. §. 222. S. 437.
Uragen. §. 179. S. 359. §. 188. S. 376. §. 197. S. 393. §. 210. S. 412.
Urania. §. 319. S. 634.
Usucapio. §. 79. S. 148.
Usus. §. 67. S. 132.
Uti rogas. §. 108. S. 193. §. 114. S. 209.

V.

Vacare postulationibus. §. 137. §. 268.
Vacatio causaria. §. 171. S. 346.
Vacatio honoraria. §. 171. S. 347.
Vacatio justa. §. 171. S. 346.
Vacatio sacrosancta. §. 147. S. 297.
Vacuna. §. 249. S. 486.
Vades. §. 136. S. 266. §. 144. S. 290.
Vadimonium. §. 143. S. 287. §. 144. S. 289.
Valeria via. §. 337. S. 692.
Valerius. §. 96. S. 175. §. 127. S. 244.
Valerius Publicola. §. 100. S. 181.
Vallis Murcia. §. 267. S. 514. §. 326. S. 662.
Valvae. §. 273. S. 532.
Vasa silentio colligere. §. 263. S. 401.
Vasarium. §. 120. S. 227. §. 151. S. 309.
Vates. §. 52. S. 95.
P. Vatinius. §. 170. S. 340.
Vectes. §. 222. S. 439. §. 273. S. 532.
Vedius, Vediovis, Vejovis. §. 230. S. 456.
Vela. §. 222. S. 436 u. 437. §. 285. S. 555.
Velabrum. §. 329. S. 671.
Velaria. §. 277. S. 542.
Velati. §. 15. S. 25. §. 35. S. 58.
Velia. §. 329. S. 672. §. 330. S. 673.
Velites. §. 183. S. 366. §. 197. S. 393.
Venalicius, venalitiarius. §. 286. S. 558.
Venatio. §. 267. S. 515.
Vendere equum. §. 110. S. 198.
Venereus oder Venus. §. 283. S. 553.
Venilia. §. 249. S. 486.
Venire sub corona. §. 76. S. 143.
Venus. §. 241. S. 475.
Venus Libitina. §. 302. S. 592.
Veränderungen der Consulwahlen. §. 28. S. 44.
Ver sacrum. §. 270. S. 524.
Verba praeire. §. 58. S. 113.
Verbenae, Verbenarius. §. 33. S. 54. §. 62. S. 121.
Verbera. §. 138. S. 274.
Vereidung der Soldaten. §. 173. S. 349. §. 208. S. 411.
Verfassung des Servius Tullius. §. 14. S. 23.
Verhältnisse der Ehegatten zu einander. §. 68. S. 133.
Verhältnisse der italischen Völkerschaften. §. 150. S. 302.
Verhältnisse der Römer zu den Latinern. §. 149. §. 300.
Verhältnisse zu den Völkern aufserhalb Italien. §. 155. S. 313.
Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern. §. 70. S. 136.
Vernae, vernaculi. §. 286. S. 558.
Verpflegung der Bundestruppen. §. 180. S. 363.
Verpflichtung zum Kriegsdienst. §. 171. S. 345.
Versus Fescennini. §. 269. S. 519. §. 299. S. 587.
Vertex turritus. §. 279. S. 544.
Vertumnus. §. 51. S. 93.
Vertheidigung der Städte. §. 213. S. 416.
Verträge. §. 155. S. 314.
Verutum. §. 35. S. 58. §. 183. S. 368. §. 198. S. 395.
Vespillones. §. 302. S. 594.
Vesta. §. 47. S. 81. §. 239. S. 472.
Vestales virgines. §. 60. S. 116.
Vestalia. §. 47. S. 83.
Vestalinnen bedurften keines Vormundes. §. 75. S. 143.
Vestes. §. 277. S. 542.

Vestes bombycinae, coae, sericae. §. 279. S. 544.
Vestiarii, vestifici, a veste, ad vestem, vestispici, vestiplici. §. 286. S. 560.
Vestibulum. §. 264. S. 510. §. 273. S. 532.
Vestimenta forensia. §. 84. S. 153.
Vestis coenatoria. §. 252. S. 588.
Vestis longa. §. 67. S. 131.
Veterani. §. 174. S. 350. §. 216. S. 422.
Veteres. §. 171. S. 345.
Veto. §. 117. S. 217.
Vexilla. §. 188. S. 376. §. 192. S. 381. §. 218. S. 426.
Vexillarii. §. 192. S. 381. §. 216. S. 422.
Vexillarius. §. 177. S. 354. §. 188. S. 376. §. 189. S. 379. §. 197. S. 393.
Vexillationes. §. 312. S. 617. §. 316. S 623.
Vexillum caeruleum. §. 175. S. 352.
Vexillum roseum. §. 175. S. 352.
Viae. §. 333. S 681. §. 337. S. 690.
Via lata, regio urbis. §. 334. S. 685.
Via nova. §. 329. S. 672.
Via sacra. §. 53. S. 97. §. 58. S. 113. §. 59. S. 116. §. 329. S. 672.
Via sacra, regio urbis. §. 334. S. 685.
Viatoren. §. 25. S. 40. §. 115. S. 212. §. 131. S. 251.
Vica Pota. §. 249. S. 486.
Vicarius. §. 286. S. 558. §. 309. S. 610.
Vicarius alieni juris. §. 141. S. 281.
Vicesima. §. 118. S. 221.
Vici. §. 14. S. 24. §. 334. S. 685.
Vicomagistri. §. 334. S. 686.
Vicesimatio. §. 217. S. 424.
Victima. §. 265. S. 510.
Victimarii. §. 260. S. 503. §. 265. S. 510.
Victoria. §. 249. S. 486.
Vicus sigillarius. §. 48. S. 86.
Vicus sobrius. §. 237. S. 470.
Viehzucht. §. 87. S. 156. §. 292. S. 572.
Vigiles. §. 334. S. 686.
Vigilia prima, secunda, tertia. §. 210. S. 412.
Vigintiviri. §. 129. S. 246. §. 306. S. 604.
Villa publica. §. 114. S. 207. §. 115. S. 212.
Villa pseudourbana. §. 274. S. 535.
Villa rustica. §. 274. S. 535. V. fructuaria. §. 274. S. 536.
Villicus. §. 286. S. 559.
Viminalis porta. §. 331. S. 676. §. 336. S. 689.
Vinalia. §. 228. S. 452. §. 241. S. 476.
Vincula. §. 138. S. 273.
Vindemiam auspicari. §. 228. S. 452.
Vindex. §. 143. S. 287.
Vineae. §. 215. S. 418.
Vinum doliare oder de cupa. §. 291. S. 571.
Vinum passum. §. 291. S. 471.
Viocuri. §. 127. S. 244.
M. Vipsanius Agrippa. §. 275. S. 539.
Vir bonus. §. 91. S. 163.
Virga. §. 138. S. 274. §. 217. S. 422.
Virgo aqua. §. 338. S. 694.
Virtus. §. 91. S. 162.
Vitis. §. 188. S. 378. §. 217. S. 422.
Vitium. §. 171. S. 346.
Vitta. §. 60. S. 118. §. 67. S. 131. §. 85. §. 155.
Vorbereitung zur Schlacht. §. 195. S. 388.
Vorhänge. §. 277. S. 542.
Vocalia. §. 212. S. 414.
Vocare. §. 124. S. 236.
Vocare in jus. §. 137. S. 268.
Vocatio. §. 119. S. 224. §. 143. S. 287.
Volkstribunat. §. 25. S. 39.
Das Volkstribunat beschränkt. §. 163. S. 329.
Das Volkstribunat erhielt die frühere Gewalt wieder. §. 166. S. 335.
Volkstribunen. §. 95. S. 173. §. 126. S. 239.
Volkstribunen unter den Kaisern. §. 306. S. 603.
Volksversammlungen. §. 96. S. 174.
Volksversammlungen im Anfang der Republik. §. 22. S. 33.
Volksversammlungen unter den Kaisern §. 305. S. 601.
Volksversammlungen unter den Königen. §. 11. S. 19.
Volones. §. 171. S. 346.
Volsellae. §. 278. S. 543.
Voluntarii §. 174. S. 350.

Vormundschaft. §. 75. S. 142.
Votum. §. 270. S. 523.
Vulcan. §. 46. S. 79.
Vulcanus, Vulcanalia. §. 236. S. 469.
Vulgus opificum. §. 171. S. 345.
Vulnerarii. §. 287. S. 560.

W.

Waffenübungen. §. 193. S. 384.
Wagen. §. 285. S. 555.
Wall u. Mauer des Servius. §. 331. S. 675.
Wein. §. 281. S. 548.
Weinbau. §. 290. S. 569.
Weniger angesehene Magistrate. §. 127. S. 242.
Wiesen. §. 289. S. 567.
Wirthshäuser. §. 284. S. 554.
Wissenschaften. §. 297. S. 582. §. 324. S. 656.
Wohnung und Nahrung. §. 81. S. 150.

Z.

Zelte der Kriegstribunen. §. 205. S. 405.
Zeughäuser. §. 191. S. 380.
Zinsen der Kapitale. §. 24. S. 38. §. 101. S. 184.
Zothecae. §. 273. S. 534.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Druckfehler.

S. 34. Z. 16. v. o. lies Curiatcomitien statt Centuriatcomitien.
S. 49. Z. 11. v. o. l. latinischen st. albanischen.
S. 56. Z. 7. u. 8. v. o. l. von einem Tribun, die jeder Curie von einem Curio st. von einem Corio.
S. 60. Z. 5. v. o. l. älterer st. älteren.
S. 61. Z. 10. v. u. l. Kenntniss st. Kenntnisse.
S. 64. Z. 16. v. u. l. Sospitae st. sospitae.
S. 69. Z. 4. v. u. l. astrum, st. aftrum.
S. 70. Z. 8. v. o l. jährliche st. ährliche.
S. 70. Z. 2. v. u. l. Pers. st. ers.
S. 73. Z. 15. v. o. l. Dürrung st. Dörrung.
S. 73. Z. 15. v. o. l. aquilicium st. aqualicium.
S. 74. Z. 6. v. u. l. terroribu' st. terroribu.
S. 76. Z. 5. v. o. l. aufgenommen st. ausgenommen.
S. 77. Z. 16. v. u. l. vorgesetztem st. vorgesetzten.
S. 78. Z. 9. v. u. l. I, 45 st. II, 45.
S. 78. Anm. 7. gehört zum Text Z. 17 hinter das Wort steht; Anm. 8 gehört zu dem Worte Wahnsinn im Texte; zu den Worten des Textes „jungfräuliches Leben führt", gehört eine Anm. 9: Horat. Od. III, 22; Epod. V, 51; Carm. saecul. 1; Epist. ad Pis. 454. August. de civ. Dei VII, 16. Plut. quaest. Rom. 3.
S. 79. Z. 9. v. u. l. Ludii st. Ladii.
S. 80. Z. 2. v. u. l. lib. VI. st. lib. VII.
S. 84. Z. 20. v. u. l. deo st. duo.
S. 90. Z. 1. v. u. l. Saturnus st. Suturnus.
S. 93. Z. 20. v. o. l. Vortumnus st. Vorturmnus.
S. 96. Z. 1. v. u. l. Liv. XXXV, 10. XL, 45. st. Liv. XXXV, 45.
S. 98. Z. 4. v. u. l. XXX, 24. st. XXX, 29.
S. 102. Z. 6. v. u. l. Laurolavinienses st. Lauro lavinienses.
S. 102. Z. 10. v. u. l. III, 4. st. II, 4.
S. 104. Z. 11. v. u. l. Seelen st. Seele.
S. 104. Z. 13. v. u. l. Verstorbenen st. Verstorbeeen.
S. 112. Z. 15. v. u. l. dieser st. diese.
S. 121. Z. 11 v. o. l. Kräu - ter st. Kräu - er.
S. 123. Z. 15. v. u. l. ne impediretur st. impediretur.
S. 126. Z. 4 v. o. l. be - st. bei.
S. 153. Z. 2. v. u. l. und bei Tische abgelegt st. und auch bei Tische angelegt.
S. 170. Z. 4. v. u. l. konnten st. konnte.
S. 176. Z. 10. v. u. l. Denn st Die.
S. 192. Z. 2. v. u. l. begriff st. begeriff.
S. 208. Z. 9. v. u. l. ange - st. abge -
S. 224. Z. 7. v. o. l. erlassen, und st. erlassen und.
S. 256. Anm. 1. l. XXXVI. st. XXXVII.

S. 304. Anm. 8. l. IV. st. IX.
S. 384. Anm. 1. l. Livius XXVII. st. XXXVII.
S. 404. Z. 21. v. o. l. Kriegstribun st. Kriegstribunen.
S. 415. Z. 15. v. u. l. bei Nacht st. bei Tag.
S. 448. Z. 2. v. o. l. Jovi' st. Jovi.
S. 449. Z. 10. v. o. l. Deus, Pater st. Deus Pater.
S. 457. Z. 18. v. o. l. Jupiter st. Jupiters.
S. 465. Z. 12. v. u. l. Sunias st. Suncas.
S. 470. Z. 10. v. u. l. Caduceus st. Caducius.
S. 471. Z. 8. v. u. l. überwundenen st. überwunden.
S. 472. Z. 2. v. u. l. pro-ceres st. procerse.
S. 479. Z. 8. v. o. l. Pasithea st. Pasisthea.
S. 486. Z. 10. v. u. l. vestalischen st. vestalichen.
S. 531. Z. 7. v. u. 273. st. 272.
S. 534. Z. 3. v. o. l. κυζικηνός st. κυζικόνης.
S. 587. Z. 11. v. u. l. einem st. einm.

Zeiss, Gustav

Römische Alterthumskunde in drei Perioden

Jena 1843

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB D 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11418322-5